

MICROCOPY

892

ROLL

26

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Microfilm Publication M892

RECORDS OF THE UNITED STATES

NUERNBERG WAR CRIMES TRIALS

UNITED STATES OF AMERICA v. CARL KRAUCH ET AL. (CASE VI)

AUGUST 14, 1947-JULY 30, 1948

Roll 26

Prosecution Exhibits

1,016-1,115



THE NATIONAL ARCHIVES
NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE
GENERAL SERVICES ADMINISTRATION

WASHINGTON: 1976

INTRODUCTION

On the 113 rolls of this microfilm publication are reproduced the records of Case VI, *United States of America v. Carl Krauch et al.* (I. G. Farben Case), 1 of the 12 trials of war criminals conducted by the U.S. Government from 1946 to 1949 at Nuernberg subsequent to the International Military Tribunal (IMT) held in the same city. These records consist of German- and English-language versions of official transcripts of court proceedings, prosecution and defense briefs and statements, and defendants' final pleas as well as prosecution and defense exhibits and document books in one language or the other. Also included are minute books, the official court file, order and judgment books, clemency petitions, and finding aids to the documents.

The transcripts of this trial, assembled in 2 sets of 43 bound volumes (1 set in German and 1 in English), are the recorded daily trial proceedings. Prosecution statements and briefs are also in both languages but unbound, as are the final pleas of the defendants delivered by counsel or defendants and submitted by the attorneys to the court. Unbound prosecution exhibits, numbered 1-2270 and 2300-2354, are essentially those documents from various Nuernberg record series, particularly the NI (Nuernberg Industrialist) Series, and other sources offered in evidence by the prosecution in this case. Defense exhibits, also unbound, are predominantly affidavits by various persons. They are arranged by name of defendant and thereunder numerically, along with two groups of exhibits submitted in the general interest of all defendants. Both prosecution and defense document books consist of full or partial translations of exhibits into English. Loosely bound in folders, they provide an indication of the order in which the exhibits were presented before the tribunal.

Minute books, in two bound volumes, summarize the transcripts. The official court file, in nine bound volumes, includes the progress docket, the indictment, and amended indictment and the service thereof; applications for and appointments of defense counsel and defense witnesses and prosecution comments thereto; defendants' application for documents; motions and reports; uniform rules of procedures; and appendixes. The order and judgment books, in two bound volumes, represent the signed orders, judgments, and opinions of the tribunal as well as sentences and commitment papers. Defendants' clemency petitions, in three bound volumes, were directed to the military governor, the Judge Advocate General, and the U.S. District Court for the District of Columbia. The finding aids summarize transcripts, exhibits, and the official court file.

Case VI was heard by U.S. Military Tribunal VI from August 14, 1947, to July 30, 1948. Along with records of other Nuernberg

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

and Far East war crimes trials, the records of this case are part of the National Archives Collection of World War II War Crimes Records, Record Group 238.

The I. G. Farben Case was 1 of 12 separate proceedings held before several U.S. Military Tribunals at Nuernberg in the U.S. Zone of Occupation in Germany against officials or citizens of the Third Reich, as follows:

<u>Case No.</u>	<u>United States v.</u>	<u>Popular Name</u>	<u>No. of Defendants</u>
1	<i>Karl Brandt et al.</i>	Medical Case	23
2	<i>Erhard Milch</i>	Milch Case (Luftwaffe)	1
3	<i>Josef Altstoetter et al.</i>	Justice Case	16
4	<i>Oswald Pohl et al.</i>	Pohl Case (SS)	18
5	<i>Friedrich Flick et al.</i>	Flick Case (Industrialist)	6
6	<i>Carl Krauch et al.</i>	I. G. Farben Case (Industrialist)	24
7	<i>Wilhelm Liet et al.</i>	Hostage Case	12
8	<i>Ulrich Greifelt et al.</i>	RuSHA Case (SS)	14
9	<i>Otto Ohlendorf et al.</i>	Einsatzgruppen Case (SS)	24
10	<i>Alfried Krupp et al.</i>	Krupp Case (Industrialist)	12
11	<i>Ernst von Weizsaecker et al.</i>	Ministries Case	21
12	<i>Wilhelm von Loeb et al.</i>	High Command Case	14

Authority for the proceedings of the IMT against the major Nazi war criminals derived from the Declaration on German Atrocities (Moscow Declaration) released November 1, 1943; Executive Order 9547 of May 2, 1945; the London Agreement of August 8, 1945; the Berlin Protocol of October 6, 1945; and the IMT Charter.

Authority for the 12 subsequent cases stemmed mainly from Control Council Law 10 of December 20, 1945, and was reinforced by Executive Order 9679 of January 16, 1946; U.S. Military Government Ordinances 7 and 11 of October 18, 1946, and February 17, 1947, respectively; and U.S. Forces, European Theater General Order 301 of October 24, 1946. Procedures applied by U.S. Military Tribunals in the subsequent proceedings were patterned after those of the IMT and further developed in the 12 cases, which required over 1,200 days of court sessions and generated more than 330,000 transcript pages.

Formation of the I. G. Farben Combine was a stage in the evolution of the German chemical industry, which for many years led the world in the development, production, and marketing of organic dyestuffs, pharmaceuticals, and synthetic chemicals. To control the excesses of competition, six of the largest chemical firms, including the Badische Anilin & Soda Fabrik, combined to form the Interessengemeinschaft (Combine of Interests, or Trust) of the German Dyestuffs Industry in 1904 and agreed to pool technological and financial resources and markets. The two remaining chemical firms of note entered the combine in 1916. In 1925 the Badische Anilin & Soda Fabrik, largest of the firms and already the majority shareholder in two of the other seven companies, led in reorganizing the industry to meet the changed circumstances of competition in the post-World War markets by changing its name to the I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, moving its home office from Ludwigshafen to Frankfurt, and merging with the remaining five firms.

Farben maintained its influence over both the domestic and foreign markets for chemical products. In the first instance the German explosives industry, dependent on Farben for synthetically produced nitrates, soon became subsidiaries of Farben. Of particular interest to the prosecution in this case were the various agreements Farben made with American companies for the exchange of information and patents and the licensing of chemical discoveries for foreign production. Among the trading companies organized to facilitate these agreements was the General Anilin and Film Corp., which specialized in photographic processes. The prosecution charged that Farben used these connections to retard the "Arsenal of Democracy" by passing on information received to the German Government and providing nothing in return, contrary to the spirit and letter of the agreements.

Farben was governed by an Aufsichtsrat (Supervisory Board of Directors) and a Vorstand (Managing Board of Directors). The Aufsichtsrat, responsible for the general direction of the firm, was chaired by defendant Krauch from 1940. The Vorstand actually controlled the day-to-day business and operations of Farben. Defendant Schmitz became chairman of the Vorstand in 1935, and 18 of the other 22 original defendants were members of the Vorstand and its component committees.

Transcripts of the I. G. Farben Case include the indictment of the following 24 persons:

Otto Ambros: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Chemical Warfare Committee of the Ministry of Armaments and War Production; production chief for Buna and poison gas; manager of Auschwitz, Schkopau, Ludwigshafen, Oppau, Gendorf, Dyhernfurth, and Falkenhagen plants; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Max Brueggemann: Member and Secretary of the Vorstand of Farben; member of the legal committee; Deputy Plant Leader of the Leverkusen Plant; Deputy Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals; and director of the legal, patent, and personnel departments of the Works Combine, Lower Rhine.

Ernst Buergin: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Central Germany; Plant Leader at the Bitterfeld and Wolfen-Farben plants; and production chief for light metals, dyestuffs, organic intermediates, plastics, and nitrogen at these plants.

Heinrich Buetefisch: Member of the Vorstand of Farben; manager of Leuna plants; production chief for gasoline, methanol, and chlorine electrolysis production at Auschwitz and Moosbierbaum; Wehrwirtschaftsfuehrer; member of the Himmler Freundeskreis (circle of friends of Himmler); and SS Obersturmbannfuehrer (Lieutenant Colonel).

Walter Duerrfeld: Director and construction manager of the Auschwitz plant of Farben, director and construction manager of the Monowitz Concentration Camp, and Chief Engineer at the Leuna plant.

Fritz Gajewski: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of Sparte III (Division III) in charge of production of photographic materials and artificial fibers, manager of "Agfa" plants, and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Gattineau: Chief of the Political-Economic Policy Department, "WIPO," of Farben's Berlin N.W. 7 office; member of Southeast Europe Committee; and director of A.G. Dynamit Nobel, Pressburg, Czechoslovakia.

Paul Haefliger: Member of the Vorstand of Farben; member of the Commercial Committee; and Chief, Metals Departments, Sales Combine for Chemicals.

Erich von der Heyde: Member of the Political-Economic Policy Department of Farben's Berlin N.W. 7 office, Deputy to the Chief of Intelligence Agents, SS Hauptsturmfuehrer, and member of the WI-RUE-AMT (Military Economics and Armaments Office) of the Oberkommando der Wehrmacht (OKW) (High Command of the Armed Forces).

Heinrich Hoerlein: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; chief of chemical research and development of vaccines, sera, pharmaceuticals, and poison gas; and manager of the Elberfeld Plant.

- Max Ilgner: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Farben's Berlin N.W. 7 office directing intelligence, espionage, and propaganda activities; member of the Commercial Committee; and Wehrwirtschaftsfuehrer.
- Friedrich Jaehne: Member of the Vorstand of Farben; chief engineer in charge of construction and physical plant development; Chairman of the Engineering Committee; and Deputy Chief, Works Combine, Main Valley.
- August von Knieriem: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief Counsel of Farben; and Chairman, Legal and Patent Committees.
- Carl Krauch: Chairman of the Aufsichtsrat of Farben and Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der Chemischen Erzeugung (General Plenipotentiary for Special Questions of Chemical Production) on Goering's staff in the Office of the 4-Year Plan.
- Hans Kuehne: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Lower Rhine; Plant Leader at Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen, and Dormagen plants; production chief for inorganics, organic intermediates, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants; and Chief of the Inorganics Committee.
- Hans Kugler: Member of the Commercial Committee of Farben; Chief of the Sales Department Dyestuffs for Hungary, Rumania, Yugoslavia, Greece, Bulgaria, Turkey, Czechoslovakia, and Austria; and Public Commissar for the Falkenau and Aussig plants in Czechoslovakia.
- Carl Lautenschlaeger: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Main Valley; Plant Leader at the Hoechst, Griesheim, Mainkur, Gersthofen, Offenbach, Eystrup, Marburg, and Neuhausen plants; and production chief for nitrogen, inorganics, organic intermediates, solvents and plastics, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants.
- Wilhelm Mann: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals, and member of the SA.
- Fritz ter Meer: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of the Technical Committee of the Vorstand that planned and directed all of Farben's production; Chief of Sparte II in charge of production of Buna, poison gas, dyestuffs, chemicals, metals, and pharmaceuticals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Oster: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, and manager of the Nitrogen Syndicate.

Hermann Schmitz: Chairman of the Vorstand of Farben, member of the Reichstag, and Director of the Bank of International Settlements.

Christian Schneider: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of Sparte I in charge of production of nitrogen, gasoline, diesel and lubricating oils, methanol, and organic chemicals; Chief of Central Personnel Department, directing the treatment of labor at Farben plants; Wehrwirtschaftsfuehrer; Hauptabwehrbeauftragter (Chief of Intelligence Agents); Hauptbetriebsfuehrer (Chief of Plant Leaders); and supporting member of the Schutzstaffeln (SS) of the NSDAP.

Georg von Schnitzler: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of the Commercial Committee of the Vorstand that planned and directed Farben's domestic and foreign sales and commercial activities, Wehrwirtschaftsfuehrer (Military Economy Leader), and Hauptsturmfuehrer (Captain) in the Sturmabteilungen (SA) of the Nazi Party (NSDAP).

Carl Wurster: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Upper Rhine; Plant Leader at Ludwigs-hafen and Oppau plants; production chief for inorganic chemicals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

The prosecution charged these 24 individual staff members of the firm with various crimes, including the planning of aggressive war through an alliance with the Nazi Party and synchronization of Farben's activities with the military planning of the German High Command by participation in the preparation of the 4-Year Plan, directing German economic mobilization for war, and aiding in equipping the Nazi military machines.¹ The defendants also were charged with carrying out espionage and intelligence activities in foreign countries and profiting from these activities. They participated in plunder and spoliation of Austria, Czechoslovakia, Poland, Norway, France, and the Soviet Union as part of a systematic economic exploitation of these countries. The prosecution also charged mass murder and the enslavement of many thousands of persons particularly in Farben plants at the Auschwitz and Monowitz concentration camps and the use of poison gas manufactured by the firm in the extermination

¹The trial of defendant Brueggemann was discontinued early during the proceedings because he was unable to stand trial on account of ill health.

of millions of men, women, and children. Medical experiments were conducted by Farben on enslaved persons without their consent to test the effects of deadly gases, vaccines, and related products. The defendants were charged, furthermore, with a common plan and conspiracy to commit crimes against the peace, war crimes, and crimes against humanity. Three defendants were accused of membership in a criminal organization, the SS. All of these charges were set forth in an indictment consisting of five counts.

The defense objected to the charges by claiming that regulations were so stringent and far reaching in Nazi Germany that private individuals had to cooperate or face punishment, including death. The defense claimed further that many of the individual documents produced by the prosecution were originally intended as "window dressing" or "howling with the wolves" in order to avoid such punishment.

The tribunal agreed with the defense in its judgment that none of the defendants were guilty of Count I, planning, preparation, initiation, and waging wars of aggression; or Count V, common plans and conspiracy to commit crimes against the peace and humanity and war crimes.

The tribunal also dismissed particulars of Count II concerning plunder and exploitation against Austria and Czechoslovakia. Eight defendants (Schmitz, von Schnitzler, ter Meer, Buergin, Haefliger, Ilgner, Oster, and Kugler) were found guilty on the remainder of Count II, while 15 were acquitted. On Count III (slavery and mass murder), Ambros, Bueteufisch, Duerrfeld, Krauch, and ter Meer were judged guilty. Schneider, Bueteufisch, and von der Heyde also were charged with Count IV, membership in a criminal organization, but were acquitted.

The tribunal acquitted Gajewski, Gattineau, von der Heyde, Hoerlein, von Knieriem, Kuehne, Lautenschlaeger, Mann, Schneider, and Wurster. The remaining 13 defendants were given prison terms as follows:

<u>Name</u>	<u>Length of Prison Term (years)</u>
Ambros	8
Buergin	2
Bueteufisch	6
Duerrfeld	8
Haefliger	2
Ilgner	3
Jaehne	1 1/2
Krauch	6
Kugler	1 1/2
Oster	2
Schmitz	4
von Schnitzler	5
ter Meer	7

All defendants were credited with time already spent in custody.

In addition to the indictments, judgments, and sentences, the transcripts also contain the arraignment and plea of each defendant (all pleaded not guilty) and opening statements of both defense and prosecution.

The English-language transcript volumes are arranged numerically, 1-43, and the pagination is continuous, 1-15834 (page 4710 is followed by pages 4710(1)-4710(285)). The German-language transcript volumes are numbered 1a-43a and paginated 1-16224 (14a and 15a are in one volume). The letters at the top of each page indicate morning, afternoon, or evening sessions. The letter "C" designates commission hearings (to save court time and to avoid assembling hundreds of witnesses at Nuernberg, in most of the cases one or more commissions took testimony and received documentary evidence for consideration by the tribunals). Two commission hearings are included in the transcripts: that for February 7, 1948, is on pages 6957-6979 of volume 20 in the English-language transcript, while that for May 7, 1948, is on pages 14775a-14776 of volume 40a in the German-language transcript. In addition, the prosecution made one motion of its own and, with the defense, six joint motions to correct the English-language transcripts. Lists of the types of errors, their location, and the prescribed corrections are in several volumes of the transcripts as follows:

- First Motion of the Prosecution, volume 1
- First Joint Motion, volume 3
- Second Joint Motion, volume 14
- Third Joint Motion, volume 24
- Fourth Joint Motion, volume 29
- Fifth Joint Motion, volume 34
- Sixth Joint Motion, volume 40

The prosecution offered 2,325 prosecution exhibits numbered 1-2270 and 2300-2354. Missing numbers were not assigned due to the difficulties of introducing exhibits before the commission and the tribunal simultaneously. Exhibits 1835-1838 were loaned to an agency of the Department of Justice for use in a separate matter, and apparently No. 1835 was never returned. Exhibits drew on a variety of sources, such as reports and directives as well as affidavits and interrogations of various individuals. Maps and photographs depicting events and places mentioned in the exhibits are among the prosecution resources, as are publications, correspondence, and many other types of records.

The first item in the arrangement of prosecution exhibits is usually a certificate giving the document number, a short description of the exhibits, and a statement on the location of the original document or copy of the exhibit. The certificate is followed by the actual prosecution exhibit (most are photostats,

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

but a few are mimeographed articles with an occasional carbon of the original). The few original documents are often affidavits of witnesses or defendants; but also ledgers and correspondence, such as:

<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>	<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>
322	NI 5140	1558	NI 11411
918	NI 6647	1691	NI 12511
1294	NI 14434	1833	NI 12789
1422	NI 11086	1886	NI 14228
1480	NI 11092	2313	NI 13566
1811	NI 11144		

In rare cases an exhibit is followed by a translation; in others there is no certificate. Several of the exhibits are of poor legibility and a few pages are illegible.

Other than affidavits, the defense exhibits consist of newspaper clippings, reports, personnel records, Reichgesetzblatt excerpts, photographs, and other items. The 4,257 exhibits for the 23 defendants are arranged by name of defendant and thereunder by exhibit number. Individual exhibits are preceded by a certificate wherever available. Two sets of exhibits for all the defendants are included.

Translations in each of the prosecution document books are preceded by an index listing document numbers, biased descriptions, and page numbers of each translation. These indexes often indicate the order in which the prosecution exhibits were presented in court. Defense document books are similarly arranged. Each book is preceded by an index giving document number, description, and page number for every exhibit. Corresponding exhibit numbers generally are not provided. There are several unindexed supplements to numbered document books. Defense statements, briefs, pleas, and prosecution briefs are arranged alphabetically by defendant's surname. Pagination is consecutive, yet there are many pages where an "a" or "b" is added to the numeral.

At the beginning of roll 1 key documents are filmed from which Tribunal VI derived its jurisdiction: the Moscow Declaration, U.S. Executive Orders 9547 and 9679, the London Agreement, the Berlin Protocol, the IMT Charter, Control Council Law 10, U.S. Military Government Ordinances 7 and 11, and U.S. Forces, European Theater General Order 301. Following these documents of authorization is a list of the names and functions of members of the tribunal and counsels. These are followed by the transcript covers giving such information as name and number of case, volume numbers, language, page numbers, and inclusive dates. They are followed by the minute book, consisting of summaries of the daily proceedings, thus providing an additional finding aid for the transcripts. Exhibits are listed in an index that notes the

type, number, and name of exhibit; corresponding document book, number, and page; a short description of the exhibit; and the date when it was offered in court. The official court file is summarized by the progress docket, which is preceded by a list of witnesses.

Not filmed were records duplicated elsewhere in this microfilm publication, such as prosecution and defense document books in the German language that are largely duplications of the English-language document books.

The records of the I. G. Farben Case are closely related to other microfilmed records in Record Group 238, specifically prosecution exhibits submitted to the IMT, T988; NI (Nuernberg Industrialist) Series, T301; NM (Nuernberg Miscellaneous) Series, M-936; NOKW (Nuernberg Armed Forces High Command) Series, T1119; NG (Nuernberg Government) Series, T1139; NP (Nuernberg Propaganda) Series, M942; WA (undetermined) Series, M946; and records of the Brandt case, M887; the Milch Case, M888; the Altstoetter case, M889; the Pohl Case, M890; the Flick Case, M891; the List case, M893; the Greifelt case, M894; and the Ohlendorf case, M895. In addition, the record of the IMT at Nuernberg has been published in the 42-volume *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (Nuernberg, 1947). Excerpts from the subsequent proceedings have been published in 15 volumes as *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunal Under Control Council Law No. 10* (Washington). The Audiovisual Archives Division of the National Archives and Records Service has custody of motion pictures and photographs of all 13 trials and sound recordings of the IMT proceedings.

Martin K. Williams arranged the records and, in collaboration with John Mendelsohn, wrote this introduction.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 51

CASE No. 51

DOCUMENT No. NI-7543

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1014

Doc. No. NI-7543 EXHIBIT No. 1014 10/31/47

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 29 April 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schreyer, of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

20 (typewritten
(photostatic) pages and entitled
(transcribed)
(transmitted)

NY 75-43 Excerpt from interrogation of
..... v. ...
dated 16 April 47, is ~~(the original of a document which~~
(a true copy
was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(the original of a document found~~
(a true copy
~~in German archives, records and files maintained by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: OCWC, etc. Room

Rolf C Schreyer

Investigation of: Dr. ANGELO VAS BARIAN
Date: 18 April 1967
Investigator: Dr. Morris J. Cohen
Interpreter:
Site: Federal Ave. Bay Larches
Reporters: Genevieve Hialeh

*Complete
Page
141-7543*

Q Now, when?

A I recall, Dr. vas Barian, you saying that prior to 1966, you were with Bellanca. Was that the firm that Dr. Spock was the head of at the time?

A Yes.

Q And is that the firm that developed the G-Boy bomb program?

A Yes.

Q Was that the biggest of the contracts that formed the L. S. Farland?

A There were about seven programs which were merged within the L. S.

Q Which was the biggest?

A I will tell you -- not before the merger there were several profiles --

Q I understand that. For the time being --

A Yes, but I will come to this point. -- let me summarize of the

whole profile -- they had 10 profiles in the past and between that was 100, 200, 300, 400, and 500, and between 100, 200, 300, 400, and 500.

Q Just in the course of the chemical development.

A Yes, but that is the biggest one. I would like to show you that in the evaluation -- some very hard.

Q And the Bellanca the airplane program?

A Yes.

Q And was the Bellanca program the most important thing in the course of the time of the merger?

A It was very important, but in the course of building the Bellanca program was more than that.

Q Was in the course of developing the things of Bellanca in the program, it included more.

Q I would say, I have seen that in the past. The Bellanca program was very important, but in the course of building the Bellanca program was more than that.

Q. In the nitrogen field? In 1933 what was your position in I. G. Farben?

A. I was member of the Board; I was not member of the working committee, and I am not quite sure whether at that time I was already main head of the Legal Committee and Patent Committee -- but it might be.

Q. It may be that in 1933 you were head of the Legal Committee and the --

A. Yes, at that time.

Q. Was it a practice for the important members of the legal staff to send you legal memoranda?

A. No, I could not say so.

Q. You were kept informed as to what the legal committee was doing?

A. Of what the legal committee was doing. Legal Committee, as I have put down, met twice or three times a year, and it didn't do anything in the meantime.

Q. How were you kept informed as to legal matters of importance that took place in I. G. Farben? Did you see letters that were sent out?

A. No, no -- you see, I must explain this a little bit further. It is absolutely impossible to be -- to remain informed about all legal things in I.G., and, therefore, the Legal Department, as I told you, kept to a very great extent their independence. In earlier times, 15 or 20 years ago --

Q. Let us restrict our discussion, Doctor was excellent, to the period beginning with 1933, and any questions I ask you will relate to the period after 1933, and unless I specifically indicate that I am inquiring about the period before 1933, just assume that I am referring to a period after 1933. You understand me?

A. I understand you; but just to make it clear how it was after 1933, I wanted to tell you we had changed our procedure.

Q. I think I will be interested in that at the proper time, and if you don't mind I think it will expedite matters if you will please try to confine your answer as to the matters I am inquiring about. Now, in 1935, I understand the Vermittlungstelle was established. Do you recall that?

A. Yes.

Q. Could you tell me the circumstances under which it was established?

A. I can tell you the circumstances quite exactly. About 1933 or 1934 -- there should be inserted in the German Criminal Law a new paragraph, a new crime --

Q. You mean there "was inserted" -- not "There should be inserted"?

There should be inserted, to the effect that everybody in Germany who gave technical or chemical important knowledge to someone abroad, and would be carrying the interests of the Reich, should be punished very severely - more severely than even by Speer. That was the intention to do, and it was made publicly known, that during that time they were changing the Criminal Law. Now, we had a lot of contracts -

... but I interrupt for a moment. You said that in 1933 or 1934 there should have been a law... ^{they} ...

... they were about to pass and a draft of this was printed and published, and there was a lot of the things which they intended to do - to leave it for ...

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...

... and a lot of contracts with foreign companies, to which I.O. ... technical knowledge and experiences, and it was a very dangerous thing. ... and very often technological people came to me and said, "What shall we do, we are obligated to give this to America, and this to England, and this to France, - and if this law, which our people now propose to put into effect, will be put into effect, and with retrospective power, which Germany at that time, the Third Reich intended to do, and did some times, then we are liable in the next serious punishment - what shall we do?" and it was a very hard question for me to answer, because we were under contractual obligations and it would be useless not to give it; and we knew this, Erank - and then I arranged talking with Erank and I said, "This is going to be quite an impossible situation; we must talk it over with the government, and there must be created a place in the government to which we can go and ask - and say, 'This is the situation; we must give this, and this, and this knowledge to somebody else abroad; can we do it without, or will you come with this law.'" Erank and I then went to General Thoms and then to the General at that time; and he had a meeting. He held an important meeting in the military.

- 6. ...
- 7. ...

Q. With General Thomas? You and Erach?

A. Yes. General Thomas, and he told him the whole thing, and he was agreed, and he said, "Well, it would be a good thing, and I think that you must create some office or something like that, which connects the command and the Army and the Institute."

Q. An office for general information?

A. An office to which industry, especially I.O., would apply and see whether it would be proper to give the knowledge ahead. He promised to think it over, and he said, "Well, I think you are right. The afternoon it should come to something, and then I.O. did this. He created an office in Berlin, and I.O. office."

Q. What you say, "and", who do you mean?

A. I.O. authorities. I mean, Erach and I were the people, and he did this talk with Thomas, and he mentioned it, I think, and I.O. did it. And in I.O., I can't say.

Q. Was it discussed before Perazani?

A. I think it was.

Q. Alright, go ahead, go ahead - I'm sorry.

A. --and we created an office in Berlin mostly for the purpose that somebody within I.O. who was in doubt whether it would be proper to give technical knowledge ahead, could give it to this office in I.O., and this office then had with these people who were sitting in Berlin, but to give this to this Ministry, and to this Ministry, and to this class; and whether it was alright to come out and as it turned out all right. and further on, at that--

Q. This office that you created in Berlin--

A. --that was created -- I don't know if it became it wasn't by Erach, probably Erach did it. But it came out of this discussion with Thomas.

Q. But is that the Perazani's office? That came out of that discussion?

A. Yes, Perazani's office I meant that it was an interchange between the different offices of I.O. and the Institute, with the purpose in mind to question. Now, at the same time we had trouble with patents - whether it was proper to file applications for patents ahead; it is the same thing - the technical knowledge - and we said the Perazani's office I is the same way.

Q. Or name's discussion?

Q. To secure clearance, whether it would be proper to file applications for patents abroad. Afterwards, some years later, things were handled a little bit different with patents because in the Reich Patent act there was created -- there were some people who, in doubtful cases, talked it over with Wehrmacht people -- whether it was proper to file abroad or not. This was the Vermittlungsstelle, and as far as I am concerned, they didn't do anything else than this.

Q. How much as far as your recommendations were concerned in 1938?

A. Yes, as far as I know, the Vermittlungsstelle didn't do anything else than to function as intermediary between I.G. offices and Wehrmacht offices to clear the doubtful questions, whether it was proper to give technical knowledge abroad.

Q. Now, in what year, to your recall, did you and Krach have this discussion with General Thomas about 1934?

A. Wait a moment. It was the intention to change the law -- that was either 1933 or 1934 -- and perhaps one or two years were running -- I think about 1936; -- but I tell you, in my files I have just quite recently a note made about this discussion between Thomas, Krach, and myself. It is three pages, and I have seen it after the occupation, when I was working with Mr. Tansley on these patent affairs. I have seen it. And I have also seen a letter which I have written to the Ministry of Justice -- I mean, not personally, but I dictated a letter, I signed it; in this letter I have pointed out that it would be a very important thing, and hardly a wise thing, to make such a law and give this letter in my files in Oriskany. --

Q. Now I can just see words that we were allowed to make together, then we were together in Oriskany--

A. In 1940?

A. From 1938 -- July, 1938, when I was in 1938. Then the 1938, when the occupation of the Czech C.G. people, I was with a very big statement to the Reich, and in this statement it was said a word about these circumstances; I can tell you more as I tell you.

Q. All right, now before we can proceed with the next question, I would like to know whether you had any other statements or reports made about this subject, and if so, when and where they were made, and to whom they were made, and if you have any other information about this subject, please state it.

Q. It was important.

A. It was important. It was a thing which troubled me immensely.

Q. Which people in I.G. Furber did it also trouble. It must have troubled a lot of people. Who else?

A. Yes, but those people, they put the burden on me, you see.

Q. What?

A. For instance, [unclear] men who were obligated, under contract with Standard Oil, to give new things to Standard Oil; in some to me and said, "Well, what shall I do?"

Q. Was that the only man who spoke to you?

A. No, but there were others, probably.

Q. Did Schultz talk to you about that?

A. I don't remember that. I don't remember that -- but it might be. It might be that way --

Q. Was that important for Schultz to know? Would he be troubled, too?

A. Perhaps he did. I don't know. I will certainly have sent the letter which I have written to the Ministry of Justice; I certainly will have sent that to Schultz -- I have no doubt.

Q. Do you recall whether it was important enough to discuss at the Foreland meeting?

A. Yes, it could have been important enough -- and I might have discussed it, I think I could not tell you you have all the minutes --

Q. I don't have the minutes if I had I wouldn't ask you. They may be somewhere else. I wouldn't waste my time asking if I had them. What is your best recollection -- that you did, or did not, discuss it in the Foreland?

A. It then it is very likely that I have told the Foreland about this because it is too important.

Q. Did any other people in the Foreland participate in the discussion?

A. But you see, when I am not quite sure, even, whether I have discussed it, I cannot remember whether other people joined.

Q. Did you discuss it with anybody else, other than Erhardt? Did you discuss it with Tom [unclear]? This was an important matter, wasn't it?

A. Yes, it was.

Q. It was a kind of law the Germans were passing?

A. Yes, it was a horrid thing.

Q. Did you have any law before, in your experience, in Germany?

A. No, it was a harvest time, and it was a serious thing, because it was very important to justify his - because, whether something is to the profit or the damage, if the state, you cannot have for the records that you give the information - that means you perform a lot of work later, whether it was or not.

Q. What was the principle of that fact why did they want such a law for the capacity in the Ministry of Justice over Germany it with you and try to give you a reason for that?

A. Yes, yes.

Q. Was it publicly discussed amongst lawyers, and amongst other business men?

A. I don't remember, but it was public. They had some other things in mind.

Q. The government, yes, and they were silly in many things-like children, they had probably the idea that Germany had some a lot of technical knowledge, and science, - scientific work, much more than others in the world, so that giving it outside world, in every way, be detrimental to Germany - which was absolutely silly.

Q. Detrimental to Germany? For what purpose? In what way?

A. Because in giving this to other people, it would - after the collapse of these people - be detrimental in an economic sense, you see.

Q. Economic sense, or military sense?

A. No, - economic sense.

Q. At that time did you understand that law - that proposed law - to imply in a sense relating to economic?

A. Yes, yes, yes. But --

Q. -and you also understood that the government was also interested in protecting its secrets in a military way?

A. I don't think so.

Q. Did you understand it that way at that time?

A. I understood it this way, and I'm not quite remembering the words of the proposed law - but I understood, particularly in my mind I mean, it might be that way.

Q. Did it have any jurisdiction at the time of the... the village... the other...?

A. No, not at all... was said to have... involved those...

Q. I understand very little...
A. ...to the national interest... they were speaking of...?

Q. Did you understand...
A. No.

Q. Did it...?

A. ...to be... everything... the... and you would... the... family... between... water... after... a... there... plant... at... give...

Q. It would be...
A. ...

Q. ...
A. ...

Q. ...
A. ...

Q. ...
A. ...

1. If I had the letter I would have you - The letter is written but I don't
it would be detrimental to the interests of the person who has it - I don't know

2. - No, not related this way; in the letter, to read or write it is not
needed - It was a story of the past - but I don't know if it is true, to me it
was the all. It is detrimental to give historical knowledge about - I don't know
as an example, but it is historical and is also historical knowledge about

3. You are not in charge of the historical knowledge - I don't know if it is
the all knowledge

4. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

5. All you can do is to read the letter and see if it is

6. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

7. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

8. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

9. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

10. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

11. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

12. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

13. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

14. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

15. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

16. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

17. I don't know if it is historical and if it is the historical knowledge - I don't
know if it is historical and if it is the historical knowledge

Q. Well, you said it is the attorney's prerogative, well, it is clear it was
not the intent of the whole Commission, as a matter of fact, I think
handle the details myself.

Q. I am not interested in the details. Was your action of general nature
qualified?

A. Yes.
Q. And you were all the time what was happening in the prison policy
didn't you?

Q. Yes.
Q. Was there any discussion with any other lawyer at all, was it
I. S. Parker as to how to handle the general application to the Commission of
you there any discussion as to that?

A. We probably have talked this over in the past, because, without me
remembering what at this moment as far as I remember, they are, I think, they
might be satisfied, some way was arranged that the general application, which was
submitted, some way didn't come directly to the State, but was at some point
stalls 4, those people - they ought to go down New York, but what was matter
they should first go to the Military office and only if they find that in
the State, about and tell the State, about that - I am not sure, but about
that - it has changed every year - the procedure.

Q. Was there any discussion between you, or were you satisfied if any of
matters, that how your business representative of the State, and the Attorney, the
respect to security of persons? I am very curious about 1960, 1961, 1967, 1968,
after the Penningtonville case established.

A. Yes, there probably was, I don't remember, but it goes without saying
that those ideas flowing about with this law, I am sure, at least the Pennington
stalls 4, which were the representative system, and the government, there may
have been discussions about the procedure.

Q. Procedure for that.
A. Procedure is not the matter that this, and this, is, given by the
applications about, as something IOW that?

Q. Was your own discussion, or were you informed, whether any other
representative of I. S. Parker had discussion with respect to security of persons for
Amnesty purposes. The interview of general.

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...
- 11. ...
- 12. ...
- 13. ...
- 14. ...
- 15. ...
- 16. ...
- 17. ...
- 18. ...
- 19. ...
- 20. ...
- 21. ...
- 22. ...
- 23. ...
- 24. ...
- 25. ...
- 26. ...
- 27. ...
- 28. ...
- 29. ...
- 30. ...
- 31. ...
- 32. ...
- 33. ...
- 34. ...
- 35. ...
- 36. ...
- 37. ...
- 38. ...
- 39. ...
- 40. ...
- 41. ...
- 42. ...
- 43. ...
- 44. ...
- 45. ...
- 46. ...
- 47. ...
- 48. ...
- 49. ...
- 50. ...
- 51. ...
- 52. ...
- 53. ...
- 54. ...
- 55. ...
- 56. ...
- 57. ...
- 58. ...
- 59. ...
- 60. ...
- 61. ...
- 62. ...
- 63. ...
- 64. ...
- 65. ...
- 66. ...
- 67. ...
- 68. ...
- 69. ...
- 70. ...
- 71. ...
- 72. ...
- 73. ...
- 74. ...
- 75. ...
- 76. ...
- 77. ...
- 78. ...
- 79. ...
- 80. ...
- 81. ...
- 82. ...
- 83. ...
- 84. ...
- 85. ...
- 86. ...
- 87. ...
- 88. ...
- 89. ...
- 90. ...
- 91. ...
- 92. ...
- 93. ...
- 94. ...
- 95. ...
- 96. ...
- 97. ...
- 98. ...
- 99. ...
- 100. ...

THE FIRST SECTION OF THE ACT
1. The first section of the Act is the most important one. It deals with the very important subject of the law of the land. It is a very important section and it is the first one of the Act.

- a. The first section of the Act is the most important one.
- b. It deals with the very important subject of the law of the land.
- c. It is a very important section and it is the first one of the Act.
- d. The first section of the Act is the most important one.
- e. It deals with the very important subject of the law of the land.
- f. It is a very important section and it is the first one of the Act.

The first section of the Act is the most important one. It deals with the very important subject of the law of the land. It is a very important section and it is the first one of the Act.

The first section of the Act is the most important one. It deals with the very important subject of the law of the land. It is a very important section and it is the first one of the Act.

The first section of the Act is the most important one. It deals with the very important subject of the law of the land. It is a very important section and it is the first one of the Act.

The first section of the Act is the most important one. It deals with the very important subject of the law of the land. It is a very important section and it is the first one of the Act.

The first section of the Act is the most important one. It deals with the very important subject of the law of the land. It is a very important section and it is the first one of the Act.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the success of any business or organization. The text then moves on to discuss the various methods used to collect and analyze data, highlighting the need for consistency and reliability in the information gathered.

The second part of the document focuses on the challenges of data analysis and the importance of using appropriate statistical techniques. It notes that while data provides valuable insights, it must be interpreted correctly to avoid misleading conclusions. The author stresses the need for a clear understanding of the underlying assumptions and limitations of the data being analyzed.

The final part of the document provides a summary of the key findings and offers recommendations for future research. It concludes by reiterating the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that the information gathered remains relevant and useful over time.

... the

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

A. Yes, by a certain extent, yes.

Q. Was it, in fact, limited to the same extent?

A. Yes, certainly.

Q. Was there any other way you say it was?

A. It was also limited to the extent of the same manner, of the same amount, material in value, quantity, etc.

Q. So far, 1947 was the only year you mentioned that name, in any connection with any other possible name that would be possible in January?

A. Yes, I had no other memory, any other name or name of any other

Q. Was there any other name, however?

A. No, nothing in connection with

Q. And the name of the name, or something, would be possible?

A. The name of the name, or name

Q. Yes.

A. Yes, yes.

Q. Was there anything else that you could remember of name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name?

A. I can't remember any other name, or name of any other name.

Q. And the name of the name, or name of any other name?

A. Yes.

Q. Was there anything else that you could remember of name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name?

A. I can't remember any other name, or name of any other name.

Q. Was there anything else that you could remember of name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name?

A. I can't remember any other name, or name of any other name.

Q. Yes.

A. Yes, yes.

Q. Was there anything else that you could remember of name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name?

A. I can't remember any other name, or name of any other name.

Q. Yes.

A. Yes, yes.

Q. Was there anything else that you could remember of name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name, or name of any other name?

A. I can't remember any other name, or name of any other name.

...and he was brought in a ...
...I think ...
...and it was ...

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...

...and they called ...
...it was a ...

- 11. ...
- 12. ...
- 13. ...

...and all ...

- 14. ...
- 15. ...
- 16. ...

...and ...

- 17. ...
- 18. ...

...and ...

Q. The staff were about it before the meeting with
 A. Yes.
 Q. Can you tell me about it from any other point
 A. Yes.
 Q. The staff were about it from about
 A. That they would people there, it was in the briefing before we started
 back. It seems strange to you, but you would imagine, the more people concerned
 to keep that secret and close it.

Q. Well, you know the staff were all in the room in the morning and
 and then you say you were never there at all.

A. I don't think it is for you to be looking at.
 Q. Because, you say you were not there at all.
 A. That's not all the information that I have.
 Q. I don't see I have any information, I had to be satisfied that the more
 people there that was going on, and I am looking at that, and you say
 they did come and you were not there in the morning. Although they are
 present, but you were in the morning, that is what the people thought of it.

Q. I don't understand what you mean by that, you say you were
 I don't see.

A. It is a question of what exactly they are saying, and it is not
 going to be the same thing.

Q. Well, it is a matter of what you are saying, and you are saying
 that.

A. Yes, I know what you are saying, but I am not sure.

(Pause)

I, [Name], do hereby certify that the foregoing is a true and correct
 copy of the original as shown to me by [Name], and that I am
 a member of the [Name] staff.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 12

CASE No. 12

DOCUMENT No. NI-10756

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1111

Doc. No. NI-10756 EXHIBIT No. 1111

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 29 Sept 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence
Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes,
hereby certify that the attached document, consisting of

6 (~~typewritten~~
(photostated pages and entitled
(micrographed
(unwritten

NW-10750. Extracts from report on tactics used
National Security

dated 13 Nov 47, is (~~the original~~ of a document which
(a true copy
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as (~~the original~~ of a document found
(~~a true copy~~
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Current Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and
belief, the original document is held at: OCOWC

Rolf C Schuyler

NI-10786

1

LEGISLATION:

WAR MOBILIZATION. Cartels & National
security: 78th Cong. 2d sess. S.Res.107.
Senate Rept. no.4. Pts. 1-2.

[CONFIDENTIAL—For Release Monday A. M., November 13]

78TH CONGRESS
2d Session

SENATE

SUBCOMMITTEE
REPORT No. 4

CARTELS AND NATIONAL SECURITY

REPORT

FROM THE

SUBCOMMITTEE ON WAR MOBILIZATION

TO THE

COMMITTEE ON MILITARY AFFAIRS

UNITED STATES SENATE

PURSUANT TO

S. Res. 107

A RESOLUTION AUTHORIZING A STUDY OF THE
POSSIBILITIES OF BETTER MOBILIZING
THE NATIONAL RESOURCES OF
THE UNITED STATES.

NOVEMBER 19, 1944

PART I. FINDINGS AND RECOMMENDATIONS

Printed by the Government Printing Office, Washington, D. C.



UNITED STATES
GOVERNMENT PRINTING OFFICE
WASHINGTON, 1944

CONTENTS

PART I. FINDINGS AND RECOMMENDATIONS

	Page
Letter of Transmittal	v
Introduction	1
International cartels versus jobs and peace	4
Elimination of German restrictive forces	8
Outlawing the international cartel system	9
Measures implementing international economic collaboration	10

non of Holland, and Boehringer of Germany, all of whom have American subsidiaries, and the French company, Chimio. These companies have divided the entire world. They have maintained high prices and endeavored to obstruct the development and marketing of any competitive products and their American subsidiaries have been governed by the same policies. Ciba of Switzerland is represented by Ciba Pharmaceutical Products, Organon joined with Hoffman-La-Roche, Inc., to form Roche-Organon, Inc., Rare Chemicals represented Boehringer.

Schering Corporation was forbidden by Schering A. G. to export from the United States. It also agreed to pay heavy royalties to its parent corporation including high royalties on products developed by Schering Corporation itself. Prior to the war the ownership of Schering Corporation was heavily cloaked by means of Swiss holding Companies. At the same time that the ownership was being concealed arrangements were made to enable Schering Corporation to ship goods to the South American market in place of Schering A. G. and to permit Schering Corporation to ship goods to Germany via South America and Portugal. An elaborate network of dummy corporations was established to carry out these transactions over and through the British blockade. Schering Corporation was given the latest results of German research in order to make it possible to produce in America goods which could no longer be obtained from Germany. It also received full instructions on packing its products so that South Americans would think that the German Schering was still able to supply its customers. Orders from South America were forwarded through a Swiss agent of Schering A. G. Profits from the South American markets were funneled back to Germany.

The cartel relationship between Schering Corporation and Schering A. G. was severed by action of the Department of Justice and the Schering Corporation is now under control of the United States Alien Property Custodian. Rare Chemicals was also seized by the Alien Property Custodian and sold to an independent American concern.

I. G. FARBEINDUSTRIE AND ITS RAMIFICATIONS

Of the many giant German combines which have played important roles in German economic warfare against the United States and other countries, the concern most frequently encountered in numerous investigations of international cartels is the colossal chemical trust, the I. G. Farbenindustrie, A. G. (Community of Interest of Dye Industries, Inc.). Although several other large concentrated groups in German industry such as Siemens-Halske, Krupp, and the Vereinigte Stahlwerke have actively engaged in the establishment of cartel relations with non-German industry and in promoting the aims of German economic warfare, their operations have not been so diverse, so wide in scope, nor in general so strikingly effective as the activities of I. G. Farbenindustrie. This combine is, in many respects, the outstanding example of Germany's cartelized industrial system. To understand the character and purpose of German cartel groups and the methods which they have employed, it is instructive to examine briefly the history, the structure, and functions of I. G. Farben.

The roots of the present I. G. Farben reach back into the industrial revolution of the nineteenth century. Following the discovery of the processes by which synthetic dyes could be manufactured from

coal tar, a number of German chemical companies were organized in the early 1860's for the production of coal tar dyes. In consequence of large-scale research programs, of direct assistance and subsidy which they received from the German Government, and of cooperation with various German universities in the training of scientists and research workers, the German firms in the synthetic dyestuffs industry achieved a position of virtual world monopoly in the organic chemical field.

In 1904 it was proposed that the dominant firms in the German chemical industry enter into a single consolidated combine. This first community of interests included the Badische Anilin und Soda Fabrik, Friedrich Bayer & Co., and the Aktiengesellschaft fuer Anilinfabrikation, widely known as Agfa. A second community of interests, which soon joined its more powerful counterpart was established prior to the First World War and included Lucius & Bruening (better known as Hoechst), Cassella & Co., and Kalle & Co. Close cooperation was maintained among these so-called Six Six companies in carrying on chemical research, trade with countries outside of Germany, and control of most of the world's market for organic chemical products. By concerted measures, this early combine successfully prevented the establishment of synthetic dyestuffs and pharmaceutical industries in England, France, the United States, and other countries. It was as a result of research and development conducted by this group that Germany was able at the beginning of the First World War to manufacture synthetic nitrates and thus to escape the effects of a blockade cutting off Germany from Chilean nitrate products.

In 1916 I. G. Farben was reorganized under the rationalization program of Germany's war economy. The six parent firms were more closely integrated, the sphere of their operations expanded, and their functions more closely related to Germany's wartime needs. In 1916 also two important chemical concerns not previously included in the community of interests were brought into the cartel; Chemische Fabrik Griesheim-Elektron and Chemische Fabriken Weiler-ter-Meer.

At the end of the World War in 1919, the I. G. underwent a temporary reorganization, primarily financial in nature. At the end of the period of inflation in Germany a further reorganization and expansion were undertaken. On December 9, 1925, the present I. G. Farbenindustrie was established and incorporated. Among the important additions which were made at that time were the Dynamit-Actien-Gesellschaft (known as DAG), and Rheinisch-Westfaelische Sprengstoff-A. G., both of which were major producers of explosives and munitions. Since the formal incorporation of I. G. in 1926, numerous other concerns in various fields of the chemical and metallurgical industries have been brought into the combine. At the present time it is estimated that there are a total of approximately 177 corporate entities comprising I. G. Farbenindustrie. The concentration of productive facilities, financial resources, accumulated technological skill, and operating efficiency of I. G. have been primarily responsible for its prominence in German industry since the First World War. Its size and its power have enabled I. G. to wield great influence over the German Government and in turn to act as an agent of the German Government in conducting economic warfare.

NI-10786
-6-

The world-wide affiliations and connections which I. G. has entered into range over a score of industries and hundreds of separate non-German concerns. The fields of production in which I. G. has either exercised monopoly control or has been a major factor include dyestuffs, pharmaceuticals, artificial fertilizers, explosives, petroleum, synthetic rubber, aluminum, magnesium, plastics, photographic products, building materials, artificial textiles, specialized machinery, and technical equipment, and numerous other equally strategic branches of manufacture.

Among the major concerns in world industry with which I. G. has entered into cartel agreements or trading contracts are Standard Oil (New Jersey), the Aluminum Co. of America, E. I. du Pont de Nemours, Imperial Chemical Industries, the Dow Chemical Co., Rohm & Haas, Etablissement Kuhlmann, the principal French chemical company, the Mitsui interests of Japan, and other leading industrial groups throughout the world. In addition to these ties with powerful non-German interests, I. G. prior to the present war had numerous subsidiary companies in various countries such as General Aniline and Film in the United States, I. G. Chemie in Switzerland, the Acna Chemical Co. of Italy, and numerous similar operating branches outside of Germany.

LIST OF AMERICAN COMPANIES REPORTED IN 1937 AS HAVING CARTEL AGREEMENTS WITH I. G. FARBWENDEINDUSTRIE¹

- | | |
|---|---|
| Advance Solvents & Chemical Corporation | Ciba |
| Agfa Ansco Corporation | Clymax Molybdenum Co. |
| Aluminum Co. of America | Davis Emergency Equipment Co. |
| American Active Carbon Corporation (Columbus, Ohio) | Dow Chemical Co. |
| American Cyanamid Co. (New York) | Du Pont Cellograph Co. |
| American I. G. Corporation (New York) | E. I. du Pont de Nemours Co. (Wilmington, Del.) |
| American Magnesium Corporation | Eastman Kodak Co. |
| American Solvent Recovery Corporation | Ellis Flotation Co., Inc. (New York) |
| Ansco Photoproducts, Inc. | Ellis-Foster Co. (New Jersey) |
| Baker & Co. (Newark) | Ethyl Gasoline Corporation (New York) |
| Bell & Howell Co. | Ferrocatt Corporation of America |
| Bernuth, Lembecke Co., Inc. | Fitchburg Yarn Co. |
| Bohn Aluminum & Brass Corporation | Frey Engineering Co. |
| Calco Chemical Co. | General Aniline Works (New York) |
| Carbide & Carbon Chemicals Corporation | General Chemical Co. (New York) |
| Central Scientific Co. (Chicago) | General Dyestuff Co. (New York) |
| Chemnyco Inc., New York | General Motors Research Corporation |
| Chipman Chemical Co. | General Tire & Rubber Co. |
| | Goodyear Tire & Rubber Co. |
| | Grasselli Chemical Co. (Ohio) |

¹ Adapted from Summary of Cartel Agreements of I. G. Farben which follows.

-6- END

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 121

CASE No. 121

DOCUMENT No. NI-10784

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1018

Doc. No. NI-10784 EXHIBIT No. 1018 10/2/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 27 Sept. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schryver, of the Evidence
Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes,
hereby certify that the attached document, consisting of

7 (typewritten
(photostatic) pages and entitled
(micrographed
(transmitted

NY-10114 extracts from Army memo, to the
.....
dated 1944, is (the original of a document which
(a true copy
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as (the original of a document found
(~~in the copy~~
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and
belief, the original document is held at: ACCWC

Rolf C Schryver

78th Congress }
2d Session }

SENATE COMMITTEE PRINT

Monograph
No. 1

ECONOMIC AND POLITICAL ASPECTS
OF INTERNATIONAL CARTELS

by Edwin D. Elmer

A STUDY MADE FOR THE
SUBCOMMITTEE ON WAR MOBILIZATION
OF THE
COMMITTEE ON MILITARY AFFAIRS
UNITED STATES SENATE

PURSUANT TO

S. Res. 107

A RESOLUTION AUTHORIZING A STUDY OF THE
POSSIBILITIES OF BETTER MOBILIZING
THE NATIONAL RESOURCES OF
THE UNITED STATES

Printed for the use of the Committee on Military Affairs



UNITED STATES
GOVERNMENT PRINTING OFFICE
WASHINGTON : 1944

NI 10784
-2-

CONTENTS

	Page
Acknowledgment.....	v
Preface.....	vi
Economic and political aspects of international cartels:	
Part I. Economic aspects.....	1
Principal types of international cartel.....	2
1. The association.....	2
2. The patent licensing agreement.....	3
3. The combine.....	7
Cartels as devices to control markets.....	9
1. Control over prices.....	10
2. Impairment of quality.....	15
3. Allocation of trade territories.....	19
4. Restriction of supply.....	23
5. Allocation of production and of industrial fields.....	25
Cartels as devices to restrict production and technological change.....	29
1. Restriction of capacity to produce.....	29
2. Restrictions upon invention and technological change.....	32
3. Efforts to weaken independent enterprises.....	37
4. The relation of cartelization to efficiency.....	40
Part II. Political aspects.....	42
Cartels and national commercial policy.....	44
1. Cartels and tariff policy.....	44
2. Cartels and policies toward industrial development.....	47
Cartels and the evasion of national laws.....	49
Cartels and national security.....	53
1. Cartels and German rearmament.....	54
2. Cartels and Nazi propaganda.....	55
3. Cartels and transmission of information.....	55
4. Cartels and retardation of strategic industries outside Germany.....	58
Cartels and economic warfare.....	62
1. Limiting the exchange of information.....	63
2. Evasion of measures taken against Axis trade.....	64
3. Forestalling seizure of enemy property.....	68
4. Combines in relation to communication and trade with the enemy.....	71
Post-war planning by cartels.....	73
Chart: The N. V. Philips Organization.....	70
Index.....	79

-2-

patent rights are held by Eastman, which has placed our expectations of this product. We have, therefore, advised I. C. I. that we give no regard in their agreements to patent rights and that we are determined free to make any arrangements they see fit with Eastman.

Had patent rights been a matter of real concern to us, had there been outside patent complications and had I. C. I. had more rights in the United States and other countries, I. C. I. and ourselves would have been in a difficult position. We must have reached, under the Agreement, exclusive rights in the United States for the various forms of binary sulphur and its application to all government industries. Typing of the same form of the patent, we might or might not have been able to utilize these patents in the Paper and Composite Industries but would probably have arranged with I. C. I. for such inclusion on the proper terms. If the patent covered the use of binary sulphur in Rayon and Cellulose, I. C. I. should not remain in their country by going into the activities of Rayon and Cellulose in their exclusive territory, which they did not wish to do, or by licensing some other manufacturer like Courtauld. This again would involve the possibility of acquisition of Courtauld by American Viscose Company. We, for our part, would be getting the part of deal in the matter if we signed to I. C. I. becoming Courtauld. We would then have been faced with a conflict of interests which could only be settled by some practical arrangement of all three parties with independence of the so-called I. C. I. Agreement.

In some cartelized industries, the division of fields has been carried so far that each concern is believed to have a vested right in all of its existing fields of manufacture, and the introduction of an additional product is regarded as subject to the veto of those already making similar commodities. In July 1938, in a letter to Sterling Products, I. G. Farbenindustrie declared:

The statement of Mr. Bader, the representative of Hoffmann-La Roche, to the effect that there is no agreement between German and Swiss firms of the chemical-pharmaceutical industry for the protection of original preparations which are marketed by the individual members of the group, is incorrect. This agreement provides that products which compete with the original products of members of the association and their subsidiaries or affiliated firms shall not be introduced in any country throughout the world. This protection is for the duration of the patent. We are of the opinion that the statement made by Mr. Bader that his firm contemplates the introduction of a synthetic Epinephrin in the United States is not in conformity with the regulations of the 'Freix' agreement; no we are now marketing a synthetic Epinephrin preparation under the name of SUPHAREXIN, which is embraced in the 'Freix' agreement. We have taken the matter up with Hoffmann-La Roche, and will report to you further in this regard as soon as possible.

CARTELS AS DEVICES TO RESTRICT PRODUCTION AND TECHNOLOGICAL CHANGE

1. *Restriction of capacity to produce.* Closely related to limitation of supply is restriction of new industrial capacity. Such restrictions are often undertaken when existing capacity is partly idle and there is a likelihood that new capacity will mean either large production and declining prices or a further reduction in the output of established plants. Sometimes efforts are made to delay the construction of efficient plants to replace obsolescent ones. Sometimes restriction is intended to retard the development of a substitute product which might permanently reduce the market for an older product. Sometimes the primary concern is to keep out of the industry enterprises which might be unwilling to collaborate in cartel policies. Often a restriction is intended to deal with two or more of these problems at once.

In the nitrogen industry, European producers of synthetic nitrogen have resisted the construction of new plants in the United States for

fear of so-called overproduction, while Chilean producers of natural nitrates have resisted the substitution of the synthetic for the natural product. Expanded synthetic nitrogen production during the First World War led to the formation of a European cartel to pool and divide sales. An agreement between this European cartel and the organized Chilean producers of natural nitrates fixed sales quotas in the markets of the world. The European cartel was dominated by the so-called D.E.N. group of German, English, and Norwegian producers, and this group in turn was dominated by I. G. Farbenindustrie. I. G. Farben attempted to prevent the development of productive capacity for synthetic ammonia in the United States by the Hercules Powder Co. and the Atlas Powder Co. In 1933, Hercules attempted to obtain a license from I. G. in order to construct an ammonia plant. I. G. refused, and later explained that—

* * * because of our other nitrogen interests we were not in a position to permit your firm to use our process and experience for the production of hydrogen and ammonia synthesis.

Three years later, in April 1936, a similar request again received a negative answer from I. G.:

We have again reached the conclusion that, because of our other interests in the nitrogen field, we are not in a position to put at your disposal the experience you desire.

In December 1939, after the outbreak of war in Europe, the Atlas Powder Co. proposed to build a plant for the production of synthetic nitrogen. I. G.'s American agency, Chemmyco, reported to I. G.:

The project of Atlas Powder Company is analogous to the project of Hercules. It will be carried out irrespective of whether or not you will give Atlas a license and technical advice. We do not know whether under these circumstances you would still refuse to promote in any way the building of basic nitrogen plants in the United States.

Faced with this situation, I. G. resumed negotiations with the Atlas Co. about granting a license, but apparently only in a final attempt to delay Atlas' construction of a plant. The negotiations were broken off abruptly in the middle of 1940, at which time the American agent of I. G. wrote to Atlas:

I. G., for the time being, are not in a position to grant a license. To their regret they are also not able to indicate at what future time negotiations on this matter might possibly be resumed.

The fear of synthetic nitrogen by the Chilean producers has been conspicuous during recent months. There are evidences of concern lest synthetic nitrate plants be constructed abroad by American capital after the war. According to press reports, steps have already been taken to forestall the development of a market for the synthetic product in nearby Argentina. In April 1943 an agreement was concluded between the Government of Chile and the Argentine Government providing that in return for storage of 10,000 metric tons of Chilean saltpeter in Argentina and delivery of a small quantity of iodine, the Argentine Government would undertake to buy only natural saltpeter for industrial and agricultural consumption and to abstain for 10 years from erecting a synthetic nitric acid plant unless forced to do so by considerations of national defense. The Argentine Government also undertook to allow imports of synthetic nitrates only "for well-founded and justifiable uses."

The effort to prevent the development of production by new con-

cerns is illustrated in a patent agreement between International General Electric Co. and Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, relating to electrical apparatus:

(4) When an invention relating to such fields is offered to either party with due notice from the other party that such invention is of particular value to the party offering the same, the party to whom it is offered agrees to use its best endeavors to obtain such patent or patents in all countries of its exclusive territory, so that, as far as the patenting of such inventions is concerned, third parties may be restrained from manufacturing within its exclusive territory for export into the nonexclusive territory. * * *

The desire of a dominant company to limit expansion to concerns which can be trusted to observe cartel agreements is illustrated by the following quotation from the files of the New Jersey Zinc Co.:

We wish to help stabilize the zinc industry and not to add to the demoralization already by indiscriminate licensing of our own process. Our policy in this country, therefore, is to license only approved companies who are willing not only to explain their plans and disclose their standing in the industry to us but who, we feel sure, will handle the licenses to the best advantage of the zinc industry as a whole. Also, we license the production only of metal of a quality not better than Brass Special and of limited tonnage. * * *

Productive capacity in the American magnesium industry was restricted before the present war by a cartel arrangement in which each participant accomplished a different purpose. The Aluminum Co. of America prevented the development of magnesium as an important substitute for aluminum. Dow Chemical Co. avoided the construction of competing plants which might have jeopardized Dow's high prices. I. G. Farbenindustrie avoided the risk of American exports to Europe. In 1927, Dow Chemical Co., made an agreement with the Aluminum Co. of America by which the Aluminum Co.'s subsidiary, American Magnesium Corporation, ceased to produce, purchasing all its requirements from Dow. Subsequently, to prevent I. G. Farben from establishing magnesium plants in the United States, the Aluminum Co. made an agreement with I. G. Farben in 1931 by which the magnesium patents of the two companies were pooled in Magnesium Development Corporation. The agreement provided that in no event could the United States production exceed 4,000 tons yearly without the consent of I. G. Farben. Two years later, after a patent infringement suit had been instituted against Dow by M. D. C., Dow agreed to supply the requirements of American Magnesium Corporation at less than market prices, and in return for this undertaking the patent pool abandoned plans to construct a magnesium plant. The effect of the series of contracts was to close the existing plant which had been competing with Dow and to prevent the development of new capacity operating under the I. G. Farben patents. Moreover, Dow undertook not to export to Europe except a specified quantity to a designated licensee.

Similar restrictions were developed in the fabrication of magnesium in the United States by an arrangement under which the same cartel members cross-licensed each other but interposed obstacles to fabrication by others. American Magnesium Corporation issued no sublicenses. Dow refused many applicants and limited the activities of such fabricators as it tolerated. For example, it required its licensees to buy their magnesium from it exclusively, restricted each sublicensee to a particular type of foundry operation, prohibited sublicensees from soliciting certain designated customers, and in effect excluded certain sublicensees from particular sales areas.

In consequence, the production and use of magnesium in this country lagged far behind the development in Germany and there was a serious shortage of experience and equipment for fabricating magnesium at the outbreak of the present war.

2. *Restrictions upon invention and technological change.*—Dreading to limit expansion of output and avoid the development of uncontrolled substitute processes, cartels are necessarily suspicious of new technological developments. They readily undertake research to discover new uses for their old products but often discourage the development of new processes or new products. However, since one of the most prevalent forms of cartel arrangement is that which depends upon local patent monopolies and interchange of patent licenses, cartel members are interested in promoting the inventive process at least to the extent necessary to maintain and extend their patent position. Patents are weapons against outsiders; and the concern with the most and the best patents, other things being equal, has the greatest bargaining power in the cartel. There is rivalry in obtaining patents and hence rivalry in invention. The result is a peculiar mixture of emphasis upon invention, joint use of new processes, and efforts to prevent the application of these processes in ways which might impair prices or profits.

The point of view of many cartel members was thus expressed in 1927 by Sir Alfred Mond, organizer of Imperial Chemical Industries:

As there is no monopoly in inventions, nobody can say whence the next great idea will come—whether from Britain, America, Japan, Italy, France, or elsewhere. This fact implies that at any moment it might be within the power of any one country to project a new idea which would at once disconcert the whole world balance of industry. This instance gives rise to the natural desire in the interests not only of the leaders of industry themselves, but of the world at large, to cooperate with all those working on similar ideas, so as to pool the results of invention and research and to bring to bear, as speedily as possible, and in every civilized country, the economic rate of production.

A fact which is not yet clearly understood is that the practice of regarding trade processes as a jealous secret is out of date. Modern methods require an exchange of information and the fruits of research between all engaged in the same industry.

In the desire to improve their patent position, large international concerns, which, acting together, can enjoy a monopoly of power based upon patents, usually spend substantial sums upon research. There is little doubt that the systematic conduct of experiments within a field of research which has already been laid out is expedited by such expenditures. There is dispute as to whether the routinized research of these large companies is equally successful in producing the basic inventions which open new fields of inquiry. Moreover, it is obvious that many of the inventions which take place in patent-controlled industries are not intended for industrial use, but are for the purpose of fencing-in an industrial field; that is, patenting the process in order to prevent others from making use of the invention. For example, a communication from a du Pont executive to Imperial Chemical Industries in 1927 declares:

The second of our dielectric cases covers the use of chloropropyl benzene as dielectrics. In the course of our work it was found that these materials were of sufficient value to be a distinct competitive threat, provided the raw material should become available at sufficiently low cost. The application was filed as an insurance application to secure what protection might be available but without expectation of future commercial use.

German concerns in possession of military information were usually more careful under the Nazi Government to take precautions against the transmission of secrets abroad. In 1933 Bavarian Motor Works was producing air-cooled aviation engines under a license from Pratt & Whitney which provided for a royalty of \$200 per engine and for semi-annual statements as to the number of each model manufactured, shipped, sold, leased, or used. In March 1934 the royalty provisions were modified by the substitution of a lump-sum annual royalty of \$60,000. An explanation of the change was made public during the notorious investigation of 1934:

I pointed out that we were not interested in modifying the present R. M. W. agreement and that we would like to have a written request for such modifications with the reasons therefor. Mr. Dwyer stated he knew the reason, but R. M. W. was not willing to put his cards on the table, the reason being that they did not want to reveal the number of engine manufacturers.

Similarly, Robert Bosch expressed his unwillingness in 1937 to inform Bendix Aviation Corporation as to its production of aviation starters, which are necessary in the operation of high-powered aircraft. In a letter to a vice president of Bendix, Bosch declared:

Our Mr. Dwyer explained to me that, for the time being, we find it difficult to mention the actual number of aviation starters produced by us. Inasmuch as the royalty is calculated on the total value of sales, the number of pieces is actually not essential for arriving at the total amount which we have to pay to your Company. Consequently, it was understood between you and Mr. Dwyer, May 4, 1937, that, for the time being, we will not be required to mention the actual quantities.

In the same letter Bosch explained that deliveries to the Government were billed on a tentative price basis subject to revision in accordance with the findings of the Government's price examination—an obvious indication that the quantity produced could not be computed from the aggregate value of sales. After the outbreak of war in 1939, a fixed annual sum was substituted for the previous royalty payment.

4. CARTELS AND RESTRICTION OF STRATEGIC INDUSTRIES OUTSIDE GERMANY

The effect of various cartel arrangements in strategic industries was also to prevent the development outside Germany of a substantial production of some of the most important new materials of war. This was the direct and necessary consequence of policies of restriction of output, restriction of new capacity, and suppression of new technology, such as are characteristic of cartels. It is difficult to determine the relative influence of ordinary monopolistic purposes and deliberate military planning in the pressure exerted by German concerns to restrict industrial development outside of Germany. It is clear in most cases that non-German concerns acted for business reasons, without consideration of the military implications of their policies. Whatever the motive, however, the result was to retard the development of strategic industries.

During the 1930's I. G. Farben and Standard Oil Co. of New Jersey each developed a type of synthetic rubber. These types were known respectively as buna and butyl. Early in 1938 Standard gave I. G. full technical information about its butyl rubber in return for I. G.'s promise to endeavor to get permission from the German Government to give Standard information about buna. In April 1938 a

memor
techni
• • •
refusal
to any

Feu
compe
retard
Stand

Our
convic
order
ment

In an
permi
factur

Unt
and we
inform
know
inter
a nat
and si
propo
in the

Later
the h
stroc

• • •
main

In
ment
in th
for c
mon
este
sign
tech

W
def
they
lega
sing
Stat
licen
The

T
The
to r
will
for b
our
rub
fact

memorandum for Standard's executive committee reported that technical information from I. G.

* * * has not been forthcoming as a result of the German Government's refusal, because of military expediency, to permit I. G. to reveal such information to anyone outside Germany.

Fearing that alternative processes might be perfected by American companies, Standard pressed I. G. for speed and meanwhile sought to retard the development work of other companies. Frank Howard of Standard wrote in April 1938:

Our primary objective in our talk with the Goodyear and Dow people was to convince them of our good faith and our willingness to cooperate with them, in order to avoid having them proceed prematurely with an independent development which would make it impossible to bring them into any general plan later.

In another letter in the same month he said that he was pressing for permission from I. G. to talk informally with various rubber manufacturers:

Until we have this permission, however, there is absolutely nothing we can do and we must be especially careful not to make any move whatever, even on a purely informal, personal, or friendly basis, without the consent of our friends. We know some of the difficulties they have, both from business complications and interrelations with the rubber and chemical trades in the United States, and from a national standpoint in Germany, but we do not know the whole situation—and since under the agreement they have full control over the exploitation of this process, the only thing we can do is to continue to press for authority to act, but in the meantime loyally preserve the restrictions they have put on us.

Later in 1938 there was some discussion of a German idea for sale of the buna process to the international rubber cartel, and Standard's executive committee was warned that this course—

* * * would probably mean the process might be buried in the interest of maintaining a market for natural rubber.

In October 1938 Standard was informed that the German Government would permit technological information to be transmitted, and in the spring of 1939 I. G. actually supplied small quantities of buna for experimental purposes. In 1940, in accord with a general arrangement between Standard and I. G. for the readjustment of their interests during the war, the buna patents in the United States were assigned to Standard. However, in spite of the promise in 1938, I. G.'s technical information was never supplied.

Within the United States the use of Standard's buna patents in the defense program was delayed by a controversy as to terms under which they were to be licensed to other companies. After exploring the legal possibilities of concentrating all synthetic rubber production in a single corporation, the ownership of which would be shared between Standard and the principal rubber companies, Standard decided to license patents to the four leading American rubber manufacturers. The proposed license was described as follows by Standard:

There is no limitation at all on the output or any attempt to control the price. The one limitation which is important is that the licensees do not obtain the right to resell rubber for special purposes (uses other than tires and tubes). We are willing to license any tire manufacturer to make such rubber for specialty purposes for his own consumption, but we are already in the business of making this rubber ourselves, and we intend to reserve for ourselves under the patents right to sell to rubber manufacturers who do not wish to (or are economically unable to) manufacture the product for themselves.

In an attempt to avoid requirements to license back to Standard all of its own developments in the latex field. This provision would have given Standard more complete license than the license to the latex house companies and would have prevented any production but Standard from entering the market of synthetic rubber products. Standard's license was an exclusive, non-transferable, irrevocable varying from 7 to 7 percent of the sale price of the product.²

Germany and United States Rubber accepted such licenses but Goodrich and Goodyear rejected them. In the fall of 1941 Standard filed suit against Goodrich for infringement of patent and, added to I. G. for help in the suit. In December, after the United States entered the war, the suit was dismissed and Standard joined in a patent pooling arrangement as to latex which was worked out under the auspices of the Rubber Reserve Company. In 1942 a consent decree, consequent upon an antitrust proceeding, required Standard to grant unrestricted licenses without royalty during the emergency and at reasonable royalty thereafter.

The effect of Standard's dealings with I. G. in the synthetic rubber field was that the Germans obtained information about butyl in 1938 but Standard obtained I. G.'s patents only in 1940 and was forced to develop its own formula without I. G.'s help. Even after the patents became available, full use of latex technology in the United States was delayed for about a year and a half during negotiations as to the extent to which Standard should dominate the future production of the product.

In the case of magnesium, a cartel arrangement between I. G. Farbenindustrie, the Aluminum Co. of America, and Dow Chemical Co. established Dow as the sole producer of the metal in the United States. A high-price policy, followed by Dow for its own purposes and under pressure of the Aluminum Co.'s insistence that Dow not offer a cheap substitute for aluminum, kept the output small. In 1938, when German production had reached 12,000 tons, United States production was only 2,000 tons. Moreover, Dow's exports were limited to a specified amount to a single customer in Great Britain, and to certain quantities which I. G. Farbenindustrie agreed to buy. Dow might not otherwise export to the European Continent.

In the case of beryllium, the Beryllium Corporation of America negotiated with the German firm of Siemens-Halske for nearly 3 years in an endeavor to find out who controlled the Siemens-Halske patents and to obtain rights under these patents. In 1934 a cross-licensing agreement reserved the European rights for Siemens and thus prevented any sale of American beryllium in England. The contract was altered to permit sales also by the Beryllium Corporation after the British Government had threatened to invoke its Comptroller Licensing Act against the patents of both companies.

In the case of aluminum, soon after the Nazi Government took power German aluminum producers, apparently acting under governmental pressure, insisted that they must no longer be bound by the restrictions imposed upon production by the International Aluminum cartel. The apprehensions of aluminum producers in other countries led the increased German output reduce the European price was alleviated by an agreement that if there should be any increase in German exports it would be fully offset by an equivalent increase in Germany's imports. Thus the cartel continued its price protection

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-10785

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1019

Doc. No. NI-10785 EXHIBIT No. 1019 10/21/47

(File) Muenberg, Germany

(Date) 29 Apr 47

CERTIFICATE

I, Paul C. Shroyer, of the Evidence
Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes,
hereby certify that the attached document, consisting of

4 (typewritten
(photostated) pages and entitled
(steno-graphed)
(handwritten)

No. 10,285. Extract from testimony by attorney
General Biddle
dated 3.2 Aug 44 is ~~an original~~ of a document which
(a true copy
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ~~the original~~ of a document found
(a true copy
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and
belief, the original document is held at: CCCWG

Paul C. Shroyer

SCIENTIFIC AND TECHNICAL MOBILIZATION

HEARINGS

BEFORE A

SUBCOMMITTEE OF THE COMMITTEE ON MILITARY AFFAIRS UNITED STATES SENATE

SEVENTY-EIGHTH CONGRESS

SECOND SESSION

PURSUANT TO

S. Res. 107

A RESOLUTION AUTHORIZING A STUDY OF THE
POSSIBILITIES OF BETTER MOBILIZING
THE NATIONAL RESOURCES OF
THE UNITED STATES

PART 16

AUGUST 29 AND SEPTEMBER 7, 8, 12, AND 13, 1944

CARTEL PRACTICES AND NATIONAL SECURITY

Printed for the use of the Committee on Military Affairs



UNITED STATES
GOVERNMENT PRINTING OFFICE
WASHINGTON : 1944

NI-10785
-2-

CONTENTS

Statement of—	Page
Francis Biddle, Attorney General of the United States.....	1708
Wendell Berge, Assistant Attorney General of the United States, in charge of the Antitrust Division, Department of Justice.....	1961
James S. Martin, Chief, Economic Warfare Section, War Division, Department of Justice.....	2057
Sims Carter, Assistant Chief, Economic Warfare Section, War Division, Department of Justice.....	2079
James B. Adams, expert, Economic Warfare Section, War Division, Department of Justice.....	2100

EXHIBITS

Exhibits submitted by Wendell Berge, September 7, 1944, on Bausch & Lomb Co. and Carl Zeiss, of Germany.....	2117
Exhibits submitted by James S. Martin, September 8, 1944, on Japanese commercial arrangements.....	2167
Exhibits submitted by Sims Carter, September 12, 1944, on economic penetration by German heavy industry.....	2213
Exhibits submitted by James S. Martin, September 12, 1944, on German-controlled firms in the United States.....	2258
Exhibits submitted by James S. Martin, September 13, 1944, on German penetration of the American aircraft industry.....	2368
Exhibits submitted by James B. Adams, September 13, 1944, on German influence in the American foot-injection industry.....	2388

SCHEDULE OF EXHIBITS

EXHIBITS SUBMITTED BY WENDELL BERGE, SEPTEMBER 7, 1944, ON BAUSCH & LOMB CO. AND CARL ZEISS OF GERMANY

Number	Exhibit	Approximate page
407	Complaint and consent decree, United States of America, plaintiff, v. Bausch & Lomb Optical Co., defendant.....	2117
408	Bausch & Lomb and Our National Defense, pamphlet published by the Bausch & Lomb Optical Co.....	2121
409	Letter, dated May 6, 1921, from George N. Bergmeister, Jena, Germany, to Fritsmannet, Jena.....	2141
410	Letter, dated December 27, 1929, from Bausch & Lomb Optical Co., to Interflash Signal Corporation, New York City.....	2142
411	Letter, dated October 20, 1925, from F. B. Bergmeister, Bausch & Lomb Optical Co., Rochester, N. Y., to J. Hammele, New York City.....	2143
412	Letter, dated February 10, 1929, from Bausch & Lomb Optical Co., to Carl Zeiss, Jena, Germany.....	2143
413	Letter, dated July 22, 1929, from Carl Zeiss to Bausch & Lomb.....	2145
414	Memorandum, dated April 19, 1933, on contract with Carl Zeiss covering military instruments made and sold by Bausch & Lomb.....	2148

I. G. Farbenindustrie is the principal combine which has been used by the German Government to attempt to restrict American production. It is the successor to the German dye trust which attempted prior to the last war to keep an independent American industry from developing. The president of the American Bayer Co., which was owned by the German dye trust, was told by his German superiors that his accomplishments in holding down American production before the last war could be compared to the work of an army leader who had succeeded "in destroying 3 railroad trains of 40 cars containing 4 1/2 million pounds of explosives."

I. G. Farbenindustrie not only represents the German dye trust but a combination of chemical, oil, metallurgical, and pharmaceutical companies. It has connections reaching into the machine tool, electrical equipment, and steel industries. It has grown during the present war, having added to its holding not only other German companies but properties from the rest of Europe.

While Germany was prohibited by the peace treaties from manufacturing munitions, I. G. Farbenindustrie continued to do so. I. G. Farbenindustrie was making and exporting military explosives in 1923, only a few years after the execution of the treaty, when a representative of our own State Department told a meeting of arms manufacturers that—

notwithstanding the fact that it was known that Germany was exporting arms and munitions, it was not possible from a diplomatic standpoint to mention Germany or any of the Central Powers in this connection, since they were supposed to abide by the treaties which put an end to the World War.

It was the German chemical and dye companies which, as early as 1921, with the assistance of the German Government, made it difficult for American firms to hire German scientists. The attempt on the part of Du Pont to do this was followed first by putting the scientists in jail and then, as a letter of that period relates, by the formation of a "ring" by "important industrial circles . . ." for the purpose of refusing all business dealings with the Du Pont Co." (Letter to Irénée du Pont from Eysten Berg, February 24, 1921.)

It was I. G. Farbenindustrie which took the lead for the German Government in order to thwart the attempt on the part of the French to build up their own dye industry after the First World War. It did so by impressing successively severe cartel restrictions on the French Kuhlmann Co. It was I. G. Farbenindustrie also which took the lead in thwarting the efforts of the French to build up an oil industry. In order to carry out the program of the Nazi government, I. G. established a network of dummy companies all over the world. It used these as centers of propaganda and espionage. Typical of the activities of one of its American agents was the collection of military and geographical information which the German Government thought important, as, for instance, a map of the Pacific Northwest on which were located all the principal power developments in the States of Washington, Oregon, and Idaho.

Nineteen hundred and twenty-nine was probably the crucial year in the offensive of the German firms against us. In that year, a series of conferences was held between representatives of the I. G. Farbenindustrie and various American industrialists, including the representative of the du Pont Co., the Aluminum Co., and Standard Oil. From the German standpoint, no series of conferences could have been more care-

fully prepared nor have produced more satisfactory results. The groundwork had already been laid and some prior agreements and negotiations had already taken place in Europe. From the American point of view, the object of these conferences was only to negotiate commercial agreements. From the German point of view, the problem was to gain restrictions on American industry, to capture from us such technical know-how as might be important to them, and to lay the groundwork for future espionage and propaganda activities. I have not the slightest doubt that the American companies did not realize the pattern which they were helping to complete for the German Government.

I. G. Farbenindustrie succeeded in negotiating cartel agreements with American companies which had the following effects: (1) Important firms were kept from selling the Latin American market. When these firms were permitted to sell in Latin America, until these agreements were broken they could do so only to German agents and sometimes only by using German labels; (2) it gained control over a considerable portion of the American chemical industry in that important American concerns could not manufacture strategic products without their permission. The result of this was that I. G. Farbenindustrie was able to delay the development of a synthetic rubber industry in this country; (3) it was able to retard the development of a magnesium industry in this country; (4) it was able to prevent an American company from selling munitions of a particular kind to the British Purchasing Commission; (5) it was able, acting through the Rohm & Haas Co. of Darmstadt, to impose a restriction on the amount of plastics which could be produced as cast sheets for bomber noses by the du Pont Co.; and (6) it had established the means of getting information for the German Government through patent agreements and the right to inspect American plants.

Why did American firms enter into these agreements? The answer is comparatively simple. They did so for business reasons. They thought it would be better if they did not have to compete with German firms in the American market. In return for a promise by the German arms to stay out of the American market, they were willing to promise to stay out of world markets themselves. They were willing in some cases to restrict their own production or to charge prices set by the Germans. They hoped also to get valuable technical information from the German firms. This hope was not always realized. Unfortunately, in too many cases the consequences were that the information went only from the American company to the German firm. It did not come from the German firm because, as the minutes of the executive committee of the Standard Oil Co., April 4, 1938, relate, "of the German Government's refusal because of military expediency to permit I. G. to reveal information to anyone outside of Germany."

The CHAIRMAN. In other words, American firms traded off world markets to get the right to exploit sales in the United States proposed by these German combinations—which of course permitted them to charge any price they wanted, and frequently they charged a price fixed by the German combination similar to the price on tungsten carbide which was more than eight and a half times the price charged in Germany.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. VI-2790

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1020

Doc. No. VI-2790 EXHIBIT No. 1020 10/2/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 2 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schneider of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

17 ~~transcripts~~ photostatic pages and entitled ~~transcripts~~

...NI-...279b... Minutes of Forten's... Legal... Committee

dated ...17 March 38 ~~is a copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~found in German archival records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

to the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Congress Library Washington DC
Kilgore Hearings

Rolf C Schneider

II 3

VERTRAULICH!

NI - 27916

- Herrn Direktor Dr. von Schnitzler,
- Herrn Kommerzienrat Walbel,
- Herrn Direktor Dr. von Meer,
- Herrn Direktor Dr. Falthen,
- Herrn Direktor von Erdning,
- Herrn Prokurist Eckert,
- Herrn Direktor Hoppen,
- Herrn Direktor Jungblath,
- Herrn Direktor Köhler,
- Herrn Direktor Dr. Kusler,
- Herrn Dir. Dr. Overhoff,
- Herrn Prokurist Pabst,
- Herrn Direktor Schwab,
- Herrn Direktor Seyd,
- Herrn Direktor Voigt,
- Herrn Direktor Weigandt,
- Direktionsabteilung Farben.

Betr.: Sicherung der I.O.-Werte im Ausland.

In der Anlage überreichen wir Ihnen einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rechtsausschusses in Berlin am 17. 3. 1939. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob in Ihrem Bereich noch irgendwelche Massnahmen für die Sicherung der I.O.-Werte im Ausland durchgeföhrt werden sollen und sich gegebenenfalls wegen der Durchführung der Massnahmen mit uns in Verbindung zu setzen.

18

Sicherung der I.O.-Werte im Ausland.

Das Problem der Sicherung der I.O.-Werte im Ausland umfasst, wie Kassten weiter ausführt, zwei Fragenkomplexe, nämlich

- 1.) die Sicherung gegen Vollstreckungsmassnahmen,
- 2.) die Sicherung gegen Kriegsbeschlagnahme.

Bei den in Ausland befindlichen I.O.-Werten handelt es sich im wesentlichen um

- a) den Verkaufsapparat,
- b) Lager,
- c) Forderungen und
- d) Patente.

Der Schutz dieser Werte gegen eine etwaige Kriegsbeschlagnahme erfordert wesentlich weitergehende Massnahmen als der Schutz gegen Vollstreckungshandlungen. Infolgedessen wird in der nachfolgenden Untersuchung für die einzelnen Werte zunächst die Frage des Schutzes gegen eine etwaige Kriegsbeschlagnahme behandelt, weil die hier gewonnenen Ergebnisse noch gleichzeitig für den Schutz gegen Vollstreckungshandlungen anwendbar sind.

Hierbei muss zurückgegriffen werden auf die in den Feindbündländern während des Krieges schwelende Gesetzgebung, da bei einem neuen Konflikt mit Sicherheit damit zu rechnen ist, dass die damaligen gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden. Der Wirtschaftskrieg wurde in Schweden am frühesten durchgeführt.

England beachte sich auch, die Gesetzgebung des Ger-

19

14 - 2166

II 3

gen Feindbundsächte seiner eigenen weitgehend anzupassen, was auf der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 auch in wesentlichem gelang. Im folgenden wird besonderrschend grundsätzlichen auf die englische Gesetzgebung und Rechtsprechung abgestellt, sofern nicht bei Einzelfragen in anderen Ländern abweichende Regelungen vorliegen.

Schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts war in England der Grundsatz anerkannt, dass

„da es im Wesen des Krieges liegt, den feindlichen Handel zu unterbinden und seinen Besitzt zu ergreifen, eine Kriegserklärung das Verbot von Handelsbeziehungen und Korrespondenz mit den Einwohnern des feindlichen Staates bedingt, wenn sie nicht die staatliche Genehmigung haben.“

Der Krieg verursacht eine Anzahl wohl bekannter Sonderregelungen, er verbietet allen Handel mit den Feinden ausser den staatlich konzessionierten und löst alle Verträge auf, welche solchen Handel bedingten.“

Auf dieser Grundlage wurden beginnend mit der Trading with the Enemy Proclamation vom 5.8.1914 zahlreiche Sonderregelungen erlassen, die zu einer immer stärkeren Intensivierung des Wirtschaftskrieges führten.

Diese Bestimmungen gehen aus vom Handelsverbot mit Personen in Feindgebiet einschliesslich der dort lebenden eigenen Staatsangehörigen (Territorial-Prinzip) und erstrecken sich schliesslich auf alle Personen, auch wenn sie nicht in Feindgebiet ansässig sind, sofern sie

- entweder feindliche Staatsangehörige sind
- oder zu einem Feind in Beziehungen stehen,

was nach den Unterlagen des englischen Nachrichtendienstes nach freies Ermessen festgestellt wird (Personal-Prinzip).

Nach der ursprünglichen Regelung von 1914 blieb der Handel mit feindlichen Leugniederlassungen ausserhalb des Feindgebietes, z.B. in neutralen Ausland oder in Inland, weiter statthaft. Da hiernach Deutschland die Möglichkeit hatte, seinen Handel durch Zwischenschaltung derartigen neutraler Stellen aufrecht zu erhalten,

11 - 2196

II 3

ten, wurde das Handelsverbot im Dezember 1915 ausgedehnt auf jeh beliebige Person oder Firma,

„sofern es S.B. infolge der feindlichen Staatsangehörigkeit oder der feindlichen Beziehungen dieses Verbot zu erleiden.“

Damit konnte der Handel mit allen Stellen verboten werden, die irgendwels verdächtig erschienen, einfach dadurch, dass sie auf die schwarze Liste gesetzt wurden. Die Bedeutung dieser schwarzen Liste lässt sich daraus ersehen, dass schon 1916 3416 Firmen auf ihr verzeichnet waren, davon

in den Niederlanden	211
in Norwegen	130
in Griechenland	95
in Argentinien	160 usw.

Neben der schwarzen Liste wurde noch eine sogenannte graue Liste geführt. Sie hatte die Bedeutung, dass der Handel mit den auf ihr verzeichneten Stellen zwar nicht verboten, aber untersagt war.

In der Wirkung stand die graue Liste der schwarzen gleich. Auf ihr waren alle in der Schweiz 134 Firmen verzeichnet.

Das Handelsverbot umfasste

- 1.) die Zahlung von Geld an oder für Feinde oder Feindland,
- 2.) die direkte oder indirekte Bewilligung von Geld für direkte oder indirekte Feinde oder für Feindland, das zu dessen Nutzen sowie der Handelsbeziehungen mit Feindland für Feindland bestimmt wird, z.B. durch Vermittlung,
- 3.) der Abschluss von Verträgen mit Feinden oder zu deren Nutzen.

Der Begriff Feind hat hiernach immer in dem obenstehenden Definition, z.B. einschliesslich der auf der schwarzen Liste stehenden Neutralen zu verstehen.

Bereits Ende 1914 wurden Feinde, z.B. durch Zwang, zu gewissen Leistungen zu Gunsten von Feinden gezwungen, was für deutsche Unternehmen gewisse Vorteile mit sich brachte. Durch die Rechte eines Liquidators hatte sich, falls ein Feind schon Interesse lag, das Mittelvermögen des Feindes in die Hände der Feindländer zu bringen.

21

... 27.1.1916 könnten diese ...

Auf Grund dieser Bestimmungen könnten auch einzelne Verträge mit Neutralen annulliert und einzelne Vermögenswerte von Neutralen beschlagnahmt werden...

Für die einzelnen Gruppen von I.O.-Werten im Ausland ergibt sich aus der vorstehend nur in ihren Grundzügen geschilderten Wirtschaftskriegsgesetzgebung folgendes:

a) Der Verkaufsbereich der I.O. im Ausland (unter den im folgenden die Verkaufsfirmen mit ihrem goodwill, Kundenlisten, Beziehungen usw. gemeint werden) ist aus:

- 1.) steuerlichen Gründen,
2.) Gründen für nationalen Wirtschaftserwerb (Kauf im eigenen Lande),
3.) zur Vermeidung von Boykottmaßnahmen,
4.) zur Vermeidung besonderer Kontrollen für ausländische Gesellschaften

... dass die I.O. oder ihre Konzerngesellschaften ...

... die Geschäftsanteile der Vertriebsstellen über ...

... dem gehalten werden, die ...

... I.O. gehalten werden, die ...

... die Gefahr der Beschlagnahme für den ...

... diese Verträge, die ...

... Diese Verträge ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... soweit dies nicht ...

Bei Durchführung dieser Maßnahmen ...

b) Auslandslager

Während früher die Auslandslager ...

In Kriegsfall unterliegen Konzeptionslager ...

Als Sicherungsmaßnahme gegen eine ...

verboden, u.U. aber auch die Beschlagnahme des ihm gebundenen Lagers angeordnet werden würde.

Dagegen besteht die Möglichkeit, die aus einer solchen Beschlagnahme folgenden Verluste dadurch wenigstens zum Teil abzumildern, dass die Lager gegen Kredite verpfändet werden, deren Gegenwert direkt oder indirekt an die I.G. fließt. Derartige Maßnahmen sind von der Zentral-Finanzverwaltung bereits seit Jahren durchgeführt worden, bisher vornehmlich allerdings aus Sicherheits- und Transferiergründen. Sie sind aber auch unter dem Gesichtspunkt der Kriegsbeschlagnahme von Wichtigkeit.

Die feindliche Kriegsgesetzgebung hat nämlich während des Weltkrieges Pfandrechte an deutschem Eigentum grundsätzlich anerkannt und aufrecht erhalten. So wurde z.B. in England in den Regulationen betreffend die Filialen der deutschen Banken in England bestimmt, dass in diesen Filialen liegende Wertpapiere deutscher Eigentümer, die zu Gunsten von Engländern oder Neutralen verpfändet waren, zu realisieren, aus dem Erlös die Pfandgläubiger zu befriedigen und nur die Überschüsse an den Fremdhändler abzuführen seien. In den Vereinigten Staaten war das gleiche Prinzip ausdrücklich im Gesetz vom 6.10.1917, subsection 8a, vorgeschrieben. In Frankreich wurden die gleichen Prinzipien durch die Rechtsprechung festgelegt.

Soweit also Auslandslager zu Gunsten feindlicher oder neutraler Banken gegen Kredite verpfändet werden, deren Gegenwert der I.G. zugeflossen ist, vermischt in Kriegsfall die I.G. in Höhe des Kredites den Beschlagnahmeverlust, während andererseits die kreditgebende Bank in der Lage ist, sich aus ihrem Pfandrecht zu befriedigen.

Bei der Durchführung derartiger Kreditaktionen ist jedoch zu beachten, dass die Verkaufsgesellschaften der I.G. in der Frage der Lagerbesicherung insofern unterschiedliche Interessen haben, als Agfa und Stickstoff lediglich daran interessiert sind, den Lagerwert zu sichern, während das Interesse von Farben und Pharmakonzern über hinausgehend sich auch darauf erstreckt, dass die Lager auch im Ernstfall nicht in fremde Hände geleitet werden, da hieraus zusätzliche Nachteile und Verluste ergeben würden (v.a. z.B. die zu Reparationszwecken beschlagnahmten Farbenlager).

werden kann.) Es müssen dementsprechend auch hier alle Interessen berücksichtigt und u.U. auf eine Sicherung verzichtet werden, falls die Sicherungskosten im weitesten Sinne zu dem bestmöglichen Erfolg nicht mehr in richtigen Verhältnis stehen.

Die Zentral-Finanzverwaltung beachtet sich durch besondere Einrichtungen und Konstruktionen, das bestehende Schmelzrisiko in der Kreditaufnahme zu überbrücken. Insbesondere hat sie sich bemüht, durch die Gründung von Finanzierungsgesellschaften, die sie ausschließlich Bankfreunden nahegelegt hat, Organisationen zu schaffen, die sich bei vollständiger Unabhängigkeit von Deutschland als Kontakt- und Vermittlungsstellen bewährt haben. Da die beiden bisher gegründeten Finanzierungsgesellschaften The Ara Trading Company in London und Napro in Amsterdam in Gebieten liegen, die im Ernstfall wahrscheinlich nicht neutral bleiben werden, erscheint es ratsam, eine solche Finanzierungsgesellschaft nunmehr auch für die skandinavischen Staaten zu schaffen. Die Zeff hat hierzu bereits vorbereitende Besprechungen mit norwegischen und schwedischen Stellen geführt. Die Konstruktion dieser Gesellschaft, die ihren Sitz in Stockholm haben soll, ist so gedacht, dass von unseren skandinavischen Geschäftsfreunden die wichtigsten (und schwedischen und teilw. norwegischen Banken neben der Handelsbank und der Kores Hydro, fernerhin je zwei leitende Herren unserer Vertretungen in Schweden und Norwegen und schliesslich die Firma Omsvart beteiligt werden. Die Beteiligung der Kores Hydro erscheint insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt zweckmässig, weil Kores Hydro selbst den Firach gebasert hat, an der Sicherung der Stickstoff-Lager mit beteiligt zu werden.

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch der Vorschlag, den die Zentral-Finanzverwaltung zur Sicherung der Farbenlager in China gemacht hat. Da der in Artikel 10 erwähnte holländische Kreditgeber die Lager selbst nicht als pfandwertig betrachten, soll die an die I.G. fließende Kreditsumme von dieser anderen holländischen Bank mit der Wassenaar in Amsterdam beauftragt werden. Diese Bank selbst in gleicher Höhe als Pfandwert betrachten, über unterhält, auf das dann die I.G. die Lager als Pfandwert betrachten kann. In diesem Falle würde die Wassenaar die Lager als Pfandwert betrachten und die I.G. die Lager als Pfandwert betrachten.

In Fällen der ersteren Art kommt es demnach lediglich darauf an, dass der aufzunehmende Kredit einen möglichst grossen Teil des Lagers deckt. Ob der Kreditgeber Feind oder Neutraler ist, bleibt unerheblich, da die Art der etwa zur Befriedigung des Kreditgebers durchgeführten Lagerverwertung für die I.G. im wesentlichen gleichgültig ist; einer offensichtlich unfairen Verwahrlosung des Lagers, die dazu führen könnte, dass der Kreditgeber nicht voll befriedigt würde und die I.G. weiterhin verpflichtet bliebe, würde der Kreditgeber wohl in jedem Falle selbst mit Erfolg entgegenwirken können. Zu beachten ist lediglich, dass, falls der neutrale Kreditgeber etwa auf die schwarze Liste gesetzt würde, der Verkaufserlös an ihm nicht ausgeschüttet werden würde.

Besteht wie bei den Farben- und Pharma-Lagern ein Interesse daran, dass das Lager nicht in fremde Hände geleitet wird, so erscheint eine Verpfändung an Neutrals zweckmässiger, weil sich für uns dann vornehmlich eher die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Lagerverwertung ergeben wird. Zu beachten ist allerdings, dass eine etwaige Verfallklausel, nach der bei Fälligkeit der Schuld das Eigentum an Pfandobjekt auf den Pfandgläubiger übergeht, nach dem Recht fast aller Länder nichtig ist. Es muss daher in solchen Fällen versucht werden, mit dem Kreditgeber Abreden dahingehend zu treffen, dass bei Fälligkeit des Kredites die Pfandverwertung in erster Linie über bestimmte, vorher festzulegende Organisationen zu erfolgen hat. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass eine solche Art der Verwertung auch im Interesse des Gläubigers liegt; die Gefahr, dass derartige Abreden im entscheidenden Augenblick nicht anerkannt werden, darf allerdings nicht verkannt werden.

Die Möglichkeiten zur Aufnahme von Krediten für die Sicherung der Lager sind keineswegs unbegrenzt. Die Erfahrungen, die z.B. im Falle des Lagers der I.G. Dyestuffs Manchester gemacht worden sind, zeigen, dass solche Kredite u.U. nur zu Bedingungen erhältlich sind, die wiederum eine ganz erhebliche Erhöhung des laufenden Verkaufsgeschäftes mit sich bringen. (Im Falle der I.G. Dyestuffs wurde die Kreditaufnahme u.a. nur bei Untstellung der Vertretung von Kommissionär- auf Eigenhändlerbasis möglich gewesen, was jedoch beim Verkaufsgeschäft ganz besondere Erschwerungen zur Folge hat, weil dann die intensive Bearbeitung jedes einzelnen Kunden in präliminärer und technischer Hinsicht nicht mehr von der I.G. direkt vorgenommen

Vorgeliegt die Sicherung der Auslandslager bereits in vielen Fällen durchgeführt ist, erscheint es demnach zweckmässig, dass die Verkaufsgesellschaften gemeinsam mit der Zentral-Finanzverwaltung in jedem einzelnen Falle noch einmal eine systematische Überprüfung vornehmen, damit gegebenenfalls die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen überlegt und durchgeführt werden können.

Sicherungen dieser Art gewähren der I.G. nicht nur für den Fall der Kriegsbeschlagnahme, sondern auch bei Vollstreckungsmaßnahmen entsprechenden Schutz, da die vertraglichen Pfandrechte gegenüber etwaigen späteren Pfändungspfandrecht Vorrang besitzen. Ein vollständiger Schutz lässt sich jedoch durch die Verpfändung gegen Kredite nicht erreichen, da die Befreiung der Lager immer nur in Höhe eines Bruchteiles des tatsächlichen Lagerwertes erfolgen wird und die verbleibenden Spitzen der Gefahr einer gleichviel wie gearteten Beschlagnahme ausgesetzt bleiben.

Wesens ist es auf diese Weise nicht möglich, die Vertiefung, die im Kriegsfall die Lager u.U. erfahren werden, zu sichern.

c) Forderungen.

Für die dritte Gruppe der I.G. Auslandswerte, die Forderungen an ausländische Schuldner, hat die Zentral-Finanzverwaltung - vielfach im Zusammenhang mit den im vorangehenden Abschnitt behandelten Lagerverpfändungen - bisher schon im Grossen Stil Veranlassungen durchgeföhrt, sei es zur Gründung der Forderungsgesellschaft, die schnelleren Dienstleistungs- oder der Ausübung einzelner Transferiermöglichkeiten. Diese Vorhaben sind zum grossen Teil durch die Kontierung unserer Kundenforderungen mit Aufnahme von Krediten ermöglicht. Einschliesslich der von der Vertretung in London aufgenommenen beläuft sich der Gesamtbetrag unserer Kredite auf ca. 60 Millionen Reichsmark. Das entspricht einem Durchschnittswert von ca. 12 Millionen pro Monat bei einem durchschnittlichen Lauffristen von zwei Monaten. - Daran ist zu bemerken, dass die Kredite durch die I.G. in Höhe von ca. 10 % gegen Pfandobjekte gestellt sind. Das gilt, wie bereits im Teil I, auch für die Kredite an die Lizenzen, für die z.B. die Japan-Kreditbank in Tokio ist.

Gegen Zweckverfehlung muss man sich bei den Kreditkonstruktionen allerdings einen gewissen Vorbehalt vorbehalten.

Z.B. ist der über 1,4 Millionen £ laufende Hambros-Kredit in der Weise gesichert, dass die I.G. eine Anzahl ausländischer Vertretungen unwiderruflich angewiesen hat, sämtliche an die I.G. zu zahlenden Beträge auf das I.G.-Konto bei der Hambros Bank zu überweisen. Die Höhe der auf diese Weise über unser Konto bei der Hambros Bank laufenden Beträge entspricht im Vierteljahr mindestens der Höhe des von uns in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Da die bei Hambros eingehenden Beträge uns zustehen und eine Abkassierung durch die Hambros Bank nur bei Anfechtung des Kredites möglich ist, unterliegen diese Eingänge, solange der Kredit läuft, dem Zugriff von Vollstreckungsmaßnahmen. Da andererseits die für den Hambros-Kredit gewählte Konstruktion (insbesondere die Vermeidung der Abtretung unserer Forderungen) für unser laufendes Geschäft und für unser Standing ausserordentliche Vorteile bietet, erscheint nicht zweckmäßig, hier Änderungen vorzunehmen, um den Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen zu verstärken, zumal immer berücksichtigt werden muss, dass bei der Fälligkeit der I.G.-Werte im Ausland eine vollständige Sicherung gegen Vollstreckungsmaßnahmen doch niemals möglich sein wird und infolgedessen Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten, die mit erheblichen Nachteilen verbunden sind, ohne die Lage der I.G. gegenüber etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen wesentlich zu verändern.

d) Patente.

Ein Schutz unseres ausländischen Patentbesitzes gegen die Gefahr einer Kriegsbeschlagnahme könnte von vornherein nur auf der Grundlage durchgeführt werden, dass der Patentbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Eine gewissen mit der Patentabteilung Ludwigshafen durchgeführte Überprüfung der hier bestehenden Möglichkeiten hat, wie Kersten berichtet, zu folgenden Ergebnissen geführt:

Falls der gesamte Auslandsbesitz der I.G. auf eine in neutralen Ausland liegende Gesellschaft übertragen würde, so würden sich hieraus für die laufende Bearbeitung der Patentangelegenheiten erhebliche arbeitsschwere Erhebungen ergeben, die jedoch nicht unüberwindlich wären. Als Vorgang kann die Bearbeitung der Patente auf dem Hydriergebiet gelten, die auf dem Namen der Theo in Haag angemeldet und von dieser Gesellschaft vertreten

werden können. Bei einer Beschlagnahme durch den Feind würde der ausländische Patentbesitz in die Hände des Feindes übergehen, was nicht nur ein schwerer Verlust für die I.G. wäre, sondern auch die Möglichkeit in jeder einzelnen Frage zu erörtern, die im Zusammenhang mit dem Patentbesitz in Betracht kommen würde.

Kostenmäßig würde die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft mit erheblichen Kosten verbunden sein. Die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft würde natürlich mindestens 100.000 RM betragen, wenn der gesamte Auslandsbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind. Diese Kosten würden sich auf die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft beziehen, die in der Praxis durch die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft zu bewerkstelligen wäre. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind.

Aber selbst wenn man sich nur auf die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft beschränken wollte, würde die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft mit erheblichen Kosten verbunden sein. Die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft würde natürlich mindestens 100.000 RM betragen, wenn der gesamte Auslandsbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind.

Die Praxis eines ausländischen Patentbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft könnte nach dem oben Gesagten nur dann durchgeführt werden, wenn die I.G. die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft zu übernehmen bereit ist. Die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft würde natürlich mindestens 100.000 RM betragen, wenn der gesamte Auslandsbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind.

Die I.G. hat sich für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft entschieden. Die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft würde natürlich mindestens 100.000 RM betragen, wenn der gesamte Auslandsbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind.

Falls der gesamte Auslandsbesitz der I.G. auf eine in neutralen Ausland liegende Gesellschaft übertragen würde, so würden sich hieraus für die laufende Bearbeitung der Patentangelegenheiten erhebliche arbeitsschwere Erhebungen ergeben, die jedoch nicht unüberwindlich wären. Als Vorgang kann die Bearbeitung der Patente auf dem Hydriergebiet gelten, die auf dem Namen der Theo in Haag angemeldet und von dieser Gesellschaft vertreten

Die I.G. hat sich für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft entschieden. Die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft würde natürlich mindestens 100.000 RM betragen, wenn der gesamte Auslandsbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind.

Die I.G. hat sich für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft entschieden. Die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft würde natürlich mindestens 100.000 RM betragen, wenn der gesamte Auslandsbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind.

Falls der gesamte Auslandsbesitz der I.G. auf eine in neutralen Ausland liegende Gesellschaft übertragen würde, so würden sich hieraus für die laufende Bearbeitung der Patentangelegenheiten erhebliche arbeitsschwere Erhebungen ergeben, die jedoch nicht unüberwindlich wären. Als Vorgang kann die Bearbeitung der Patente auf dem Hydriergebiet gelten, die auf dem Namen der Theo in Haag angemeldet und von dieser Gesellschaft vertreten

Die I.G. hat sich für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft entschieden. Die Kosten der Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft würde natürlich mindestens 100.000 RM betragen, wenn der gesamte Auslandsbesitz auf eine ausländische Gesellschaft übertragen würde. Die Kosten einer Patentübertragung betragen mit ca. 100.000 RM zu bewerten werden, so dass für die Übertragung des gesamten Auslandsbesitzes auf eine ausländische Gesellschaft Kosten von ca. 1.000.000 RM zu erwarten sind.

Ni-2796¹⁶-

Zusammenfassend stellt Kersten nach einer eingehenden Diskussion übereinstimmend fest, dass für die Sicherung der I.G.-Werte in Ausland gegen Kriegsbeschlagnahme und Vollstreckungshandlungen folgende Massnahmen wesentlich sind:

beim Verkaufsanarat

Verstärkung des effektiven neutralen Besitzes an den Geschäftsanteilen

bei den Lagern

Verpfändung an Auslandsbanken gegen Kredite, deren Gegenwert der I.G. direkt oder indirekt zufließt,

bei den Forderungen

Vortransferierungen.

Für den ausländischen Patentbesitz sind Sicherungsmassnahmen, die mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden könnten, nicht gegeben.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 1

CASE No. 1

DOCUMENT No. NI-2796A

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1021

Doc. No. NI-2796A EXHIBIT No. 1021 10/21/47

(Place) Kaenigberg, Germany

(Date) 6 Oct 41

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyke of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2 ~~photostats~~ photostated pages and entitled ~~as follows~~

NY 3796A... Subrogation of Dr. Kuepfer of Legal Committee

dated 10 June 41, is ~~a true copy~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in ~~German archives~~ records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: OCCWC, Sec. Room

Rolf C Schuyke

Continued Interrogation of: Dr. Gustav Kuepper
Interrogator: Mr. Morris Aschan
Stenographer: Miss Ann T. Ross
10 June 1947

Q. This is a continuing interrogation. Dr. Kuepper, do you recall a meeting of the Legal Committee sometime in March, 1939, where a rather complete report was read on the steps to be taken to camouflage I. G. sales organizations and other interests abroad to protect it from seizure in the event of war. Do you recall such a meeting?

A. Yes.

Q. Who presided at that meeting?

A. Mr. von Knieriem.

Q. Do you recall whether there was discussion at that meeting on the steps to take to protect I. G. Farben patents abroad in the event of war?

A. Yes, following a report given by Dr. Karsten.

Q. To what extent, if any, did Dr. von Knieriem participate in this meeting?

A. I do not exactly recall what he said but he approved the recommendations made by the reports of Dr. Karsten and myself.

Q. Do you recall that sometime in June, 1939, you sent a copy of the minutes of the Legal Committee to the various directors and members of the Vorstand and you requested them to inform you whether they desired to have you or the Legal Committee take any further steps to protect their interests. Do you recall such a letter?

A. I only recollect that I sent such a circular letter to the various departments in the big building of I. G. in Frankfurt.

Q. You did not send that to Dr. von Knieriem as you recall?

A. No, that was not necessary because he had presided at the meeting concerned and was already in possession of the report and of the minutes of that meeting.

Q. Did any of the people in Frankfurt to whom you sent the minutes of the meeting make any inquiries or any requests for specific action?

A. There were quite a number of discussions resulting from that circular letter which were even continued during the time of the war.

Q. Did any of these discussions result in any specific action being taken by the various departments?

Q. Could you name the more important people who discussed this subject with you after that broadcast was sent?

A. Yes--Dr. Overhoff, Weissel, Dr. Kugler, Potst--generally to all people who I sent that circular letter with the exception of Dr. Ter Meer and Dr. Weithner, who were in receipt of that circular letter only because of their membership in the Speer Staffs Committee. I had no particular discussion about it with Herr von Schnitzler, as far as I remember, but he was informed about it on various occasions at that time and afterward either by myself or by the heads of the various splea departments.

Q. Do you recall discussing this subject with von Schnitzler around this time?

A. Yes, along general lines.

S. P. ...

*Sworn to before me
this 10th day of June 1947
Joseph ...
Attorney, Office Chief
Council for War Crim
A90 229649*

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NY-4923

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1022

Doc. No. NY-4923 EXHIBIT No. 1022 10/21/47

(Place) Nuremberg, Germany

(Date) 3 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C. Schneider, of the Evidence Division of the
Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify
that the attached document, consisting of

4 ~~photostated~~ pages and entitled
~~Handwritten~~

..... Nr. 4243 Memorandum by X. N. S. A. Lt.

dated July 3rd is ~~the original~~ (a true copy) of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ~~the original~~ (a true copy) of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief,
the original document is held at: see letter Berlin

Rolf C. Schneider

4923 12/27

22. Juli 1939.
Nr. 3/39.

FSV

BSH 007

4923

Aktennotiz.

11-4923

Sicherstellungen.

I. Belgien.

Die I.G. hat die G.M.C. am 12.10.1938 unwiderruflich an-
erkannt, alle Beträge, die die G.M.C. der I.G. "aus dem
kommissionarischen Verkauf von Waren" schuldet und in
Belgium schulden wird an die Banque de la Société Générale
de Belgique S.A., Brüssel, nach dem der Amsterdamer
Bank "für Rechnung der I.G. anbelangt" und diese Anweisung
als unwiderruflich gültig bis zum 31.12.1941 zu betrachten".
Es ist anzunehmen, dass diese Anweisung in Belgien nicht
die Wirkung hat, eine Pfandnahme zu sein, sondern der
I.G. gegen die G.M.C. die Forderung zu ver-
fordern. Wenn nicht, wird es eine Pfandnahme sein, die weite-
rgehend ist, so wie die Anweisung weitergehend,
nur dann gegen eine Pfandnahme, die weitergehend ist,
dieses, was die I.G. in Belgien...

Die Anweisung vom 2.10.

Die Anweisung vom 2.10.1938 ist in Belgien
als unwiderruflich gültig bis zum 31.12.1941 zu betrachten.
Es ist anzunehmen, dass diese Anweisung in Belgien nicht
die Wirkung hat, eine Pfandnahme zu sein, sondern der
I.G. gegen die G.M.C. die Forderung zu verfordern.
Wenn nicht, wird es eine Pfandnahme sein, die weitergehend
ist, so wie die Anweisung weitergehend, nur dann gegen eine
Pfandnahme, die weitergehend ist, dieses, was die I.G. in
Belgien...

abkommen mit der Begründung, sie sei unwirksam, da I.G.
und G.M.C. wirtschaftlich identisch seien. Man sollte tread
den vermeiden, die Amsterdamer Bank noch noch dass zu be-
trachten, sich die Forderungen abtreten zu lassen. Die signi-
fication der Abtretung ist bereits im September v.J. an-
lässlich der damals geplanten Abtretung erfolgt. Der G.M.C.
ist nicht gewillt, dass die Abtretung nicht durchgeführt
ist. Es wäre daher vielleicht genügen, wenn die Amster-
damer Bank jetzt noch den s.24. vorbereiteten und bereits
von der I.G. unterzeichneten Abtretungsvertrag unterschreibt,
wobei demselbenweise mit dem Datum September 1938.
Falls die Amsterdamer Bank sich auf eine Rückdatierung
nicht einlassen sollte, könnte man schließlich auch das
weitere vermeiden. In diesen Fall müsste allerdings
überprüft werden. Eine nochmalige signification, die jedoch
mit dem belgischen Einsetzen verknüpft ist, erfolgen.
Es wäre daher zu bedauern, dass die I.G. an die Amster-
damer Bank im belgischen Sinne herantreten würde.

Die I.G. hat ein belgisches I.G.-Lager im Wert von etwa
100.000 Franc an die G.M.C. für die etwaige
Abtretung der I.G. aus der Akzeptierung
der G.M.C. verhandelt. Die Schuld der I.G., zu
der I.G. im belgischen Sinne, ist im Januar
1939 mit der belgische
Bank für Rechnung der I.G. in Höhe von rund
100.000 Franc an die G.M.C. gestellt. Man kann also, so

122/29
-3-

F52

NI-4923

NI-4923

lange nicht feststeht, ob die S.S.C. auf Grund des Rechts zu zahlen muss und damit eine Forderung von Mfrs. 7,5 Millionen gegen die I.G. erwirbt, durch Beschlagnahme nur ein Pfandrecht hinter der G.M.C. erwerben und diesbezüg nur den verhältnismäßig geringen Wert von etwa Mfrs. 100.000 erfassen.

Bis zur Rückzahlung der Schuld der I.G., für welche der Wechsel gegeben ist, kann das Lager daher im wesentlichen als gesichert angesehen werden.

2. Frankreich.

Auch hier liegt eine außerordentliche Anweisung der I.G. an die Sopi entsprechend der Anweisung an die S.S.C. vor. Aus den oben angeführten Gründen mit der Konsequenz steht die Vollmacht, die der Sopi der I.G. erteilt wurde, die Sopi im Sonderfall zu - Abnahme von eine Abrechnung mit einer signifikanten der - Abrechnung soll mit Rücksicht auf die - Abrechnung hohen Kosten (1 3/4 des Wertes auf die - Abrechnung) Mfrs. 100.000 sein.

Die Sopi...

.....

anzunehmen. Als Kreditnehmer könnte jedoch... in Frage kommen. Kleinwort würde die Lager auch... die Si bereit entgegennehmen, wenn die Lager... S.S.C. waren. Ein Verkauf der Lager an die S.S.C. Stellung der S.S.C. auf Sole-Importer kommt jedoch... Rücksprache mit den Herren Kom.Rat... nicht in Frage. Die Lager werden daher auch im... zuwert bleiben.

Der Verkauf der Produkte ab Lager... der S.S.C. auf Kommissionbasis. Es liegt eine... liche Anweisung der I.G. vom 3.6.1939 an die S.S.C. nach... nach die I.G. alle Beiträge, die aus dem... schuldet und in Zukunft schulden wird, an die... für... der I.G. zahlen soll. Die... der S.S.C. betragen etwa Leg. Mfrs. 100.000 (auf...).

Ob diese Anweisung die Beschlagnahme der Forderungen... durch den ägyptischen Staat... Verwertung... wie für Frankreich... eine anglican... begünstigt ist, wird... gelingen wird, -... Zueriffen... noch vor dem ägypt...

S.S.C. Verkauf...

12431

FEV

NI-4903

NI-4903 - 5 -

Mittler. Die Kaufpreisforderungen stehen also der I.G. zu.
Diese Forderungen können ohne weiteres von dem Staat beschlagnahmt werden. Sie betragen u. U. etwa
Bsp. 8000.- (Farben und Chemikalien).

Eine Anrechnung der derzeitigen Teilnehmer der S.M.C.
(2 Deutsche und 1 Italiener) als Geschäftspartner, die Angehörige eines neutralen Landes sind, kann u. U. nicht erfolgen. Nach Mitteilung der I.G. ist es vorzuziehen, in Betracht kommende Persönlichkeiten zum Eintritt in die S.M.C. zu veranlassen. Da diese für alle 3 Ionen der S.M.C. mit ihrem gesamten Vermögen haftend sind und die übliche Garantie-Erhöhung der I.G. im Falle der S.M.C. wertlos ist. Hinsichtlich der Haftungsverhältnisse der S.M.C. soll daher alles seine Ursprüngliche sein. Die S.M.C. wird im Kriegsfall dann nach Möglichkeit beschlagnahmt werden.

5. England.

Die Forderungen der I.G. an die englischen Firmen sind durch die unwiderprüfbar durchgeführten Liquidation der I.G. in der I.G. stufte ab., welche (wegen der Liquidation der I.G.) genaugenommen. Die Forderungen der I.G. an die englischen Firmen sind durch die unwiderprüfbar durchgeführten Liquidation der I.G. in der I.G. stufte ab., welche (wegen der Liquidation der I.G.) genaugenommen.

I.G. an I.G. Dyestuffs Ltd. erfüllt sein. Hiermit kann von dem Interesse auf jeden Fall vorweg befriedigen.

Die der I.G. Dyestuffs Ltd. gehörigen Lager sind durch den Kredit der I.G. gesichert.

6. U.S.A. und Kanada.

Die derzeitigen Forderungen der I.G. gegen G.B.G., G.A.W. und G.D.C. (New York) betragen insgesamt rund US\$ 2050.000. In Höhe von rund \$ 1200.000 liegen Akzepte der drei vorgenannten Firmen vor. Diese Akzepte sind der National City Bank zur Sicherung für den der I.G. bei der National City Bank eingeräumten Kredit, der sich auf etwa US\$ 2 Millionen belaufen sollte, abgeben worden. Es liegt eine unwiderrufliche Verpflichtung der I.G. an die drei erwähnten Firmen vor, die Akzepte auf den Namen der I.G. an die National City Bank zu übertragen.

Die I.G. ist zur Abdeckung ihres Kredites an die National City Bank von dem noch ausstehenden Betrag von 800.000 \$ Anspruch zu nehmen. Die I.G. ist zur Abdeckung ihres Kredites an die National City Bank von dem noch ausstehenden Betrag von 800.000 \$ Anspruch zu nehmen.

Die I.G. ist zur Abdeckung ihres Kredites an die National City Bank von dem noch ausstehenden Betrag von 800.000 \$ Anspruch zu nehmen. Die I.G. ist zur Abdeckung ihres Kredites an die National City Bank von dem noch ausstehenden Betrag von 800.000 \$ Anspruch zu nehmen.

122/33

FSV

NT-4923

Schuld in Höhe der Forderungen der I.G. gegen die Typen bei der Hambros Bank, sodass also diese Forderungen der I.G. in voller Höhe gesichert sind.

Rechnung der I.G. von dem Datum der Forderung eingezogen werden.

JURISTISCHE ABTEILUNG

Handwritten signature

9. Neuseeland.

Es besteht folgende I. G.-Lager:

Farben und FH-Produkte im Wert von	10.000.-
Agfa und Kalle	25.000.-
Chemikalien	1.000.-

Diese Lager sind völlig abbezahlt. Eine Sicherung ist nur durch Verkauf an die dritte Partei und Aufnahme eines Kredits durch die Vertriebsstelle der I.G. bezahlt werden könnte, wofür die Vertriebsstelle von sich aus diese Frage besetzt unterhalten. Die I.G. hat die Forderungen, welche die I.G. abbezahlt hat, noch nicht.

Es wäre noch zu überlegen, ob man das Recht nicht eine unwiderrufliche Anweisung erteilen oder ihnen jeweils bei Überweisung der I.G. eine Anzeige überreichen soll, wenn die I.G. Hambros abgetreten ist.

Handwritten note: falls die I.G. ...

229

Die Sicherung der I.G. ...

...

Brit. Indien
China
England]

122/27
22. Juli 1939
Dr. S./We.

A k t e n n o t i z

Kriegsicherungen

1. Belgien

Die I.G. hat die G.M.C. am 12.10.1938 unwiderruflich angewiesen, alle Beträge, die die G.M.C. der I.G. " aus dem kommissionsweisen Verkauf von Waren jetzt schuldet und in Zukunft schulden wird an die Banque de la Soci t  G n rale de Belgique S.A., Br ssel, zu Gunsten der Amsterdamschen Bank " f r Rechnung der I.G. zu zahlen". und diese Anweisung als unwiderruflich g ltig bis zum 31.12.1941 zu betrachten". Es ist anzunehmen, dass diese Anweisung im Kriegsfall nicht die Wirkung hat, eine Beschlagnahme der Forderungen der I.G. gegen die G.M.C. durch den belgischen Staat zu verhindern. Bekanntlich wirkt sogar eine Abtretung, die ja zweifellos weitergehend ist als eine unwiderrufliche Anweisung, nur dann gegen eine Pf ndung durch einen Gl ubiger des Zedenten, wenn eine signification erfolgt ist.

Die Anweisung vom 12.10.1938 d rfte hiernach eine Beschlagnahme der Forderungen der I.G. gegen die G.M.C. durch den belgischen Staat nicht im Wege stehen. Man k nnte jedoch erw gen, ob nicht die Forderungen der I.G. gegen die G.M.C. an die Amsterdamsche Bank abgetreten werden sollen. In der Septemberkrise war es. zt. schon eine Abtretung geplant. Die Amsterdamsche Bank hat damals die Abtretung jedoch nicht angenommen mit der Begr ndung, sie

A true copy of photostat BBH 809



J. J. RUST
Lt. Col. CAC

sei unwirksam, da I.G. und G.M.C. wirtschaftlich identisch seien. Man sollte trotzdem versuchen, die Amsterdamsche Bank doch noch dazu zu bewegen, sich die Forderungen abtreten zu lassen. Die signification der Abtretung ist bereits im September v.Js. unlöslich der damals geplanten Abtretung erfolgt. Der G.M.C. ist nicht bekannt, dass die Abtretung nicht durchgeführt ist. Es würde daher vielleicht genügen, wenn die Amsterdamsche Bank jetzt noch den a.Zt. vorbereiteten und bereits von der I.G. unterzeichneten Abtretungsvertrag unterschreibt, und zwar zweckmässigerweise mit dem Datum September 1938. Falls die Amsterdamsche Bank sich auf eine Rückdatierung ~~xxxx~~ nicht einlassen sollte, könnte man schliesslich auch das heutige Datum wählen. In diesem Falle müsste allerdings wahrscheinlich eine nochmalige signification, die jedoch nur mit ganz geringen Unkosten verknüpft ist, erfolgen.

Herr v. Moister hat zugesagt, dass die Zeffen der Amsterdamsche Bank in dem obigen Sinne herantreten würde.

Das bei der G.M.C. unterhaltene I.G.-Lager im Wert von etwa sfrs. 8.000.000.- ist a.Zt. an die G.M.C. für die etwaige Forderung der G.M.C. gegen die I.G. aus der Akzeptierung des Sicherheitawechsels verpfändet. Die Schuld der I.G., zu deren Sicherung der Wechsel gegeben wurde, ist im Januar 1939¹⁹⁴⁰ fällig. Vor Rückzahlung dieser Schuld hat der belgische Staat nur in sehr beschränktem Umfang Zugriff auf das Lager. Wenn die G.M.C. aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, so steht ihr eine Forderung gegen die I.G. in Höhe von rund sfrs. 7,6 Millionen zu. Der belgische Staat kann also, solange nicht feststeht, ob die G.M.C. auf Grund des Wechsels zahlen muss und damit eine Forderung von sfrs. 7,6 Millionen gegen die I.G. erwirbt, durch Beschlagnahme nur ein Pfandrecht hinter der G.M.C. erwerben

A true copy of photostat BEX 509


Wm. J. WURST
Lt. Col. GAC

und hierdurch nur den verhältnismässig geringen Wert von etwa sfrs. 200.000.- erfassen.

Bis zur Rückzahlung der Schuld der I.G., für welche der Wechsel gegeben ist, kann das Lager daher im wesentlichen als gesichert angesehen werden. ✓

2. Frankreich

Auch hier liegt eine unwiderrüfliche Anweisung der I.G. an die Sopi entsprechend der Anweisung an die G.M.C. vor. Aus den oben angegebenen Gründen hat der französische Staat die Möglichkeit, die Forderung der I.G. gegen die Sopi im Kriegsfall zu beschlagnahmen. Eine Abtretung und eine signification der Abtretung soll mit Rücksicht auf die damit verbundenen hohen Kosten (1 3/4% des Wertes der abgetretenen Forderung) nicht erfolgen.

Die Lager sind Eigentum der Sopi. Sie werden wahrscheinlich jetzt an Kleinwort, Sons & Co, London, verpfändet werden.

3. Ägypten

Die in Ägypten befindlichen Lager im Wert von RM 175.000.- sind Eigentum der I.G. Die Lager sind völlig unbelastet. Es besteht derzeit keine Möglichkeit, die Lager gegen die Aufnahme eines Kredites zu verpfänden. Zwar wäre nicht ausgeschlossen in absehbarer Zeit bei Kleinwort einen Kredit aufzunehmen. Als Kreditnehmer könnte jedoch nur die S.M.C. in Frage kommen. Kleinwort würde die Lager auch nur dann als Sicherheit entgegennehmen, wenn die Lager Eigentum der S.M.C. wären. Ein Verkauf der Lager an die S.M.C. und Ustatellung der S.M.C. auf Sole-Importer kommt jedoch nach Rücksprache mit den Herren Kom.Rat Waibel und Dir.Voigt nicht in Frage. Die Lager werden daher auch in Zukunft ungesichert bleiben.

A true copy of photostat BSH 809

Wm. J. Nuehl
Wm. J. NUEHL
Lt. Col. CAS

Der Verkauf der Produkte ab Lager Aegypten erfolgt durch die S.M.C. auf Kommissionärbasis. Es liegt eine unwiderrufliche Anweisung der I.G. vom 3.6.1939 an die S.M.C. vor, wonach die S.M.C. alle Beträge, die sie der I.G. jetzt schuldet und in Zukunft schulden wird, an die Hambros Bank Ltd. für Rechnung der I.G. zahlen soll. Die derzeitigen Aussenstände der S.M.C. betragen etwa Leg. 16.000 (Farben und Chemikalien).

Ob diese Anweisung die Beschlagnahme der Forderungen der I.G. gegen die S.M.C. durch den aegyptischen Staat verhindern kann, erscheint sehr zweifelhaft. Vermutlich ist für Aegypten die gleiche Rechtslage gegeben, wie für Frankreich und Belgien. Da es sich jedoch hier um eine englische Bank handelt, welche durch die Anweisung begünstigt ist, wird man annehmen können, dass es dieser Bank gelingen wird, - auch wenn rein rechtlich die unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des aegyptischen Staates bestünde - noch vor dem aegyptischen Staat zum Zuge zu kommen.

Hinsichtlich der Cif-Geschäfte ist die S.M.C. Verkaufsmittler. Die Kaufpreisforderungen stehen also der I.G. zu. Diese Forderungen können ohne weiteres vom aegyptischen Staat beschlagnahmt werden. Sie betragen z.Zt. etwa leg. 8.000.- (Farben und Chemikalien).

Eine Auswechslung der derzeitigen Teilhaber der S.M.C. (2 Deutsche und 1 Italiener) gegen Gesellschafter, die Angehörige eines neutralen Landes sind, kann z.Zt. nicht erfolgen. Nach Mitteilung der Zefi ist es augenblicklich nicht möglich, in Betracht kommende Persönlichkeiten zum Eintritt in die S.M.C. zu veranlassen, da diese für alle Schulden der S.M.C. mit ihrem ^{gesamtem} Vermögen haften würden und die übliche Garantie-Erklärung der I.G. im Kriegsfall doch wertlos ist. Hinsichtlich der Teilhaber-Verhältnisse der S.M.C. soll daher alles beim alten bleiben. Die S.M.C. wird im Kriegsfall dann natürlich sofort beschlagnahmt werden.

A true copy of photostat ENK 808

John J. Wuest
Mr. J. WUEST
Lt. Col. GAC

5. England.

Die Forderungen der I.G. gegen I.G. Dyestuffs Ltd. sind durch die unwiderrufliche Anweisung der I.G. an die I.G. Dyestuffs Ltd., jeweils bei Fälligkeit an Hambros zu zahlen, genügend gesichert. Nach englischem Recht wird eine derartige Anweisung als Abtretung beurteilt (vgl. Curti Englisches Privat- und Handelsrecht Band 2 Seite 86). Zur Wirksamkeit einer Abtretung gegenüber dem Schuldner und gegenüber Dritten genügt auf jeden Fall eine schriftliche Anzeige des Gläubigers an den Schuldner. Das Erfordernis der schriftlichen Anzeige dürfte durch die schriftliche Anweisung der I.G. an I.G. Dyestuffs Ltd. erfüllt sein. Hiernach könnte sich also Hambros auf jeden Fall vorweg befriedigen.

Die der I.G. Dyestuffs Ltd. gehörigen Lager sind durch den Kleinwort Kredit gesichert.

6. U.S.A. und Kanada.

Die derzeitigen Forderungen der I.G. gegen C.D.C., G.A.W. und G.D.C. (New York) betragen insgesamt rund USA \$ 2850.000.- In Höhe von rund \$ 1200.⁸⁸⁸ liegen Akzepte der drei vorgenannten Firmen vor. [Diese Akzepte sind der National City Bank zur Sicherheit für der I.G. bei der National City Bank eingeräumten Kredit, der sich auf etwa USA \$ 2 Millionen belaufen dürfte, übergeben worden. Es liegt eine unwiderrufliche Anweisung der I.G. an die drei erwähnten Firmen vor, wosich alle Forderungen der I.G. an die National City Bank abzuführen sind.]

Da die National City Bank zur Abdeckung ihres Kredites abgesehen von den Wechseln von dem noch ausstehenden Betrag lediglich etwa USA \$ 850.000 in Anspruch zu nehmen braucht, ist also ein Teil der Aussetände der I.G. in Höhe von rund USA \$ 800.0⁰⁰ nicht gesichert.

A true copy of photostat BBH 809

Wm. J. Rust
Wm. J. RUST
It. Col. CAC

41-4923

7. Australien.

Es liegt eine unwiderrufliche Anweisung der I.G. an die Dycheu vor, wonach alle Zahlungen der Dycheu auf Forderungen der I.G. gegen die Dycheu an die Hambros Bank zu leisten sind. Nach Mitteilung von Herrn Rong besteht immer eine Schuld in Höhe der Forderungen der I.G. gegen die Dycheu bei der Hambros Bank, so dass also diese Aussenstände der I.G. in voller Höhe gesichert sind.

8. Neuseeland.

Es bestehen folgende I.G.Lager :

Farben und FH-Produkte im Wert von rund	£ 10.800.--
Agfa und Kalle	23.800.--
Chemikalien	1.000.--

Diese Lager sind völlig unbelastet. Eine Sicherung wäre nur durch Verkauf an die dortige Vertretung und Aufnahme eines Kredites durch die Vertretung, aus dem der Kaufpreis bezahlt werden könnte, möglich. Die Vertretung hat von sich aus diese Frage bereits angeschnitten. Sie wurde daraufhin aufgefordert, nähere Details mitzuteilen. Die Antwort steht noch aus.

Die Einschaltung von Kleinwort hält Herr Rong auch nur dann für möglich, wenn die Lager in das Eigentum der Vertretung überführt sind.

Der Vertrieb der I.G.-Produkte erfolgt durch die Dyse & Chemicals im Namen der I.G. Die Kundenforderungen stehen also der I.G. zu. Diese Forderungen sind völlig ungesichert.

Es liegt eine unwiderrufliche Anweisung an die Vertretung vor, wonach diese alle Beträge, die sie der I.G. schuldet bzw. schulden wird, an die Hambros Bank abzuführen hat. Durch diese

A true copy of photostat from 209

John J. ...
 Mr. J. ...
 H. Col. ...

FSO - 7 -

unwiderrufliche Anweisung sind jedoch nur die Beträge erfasst, welche von der Dyse & Chemical für Rechnung der I.G. von den Kunden zur Tilgung der Kaufpreisforderung eingezogen werden.

JURISTISCHE ABTEILUNG FARBEN

F Es wäre noch zu überlegen, ob man den Kunden in Neuseeland nicht eine unwiderrufliche Anweisung zu Gunsten Hambros erteilen oder ihnen jeweils bei Übersendung der Fakturen eine Anzeige überreichen soll, wonach die Forderung an Hambros abgetreten ist.

*alle die kein Gewinn
ist gut*

A true copy of photostat not not

J. J. ...
The J. ...
No. 22. 22

Prof. ...

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. V

CASE No. V

DOCUMENT No. NI-5769

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1023

Doc. No. NI-5769 EXHIBIT No. 1023 10/21/47

(Place) Essenloers, Germany

(Date) 2 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

13 typewritten photostats pages and certified copies

..... No. 5709 Letter from GEF to the Reich Ministry of Economics

dated 22 June 39 is a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as a true copy of a document found in German archives, recovered and captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: German War Assets, Finance Division OAGUS Berlin

Rolf C Schuyler

NI-5769

an das
Industrie- und
Handelministerium
H. M. von Herrm
Ministerialdirigenten Dr. Schlotterer

1939
Minist. 45

26.6.1939

Finanz-Lekretariat/4039
O/vs/Bg. 1674

Maßnahmen zur Sicherung des Aktienbesitzes
ausländischer Verkaufsgesellschaften.

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung mit Herrn
Ministerialdirigenten Dr. Schlotterer vom 19. v. Mts. und gestat-
tet uns, Ihnen folgendes vorzutragen:

Die September-Krise des vergangenen Jahres hat uns
erweitert Veranlassung gegeben, die Frage der Sicherung der Betei-
ligung an unseren ausländischen Verkaufsgesellschaften, vor
allem in den Ländern des britischen Empire, einer eingehenden
Nachprüfung zu unterziehen. Wir sind dabei zu dem Ergebnis ge-
kommen, daß in einer Reihe von Fällen die vorhandene Konstruktion
verbesserungsbedürftig ist und daß es sowohl aus steuerlichen
Gründen als auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit etwaiger
europäischer Konflikte notwendig ist, eine organisatorische Umge-
staltung vorzunehmen, und zwar nach folgender Richtung:

Wir haben ausländische Geschäftsfreunde, auf deren Zuver-
lässigkeit wir uns verlassen können, veranlaßt, in Amsterdam die
Chemische Handels-Matscha, v. j. (in folgendem Chehavi, genannt)
mit einem autorisierten Kapital von hfl. 1 000 000.- zu gründen,
von dem hfl. 200 000.- mit Vollerzahlung begeben werden sollen.
Diese Gesellschaft soll das gesamte Aktienkapital oder Teile des-
selben von solchen Verkaufsgesellschaften unserer Firmen in Aus-
land übernehmen, die wir als besonders gefährdet ansehen oder
aber bei denen aus anderen, insbesondere aus steuerlichen Gründen

eine Änderung der derzeitigen Besitzverhältnisse hinsichtlich des Aktienkapitals erforderlich ist. Im einzelnen handelt es sich um folgende ausländische Vertretungen:

I.G. Dyestuffs Ltd., Manchester,
 Dychem Trading Co. Pty. Ltd., Melbourne,
 Consolidated Dyestuff Corporation Ltd., Montreal,
 La Générale des Matières Colorantes Produits
 Chimiques et Pharmaceutiques Société Cooperative,
 Brüssel,
 N.V. Dafa Maatschappij voor Verfstooffabriek,
 N.V. Agfa Photo, Amheim.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

1.) I.G. Dyestuffs Ltd., Manchester.

Diese Gesellschaft hat die Vertretung der I.G. Dyestuffs Ltd. in England. Ihr Aktienkapital besteht aus 100.000 Aktien zu je £ 25.000.--. Davon sind von £ 17.000.000.-- Aktien zu je £ 170.000.-- (Preference Shares) und £ 2.000.000.-- (Ordinary Shares) im Umlauf. Die I.G. Dyestuffs Ltd. wie folgt verhält: Nom. £ 15.000.000.-- Ordinary Shares (besitzt mit 75 %) besitzt die Nij. voor Industrie en Handel in Amsterdam (in folgender Maatschappij genannt), die der Chemie in Basel nachsteht und uns von dieser vor Jahren die Bitte für die treuhänderische Verwaltung von Aktien über die ausländischen Verkaufsgesellschaften zur Verfügung gestellt worden ist. Herr Direktor Köhler, Frankfurt a.M., der Leiter unseres Farbengeschäftes in England, der auch dem Board der I.G. Dyestuffs Ltd., Manchester, angehört, besitzt von £ 1.000.000.-- Ordinary Shares, eingezahlt mit 75 %, Hr. George und Hr. Taylor, die beide Direktoren der I.G. Dyestuffs Ltd., besitzen je von £ 4.000.000.-- Preference Shares, ebenfalls eingezahlt mit 75 %. Die I.G. Dyestuffs Ltd. die mit uns fusionierte Firma Leopold Cassella hat die früher in ihrem Besitz befindlichen von £ 24.950.000.-- Aktien - von £ 50.000.-- Shares besaß Hr. Taylor schon von früher her, sie sind bei der seinerseits durchgeführten Transaktion in dem Verkaufsangebot der Maatschappij nicht einbezogen worden - zum Preise von insgesamt £ 28.912.10.-- an die Maatschappij verkauft und dieser den Kauf-

G/v3/Ag./1674 26.6.39 -3-

preis gestundet. Dafür hat die Maatschappij uns gegenüber ein nicht widerrufliches Verkaufsangebot über nom. £ 24.950.-- Shares zum gleichen Preise abgegeben. Bei der derzeitigen Rechtslage hätte die I.G. also jederseits die Möglichkeit, nom. £ 17.000.-- Ordinary Shares und nom. £ 7.950.-- Preference Shares durch Aufrechnung der beiderseitigen Kaufpreisforderungen wieder in ihren Besitz zu bringen. Die Ordinary Shares sind seinerseits bei dem Verkauf mit 160 % bewertet worden, sodaß sich für nom. £ 17.000.-- Ordinary Shares unter Berücksichtigung der 75 %igen Einzahlung ein Kaufpreis von £ 22.950.-- ergibt, während die nom. £ 7.950.-- Preference Shares zu pari bewertet worden sind, sodaß sich für sie unter Berücksichtigung der Einzahlung von 75 % ein Kaufpreis von £ 5.962.10.--, insgesamt also ein solcher von £ 28.912.10.-- ergab.

Die Maatschappij hat ihrerseits von den übernommenen Aktien nom. £ 1.000.-- Ordinary Shares an Herrn Direktor Köhler zum Preise von £ 1.350.-- verkauft. Der Kaufpreis ist Herrn Direktor Köhler gestundet worden, wofür dieser ein Verkaufsangebot gegenüber der Maatschappij zum gleichen Preise abgegeben hat. Ferner hat die Maatschappij den Herren George und Taylor nom. £ 4.000.-- Preference Shares zum Preise von je £ 3.000.-- gegen Barszahlung aus eigenen Mitteln verkauft. Beide Herren haben ihr gegenüber Verkaufsangebote für die Aktienpakete zum gleichen Preise, d.h. zu je £ 3.000.-- abgegeben. Mit Rücksicht auf die von ihnen investierten eigenen Mittel legten die Herren George und Taylor Wert darauf, daß der von ihnen effektiv gezahlte Kaufpreis bei einer ausländischen Gesellschaft stehen blieb, die jederseits in der Lage war, ohne devisaabhängige Beschränkungen das Verkaufsangebot anzunehmen und ihnen den von ihnen aufgebrauchten Kaufpreis zurückzuerstatten. Aus diesem Grunde hat die Maatschappij die ihr gezahlten £ 6.000.-- nicht an die I.G. weitergegeben. Die derzeitige Lage ist also so, daß die Maatschappij der I.G. insgesamt £ 28.912.10.-- schuldet und dagegen £ 16.000.-- Ordinary Shares als eigenen Besitz hält, während sie über die nom. £ 1.000.-- Ordinary Shares von Herrn Direktor Köhler durch Verrechnung mit dem ihm gestundeten Kaufpreis und über die je nom. £ 4.000.-- Preference Shares der Herren George und Taylor gegen

Zahlung von je £ 3.000.-- verfügen kann. Aus den weiter oben genannten Gründen ist das Verkaufsangebot, das die Maatschappij der I.O. gegenüber abgegeben hat, nicht auf nom. £ 25.000.--, sondern auf nom. £ 24.950.-- Shares gestellt.

Diese Konstruktion, bei der direkte Verkaufsangebote und entsprechende Darlehensverpflichtungen von der Maatschappij zu unserer Gesellschaft laufen, erscheint zur Sicherung der Gesellschaft gegen politische Risiken nicht ausreichend. Dazu kommen aber die weiteren schwerwiegenden Gründe, die eine Umorganisation der I.O. Dyestuffs Ltd. notwendig machen und die dem Reichsbank-Direktorium aus den geführten Verhandlungen - der diesbezüglichen Genehmigungsbereitschaft datiert vom 17.5.39 und trägt das Aktenzeichen: APA 8412 Die/Le - bekannt sowie von Ihnen auf unseren Teilantrag vom 12.4.39. in Ihrem Genehmigungsbereitschaft vom 17.6.1939 Aktenzeichen: V Dev. 2/15644/39 - genehmigt worden sind. Es handelt sich dabei um die Ausschaltung der Gefahr einer Hochschlagkatastrophe in Falle politischer Verwicklungen und um Maßnahmen, die die Wahrung der Organisation der Vertretung während etwaiger Krisenzeiten sicherzustellen. Diese Ziele sollen, wie in unserem oben erwähnten Teilantrag vom 12.4.39. in einzelnen ausgeführt, durch Umstellung der Vertretung auf Sole-Importer-Basis erreicht werden. Um die Lösung von der I.O. (nach rechtlichen Gesichtspunkten) vollkommen zu machen, soll darüber hinaus die Übernahme von der Maatschappij deren derzeitigen Besitz von nom. £ 16.000.-- Ordinary Shares gegen bar übernehmen, und die Verkaufsangebote der Herren Köhler, George und Taylor sollen ebenfalls von der Maatschappij auf sie umgestellt werden.

2.) Dychem Trading Co. Pty. Ltd., Melbourne.
(in folgendem Dychem genannt).

Das Aktienkapital der Dychem, unserer Farbenvertretung für Australien, ist eingeteilt in 50.000 Aktien zu je nom. austr. £ 15.000.-- Klerven sind insgesamt nom. austr. £ 15.000.-- begeben. Die Aktien sind wie folgt verteilt:

The Arc Trading Co. Ltd.	nom. austr. £	7.150.--
Dr. Reithmeier	" "	£ 500.--
Mr. Weir	" "	£ 7.350.--

G/vB/Bg./1674 26.6.39 -5-

Die Axe Trading Co. hat über den von ihr gehaltenen Betrag der I.O. ein Verkaufsangebot mit Andienungsrecht zum Nominalwert abgegeben. Da der Axe Trading Co. von uns ein Darlehn in gleicher Höhe zum Erwerb der Beteiligung zur Verfügung gestellt worden ist, könnte in Falle der Übernahme der Aktien durch die I.O. die Zahlung des Kaufpreises durch Aufrechnung mit der Darlehensforderung gegen die Axe Trading Co. erfolgen. Die Herren Weir und Reithmeier, die die zum Erwerb ihrer Beteiligung erforderlichen Beträge aus eigenen Mitteln aufgebracht haben, haben gegenüber der Axe Trading Co. Verkaufsangebote mit Andienungsrecht abgegeben. Im Falle der Übernahme der Aktien durch die Axe Trading Co. hätte diese also insgesamt austr. £ 7.850.-- zu entrichten. Die Axe Trading Co. hat ihrerseits wieder gegenüber der I.O.Dyestuffs Ltd. ein Verkaufsangebot mit Andienungsrecht hinsichtlich der vorerwähnten austr. £ 7.850.-- Shares abgegeben. Da die Firma Messers, Sons & Co. wert darauf legt, daß die I.O.Dyestuffs Ltd. mit Rücksicht auf die Höhe des ihr eingeräumten Kredites von sämtlichen Verpflichtungen völlig freigestellt wird, ist es notwendig, dem zurzeit von der Axe Trading gegenüber der I.O.Dyestuffs Ltd. abgegebenen Verkaufsangebot, das mit einem Andienungsrecht für die Axe Trading verbunden ist, vorzuziehen.

Daher sollen sowohl das Verkaufsangebot mit Andienungsrecht hinsichtlich des eigenen Besitzes der Axe Trading in Höhe von austr. £ 7.150.-- Shares als auch das Verkaufsangebot mit Andienungsrecht hinsichtlich der von den Herren Weir und Reithmeier gehaltenen Shares von der Axe Trading statt bisher an die I.O.Dyestuffs Ltd. an die Chekamid abgegeben werden, die der Axe Trading zugleich ein Darlehn in Höhe von £ 7.150.-- geben wird, damit die Axe Trading das von uns in dieser Höhe erhaltene Darlehn zurückzahlen kann. Diese Teilung geschieht, da es gleichfalls wünschenswert ist, daß von der Axe Trading weiterhin unmittelbar Verkaufsangebote mit Andienungsrechten gegenüber unserer Gesellschaft laufen. Die Dividende, die der Chekamid auf der einen Seite zur Verfügung gestellt

werden müssen, kommen also von der Axe Trading durch Rückzahlung des Darlehens zugleich wieder herein, sodaß keine Devisen aufgewendet zu werden brauchen. (Die finanztechnische Abwicklung der Gesamttransaktion werden wir am Schluß dieser Eingabe behandeln.)

3.) Consolidated Dyestuff Corporation Ltd., Montreal.
(in folgendem CDO genannt).

Die Verhältnisse liegen hier ganz ähnlich wie bei der Dychem. Das autorisierte Aktienkapital der CDO beträgt insgesamt nom. can. \$ 1.000.000.--. Davon sind nom. can. \$ 750.000.-- Ordinary Shares und nom. can. \$ 250.000.-- Preference Shares ausgeben sind insgesamt can. \$ 250.000.--, die voll abbezahlt sind, und zwar

- 2000 Aktien zu je can. \$ 100.-- = nom. can. \$ 200.000 Ordinary Shares
- 500 Aktien zu je can. \$ 100.-- = nom. can. \$ 50.000 Preference Shares

Von den Ordinary Shares werden nom. can. \$ 195.500.-- von der Axe Trading gehalten. Die Axe Trading schuldet den Kaufpreis der Aktien und hat eine Option mit Andienungsrecht zum Nominalbetrage auf die I.O. umgestellt. Die restlichen nom. can. \$ 500.-- Ordinary Shares und die can. \$ 50.000.-- Preference Shares werden von Birnbaum und Boardmitgliedern der CDO gehalten und sind von ihnen aus eigenen Mitteln bezahlt. Diese sechs Herren haben Verkaufsangebote mit Andienungsrecht auf die Axe Trading ausgestellt, die zum Erwerb der Aktien mit Rücksicht darauf, daß die Preference Shares mit einem Kurs von 105 % bewertet worden sind, can. \$ 55.000.-- zu zahlen hätte. Die Axe Trading ihrerseits hat die ihr gemachten Verkaufsangebote zu den gleichen Bedingungen an die I.O. Dyestuffs Ltd. weitergegeben. Aus den in Falle der Dychem genannten Gründen ist beabsichtigt, die Axe Trading zu veranlassen, daß ihr von der I.O. eingeräumte Darlehen aus Mitteln, die ihr von der Chehumi; zur Verfügung gestellt werden, zurückzahlen und dafür das bisher der I.O. gegenüber abgegebene Verkaufsangebot auf die Chehumi; umzustellen. Möglichen sollen die Verkaufsangebote der sechs Herren, die bisher über die Axe Trading

G/vS/BG./1674 26.6.39 -7-

zur I.G. Dyestuffs Ltd. führen, von der Axe Trading auf die Chemij umgeleitet werden.

4.) Le Générale des Matières Colorantes Produits Chimiques et Pharmaceutiques Société Coopérative, Brüssel.
(im folgenden GMC genannt.)

Die GMC ist eine Genossenschaft. Ihr Kapital beträgt bfr. 1.000.000.- und wird in Höhe von bfr. 500.000.- von der Mantschappij gehalten, während der Rest sich auf sechs Vertrauenspersonen (Direktoren der GMC und andere Personen, die in geschäftlichen Beziehungen zu dieser Gesellschaft stehen) verteilt. Die Mantschappij hat die von ihr gehaltenen nom. bfr. 500.000 Anteile mit einem von uns zur Verfügung gestellten Darlehen erworben. Die Darlehensschuld beträgt bfr. 550.000.-. Der Mantschappij liegen ferner Verkaufsangebote der vorgenannten sechs Herren, die den Erwerb ihrer Anteile aus eigenen Mitteln durchgeführt haben, zu dem von ihnen selbst aufgewendeten Beträgen vor. Bei Ausübung dieser Verkaufsangebote würde die Mantschappij insgesamt sfr. 60.000.- und bfr. 150.000.- zu zahlen haben. Formelle Verkaufsangebote der Mantschappij liegen gegenüber unserer Gesellschaft weder hinsichtlich der von ihr selbst gehaltenen nom. bfr. 500.000.- noch hinsichtlich der weiteren nom. bfr. 500.000.- über die sie durch Ausübung der ihr abgegebenen Verkaufsangebote verfügen kann, vor. Da die Mantschappij aus internen Gründen sowohl als selbstbeteiligter wie als Optionbegünstigter aus der GMC ausscheiden möchte, ist beabsichtigt, die zur Zeit von der Mantschappij gehaltenen nom. bfr. 500.000.- auf die Chemij zu übertragen und auch die Verkaufsangebote der vorerwähnten sechs Herren umzustellen. Die Abwicklung soll in der Weise erfolgen, daß die Chemij mit Mitteln, die ihr von uns auf dem weiter unten beschriebenen Wege zur Verfügung gestellt werden sollen, den Anteilbesitz der Mantschappij erwirbt und diese den ihr zufließenden Kaufpreis dazu verwendet, ihre Darlehensschuld bei uns abzudecken, sodaß nach Durchführung der Transaktion ein tatsächlicher Daviensaufwand ebenso wenig wie in den anderen Fällen stattgefunden hat.

5.) N.V. Defa Maatschappij voor Verfstof-handel, Arnhem.
(in folgenden Defa genannt.)

Von dem autorisierten Aktienkapital der Defa von hfl. 250.000.- sind hfl. 125.000.-, die voll eingezahlt sind, begeben. Hiervon hat die Maatschappij in den Jahren 1929-1934 nacheinander von der I.G. insgesamt nom. hfl. 60.000.- gegen Barzahlung erworben. Von diesen nom. hfl. 60.000.- Aktien hat die Maatschappij je nom. hfl. 5.000.- Aktien an die Herren Kilg, Veyer und Bruehne zum Nominalpreis verkauft und den Kaufpreis, den die Herren aus eigenen Mitteln aufgebracht haben, erhalten. Alle drei Herren haben gegenüber der Maatschappij Verkaufsangebote mit Andienungsrecht abgegeben. Zwischen der Maatschappij und der I.G. sind weder hinsichtlich der von der Maatschappij gehaltenen nom. hfl. 45.000.- noch hinsichtlich der weiterverkauften hfl. 15.000.-, über welche die Maatschappij auf Grund der Abgabe von den Herren Kilg, Veyer und Bruehne abgegebenen Verkaufsangebote verfügen kann, Abmachungen getroffen, obwohl bei den Verfügungen Klarheit darüber besteht, dass einem entsprechenden Verbot der I.G. jederseits Rechnung zu tragen wäre. Da die Maatschappij sich nicht in der Lage sieht, die nom. hfl. 45.000.- Aktien weiterhin als Eigenbesitz zu halten und auch wert auf eine Entlassung aus dem Treuhandverhältnis hinsichtlich der restlichen hfl. 15.000.- Aktien legt, ist beabsichtigt, die Übernahme zu veranlassen, die nom. hfl. 45.000.- Defa-Aktien gegen Barzahlung von der Maatschappij zu erwerben und die soweit auf die Maatschappij ausgestellt sind Kaufangebote der Herren Kilg, Veyer und Bruehne ebenfalls auf die Übernahme umzustellen.

6.) N.V. Defa Photo, Arnhem.

Das Aktienkapital der Defa Photo in Arnhem von hfl. 20.000.- wird in Höhe von hfl. 8.000.- von Herrn Tenger gehalten, während es in Höhe von je hfl. 6.000.- Aktien von den Herren Billea und Broeze gehalten wird. Alle drei Herren sind bzw. waren in der Zeit der Gesellschaft tätig und haben Verkaufsangebote auf uns ausgestellt. Während Herr Tenger die Aktien aus eigenen Mitteln bezahlt hat, sind von Herren Billea

und Grosse von der Maatschappij Darlehen in Höhe von je hfl. 5000.- zur Verfügung gestellt worden, die mit 6 % verzinslich sind. Da die Maatschappij aus den weiter oben erwähnten Gründen auch diese beiden Positionen liquidieren will, ist beabsichtigt, der Herren Sillen und Grosse seitens der Chehamij Darlehen von je hfl. 5000.- zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Darlehensverpflichtungen bei der Maatschappij ablösen können. Gleichseitig sollen alle drei Herren veranlaßt werden, die auf uns unentgeltlich laufenden Verkaufsangebote auf die Chehamij umzustellen.

Wir denken uns die technische Durchführung folgendermaßen:

Die Chehamij benötigt nur einen geringen Teil ihres bar eingesetzten Aktienkapitals als Betriebskapital. Es sind dafür hfl. 20.000.- veranschlagt, sodas hfl. 180.000.- für die Beteiligungen und Darlehen verwendet werden können. Unter Anrechnung dieses Betrages von hfl. 180.000.- und des von der Maatschappij auf sie zu Übertragenden Guthabens der Herren George und Taylor von £ 6000.-- (siehe 3.10 unter 4) muß der Chehamij für die Durchführung der Transaktion ein Betrag von

hfl. 1.413.230.30

zur Verfügung gestellt werden, wenn man die folgenden derzeitigen Kurse zugrunde legt:

£ 1.-- = hfl.	8.81
= amst. f	4.69
= austr. £	1.25
belge 100.-- = hfl.	32.--
sfrs. 100.-- = belga	132.6.

Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:

L.G.Dyestuffe Ltd., Manchester.

1. Betrag für die Zeichnung der neu auszugehenden voll einzahlenden 75.000 Shares zu je £ 1.-- = £ 75.000.-- = hfl. 660.750.--
2. Betrag für Erwerb der neu. £ 16.000.-- Ordinary Shares von der Maatschappij (75 % ige eingezahlt) zum Kurse von 160 = £ 21.600.-- = hfl. 190.296.--
3. Betrag für Umstellung des bisher von der Maatschappij Herrn Direktor Köhler ge-

hfl. 851.046.--

G/vS/Bg./1674

26.6.39

-10-

Übertrag:

hfl. 851.046.--

währten Darlehne an die Chehmiß:

z 1.350.-- =

hfl. 11.693.--

4. Betrag für Ausübung der Optionen mit Andienungsrechten der Herren George und Taylor auf je nom. 4000 Preference Shares = z 6000.--. Dieser Betrag wird der Chehmiß von der Maatschappij als seinerzeit von den Herren George und Taylor gezahlter Kaufpreis übertragen und, falls von der Option oder den Andienungsrechten Gebrauch gemacht wird, verwendet werden.

Drexel Trading Co. Inc. Ltd., Melbourne.

5. Betrag für Einräumung des bisher von der I.O. der Axe Trading Co. gewährten Darlehens: austr. z 7.150.-- =

hfl. 50.200.--

6. Betrag für Ausübung der Optionen mit Andienungsrechten, die die Axe Trading Co. für die von den Herren Reithmeier und Veir gehaltenen Shares nunmehr gegenüber der Chehmiß übernimmt: austr. z 7.650.-- =

hfl. 59.325.00

Consolidated Dyestuff Corporation Ltd., Montreal.

7. Betrag für Gewährung des bisher von der I.O. an Axe Trading Co. gewährten Darlehens: can. \$ 199.500.-- =

hfl. 374.753.74

8. Betrag für Ausübung der bisher auf die I.O. Dyestuffs Ltd. ausgestellten Verkaufsangebote: can. \$ 53.000.-- =

hfl. 99.558.64

La Générale des Matières Colorantes Proj. Chim. et Pharm. Soc. Cooperative, Brüssel.

9. Betrag für Übernahme der bisher von der Maatschappij gehaltenen Anteile in Nominalbetrag von bfrs. 5000.000.--: bfrs. 550.000.-- =

hfl. 35.200.--

10. Betrag für Ausübung der bisher auf die Maatschappij lautenden Verkaufsangebote auf Anteile in Höhe von:

bfrs. 60.000.-- = bfrs. 377.930.--

und bfrs. 150.000.--

bfrs. 547.030.-- =

hfl. 35.052.20

hfl. 1.503.230.58

bertrag:

hfl. 1.503.230.58

N.V. "Defa" Maatschappij voor Verfattoffenhandel, Arnheim.

- 11. Betrag für Übernahme der bisher von der Maatschappij gehaltenen Anteile in Höhe von hfl. 45.000.--
- 12. Betrag für Ausübung der Optionen mit Andienungsrechten der Herren Zillg, Meier und Broehne mit je hfl. 5.000.-- = hfl. 15.000.--

N.V. Agfa-Photo, Arnheim.

- 13. Betrag zur Hingabe eines Darlehens an die Herren Sillen und Croese mit je hfl. 6.000.--, somit die Herren Sillen und Croese ihre Verpflichtungen gegenüber der Maatschappij ablösen sollen, = hfl. 12.000.--
- 14. Betrag für Ausübung der Option mit Andienungsrecht für den von Herrn Tenger gehaltenen Anteil = 8.000.--

Summe:

hfl. 1.593.230.58

Von dieser Gesamtsumme entfallen

- 1. auf sofort zu zahlende Beträge hfl. 1.380.285.94

und zwar sind das die Positionen 2, 3, 5, 7, 9, 11 und 13. Die I.G. muss der Chebanij die benötigten Beträge zwar in Kreditwege zur Verfügung stellen. Das bedeutet jedoch keinen wesentlichen Devisenaufwand, da uns auf der anderen Seite diese Beträge von den bisherigen Darlehensschuldnern gleichzeitig wieder zufließen.

- 2. auf erst bei der Ausübung der Optionen bzw. der Andienungsrechte bereitzustellende Beträge hfl. 212.944.64

das sind die unter 08, 6, 8, 10, 12 u. 14 aufgeführten Posten. Hinsichtlich dieser Positionen genügt es also, wenn der Chebanij die Sicherheit gegeben wird, dass sie in der erforderlichen Höhe über diese Beträge verfügen kann.

Der Chebanij werden, um dem Interesse der I.G. nicht in Ersehung treten zu lassen, die sofort benötigten Mittel auf dem folgenden Tage zur Verfügung gestellt werden. In werden bei der

Kassilds Bank

Enskilda Bank in Stockholm ein Guthaben in Höhe des benötigten Kreditbetrages unterhalten. Die Enskilda Bank wird einer ihrer Tochtergesellschaften ein Darlehn in derselben Höhe geben. Eine andere Tochtergesellschaft der Enskilda Bank, ein schwedisches Investitionsinstitut, wird der Chehamij ein Darlehn in gleicher Höhe gewähren, ohne daß wegen dieser Angelegenheit irgendeine Verbindung von der zweiten Tochtergesellschaft zur Enskilda Bank oder zu der ersten Tochtergesellschaft bestünde. Während anfänglich der Enskilda Bank und deren kreditgebenden Tochtergesellschaft die Aufrechterhaltung unseres Kontos bei der Bank in Höhe des Kredites als genügende Sicherheit erschien, haben wir nunmehr erachtet, daß keine weitere Sicherheit für den Kredit verlangt wird. Wir sind dementsprechend gehalten, bei der Enskilda Bank laufend ein Konto in der gleichen Höhe zu unterhalten, in der Höhe der Bank wird ein Investitionsinstitut der Chehamij den Kredit gewähren.

Die Erreichung der Ziele, wie vorstehend beschrieben, wird durch die Verbindung unmittelbar oder mittelbar bestehender Beziehungen der I.G. anzureichern, hat wesentlich die Bestätigung der I.G. durch die Chehamij zur Voraussetzung. Diese Bestätigung ist durch die Bescheinigung zu sein, daß die drei Aktionärgesellschaften der I.G. sind, daß sie hfl. 200.000.- aus eigenen Mitteln voll einzahlen und weder sie noch die Chehamij selbst irgendwelche Zuwendungen oder Kredite von der I.G. erhalten. Zwischen der Chehamij oder ihren Aktionärgesellschaften einerseits und der I.G. andererseits besteht nach außen keinerlei Beziehungen.

Auf der anderen Seite mußte bei der Auswahl der Aktionäre entscheidender Wert darauf gelegt werden, unseren Einfluß auf die Chehamij in vollem Umfang zu sichern. Wir haben daher drei Gesellschaften als Aktionäre in Aussicht genommen, die der I.G. Chemie, Basel, und den uns befreundeten Bankhaus J. G. Crenner & Cie., Basel, nahe stehen und daher die Gewähr für die Aufrechterhaltung des I.G.-Einflusses auf die Chehamij in vollem Umfang bieten. Die Aktionäre und wir sind darüber einig, daß wir beherrschenden Einfluß auf die Chehamij haben, und es ist in Anbetracht der Tatsache, daß die Aktionäre, ohne einen Einfluß auf die Chehamij zu haben, das einge-

G/vs/Bg./1674 26.6.39 -13-

zahlte Aktienkapital von hfl. 200.000.- aus eigenen Mitteln aufgebracht haben, von Ihnen gefordert worden, Ihnen intern eine Mindest-Dividende von 6 % zu garantieren.

Es ist dafür Vorsorge getroffen, daß gegebenenfalls ein der Chehszj aus ihren Dividenden- und Zinseinkünften nach Zahlung der Zinsen auf den schwedischen Kredit, Ausschüttung von Dividenden auf das Kapital und Zahlung der holländischen Steuern verbleibender Überschuß aus nach Abzug der Verwaltungskosten einkommen wird.

Steuern fallen in Schweden auf Grund des sowohl mit Deutschland als auch mit Holland getroffenen Abkommens über Vermeidung von Doppelbesteuerung nicht an.

Die Vergütungen, die die schwedische Bank für sich und ihre beiden Tochtergesellschaften zusammen verlangt, betragen 1 p.a. des jeweiligen Kredithöchstbetrages.

Im Augenblick wird, wie oben im einzelnen dargelegt, nur ein Betrag von hfl. 1.400.000.- benötigt. Wir sind aber mit der Bank darüber einig, daß wir den Kredit jederseits um einen weiteren Betrag in Anspruch nehmen können, den die Chehszj benötigt, um den oben gleichfalls im einzelnen beschriebenen Andienstungsrechten nachzukommen.

Wir verweisen noch auf unseren Teilantrag vom 12.6.39 betreffend die Kapitalerhöhung der I.C. Dyestuffs Ltd., Manchester, und Ihren darauf erfolgten Bescheid vom 17.6.39 und bitten,

was die gesamte in vorliegendem Antrag beschriebene Transaktion grundsätzlich zu genehmigen und gegebenenfalls die Deviseinstelle Myrlin anzuweisen, was die für die Durchführung benötigten Einzelbescheide auszufertigen, nachdem wir ihr etwa benötigte weitere Unterlagen zu den einzelnen Punkten zugänglich gemacht haben.

Für etwa erforderliche weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederseits zur Verfügung. Wir bitten Sie, gegebenenfalls sich mit uns fernmündlich (12 uhr) in Verbindung zu setzen.

Heil Hitler!

I.C. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

1 Dupl.

Ges. Nr. Krüger Ges. Ppa. von Meister.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 131

CASE No. 131

DOCUMENT No. XI-1196

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1024

Doc. No. XI-1196 EXHIBIT No. 1024 10/2-1/49

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 2 Oct 47

CERTIFICATE

I, Roel C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 {
transcribed
photostatic pages and exhibits
micrographed
handwritten

NY 1474 Letter from JCF to the Dutch Government

Insurance

dated 24 July 39, is a copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as original of a document issued in Germany and received, receipt and file captured by Military Forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at CCWC

Roel C Schuyder

N 1 - 8496

37

Handwritten notes and signature:
Herrn ...
Herrn ...
Herrn ...

An das
Reichswirtschaftsministerium,

Lehrstr. 49.

Handwritten:
Kontrollierung
Meat-
che ...
Lh.

24. Juli 1939

Finanz-Referat
No. 7. 216

Nachdem zur Sicherung des Alltagsbedarfes
unserer ausländischen Verkaufsgesellschaften.

Sie haben Bezug auf unseren Antrag vom 26. Juni 1939
und die in der Zwischenzeit mit Ihnen geführten Verhandlungen.
Sie haben uns aufgefordert, zu einigen in diesen Verhandlungen
angewiesenen Fragen nochmals Stellung zu nehmen. Wir erklären
uns daher, Ihnen folgendes vorzutragen:

Sie haben uns in den Verhandlungen darauf hingewiesen,
dass es Ihnen bedenklich erscheine, der von uns für die Re-
ordnung unserer ausländischen Verkaufsgesellschaften vorge-
schlagene Konstruktion zuzustimmen, weil eine rechtliche Bindung
zwischen der GmbH, die als Haltinggesellschaft für die in
unserem Antrag behandelten Verkaufsgesellschaften dienen soll, einer-
seits ihren Aktionären einerseits und unserer Gesellschaft andererseits,
die uns einen direkten Zugriff auf die in dem Besitze der GmbH
Übergangenden Werte ermöglichen würde, nicht ausgeschlossen ist.

Der Fortfall einer derartigen rechtlichen Bindung
erschwert uns aber für den mit der Rekonstruktion unserer Ver-
kaufsgesellschaften verfolgten Zweck wesentlich zu sehr. Wir er-
leben uns, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass wir
in den letzten Jahren in immer stärkerem Maße dem Übergang
mussten, die Verbindung unserer Firma mit unseren ausländischen
Verkaufsgesellschaften umzustellen, um Nachteile, die sich im
steuerlicher Hinsicht aus Gründen nationaler Wirtschaftspolitik

752

- 2 -
Kundliche
Musat
eh
f.l.

24.7.1939
Ka/V. 2166

oder aus Boykottmaßnahmen ergaben, zu besitzigen oder die Gefahr einer Beschlagnahme im Falle kriegerischer Verwicklungen auszu-schalten.

Während wir ursprünglich unsere Verkaufsgesellschaften im allgemeinen in der Weise organisiert hatten, dass ihre Ge-schäftsanteile von uns nachstehenden Vereinfachungen oder Firmen als Treuhänder für uns, d.h. auch mit unseren Mitteln, gehalten wurden, sind wir zunächst in immer stärkerem Maße dazu übergegan-gen, diese Verkaufsgesellschaften zu aufräumen, dass die Anteile von geeigneten Einzelpersonlichkeiten oder Firmen des Auslandes aus eigenen Mitteln übernommen wurden, damit die betreffende Ge-sellschaft wirklich als echte nationale Gesellschaft in Erwäh-lung treten konnte; unsere eigenen Interessen sicherten wir in der Weise, dass wir uns von den Anteilseignern Optionen auf je-derseitige Übernahme der Anteile durch uns oder von uns zu be-zeichnende Dritte einräumen ließen, die durch entsprechende Blankoessionen der an neutraler Stelle zu hinterlegenden Anteile gesichert waren.

Die von uns laufend durchgeführte Überprüfung der recht-lichen Konstruktion unseres ausländischen Verkaufsapparates und die Notwendigkeit, in Hinblick auf die politischen Spannungen des Jahres unserer Interessen für den Fall eines Konfliktes mit anderen Mächten noch besonderes Augenmerk zuzuwenden, haben uns zu der Überzeugung gebracht, dass in den besonders gefährdeten Ländern, insbesondere dem englischen Empire, auch diese Konstruk-tion nicht mehr ausreichende Sicherheit bietet. Bereits jetzt ist die englische Steuerverwaltung dazu übergegangen, bei der Prüfung der Steuerpflicht in ausländische lebender Anteilhaber ein Affidavit zu verlangen, in dem u.a. zu erklären ist

„dass die genannten Personen die genannten Werte nicht auf Grund eines Vertrages, einer Option oder eines ir-gend wie gearteten Abkommens erworben haben, in dem sie ihre Zustimmung dazu gegeben haben, diese Werte zurück-zuverkaufen oder zu übertragen oder ähnliche Werte zu verkaufen oder zu übertragen oder auf Grund dessen sie angehalten werden können, diese oder ähnliche Werte zu-rückzuverkaufen oder zu übertragen.“

Handwritten:
Hauptkategorie
Markt
Ch.
Hh

24.7.1979
Lm/7. 2166

39

Der Zweck dieses Affidavits ist festzustellen, ob etwa die in Rede stehende englische Gesellschaft als Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens anzusehen ist. Diese Feststellung, die zunächst aus steuerlichen Gründen getroffen wird, ist aber natürlich für die Behandlung der Gesellschaft im Kriegsfall von besonderer Bedeutung.

Bei Aufrechterhaltung der bisherigen Konstruktion würde also die Gefahr für die I.G. bestehende - wenn auch indirekte - Option des englischen Behörden nicht verborgen bleiben, da den deutschen Anteilseignern, die zum Teil englische Staatsbürger sind, mit Rücksicht auf die entsprechenden strafrechtlichen Folgen nicht zugemutet werden kann, ihre Optionverpflichtungen den englischen Steuerbehörden gegenüber zu verschweigen, die dann ihrerseits wieder durch Nachfrage bei den Optionsberechtigten klären würden, ob etwa weitere Optionverpflichtungen gegenüber unserer oder einer sonstigen deutschen Gesellschaft bestehen.

Nach den von uns gesammelten Erfahrungen muss damit gerechnet werden, dass dieses zunächst für England geltende Verfahren sehr bald auch in den übrigen Teilen des Empire und gegebenenfalls auch in anderen Staaten zur Anwendung gelangt, so dass wir schon heute es für notwendig erachten, für den gesamten in unserem Antrag vom 26.6.1979 behandelten Kreis von Verkaufsgesellschaften uns auf diesem Tatbestand einzustellen.

Die Aufdeckung der Optionsbeziehungen zur I.G. würde zunächst zur Folge haben, dass unsere Verkaufsgesellschaften steuerlich als Betriebsstätten unserer Firma behandelt würden, was zu einer devisenwirtschaftlich besonders unerwünschten erheblichen Erhöhung der im Ausland zu entrichtenden Steuern und damit zu einer bedeutenden Schwächung unserer Devisenrollen führen würde. Abgesehen hiervon glauben wir jedoch, dass die derzeitige Konstruktion, deren wesentliches Merkmal das Bestehen direkter oder indirekter rechtlicher Bindungen zwischen der I.G. und den Anteilseignern der Verkaufsgesellschaften ist, im Hinblick auf ein etwaiges Kriegserbe nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Das eingehende Studium der englischen Wirtschaftskriegs-

+

N 1-8496

Neustellung
Neust

- 4 - Ch

Lh.

24.7.1939

Ka/F. 2166

gesetzgebung und der hierin ergangenen Entscheidungen, die im
 Übrigen in volkswirtschaftlich beispielgebender für die anderen Entente-
 Mächte gewesen sind, hat ergeben, dass die Möglichkeit des Ver-
 botes der Handelsbeziehungen und der Beschlagnahme von Waren
 nicht nur gegenüber den Angehörigen der Feindmächte, sondern
 auch gegenüber solchen neutralen Personlichkeiten oder Firmen
 bestand, die auf Grund der von den englischen Behörden in Zusam-
 menarbeit mit dem englischen Nachrichtendienst angestellten Un-
 tersuchungen als "von Feinde abhängig" oder "zugunsten des Fein-
 des arbeitend" festgestellt wurden. Die hierzu angestellten Un-
 tersuchungen wurden auch in neutralen Ausland durchgeführt etwa
 in der gleichen Weise, wie z.B. heute die Agenten des amerikani-
 schen Schutzamtes Kontrolluntersuchungen in Amerika bei den nach
 USA exportierenden Unternehmen durchführen. Bei der unvorent-
 lich eingehenden Art derartigen Untersuchungen muss damit ge-
 rechnet werden, dass angesichts der Tatsache, dass die Verkäufer
 unserer Produkte zunächst einmal den untersuchungsführenden Be-
 hörden verdächtigerscheinen werden, die Anteilseigner der Ver-
 käufersgesellschaften auf das genaueste über ihre Beziehungen zu
 unseren Unternehmen oder anderen deutschen Stellen verstanden
 werden und hierüber auch entsprechende eidestattliche oder eid-
 liche Erklärungen abzugeben haben. Es erscheint uns ausgeschlossen,
 dass vertragliche Beziehungen, die direkt von den Anteil-
 eignern oder indirekt über andere zwischengeschaltete Stellen zu
 unserer Gesellschaft führen, auf die Dauer derartigen Nachfor-
 schungen verbergen bleiben können, weil die Anteilseigner sich
 nicht dazu bereit finden werden, wichtige Erklärungen in dieser
 Hinsicht abzugeben, selbst wenn die betreffenden Verträge als
 "Schmierverträge" abgeschlossen wurden. Dabei darf auch nicht über-
 sehen werden, dass möglicherweise - je nach der Art des Vorgehens
 der feindlichen Behörden - diese Ermittlungen in Rechtshilfe-
 verfahren auf Grund entsprechender zwischenstaatlicher Verträge
 durch die Gerichte des neutralen Heimatlandes des Anteilseigners
 bzw. der zwischengeschalteten Stellen in Frage ständlicher Verneh-
 mung angestellt werden können.

Vorstellung
Maat -
Chs -
Lh

24.7.1939
Ka/S. 2166

Aus diesen Gründen sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass ein wirklicher Schutz unserer ausländischen Verkaufsgesellschaften gegen die Gefahr einer Kriegsbeschlagnahme nur dadurch erreicht werden kann, dass wir auf rechtliche Bindungen mittelbarer oder unmittelbarer Art zwischen den Anteilsgesellschaften und uns, die uns rechtlich die Möglichkeit eines Zugriffes auf die Geschäftsanteile unserer Verkaufsgesellschaften geben, verzichten und diese rechtlichen Bindungen dadurch ersetzen können, dass wir den Zugriff auf diese Werte solchen neutralen Stellen einräumen, die auf Grund langjähriger, zum Teil jahrzehntelanger menschlicher und persönlicher Beziehungen die absolute Gewähr dafür geben, dass sie trotz ihrer absoluten Unabhängigkeit und Neutralität über diese Werte niemals anders als in einer unsere Interessen voll berücksichtigenden Weise verfügen werden. Diese Gewähr besteht auch für den Fall, dass durch irgend welche bereits nicht vorhersehbare Komplikationen die Möglichkeit einer Abtretung mit uns, die normalerweise auf Grund unserer freundschaftlichen Beziehungen selbstverständlich ist, technisch oder politisch weitergehend unmöglich gemacht werden sollte. Der Entschluss, diesem neuen Weg zu beschreiten, ist uns wesentlich erleichtert worden durch die Erfahrungen, die wir während des Krieges gemacht haben. Wir möchten als Beispiel dafür, dass eine wirksame Sicherung unserer Interessen nur in der menschlichen Vertrauenswürdigkeit unserer ausländischen Geschäftsfreunde und nicht in irgend welchen rechtlichen Verpflichtungen liegen kann, lediglich folgenden Fall anführen:

Nach Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg wurden die sämtlichen Vermögenswerte unserer Grundorganisationsgesellschaften in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt und von den amerikanischen Behörden größtenteils an Konkurrenzunternehmen veräußert, wodurch überhaupt erst die Grundlage für die Entwicklung der heutigen amerikanischen chemischen Industrie geschaffen wurde. In dieser Situation hat der Vertreter der Höchstes Farbwerke, General H.A. Metz, in voller Wahrnehmung seiner Pflichten als amerikanischer Staatsbürger unter Einsatz seines gesamten persönlichen Vermögens

+

734

Umstellung
Moat
Ch

24.7.1938

En/7. 2168

eine jeden Leistung und eine jegliche dienstliche rechtliche Verpflichtung die Vermögenswerte, insbesondere den Patentbesitz der Hochster Farbwerke von amerikanischen Sequester aufgehoben und ihn nach Beendigung des Krieges gegen Erwerb seiner Anlagen unserer Erfindungsrechte wieder zur Verfügung gestellt. In der damaligen Situation, in der nach englich-amerikanischen Kriegsvrecht alle mit dem Feind etwa unterhaltenen vertraglichen Beziehungen ja durch den Kriegseintritt automatisch aufgehoben waren, entschied lediglich die Parochialität.

Wir glauben, dass diejenigen neutralen Parochialitäten und Firmen, die jetzt letztlich den Zugriff auf unsere amerikanischen Verkaufsgesellschaften eingekauft erhalten sollen, sich gegebenenfalls in gleicher Weise als treue Freunde unserer Unternehmen erweisen werden, wie dies u.a. in dem angeführten Beispiel während des Weltkrieges der Fall gewesen ist.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich aus dem Versteherstand von uns noch einmal Ihre zusammengefassten Gründe ausspricht mit der von ¹¹⁰gezeichneten Konstruktion, die brennt auf rechtliche Beziehungen mittelbarer oder unmittelbarer Art zu den Anteilhabern der Verkaufsgesellschaften vernichtet, einverstanden erklären würden.

Das den vorstehend geschilderten Gründen beachtlichen wir auch, auf eine uns gegenüber fortwährende Verpflichtung der Chemik; bzw. ihrer Aktionäre zu verzichten, etwaige Übergewinne, d.h. die garantierte Mindestdividende von 6 % wesentlich überschreitende Gewinne, an uns abzuführen; vielmehr ist insofern nur eine Verpflichtung gegenüber dem geschäftlichen Kreditgeber der Chemik; vorgesehen, welche Übergewinne jeweils zur Abdeckung des in anderen aufgenommenen Kredite zu benutzen. In gleichem Umfang, in dem diese Kreditabdeckung erfolgt, wird unser bei der Bank zum gesparten Guthaben frei, so dass wir auf diese Weise laufend die Gewinne unserer Verkaufsgesellschaften -abzüglich der mit der gezeichneten Konstruktion verbundenen -abgaben- erhalten. Wir bemerken in diesem Zusammenhang, dass wir natürlich bemcht sein werden, diese Gewinne unserer Verkaufsgesellschaften durch entsprechende

Fest-
weit
erbeh

Frage
Deute
stimm
scheit
ersch
dies
verfe
Geete
wie d

wir w
Cham

Das w
I.G.Ch
vergew

Bedenk
Konstr
müdl

zu dem
dankte
würden

8 Jur.

Umstellung
Muar -
che -
Lh.

24.7.1939
Ka/P. 2166

Festsetzung unserer Exportpreise möglichst niedrig zu halten, soweit dies erfolgen kann, ohne den Verdacht insbesondere der Steuerbehörden der betreffenden Länder zu erwecken.

Bei den mit Ihnen geführten Besprechungen war auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Anteile der Cheminij in Deutschland deponiert werden könnten. Wir sind aber wohl übereinstimmend zu der Überzeugung gekommen, daß es als Indizium Unwahrscheinlich und mit dem beabsichtigten Tarnungszweck unvereinbar erscheinen würde, wenn die ausländischen Aktionäre einer ausländischen Gesellschaft, die keinerlei Devisenbeschränkungen unterworfen sind, ihre Aktien in einem Lande deponieren würden, dessen Gesetze dem Devisenverkehr so scharfe Beschränkungen auferlegen, wie dies zurzeit in Deutschland der Fall ist.

In Beantwortung der von Ihnen gestellten Frage erlauben wir uns, Ihnen schließlich mitzuteilen, daß die Aktionäre der Cheminij folgende Firmen sind:

- 1) Napro, Nantsochappij bei Bevordering van de Fabricatie van en den Handel in Producten der Chemische Industrie in Nederland en Kolonien N.V., Amsterdam 51 4
- 2) N.V. Internationaal Kantoor voor het Beheer van Fondsen, Amsterdam 2472 4
- 3) Parfs A.G., Louvaine 2472 4.

Das uns befreundete Bankhaus W. Speyer & Cie., Basel, und die I.O.Chemie, Basel, besitzen den maßgeblichen Einfluß auf diese vorgenannten Gesellschaften und damit auch auf die Cheminij.

Auf die in unseren Besprechungen von Ihnen erörterten Bedenken einer Einschaltung schiedsrichterlicher Stellen in die ganze Konstruktion möchten wir vorschlagen, gegebenenfalls noch einmal schriftlich eingehen zu dürfen.

Sollten Sie noch weitere Unterlagen oder Erläuterungen zu dem von uns gestellten Anträgen benötigen, so wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie fernschreiben (12 00 Fl) mit uns Prüfung nehmen würden.

Heil Hitler!
I.O.FARBWINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

8 Jur. Abt. Farben, Pfm.

gma. dok. Korstan

758

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7078

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1025

Doc. No. NI-7078 EXHIBIT No. 1025 10/1/47

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 2 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

~~photostatic~~
photostatic pages and entitled
~~micrographed~~
~~and:~~

Ni-7078 Letter from Father to the Reich
Ministry of Economics

dated 1 Oct 39, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in by above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records ~~and files~~ captured by United States Army forces under the command of the United States Army, Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Bureau des Rapports
Financiers CHGUS Belgium

Rolf C Schuyder

Abschrift.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKT. GES.
Direktion

Berlin NW 7, 15
Unter den Eichen 43

7078

An das
Reichswirtschaftsministerium,
Berlin W 8,
Behrenstr. 43.

Betr.: Zum Aktenzeichen V Dev. 2/32733/39.

Massnahmen zur Sicherung des Aktienbesitzes unserer
ausländischen Verkaufsgesellschaften

Wir erlauben uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 12.8.1939
-V Dev. 2/32733/39- zu bestätigen. In Ergänzung unserer Anträge
vom 26. Juni und 24. Juli 1939 über Massnahmen zu Sicherungen des
Aktienbesitzes unserer ausländischen Verkaufsgesellschaften
geben wir ~~hiermit~~ hiermit die bindende Erklärung ab, dass die
Durchführung dieser Massnahmen keine mittelbare oder unmittel-
bare Verminderung des Devisenanfalls zur Folge haben wird, der
sich aus der Tätigkeit unserer ausländischen Verkaufsgesell-
schaften, insbesondere aus dem Export über diese Gesellschaften, bei
der bisherigen Rechtslage ergeben würde. Wir erklären, dass wir
nach Durchführung der beabsichtigten Massnahmen den vollen
Einfluss über die ausländischen Gesellschaften haben werden und
bereit und in der Lage sind, dafür Sorge zu tragen, dass entwe-
der unmittelbar über den Exporterlös oder auf die in unseren
Anträgen dargelegte Weise auf dem Wege über Stockholm alle De-
visenanteile wie bisher der Reichsbank zufließen werden.

Durchschlag

Wir bemerken weiterhin, dass der Umfang unseres Einflusses auf diese ausländischen Verkaufsgesellschaften durch die von uns beabsichtigte Umstellung nicht geschmälert wird. Demzufolge erfolgt die devisenrechtliche Stellung dieser Gesellschaften keine Beeinträchtigung, insbesondere bleiben die sich aus dem Kundenerlass 152/36 D.St. ergebenden Folgerungen die gleichen wie bisher.

Wir erklären hiermit fernerhin, dass der entscheidende tatsächliche Einfluss, den wir auch nach Durchführung der neuen Massnahmen in den ausländischen Verkaufsgesellschaften besitzen werden, in jeder Hinsicht ausreichen wird, um personalpolitisch den Anforderungen der deutschen staatlichen und parteistatlichen Stellen zu genügen. Wir werden jederzeit in der Lage sein, politische ungeeignete oder bedenkliche Persönlichkeiten aus unserem Verkaufsapparat zu entfernen und dafür zu sorgen, dass keinerlei Konflikte zwischen den in unserem ausserwirtschaftlichen Verkaufapparat tätigen Kräften und der allgemeinen deutschen staats- und wirtschaftspolitischen Linie entstehen können.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

ges. Buhl

Durchschlag

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. VI-6-21

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1026

Doc. No. VI-6/21 EXHIBIT No. 1026 mb/147

(Place) Essen, Germany

(Date) 2 Oct 47

TESTIMONY

I, Rolf C Schuyke of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

11 ~~unwritten~~ photostatic pages and entitled ~~unwritten~~

Nr. 6121... Circular... Home of... Ministry of... for... ..

Dated 2 Apr. 39, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in Berlin archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held by Department of Justice Division of Intelligence

Rolf C Schuyke

Des Reichswirtschaftsministeriums

10.9.
12.20

NI-6121

Berlin, den 12. September 1939

Nr. V. Dav. 24174/39 g. Bz.

Patent. Dr. Dr. C. H. Müller

Stellung:

Ort:

Geheime Reichssache

D

Umsatz	...
Summe	...
USt	...
Netto	...
2/3	...
abgez. I. d. Saa. vom	...
L. 2. 7. 6 / 30	...
1. 5 / 104	...

Handwritten notes in German, including "Handwritten notes" and "Handwritten notes".

Handwritten notes in German, including "Handwritten notes" and "Handwritten notes".

Abre...
Handwritten notes in German, including "Abre..." and "Handwritten notes".

Über die Frage der Sicherung deutscher Auslandserte und der Farnung, Um- und Neugründung von Stützpunkten des deutschen Handels im voraussichtlich neutralen Ausland liegen zahlreiche fernmündliche Fragen der Devisenstellen, insbesondere der Devisenstelle Hamburg, ein Bericht der Devisenstelle München und mündliche Anträge und Darlegungen der Handelskammer Hamburg vor (vgl. anliegenden Fernschreibebrief der Handelskammer Hamburg vom 1. September 1939). Nach Rücksprache mit den beteiligten Referaten und insbesondere auch mit Herrn Bethke sollen den Devisenstellen die folgende Weisung gegeben werden.

Handwritten notes in German, including "Handwritten notes" and "Handwritten notes".

Handwritten notes in German, including "Handwritten notes" and "Handwritten notes".

Dr. C. H. Müller

...

...

...

...

Geheime Reichssache

2.) An

- a) die Herren Oberfinanzpräsidenten (Devisenstellen) o.V.i.A.
- b) den Herrn Leiter der Devisenstelle Wien o.V.i.A.

Betr. I: Sicherung deutschen Auslandsvermögens.
 II: Stützpunkte des deutschen Handels im ~~neutralen~~ Ausland.

In den letzten Tagen sind den Devisenstellen und mir unmittelbar Anträge zugegangen, welche sich auf die Sicherung deutschen Auslandsvermögens und auf Massnahmen zum Schutz des deutschen Handels für die Zukunft beziehen. ~~Ich ersuche, mir Fragen~~ grundsätzlicher Art vorzulegen, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, und notfalls in besonderen Fällen fernmündlich mit dem Referat V Dev. 2 (ORR. Dr. C.H. Müller) ^{oder Herrmann A. König} in Verbindung zu treten. Soweit die Dinge eine schnelle Entscheidung erfordern, ersucht ich die Devisenstellen möglichst im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien zu handeln.

I. Sicherung deutschen Auslandsvermögens.

1.) Sicherung von Exportforderungen.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß Genehmigungen zur sicherungswaisen Zession von Exportforderungen gegen feindliche Länder an neutralisiertere Länder ^{ausgegeben} werden, sofern ~~die Gewähr dafür besteht~~ ^{ausgesprochen ist}, daß die Exportforderungen damit nicht der deutschen Devisen-

bewirtschaftung entzogen, sondern vielmehr für sie gerettet werden, ^{Es ist dabei darauf zu sehen, dass} ~~webedmöglichst~~ wenig Verzögerung und möglichst geringe Spesen ^{entstehen.} durch ~~ihren Weg~~ ^{es soll aber nicht} ~~übertragen~~ ^{selbstvermittelnd} ~~sein.~~ ~~ist gerade in letzterem~~ ^{starke} ~~Hinsicht nicht~~ kleinlich zu verfahren, ~~wenn es gilt, Exportforderungen überhaupt abzusetzen.~~

2.) Sicherung anderer Vermögenswerte.

Soweit deutsche Beteiligungen an Unternehmungen im feindlichen oder gefährdeten Ausland, Grundstücke, Aktien und andere Vermögenswerte noch irgendwie durch Verkauf, Abtretung, Übertragung an neutrale Ausländer gerettet werden können, ersuche ich, die dazu erforderlichen Genehmigungen unbedenklich zu erteilen, wenn ein angemessener Gegenwert alsbald oder in üblicher Frist in Devisen gezahlt ~~wird~~ ^{und dann} zur Ablieferung an die Reichsbank gelangt. Ich überlasse es auch hier dem pflichtgemässen Ermessen der Herren Leiter der Devisenstellen, im Einzelfall den Weg zu billigen, der nach der Sachlage am geeignetsten erscheint.

II. Stützpunkte des deutschen Handels
im ~~ausländischen~~ Ausland.

1.) Ausländische Gesellschaften und Unternehmungen nach RE 152/36.

Gesellschaften und Unternehmungen im ~~aus-~~ ^{aus-} ~~ländischen~~ ^{ländischen} Ausland, welche nach RE 152/36 der deut-

schen

schon Devisenbewirtschaftung unterstellt sind, werden mit Rücksicht auf die gegenwärtige internationale Lage von ihren deutschen Muttergesellschaften usw. getarnt werden müssen. Es besteht an einer rechtzeitigen und wirkungsvollen Tarnung ein dringendes Interesse, damit diese Gesellschaften nach Möglichkeit weiterhin als Stützpunkte für den deutschen Aussenhandel dienen können. Die Umformung, welche die Gesellschaften erfahren müssen, wird das Ziel zu verfolgen haben, diese als nachweislich selbständige ausländische Handelsunternehmungen usw. erscheinen zu lassen. Es ist damit zu rechnen, daß Gesellschaften, welche nicht den Nachweis erbringen können, daß sie von Deutschland unabhängig sind, in Schwierigkeiten geraten bzw. ihre Funktionen nicht erfüllen können. Daher wird es in vielen Fällen angebracht sein, auf eine formaljuristische einwandfreie Verknüpfung mit den bisherigen deutschen Muttergesellschaften usw. zu verzichten, sofern in anderer Weise sichergestellt ist, daß deren tatsächlicher Einfluss gross genug bleibt, um ihr Interesse zu wahren. Insbesondere ^{es} erscheint ^{schalt g. C.} es bedenklich, den Einfluss unmittelbar durch ausländische Treuhänder auszuüben, welche z.B. die Aktienmajorität für die deutsche Unternehmung treuhänderisch halten, weil die Gefahr besteht, daß der Treuhänder eidesstattlich über die Art seines Eigentums befragt wird.

Bei einer Umwandlung von Firmen, die RE 152/36 unterliegen, nach den vorstehend widergegebenen Ge-

sichtspunkten

unterbleibt. ~~Es kann von Seiten unter keinen Umständen erwartet werden, daß sie tatsächlich in deutsches Interesse handeln.~~ Unter den vor-
~~bezeichneten Voraussetzungen ersuche ich, bei-~~
 tens der Devisenstellen von einer eingehenden Nachprüfung der Personenfrage abzusehen, um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden und die notwendige Geheimhaltung nicht durch Nachforschung im Auslande zu gefährden.

Auch die getarnten Firmen unterliegen den Grundsätzen von RM 152/35 insoweit, als die indische Firma nach wie vor tatsächlich Einfluss über die in ausländischen Firmen enthaltenen Vermögenswerte auszuüben in der Lage ist. Dieser tatsächliche Einfluss ist einmal durch die Personenauswahl zu gewährleisten und ferner möglichst durch die tatsächliche Gestaltung der Handelsbeziehungen zwischen der deutschen und der ausländischen Firma zu verstärken. Dabei lege ich entscheidenden Wert darauf, daß die Fakturierung zwischen den in- und ausländischen Firmen so vorgenommen wird, daß der Gegenwert deutscher Ausfuhr in voller Höhe und zum frühesten geschäftsüblichen Termin eingeht bzw. die Bezahlung deutscher Einfuhr in üblicher Weise erfolgt. Eine Gestaltung der Geschäftsbeziehungen in der Art, daß aus dem Handelsverkehr bei der ausländischen Gesellschaft Gewinne stehen bleiben, welche nicht zu deren Erhaltung notwendig sind, würde als Wirtschaftssabotage schärfstens verfolgt

NI-26/18

verfolgt werden. Die Firmen sind auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Gestaltung der Geschäftsbeziehungen wird insbesondere in dieser Hinsicht ^{gemäß} (Überwacht) ^{werden} werden.

In allen Fällen ist mir Auflege zu machen, daß die Vermögensverhältnisse ^{der Unternehmen} mit ^{den} Vermögensverhältnissen ^{der} rückgängig zu machen sind.

Da die Durchführung der Maßnahmen in der Regel außerordentlich bedarf, ersucht ich die Dienststellen, vorliegende Anträge nach Maßgabe der vorbestimmten Richtlinien in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Fragen grundsätzlicher Art sind mir mit Bericht vorzulegen. Besondere Rücksicht ist mir (Befehl 7-See, 2. Abs. 1. Satz) zu nehmen. Nach Ablauf von 2 Wochen werde ich an dem entsprechenden Bericht über die in eigener Zuständigkeit ermittelten Ergebnisse mit Bericht nachzeichnen. 1-2 Hauptabteilung von Flamm.

Soweit mir Firmen der Bundesrepublik Deutschland oder Firmen, insbesondere ausländische Firmen, in der Bundesrepublik Deutschland geschrieben werden soll, sind die Vorgänge mir mit Bericht vorzulegen. Die Anträge sind ^{gemäß} ^{den} ^{bestimmten} ^{Richtlinien} zu behandeln. Die gemäß BE 9/30 Ziff. 1-2 vorgesehenen Äußerungen der zuständigen Wirtschaftsgruppen und Industrie- und Handelsvereine

Ob. Lin. Prof.	Kartennamen	2. 1863
"	Köln (Köln)	1.
"	" (Hofstadt) Pruss	2.
"	Breslau	4.
"	Stuttgart	5.
"	Hamburg	6.
"	Hannover	7.
"	Frankfurt	8.
"	Kassel	9.
"	Köln	10.
"	Leipzig	11.
"	Magdeburg	12.
"	Münster	13.
"	Regensburg	14.
"	Schwabmünchen	15.
"	Stuttgart	16.
"	Wien	17.
"	Zürich	18.
"	Basel	19.
"	Genève	20.
"	Lyon	21.
"	Paris	22.
"	Brüssel	23.
"	Amsterdam	24.
"	London	25.
"	Berlin	26.
"	Moskau	27.
"	St. Petersburg	28.
"	Warschau	29.
"	Prag	30.
"	Vienna	31.
"	Budapest	32.
"	Belgrad	33.
"	Sofia	34.
"	Constantinople	35.
"	Istanbul	36.
"	Algiers	37.
"	Tunis	38.
"	Cairo	39.
"	Alexandria	40.
"	Suez	41.
"	Aden	42.
"	Colombo	43.
"	Bombay	44.
"	Calcutta	45.
"	Rangoon	46.
"	Singapore	47.
"	Manila	48.
"	Cebu	49.
"	Yokohama	50.
"	Kobe	51.
"	Shanghai	52.
"	Hankow	53.
"	Peking	54.
"	Tientsin	55.
"	Harbin	56.
"	Manchuria	57.
"	Amur	58.
"	Ussuri	59.
"	Transbaikalia	60.
"	Altai	61.
"	Siberia	62.
"	Central Asia	63.
"	Transoxiana	64.
"	Samarkand	65.
"	Bukhara	66.
"	Kokand	67.
"	Khiva	68.
"	Batavia	69.
"	Sourabaya	70.
"	Batavia	71.
"	Sumatra	72.
"	Banda	73.
"	Java	74.
"	Bali	75.
"	Sulawesi	76.
"	Moluccas	77.
"	Malacca	78.
"	Penang	79.
"	Singapore	80.
"	Malacca	81.
"	Penang	82.
"	Singapore	83.
"	Malacca	84.
"	Penang	85.
"	Singapore	86.
"	Malacca	87.
"	Penang	88.
"	Singapore	89.
"	Malacca	90.
"	Penang	91.
"	Singapore	92.
"	Malacca	93.
"	Penang	94.
"	Singapore	95.
"	Malacca	96.
"	Penang	97.
"	Singapore	98.
"	Malacca	99.
"	Penang	100.

06 Jan prof. Marnold 28
 " " " " 29
 " " " " 30
 Mrs. Halls Man 31
 E. Cooper Mangold 32
 i. R. J. 33
 08 09

38-40 prof. lb.

10.9.39 to hospital

ft

Hospital find 5
 in 44. bid 45. 40
 White 9/10. 40

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 52

CASE No. 141

DOCUMENT No. NI-1498

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1027

Doc. No. NI-1498 EXHIBIT No. 1027 10/21/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 2 Oct. 41

CERTIFICATE

I, Roef C. Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Criminals, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~transmission~~ ~~photostatic~~ ~~times wrapped~~ ~~handwritten~~ pages and exhibits

NI-8498 Abstract of a discussion held in
Basel

dated 31 March 41 (a ~~copy~~ ~~copy~~ of a document which was delivered to me in my capacity, in the usual course of official business, as ~~in a copy~~ ~~in a copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Banking Report, Finance Div., CMGUS, Berlin

Roef C. Schuyder

Handwritten notes and numbers at the top of the page, including "11" and "2/".

Die Klärstellung bzw. Vereinfachung der ... durch Aufhebung des Dividendenpartievertrages ... Interesse der I.G. Partei (Befreiung von der ... Unsicherheitsfaktoren etc.), der I.G. Chemie (aus ... und des amerikanischen Komplexes (nachteilige ... Gefahrenelemente bei internationalen Vertriebswegen etc.)

Für die Aufhebung des Vertrages gemäß ... einbarung zwischen den Verwaltungen der I.G. ... wobei diese Vereinbarung auf Seite der I.G. Chemie ... Generalversammlung im Jahr 1951 sein wird

Fraglich erscheint ... Vertragsaufhebung ... eingeräumte Datenrecht ... Herr Dr. ... fließt ein als ... kann es aber mit Rücksicht auf ... Aktien der ... nichtig ... seitens der I.G. Partei ... teilig ... Internationalität ... series, also ...

... jeter ... Brief ... wie ...

Wahlrecht eingeräumt, wodurch die Wahlberechtigung über die
 der Gesellschaft im Besonderen auf der Grundlage der Aktienbesitzung
 -irgend je eine weitere mit 50% abweichende Wahlberechtigung in der Höhe
 auszuüben, dass das Aktienkapital jeweils durch 2 halbe Aktien
 Aktien eine vollberechtigte Aktie à nom. Fr. 50.-- entspricht wird.
 Die solchförmigen der Gesellschaft zur Verfügung gestellten halben
 Aktien werden alsdann unter entsprechender Kapitalberücksichtigung
 annulliert.

Da damit zu rechnen ist, dass sämtliche deutschen Aktien
 bei Tausch vornehmlich werden, reduziert sich bei in Deutschland ver-
 teiltende Stimmgewicht von ca. 100,000 auf 50,000 Stimmen - ca. 10%
 der gesamten bei I.S.Chemie vorhandenen Stimmrechte.

Der den deutschen Aktionär durch Abnahme der Tauschurkunde
 erwerbende finanzielle Schaden (Minderwert einer vollberechtigten Aktie
 gegenüber 2 halben Aktien) beträgt unter Zugrundelegung eines Kurses
 von 1200 - sfr. 50.-- pro halbe Aktie, entspricht aber etwa dem
 Äquivalent für die Beseitigung der sonst vorliegenden Kapitalminder-
 gefahr und führt in Hinblick auf die bewichtigste freiwillige
 Aufrechterhaltung des Unternehmens.

Die rechtliche Durchführung dieses Planes bedarf einer
 genauer Prüfung.

Demnach wäre auch die Verankerung des Tauschplans
 Knäuel im Fr. 40 Millionen durch Einführung zusätzlicher ein 50% aus-
 wechelten Aktien und die Kapitalminderungsverpflichtung unter
 entsprechender Berücksichtigung des Kurses der betreffenden Aktien
 auf je Fr. 1200.--. Da sich der Kurswert grundsätzlich nach dem
 Aktienkurs richtet, wäre Abnahme der halben Aktien
 bedeutet die bei vorerwähnter Verfügung erhaltene (Mantel) zu werden
 Aktien 2 Stimmrecht-Aktorien mit vorerwähnter Nummer existieren,
 welche nicht sämtliche vollberechtigten Aktien à nom. Fr. 50.-- in 2
 2 Aktien - entspricht werden.

Die rechtliche Durchführbarkeit liegt in der Verantwortung
 der nicht Verantwortlichen der Gesellschaft hinsichtlich der
 rechtlichen Durchführbarkeit des vorerwähnten Planes von ca.

Voting Schein
4.2

Argumente UNO: Befreiung der I.G.Chemie von einer letzten grossen Dividendenverpflichtung, die beim Dividendensatz von 84 Fr. 4,2 Millionen beträgt; Minimierung eines fragwürdigen Forderungspostens aus der Bilanz; Befreiung Greuterts von einer untragbaren Einzahlungsverpflichtung; Wiederlegung der allgemein verbreiteten Meinung, wonach die I.G.Farben diese Aktienkontrolliere; Befreiung der I.G.Farben von der a.St. Greutert gegenüber übermässigen Einzahlungsgarantie.

Argumente KONTRA: Ungünstige Verschiebung der Stimmrechtsverhältnisse bei Totalabschüttung des verbleibenden Aktienkapitals unter entsprechender Kapitalherabsetzung der I.G.Chemie würde die deutsche Aktionärsseite - bei Durchführung des oben erwähnten Planes - nur über ca. 17% sämtlicher Stimmen verfügen.

Die Stimmkraft des Konsortialpakets lässt sich beibehalten wenn die 110,000 Aktien lediglich von der Einzahlungsverpflichtung von je Fr. 400.-- pro Aktie befreit und in Vollkassen Aktien à nom. Fr. 100.-- umgewandelt werden.

Jeder die Stimmrechtsverhältnisse siehe Spezialantrag.

Direkt., den 1. April 1930.
St/Dck

5

Vertrag Chemie I L

Extrakt aus der Essler Besprechung vom 31. März 1938

Eine Klarstellung bzw. Vereinfachung der Verhältnisse durch Aufhebung des Dividendengarantievertrages liegt sowohl im Interesse der I.G. Farben (Befreiung von der Garantie und anderen Unsicherheitsfaktoren etc.), der I.G. Chemie (aus den bekannten Gründen) und des amerikanischen Komplexes (nachteilige Auswirkungen der Option, Gefahrenmomente bei internationalen Verwicklungen etc.),

Für die Aufhebung des Vertrages genügt formell eine Vereinbarung zwischen den Verwaltungen der I.G. Farben und der I.G. Chemie, wobei diese Vereinbarung auf Seite der I.G. Chemie noch durch die Generalversammlung zu genehmigen sein wird (actus contrarius).

Freiglich erscheint zunächst, ob durch eine derartige Vertragsaufhebung gleichzeitig auch das der I.G. Chemie Aktionären eingeräumte Umtauschrecht gemäss § 9 des Vertrages beseitigt werden kann. Herr Dr. von Knieriem vertritt übereinstimmend mit Professor Flechtheim die Ansicht, dass eine derartige Beseitigung möglich sei, dass es aber mit Rücksicht auf die besondere Situation der Deutschen Aktionäre gleichwohl zweckmässig erscheine, das Umtauschrecht freiwillig aufrecht zu erhalten. Da es sich bei dieser Rechtsauffassung seitens der I.G. Farben nicht um eine rechtliche Verpflichtung, sondern lediglich um ein freiwilliges Entgegenkommen

(Seite 1 des Originals cont'd)

handelt, können die Umtauschmodalitäten gegebenenfalls in konvenierender Weise abgeändert werden, etwa so, daß der Umtausch erst von einem gewissen Zeitpunkt an möglich sein soll. Auf diese Weise liesse es sich vermeiden, dass I.G. Farben sofort zwangsläufig mit einem größeren Aktienpaket bei I.G. Chemie beteiligt wird.

Da jeder starke stimrechtliche bzw. kapitalmächtige Einfluss der I.G. Farben bei Basel von amerikanischen Standpunkt aus unerwünscht betrachtet werden muss, drängt sich die Frage auf, in welcher Weise derselbe unter Wahrung der deutschen Aktienrechte reduziert werden kann.

Gemeinrat Schmitz unterbreitet folgenden Vorschlag zur Erwägung: I.G. Chemie beschliesst die Resteinzahlung auf die mit 50% einbezahlten Stammaktien. Den betroffenen Aktionären wird das Wahlrecht eingeräumt, entweder in bar vollbezahlen oder aber der Gesellschaft an Stelle des auf jede halbe Aktie einzubehaltenden Betrages je eine andere mit 50% einbezahlte Stammaktie in der Weise anzudeuten, dass dem Aktionär jeweils gegen 2 angeordnete halbe Aktien eine vollbezahlte Aktie à nom. Fr. 500.— ausgehändigt wird. Die solchermaßen der Gesellschaft zur Verfügung gestellten halben Aktien werden alsdann unter entsprechender Kapitalherabsetzung annulliert.

(Seite 2 des Originals ent'g)

Da somit zu rechnen ist, dass sämtliche deutschen Aktionäre den Tausch vorziehen werden, reduziert sich das in Deutschland verbleibende Stimmgewicht von ca. 100,000 auf 50,000 Stimmen = ca. 10% der gesamten bei I.G. Chemie vorhandenen Stimmrechte.

Der dem deutschen Aktionär durch Annahme der Tauschofferte erwachsende finanzielle Schaden (Mindervorteil einer vollbezahlten Aktie gegenüber 2 halben Aktien) beträgt unter Zugrundelegung eines Kurses von 120,- = sfr. 50.- pro halbe Aktie, erscheint aber sumierbar als Äquivalent für die Beseitigung der sonst vorhandenen Konkursierungsgefahr und ferner im Hinblick auf die beabsichtigte freiwillige Aufrechterhaltung des Vortauschrechts.

Die rechtliche Durchführbarkeit obigen Planes bedarf noch genauer Prüfung.

Denkbar wäre auch als Variante: Herabsetzung der I.G. Chemie Kapitale um Fr. 40 Millionen durch Befreiung sämtlicher mit 50% einbezahlten Stammaktion von der Besteinschungsverpflichtung unter entsprechender Herabsetzung des Nennwerts der betreffenden Aktien auf je Fr. 250.--. - Da man das Stimmrecht grundsätzlich nach dem Aktiennennwert richtet, würde hierdurch das nämliche stimmrechtliche Resultat wie beim vorerwähnten Vorschlag erzielt (Nachteil: es würden alsdann 2 Stammaktionenkategorien mit verschiedenen Nennwert existieren, sofern nicht 2 halbe vollbezahlte Aktien à nom. Fr. 500.-- in je 2 Stück gesplittert werden).

Die ventilirte Kapitalveränderung legt die Überlegung nahe, ob nicht gleichzeitig eine Bereinigung hinsichtlich des von Greutert gezeichneten und verhaltenen Konsortialpakets von nom. Fr. 105 Millionen mit 20% einbezahlten Stammaktien (praktisch Vorratsaktien) anzustreben ist.

(Seite 3 des Originals)

Argumente pro: Befreiung der I.G.Chemie von einer latenten, grossen Dividendenverpflichtung, die beim Dividendensatz von 8 % Fr. 4.2 Millionen beträgt; Eliminierung eines fragwürdigen Forderungspostens aus der Bilanz; Befreiung Greuterts von einer untragbaren Einzahlungsverpflichtung; Widerlegung der allgemein verbreiteten Meinung, wonach die I.G.Farben diese Aktion kontrolliere; Befreiung der I.G.Farben von der a.Zt. Greutert gegenüber übernommenen Einzahlungsgarantie.

Argumente contra: Ungünstige Verschiebung der Stimmrechtsverhältnisse. Bei Totalabschaffung des erwähnten Aktienpakets unter entsprechender Kapitalherabsetzung der I.G.Chemie würde die Deutsche Aktionärsseite - bei Durchführung des oben erwähnten Planes - noch über ca. 17 % sämtlicher Stimmen verfügen.

Die Stimmkraft des Konsortialpakets lässt sich beibehalten wenn die 210,000 Aktien lediglich von der Einzahlungsverpflichtung von je Fr.400.- pro Aktie befreit und in vollbezahlte auf den Namen lautende Stammaktien n. nos. Fr. 100.- umgewandelt werden.

Über die Stimmrechtsverhältnisse siehe Spezialnotiz.

Basel, den 1. April 1938
St/Sch

" A CERTIFIED TRUE COPY "

69

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-5773

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1028

Doc. No. NI-5773 EXHIBIT No. 1028 10/2/1947

(Place) Nuremberg, Germany

(Date) 2 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schnyer of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2 ~~transmission~~ ~~photostatic~~ ~~copies~~ ~~pages~~ and entitled

NI-5773... Letter from Reichsleiter G. Winter

dated 13 April 39, is ~~the original~~ ^{a true copy} of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ ^{a true copy} of a document which in detail analyzed, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: DMG, Berlin
Bureau for Report

Rolf C Schnyer

577

-7-

Können Sie unseren gemeinsamen Bekannten, Libaloff,
veranlassen, mir von ihm, unterschrieben "Carl", den
betreffenden Herrn mitzuteilen, und mir ständige Briefe
gleiches Art zu senden zu lassen?

Es bedarf wohl keiner Erklärung, da ich Ihnen, falls irgend
eine Angabe bei mir verliert, die hier erledigt werden
müssen zur Verfügung stehe.

Inzwischen war ich mit aufrichtigstem Interesse und freundschaftlichen
Grüßen

Ihr

Prof. Dr. P. A. Kerkow

2/10/51

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 151

CASE No. 151

DOCUMENT No. N-5770

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1029

Doc. No. N-5770 EXHIBIT No. 1029 10/21/47

(Place) Wuerzburg, Germany

(Date) 2 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 dictated page and subscribed
(~~transcribed~~)
(~~dictated~~)
(~~subscribed~~)
(~~numbered~~)

... NI-5770 ... Letter from the G.F. to the Foreign Exchange Department of the Reichsbank

dated 17 Nov 39 is a copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as a copy of a document filed in German archives, records and files maintained by German Forces under the command of the Supreme Commander, Axis Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held by: 3 copies held by Finance Division, COMUS Berlin

Rolf C Schuyder

An die
Devisenabteilung
der Reichshauptbank
Berlin
Reichsbankneubau
Kurtstr., Aufg. 6

45149
DA/O

14.11.39

Finanz-Sekretariat/4065
vS/Bl 3387

27. November 1939

Verkauf unserer Beteiligungen in U.S.A.

Wir bestätigen dankend den Erhalt Ihres gefl. Schreibens vom 14. ds. Mts.

Wie wir Ihnen in dem Anfang dieses Monats geführten Telefatschen bereits mitteilten, sind wir seit Kriegsausbruch laufend bemüht, unsere nordamerikanischen Beteiligungen und Wertpapiere in möglichst neutralem Ausland und, soweit Interesse an der Aufrechterhaltung des Besizes nicht besteht, an freies Markt gegen Zahlung von Devisen zu verkaufen.

Eine reiblose Durchführung der erforderlichen Transaktionen war nicht möglich, da der Schriftwechsel mit dem für die unveränderte Haltung unserer Beteiligungen in Frage kommenden Parochialbanken und Gesellschaften durch die Kriegsverhältnisse starke Verzögerungen erleidet und vor Abschluß der Vereinbarungen jeweils die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums eingeholt werden muß.

Bisher sind folgende Transaktionen durchgeführt:

200 Aktien der Standard I.O. Corp., New York, ohne Nennwert,
im Buchwert von $\$$ 20.000.- sind an die Standard Oil Co. of New Jersey, New York, zum Preise von $\$$ 20.000.- veräußert.

Der Kaufpreis ist gezahlt und zur Auffüllung unseres Devisenbetriebsmittelfonds verwendet worden.

1225 cum. shares, Klasse A, der Pen Chlor Inc., Philadelphia,
im Nennwert von je $\$$ 175.- und

25 cum. shares, Klasse B, der Pen Chlor Inc., Philadelphia,
im Nennwert von je $\$$ 100.-, also

1250 Aktien im Gesamtnennwert von $\$$ 125.000.- sind der American I.G. Chemical Corporation, New York, zum Parpreis von $\$$ 275.000.- angeboten. Die Veräußerung ist vom Reichswirtschaftsministerium genehmigt und wird in Kürze durchgeführt werden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Zentral-Finanzverwaltung

Os. - NW 1

Finanz-Sekretariat/ 17.11.39 2
4065 vS/Ri 1587

5 Aktien der Jasco Inc., Louisiana, ohne Vorkaufserlös,
sind der Standard Oil Co. of New Jersey, New York, zum
Barpreis von \$ 4.000.- angeboten.
Auch diese Transaktion ist vom Reichswirtschaftsministerium
bereits mündlich genehmigt und wird binnen kurzem erfolgen.
Der Kaufpreis von \$ 4.000.- wurde uns zur Stellung einer
Sicherheit für einen diese Aktien betreffenden Kredit vom
Reichswirtschaftsministerium solange belassen, bis der Kredi-
t - aus anderen Quellen - abgedeckt ist. Dieser Betrag
kommt also erst in einigen Monaten zur Ablieferung.

Über den Stand der zur Veräußerung unserer weiteren nordamerikanischen
Beteiligungen getroffenen Maßnahmen, die mit größtmöglicher Beschleunigung
weiter durchgeführt werden, sowie über Eingang und Verwendung
der uns zufließenden Verkaufserlöse werden wir Sie fortlaufend unter-
richten.

Heil Hitler!

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Leiter

Dr. W. Henz

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. W-5768

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1030

Doc. No. W-5768 EXHIBIT No. 1030 10/21/47

(Place) Kaerndorf, Germany

(Date) 2 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schneider of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

~~typed~~
photostated pages and entitled
~~as follows:~~
~~as follows:~~

NY- 5708 Letter from D.F. to the Reich Ministry of Economics

dated 15 May 47, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Bureau of War Reliefs, Finance Div. OMGUS, Berlin

Rolf C Schneider

NI-5768

62

Finanz-Sekretariat
1939 - K/Hz/Ds 1485 15.5.40 E.

An das
Wirtschaftsministerium

Kartellgesetz
Wirtschaftsministerium

Finanz-Sekretariat
1939 - K/Hz/Ds 1485
15. 5. 1940

Bezug auf unsere Besprechungen der Internationalen
Gesellschaft für chemische Untersuchungen, Basel (I.G.Chemie).

Sie können heute auf die Ausführungen des Linienuntersele-
ktors des am 6.4.40 stattgefundenen Interredung mit Herrn
Ministerialrat Dr. Schulze-Schilling und seinem Sachbearbeiter zur. ab.

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir über die aus dem Inter-
komplementarvertrage von Jahre 1930 verbundene Internationale
Gesellschaft für chemische Untersuchungen, Basel (I.G.Chemie), in
verschiedenen Ländern, darunter auch in Amerika, um durch die andere
Konstruktionen Stützpunkte für unseren Export geschaffen. Unsere
Stützpunkte in USA waren bisher die General Aniline Werke und die
Agfa Anso Corp., Tochtergesellschaften der American I.G. Chemie
Corp.; diese Gesellschaften sind kürzlich in der General Aniline and
Fila Corp. zusammengeschlossen worden.

Seit Ausbruch des Krieges haben wir, zum Teil auf die Erfolge
des Weltkrieges, unser altes Geschäft in der I.G.Chemie, diese
amerikanische Gesellschaft, um für den Fall eines möglichen Zer-
falls mit dem Vereinigten Staaten von Nordamerika zu sichern vor
einem Einbruch unserer amerikanischen Konkurrenz zu schützen. Da die
gesamten Produktionsstätten in Deutschland zu setzen, und es deshalb in
unserem Exportbestrebungen zu unterstützen, mussten wir die I.G.Chemie
wirtschaftlich auf der Höhe halten. Wir haben hierzu in diesem Jahre
sehr wichtige Erfolge erzielt und 7 Produktionen, welche zwischen

lesen. Es ist ein unser und unserer amerikanischen Freunde wichtigstes
Bestreben zu verhindern, dass durch ein gewaltsames Vorgehen der
amerikanischen Behörden unserer Konkurrenz die Möglichkeit gegeben
wird, sich auf diese Unternehmungen zu legen und somit, wie dies im
weiteren vorgesehen ist, in den Besitz unserer Erfahrungen zu kommen.

Seit Anfang dieses Jahres wollen abschließend verschiedene
unserer amerikanischen Freunde in Basel und haben laufend mit uns
gesprochen, auf welchem Wege man der vorerwähnten Gefahr am
besten und erfolgreichsten begegnen könne. Die Situation der ameri-
kanischen Situation ist darin zu erblicken, dass der amerikanische
Produzent in der Abhängigkeit von der Schweiz verhaftet
wird mit der Hinweis, dass die Schweizer Gesellschaft an dem
I.G. gegenüber gebildet ist, dass man das amerikanische Unternehmen
als unter deutschem Einfluss stehend ansehen könne. Als Ergebnis der
vielen Diskussionen, Beratungen und Überlegungen ist nun überdies
können, folgenden Weg zur Beurteilung der Beziehungen zwischen den
Gesellschaften zu beschreiben:

- 1.) Die General Aniline and Fila Corp. soll etwas mehr unter-
stützt werden dadurch, dass sie von der I.G.Chemie noch 1.000.000
Bekanntes ihrer eigenen Gesellschaft erwirbt (bisher waren 500.000
I.G. 20.- B-shares in Besitz der I.G.Chemie bzw. deren Tochter-
gesellschaften).
- 2.) Die I.G.Chemie soll von den Bindungen, die als unter deut-
schen Einfluss stehend angesehen werden können, befreit werden
dadurch, dass

a) der Dividendengütervertrag zwischen I.G. und I.G.Chemie
und mit ihm die uns auf die Beteiligungen der I.G.Chemie eingetragene
Option, die zu Beginn des Krieges in ein Vorkaufrecht umgewandelt
wurde, aufgehoben wird,

b) von den in deutschem Besitz (I.G. selbst besitzt keine
I.G.Chemie-Aktien) befindlichen I.G.Chemie-Aktien (ca. 20% des Kapitals
der I.G.Chemie) sowie eigene Aktien durch die I.G.Chemie gegen eine
entsprechende aus Schweizer Tageswert erworben werden sollen.
Nur die 10% des Kapitals der I.G.Chemie in Besitz deutscher Aktienver-
treter.

1-3-4
R
P

NI-5768 - 2 -

15.5.40

a) Geteiltes Sonntags- und Feiertagsverbot der I.G. Chemie niedergelegt.

Sie sind Ihnen kürzlich auf Brief vom 1. April 1940 über die langwierigen rechtlichen Überlegenheiten über die I.G. Chemie in Betracht zu ziehen, nachdem sowohl die I.G. Chemie als auch die amerikanische Gesellschaft die Rechte der I.G. Chemie für die Wahrung unserer Interessen nicht für sich durchsetzen konnten. In der Vergangenheit sind die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien für eine Vereinbarung über die Rechte der I.G. Chemie in der Schweiz gescheitert. Die Verhandlungen sind nunmehr durch die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien für eine Vereinbarung über die Rechte der I.G. Chemie in der Schweiz gescheitert.

Die Angelegenheit ist deswegen von besonderer Wichtigkeit, da am 30. Mai d.J. endgültig der sechsmal verlängerte Termin für die Erklärung über die Verantwortlichkeit der amerikanischen Gesellschaft abläuft. Der Präsident der amerikanischen Gesellschaft, E.A. Schmitt, der zur Zeit in Basel verweilt und sich spätestens am 19. Mai d. J. von Amerika einschiffen muss, ist bereit, die auf Grund der vorerwähnten Maßnahmen erforderlichen Schritte in Amerika sofort durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, dass die Verhandlungen zwischen I.G. Chemie und I.G. bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig durchgeführt sein können, wenn wir ihn vor seiner Abreise in Basel zurückhalten. Die Durchführung der besprochenen Maßnahmen in der Schweiz ist mit dem Zweck verbunden, die behördlichen Schritte für die I.G. Chemie in der Schweiz zu erleichtern. Die behördlichen Schritte sind in der Schweiz zu erleichtern.

Sie haben Sie hierüber über die Katastrophe und die Verhandlungen unserer amerikanischen Beziehungen sowie auf dem Laufenden gehalten und wollten Ihnen deshalb auch von diesen Verhandlungen Kenntnis geben.

Mit der Bitte, uns Ihre Überzeugung mit dem Zweck, die Verhandlungen zu erklären und gleichzeitig uns die Rechte der I.G. Chemie in der Schweiz dem Transaktionsergebnis entgegenzusetzen, um die Verhandlungen langfristlich in Basel zu stellen.

Die Wichtigkeit der Angelegenheit wird noch dadurch unterstrichen, dass wir uns entschlossen haben, den Besitz weiterer Patente auf diesen Patentbesitz in USA dadurch zu sichern, dass wir diesen Patentbesitz an die General Aniline and Film Corp. veräußern. Die Veräußerung, die uns als einzig möglicher Weg für eine Sicherung der Rechte wird mit einem erheblichen Devisenverlust verbunden sein. Demzufolge ist die Entgelt die Bezahlung eines Anteils an der künftigen Ertragsleistung der Patente gedacht. Die amerikanische Gesellschaft ist bereit, auf diesen Anteil einen größeren eigenen Betrag, den wir auf 500.000.- schätzen, zu zahlen. Der Verkauf der Rechte für diese Rechte wird die General Aniline and Film Corp. die vorerwähnte, oben beschriebene Neuordnung der General Aniline and Film Corp. - I.G. Chemie - Verhandlungen gemacht.

Es ist Ihnen möglich sein wird, uns in London zu treffen, um die Verhandlungen über die Rechte der I.G. Chemie in der Schweiz zu erleichtern. Die Verhandlungen sind in der Schweiz zu erleichtern.

Herr Hitler
DEUTSCHE CHEMISCH-INDUSTRIELLE GESELLSCHAFT

von K... für ...

DEPARTMENT OF AGRICULTURE

Handwritten notes and signatures at the bottom right of the page.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-5771

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1031

Doc. No. NI-5771 EXHIBIT No. 1031 10/21/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 2 Oct 47

TESTIMONY

I, Rolf C Schnyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~(typewritten)~~
~~(photostated)~~ pages and exhibits
~~(micro-taped)~~
~~(handwritten)~~

NY-5771 copy of D.G.F. of the Economic Agency of Germany

dated 11 June 47 is ~~(a true copy)~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(a true copy)~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Bernstein Report, Finance in OMGUS Berlin

Rolf C Schnyder

I G Farbenindustrie / gesellschaft

Zentrale
Berlin

(5)

NI-5771

Wirtschaftsgruppe Private Banks
Karte-Centralverband des
Nationalen Bank- und Bankiergewerbes,
K. v. von Herrn F. Frost,

Berlin, den 7.

Präsident.

11. Juni 1940.

Finanz-Sekretariat
L 21/1896

Aktion der internationalen Gesellschaft für chemische Untersuchungen
i. d. Basel (I. d. Chemie).

Sie nehmen Bezug auf die heutige Unterredung zwischen Ihrem Herrn
Dr. Frost einerseits, Herrn Direktor Pfeiffer von der Deutschen
Bankverein A.G. und den Reichsbanken andererseits und gestatten
uns, in Bestätigung unserer mündlichen Darlegungen Ihnen folgendes
vorzutragen.

Die Verwaltung des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichs-
bank-Rektoriums bearbeiten zurzeit eine größere Transaktion,
die im Zweck verfolgt, zur Sicherung unserer Anlandinteressen
die bisher durch einen Dividenden Garantievertrag mit uns verbundene
I. d. Chemie, Basel, zu verschweuern und die uns ebenfalls unter-
stehende frühere American I. d. Chemical Corporation, New York, die
nach einem Burger-Vertrag mit einigen zu ihrem Kreis gehörigen bisher
selbstständigen Unternehmen des Basen Geschäft Aniline und Film
Corporation engere werden hat, zu amerikanisieren. Im Zuge dieser
Transaktion ist u. a. beachtet, dass die I. d. Chemie, Basel, aus
deutschem Besitz 50 % Stück mit 50 % eingewählte Aktien ihrer Ge-
sellschaft zum Zweck der Liquidation erwirbt. Der Kaufpreis hat bis
auf einen kleinen Differenzbetrag in freien Devisen gezahlt, die
sofort an die Reichsbank zur Ablieferung gelangen, so dass - abge-
sehen von dem generellen Interesse, das die amtlichen Stellen an
der Sicherung deutscher Anlandwerte haben - auch aus diesen Ge-

- 2 -

54

DURCHSCHNITTEN CA 100000

100000

NI-5771

2/24/1936 11.6.4. 2

sichtspunkt ein besonderes Interesse der Reichsbank und des Reichswirtschaftsministeriums an der Durchführung der Transaktion gegeben ist. Um der I.G. Chemie, Basel, den vorgenannten Aktienposten zur Verfügung stellen zu können, beschließen wir, allen deutschen Aktionären von I.G. Chemie-Aktien in Anlehnung an den Dividenden-garantievertrag ein Umtauschangebot von I.G. Chemie-Aktien gegen Aktien unserer Gesellschaft zu unterbreiten. Dieses Angebot kann jedoch erst herausgegeben, nachdem die am 28. oder 29. Juni d. J. stattfindende Generalversammlung der I.G. Chemie den Erwerb des Aktienpostens zum Zwecke der Kündigung genehmigt hat. Da die Kündigung der eigenen Aktien auf der Tagesordnung der Generalversammlung der I.G. Chemie steht, ist es erforderlich, schon jetzt in vorläufiger Weise die deutschen I.G. Chemie-Aktionäre auf das in Aussicht genommene Umtauschangebot aufmerksam zu machen, wenn dieses Umtauschangebot dem Dividendenschein für 1939 mit erfasst wird, so dass es zweckmäßig ist, wenn dieser nicht vorher abgetrennt und eingezogen wird. Sowohl die Behörden als auch wir sind in Hinblick auf mögliche Nebenwirkungen dieses Umtauschgebots gegenüber den ausländischen I.G. Chemie-Aktionären stärkstens daran interessiert, dass bei der Durchführung der genannten Transaktion die Inanspruchnahme der öffentlichen Presse vermieden wird. Auf Anregung der Reichsbank bzw. der Deutschen Goldkreditbank haben wir uns deshalb erlaubt, Sie zu bitten, in die nächste Nummer Ihrer vertraulichen Mitteilungen die anliegende Seite aufzunehmen und uns auf dem gleichen Wege bei der Übermittlung des von der Deutschen Länderbank A.G. eingehenden Umtauschgebots an die reichsdeutschen I.G. Chemie-Aktionäre - wofür Ihnen die Deutsche Länderbank A.G. zur gegebenen Zeit noch Vorschlag unterbreiten wird - behilflich zu sein.

Wir dürfen noch darauf hinweisen, dass bei der Reichsbank Herr Reichsbankdirektor Hartlieb, bei der Deutschen Goldkreditbank Herrn Direktor Erbstößer und beim Reichswirtschaftsministerium Herr Regierungsrat Dr. Joerges über die Transaktion unterrichtet

- 3 -

DEPARTMENT OF JUSTICE

DURCHSCHLAG

1-298

I G Farbindustrie Gesellschaft

6/21/1996 11.6.60 3

sind. Die Herren werden auf Befragen sicherlich bereit sein, Ihnen zu bestätigen, dass an der Durchführung dieser Transaktion ein
antilones Interesse besteht.

und wir uns erlauben, Ihnen im voraus für Ihre Beachtungen verbind-
lichst zu danken, zeichneten wir mit

Seil Hitler!

I. G. FARBINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Adressa

DURCHGELESEN
DEBYDANIA 887-1-4-103

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. N-5772

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1032

Doc. No. N-5772 EXHIBIT No. 1032 10/6/47

(Place) Munsterberg, Germany

(Date) 2 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~photostats~~ ~~photostats~~ ~~photostats~~ ~~photostats~~ pages and entitled

Nr. 5772. Letter from I.G.F. to Reich Ministry of Economics

dated 11 June 40 is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in by above request, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Bernstein Report, Finance in AMGOS, Berlin

Rolf C Schuyler

NI-577

an das
Reichswirtschaftsministerium,
s. Hd. von Herrn Geheimrat Dr. Kohler,

B e r l i n

Taubenstr. 16/18

1/2a/1991

224

11.6.1940

Kapitalerhöhung um die RM 20 000 000.—

Sie beschließen, unter Aktienkapital zunächst durch Ausgabe von neu. bis zu RM 20 000 000.— neuen Aktien aus unserem genehmigten Kapital zu erhöhen und bitten Sie, die hierzu nach der Anleihegesetzgebung erforderliche Genehmigung zu erteilen. Gegen die Begründung bestehen wir auf die heutige Forderung unserer Herren Rechtsanwält Sierlich und Rechtsanwält Siller und wiederholen unsere Festlegungen wie folgt:

Vir sind mit der Internationalen Gesellschaft für chemische Untersuchungen I.G. (I.G.Chemie) in Basel durch den in Anlage 1 beigefügten Dividengarantievertrag verbunden. Rund 20,2% des Kapitals der I.G.Chemie befinden sich in deutschen Händen, jedoch nicht unter unserem Einfluss. Die I.G.Chemie ist wesentlich beteiligt an der General Aniline and Film Corporation (GAF), New York City (frühere American I.G.). Es ist nun im Interesse der GAF und damit zur Sicherung unserer amerikanischen Interessen mit Hinblick auf die Verhältnisse, insbesondere die politische Lage, unbedingt notwendig, dass die GAF in Amerika verhalten als unabhängiges amerikanisches, insbesondere nicht von Deutschland aus beeinflusstes Unternehmen anerkannt wird. Dazu ist, wie eingehende Beratungen mit unseren amerikanischen Freunden ergeben haben, eine Trennung der deutschen Beziehungen zur I.G.Chemie durch folgende drei Abte unbedingt erforderlich: Lösung der bisherigen persönlichen Verbindung, Aufhebung des Dividengarantievertrags und Reduzierung der deutschen Beteiligung auf höchstens rund 14 - 15%. Demzufolge soll die Generalversammlung der I.G.Chemie vom 22.6.1940 die Aufhebung des Dividengarantievertrags beschließen. Außerdem soll die I.G.Chemie aus jetzigen deutschen Besitz 20.000 neue (d.h. zum halb eingeschulte) I.G.Chemie-Aktien zu je neu. sfrs. 200.— ausgeben, die dann durch Beschluss der Generalversammlung eingezogen werden sollen. Den Kaufpreis erlegt die I.G.Chemie auf der Grundlage des gegenwärtigen Schweizer Börsenkurses zum größten Teil in neuen Devisen.

DEBYBIRKMI OL 1081ICE
DURCHSCHLAG

- 2 -
1-5
53-

Nr 5772

S. No 1551 11.6.4 2

Die zum Verkauf an die I.G. Chemie benötigten 50.000 leeren I.G. Chemie-Aktien müssen von den deutschen Aktionären erst erworben werden. Darüber hinaus halten wir uns mindestens nach dem Sinn und Zweck des Dividendengarantievertrags für verpflichtet, angesichts der Aufhebung des Dividendengarantievertrags allen deutschen I.G. Chemie-Aktionären den Umtausch ihrer Aktien in I.G. - Aktien auf der Grundlage des Dividendengarantievertrags, wie gegen nom. affr. 500.- I.G. Chemie-Aktien nom. 400.- I.G. - Aktien, anzubieten. Wir müssen daher sobald nach der Generalversammlung der I.G. Chemie vom 2.8.1940 den deutschen I.G. Chemie-Aktionären ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Die ganze Transaktion ist in Übereinstimmung mit den sonstigen Reichsbehörden ausgearbeitet und hat in der vorstehend vorgetragenen Form die Genehmigung dieser Stellen gefunden, die daran sehen, der Öffentlichkeit nicht die Bedeutung der Sicherung unserer wirtschaftlichen Interessen und Kapitalerhaltens im Verkauf der I.G. Chemie-Aktien nach der Umtauschverbindung zu verheimlichen. Diese Angelegenheit ist ebenfalls intensiv interessiert. Wir beziehen uns hierwegen auf unsere Besprechungen mit dem ersten Ministerialrat Schulze-Greif und Regierungsrat v. Jürgens, Wirtschaftswissenschaftenministerium, Reichsbankdirektor Martini, Reichsbank, und Direktor Fröhner, Deutsche Reichsbank.

Zur Durchföhrung dieses Umtauschs der in deutschen Besitz befindlichen I.G. Chemie-Aktien gegen I.G. - Aktien benötigen wir die in unserem Antrag genannten 50.000 I.G. - Aktien. Die in Besitz der Reichsbank befindlichen I.G. Chemie-Aktien werden von uns gegen bar erworben und scheiden hier daher aus. Der Rest besteht aus rund 72.000 I.G. Chemie-Aktien zu je affr. 500.- = rund affr. 36.000.000.-. Der genaue Betrag steht nicht fest, da sich seit der letzten Feststellung Verschleissungen zwischen in- und ausländischen Klienten ergeben haben können. Eine Verminderung könnte sich ebenfalls aus solchen Verschleissungen ergeben, es werde daraus, wenn nicht alle Aktionäre von dem Umtauschangebot Gebrauch machen, was allerdings unwahrscheinlich ist, da das Angebot gegenüber dem gegenwärtigen I.G. Chemie-Kurs sehr günstig ist und die Aktionäre ausserdem immer die Gefahr laufen, dass die Reichsbank die I.G. Chemie-Aktien zur Veräusserung zu diesem niedrigen Kurs aufruft. In jedem Falle müssen wir, da auf affr. 500.- I.G. Chemie-Aktien RM 400.- I.G. - Aktien entfallen, mit einem Bedarf von bis zu RM 30.000.000.- I.G. - Aktien rechnen.

Der Umtausch soll so durchgeführt werden, dass die Reichsbank die neuen Aktien zu einem festen Kurs, der noch nicht feststeht, wegen der nachherigen Verwendung der Aktien zu dem Umtausch insoweit aber auch nur formale Bedeutung hat, übernimmt und dann unter Verwendung dieser Aktien die Umtauschtransaktion für unsere Rechnung durchföhrt. Die formale Kapitalerhöhung ist jedoch mit der Übernahme der Aktien durch die Reichsbank naturgemäss abgeschlossen und wird dann auch sobald als durchgeführt in Handelsregister eingetragen. Da die Ihre Genehmigung voraussetzlichen mit der Auflage versehen werden, dass die neuen Aktien nur zu der

DEBYHINENI OB 102LICH- 3 -

1-550

DURCHSCHLAG

geoblierten Klausurtransaktionen verwendet werden dürfen, bitten wir Sie auch aus Ausdruck zu bringen, dass eine Barzahlung und Übernahme der neuen Aktien durch den Käufer nicht in Frage steht.

Der Kapitalmarkt wird von dem Umlauf nicht berührt, da letzten Jahres nur die bisherigen I.G. Chemie-Aktien für ihre I.G. Chemie-Aktien, über die sie abgesehen von dem Dividendenbeschränkungen frei verfügen konnten, I.G.-Aktien erhalten. Die I.G.-Aktien können sie allerdings entgegen dem so Geld machen, was im Einzelfall insbesondere einmal eintreten kann, wenn der Inhaber einer leeren I.G. Chemie-Aktie die Erfüllung der nachstehend erörterten Anleihezahlung schwerfällt. Insgesamt aber wird kein neuer Gegenstand des Kapitalmarktes geschaffen, sondern nur einer gegen einen anderen ausgetauscht.

Inhaber leerer, also nur halb eingezahlter I.G. Chemie-Aktien haben eingezahltes auch nur Anspruch auf eine halb eingezahlte I.G.-Aktie, da aber halb eingezahlte I.G.-Aktien entgegen dem unwirksam sind und in keiner Hinsicht in Frage kommen, müssen diese Aktien die gegen Auszahlung der vollen I.G.-Aktien eine Anleihezahlung in Höhe des halben Nominalwertes dieser I.G.-Aktien leisten.

Ein Exemplar unseres Geschäftsberichts und Jahresabschlusses für 1939 überreichen wir in Anlage 7.

Für möglichst beschleunigte Erledigung unseres Antrags wären wir besonders verbunden. Nur kann unser Vorstand die Kapitalerhöhung erst nach der Generalversammlung der I.G. Chemie vom 28.6.40 beschließen. Die deutschen I.G. Chemie-Aktien können aber die Aufhebung des Dividendenangabevertrages durch diese Generalversammlung nur dann ruhig hinnehmen, wenn sie die Gewähr haben, dass ihre Rechte durch ein entsprechendes Darlehenangebot in I.G.-Aktien gesichert sind. Sie müssten somit in der Generalversammlung der I.G. Chemie entsprechende Erörterungen anstellen und Vorbehalte machen was in jeder Hinsicht, insbesondere auch von Standpunkt der deutschen Behörden aus denkbar unwirksam wäre. Eine entsprechende vorbereitende Mitteilung an die deutschen I.G. Chemie-Aktien ist mit Zustimmung der Behörden bereits veranlaßt worden. Wir bitten diese Gewähr aber erst geben und daher entsprechende Mitteilungen an die Aktien erst dann mit einer für die Aktien geeigneten Sicherheit hinzugehen lassen, wenn die Durchführung des Aktienwechsels durch Vorliegen Ihrer Genehmigung über die Aktienübergabe gesichert ist.

Gegen etwaiger Rückfragen bitten wir Sie, sich mit dem Rechtsreferenten, nach demselben Altkor., (17 00 El App. 226) in Verbindung zu setzen.

Heil Hitler!
I.G. FARBRINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

ALBRECHT

ALBRECHT

50

DELIVERED BY REGISTER
DURCHSCHLAG

1-52
53-

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Juristische Abteilung
Berlin NW 7

An das
Reichswirtschaftsministerium
z.Hd.von Herrn Geheimrat Dr.Kohler

B e r l i n W.8

Taubenstr.16/18

S/Ro/1551

224

11.6.1940

Kapitalerhöhung um bis RM 30 000 000.--.

Wir beabsichtigen, unser Aktienkapital demnächst durch Ausgabe von nom. bis zu RM 30 000 000.-- neuen Stammaktien aus unserem genehmigten Kapital zu erhöhen und bitten Sie, die hierzu nach der Anleihestockgesetzgebung erforderliche Genehmigung zu erteilen. Wegen der Begründung beziehen wir uns auf die heutige Besprechung mit unserem Herrn Rechtsanwalt Gierlich und Rechtsanwalt Silcher und wiederholen unsere Darlegungen wie folgt:

Wir sind mit der Internationalen Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.G. (I.G. Chemie) in Basel durch den in der Anlage 1 beigefügten Dividendengarantievertrag verbunden. Rund 28,24 % des Kapitals der I.G. Chemie befinden sich in deutschen Händen, jedoch nicht unter unserem Einfluss. Die I.G. Chemie ist wesentlich beteiligt an der General Aniline and Film Corporation (GAF), New York, der früheren American I.G. Es ist nun im Interesse der GAF und damit zur Sicherung unserer amerikanischen Interessen mit Rücksicht auf die Verhältnisse, insbesondere die politische Lage, unbedingt notwendig, dass die GAF in Amerika vorbehaltlos als unabhängiges amerikanisches, insbesondere nicht von Deutschland aus beeinflusstes Unternehmen anerkannt wird. Dazu ist, wie eingehende Beratungen mit unseren amerikanischen Freunden ergeben haben, eine Trennung der deutschen Beziehungen zur I. G. Chemie durch folgende drei Akte unbedingt erforderlich:

1. Lösung der bisherigen personellen Verbindung, Aufhebung des Dividendengarantievertrags und Reduzierung der deutschen Beteiligung auf höchstens rund 14 - 15 %. Demgemäß soll die Generalversammlung der I.G. Chemie vom 28.6.1940 die Aufhebung des Dividendengarantievertrags beschließen. Ausserdem soll die I.G. Chemie aus jetzigem deutschen Besitz 50.000 leere (d.h. nur halb eingezahlte) I.G. Chemie-Aktien zu je nom. sfrs. 500.- erwerben, die dann durch Beschluss der Generalversammlung eingezogen werden sollen. Den Kaufpreis erlegt die I.G. Chemie auf

der Grundlage des gegenwaertigen Schweizer Boersenkurses zum groessten Teil in baren Devisen.

Die zum Verkauf an die I.G.Chemie benoetigten 50.000 leeren I.G.Chemie-Aktien muessen von den deutschen Aktionaeren erst erworben werden. Darueber hinaus halten wir uns mindestens nach dem Sinn und Zweck des Dividendengarantievertrags fuer verpflichtet, angesichts der Aufhebung des Dividendengarantievertrags allen deutschen I.G.Chemie-Aktionaeren den Umtausch ihrer Aktien in I.G.-Aktien auf der Grundlage des Dividendengarantievertrags, also gegen nom. sfrs. 500.-- I.G.Chemie-Aktien nom. RM. 400.-- I.G.-Aktien anzubieten. Wir muessen daher alsbald nach der Generalversammlung der I.G.Chemie vom 22.6.1940 den deutschen I.G.Chemie-Aktionaeren ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Die ganze Transaktion ist im Einvernehmen mit den zustaeendigen Reichsbehoerden ausgearbeitet und hat in der vorstehend vorgetragenen Form die Genehmigung dieser Stellen gefunden, die daran wegen der volkswirtschaftlich hoechst bedeutsamen Sicherung unserer amerikanischen Interessen und wegen des mit dem Verkauf der I.G.Chemie-Aktien nach der Schweiz verbundenen Devisenfalls ebenfalls staerkstens interessiert sind. Wir beziehen uns hierwegen auf unsere Besprechungen mit den Herren Ministerialrat Schultze-Schlutius und Regierungsrat Dr. Joerges, Reichswirtschaftsministerium, Reichsbankdirektor Baetli, Reichsbank, und Dir. Erbstoesser, Deutsche Golddiskontbank.

Zur Durchfuehrung dieses Umtauschs der in deutschem Besitz befindlichen I.G.Chemie-Aktien gegen I.G.-Aktien benoetigen wir die in unserem Antrag genannten RM. 30 000 000.-- neuen I.G.-Aktien. Die in Besitz der Golddiskontbank befindlichen I.G.Chemie-Aktien werden von uns gegen bar erworben und scheiden hier daher aus. Der Rest besteht aus rund 72.000 I.G.Chemie-Aktien zu je sfrs. 500.-- = rund sfrs. 36 000 000.--. Der genaue Betrag steht nicht fest, da sich seit der letzten Feststellung Verschiebungen zwischen in- und auslaendischem Aktienbesitz ergeben haben koennen. Eine Verminderung koennte sich ebenfalls aus solchen Verschiebungen ergeben, ausserdem daraus, wenn nicht alle Aktionaere von dem Umtauschangebot Gebrauch machen, was allerdings unwahrscheinlich ist, da das Angebot gegenueber dem gegenwaertigen I.G.Chemie-Kurs sehr guenstig ist, und die Aktionaere ausserdem immer die Gefahr laufen, dass die Reichsbank die I.G.Chemie-Aktien zur Veraeusserung zu diesem niedrigen Kurse aufruft. Zunaechst jedenfalls muessen wir, da auf sfrs. 500.-- I.G.Chemie-Aktien RM. 400.-- I.G.-Aktien entfallen, mit einem Bedarf von bis zu RM. 30 000 000.-- I.G.-Aktien rechnen.

Der Umtausch soll so durchgefuehrt werden, dass die Laenderbank die neuen Aktien zu einem festen Kurse, der noch nicht feststeht, wegen der nachherigen Verwendung der Aktien zu dem Umtausch insoweit aber auch nur formale Bedeutung hat, uebernimmt und dann unter Verwendung dieser Aktien die Umtauschtransaktion fuer unsere Rechnung durchfuehrt. Die formelle Kapitalerhoehung ist jedoch mit der Uebernahme der Aktien durch die Laenderbank naturgemaess abgeschlossen und wird dann auch alsbald als durchgefuehrt im Handelsregister eingetragen. Da Sie Ihre Genehmigung voraussichtlich mit der Auflage versehen werden, dass die neuen Aktien nur zu der geschilderten Umtauschtransaktion verwendet werden duerfen, bitten wir Sie, auch zum Ausdruck zu bringen, dass eine Barzeichnung und Uebernahme der neuen Aktien durch die Laenderbank dem nicht im Wege steht.

Der Kapitalmarkt wird von dem Umtausch nicht beruehrt, da letzten Endes nur die bisherigen I.G.Chemie-Aktionaere fuer ihre I.G.Chemie-Aktien, ueber die sie abgesehen von den Devisenbeschraenkungen frei verfuegen konnten, I.G.-Aktien erhalten. Die I.G.-Aktien koennen sie allerdings naturgemess zu Geld machen, was im Einzelfalle insbesondere einmal eintreten kann, wenn der Inhaber einer leeren I.G. Chemie-Aktie die Aufbringung der nachstehend erwaerteten Ausgleichszahlung schwerfaellt. Insoesent aber wird kein neuer Gegenstand des Kapitalmarktes geschaffen, sondern nur einer gegen einen anderen ausgewechselt.

Inhaber leerer, also nur halb eingezahlter I.G. Chemie-Aktien haben sinngemaess auch nur Anspruch auf eine halb eingezahlte I.G.-Aktie. Da aber halb eingezahlte I.G.-Aktien naturgemaess unerwuenscht sind und in keiner Hinsicht in Frage kommen, muessen diese Aktionaere gegen Ausfuhrung der vollen I.G.-Aktien eine Ausgleichszahlung in Hoehc des halben Nennwertes dieser I.G.-Aktie leisten.

Ein Exemplar unseres Geschaefterberichtes und Jahresabschlusses fuer 1939 ueberreichen wir in Anlage 2.

Fuer moeglichst beschleunigte Erledigung unseres Antrags waeren wir besonders verbunden. Zwar kann unser Vorstand die Kapitalerhoehung erst nach der Generalversammlung der I.G. Chemie vom 28.6.40 beschliessen. Die deutschen I.G.Chemie-Aktionaere koennen aber die Aufhebung des Dividendengarantievertrags durch diese Generalversammlung nur dann ruhig hinnehmen, wenn sie die Gewaehr geben, dass ihre Rechte durch ein entsprechendes Umtauschangebot in I.G.-Aktien gesichert sind. Sie muessen sonst in der Generalversammlung der I.G. Chemie entsprechende Proportierungen anstellen und Vorbehalte machen, was in jeder Hinsicht, insbesondere auch von Standpunkt der deutschen Behoerden aus, denkbar unerwuenscht waere. Eine entsprechende vorbereitende Mitteilung an die deutschen I.G. Chemie-Aktionaere ist mit Zustimmung der Behoerden bereits veranlasst worden. Wir koennen diese Gewaehr aber erst

geben und daher entsprechende Mitteilungen an die Aktionäre erst dann mit einer fuer die Aktionäre genuegenden Sicherheit hinausgehen lassen, wenn die Durchfuehrung des Aktien-tauschs durch Vorliegen Ihrer Genehmigung ueber die Aktien- ausgabe gesichert ist.

Wegen etwaiger Rueckfragen bitten wir Sie, sich mit dem Rechtsunterzeichneten, Rechtsanwalt Sicher, (12 00 21 App.224) in Verbindung zu setzen.

H e i l H i t l e r !

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez.ppa.Gierlichs ppa.Sicher

Anlagen 0 Herrn Dir.Dr.v.Kaerlin
 " Dir.Dr.Krueger
 " RA Gierlichs

1 Dpl.

A TRUE COPY:



WILLIAM J. WEST
LT COL, CAC

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. ✓

CASE No. ✓

DOCUMENT No. NI-6166

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1033

Doc. No. NI-6166 EXHIBIT No. 1033 ref 1/107

(Place) Munich, Germany

(Date) 3 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuydt of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 {
typewritten
photostated pages and exhibited
micrographed
handwritten

Nr. 6166 Letter of J.G.F. to the Reichsbank

dated 11 June 44, is ^{the} ~~a~~ ^{one} ~~one~~ copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ^{the} ~~a~~ ^{one} ~~one~~ copy of a document found in German archives, records and files captured by Allied forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Finance Div. AMVS Berlin

Rolf C Schuydt



Nr. 6166
- 1 -

NC-6

an den
Reichsbebauungsamt

12.11.41
Jahresnr. 34-38

Finanzbericht
1941

Bemerkung unserer Rechnungen zur Bilanzierung
gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs

Vir haben Bezug auf unsere Bilanz vom 31.12.40
die wir dem Reichsbebauungsamt am 15.1.41
eingereicht haben. Die Bilanz ist in
den Anlagen 1 bis 10 dargestellt.
Die Bilanz ist nach dem Bilanzierungsprinzip
aufgestellt und entspricht dem Bilanzierungsprinzip
gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs.

Die Bilanz vom 31.12.40 ist in der Bilanz vom
31.12.41 überführt worden. Die Bilanz vom
31.12.41 ist in der Bilanz vom 31.12.41
mit 50 % überschüssiger Mittel für die
Zwecke des Reichsbebauungsamts
in Höhe von 250.000,- M. an den Reichsbebauungsamt
überführt worden. Die Bilanz vom 31.12.41
ist in der Bilanz vom 31.12.41
mit 50 % überschüssiger Mittel für die
Zwecke des Reichsbebauungsamts
in Höhe von 250.000,- M. an den Reichsbebauungsamt
überführt worden. Die Bilanz vom 31.12.41
ist in der Bilanz vom 31.12.41
mit 50 % überschüssiger Mittel für die
Zwecke des Reichsbebauungsamts
in Höhe von 250.000,- M. an den Reichsbebauungsamt
überführt worden.

BEWEIS
DURCHSCHLAG

Ist jedoch mit sich selbst damit zu rechnen, dass diese Genehmigung erteilt wird. In Falle der Durchführung der Transaktion werden wir die sfrs. 10 000 000.- unverzüglich der Reichsbank zum offiziellen sfrs.-Kurs des Vertrags zur Verfügung stellen, wobei wir uns Ihren Wunsch entsprechend bemühen werden, die Anschaffung möglichst nicht in sfrs., sondern in Lit. zu versuchen zu lassen. Die nun. 300 000.- Sätze auf Reichsbank bestehenden Teilhaberverbindungen der Internationalen für Deutsche Anleihebesitzer GmbH werden wir der Deutschen Goldschmelzbank gegenwärtig zur Verfügung stellen, obwohl wir bitten, die nun. RM 2 100 000.- Aktien der Gesellschaftsaktiende Sprungbank A.-G. ebenfalls zu Ihrer Verfügung in Lit. zu überlassen. Wir bemerken hierzu, dass das Bestehen der Schwacht nach einer von über das Reichswirtschaftsministerium eingegangenen Mitteilung an der Klärung eines Optionsvertrages an diesem Aktien nicht mehr interessiert ist, sondern die Überlassung der Aktienrechte für eine Reihe von Jahren ausschließungsbefugtes Vorrecht. In dieser Frage haben wir uns ebenfalls an das Bestehen der Schwacht wegen Aufhebung unmittelbarer Verbindungen gewandt.

10. 11. 40
Müller
an Fritz

Es würde für den Verkauf nach der Schwacht bestanden zu 100 lassen I.G. GmbH-Aktien beschaffen zu können, haben wir uns aus ethischen und vertragserhellenden Gründen geweigert, den nach verstandenem I.G. GmbH-Aktien mit Ausnahme der Deutschen Goldschmelzbank, die sich enthalten hat, um Ihren Anteil an I.G. GmbH-Aktien zum Rückkaufpreis zu überlassen, ein Vorschlag der auf der Grundlage der im Rückkaufvertragsvertrag niedergelegten Grundlage zu unterbreiten. Über die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags unterrichtet die beigelegte Notiz, aus der sich insbesondere auch ergibt, dass wir im Rahmen dieser Transaktion durch Ausgabe der I.G.-Aktien um den gesetzlich vorgeordneten Mindestnennwert von 100 bereits ein Kapital von RM 25 770.000.- auf uns nehmen. Es jedoch eine nicht willkürliche Interpretation auf jeden Fall zu vermeiden,

- 3 -

1-353

1. Juni 1938
1938

- 3 -

Es ist notwendig, dass auch die Einzelheiten - wegen der Einzelheiten dieser - ebenfalls auf die beigefügte Notiz verwiesen - zur freien Verfügung überlassen werden.

Wir bestätigen Ihnen noch, dass wir nach Durchführung der Transaktion, in deren technische Durchführung die Deutsche Länderbank A.G. von uns eingeschaltet werden wird, die auch in Deutschland vertriebenen I.G. Chemie-Aktien der Deutschen Länderbank A.G. zum jetzigen, d.h. zu dem von der Deutschen Länderbank A.G. letztlich geschlossenen Preis zur Verfügung stellen werden, da wir aus den Ihnen schriftlich vorliegenden Gründen Wert darauf legen, jederzeit nachweisen zu können, dass wir selbst in keinem Zeitpunkt Eigentümer von I.G. Chemie Aktien gewesen sind. Die Deutsche Länderbank A.G. ist jedoch ebenso wie wir bereit, Ihnen in einer von Ihnen gewünschten Form ausdrücklich zu bestätigen, dass die angegebenen Verfügungen über das Bestehen nur in Einklang mit dem Vorstehenden stehen wird.

Sie wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns, insbesondere auch von Ihnen für die technische Durchführung gesondert zu erteilenden Einzelgenehmigungen die bereits schriftlich erteilte grundsätzliche Bestätigung zur Durchführung der Aktien auf der vorbeschriebenen Grundlage schriftlich bestätigen würden. Auch wir in die Angelegenheit der Einzelheiten für die technische Abwicklung beteiligen können.

Hochachtungsvoll
I.G. CHEMIE

Handwritten signature

Anlagen.

58

© 1938 I.G.

DUKUNDE
END

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-3767

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1034

Doc. No. NI-5767 EXHIBIT No. 1034 10/21/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 3 Oct 47

CERTIFICATE

I, Walter C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for the British, hereby certify that the attached document, consisting of

4 ~~photostated~~ photostated pages and entitled ~~to the Ministry of Finance~~

.. No. 5767... Letter of the... Ministry of Finance...
dated .. 7 Aug .. 1944 (a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as (a true copy) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the British Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Banker Depot Finance Inc.
OMGUS, Berlin

Walter C Schuyler

NI-5767

NI-5767

1944 - 1945 - 1946

Die ersten 12
Wochen
1944

Handwritten scribbles and signature



Handwritten notes or labels associated with the diagram.

Handwritten text, possibly a list or a set of instructions, located in the lower right quadrant of the page.

NJ-5767

SECRET

Die folgenden Aktien und Pfdn. besitzend: Deutsche

Bank AG, Berlin

1) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

2) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

3) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

4) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

5) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

6) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

7) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

8) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

9) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

10) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

11) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

12) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

13) 1000000 Aktien der I.G. Farben, Berlin, Wert: 1000000,-

Die Aktien sind als erforderlichen Dienstverhältnisse der
Kasse zu führen.

Im Auftrag der in dieser Pfdn. besitzenden

Deutschen Volkswirtschaftlichen Forschungsstelle
Berlin am 1. April 1940 an den Reichswirtschaftsminister
Berlin O 111, Magdalenstr. 34-36, abhat Anlagen
Mit dem Nachschub der I.G. Farbenwerke
Berlin abgeben, nicht mit der Betriebsverwaltung der

Wirtschaftsamt
Berlin

7.8.1946

Dr. Kurt ...
Oberregierungsrat

NI-5767

Beilagen:

Sollten die sich ergebende ...
die Gesamtzahl ...
gestimmter ...
die Beschäftigung ...
Artikel im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 10 ...
nicht die ...
Bewertung ...
Artikel durch den ...

Diese ...
wie ...
den ...
I.O. ...
unter ...
den I.O. ...
Nach ...
Gesamte ...
zu ...
igen ...
rentile ...
strikter ...
Aber ...
dann ...
Gesamte ...
sich ...
das ...
rten ...
gen ...
Mitschuldige ...
Täter ...
Mittäter ...

Dr. Kurt ...
Oberregierungsrat

NI-5767

Abschrift! Ea.

(Handwritten note and signature): illegible.

7. August 1940.

Streng vertraulich!

Dr. Goe/A.

In das

Reichsfinanzministerium,
z. Hd. v. Herrn Oberregierungsrat Gontscho

Berlin W 15
Kurfürstendamm 193/194.

Betrifft: Spekulationsgewinnsteuer 1941.

Unter Bezugnahme auf die vorige Woche mit Ihnen gehabte telefonische Unterredung unterbreiten wir Ihnen folgenden Sachverhalt mit der Bitte um Entscheidung.

Wir haben den Aktionären der "Internationalen Gesellschaft fuer Chemische Unternehmen A.-G. (I.G. Chemie), Basel, die Dividenden-Inlaender sind, folgendes Umtauschangebot gemacht:

Fuer jede I.G. Chemie-Aktie im Nennbetrage von sfrs. 500.-- einschliesslich Gewinnanteilschein fuer 1939 ff. haben wir angeboten

neu. RM 400.-- I.G. Farbenindustrie Stamm-Aktion mit Gewinnanteilschein fuer 1940 ff. zuzueglich einer Darverrechnung in Hoehc der Dividende der I.G. Farbenindustrie fuer 1939 unter Abzug der Kapitalertragsteuer nebet Kriegszuschlag.

Soweit die I.G. Chemie-Aktie nur zu 50% einbezahlt ist, waren zum Ausgleich zu entrichten

RM 200.-- zuzueglich 5% Zinsen ab 1. Januar 1939 bis zum Tage der Einzahlung in bar.

(page 3 of original)

2. 7.3.1940

Reichsfinanzministerium, z. Hd. v.
Herrn Oberregierungsrat Gontscho,
Berlin W 15.

Es ergibt sich nun die Frage, ob der Aktionaer, wenn er im Jahre 1941 binnen Jahresfrist nach dem Umtausch die aus diesem erworbenen I.G. Farbenindustrie-Aktion vercaussert, der Spekulationsgewinnsteuer gemuesse Paragraph 23 Abs. 1 Nr. 1b E.St.G.

unterliegt, vorausgesetzt, dass diese Steuer nicht auch für
das Jahr 1941 noch ausser Kraft gesetzt wird.

Für die Beantwortung dieser Frage dürften zu-
nächst die Beweggründe von Bedeutung sein, die zum Umtausch
geführt haben.

Die Motive waren kurz folgende.

Die amerikanischen Interessen der I.G. Farben-
Industrie beruhen in der Hauptsache auf ihren amerikanischen Patenten
und auf ihren Beziehungen zu der "General Aniline and Film Corpora-
tion", der früheren American I.G. In Hinblick auf die Möglich-
keit einer akuten kriegerischen Verwicklung zwischen Deutschland
und U.S.A. schienen diese Interessen gefährdet. Es galt, der
General Aniline and Film Corporation den Charakter einer einwand-
frei-nichtdeutschen Gesellschaft zu geben, um einmal die Möglich-
keit zu haben, ihr die wichtigsten amerikanischen Patente der
I.G. Farbenindustrie zu übertragen, und in andererseits zu vermei-
den, dass die General Aniline and Film Corporation als eine von
Deutschland aus wesentlich beeinflusste Gesellschaft angesehen
und entsprechend behandelt werden könnte, was zur Zerschlagung
der ganzen Beziehungen der I.G. Farbenindustrie zur General Aniline
and Film Corporation (insbesondere der weitgehenden technischen
Zusammenarbeit mit entsprechenden finanziellen Beiträgen für die I.G.
Farbenindustrie, ferner der Ausfuhr) und zu einer völligen Über-
rennung der amerikanischen Position der I.G. Farbenindustrie durch
die Konkurrenz hätte führen können.

Zu diesem Zweck der "Amerikanisierung" der General
Aniline and Film Corporation mussten die Beziehungen der I.G.
Farbenindustrie zu der I.G. Chemie, Basel, als der Grossaktio-

DEUTSCHE LAGERBANK
Aktiengesellschaft
(Signatures) illegible.

(page 3 of original)

7.3.1940

Reichsfinanzministerium, a. H. v. Herrn
Oberregierungsrat Gentsche, Berlin W 15.

nerin der General Aniline and Film Corporation, wesentlich gelöst
worden.

Aus diesem Grunde wurde

- 1.) die personelle Verflechtung zwischen der I.G. Farbenindustrie
und der I.G. Chemie, Basel, aufgehoben;
- 2.) der Dividenden-Garantie-Vertrag, den die I.G. Farbenindustrie
mit der I.G. Chemie, Basel, abgeschlossen hatte, gelöst;

3.) die deutsche Beteiligung an der I.G.Chemie, Basel, von rund 28% auf rund 15% reduziert durch Verkauf von 50.000 Stück nicht voll eingezahlte I.G.Chemie-Aktion aus deutschem Besitz an die I.G.Chemie, Basel, zwecks Einziehung durch diese.

Um diese 50.000 Aktien aus deutschem Besitz zu beschaffen, erfolgte vorstehendes Umtauschangebot.

Wir überreichen Ihnen in der Anlage Durchschlaege der Eingaben der I.G.Farbenindustrie-Aktionsgesellschaft, Finanz-Sekretariat, Berlin,

1.) von 15. Mai 1940 an das Reichswirtschaftsministerium, Berlin W 8, Jahnstr. 63,

2.) von 11. Juni 1940 an das Reichsbankdirektorium, Berlin O. 111, Jaegerstr. 36-38, nebst Anlagen

auf Grund deren die erforderlichen Devisengenehmigungen erteilt wurden.

In Anbetracht der in diesen Eingaben dargelegten grossen volkswirtschaftlichen Tragweite dieser Transaktion durfte es daher billig sein, die Aktionaire, die das Umtauschangebot angenommen haben, wenn sie im Jahre 1941, aber noch binnen Jahresfrist auch der Umtausch der I.G.Farbenindustrie-Aktion abtosseln, nicht mit der Spekulationsgewinnsteuer zu

DEUTSCHE LAGERBANK
Aktiengesellschaft
(Signaturen): illicible.

(page 4 of original)

7.7.1943

Reichsfinanzministerium, z. Hd. v. Herrn
Oberregierungsrat Gontke, Berlin W 13.

Belasten.

Sollten Sie sich dagegen nicht in der Lage sehen, die Umtausch-Aktionaire ohne weiteres von der Spekulationsgewinnsteuer auszunehmen, so bitten wir nach Übererufung um die Bestätigung, dass als Anschaffung der I.G.Farbenindustrie-Aktie im Sinne des Paragraphen 23 Abs. 1 Nr. 13 E.St.G. nicht der Zeitpunkt des Umtausches, sondern der Datum des seinerzeitigen Erwerbes der mit dem Umtauschrecht behafteten I.G.Chemie-Aktie durch den nunmehr eintretenden Aktionair anzusehen ist.

Diese Auffassung wurde dem Charakter der I.G.Chemie-Aktie gerecht worden, die auf Grund des ihr imnehmenden vorzugsbedingungsbedingten Umtauschrechts als virtuelle I.G.Farbenindustrie-Aktie anzusehen ist. Nach dem auf Blatt 3 unter

Ziffer 2.) erwachten Dividenden-Garantie-Vertrag war der I.G. Chemie-Aktionären nachlich fuer bestimmte Falle das Recht einzuge-
recht, den Umtausch von kon. sfrs. 500.— I.G. Chemie-Aktion
gegen kon. RM 400.— I.G. Farbenindustrie-Aktion zu verlangen.
Allerdings war fuer den Fall einer in beiderseitigen Einvernehmen
erfolgten Aufhebung des Dividenden-Garantie-Vertrages eine derartige
Umtauschmöglichkeit nach strikter Auslegung der Vertragsbedingungen
nicht gegeben. Aber nach dem Sinn des Vertrages und den Umständen,
unter denen die deutsche Chemie-Aktionäre seinerzeit die I.G.
Chemie-Aktion übernommen hatten, sah die I.G. Farbenindustrie
sich jedoch veranlasst — und diese Notwendigkeit haben auch
das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsbankdirektorium
durch die auf ihre Anweisung zurückgehenden Genehmigungen aner-
kannt —, den deutschen I.G. Chemie-Aktionären ein Umtauschangebot
zu machen, das sich an die in Dividenden-Garantie-Vertrag vorge-
sehenen Umtauschbedingungen anlehnte.

Unsere Auffassung nun, dass wegen des mit den I.G.

DEUTSCHE LEZITERSCHEN
Aktiengesellschaft
(Signatures): illegible.

(page 5 of original)

Seite 5.

Reichsfinanzministerium, z.H.v. Herrn
Oberregierungsrat Gentsche, Berlin 7.15.

Chemie-Aktion verbundenen Umtauschrechts fuer den Fall einer Spe-
kulationsgewinnsteuer als Zeitpunkt der Anschaffung der I.G. Farben-
industrie-Aktion der Zeitpunkt des Erwerbs der I.G. Chemie-Aktion
durch den eintauschenden Aktionär anzusehen ist, deckt sich auch mit
der Ansicht des Reichsfinanzhofs, die er in der Frage der Gesell-
schaftsteuer fuer auf Grund von Wandelobligaten ausgegebene Aktien
in seinem Urteil Band 25 Seite 254 vertritt. Dort hat der Reichs-
finanzhof, gestützt auf die Tatsache, dass den Wandelobligatären
ein Recht auf Umtausch in Aktien inneohnt, entschieden, dass die
Gegenleistung fuer die Ausgabe der Aktien bereits beim einseitigen
Erwerb der Wandelobligate mit dem auf die Teilschuldverrechnung
geleisteten Zahlungen entrichtet worden sei.

Fuer eine baldige Stellungnahme zu diesem Schreiben
wären wir Ihnen sehr verbunden.

Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch
auf behördlichen Wunsch vorstehender Umtausch gegenüber dem Ausland
streng vertraulich zu behandeln ist und von seiner Erwähnung in
der Öffentlichkeit unbedingt Abstand genommen werden muss.

Hell Eitel
Deutsche Leziterbank
Aktiengesellschaft
ges. Unterschrift ges. Unterschrift

Anlagen.

COPY OF DOCUMENT NO. VI - 5767
CONT'D.

C E R T I F I C A T E

I, WILHELM TARNER, ID# 20034, hereby certify, that the above is a true and correct copy of document No. VI - 5767 the original of which is in the German language.

27 August 1947

WILHELM TARNER
ID# 20034.

(E N D)

96

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-2745

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1035

Doc. No. NI-2745 EXHIBIT No. 1035 10/21/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 2 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

10 ~~unwritten~~ photostatic pages and exhibits ~~unphotostated~~ ~~unwritten~~

.. No. 2740 .. Report of S.G.F. of the Ministry of Economics ..

dated 2.8.44, is ~~a copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a copy~~ of a document found in ~~German records~~ records of the ~~German~~ German ~~Government~~ Government ~~under the control of the German Government, which~~ is now in the possession of the United States Army.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Congress Library
Washington D. C. Hilgert Hearings

Rolf C Schuyder

206

Kapitalverzeichnis

Land	Bisheriger Status		neuer Status		Staatsanerb.
	Gesellschaft	Anteil	Gesellschaft	Anteil	
Brasilien	M. Haters	4000:000:0000	Dtsch.	M. Haters	700:000:0000
	J. Varguardt	300:000:0000	Dtsch.	J. Varguardt	300:000:0000
	D.A. Schmits	300:000:0000	USA		
Argentinien	Dr. G. F. ...	20.000,-	Arg.	Karl Williams	20.000,-
	F. Ellerboret	16.000,-	Arg.	Dr. C. Linck	16.000,-
	Dr. C. Linck	16.000,-	Arg.	F. Ellerboret	16.000,-
	L. Sprung	14.000,-	Dtsch.	A. Moll	20.000,-
	B.A. Schmits	20.000,-	USA	H. Mann	20.000,-
Chile	D.A. Schmits	186.808,97	USA	Verhandlungen noch in Gang.	
	J. Varguardt	132.333,33	Dtsch.		
Mexico	D.A. Schmits	25.800,-	USA	J.V. Fischer	13.800,-
	J.V. Fischer	13.800,-	Dtsch.	K. Thormann	5.500,-
	K. Thormann	5.500,-	Mex.	H. Schumacher	5.500,-
	H. Schumacher	5.500,-	Mex.	Verhandlungen wegen Übernahme des restlichen Aktienkapitals noch in Gang	
P. R. U.	G. D. Cornejo	16.000,-	Peru.	G. D. Cornejo	16.000,-
	Dr. Fr. Rank	8.000,-	Dtsch.	Ang. Masoya	8.000,-
	D.A. Schmits	16.000,-	USA	Fr. B. Lohatta	8.000,-
				C. A. Cornejo	4.000,-
				Espino	4.000,-
Kolumbien	D.A. Schmits	2.500,-	USA	Verhandlungen noch in Gang.	
	H. Weisbach	1.500,-	Dtsch.		
	Th. Sch	1.000,-	Dtsch.		

Zukunft NI-2146
26. September 1940

II 304
Schmitt

In die
Mit Zweiteilnahme-Direktorium,
Berlin.

für die Verwaltung der lateinamerikanischen Verkaufsgesellschaften
Kamerun, Fidsch und Ostafrika-Gruppe.

Vir haben Bezug auf unsere Eingabe vom
20. 10. 40 und auf die von der D.S.P. gewährte Unterredung,
bei der wir uns äußerten haben, unseren Antrag vom 9. 9. 40
nicht einmal schriftlich zu begründen.

Vir hoffen zunächst, wie wir das kürzlich
erhaltenen von Herrn Stellvertretenden Direktor der
Ausfuhrkommission H. S. S. Gelegenheit hatten zu tun,
über den Erfolg unserer Fernungs-Maßnahmen in den bisherigen
Feind-Ländern nachstehend kurz berichten.

und in vielen Fällen selbsterwerbend war eine Frage des Meer oder
 und er großen Gewinns war. Anders für die britische Seefahrt
 wurde die unbedingte Voraussetzung die eine Wettbewerbsfähig-
 keit gegenüber der fremden Wirtschaft über andere steuerlich
 häufig noch günstiger als die gewöhnlichen Konkurrenzverhältnisse
 war. Erst in den letzten Jahren, etwa seit 1907, als die Gefahr
 eines neuen Konfliktes immer deutlicher in Erscheinung trat,
 haben wir uns bemüht, die von den getriebenen Tarnungsgesellschaften
 insbesondere in den gefährdeten Ländern zu zu verhindern, dass
 sie nach Möglichkeit auch kriegerischen Verwicklungen gegenüber
 standhalten, so dass zumindest eine plötzliche Beschlagnahme
 vermieden würde. Auch die Hinwendung der Seefahrt, welche im
 Grunde bedeutet für uns, wie im Einzelnen oben dargestellt
 sein wird, hat ihr einen außerordentlichen Gewinn nach unseren
 bisherigen Erfahrungen haben sich unsere Tarnungsgesellschaften auch
 im Kriege bestens bewährt und in zahlreichen Fällen unsere Er-
 wartungen sogar überstiegen. Als Beispiel dürfen wir Ihnen fol-
 gende Fälle der Farbenpartei, die die größte Farbwerkeorgani-
 sation in Amerika unterhält, vorführen.

1. Farbenpartei.

Die I. C. Dyestuffs Ltd., Manchester, unsere Farbenvertriebs-
 für Großbritannien, die schon früher überfälligen getarnt war,
 wurde nach der Septemberkrisis 1914 stärker getarnt. In sich im-
 folgte daraus die Gesellschaft wie ein nicht-deutsches Unternehmen
 präsentierte. „Einer von uns, nach im Sommer 1915 unsere großen
 in England befindlichen Einzelhandelslager, die einen Wert von
 ca. 10 Millionen schätzungsweise hatten, fast an die I. C. Dyestuffs
 gegen sofortige Bargzahlung zu verkaufen. — Die sich über-
 reichte bei einer vollständigen Abnahme von 7 Millionen, der Lager
 die die den Kauf erforderlich Mittel zu ergaben konnte. Das den

Verlauf der Verhandlungen ging klar hervor, dass es einer kurz-
 einen Gesellschaft im damaligen Zeitpunkt nicht mehr möglich
 gewesen wäre, einen so großen Kredit aufzunehmen. Durch diese
 Operation sind Verluste für uns in England vollständig vermieden
 worden.

Bei Ausbruch des Krieges im September 1914 hatte die I. C. Dy-
 stoffs infolge dessen ein Lager, das für ungefähr 6 - 7 Monate
 reichte, so dass sich eine Organisation zum Zwecke der Lager-
 haltung über Wasser halten konnte. Die Möglichkeit, die weiteren
 Quellen Farbstoffe zu erhalten, war nicht gegeben, sodass wir
 von vornherein damit gerechnet haben, dass diese Lagerbestand des
 Lagers irgendeine Art von Lagerbeständen darstellen, die wir
 treuen konnte. Nach dem was über diese Lagerbestände, die in
 großen verteilten Bereichen lagen die Lagerbestände, die
 durch die I. C. Dyestoffs durch den Krieg zu einem
 unsere Interessen verteidigen. Es ist notwendig, dass
 unserer Tarnungsgesellschaften, dass die I. C. Dyestoffs
 Controller bekommen hat, so ist es notwendig, dass
 dass vertrieben werden konnte, falls das Unternehmen
 sich bei unserer Fortsetzung befehlt, der Lagerbestand
 in die Hände gefallen ist, was einem der Teil der
 wenn die Firma nicht getarnt gewesen wäre. In der
 führung der, dass die letzten Monate der I. C.
 bewahren hatten, die Firma zu liquidieren, so
 gleichen Namen eine neue Firma unter dem Namen
 eben Teil der Farbenpartei zu gründen, so dass unsere
 gewissen Kontakt mit der Industrie aufrechterhalten
 die die hierfür notwendigen Farbstoffe für die
 für konnte. Die Arbeit an dem zu unserer Lagerbeständen

den aus dem Verkauf des Lageres resultierenden Überschuss und auch das Aktienkapital nicht durch Aufrechterhaltung des geschlossenen Apparates der alten Firma vollständig aufzusparen. Deshalb wurde die freiwillige Liquidation der alten Firma am 25. März 1934 beschlossen. Es bedarf keines Hinweises, dass diese Entscheidung, auch gesamtwirtschaftlich gesehen, als wesentlich günstiger zu beurteilen ist als die, welche im Weltkrieg eingetreten ist und im Falle der Nichtkennung auch für 1935 mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre.

2. Kanada.

In Kanada haben wir im Jahre 1924 die Consolidated Dyestuff Corporation Ltd. (nachstehend CDC genannt) gegründet. Für Kanada war das Bestehen und die Aufrechterhaltung einer Organisation von besonderer Wichtigkeit, da dort keine Zell- oder sonstige chemische die Lieferer von Farbstoffen beinhalten und daher in diesem Lande die Konkurrenz beinahe aller Farbstoffherstellenden Länder beibringen zu können war. Im Hinblick auf die Verbesserung der Steuergebung haben wir im Jahre 1934-1935 erstmals eine gewisse Formung der CDC ins Auge gefasst, die 1936 ihren Abschluss fand. Die wesentliche Grund für diese Formung war folgender:

Die Zollgesetzgebung im sog. Vereinigten Staaten, und zwar der Tarif Act v. 1930 und insbesondere das Anti-Dumping-Gesetz v. 1917, sowie das in dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und dem Vereinigten Staaten verarbeitete Recht der Unterbrechung der Schutzzolltarifgesetzgebung über die nach & A fakturierten Preise ist uns gegenüber, irgendeiner Artweg zu finden, um unseren Export nach die aufrechtzuerhalten. Es bestand die dringende Gefahr, dass wir wegen des prohibitiven Dumpinggesetzes einen grossen Teil unseres Exportes verlieren würden. Eine Zollgerichtliche Entscheidung im dem Vereinigten

Landes im Jahre 1934 gab uns jedoch die volle Ansicht, dieser Gefahr zu begegnen, jedoch mussten wir gleichzeitig mindestens 2 Exportländer noch mehr, nach denen wir zu gleichen oder zu niedrigeren Preisen als nach die fakturierten. Das wichtigste war, dass wir an den Firmen, an die wir nach diesen beiden Ländern verkauften, weder Kapital- noch gewinnmäßig beteiligt sind. In unsere Verkaufspreise nach Kanada infolge der dort herrschenden Konkurrenz bewiesen sehr niedrig waren und wir annehmen werden in der Lage waren, evtl. Preisermässigungen, die mit Hinblick auf das amerikanische Geschäft gemacht werden mussten, durch Preisermässigungen für Produkte, die nicht nach die verkauft wurden, auszugleichen, haben wir die das eine Land Kanada und die das andere Land Australien gewählt, in denen wir Schritte im Jahre 1934 im Begriff waren, eine neue, eigene Verkaufsgesellschaft zu gründen. Hauptächlich aus diesem Grunde war es erforderlich, eine vollständige Formung der CDC durchzuführen.

Bei Kriegsausbruch hatte die CDC ein Lager für ungefähr 7 Monate. In Deutschland zu Großbritannien konnten wir jedoch bei Kanada davon ausgehen, dass es unserer dortigen Vertretung, die CDC, nicht schwer fallen würde, Farbstoffe insbesondere amerikanischer Herkunft zu beziehen und zu verkaufen. In erster Linie kamen Farbstoffe aus der Fabrikation der mit uns befreundeten General Mills & Fibre Corporation, New York, La Farge und anderen Produkte anderer amerikanischer Farbstoffhersteller. Auf Grund der Formung konnte auch die CDC erreichen, dass sie nicht beschlagnahmet wurde, sondern lediglich einen Kontrollier erhielt, letzteres wohl aus dem Grunde, weil wir bei der Gründung

den, der Gesellschaft selbst offiziell als Aktionäre auf-
geführt sind. Dieser Controller hat jedoch das laufende Verkauf-
geschäft der CSC nicht beeinträchtigt.

Durch die Führung unserer Verkaufsgesellschaft in Kanada haben
wir also erstmals den steuerlichen Zweck vollkommen erreicht und
nutzen die für uns für den Verkauf des Geschäfts Vorteile
vielfache Verkaufsmöglichkeiten erhalten.

2. Australien

In Australien haben wir im Jahre 1956 unter dem Namen System
Company Co. Ltd. (Australisches System genannt) eine Verkaufsgesell-
schaft gegründet, für deren Führung, neben australischen Beamten,
wir als Berater eingesetzt, wesentlich aus australische
Verkaufsmöglichkeiten abgeleitet worden ist.

Das Management dieser Gesellschaft ist System eines Lagerverwalter von unge-
fähr 1/3 Aktien, wesentliche Mehrheit für die die Mehrheit, von
unserer Gesellschaft durch Verfügung über die Kontrolle

Die Gesellschaft hat sich in Australien,
insbesondere in Sydney, im Jahr 1956 an der System Company
als Tochter einer Tochter, eines Controller eingetragt.

Die Gesellschaft hat sich in Australien
als Tochter einer Tochter, eines Controller eingetragt.

Die Gesellschaft hat sich in Australien
als Tochter einer Tochter, eines Controller eingetragt.

Die Gesellschaft hat sich in Australien
als Tochter einer Tochter, eines Controller eingetragt.

4. Britisch-Indien

In Britisch-Indien waren es ausschließlich steuerliche Erwägungen
die uns zu dieser Führung unserer dortigen Verkaufsgesellschaft
genauso an haben. Schon das Steuergesetz aus dem Jahre 1922 sah
vor, dass eine Firma, die nicht "trading in India", sondern
"trading in India" war, auch zur Versteuerung des sogenannten
"A Manufacturer's Profit" herangezogen werden konnte. Nach dem
indischen Steuergesetz war daher die Festsetzung der Höhe der
Steuer des Umsatzes der indischen Steuerbehörde überlassen, es
sei denn, dass durch Vorlage sorgfältigsten Buchunterlagen der Be-
weis erbracht wurde, dass die verlangte Steuer nicht den tat-
sächlich realisierten Gewinn entsprach. Der Verkauf unserer Pro-
dunkte in Britisch-Indien erfolgte bis Ende 1950 durch eine nicht
eingetragene Filiale der Havre-Handel-Gesellschaft S.V., Seltar-
den, in Bombay (namentlich Havre genannt). Die Havre trat
nachdem wir als unabhängiger Händler auf, während sie in Inven-
turmäßig lediglich unser Kommissar war. Im den verschiede-
nen Fällen, die wir behauptet haben und der Auslandsver-
mittlung der CSCF ~~unter dem Namen System Company Co. Ltd.~~

unsern Namen eingetragt haben, waren wir geneigt, nach 1950
neue Verkaufsgesellschaften in Britisch-Indien zu gründen. Die
Möglichkeit auf die vorerwähnte steuerliche Situation und auf
viele Konflikte haben wir uns auch in diesem Fall entschlossen,
eine Verkaufsgesellschaft getrennt aufzustellen.

In einem Bericht vom 27. März 1956 über den September-Ertrag 1955
sind die diese Gesellschaften in Australien mit anderen
Ergebnisse vertrieben, während weiterhin bei England der Ertrag
des Umsatzes, dass es sich um indische Firmen handelt. Die
Company Ltd., Bombay, (namentlich Havre genannt), die
Havre und Seltar in Britisch-Indien vertrieben.

In einem Bericht vom 27. März 1956 über den September-Ertrag 1955
sind die diese Gesellschaften in Australien mit anderen
Ergebnisse vertrieben, während weiterhin bei England der Ertrag
des Umsatzes, dass es sich um indische Firmen handelt. Die
Company Ltd., Bombay, (namentlich Havre genannt), die
Havre und Seltar in Britisch-Indien vertrieben.

In einem Bericht vom 27. März 1956 über den September-Ertrag 1955
sind die diese Gesellschaften in Australien mit anderen
Ergebnisse vertrieben, während weiterhin bei England der Ertrag
des Umsatzes, dass es sich um indische Firmen handelt. Die
Company Ltd., Bombay, (namentlich Havre genannt), die
Havre und Seltar in Britisch-Indien vertrieben.

In einem Bericht vom 27. März 1956 über den September-Ertrag 1955
sind die diese Gesellschaften in Australien mit anderen
Ergebnisse vertrieben, während weiterhin bei England der Ertrag
des Umsatzes, dass es sich um indische Firmen handelt. Die
Company Ltd., Bombay, (namentlich Havre genannt), die
Havre und Seltar in Britisch-Indien vertrieben.

In einem Bericht vom 27. März 1956 über den September-Ertrag 1955
sind die diese Gesellschaften in Australien mit anderen
Ergebnisse vertrieben, während weiterhin bei England der Ertrag
des Umsatzes, dass es sich um indische Firmen handelt. Die
Company Ltd., Bombay, (namentlich Havre genannt), die
Havre und Seltar in Britisch-Indien vertrieben.

In einem Bericht vom 27. März 1956 über den September-Ertrag 1955
sind die diese Gesellschaften in Australien mit anderen
Ergebnisse vertrieben, während weiterhin bei England der Ertrag
des Umsatzes, dass es sich um indische Firmen handelt. Die
Company Ltd., Bombay, (namentlich Havre genannt), die
Havre und Seltar in Britisch-Indien vertrieben.

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

1. Frankreich

Der Verkauf ...

Faint, illegible text at the top of the left page, possibly a header or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text on the left page, appearing to be a letter or report.

Faint, illegible text at the top of the right page.

Main body of faint, illegible text on the right page, continuing the letter or report.

Faint, illegible text at the bottom of the right page, possibly a signature or closing.

1255

Document No. NI-2746

OFFICE OF CHIEF OF CONSUL FOR
BARCELONAS.

* THIS IS AN UNOFFICIAL COPY *

Entwurf

26. September 1940

An das

Reichswirtschafts-Ministerium,

Berlin

Betrifft: Sicherung der lateinamerikanischen Verkaufsgesell-
schaften unserer Farben- und Chemikalien-Güter.

Wie bekannt, bezug auf unsere Eingabe vom 9.9.1940 und
auf die uns am 23.9. Gemeinte Unterredung, bei der Sie uns
Geboten haben, unseren Antrag vom 2.9.40 noch einmal aus-
führlich zu begründen.

Wie mochten annehmen, wie wir das kürzlich schon
gegenüber Herrn Stellvertretendem Consul der Auslands-
Organisation H o s s Gelegenheit hatten zu tun, über den
Erfolg unserer Farnein- und Chemikalien-Verkaufsgesell-
schaften nachstehend kurz berichten.

919

Kapitalverteilung

L a n d	Bisheriger Status		Staats- angsh.
	Gesellschafter	Anteil	
<u>Brasilien</u> G.m.b.H.	M. Hamers	4000.000\$000	Dtsch. u. Bras.
	J. Marquardt	300.000\$000	Dtsch.
	D.A. Schmitz	300.000\$000	USA
<u>Argentinien</u> Aktien- gesell- schaft		m\$u	
	Dr. G. Fernicke	20.000,-	Arg.
	P. Ellershorst	16.000,-	Arg.
	Dr. C. Linck	16.000,-	Arg.
	L. Sprung	14.000,-	Dtsch.
	D.A. Schmitz	20.000,-	USA
	A. Moll	14.000,-	Arg.
<u>Chile</u> G.m.b.H.		chil. \$	
	D.A. Schmitz	166.666,67	USA
	J. Marquardt	133.333,33	Dtsch.
<u>Mexico</u> Aktien- gesellsch.		mx. \$	
	D.A. Schmitz	25.500,-	USA
	J.H. Fischer	13.500,-	Dtsch.
	K. Thurmann	5.500,-	Mex.
	H. Schumacher	5.500,-	Mex.
<u>Peru</u> Aktiengesell- sch.		S/	
	C.R. Corrajo	16.000,-	Peru.
	Dr. Fr. Bank	8.000,-	Dtsch.
	D.A. Schmitz	16.000,-	USA
<u>Kolumbien</u> G.m.b.H.		col. \$	
	D.A. Schmitz	2.500,-	USA
	Hb. Teisbach	1.500,-	Dtsch.
	Th. Schm	1.000,-	Dtsch. u. Chil.

98

25.9.40.

K a p i t a l v e r t e i l u n g

Land	neuer Status Gesellschafter	Anteil	Staats- angeh.
		Rs.	Dtsch. u.
<u>Brasilien</u>	M. Hamers	700;000\$000	Bras.
	J. Marquardt	300;000\$000	Dtsch.
<u>Argentinien</u>		ein	
	Mario Williams	20.000.-	Arg.
Aktion- gesell- schaft	Dr. Linck G.	16.000.-	Arg.
	F. Ellerhorst	16.000.-	Arg.
	A. Moll	28.000.-	Arg.
	Hosmann	20.000.-	Arg.
<u>Chile</u>		chil. \$	
	Verhandlungen noch im Gang.		
<u>Mexico</u>		mx.\$	
	F.M. Fischer	13.500.-	Dtsch.
	K. Thurmann	5.500.-	Mex.
	H. Schumacher	5.500.-	Mex.
	Verhandlungen wegen Übernahme des restlichen Aktienkapitals noch im Gang		
<u>Peru</u>		S/	
	G.R. Carnejo	16.000.-	Peru.
	Aug. Bolcyn	8.000.-	Peru.
Aktion- gesellsch.	Fr. H. Lonatta	8.000.-	Peru.
	G.A. Carnejo	4.000.-	Peru
	Espino		
	T. Tuboeda	4.000.-	Perua- ner
<u>Kolumbien</u>		col. \$	
	Verhandlungen noch im Gang.		

A. Unsere Verkaufsorganisation im Ausland bis zum Kriege.

Vor dem Weltkrieg haben in den verschiedenen Ländern Verkaufsorganisationen der I.G.-Vorgängerfirmen bestanden, die meistens unter dem gleichen Namen, wie die Stammfirma, auf jeden Fall aber ganz offiziell die Vertretungen der deutschen chemischen Industrie aufgezogen waren. Die Folge davon war, dass sämtliche Verkaufsorganisationen und auch die vorhandenen Fabrikationsstätten von den Feindländern sofort beschlagnahmt wurden. Soweit diese Firmen nicht von dem Alien Property Custodian liquidiert worden, wurden sie von diesem an unsere Konkurrenten in den betreffenden Ländern verkauft, und die bei den Vertretungen vorgefundenen Unterlagen bildeten eine wertvolle Hilfe fuer den im Krieg begonnenen und in der Nachkriegszeit weitergeführten Aufbau der chemischen Industrie der Feindländer. Das vollkommene Fehlen jeder Organisation bedeutete in der Zeit nach dem Weltkrieg eine besondere Erschwerung fuer den Aufbau unseres eigenen Geschäftes, da es bei keinem Geschäftszweig, so wichtig ist, wie auf dem Chemiegebiet, eine sowohl kaufmännisch wie technisch vollkommen auf der Höhe befindliche Organisation zu haben, die in ständigem Kontakt mit der Kundschaft ist, da gerade auf dem Chemiegebiet die Bedürfnisse der Verbraucherindustrie dauernd im Wechsel begriffen sind. Dazu kommt, dass eine gute und sorgfältige technische Beratung in der Anwendung unserer Produkte fuer die Entwicklung des Geschäftes von entscheidender Bedeutung ist. Wir koennen sogar sagen, dass auf gewissen Gebieten der Vorsehrung, den wir vor Konkurrenzindustrien anderer Länder haben, seinen Grund nicht nur in der qualitativen Ueber-

legenheit unserer Produkte, sondern vor allem auch in einem gut aufgebauten und erstklassig gehaltenen Verkaufsapparat und technischen Kundendienst seine Grundlage hat. Es war deshalb fuer uns von vornherein ausser Zweifel, dass wir nach Weltkriegsende mit dem Aufbau eigener Verkaufsgesellschaften in allen Teilen der Welt wieder beginnen mussten, wenn wir die alte Stellung unserer Vorgangsfirmen im Export auch nur einigermaassen wieder erreichen wollten. Die Entwicklung der Nachkriegsjahre hatte jedoch in fast allen Teilen der Welt dazu gefuehrt, dass auch die Steuergesetzgebung in den Dienst des Schutzes der eigenen Industrien und der Bekämpfung der fremden Exportindustrien, insbesondere der Deutschlands, gestellt wurde. Aus diesem Grunde haben die einzelnen Staaten die auslaendischen Firmen ueber ihre inlaendischen Betriebsstellen und das, was sie als solche ansehen, zur Steuer herangezogen. Wir mussten uns deshalb damals entschliessen, diese neuen Gesellschaften als selbststaendige, kapitalmassig von uns voellig unabhaeangige Gesellschaften des betreffenden Landes zu tarnen. Durch die Einschaltung dieser getarnten Gesellschaften haben wir erreicht, dass die Steuerbehoerden in den meisten Laendern nicht unsere Firma und damit unseren Produktions- und Handelsgewinn bei dem Absatz unserer Produkte zur Steuer herangezogen haben, sondern lediglich die auslaendische Verkaufsgesellschaft mit dem von ihr ausgewiesenen geringen Gewinn. - nur dieser geringe Gewinn der Auslaendischen Verkaufsgesellschaft im Ausland zur Steuer herangezogen worden ist, ist es uns gelungen, grossere

121

Steuerbelastungen im Auslande zu vermeiden, so dass wir einen entsprechend hoeheren Gegenwert unserer Exporte nach Deutschland transferieren konnten. Diese Massnahme, die uebrigens auch von anderen deutschen und auslaendischen Firmen, die nach den betreffenden Laendern exportieren, angewandt wird, hat sich insbesondere bei der Devisennotlage des Deutschen Reiches in den letzten Jahren als ueberaus zweckmaessig erwiesen. Das dadurch erzielte Mehraufkommen an fuer die deutsche Volkswirtschaft so notwendigen Devisen belief sich jaehrlich auf viele Millionen Reichsmark. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Ersparnis an auslaendischen Steuern fuer uns in vielen Faellen keineswegs nur eine Frage des mehr oder weniger grossen Gewinns war, sondern fuer zahlreiche unserer Produkte die unbedingte Voraussetzung fuer eine Wettverbefaehigkeit gegeneber den fremden einheimischen oder anderen steuerlich haeufig noch guenstiger als wir gestellten Konkurrenzunternehmen war. Erst in den letzten Jahren, etwa seit 1937, als die Gefahr eines neuen Konfliktes immer deutlicher in Erscheinung trat, haben wir uns bemueht, die von uns getroffenen Fernungsmassnahmen insbesondere fuer den gefuehrtesten Laendern so zu verfaehren, dass sie nach Moeglichkeit auch kriegsrischen Verwicklungen gegeneber standhielten, so dass zumindest eine alebaldige Beschlagnahme vermieden wurde. Auch die Hinauszogung der Beschlagnahme um Monate bedeutete fuer uns, wie im Einzelnen noch darzustellen sein wird, bereits einen

ausserordentlichen Gewinn. Nach unseren bisherigen Erfahrungen haben sich unsere Tarnungsoperationen auch im Kriege bestans bewahrt und in zahlreichen Faellen unsere Erwartungen sogar uebertroffen. Als Beispiel doerfen wir Ihnen folgende Faelle der Farbensarte, die die gresste Verkaufsorganisation im Auslande unterhoelt, vortragen.

I. Grossbritannien.

Die I.G. Dyestuffs Ltd., Manchester, unsere Farbenvertretung fuer Grossbritannien, die schon fruher oeffentlich getarnt war, wurde nach der Septemberkrise 1938 staerker getarnt. Da sich infolgedessen die Gesellschaft als ein nicht-deutsches Unternehmen praesentierete, gelang es uns, noch im Sommer 1939 unsere in England befindlichen Konsignationslager, die einen Wert von ca. 10 Mill. Reichsmark hatten, fast an die I.G. Dyestuffs gegen sofortige Barzahlung zu verkaufen, — die sich ihrerseits bei einer englischen Grossbank gegen Verpfandung der Lager die fuer den Kauf erforderlichen Mittel besorgen konnte. Aus dem Verlauf der Verhandlungen ging klar hervor, dass es einer deutschen Gesellschaft im damaligen Zeitpunkt nicht mehr moeglich gewesen waere, einen so gressen Kredit aufzunehmen. Durch diese Massnahme sind Verluste fuer uns in England weitgehend vermieden worden.

Bei Ausbruch des Krieges im September 1939 hatte die I.G. Dyestuffs infolgedessen ein Lager, das fuer ungefaehr

6 - 7 Monate reichte, so dass sich diese Organisation zumindest fuer diese Zeit ueber Wasser halten konnte. Die Moeglichkeit, von anderen Quellen Farbstoffe zu erhalten, war sehr gering, so dass wir von vornherein damit gerechnet haben, dass nach Ausverkauf des Lagers irgendeine Aenderung in der bestehenden Konstruktion eintreten musste. Nach den uns ueber Irland bzw. ueber USA zugewandten vertraulichen Berichten haben die leitenden englischen Herren der I.G. Dyestuffs trotz des Krieges durchaus loyal unsere Interessen vertreten. Es ist erstaunlich und ein Verdienst unserer Verhandlungsmaessnahmen, dass die I.G. Dyestuffs keinen Controller bekommen hat. Es ist infolgedessen auch anzunehmen, dass vermieden werden konnte, dass das Verkaufsmaterial, das sich bei unserer Vertretung befand, der englischen Konkurrenz in die Haende gefallen ist, was sicher der Fall gewesen waere, wenn die Firma nicht getarnt gewesen waere. Im Januar 1940 erfuehren wir, dass die leitenden Direktoren der I.G. Dyestuffs beschlossen hatten, die Firma zu liquidieren, um unter dem gleichen Namen eine neue kleine Firma mit dem fuer uns wichtigsten Teil des Personals zu gruenden, um ueber sie wenigstens einen gewissen Kontakt mit der Fandschaft aufrechtzuerhalten, falls sie die hierfuer notwendigen Farbstoffe von irgendwoher beschaffen koennte. Sie hielten es also in unserem Interesse liegend, den aus dem Verkauf des Lagers resultierenden Ueberschuss und auch das Aktienkapital nicht durch Aufrechterhaltung des grossen Apparates der alten Firma allmaechlich aufzuzehren. Deshalb wurde die freiwillige Liquidation der alten Firma am

28. März 1940 beschlossen. Es bedarf keines Hinweises, dass diese Entwicklung, auch gesamtwirtschaftlich gesehen, als wesentlich günstiger zu beurteilen ist als die, welche im Weltkrieg eingetreten ist und im Falle der Nichttarnung auch fuer 1939 mit Sicherheit zu erwarten gewesen waere.

2. Kanada.

In Kanada haben wir im Jahre 1926 die Consolidated Dyestuff Corporation Ltd. (nachstehend CDG genannt) gegruendet. Fuer Kanada war das Bestehen und die Aufrechterhaltung einer Organisation von besonderer Wichtigkeit, da dort keine Zoll- oder sonstigen Gesetze die Einfuhr von Farbstoffen behinderten und daher in diesem Lande die Konkurrenz beinahe aller farbstoff-erzeugenden Laender besonders zu fuehlen war. Im Hinblick auf die Verschaeerfung der Steuergesetzgebung haben wir im Jahre 1934-1935 erstmals eine gewisse Tarnung der CDG ins Auge gefasst, die 1936 ihren Abschluss fand. Ein wesentlicher Grund fuer diese Tarnung war folgender:

Die Zollgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, und zwar der Tarif Act. v. 1930 und insbesondere das Anti-Dumping-Gesetz v. 1921, sowie das in dem Konsultatsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verankerte Recht der Untersuchung der Schatzamtsagenten ueber die nach USA fakturierten Preise hat uns gezwungen, irgendeinen Ausweg zu finden, um unseren Export nach USA aufrechtzuerhalten. Es bestand die drohende Gefahr, dass wir wegen des prohibitiven Dumpingzollens

einen grossen Teil unseres Exports verlieren wurden.
Eine Zollgerichtsentscheidung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1934 gab uns jedoch die Gelegenheit, dieser Gefahr zu begegnen, jedoch mussten wir gleichzeitig mindestens 2 Exportlaender nachweisen, nach denen wir zu gleichen oder zu niedrigeren Preisen als nach USA fakturierten. Das wichtigste war, dass wir an den Firmen, an die wir nach diesen beiden Laendern verkauften, weder kapital- noch gewinnmässig beteiligt sind. Da unsere Verkaufspreise nach Kanada infolge der dort herrschenden Konkurrenz sowieso sehr niedrig waren und wir ausserdem in der Lage waren, evtl. Preisermassigungen, die mit Ruecksicht auf das amerikanische Geschaeft gemacht werden mussten, durch Preiserhoehungen fuer Produkte, die nicht nach USA verkauft wurden, auszugleichen, haben wir als das eine Land Kanada und als das andere Land Australien gewaehlt, in denen wir ohnehin im Jahre 1936 im Begriff waren, eine neue, eigene Verkaufsorganisation zu gruenden. Hauptsächlich aus diesem Grunde war es erforderlich, eine vollstaendige Tarnung der CDC durchzufuehren.
Bei Kriegsausbruch hatte die CDC ein Lager fuer ungefaehr 7 Monate. Im Gegensatz zu Grossbritannien konnten wir jedoch bei Kanada davon ausgehen, dass es unserer dortigen Vertretung, der CDC, nicht schwer fallen wuerde, Farbstoffe insbesondere amerikanischer Herkunft zu beziehen und zu verkaufen. In erster Linie kamen Farbstoffe aus der Fabrikation

der mit uns befreundeten General Aniline & Film Corporation, New York, in Frage und ausserdem Produkte anderer amerikanischer Farbstoffhersteller. Auf Grund der Tarnung konnten auch die CDC erreichen, dass sie nicht beschlagnahmt wurde, sondern lediglich einen Controller erhielt, letzteres wohl aus dem Grunde, weil wir bei der Gründung der Gesellschaft seinerzeit offiziell als Aktionäre aufgetreten sind. Dieser Controller hat jedoch das laufende Verkaufsgeschäft der CDC nicht beeinträchtigt.

Durch die Tarnung unserer Verkaufsgesellschaft in Kanada haben wir also erstens den steuerlichen Zweck vollkommen erreicht und zweitens die fuer uns fuer den Wiederaufbau des Geschaefts ausserst wichtige Verkaufsorganisation erhalten.

3. Australien.

In Australien haben wir im Jahre 1936 unter dem Namen Dychem Trading Co.Ltd. (nachstehend Dychem genannt) eine Verkaufsgesellschaft gegruendet, fuer deren Tarnung, neben steuerlichen Gesichtspunkten, die zu Kanada ausgeuehrt, wesentlich das amerikanische Anti-Dumping-Gesetz massgebend gewesen ist.

Bei Kriegsausbruch hatte die Dychem einen Lagervorrat von ungefaehr 3/4 Jahren, ausserdem bestand fuer sie die Moeglichkeit, sich zur Aufrechterhaltung ihres Verkaufsbetriebes und

des Kontaktes mit der Kundschaft Farbstoffe amerikanischer Herkunft zu beschaffen. Der Alien Property Custodian hat sich in Australien, soweit wir unterrichtet sind, bis jetzt um die Dychom ueberhaupt nicht gekuermert und nicht einmal einen Controller eingesetzt, so dass die Dychom vollkommen ungehindert ihren Geschaeftsbetrieb fortsetzen konnte. Lediglich die Aktien, die der deutsche Direktor Dr. Reitmeyer im Besitz hatte, wurden beschlagnahmt. Da es sich jedoch hierbei um ein Minderheitspaket handelte, war diese Massnahme fuer die Gesellschaft selbst ohne weitere Bedeutung. Durch unsere Tarnung haben wir also in Australien erstens den steuerlichen Zweck vollkommen erreicht und zweitens ist uns die Aufrechterhaltung unserer Verkaufsorganisation gelungen.

4. Britisch-Indien.

In Britisch-Indien waren es ausschliesslich steuerliche Ermogungen die uns zu einer Tarnung unserer dortigen Verkaufsorganisation gezwungen haben. Schon das Steuergesetz aus dem Jahre 1922 sah vor, dass eine Firma, die nicht "trading with India", sondern "trading in India" war, auch zur Vorsteuerung des sogenannten "Manufacturer's Profit" herangezogen werden konnte. Nach dem indischen Steuergesetz war daher die Festsetzung der Hohe der Steuer dem Ermessen der indischen Steuerbehoerden ueberlassen, es sei denn, dass durch Verlage der gesamten

Buchungsunterlagen der Beweis erbracht wurde, dass die veranlagte Steuer nicht dem tatsächlich erzielten Gewinn entspreche. Der Verkauf unserer Produkte in Britisch-Indien erfolgte bis Ende 1938 durch eine nicht eingetragene Filiale der Haverø-Handel-Matschappij N.V., Rotterdam, in Bombay (nachstehend Haverø genannt). Die Haverø trat nach aussen als unabhängiger Händler auf, während sie im Innenverhältnis lediglich unser Kommissionar war. Aus dem verschiedensten Gründen, die wir seinerzeit Ihnen und der Auslandsorganisation der NSDAP ausführlich dargelegt haben, waren wir gezwungen, Ende 1938 neue Verkaufsgesellschaften in Britisch-Indien zu gründen. Mit Rücksicht auf die vorermohnte steuerliche Situation und auf etwaige Konflikte haben wir uns auch in diesem Fall entschlossen, diese Verkaufsgesellschaften getarnt aufzuziehen.

Da diese Gründungen erst nach der September - Krise 1938 entstanden sind und diese Gesellschaften im wesentlichen nur deutsche Produkte vertrieben, entstand naturlich bei Beginn des Krieges der Verdacht, dass es sich um feindliche Firmen handele. Die Chemdya Ltd., Bombay (nachstehend Chemdya genannt), die unsere Farbstoffe und Chemikalien in Britisch-Indien vertrieb, wurde deshalb auch Anfang September 1939 zunächst unter Kontrolle gestellt und geschlossen. Schon nach kurzer Zeit hatten sich die Behörden jedoch von der Unabhängigkeit der Chemdya über-

zeugen muessen und gaben ihr deshalb eine allgemeine Handels-
erlaubnis, allerdings bis zur vollstaendigen Klärung der
Lage unter Aufsicht eines Controllers. Die Chemdyes konnten
daraufhin praktisch ungehindert arbeiten und den Verkauf der
uns gehoerigen Leager vornehmen, die Beziehungen zu den ver-
schiedenen Kunden aufrechterhalten usw. Die Chemdyes hatten
im Jahre 1939 sich bei einer englischen Bank unter Verpfan-
dung der von uns ausgesandten Waren einen Kredit von £ 450.000
/-/- verschafft und die Kreditvaluten zum Vortransfer nach
Deutschland benutzt. Diesen Kredit und einen uns von dieser
Bank gegebenen Kredit hat sie laufend aus den Warenerlösen
abgedeckt.

Unsere englische Konkurrentin * Imperial Chemicals Industries
Ltd.* (nachstehend ICI genannt), hat sich uebrigens vergeblich
die grosse Muehe gegeben, die Chemdyes zu uebernehmen. Wie
wir erfahren haben, ist der Direktor der ICI in Britisch- Indien
im Januar zur britisch-indischen Regierung nach Delhi gereist
und hat ihr Verhaltungen darueber gemacht, dass der Geschaefts-
betrieb der Chemdyes ungehindert fortginge. Die Regierung
habe ihm darauf erwidert, dass es ihr bisher nicht gelungen
sei, eine Abhaengigkeit der Chemdyes von Deutschland festzu-
stellen. Der Direktor der ICI hat sich darauf nach London bege-
ben und seine Gesellschaft veranlasst, den hollaeudischen
Aktionaeren, die nach aussen fuer uns die Aktien der Chemdyes
vertreten, ein sehr guenstiges Verkaufsangebot fuer die Aktien

zu machen. Der Kaufpreis sollte in USA-Dollar in New York ausbezahlt werden. Wir haben selbstverständlich die neutralen Treuhänder gebeten, dieses Angebot nicht nachzutreten. Erst die Besetzung Hollands und Belgiens hat der britisch-indischen Regierung die Möglichkeit gegeben, die Chemsyos zur "enemy firm" zu erklären, da nach der britisch-indischen (englischen) Rechtsauffassung auch die von Deutschland besetzten Gebiete und die dort ihren Sitz habenden Gesellschaften und ihren Wohnsitz habenden Personen als Feinde galten. Da aber die überwiegende Mehrheit der Aktionäre der Chemsyos in Belgien und Holland domicilieren bzw. ihren Wohnsitz haben, war es lediglich aus diesem Grunde möglich, so zu verfahren. Dass die Erklärung zur "enemy firm" nur im Hinblick auf die als Feindgeländenden holländischen Aktionäre erfolgt ist, bedeutet einen erheblichen Vorteil; denn die britisch-indischen Behörden werden wegen eines evtl. Verkaufes der Chemsyos an die ICI auf das Verhältnis Grossbritannien-Holland Rücksicht zu nehmen haben, welches letzteres Land schliesslich doch als Bundesgenosse betrachtet wird.

Auch in Britisch-Indien hat sich also die Tarnung der Chemsyos bis zur Besetzung Hollands und Belgiens in jeder Richtung durchaus bewährt.

5. Frankreich.

Der Verkauf unserer Farbstoffe und Chemikalien in Frankreich erfolgt durch die "Sopi", Paris. Für die Tarnung dieser

///

Verkaufsgesellschaft waren ebenfalls ursprünglich ausschliesslich steuerliche Gesichtspunkte massgebend.

Aufgrund der Tarnung ist es uns gelungen, dieser fuer den Absatz unserer Produkte prohibitiven Steuerbelastung zu entgehen. Ausserdem ist es der Sopi als angeblich unabhangiger franzoesischer Firma gelungen, kurz vor Kriegsausbruch die im Werte von 2,5 Milliarden Reichsmark auf den verschiedenen Lagern befindlichen Produkte zu beliehen und den Gegenwert an uns zu transferieren. Als Deutsche Tochtergesellschaft in Paris haette die Sopi diesen Kredit nicht bekommen.

Eine Sequestrierung der Sopi im Reichsgebiet ist nicht erfolgt, lediglich der Anteil eines Gesellschafters ist beschlagnahmt worden, ohne dass dadurch der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beeinträchtigt worden ist. Mit der Tarnung haben wir also die mit der sofortigen Sequestrierung verbundene Verachlouderung der Verrats, die Entlassung des fachmannischen Personals und die Vernichtung saemtlicher Akten (jahrelange Referenzen, die gerade auf dem Gebiet der Chemie sehr wichtig sind) vermieden. Auf diese Weise war es uns vor allen Dingen moeglich, dem kurzlich an uns herangetragenen Wunsch des Reichsamtes fuer Wirtschaftsaufsicht Rechnung zu tragen und den Geschäftsbetrieb der Sopi insbesondere aufgrund der in Frankreich noch vorhandenen Lager sofort in vollem Umfang wieder aufzunehmen. Wir glauben, mit der vorstehenden Uebersicht dargetan zu haben, dass die Tarnung unserer auslaendischen Verkaufsgesellschaften,

die ursprünglich lediglich aus steuerlichen Gründen erfolgen musste, sich sogar im Kriege weit über unsere Erwartungen hinaus bezahlt hat. Steuerlich haben wir nach reifer Schätzung jährlich an Devisen 6 - 7 Millionen Mark erspart, davon in Indien bis ca. 2 Millionen Mark.

Wir mochten übrigens noch darauf hinweisen, dass die Fortführung der Verkaufstätigkeit durch unsere Gesellschaften im feindlichen Ausland nicht darauf zurückgeführt werden kann, dass die von ihnen vertriebenen Produkte kriegswichtig seien. Die Art unseres Verkaufs Geschäftes hat es in jedem Fall bedingt, dass wir erhebliche Lager in diesen Produkten in allen Staaten, also auch in den Feindstaaten bei Kriegsausbruch unterhalten mussten. Es wäre aber, falls unsere Tarnung nicht erfolgreich gewesen wäre, in allen Fällen möglich gewesen, diese Lager zu beschlagnahmen und den Verkauf durch Verkaufsgesellschaften der feindlichen Konkurrenzindustrie, die in allen Ländern ausreichend vorhanden waren, vornehmen zu lassen. Der Fall Britisch-Indien zeigt, wie sehr sich die feindliche Konkurrenz um die Durchsetzung dieser Regelung, die ihr gleichzeitig auch genaue Kenntnis unserer internen Organisation und unserer Beziehungen zur Kundschaft vermittelt hatte, bemüht hat. Diese Entwicklung in allen Ländern verhindert zu haben, ist ein weiterer wesentlicher Erfolg unserer Tarnungsmaßnahmen.

B. Die Verhältnisse der Verkaufsgesellschaften unserer Farben- und Chemikalien-Sparte in Lateinamerika.

Unsere lateinamerikanischen Verkaufsgesellschaften waren bisher in erster Linie zur Vermeidung der prohibitiven Besteuerung getarnt, mit der wir bei Führung dieser Gesellschaften als Betriebs-Stätten unserer Firma rechnen müssen. Bei allen diesen Gesellschaften war bisher aufgrund von Genehmigungen, die Sie uns erteilt haben, Herr D.A. Schmitz, New York, treuhänderisch betätigt. Vor einiger Zeit hat uns Herr Schmitz mitgeteilt, dass er nicht mehr in der Lage sei, die treuhänderische Beteiligung an unseren Verkaufsgesellschaften in Lateinamerika aufrechtzuerhalten. Wir sahen uns daher gezwungen, uns nach anderen Persönlichkeiten umzusehen, die die Anteile des Herrn Schmitz übernehmen könnten. Aus diesem Anlass halten wir es für erforderlich, die Tarnung unserer Verkaufsgesellschaften in Lateinamerika, die bisher in erster Linie aus steuerlichen Gesichtspunkten erfolgt war, im Hinblick auf die bestehende Gefahr, dass der eine oder andere lateinamerikanische Staat bei einem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg seinerseits in den Krieg eintritt, würde, auch nach dieser Richtung zu verbessern.

Wir wollen deshalb:

- 1.) in den einzelnen Ländern die Mehrheit der Aktien bzw. Anteile nach aussen in die Hände von Personen legen, die die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzen

2.) an die Stelle der unmittelbaren Abschlüssen zwischen den Aktionären und uns einen Poolvertrag setzen, von dem wir in der Anlage ein Muster beifügen.

Unabhängig von diesen formellen Massnahmen sollen die Aktien bzw. Anteile wirtschaftlich nach wie vor unbeschränkt uns gehören. Wir haben deshalb beabsichtigt, selbst die Ihnen bekannte Dividenden- und Zins-Garantie, wosich die Herren anstelle der Dividenden nur eine feste Verzinsung fuer ihre Einlage bekommen, in Form einer Aktien-Notiz unseres Vertrauensmannes niederzulegen.

Nediglich anstelle der Options- und Darlehen-Erklärung soll nach aussen der Pool-Vertrag treten, wobei sich aber auch in diesem Falle die Aktionäre darüber klar werden, dass dieser Pool-Vertrag lediglich dazu dienen soll, um bei einem Kriegseintritt der betreffenden Staaten den Behörden vorgelegt werden und das Bestehen unmittelbarer Abschlüssen mit uns leugnen zu können, während die Herren sich selbst nach wie vor als unsere Vertrauensdar fühlen werden. Ausserdem beabsichtigen wir, die Herren zu veranlassen, die Ihnen von uns gewährten Darlehen zum Erwerb der Aktien und Anteile nach Möglichkeit zurückzahlen, damit sie die Aufwendung aus ihren eigenen Mitteln gegebenenfalls nachweisen können.

Mit dieser Verfeinerung der Farnung wollen wir fuer den Fall des Eintritts der Vereinigten Staaten oder eines der betreffenden Sudamerikanischen Staaten folgendes erreichen:

a) Für unsere lateinamerikanischen Vertretungen sowie für unser jetziges und künftiges Geschäft ist die Warenversorgung während des gegenwärtigen Krieges von ausschlaggebender Wichtigkeit. Unsere Vertretungen waren zu Beginn der Feindseligkeiten verhältnismässig gut mit Vorräten versehen und es ist auch während der Kriegsdauer noch möglich gewesen, in dem einen oder anderen Fall Nachschub von hier hinzubergelangen zu lassen. Diese Wege sind auch heute noch nicht ganz abgeschnitten. Immerhin hat sich doch schon sehr bald in dem einen oder anderen Produkt drüber ein Mangel fühlbar gemacht und mit dem Fortschreiten der Zeit fehlen mehr und mehr entsprechende Waren. Nun kann ein erheblicher Teil der Produkte, die augenblicklich von Deutschland aus nicht mehr geliefert werden können, von USA bezogen werden und zwar in erster Linie von den dort uns befreundeten Gesellschaften, soweit diese jedoch zur Lieferung nicht in der Lage sind, von anderen USA-Firmen. Als unsere Vertretungen erstmals versuchten, sich von USA aus mit den von hier nicht mehr lieferbaren Produkten zu versehen, wurden von einzelnen USA-Stellen Bedenken geäussert, ob es für sie tragbar sei, an Firmen zu liefern, die auf der "Schwarzen Liste" der Feindmächte standen. Nur durch den Hinweis, dass es sich ausschliesslich um nationale Firmen des betreffenden lateinamerikanischen Landes handelte, haben sich diese Bedenken vorläufig überwinden lassen und augenblicklich läuft die Versorgung von USA in dem gewünschten Rahmen. Trotz jedoch die

USA und mit ihnen das betreffende lateinamerikanische Land
in den Krieg ein, ist mit Sicherheit damit zu rechnen, dass
die Frage, ob von USA an die betreffende Firma geliefert
werden kann, nochmals einer sehr gewissen Prüfung unterzogen
wird.

b) Im Laufe der letzten Jahre haben sich einige unserer lateinamerikanischen Verkaufsgesellschaften auf unseren Wunsch
und mit Ihrer Genehmigung an in Lateinamerika bereits bestehenden chemischen
Unternehmungen Gesellschafter beteiligt, so die

Allianca Comercial de Anilinas Ltda. in Brasilien

an der "Fluminense" und

dem Unternehmen "Max Haas" und

hinzukommt noch die von uns seit einer Reihe von Jahren
bei der Allianza in Rio de Janeiro betriebene

Ansulfarben-Fabrik

(vergl. Ihren Genehmigungsbescheid von)

die Cia. General de Anilinas y Prod. Quim. Soc. Ltda., Chile

an dem Unternehmen Max Taucher

(vergl. Ihren Genehmigungsbescheid von)

und die

Anilinas Alomras Cia. Ltda. in Columbia

hier uns handelnd bei der "Inquico".

(vergl. Ihren Genehmigungsbescheid von)

Diese industriellen Stützpunkte haben nicht nur in
gegenwärtigen Augenblick als Produktions-Stätten der drachen
von den Vertretungen zum Verkauf benötigten Waren zum Teil

eine erhebliche Bedeutung erlangt, sondern ihre Wichtigkeit fuer unsere Firma und den deutschen Einfluss ueberhaupt in Lateinamerika wird nach dem Kriege aller Voraussicht nach erheblich steigen. Wir moechten darauf hinweisen, dass einige dieser Unternehmungen, wie z.B. die "Fluminense" in Brasilien in scharfem Konkurrenzkampf gegen die nordamerikanische chemische Gross-Industrie (DuPont de Nemours) erworben worden sind. Auch die nordamerikanische Industrie hat also die Bedeutung dieser Stuetzpunkte klar erkannt.

Zu den unter a) und b) angegebenen Gruenden koennen noch die in der Einleitung ausgefuhrten allgemeinen Erwaerungen, welche fuer eine Turnung sprechen und die fuer Lateinamerika zur Zeit noch zutreffen.

Die Erhaltung unserer Verkaufs-Organisationen moeglichst auch ueber eine Kriegsperiode hinaus ist also unseres Erachtens von ausschlaggebender Wichtigkeit. Angesichts des nach Kriegsende mit Sicherheit zu erwartenden erneuten Kampfes um die Verteilung des Weltmarktes mit den Chemie-Produzenten der anderen Grosswirtschaftsmaechte, insbesondere Amerika und Japan, wuerde nach Beendigung des Krieges eine goldliche Entscheidung fuer eventuelle Verluste nicht genuegen, die Schueden wieder auszugleichen, welche unumphaerlich entstehen wuerden, wenn die oben erwaehnten Verkaufs-Organisationen und industriellen Stuetzpunkte auch nur voruebergehend in fremde Haende fallen, denn es ist zu bemerken, dass in ihnen eine Fuelle von technischen und kaufmaennischen Erfahrungen und wertvolles Material jeder Art

verhanden ist. Ebenso besteht die Gefahr, dass die noch vorhandenen Lagerverräthe, die fuer die unmittelbare Wiedererbringung des Geschaftees nach Kriegsende von grosser Wichtigkeit sind, inzwischen verschleudert werden und an Stellen des Zwischenhandels gelangen, die nach den Erfahrungen des letzten Krieges mit diesen Waeren noch jahrelang den regulieren Markt beunruhigen.

Schliesslich ist auch ebenfalls nach den Erfahrungen des letzten Krieges von grosser Bedeutung die Maernisse und auch nicht fuer kurze Zeit unterbrochene Aufrechterhaltung der Fuehlung mit den Absatzmarktaeren, damit diese sich nicht in der Zwischenzeit an fremde Lieferanten gewoennen.

Unsere beabsichtigte Verfoelgerung der Forderung hat allerdings, wie in der muedlichen Besprechung zum Ausdruck gebracht wurde, den Nachteil, dass das Deutsche Reich nach einer Beendigung des Krieges eine etwaige Beschlagnahme der von einem neutralen Aktionaer gehaltenen Aktien nicht mit der gleichen Schnelligkeit rueckgaengig machen lassen kann, als wenn es sich um die Beschlagnahme von Aktien handelt, die im Besitze eines Reichsaergeren sind. Wir sehen aber die Gefahr fuer die Taetigkeit unserer Vertretungen fuer die Zeit nach der Beendigung des Krieges weniger gross an als fuer die Zwischenzeit; wenn es unserer nordamerikanischen Vertretungen gelingt, diese Aktien zu beschaffen, oder unmittelbar in den Besitze dieser Verkaufsgesellschaften sowie der industriellen Staatspunkte zu setzen, so werden, wie

wir bereits oben ausgeführt haben, dieser Schaden überhaupt nicht sehr wettgemacht werden können. Ausserdem glauben wir, dass das Grossdeutsche Reich, namentlich wie im Falle Frankreich, die Aufhebung aller Sequestrationen-Massnahmen die mit Rücksicht auf den Krieg mit Deutschland erfolgt sind, auch dann verlangen wird, wenn sie sich nicht gegen Reichsdeutsche, sondern gegen Neutralen richten.

Bei unseren Tarunva-Massnahmen bleibt, wie wir nochmals hervorheben möchten, unser beherrschender Einfluss auf das Geschäftsgeschäft der Gesellschaften und auf die Personalbesetzung im vollsten Umfang gewahrt. Bei dem in der Besprechung erwähnten Fall der "Farm Platense" in Argentinien handelt es sich überhaupt nicht um eine Tarunva, da diese Gesellschaft sind wir offiziell mit 50% beteiligt. Unsere Schwäche gegenüber unseren amerikanischen Partnern ist daher, wie wir in der Sitzung darlegten, nicht auf Tarunva-Massnahmen zurückzuführen; sie beruht vielmehr darauf, dass wir uns mit den Amerikanern nach dem Weltkrieg einigen mussten, die sich inzwischen unserer plurinationalen Kontakte bemächtigt hatten. Die Amerikaner haben sich bei Vertragsabschluss den entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der "Farm Platense" vorbehalten.

Wir möchten noch betonen, dass es sich bei den geplanten Änderungen lediglich um Uebertrags-Massnahmen bis zur Beendigung des Krieges handelt und dass nach Abschluss des Krieges auch in Südamerika die Verhältnisse unserer Verkaufsorganisationen

einer grundsätzlichen Prüfung im Einvernehmen mit Ihnen
und der Auslands-Organisation der NSDAP unterzogen werden
müssen.

Nach alledem bitten wir Sie, uns zu genehmigen:

- 1.) dass wir die Anteile des Herrn D.A. Schmitz, wie sich aus
der Anlage ergibt, in andere Hände legen dürfen
- 2.) dass wir die bestehenden unmittelbaren Abmachungen zwischen
den Aktionären bzw. Gesellschaftern und uns durch einen
.....trag nach dem Schema des beigefügten Entwurfes

..... *

Case 6
file No. NI 2746
Div. 50 (4)

DOCUMENT NO. NI-2746
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR WAR CRIMES

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) 20
Abt. - Stempel: Jur. Abt. Farben

Tag 17.9.

Zu senden an
handschr.: 1) Herrn Dr. Frantsel
2) " Dr. Heger

2 Handzeichen unles.

Wir bitten um gefällige

Kenntnisnahme - Prüfung - Stellungnahme -
Entscheidung - weitere Veranlassung - Zurückgabe.

122

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-2746 A

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1036

Doc. No. NI-2746-A EXHIBIT No. 1036 20/2/1947

(Place) Koenigsberg, Germany

(Date) 8 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schmyge of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

15

~~typed~~
photostatic pages and entitled
~~also typed~~
~~copies~~

NI... 2746-A; JG Tarkenton's Finance Office to K. Ausschuss; Control Office Chemical Industry to JG Tarkenton's Gesellschaft...

dated August 1940, is ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

Osawa Document Room

Rolf C Schmyge

0 1 8 3



15. AUG. 1940

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Zentral-Finanzverwaltung

NI-2746-4
15. AUG. 1940
NI-2746
Berlin NW 7, den 14.8.1940
G/Frd.

Vertraulich

An die

Herrn Mitglieder
des Kaufmännischen Ausschusses.

Betr.: Tarnungsmassnahmen im Ausland.

In der Anlage überreichen wir Ihnen Abschrift eines Schreibens der Prüfungsstelle Chemische Industrie vom 7.8.d.J., sowie den von uns gemeinsam mit der Juristischen Abteilung Farben, Frankfurt/M. (Herrn Dr. von Rospatt) angefertigten Entwurf unseres Antwortschreibens an die Prüfungsstelle Chemische Industrie mit der Bitte um Kenntnis- und umgehende Stellungnahme. Da die Angelegenheit nach den uns von der Prüfungsstelle Chemische Industrie gemachten Mitteilungen sehr eilig ist, erbitten wir Ihre gegebenenfalls telefonische oder fernschriftliche Stellungnahme bis Sonnabend, den 17.d.Mts., hier eintreffend. Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer Stellungnahme sein, so dürfen wir Ihr Einverständnis mit der Absendung des Schreibens in der von uns entworfenen Form voraussetzen.

Ausserdem ist beabsichtigt, über diesen Fragenkomplex in der nächsten Sitzung des K.A. am 20.8.1940 zu sprechen (unter Punkt 4) der vorläufigen Tagesordnung "Auslandsgesellschaften").

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Anlagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme an:
Herrn Dir. Dr. v. Koberied, Ludwigshafen
Jur. Abt., Berlin SW 3
Jur. Abt., Ludwigshafen
Jur. Abt. (Wahlkreis), Frankfurt/M.
Herrn Dr. v. Rospatt, Frankfurt/M.

Prüfungstelle Chemische Industrie

Berlin 8 35, den 7.8.1940
Katholikstr. 4

Firma

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
u.Hd. von Herrn Rechtsanwalt Gierlich

Berlin W 7
Unter den Linden 82

Mein Zeichen: Fr. Nr. / Kw.
Kammer: 91 690

Betr.: Tarnung von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften der
deutschen Industrie im Ausland bzw. Naturalisierung der Leiter
solcher Betriebe.

Sehr geehrter Herr Gierlich!

Unter Bezugnahme auf die gestrige fernmündliche Unterredung er-
laube ich mir, Ihnen von folgendem Schreiben der Reichsgruppe In-
dustrie Kenntnis zu geben:

Die Leitung der Auslandsorganisation der RHCAP hat uns ihr Be-
dauern darüber mitgeteilt, dass eine ganze Reihe nachhafter deut-
scher Industriewerke nach wie vor dahin strebten, ihre Nieder-
lassungen, Filialen oder Tochtergesellschaften im Auslande zu
tarnen. Dies geschah auf verschiedene Weise und in verstärkter
Masse während des Krieges in den neutralen Ländern durch Über-
eignung an im neutralen Ausland beheimatete Holdinggesellschaften
usw. Ferner wurde ebenfalls aus Tarnungsgründen des Übrigen
angestrebt, die Leiter solcher Niederlassungen im Auslande zu ver-
anlassen, die Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes anzu-
nehmen.

Solche Tarnungsmanöver sind nach Angabe der AO in einer ganzen
Reihe von Fällen durchgeführt worden, trotzdem die Leitung der
AO ihre schwersten Bedenken durch entsprechende Begründung zum
Ausdruck gebracht hatte. Die Berechtigung dieser Bedenken sei be-
reits erwiesen. In den feindlichen Ländern waren diese "ge-
tarneten" Unternehmungen beschlagnahmt und in den neutralen Län-
dern auf die sogenannte Schwarze Liste gesetzt worden. Das Ziel
der Tarnung sei also verfehlt, und es würde nach dem Kriege keine
geringen Schwierigkeiten bereiten, die betreffenden Unternehmungen
zu entarnen, damit sie unter dem Schutz des starken Groß-
deutschen Reiches ihr altes Ansehen wiedergewinnen können.

In einzelnen Fällen sind solche getarneten Firmen nicht auf die
Schwarze Liste gesetzt worden, wobei auf der Hand liegen dürfte,
dass die Feindstaaten selbst ein Interesse an den vertriebenen
Produkten haben. Dies dürfte beispielsweise entfallen für gewisse
pharmazeutische Spezialprodukte, die für die Feindstaaten kriegs-
wichtig sind. Cetero Lieferungsmaßigkeit an die Gegner daher oft
nicht im Interesse des Reiches liegen dürfte.

In letzter Zeit ist immer noch der Versuch gemacht worden, die
Leiter und aussergewöhnlichen Angestellten der erwähnten Niederlassungen
in neutralen Ländern zu bewegen, die Staatsangehörigkeit des
Neutrallandes anzunehmen. Diese Tatsache gibt der A. Veranlassung,
uns gegenüber auf folgende Punkte hinzuweisen:

oder ebenfalls

1. Derartige Tarnungen werden seitens der Gegner bestimmt ohne weiteres erkannt. Bei Eintreten kriegerischer Verwicklungen mit den betreffenden, zur Zeit noch neutralen Ländern würden diese Unternehmungen daher ohne weiteres beschlagnahmt werden. Eine Verhinderung, dass die betreffenden Firmen bei Weiterbestehen der Neutralität auf die Schwarze Liste kommen, ist, wie die Erfahrungen bereits lehrten, ebenfalls damit nicht zu erreichen.
2. Wenn die Leiter der Firmen Reichsdeutsche bleiben, so genießen sie den Schutz des Reiches durch den betreffenden Reichsvertreter, was in vielen Fällen auch der betreffenden Firma zugute kommt. Der Schutz des Reiches fällt automatisch mit der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit weg.
3. Bei einer eventuellen Beschlagnahme oder sonstigen, die betreffende Firma schädigenden Massnahmen, eventuell sogar der Diskriminierung durch die Aufnahme in die Schwarze Liste, wird das Deutsche Reich die Möglichkeit haben, nach der siegreichen Beendigung des Krieges allen Ansprüchen entsprechende Geltung zu verschaffen. Dies dürfte auf dem Rechtswege nicht möglich sein, wenn es sich um getarnte, also nicht mehr reichsdeutsche Unternehmungen handelt."

Die AO vertritt die Auffassung, dass nunmehr die Unweckmässigkeit der Tarnungen und Naturalisierungen hinreichend bewiesen wäre. Bei der jetzigen Kriegelage mit ihren aussenpolitischen Folgerungen erschiene es absurd, in der bereits als falsch erwiesenen Richtung weiterzuhandeln. Im Ausland werden Firmen, die derartige Bestrebungen betreiben, den Eindruck erwecken, als besäßen sie noch immer nicht das unerschütterliche Vertrauen auf den Machtfaktor, den das Deutsche Reich darstellt, und für den Beobachter im Lande drängten sich ähnliche Rückschlüsse berechtigterweise auf.

Die AO schlägt uns daher vor, auf geeigneten Wege denjenigen Werken, die im Ausland selbst vertreten sind, mitzuteilen, dass weitere Bestrebungen zur Tarnung bzw. Naturalisierung einzelner Personen nicht erwünscht sind und daher abgelehnt werden müssen. Dieser ganzen Entwicklung wird voraussichtlich nach Beendigung des Krieges ein ganz besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Bevor wir der AO gegenüber zu dem aufgeworfenen Problem grundsätzlich Stellung nehmen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Ansicht in dieser Angelegenheit möglichst umgehend mitteilen würden."

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme baldmöglichst vorlegen würden.

Sehr Eilich

Wirtschaftliche Gesamtdirektion
des Reichswirtschaftsministeriums

Dr. G. H. ...

Die Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Ausland ist
immer mehr auf die Fragestellung hinübergegangen, wie weit wir
unsere wirtschaftliche Beziehungen nach außen hin ausdehnen
sollten. Die deutsche Industrie stellt sich, was wir
bedeuten einen neuen, weitverbreiteten Überblick über die Größe, die
wir in der Vergangenheit zu erlangen vermochten haben,
sowie über die Qualität erreichten Erfolge geben und anschließend zu
der Frage der zukünftigen Gestaltung unserer weltweiten Ver-
kaufsorganisationen Stellung nehmen.

A. Unsere Verkaufsorganisationen im Ausland vor dem Krieg.

Vor dem Weltkrieg haben in den verschiedenen Ländern Verkaufs-
organisationen der I.G.-Vorläuferfirmen bestanden, die meistens un-
ter dem gleichen Namen wie die Stamffirma, auf jeden Fall aber
ganz offiziell als Vertretungen der deutschen chemischen Industrie
aufgezogen waren. Die Folge davon war, dass sämtliche Verkaufsorga-
nisationen und auch die vorhandenen Fabrikationsstätten von den
Feindländern sofort beschlagnahmt wurden. Soweit diese Firmen nicht
von den Alien Property Custodian liquidiert wurden, wurden sie von
diesem an unsere Konkurrenten in den betreffenden Ländern verkauft,
und die bei den Vertretungen vorfindenden Unterlagen bildeten eine
wertvolle Hilfe für den in Krieg begonnenen und in der Nachkriegs-
zeit weitergeführten Aufbau der chemischen Industrie der Feinde-
länder. Das vollkommene Fehlen jeder Organisation bedeutete in der
Zeit nach dem Weltkrieg eine besondere Schwierigkeit für den Aufbau
unseres eigenen Geschäftes, da es bei keinem Geschäftszweig, wie
auf dem Chemie-Gebiet, so wichtig ist, eine sowohl kaufmännisch wie
technisch vollkommen auf der Höhe befindliche Organisation zu haben,
die in ständigen Kontakt mit der Wirtschaft ist, da gerade auf dem
Chemie-Gebiet die Bedürfnisse der Verbraucherindustrien dauernd im
Wechsel begriffen sind. Dazu kommt, dass eine gute und sorgfältige
technische Beratung in der Anwendung unserer Produkte für die Ent-
wicklung des Geschäftes von entscheidender Bedeutung ist. Wir können
sogar sagen, dass auf zahlreichen Gebieten der Vorsehung, den wir
vor den Konkurrenzindustrien anderer Länder haben, seinen Grund

weniger in der qualitativen Überlegenheit unserer Produkte als in einem gut aufgebauten und erstklassig geschulten Verkaufsapparat und technischen Kundendienst seine Grundlage hat. Es war deshalb für uns von vornherein unser Zweifel, dass wir nach Weltkriegsende mit dem Aufbau eigener Verkaufsgesellschaften in allen Teilen der Welt wieder beginnen mussten, wenn wir die alte Stellung unserer Vorgängerfirmen im Export auch nur einigermaßen wieder erreichen wollten. Die Entwicklung der Nachkriegsjahre hatte jedoch in fast allen Teilen der Welt dazu geführt, dass auch die Steuergesetzgebung in den Dienst des Schutzes der eigenen Industrien und der Bekämpfung der fremden Exportindustrien, insbesondere der Deutschlands, gestellt wurde. Wir haben uns deshalb entschlossen, diese neuen Gesellschaften als selbständige, kapitalmäßig von uns völlig unabhängige Gesellschaften des betreffenden Landes zu tarnen. Durch die Einschaltung dieser getarnten Gesellschaften haben wir erreicht, dass die Steuerbehörden in den einzelnen Ländern nicht unsere Firma und damit unseren Produktions- und Handelszweig bei dem Absatz unserer Produkte zur Steuer herangezogen haben, sondern lediglich die ausländische Verkaufsgesellschaft mit dem von ihr ausgewiesenen geringen Gewinn. Da nur dieser geringe Gewinn der ausländischen Verkaufsgesellschaft im Ausland zur Steuer herangezogen worden ist, ist es uns gelungen, größere Steuerbelastungen im Ausland zu vermeiden, sodass wir einen entsprechend höheren Gegenwert unserer Exporte in das Ausland nach Deutschland transferieren konnten. Diese Massnahme hat sich insbesondere bei der Devisennotlage des Deutschen Reiches in den letzten Jahren als überaus zweckmässig erwiesen. Das dadurch erzielte Mehraufkommen an für die deutsche Volkswirtschaft so notwendigen Devisen belief sich jährlich auf viele Millionen Reichsmark. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Erwarnis an ausländischen Steuern für uns in vielen Fällen keineswegs nur eine Frage des mehr oder weniger grossen Gewinns war, sondern für zahlreiche unserer Produkte die unbedingte Voraussetzung für eine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der fremden einheimischen oder anderen steuerlich häufig noch günstiger als wir gestellten Konkurrenzunternehmen war. Erst in den letzten Jahren, etwa seit 1937, als die Gefahr eines neuen Konfliktes immer deutlicher in Erscheinung trat, haben wir uns bemüht, die von uns getroffenen Tarnungsmassnahmen insbesondere in den gefährdeten Ländern so zu verfeinern, dass sie nach Möglichkeit auch kriegerischen Verwicklungen gegenüber standhielten, sodass zumindest eine alsbaldige Beschlagnahme verhindert wurde. Auch die Hin-

auskögerung der Beschlagnahme um Monate bedeutete für uns, wie im Einzelnen noch darzustellen sein wird, bereits einen ausserordentlichen Gewinn. Nach unseren bisherigen Erfahrungen haben sich unsere Tarnungsmassnahmen auch im Kriege bestens bewährt und in zahlreichen Fällen unsere Erwartungen sogar übertroffen. Als Beispiel dürfe wir Ihnen folgende Fälle der Farbensparte, die die grösste Verkaufsorganisation im Auslande unterhält, vortragen:

1. Grossbritannien.

Die I.G. Dyestuffs Ltd., Lancashire, unsere Farbenvertretung für Grossbritannien, die schon früher oberflächlich getarnt war, wurde nach der September-Krise 1939 stärker getarnt. Da sich infolgedessen die Gesellschaft als ein nicht-deutsches Unternehmen präsentierte, gelang es uns, noch im Sommer 1939 unsere grossen in England befindlichen consignationalager, die einen Wert von ca. 10 Millionen Reichsmark hatten, fast an die I.G. Dyestuffs gegen sofortige Barszahlung zu verkaufen, da diese sich ihrerseits bei einer englischen Grossbank gegen Verpfändung der Läger die für den Kauf erforderlichen Mittel besorgen konnte. Aus dem Verlauf der Verhandlungen ging klar hervor, dass es einer deutschen Gesellschaft im damaligen Zeitpunkt nicht sehr sächlich gewesen wäre, einen so grossen Kredit aufzunehmen. Durch diese Massnahme sind Verluste für uns in England weitgehend vermieden worden.

Bei Ausbruch des Krieges im September 1939 hatte die I.G. Dyestuffs infolgedessen ein Lager, das für ungefähr 6-7 Monate reichte, sodass sich diese Organisation zumindest für diese Zeit über Wasser halten konnte. Die Möglichkeit, von anderen Quellen Farbstoffe zu erhalten, war sehr gering, sodass wir von vornherein damit gerechnet haben, dass nach Ausverkauf des Lagers irgendeine Änderung in der bestehenden Konstruktion eintreten müsste. Nach den uns über Irland bzw. über U.S.A. zugegangenen vertraulichen Berichten haben die leitenden englischen Herren der I.G. Dyestuffs trotz des Krieges durchaus loyal unsere Interessen vertreten. Es ist erstaunlich und ein Verdienst unserer Tarnungsmassnahmen, dass die I.G. Dyestuffs keinen Controller bekommen hat. Es ist infolgedessen auch anzunehmen, dass vermieden werden konnte, dass das Verkaufsmaterial, das sich bei unserer Vertretung befand, der englischen Konkurrenz in die Hände gefallen ist, was sicher der Fall gewesen wäre, wenn die Firma nicht getarnt gewesen wäre.

In Januar 1940 erfuhren wir, dass die leitenden Direktoren der I.G. Dyestuffs beschlossen hatten, die Firma zu liquidieren, um unter dem gleichen Namen eine neue kleine Firma mit den für uns wichtigsten Teil des Personals zu gründen, um über sie wenigstens einen gewissen Kontakt mit der Auslandenschaft aufrechtzuerhalten, falls sie die hierfür notwendigen Farbstoffe von irgendwoher beschaffen könnte. Sie hielten es als in unserem Interesse liegend, den aus dem Verkauf des Laagers resultierenden Überschuss und auch das Aktienkapital nicht durch Aufrechterhaltung des grossen Apparates der alten Firma allmählich aufzuzehren. Deshalb wurde die freiwillige Liquidation der alten Firma am 30. März 1940 beschlossen. Es bedarf keines Hinweises, dass diese Entwicklung von unserem Standpunkt aus gesehen als wesentlich günstiger zu beurteilen ist, als die, welche im Weltkrieg eingetreten ist und in Falle der Nichttarnung auch für 1939 mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre.

2. Kanada.

In Kanada haben wir im Jahre 1926 die Consolidated Dyestuff Corporation Ltd. (nachstehend C.D.C. genannt) gegründet. Für Kanada war das Bestehen und die Aufrechterhaltung einer Organisation von besonderer Wichtigkeit, da dort keine Zoll- oder sonstigen Gesetze die Einfuhr von Farbstoffen behinderten und daher in diesem Lande die Konkurrenz beinahe aller farbstoffherzeugenden Länder besonders zu fühlen war. Im Hinblick auf die Verschärfung der Steuergesetzgebung haben wir im Jahre 1934-35 erstmals eine gewisse Tarnung der C.D.C. ins Auge gefasst, die 1936 ihren Abschluss fand. Ein wesentlicher Grund für diese Tarnung war folgender: Die Zollgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, und zwar insbesondere das Anti-Dumping-Gesetz nach dem in dem Konsultationsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verankerte Recht der Untersuchung der Schatzamtsagenten über die nach U.S.A. fakturierten Preise hat uns gezwungen, irgendeinen Ausweg zu finden, um unseren Export nach U.S.A. aufrechtzuerhalten. Es bestand die drohende Gefahr, dass unser Export unmöglich gemacht wird, wenn der 45 %ige Zoll auf den deutschen Heimatwert gerechnet werden würde, wozu nach der Fassung des amerikanischen Zoll- und Anti-Dumping-Gesetzes eine Berechtigung gewesen wäre. Eine Entscheidung des Zollgerichtes in den Vereinigten Staaten im Jahre 1934 gab uns die Möglichkeit, dass der deutsche Verkaufspreis nicht mehr zu Zollzwecken als Vergleich herangezogen werden konnte, jedoch mussten wir gleichzeitig mindestens 2 Exportländer nachweisen, nach

denen wir zu gleichen oder zu niedrigeren Preisen feilverkauften. Das wichtigste war, dass wir zu den Zeiten, zu die wir nach diesen beiden Ländern verkauften, weder Kapital- noch gewinnmäßig beteiligt sind. Da unsere Verkaufspreise nach Kanada infolge der dort herrschenden Konkurrenz erwiesenermaßen sehr niedrig waren und wir ausserdem in der Lage waren, evtl. Preiserhöhungen, die mit Rücksicht auf das amerikanische Geschäft gemacht werden mussten, durch Preiserhöhungen für Produkte, die nicht nach U.S.A. verkauft wurden, auszugleichen, haben wir als das eine Land Kanada und als das andere Land Australien gewählt, in denen wir ohnehin im Jahre 1936 im Begriff waren, eine neue, eigene Verkaufsorganisation zu gründen. Hauptsächlich aus diesem Grunde war es erforderlich, eine vollständige Tarnung der C.D.C. durchzuführen.

Bei Kriegsausbruch hatte die C.D.C. ein Lager für ungefähr 7 Monate. Im Gegensatz zu Grossbritannien konnten wir jedoch bei Kanada davon ausgehen, dass es unserer dortigen Vertretung, der C.D.C., nicht schwer fallen würde, Farbstoffe insbesondere amerikanischer Herkunft zu beziehen und zu verkaufen. In erster Linie kamen Farbstoffe aus der Fabrikation der mit uns befreundeten General Aniline & Film Corporation, New York, in Frage und ausserdem Produkte anderer amerikanischer Farbstoffhersteller. Auf Grund der Tarnung konnte auch die C.D.C. erreichen, dass sie nicht beschlagnahmt wurde, sondern lediglich einen Controller erhielt, letzteres wohl aus dem Grunde, weil wir bei der Gründung der Gesellschaft seinerseits offiziell als Aktionäre aufgetreten sind. Dieser Controller hat jedoch die laufende Verkaufsgeschäfte der C.D.C. nicht beeinträchtigt.

Durch die Tarnung unserer Verkaufsgesellschaft in Kanada haben wir also 1. den steuerlichen Zweck vollzogen zu erreichen und 2. die für uns für den Wiederaufbau des Geschäftes überaus wichtige Verkaufsorganisation erhalten.

3. Australien.

In Australien haben wir im Jahre 1936 unter dem Namen Dychem Trading Co. Ltd. (nachstehend Dychem genannt) eine Verkaufsgesellschaft gegründet, für deren Tarnung, neben steuerlichen Gesichtspunkten, wie zu Kanada angeführt wesentlich das amerikanische Anti-Dumping-Gesetz massgebend gewesen ist.

Bei Prüfung der Sache durch die australische Behörde im Dezember 1934 wurde festgestellt, dass die Gesellschaft nicht zur Aufrechterhaltung ihres Verkaufsbetriebes und des Kontaktes mit der Gemeinschaft Verkäufer amerikanischer Waren zu beschaffen. Der Alien Property Custodian hat sich in Australien, soweit wir unterrichtet sind, bis jetzt um die Lychee überhaupt nicht gekümmert und nicht einmal einen Controller eingesetzt, so dass die Lychee vollkommen ungehindert ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen konnte. Lediglich die Aktien, die der deutsche Direktor Dr. Reitmeyer im Besitz hatte, wurden beschlagnahmt. Da es sich jedoch hierbei um ein Interimsmaß handelte, war diese Maßnahme für die Gesellschaft selbst ohne weitere Bedeutung.

Durch unsere Farnung haben wir also in Australien 1. den steuerlichen Zweck vollzogen erreicht und 2. ist uns die Aufrechterhaltung unserer Verkaufsorganisation gelungen.

4. Britisch-Indien.

In Britisch-Indien waren es ausschliesslich steuerliche Erwägungen, die uns zu einer Farnung unserer dortigen Verkaufsorganisation gezwungen haben. Schon das Steuergesetz aus dem Jahre 1922 sah vor, dass eine Firma, die nicht "trading in India", sondern "trading in India" war, auch zur Versteuerung des sogenannten "Manufacturer's Profit" herangezogen werden konnte. Nach dem indischen Steuergesetz war daher die Festsetzung der Höhe der Steuer dem Ermessen der indischen Steuerbehörden überlassen, es sei denn, dass durch Vorlage der gesamten Buchunterlagen der Beweis erbracht würde, dass die veranlagte Steuer nicht dem tatsächlich erzielten Gewinn entspreche. Der Verkauf unserer Produkte in Britisch-Indien erfolgte bis Ende 1933 durch eine nichteingetragene Filiale der Havere Handels-Gesellschaft S.V., Rotterdam, in Bombay (nachstehend Havere genannt). Die Havere trat nach aussen als unabhängiger Händler auf, während sie im Innenverhältnis lediglich unser Kommissionsär war. Aus dem verschiedensten Gründen, die wir seinerzeit der Auslandsorganisation der AIDAP., dem Reichswirtschaftsministerium und Ihnen ausführlich dargelegt haben, waren wir gezwungen, Ende 1933 neue Verkaufsgesellschaften in Britisch-Indien zu gründen. Mit Rücksicht auf die vorerwähnte steuerliche Situation und auf etwaige Konflikte haben wir uns auch in diesem Fall entschlossen, diese Verkaufsgesellschaften getarnt aufzurichten.

Die Firma Chemdyes erst nach der September-Krise 1939 ent-
 standen sind von Cines-Gesellschaften i. J. wesentlich nur Deutsche
 Interesse vertreten, v. a. bei Beginn des Krieges der
 Ansicht, dass es sich um feindliche Firmen handele. Die Chemdyes
 (auch Chemdyes, (wachtgehend Chemdyes genannt), die unsere Farbstoffe
 hauptsächlich in Britisch-Indien vertreibt, wurde deshalb auch An-
 fang September 1939 zunächst unter Kontrolle gestellt und geschlos-
 sen. Nach kurzer Zeit hatten sich die Behörden jedoch von
 dem Verhalten der Chemdyes überzeugen lassen und haben ihr
 Betrieb eine allgemeine Handelslizenz, allerdings bis zur voll-
 ständigen Klärung der Lage unter Aufsicht eines Controllers. Die
 Firma sollte weiterhin partiell unbehindert arbeiten und den
 Behörden vor jeder Veränderung Vorwarnung, die Beziehungen zu den
 deutschen Firmen, auch unfruchtbar sein. Von den Briten hat die
 Firma nach dem letzten uns vorgekommen, allerdings schon einige
 Monate Informationen bis dahin einen Betrag von ca.
 100 Millionen auf unsere vor Ausbruch des Krieges gegebene unwider-
 rüchliche Versicherung zur Abdeckung unserer Forderungen an eine englische
 Bank, Messers, unsere englische Tochterfirma, "Imperial Chemicals
 Industries Ltd." (wachtgehend I.C.I. genannt), hat sich übrigens
 bereit erklärt, die Firma zu übernehmen. Der Direktor der I.C. I. in Britisch-
 Indien ist nach der britisch-indischen Regierung nach Delhi ge-
 wandert und hat sich bereit erklärt, dass der Geschäfts-
 betrieb der Chemdyes unbehindert fort ist. Die Regierung habe ihm
 erklärt, dass es ihr wieder nicht gelungen sei, eine Ab-
 gabe der Chemdyes von Deutschland festzustellen. Der Direk-
 tor der I.C. I. hat sich dafür nach London begeben und seine Be-
 reitschaft erklärt, den holländischen Aktionären, die nach
 dem Krieg die Aktien der Chemdyes vertreten, ein sehr günsti-
 ges Angebot zu machen für die Aktien zu machen. Der Kaufpreis sollte
 100 Millionen betragen, die wir bezahlt werden. Da wir jedoch den
 Verkauf der Chemdyes diese Verkaufsorganisation in Britisch-
 Indien nach der Beendigung des Krieges wieder zur Verfügung zu
 haben, wird wir uns, abgesehen von nationalen Gründen, nicht ent-
 scheiden können, diesen Angebot nach nur näherzutreten. Erst
 nach dem Krieg Holland hat die Briten hat der britisch-indischen
 Regierung die Möglichkeit gegeben die Chemdyes zur "enemy firm"
 zu erklären, da nach der britisch-indischen (englischen) Rechts-
 prechung auch die von Deutschland besetzten Gebiete und die dort

... als Freunde gelien. Da aber die überwiegende Mehrheit der Aktienhaber der Chemis in Belgien und Holland ansiedelten bzw. ihren Wohnsitz haben, war es lediglich aus diesem Grunde möglich, so zu verfahren.

Auch in Britisch-Indien hat sich also die Tarnung der Chemis bis zur Besetzung Hollands und Belgiens in jeder Richtung durchaus bewährt.

5. Frankreich.

Der Verkauf unserer Farbstoffe und Chemikalien in Frankreich erfolgt durch die "Sopi", Paris. Für die Tarnung dieser Verkaufsgesellschaft waren ebenfalls ursprünglich ausschließlich steuerliche Gesichtspunkte massgebend.

Auf Grund der Tarnung ist es uns gelungen, dieser für den Absatz unserer Produkte prohibitiven Steuerbelastung zu entgehen.

Ausserdem ist es der Sopi als angeblich unabhängiger französischer Firma gelungen, kurz vor Kriegsausbruch die im Werte von 2,5 Millionen Reichsmark auf den verschiedenen Lagern befindlichen Produkte zu beleihen und den Gegenwert an uns zu transferieren. Als deutsche Tochtergesellschaft in Paris hätte die Sopi diesen Credit nicht bekommen.

Eine Sequestrierung der Sopi in Kriegszeiten ist nicht erfolgt, lediglich der Anteil eines Gesellschafters beschlagnahmt worden, ohne dass dadurch der Geschäftsbetrieb der Sopi beeinträchtigt worden ist. Mit der Tarnung haben wir also die mit der sofortigen Sequestrierung verbundene Verschleuderung der Vorräte, die Entlassung des fachmännischen Personals und die Vernichtung sämtlicher Akten (jahrelange Referenzen, die gerade auf dem Gebiete der Chemie sehr wichtig sind) vermieden. Auf diese Weise ist es uns vor allen Dingen möglich, dem soeben an uns herangetragenen Wunsch des Reichsamtes für Wirtschaftsausbau Rechnung zu tragen und den Geschäftsbetrieb der Sopi insbesondere auf Grund der in Frankreich noch vorhandenen Lager sofort in vollem Umfange wieder aufzunehmen.

Wir glauben, mit der vorstehenden Übersicht dargetan zu haben, dass die Tarnung unserer ausländischen Verkaufsgesellschaften, die ursprünglich lediglich aus steuerlichen Gründen erfolgen musste, sich sogar im Uriege weit über unsere Erwartungen hinaus bewährt hat. Wir sehen auch keine Schwierigkeit, die zum Teil trotz der Tarnung durchgeführten Massnahmen der Feindmächte gegen die

getarnten Vertretungen nach der siegreichen Beendigung des Krieges aufzuheben, da Deutschland von den Feindstaaten die Aufhebung aller Massnahmen auf Grund der Feindgesetzgebung unabhängig davon verlangen kann, ob sie sich gegen Reichsdeutsche oder Neutrale gerichtet haben. Eine derartige allgemeine Aufhebung ist nach Zeitungsmeldungen von Frankreich inzwischen bereits veranlasst worden.

Die Tatsache, dass im neutralen Ausland auch die von uns getarnten Vertretungen auf die schwarze Liste gesetzt worden sind, spricht übrigens nicht gegen die Zweckmässigkeit der Tarnung. Einmal wäre auch eine ganz unabhängige Firma schon allein deshalb auf die schwarze Liste gesetzt worden, weil sie deutsche Produkte vertreibt, und ferner haben die schwarzen Listen diesmal im Gegensatz zum Weltkrieg in den meisten Ländern erfreulicherweise keine wesentlichen Beeinträchtigungen der auf sie gesetzten Firmen herbeiführen können.

Zu dem im Schreiben der Auslandsorganisation enthaltenen Gesichtspunkt, dass die geringeren Schwierigkeiten bei der chemisch-pharmazeutischen Industrie ihren Grund nicht in dem Erfolg von Tarnungsmassnahmen, sondern in dem Interesse der Feindländer an der Fortsetzung des Geschäftes hätten, da diese Produkte kriegswichtig seien, möchten wir noch folgendes bemerken:

Die Art unseres Verkaufsgeschäftes hat es in jedem Fall bedingt, dass wir erhebliche Lager in diesen Produkten in allen Staaten, also auch in den Feindstaaten bei Kriegsausbruch unterhalten mussten. Es wäre aber, falls unsere Tarnung nicht erfolgreich gewesen wäre, in allen Fällen möglich gewesen, diese Lager zu beschlagnahmen und durch Verkaufsgesellschaften der feindlichen Konkurrenzindustrien, die in allen Ländern ausreichend vorhanden waren, vornehmen zu lassen. Der Fall Britisch-Indien zeigt, wie sehr sich die feindliche Konkurrenz um die Durchsetzung dieser Regelung, die ihr gleichzeitig auch genaue Kenntnis unserer internen Organisation und unserer Beziehungen zur Kundschaft vermittelt hätte, bemüht hat. Diese Entwicklung in allen Ländern verhindert zu haben, ist ein weiterer wesentlicher Erfolg unserer Tarnungsmassnahmen.

Die amerikanische Regierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen über
den Abschluss eines Handelsabkommens mit der Bundesregierung in Berlin
auf Grund der weitgehenden Übereinstimmung der amerikanischen und deutschen
Standpunkte über die grundsätzliche Richtung der Verhandlungen im
Juni 1947, dass eine die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Länder
möglichst schnell durch eine Handelsabkommensverhandlung abzuwickeln
sein, für die Teilnahme der amerikanischen Bundesregierung für den
Fall der Teilnahme der deutschen Bundesregierung für den Fall
an der Wirtschaftswirtschaftlichen Zusammenarbeit, von dem wir
in der Anlage eine Abschrift beigefügt, gemäß, dass dieser Vor-
schlag in der Praxis durchzuführen war, wurde die Verhandlung für
den gemeinsamen Wirtschaftlichen und schließlich für Europa
überhaupt keinen Einfluss haben, hat die Regierung für eine Ver-
mittlung unserer ausländischen Verkaufsorganisationen in diesen Ländern
weggefallen. Da eine Sicherung der Folgen eines etwaigen neuen
Krieges angesichts der Nachkriegs- und des deutschen Reiches
nicht mehr erforderlich ist, fällt auch dieser Grund weg. Insbe-
sondere in den Ländern, in denen die steuerliche Regelung nicht
entsprechend unseren Vorschlägen vereinbart bzw. durchgeführt wer-
den kann, dürfte es prüfen sein, ob die steuerliche, zum Teil pro-
hibitive Behinderung unseres Exportes in Kauf genommen werden muss,
um von einer Teilnahme in der genannten Zeit Abstand zu nehmen. Hier
müsste man u.E. doch für jedes Land die steuerlichen und sonstigen
Verhältnisse prüfen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das
amerikanische Anti-Dumping-Gesetz, dessen Auswirkungen wir bei der
Schilderung unserer Verkaufsorganisationen in Kanada näher dargelegt
haben. Solange dieses Gesetz in U.S.A. besteht und Deutschland
auf eine Ausfuhr unserer Produkte nach U.S.A. Wert legt, könnten
wir z.B. auf unsere getarnten Herstellerfirmen in Kanada und Austra-
lien nicht verzichten. Ferner sind die Überfremdungsgesetze
einzelner ausländischer Staaten zu berücksichtigen. So verbietet
z.B. Spanien noch durch ein kürzlich erlassenes Gesetz, dass aus-
ländische Personen oder Gesellschaften mit mehr als 25 % an spa-
nischen Unternehmungen beteiligt sind. Wenn es dem Großdeutschen
Reich gelingt, dieses Gesetz in Spanien umzusetzen hinsichtlich
deutscher Beteiligungen zu beseitigen und die von uns angestrebte

Wiederholte Verhandlungen über die...
falls möglich kurzfristig...
Sonder...

Wie schon...
der Verkaufsförder...
sowie wir grundsätzlic...
meisten Ländern, besond...
Für einzelne Länder...
wir jedoch anregen, eine Entscheidung erst nach nochmaliger ein...
gehender Prüfung der Verhältnisse des betreffenden Landes und des...
betroffenden Exportzweiges im Einzelfall zu treffen. Wir möchten...
im übrigen darauf hinweisen, dass ein Abbau der Farmengesellschaften...
nur behutsam und nacheinander erfolgen kann, einerseits de...
teile für unsere als treuhänder eingeschalteten ausländischen Ge...
schäftsfreunde zu vermeiden und andererseits, um zu verhindern...
dass das gleichzeitige Fallenlassen der Farmengesellschaften in den...
Ländern des deutschen Einflussbereichs die entsprechenden Mass...
nahmen in den Ländern, in denen zur Zeit ein Verzicht auf die...
Farmung noch nicht möglich ist, gefährdet.

Die weiter in dem Schreiben der Reichsgruppe Industrie ange...
schnittene Frage, ob es sich im Interesse der Farmung vertreten...
lässt, dass reichsdeutsche Leiter von Verkaufsgesellschaften die...
Staatsangehörigkeit des betreffenden ausländischen Staates anneh...
men, bemerken wir, dass wir eine so weitgehende Massnahme nicht...
mehr für erforderlich halten.

zu einer mündlichen Erörterung der ganzen Angelegenheit...
stehen wir Ihnen, der Reichsgruppe Industrie oder den sonstigen...
interessierten Stellen selbstverständlich jederzeit gerne zur...
Verfügung.

P.S.:
Die auf Seite 10 erwähnte Anlage
wird nachgereicht.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 52

CASE No. 51

DOCUMENT No. NI-2746 B

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1037

Doc. No. NI-2746 B EXHIBIT No. 1037 10/21/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 6 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyser of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 { typewritten
photostated pages and enclosed
mimeograph of
handwritten

NY 2746B Affidavit of Dr. K. U. P. C. of April
..... Committee

dated 7 June 47... in ^{{ the original} of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ^{{ the original} of a document found
~~in German archives, records and files captured by military~~
~~forces under the command of the Supreme Commander, Allied~~
~~Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief,
the original document is held at: ecc wc

Rolf C Schuyser

Handwritten: $\sqrt{1-4-2-B}$
Verdrey June 27, 1947

Handwritten: $\sqrt{1-4-2-B}$

I hereby state under oath as follows

I have been shown a translation of a draft of a letter of Sept 20 1946 addressed to the Treasury Ministry for Economics dealing with the subject of safeguarding of the Latin American Sales Companies of our District and Chemical Department

This draft was prepared for the following purpose:
At the time of 1946 it was planned to improve the system of camouflaging in various sales-companies of I.G. Farbenwerke in Latin America and some other companies connected with them. The aim was to be protection against war losses and to give said companies the chance to remain in business during the period of the war. This purpose and aim is in detail explained in the letter. The organization of the U.S.A. for foreign countries (so-called "A.O.") which had always strongly objected to any camouflaging objected to this plan also. So it became necessary to explain to the Ministry which, in its capacity of a supreme foreign currency office, had to give its approval (in cooperation with the "A.O.") for all transactions involved, such purpose
- J. J. J. J.

History under date of 1942

2
14 June 1942 continued

and since that time, up to that time, has been obtained by the corresponding system. The draft was made by the Central Finance Department of J.G. Gode in Berlin, it was copied upon the material given by the interested selling departments and legal departments of J.G. Gode in Frankfurt. The matter was discussed by the representatives of the Central Finance Department with the Ministry. I do not exactly remember which persons made such discussions. It is likely that one or several of the following persons made them: Eberlein, Henze, Dr. Brügel, Frank-Schle. Informants of this letter were Dr. Overhoff, head of the sales department - departments for Latin America, Dr. v. Rospatz, and one or several of the above named persons. Dr. v. Schmitzer was also informed of the matter in general, probably by Dr. Overhoff, but I do not remember if he was informed of the draft itself. It is probable that also Dr. Flyner was informed at least of the matter in general.

The draft was sent to Frankfurt, i.e. to the legal department - departments and the aforementioned sales department. In Frankfurt Dr. Overhoff, Dr. v. Rospatz, and myself discussed the draft.

As far as I remember the drafted letter was not sent to the Ministry. There were some alterations resulting from the fact that the plan was somehow modified. In any case I sincerely believe to remember that a letter which in the principle points corresponded to the draft was actually sent later on. The sending of the letter was approved by Dr. Overhoff, Dr. v. Rospatz, myself and by one or several of the above named persons of the Central Finance Department in Berlin.

J. Gode

Dr. v. Seiwitzler was certainly informed
 about the concentration camps in general
 and in particular of the concentration camps
 in South America. It was customary that
 Dr. Gierhoff had informed Dr. Seiwitzler and that Dr. Seiwitzler
 was ^{an} important matter. But it was a serious
 belief that Dr. Seiwitzler himself is the source of the
 said information. But it is not certain
 that the above mentioned letter was really
 given to Dr. v. Seiwitzler for information.

S. Seiwitzler

Sworn to before me
 this 7th day of June, 1947
 at Nuremberg.

Spurk Stueckan
 Attorney, Office Chief Counsel
 for WAR Crimes
 A.G.O. No. D 229649

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-8642

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1038

Doc. No. NI-8642 EXHIBIT No. 1038 10/21/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 3 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

11 ~~pages~~ ~~of~~ ~~photostated~~ ~~pages~~ and entitled ~~as follows:~~

No. 8646. Memorandum of G. R. H. N. R. C., camouflage of German agencies abroad.

dated 2 Oct. 46, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^(the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC, etc.

Rolf C Schuyler

Referat des Herrn Dr. Töpfer in der Sitzung des Reichswirtschaftsrates am 2. Oktober 1940

"Tarnung deutscher Vertretungen im Ausland."

Sie haben uns in der Nachkriegszeit immer mehr dazu entschlossen müssen, unsere ausländischen Verkaufsgesellschaften zu tarnen, d.h. also sie als Firmen der Rechts des in Frage kommenden Landes anzusehen und die Anteile an diesen Firmen so unterzubringen, dass die Beteiligung der I.G. an diesen Firmen nicht in die Erbscheinung tritt. Im Laufe der Zeit wurde das System immer mehr vervollkommen und es ist nach den jeweiligen Verhältnissen modifiziertes System gebracht, das auch bei näherer Untersuchung Rückschlüsse auf einen mittelbaren Zusammenhang mit der I.G. nach Möglichkeit nicht zulässt. Dieses Tarnungssystem hat sich wohl durchweg nur auf unsere Verkaufsgesellschaften, Maschinenfabriken und einzelne pharmazeutische Produktionsstätten erstreckt. Bei den übrigen Produktionsgesellschaften, die auch sämtlich als Gesellschaften des Rechts des in Frage kommenden Landes aufgezogen waren, ergab sich die Notwendigkeit der Tarnung im allgemeinen nicht. Weder die steuerlichen Gesichtspunkte, noch die anderen nachfolgend zu erörternden Gründe der Tarnung spielten bei ihnen eine Rolle. Ein besonderer Fall war hier nur Spanien, wo die Industrieschutz-Gesetzgebung eine Zwangsbeteiligung einen Teil unserer Beteiligung nicht offiziell in die Erbscheinung treten zu lassen.

Die Tarnung hat nicht nur steuerlich und kaufmännische in der Vergangenheit grosse Vorteile gebracht, die sich auf viele Millionen beziffern, auch in der Auswirkung des jetzigen Krieges ermöglichte das Tarnungssystem uns eine weitgehende Sicherung der Organisation, der investierten Werte und weitgehende Vorfinanzierung. Gerade auf dem Gebiet der Kriegsversicherung ist wohl jeder nur menschenmögliche Erfolg erreicht worden.

Die bei gewonnenem Kriege gegebene Machtposition des Reiches wird es nun erforderlich machen, das bisher gehabte Tarnungssystem einer eingehenden Revision zu unterziehen. Es wird politisch vielfach wünschenswert erscheinen, dass bei unseren ausländischen Vertretungen der deutsche Charakter voll in die Erscheinung tritt. In dieser Richtung sind bereits vor dem Krieg

starke Wünsche der Auslandsorganisation der Partei in Berechnung getreten, die sich naturgemäß bei gewonnenem Kriege zu einer eindeutigen Forderung auf Enttarnung auswirken werden. Bereits jetzt ist zum Beispiel von Herrn Gauleiter Hesse von der Auslandsorganisation der NSDAP. der Wunsch ausgesprochen worden, dass wir die von neutralen Aktionären gehaltenen Aktien der Chemdyes Ltd. in Bombay offiziell erwerben. Wir haben hierzu eingehend, auch schriftlich, Stellung genommen und erreicht, dass man diesen Wunsch zurückgestellt hat. Auch hat die Auslandsorganisation in einem Schreiben an die Reichsgruppe Industrie vorgeschlagen, den Firmen, die im Ausland vertreten sind, mitzuteilen, dass weitere Bestrebungen zur Tarnung nicht erwünscht sind und daher abgelehnt werden müssen. Zu den hierbei aufgeworfenen Fragen haben wir uns unter dem 19.8.1940 mit einem Schreiben an die Prüfungsstelle Chemische Industrie eingehend geäußert und zum Schluss dieses Schreibens folgendes erklärt:

"Wir möchten daher abschliessend zu der Frage der Gestaltung der Verkaufsorganisationen im Ausland nach dem Kriege bemerken, dass wir grundsätzlich den Abbau der Tarnung begrüßen und bei den meisten Ländern, besonders in Europa auch für angängig halten. Für einzelne Länder Europas und insbesondere für Übersee möchten wir jedoch anregen, eine Entscheidung erst nach nochmaliger eingehender Prüfung der Verhältnisse des betreffenden Landes und des betreffenden Exportzweiges im Einzelfall zu treffen. Wir möchten im übrigen darauf hinweisen, dass ein Abbau der Tarnungsmassnahmen nur behutsam und nacheinander erfolgen kann, einerseits um Nachteile für unsere als Treuhänder eingeschalteten ausländischen Geschäftsfreunde zu vermeiden und andererseits, um zu verhindern, dass das gleichzeitige Fallenlassen der Tarnungsmassnahmen in den Ländern des deutschen Einflussbereichs die entsprechenden Massnahmen in den Ländern, in denen zur Zeit ein Verzicht auf die Tarnung noch nicht möglich ist, gefährdet."

Auch privatwirtschaftlich gesehen werden in der Nachkriegszeit manche der früheren Gründe entfallen oder an Bedeutung verlieren. Es ist daher an der Zeit, mit aller Sorgfalt das Tarnungsproblem erneut nach jeder Richtung durchzuprüfen. Als Grundsatz kann wohl aufgestellt werden, dass aus berechtigten politischen Erwägungen überall dort der deutsche Charakter unserer ausländischen Vertretungen in Erscheinung treten sollte, wo nicht zwingende, sich im Rahmen volkswirtschaftlicher Bedeutung bewegende finanzielle Gründe entgegenstehen, oder wo eine Enttarnung praktisch eine Gefährdung des Exports nach den in Frage kommenden Ländern bedeuten würde.

Es ist nun in diesem Referat noch einmal festzulegen, welches die Gründe waren, die uns zur Tarnung veranlaßt haben, ferner zu untersuchen, wie weit diese Gründe heute noch vorliegen und endlich, in welcher Weise dort, wo es möglich ist eine Enttarnung vor sich zu gehen hätte.

1. Welches waren die Gründe, die uns zur Tarnung veranlaßt haben?

1.) An der Spitze standen insbesondere in der historischen Entwicklung steuerliche Erwägungen. Die Gründung von Zweigniederlassungen oder offiziellen Tochtergesellschaften hätte die Schaffung von Betriebsstätten bedeutet. Die sich aus der Besteuerung dieser Betriebsstätten ergebende Steuerlast wäre eine wesentlich höhere gewesen als dort, wo unabhängige Verkaufsgesellschaften das Geschäft betrieben. Die steuerlichen Gründe sind im einzelnen bekannt, so dass es nicht notwendig ist, nochmals hier näher darauf einzugehen. Betont sei nur, dass bei Zweigniederlassungen und offiziellen Tochtergesellschaften insbesondere die Gefahr einer willkürlichen, auf hohen Schätzungen beruhenden Besteuerung deswegengegeben war, weil mit ihnen das riesige Gesamtvolumen der I.G. mit seiner gewaltigen Steuerkraft ohne weiteres in Verbindung gebracht worden wäre.

2.) Die Entwicklung der politischen Verhältnisse zwang dann dazu, wegen drohender Kriegsgefahr im Interesse der Sicherung unserer Organisation und unserer Werte in möglichster Vollkommenheit zu tarnen. Dieses System schuf die Möglichkeit der Erhaltung der kaufmännischen Organisation, einer Sicherung der bei den Verkaufsgesellschaften vorhandenen Werte und eine in Verbindung mit einer Kreditaufnahme erfolgende Vorfinanzierung. (Eine Kreditaufnahme wäre in den meisten Fällen nur getarnten Gesellschaften des betreffenden Landes, nicht aber Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften möglich gewesen.)

3.) In der ersten Nachkriegszeit empfahl auch die Schwäche des Reichs, die deutschen Interessen im Ausland nicht genügenden Schutz bot, ein Übergehen auf einen nationalen Charakter des betreffenden Landes.

4.) Auch rein kaufmännische Erwägungen waren Anlass zur Tarnung. Nationale Gesellschaften, die als Verkäufer auftraten, boten vielfach einen gewissen Schutz gegen Boykottbewegungen. Auch abgesehen von Boykottfragen kaufte der Kunde vielfach lieber bei oder durch nationale Gesellschaften seines Landes.

NI-8646

5.) Eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft hätte auf Grund der Handelsgesetzgebung Britisch-Indiens zu einem Zwang der Offenlegung wichtiger interner und vielfach vertraulicher Bilanzzahlen der I.G. selbst geführt. Auch rein steuerlich hätte man sich bei Vorliegen von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften gegen willkürlich hohe Schätzungen vielfach nur schützen können, wenn man durch Gesamtumsatz- und Gesamtgewinnzahlen der I.G. den Nachweis des Vorliegens des - kleineren - auf die Betriebsstätte entfallenden Gewinns geführt hätte. Also auch steuerlich bedeutete die Betriebsstätte die Gefahr des unerwünschten Offenbarens von I.G. Bilanzzahlen.

6.) In manchen Ländern waren ausländische Gesellschaften oder ausländische Tochterunternehmungen einer verschärften Devisenkontrolle unterworfen oder hatten Schwierigkeiten in dem Unterlagenverkehr mit den Clearingbehörden des betreffenden Landes.

7.) Der von den USA. erlassene Antidumping Act von 1921 sieht vor, dass bei einer Dumping-Untersuchung der fakturierte Preis auf Grund der section 201 ff. verglichen wird mit

- 1) dem foreign market value, d.h. mit dem Preis, zu welchem die betreffende oder ähnliche Ware frei zum Verkauf im Heimatmarkt angeboten wird (freely offered for sale), praktisch ist dies also der deutsche Preis;
- 2) wenn der Heimatpreis hiernach nicht in Frage kommt, mit dem Preis, der bei Export nach anderen Ländern als den USA. berechnet wird;
- 3) wenn diese beiden vorgenannten Preise nicht festzustellen sind, mit dem cost of production. Wir müssen begrifflicherweise Wert darauf legen, dass weder der deutsche Preis noch der cost of production zum Vergleich herangezogen werden. Der deutsche Preis konnte mit dem Hinweis darauf angegriffen werden, dass unsere Verkäufe in Deutschland alle mit dem Verbot des Weiterverkaufs erfolgen, so dass also die deutschen Verkäufe nicht als freely offered for sale gelten. Wir müssen also abstellen auf die Exportpreise nach dritten Ländern. Hiersu bestimmt aber das Antidumping-Gesetz, dass vergleichbar nur sind Verkäufe an freie und unabhängige Händlerfirmen. Um unseren Export nach USA. nicht zu gefährden, mussten, abgesehen von den steuerlichen Erwägungen, in Canada und Australien freie und unabhängige Händler geschaffen werden, bei denen also unsere unsere Beteiligung in keiner Weise in die Berechnung trat.

11-1645

8) In Spanien besteht ein Industrieschutz-Gesetz, welches Königl. Dekret vom 30.4.1934 und vom 24.11.1939, auf Grund dessen nationalen Industrien, d.h. solchen, bei denen das Ausland nicht mit mehr als 25% beteiligt war, steuerliche, Zoll- und sonstige Vorteile gewährt werden. Wir haben daher von unserem Süddeutschen Außen- und Vertriebs in Barcelona die Hälfte an die Unión Industrial Española S.A. - nunmehr Unicolor S.A. - Barcelona abgegeben. Voraussetzung war unter anderem, dass sich bei der Unicolor S.A. der deutsche Charakter nicht in Hinsicht auftrat.

Die vorerwähnten Gründe der Forderung waren in allen Fällen, jedenfalls in ihrer Gesamtheit, so wichtig, dass man die Nachteile der Forderung gern in Kauf nahm. Nachteile, die insbesondere darin bestanden, dass ein großer Anreiz der Unterhaltung der Forderung mit vielerlei Schwierigkeiten und Kontrollen aufgezogen und wirtschaftlichen Verlusten ausgesetzt wurde.

11. Wie weit erstreckt eine Forderung in Zukunft nicht mehr erforderlich?

Es scheiden a.B. für die Zukunft folgende Gründe allgemein, also praktisch in allen Ländern aus:

1.) Die Sicherung eines Krisenlagers.

Nach zweijährigem Krieg ist die einer langfristigen wirtschaftlichen Sicherung zu rechnen. Unfälle, die allerdings auch über in Betracht der entgegenstehenden, insbesondere politischen Gründe heute keinen Grund zur Forderung mehr bilden.

2.) Die Rekonstruktion des Landes ist so weit, dass eine offizielle Beteiligung des deutschen Gewerkschafts nicht mehr notwendig ist.

3.) Rein wirtschaftliche Gründe der Kundenbeschaffung spielen keine entscheidende Rolle. Das gleiche gilt für den Bereich der Boykottierungen. Politisch gesehen dürfen in dieser Beziehung private wirtschaftliche Erwägungen vollkommen hinter die politischen Notwendigkeiten zurücktreten, die von der Regierung des deutschen Charakters verlangen.

4.) Vorteile, die nationaler Geschäftswesen in Form von Abgaben der Behörden ihres Landes durch weitere Forderung verschafft werden könnten, sind nur untergeordneter Natur und spielen im Verhältnis zu den erwähnten politischen Erwägungen überhaupt keine Rolle.

Die rechtlichen Erwägungen Gründe der Forderung (Steuerfrage, VWA-Antwendbarkeit und Industrieschutz-Gesetzgebung) sind nicht allgemeiner Natur, sondern in jedem Lande gesondert zu

11-8646

zeigt zwar, dass fast durchweg, wenn man einen Prozentsatz von etwa 5% zugrundelegt, mit einer wesentlich höheren Besteuerung zu rechnen sein wird. Hier handelt es sich aber um ein Mehr an Steuern, das wir werden in Kauf nehmen können müssen.

- b) Im Übrigen sind die einzelnen Länder (individuell) zu betrachten. Ganz unabhängig davon, ob in den nachfolgend erwähnten Ländern unsere steuerpolitischen Intrige Verwirklichung finden, kann gesagt werden, dass in denjenigen Ländern, in denen wir de jure oder praktisch steuerlich als Betriebsstätte erfasst werden, ohne nicht allzu erhebliche Auswirkungen auf die Einnahme aufgegeben werden kann. Diese gilt für Deutschland, Irland, Italien, Rumänien und Serbien. In Ungarn ist die Besteuerung als Betriebsstätte in Frage zu erwarten, in Bulgarien erfolgt die Besteuerung bereits jetzt nach dem Umsatz.

Eine nicht unwesentliche steuerliche Wirtschaftlichkeit wird auch hier zu befrachten, was wird sie aber wohl in Kauf nehmen müssen.

Wir haben für eine Reihe von Ländern eine erste Untersuchung darüber angestellt, welches Mehr uns an Steuern entstehen würde, wenn wir unsere Geschäftstätigkeit in diesen Ländern tätigen. Als Steuersatz haben wir diesmal 30% angenommen, also roh gerechnet, wie er aber im allgemeinen im Durchschnitt in Frage kommt, zugrundegelegt. Für bisher genannten Steuern haben wir nämlich die Steuern gegenübergestellt, die zu zahlen wären, wenn man als Gewinn nur 5% des Umsatzes zugrundelegt. Dieser Prozentsatz von 5% ist wohl die Vorstufe anzusehen. In denjenigen Ländern, in denen unsere Verwirklichung für steuerpolitische Maßnahmen keine Verpflichtung ist, wird man mit höheren Prozentsätzen rechnen müssen.

Hieraus ergibt sich, immer nur für das Chemikalien- und Farbstoffgeschäft gerechnet, ein Mehrbetrag an Steuern von beispielsweise 10

Jugoslawien	Rf	75.000
Griechenland	Rf	16.000
Schwiz	Rf	45.000
Dänemark	Rf	53.000
Schweden	Rf	77.000
Belgien	Rf	72.000
Holland	Rf	108.000
Frankreich	Rf	70.000
Spanien	Rf	45.000

MI-1646

Insgesamt Rf 570.000

Wir hätten also, insbesondere wenn man die anderen Sparten der I.G. noch hinzunimmt, mit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung zu rechnen. Andererseits kann mindestens für Frankreich, Holland und Belgien damit gerechnet werden, dass unsere steuerpolitischen Beträge Verwirklichung finden.

Für Britisch-Indien ergibt sich eine ebenfalls ganz besondere gelagerte Situation. Ich habe hierüber bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 17.3.1950 eingehend referiert. Ich habe insbesondere darauf hingewiesen, dass ausländische Gesellschaften ein Vielfaches an Steuer (6,25% + 45% Super Tax) zu zahlen haben. Sogar wenn, dass wir bei der ausländischerweiseigen Steuerbesteuerung in der Steuerhandhabung auch mit einmündigen Mitteln Schätzungen unseres Gewinns rechnen müssen. In Falle Britisch-Indien würde die jährliche Mehrbelastung ganz hoch gerechnet sich im Rahmen von mindestens 100 Millionen Reichsmark bewegen. Man kommt für Britisch-Indien, dass Zwangsmaßnahmen über Tochtergesellschaften auf Grund der Handelsabwicklung ihre Bilanzierungskontrollen müssen. Britisch-Indien wäre also ein Land, bei dem die Abklärung der Forderung schon rein finanziell in einem hohen Ausmaß führen würde, die auch wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ganz abgesehen von der sehr vorüberdauerhaftig nicht sehr abnehmende Vorteile der Bilanzierung. Diese wären von naturgemäß, wenn sich in Verhältnis zu Britisch-Indien Abrechnungen erweisen können, die diese Nachteile wärmen. Diese Abrechnungen wären

1
M- 8646

- 1) Verfahren nach unseren mehrfach erwähnten, bereits eingereichten Antrag betr. steuerpolitische Massnahmen. Damit wäre auch eine Gleichstellung in der Super Tax mit den Indian Companies erreicht.
- 2) Maximalisierung des als steuerlicher Ertrag zugrundelegenden Prozentsatzes von Umsatz mit 1%.
- 3) Portfall der Verpflichtung zur Offenlegung unserer Bilanzergebnisse.

Die Durchführbarkeit solcher Abkommen wird naturgemäss ganz davon abhängen, welchen politischen Weg Britisch-Indien geht. Tritt, wie zu erwarten steht, eine Vervollständigung Britisch-Indiens ein, so halte ich die Durchführbarkeit solcher Abkommen für ausgeschlossen. Bisherig ist daher m.E. unbedingt davon auszugehen, dass die Forderung in Britisch-Indien fortzuführen ist.

Ich habe vorstehend nur besonders wichtige Länder herausgegriffen. Als Ergebnis ist also festzuhalten:

In Grossbritannien, Irland, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Norwegen wird man aus dem vorerwähnten Grundes sich ohne allen erheblichen Konsequenzen zur Enttarnung entschliessen können. Dasselbe gilt für die Länder, in Verhältnis zu denen unsere Anträge auf steuerpolitische Massnahmen verwirklichung finden. Im übrigen wird man in denjenigen Ländern, die zur Einflussphäre des Reichs gehören, sich auf jeden Fall zur Enttarnung entschliessen müssen, obwohl auch volkswirtschaftlich gesehen die ^{entstehende} Mehrbelastung an Steuern u.V. nicht unerheblich sein wird. Spanien bedarf noch einer besonderen Prüfung. In Britisch-Indien, Canada und Australien muss das bisherige System der Besteuerung fortgesetzt werden.

Aber auch hinsichtlich der Länder, die die vorerwähnte Enttarnung in Erwägung gezogen werden ist, wird nur ein durch zuverlässiges Schatzmaterial des gesamten Finanzministeriums mit den Behörden verknüpft werden, in, insbesondere gesehen noch Millioenerträge in Frage kommen. Die in volkswirtschaftlich ihre Bedeutung haben.

III. In welcher Form soll die Enttarnung erfolgen?

Bei der Enttarnung ist mit aller Vorsicht vorzugehen. Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Personen, die für uns als Aktionäre oder Anteilhaber aufgetreten sind. Es ist zu vermeiden, dass durch ungeschickte Enttarnung Steuerverpflichtungen für die Vergangenheit erfolgen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass auch Rückwirkungen auf solche Länder eintreten können, in denen wir zwangsläufig von einer Enttarnung absehen müssen.

Da eine Liquidation der getarnten Firmen und Neuerrichtung gerade wegen der Gefahr der Rückwirkung nicht in Frage kommt, kann die Enttarnung also nur in der Weise vor sich gehen, dass wir kann offiziell und gegen Zahlung eines angemessenen Gegenwertes die von den Fremdwätern innegehabten Anteile erwerben. Auch dies hat naturgemäß Konsequenzen, insbesondere eine steuerliche Auswirkung ist die Fremdwäner selbst, die nach einer eingetragenen Unternehmung für jedes in Zukunft zu enttarnende Land erfordern. Auch ist zu berücksichtigen, dass örtliche Devisenvorschriften vielfach Devisengenehmigungen für einen Verkauf an Ausländer erfordern, die praktisch sogar vielleicht den Verkauf an das Ausland verbieten. Die Enttarnung wird also vielfach gar nicht von heute auf morgen, sondern vorsichtig mit u. U. betrübliche Übergangzeit erfolgen müssen.

Zum Schluss sei noch die Frage geprüft, wie wir juristisch die auf Grund meines Referats neu zu schaffenden Brieftabellen zu gestalten haben werden. Ich bin der Meinung, dass die Schaffung von Lizenzbrieftabellen der I.G. in keinem Fall in Frage kommt. Solche Schaffung von I.G. Niederlassungen würde den Übergang ausserordentlich erschweren. Wir müssen auch damit rechnen, dass rein kaufmännisch gesehen, insbesondere soweit eine antideutsche Stimmung verbleibt oder erwächst, der Kunde in manchen Ländern immer noch lieber bei oder von einer dem Klang nach nationalen Gesellschaft des Landes kaufen wird als von der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, dem Prototyp der deutschen Wirtschaft. Auch bei Behördenverhandlungen und in sonstiger mehr oder weniger Besprechung wird es, soweit es sich um Angelegenheiten der Betriebsstätte selbst handelt, vielfach angenehmer sein, nicht als I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft sondern als Gesellschaft des Rechts des betreffenden Landes in die Erscheinung zu treten. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele unserer Vertre-

11-8646

tungen eine ganze Reihe von Vertretungen fremder Firmen führen; eine Fortführung solcher Fremdvertretungen unter der Firma I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft dürfte vielfach Schwierigkeiten bereiten. Rein steuerlich gesehen kann damit gerechnet werden, dass eine Zweigniederlassung eine sofortige Betriebsstättenbesteuerung nach sich ziehen würde, während bei einer Tochtergesellschaft der I.G. u.B. erst nach längerem Übergang steuerliche Konsequenzen gezogen werden dürften. Allgemein steuerpolitisch gesehen bietet ja eine Zweigniederlassung der I.G. schon mit Rücksicht auf das eingangs erwähnte Volumen der I.G. immer steuerlich grössere Schwierigkeiten als sie bei einer nach dem Recht des betreffenden Landes konzentrierten Tochtergesellschaft der I.G. in Erscheinung treten würden, soweit wir uns bei einer Enttarnung entschließen, wird man also keine Zweigniederlassungen der I.G. begründen, sondern die enttarneten Firmen als offizielle Tochtergesellschaften weiterführen.

Es dürfte sich empfehlen, dass die Verkaufsbereiter der I.G. genaue Untersuchungen in dem vorstehend erwähnten Sinne anstellen und ihre Ermittlungen untereinander austauschen. In gemeinsamen Beratungen müsste jedes Land für sich ein Besondere gefasst werden. Ich kann mir hierbei, was auch noch zu untersuchen wäre, denken, dass man in ähnlichen Ländern die verschiedenen Sparten vertriebsmäßig verbindet, dass also die eine Sparte ihre Verkaufsgesellschaft als Tochtergesellschaft auszieht und die Verkaufsgesellschaften anderer Sparten getrennt bleibt. Wegen der Gefahr von Konkurrenz ist hierbei natürlich ganz besondere Vorsicht zu treffen.

[Handwritten signature]

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-8646-A

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1039

Doc. No. M-8646-A EXHIBIT No. 1039 20/5/47

(Place) Huerberg, Germany

(Date) 8 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schnyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~transmitted~~ ^{photostated} pages and entitled ~~micrographed~~ ^{handwritten}

NI-8646A, Affidavit... Gustav Knopper

dated 7 June 1947, is ~~a true copy~~ ^{the original} of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, ~~as a true copy of a document found in German archives, papers and files captured by Allied forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

OCWC Document Room

Rolf C Schnyder

~~NY- 8646-A~~

J. Dr. Gustav Ruppert, make the following
declaration under oath:

I have been shown a copy of a document
identified as No. NY-2652 which consists of
a four page statement on the subject of "Turning"
concealment of German agencies abroad.

This statement is a translation of a report or a draft
of a report which I prepared and read at a meeting
of the legal committee of J. G. Forbin.

My recollection is that this report was read to
his committee some time in the late 1939 or early
1940 when beginning of the continental war.

I definitely recall that Dr. v. K. Mierow
was present at the meeting of the committee at the
time this paper was read, and that he participated
in the discussions that followed the reading of
the report.

After the report was read and discussed in the committee,
it was generally approved and no objection were
made. Such action is considered by the members of
the legal committee to constitute an approval of
past action and authorization to continue along
similar lines in future action.

→ Gustav Ruppert

Sworn to before me
this 7th day of June 1947

Walter H. ...
Attorney, State Chief Counsel for War Damage
No. D 229649.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 121

CASE No. 121

DOCUMENT No. N-4024

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1040

Doc. No. N-4024 EXHIBIT No. 1040 10/21/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 3 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schmydt of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

4

~~photostated~~ pages and entitled
~~microphotographed~~
~~handwritten~~

... Nr. 4024 ... Fabers' s. ... plant ... for ... Order for
... the Chemical ... Industry of Austria ...
dated ... 9 April 38, in ~~the original~~ of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ~~a true copy~~ ~~the original~~ of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original document is held at: OCCWC, sec. down

Rolf C Schmydt

NI-4024
-1-

Abschrift.

I.G. Farbenindustrie A.G.

Berlin NW 7, den 9. April 1938.
Unter den Linden 62.

An das
Büro Staatssekretär K e p p l e r,
W i e n
Ballhausplatz.

K₂/Uml

Neuordnung der Chemischen Grossindustrie Oesterreichs.

In der Osterreichischen chemischen Grossindustrie stehen zwei Firmen nach Umfang und Bedeutung ihrer Produktion weitaus an der Spitze, die zum Konzern der Dynamit Nobel A.G. Trielsoorf gehörige Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. und die in Mehrheitsbesitz der Osterreichischen Kreditanstalt stehende Pulverfabrik Skolnwerke-Metaller A.G.

Die Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. verfügt in Osterreich über folgende Werke bzw. Konzerngesellschaften:

1. Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G.
Kapital: S. 3.000.000
Werke: Deutsch-Matrei (am Brenner)
Horn (Kärnten)
Produkte: Calcium, Alkali-Elektrolyse und deren Derivate.
2. Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität
Kapital: Sfrs. 2.450.000
Werke: Landeck und Wiesberg (Kraftwerke) am Arlberg
Produkte: Calciumcarbid und Ferrosilicium.
3. Osterreichische Küniglanger-Schneefabrikations- und Chemische Werke A.G.
Kapital: S. 1.200.000

Werk: Deutsch-Wagram (Nied.-Österr.)
Produkte: Superphosphat und Schwefelsäure.

Die Skodawerke-Wetzler verfügen über folgende Tochter bzw. Konzerngesellschaften:

1. Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G.
Kapital: S. 7.000.000
Werk: Moosbierbaum-Heiligenreich b/Pulln/N.O.
Produkte: Anorganische Säuren, Schwerchemikalien, Stickstoffprodukte und Superphosphat.
2. Chemische Fabrik Wagenmann, Seydel & Co. A.G.
Kapital: S. 1.000.000
Werk: - Idersing / N-O.
Produkte: Anorganische Säuren und Schwerchemikalien.

Die Skodawerke-Wetzler A.G. haben ausserdem die Geschäftsführung für die im Staatsbesitz befindliche Pulverfabrik in Blumau.

Da in einem kleinen Lande wie Österreich der Entwicklungsmöglichkeit einer chemischen Industrie Grenzen gesetzt sind, hat von jeher eine Anlehnung der genannten österreichischen Firmen an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft bestanden, die in zahlreichen Absprachen und Konventionen, wie in einer gemeinsamen Verkaufsorganisation, der Anilinchemie A.G., Wien, zum Ausdruck kam. Die Anilinchemie A.G. vertritt an einem Grenzteil der österrischen Produkte von Deutsch-Wagram und Skodawerke-Wetzler, ebenso wie sie die Vertretung der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft für deren Chemikalien für Österreich innehat und mit der Überwachung des Geschäfts in Südosteuropa für diese Sparte betraut ist.

Ausgehend von dem in der Anilinchemie bereits zusammengeführten Verkaufsinteresse hat die I.G. seit Jahresfrist in Zusammenarbeit mit den österreichischen Behörden die Initiative zu einer weiteren Vereinheitlichung ergriffen, die sowohl den Vertrieb als auch die Produktion umfassen sollte.

Im Februar 1934 ist nach langen Verhandlungen mit den österreichischen Partnern (Deutsch-Wagram und Skodawerke-Wetzler A.G.) ein Plan fertiggestellt worden, der die Fusion

der Carbidwerk Deutsch-Metrel und Skodawerke-Wetzler A.G. unter der Patronanz und evtl. gleichzeitigen Beteiligung der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zur "Ostmark-Chemie A.G." ^{versah.} Die Verkaufsinteressen der beteiligten Firmen sollten künftighin in einer neuen "Ostmark" Chemikalien Handels A.G. zusammengefasst werden.

Diese Verhandlungen wurden infolge der Wiedereingliederung Österreichs zunächst unterbrochen, einerseits durch die Tatsache, dass die an den Verhandlungen auf österreichischer Seite an maßgebender Stelle beteiligten Personen nichtartisch waren, andererseits durch die Verordnung vom 19.3.38 über die Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben in Lande Österreich (RGBl I S.254).

Es besteht jedoch die dringende Notwendigkeit, die Verhandlungen beschleunigt zum Abschluss zu bringen.

- a) Die leitenden Funktionäre sind zwar inzwischen durch Arrier ersetzt worden. Die gleichfalls nötige personelle Reorganisation in den unteren Stellen ist zweckentsprechend und auf Dauer berechnet jedoch erst dann durchführbar, wenn Klarheit über das Zukunftsbild besteht.
- b) Unter dem bisher in Österreich bestehenden Zollschutz sind Produktionen aufgenommen worden, die nach Wegfallen der Zollschranken gegen das Ausland im Interesse der deutsch-österreichischen Abnehmerindustrien schwerlich aufrechterhalten werden können. Um die österreichische chemische Industrie jedoch lebensfähig zu erhalten, muss beschleunigt das noch getrehtet werden, gegebenenfalls Verzögerungen von Produktionen von Ausland nach Deutschland Österreich und umgekehrt vorzunehmen.
- c) Es sollte unverzüglich an die Vorbereitung der chemischen Großindustrie Österreichs im Rahmen des Vierjahresplanes anfallenden Aufgaben herangegangen werden.

wir bitten Sie um die Genehmigung
 zur Liquidation der Metallwerke A.G. und zur
 Neugründung der "Ostmark" Chemischen Werke A.G.
 und
 zur Fortsetzung unserer Verhandlungen und Vorberei-
 tung zum Erwerb einer Majorität der Skodawerke
 Wetzlar A.G. bzw. zur Fusion der Carbidwerk
 Deutsch-Hatral A.G. mit der Skodawerke Wetzlar A.G.

Wir werden Sie mit demnächstigen Bescheiden über den Fortgang
 der Arbeiten unterrichtet halten und selbstverständlich, soweit
 auf Grund der bestehenden Bestimmungen notwendig, die einzelnen
 Entscheidungen wiederum zur Genehmigung vorlegen.

Heil Hitler!

I.G. FARBEN-INDUSTRIEN AG. AGGLOMERATION
 gen. Hoeftling gen. Krüger

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. vi

CASE No. vi

DOCUMENT No. 388-PS

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1041

Stricken from the Record 1/14/48

Doc. No. 388-PS EXHIBIT No. 1041 10/2/47

388-PS

(Place) Suernberg, Germany

(Date) 2 Oct 1947

CERTIFICATE

I, Edward F. Orpen of the Evidence
Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes,
hereby certify that the attached document, consisting of

162 ~~(XXXXXXXXXX)~~
(photostated) pages and entitled
~~(XXXXXXXXXX)~~
(XXXXXXXXXX)

. Secret command method of the Chief of the OKW re-operation
.. "Gruen" ..
dated . . . 20 May 1938 . . . is ~~(XXXXXXXXXX)~~ of a docu-
ment which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ~~(XXXXXXXXXX)~~
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at: Unknown

Edward F. Orpen

W 4a

Chebsache

Soll Grün

(Tschecho - Kowakoi)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUR ED. - ERM - Y
USA Exhibit 26
Filed 26/2/45

1.) Anselmi Invenit 1. Anselm abbas effluere
vna nist.

a.) Anselm ja Effluere postea Invenit
fuerit Anselm Invenit Anselm Invenit
"Anselm mit Anselm Invenit"

b.) Anselm nist Anselm "Impetium"
Anselm. Nist vna Anselm Invenit
Anselm Invenit
"Anselm mit Anselm in Anselm Invenit"
Kam Anselm

Anselmi, Anselm nist. Anselm Invenit
Anselm Invenit Anselm Invenit, Anselm Invenit
Anselm Invenit Anselm Invenit Anselm Invenit.

Vertical handwritten notes on the left margin, possibly a list or index.

3.) Anselm Ex. n. Invenit. Anselm Invenit Anselm
Anselm, Anselm mit Anselm Invenit Anselm Invenit
Ex. n. Invenit. Anselm Invenit Anselm Invenit. (Anselm Invenit
Anselm Invenit Anselm Invenit Anselm Invenit)

4.) Anselm Invenit (Anselm Invenit 1805 n. 1806)

5.) Anselm Invenit: Anselm Invenit Anselm Invenit
C 000258

Abma zu reinen Ginsten.

a) Fortsetzung der letzten Fr. 600 000 kr
Stf. 2 Millionen

b) Ginst. mit 3/4 Jahr Prüfung.
Anzahl der Ginsten mit 400 000 kr

c) Anmerkungen zum Inhalt d. Ginsten

6.) Ginst. d. Ginsten für die einzelnen
Anzahl der Ginsten mit 400 000 kr
für die Ginsten. Die Ginsten
Anzahl der Ginsten mit 400 000 kr
Anzahl der Ginsten.

7.) zu Ginst. Ginsten für die Prüfung
Anzahl der Ginsten mit 400 000 kr
Anzahl der Ginsten in der Ginsten
Anzahl der Ginsten.
Anzahl der Ginsten.

8.) Ginsten Ginsten Ginsten

W. J.

000528

652000

Berlin, den 22.4.38.

Lehrstücke
Grundlagen zur Studie "Grün"Zusammenfassung der Besprechung Führer/Gen. Keitel
am 21.4.A. Politisch.

- 1.) Strategischer Überfall aus heiterem Himmel ohne jeden Anlaß oder Rechtfertigungsmöglichkeit wird abgelehnt. Na Folge: feinfühige Weltmeinung, die zu bedenklicher Lage führen kann.
Solche Maßnahme nur zur Beseitigung des letzten Gegners auf dem Festlande berechtigt.
- 2.) Handeln nach einer Zeit diplomatischer Auseinandersetzungen, die sich allmählich zuspitzen und zum Kriege führen.
- 3.) Blitzartiges Handeln auf Grund eines Zwischenfalls (z. B. Ermordung des itach. Gesandten im Anschluß an eine deutsch-ital. Demonstration).

B. Militärische Folgerungen.

- 1.) Zu den politischen Möglichkeiten 2) und 3) sind die Vorbereitungen zu treffen. Fall 2) ist der unerwünschte, da "Grün"-Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben wird.
- 2.) Der Zeitverlust durch die Eisenbahntransporte für die Masse der Divisionen - der unabänderlich und möglichst zu verkürzen ist - darf nicht im Augenblick des Handelns vom blitzschnellen Zupacken absehen lassen.
- 3.) Sofort sind "Teilverstöße" zum Brechen durch die Befestigungslinie an zahlreichen Stellen und in operativ günstiger Richtung zu unternehmen.
Die Vorstöße sind wie ins einzelne vorzubereiten (Kenntnis der Wege, der Angriffsobjekte, Zusammensetzung der Kolonnen je nach bevorstehenden Aufgaben).
Angriff Heer und Luft zum gleichen Zeitpunkt.
- 4.) Die Luftwaffe hat die einzelnen Kolonnen zu unterstützen.
(z. B. Sturzbomber: Abriegeln der Werke an den Einbruchstellen, Erschwerung des Heranführens von Reserven, Zerbrechen der Nachrichtenverbindungen, dadurch Isolierung der Besatzungen.)
- 4.) Politisch sind die ersten 4 Tage militärischen Handelns die entscheidenden. Bleiben durchschlagende, militärische Erfolge aus, so tritt mit Sicherheit eine europäische Krise ein. Vollendete Tatsachen müssen

C 000260

25

von Aussichtslosigkeit fremden milit. Eingreifens überzeugen,
Verbündete auf den Plan rufen (Teilung der Beute!),
Grün demoralisieren.

Daher: Überbrücken des Zeitraumes zwischen 1. Einbruch und Einsatz
der austransportierenden Kräfte durch entschlossenen, rücksichts-
losen Vorstoß einer motorisierten Armee (z.B. über Pl an Pr vorbei)

- 5.) Wenn möglich Trennung der Transportbewegung "Rot" von "Grün". Gleich-
zeitiger Aufmarsch Rot kann Rot zu unerwünschten Maßnahmen veran-
lassen. Andererseits muß Fall "Rot" jederzeit anlaufen können.

C. Propaganda.

- 1.) Flugblätter für das Verhalten der Deutschen im Grenzland.
- 2.) Flugblätter mit Drohungen zur Einschüchterung der Grünen.

F. M.

Durch Offizier geschrieben!

22/4.
2c

A. Politische Möglichkeiten.

- 1) Unerwarteter Zusammenstoß mit feindlichem Heer. Nicht möglich: Selbstmord, keine bewusste Flucht, sondern Abwehr mit Waffengewalt bei letzter Notwendigkeit ohne Rücksicht auf Verluste.
- 2) Kampf nach Kampfbeginn unter hohem Einsatz der Kräfte.
- 3) Kampf mit feindlichem Heer (Kampf)

B. Militärische Notwendigkeiten.

Fälle 2) u. 3) können in Frage. Bei 2) werden "Einsatzkräfte" eingesetzt sein.

Einzelne Einheiten der E-Verbindungen.

- 1) Einfall unorganisierter Verbände an den Stellen der organisierten Truppen (Einfall, Abwehr müssen schnell sein, evtl. in Zusammenarbeit mit dem Fallschirmjäger). Einbindung mit Luftwaffe gleichzeitig. Einbindung der Luftwaffe - Luftwaffe - Luftwaffe.
- 2) Einbindung in Luftwaffe & Truppen. Einbindung der Luftwaffe. Einbindung der Luftwaffe. Einbindung der Luftwaffe.
- 3) Einbindung der Luftwaffe & Truppen. Einbindung der Luftwaffe. Einbindung der Luftwaffe.

Grundsatz: Hellmuths Kartographen sollten sein

- a) Hilfe zu spät kommt anderen
Kriegern nicht unterstützen,
- b) Ländergrenzen mitnehmen 'Stufenmarken'
wollen auf was abgeben!
- c) Kart im Innern gezeichnet.

Verfahren:
 Anfang an Briefe.
 Anfang an die anderen.

- Verfahren:
- 1) Befestigungsplan (Werte im Einzelnen)
 - 2) Anweisung der Nationalitäten
innerhalb der Befestigung.

105 11/1 0925

3
a

Oberflächenwasser Abfluss
Oberflächenwasser gutgl.

~~gebildet ohne Infiltration~~

~~unterirdisch folgend~~

Ergebnis:

1) Abfluss bis zum ...
... in ...
... Fall ...
...?

2) Abw. ...?

Ermin

c 000264

+MOS 1 16/5 0925=

OBERKOMMANDO WEHRMACHT

OBERSTLEUTNANT ZEITZLER=

GKDOS-- 1) WELCHE DIVISIONEN AN GRENZE

GRUEN IM MOB-FALL IN 12 STUNDEN

MARSCHBEREIT?

2) MOB-ENDTAGE? =

SCHMUNDT+

+MOS 1 0930 MELDAU MBZ+

C 000265

1235

MOS Nr 2 1115 =

35

+MBZ 02 16/5 1114=

MAJOR SCHMUNDT ADJ D WEHRMACHT BE IM FUEHRER=

GKDOS ZU FRAGE 1:

/ 12 STCK IN GARNISONEN.-

/ ZU FRAGE 2:

/ DRITTER TAG.- BITTE ANGABE, WANN DORT ANGEKOMMEN.

/ FERNSCHREIBEN AUS MEINEM ZIMMER UM 1110 UHR= NN

ZEITZLER OBERSTLTN D. G+

MOS 2.03 1155 =

3c

Ob-Atto 2 Einheiten
3. J. Oberstleutnant Zeitler

1) Spruch Ankunft 1115

2) Dritte Nummer aus 12 Divisionen.

3)

Schmundt

+MOS 03 16/5 1155 =

OKW FUER OBERSTLEUTNANT ZEITLER = ~~GKDOS~~

1) SPRUCH ANKUNFT 1115.

2) BITTE NUMMER DER 12 DIVISIONEN =

SCHMUNDT +

1159 MOS 03 WAGNER? +

MOS 04 16/5 1302 =

+ MBZ 04 16/5 1302 =

MAJOR SCHMUNDT ADJUTANT DER WEHRMACHT BEIM FUEHRER =

~~GKDOS~~ ZU SPRUCH 1155 UHR: 7., 17., 10., 24., 4., 14.,
3., 18., 28., 8., PZ. UND GEB =

ZEITLER OBERSTLEUTNANT D. G. +

C 000267

Mos 05 1513 =

31

4

+MBZ 05 1715 1505=

MAJOR SCHMUNDT ADJ D WEHRMACHT BEIM FUEHRER= ~~GKDOS~~

ZU ANFRAGE AN OBSTLT ZEITZLER UND ZUR KARTE UEBER DIE BEFESTIGUNGEN: FESTUNGSMAESZIGER AUSBAU BESTEHT AUS EINER GROESZEREN ANZAHL VON PANZERWERKEN SOWIE LEICHTEN, MITTLEREN UND SCHWEREN MG-STAENDEN ZUM SCHLIESZEN DER LUECKEN ZWISCHEN DEN WERKEN. ANZAHL DER PANZERWERKE WECHSELT ZWISCHEN 1-9

STUECK PRO KM.-

STELLUNSMAESZIGER AUSBAU BESTEHT AUS LEICHTEN, MITTLEREN UND SCHWEREN MG-STAENDEN, DAZWISCHEN GESTREUT AB UND ZU EIN PANZERWERK. ANZAHL DER MG-STAENDE WECHSELT ZWISCHEN 2-9 STUECK

PRO KM.- SPERRAUSBAU BESTEHT AUS LEICHTEN, Z T AUCH MITTLEREN UND SCHWEREN MG-STAENDEN AN DEN HAUPTSTRASZEN UND-WEGEN.-

WIDERSTANDSFAEHIGKEIT: PANZERWERKE SCHUSZSICHER GEGEN ALLE BEKANNTEN KALIBER.- LMG-STAENDE SCHUSZSICHER GEGEN KALIBER BIS

HOECHSTENS 10.5 CM. MITTLERE MG-STAENDE SCHUSZSICHER GEGEN

KALIBER BIS 10.5 CM. SCHWERE MG-STAENDE SCHUSZSICHER GEGEN

KALIBER BIS 21.00 CM Z T AUCH GEGEN STAERKSTE KALIBER=

ZEITZLER OBSTLT D. G+

C 000268

Geheime Kommandosache.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht

Berlin W 35, den 20. Mai 1938
Telephoner 72-76
Telegrapher 21 81 01

25
a

21.5 mm

Lia Ch 38/38 Off-Tage

(Bitte in der Wehrmacht nachrichtliche Verfahrensweise,
das Datum und das Datum angeben)

Chef
Nur

Mein Führer!

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 (Beginn des neuen mob. Jahres
des Heeres) wissen neue strategische Weisungen gegeben werden, deren
politische Grundlagen und Voraussetzungen Sie, mein Führer, selbst
aufzustellen beabsichtigten.

Für die Zwischenzeit ist es aber erforderlich, den Teil "grün"
der strategischen Weisungen durch eine Neufassung zu ersetzen, die
der Lage, wie sie durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche
Reich und die neuerdings vermuteten Absichten des tschechischen
Generalstabes geschaffen wurde, Rechnung trägt.

Ein derartiger Entwurf liegt bei. Er ist mit den Herrn Oberbe-
fehlshabern noch nicht besprochen. Ich beabsichtige das erst zu tun,
wenn dieser Entwurf in seinen Grundgedanken von Ihnen, mein Führer,
gebilligt ist, um ihn dann zur Unterschrift wieder vorzulegen.

Heil mein Führer!

Kleist

c 000269

3 Ausfertigungen.

1. Ausfertigung.

55

E n t w u r f

für

die neue Weisung "Grün" (Übergang)1.) Politische Voraussetzungen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, die Tschechoslowakei ohne Herausforderung schon in nächster Zeit durch eine militärische Aktion zu zerschlagen, es sei denn, dass eine unabwendbare Entwicklung der politischen Verhältnisse innerhalb der Tschechoslowakei dazu zwingt, oder die politischen Ereignisse in Europa eine besonders günstige und vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit dazu schaffen.

2.) Politische Möglichkeiten für den Beginn der Aktion.

Ein Überfall ohne geeigneten russischen Anlass und ohne genügende politische Rechtfertigung kommt mit Rücksicht auf die möglichen Folgen eines solchen Handelns in der jetzigen Lage nicht in Betracht.

Die Aktion wird vielmehr ausgelöst werden entweder:

a.) nach einer Zeit zunehmender diplomatischer Auseinandersetzungen und Spannungen, die mit militärischen Vorbereitungen verknüpft sind und die dazu genützt wird, die Kriegsschuld dem Gegner zuzuschreiben.

Aber auch eine solche dem Krieg vorausgehende Spannungszeit wird durch plötzliches, dem Zeitpunkt und dem Umfang nach möglichst überraschendes militärisches

52

militärisches Handeln unsererseits ihren Abschluss finden, oder

b.) durch blitzschnelles Handeln auf Grund eines ernststen Zwischenfalles, durch den Deutschland in unerträglicher Weise provoziert wird und wenigstens einem Teil der Weltöffentlichkeit gegenüber die moralische Berechtigung zu militärischen Massnahmen gibt.

Militärisch und politisch günstiger ist der Fall b.)

3.) Folgerungen für die Vorbereitung des Falles "Grün"; die den unter 2a.) u. b.) genannten Möglichkeiten Rechnung tragen muss.

a.) Für den Waffenkrieg kommt es darauf an, schon in den ersten 4 Tagen eine militärische Lage zu schaffen, die interventionalistern gegnerischen Staaten die Ausichtslosigkeit der tschechischen militärischen Lage vor Augen führt, sowie den Staaten, die territoriale Ansprüche an die Tschechoslowakei haben, einen Anreiz zum sofortigen Eingreifen gegen die Tschechoslowakei gibt.

In diesem Fall ist mit dem Eingreifen Ungarns und Polens gegen die Tschechoslowakei zu rechnen, insbesondere dann, wenn durch die eindeutige Haltung Italiens an unserer Seite Frankreich sich scheut, zum mindesten aber zögert, durch sein Eingreifen gegen Deutschland einen europäischen Krieg zu entfesseln. Versuche Russlands, die Tschechoslowakei militärisch zu unterstützen, sind aller Voraussicht nach zu erwarten.

Werden in den ersten Tagen greifbare Erfolge durch die Erdoperationen nicht erzielt, so tritt mit Sicherheit

C 000271

eine europäische Krise ein.

b.) Der Propagandakrieg muss einerseits die Tschechei durch Drohungen einschüchtern und ihre Widerstandskraft zermürben, andererseits den nationalen Minderheiten Anweisungen zur Unterstützung des Waffenkrieges geben und die Neutrales in unserem Sinne beeinflussen.

c.) Der Wirtschaftskrieg hat die Aufgabe, alle der Wirtschaft zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den endgültigen Zusammenbruch der Tschechei zu beschleunigen.

Die Eröffnung des Propaganda- und Wirtschaftskrieges kann dem Waffenkrieg zeitlich vorausgehen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes behalte ich mir vor.

4.) Aufgaben der Wehrmacht.

Die Vorbereitungen der Wehrmacht sind auf folgender Grundlage zu treffen.

a.) Die Masse aller Kräfte muss für den Einbruch in die Tschechoslowakei angesetzt werden.

b.) Für den Westen ist ein Mindestmass an Kräften als etwa notwendig werdende Rückendeckung vorzusehen, die übrigen Grenzen im Osten gegen Polen u. Litauen sind nur zu sichern,

im Süden nur zu beobachten.

c.) Die beschleunigt verwendbaren Teile des Heeres müssen schnell und entschlossen die Grenzbefestigungen bezwingen und in der Gewissheit, dass die Masse des mobilen Heeres so rasch als möglich nachgeführt wird in die Tschechoslowakei mit Kühnheit einbrechen.

54

Die Bestimmung des Zeitpunktes für den Einbruch in die Tschechoslowakei behalte ich mir vor.

Die Vorbereitungen hierfür sind so zu treffen, dass beschleunigt verwendbare Teile des Heeres gleichzeitig mit dem Einflug der Luftwaffe die Grenze überschreiten können.

Als Anhalt für die Vorbereitungsarbeiten kann die in Aussicht genommene Zeittafel, die in der Anlage beigefügt ist, dienen.

5.) Aufträge für die Wehrmachtteile.

a.) H e e r .

Durch den unvermeidbaren Zeitbedarf für die Eisenbahntransporte der Masse des Feldeheeres darf der Grundgedanke des überraschenden ersten Überfalls auf die Tschechoslowakei nicht leiden oder die schnellere Einsatzbereitschaft der Luftwaffe unausgenutzt bleiben.

Es kommt deshalb für das Heer zunächst darauf an, dass möglichst viele durch ihre Grenznähe oder durch Motorisierung schneller verwendbare Angriffskolonnen sofort mit dem Überfall der Luftwaffe zusammen angesetzt werden.

Zweck dieser Vorstöße muss sein, an zahlreichen ~~XXXXX~~ Stellen und in operativ günstiger Richtung in die tschechischen Befestigungslinien einzubrechen, sie zu durchstossen, oder von rückwärts zu Fall zu bringen.

Für den Erfolg kann die Zusammenarbeit mit der sudeten-deutschen Grenzbevölkerung, Überläufern aus der tschechoslowakischen Armee, Fallschirmabspringern oder

*mit 30/31 km ...
mit 1000 3 - Luftwaffe
22/51 hkt.*

Luftlandetruppen und den Organen des Sabotagedienstes von Bedeutung sein.

Die Masse des Heeres hat die Aufgabe, unter Ausnutzung dieser ersten Erfolge und der Wirkung der Luftwaffe das tschechische Heer zu schlagen und Böhmen u. Mähren so schnell wie möglich zu besetzen.

Die für den Westen vorgesehene Rückendeckung muss zahlen- und wertmäßig auf ein Mass beschränkt werden, das mit dem augenblicklichen Stand der Befestigungen in Einklang steht.

Ob die hierfür bestimmten Verbände sofort an die Westgrenze gefahren oder zunächst zurückgehalten werden, muss meinem besonderen Befehl vorbehalten bleiben.

Es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen sein, die es ermöglichen, Sicherungen auch noch während des Aufmarschs "Grün" an die Westgrenze zu bringen.

Die übrigen Grenzen, sowie Ostpreussen sind nur schwach zu sichern. Je nach der politischen Lage muss aber mit dem Abtransport eines Teiles oder der Masse der aktiven Kräfte Ostpreussens auf dem Seeweg in das Reich gerechnet werden.

b.) L u f t w a f f e .

Die Luftwaffe ist, unter Belassung eines Mindestmasses an Verteidigungskräften im Westen, mit der Masse überfallartig gegen die Tschechoslowakei einzusetzen. Die Grenze ist gleichzeitig mit dem Überschreiten der Grenze durch die Teile des Heeres zu überfliegen (s. Ziff. 5a). Wichtigste Aufgabe der Luftwaffe ist die Vernichtung der tschechischen Luftflotte und ihrer Versorgungsbasis

in kürzester Frist, um deren Einsatz und gegebenenfalls den russischer und französischer Hilfskräfte gegen den Aufmarsch und Einbruch des deutschen Heeres sowie gegen den deutschen Lebensraum auszuscheiden.

Daneben kann die Lähmung der Mobilmachung, der Staats- und Wehrmachtführung, sowie die Verzögerung des tschechischen Heeresaufmarsches durch Angriffe auf Verkehrsanlagen, Mob.- und Regierungszentren von wesentlicher Bedeutung für die Anfangserfolge des Heeres werden.

Dort, wo im Grenzgebiet stärkere tschechische Heeres- teile den raschen Durchbruchserfolg des deutschen Erd- angriffs in Frage stellen, ist der Einsatz ausreichender Fliegerkampfkräfte hiergegen sicherzustellen.

Die tschechischen Industrieanlagen sind, soweit es der Operationsverlauf irgend gestattet, zu schonen.

Vergeltungsangriffe gegen die Bevölkerung unterliegen meiner Genehmigung.

Schwerpunkte der Luftverteidigung sind über Berlin, dem mitteldeutschen Industriegebiet und dem Ruhrgebiet zu bilden.

c.) Kriegsmarine.

Die Kriegsmarine beteiligt sich durch den Einsatz der Donauflotte an den Operationen des Heeres. Die Flotille tritt hierzu unter den Befehl des Ob.d.H.

Hinsichtlich der Seekriegsführung sind zunächst nur die Massnahmen zu treffen, die zur vorsorglichen Sicherung der Nord- und Ostsee gegen ein Überraschendes Eingreifen anderer Staaten in den Konflikt geboten erscheinen.

Diese Massnahmen haben sich auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Ihre Unauffälligkeit muss gewährleistet sein.

Es kommt dabei entscheidend darauf an, jegliche Handlungen zu vermeiden, die die politische Haltung der europäischen Grossmächte ungünstig beeinflussen könnten.

6.) Aufgaben für die Wehrwirtschaft.

Wehrwirtschaftlich kommt es darauf an, auf dem Gebiet der Rüstungswirtschaft durch erhöhte Bevorratung eine Höchstentfaltung der Kräfte zu ermöglichen.

Im Verlauf der Operationen ist es wertvoll, durch schnelle Erkundung und Wiedereingangssetzung wichtiger Betriebe möglichst bald zur Gesamtstärkung der wehrwirtschaftlichen Kraft beizutragen.

Aus diesem Grunde kann Schonung der tschechischen Industrie- und Werkanlagen - soweit die militärischen Operationen es gestatten - für uns ausschlaggebende Bedeutung haben. -f.

6
H

Fragen zu "Grün".

- 1.) Stärke der auf marschbereitschaft vorbereiteten Divisionen im Frieden.
- 2.) Stärke der mobilen Divisionen.
- 3.) Zusammensetzung der 2. Panzerdivision im Mob. Falle
- 4.) Stärke, Möglichkeiten und Zusammensetzung eines zum selbständigen Vorstoßen bestimmten motorisierten Verbandes (Motorisierte Divisionen).
- 5.) Wann kann die Truppe mit 15 cm Minenwerfern ausgestattet sein?
- 6.) Welche Kaliber und in welcher Anzahl stehen zur Bekämpfung von festungsähnlichen Befestigungen zur Verfügung?

c 000277

Geheime Kommandosache

65

Fragezettel vom 3.5.

- 1.) Stärke der ...

Stärke einer Friedensdivision : 14.000 Mann

Stärke einer marschbereit gemachten
Division : 14.000 Mann

(aber in einer anderen Zusammensetzung als die Friedens-Div., d.H. es bleiben von der Friedens-Div. Leute zurück, es werden aber auch Leute eingezogen.)

- 2.)

Stärke einer mobilen Div. : 17.000 Mann.

- 3.)

Die 2.Pz.Div. setzt sich im Kgb.Fall zusammen aus einer Schützen-Brig., einer Pz.Brig. und Div.Truppen.

Die Schützen-Brig. hat ein Inf.Regt. (mot) zu 2 Btl. und 1 Gren-Schützen-Batl.

Die Pz.Brig. hat 2 Inf.Regter. zu 2 Abteilungen.

Zu den Div.Truppen gehören 1 Arti.Regt. (mot) zu 2 1.Abteilungen, 1 Aufkl.Abt.(mot), 1 Pz.Abs.Abt., 1 Fl.Batl. (mot) und 1 Wehr.Abt.(mot).

Im ganzen hat die 2.Pz.Div. (mobil) 807 i.w.G., 250 s.w.G., 18 1.Granatwerfer, 12 s.Granatwerfer, 8 1.Inf.Geschütze, 40 Pak., 122 2 cm-Kanonen, 16 3,7 cm-Kanonen, 16 7,5 cm-Kanonen, 24 1.F.B.

4.)

c 000278

6d

Fragen zu "Grün".

- 1.) Stärke/^{der}auf Marschbereitschaft vorbereiteten Divisionen im Frieden.
- 2.) Stärke der mobilen Divisionen.
- 3.) Zusammensetzung der 2. Panzerdivision im Mob.Falle.
- 4.) Stärke, Möglichkeiten und Zusammensetzung eines zum selbständigen Vorstoßen bestimmten motorisierten Verbandes.
- 5.) Wann kann die Truppe mit 15 cm Minenwerfern ausgestattet sein?
Wie hoch ist die monatliche Fertigung?
- 6.) Welche Kaliber und in welcher Anzahl stehen zur Bekämpfung von festungsähnlichen Befestigungen zur Verfügung?
- 7.) Wie sehen die einzelnen Typen der tschechischen Grenzbefestigungs-
werke aus? Profil?
- 8.) Ist die Verbindung zwischen Infanterie und Bomber gewährleistet
für örtliches Zusammenwirken im Angriff gegen feindliche Stütz-
punkte oder dergl.?
- 9.) Kann der Befestigungsabau im Westen in Form feldmäßigen Ausbaus
von M.O.Stützpunkten/ und Blocks durch Einsatz von Arbeitskolon-
nen des Straßenbauinspektors beschleunigt werden?
- 10.) Wie steht es mit Mörser-Programm?
" " " " Umbau der schw. Marine-Geschütze?

Reichsriegsministerium / Marinenachrichten

Geheim! Kommandosache!

Eingegangen		Platz für Eingangstempel:
am _____ von _____		6e
um _____ durch _____		
Versorgungsbemerkung:		
MBZ O		

Versandreiben von + ICH BEANTWORTE IHNEN EINIGE FRAGEN DIE DER FUEHRER IM LAUFEN VON GESPRAECHEN MIR GESTELLT HAT UND BITTE SIE, DEM FUEHRER DIE ANWORTEN VORZUTRAGEN.

1) STAERKE EINER FRIEDENDIVISION : 14000 MANN .
DIE AUF MARSCHBREITSCHAFT VORBEREITETEN GRENZDIVISIONEN HABEN DIE GLEICHE STAERKE (ES AENDERT SICH NUR GEGENUEBER DES FRIEDENZUSTANDES DIE ZUSAMMENSETZUNG)

2) STAERKE DER MOBILEN DIVISION (PLANMAESSIG MOBILGENACHT) : 17000 MANN .

3) ZUSAMMENSETZUNG DER MOBILEN 2. PANZERDIVISION :
1 SCHUETZENBRIGADE, 1 PANZERBRIGADE, UND DIVISIONSTRUPPEN . SCHUETZENBRIGADE HAT 1 INF REGT (MOT) ZU 2 BATT UND 1 KRADSCHUETZENBATT. DIE PANZERBRIGADE HAT 2 PANZERREGIMENTER ZU ZWEI ABTEILUNGEN. INSGANZEN HAT DIE DIVISION (MOBIL) 807 LMG , 250 SMG , 18) LEICHTE GRANATWERFER, 12 SCHWERE

C 000281

GRANATWERFER, 8 LEICHTE INF GESCHUETZE, 48 PAK,
122 2 CM- KANONEN, 16 3,7 CM- KANONEN, 16 7,5
CM KANONEN, 24 LFH. 4) UEBER DIE MOTORISIERTEN
VERBAENDE IST IM MOB- FALL VOM OB D H BISHER
ANDERWEITIG VERFUEGT. DIE BEABSICHTIGTE NEUVERWENDUNG
WAERE IHM BALD MITZUTEILEN. ZUR VERFUEGUNG STEHEN IM
GANZEN : 3 PANZERDIVISIONEN (BESCHL MARSCHBEREITSCHAFT IST
VORGESEHEN) , 4 MOTORISIERTE DIVISIONEN UND DIE
LEICHTE DIVISION (BISHER NICHT FUER BESCHLEUNIGTE
MARSCHBEREITSCHAFT VORGESEHEN)

5) MORMAESSIG SIND DIE SCHWEREN INFANTR GESCHUETZE (15 CM
MINENWERFER) AB HERBST VORGESEHEN, DA DANN ERST
MUNITION FUER SIE ZUR VERFB STEHT. ZU AUSBILDUNGSZWECKEN
HABEN ZUR ZEIT FAST ALLE CHORPS (AUSSER DREI KORPS)
DIE SCHWEREN INF GESCHUETZE, JEDOCH OHNE SCHARFE MUNITION

6) DEM HEERE STEHEN Z ZT ZUR BEKAEMPfung FESTUNGSAEHNLICHE
BEFESTIGUNGEN 23 21 CM MOERSER (DAVON 6 IN
OSTFREUSSEN) MIT 16000 SCHUSZ (DAVON 4000
OSTFREUSSEN) ZUR VERFUEGUNG. IM UEBRIGEN SIND
EINZELNE VERSUCHSGESCHUETZE (KANONEN) GROESZEREN
KALIBERS VORHANDEN .

c 000282

6f

- 1) STAERKE EINER FRIEDENDIVISION : 14000 MANN .
DIE AUF MARSCHBREITSCHAFT VORBEREITETEN GRENZDIVISIONEN HABEN DIE GLEICHE STAERKE (ES AENDERT SICH NUR GEGENUEBER DEM FRIEDENZUSTANDE~~S~~ DIE ZUSAMMENSETZUNG)
- 2) STAERKE DER MOBILEN DIVISION (PLANMAESSIG MOBILGEMACHT) : 17000 MANN .
- 3) ZUSAMMENSETZUNG DER MOBILEN 2. PANZERDIVISION :
1 SCHUETZENBRIGADE, 1 PANZERBRIGADE, UND
DIVISIONSTRUPPEN . SCHUETZENBRIGADE HAT 1 INF REGT (MOT)
ZU 2 BATL UND 1 KRADSCHUETZENBATL. DIE PANZERBRIGADE
HAT 2 PANZERREGIMENTER ZU ZWEI ABTEILUNGEN. IMGANZEN
HAT DIE DIVISION (MOBIL) 807 - LMG , 250 - SMG , 18 -
LEICHTE GRANATWERFER, 12 - SCHWERE GRANATWERFER,
8 - LEICHTE INF GESCHUETZE, 48 - PAK , 122 - 2 CM - KANONEN ,
16 - 3,7 CM - KANONEN , 16 - 7,5 CM KANONEN, 24 - LFH
- 4) UEBER DIE MOTORISIERTEN VERBAENDE IST IM MOB - FALL VOM
OB D H BISHER ANDERWEITIG VERFUEGT. DIE BEABSICHTIGTE
NEUVERWENDUNG WAERE IHM BALD MITZUTEILEN. ZUR VERFUEGUNG
STEHEN IM GANZEN : 3 PANZERDIVISIONEN (BESCHL.
MARSCHBEREITSCHAFT IST VORGEGEHEN) , 4 MOTORISIERTE
DIVISIONEN UND DIE LEICHTE DIVISION (BISHER NICHT FUER
BESCHLEUNIGTE MARSCHBEREITSCHAFT VORGEGEHEN)
- 5) MOBMAESSIG SIND DIE SCHWEREN INFANTR GESCHUETZE (15 CM
MINENWERFER) AB HERBST VORGEGEHEN. DA DANN ERST
MUNITION FUER SIE ZUR VERFG STEHT. ZU AUSBILDUNGSZWECKEN
HABEN ZUR ZEIT FAST ALLE CORPS (AUSSER DREI KORPS)
DIE SCHWEREN INF GESCHUETZE, JEDOCH OHNE SCHARFE
MUNITION .
- 6) DEM HEERE STEHEN Z ZT ZUR BEKAEMPfung FESTUNGSAEHNLICHER
BEFESTIGUNGEN 23 - 21 CM MOERSER (DAVON 8 IN
OSTPREUSSEN) MIT 16000 SCHUSZ (DAVON 4000
OSTPREUSSEN) ZUR VERFUEGUNG. IM UEBRIGEN SIND
EINZELNE VERSUCHSGESCHUETZE (KANONEN) GROESZEREN
KALIBERS VORHANDEN .

6000283

2-8

1) GENERAL KEITEL UEBERMITTELN: DER FUEHRER BESCHAEFTIGT SICH EINGEHEND MIT GRUEN. GRUNDGEDANKEN UNVERAENDERT. UEBERRASCHUNGSMOMENT NOCH SCHAERFER BETONT. SPAETESTENS NACH RUECKKEHR WIRD MIT BETEILIGTEN BESPRECHUNG STATTFINDEN. BESPRECHUNG HIER NICHT AUSGESCHLOSSEN. RUECKKEHR VORAUSSICHTLICH ANFANG NAECHSTER WOCHEN.

2) GEN OBERST VON BRAUNTSCH^{SK} UND GENERAL KEITEL UEBERMITTELN:

A) DER FUEHRER REGTE IM ZUSAMMENHANG MIT SEINEN UEBERLEGUNGEN ZU 1) VON SICH AUS DIE ABHALTUNG VON UEBUNGEN IM UEBERRASCHENDEN EINNEHMEN VON BEFESTIGUNGEN AN. DARAUF HIN MELDETE ICH, DASS OB DH IM SEPTEMBER EINE ENTSPRECHENDE LEHRUEBUNG PLANE. ZEITPUNKT ERSCHEINT DEM FUEHRER ZU SPAET. ER WIRD SELBST MIT OB D H DARUEBER SPRECHEN.

B) NOTWENDIGKEIT SCHARFEN VORTREIBENS DER BEFESTIGUNGSARBEITEN IM WESTEN WIRD VOM FUEHRER WIEDERHOLT BETONT.

(BEMERKUNG FUER K KPT V PUTTKAMER: BITTE TEXT ZU 1) UND 2) NACH AUSWERTUNG VERNICHTEN).

C000284

1254

Reichsriegsministerium / Marinenachrichtendienst
Geheim! Kommandosache!

Eingegangen		Platz für Eingangsnummer:
am _____ von _____		
um _____ durch _____		
Versandungsmerkmale:		
MBZ O		

Versand von CANARIS BERICHTET UEBER DEN VERLAUF DER
 NACHT : KEINE BESONDEREN VORKOMNISSE , DIE BEFOHLENEN
 MOBMASSNAHMEN IN DER TSCHECHOSLOWAKEI LAUFEN WEITER .
 ES SIND EINBERUFEN: DIE JAHRGAENGE 1913 UND 1914
 VOLLSTAENDIG UND AUS DEN JAHRGAENGEN 1894 BIS 1911
 UNTER FORTLASSUNG DER JAHRGAENGE 04 , 06 , 09 NUR
 DIE SPEZIALISTEN. ICH VERDE SIE WEITER AUF DEM LAUFENDEN
 HALTEN .

: ICH HALTE ES FUER NOTWENDIG DASS DER FUEHRER
 DIE OBERBEFEHLSHABER BALD UEBER SEINE ABSICHTEN
 UNTERRICHTET. HABEN SIE NOCH EINE FRAGE? **C 000285**

Geht

Handwritten notes:
 1) ...
 2) ...
 70
 ...
 ...

1. Okt.

1. Einleitung zur Zusammenfassung

2. Einleitung zur Zusammenfassung

3. Einleitung zur Zusammenfassung

4. Einleitung zur Zusammenfassung

2. Okt.

1. Einleitung zur Zusammenfassung

2. Einleitung zur Zusammenfassung

3. Einleitung zur Zusammenfassung

4. Einleitung zur Zusammenfassung

5. Einleitung zur Zusammenfassung

3. Okt.

1. Einleitung zur Zusammenfassung

2. Einleitung zur Zusammenfassung

3. Einleitung zur Zusammenfassung

4. Einleitung zur Zusammenfassung

5. Einleitung zur Zusammenfassung

4. Okt.

1. Einleitung zur Zusammenfassung

2. Einleitung zur Zusammenfassung

3. Einleitung zur Zusammenfassung

4. Einleitung zur Zusammenfassung

5. Einleitung zur Zusammenfassung

C 000286

Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Berlin, den 30. Mai 1938

OKW Nr. 42/38 g.Kdos Chefsache L I

Chef Sache
Nur durch Offizier

Abschrift von der
4. Ausfertigung

3 Abschriften
1. Abschrift

Durch Offizier geschrieben

Auf Anordnung des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht ist der Teil 2, Abschnitt II der Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht vom 24.6.37 (Ob.d. W. Nr. 55/37 g.Kdos Chefsache L Ia) (Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt Südost - Aufmarsch "Grün") durch die beiliegende neue Fassung zu ersetzen. Ihre Ausführung muss spätestens ab 1.10.38 sichergestellt sein.

Mit der Änderung der übrigen Teile der Weisung ist in Laufe der nächsten Wochen zu rechnen.

1 Anlage

I. A.

Der Chef des Oberkommandos d. Wehrm.

gez. Keitel

An den Herrn Ob.d.H.

1. Ausf.

" " " Ob.d.M.

2. "

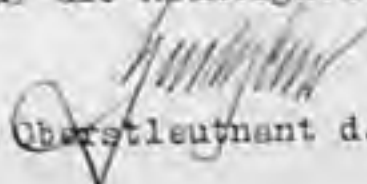
" " " Ob.d.L.

3. "

O K W Abt. L

4. u. 5. "

Für die Richtigkeit der Abschrift:


Oberstleutnant d. Genstb.

Anlage zu D. Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
O K W Nr. 42/38 g. Kdos Chefsache LIIa
v. 30.5.38

115

Abschrift von der
4. Ausfertigung

3 Abschriften

1. Abschrift

Von Offizier geschrieben.

Chef Sache Nur durch Offizier

II. Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt Südost.

(Aufmarsch "Grün")

1). Politische Voraussetzungen.

Es ist mein unabänderlicher Entschluss, die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit durch eine militärische Aktion zu zerschlagen. Den politisch und militärisch geeigneten Zeitpunkt abzuwarten oder herbeizuführen ist Sache der politischen Führung.

Eine unabwendbare Entwicklung der Zustände innerhalb der Tschechoslowakei oder sonstige politische Ereignisse in Europa, die eine überraschend günstige, vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit schaffen, können mich zu frühzeitigem Handeln veranlassen.

Die richtige Wahl und entschlossene Ausnützung eines günstigen Augenblicks ist die sicherste Gewähr für den Erfolg. Dementsprechend sind die Vorbereitungen unverzüglich zu treffen.

2). Politische Möglichkeiten für den Beginn ~~star~~ der Aktion.

Als Voraussetzung für den beabsichtigten Überfall sind notwendig

c 000288

He

- a). ein geeigneter äusserer Anlass und damit
- b). eine genügende politische Rechtfertigung,
- c). ein für den Gegner unerwartetes Handeln, das ihn in einem möglichst geringen Bereitschaftsgrad trifft.

Militärisch und politisch am günstigsten ist blitzschnelles Handeln auf Grund eines Zwischenfalls, durch den Deutschland in unerträglicher Weise provoziert wurde und der wenigstens einem Teil der Weltöffentlichkeit gegenüber die moralische Berechtigung zu militärischen Massnahmen gibt.

Aber auch eine etwa dem Krieg vorausgehende Zeit diplomatischer Spannungen muss durch plötzliches dem Zeitpunkt und dem Umfang nach überraschendes Handeln unsererseits ihren Abschluss finden, bevor der Gegner sich einen nicht mehr einzuholenden Vorsprung in der militärischen Bereitschaft sichert.

3). Folgerungen für die Vorbereitung des Falles "Grün".

- a). Für den Waffenkrieg kommt es darauf an, das Moment der Überraschung als wichtigsten Faktor des Sieges durch entsprechende Bereitschaftsmassnahmen schon im Frieden und durch einen unerwartet schnellen Ablauf der Aktion in höchstem Masse auszunutzen.

Dadurch muss schon in der ersten 2 bis 3 Tagen eine Lage geschaffen werden, die interventionslüsternen gegnerischen Staaten die Aussichtslosigkeit der tschechischen militärischen Lage vor Augen führt, sowie den Staaten, die territoriale Ansprüche an die Tschechoslowakei haben, einen Anreiz zum sofortigen Eingreifen gegen die Tschechoslowakei gibt.

c000289

11d

In diesem Fall ist mit dem Eingreifen Ungarns und Polens gegen die Tschechoslowakei zu rechnen, insbesondere dann, wenn durch die eindeutige Haltung Italiens an unserer Seite Frankreich sich scheut, zum mindesten aber zögert, durch sein Eingreifen gegen Deutschland einen europäischen Krieg zu entfesseln. Versuche Russlands, die Tschechoslowakei militärisch vornehmlich durch die Luftwaffe zu unterstützen, sind aller Voraussicht nach zu erwarten.

Werden in den ersten Tagen greifbare Erfolge durch die Erdoperationen nicht erzielt, so tritt mit Sicherheit eine europäische Krise ein. Diese Erkenntnis muss den Führern aller Grade den Impuls zu entschlossenem und kühnem Handeln geben.

b). Der Propagandakrieg muss einerseits die Tschechei durch Drohungen einschüchtern und ihre Widerstandskraft zermürben, andererseits den nationalen Volksgruppen Anweisungen zur Unterstützung des Waffenkrieges geben und die Neutralen in unserem Sinne beeinflussen. Nähere Anweisungen und die Bestimmung des Zeitpunktes behalte ich mir vor.

4). Aufgaben der Wehrmacht.

Die Vorbereitungen der Wehrmacht sind auf folgender Grundlage zu treffen:

- a). Die Masse aller Kräfte muss gegen die Tschechoslowakei angesetzt werden.
- b). für den Westen ist ein Mindestmass an Kräften als etwa notwendig werdende Rückendeckung vorzusehen; die übrigen Grenzen im Osten gegen Polen und Litauen sind nur zu sichern, im Süden zu beobachten.

c000290

He

c). Die beschleunigt verwendbaren Teile des Heeres müssen schnell und entschlossen die Grenzbefestigungen bezwingen und in der Gewissheit, dass die Masse des mobilen Heeres so rasch wie möglich nachgeführt wird, in ~~der~~ die Tschechoslowakei mit grösster Kühnheit einbrechen.

Die Vorbereitungen hierfür sind so zu treffen und zeitmässig abzustimmen, dass die beschleunigt verwendbaren Teile des Heeres gleichzeitig mit dem Einflug der Luftwaffe die Grenze zu festgesetzter ~~Zeit~~ Stunde überschreiten, noch bevor unsere Mobilmachung vom Gegner erkannt sein kann.

Hierfür ist eine Zeittafel zwischen Heer und Luftwaffe unter Beteiligung des O K W festzulegen und mir zur Genehmigung vorzulegen.

5). Aufträge für die Wehrmachtteile.

a). Heer

Durch den unvermeidbaren Zeitbedarf für die Eisenbahntransporte der Masse des Feldheeres darf der Grundgedanke des überraschenden Überfalls auf die Tschechoslowakei nicht gefährdet werden oder die schnellere Einsatzbereitschaft der Luftwaffe unausgenutzt bleiben.

Es kommt ^{deshalb} für das Heer zunächst darauf an, dass möglichst viele Angriffskolonnen mit dem Überfall der Luftwaffe gleichzeitig angesetzt werden.

Diese Angriffskolonnen ~~xxxxxx~~ müssen - ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechend zusammengesetzt - aus Truppen gebildet werden, die durch ihre Grenznähe oder durch Motorisierung und durch besondere Bereitschaftsmassnahmen schnell verwendbar sind.

c 000291

11f

Zweck dieser Vorstösse muss sein, an zahlreichen Stellen und operativ günstiger Richtung in die tschechischen Befestigungslinien einzubrechen, sie zu durchstossen, oder von rückwärts zu Fall zu bringen. Für den Erfolg wird die Zusammenarbeit mit der sudetendeutschen Grenzbevölkerung, Überläufern aus der tschechoslowakischen Armee, Fallschirmabspringern oder Luftlandetruppen und den Organen des Sabotagedienstes von Bedeutung sein.

Die Masse des Heeres hat die Aufgabe, den tschechischen Verteidigungsplan zunichte zu machen, das tschechische Heer am Ausweichen in die Slowakei zu hindern, zur Schlacht zu stellen, zu schlagen und Böhmen und Mähren rasch in Besitz zu nehmen. Hierzu ist mit möglichst starken motorisierten und Panzerverbänden unter Ausnutzung der ersten Erfolge der Angriffskolonnen und der Wirkung der Luftwaffe in das Herz der Tschechoslowakei vorzustossen.

Die für den Westen vorgesehene Rückendeckung muss zahlen- und wertmässig auf ein Mass beschränkt werden, das mit dem derzeitigen Stand der Befestigungen in Einklang steht.

Ob die hierfür bestimmten Verbände sofort an die Westgrenze gefahren oder zunächst zurückgehalten werden, muss meinem besonderen Befehl vorbehalten bleiben.

Es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen sein, die es ermöglichen, Sicherungen auch noch während des Aufmarsches "Grün" an die Westgrenze zu bringen. Unabhängig davon ist eine erste Sicherheitsbesatzung aus den z.Zt. zum Festungsbau eingesetzten Pionieren und Formationen des Arbeitsdienstes zu improvisieren.

Die übrigen Grenzen, sowie Ostpreussen sind nur schwach zu sichern. Je nach der politischen Lage muss aber mit dem Abtransport eines Teiles oder der Masse der aktiven Kräfte Ostpreussens auf dem Seeweg in das Reich gerechnet werden.

11g

b). Luftwaffe.

Die Luftwaffe ist, unter Belassung eines Mindestmasses an Verteidigungskräften im Westen, mit der Masse überfallartig gegen die Tschechoslowakei einzusetzen. Die Grenze ist gleichzeitig mit dem Überschreiten der Grenze durch die ersten Teile des Heeres zu überfliegen (s. Ziffer 5 a). Wichtigste Aufgabe der Luftwaffe ist die Vernichtung der tschechischen Luftwaffe und ihrer Versorgungsbasis in kürzester Frist, um deren Einsatz und gegebenenfalls den russischer und französischer Luftkräfte gegen den Aufmarsch und Einbruch des deutschen Heeres sowie gegen den deutschen Lebensraum auszuschalten.

Daneben kann die Lähmung der Mobilmachung, der Staats- und Wehrmachtführung, sowie die Verzögerung des tschechischen Heeresaufmarschs durch Angriffe auf Verkehrsanlagen, Mob.- und Regierungszentren von wesentlicher Bedeutung für die Anfangserfolge des Heeres werden. Dort, wo im Grenzgebiet stärkere tschechische Heeresteile oder die Tiefe des Verteidigungssystems den raschen Durchbruchserfolg des deutschen Erdangriffs in Frage stellen, ist der Einsatz ausreichender Fliegerkampfkkräfte hiergegen sicherzustellen.

Die tschechischen Industrieanlagen sind, soweit es der Operationsverlauf irgend gestattet, zu schonen.

Vergeltungsangriffe gegen die Bevölkerung unterliegen meiner Genehmigung.

Schwerpunkte der Luftverteidigung sind über Berlin, dem mitteldeutschen Industriegebiet und dem Ruhrgebiet zu bilden und unauffällig schon jetzt allmählich vorzubereiten.

1/h

c), Kriegsmarine.

Die Kriegsmarine beteiligt sich durch den Einsatz der Donauflotte an den Operationen des Heeres. Die Flotte tritt hierzu unter den Befehl des Ob.d.H.

Hinsichtlich der Seekriegführung sind zunächst nur die Massnahmen zu treffen, die zur vorsorglichen Sicherung der Nord- und Ostsee gegen ein überraschendes Eingreifen anderer Staaten in den Konflikt geboten erscheinen. Diese Massnahmen haben sich auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Ihre Unauffälligkeit muss gewährleistet sein.

Es kommt dabei entscheidend darauf an, jegliche Handlungen zu vermeiden, die die politische Haltung der europäischen Grossmächte ungünstig beeinflussen könnten.

6). Aufgaben der Wehrwirtschaft.

Wehrwirtschaftlich kommt es darauf an, auf dem Gebiet der Rüstungswirtschaft sofort durch erhöhte Bevorratung eine Höchstentfaltung der Kräfte zu ermöglichen.

Im Verlauf der Operationen ist es wertvoll, durch schnelle Erkundung und Wiedereingangssetzung wichtiger Betriebe möglichst bald zur Gesamtstärkung der wehrwirtschaftlichen Kraft beizutragen.

Aus diesem Grunde kann Schonung der tschechischen Industrie- und Werkanlagen - soweit die militärischen Operationen es gestatten - für uns ausschlaggebende Bedeutung haben.

7). Alle Vorbereitungen für Sabotage und Insurgierung trifft das O.K.W. - Sie werden im Einvernehmen und nach den Wünschen der Wehrmachtteile in ihrer Auswirkung mit den Ope-

11:

rationen des Heeres und der Luftwaffe zeitlich und örtlich in Übereinstimmung gebracht werden.

gez. Adolf Hitler

Für die Richtigkeit der Abschrift:



Oberstleutnant des Genstb.



Kurze Übersicht über die Bewaffnung des tschech.
Heeres.

1.) Handfeuerwaffen.

Bewaffnung einheitlich mit Mauser-Gewehr, Modell 24, Kaliber 7,92 mm (ähnlich deutsches Gewehr 98). Dazu Schiessbecher für Gewehrgranate, der auf das Gewehr gesetzt wird.

2.) M.G.

l.M.G. z.B. 26. Gewicht 9 kg, Magazin 20 Schuss.

s.M.G. Vorläufig das in der Schussweite verbesserte M.G. Schwarzlose.

Überschw.M.G.: 20 mm M.G., System Örlikon eingeführt (vornehmlich für Luftabwehr), weitere Modelle in der Erprobung.

3.) Minerwerfer.

8,1 cm Stokes-Brandt, Schussweite 3 000 m.

9 cm leichter Skoda-M.W., Modell 17, Schussweite 1 200 m.

14 cm mittl.M.W., Modell 18, Schussweite 2 500 m.

26 cm schw.M.W., Modell 17, Schussweite 2 700 m.

4.) J.G. zur Panzer- und Fliegerabwehr.

Mehrere Modelle in Erprobung, z.T. Doppelrohrgeschütze. Kaliber 37 - 40 mm bzw. 66 - 70 mm.

5.) Geschütze.

a) Leichte und Geb.Artl.

8 cm Feld-Kan., Modell 17, Schussweite 10 km,

8 cm Feld-Kan., " 30, " 13,5 km,
(gleichzeitig als Flak. verwendbar)

10 cm l.F.H., Modell 14/19, Schussweite 10 km,
 7,5 cm Geb.Kan., Modell 15, " 7 km,
 10 cm Geb.Haub., " 16/19, " 10 km.

b) Schw.Artl.

10,5 cm. Kan., Modell 35, Schussweite 18 km,
 15 cm Haub., " 14/16, " 8 km,
 15 cm Haub., " 25, " 12 km,
 15 cm Kan., " 15/16, " 20 km,
 24 cm Kan., " 16, " 36 km,
 21 cm Mrs., " 18, " 10 km,
 30,5 cm Mrs., " 16, " 12,4 km,

im Gebrauch auch noch franz. 15,5 cm. Haub.

c) Flak-Artl.

9 cm Flak., Modell 12/20 (ortsfest), Schussweite 12 km,
 8,35 cm Flak., " 22/24, Schussweite waagerecht 18 km
 senkrecht 12 km,
 7,65 cm Flak., " 33, " waagerecht 16 km
 senkrecht 11 km,

6,6 cm Flak. im Versuch.

h

73

L I a

Berlin, den 9. Juni 1938.

Geheime Kommandofache

Fragen des Führers vom 9.6.38.

0000298

Berlin, den 9. Juni 1936

*Geheime Staatsarchiv*2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.Frage 1: Bewaffnung der tschechischen Armee ?Antwort:

Bewaffnung und Ausrüstung der Armee mit neuzeitlichen Kampfmitteln schreitet dank der sehr guten Leistungsfähigkeit der tschech. Rüstungsindustrie fort.

Die Bewaffnung war aufgebaut auf den Waffen der alten Österr. Armee. Sie wird langsam und stetig erneuert.

Im einzelnen:

Artillerie Leichte Feld-Artl. überwiegt z.Zt. noch die alte Bewaffnung aus der Österr. Armee.

Geb.Artl. desgl.

Mittl. Artl. überwiegt neue moderne Bewaffnung.

Bei schw.Artl. überwiegt alte Bewaffnung.

Inf.Waffen Es sind vorhanden:

Ein einheitliches neues Inf.Gewehr,
ein einheitliches neues I.M.G.; ein
einheitliches, altes, verbessertes
s.M.G.

Aus-

Ausstattung mit schw. Inf.Waffen (Pak., J.G., Granatwerfer) und Panzerkampfwagen ist modern, aber noch unvollkommen.

Eine neue moderne Plak. ist eingeführt, aber noch nicht vollzählig vorhanden.

Reserven an Waffen und Munition scheinen sichergestellt.

Zusammenfassend: Die tschech. Armee kann nach Bewaffnung und Ausrüstung als neuzeitlich angesprochen werden.

Berlin, den 9. Juni 1938.

Geheime Kommandosache

2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

Frage 2: Wieviel Bataillone pp. sind im Westen zum
Stellungsausbau eingesetzt ?

Antwort:

Es sind bisher für Befestigungsarbeiten
eingesetzt:

36 Inf. Batl.
10 Inf. Gesch. Komp.
12 Pz. Abw. Komp.
10 Battr.
30 1/3 Pion. Batl.

außerdem:

78 R.A.D. Abt. und später
190 R.A.D. Abt.

Außerdem hat der Befehlshaber der Heeres-
gruppe 2 (General Adam) die Ermächtigung, aus
seinen 4 Korps noch weitere Truppen zu Stellungs-
bauarbeiten heranzuziehen, wenn er es für nötig
hält.

Prof. Dr. Hoffmann
Freiburger Universität

L I a

130
Berlin, den 9. Juni 1938.

Geheimes Kommando

2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

Frage 3: Sind die Befestigungen der Tschechoslowakei noch unvermindert stark besetzt ?

Antwort:

Die Truppen sind von den Befestigungen etwas zurückgenommen und in Ortsunterkünften untergebracht. Die Befestigungen selbst sind bewacht. Die Sperren an den Grenzen sind geöffnet.

c 000302

134
Berlin, den 9. Juni 1938.

Wehrliche Kommandofach

2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.Frage 4: Grenzsicherung im Westen ?Antwort:

Im Westen hat ebenso wie an anderen Grenzen den ersten Grenzschutz der V.G.A.D., dann die Grenzwehr.

Dieser Schutz durch die Grenzwehr ist unmittelbar an der Grenze. Gleichzeitig mit der Grenzwehr an der Grenze erhalten die Befestigungsanlagen, die ja weiter rückwärts liegen, Sicherheitsbesatzungen (Landwehrleute).

Die Stärke der Grenzwehr an der Westgrenze beträgt:

15 200 Mann mit 1 250 l.M.G.

Nähere Angaben über die Grenzwehr s. Anlage. *f*

I I a

Berlin, den 18. Juni 1938.

74

Chef Sache
Nur durch Offizier

1. Entwurf für die neue Weisung

(1. Ausfertigung)

enthält 3 Teile.

c 000304

Von Offizier geschrieben.

4 Ausfert.
1. Ausfert.

Chef Sache
Nur durch Offizier

146

Teil 1.

Allgemeine Richtlinien.

- 1). Die Gefahr eines Präventivkrieges fremder Staaten gegen Deutschland besteht nicht.

Eine automatisch wirkende militärische Bündnispflicht, die Deutschland zwangsläufig in einen kriegerischen Konflikt fremder Mächte hineinziehen würde, hat Deutschland nicht übernommen.

Als Nahziel steht die Lösung der tschechischen Frage ^{freiem} aus eigenem Entschluss im Vordergrund meiner politischen Absichten. Ich bin entschlossen, ab 1.10.38 jede günstige politische Gelegenheit zur Verwirklichung ^{dieses} Zieles auszunutzen.

Dadurch können Freunde, Interessenten und Feinde auf den Plan gerufen werden und andere Mächte ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{teilnahmslos} bleiben, ohne dass sie vorher mit absoluter Sicherheit in eine dieser Kategorien einzureihen sind.

Ich werde mich aber zur Aktion gegen die Tschechei nur entschliessen, wenn ich, wie bei der Besetzung der entmilitarisierten Zone und beim Einmarsch in Österreich, der festen Überzeugung bin, dass Frankreich nicht marschiert und damit auch England nicht eingreift.

- 2). Die Vorbereitungen der Wehrmacht haben sich zu erstrecken

14c

- a). auf die ~~XXXXXXXX~~ gründliche Vorbereitung der Aktion gegen die ~~XXXXXXXX~~ Tschechoslowakei (Fall "Grün") s. Teil 2
- b). auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Falles "Rot" (Aufmarsch mit Schwerpunkt gegen Westen) s. Teil 2
- c). auf Sondervorbereitungen im Wesentlichen in Form von Studien und Überlegungen innerhalb der Oberkommandos s. Teil 3.
- d). auf vorbereitende Massnahmen, falls deutsches Hoheitsgebiet plötzlich überraschend und in feindlicher Absicht durch eine fremde Macht verletzt wird, / s. Ziffer 3.
- 3). Wird mitten im Frieden deutsches Hoheitsgebiet plötzlich überraschend und in feindlicher Absicht durch eine fremde Macht verletzt, so/ wird ohne besonderen Befehl mit Waffengewalt Widerstand geleistet.

Die Wehrmachtteile haben deshalb ihre zuständigen Befehlshaber an der Grenze oder an der Küste zu ermächtigen, in einem solchen Fall alle für die Abwehr des feindlichen Angriffs notwendigen Massnahmen selbständig zu treffen (s. R. V. G. § 2 (4))

Keineswegs darf jedoch in einem solchen Fall unsererseits die deutsche Reichsgrenze/ ^{ohne meinen Befehl} überschritten oder überflogen oder fremdes Hoheitsgebiet verletzt werden.

Eine Verletzung deutschen Hoheitsgebiets (s. 1. Satz dieser Ziffer) liegt nicht vor, wenn es sich um eine zufällige, unbeabsichtigte oder durch Jbereifer eines Unterführers entstandene Grenzüberschreitung durch einzelne Streifen Posten und ~~XXXXXXXX~~ oder ein durch falsche Navigation entstandenes Überfliegen oder Befahren deutschen Hoheitsgebietes durch Kriegsfahrzeuge in offensichtlich nicht feindlicher Absicht handelt.

- 4). Diese Weisung bezieht sich auf die einheitliche Vorbereitung auf den Krieg und auf die allgemeinen strategischen Gesichtspunkte, die für die Kriegseröffnung gelten. Sie wird nach Bedarf zu den einzelnen Aufmärschen durch Bestimmungen auf Sonder-, Verwaltungs- und wehrwirtschaftlichen Gebieten ergänzt werden.

Die notwendigen Weisungen für die Führung des Krieges selbst werde ich von Fall zu Fall geben.

14c

Chef Sache
Nur durch Offizier

Teil 2.

Aufmärsche.

I). Aktion gegen die Tschechoslowakei. (Fall "Grün").

Die unter OKW Nr.42/38 g.Kdos Chefsache L I v.30.

5.38 herausgegebene Weisung behält ihre Gültigkeit.

Bestimmungen auf Sonder-, Verwalt.- u. wehrwirtsch. Gebieten ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ zum Fall "Grün" werden noch herausgegeben.

II). Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt West (Fall "Rot").

Da auch ein durch die Weststaaten gegen uns begonnener Krieg angesichts der heutigen Lage mit der Zerschlagung der Tschechoslowakei beginnen muss, steht die aufmarschmäßige Bearbeitung eines Krieges mit Schwerpunkt des Heeres und der Luftwaffe gegen Westen nicht mehr im Vordergrund.

Die bisher für diesen Fall ("Rot") getroffenen Vorbereitungen bleiben jedoch bestehen. Sie tragen beim Heer zur Tarnung und Verschleierung des anderen Aufmarsches bei und dienen bei der Luftwaffe als Vorbereitung für eine unter Umständen/ ^{schnell} notwendig werdende Verlegung des Schwerpunktes vom Osten nach dem Westen, sowie der Vorarbeit für zukünftige Kriegsmöglichkeiten im Westen.

Inwieweit der für Beginn des neuen Mob.Jahres 38/39 vom OKH vorbereitete Heeresaufmarsch "Rot" nach unten ausgegeben wird, bleibt dem Ob.d.H. überlassen.

Die der Kriegsmarine im Fall "Rot" erwachsenden Aufgaben werden die gleichen sein wie bei einer Ausdehnung des Falles "Grün" auf die europäischen Weststaaten. Die

C 000308

14f

Vorbereitungen der Kriegsmarine sind daher mit der bisherigen Zielsetzung fortzusetzen.

f P

149

Berlin, den 1.7.38.

Scheme Kommando

Von Offizier geschrieben

2 Ausfert.
1. Ausfert.

Chief Sache
Nur durch Offizier

Teil 3.

Überlegungen

I.) Im Zusammenhang mit Grün.

Wie sich die politische Lage während der Durchführung oder nach Beendigung von "Grün" gestalten wird, lässt sich nicht voraussagen.

Die Wehrmacht wird sich deshalb auf die Vorbereitung der im Teil 1, Ziffer 3 genannten Massnahmen, den Fall "Grün" und den Fall "Rot" beschränken.

Es erscheint jedoch zweckmässig, wenigstens theoretische Überlegungen und Berechnungen für einige mögliche Fälle anzustellen, um gedanklich nicht unvorbereitet zu sein.

Diese Überlegungen hätten sich darauf zu erstrecken, was a). zu geschehen hätte, wenn/ während der Durchführung von "Grün" - entgegen unserer Annahme - doch andere Staaten gegen uns eingreifen,

b). was nach Beendigung von "Grün" geschehen soll.

Zu a).

Wenn bei der Durchführung von "Grün" Frankreich gegen uns eingreift, treten die im Fall "Grün" vorgesehenen Massnahmen in Kraft. Es kommt hierbei zunächst darauf an, die Westbe-

c000310

14h

festigungen zu halten, bis die Durchführung der Aktion "Grün" Freimachen von Kräften zulässt.

Sollte Frankreich hierbei durch England unterstützt werden, so wird sich dies auf den Landkrieg zunächst weniger auswirken. Sache der Luftwaffe, der Kriegsmarine und des OKW (Wehrwirtschaftsstab, Abwehr, WNV) ist es jedoch, für ihren Bereich vorausschauende Überlegungen anzustellen.

Von den Ostmächten könnte in erster Linie ein Eingreifen Russlands in Frage kommen. Dieses wird wohl anfangs nur in einem Verstärken der tschechischen Luftwaffe und Rüstung bestehen. Nicht unüberlegt darf bleiben, welche Massnahmen zu ergreifen sind, wenn Russland es zu einem eigenen See- und Luftkrieg gegen uns kommen lässt oder sogar über die Randstaaten in Ostpreussen eindringen will.

Bei einem Eingreifen Polens gegen uns müssen wir die Ostbefestigungen und Ostpreussen so lange durch Grenzschutz und sonstige Formationen halten, bis der Abschluss der Aktion "Grün" uns wieder Bewegungsfreiheit gibt.

zu b), Wenn die Aktion "Grün" noch in diesem Mob. Jahr stattfindet, so müssen wir in der Lage sein, nach Abschluss von "Grün" bald einen provisorischen Aufmarsch in Kraft setzen zu können.

Bei diesem wird es in Erweiterung des in Teil 1, Ziffer 3 Gesagten zunächst darauf ankommen, mit der Wehrmacht den Schutz der deutschen Grenzen einschl. des neuen Zuwachses zu gewährleisten und sich die Verfügung über die Kasse des Feldheeres und der Luftwaffe noch offen zu halten.

Ein solcher zukünftiger Aufmarsch "Grenzsicherung" müsste für die verschiedenen Fronten getrennt in Kraft gesetzt werden können.

C000311

II). Unabhängig vom Fall "Grün".

Deutschland wird bei einem eintretenden polnisch - litauischen Konflikt nicht darauf verzichten, sich schlagartig in den Besitz des Memellandes zu setzen.

Die Überlegungen für diesen Fall haben die am 18.3.38 ausgegebene Weisung (OKW Nr. 472/38 g.Kdos L Ia) zu Grunde zu legen.

III). Allgemeines.

Den Wehrmachtteilen ist es unbenommen, über das in Absatz I) und II) Gesagte hinausgehend weitere Überlegungen anzustellen. Diese dürfen jedoch nur als theoretische Studien innerhalb der Oberkommandosⁿ ohne Beteiligung nachgeordneter Stellen durchgeführt werden.

L Ia



= besonders auffallend

= OKW hat Bedenken

Allgemeine Zeittafel

Teil C (September)

3 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

75

Chef Sache
Nur durch Offizier

Zeitpunkt (Tag)	Lfd. Nr.	Heer		Luftwaffe		Kriegsmarine		Wehrmachtsmaßnahmen	Tarnung		Bem.
		Milit. Maßn.	Allg. Maßn.	Milit. Maßn.	Allg. Maßn.	Mil. Massn.	Allg. Massn.		vorgeschl.	genehmigt	
						<u>Verbesserung</u>					
						<p>a) <u>Es sind im September an Ergänzungspersonal unter den Waffen:</u> Heer: 350 000 Mann, davon etwa 300 000 gleichzeitig. Luftwaffe 55 000 Mann ständig. zus rd. 400 000 Mann, davon etwa 350 000 gleichzeitig.</p>					
						<p>b) <u>Vom Heere sind in der zweiten Monatshälfte mobil:</u> rund 1/2 Million Mann.</p>					
ganser Monat	1.	Tr.Üb.Pl.Aufent. u.Pl. Üb. der akt. Truppe (außer I AK) ausserdem Sonderübungen: XI. AK (Schulüb. kriegst Div.), Gruko 1 (Festungskriegsüb.), Teilmaß Reichsparteitag.		7. Fe 1/2 (11 1/2)					nichterforderl.		wie Juli u. August
bis 13.9.	2.	3 Res. Div. und 6 schw. Art. Abt. üben seit 15.8. in Anlehnung an Üb. Pl. am 13.9. Entlassung.							In diesem Jahr steht Ausbildg. im Mob. Verb. d. i. Vordergrund.		50 000 Mann 16 000 Pferde 6 000 Kfz.
9.9. bis 24.10.	3.	4 Res. Div. 11 schw. Artl. Abt., 3 H. Pl. Batl. üben in Anlehnung an Üb. Pl. u. ab 28.9. westl. des Rheins.							wie lfd. No. 2		Etwa 65 000 Mann 18 000 Pfd. 8 000 Kfz.
ganser Monat	4.	Unterführer-Vorbandsausbildg., Überprüfung der Mob. Bereitschaft									

C 000313

Zeitpunkt (Tag)	Lfd. Nr.	Heer		Luftwaffe		Kriegsmarine		Wehrmachtmassnahmen	Tarnung		Rem.
		Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Mil.Maßn.	Allg.Maßn.		vorgeschl.	genehmigt	
ganzer Monat bis 20.9.	4	Unterführer-Verbandsausbildung, Überprüfung d. Mob. Bereitschaft u. Stabsüb. d. Ldw. Div. (wie Juli u. Aug.)							wie lfd.No.2		
bis 24.9.	5	Übungen der Sicherheitsbesatzungen Fak-, Geschützbedienungen usw. (wie August)							Probebesetzung der neu fertiggestellten Befestigungen.		
ab 12.9.	6	4 mot.Div., 1 l.Div., 1.u.3. Pz.Div. Üben in "Marschbereitschaft" ab 28.9. in den Bereitstellungsräumen (abgesetzt von der Grenze) <i>aktive St. d. Div. in auf/ben Haft</i>							Versuchsübgn. mot. Einheiten, um Erfahrungen zu sammeln.		
ab 15.9.	7	2.u.3. Geb.Div. Üben in mob. mds. Zusammensetzung (2.1. Gegend Steyr , 3. Semmering)							wie lfd.No.2		
ab 15.9.	8	Übungen der neu aufgestellten 1o l. Str. Bau-Batl.							Durchführung seit längerer Zeit geplanter Versuche.		Etwa 7000 Mann-gegen Ende der Üb. Zus.Arbeit m. verst. Rgts. Gruppen.
ab 15.9.	9	Übungen der verst. Rgts. Gruppen (15.-20.9. Aufstellung d. v. Rgtsgr., ab 28.9. Ü. i. d. endgült. Üb. Räumen in Grenznähe).							im Rahmen der Herbstübungen.		Etwa 90 000 Mann- In Bayern Beginn erst 19.9. (wegen Reichsparteitag)
29.9. bis 12.10.	10	Üb. eines KW.Tr. Regt.							wie lfd.No.9		Etwa 4000 Mann, 1500 Kfzge.
ganzer Monat	11	Mob. Übungen der Eisenbahneinheiten		Mob. Üb. d. Reichsbahn, Lok. Verschiebungen.					Für Reichsparteitag, Manöver u. Herbstübungen.		<i>Üb. d. Eisenbahneinheiten - 17. bis 19.9. - 1. bis 12.10. 1939</i>

C000314

Zeitpunkt (Tag)	Lfd. Nr.	Heer		Luftwaffe		Kriegsmarine		Wehrmachtmassnahmen	Tarnung		Bem.
		Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Mil.Maßn.	Allg.Maßn.		vorgeschl.	genehmigt	
ab 20.9.	12.	Einweisung der höheren Führer u. Gen.St.Offize. in die Mob.Aufgaben.								Darf nach aussen nicht bekannt werden.	s. Zeitafel Aug. lfd.No.13
X 2.Mon. Hälfte	13.	Einberufg. aller Offz. u. Beamten zu beschl. ausrückd. Dienststellen u. Truppen.								Ableistung von Wiederholungsübungen. Einberufung erfolgt verteilt über die 2. Monatshälfte.	
ab 26.9.	14.	Aufmarsch kann erst ab 26.9. wieder gefahren werden, wenn Reichsparteitag (5.-12.9.) stattfindet.									
erste Monats-hälfte	15.	Die im August z. Ausbau d. Westbef. eingesetzten 5-6 Div. d. H. Gr. Kdo. 2 werden durch gleiche Zahl Div. abgelöst. Gleichzeitig arbeiten dort 268 RAD-Abt. (wie August)									Gleichzeitig Ausbildung der RAD-Abt.
ab 1.9.	16.		1/2 des benöt. Leermaterials f. "Bußtagtransport" bereitgestellt.							Für Reichsparteitag Manöver u. Herbstübungen.	
ab 15.9.	17.		Bearbeitung der Z-Transporte "rot" 32%							nicht nötig.	Fertigstellung einschl. Betr. Befehle bis 15.11.
X ab Mitte Sept.	18.	Zurückverl. d. beim Ausbaud. Westbef. nicht mehr benöt. Truppen u. Arbtskräfte, Aufhören d. Materialzufuhr								Ausbau d. Westbef. hat vorläufigen Abschluss erreicht.	Bis Mitte Sept. noch starker Einsatz von Truppen u. RAD.

Zeitpunkt (Tag)	Lfd. Nr.	H e e r		L u f t w a f f e		Kriegsmarine		Wehrmacht- massnahmen	Tarnung		Bem.
		Milit. MaSn.	Allg. MaSn.	Milit. MaSn.	Allg. MaSn.	Mil.MaSn.	Allg. MaSn.		vorgeschl.	geneh- migt	
X bis 24.9.	19.	Alle Truppenteile, die im Standort mobil machen, sind in Standorte zurück- gekehrt.									
1.9.	20.		Befehl OKH zur Nachprüfung des handelsüblichen Geräts.						Terminmäßige Nachprüfung.		
X ab 24.9.	21.		Bereitstell.v. Betriebsstoff- Kesselwagen u. Tankschiffraum auf d. Donau u. v. Schiffraum f.d. Ostpr. Ver- kehr.						Im Rahmen des Vierjahresplanes.		
X ab 15.9.	22.		Abschluss größe- rer Strassen- wiederherstellungen.						nicht nötig.		
X bis 26.9.	23.		Abschluss gröss. Wiederherst. Arb. d. Eisenb., wenn Leistungsfähig- keit beeinträchtigt.						nicht nötig.		
X ab 25.9.	24.		Bereitstellg.v. Feldbahnmateri- al aus d. Betr.d. Gen.Insp.f.d.d. Strassenwesen.						Verschiebungen im Rahmen des we- terbaues d. Auto- bahnen.		
X 27./28. 9.	25	27.9.24 ^o bisher. Aufmarsch "grün" wird ungültig. 28.9. 0 ^o neuer Auf- marsch "grün" tritt in Kraft.									
1.9.	26			1. Ausbild. Abschn. Luftlandebatl. u. I/Fallschirmjg. Rg. abgeschlossen.					nicht nötig.		

Zeitpunkt (Tag)	Lfd. Nr.	Heer		Luftwaffe		Kriegsmarine		Wehrmacht- massnahmen	Tarnung		Rem.
		Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Mil.Maßn.	Allg. Maßn.		vorgeschl.	geneh- migt	
1.9.	27.			Üb.d.Fernspr.-Bau- u.Tel.Einheiten u. v. Aufkl.St. beendet.					nicht nötig.		s.Aug.Lfd.No.8 3000 +2100 Mann werden entlassen.
1.9.	28.			1. Rate Erg.Pers. d.Flakart. wird ent- lassen, 2. Rate einschl. Lv.Zone West tritt unter die Waffen.							30 000 Mann wer- den entlassen, 38 000 Mann rücken ein. s.Aug.lfd.No 17
1.9.	29.			Beginn der 6 wöchentl. Res.Ub. für I/Fallsch.- jüg.Rgt., Res.Jagd- pers., Res.Pers.d. Ln.Betriebseinh., Funkpers., Flugmel- dekp., Flakart. u. Fernspr.Pers. der Luftvert.Zone West.					Kl.Ub., z,b.im Rahmen d.Herbstüb. d.Heeres, Ub.in d. Luftvert.Zone West, anstelle grosser Herbstüb.d.Luftw.		Zus. etwa 18 000 Mann.
1.9.	30.			7 neue Jagd-u-5 Schlacht- gr. in ihre neuen Standorte verlegt.					Die üblichen Herbst- aufstellungen. Keine Veröffentlichung in der Presse.		
15.9.	31.			2. Rate Flak-Erg.Pers. entlassen, 3. Rate eingezogen.					wie lfd.No.2		Entlassen wer- den 30 000 Mann, eingezogen werd. 35 000 Mann.
15.9.	32.			Beendigung d.1.Aus- bild.Abschn.SA- Stand.Feldherrnhalle.							
zw. 15.u. 20.9.	33.			Verlegg.v.je 7 schw. u.7 l.Flak Abt. u. 8 Aufkl.St.(H) in Üb.Pl. d.Heeres bzw. Üb.Pl.					Zu Herbstüb.des Heeres.		Darin rd. 4000 Mann Erg.Pers.
24.9.	34.			Kurzfr.Ub,d.Flug- meldeRes.Kpn.beendet.							Ausser Lv.Zone West.

Zeitpunkt (Tag)	Lfd. Nr.	Heer		Luftwaffe		Kriegsmarine		Wehrmacht- massnahmen	Tarnung		Rem
		Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Milit.Maßn.	Allg.Maßn.	Mil. Maßn.	Allg. Maßn.		vorgeschl.	genehmigt	
X 25.9. bis 8.10.	35			Üb. aller Flugmelder- komp. d. Lv.-Zone West.							2500 Mann Erg. Pers.
X 1.10.	36			Entlassung d. 3. Rate Flakerg. Pers. u. Beendigung d. Üb. d. zum Heere tret. Einh., falls kein Gegenbefehl.					nicht nötig.		Flak-Erg. Pers. d. Lv. Zone West wird noch nicht entlassen.
Ende Sept.	37					Herbst Stel- lenwechsel findet plan- mässig statt					
Anf. Sept.	38							durch Transport d. Trä- ger z. Beförd. d. Flugblätter von Abw. II zu den Gen Kdos.	nicht nötig.		Genauer Zeit- punkt muss noch festgesetzt wer- den.
Anf. Sept.	39							Bereitstellung Ballonen Transport der durch Flugzeug abzuwerfenden Flugblätter von Abw. II z. d. Flie- gerhorsten.	nicht nötig.		wie lfd. No. 38
Anf. Sept.	40							Bereitstellg. v. Ballonen z. Vertig. v. Flugblättern.			wie lfd. No. 38
1.9.	41							Beendigung sämtl. Vorbereitg. d. Abw. II z. S. u. P. Org. sind voll ein- satzbereit.			
1.10.	42					Besetzg. v. Helgoland u. Sylt durch 1 Kom; MAA				Planmäßige Besetz- ung im Zuge des Aufbaues d. Kriegs- marine. Wehrm. Maßnahmen des OKW/WStb lieg. noch nicht fest. sie werden nachgetragen.	

76

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 1233/38 G. Kdos. L I a

Adjutantur der Wehrmacht	
beim Führer und Reichskanzler	
Berlin, den	
Eing.	1. JULI 1938 - Anlagen: 1
Gr. B. Nr.:	82/383 K
Abgang:	
Bearbeiter:	W

22. Juli 1938.
/ 15.

Geheime Kommandolache

2 Ausfert.
1. Ausfert.

Herrn

Major Schmundt *des Offiziers*

- 1 -

Anliegende Vortragenotiz mit der Bitte um Kenntnisnahme (vgl. Bemerkung Chef O.K.W.).

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
J.A.

Gen. Anm. Erfassung am 12
abgegeben am *FR*

[Signature]

0000319

L I a

Berlin, den 12. Juli 1938

zu L Nr. 1233/38 g. Kdos.

Mag. Schmidt 1. April
3. April
Vertragnotiz.

L
2 Ausfert.
1 Ausfert.

Geheime Kommandosache

O.K.H. gibt neue Übungsaufgaben 1938 heraus.

Grund der Abänderung: Ausdehnung der Westbefestigungen und Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Einzelheiten:

1.) Von den früher vorgeschriebenen Übungen bleiben bestehen:

- Herbstübung I.A.K.
- Schulübung XI. A.K.
- Verteidigungsübung I. Br. Kdo. 1.

2.) Neue Übungen:

- a) Kampf um Befestigungen
- b) Zusammenarbeit mit Luftwaffe
- c) Zusammenarbeit schlesischer Truppen mit Freikorps ab V.D. auf Übungswäldern
- d) Mob. Übungen in V. Linie
- e) Nachschau von Verkehrsregelungen
- f) Grenzschutz und Überwinden von Verschanzten Gelände.

3.) Übungen der Pz.Div.:

- 1. Pz.Div. bis 24.10. Großübung, dabei Kampf. Kdo. XVI. A.K.
- 2. Pz.Div. verbleibt Österreich
- 3. Pz.Div. bis 24.9. Einzelübungen, am 25.9. bei Breslau, westl. der Oder.

4.)

16c

4.) Übungen der Marschbereiten mot.Div.:

- 2.mot.Div. im Übungsraum A, ab 25.9. Heulhammer
- 29. " " " " B
- 20. " " " " C
- 13. " " " " D
- 1.leichte Div. im Übungsraum E

Übungsbeginn nicht vor 12.9., Ende 24.10.

5.) Geländeübungen marschbereiter Teile:

Diese finden bei folgenden Wehrkreisen statt:

- II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XIII, XVII,
- Übungsbeginn zu Geländeübungen: 10.9.

6.) Übungen der Geb.Div. in mob. weisiger Zusammenfassung:

- 2.Geb.Div. im Raum Steyr-Pichl-Weger
- 3. " " " " Baumring-Bruck,
- Übungsbeginn: 28.9., Ende: 24.10.

7.) Übungen der Übungs-Div. (neu.Div.):

a) 19.9. - 13.9.

- Üb.Div. VII.A.K. (69.Div.) 2r.Üb.Platz Heulhammer,
- " " IX. " (52. ") " " " Grossbora,
- " " III. " (68. ") " " " Jüversog.

b) 9.9. - 24.10.

- Üb.Div. IV.A.K. (58.Div.) 2r.Üb.Platz Obdruf,
- " " VIII. " (62. ") " " " Senoy,
- " " XIII. " (75. ") " " " Stadingen,
- " " XII. " (79. ") " " " Jehn.

Etwa ab 24.9. über diese 4 Divisionen westl. des Rheins.

u.)

16d

8.) Neuaufstellungen:

a) Kraftw. Transp. Regt. 616

20.9. - 24.10., Aufstellung durch III.A.K.

b) Heeres-Artl.

6 Abt.: 15.8. - 3.9., Aufstellung und Üben

11 Abt.: 9.9. - 24.10. " " "

davon ab 24.9.

5 Abt. zu Res. Div. westl. des Rheins

6 Abt. zu Geländeübungen "marschbereiter"
Truppen.

c) Pi. Bati.

3 Pi. Bati. 9.9. - 24.10. Aufstellung und Üben

davon 2 Bati. ab 20.9. zu Geländeübungen "marschberei-
ter" Truppen

1 Bati. ab 20.9. zu Res. Div. westl. des Rheins.

d) A. Nachr. Regter.

4 Abt. und 2 Verschr. Kp. (mot) 9.9. - 24.10.

Aufstellung und Üben; Abt. beurlauben sich ab 28.9.
Gegend Troskau, Grafenwöhr, Neubauer, Jagolstadt.

9.) Einsetz Pi. Bati. an Westbefestigungen:

Bisheriger Pi. Bati-Einsatz bis zu 3 Wochen verlängert,
außerdem dazu weitere 7 Pi. Bati.

10.) Reichsparteitag und Erntedankfest:

Beteiligung bleibt wie bisher vorgesehen.

11.) Fremdländische Militärdelegationen.

Die fremdländ. Militärdelegationen sowie die fremdländ.

Militärattachés werden zur Teilnahme an den Herbstübungen
des I.A.K. aufgefordert werden.

Von Generalstabsoffizier geschrieben.

Geheime Kommandosache

77a

Chef L

Chef Sache
Nur durch Offizier

Berlin, den 24.8.38.

1 Ausfertigung

Vortragsnotiz
=====

Der Zeitpunkt des X - Befehls und die Frage
der Vorausmassnahmen

Das Bestreben der Luftwaffe, mit ihrem ersten Einsatz gegen die Tschechei die fdl. Luftwaffe auf ihren Friedenshäfen zu überraschen, führt berechtigterweise zu einem Widerstreben der Luftwaffe gegen alle Vorausmassnahmen vor dem X - Befehl und zu der Forderung, den X - Befehl selbst am X - 1 Tage so spät zu geben, dass die Tatsache einer Mobilmachung in Deutschland in der Tschechei am X - 1 Tage nicht mehr bekannt wird.

Das Bestreben des Heeres geht in der entgegengesetzten Richtung. Es hat die Absicht, diejenigen Vorausmassnahmen vom X - 3 bis X - 1 Tag durch O K W auslösen zu lassen, die den raschen und gleichmässigen Ablauf der Mobilmachung gewährleisten. O K H fordert daher auch die Ausgabe des X - Befehls an das Heer nicht später als um 14 Uhr des X - 1 Tages.

Demgegenüber ist zu sagen:

Die Aktion "Grün" wird ausgelöst durch einen Zwischenfall in der Tschechei, der Deutschland den Anlass zum militärischen Eingreifen gibt.

No. 2

Die Aktion "Grün"

c000323

175

Die Bestimmung des Zeitpunkts dieses Zwischenfalls nach Tag und Stunde ist von grösster Bedeutung.

Er muss in einer für den Kampf unserer überlegenen Luftwaffe günstigen Grosswetterlage liegen und der Stunde nach zweckmässig so gelegt werden, dass er am X - 1 Tag mittags authentisch bei uns bekannt wird.

Er kann dann spontan mit der Ausgabe des X - Befehls am X - 1 Tage 14,00 Uhr beantwortet werden.

Am X - 2 Tage erhalten die Wehrmachtteile nur eine Vorwarnung.

Beobachtet der Führer so zu verfahren, so erübrigen sich alle weiteren Erörterungen.

Denn dann dürfen vor dem X - 1 Tag keine Vorausmassnahmen ergriffen werden, die sich nicht harmlos erklären lassen, da sonst der Zwischenfall als von uns veranlasst erscheint. Unbedingt nötige Vorausmassnahmen müssten dann schon längere Zeit vorher angeordnet und mit den zahlreichen Übungen und Manövern getarnt werden.

Auch die vom A.A. angeschnittene Frage, alle Reichsdeutschen aus den voraussichtlichen Feindstaaten zeitgerecht zurückzurufen, darf wohl keinesfalls zu einem auffälligen Verlassen der Tschechei durch alle Reichsdeutschen vor dem Zwischenfall führen.

Auch eine Warnung der diplomatischen Vertretungen in Prag ist unmöglich vor dem 1. Luftangriff durchführbar, obwohl die Folgen, falls sie dem Luftangriff zum Opfer fallen, sehr schwer sein können (z.B. der Tod von Vertretern befreundeter oder ~~noch~~ sicher neutraler Mächte).

c 000324

17c

Sollte man aus technischen Gründen den Zwischenfall in den Abendstunden wünschen, so kann der nächste Tag nicht der X - Tag sein, sondern erst der übernächste Tag.

Auf jeden Fall muss ~~es~~ der Grundsatz gelten, vor dem Zwischenfall nichts zu tun, was auf eine Mobilmachung schließen lässt, und nach dem X - Fall so rasch als möglich zu handeln.

Zweck dieser Ausführungen ist es, darauf hinzuweisen, wie stark die Wehrmacht an dem Zwischenfall interessiert ist, und dass sie die Absichten des Führers rechtzeitig erfahren muss - sofern nicht ohnehin die Abw. Abt. mit der Organisation des Zwischenfalls beauftragt wird.

Ich bitte die Entscheidung des Führers zu diesen Ausführungen herbeizuführen.

J 20/1

Notiz:

Handlung erfolgte am 30.8

Die Führung wird im Sinne dieser Richtlinien durchgeführt.

Am 31.8. Bericht 24 - Zeit unbestimmt.

Jm 31.8.

Die Fische: Zuerst werden die Fische
über die Fische - Inhalt, sein?

Beispiel 2. Gruppe (O.S.) am 10. August
der ersten Hf. Aufzeichnungen. August.
Sind von Fischen.

August 10. Gruppe die Fische
aufzeichnungen sind überall, sind zu-
fänglich bei 2. Gruppe vorhanden. Die
Fischereigründe.

Es sind zwei Gruppen 2. Gruppe
und die Fische sind. Die Fische sind.
Sind sie in die Gruppe der Fische
zu Fischen.

August 14. Gruppe Fische am
Fischereigründe.

Die alle Fische - u. Fz. die Fische
bei 10. Gruppe Fische u. zu
Fische sind.

Es sind die Fische sind
sind die Fische sind in 3 Fische-
gründe sind Fische 10. Gruppe
Fische sind.

Die Fische in der Fische
sind die Fische sind.

Die 2. Gruppe sind die Fische sind:
sind. August sind Fische sind
sind nicht zu Fische sind. 186

v. Beispiel. Fische sind die Fische sind
mit. die Fische, Fische u. Fische sind
Fische sind.

Die Fische: Die Fische sind die Fische sind
sind die Fische sind. Die 10.
Gruppe sind Fische sind in Fische,
sind die Fische sind. Die Fische sind.
sind. (Fische sind). Die Fische sind
sind.

Fische sind die Fische sind 10. u. 12. Gruppe.

Die Fische sind die Fische sind
sind die Fische sind. Die Fische sind
sind die Fische sind die Fische sind
sind die Fische sind. Die Fische sind
sind die Fische sind die Fische sind.

Die Fische sind die Fische sind
sind, die Fische sind die Fische sind
sind die Fische sind die Fische sind
sind.

III.

Die Düfte befeuchtet ihre Instrumente
Arischani für Aufblasinstrumente:

Arischani für Metallinstrumente
wie Trompeten u. Tenorhörner.

Leini von etwa B-400 Leinwand.
Instrumente (1000 Gussstücke). Muss mit
funktionierendem Einsatz sein.

F. J. B.

Erminth.
Magyar i. y.

Leinwand, S. 4/9. 38.

Man hat nicht, begünstigt die staatsrechtliche,
H. Dienstverhältnisse.

Die Gesamtsumme ermöglicht
das. "Hintergründe" sind die hier.

Die Organisation wird unbedingt
gefordert.

Professoren zumeist in der Höhe,
sowie die wichtig. Abwärtigen Professoren
bei sind H. Preis. Die Aufstellung
mittleren Professoren wird. Jüngere
nicht mehr kommen.

Geplante Konzepte besitzt
Jüngere nicht. Ein sind aufgeführt sind
Aufgaben sind weitere Schritte.

2. Gruppe. Jüngere sind ebenfalls
Trennung notwendig. Aufgeben die hier,
sowie. Konzepte sollen sein.
Jüngere Schritte herausheben.

Obwohl nicht die 2. Lage notwendig
sein.

Opfer ist kein Hindernis, in ist nicht
die Lösungsweg als die von Professoren
herausheben. Jüngere können Konzepte
herausheben. Es werden die 50 Jahre festsetzen.
Jüngere nicht mit Schritte in weiter
Schritte können geben. Ein Aufgeben können
sind weiteren Schritte in. werden
von Professoren. Genaue Angaben werden.

Volle, reiche Gegenwart. Am besten nicht zum
Festlich sein, so kann es nicht sein
die Haltung.

die neue Bewegung ist ein
Prinzip. Die neue Bewegung ist ein
Stille die festlich zu sein.

Es ist nicht möglich zu sein.
eine neue Bewegung, nicht die
neue Bewegung.

die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein

die neue Bewegung ist ein
12. A.K. die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein

12. A.K. die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein

die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein

die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein

die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein

die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein
die neue Bewegung ist ein

Abstraktionen, aber geistigen Fortsch.
geleistet.

Nam 3.-4. Abstr. Zeit zwischen 6
vertraten hier von 2. u. 3. Linie fortan,
geleistet u. können da eingesetzt
werden, was jedoch nicht möglich ist.

Die Diktate:

Es ist nicht von der vornehmsten Generation
kommen von verfassungsmäßigen Handeln des
Führers auszugehen.

Die Diktate handeln 2 Elemente maßgebend.

1) In der Zeit zwischen Aufsichtung von 1934-38
müßte Führer Diktate haben, hat nur
Abstraktion der Verbindung steht - ist
verfassungsmäßig also zwischen Führer ist.
Nikolaus hat zu führen. Führer sind
also diese Befehlsgewalt im der Abstr.
Führer führen. Im Diktate können man
verfassungsmäßig mit Führer nach. Die Diktate
sind Abstraktion Diktate, aber man Diktate
bis zur Diktate im Diktate führen.

2) Das Diktate ist nicht mehr möglich. Führer
sind im März 1938 Diktate Führer
sind verfassungsmäßig man Diktate
die Befehlsgewalt Führer 2. Diktate.
Diktate mit der Führer führen. Diktate ist
halten die Diktate Führer Diktate.
also man sind Diktate Führer sind
Diktate Führer zu Diktate. Das Diktate
die Diktate der 2. Diktate Diktate

Leinwandflüßigkeit zur Entfärbung von
Wolle.

Photographische Zwecke dienen zur
Bekämpfung feindlicher Kräfte. Der
nach Empfang von weiteren, feindlichen
Nachrichten, ist der Einsatz beabsichtigt. Anschließend
mit der Unterstützung von Generalstabesstellen,
die in der Ausbildung zu Beginn des Krieges
1914 mals.

Die Aufgabe ist es, wenn notwendig,
Anfragen müssen, um die Infanterie ab-
zurufen. Es wird erwartet, dass die

Zur 14. Kompanie können Aufstellungen mit
mit der Aufhebung der, daher nicht
auf der Basis der 2. H. H.
Kann daher best. beibehalten werden. Ein
ist jedoch mit 29 (mit) H. H. zu rechnen,
dafer auch 29 mit 2. H. H. ab-
zurufen. An 2. H. H. mit der
Kompanie der 29. H. H. (mit) sein.
Sind die Aufstellungen von 29 für die
29. H. H. genügend?

dafer auch 29

Die 13. H. H., die als mit H. H. die 14. Kompanie
Kann jedoch nicht sein, mit 2. H. H.
(mit) der Kompanie zugeordnet.

Es werden 2 Stellen für die
eingesetzt.

Für die Kompanie zu

C 000335

Gelegl. kann öffentl. 10. August bis 12.
zum Abzug v. bringt damit besten
Absicht in das Gesetz des Landes.
Gehörigen durch Organisation, kann
bedeutet das das große der Aufgaben.

An Stelle der besten nat. Litteratur-
in Stabilisierung zum weiteren
Litteratur vergrößern, die auf d. h. v.
Anmerkungen fortzuführen sind.

Für 10. August kann Fortsetzung
nach Absichten zum best. notwendig
nehmen.

Gen. Absatz v. Literatur.

Der Absatz der nat. Lit. von lang
besteht in mannigfaltiger Formgebung
in Österreich und ~~Steiermark~~ ~~der~~ ~~Österreich~~
~~in~~ ~~Österreich~~ ~~und~~ ~~Steiermark~~ ~~der~~ ~~Österreich~~
Lit. von (manuskript) die besten Zeit
fortzuführen.

Im Absatz:

Absatzgesetz der Literatur ab 20.9. notwendig
nicht v. 10. Tag, von Anfang ab.

Absatzgesetz der Literatur ab 23.9.
Hauptabsatz. Spezialabsatz ab 23.9. von
fortführen. ~~Österreich~~ ~~und~~ ~~Steiermark~~ ~~der~~ ~~Österreich~~
fortführen. ~~Österreich~~ ~~und~~ ~~Steiermark~~ ~~der~~ ~~Österreich~~

Im Absatz:

Dies mündigen, notwendig. ~~Österreich~~ ~~und~~ ~~Steiermark~~ ~~der~~ ~~Österreich~~
am 11. Tag in den Absatz fortzuführen.

Andere Arbeiter u. Arbeiter sind
am Arb. Tag auf international.
Gegen die Arbeiterorganisation, die haben
müssen immer fest sein.

Gen. Mittel.

Arbeiter sind im Arbeiter hier
Luz. Arb. mit gewisse.
sich müssen zusammenstellen
nehmen.

Gen. Arbeit u. L.

255 000 Arbeiter Arbeit sind werden
einbringen.

46 Klassen. werden aufgeführt
(auf auf dem Arbeit). 40 000 Arbeiter
Bildung bleiben in Arbeit.

Die Tüfere:

Arbeitskräfte auf die man aufgeführt.
Arbeiter die man 2. Linie unterhalten.

Gen. Ab. u. L.

Zeit gegeben. Arbeiter Einstellung
die Arb. Leistungen, nicht in
Arbeitsorganisationen in Arbeiter der
Arbeits.

Grundbauingenieurwesen d. Fest.
(verf. Baumyngfeld!)

Überprüfen in der Ausbildung von
Material durch langjährige Anstellung
des Festbauingenieurs der Festbauabteilung erst ab
15-9.

Am 5-11. müssen Fremdsprachen
aufgelesen sein.

Luftzeug ~~aus~~ weitere Inf-
gen zurückstellen.

Letzte Stellungnahme geben.

F. J. G.

Grundb.

Meyer v. G.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Nürnberg

200 20

Adjutantur des Führers
beim Führer und Reichskanzler
Bef. d. 9. SEP. 1938 - Anlagen:
St. B. Nr.: 227/22 g.K.
Abzug:
Bearbeiter:

GEHEINE KOMMANDOSACHE !

- 1.) Die gesamte Organisation des RAD tritt mit dem 15. September unter den Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht.
- 2.) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht regelt den ersten Einsatz im Benehmen mit dem Reichsarbeitsführer und die jeweilige Zuteilung an die Oberkommandos der Wehrmachtteile. In Zuständigkeitsfragen entscheidet er endgültig nach meinen Weisungen.
- 3.) Dieser Befehl ist vorläufig nur den unmittelbar beteiligten Stellen und Personen bekanntzugeben.

gez. Adolf Hitler.

Oberkommando der Wehrmacht.
Nr. 2058/38 g.K.WFA/L II c.

Verteiler:

19.9.

- Ob.d.H.
- RdLuObdL.
- Ob.d.M.
- Reichsmin.d.Jnnern
- z.Hd.Herrn Min.Dir.Dr.Danckwerts
- Reichsarbeitsführer durch VOA.

Verteiler 2 :

- | | |
|------------------------|-----------------|
| Adj. Führer | 1. Ausf. |
| WZ, VII, WR, | 2. - 4. Ausf. |
| WFA | 5. Ausf. |
| L Ia, Ib, Ic, IV, VOA, | 6. - 10. Ausf. |
| WNV | 11. Ausf. |
| A/Ausl/Abw. | 12. - 14. Ausf. |
| AWA | 15. - 17. Ausf. |
| W Stb | 18. - 20. Ausf. |
| Reserve | 21. - 25. Ausf. |

25 Ausfertigungen.
1. Ausfertigung.

Für die Richtigkeit der
Abschrift :

Adolf Hitler
Oberst(E)

27

Betrifft: Einsatz des RAD zu Uebungen bei der Wehrmacht

Adjutantur der Wehrmacht	
Befehlshaber und	
19. SEP. 1938	
Br. B. Nr.: 298/38	
Abgang:	
Bearbeiter:	

GEHEIME KOMMANDOSACHE !

- I. Mit dem 15. September treten unter den Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres :
- 1.) Die RAD=Kräfte der leichten Strassenbaubataillone,
 - 2.) die beim Heeresgruppenkommando 2 zur Uebung im Bereich der Wehrkreiskommandos V und XII aus Personal von 2 RAD=Gauleitungen und 21 RAD=Gruppenleitungen sowie 91 RAD=Abteilungen der Wehrkreiskommandos VII, IX und XIII aufzustellenden Stämme von Bautruppen.
 - 3.) a) Der Arbeitsgaustab W und die zum Ausbau der Westbefestigungen eingesetzten RAD=Abschnitts- und Gruppenstäbe sowie RAD=Abteilungen mit Ausnahme der dem R.d.L.u.Ob.d.L. zugeordneten RAD=Gliederungen (vgl. Ziffer 8).
 - b) Die Arbeitsgaue XXI, XXIV, XXV, XXVI, XXVII und XXXII werden nur in Fragen der Landesverteidigung unterstellt. Die z.Zt. für Landeskultur- usw. Zwecke eingesetzten RAD=Kräfte dieser Arbeitsgaue behalten vorläufig ihre Aufgaben. Von der Untorstellung ausgenommen ist der A.W.J. (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend).
 - c) Bei Heranziehung der vorstehend unter a) und b) genannten RAD=Teile zu militärischen Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass im Mob(X)Fall nach Besonderer Anlage 7 zum Mob.Plan Heer stellv. Gauleitungen, stellv. Gruppenleitungen und Wachkommandos beim RAD. verbleiben.

4.)

4.) Ob.d.H. und R.A.F. werden gebeten, alle Einzelheiten zu Ziffer 1 bis 3 unmittelbar zu vereinbaren.

II.5.) Die leichten Strassenbaubataillone sind Übungsverbände des Heeres. Ihre Angehörigen gelten als zur Übung bei der Wehrmacht eingezogen und sind Soldaten.

6.) Die Angehörigen der übrigen Formationen gem. Ziff. 2) u. 3), die ausschliesslich aus dem RAD. entnommen sind, bleiben bis zum Mob(X) Fall Arbeitsdienstführer oder Arbeitsmänner.

Gegebenenfalls müssen sie aber in die wirtschaftliche Versorgung des Heeres treten oder das Heer muss die Geldmittel bereitstellen, wenn die rechtzeitige Auszahlung der Gebühren auf Schwierigkeiten stösst.

Ob.d.H. und R.A.F. werden gebeten, Einzelheiten in unmittelbarem Benehmen zu regeln.

7.) Im Mob(X) Fall treten die Bestimmungen der Besonderen Anlage 7 zum Mob. Plan Heer ohne weiteres auch für diejenigen Übungsformationen in Kraft, für die bis zu diesem Zeitpunkt einschränkende Bestimmungen hinsichtlich ihrer vollen Unterstellung bestanden haben.

III. 8.) Die der Luftwaffe im Limesbereich überwiesenen RAD-Stäbe und -Abteilungen treten mit dem 15. September unter den Befehl des R.d.L.u.Ob.d.L. Für sie gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
J.A.
gez. K e i t e l .

Verteiler:

Ob.d.H.	1.-3. Ausf.
RdLuObdL.	4.-6. Ausf.
R.A.F.	7.-8. Ausf.
L Ia, II, IV,	9.-11. Ausf.
Entwurf(00A)	12. Ausf.

Verteiler 2 :

Adj. Führer	1. Ausf.	25 Ausf.
WZ, WH, WR,	2.-4. Ausf.	7. Ausf.
WFA	5. Ausf.	
" /L Ib, Ic,	6. Ausf.	

Für die Richtigkeit der Abschrift:

L. Hofmann
Oberst(E)

WNV	7. Ausf.
A/Ausl/Abw.	8.-10. Ausf.
A W A	11.-13. Ausf.
W Stb.	14.-16. Ausf.
Entwurf	17. Ausf.
Reserve	18.-25. Ausf.

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 16.9.38.

WFA Nr. 194/38 g.Kdos Chefsache L Ia
 Betr. Vorbereitungen der Reichsbahn

7. Ausfert.
 5. -"-

19.9.38

gm

Chef Sache
 Nur durch Offizier

Die Reichsbahn hat bis 28.9.38. zur Durchführung von Mob. Übungen große Mengen Leermaterial bereitzustellen. Diese Aufgabe geht nunmehr allen anderen von.

Es wird deshalb nicht zu umgehen sein, die Verladungen für die Limesarbeiten ab 17.9. einzuschränken und die vorher verladenen Güter bis 20.9.38. zu entladen.

O K H (5. Abt. Gen. St. d. H.) hat im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Stellen das Weitere zu veranlassen.

Gemäß Weisung des Führers ist aber mit allen Mitteln anzustreben, auch nach dem 20.9.38. sowohl aus Tarnungsgründen als auch für die so wichtige Fortführung der Arbeiten am Limes in nur irgend vertretbarem Umfange Material weiterhin zuzuführen.

Das in dieser Hinsicht Erreichbare ist zu melden.

Der Chef des Oberkdos. d. Wm.

gez. Keitel

Verteiler

O K H =1 (Prüf Nr. 1)
 Ob. d. L. (Stab
 Kitzinger =1 (" 2)
 Gen. Insp. f. d.
 Strassenws. =1 (" 3)
 Major *Uffmied.* 5

Für die Richtigkeit :

[Signature]
 Oberst d. G.

24

Oberkommando der Wehrmacht.

Berlin, den 16. September 1938.

Nr. 2120/38 G.K.WFA/L II c.

30 Ausfertigungen.
4. Ausfertigung.

GEHEIME KOMMANDOSACHE

Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler	
Bis. 19. SEP. 1938 - Anlagen:	
Dr. B. Nr.: 292/38	
Abgang:	
Bearbeiter:	

Betrifft: Einsatz des Reichsarbeitsdienstes.

1.) Die nachstehend aufgeführten Reichsarbeitsdienstkräfte
und zwar

aus dem Bereich II.Aks.	7 RAD-Abteilungen
III. "	2 " "
IV. "	31 " "
V. "	1 " "
VI. "	78 " "
VII. "	1 " "
IX. "	65 " "
X. "	84 " "
XI. "	33 " "

werden nach den Anordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres
militärisch ausgebildet.

Zunächst verbleiben diese Abteilungen im Verband des
RAD. in personeller, wirtschaftlicher und disziplinarer Hin-
sicht.

2.) Oberbefehlshaber des Heeres und Reichsarbeitsführer
werden gebeten, alle Einzelheiten in unmittelbarem Benehmen
zu regeln.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

J.A.

Joel

Verteiler :

- Ob.d.H. 1. Ausf.
- BdLuObdL 2. Ausf.
- R.A.P. 3. Ausf.
- Adj. Führer 4. Ausf.
- W Z, WH, WR, 5. - 7. Ausf.
- WFA 8. Ausf.
- L Ia, Ib, Ic, IV, VOA. 9. - 13. Ausf.
- W N V 14. Ausf.
- A/Ausl/Abw. 15. - 17. Ausf.
- A W A 18. - 20. Ausf.
- W Stb. 21. - 23. Ausf.
- Reserve 24. - 30. Ausf.

Grafen Dörfelung Graf Taus 25

+ GESTERN ABEND HAT DIE BESPRECHUNG
FUEHRER - OBERSTLTN KOECHLING STATTFUNDEN. DAUER
DER BESPRECHUNG 7 MINUTEN. OBSTLTN KOECHLING BLEIBT
DEM OKW UNMITTELBAR UNTERSTELT. ER WIRD KONRAD HENLEIN
ZUR BERATUNG ZUGEFTEILT. ER HAT VOM FUEHRER WEITGEHENDE
MILITAERISCHE VOLLMACHTEN BEKOMMEN. DAS SUDETENDEUTSCHE
FREIKORPS BLEIBT KONR HENLEIN ALLEIN UNTERSTELT.

ZWECK: SCHUTZ DER SUDETENDEUTSCHEN UND
AUFRECHTERHALTUNG/WEITERER UNRUHEN UND ZUSAMMENSTOESZE.
DIE AUFSTELLUNG DES FREIKORPS ERFOLGT IN DEUTSCHLAND.
BEWAFFNUNG NUR MIT OESTERREICHISCHEN WAPPEN. BEGINN
DER TAETIGKEIT DES FREIKORPS SO SCHNELL WIE MOEBLICH.

1045 / 8. 9. 38 an
Grafen. Engel - Berlin
Dorf zu geben.

Geführte Einheiten Gef. Tag 26

18.9. 38
1030
DEUTSCH 2. ARMEE COSEL SIEBEN INF DIV, EINE
PANZERDIV., EINE INF DIV, AUF KRAFTWAGEN ~~RECHNUNG~~ EINE
LEICHTE DIV, DAVON EINTREFFEN 1X TAG EIN 2/3 INF DIV.
EINE PANZERDIV EINE INF DIV AUF KRAFTWAGEN .-

2. X TAG EIN DRITTEL INF DIV.-

3. X TAG EINE INF DIV.-

4. X TAG EINE INF DIV.-

5. X TAG ZWEI INF DIV. AB 7. X TAG EINE INF DIV, EINE
LEICHTE DIV.-

8. ARMEE: FREIBURG, 4 INF DIV, DAVON EINTREFFEN:

1. X TAG EIN 2/3 INF DIV.-

2. X TAG EIN DRITTEL INF DIV.

4. 5. X TAG JE EINE INF DIV. VIERTE AK. HERRENHUT

2 INF DIV, DAVON EINTREFFEND: 1. UND 3. X TAG JE 1 D.

10. ARMEE: SCHWANDORF: 3. INF DIV, EINE PANZER DIV,
EINE LEICHTE DIV, 3. INF DIV MOT, DAVON EINTREFFEND:

1. X TAG 1 INF DIV, EINE PANZER DIV, EINE LEICHTE DIV,

2 INF DIV MOT, 2. X TAG EINE INF DIV, EINE INF DIV MOT.

4. X TAG EINE INF DIV.-

12 ARMEE: PASSAU: - 7 ID, EINE GEB DIV., EINE ID AUF
KRAFTWAGEN REGT, DAVON EINTREFFEND:

1 X TAG: EINE ID, EINE GEB DIV.

2 X TAG 2 ID, EINE ID AUF KRAFTWAGEN,

4 X TAG 2 ID,

7 X TAG EINE ID,

8. X TAG EINE ID,

14. ARMEE: WIEN: EINE ID, ZWEI GEB DIV, EINE PANZER DIV,

EINE LEICHTE DIV, EINE ID MOT, NN MOT, DAVON EINTREFFEN

1 X TAG 1/3 ID, EINE PANZER DIV, EINE ID MOT,

2. X TAG, 2/3 ID, 1 LEICHTE DIV,

3. X TAG 2 GEB DIV, SCHLUSZ+

C 000345

Reichsriegsministerium / Marinenaufsichtendien,

Geheim! Kommandosache! 18.9.

+ AUF ALLER STRENGSTE GEHEIMHALTUNG FOLGENDES SPRUCHES WIRD ERNEUT AUFMERKSAM GEMACHT :

+ ZUR KENNINIS GENOMMEN +

266

Dienstspruch beginnt+ DEUTSCH 2. ARMEE COSEL

SIEBEN INF DIV, EINE PANZERDIV, EINE INF DIV,

AUF KRAFTWAGENREGIMENT EINE LEICHTE DIV, DAVON EINTREFFEN

1. X TAG EIN 2/3 INF DIV. EINE PANZERDIV EINE

INF DIV AUF KRAFTWAGEN.-

2. X TAG EIN DRITTEL INF DIV.-

3. X TAG EINE INF DIV.-

4. X TAG EINE INF DIV.-

5. X TAG ZWEI INF DIV.

AB 7. X TAG EINE INF DIV, EINE LEICHTE DIV.-

6. ARMEE: FREIBURG, 4 INF DIV, DAVON EINTREFFEN:

1. X TAG EIN 2/3 INF DIV.-

2. X TAG EIN DRITTEL INF DIV.

4, 5. X TAG JE EINE INF DIV.

VIERTE AK, HERRENHUT 2 INF DIV, DAVON EINTREFFEND:

1. UND 3. X TAG JE 1 D.

10. ARMEE: SCHWANDORF : 3. INF DIV, EINE PANZER DIV,

EINE LEICHTE DIV, 3. INF DIV MOT, DAVON EINTREFFEND:

1. X TAG 1 INF DIV, EINE PANZER DIV, EINE LEICHTE

DIV, 2 INF DIV MOT.

2. X TAG EINE INF DIV, EINE INF DIV MOT.

4. X TAG EINE INF DIV.-

c 000346

8
18
16
14
18
16
19
2
1
mot

Gefranb

Reichsriegsministerium / Marineneachrichtendie.

Geheim! Kommandosache!

7
2 1/2
2 1/2
3 mit
+ Gub
28
2 1/2
4 mit
2 1/2
40

12 ARMEE: PASSAU : 7 ID, EINE GEB DIV., EINE I D AUF
KRAFTWAGEN REGT, DAVON EINTREFFEND: 1 X TAG: EINE I D,
EINE GEB DIV, |
2 X TAG 2 I D, EINE I D AUF KRAFTWAGEN,
4 X TAG 2 I D, |
7 X TAG EINE I D,
8. X TAG EINE I D,

260

14. ARMEE : WIEN : EINE I D, ZWEI GEB DIV, EINE PANZER
DIV, EINE LEICHTE DIV, EINE I D MOT, DAVON EINTREFFEN
1 X TAG 1/3 I D, EINE PANZER DIV, EINE I D MOT,
2. X TAG, 2/3 I D, 1 LEICHTE DIV,
3. X TAG 2 GEB DIV, SCHLUSZ+ NOCH FRAGEN?

c 000347

Stellenbesetzung der Armeen.

H.Grp.Kio.: Ob. : Gen.d.I. Adam
 Chef : Gen.d.I. v. Sietersheim
 Ia : Obstlt. Müller

A.O.K. 1 : Ob. : Gen.d.A. Beck
 Chef : Gen.Lt. v. Apoll
 Ia : Oberst v. Greiffenberg

A.O.K. 2 : Ob. : Gen.Oberst v. Rundstedt
 Chef : Gen.Maj. v. Salnuth
 Ia : Obstlt. Masse

A.O.K. 3 : Ob. : Gen.d.A. v. Klonker
 Chef : Gen.Maj. Follidt
 Ia : Obstlt. Wagner

A.O.K. 4 : Ob. : Gen.Oberst(s.V.) v. Hammerstein
 Chef : Gen.Lt. v. Viobahn
 Ia : Obstlt. Metz

A.O.K. 5 : Ob. : Gen.d.I. Liebmann
 Chef : Gen.Maj. v. Rodenstern
 Ia : Oberst Düvert

A.O.K. 7 : Ob. : Gen.d.I.(s.V.) Frh. Seutter v. Lützen
 Chef : Gen.Maj. Modl
 Ia : Oberst v. Vitzleben

A.O.K. 8 : Ob. : Gen.Oberst v. Bock
 Chef : Gen.Maj. Felber
 Ia : Oberst Hauffe

Allgemeine Zeittafel

Ergänzung zu Teil C (September)

(Neue Maßnahmen ab 21. 9.)

4 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.Chef Sache
Nur durch Offizier

38

Zeitpunkt (Tag)	Lfd. Nr.	H e e r		L u f t w a f f e		Kriegsmarine		Wehrmacht- massnahmen	Tarnung		Bemerkungen
		Milit. Maßn.	Allg. Maßn.	Milit. Maßn.	Allg. Maßn.	Mil. Maßn.	Allg. Maßn.		vorgeschlagen	genehmigt	
21.9. 20.9.	1.			Flak.Art. Die Res. d. Einheiten, welche in der Zeit v. 15.8.-21.9. geübt haben (etwa 1/3), werden ab 21.9. nochmals eingesetzt u. bis 28.9. an d. Einsatzorten friedensmäßig untergebracht. Hiesu Verschiebg. von etwa 1/10 d. Kräfte erforderlich.							
20.9.	2.			Schaltung d. Führungsnetzes, Besetzg. d. Gefechtsstände u. E-Häfenklaturen mit Vor-Kdos (Nachr. Personal).							
21.9.	3.			Stabs-Übg. d. Führungsstab in Wildpark.							
25.9.	4.					Aufstellg. v. 10% d. vorgeesehenen Flak-Schutzes mit Bes.-Personal			Res.-Übg. v. etwa 4 Wochen, ermögl. durch d. aus wirtschftl. Gründen verspäteten Herbststellungswechsel		
25.9.	5.					Charterung u. Herrichtg d. Ostpreußenkampfers "Taspenberg" u. d. Seebädderdampf. "Kaiser", um ab 28.9.38 2 Minenschiffe mit Res. Pers. zu einer 14-tägig. Übg. aufstellen zu können.			Ostpreußenlinie stellt am 26.9. ihren Dienst ein. Tarnung u. Begründg: Durchführung einer Mob-Übg. wie bereits 2mal vorgesehen u. Verwendung d. Schiffe als Begleitschiffe bei den B.S.O. u. B.S.N.-Übgen vom 1.10.-10.10.38.	Reedereien sind unterrichtet, Maßnahme stellt bei Reedereien nichts Auffälliges dar.	
20.9.	6.					Fanzerschiff "Deutschland" auslaufend n. Spanien.					
ab 19.9.	7.			Es werden in Standorten mob. gemacht: 9.Div. am 22.9., 30.Div. am 19.9., 9.Div., ab 26.9. auf KW.Tr.Rgt., übt vom Raum München-Ingolstadt ausgehend, 30.Div., ab 26.9. in Jüterbog auf KW.Tr.Rgt., von dort Marsch nach Neuhammer.							

Chef O K W

Berlin, den 21.9.1938.

Wenn tschechische Regierung Forderung annimmt

- a) Abtretung sudetendeutscher Gebiete
- b) Abstimmung in deutsch-tschechischen Gebieten.

sind folgende militärische Massnahmen zu erwägen :

- 1.) Räumung dieser Gebiete durch die Tschechen von
 - Militär
 - Polizei und Gendarmerie und
 - sonstigen militärischen Verbänden
- 2.) Sofortige Waffenabgabe in diesen Gebieten
- 3.) Sofortige Uebergabe aller Befestigungsanlagen in diesen Gebieten mit Waffen und Ausrüstung
- 4.) Sofortige militärische Räumung der Befestigungsanlagen ausserhalb obiger Gebiete
- 5.) Zurückziehung aller militärischen Machtmittel hinter eine Sicherungslinie, die die Befestigungsanlagen zu 4) einschliessen wird.

- 6.) Berechtigung der deutschen Wehrmacht zur Ausnutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel und Nachrichtenanlagen insbesondere der Eisenbahn für militärische Zwecke.
- 7.) Überfliegerrecht und Einrichtung einer Luftsicherung über die obigen Gebiete bis zur Sicherungslinie.
- 8.) Besetzung der abzutretenden Gebiete durch deutsche Truppen unter Einbeziehung nächstgelegener Eisenbahnknotenpunkte, Nachrichtenanlagen, Städte, Flugplätze usw. landeinwärts der letzten Befestigungslinie.
- 9.) Befriedung und Sicherung der Abstimmungsgebiete durch
 - a) deutsche Polizei (zunächst)
 - b) Internationale Polizei (später für Abstimmung)
- 10.) Demobilisierung der gesamten tschechischen Wehrmacht im übrigen Staatsgebiet, Entlassung aller Reservisten pp

- 11.) Sofortige Entlassung aller sudetendeutschen Wehr-
michtsangehörigen aus dem ganzen tschechisch-
slowakischen Staatsgebiet in die sudetendeutsche Heimat.
- 12.) Stilllegung der gesamten Rüstungsindustrie bis nach
Abschluss aller Verhandlungen.
- 13a) Verbot der Anlage neuer Befestigungen und Feldbe-
festigungen gegenüber der Sicherungslinie
- 13b) Schleifung aller bisherigen Befestigungen, die ausser-
halb der künftig deutschen Grenzen liegen.
- 14.) Forderung weiterer Gebietsabtretungen aus militärischen
Gründen, nämlich Pressburger Brückenkopf, Gegend nord-
westlich Pilsen, Egerabschnitt westlich der Elbe bis
Loun.
- 15.) Sicherungslinie (vergl. Ziffer 5) muss 25 km von den
für Deutschland bestimmten oder zur Abstimmung vorge-
sehenen Gebieten entfernt liegen.
- 16.) Sofortige Einstellung jedes militärischen Nachrichten-
dienstes gegen Deutschland. Zuwiderhandlung ist Neu-
tralitätsbruch.
- 17.) Sofortige Begnadigung und Freilassung aller wegen
Spionage verurteilten Reichs- und Sudetendeutschen.

- 18.) Verlegung der tschechischen Fliegertruppe auf ihre Friedenshorste und Sperrung des gesamten militärischen Flugbetriebes.
- 19.) Verbot der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung aller in dem abzutretenden Gebiet gelegenen militärischen Anlagen einschliesslich der Bodenorganisation der Luftwaffe.
- 20.) Stilllegung und Übergabe aller Funksendeanlagen militärischer, behördlicher und privater Art an die deutsche Wehrmacht in den zu räumenden Gebieten.
- 21.) Unbeschädigte Übergabe des Eisenbahnnetzes einschliesslich rollenden Material.
- 22.) Unbeschädigte Übergabe aller Versorgungsbetriebe (Kraftwerke, Gasanstalten usw.)
- 23.) Keignerlei Rückführung von Gütern jeder Art (Rohstoffe, Lebensmittel, Vieh usw.)

- 24.) Verbot der Einfuhr von Kriegsgerät jeder Art.
- 25.) Ausserdienststellung der Donaumonitoren und
Wachfahrzeuge.

Zeitungsartikel 130 130
Mit Abzweigungen

Kommando des Sudetendeutschen Freikorps

Standort 25.9.1938. *M*

Herr Benesch hat die Sudetendeutsche Partei aufgelöst und glaubt damit, die Einheit der sudetendeutschen Volksgruppe zertrümmern und dem Sudetendeutschum den Todesstoss versetzen zu können. Konrad Henlein wusste die Antwort. Er ~~KXXX~~ rief am 17.9.38 zur Bildung des Sudetendeutschen Freikorps auf. Tausende Sudetendeutscher füllten schon in den ersten Stunden die Reihen des Freikorps entlang der ganzen Grenze. Tausende, die darauf brannten, mit der Waffe in der Hand für die Befreiung der gequälten Heimat kämpfen zu dürfen, mussten zu ihrer Enttäuschung an ihren Arbeitsplätzen bleiben, weil es unmöglich war, die Massen von begeisterten Freiwilligen in so kurzer Zeit zu mustern, auszurüsten und unter Gewehr zu bringen. Denn schon wenige Stunden nach dem Aufruf - wohl der erste Fall in der Geschichte der Freikorps überhaupt - begannen die Stoßtrupps des Freikorps in überaus verwegenen Aktionen die Flucht der von ihren Peinigern aus der Heimat gehetzten Volksgenossen zu sichern.

Seit dem 19. September ist das Freikorps in mehr als 300 Unternehmungen mit bewunderswertem ^{Stoßgeist} Angriffsggeist und mit einer bis zur Selbstaufopferung gesteigerten Einsatzbereitschaft seiner Aufgabe nachgekommen. Mehr als 1500 Gefangene, 25 Maschinengewehre ^{von Maschinengewehren} und eine grosse Zahl anderer Waffen und Ausrüstung sind neben grossen Verlusten an Toten und Verwundeten auf der ^{Seite der Feindseite} ~~Feindseite~~ das ~~KXXX~~ Ergebnis des ersten Abschnittes seiner Tätigkeit.

c 000356

308

-2-

An den Grenzen der Heimat stehen Tausende
Schulter an Schulter in den Abteilungen des
Sudetendeutschen Freikorps und sind beseelt
von dem einzigen Wunsch : Die Freiheit der
Heimat im grossen deutschen Reich Adolf Hitlers !

Im Auftrage Konrad Henleins
Der Stabschef.

c 000357

Oberkommando der Wehrmacht
WFA / L Nr. 2305 / 38 5 Kdos II

Berlin, den 27. 9. 1958
19²⁰ Uhr

45 Ausfertigungen
16. Ausfertigung.

287. gm

Der Führer hat die Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung der fünf aktiven Westdivisionen (26., 34., 36., 33. und 35. Div.) ^{F. M. Landes. F. W.} genehmigt. Der Einsatz in der Befestigungszone und die ~~Einrichtung~~ ^{Einrichtung} dieser Zone durch die Arbeiter der Organisation Todt hat sich der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht ausdrücklich vorbehalten.

Dem OKH ist freigestellt, im Rahmen der Möglichkeiten die zunächst marschbereiten Teile und anschließend die übrigen Teile der Divisionen in Bereitstellungsräumen hinter den Westbefestigungen zu versammeln.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht



Verteiler:

II.

c 000358

32

Adjutantur der Wehrmacht	
Betr. Führer und Reichsorganizer	
Dat.	- 3. OKT. 1938 - Anlage:
Dr. B. Nr.	259/38 gK
Abgang:	W
Bearbeiter:	W

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 2288/38 g.Kds.WFA/L II

Berlin, den 27. Sept. 1938.
M 27.

G e h e i m e K o m m a n d o s a c h e !

Betr.: Mobilmachungsmaßnahmen.

47 Ausfertigungen.

18. Ausf.

An

den Herrn Stellvertreter des Führers
über V.O. (J)

den Herrn Reichsführer-SS und Chef der
Deutschen Polizei
z.Hd. SS-Oberführer P e t r i .

Auf Grund der politischen Lage sind vom Führer und Reichskanzler Mobilmachungsmaßnahmen der Wehrmacht befohlen worden, ohne daß durch die Ausgabe des Mob.-(X-)Befehls oder von entsprechenden Stichworten eine Erschwerung der politischen Lage eintreten soll.

Im Rahmen dieser Mobilmachungsmaßnahmen müssen von Dienststellen der Wehrmacht Forderungen an einzelne Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen gerichtet werden, welche an die vorhergehende Ausgabe des Mob.Befehls, von Vorausmaßnahmen oder von besonderen Kennziffern gebunden sind.

Die besondere Lage gebietet, daß diesen Forderungen auch ohne vorhergehende Ausgabe des Stichwortes unverzüglich und ohne Rückfragen bei höheren Dienststellen nachgekommen wird.

Das

C 000359

323

- 2 -

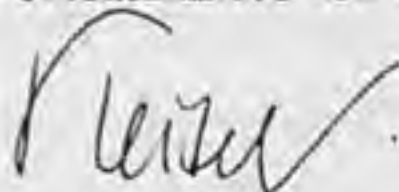
Das Oberkommando der Wehrmacht bittet, die unterstellten Dienststellen umgehend in diesem Sinne anzuweisen, damit die Mobilmachung der Wehrmacht planmäßig ablaufen kann.

Nachstehend werden einige Beispiele angeführt, durch welche die bisherigen Mobilmachungsmaßnahmen verzögert wurden und durch deren Wiederholung die Mobilmachung der Wehrmacht ernstlich gefährdet werden könnte:

- 1.) Die SA im Wehrkreis XI weigerte sich, das mob.mäßig von der Wehrmacht erfaßte Gerät und die Ausrüstungsstücke an die Wehrmacht abzugeben, weil der Mob.Fall noch nicht eingetreten ist.
- 2.) Unterkünfte, die mob.mäßig für die Truppe bereitgestellt sind, wurden nicht freigegeben, weil der Mob.Fall noch nicht eingetreten ist (NSKK-Schule Kreischwitz/Schlesien).
- 3.) Von Dienststellen der Polizei wurden aus demselben Grunde Polizeifunkstellen für das Flugmeldenetzt nicht herausgegeben, obwohl der Flugmeldedienst bereits aufgerufen ist.

Das Oberkommando der Wehrmacht bittet ferner erneut darum, alle außerplanmäßigen Maßnahmen, die auf Grund der politischen Lage von Gliederungen der Partei oder Einheiten der Polizei vorbereitet werden, in jedem Falle und rechtzeitig dem Oberkommando der Wehrmacht mitzuteilen. Nur dann ist die Gewähr dafür gegeben, daß sich diese vorbereiteten Maßnahmen in der Praxis auch durchführen lassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht



Nach Abgang:

Verteiler II.

c 000360

28.9.38

33

Geheime Kommandosache

Aktennotiz

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat am 27.9. um 13⁰⁰ Uhr das Einrücken der Sturmabteilungen aus ihren Übungsräumen in die Ausgangsstellungen angeordnet.

Die Sturmabteilungen (etwa 21 verat.Regimenter bzw. 7 Divisionen) müssen so einsatzbereit sein, daß die Aktion gegen "Grün" ab 30.9. möglich ist, nachdem ein Tag vorher bis 12⁰⁰ Uhr die Entscheidung gefallen ist.

*Die Befehle werden bis 12.20 Uhr für den
Anstalt ...
bereits*

F.M.

G 000361

Adj. b. Führer
34

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 2310/38 g.Kdos. L I a

Berlin, den 28. 9. 1938.

Adjutantur betm fH	W
Dat. - 3. OKT. 1938	
St. N. 201/38 gK	
Übergang	
Spezial	

45 Ausfertigungen
16. Ausfertigung.

G e h e i m e K o m m a n d o -
s a c h e !

Zur Klärung der Befehlsverhältnisse an der deutsch-tschechischen Grenze wird folgendes angeordnet:

Durch Aufruf der Grenzwehr ist die Befehlsführung und die Verantwortung an der Grenze allein auf das Heer und zwar die zuständigen Generalkommandos übergegangen. Ihm unterstehen alle an der Grenze eingesetzten Organe.

Ohne Wissen der Befehlsstellen des Heeres dürfen keinerlei neue Verbände der Polizei, des Zolls, der Partei usw. in das unmittelbare Grenzgebiet geschoben oder dort liegende Verbände verstärkt werden. Ebenso dürfen ohne Wissen der Befehlsstellen des Heeres keinerlei Grenzüberschreitungen stattfinden.

Für das Freikorps Henlein und für die diesen unterstellten Verbände gilt weiter der Grundsatz, dass sie unmittelbar Weisung vom Führer erhalten und ihre Unternehmen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Generalkommandos durchführen dürfen. Hierbei haben die vorgehenden Teile des Freikorps unmittelbar vor dem Überschreiten der Grenze dieses dem örtlichen Führer der Grenzwehr zu melden.

Die _____

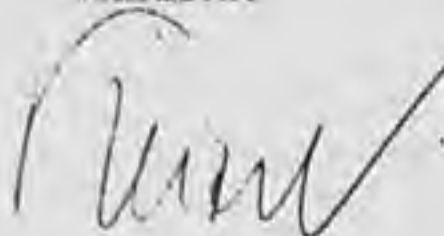
C 000362

Die vorwärts der Grenze verbleibenden Teile haben in ihrem eigenen Interesse möglichst oft Verbindung mit der Grenzwehr aufzunehmen.

Mit Beginn des Einmarsches des Heeres in die Tschechoslowakei wird das Freikorps Henlein dem O.K.H. unterstellt. Dementsprechend wird es zweckmäßig sein, schon jetzt die Abschnittseinteilung des Freikorps den späteren Armeegrenzen anzupassen.

Die Grenzwehr selbst hat Befehl nur die deutsche Grenze zu schützen, sich aber nicht an Unternehmen jenseits der Grenze zu beteiligen. Jede Unterstützung des Freikorps etwa vorwärts der Grenze durch die Grenzwehr ist untersagt.

Der Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht



Verteiler:

Verteiler 11

Außerdem:

R.d.L.

R.Fin. in.

Stellvertreter des Führers

Oberste S.S.-Führer

Reichsführer SS

Reichsarbeitsdienst

Freikorps Henlein (Obstlt. Kuchling)

Oberkommando der Wehrmacht

Nr. 2310/38 g.Kdos. L I a

Berlin, den 28. 9. 1938.

45 Ausfertigungen

33. Ausfertigung.

G e h e i m e K o m m a n d o -
s a c h e !

Zur Klärung der Befehlsverhältnisse an der deutsch-tschechischen Grenze wird folgendes angeordnet:

Durch Aufruf der Grenzwehr ist die Befehlsführung und die Verantwortung an der Grenze allein auf das Heer und zwar die zuständigen Generalkommandos übergegangen. Ihm unterstehen alle an der Grenze eingesetzten Organe.

Ohne Wissen der Befehlsstellen des Heeres dürfen keinerlei neue Verbände der Polizei, des Zolls, der Partei usw. in das unmittelbare Grenzgebiet geschoben oder dort liegende Verbände verstärkt werden. Ebenso dürfen ohne Wissen der Befehlsstellen des Heeres keinerlei Grenzüberschreitungen stattfinden.

Für das Freikorps Henlein und für die diesen unterstellten Verbände gilt weiter der Grundsatz, dass sie unmittelbar Weisung vom Führer erhalten und ihre Unternehmen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Generalkommandos durchführen dürfen. Hierbei haben die vorgehenden Teile des Freikorps unmittelbar vor dem Überschreiten der Grenze dieses dem örtlichen Führer der Grenzwehr zu melden.

Die

C 000364

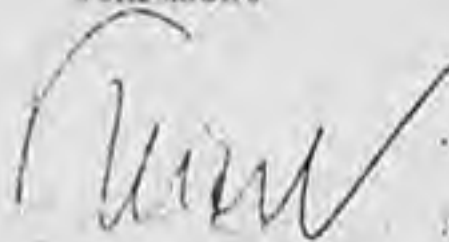
34d

Die vorwärts der Grenze verbleibenden Teile haben in ihrem eigenen Interesse möglichst oft Verbindung mit der Grenzwehr aufzunehmen.

Mit Beginn des Einzugs des Heeres in die Tschechoslowakei wird das Freikorps Henlein dem O.K.H. unterstellt. Dementsprechend wird es zweckmäßig sein, schon jetzt die Abschnittseinteilung des Freikorps den späteren Armeegrenzen anzupassen.

Die Grenzwehr selbst hat Befehl nur die deutsche Grenze zu schützen, sich aber nicht an Unternehmen jenseits der Grenze zu beteiligen. Jede Unterstützung des Freikorps etwa vorwärts der Grenze durch die Grenzwehr ist untersagt.

Be. Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht



Verteiler:

Verteilung II

Außerdem:

R.d.S.

A.F.d.M.

Stellvertreter der Wehrmacht

Oberste S.J.Führung

Reichsführer SS

Reichsarbeitsdienst

Freikorps Henlein (Obstlt. Köchling)

C000365

35

Repräsentanz der Wehrmacht
 beim Führer und Reichswalter
 Eing. - 3. OKT. 1938 - Anlage:
 Dr. G. Nr.: 262/38, K
 Abgang:
 Bearbeitet: *W*

Oberkommando der Wehrmacht
 Nr. 2315/38 g.Kds.WFA/L II

Berlin, den 28. September 1938,
M

Geheime Kommandoempfehlung 45 Ausfertigungen
 18 .Ausf.

Betr.: Vorausmaßnahmen gem.
 Mob.Plan (Heer) Bes.Anlage 5.

Nachfolgende Vorausmaßnahmen werden zur Durchführung
 freigegeben:

An der deutsch-französischen Grenze (W.K.V u.XII):

- 1.) Sondergruppe Siegfried, Kz. 9148 Vorbereitung des Einsatzes
 der Auffangorganisation
 für Flüchtlinge.
- 2.) Sondergruppe Siegfried, Kz. 9145 Vorbereitung des Einsatzes
 der Leitstellen und der
 Stäbe der Sammelgebiete für
 die Rückführung der Wehr-
 ergänzungen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Kühn

Verteiler II.

C 000366

Adjutantur der Wehrmacht
betriebl. Führer und Reichstrangler

36

Dat. - 3. OKT. 1938 - Anlagen:

Gr. B. Nr.: 260/38 gel

Wegung:

Bearbeiter: W

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 2335/38 g.Kds.WFA/L II

Berlin, den 28. September 1938.

45 Ausfertigungen

Betr.: Unterstellung von 4 Sturmabteilungen
der SS-Totenkopfverbände unter
Ob.d.H.

16 .Ausf.

G e h e i m e K o m m a n d o s a c h e

An

den Herrn Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
(SS-Hauptamt). (36.Ausf.)

Auf Befehl des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht werden
nachfolgende Sturmabteilungen der SS-Totenkopfverbände mit sofortiger
Wirkung dem Oberbefehlshaber des Heeres unterstellt:

II. und III. Sturmabteilung der 2./SS-Standarte Brandenburg,
z.Zt. in Brieg (Oberschlesien),

I. und II. Sturmabteilung der 3./SS-Standarte Thüringen,
z.Zt. in Radebeul und Kötzschenbroda bei Dresden.

Ob.d.H. wird gebeten, den Einsatz dieser Sturmabteilungen einer
Weisung des Führers entsprechend im Westen (Oberrhein) vorzu-
sehen.

Die im Ascher Zipfel eingesetzten Teile der SS-Totenkopf-
verbände (I. und II. Sturmabteilung der SS-Standarte Oberbayern)
werden erst dem Ob.d.H. unterstellt, wenn diese Sturmabteilungen auf
deutsches Reichsgebiet zurückkehren, bzw. wenn das Heer die
deutsch-tschechische Grenze überschreitet.

Es

C 000367

366

- 2 -

Es wird gebeten, alles Weitere unmittelbar zwischen
Ob.d.H. und Reichsführer-SS (SS-Hauptamt) zu verein-
baren.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

J. A.
Fock

Nach Abgang:

Verteiler II

C 000368

Vortragsnotiz.

SA-Obergruppenführer H e r z o g teilte auf Anfrage von der Adjutantur des Chefs des Stabes der SA aus 28.9. 16 Uhr mit :

Reichsführer-SS hätte am 26.9. unter Tagebuch 38/g.Kdos. an den Stabschef des Sudetendeutschen Freikorps einen Befehl erlassen inhaltlich dessen das Sudetendeutsche Freikorps im Falle des Einmarsches ins Sudetendeutsche Gebiet dem Reichsführer-SS unterstellt würde.

Der Befehl sei gezeichnet Berger, SS-Oberführer. 1/14

Adjutantur der Wehrmacht
 beim Führer und Reichskriegsminister
 38
 Dsg. - 3. OKT. 1938 - Anlagen:
 Nr. B. Nr.: 262/38 g.K.
 Abgang:
 Bearbeiter: W

Oberkommando der Wehrmacht
 Nr. 2385/38 g.Kdos. L I a

Berlin, den 30. 9. 38.

10.00 Uhr ^{11.11.} M

120 Ausfertigungen
 .Ausfertigung.

Bezug: Der Oberste Befehlshaber
 der Wehrmacht Nr. 2371/38 g.K.
 OKW/WFA L I a v. 30.9.38.

Besondere Anordnungen Nr. 2 zur Weisung Nr. 1

1.) Unterstellung des Freikorps Henlein.

Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat soeben befohlen,
 dass das Freikorps Henlein in seiner gegenwärtigen Zusam-
 mensetzung dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen
 Polizei unterstellt wird.

Es steht demnach dem O.K.W. als Truppe für den Einmarsch
 nicht unmittelbar zur Verfügung, sondern ist wie die übrige
 Polizeikräfte im Benehmen mit Reichsführer SS für po-
 lizeiliche Aufgaben nachzuziehen.

Die Verfügungen O.K.W. Nr. 2310/38 g.K. L I a v. 28.9.
 (vorletzter Absatz)* und O.K.W. Nr. 2371/38 g.K. L I a
 v. 30.9. ändern sich dementsprechend.

2.) Kurs der Tschechen-Krone.

Für sämtliche Leistungen und Zahlungen gilt einheitlich
 folgender Kurs:

100 Tschechen-Kronen = 10.00 RM (1 Tsch.Kr. = 10 Rpf.).

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Verteiler: III
 u. Sonderverteiler.
 (dabei Freikorps Henlein
 u. Reichsführer SS durch OKW/L II)

Stückel

C 000370

Ag. 1.10. 39

Der Führer
und
Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
O.K.W.Nr. 2367/38 g.Kdos. WFA/L I a

Berlin, den 30.9.1938.
1.10.

60 Ausfertigungen
16 Ausfertigung.

Weisung Nr. 1

Adjutant der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler	
Dat. - 3. OKT 1938 - Adm.:	
Dr. B. Nr.:	<i>265/7897</i>
Stempel:	<input type="checkbox"/>
Unterschrift:	<i>[Signature]</i>

Betr.: Besetzung der von der Tschechei
abgetrennten Gebiete.

1.) Die von der Tschechei abgetrennten Gebietsabschnitte wer-
den durch die deutsche Wehrmacht wie folgt besetzt.

Der mit I bezeichnete Gebietsabschnitt am 1.u.2.
Oktober, der mit II bezeichnete Gebietsabschnitt am 2.u.3.
Oktober, der mit III bezeichnete Gebietsabschnitt am 3.,
4.u.5.Oktober, der mit IV bezeichnete Gebietsabschnitt
am 6.u.7.Oktober. Das restliche Gebiet bis 10.Oktober.

Die Ausdehnung der Gebietsabschnitte I - IV geht
aus beiliegender Karte hervor. Die Ausdehnung des rest-
lichen Gebietes wird noch bekanntgegeben.

2.) Der Wehrmacht fallen folgende Aufgaben zu:

Der z.Zt. erreichte Grad der maßmäßigen Bereitschaft
ist einstweilen noch in vollem Umfang, auch im Westen,
aufrecht zu erhalten. Befehl für Rückgängigmachen getrof-
fener Maßnahmen bleibt vorbehalten.

Der

c 000371

Der Einmarsch ist derart vorzusehen, daß aus ihm jederzeit in die Operation "Grün" übergegangen werden kann.

Die Tiefe des täglich zu besetzenden Gebietes richtet sich nach den Modalitäten der Räumung, die durch den internationalen Ausschuss festgelegt werden.

a) Heer:

Für den Einmarsch werden vorerst freigegeben:

die Übungsabteilungen,

die mot. und Panservorände und

die Leibstandarte Adolf Hitler,

I. und II. Sturmabteilung der SS-Totenkopfstandarte Oberbayern,

Freikorps Henlein.

Jede Kampftätigkeit des Freikorps hat ab 1.10. zu unterbleiben.

b) Luftwaffe:

Die in den abgetrennten Gebieten liegenden Bodenorganisation einschl. Nachschub- und Nachrichtenanlagen sind sofort zu besetzen und für den Einsatz eigener Verbände herzurichten.

Fliegende Verbände können verlegt werden, wenn dies zur Luftverteidigung der abgetretenen Räume oder für den gem. Ziffer 2 möglichen Übergang zum Fall "Grün" erforderlich ist.

Jedes Überfliegen der noch nicht zur Besetzung durch deutsche Truppen freigegebenen Gebiete muss unter allen Umständen verhindert werden.

39 e

Flakartillerie ist an diejenigen Schutzobjekte zu verlegen, welche durch die dem O.K.H. unterstellten Flakkräfte nicht geschützt werden können.

- 3.) Die für die Besetzung des Gebietsabschnitts I vorgesehenen Teile der Wehrmacht haben am 1.10. 12.00 Uhr die ehemalige deutsch-tschechische Grenze zu überschreiten.
- 4.) Bewaffneter Widerstand in dem für die Besetzung freigegebenen Gebiet ist zu brechen.

Tschechische Soldaten und sonstige Bewaffnete, die innerhalb der Gebietsabschnitte angetroffen werden, sind zu entwaffnen und gefangen zu nehmen. Die Begrenzungslinie der Gebietsabschnitte gegen die Tschechen ist auf keinen Fall zu überschreiten. Feindselige Handlungen gegen die Tschechen an oder jenseits dieser Linie sind zu vermeiden.

- 5.) Das Verhalten der Truppe muss dem Rechnung tragen, dass sie in ein Gebiet einrückt, in dem die deutsche Bevölkerung nach jahrelanger Drangsalierung in der deutschen Wehrmacht ihren Befreier sieht.
- 6.) Die deutsche Grenzschutz an der ehemaligen deutsch-tschechischen Grenze verbleibt dort wie bisher.
- 7.) Die Sicherung der Grenze der ~~Zone~~ ^{Gebietsabschnitte} gegen das übrige noch in tschechischen Händen befindliche Gebiet ist allein Sache des Heeres.

J.A.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Verteiler: III

C000373

Lla

Skizze 1: 1000000
der zu besetzenden Gebietsabschnitte I-IV
in der Tschechei gem. Abkommen
vom 29.9.38.

39a



C000374

Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
O.K.W.Nr. 2371/38 g.Kdos. WFA/ L I a

Berlin, den 30.9.1938.
1.10.

17 dy 1. The
40

Geheime Kommandosache !

Adjutantur des Befehlshabers beim Führer der Wehrmacht	
Emp. - 3. OKT. 1938	- Anlegos:
Dr. B. Nr.: 264/38 g.K.	
Abgang:	
Bearbeiter: W	

Besondere Anordnungen Nr. 1 zur Weisung Nr. 1

Betr.: Besetzung der abzutretenden
Gebiete der Tschechei.

1.) Operationsgebiet des Heeres.

Das neu zu besetzende Gebiet wird zunächst Operationsgebiet
des Heeres. In ihm erhält der Ob.d.H. die Befugnis zur Aus-
übung vollziehender Gewalt mit der Ermächtigung, sie auf
die Oberbefehlshaber der Armeen zu übertragen.

Die vollziehende Gewalt ausübende Oberbefehlshaber
können mit Wirkung für das Operationsgebiet Rechtsverord-
nungen erlassen, Sondergerichte einsetzen und Dienststel-
len Weisungen erteilen, mit Ausnahme der obersten Reichs-
behörden, der obersten preussischen Landesbehörden und
der Reichsleitung der NSDAP. Das Weisungsrecht geht Wei-
sungen sonstiger übergeordneter Stellen vor.

2.) Unterstellung unter das Heer.

a) Die zur Besetzung der Gebietsabschnitte vorgesehenen
Verbände der SS-V.T. und der SS-T.V. bleiben dem
O.K.H. unterstellt.

b) _____

C 000375

406

- b) Das Sudetendeutsche Freikorps wird O.K.H. unterstellt. Die Abteilungen des Freikorps sind möglichst in Richtung ihrer Heimatgebiete einzusetzen. Sie behalten ihre bisherige Bewaffnung. Verpflegung ist durch die A.O.K. sicherzustellen.

Die Angehörigen des Sudetendeutschen Freikorps unterstehen nicht den Militärstrafgesetzen.

Das Kommando des Sudetendeutschen Freikorps ist nach Besetzung des Gebietsabschnitts III von Bayreuth nach Eger zu verlegen.

- c) Das Nachführen von Polizeikräften und von Geheimer Staatspolizei zur Unterstützung der Geheimen Feldpolizei in die besetzten Gebietsteile regelt Ob.d.H. nach Bedarf und auf Anforderung der A.O.K. im Einvernehmen mit Reichsführer SS.

Für Ordnerdienste ist die SdP. in den besetzten Gebietsabschnitten weitgehend heranzuziehen.

3.) Übernahme von milit. Liegenschaften und von Bahnanlagen.

- a) Alle milit. Anlagen, Kasernen und Liegenschaften im besetzten sudetendeutschen Gebiet werden übernommen

durch O.K.H., soweit sie bisher zum tschech. Heere,

durch Ob.d.L., soweit sie bisher zur tschech. Luftwaffe (einschl. siv. Luftfahrt)

gehörten.

b)

b) Der Chef des Transportwesens veranlasst wegen Übernahme der Bahnanlagen alles weitere unmittelbar mit der Reichsbahn.

4.) Nachrichtenverbindungen.

a) Die Ausnutzung der postalischen Nachr. Verbindungen innerhalb des zu besetzenden Gebietes wird dem Heere freigegeben. Der Bedarf der Luftwaffe ist durch die O.K.H. unterstehenden Feldnachrichtenkommandanturen bei den A.O.K. sicherzustellen.

b) Entspr. der Lage sind die wichtigsten Nachr. Anlagen frühzeitig in Betrieb zu nehmen, zu sichern und nach der Tschechei abzuschirmen.

Auf eine umfassende Stillegung und Beschlagnahme aller Punkteendeanlagen muss besonderer Wert gelegt werden. Behördl., priv., sowie die ortsfesten Funkeinrichtungen des tschech. Heeres sind dabei durch O.K.H., die Funkeinrichtungen der tschech. Luftwaffe durch Ob.d.L. sicherzustellen.

5.) Zollgrensschutz.

Nach Überschreiten der Reichsgrenze durch die Truppe obliegt die Sicherung der alten Grenze dem Zollgrensschutz, dem der Ob.d.H. die erforderlichen Kräfte aus der Grenzwehr wieder zur Verfügung stellt.

Die soltechn. Überwachung der vorderen Linie des zu besetzenden Gebietes regelt Ob.d.H. im

Einvernehmen

402

Einvernehmen mit dem Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes. Die Verbindungsbeamten gem. Ziff. 16) der Bestimmungen über den VGAD. stehen den Korps-Kommandos weiter zur Verfügung.

Sendungen an Dienststellen der Wehrmacht sowie Angehörige der Wehrmacht sind der Zollrevision nicht unterworfen.

6.) Anwendung der Gesetze.

- a) Das Wehrleistungsgesetz ist auch jenseits der Grenze anzuwenden. Für Unterkunft sind in erster Linie die öffentlichen Gebäude zu verwenden. In Anspruch genommene Gegenstände gehen nicht in das Eigentum der Wehrmacht über. Die Vergütungen für Leistungen sind in bar auszubezahlen (deutsche Währung).
- b) Betr. Einführung des deutschen Strafrechtes im besetzten Gebiet ergeht besondere Regelung.

7.) Mob.Massnahmen im ziv. Bereich.

Mob.Massnahmen werden im ziv. Bereich nicht durchgeführt. Alle Behörden sind jedoch gebeten worden, den Anforderungen von Wehrmachtdienststellen vordringlich zu entsprechen.

Zur Sicherstellung der Aufgaben der Wehrmacht sind insbesondere folgende Massnahmen erboten:

a) Reichspostministerium:

Sicherstellung des ununterbrochenen Fernmeldedienstes in den Nachr. Bezirken der Nachr. Kom-

mandanturen

40c

mandanturen Breslau, Dresden, Würzburg, Nürnberg, München, Wien und Berlin. Schaltung der Nachr. Sondernetze. Sachabgaben an die Wehrmacht in dem jeweils angeforderten Umfang (vgl. Mob.Buch (Z) Teil IX Kennziffer 3501, 3503, 3532).

Erfüllen der Personalanforderungen für Wiederinbetriebnahme von Nachr. Netzen im besetzten Gebiet.

b) Propagandaministerium:

Entsendung von Beauftragten zu den Chefs der Zivilverwaltungen im Operationsgebiet. Verbot der Veröffentlichung milit. Nachrichten jeder Art durch die Presse (vgl. Mob.Buch (Z) Teil V Kennziffer 1758 und 1600).

8.) Gliederungen der Partei.

Der Stellvertreter des Führers ist gebeten worden, die Gliederungen der Partei anzuweisen, dass ein Nachführen von Parteiverbänden in das Sudetendeutsche Gebiet nur mit Einverständnis des O.K.H. erfolgen darf.

9.) Wirtschaftliche Anordnungen.

Im sudetendeutschen Gebiet ist jede Beschlagnahme von irgendwelchen Werten und Guthaben bei Kreditinstituten verboten. Desgleichen sind Requisitionen untersagt.

Die Versorgung der Wehrmacht mit Verpflegung, Futter und Treibstoffen ist aus dem Reich sicherzustellen.

Für
C 000379

40 f

Für sämtliche Leistungen und Zahlungen gilt einheitlich folgender Kurs:

~~100 Tschechen-Kronen = 9,00 RM (1 Tsch.Kr. = 9 Rpfgr.)~~

Wird durch ...

10.) Besoldung der Wehrmacht.

Für die Abfindung der eingesetzten Wehrmacht sind bei Verlassen der Standorte oder Aufstellungsorte die Gebühren nach den Friedensbestimmungen für grosse Truppenübungen zuständig (Marschabfindung nach Beilage 4 der Reiseverordnung für die Wehrmacht).

Alle durch das Unternehmen entstehenden Mehrkosten sind bei Kap. VIII Z 20 (Haushalt des O.K.W.) endgültig in Ausgabe zu buchen.

11.) Verwaltungsanordnungen.

Die A.O.K. leiten die Verwaltung der besetzten Gebiete in eigener Zuständigkeit. Als Berater stehen hierzu die C.d.Z. mit ihren Fachbearbeitern zur Verfügung (vgl. H.Dv. 90, Ziff. 20 ff.).

12.) Versorgungsbetriebe.

Zur Janganghaltung und Instandsetzung von Versorgungsbetrieben werden den A.O.K. von O.K.W. (W. Stb.) zugeführt und unterstellt:

A.O.K.	techn.Kdo.	nach	voraussichtl. Eintreffen
12	13	Landau s/Jaar	1.10. 20 Uhr
10	4	Flauen	2.10. 20 Uhr
8	3	Görlitz	1.10. 20 Uhr
2	8	Lamsdorf (südwestl. Oppeln)	5.10. 20 Uhr

13.)

C 000380

40 g

13.) Propagandakompanien.

Die Propagandakompanien sind einzusetzen. Die durch den friedlichen Einmarsch notwendige Änderung im Unterstellungsverhältnis wird mündlich angeordnet.

J.A.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht



Verteiler:

III

und Sonderverteiler.

7.11
 41
 1.11
 beim Führer und Reichskanzler
 Bg. - 3. OKT. 1938 - Anlagen:
 Nr. B. Nr.: 266/38gK
 Abgang:
 Bearbeiter: W

Oberkommando der Wehrmacht
 WFA/ L Nr. 2150/38 g.Kdos. IV B

Berlin, den 30.9.38
 200 Ausfertigungen
 153. Ausfertigung

Betr.: Besetzung sudetendeutschen Gebietes.

Geheime Kommandosache

1.) Der Führer und Reichskanzler hat mit dem 1.10.38 beginnend den Einmarsch von Teilen der Wehrmacht in das sudetendeutsche Gebiet befohlen. Eine allgemeine Mobilmachung der Wehrmacht (bzw. X-Fall) findet nicht statt. Die bereits mobil gemachten Teile bleiben vorläufig auf ihrem derzeitigen Stand.

2.) Mit Überschreiten der Reichsgrenze erhält zunächst der Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in dem zu besetzenden Gebiet mit der Ermächtigung, sie auf die Oberbefehlshaber der Armeen zu übertragen.

Die vollziehende Gewalt ausübenden Oberbefehlshaber können mit Wirkung für das Operationsgebiet Rechtsverordnungen erlassen, Sondergerichte einsetzen und den für das Operationsgebiet zuständigen Behörden und Dienststellen Weisungen erteilen, mit Ausnahme der Obersten Reichsbehörden, der obersten Preuss. Landesbehörden und der Reichsleitung der NSDAP. Das Weisungsrecht geht Weisungen sonstiger übergeordneter Stellen vor.

Das Operationsgebiet erweitert sich dem zu besetzenden Gebiet entsprechend nach vorwärts. Die Verlegung der rückwärtigen Grenze des Operationsgebietes wird besonders angeordnet werden.

3.) Mob.Massnahmen sind im zivilen Bereich nicht durchzuführen. Alle Behörden werden jedoch gebeten, den Anforderungen von Wehrmachtdienststellen vordringlich zu entsprechen.

Zur Sicherstellung der Aufgaben der Wehrmacht werden insbesondere folgende Massnahmen erbeten :

a) Reichspostministerium :

Sicherstellung des ununterbrochenen Formmeldedienstes in den Nachrichten-Bezirken der Wehr. Kommandanturen
 Breslau, Dresden, Würzburg, Nürnberg, München, Wien und
Berlin

41 5

Berlin. Schaltung der Nachr. Sondernetze. Sachabgaben an die Wehrmacht in dem jeweils angeforderten Umfang. (Vgl. Mob.Buch (Z) Teil IX, Kennziffer 3501, 3503, 3532).

Ausserdem wird gebeten, Personalanforderungen für Wieder-Inbetriebnahme von Nachrichtennetzen im besetzten Gebiet zu entsprechen.

b) Propagandaministerium :

Entsendung von Beauftragten zu den Chefs der Zivilverwaltungen im Operationsgebiet. Verbot der Veröffentlichung militärischer Nachrichten jeder Art durch die Presse. (Vgl. Mob.Buch (Z) Teil V, Kennziffern 1758 und 1600).

c) Reichsbank :

Ausgabe von Mob.Geldbeständen ohne Reichskreditkassenscheine wird freigestellt. (Vgl. Mob.Buch (Z) Teil XVIII, Kennziffer 3031).

Anwendung des Gesetzes :

- a) Betreffend Einführung des Deutschen Strafrechtes im besetzten Gebiet ergeht besondere Regelung.
- b) Das Wehrleistungsgesetz (WLG) ist auch jenseits der Grenze anzuwenden. Für Unterkunft sind in erster Linie die öffentlichen Gebäude zu verwenden. In Anspruch genommene Gegenstände gehen nicht in das Eigentum der Wehrmacht über. Die Vergütung für Leistungen sind in bar auszuzahlen. (Deutsche Währung)

9.) Wirtschaftliche Anordnungen :

Im sudeten-deutschen Gebiet ist jede Beschlagnahme von irgendwelchen Werten und Guthaben bei Kreditinstituten verboten. Dergleichen sind Requisitionen untersagt. Die Versorgung der Wehrmacht mit Verpflegung, Futter und Treibstoffen wird nur dem Reich sichergestellt.

Für

C 000383

41c

Für sämtliche Leistungen und Zahlungen gilt einheitlich folgender Kurs :

100 Tschechen-Kronen = 10,00 RM (1 Tschechen-Krone = 10 Pfg.)

6.) Besoldung der Wehrmacht:

Für die Abfindung der eingesetzten Wehrmacht sind bei Verlassen der Standorte oder Aufstellungsorte die Gebühren nach den Friedensbestimmungen für grosse Truppenübungen zuständig. (Marschabfindung nach Beilage 4 der Reiseverordnung für die Wehrmacht.)

7.) Zollgrenzschutz:

Nach Überschreiten der Reichsgrenze durch die Truppe obliegt die Sicherung der alten Grenze dem Zollgrenzschutz, dem der Ob.d.H. die erforderlichen Kräfte aus der Grenzwehr wieder zur Verfügung stellt.

Die zolltechnische Überwachung der vorderen Linie des zu besetzenden Gebietes regelt Ob.d.H. im Einvernehmen mit dem Gen. Inspekteur des Zollgrenzschutzes. Die Verbindungsbeamten gem. Ziffer 15 der Bestimmungen über den VGAD stehen dem Korpskommando weiter zur Verfügung.

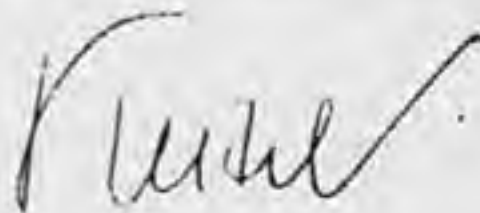
Sendungen an Dienststellen der Wehrmacht sowie Angehörige der Wehrmacht sind der Zollrevision nicht unterworfen.

8.) Verwaltungsanordnungen:

Die A.O.A.'s sollen die Verwaltung der besetzten Gebiete in eigener Zuständigkeit. Als Berater stehen hierzu die GaZ mit ihren Facharbeitern zur Verfügung. (Vgl. H.Dv. 90 Ziffer 20 ff). In Fragen polizeilicher Art ist der Reichsführer SS zu beteiligen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Verteiler s. unten



c 000384

41 d

Verteiler:

Stellvertreter des Führers z.Hd. Herrn SS-Oberführer Knoblauch	1.Ausf.
Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei z.Hd. Herrn Reichsminister Dr. Lammers	2.Ausf.
Auswärtiges Amt z.Hd. Herrn Leg.Rat Frhr.v.d.Heydeh-Rynsch	3.Ausf.
Reichsminister des Innern z.Hd. Herrn Min.Dir. Dr. Danckwerts	4.Ausf.
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei - Amt RV - z.Hd. SS-Brigadeführer Petri	5.Ausf.
Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda z.Hd. Herrn Major (E) Wentscher	6.Ausf.
Reichsjustizminister z.Hd. Herrn Min.Rat Haastert	7.Ausf.
Reichsfinanzminister z.Hd. Herrn Min.Rat Geh.Rat Dr. Bender	8.Ausf.
z.Hd. Herrn Min.Rat Dr. Mitze	9.Ausf.
Reichsverkehrsminister - Kraftfahrwesen, Schifffahrt, Wasserbau - z.Hd. Herrn Min.Rat Függe	10.Ausf.
Reichsverkehrsminister -Eisenbahn-Abteilungen- z.Hd. Herrn Dir. Dr. Ebeling	11.Ausf.
Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung z.Hd. Herrn Min.Dir. Prof.Dr. Krümmel	12.Ausf.
Reichspostminister z.Hd. Herrn Min.Rat Honold	13.Ausf.
Gen. Insp.f.d.dt.Strassenwesen z.Hd. Herrn Reg.Baurat Schäffler	14.Ausf.
Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring Beauftragter für den Vierjahresplan und Preuss.Statsministerium z.Hd. Herrn Min.Rat Bergbohm	15.u.16.Ausf.
Führungsstab GB z.Hd. Herrn Min.Dir. Sarnow	17.u.18.Ausf.
Reichswirtschaftsminister z.Hd. Herrn Ob.Reg.Rat Dr. Barandt	19.Ausf.
Reichsminister für Ernährung und Land- wirtschaft z.Hd. Herrn Min.Rat Dr. Dietrich	20.Ausf.

c 000385

Reichsarbeitsminister z.Hd.Herrn Min.Rat Schroeder	21.Ausf.
Reichsbankdirektorium z.Hd.Herrn Reichsbankdir.Dr.Müller	22.Ausf.
Reichsforstmeister z.Hd.Herrn Oberlandforstmeister Hausmann	23.Ausf.
Reichsstelle für Raumordnung z.Hd.Herrn Reg.Rat Dr. Schepers	24.Ausf.
Präsident des Geheimen Kabinettsrates Herrn Reichsminister Frhr.v.Neurath	25.Ausf.
Herrn Reichsminister Frank z.Hd.Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Bühler	26.Ausf.
Reichsarbeitsführer z.Hd.Herrn Oberarbeitsführer Richter	27.Ausf.
<u>OKH</u> (2.Abt.Gen St d H) (80x)	28.-107.Ausf.
<u>R.d.L.u.Ob.d.L.</u> (2.Abt.Gen St d Lw) (30x)	108.-137.Ausf.
<u>OKM</u> (A II) (15x)	138.-152.Ausf.
<u>Adj.b.Führer</u>	153.Ausf.
<u>OKW:Chef OKW</u>	154.Ausf.
WZ	155.Ausf.
Ausl/Abw (mit NA für Ausl, Abw. I, II, III) (5x)	156.-160.Ausf.
AWA (mit NA für J, Pressegr., Vers) (4x)	161.-164.Ausf.
W Stb (mit NA für W Wi, W Ro, W Ru) (4x)	165.-168.Ausf.
WNV (2x)	169.-170.Ausf.
L (Chef, Ia, Ib, Ic, II, IVa, IVb, IVc, IVd, K)	171.-180.Ausf.
WH	181.Ausf.
WR	182.Ausf.
Sonderstb.V	183.Ausf.
Vorrat bei L IV	184.-200.Ausf.

Oberkommando der Wehrmacht
L. Nr. 2385/38 g.Kdos. IV a

Berlin, den 30.9.38
1.10.

Betr.: Besetzung des sudetendeutschen
Gebietes.

Adj. b. T 42

Oberkommando der Wehrmacht Befehlshaber der Streitkräfte	
Empf. - 3. OKT. 1938 - Anlagen:.....	
Dr. B. Nr.: 47138gK	
Abgang:	<input type="checkbox"/>
Bearbeiter:	<i>W</i>

1-) Auf Anordnung des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vollzieht sich die Besetzung der sudetendeutschen Gebietsteile durch die Wehrmacht in einer Form, die jederseits den Übergang zu militärischen Operationen gestattet.

Die Übereinstimmung des Vormarsches der Truppen mit der Räumung durch die Tschechen insbesondere in den befestigten Zonen und die Möglichkeit örtlichen Widerstandes erfordern eine Regelung des Einmarsches, die zur Führung militärischer Operationen geeignet ist.

2-) Die mil. Besetzung erfordert auch die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse im sudetendeutschen Gebiet. Eine Angleichung kann nur allmählich erfolgen. Für die Übergangszeit ist ein Kurs von 100 Tschechen-Kronen = 10,00 RM festgesetzt worden zur Ermöglichung des kleinen Kaufverkehrs. Diese Übergangsregelung hat aber zur Voraussetzung, dass bis zur endgültigen Wirtschafts- und Währungs-Regelung zur Vermeidung einer Benachteiligung der sudetendeutschen Bevölkerung nur solche Dinge im freien Handel gekauft werden, die zur Befriedung des augenblicklichen Lebensbedarfes gehören. Jede Ansnutzung der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage ist ein schwerer Verstoß.

3-) Aus den oben genannten Gründen ist die Einreise aus dem Altreich auf diejenigen Behörden und Dienststellen zu beschränken, denen besondere Aufgaben im sudetendeutschen Gebiet zugewiesen sind. Es wird gebeten, alle zivilen Dienststellen und Gliederungen der Partei beschleunigt anzuweisen, dass für Vorlegungen von Dienststellen und Verbänden jeder Art in das militärisch besetzte sudetendeutsche Gebiet die vorherige Genehmigung der mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt beauftragten militärischen Dienststellen (Ob.d.H., A.O.E.) unerlässlich ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

C 000387

425

Verteiler:

- Stellvertreter des Führers
z.Hd. SS-Oberführer Knoblauch 1. Ausf.
- Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Herrn Reichsminister Dr. Lammers 2. Ausf.
- Auswärtiges Amt
z.Hd. Herrn L.G. Rat Dr. Frhr. v.d. Heyden-Rynsch 3. Ausf.
- Reichsminister des Innern
z.Hd. Herrn Min. Dir. Dr. Danckwerts 4. Ausf.
- Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei - Amt RV -
z.Hd. SS-Brigadeführer Petri 5. Ausf.
- Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
z.Hd. Herrn Kopf (SS) Wentzcher 6. Ausf.
- Reichsjustizminister
z.Hd. Herrn Min. Rat Haastert 7. Ausf.
- Reichsfinanzminister
z.Hd. Herrn Min. Rat Geh. Rat Dr. Bender 8. Ausf.
z.Hd. Herrn Min. Rat Dr. Mitze 9. Ausf.
- Reichsverkehrsminister
- Kraftfahrwesen, Schifffahrt, Wasserbau -
z.Hd. Herrn Min. Rat Figgé 10. Ausf.
- Reichsverkehrsminister
- Eisenbahn-Abteilungen -
z.Hd. Herrn Dir. Dr. Ebeling 11. Ausf.
- Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
z.Hd. Herrn Min. Dir. Prof. Dr. Krümmel 12. Ausf.
- Reichspostminister
z.Hd. Herrn Min. Rat Henold 13. Ausf.
- Gen. Insp. f. u. d. d. Straßenwesen
z.Hd. Herrn Reg. Rat Schäffler 14. Ausf.
- Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan und
Fremd. Staatsminister
z.Hd. Herrn Min. Rat Bergbohm 15. u. 16. Ausf.
- Führungsstab SS
z.Hd. Herrn Min. Dir. Sarnow 17. u. 18. Ausf.
- Reichswirtschaftsminister
z.Hd. Herrn Co. Reg. Rat Dr. Surandt 19. Ausf.
- Reichsminister für Ernährung und Land-
wirtschaft
z.Hd. Herrn Min. Rat Dr. Dietrich 20. Ausf.

42c

- 2 -

Reichsarbeitsminister z.Hd.Herrn Min.Rat Schroeder	21.Ausf.
Reichsbankdirektorium z.Hd.Herrn Reichsbankdir.Dr.Müller	22.Ausf.
Reichsforstmeister z.Hd.Herrn Oberlandforstmeister Hausmann	23.Ausf.
Reichsstelle für Raumordnung z.Hd.Herrn Reg.Rat Dr. Schepers	24.Ausf.
Präsident des Geheimen Kabinettsrates Herrn Reichsminister Frhr.v.Neurath	25.Ausf.
Herrn Reichsminister Frank z.Hd.Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Bühler	26.Ausf.
Reichsarbeitsführer z.Hd.Herrn Oberarbeitsführer Richter	27.Ausf.
<u>OKH</u> (2.Abt.Gen St d H) (80x)	28.-107.Ausf.
<u>R.d.L.u.Ob.d.L.</u> (2.Abt.Gen St d Lw) (30x)	108.-137.Ausf.
<u>OKM</u> (A II) (15x)	138.-152.Ausf.
Adj.b.Führer	153.Ausf.
<hr/> OKW:Chef OKW	154.Ausf.
WZ	155.Ausf.
Ausl/Abw (mit NA für Ausl, Abw. I, II, III) (5x)	156.-160.Ausf.
AWA (mit NA für J, Pressegr., Vers) (4x)	161.-164.Ausf.
W Stb (mit NA für W Wi, W Ro, W Ru) (4x)	165.-168.Ausf.
WNV (2x)	169.-170.Ausf.
L (Chef, Ia, Ib, Ic, II, IVa, IVb, IVc, IVd, K)	171.-180.Ausf.
WH	181.Ausf.
WR	182.Ausf.
Sonderstb.7	183.Ausf.
Vorrat bei L IV	184.-200.Ausf.

C 000389

Thema: ... 2

Fliegerab. Offz.	System. System
Flieger (nots)	Abt. System
" (E)	Abt. Offz.

1) Möglichst. ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

2)

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

milit. Antennentab
Langmittel.
Tiefenab. abh.

Att. des G. G. G.

Tiefenab. abh.

geringe Tiefen

Konzentration

1. Konzentration

1. Konzentration - abh.

1. Konzentration

1. Konzentration

Maße. Zeit (mit u. Maße. Staffel auf E)

1. Platzzeit mit S u. 1. Platzzeit auf E.

Antennentab.

Antennentab. alle mit Langmittel. abh. des G. G. G.

Takt. Einsatz: alle mit Konzentration
abh. des ~~Stabes~~ Konzentration - G. G.

Fliegen - abh. abh. in Konzentration

Maße. abh. abh. abh.

Abh. abh. abh. abh. abh. abh.

Abh. abh.

C 000391

zri 6.)

Linolin.
Zipmelafr.
Nichtkohl.
Lift.

436

Reifenfrucht
Nichtkohl

Linolin: Zri nicht Kohl.
Nicht. Nicht
Nicht. Nicht.

Zipmelafr: Nichtkohl Nichtkohl
Nichtkohl

Nichtkohl

Reifenfrucht.
Nichtkohl Nichtkohl
Nichtkohl Nichtkohl

Nichtkohl Nichtkohl

Nichtkohl

zie) Anfertigung

Abf. Ins G. Opt.

Abw. Ins G. Opt. Leitzungsstelle Personal
zylind. Typensatz:

1. Folien im Zug.

2. - zylindrische Ins Zug

Folien

Leitzungsstelle im Zug

Leitungsstelle

Leitungsstelle

Leitungsstelle

Leitungsstelle im Zug

Abfertigung für Typensatz

im Zug } Abfertigung
im Opt

Typensatz auf dem Abfert.

Abfertigungsverfahren

mit Abfert. Opt.

Abfertigung

Typ. Abfert. Abfertigung

x

Wasser. Offe.

430

Abbindungen im freien
Abdruck.

Das vollständige Abbinden im freien unterirdischen
mit dem Abdruck

Abdruck. Offe.

Abdruck. Gestein
Festigkeit des Felsens
Abbindungen.

x

Wasser. Freie.

Abdruck. Gestein. Abdruck

Kz. Gestein

ff. Gestein

Abdruck. Gestein

Abdruck. Freie.

Abdruck.

Abdruck.

Abdruck. Gestein

Abdruck des Felsens

Abdruck

Wasser. Freie.

Abdruck. Gestein. Abdruck im Gestein.

Abdruck des Abdruck. Abdruck.

Arbeitsplan - Dichtungsanfertigung (mit Luft)

Min. Anfert. 30 Tüte f. f. min.
30 G. 2.000
30 G. 1.000
1000 Tüte , 24.4.24
750 - 2 cm
30 G. f. f. f. f.



Drift:

Feldk. - Startfl.
aus Hallenbau
Bauart für Kammern

Wahl Handpumpe

Abzugsmaschine

?

Drift

Abnehmer Maschine

Grund

für Forderung

Spezial...

Feldmaschine

Feld für Feld

x + 3 Stunden

Abnehmer Maschine

Ergebnis

43 d

44

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 2400/38 g.Kdos. L I a

Berlin, den 1. Oktober 1938.

Adjutantur der Wehrmacht	
beim Führer und Reichskriegsleiter	
Bef. - 3. OKT. 1938 - 15.00 Uhr	
Dr. S. Nr. 150/38	
Verteilung: 150 Ausfertigungen	
Ausfertigung.	

Gehörte Kommandantur

Besondere Anordnungen Nr. 3 zur Weisung Nr. 1

Eingesetzte Teile des Heeres.

Außer den freigegebenen Abteilungen des Heeres (s. Weisung Nr. 1, Ziff. 2 a) werden zur Besetzung noch eingesetzt:

- Generalkommando III
- 13. J. R. (4. Div.).

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

J. A.

Jodl

Verteiler: III

und Sonderverteiler.

Heeres-Fernschreibnetz

45

Stelle der Fernschreibstelle

Angenommen	weiter an	Datum	Uhrzeit	R.-Nr.	durch
von HBZG 9.10.	<i>Stollm.</i>	9.10.			<i>Wu.</i>
durch <i>Jol</i>	<i>Fluennich</i>				
Vorögerungsvermerke:					

Fernschreiben

Dringlichkeitsvermerke:
Fernspr.-Nr. des Auslieferers

++ HBZG 12 9/10 1304 =

AN OBERSTLEUTNANT SCHMUNDT FUEHRERZUG =

- 1.) O.K.W. BEABSICHTIGT, WENN AM HEUTIGEN TAG BESETZUNG ZONE FUENF PLANMAESZIG UND OHNE ZWISCHENFÄLLE ABLAEUFT, DEN V.G.A.D. AB 10.10. IM WESTEN -- ~~ABZUDRUCKEN~~ UND DIE --5 AKTIVEN DIVISIONEN-- IN STANDORTE ZURUECKZUFUEHREN..
 - 2.) NACH HIER EINGEGANGENEM TELEGRAMM IST BEVOELKERUNG IN JGLAU SEHR BESORGT UND ERREGT. KOMMUNISTEN DORT SIND BEWAFFNET. AUSW. AMT IST VERSTAENDIGT.- VORSCHLAG O.K.W.: ENGLISCHE LEGION, FALLS SIE ANTRANSPORTIERT WIRD, IN DIESEM GEBIET ZUM SCHUTZ DER DEUTSCHEN EINZUSETZEN..-
- EINVERSTAENDIS DES FUEHRERS ZU 1.) UND 2.) ERBETEN.=

GEZ. K E I T E L ++

Am 9. 10. 19.00 Uhr von Oberstleutnant
an Stollm. Ingla. durch Postempfänger.
Zu 1.) u. 2.) ist Befehl erteilt.

0000398

Hambur. 2. Fall. Einem Individuum best. 1.
ist nach längerer Abwesenheit zurückgekehrt.

Genau
abgelesen.

0000399

Der Oberbefehlshaber
des Heeres

Berlin W 35, den 10. Oktober 38.

Telegraphisch 73-76.

Reinigungsnummer: 21 41 01
Reinigungsnummer: 21 40 01

46

11.10.38
18.30 Uhr Jm

(Bitte in der Einkassiert nachfolgenden Geschäftsstellen,
das Datum und fertigen Inhalt anzugeben)

Mein Führer!

Ich melde, daß die Truppen heute abend die befohlene Demarkationslinie erreichen. Sofern weitere militärische Operationen nicht mehr erforderlich werden, ist der mir erteilte Befehl der Besetzung des Landes damit erfüllt. Die Überwachung der neuen Grenzlinie wird in diesen Tagen vom verstärkten Grenzaufsichtsdienst übernommen.

Eine militärische Notwendigkeit, die Verwaltung des Sudetenlandes mit dem Befehl über die Truppen des Heeres in einer Hand zu vereinigen, besteht damit nicht mehr.

Ich bitte Sie, mein Führer, mich deshalb von dem mir erteilten Auftrag zur Ausübung der vollziehenden Gewalt in den sudetendeutschen Gebieten mit Wirkung vom 15. Oktober zu entbinden.

Heil mein Führer!

W. Brauchitsch

*Geht dem Führer am 11.10.
Montagmorgen persönlich zu.*

Jm

C 000400

Führungsbeleg:

47

Zi 1) Finanzkonto.

Zi 2) Kasse am 13. 10. in
Kassa laut Jura. Mittel.
denn nachst. Führung.

Zi 3.)

Zi 4.)

Zi 5.)

} Finanzkonto

N.B. Zi 5 nur o. Abth.
benutzt.

Am 11. 10. 23,00 sfr & absetzen.
Zu zahl. durch Einzahlung.

Zu zahl.
absetzen.

- 5 Amt - -

G 000401

Heeres-Fernschreibnetz

476

Vermerke der Fernschreibstelle

Angenommen	weiter an	Datum	Uhrzeit	R.-Nr.	durch
von HBZG 10.10. 1930	<i>Stettin</i>	<i>10.10.</i>	<i>1930</i>		<i>Fle.</i>
durch <i>Joc</i>	<i>Schmundt</i>				
Verzögerungsvermerke:					

Fernschreiben

--GEHEIM--

Dringlichkeitsvermerke:
Fernspr.-Nr. des Auflieferers

+ HBZG NR 17 1915 =

FERNSCHREIBEN AN FUEHRERZUG (OBERSTLT SCHMUNDT) =

WENN ABENDMELDUNG VOLLZUG DER BESETZUNG DER ZONE FUENF OHNE ZWISCHENFAELLE ERGIBT, IST ABSICHT O.K.W., WEITERE DEMOBILMACHUNG ANZUORDNEN.-

GRUNDSATZ: AUFHEBUNG VON GRUEN, ABER GENUEGENDE BEREITSCHAFT VON TEILEN DES HEERES UND DER LUFTWAFFE UM NOTFALLS NOCH BEWAFFNET EINSCHREITEN ZU KOENNEN.-

ALLE DAFUER NICHT BENOETIGTEN VERBAENDE AUS BESETZTEM GEBIET ZURUECKZIEHEN UND AUF FRIEDENSSTAND ZURUECKFUEHREN, DA BEVOELKERUNG BESETZTEN GEBIETS DURCH TRUPPENANHAEFUNG SCHWER BELASTET.-

IM INTERESSE DER WIRTSCHAFT KRAFTWAGEN-TRANSPORTREGIMENTER VORDRITGLICH AUFLOESEN.-

IM WESTEN ALLMAEHLICH RUECKGAENGIGMACHUNG ALLER MOB-MASZNAHMEN OHNE BEEINTRAECHTIGUNG LINES-BAU.-

ABSICHT OB.D.H. MIT DEM 15.10. VOLLZIEHENDE GEWALT WIEDER ABZUGEBEN.-

EINVERSTAENDNIS DES FUEHRERS ERBETEN.=

O.K.W.+

C 000402

Aufmerksamkeit haben auch Familienmitglieder

Abreise Freitag

Klein Hotel
Hf " "
Klein Hotel
Hf Hotel Hotel
Softe many hat Hotel

Freitag Freitag

Klein Hotel

Hf Freitag am Abend, hat mit 1000 ft. 120
Abreise

Feld. Oberseite Hotel. am Tag
2 Hf Freitag

10.10.38

47c

Answers left on Ave Jones?

5

1 (mit)
1 (l.)
1 kg
2 Gnl.
1 Div

g.b.v.

1 Gnl.
3 Div
1 Thoms.
1 div to Post.

4

3 (mit)
1 l.
1 kg.
2 Div
Emb/ll

3

4 Div
Gammomus

1.

1 kg.
3 Div

13 Div
4 Div (mit)
3 kg.
2 Gnl
2 Emb/ll

24 Div

C 000404

Heeres-Fernschreibnetz

47 d

Vermerke der Fernschreibstelle

Angenommen	weiter an	Datum	Uhrzeit	R.-Nr.	durch
von <u>HBZG</u> <u>11.10. 1045</u>	<u>Waffen.</u>	<u>11.10.</u>			<u>Führ.</u>
	<u>Minist.</u>				
durch <u>Führ.</u>					
Verzögerungsvermerke:					

Fernschreiben

Dringlichkeitsvermerke:
Fernspr.-Nr. des Aufleferers

+ HBZG 008 1040 =

AN DEN ADJUTANTEN DER WEHRMACHT BEIM FUEHRER UND
OBERSTEN BEFEHLSHABER DER WEHRMACHT =

DER HERR OBERBEFEHLSHABER DES HEERES SIEHT SEINE AUFGABEN
ALS INHABER VOLLZIEHENDER GEWALT IM SUDETENDEUTSCHEN
GEBIETE AB 15.10. ALS ERLEDIGT AN UND SCHLAEGT ZU DIESEM
ZEITPUNKT UEBERNAHME DER VERWALTUNG DURCH REICHSKOMMISSAR
HENLEIN VOR, UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASZ MILITAERISCHE
OPERATIONEN NICHT MEHR ERFORDERLICH WERDEN. PERSOENLICHES
SCHREIBEN DES HERRN OBERBEFEHLSHABERS AN DEN FUEHRER IST
UNTERWEGS.=

O. K. H. 6. ABT. (FUENF)
GEN. ST. D. H. NR. 1137/38 +

c 000405

Arbeits.

48

1) Demnach vornehmlichst dem
Königlichen Hofe zu
verarbeiten. Vornehmlich
für den Hof

2) Vornehmlichst dem
2. Leibarzt des Königs
Leibarzt. 1. Leibarzt

Arbeits.

a) Leibarzt des Königs

b) Hofe zu
dem Hofe

c) Leibarzt des Königs

Leibarzt des Königs
Leibarzt des Königs

C000406

Heeres-Fernschreibnetz

485

e der Fernschreibstelle

Angenommen	weiter an	Datum	Uhrzeit	R.-Nr.	durch
von <u>HBZG</u> <u>11.10. 1955</u>	<u>Stollku.</u>	<u>11.10.</u>	<u>2030</u>		<u>Joe</u>
durch <u>Schr.</u>	<u>Schmundt</u>				
Verzögerungsvermerke:					

in 4 min 30
 + 2 min
 = 1 1/2 min

 24
 + 5
 = 29 min

Fernschreiben

-- GEHEIME KOMMANDOSACHE --

 + HBZG 13 1930 11.10. =
 OBERSTLTN. SCHMUNDT =

Dringlichkeitsvermerke:
Fernspr.-Nr. des Auflieferers

-- FRAGE 1 :--

WELCHE VERSTAERKUNGEN SIND NOETIG, UM AUS JETZIGER LAGE HERAUS JEDEN TSCHECHISCHEN WIDERSTAND IN BOEHMEN UND MAEHRN ZU BRECHEN ? .-

ANTWORT: -- HEER -- SCHLAEGT VOR: .-

BEI H. GR. 5 NICHTS .-

BEI H. GR. Z. V. B. 1 PANZERBRIGADE, 2 MOBILE DIVISIONEN.-

BEI H. GR. 4 NICHTS.-

BEI H. GR. 3 1 MOBILE DIVISION.-

BEI H. GR. 1 1 MARSCHBEREITE UND 1 MOBILE DIVISION.-

B) -- LUFTWAFFE -- EINSATZ ALLER BISHER VORGEGEHENEN KRAEFTE ERFORDERLICH.-

O.K.W. HAELT BEGINN DER OPERATION BEI DERZEITIGEN SCHWAECHERSCHHEINUNGEN TSCHECHISCHER WIDERSTANDSKRAFT OHNE DIESE VERSTAERKUNGEN FUER DURCHFUEHRBAR.

--FRAGE 2 :--

WIEVIEL ZEIT IST FUER DIE UMGROUPPIERUNGEN BEZW. HERANFUEHREN DER NEUEN KRAEFTE NOTWENDIG:.-

ANTWORT: A) -- HEER -- FUER UMGROUPPIERUNGEN 2 TAGE .-)
FUER HERANFUEHREN DER NEUEN KRAEFTE AUS DEM REICH
4 - 5 TAGE (EINSCHL. MOB. MACHUNG) .-

B) -- LUFTWAFFE -- EINSATZ JEDERZEIT MOEGLICH.-

-- FRAGE 3 -- :

WIEVIEL ZEIT IST FUER DENSELBE ZWECK ERFORDERLICH, WENN
ER NACH DURCHFUEHRUNG DER BEABSICHTIGTEN DEMOBILMACHUNGS-
UND RUECKFUEHRUNGSMASZNAHMEN ERFOLGT ?.-

ANTWORT : A) -- HEER -- IM SUEDOSTEN ETWA 10 BIS 11
TAGE .-

IM WESTEN ETWA 9 BIS 10 TAGE .-

B) -- LUFTWAFFE -- NACH RUECKFUEHRUNG DER FLIEGENDEN
VERBAENDE AUF FRIEDENSHORSTE UND DEMOBILISATION UND BEI
STEHENLASSEN DER EINSATZBEREITEN FLAK-ARTILLERIE
UND BODENORGANISATION IM SUEDOSTRAUM DAUER 12 STUNDEN,
SOFERN WETTERLAGE GUENSTIG.-

NACH VOELLIGER DEMOBILMACHUNG MEHRERE TAGE JEDENFALLS
KUERZER ALS HEER.-

-- FRAGE 4 -- :

WIEVIEL ZEIT IST NOETIG, UM IM WESTEN DEN
BEREITSCHAFTSZUSTAND VOM 1.10. WIEDER HERZUSTELLEN? .-

ANTWORT : A) -- HEER-- 6 TAGE .-

BEI EINBERUFUNG DER ERGAENZUNGEN DURCH RUNDFUNK
MINDESTENS 3 TAGE .-

B) -- LUFTWAFFE -- LUFTVERTEIDIGUNG WEST IST VOR BEGINN
DER UMORGANISATION NACH 24 STUNDEN ERNEUT EINSATZBEREIT =

GEZ. KEITEL +

C 000408

Berlin, den 12. Oktober 1938. 493 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.Überlegungendes O.K.H. über Zurückziehung von Kräften
aus dem sudetendeutschen Gebiet.

Heeresgruppe	bisherige Stärke		Zahl der zurückzu- ziehnd. Div.	Stärke nach Zurück- ziehung
	Zahl d. Div.	Nr. u. Div. (- = vorgesehen f. Zurückziehung)		
H.Gr.Kdo. 5	5 1/3	1/3 44., 2. Geb., 3. Geb., 29 (mot), 4. lei., 2. Pz.	3	1 1/3
H.Gr.Kdo. s. b. V.	4 1/3 (+ 1 SS-Std)	1/3 5., 7., 9., 45., 1. Geb.	1 1/3	3 1
H.Gr.Kdo. 4	7 (+ 1 SS-Std)	10., 24., 2. (mot), 13. (mot), 20. (mot), 1. lei., 1. Pz.	2	4 2
H.Gr.Kdo. 3	3 (+ 1 SS-Std)	4., 3., 18.	1	1
H.Gr.Kdo. 1	4	8., 28., 30., 3. Pz.	1	3

Summe:

23 2/3
(+ 3 SS-Std)nämlich:11 2/3 J.D.
3 Geb. Div.
4 mot. Div.
2 lei. Div.
3 Pz. Div.

8 1/3

nämlich:3 1/3 J.D.
2 Geb. Div.
1 mot. Div.
1 lei. Div.
1 Pz. Div.4 1/3
(+ 3 SS-Std)
11 2/3 J.D.
3 Geb. Div.
4 mot. Div.
2 lei. Div.
3 Pz. Div.

7 1/3

Reichsriegsministerium / Marinenachrichtendienst

50

Geheim! Kommandosache!

Eingegangen am <u>17.10.</u> von <u>chbz</u> um <u>1535</u> durch <u>[Signature]</u>		Platz für Eingangstempel:
Verzögerungsmerkmale:		
MBZ O 61		

Fernschreiben von +MBZ 045 17/10 1525=

OBERSTLEUTNANT SCHMINDT=

DKW BEANTRAGT, DASS BIS 20/10 ETWA DIE HAELFTE DER JETZT NOCH
 IN SUDETENDEUTSCHEN GEBIET BEFINDLICHEN HEERESKRAEFTE
 (14 1/3 DIV UND 3 SS STANDARTEN) ABTRANSPORTIERT WIRD, DA
 SONST DIE FUER DEN HEERESAUFBAU NOTWENDIGE ORDNUNGSGEMAESZE
 ENTLASSUNG DES ALTEN JAHRGANGS ENDE OKTOBER UND
 NEUEINSTELLUNG DER REKRUTEN BIS 10/11 NICHT MOEGLICH.-
 (ES HANDELT SICH UM: 2. PZ. DIV., 1. GEB. DIV., 7. DIV.,
 13. MOT. DIV., 20. MOT. DIV., 18. DIV. UND 3. PZ. DIV.)-
 ENTSCHEIDUNG DES FUEHRERS NOCH HEUTE ERBETEN=

GEZ KEITEL+

Das Führen ist am 17. 10. meine Genehmigung
 gegeben.

Entmündigt am 17. 10. 19,05 an Herrn:
 Heyndt Abtlg. 6 (O.K.W.)

6000410 *[Signature]*

Seitrand

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Entwurf.

Berchtesgaden, den 18.10.1938

57

An den
Oberbefehlshaber des Heeres,
Generaloberst von Brauchitsch.

*Abw. 19.10.38
Dr. M.*

B E R L I N

Die Besetzung des sudeten deutschen Gebietes ist unter Einsatz von Teilen des Heeres, der Luftwaffe, der Polizei, der SS-Verfügungstruppe, der SS und SA vollendet.

Unter dem Schutz der Wehrmacht gestellt, sind 3 1/2 Millionen deutscher Volksgenossen endgültig in das Reich zurückgekehrt.

Ihre Betreuung übernimmt am 21.10.1938 die Zivilverwaltung. Gleichzeitig entbinde ich Sie unter Anerkennung der verständnisvollen Mitwirkung aller Dienststellen von der Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt.

Mit den sudeten deutschen Volksgenossen dankt das ganze deutsche Volk allen, an der Befreiung des Sudetenlandes Beteiligten.

Adjutantur der Wehrmacht
beim Führer und Reichskanzler

Nach Abgang

Dem Oberkommando der Wehrmacht
Die Veröffentlichung in der Presse
bitte ich von dort zu veranlassen.

gez. Adolf Hitler
Berchtesgaden, den 18.10.1938

gez. Schmudt.
Oberstleutnant i.G.

C 000411

1. G. H. 513

An

den ~~Herrn~~ Oberbefehlshaber des Heeres.

Die Besetzung des Sudetendeutschen Gebietes ist unter Einsatz von Teilen des Heeres, der Luftwaffe, der Polizei ~~und~~ ~~Einheiten der (SS)~~ planmäßig vollendet. Damit sind 3 1/2 Millionen Deutscher Volksgenossen endgültig in das Reich zurückgekehrt und unter den Schutz der Wehrmacht gestellt.

Nachdem Sie vom Tage des Einmarsches ab die Verantwortung für die Besetzung des Landes und die Betreuung der Bevölkerung getragen haben, genehmige ich nunmehr Ihren Antrag, Sie von der Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt im Sudetendeutschen Gebiet mit Ablauf des 20. Oktober 1938 zu entbinden.

Allen an der Befreiung des Sudetenlandes Beteiligten gilt mein Dank für die Ordnung und Disziplin, für ihr soziales Verständnis und die opferwillige Hilfsbereitschaft, mit der sie ihre Aufgabe erfüllt haben.

Anr. 17 - Anknüpfungstermine, Anr. 17 n. d. A

c 000412

Dr. Goebbels

51c

An den
Oberbefehlshaber des Heeres,
Generaloberst von Brauchitsch.

übernehmen.

Die Besetzung des sudetendeutschen Gebietes ist unter Einsatz von Teilen des Heeres, der Luftwaffe, der Polizei, der SS-Verfügungstruppe, der SS und SA vollendet.

Unter den Schutz der Wehrmacht gestellt, sind 3 1/2 Millionen deutscher Volksgenossen endgültig in das Reich zurückgekehrt.

Ihre Betreuung übernimmt am 21. 10. 1938 die Zivilverwaltung. Gleichzeitig entbinde ich Sie unter Anerkennung der verständnisvollen Mitwirkung aller Dienststellen von der Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt. Mit den sudetendeutschen Volksgenossen dankt das ganze deutsche Volk

C 000413

allen, an der Befreiung des Sudetenlandes
Beteiligten.

young list of victims

~~Handwritten text, possibly a name or title, crossed out with two horizontal lines.~~

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a date or number.



Reichsriegsministerium / Marinenaachrichtendienst

Geheim! Kommandosache!

53

Eingegangen		Platz für Eingangstempel: -
am 21. 10.	von <i>Alta</i>	
um 14.40	durch <i>Hjw</i>	
Verzögerungsmerkmale:		
MBZ O 66		

Fernschreiben von MBZ 050 21 / 10 1030=

OBERSTLEUTNANT SCHMUNDT=

~~GEHEIM~~ OKW ERBITTET GENEHMIGUNG DES FUEHRERS ZU FOLGENDEM ERLASZ:

MIT DEM 20. OKTOBER ENDET DIE UNTERSTELLUNG DES REICHSARBEITSDIENSTES UNTER DAS OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT MIT AUSNAHME DER IM BEREICH DER WESTBEFESTIGUNGEN EINGESETZTEN RAD-KRAEFTE. - DER CHEF DES OBERKOMMANDOS DER WEHRMACHT REGELT DIE EINSATZBEDINGUNGEN FUER DIESE TEILE NACH MEINEN WEISUNGEN IM BENEHMEN MIT DEM REICHSARBEITSFUEHRER. ' '=

OKW NR. 2690/38 GEH. WFA/L ZWEI VOM 20/10 38 I. A. JODL+

*Genehmigung am 21. 10 38
 erhalten. 14.50 Uhr im Arbeitszimmer
 Oberst Jodl-Hilfsgruppen. Dym. 22/10.
 6000416*

Geheim

L Ia

Chef Sache
Nur durch Offizier
Vortragsnotiz.

Berlin, den 27.9.38.

J. P. A. Grün

4 Ausfert.
1 Ausfert.

Gemeinsame Angriffszeit von Heer und Luftwaffe am X-Tag.

Grundsätzlich wird am 1.X-Tag eine gemeinsame Angriffszeit von Heer und Luftwaffe angestrebt.

Das Heer wünscht während der Morgendämmerung, also ca 6,15 Uhr anzugreifen und schon vorher in der Dunkelheit einzelne Teilunternehmungen durchzuführen, welche jedoch nicht die gesamte tschechische Front alarmieren sollen.

Die Luftwaffe ist in ihrer Angriffszeit von der Wetterlage abhängig. Diese kann den Angriff zeitlich verschieben und auch räumlich einschränken. Das Wetter der letzten Tage z.B. hätte wegen Hochnebelbildung in Bayern den Start auf 8-11 Uhr verschoben.

Eine nach dem Heer liegende Angriffszeit der Luftwaffe verhindert jede taktische Überraschung der feindlichen Luftwaffe und bedingt gewisse Änderungen des Angriffsverfahrens (Flughöhe). Deshalb wäre der Luftwaffe von vornherein eine spätere Angriffszeit des Heeres erwünscht. Eine solche wäre jedoch auch keine Garantie für einen gemeinsamen Angriff beider Wehrmachtteile, denn eine Schlechtwetterlage am Angriffstage kann den Einsatz der Luftwaffe am X-Tag überhaupt ganz oder teilweise verschieben.

Wenn man die frühe Angriffszeit des Heeres als eine unumgängliche Notwendigkeit ansieht, muß unter Umständen auf einen gleichzeitigen Angriff der Luftwaffe - so erwünscht er an und für sich ist - verzichtet werden.

Daher Vorschlag:

Angriff des Heeres - unabhängig von dem Angriff der

Luftwaffe- zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt -6,15 Uhr
und Genehmigung, daß vorher einzelne Teilunternehmungen
stattfinden können, jedoch nur in solchen Ausmaßen, daß nicht
die gesamte tschechische Front alarmiert wird.

Angriff der Luftwaffe zu dem ihr möglichen Zeitpunkt. //

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 121

CASE No. 121

DOCUMENT No. NI-1042

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1042

Doc. No. NI-1042 EXHIBIT No. 1042

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 3 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

37 ~~pages~~ photostated ~~pages~~ pages and entitled

NI-10.408 Report of Teston's V.C.W.

dated 28 July 1938, in ~~the original~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ the original of a document found in German Archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: CCWC in Room

Rolf C Schuyler

Verein für chemische und
metallurgische Produktion, Prag
(Aussiger Verein)

3024

28.7.1938

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT



Geschäftsbericht
 1934
 I. Allgemeines
 II. Bilanz
 III. Umsatz
 IV. Aktienkurs
 V. Werke
 VI. Betriebskraft
 VII. Belegschaft
 VIII. Produkte
 IX. Beteiligungen

1934
 1933
 1932
 1931
 1930
 1929
 1928
 1927
 1926
 1925
 1924
 1923
 1922
 1921
 1920
 1919
 1918
 1917
 1916
 1915
 1914
 1913
 1912
 1911
 1910
 1909
 1908
 1907
 1906
 1905
 1904
 1903
 1902
 1901
 1900

Schaubilder und Tabellen

Konzernübersicht (Schaubild)	vor 1
Bilanzanalyse (Tabellen)	11 - 12
Kursentwicklung der Aktien (Schaubild)	16
Standorte der Werke des Konzerns (Schaubild)	18

Anhang

Salsbergwerk Neu-Stassfurt und Teil- nehmer, K.G., Bitterfeld	Anlage 1
Chlorsäurewerk, System Goldschmidt, Verein für chemische und metallur- gische Produktion & Co., K.G., Aussig	Anlage 2
Handlovaer Kohlenbergbau A.G., Pressburg	Anlage 3
Hruschauer Tonwarenfabrik A.G., Hruschau	Anlage 4
Gewerkschaft "Lütow", Könitz i. Thür.	Anlage 5

Einzelne Betriebe

Erzg. II (Práha)

Generaldirektion
Oekonomische Direktion

Technische Direktion
Fabrikalische Abteilungen

Feuerarbeitstoffe und Feinverarbeitungsprodukte
Druckfarben
Salikastoffe
Kohlenverkauf

Erzg. III

Aussig n. B.
(Dolní Lásná - Aussig)

Verkaufsbüro in der Tschechoslowakei

Brno (Brno)
Raichenberg (Liberetz)
Trautenau (Trutnov)

Repräsentanz in Wien I

1857

Gründung:

Wirtschaftsjahr:

1. Januar bis 31. Dezember

Werk:

Herstellung von und Handel mit allen chemischen Produkten; Beteiligung an chemischen Unternehmungen; Erzeugung und Verkauf elektrischer Energie.

Entwicklung:

Der 1857 - ursprünglich als Raffinationsanlage für aus Staßfurt eingeführte Kalisalze - gegründete Aussiger Verein hatte sich in den ersten sechs Jahrzehnten seines Bestehens bis zum Weltkrieg bereits zu einem Chemieunternehmen von ausschlaggebender Bedeutung für den südosteuropäischen Chemiemarkt entwickelt. Seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestand enge Zusammenarbeit - insbesondere auf dem Sodagebiet - mit der Solvay-Gruppe, die ihrerseits auch aktienmäßiges Interesse an Aussiger Verein genommen hat. Alle Werke und Beteiligungsinteressen des Aussiger Vereins lagen - abgesehen von zwei Beteiligungen in Deutschland - innerhalb der Grenzen der alten österreichisch-ungarischen Monarchie. Durch die Berechtigung Österreich-Ungarns nach Beendigung des Krieges ist die Entwicklung des Aussiger Vereins einschneidend beeinflusst worden. Alle Werke - mit Ausnahme der erst 1915 aus kriegswirtschaftlichen Gründen angegliederten und 1928 wieder aufgelassenen kleinen Fabrik in Schwarz (Tirol) - fielen der Tschechoslowakei zu. Der tschechoslowakische Staat förderte 1920 die Verlegung des Sitzes der Generaldirektion von Wien nach der Tschechoslowakei und hat seitdem in immer steigendem Maße, vor allem auch über die von ihm beherrschte Státní podniky banka, Prag, Einfluss auf den Aussiger Verein und seine Ausgestaltung zu einem nationalen

- (jetzt Rumänien), zusammen mit Solvay & Cie., Brüssel.
- 1901 Gründung der Salzbergwerk Neu-Stassfurt und Teilnehmer Kommanditgesellschaft, Zscherndorf bei Bitterfeld (Beteiligung 50%), zusammen mit der Gewerkschaft Salzbergwerk Neu-Stassfurt und Neu-Stassfurt II (jetzt Gruppe Kali-Chemie A.G.)
- 1903 Errichtung einer Ammoniak-Sodafabrik in Nestomitz, zusammen mit Solvay & Cie., Brüssel.
- 1904 Stilllegung und Abbruch der alten Sodafabrik in Aussig (Leblanc-Verfahren). Das Terrain wurde zur Vergrößerung der chemischen Fabriken verwendet.
Errichtung einer Sodafabrik in Podgorze (jetzt Polen), zusammen mit Solvay & Cie., Brüssel.
- 1907 Inbetriebnahme neuer Anlagen zur Fabrikation von Alizarinrot in Aussig.
- 1909 Kapitalerhöhung auf K. 9.000.000.-.
Beteiligung an der Solvay Sodabetriebs-G.m.b.H., Wien.
- 1911 Kapitalerhöhung auf K. 12.000.000.-.
Errichtung des Chlorsinkwerkes System Goldechmidt in Aussig, gemeinsam mit Th. Goldechmidt A.G., Bzen.
Angliederung der Ersten österreichischen Sodafabrik von Miller v. Aichholz in Hruschau. Die Vorbesitzer erhielten nom. K. 2,5 Mill. Aussig-Aktien.
Errichtung einer Sodafabrik in Torda (jetzt Rumänien), zusammen mit Solvay & Cie., Brüssel.
- 1914 Kapitalerhöhung auf K. 14.500.000.-.
Ankauf der Aktienmajorität der "Hungaria", Budapest, (zusammen mit Solvay & Cie., Brüssel) und Abschluss einer Interessengemeinschaft.
Verlegung des Sitzes der Generaldirektion nach Wien.
- 1915 Ankauf und Ausbau der elektrochemischen Anlage zur Erzeugung von chloressigem Kali in Schwaz (Tirol). Inbetriebnahme 1916.
- 1916 Bau einer Karbid- und Kalkstickstoffanlage in Falkenberg. Inbetriebnahme 1918.
- 1917 Kapitalerhöhung auf K. 18.000.000.-.
Erwerbung von Kohlengruben in Püllna bei Brüx und der Großkohlengrube Kottina bei Boreslav (nahe Aussig).
Beteiligung an der Gründung der Oderberger chemische Werke A.G., Neu-Oderberg, und Abschluss eines langfristigen Übereinkommens zur Sicherung des Rohstoffbedarfs der neugegründeten Unternehmung.

Beteiligung an

Osterreichische Elektro-Osmose A.G., Karlsbad
(später wieder abgestossen)

Falkenauer Kohlenbergbau A.G., Lans bei Falkenau

- 1920 Kapitalerhöhung auf Kc. 36.000.000.-.
Zur Förderung des oechoslovakischen Staates Ver-
legung des Sitzes der Generaldirektion von Wien
nach Karlsbad.
Beteiligung an der Gründung der Böhmisches Glanz-
stoff-Fabrik System Elberfeld, Lobositz. Das
Werk wurde 1923 in Betrieb genommen.
Beteiligung an der Gründung der Silleiner Kunst-
sticker- und chemische Industrie-A.G., Sillein,
die die Silleiner Fabrik der "Hungaria", Buda-
pest, übernahm.
- 1921 Die Solvay-Gruppe übernahm einen größeren Rest-
posten von Aussig-Aktien aus der Kapitalerhö-
hung von 1920.
Beteiligung an der Hruschauer Tonwarenfabrik A.G.,
Hruschau (50%).
- 1922 Kapitalerhöhung auf Kc. 40.000.000.-.
Erwerb der Schwespatgrube Gewerkschaft "Lütow",
Könitz i. Thüringen.
Beteiligung an der Gewerkschaft "Auguste", Leut-
nitz bei Bad Blankenburg. Die Beteiligung wur-
de später wieder abgestossen.
Beteiligung an der Gründung der Société de Pro-
duits Chimiques de l'Yonne, Paris. Inbetrieb-
nahme des Werkes 1924. Die Beteiligung wurde
später wieder abgestossen.
Ausbau der Nestonitzer Solvay-Werke.
- 1923 Kapitalerhöhung auf Kc. 50.000.000.-.
Beteiligung an der
"Zorka" Erste jugoslawische A.G. für chemische
Industrie, Zagreb (jetzt Belgrad)
"Chinoïn" Fabrik chemisch-pharmazeutischer Pro-
dukte A.G., Budapest.
Abschluss eines Vertrages mit der Chemische Fa-
briken Kunheim & Co., A.G., Berlin, zur Wahr-
nung und Ausgestaltung der gemeinsamen Inter-
essen, in den später die Rhenania-Kunheim Ver-
ein Chemische Fabriken A.G., Berlin, eintrat
Der Vertrag wurde durch gegenseitige aktien-
mäßige Beteiligung und Vertretung in Verwal-
tungsrat unterstützt. Der Aussiger Verein war
bestrebt, die Aktienmajorität der Rhenania-
Kunheim zu erwerben. Als das misslang, wurde
1927 die Beteiligung (etwa ein Drittel) über
Banken an die Kali-Chemie A.G., Berlin, abge-
stossen. Zur selben Zeit war die Rhenania-
Kunheim aus finanzieller Bedrängnis gezwungen
ihre Beteiligung am Aussiger Verein wieder ab-
zugeben.

- 1925 Stillelegung des Werkes in Kralup a.d. Moldau.
Errichtung einer neuen Azo-Farbenfabrik in Aussig
Erneuerung und Ausbau der Anlagen der Salzberg-
werk Neu-Stassfurt und Teilnehmer K.G.,
Zscherndorf.
Erneuerung und Ausbau der Kalkstickstoffanlage
in Falkenau. Die Produktion des Werkes wurde
späterhin auf die Herstellung verschiedener
Produkte auf elektrochemischen und elektro-
thermischen Wege erweitert.
- 1926 Der Vertreter von Solvay & Cie., Brüssel, Emma-
nuel Janosen, scheidet aus dem Verwaltungsrat
aus.
- 1927 Übereinkommen auf dem Gebiet der Aktivkohle mit
I.G., Urbain Paris und Metallgesellschaft
Beteiligung an der Gründung der
British Carbo Union Ltd., London
- Cechoslovakische Stickstoffwerke A.G., Prag
Abtretung der Beteiligung an der Rhénania Kun-
heim Verein Chemischer Fabriken A.G., Berlin.
- 1928 Auflösung der Anlage zur Erzeugung von chlor-
saurem Kali in Schwaz (Tirol)
- 1929 Die Stabilisierungsabfuhr vom 1. Januar 1929 er-
gibt einen Aufwertsüberschuss von Ks
250.000.000, der einem besonderen Stabili-
sierungsfonds überwiesen wurde.
Errichtung einer Tieftemperaturverkohlungsan-
lage in Falkenau.
Aufnahme der Erzeugung von flüssigem Chlor in
Aussig.
Abtretung der Beteiligung an der "Chemical"
Budapest.
- 1930 Beteiligung an der Errichtung der Carbo Union -
Verwaltungs-G.m.b.H. (Frankfurt a.M. (Aktiv-
kohle).
Emile Tournay-Solvay und Prof. Friedrich Swarc
werden als Vertreter von Solvay & Cie., Brus-
sel, in den Verwaltungsrat gewählt. Tournay
als Vizepräsident, nachdem Solvay 1928
drei Jahre nicht im Verwaltungsrat mitbe-
war.
- 1931 Verlegung der Generaldirektion von Zscherndorf
Aussig
- 1932 Fusionäreweiser Übernahme der
Falkenauer Bergbau & Salzwerke durch die
Silleiner Kunstdünger- und chemische Industrie
A.G., Sillein
- 1933 Eintritt von Dozent Dr. Antonín Ševčík (Techno-
vakiische Nationalbank) in die Generaldirek-
tion des Aussiger Vereines

Erwerb der Aktienmajoritäten der
Oderberger Chemische Werke A.G., Neu-Oderberg
(69%)

Böhmische Glasstoff-Fabrik System Elberfeld,
Lobositz.

Aktienaustausch und Abschluss einer Interessengemeinschaft mit der "Solo", Prag. Dazu Kapitalerhöhung um Kc. 8 Mill. auf Kc. 58 Mill.

Die Zivnostenska banka, Prag, übernahm nom. Kc. 3,2 Mill. Aktien des Aussiger Vereins aus dem Besitz der Ciba, Basel.

1936 Ab 1. Januar 1936 ist Dozent Dr. Antonin Basch anstelle von Dr. Max Mayer Generaldirektor des Aussiger Vereins. Dr. Max Mayer trat in den Verwaltungsrat über und verpflichtete sich auf die Dauer von fünf Jahren (also bis Ende 1940), seine Kenntnisse ausschliesslich dem Aussiger Verein zur Verfügung zu stellen.

Verlegung des Sitzes der Generaldirektion nach Prag.

Aktientausch und Abschluss einer Interessengemeinschaft mit
"Explosia", Cechoslovakische Explosiv-Stoff-A.G., Prag

"Synthesia", chemische Werke A.G., Prag.
Dazu Kapitalerhöhung um Kc. 12 Mill. auf Kc. 70 Mill.

Erneuerung der Schwefelsäureanlagen in Sillein.

Aufnahme der Herstellung von Photochemikalien durch die Oderberger Chemische Werke A.G., Neu-Oderberg.

Erwerb der Aktienmajorität (60,7 %) der Handlovaer Kohlenbergbau A.G., Bratislava

Die "Zorka" erhöhte ihr Aktienkapital von Din. 5,75 Mill. auf Din. 15 Mill. und verlegte ihren Sitz nach Belgrad. Mit dem Bau eines neuen Werkes in Sabac wurde begonnen (Schwefelsäure, Kupfervitriol u.s.w.).

Die Cechoslovakische Agrarbank, Prag, erwarb ein Paket Aktien des Aussiger Vereins und schloss sich dem unter Führung der Zivnostenska banka, Prag, stehenden Syndikat der cechoslovakischen Aktionäre des Aussiger Vereins an. Die Aktien sollen nicht aus cechoslovakischem Besitz stammen.

Im Oktober Kapitalerhöhung um Kc. 5 Mill. auf Kc. 75 Mill.. Die Aktien wurden von einem unter Führung der Zivnostenska banka, Prag, stehenden Syndikat übernommen.

Ein Erweiterungsbau des Azofarbenbetriebs in Aussig wurde fertiggestellt.

1957 Aufnahme der Erzeugung von Oxalsäure in Falkenau.
Beitritt zur internationalen Konvention für Oxalsäure.

- 1. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 2. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 3. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 4. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 5. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 6. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 7. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 8. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 9. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 10. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 11. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 12. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 13. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 14. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 15. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 16. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 17. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 18. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 19. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 20. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 21. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 22. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 23. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 24. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 25. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 26. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 27. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 28. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 29. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 30. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 31. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 32. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 33. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 34. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 35. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 36. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 37. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 38. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 39. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 40. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 41. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 42. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 43. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 44. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 45. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 46. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 47. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 48. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 49. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 50. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 51. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 52. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 53. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 54. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 55. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 56. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 57. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 58. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 59. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 60. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 61. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 62. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 63. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 64. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 65. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 66. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 67. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 68. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 69. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 70. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 71. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 72. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 73. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 74. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 75. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 76. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 77. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 78. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 79. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 80. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 81. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 82. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 83. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 84. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 85. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 86. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 87. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 88. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 89. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 90. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 91. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 92. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 93. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 94. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 95. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 96. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 97. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 98. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 99. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig
- 100. Dr. Ing. Karel Mach, Aussig

Generaldirektor
 Techn. Zentral-
 direktor
 Direktor

geboren 1899 als Beamter des tschechoslowakischen
 Außenministeriums zugewiesen. Bald darauf über-
 wies ihn der Berliner Exporteur des Anteils für Außenhand-
 el, wo er als Handelsattaché bei der tschechoslowaki-
 schen Botschaft tätig. 1923 wurde Mach Sekretär der
 Handelsmission in Prag. 1926 erfolgte Übertritt zur Tsche-
 choslowakei in Prag, für die Mach eine wirtschafts-
 liche Handelsmission leitete, deren Direktor er 1932
 wurde. Mach auf Vorschlag der tschechoslowakischen Regie-
 rung leitete auch die in die Direktion des Aussiger
 Maschinenbauwerks, ab 1. Januar 1936 nach Aussig.
 Mach war auch Dozent für Volkswirt-
 schaft an der Tschechoslowakischen Universität in Prag.

Mach war im tschechoslowakischen Kriegsministerium (Gas-
 maschinenbau 1937) als technische Leitung des Aussiger

Carl Schöffler, Prag	Direktor
Ing. Josef Brunner, Falkenau	Werkdirektor in Falkenau
Dr. Friedrich Srp, Aussig	Resort-Direktor
Emil Wanke, Prag	Resort-Direktor
Dr. Karl Martinek, Prag	Resort-Direktor
Josef Riedl, Prag	Direktor-Stellv.
Gustav Scharnacl, Prag	Direktor-Stellv.
Ing. Walter Neumann, Aussig	Direktor-Stellv.
Doment Dr. Ing. Vladimir Skola, Hruschau	Werkleiter i. Hruschau
Dr. Ing. Herbert Auerbach, Chemiker, Aussig	Prokurist
Otto Heinrich, Falkenau	Prokurist
Vaclav Klimes, Prag	Prokurist
Dr. Jan Kralic, Prag	Prokurist
Dr. Paul Linke, Prag	Prokurist
Ing. Robert Nitschmann, Aussig	Prokurist
Dr. Hans Pick, Chemiker, Prag	Prokurist
Dr. Rudolf Ripa, Aussig	Prokurist
Dr. Leopold Schimatechek, Aussig	Prokurist
Dr. Heins Schmidt, Aussig	Prokurist
Wenzel Sedlatachek, Prag	Prokurist

Aktienkapital: Kc. 75.000.000.-
(375.000 Aktien zu Kc. 200.-)

Großaktionäre:	Zivnostenska banka, Prag	Majorität*)
	Solvay & Cie., Brüssel	ca. 10%
	"Solo" Vereinigte Cechoslovakische Zündholz- und chemische Fabriken A.G., Prag	10,6%
	"Explosia" Cechoslovakische Explosiv- Stoff-A.-G., Prag	10,6%
	"Synthesia", chemische Werke A.G., Prag	5,3%
	Cechooslovakische Agrarbank, Prag	

Dividenden: 1928-30: 20%; 1931-35: 10%; 1936: 11,5%; 1937: 12,5%

Bilanz: Siehe nachfolgende Bilanzanalyse für die Jahre
1925 - 1937.

Bilanzsumme am 31. Dezember 1937: Kc. 729.154.037

Die Bilanzkontinuität ist beim Aussiger Verein in den letzten zwölf Jahren dreimal unterbrochen worden. 1926 wurden zum Ausgleich der Geldwertänderungen die Debitoren und Vorräte aufgewertet. Von den dabei entstan-

*) Die cechooslovakischen Großaktionäre des Aussiger Vereins sind in einem Syndikat unter Führung der Zivnostenska banka, Prag, zusammengeschlossen.

**) Die Majorität der Zivnostenska banka, Prag, stützt sich auf eigenes Aktienbesitz, den Aktienbesitz des unter ihrer Führung stehenden Syndikats der cechooslovakischen Großaktionäre und auf Depotschlüssen von Kleinaktionären.

Bilanz

	am 31. Dezember				am	am 31. Dezember					am	am 31. Dezember			
	1925	1926 ¹⁾	1927	1928	1. Januar 1929 ²⁾	1929	1930	1931	1932 ³⁾	1933	1934	1. Januar 1935 ⁴⁾	1935	1936	1937
Kasse	1,1	0,9	0,9	1,2	1,2	1,2	0,8	1,6	0,9	0,9	0,6	0,6	0,9	1,1	1,1
Wechsel	0,9	0,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,1	0,9	1,6	1,1	1,4	1,4	1,8	1,9	3,3
Debitoren 6)	31,4	106,8	108,7	143,1	138,4	164,2	188,8	237,2	266,4	264,6	292,2	292,2	297,0	286,7	285,2
Vorräte	34,9	91,8	88,9	85,6	85,6	92,6	84,0	64,6	50,9	54,3	64,1	53,7	72,7	73,1	95,4
Betriebswerte	68,3	200,0	200,1	231,4	226,7	259,2	274,7	304,3	319,8	320,9	358,1	357,9	363,4	370,2	354,9
./. Kreditoren 7)	44,3	137,3	123,8	154,4	154,9	203,0	176,3	185,0	176,4	190,4	213,0	200,8	218,5	253,7	257,2
./. Kursfr. Fremd-Kapital	44,3	137,3	123,8	154,4	154,9	203,0	176,3	185,0	176,4	190,4	213,0	200,8	218,5	253,7	257,2
Betriebskapital	24,0	62,7	76,3	77,0	71,8	56,2	98,4	119,3	143,4	130,5	145,3	157,1	145,9	116,5	107,7

Anlagen 5)	152,3	143,5	129,6	129,9	333,5	347,1	306,9	280,1	262,7	233,0	203,3	143,9	154,9	127,2	146,7
Effekten	40,7	49,0	53,6	47,2	47,2	51,1	51,3	52,5	50,1	95,1	116,9	25,5	21,9	2,0	1,7
Beteiligungen 6)5)	6,9	6,9	6,9	6,9	48,8	48,8	48,8	48,8	48,8	48,8	48,8	37,8	102,1	101,1	105,9
Anlagewerte	199,9	199,4	190,1	184,0	429,5	447,0	407,0	381,4	361,6	376,9	309,0	207,7	257,1	208,3	254,6
./. Wohlfahrtsfonds	25,1	28,4	31,6	24,4	24,4	25,2	20,8	31,4	32,8	35,8	40,2	42,2	40,8	33,6	48,8
Anlagekapital	174,8	171,0	158,5	159,6	405,1	421,7	378,2	350,0	327,8	341,1	326,8	165,0	250,7	300,7	295,5
+ Betriebskapital	24,0	62,7	76,3	77,0	71,8	56,2	98,4	119,3	143,4	130,5	145,3	157,1	145,9	116,5	107,7
Eigen - Vermögen	198,8	233,7	234,8	236,6	476,9	477,9	476,6	469,3	471,2	471,6	472,1	322,1	394,6	417,2	403,2

Aktienkapital	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Reservefonds	20,7	25,4	26,1	26,9	26,9	27,7	28,5	29,1	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8	29,8
Kapitalreservefonds	100,6	100,6	100,6	100,6	100,6	100,6	100,6	100,6	100,6	100,6	100,6	100,0	100,0	100,0	100,0
Versteuerte Reserve ex 1926	-	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6
Stabilisierungsfonds	-	-	-	-	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Amortisationskonto	9,7	9,7	9,7	9,7	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Währungstrennungreserve	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Reserven insgesamt	133,5	168,2	168,9	169,7	410,0	410,8	411,5	412,2	413,5	413,5	413,5	207,2	317,1	318,0	318,8
Eigen - Kapital	183,5	218,2	219,9	219,7	460,0	460,8	461,6	462,2	465,5	465,5	465,5	115,5	307,4	407,0	407,8
+ Bilanzgewinn	15,3	15,5	15,9	16,9	16,9	17,1	15,0	7,1	5,7	5,1	6,6	16,6	17,2	10,2	15,4
Eigen-Kapital + Gewinn	198,8	233,7	234,8	236,6	476,9	477,9	476,6	469,3	471,2	471,6	472,1	322,1	394,6	417,2	423,2

In v.H. des Gesamtvermögens:															
Betriebswerte	25,5	50,1	51,3	55,7	34,5	36,7	40,3	44,4	46,9	49,0	49,3	31,2	52,3	51,4	52,8
Anlagewerte	74,5	49,9	48,7	44,3	68,9	63,3	53,7	55,6	53,1	54,0	50,7	36,7	49,0	48,6	47,2
In v.H. des Gesamtkapitals:															
Eigen-Kapital	72,6	56,8	58,5	55,1	72,0	66,9	53,2	60,1	61,9	61,3	64,6	36,2	59,1	57,3	57,1
Fremd-Kapital (kursfristig)	17,5	35,8	33,1	38,8	24,2	29,4	26,6	27,3	26,4	27,5	29,5	15,9	13,4	35,7	36,1
Wohlfahrtsfonds	9,9	7,4	8,4	6,1	3,0	3,7	4,1	4,6	5,0	5,2	5,9	7,6	7,5	7,0	6,8
Liquidität in %															
Betriebswerte : Kursfrist.	154,2	145,7	141,5	149,9	140,4	127,7	135,9	154,5	161,7	161,7	168,2	178,2	165,9	145,9	149,7
Fremd-Kapital	104,4	123,7	131,9	132,7	112,9	109,7	120,5	123,4	137,1	138,0	137,6	132,6	149,5	130,3	125,0
Betriebskapital : Anlagewerte	12,0	31,4	40,1	41,8	16,7	12,6	24,0	31,3	33,7	34,6	39,4	75,0	48,0	53,3	37,1

Anmerkungen siehe nächste Seite.

Gewinn- und Verlustrechnung

	am 31. Dezember									
	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
	in Millionen Kc.									
Bruttoertrag (Fabrikation und Beteiligungen)	82,1	94,9	96,2	81,7	79,5	85,5	86,1	89,2	107,9	120,2
Zinsen	-	-	-	0,7	2,6	3,8	3,7	4,1	5,1	2,1
Rohgewinn	82,1	94,9	96,2	82,4	81,5	87,3	89,8	97,5	117,0	132,3
./. Gehälter	19,3	23,2	29,3	27,9	27,1	23,7	25,8	28,7	36,9	34,5
./. Steuern	4,0	5,8	2,2	2,0	5,3	12,4	13,1	9,5	21,5	25,5
./. Zinsen	2,1	2,2	2,4	-	-	-	-	-	3,7	2,7
./. Assekuranz	1,4	1,5	1,6	1,8	1,5	1,4	1,1	1,3	1,4	1,9
./. Anlagenabschreibung	35,7	42,8	43,4	40,5	38,1	40,3	40,5	46,0	43,2	41,1
./. Generalunkosten	3,6	3,7	3,9	4,0	4,3	3,9	3,6	4,4	4,4	2,7
./. Unkosten	66,1	79,2	82,8	75,8	76,3	81,7	84,1	87,3	104,7	107,8
Reingewinn des Jahres	16,0	15,7	13,4	6,2	5,2	5,6	5,7	6,4	8,9	14,5
+ Vortrag vom Vorjahr	0,9	1,4	1,6	0,9	0,5	0,5	0,7	1,2	1,3	0,9
Zur Verteilung verfügbar	16,9	17,1	15,0	7,1	5,7	6,1	6,4	7,6	10,2	15,4
Davon:										
Dividende	10,0	10,0	10,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	8,0	9,4
Tantieme	0,7	0,7	0,7	0,7	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,7
Reservefonds	0,8	0,8	0,7	0,8	-	-	-	0,9	0,9	1,5
Wohlfahrtsfonds	4,0	4,0	2,0	1,5	-	-	-	-	-	3,09
Rückstellung für Erwerbsteuer	-	-	0,7	-	-	-	-	-	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	1,4	1,6	2,3	0,1	2,2	0,9	1,2	1,2	0,2	0,8
Dividende in %	20	20	20	10	10	10	10	10	11,5	12,5
In v.H. des Eigen-Kapitals:										
Reingewinn des Jahres	7,5	3,4	2,2	1,1	1,1	1,2	1,1	1,0	7,7	3,9

Anmerkungen

1) 1926 erfolgte eine - in ihrer Höhe nicht feststellbare - Aufwertung der Debitoren und Vorräte. Von den dadurch entstandenen Buchgewinnen wurden Kc. 30 Mill. offen als "Versteuerte Reserve ex 1926" ausgewiesen, der Rest als stille Reserven unter Kreditoren verbucht.

2) In der Stabilisierungsbilanz vom 1. Januar 1929 wurden aufgewertet: in Mill. Kc.
 Anlagen um 203,6
 Beteiligungen um 37,2
 zusammen um 240,8
 Davon wurden Kc. 240,3 Mill. zusammen mit Kc. 9,7 Mill. aus dem Amortisationskonto (=Kc. 250 Mill.) dem Stabilisierungsfonds überlassen, während der kleine Rest von Kc. 0,5 Mill. des Aufwertungsgewinnes den stillen Reserven in den Kreditoren zugebucht wurde.

3) Am 1. Januar 1932 wurde die Falkenauer Kalkenbergbau A.G., Lanz, und die Silleiner Kunstdünger- und chemische Industrie A.G., Sillein, fusionsweise übernommen

4) In der Bilanz zum 31. Dezember 1931 sind die folgenden Abstände zu den Bilanzdaten zum 31. Dezember 1930 verzeichnet:
 Anlagen 42.992,4
 Effekten 102,4
 Beteiligungen 102,4
 Vorräte 102,4
 Effekten 102,4

5) Zur Deckung der stillen Reserven sind 170 Mill. dem Stabilisierungsfonds zufließen, 12,2 Mill. den stillen Reserven zugebucht worden.

6) Bis 1934 gehörten alle Aktien des Konzerns unter "Beteiligungen" alle sonstigen Beteiligungen verbucht. In der Bilanz zum 31. Dezember 1937 erfolgte infolgedessen eine Umschreibung der "Beteiligungen" alle Aktien des Konzerns als "Beteiligungen" wurden, deren Besitz als "organisch zu Konzern" gekennzeichnet, während die "Effekten" alle Aktien des Konzerns verbucht wurden.

7) Für die Jahre 1932 bis 1934 wurden die nicht aktienähnlichen Beteiligungen des Konzerns ausgewiesen, die nicht als "Beteiligungen" verbucht wurden.

8) Die Bilanz zum 31. Dezember 1937 ist infolge der Veränderungen eingetragener Abstände infolge der 1. Geschäftsjahresbilanz zum 31. Dezember 1937 nach der Angabe des Liquidationsverfahrens mit 20,0 Mill. Kc. gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 1936 mit 18,0 Mill. Kc. um 2,0 Mill. Kc. erhöht worden.

9) In den Kreditoren sind die stillen Reserven der Konzerngesellschaften verbucht, deren Bilanz zum 31. Dezember 1937 mit 10,0 Mill. Kc. gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 1936 mit 8,0 Mill. Kc. um 2,0 Mill. Kc. erhöht worden.

10) In den Kreditoren sind die stillen Reserven der Konzerngesellschaften verbucht, deren Bilanz zum 31. Dezember 1937 mit 10,0 Mill. Kc. gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 1936 mit 8,0 Mill. Kc. um 2,0 Mill. Kc. erhöht worden.

denen Buchgewinnen - deren Ausmass nicht bekannt, mit Kc. 50 Mill. aber sicher nicht zu hoch geschätzt ist wurden Kc. 30 Mill. als "Versteuerte Reserve ex 1926" offen ausgewiesen, während der Rest als versteckte Reserve unter Kreditoren verbucht wurde. Die Neubewertung der Anlagen (+ Kc. 203,6 Mill.) und des grössten Teiles der Beteiligungen (+ Kc. 37,2 Mill.) erfolgte auf Grund des Gesetzes über Stabilisierungsbilanzen *) in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1929. Die Buchgewinne in Höhe von Kc. 240,8 Mill. wurden - abgesehen von einem kleinen unter Kreditoren verbuchten Rest von Kc. 0,5 Mill. - zusammen mit Kc. 9,7 Mill. aus dem Amortisationskonto einem besonderen Stabilisierungsfonds überwiesen. Auf die 1936 erlassene Novelle zum Gesetz über Stabilisierungsbilanzen **) hin wurden in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1935 Anlagen (././ Kc. 59,4 Mill.), Beteiligungen und Effekten (././ Kc. 102,4 Mill.) und Vorräte (././ Kc. 0,4 Mill.) teilweise wieder abgewertet. Zur Deckung der Buchverluste wurden insgesamt Kc. 150 Mill. dem Stabilisierungsfonds und Kc. 12,2 Mill. den versteckten Reserven in den Kreditoren entnommen. Unter den Beteiligungen wurden insbesondere die deutschen, jugoslawischen, rumänischen und ungarischen stark abgeschrieben, weil deren Erträge infolge der Devisenschwierigkeiten nicht transferiert werden können. Dem Aussiger Verein stand Ende 1937 ein Gesamtkapital von Kc. 713,8 Mill. (= RM 61,4 Mill.) zur Verfügung, von dem 57 % auf Eigen-Kapital entfielen. Das Aktienkapital ist trotz der Erhöhung auf Kc. 75 Mill. (= RM 6,5 Mill.) im Verhältnis zum Gesamtkapital und

+) Das Gesetz über Stabilisierungsbilanzen vom 15.6.1927 gab den Unternehmungen die Möglichkeit, die durch die Geldwertänderungen unterbewerteten Anlagen und Beteiligungen, soweit sie zu den "dauernd zum Betrieb des Unternehmens gehörenden Objekten" zu rechnen waren, auf den Tageswert aufzuwerten und die Jahresabschreibungen den neuen Werten anzupassen. Vor Erlass des Gesetzes waren infolge der niedrigen Abschreibungsgrundlagen zu geringe Abschreibungen gemacht und dementsprechend zu hohe Gewinne ausgewiesen und versteuert worden.

++) Der Gesetzgeber begründete die Novelle vom 12. Februar 1936 mit dem Wertrückgang seit 1929, durch den die Tageswerte der Investitionen wieder weit niedriger liegen, als sie in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1929 in Ansatz kamen. Die steuerfreien Jahresabschreibungen seien daher zu hoch angesetzt und die versteuerbaren Gewinne z. Schaden der Staatskasse zu gering. Es wurde deshalb eine Verminderung der steuerfreien Jahresabschreibungen je nach den Verhältnissen um 1 - 5 % des Stabilisierungsfonds angeordnet. Den Unternehmungen war jedoch die Möglichkeit einer einmaligen Abwertung der "dauernd zum Betrieb des Unternehmens gehörenden Objekte" zu Lasten des Stabilisierungsfonds in der Eröffnungsbilanz vom 1. Jan. 1935 gegeben. Daneben ist eine dauernde Bindung des Stabilisierungsfonds dahingehend verfügt worden, dass er nur zur Deckung von bilanzmässigen Verlusten verwendet werden darf.

der Befestigung des Unternehmens auffallend klein. Daneben sind jedoch ungewöhnlich hohe Reserven vorhanden. Die offen ausgewiesenen Reserven belaufen sich trotz der in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1935 erfolgten starken Reduzierung des Stabilisierungsfonds fast auf das Vierzehnfache des Aktienkapitals (Kc. 332,8 Mill.). Langfristige fremde Mittel wurden vom Aussiger Verein nicht in Anspruch genommen. Von den Kreditoren entfällt ein hoher Prozentsatz auf Konzernverpflichtungen.

Besonders interessant ist die Entwicklung des Anlagenkontos. Schaltet man die Wertverschiebungen durch die Aufwertung in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1929 und durch die Abwertung in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1935 aus, so ergibt sich, dass Ende 1934 die Anlagen einschließlich der Neuzugänge bereits restlos abgeschrieben waren. Die hohen Neuzugänge in den Jahren 1935 - 1937 von insgesamt Kc. 130,1 Mill. sind gleichfalls bis auf einen kleinen Rest von Kc. 2,5 Mill. abgeschrieben. Der Aussiger Verein hat die 1929 gegebene fakultative Möglichkeit der Aufstellung einer Stabilisierungsbilanz zur Selbstfinanzierung benutzt, indem er sich durch die starke Aufwertung der Anlagen die Grundlage zu hohen Abschreibungen und damit die Möglichkeit verschaffte, grosse Teile der Gewinne einzubehalten.

Entwicklung der Anlagen (bei Ausschaltung der Aufwertung von 1929 und der Abwertung von 1935)

Jahr	Anlagen zu Beginn des Jahres	Zugänge (/. Abgänge)	Ab-schrei-bungen	Anlagen am Ende des Jahres
		In Mill. Kc.		
1925	159,0	13,0	19,7	152,3
1926	152,3	10,9	19,7	143,5
1927	143,5	8,2	22,1	129,6
1928	129,6	36,0	35,7	129,9
1929	129,9	56,5	42,8	143,5
1930	143,5	3,2	43,4	103,3
1931	103,3	13,7	40,5	76,5
1932	76,5	20,7	38,1	59,1
1933	59,1	10,5	40,3	29,3
1934	29,3	10,9	40,5	0,3
1935	0,3	55,0	44,0	10,7
1936	10,7	44,5	42,2	13,0
1937	13,0	30,6	41,1	2,5

<u>Anlagen Ende 1937</u>	Kc. 2,5 Mill.
+ Aufwertung 1929	Kc. 203,6 Mill.
./. Abwertung 1935	Kc. 59,4 Mill.
<u>Buchwert der Anlagen in der Bilanz für 1937</u>	<u>Kc. 146,7 Mill.</u>

Hinsichtlich der Beteiligungskonten ist in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1935 insofern eine Umschich-

tung eingetreten, als jetzt unter "Beteiligungen" alles zusammengefasst wird, was als dauernd und organisch zum Konzern gehörig gedacht ist, während über "Effekten" alle übrigen Beteiligungen verbucht werden. Bis Ende 1934 liefen alle aktienmässigen Beteiligungen über das Konto "Effekten", die übrigen über das Konto "Beteiligungen". Der starke Zugang an Beteiligungen erklärt sich für 1935 (+ Ko. 84,9 Mill.) durch den Erwerb grösserer Aktienpakete der Oderberger Chemische Werke A.G., der Böhmisches Glanzstoff-Fabrik und der "Solo", Prag, für 1936 (+ Ko. 68,4 Mill.) durch die Übernahme von Aktien der "Explosia" und der "Synthesia", den Erwerb der Aktienmajorität der Handlovaer Kohlenbergbau A.G. und der Kapitalerhöhung der "Zorka". Die Liquidität des Aussiger Vereins ist gut. Die Betriebswerte überdecken bei weitem das kurzfristige Fremd-Kapital. Auch das freie Betriebskapital (Betriebswerte ./ kurzfristiges Fremd-Kapital) ist mit 37 % der Anlagewerte ausreichend. In den Debitoren stecken hohe Bankguthaben.

Der Rohgewinn ist seit dem Krisentiefpunkt von 1932 dauernd gestiegen und hat 1937 den höchsten Vorkrisenstand von 1930 um 25% überschritten. Seit 1929 wurde jährlich fast die Hälfte, im letzten Jahr ein Drittel des Rohgewinnes durch Abschreibungen beansprucht. Aus dem so absichtlich niedrig gehaltenen Reingewinn wurden in den Jahren 1931 - 1935 nur 10% Dividende - auf das ungewöhnlich niedrige Aktienkapital - ausgeschüttet; für 1936 wurden 11,5 % und für 1937 12,5 % Dividende gezahlt.

Umsatz:

Der Gesamtumsatz des Aussiger Vereins (ohne Tochtergesellschaften) betrug 1937 schätzungsweise Ko. 600 bis 700 Mill. (= RM 52 - 60 Mill.) und damit etwa 42 % des Gesamtzeugungswertes der tschechoslowakischen chemischen Industrie im engeren Sinne (d.h. ohne Mineralölraffination und Seifen-, Öl- und Fettindustrie, aber einschliesslich Kunstseidenindustrie), die mit Ko. 1.500 bis 1.600 Mill. angenommen werden kann. Die gesamte Gruppe des Aussiger Vereins (also bei Einchluss aller Unternehmen der tschechoslowakischen chemischen Industrie im engeren Sinne, an denen der Aussiger Verein beteiligt ist) repräsentiert sicher mehr als Dreiviertel des Gesamtzeugungswertes. Der Teerfarbenumsatz des Aussiger Vereins belief sich 1937 auf ca. Ko. 50 Mill. (= RM 4,3 Mill.); davon waren ca. Ko. 13 Mill. (= RM 1,1 Mill.) reiner Händlerumsatz.

Im Durchschnitt lagen die Umsätze des Aussiger Vereins 1937 um 15 % über denen von 1936. Die Umsatzsteigerung ist jedoch im Oktober 1937 jah abgebrochen; seit dem ist der Umsatz rückläufig.

Aktienkurse: Die Aktien des Ausseiger Vereines werden an den Börsen von Prag und Wien gehandelt.

Kurse Prag: (siehe vorstehendes Schaubild)

Jahr	Kurse in K		
	Ausstieg	Winfahr	Winfahr
1926	366	376	376
1927	344	339	339
1928	624	402	309
1929	665	497	337
1930	659	395	314
1931	502	710	336
1932	371	145	151
1933	428	746	364
1934	479	364	414
1935	539	430	315
1936	753	521	768
1937	813	468	475

Werke:

Ausseig a. H. (Hett und Lamm)**

- Stickstoff (H. K. S. Verfahren; Kapazität 1000 Tonne Jato N)
- Teerfarbstoffe und Färbereihilfsprodukte
- Organische und anorganische Chemikalien
- Alkali
- Druckfarben
- Titanweiß (Kapazität 700 Tonne; Produktion 1937 ca. 470 t)

Hruschau (Hruscha)

- Schwefelsäure, Gips, Kieserit, Kristallwasser
- Bittersalz, Bismutnitrat, Thalliumsulfat, Zinkausfäll
- Sulzsaure, Chlorsäureablage
- Hydroausfäll, Schwefelkohlenstoff
- Aktivkohlen
- Lithopone (Kapazität 800 Tonne; Produktion 1936 ca. 6.000 t)

- Blau fix
- Eisenoxydfarben

Falkenau a. H. (Falkenau und Gohl)**

- Carbid (Kapazität 75.000 Tonne Jato N)
- Kalkstickstoff (Kapazität 7.000 Tonne Jato N)
- Ferrolegierungen
- Düngemittel
- Wasserstoffperoxyd
- Elektrochemische und elektrothermische Produkte:
- Chlorate
- Ameisensäure (100% Kapazität 1.000 Tonne Jato)
- Oxalonsäure (Kapazität 750.000 Tonne Jato)
- Kaliumformiat

Im Bau befindet sich eine Anlage zur Herstellung von Schmelzcyaniden

Elektrizitätswerk (ca. 10.000 PS)

** Ausseig und Falkenau liegen im sudetenbesetzten Teil von Böhmen.
 *) Hruschau liegt in Schlesien.

KURSENTWICKLUNG DER AKTIEN DES AUSSIGER VEREINS BÖRSE PRAG



16



1940

STANDORTE DER WERKE DES KONZERNS „AUSSIGER VEREIN“



Symbol	Symbol
○	○
□	□
■	■
●	●
▲	▲
◆	◆
◇	◇
▽	▽
△	△
◊	◊
⊙	⊙
⊠	⊠
⊡	⊡
⊣	⊣
⊤	⊤
⊥	⊥
⊦	⊦
⊧	⊧
⊨	⊨
⊩	⊩
⊪	⊪
⊫	⊫
⊬	⊬
⊭	⊭
⊮	⊮
⊯	⊯
⊰	⊰
⊱	⊱
⊲	⊲
⊳	⊳
⊴	⊴
⊵	⊵
⊶	⊶
⊷	⊷
⊸	⊸
⊹	⊹
⊺	⊺
⊻	⊻
⊼	⊼
⊽	⊽
⊾	⊾
⊿	⊿

Bilina (Bilina) i. d. Slowakei
Schwefelsäure (Kontaktverfahren)
Superphosphat

Kralup i. d. Böhmen (Kralupy)¹⁾
1935 stillgelegt (Schwefelsäure, Superphosphat)

Salina (Tibet)
1936 stillgelegt (chlorsaures Kali)

Brankovitz (Tschowyz)²⁾
Branckwiltzgruben "Georgschacht"
Produktion 1936: 417.000 t
300 Arbeiter

Brankovitz (Tschowyz)²⁾
Branckwiltzschacht "Albert" (Pachtbetrieb)
Produktion 1936: 143.000 t
300 Arbeiter

Brankovitz (Brančniky)²⁾
Branckwiltzschacht "Maria Antonia" (Pachtbetrieb)
Produktion 1936: 11.100 t
180 Arbeiter

Der Aussiger Verein besitzt ausserdem umfangreiche
Kohlenfelder in Pullna bei Brux (Bylany)²⁾

In der Bilanz für 1937 sind erstmals Grundbesitz sowie
Besitz an Gebäuden und Maschinen in Handlova und Grund
besitz in Hovaky (15 km westlich von Handlova) ausge-
wiesen; beide Orte liegen in der Slowakei.

Farmer soll der Aussiger Verein - noch aus der Vor-
kriegszeit stammend - über umfangreiche Wasserkräfte
an der Warenta (Jugoslawien) verfügen,
die bislang aber noch nicht ausgenutzt wurden.

Leistungskraft: Alle Werke zusammen: ca. 50.000 PS
Belegschaft: Ohne Tochtergesellschaften: ca. 4 200 Arbeiter
ca. 800 Angestellte.

Produkte:
Farbstoffe
Direktfarbstoffe } Direktziehende
Direktwollfarbstoffe } Baumwoll-Farbstoffe
Azogenfarbstoffe } Diazotierungs- u. Entwick-
Azogenentwickler } lungsfarbstoffe für Baum-
wolle und Viscose
Saure Wollfarbstoffe
darunter saure Anthrachinonfarbstoffe
Alizarinbromfarbstoffe (Azofarbstoffe)
Alizarinrot
bunte Alizarinfarbstoffe
Sulfogenfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe

¹⁾ Baux, Schönfeld, Raudnig und Pullna liegen im sudetendeutschen
Teil von Böhmen.
²⁾ Kralup liegt in Böhmen.

Destilliertes Wasser
Dinatriumphosphat
Dissäuregas
Eisenvitriol
Ferrochrom
Ferrosilizium
Fluorammonium sauer
Fluorkalium
Fluornatrium
Flußsäure in versch. Gradationen
Glaubersalz, krist.
Grafit
Hirschhornsalz, pulv. und in Stücken
Hydrosulfit
Kaliumchlorat
Kaliummetall
Kaliumpermanganat
Kaliumsuperoxyd
Kalziumbisulfitlösung
Kalziumformiat
Kalziumkarbid
Kalziumpolysulfidlauge
Kalziumsulfhydratlauge
Kieselfluorkalium
Kieselfluornatrium
Kleesalz
Kohlensäure, flüssig
Kristalleoda
Kryolith synth., 98/99 %, leicht und schwer
Kunstbraunstein (Manganit)
Kupfervitriol
Manganhydrat
Mangansuperoxyd
Mischsäure
Monoammoniumphosphat
Natriumbisulfat, in Stücken und Lamellen
Natriumbisulfit, fest und flüssig
Natriumbisulfitlauge
Natriumchlorat
Natriummetabisulfit
Natriummetall
Natriumnitrit
Natriumperborat
Natriumperoxyd
Natriumpyrosulfit
Natriumsulfhydrat, fest
Natriumsulfhydratlauge
Natriumsulfit, fest und flüssig
Natriumsulfit für photographische Zwecke
Natriumsuperoxyd
Oleum in allen Gradationen bis 100 %
Phosphorsäure
Pottasche calc. 70/75%, 80/85%, 90/92%, 96/98%,
99/100%
Pottasche hydr. 83/85%

Salmiakgeist
 Salmiaksalz
 Salpetersäure
 Salzsäure
 Sauerstoff, kompr.
 Schwefelnatrium, krist. und konz.
 Schwefelsäure
 Schweflige Säure
 Schwerspat, roh
 Silbernitrat
 Stickstoff, kompr.
 Sulfat (Glaubersalz, kalz.)
 Thalliumsulfat
 Trinatriumphosphat
 Wasserstoff, kompr.
 Wasserstoffsuperoxyd 30 Vol% t. und 40 Vol% techn.
 Zinksulfat

Chemikalien / organisch / technische Produkte

Ameisensäure
 Ameisensaures Natron, techn. und ger.
 Anilinöl
 Anilinsalz
 Benzoesäure
 Benzoesaures Natron
 Essigsäure
 Isopropylalkohol
 Methylcyklohexanol
 Methylcyklohexanon 75/76%, 92/94%
 Mirbanöl
 Oxalsäure
 Parachlormetakresol
 Perchlormäthylen
 Phtalsäure
 Trichlormäthylen

Chemikalien / chemisch reine Produkte

Atskali
 Atsnatron in Plättchen, Stangen und Stücken
 Atskali
 Atsnatron) Lauge 35%
 Atskali chlorarm
 Atsnatron Spezial
 Ameisensäure
 Bariumsulfat pro Röntgen
 Benzoesäure
 Benzoesaures Natron
 Chlorsaures Kali
 Flußsäure 40%
 Kaliumpermanganat
 Pottasche 99/100%
 Salmiakgeist
 Salmiaksalz
 Salpetersäure
 Salzsäure
 Schwefelsäure
 Wasserstoffsuperoxyd 30 Gew.% mediz.

Kunstdünger

Fosamon AP
 Kalkstickstoff
 Mischdünger
 Superphosphat
 Dungkalk
 Kainit
 Kalidüngesalz
 Schwefelsaures Kali
 Schwefelsaure Kalimagnesia

Aktive Kohlen

Entfärbungskohlen

Carboraffin } für die Zuckerindustrie, Stärke
 Norit } sirapindustrie, Ölindustrie,
 Polycarbon } chemische Industrie, Alkaloid-
 Eponit } industrie etc.
 Eabit }

Glycerin-Eponit } für die Glycerinindustrie
 Glyconorit }

Genecarbon } für die Kellereiwirtschaft und
 Wein-Eponit } verwandte Anwendungsgebiete

Elemente-Kohlen zum Aufbau galv. Batterien
 Benzocarbon zur Gewinnung von Benzol
 Supercarbon zur Wiedergewinnung von Lösemitteln
 Deodrex zur Desodorisierung von Luft und Gasen
 Hydriffin zur Wasserreinigung und Kondensat-
 entölung

Gasmaschenkohlen

G-1000, Norit R etc.
 Carbetox etc.

Medizinalkohlen

Octacol Qualität DAB-VI. Pulver, Tabletten,
 Granulat
 Carbovent pro usu int., pulv. und gran
 Carbovent pro usu vet.

Mineralfarben

Blanc fixe (Bariumsulfat), Paste und trocken
 Titanweiß (rein und Mischpigmente)
 "Bohemia" Titanweiß Goldsiegel (98/99% Ti O₂)
 Silbersiegel (ca. 60% Ti O₂)
 Weißsiegel (für Innen-
 anstrich)
 Weißsiegel extra
 (für Außenanstrich)
 Lithopone Grünsiegel (30% ZnS-Gehalt)
 Rotsiegel (24% ZnS-Gehalt)
 Gelbsiegel (12% ZnS-Gehalt)
 Metallgrau
 Cadmiumgelb

Eisenoxydfarben

Eisenoxydrot für Zementfärbezwecke
Emalfärbung
Gummiindustrie

Kalkrot
Pompejanischrot
Venezianischrot
Engelrot A
Caput mortuum
Eisenschwarz
Eisenoxydgelb, hell, mittel und dunkel

Druckfarben für

Offsetdruck
Buchdruck
Steindruck
Blechdruck
Lichtdruck
Tiefdruck
Stahlstich
Prüfdruck etc.
Trockenfarben
Druckhilfsmittel
Firnisse
Walzenmasse

Spezialprodukte

Antimycinlauge, Desinfektionsmittel für Brauereien
Asphaltlack
"Australer Sparbeize", Metallbeize
A. I. V. Lösung zur Silierung von Grünfütter
Calcin, Enthaarungsmittel für die Lederindustrie
Fluate, Härte- und Konservierungsmittel für
Steine, Zement und Beton usw.
Fluoran und Spezialfluoran, Holzkonservierungs-
mittel
Fluoran-Mattätzpräparate für die Glasindustrie
Fluoran C G., Imprägniersalz zur Konservierung
stark beanspruchter, im Freien befindlicher Hölzer
Fluidol AF, Desinfektionsmittel
Karbolineum für Anstrichzwecke
Arbrol, Obstbaumkarbolineum
Lagermetall Special-Sonderlegierung "V 730"
Lagermetall "Thermit"
Methylanon, Speziallösungsmittel für Lederdeckfarben
Otanol Milchsteinlöser
Rostschutzfarben
Rostschutzlack
Tiskan zum Reservieren in der Textilfärberei

Keramische Produkte

Feuerfestes Schamottmaterial für jeden Verwen-
dungszweck
Feuerfeste Anstrich- und Stampfmasse, Mörtel
(Resistin)

Spezialsteine aus geschmolzener Tonerde und
geschmolzener Magnesia (Supra-Granidol)
Säurefestes Schamottmaterial (Auskleidungsmaterial)
Chemisch beständige Kitten
Auswiger Metall-Zinker und Pflastermaterial
Backofenplatten
Gorhart-Blocke für Glas-Furnenöfen
Verschiedene keramische Spezialitäten

Braunkohle

Braunkohlengeneratorteer
Braunkohlengeneratorteerpech
Braunkohlenteeröl

Beteiligungen:

Sodagruppe

Neumontaner Solvay-Werke, Verein für chemische und
metallurgische Produktion und Solvay & Cie.,
Kessonitz

Offene Handelsgesellschaft 50 %
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

Ebenesser Solvay-Werke, Verein für chemische und
metallurgische Produktion und Solvay & Cie.,
Ebensee (Ob. Österr.)

Offene Handelsgesellschaft 50 %⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2541)

Jugoslawische Solvay-Werke A.G., Lukavac

Aktienkapital: Din. 80.000.000.- 35 %⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2562)

Polnische Solvay-Werke, Warschau

Kapital: Zł 50.000.000.- Minorität⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2595)

Rumänische Solvay-Werke A.G., Bukarest

Aktienkapital: Lei 400.000.000.- 35 %⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2554)

Solvay-Sodabetriebe-Gesellschaft m.b.H., Wien

Kapital: S. 20.000.- Minorität⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2541)

Stickstoff- und Sprengstoff-Gruppe

Cechoslovakische Stickstoffwerke A.G., Prag

Aktienkapital: Kc. 65.000.000.- 14,5 %
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

+ Die restlichen Aktien und Anteile liegen bei Solvay & Cie., Brüssel.

"Explosia", Cechoslovakische Explosiv-Stoff-A.G., Prag

Aktienkapital: Kc. 60.000.000.- ca. 20 %
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

"Synthesia", chemische Werke A.G., Prag

Aktienkapital: Kc. 30.000.000.- ca. 20 %
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

Gruppe Chemikalien, Pharmazeutika, KunstseideAktienfabriken zur Erzeugung von Chemikalien Kolin, Kolin

Aktienkapital: Kc. 20.000.000.- 51 %⁺⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

Oderberger chemische Werke A.G., Neu-Oderberg

Aktienkapital: Kc. 6.000.000.- 69 %⁺⁺⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

"Zorka" Erste jugoslawische A.G. für chemische Industrie, Belgrad

Aktienkapital: Din. 15.000.000.- Minorität⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2562)

"Marasesti" Rumänische A.G. für chemische Industrie, Bukarest

Aktienkapital: Lei 100.000.000.- Minorität⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2554)

"Hungaria" Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.G., Budapest

Aktienkapital: P. 6.020.000.- Minorität⁺
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2988)

Böhmische Glanzstoff Fabrik System Elberfeld, Prag

Aktienkapital: Kc. 20.000.000.- ca. 51 %
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

Salzbergwerk Neu-Stanefurt und Teilnehmer, Kommanditgesellschaft, Bitterfeld

Kapital: RM 6.000.000.- 50 %
(Beschreibung siehe Anlage 1)

+) Zusammen mit Solvay & Cie., Brüssel. Majoritätsbeteiligung.

++) Zusammen mit "Synthesia", chemische Werke A.G., Prag.

+++) Die Beteiligung beträgt mindestens 69%, wahrscheinlich sogar 100%.

Chlorsinnwerk, System Goldschmidt, Verein für chemische und metallurgische Produktion & Co., Kom. Ges., Aussig

Kapital: Kc. 333.300.- 50 %
(Beschreibung siehe Anlage 2)

Aktivkohle-Gruppe

Carbo-Norit-Union Verwaltungs-G.m.b.H., Frankfurt a.M.

Kapital: RM 20.000.- (zu 25% eingezahlt) 12,5 %

British Carbo Union Ltd., London

Kapital: £ 10.000.-.- Cum.Pref.Shares 22,5 %
2.500.-.- Ordinary Shares

Carbonit, Prima Societate Anonima Romana pentru Fabricarea Carbunelui Aktiv, Bukarest

Kapital: Lei 2.000.000.- 12,6 %
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2554)

Sonstige Beteiligungen an Produktionsgesellschaften

Handlovaer Kohlenbergbau-A.G., Preesburg

Aktienkapital: Kc. 57.600.000.- 60,7 %
(Beschreibung siehe Anlage 3)

"Solo" Vereinigte Cechoslovakische Zündholz- und chemische Fabriken A.G., Prag

Aktienkapital: Kc. 60.000.000.- ca. 20 %
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 3025)

"Solo" Wandwaren- und Chemische Fabriken A.G., Wien

Aktienkapital: S. 9.700.000.- Minorität
(Beschreibung in Vowi-Arbeit 2511)

Hraschauer Tonwarenfabrik A.G., Hraschau

Aktienkapital: Kc. 4.000.000.- 50 %
(Beschreibung siehe Anlage 4)

Bewerkschaft "Luzow", Könitz i. Thüringen

Schwerapatgrube 100 %
(Beschreibung siehe Anlage 5)

Mitte Juli 1939 wurde bekannt, dass sich der Aussiger Verein als Mitglied eines unter Führung der Livno-stenaka banka, Prag, stehenden Syllikats an der Übernahme von je 51% der Aktien der

Nordböhmische Kohlenwerke-Gesellschaft in Brüx, Brüx

Aktienkapital: Kc. 80.000.000.-

Brüxer Kohlen-Bergbau-Gesellschaft, Brüx

Aktienkapital: Kc. 100.000.000.-

aus dem Besitze der Julius-Petschek-Gruppe in Prag beteiligt hat. Der Umfang der Beteiligung des Aussiger Vereins ist noch unbekannt.

Eigene Verkaufsgesellschaften

"Chemicolor" Chemische und metallurgische A.G., Budapest

Aktienkapital: P. 150.000.- 100 %
(30% eingezahlt)

"Romanocolor" Rumänische A.G. für den Handel mit chemischen und metallurgischen Produkten, Bukarest

Aktienkapital: Lei 1.000.000.- 100 %

"Jugocolor" A.G. für den Handel mit chemischen und metallurgischen Produkten, Belgrad

Aktienkapital: Din. 600.000.- 100 %

Sonstige Verkaufs- und Kartellgesellschaften

"Posfa" Handelsgesellschaft mit Erzeugnissen der chemischen Industrie G.m.b.H., Prag

Kapital: Kc. 1.000.000.-

"Elpro" Elektrochemische Produkte G.m.b.H., Frankfurt a.M.

Kapital: RM 6.000.- 12,5 %

Verkaufsstelle für Oxalsäure und Ameisensäure G.m.b.H., Frankfurt a.M.

Kapital: RM 12.000.- 12,5 %

"Uhlospol" Vertriebs-Gesellschaft m.b.H., Prag

Kohlenvertriebsgesellschaft
Kapital: Kc. 200.000.-

"Falco" Falkenauer Kohlenhandels-Gesellschaft m.b.H., Lärzbad

Kapital: Kc. 200.000.-

Anlage 1

Salzbergwerk Neu-Stassfurt und Teilnehmer, Kommanditgesellschaft

Sitz: Bitterfeld

Gründung: 1901

Geschäftsführer: Dr. Theodor Feise, Berlin-Niederschöneweide,
Generaldirektor der Kali-Chemie A.O., Berlin

Kapital: RM 6.000.000.-

Gesellschafter: Aussiger Verein 50 %
Kali-Chemie A.O.
über Gewerkschaften des Salzbergwerks
Neu-Stassfurt und Neu-Stassfurt II 50 %

Werk: Elektrochemisches Werk in Ischerndorf bei
Bitterfeld (Alkalielektrolyse)
Braunkohlenfelder bei Bitterfeld

Produkte: Kalkali
Chlorerzeugnisse

Belegschaft: 330 Arbeiter und Angestellte

Beteiligung: "Elpro" Elektrochemische Produkte G.m.b.H.,
Frankfurt a.M.
Kapital: RM 6.000.- 12,5 %
Quote: 17%

Bemerkung: Die Gesellschaft ist Eigentümerin des in Aussig ausgearbeiteten elektrolytischen Verfahrens zur Erzeugung von Kalkali und Chlorprodukten für Deutschland.

Anlage 2

**Chlorsinnwerk, System Goldschmidt, Verein für chemische
und metallurgische Produktion & Co.**

Kommanditgesellschaft

Sitz: Aussig
Direktion: Prag (Generaldirektion des
Aussiger Vereins)

Gründung: 1911

Kapital: Kc. 333.300.-

Gesellschafter: Aussiger Verein, Prag 50 %
Th.Goldschmidt A.G., Essen 50 %

Geschäftsführer: Emil Wanke, Prag
Resortdirektor des Aussiger Vereins
Gustav Scharnagl, Prag
Direktor-Stellvertreter des Aussiger Vereins

Werk: Aussig (Usti nad Labem)*
im Werk des Aussiger Vereins
Das Werk arbeitet nach Patenten der Th.Goldschmidt
A.G., Essen

Produkte: Chlorsinn, flüssig, chem.rein, rauchend, wasserfrei
Chlorsinnlauge 60°Be (wässrige Chlorsinnlösung)
Zinnsalz (Zinnchlorür) ca. 52% krist., rein weiss

Beschäftigt: 10 Arbeiter

Bemerkung: Das Werk beschäftigt sich auch mit der Entsinnung
von Weisblechabfällen

* Aussig liegt im sudetendeutschen Teil von Böhmen.

Anlage 4**Hruschauer Tonwarenfabrik Aktiengesellschaft**

Ort:	Hruschau (Hrusow)	
Gründung:	1893 / 1911	
Zweck:	Herstellung von Ton- und Steinzeugwaren	
Direktion:	Ing. Arthur <u>Berneburg</u> , Hruschau	Direktor
	Zienka <u>Hawelka</u> , Hruschau	Prokurist
Aktienkapital:	Kc. 4.000.000.-	
Produktionsbetriebe:	Aussiger Verein, Prag	50 %
	Deutsche Gruppe	50 %
Umsatz:	1928-29: 6%; 1930: 7%; 34	
Produktion:	Hruschau (Hrusow) in 3 Schloten 10 Brennöfen (Kammeröfen)	
Produkte:	Säurebeständiges Steinzeug für die chemische Großindustrie Kühlanlagen, Reaktionsformen Tourelle, Rohrleitungen Möhne, Gefäße, Speicherringe, Exhaustoren, Pumpen etc. Steinzeugwaren für Kanalarbeit, Wasser- und Landwirt- schaftliche Artikel Rohrleitungen mit Formstücken Krippenarchalen, Leistenbögen, Kanalarbeit, etc. Säurefeste und feuerfeste Schmelzwaren	
Arbeitsverhältnisse:	normal 20% Arbeiter	
Vertriebsorganisation:	"Keramika" Gesellschaft m. b. H., Prag Verkaufsstelle für Boden- und Wandbelagplatten, Steinzeugwaren und Töten (Trennwand, Kacheln) Kapital: Kc. 910.000	

- 5) 50% der Aktien waren bis anfangs 1937 im Besitz der Keramische Werke G., Berlin, die Mitte 1937 liquidiert hat und seit dem 12. August 1937 erloschen ist. Das Vermögen wurde auf den Hauptaktionär der Firma S. Bleichröder, Berlin, übertragen. Im April 1937 wurde bekannt, dass sich der Aussiger Verein um den Erwerb dieses Aktienpaketes bemüht hat, doch soll die Transaktion bei Schwierigkeiten gescheitert sein. Falls inzwischen die Übertragung nicht doch noch durchgeführt werden konnte, werden 50% der Aktien noch bei S. Bleichröder, Berlin, liegen.

Gewerkschaft "Lützow"
 =====

Ort:	Könitz in Thüringen		
Zweck:	Ausbeutung von Schwerepatgruben		
Kapital:	1.000 Kuxe		
Gewerke:	Aussiger Verein, Prag		100 %
Grubenverstand:	Landwirt Erwin <u>Reichenbächer</u> , Könitz		Vorsitzender
	Dr. Martin <u>Knörger</u> , Berlin		Stellv. Vors.
	Ing. Josef <u>Branner</u> , Falkenau		Mitglied
	Vorandirektor des Aussiger Vereins in Falkenau		
	Gustav <u>Scharnagl</u> , Prag		Stellv. Mitglied
	Direktor-Stellvertreter des Aussiger Vereins, Prag		
	Cari <u>Schaffler</u> , Prag		Stellv. Mitglied
	Direktor des Aussiger Vereins, Prag		
Betriebsführer:	Wilhelm <u>Jung</u> , Könitz		
Gruben:	3 Schwerepatgruben bei Könitz i. Thür.	}	Tiefbau
	1 Schwerepatgrube bei Bucha i. Thür.		
Produktionskapazität:	ca. 12.000 Tons		
Produktion:	1932	6 900 t	
	1933	6 285 t	
	(1934 - 1936 hat der Betrieb stillgelegen)		
	1937	ca. 10 000 t	
Beschäftigung:	1932	16 Arbeiter	
	1933	13 "	
	1934	4 "	
	1936	6 "	

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-10725

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1043

Doc. No. NI-10725 EXHIBIT No. 1043 202/107

(Place) Munich, Germany

(Date) 3 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~transcribed~~ ~~photostated~~ ~~micrographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

..NI: 12725..... Letter from Commercial Committee
to German members.....
dated 21. Apr. 44., is ~~the original~~ ^(a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ ^(a true copy) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC Sec Room

Rolf C Schuyder

I. G. Berlin NW 7

Unter den Linden 82

NR 614

Vorstandsvorsitzender der
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

NI-10725

-1-

Anzahl	Anzahl	Umsatz	Tag
		Einkaufspreis Kaufpreis Kaufpreis	21.9.1938

Abrechnung der chemischen Industrie in der Tschecho-Slowakei.

Über die Abrechnung auf die Besprechung gelegentlich der
Beratung im I. G. am 16.9.1938 erlaube ich mir,
dass die von der Volkswirtschaftlichen Abteilung
entstandene vorläufige Aufstellung "Standorte größerer chemischer
Betriebe in der Tschecho-Slowakei" zu überreichen. Der
Vorbereitung dieser Aufstellung wird darauf hingewiesen, dass
die Volkswirtschaftliche Abteilung sich für die
Abrechnung der chemischen Industrie in der Tschecho-Slowakei
abgeschlossen. Die "Abrechnung" abgeschickten werden
auf die Abrechnung der Volkswirtschaftlichen
Abteilung vorliegen.

STAB DES KAPITALWIRTSCHAFTLICHEN ABTEILUNG

[Handwritten signature]

BND

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 5

CASE No. 5

DOCUMENT No. NI-3721

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1044

Doc. No. 11-31A EXHIBIT No. 1044

27. September 1938.

Herrn Direktor Dr. ter Meer, Frankfurt a.H.
 Herrn Direktor Dr. von Schnitzler, "

Sehr geehrte Herren!

Aus dem Telefongespräch von heute vormittag entnehme ich, daß es Ihnen erfreulicherweise gelungen ist, bei den zuständigen Stellen Verständnis für unser Interesse an Auszig zu finden und daß Sie den Stellen bereits Kommissare, und zwar Herrn Dr. Varelter und Herrn Hagler, vorgeschlagen hatten. Ich bemerke mir, daß es Ihnen nicht möglich gewesen war, vorher mit mir über diese Aktion zu sprechen. Ich bin mit der Wahl dieser Herren einverstanden. Ich nehme als selbstverständlich an, daß sich die beiden von Ihnen zu Kommissaren vorgeschlagenen Herren mit unserer Kommission, die für die Ausziger Angelegenheiten eingesetzt w.r., auf das engste benehmen. Sie haben ja bekanntlich auf dem Oberrhein-gebiet eine Reihe von Abmachungen auf dem Verkaufs- wie Fabrikationsgebiet; ich erinnere u.B. nur an die Abmachungen auf dem Titanweißgebiet, auf dem Gebiet der Aktivkohle usw.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Handwritten signature

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-3722

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1045

Doc. No. NI-3722 EXHIBIT No. 1045 10/15/47

(Place) Kaernberg, Germany

(Date) 3 Oct. 47

DESCRIPTION

I, Rolf C Schuyter of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2 ~~transcribed~~ ~~photostated~~ ~~reproduced~~ ~~handwritten~~ pages and exhibits

... Nr. 3722... Letter... from... v. Schmitz... to... and others...

dated ... 29. Sept. 44... ~~the original~~ of a document was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Congress Library, Washington D.C.

Rolf C Schuyter

,den 29.8.1939

an die Herren

Hr. von Weizsäcker,
Hr. Kuhn,
Hr. Lippert,
Hr. Furrer.

Frankfurt/a.
Levertanen,
Berlin SW 7,
Ludwigshafen.

Sehr geehrte Herren,

Sie sind in den allgemeinen Grundzügen über die Besprechungen unterrichtet, die ich Ende letzter Woche mit dem Reichswirtschaftsministerium; mit Herrn Staatssekretär Köppler und dem sudetendeutschen Wirtschaftsamt unter der Leitung des sudetendeutschen Vereins hatte. Die Verhandlungen sind insoweit erfolgreich gewesen, als von allen Seiten anerkannt worden ist, dass sobald das sudetendeutsche Gebiet unter deutscher Hoheit steht, die dort belegenen Fabriken des Auswärtigen Vereins, ohne Rücksicht auf die schwebende Auseinandersetzung mit der Hauptgesellschaft in Prag, treuhänderisch durch Kommissare verwaltet werden müssen "für Rechnung des Auswärtigen". Ich habe vorgebracht, dass es sich in erster Linie um die Werke Wenzig und Falkenberg handelt und dass zu mindest das erste Werk, zweifellos aber auch Falkenberg, nur von der IG betrieben werden dürfen und dass die IG demgegenüber schon heute den Anspruch erheben, beide Werke zu erwerben. Das vor allem der sudetendeutsche Werk anhebt, es würden dort nur Produkte hergestellt, die die IG nachverarbeiten weiterzuführen in der Lage sei. Nur die IG stelle in Deutschland Feerfarbstoffe und Nitrocellulose her und von den in Aussicht genommenen Nebenprodukten werde der allergrößte Teil

4. 56

, den 20.9.1939

An die Herren Dr. ter Meer, Frankfurt/K.
Dr. Zuckno, Leverkusen,
Dr. Ilgner, Berlin SW 7,
D. Warster, Ludwigshafen.

Sehr geehrte Herren,

Sie sind in den allgemeinen Grundrissen ueber die Besprechungen unterrichtet, die ich Ende letzter Woche mit dem Reichswirtschaftsministerium; mit Herrn Staatssekretar Keppler und dem sudetendeutschen Wirtschaftsamt ueber die Situation des Aussaiger Vereins hatte. Die Verhandlungen sind insoweit erfolgreich gewesen, als von allen Seiten anerkannt worden ist, dass sobald das sudetendeutsche Gebiet unter deutscher Herrschaft steht, die dort belegenen Fabriken des Aussaiger Vereins, ohne Rücksicht auf die zukünftige Auseinanderrechnung mit der Hauptgesellschaft in Prag, treuhänderisch durch Kommissare verwaltet werden müssen "für Rechnung des Reichs". Ich habe vorgebracht, dass es sich in erster Linie um die Werke Aussig und Falkenberg handle und dass zu mindest das erstere Werk, zweckmässig aber auch Falkenberg, nur von der IG betrieben werden können und dass die IG demgemäss schon heute den Anspruch anmeldet, beide Werke zu erwerben. Was vor allem das Aussaiger Werk angeht, so wurden dort nur Produkte hergestellt, die die IG sachverständig weiterzuführen in der Lage sei. Nur die IG stelle in Deutschland Farbstoffe und Titanweiß her und von den in Aussig ausserdem gemachten Zwischenprodukten werde der allergrösste Teil

(Seite 2 des Originals)

nur von der IG fabriziert. Beziehungen zu anderen Firmen spielen eine rein periphere Rolle. Bevor die Besitzverhältnisse geregelt seien, sei es zunächst einmal notwendig, durch sachverständige Kommissare den technischen und kaufmännischen Betrieb aufrecht zu erhalten und diese Kommissare können nur die IG stellen. In Einvernehmen mit Herrn Dr. ter Meer schlug ich die Herren Dr. Carl Warster fuer den technischen und Dr. Hans Kugler fuer den kaufmännischen Teil vor. Mit diesem Programm vor sowohl das Reichswirtschaftsministerium wie die A.O. der Partei, fuer die Herr Schletterer (i. d. R.) selbst auftreten könnte, einverstanden. Schwierigkeiten ergaben sich erst beim sudetendeutschen Wirtschaftsamt. Dessen Leiter, Herr Richter, Ingenieur von Beruf und in Aussergewöhnlichkeit, mit dem ich den Freitag Abend mehrere Stunden zusammen verbrachte, konnte von der Richtigkeit aller unserer Ausführungen nur gesagt werden, bis auf den einen Punkt, dass er im gegenwertigen Stadium es noch nicht fuer noetig erachtet, einen technischen Kommissar mit weitgehenden Vollmachten fuer etwaige Umstellungen einzusetzen. Er konnte vielmehr, unter den auf den Werken verbliebenen sudetendeutschen Betriebsleitern seien bestimmt Personallichkeiten vorhanden, die fuer eine Uebernahme der Werke weiterführen könnten. Wenn eben die kaufmännische Seite von der IG betreut würde, nachdem die tschechisch-juedische Prager Zeitung nicht mehr mitzureden dürfte. Schon im Laufe der abendlichen Unterhaltung wurde als möglicher technischer Kommissar der Leiter von Falkenberg, Herr J. A. Brunner, erwähnt und dessen Kandidatur hatte sich dann bis Samstagmorgen, nachdem Herr Richter inzwischen in Halle vorgesprochen hatte, derart in den Vordergrund geschoben, dass ich, wenn auch in sehr freundlicher Form, vor die Wahl gestellt wurde; entweder der Kombination Brunner/Kugler zuzustimmen oder

19

(Seite 3 der Originals)

Seinen ganzen Plan überhaupt scheitern zu sehen. Die Besprechung, die ich zwischendurch mit Staatssekretär Koppler hatte, brachte kein schlussiges Ergebnis. Ich glaube daher im Interesse einer förderlichen Behandlung der Angelegenheit nicht anders handeln zu können, als mich damit einverstanden zu erklären, dass Herr Eugler versuchen werde, mit Herrn Brunner fuer eine Übergangszeit die Fabriken in Gang zu halten, setzte aber hinzu, dass es sich sehr bald schon als unumgänglich notwendig erweisen werde, dass die IG selber die beiden Fabriken, zu mindest aber die Auswitzer, in die eigene Hand nimt. Das wurde nicht widersprochen.

Sobald ich den offiziellen Brief bezüglich der Bestellung der Konzessionäre in Händen habe, werde ich erneut berichten. Bis dahin darf ich Ihnen vorschlagen, in unsere Kommission Herrn Direktor Weber-Andreas als Leiter der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien zu kooptieren.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr
Gen. G. Schnitzler

CERTIFICATE

I, ESKA E. VIERKAL, DOB D 150096 hereby certify, that the above is a true and correct copy of document No. II 3722, the original of which is in the German language.

Dated: 9 April 1947

ESKA E. VIERKAL
U.S. Civ. D 150096

13

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-2795

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1046

Doc. No. NI-2795 EXHIBIT No. 1046

(Place) Méridberg, Germany

(Date) 8 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

5

~~photostats~~
photostated pages and certified
~~copies~~
~~handwritten~~

NI-2795, Correspondence between Schmitz and Reich, Chancery (Meissner); copies of letters between JG and NHW dated 1938....., is

~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records of files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

Congress Library Washington D.C.
(Vilgers Hearings)

Rolf C Schuyder

2A-1110-10-11

01-22-55

Telegramm

Telegraphische Mitteilung

an den Führer und Parteivorsitzenden Adolf Hitler

Text

Ich bin sehr dankbar für die Hilfe, die Sie mir bei der Bearbeitung
meiner Angelegenheiten leisten. Ich bin sehr dankbar für die
Sache, die Sie mir anvertrauen. Ich bin sehr dankbar für die
Sache, die Sie mir anvertrauen. Ich bin sehr dankbar für die
Sache, die Sie mir anvertrauen.

Adolf Hitler

2. Adolf Hitler
Führer der NSDAP
München
Südliche, Friedrichstr. 10

NI 2795 III 1

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT (MAIN) 20

3 -

Herrn

Staatsminister und Chef der
Präsidialkanzlei des Führers
und Reichskanzlers Dr. Goebbels

Berlin V 9
Voltairestr. 1

I.G.-Büro

4. Oktober 1938.

"Sudetendeutsches Flüchtlingswerk"

Sehr geehrter Herr Staatsminister!

Herr Geheimrat Schmitz, Berlin, gab uns Kenntnis von Ihrem an ihn gerichteten Schreiben vom 30. September 1938.

Wir gestatten uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir den angegebenen Betrag von

RM 500 000.--

heute vorschüssig an die Bank der Deutschen Arbeit, Berlin V 30, Giesbergstrasse 43, als "Spende für das Sudetendeutsche Flüchtlingswerk" überwiesen haben.

Heil Hitler

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

fr. Herrn Goebbels

GET. 11/10/38

*105
6*

Durchschlag

Widerstandskampf des Deutschen Volkes

Verbleib des ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

End

(IN) 20

An den Reichsbankdirektor
Reichsbankdirektion
An der Spandauer Brücke
1000 Berlin-Spandau

11-2795

Anweisung Nr. A * 121112

zur Zahlung / Überweisung von

RM 500.000,-

an den Reichsbankdirektor Reichsbank

an den Reichsbankdirektor Reichsbank

an den Reichsbankdirektor Reichsbank

RECHENKONTEN
FÜR DEUTSCHLAND

RECHENKONTEN
FÜR DEUTSCHLAND

107

r. 1. 1. 1938.

17.3

Zahlung

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 15

CASE No. 15

DOCUMENT No. Ni-4710

PROSECUTION EXHIBIT

No. 247

Doc. No. Ni-4710 EXHIBIT No. 10247 10/2/47

(Place) Munsterberg, Germany

(Date) 3 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the
Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify
that the attached document, consisting of

2 ~~typed~~ photostated pages and entitled

NW 470 Letter from Schmidt, G.
General Christensen

dated Aug 27, in ~~the original~~ a copy of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ~~the original~~ the original of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original document is held at: OCWOC, Sec. Room

Rolf C Schuyder

den 26. August 1939.

From [unclear]

Hoch geehrter Herr General Christianson!

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass der Vorstand unserer Gesellschaft beschlossen hat, Ihnen in Interesse der Wehrhaftmachung des Nationalsozialistischen Fliegerkorps eine einmalige Spende von RM 20.000,- zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie freundlichst um attention zu leisten, wohin der Betrag überwiesen werden soll.

Hilfswort: [unclear]

Hilfswort: [unclear]

F.O. [unclear]

ganz herzlich geg. Grüße

[unclear]

[unclear]

[unclear]

[unclear]

Abchrift.

Nr. 4710

-2-

Der Korpsführer
des Nationalsozialistischen Fliegerkorps
General der Flieger Christiansen

Berlin W 15, am 30.8.1939
Kaiserstrasse 8-5
Telefon 91 8591

In dem

Vorstand der I.G. Farbenindustrie A.-G.,

Berlin SW 7

Unter den Linden 22c

Sehr geehrter Herr Geheimrat Doktor Schmitz :

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 26. Aug. 1939 mit der Mitteilung, dass Sie mir für die Lehraufnahme des Nationalsozialistischen Fliegerkorps eine Spende von RM 90.000,- zur Verfügung stellen.

Sie haben mir mit dieser Spende nicht nur eine grosse Freude bereitet, sondern darüber hinaus einen wertvollen Dienst erwiesen. Den Betrag bitte ich mir in Form eines Schecks zur Verfügung zu stellen.

Ich darf Sie bitten, allen Beteiligten nochmals meinen herzlichsten Dank auszusprechen und verhalte mich kameradschaftlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Ihr

ges. Fr. Christiansen.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 5

CASE No. 5

DOCUMENT No. NI- 6142

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1048

Doc. No. NI- 6142 EXHIBIT No. 1048 10/21/41

(Place) Kaerberg, Germany

(Date) 3 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~unphotostated~~ photostated pages and entitled ~~unphotostated~~ ~~unphotostated~~

No. 6842 Memorandum of Management
Division

dated 19 June 47, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in contact analyses, records and files captured by Allied forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: German Liaison Investigation

Rolf C Schuyler

Management Division
Farben

Strictly confidential

Frankfurt/Main, 19th June 1940

Memorandum for the files

Preparations for the reshaping of the economic relations in postwar
Europe

The deputy chief of the Examining Board (Prüfungestelle) of the chemical industry, Mr. Born, gave the undersigned the following confidential information:

Ministerialdirektor Schlotterer was nominated Generalreferent (general expert) for Demobilization in the Reich Ministry of Economy. Ambassador Ritter was entrusted with the same task by the foreign office. The Examining Board of the chemical industry was commissioned by Mr. Schlotterer to submit to him as soon as possible a survey of the chemical industry in the following countries:

France
Switzerland
England
Holland
Belgium
Denmark
Norway

Special attention was to be paid to the cartel relations, the degree to which German firms participate in them and the extent to which they have developed without German participation.

Mr. Born asked for a condensed report on the three-party and four-party cartel and its relations with other European dyestuff producers to be sent to him for the Sparte.

If Farben had any special suggestions to make with regard to the lines on which the manufacture of dyo-stuffs was to be organized in future in the countries in question, it would be useful if they would bring them forward on this occasion. (It was stated in confidence that Herr U. remarked during the conference with Herr B. that European dyo-stuff production after the war would probably be under the

TRANSLATION OF DOCUMENT NO. XI-6842
(CONT'D.)
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR
CRIMES

management of Farben).

At Mr. Bern's request Director von Heider for the chemical sector was notified to this effect. Following the discussion with Mr. Bern, Mr. Henco asked the undersigned to have a talk with him; and discussed in particular detail relations with the Swiss dyestuff industry. The undersigned informed Mr. Henco of the present situation, namely that although Switzerland had discontinued its sales to certain Eastern and South Eastern European countries with which it had no clearing agreement, or with which the Swiss clearing functioned badly, that it had, however, maintained its deliveries in full to the important markets of France, England and USA. through local production places, and had been enabled by its large stocks of supplies to do business on at least the same scale as hitherto in all other countries--i.e. where it had not taken over part of our business in the countries with which Germany ceased to deal on account of the war. In regard to our future policy towards I.G. Basle, the undersigned stated that this would depend very largely on the attitude to be adopted towards Switzerland by the Reich with regard to economic policy generally.

(handwritten signature)

Kufuss.

END

CERTIFICATE OF TRANSLATION

I, Mona A.M. Macleod, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages and that the above is a true and correct translation of Document No. XI-6842.

Mona A.M. Macleod
M.E.P. 38347

9 July 1947

CF

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR THE G.I.S.S.
AIG 596-1 U.S. ARMY

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

By: H. Meier
Date: 27 February 1947

Doc. No.

SI-6842

Title and/or general nature:

Memo on the preparations for the Reorganization of the Economic Relations after the Conclusion of Peace, signed by Kofuss, I.G.F. marked strictly secret

Date:

19 June 1940

Source (Location of original, etc.):

Bernstein's Investigations (New Order material)

PERSONS, FIRMS OR ORGANIZATIONS INVOLVED:

SI-IGF von Haidar
SI-IGF Kofuss
SI-IGF I. G. Chemie
SI-Born (i.e. Iruofundstelle Chemie)
SI-Ministerial Director Schlottoror
SI-244

TO BE FILED UNDER THESE REFERENCES RE:SI:SI:

As above. Also:
SI-IGF Spedition
SI-IGF Kautschuk

SUMMARY:

Report on a conversation with BORN, Deputy Director of Iruofundstelle Chemie Industrie in which it was reported that:

1. M.D. Schlottoror will be in charge of demobilization questions in the Reichswirtschaftsministerium (Ambassador Ritter will hold the same post in the Foreign Office).
2. Iruofundstelle was requested by the G.I. to submit in the shortest possible time surveys on the chemical industry of seven European countries.
3. BORN asked IGF representative for a description of dyestuff articles and their connections to other European countries. He admitted told Born confidentially that after cessation of hostilities European dyestuff production will probably be under the direction of IGF.
4. IGF representatives had a conversation with Mr. Hanco on the Swiss dyestuff industry. IGF's future policy towards IG Chemie will depend on the general economic-political attitude of the Reich towards Switzerland.

E.N.D.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. vi

CASE No. vi

DOCUMENT No. VI-4897

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1049

Doc. No. VI-4897 EXHIBIT No. 1049 10/20/47

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 3 Oct. 42

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~(transmission)~~ ~~(photostatic)~~ ~~(also typed)~~ ~~(handwritten)~~ pages and entitled

..... No. 4897..... Letter from V. Schnitzler.....
..... to members of the Commercial Committee

dated ... 24 June 42... is ~~(a true copy)~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(a true copy)~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, United Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Congress Library,
Washington D. C. Hilgore Hearings

Rolf C Schuyler

Frankfurt a.M. 20., den 24. Juni 1940.

An die Herren Mitglieder des Kaufmännischen Ausschusses.

Herrn Direktor Ir. ter Meer,
Herrn Direktor Dr. von Knieriem,
Herrn Ministerialrat a.D. Dr. Buhl,
Herrn Direktor Dr. Anderhub,
Herrn Direktor Bichmann,

Frankfurt a.M. 20
Ludwigshafen a.Rh.
Frankfurt a.M. 20
Wiesbaden-Biebrich
Knapsack b/Köln.

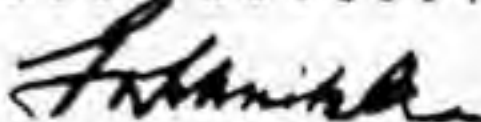
Sehr geehrte Herren!

Vom Büro des Kaufmännischen Ausschusses erging am 21. d.M. Einladung zur nächsten Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses für den 28./29. Juni d.J. in Frankfurt a.M. Abschrift der Einladung lege ich für diejenigen Herren bei, die, obgleich Nichtmitglieder des Kaufmännischen Ausschusses, hiermit freundlichst gebeten werde am 28. Juni d.J. gleichfalls anwesend zu sein. Den Hauptgegenstand unserer Besprechung, der in der Tagesordnung unter Nr. 1 als «Wirtschaftspolitischer Bericht» bezeichnet ist, bildet die Erörterung des wirtschaftspolitischen Fragenkomplexes, der durch die rasche Entwicklung der kriegerischen Ereignisse im Westen aktuell geworden ist. Es liegt eine konkrete Anfrage der Reichsregierung vor in kürzester Frist ein Programm auszuarbeiten, wie sich unsere Firma eine, im künftigen Friedensvertrag zu verankernde Ordnung der gesamten europäischen Belange auf dem Chemie-Sektor vorstellt. Hierbei ist nicht nur an das Verhältnis zu den heute noch mit Deutschland im Kriege befindlichen, sondern auch an diejenigen Länder gedacht, die mit Deutschland verbündet, oder die bis jetzt neutral sind. Die Fragestellung erstreckt sich also keineswegs allein auf die künftige Behandlung von England und Frankreich, sondern in gleicher Masse auch auf den Südostrum und Italien.

Die in diesem Schreiben adressierten Herren ter Meer, von Knieriem und Buhl haben bereits ihr Erscheinen zu der Sitzung zugesagt. Die Herren Dr. Anderhub und Bichmann darf ich hiermit gleichzeitig im Namen des Herrn Geheimrat Schmitz um ihr Erscheinen bitten.

Ferner bitte ich die Herren Leiter der übrigen Verkaufsgemeinschaften, ausser Farben und Chemikalien, ihre technischen Kollegen von dem Termin zu verständigen mit dem Anheimgeben ob nicht auch sie ihre Teilnahme daran in Aussicht nehmen wollen.

Heil Hitler!



OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. V

CASE No. V

DOCUMENT No. NI-4695

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1050

Doc. No. NI-4695 EXHIBIT No. 1050 10/21/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 3 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyde of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

20

~~photostatic~~ pages and entitled

..... Nr. 4695 Memorandum entitled

..... "Suggestion for Peace"

dated 20 July 46, in a copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as the original of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: OCCWA rec. 2000

Rolf C Schuyde

157

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Übersandt

im Auftrage von Dr. v. Knieriem.

LUDWIGSHAFEN A. RH.

den 20. Juli 1940

I. Anregungen für den Friedensvertrag auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes.

II. Die Stellung des deutschen Reichspatents in einem
europäischen unter deutscher Führung
stehenden Wirtschaftsraum.

anregungen für den Friedensvertrag auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

A. Nach der Präambel des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrags wird der wesentliche Inhalt des Friedensvertrags die Wiedergutmachung des dem Deutschen Reich selbst mit Gewalt angetanen Unrechts sein.

Der Friedensvertrag wird daher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor allem die Beseitigung der Schäden vorsehen müssen, die den deutschen Schutzrechtsinhabern durch die Kriegsgesetzgebung der feindlichen Staaten während des Krieges 1914/18, durch den Waffenstillstandsvertrag vom 11.11.1918, durch den Versailler Vertrag (V.V.), durch den Ruhrkampf und durch den jetzigen Krieg entstanden sind, wobei die letzteren Schäden zur Zeit sich wohl noch nicht übersehen lassen. Wenn z.B. durch das Verhalten unserer Feinde im Weltkrieg Deutschen Warenzeichen enteignet worden sind, so werden sie zurückgegeben werden müssen. Diese Spezialfälle werden die einzelnen deutschen Firmen den zuständigen Behörden mitzuteilen haben, und hiervon soll im folgenden nicht die Rede sein.

Der Friedensvertrag wird aber ganz allgemein -ebenso wie dies der V.V. getan hat- Bestimmungen zu treffen haben, die den durch die Kriegssondergesetzgebung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes verzerrten Zustand wieder in einen normalen überleiten, und hiervon soll im nachfolgenden gesprochen werden.

Man wird dabei von der Auffassung ausgehen können, dass diese Bestimmungen für die Deutschen einerseits und für die Angehörigen feindlicher Staaten andererseits im allgemeinen paritätisch sein können. Im einzelnen wird allerdings zu erörtern sein, ob es sich bei der einen oder anderen Massnahme empfiehlt, entsprechend dem Vorgehen der Alliierten einseitige Bestimmungen zu Gunsten der Deutschen aufzunehmen.

1.) Wiederinkraftsetzungen und Fristverlängerungen
(V.V. Art. 306, 307, 308).

Die infolge des Krieges verfallenen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen sind wieder herzustellen.

Die bei Kriegsausbruch in Schwebelage gewesenen Verfahren sind auf Antrag eines der Beteiligten wieder in den Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich in jenem Zeitpunkt befunden haben.

Die im Unionsvertrag vorgesehenen, bei Kriegsausbruch laufenden Prioritätsfristen und andere bei Kriegsausbruch laufende Fristen, z.B. Zahlungsfristen, Rechtsmittelfristen u.a.w., müssen um eine gewisse Zeit - 6 bis 12 Monate - nach dem Friedensvertrag verlängert werden, um die durch den Kriegszustand eingetretenen Versäumnisse nachzuholen, wobei Skummiszuschläge wegfallen müssten.

England hatte die Bestimmungen des V.V., die in ähnlicher Weise die Verlängerung der Unions-Prioritätsfristen vorsehen haben, seinerzeit zum Teil dadurch hinfällig gemacht, dass es die Zeit zwischen dem Prioritätstag und dem Tag der tatsächlichen Anmeldung auf die Laufdauer des Patents anrechnete. Es muss

Vorsorge getroffen werden, dass nicht ähnliche Machenschaften vorgenommen werden.

Zu prüfen ist, ob die Rechte gutgläubiger Dritter vorzubehalten sind. Im Hinblick darauf, dass nach der Londoner Fassung des Unionsvertrags im Prioritätsintervall Vorbenutzungsrechte nicht entstehen können, kämen auf jeden Fall nur solche Benutzungshandlungen, die nach Ablauf der normalen Prioritätsfrist vorgenommen worden sind, für ein Zwischenbenutzungsrecht in Frage. Als kasserster Termin für die Entstehung eines Zwischenbenutzungsrechts sollte das Datum des Waffenstillstandes angenommen werden, da die Festlegung dieses Termins auf den Abschluss oder auf das Inkrafttreten des Friedensvertrags Schiebungen ermöglichen würde.

Gegen die Anerkennung eines Zwischenbenutzungsrechts würde ganz allgemein eine verhältnismässig kurze Dauer des Krieges sprechen, da dann die Zahl der für die Begründung eines Zwischenbenutzungsrechts in Frage kommenden Fälle gering sein würde. Dazu ist vom deutschen Standpunkt aus zu beachten, dass die Rechtsprechung des Reichsgerichts an die Gutgläubigkeit eines Zwischenbenutzers ungewöhnlich hohe Anforderungen stellt, und dass der Verfall eines Patents wegen Nichtzahlung der Taxen in England viel rascher feststeht als in Deutschland; beide Umstände würden sich im Falle der Anerkennung eines Zwischenbenutzungsrechts für den Gutgläubigen in der Regel zu Ungunsten Deutscher und zu Gunsten feindlicher, besonders englischer Staatsangehöriger auswirken.

Es wird also zu erwägen sein, die Anerkennung eines Zwischenbenutzungsrechts abzulehnen und sich darauf zu verlassen,

dass in berücksichtigungswerten Fällen mit der normalen, im Unionavertrag vorgesehenen Zwanglizenz zu helfen ist, wobei der deutsche Reichsangehörige durch § 13 des Patentgesetzes wohl in der Regel eine Lizenz erhalten kann; zu erwägen wäre lediglich, für diese Fälle die Dreijahresfrist des Unionavertrags aufzuheben.

Sollte man sich jedoch entschliessen, ein Zwischenbenutzungsrecht anzuerkennen, so wird es auf Ausnahmefälle (z.B. wenn die Benutzung auf ausdrückliche staatliche Aufforderung geschieht und wirtschaftliche Werte von erheblichem Umfang investiert sind) zu beschränken sein, auf den Umfang im Zeitpunkt des Waffenstillstandes begrenzt werden und die Zahlung einer angemessenen Abgabe zur Voraussetzung haben müssen.

Wenn man ein Zwischenbenutzungsrecht anerkennt, so wäre auch zu prüfen, ob man England, das sowohl im Weltkrieg wie auch jetzt wieder das Zeichen zum America auf die geerblichen Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger gegenüber hat, dadurch schlechter behandeln soll, dass für America zwar Waffenstillstandsrechte auf keinen Fall anerkannt werden, Waffenstillstandsrechte zu bedecken ist, dass mit einer Waffenstillstands als Waffenstillstands Waffenstillstands Sonderbehandlung praktiziert wird, was eine Waffenstillstands Belastung für England vermindert ist.

2.) Verlängerung der Ausübungsfrist (V. Kart. 307, Abs. III 2)

Die Kriegszeit sollte auf die bei Kriegsende noch laufenden Ausübungsfristen nicht angerechnet werden. Das ist bekannt ist, dass bei einer blossen Fristenhemmung die nach dem Friedensschluss sich anschließende Frist für die Berechnung der Aus-

Übungshandlung zu gering ist, bedarf es einer Bestimmung, dass die nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags liegende Teilfrist oder Ausübungsfrist -wie im V.V.- mindestens 2 Jahre betragen muss. Eine besondere Bestimmung, dass der Krieg als ausreichende Entschuldigung gilt, erscheint bei dieser Regelung nicht erforderlich.

Es ist zur Erörterung gestellt worden, ob man den Ausübungszwang vollständig aufheben soll. Von unserem Standpunkt als Exportland aus gesehen könnten wir diese Frage an sich bejahen, zumal § 15 des deutschen Patentgesetzes als Korrektur zu Gunsten deutscher Staatsangehöriger wirkt. Es wäre aber wohl zu erwarten, dass ein solches Verlangen unsererseits unser Interesse an der Aufhebung des Ausübungszwangs zu offen bestätigen würde und in Staaten, auf deren Gesetzgebung wir keinen Einfluss haben, dazu führen könnte, die Ausübungsbestimmungen gerade deshalb zu verschärfen.

3.) Rückgängigmachung der gegen Schutzrechte Deutscher vorgenommenen Kriegsmassnahmen (V.V. Art. 306).

Im V.V. war eine einseitig zu Gunsten der Alliierten getroffene Regelung enthalten.

Für uns würde es wohl genügen, wenn alle Kriegsmassnahmen, insbesondere Zwangslizenzen, die ausserhalb des Unionsvertrags auf Schutzrechte Deutscher im feindlichen Ausland erteilt worden sind, aufgehoben und die inzwischen angefallenen Zwangslizenzgebühren an die Schutzrechtsinhaber ansbezahlt würden. Dabei sollte auch für die zurückliegende Zeit die Möglichkeit einer angemessenen Erhöhung unangemessen niedrig angesetzter Zwangslizenzabgaben vorgesehen werden; dafür wäre ein Schiedsgericht

vorzusehen, in dem der deutschen Seite das Übergewicht zuzugestehen wäre. In denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Zwanglizenz nach dem Unionsvertrag vorliegen, wird der deutsche Schutzrechtsinhaber allerdings damit zu rechnen haben, dass an Stelle der Kriegszwanglizenz eine normale Zwanglizenz erteilt wird.

Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmungen auch zu Gunsten der feindlichen Inhaber deutscher Schutzrechte erlassen werden sollen. Man könnte ohne Schaden solche Zwangslizenzen automatisch aufheben und ihren Ersatz durch gewöhnliche Zwangslizenzen in volkswirtschaftlich berechtigten Fällen durch Aufhebung der Dreijahresfrist, wie sie oben hinsichtlich des Zwischenbenutzungsrechts erörtert ist, erleichtern, weil angesichts der Bestimmung des § 15 des deutschen Patentgesetzes allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen sein dürfte.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Inhaber von Zwangslizenzen nicht schlechter gestellt werden sollten als die Zwischenbenutzer, weil ja der Zwanglizenznehmer immerhin sich durch ein, wenn auch außerordentliches Verfahren einen Rechtstitel zur Benutzung des Patents beschafft hat (s. auch unten unter 4.).

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob wir Deutschen uns, ähnlich wie es die Gegenseite im V.V. getan hatte, die Möglichkeit sichern sollen, auch nach dem Kriege deutsche Patente unserer jetzigen Feinde über den Unionsvertrag hinaus unter den durch die Kriegsvorschriften erleichterten Bedingungen mit Zwangslizenzen zu belasten. Die betreffenden Bestimmungen des V.V. waren von dem durchaus berechtigten Minderwertigkeitsgefühl der Alliierten gegenüber der deutschen Industrie eingegeben. Solche

Gründe werden für uns nicht in Frage kommen. Wenn man solche Bestimmungen trotzdem aus übertriebener Vorsicht oder auch nur als Vergeltungsmassnahme vorsehen würde, so könnte und würde dadurch der völlig unbegründete Eindruck entstehen, als ob jetzt die deutsche Industrie solcher Krücken bedürfe. Man sollte also die obige Frage verneinen.

Soweit Streitfragen zu entscheiden sind, sollte auch hier ein Schiedsgericht mit deutschem Übergewicht antieren.

4.) Zivilrechtliche und strafrechtliche Amnestie für alle während des Krieges begangenen Schutzrechtsverletzungen (V.V. Art. 309).

Eine solche war im V.V. für beide Seiten vorgesehen, erscheint aber unbillig, weil sie diejenigen, die ohne Beschreibung des gesetzlichen Weges ein Schutzrecht einfach benutzt haben, gegenüber denen, die sich eine Zwangslizenz haben erteilen lassen, bevorzugen würde. Man sollte eine Amnestie nicht vorsehen und es der Praxis überlassen, ob zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Es empfiehlt sich, auch solche Verfahren vor ein Schiedsgericht mit deutschem Übergewicht zu bringen, um dem kleinen deutschen Erfinder und Inhaber von Auslandsschutzrechten in feindlichen Staaten die Anrufung der teureren ausländischen Gerichte zu ersparen.

5.) Fortdauer der Vorkrieglizenzverträge (V.V. Art. 310).

Nach dem V.V. galten Lizenzverträge als im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs aufgehoben. Dem Lizenznehmer war aber einseitig das Recht zugestanden, die Überlassung einer neuen Lizenz

zu verlangen; deren Bedingungen sollten, wenn es sich um ein in einem alliierten Land bestehendes Schutzrecht handelte, von dem zuständigen Gericht dieses Landes, wenn es sich aber um ein deutsches Schutzrecht handelte, durch ein gemischtes Schiedsgericht festgesetzt werden. Bei dieser Regelung wurde also grundsätzlich der Lizenznehmer bevorzugt, da der Lizenzgeber sich mit der vorzeitigen Auflösung abfinden musste. Dies ist besonders unbillig in denjenigen zahlreichen Fällen, in denen bei Beginn des Lizenzvertrags wertvolle ungeschützte Erfahrungen mitgeliefert werden und wo für diese Erfahrungen die bis zum Schluss des Vertrags zu zahlenden Lizenzgebühren gewissermassen Kaufpreiseraten darstellen; wird nun plötzlich der Vertrag aufgelöst, so verliert der Lizenzgeber einen Teil der ihm zukommenden Entschädigung.

Wir werden nun davon ausgehen können, dass -im ganzen betrachtet- Deutschland in mehr Fällen lizenzgebender Teil als lizenznehmender Teil ist. Man kann also nicht eine Bestimmung treffen, die durch die grundsätzliche Bevorzugung des Lizenznehmers in der Regel für Deutschland ungünstig sein wird.

Wollte man nun die vorzeitige Auflösung zwar beibehalten, aber Lizenzgeber und Lizenznehmer und gleichzeitig deutschen und ausländischen Vertragsteil vollkommen gleichstellen, so wäre wieder zu besorgen, dass eine solche Regelung sich zu Gunsten der Angehörigen der feindlichen Staaten auswirken würde; es liegt in der Natur des verlorenen Krieges, dass bei unseren Gegnern größere wirtschaftliche Störungen eintreten werden als bei uns. Wenn nun alle Lizenzverträge aufgelöst würden und auch unsere früheren Gegner jeweils Wiederherstellung nebst Änderungen der Lizenzbedin-

gungen unter Berücksichtigung der dann bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen könnten, so würden unsere früheren Gegner auf diese Weise häufig sich den wirtschaftlichen Auswirkungen eines verlorenen Krieges entziehen können, was doch auch nicht unsere Absicht ist.

Hieraus scheint zu folgen, dass die richtige Lösung darin bestehen würde, Lizenzverträge grundsätzlich weiterlaufen zu lassen. Wollte man dies aber als endgültige Regelung einführen, so würde man wieder häufig den deutschen Interessen nicht gerecht. Es wird manche Fälle geben, wo der deutsche Vertragsteil mit Recht eine Änderung der Bedingungen verlangen kann, z.B. auch in all den Fällen, in denen durch Gebietsänderungen Abänderungen nötig werden.

Die richtige Endlösung scheint hiernach zu sein, dass Lizenzverträge grundsätzlich weiterlaufen, dass aber der deutsche Teil das Recht hat, entweder die Auflösung oder eine Änderung zu verlangen, und dass im Falle der Entscheidung ein Schiedsgericht mit deutschem Oberrecht zu beschicken ist; es sollte auch ausdrücklich festgesetzt werden, dass das Schiedsgericht rechtsgestaltend entscheidet. In dem oben erwähnten Fall territorialer Änderungen ist die Entscheidung des Schiedsgerichts ebenfalls rechtsgestaltend.

Diese Lösung ist nicht nur gerechtfertigt, sondern einseitig.

3.) Schutz gegen Beschlagnahmen.

Für den Fall, dass Bestimmungen getroffen werden, wonach Deutsche bevorsugt und Angehörige feindlicher Staaten einseitig benachteiligt werden, müsste eine Bestimmung vorgesehen werden, welche eine Umgehung verhindert, wie es auch im V.V. der Fall ist.

B. Im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag sollte eine Reihe von weiteren Punkten, die nicht die Beseitigung von Kriegsfolgen betreffen, geprüft und soweit erforderlich geregelt werden.

1.) Eine Verlängerung der Patentedauer um die Kriegszeit erscheint nicht erforderlich, wenn der Krieg von verhältnismäßig kurzer Dauer ist, zumal seit dem V.V., der übrigens eine Verlängerung nicht vorsah, die Patentedauer fast in allen Staaten verlängert worden ist.

2.) Die Regelung der Patentfragen in den durch den Friedensvertrag zu Deutschland kommenden Gebieten gehört nicht zum Friedensvertrag, sondern ist allein Sache Deutschlands.

3.) Es ist empfehlenswert, wenn ähnlich dem Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Fristverlängerungen (oben A, Ziff. 1) und 2) Abmachungen mit den nicht am Krieg beteiligten Staaten getroffen werden, wie ja z.B. die Schweiz bei Verbürgung der Gegenseitigkeit jetzt schon Fristverlängerungen gewährt.

4.) Folgende Wünsche, die sich aus der Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben, bisher aber keine Berücksichtigung gefunden haben, könnten endlich erfüllt werden:

- a) Annahme der Londoner Fassung des Unionsvertrags durch alle am Friedensvertrag beteiligten Staaten, ferner wirkliche Durchführung der Londoner Fassung, insbesondere durch entsprechende Regelung des Ausübungszwangs, vor allem durch innerstaatliche Einführung der Einrichtung der Zwangslizenzen (Frankreich, Italien, Spanien).

- 1) Aufhebung der sich im allgemeinen gegen die deutsche Industrie richtenden Sonderheiten verschiedener Patentgesetze und demgemäss z.B. insbesondere:
- aa) Zulassung des Schutzes für Verfahren zur Herstellung pharmazeutischer Produkte in Frankreich, Italien und Belgien im gleichen Umfang wie in Deutschland,
 - bb) Zulassung des Schutzes biologischer Verfahren in Dänemark,
 - cc) Zulassung des Schutzes für Legierungen in Holland,
 - dd) Zulassung des Schutzes für Textilveredelungsverfahren nicht mechanischer Art und Erleichterung der Formulierung der Patentansprüche bei chemischen Herstellungsverfahren in der Schweiz.

Die zuletzt unter Ziffer 4.) zusammengestellten Wünsche entfallen, wenn die im nachfolgenden gegebene Anregung, dem deutschen Reichspatent eine weiterreichende räumliche Geltung zu geben, erfüllt wird.

II.

Die Stellung des deutschen Reichspatents in einem europäischen
unter deutscher Führung stehenden Wirtschaftsraum.

Der Friedensvertrag wird weitgehende Änderungen im politischen und wirtschaftlichen Aufbau grosser Teile Europas bringen. Man wird vielleicht davon ausgehen können, dass unter deutscher Führung ein europäischer Grossraum entsteht, der ausser Grossdeutschland eine Reihe weiterer, souverän bleibender Staaten umfasst, eine Wirtschaftseinheit darstellt und möglicherweise später ein einheitliches Zoll- und Währungssystem bildet. In einem solchen wirtschaftlich einheitlichen Raum scheint es geradezu undenkbar, die zur Zeit bestehende Zerrissenheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes weiter bestehen zu lassen.

Von den 35 europäischen Staaten kennen nur Andorra und Monaco die Einrichtung des gewerblichen Rechtsschutzes überhaupt nicht; San Marino und die Vatikanstadt lassen die italienischen Rechte auch für ihr Gebiet gelten. Alle übrigen europäischen Staaten haben aber ihr eigenes System des gewerblichen Rechtsschutzes mit eigenen Patentgesetzen, so z.B. auch das Fürstentum Liechtenstein, der irische Freistaat, die englischen Kanalinseln, das Gebiet von Gibraltar und dasjenige von Malta! Die Folge ist, dass, wer einen in allen, ganz Europa umfassenden Schutz erhalten will, etwa 30 mal seine Erfindung zu Patent anmelden, etwa 30 mal das patentamtliche Verfahren durchführen und dann noch

etwa 30 mal während 15 bis 20 Jahren jährlich Taxen zahlen muss. Welcher Arbeitsaufwand wird schon dadurch vertan, dass in den Ländern mit Prüfungsverfahren die Patentämter, der Erfinder und die Einsprechenden immer wieder das im wesentlichen gleiche Druckschriftenmaterial durcharbeiten müssen!

A. Patente.

Die weitestgehende und als ideal zu bezeichnende Lösung bestünde darin, für den ganzen unter deutscher Führung stehenden europäischen Raum ein einheitliches Patent dadurch zu schaffen, dass das formelle und das materielle Patentrecht durch ein einziges Gesetz, dessen Fortentwicklung dem deutschen Gesetzgeber vorzubehalten wäre, geregelt würde, und dass als einzige Patentbehörde das Reichspatentamt bestehen bliebe.

1.) Es wird natürlich daran gedacht, dass das deutsche Patentgesetz auf den ganzen Raum ausgedehnt wird. Vielleicht empfiehlt es sich aber, unter Zugrundelegung des jetzigen deutschen Patentgesetzes auch die Aufnahme von Rechtsgedanken aus den Patentgesetzen der anderen Staaten zu erwägen. Es würde dann unter einer gewissen Mitwirkung der anderen Staaten ein neues einheitliches Gesetz entstehen, dessen Einführung in den einzelnen zu unserem Grossraum gehörenden souveränen Staaten psychologisch leichter zu erreichen sein wird als die Übernahme einfach des deutschen Gesetzes. Als Beispielfälle, wo man vielleicht das deutsche Patentgesetz ändern oder ergänzen könnte, kämen u.a. nachfolgende nicht entscheidend wichtige Punkte in Frage:

Einführung der Neuheitsschädlichkeit von Vorveröffentlichungen, die nicht druckschriftlicher Art sind (z.B. bekanntgemachter Anmeldungen), Wegfall der Unschädlichkeit eigener Vorveröffentlichungen, Einführung des Stoffschutzes für chemische Stoffe, wie ihn u.a. USA, Frankreich, Belgien und Italien haben, Fristen zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens, Wegfall der Präklusivfrist für Nichtigkeitsklagen, Zulassung der einredeweisen Geltendmachung der Nichtigkeit.

2.) Ohne weiteres würde sich wohl die Notwendigkeit ergeben, deutsch als Amtssprache einzuführen.

3.) Vorbenutzungshandlungen, die in irgendeinem Teil des Raums vorgenommen worden sind, müssten ein Vorbenutzungsrecht im ganzen Raum begründen und, wenn sie offenkundig vorgenommen worden sind, neuheitsschädlich für den ganzen Raum sein.

4.) Patentverletzungsklagen könnten beim Gericht jedes Staates erhoben werden, innerhalb dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist, wobei jedoch in entsprechender Weise, wie dies jetzt schon im Reich der Fall ist, eine Zusammenlegung der Rechtsstreitigkeiten bei bestimmten Gerichten erfolgen könnte. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dürfte aber als Revisionsinstanz nur das Reichsgericht tätig werden; Nichtigkeitsklagen -und vielleicht nach österreichischem Vorbild auch Abhängigkeitsfragen- müssten ausschließlich durch das Reichspatentamt und durch das Reichsgericht entschieden werden.

5.) Geheimpatente könnten ebenso wie andere Patente nur für den ganzen Raum erteilt werden.

6.) Wesentlich erscheint es, darauf zu achten, dass die Neuregelung nicht zu einer Verteuerung des Patentschutzes führt, zumal jetzt schon das deutsche Patentgesetz die teuersten Jahres-taxen hat, die es überhaupt gibt. Die Patentierungsbehörden werden heute fast allgemein als eine Quelle staatlicher Einnahmen betrachtet. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollten die Gebühren, Taxen u.s.w. so bemessen sein, dass sie nur die Kosten des Reichspatentamts decken. Es müsste Vorsorge getroffen werden, dass Überschüsse vor allem zur Verbesserung des patentamtlichen Verfahrens (Mehrbezahlung der Reichspatentamtmitglieder, Informationsreisen u.s.w.) verwendet werden. Trotzdem verbleibende Überschüsse sollten unter den beteiligten Staaten zur Verteilung kommen, durch welche Bestimmung der Anreiz, Überschüsse zu erzielen, vermutlich wegfallen würde.

Gegen eine solche weitgehende Lösung könnte vielleicht geltend gemacht werden, dass sie für die dem Grossraum angehörenden, sonst souverän bleibenden Staaten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes geradezu die teilweise Preisgabe der Souveränität bedeute, dass sie daher nur unter Druck den besiegten Staaten auferlegt werden könnte und keinen Anreiz für solche Staaten bilden würde, deren freiwilliger Beitritt erwünscht erscheinen muss. Diesem Einwand ist aber entgegenzuhalten, dass die Vereinheitlichung des Wirtschaftsraums wahrscheinlich weitergehende Einengungen der Souveränität der einzelnen Staaten nach sich ziehen wird, und dass demgegenüber die Einschränkungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine verhältnismässig

untergeordnete Rolle spielen dürfte. Überdies würde es fraglich erscheinen, ob eine territoriale Grenze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes haltbar bleibt, wenn für andere wirtschaftliche Zwecke, z.B. auf dem Zollgebiet, die Grenze wegfällt.

Wenn man sich aber trotzdem einmal überlegen wollte, wie andere, weniger weitgehende Lösungen aussehen könnten, so wären -abgesehen von denkbaren Zwischenlösungen- vor allem zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

a) Es könnte unter Beibehaltung eigener Patentgesetze in den einzelnen Staaten, die allerdings weitgehend aneinander anzugleichen wären, und unter Bestellung des Reichspatentamts zum Zentralpatentamt (als alleinige Prüfungs- und Erteilungsbehörde für den Grossraum) der Patentschutz entweder nur für Deutschland oder auch noch zusätzlich für diejenigen anderen Staaten des Grossraums erteilt werden, für die es der Erfinder wünscht.

Oder aber:

b) Es könnte unter Beibehaltung eigener Patentgesetze in den einzelnen Staaten, die nur in gewissen Grundbestimmungen aneinander angeglichen werden müssten, und unter Beibehaltung von Patentämtern in den Einzelstaaten jeder Staat für seinen Bereich Patente erteilen; daneben bestünde aber die wahlweise Möglichkeit, dass der Erfinder, der ein Reichspatent nimmt, dessen Ausdehnung auf einen Staat oder auf mehrere Staaten des Grossraums etwa in der gleichen Weise beanspruchen kann, wie dies noch heute bei dem Rechtsinstitut der Einführungsrechte in verschiedenen Staaten der Fall ist.

Zu Gunsten dieser Lösungen könnte geltend gemacht werden, dass viele Erfindungen nur auf die Bedürfnisse eines räum-

lich eng begrenzten Gebiets zugeschnitten seien und sich zur Patentierung in einem Grossraum nicht eignen, sodass man zweckmässigerweise dem Erfinder die Möglichkeit geben sollte, den Patentschutz so zu nehmen, wie es ihm richtig erscheint. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass, wie gross oder wie klein man auch den Geltungsbereich eines Patents bemessen mag, es immer Erfindungen geben wird, die praktisch nur in einem Teil des Raums ausgenutzt werden, sodass es also oft unmöglich sein wird, den Geltungsbereich eines Patents so zu bemessen, dass er für alle Fälle sich mit der räumlichen Ausnutzungsmöglichkeit jeder Erfindung deckt. Andererseits hat aber der Erfinder durch die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs seines Patents grosse Vorteile und -wenn man zu einer angemessenen Lösung der Kostenfrage, wie sie oben befürwortet wird, kommt- kaum Nachteile. Auch aus USA sind Unzuträglichkeiten aus der Grösse des einheitlichen Patentgebiets kaum bekannt geworden, wozu allerdings wohl auch beitragen wird, dass die Kostenfrage in einem dem Erfinder günstigen Sinne gelöst ist.

Gegen diese beiden weniger weitgehenden Lösungen spricht aber entschieden, dass sie eine solche Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit des Patentwesens innerhalb des einheitlichen Wirtschaftsraums bringen würden, dass dagegen der erzielte Vorteil nur gering erscheinen muss. Zudem bringen auch diese beiden Lösungen für die beteiligten Staaten gewisse Beeinträchtigungen der Souveränität, sodass es richtiger ist, zu einer durchgreifenden idealen Lösung zu kommen.

B. Warenzeichen.

Aus den für die weitgehende Lösung hinsichtlich der Patente geltend gemachten Gründen sollte man auch bei den Warenzeichen die weitgehende Lösung wählen. Bei der Vereinheitlichung des Rechts könnte Deutschland vielleicht einen Beitrag dadurch leisten, dass es seinen Widerstand gegen die freie Übertragbarkeit des Warenzeichens aufgibt; durch die Zulassung der Lizenzierung erscheint der Grundsatz der nicht freien Übertragbarkeit sowieso schon etwas durchbrochen.

C. Gebrauchsmuster.

Die Einrichtung des Gebrauchsmusters wird von weiten Kreisen der deutschen Industrie stark angegriffen. Sie besteht auch nicht in Österreich, im Sudetenland und in den an Deutschland angrenzenden Staaten. Es wäre deshalb zu erwägen, ob man die Einrichtung des Gebrauchsmusters nicht fallen lassen sollte; allerdings wird dann vielleicht in den apparativen Klassen der Wert der Patente dadurch verringert, dass man die Anforderungen an die Erfindungshöhe herabsetzt, um die durch den Wegfall des Gebrauchsmusters entstehende Lücke auszugleichen.

D. Geschmacksmuster.

Die Einrichtung des Geschmacksmusters besteht sowohl im Altreich wie in der Ostmark, dem Sudetenland und den umliegenden Staaten. In den meisten Fällen ist aber der eigentliche Ausnutzungsbereich des einzelnen Geschmacksmusters regional beschränkt. Die Gründe, die für eine Vereinheitlichung des Patent- und Warenzeichenwesens bestehen, liegen deshalb hier nicht in

gleichem Masse vor, und es könnte daher der Gedanke erwogen werden, auf dem Gebiet des Geschmacksmusters alles beim alten zu lassen.

Übergangsfragen.

Im Vorstehenden sind die Gedanken zu einer Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes in einem europäischen Grossraum nur in grossen Zügen und im Hinblick darauf, wie die Endregelung aussehen wird, dargestellt. Um recht bald zu dieser Endlösung zu kommen, wird man den Übergangszeitraum möglichst abkürzen müssen. Auf die einzelnen sich dabei ergebenden Fragen soll hier nicht eingegangen werden. Es soll nur die Frage aufgeworfen werden, ob man die bestehenden deutschen Schutzrechte und vielleicht auch die in den übrigen Staaten des Grossraums bestehenden Schutzrechte auf den ganzen Raum ausdehnen soll. Dies könnte z.B. für alle Patente in Frage kommen, die in mindestens zwei Ländern bestehen, von denen wenigstens eines ein Prüfungsland ist; dabei wären natürlich die Rechte gutgläubiger Dritter vorzubehalten. Eine weitergehende Ausdehnung könnte kaum befürwortet werden, weil bei Patenten, die nur in einem Staat bestehen, offenbar ein Bedürfnis zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs nicht vorliegt, und weil die Ausdehnung von Patenten, die nur in Nichtprüfungsländern gelten, zu einer Flut nicht gerechtfertigter Patente führen würde.

Darauf, ob auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine ähnliche vereinheitlichende Entwicklung für einen unter Italiens Führung stehenden Grossraum in Frage kommen könne, soll hier nicht eingegangen werden.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-11252

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1051

Doc. No. NI-11252 EXHIBIT No. 1051 10/21/47

(Place) Munernberg, Germany

(Date) 3 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schnyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

92

~~transcription~~
{ photostated pages and entitled
~~micro-reproduced~~
~~handwritten~~

.....NI- U252..... Letter addressed to General

Dr. Schlatterer

dated 3 Aug 49, in ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: OCC WC. 3c down

Rolf C Schnyder

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Handwritten: Auff. für Mit. Stimm vertraulich

Faint header text, possibly containing address or company details.

HERRN
Ministerialdirigenten Dr. Schlotterer,
Reichswirtschaftsministerium,
Paris 15. O.
Behrenstr. 45.

Large handwritten signature: A. F. Mit.

VERKEHRSWERT
1.8.1945.

Hoch geehrter Herr Ministerialdirigent!

Aufgrund vorwiegend zweijähriger Beziehungen, die wir mit
Ihnen über die Frage der möglichen Beteiligung der farbigen-
schen Wirtschafterszene (Kartell), haben wir in der vorliegenden
Broschüre unserer Gesellschaft geprüft, durch welche Beiträge
wir die von Ihnen angekündigten Bedingungen erfüllen können
und inwiefern wir im Rahmen unserer Möglichkeiten sowie unsere
sowie unsere Firma helfen helfende Wünsche vorzubringen
haben. In vorliegender Broschüre sind die Bedingungen und
Voraussetzungen angegeben worden, die nach Prüfung der
Ankündigungsmöglichkeit sind:

1. Es wird durch beigefügten, dass im Zuge der Ausarbeitung
einer vorläufigen Abwärtswirtschaftsplan die Planung und
für die Ausarbeitung notwendig ist, dass dieser Plan
ist:
 - a) die wirtschaftliche Zusammenfassung dieses Planes in
einer wirtschaftlichen Zusammenfassung einer Zusammenfassung in
einer Zusammenfassung.
 - b) die wirtschaftliche Zusammenfassung dieses Planes in
einer Zusammenfassung der Zusammenfassung der Zusammenfassung
Zusammenfassung der Zusammenfassung der Zusammenfassung der Zusammenfassung

Handwritten notes in a box: Eintrag... 1945

Large handwritten signature or stamp at the bottom of the page.

you are responsible for the success of the project. You must ensure that the project is completed on time and within budget. You must also ensure that the project is completed to the satisfaction of the client.

2. You must ensure that the project is completed on time and within budget. You must also ensure that the project is completed to the satisfaction of the client. You must ensure that the project is completed on time and within budget. You must also ensure that the project is completed to the satisfaction of the client. You must ensure that the project is completed on time and within budget. You must also ensure that the project is completed to the satisfaction of the client.

3. You must ensure that the project is completed on time and within budget. You must also ensure that the project is completed to the satisfaction of the client. You must ensure that the project is completed on time and within budget. You must also ensure that the project is completed to the satisfaction of the client. You must ensure that the project is completed on time and within budget. You must also ensure that the project is completed to the satisfaction of the client.

Die unter diesen Grundgedanken angefertigten Arbeiten wurden nicht in einen "Allgemeinen Teil" und einen nach Ländern geordneten Teil gliedern.

Der "Allgemeine Teil" besteht in einer Betrachtung der Lage auf dem internationalen Chemiemarkt vor dem Weltkrieg, der Lage, wie sie sich unter den Auswirkungen des Versailler Friedensvertrages in den Jahren nach dem Weltkrieg herausgebildet hat, und in einer kurzen Darstellung der weltwirtschaftlichen Kräfteverhältnisse, mit denen bei der Besorgung des internationalen Chemiemarktes zu rechnen sein dürfte.

Der nach Ländern geordnete Teil befaßt sich mit denjenigen Ländern, für die in Folge der militärischen und politischen Ereignisse in absehbarer Zeit im Rahmen von Wirtschaftsstillschließungs- bzw. Friedensverhandlungen wirtschaftspolitische Verhandlungen über eine grundsätzliche Besorgung an Aussicht sind, nämlich

- a) Frankreich
- b) Holland
- c) Belgien / Luxemburg
- d) Norwegen
- e) Dänemark
- f) England und Irland.

Ausführungen über Polen und das Baltikum sind wegen der zu erwartenden unmittelbaren Überwindungen nach Fall in Vorbereitung. Ferner ist die eigentliche Besorgung des europäischen Chemiemarktes als wichtiges Element der Bewegung des ökonomischen und wirtschaftlichen Lebens dieser Länder und absehbar. Ihr Abschluß hängt weitgehend von konkreter Durchsicht der vorliegenden Verhandlungen dieses Krieges ab. Der Bericht soll auch für die weitere wirtschaftlichen Überlegungen über die Lage des internationalen Chemiemarktes im europäischen Raum, insbesondere im Hinblick auf die Besorgung des Chemiemarktes, von Interesse sein.

Bei der Anwendung der in der vorliegenden Mitteilung
enthaltenen Informationen ist zu beachten, dass die Angaben zu
sogenannten "Kontaktpersonen" nicht als verbindlich zu betrachten
sind, da es sich um allgemeine Informationen handelt, die
langfristig gültig sind.

- 1) Name: ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...

- 7) ...
- 8) ...
- 9) ...

- 10) ...
- 11) ...
- 12) ...

- 13) ...
- 14) ...
- 15) ...

- 16) ...
- 17) ...
- 18) ...

- 19) ...
- 20) ...
- 21) ...

- 22) ...
- 23) ...
- 24) ...

- 25) ...
- 26) ...
- 27) ...

Die in der vorliegenden Mitteilung enthaltenen Informationen sind
als vertraulich zu betrachten und dürfen nicht weitergegeben werden.

NI-11257

schliessende Stellungnahme zu sämtlichen Fragen, die sich aus der obigen Disposition ergeben, eine gewisse Zeit. Da andererseits eine Reihe von Fragen als vordringlich zu betrachten ist, glauben wir auch in Ihrem Sinne so verfahren zu sollen, dass wir zunächst für die in Wiesbaden bereits schwebenden Verhandlungen den "Allgemeinen Teil" und unsere Darlegungen zu Frankreich vorwegnehmen und unsere Stellungnahme zu den übrigen Fragen jeweils nach Anfall übermitteln.

In diesem Sinne gestatten wir uns, Ihnen in der Anlage ergebenst zu überreichen:

1. den oben erwähnten "Allgemeinen Teil".

Dieser ist - eines vom Reichswirtschaftsministerium genehmigten Vorschub folgend - eine Zusammenstellung der unmittelbaren Schäden angefügt, die der I.G. in ihren Rechtverhältnissen und ihren Konzerngesellschaften in Auswirkung des Friedensvertrages von Versailles entstanden sind.

Eine Aufstellung über die direkten und indirekten Kriegsschäden, die seit dem 1.9.1939 eingetreten sind, steht auf Vorschub zur Verfügung.

2. die Stellungnahme der I.G. Farbenindustrie zu den Fragen, die sich im deutsch-französischen Verhältnis auf dem Chemiegebiet hinsichtlich Besetzung und Abente ergeben.

Unsere Aufklärungen zu Holland folgen abseits.

Z u s a m m e n f a s s u n g

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
ges.: von Schmitzler ges.: Krüger

Sachschrift:

Ein Exemplar gleichen Wortlautes geht an die Herren:
Ministerialdirektor Dr. Bergmann
Ministerialdirektor Dr. Balert
Dr. Bagwittler/Präsenzstelle Chemische Industrie
Gesamter Deutscher, Deutsche Wehrmachtswirtschafts-Delegation.

solche, indem von Zahlen der Ausfuhrhandelsstatistiken die Tragweite der eingetretenen Verlagerung zu verdeutlichen, es würde eine solche Betrachtungsweise grundlegende Mängel in sich schliessen. Denn das Verhalten des Ausfuhrhandels hat nach dem Weltkrieg in Ausserordentlichem statistisch nicht erfaßten Zifferenrückgang verfallen, was die Vergleichbarkeit mit den Importzahlen verlor, wobei ferner die Vergleichbarkeit auch dadurch gestört wird, dass auf der einen Seite in den Ausfuhrzahlen eine wachsende Anzahl von Gütern und Produkten mit ihren Exportwerten in Erscheinung tritt.

Deshalb seien im folgenden einige Betrachtungen auf Grundlage der Ausfuhrhandelsstatistiken angestellt.

Der Gesamtumsatz Deutschlands im letzten Wirtschaftsjahre 1913 betrug 912 Milliarden Reichsmark.¹⁾ Demgegenüber wird für das Jahr 1924, entgegen dem ersten Eindruck nach Friedensschluss, die deutsche Gesamtumsatz mit 119 Milliarden Reichsmark ausgewiesen. Demgegenüber stehen die russische Gesamtumsatz mit 119 Milliarden Reichsmark, dessen die Abnahme der deutschen Gesamtumsatz im Vergleich mit Russland (Höhe 2.770 Milliarden Reichsmark²⁾) von etwa einem Drittel im 1913 auf etwa ein Viertel im 1924 (Weltmarktumsatz - 3.150 Milliarden Reichsmark²⁾) bei gleichzeitiger Ansteigerung des amerikanischen, französischen, italienischen und japanischen.

1) Vgl. Bericht des Vereins zur Förderung der Interaktion der deutschen Industrie Deutschlands u.V.d. Gewerbe für den abgelaufenen Ende 1928 von Dr. Hans Harnisch, Seite 215.
 2) Vgl. Statistik über den Weltmarkt, Statistik der Weltwirtschaft über die Weltwirtschaft, Seite 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

1944

1. The first part of the report deals with the general situation in the country and the progress of the work of the various departments. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The second part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The third part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The fourth part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The fifth part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The sixth part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The seventh part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The eighth part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The ninth part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

The tenth part of the report deals with the work of the various departments during the year. It is followed by a detailed account of the work of the various departments during the year.

... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...

	in Td	in Mill. Mk.	
aus Deutschland	109 000	210	= 50,2%
aus der Schweiz	9 000	25	= 9,2%
	<u>118 000</u>	<u>241</u>	= 20% *

An organischen Zwischenprodukten für die Farbstoffherstellung wurden in 1933 aus Deutschland folgende Anfahrten getätigt:

	Td	in 1000 Mk.
Frankreich	1 487	3 351
England	483	701
Schweiz	4 331	4 198
U.S.A.	5 494	3 350
Polen/Russland	<u>761</u>	<u>961</u>
	<u>13 556</u>	<u>10 561</u>

Der Weltkrieg hat in dem grossen Ausmassen, dem wir heute zu begegnen haben, gegen die farbige Industrie Deutschlands verhängt, wobei auch viele chemische Werke von englischer Seite zum Stillstand gekommen sind. In der organischen Farbstoffherstellung hat die Grundlage für die chemische Kolorationsindustrie zu werden. In dieser Zeit der ganzen Welt von Ländern, die Farbstoffe liefern, ist ein grosser Schaden entstanden. Diese Schwierigkeiten sind von vornherein wesentliche Überwindung durch die Verfügbarkeit von Rohstoffen und die Herstellung von farbigen Mitteln. Auch Deutschland hat während der Kriegszeit eine enorme Menge an Farbstoffen und Rohstoffen, die in diesem Zusammenhang sehr wertvoll waren, durch die Lage dieser Welt verloren. Die chemische Industrie hat sich in dieser Zeit sehr stark an der Herstellung von Farbstoffen beteiligt.

Die neuen "nationalen" Erwägungen auf dem Farbstoffgebiet und die zu deren Aufbau und Erhaltung getroffenen Massnahmen, die zum Teil in den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages verankert wurden, führten zu den in der Anlage I und II im einzelnen dargestellten Durchsichtungen in der Beteiligung Deutschlands an der Deckung des Weltfarbstoffbedarfes bzw. des Weltaussehenshandels in Farbstoffen.

Daraus geht hervor, dass durch die Entwicklung "nationaler" Farbstoffindustrien an vielen Orten der Welt die deutsche Volkswirtschaft in 1938 gegenüber 1913 ca. 27% (mengenmäßig) und noch 40% (wertmäßig) an der Deckung des sich auf rund 700 Mill. Mark belaufenden Weltbedarfes beteiligt war, gegen rund 90% in 1913, und dass die deutsche Ausfuhr von 218 Mill. Mk. (= 90% der Weltausfuhr) in 1913 auf 186 Mill. Mk. (= 50% der Weltausfuhr) abgefallen ist. Demgegenüber hätte Deutschland an dem Auslandskommen in 1938 (A.S. Weltknoten des Weltmarktes) von ca. 550 Mill. Mk. auf Basis seiner Fortschrittszweckung von rund 90% theoretisch mit ca. 490 Mill. Mk. teilhaben können.

Die Ausfuhr von Deutscherprodukten der vier Farbstoffproduktions ist von ca. 10 Mill. Mk. auf ca. 4 Mill. Mk. zurückgegangen.

Zweifellos wurde es auch ohne den Weltkrieg in verschiedenen Ländern sukzessive zur Aufnahme eines Farbstoffereignisses gekommen sein. Der heutige Umfang der zusammenfassenden Erzeugung ist aber sicherlich das Ergebnis der in den letzten 25 Jahren gegen Deutschland gerichteten gewerblichen, politischen und wirtschaftspolitischen Massnahmen. Die Auswertung dieser Entwicklung strahlt über das Farbstoffgebiet hinaus, denn die Farbstoffindustrie hat die Grundlage für die weiteren wesentlichen

onen der organischen Chemie, so insbesondere auf dem Gebiet der Färbereihilfsprodukte und Textilhilfsmittel, der pharmazeutischen Produkte, der Vulkanisationsbeschleuniger, der Lösungsmittel, Lacke, der Kunststoffe u.a.

Die vorstehenden Betrachtungen zur Vorkriegs- und Nachkriegslage lassen sich im Endeffekt dahin zusammenfassen, dass in Auswirkung des Weltkrieges die führende Stellung der deutschen Chemie in der Welterschöpfung und im Weltaußenhandel auf typischen Gebieten der Großerschöpfung in einen Zustand umgewandelt worden ist, der durch hartnäckige Verteidigung scharf umstrittener Märkte gegenüber wachsender, weitgehend direkt oder indirekt staatlich begünstigter Konkurrenz neuer ausländischer Chemieproduzenten gekennzeichnet ist. Die mittelbare Schädigung der deutschen Chemiewirtschaft in Auswirkung des Weltkrieges ist so ungleich größer als die unmittelbaren Substanz- und Wertverluste allein der I.G., die, wie beschlagnahmte Förderungen und Lager, exproprierte Filialfabriken usw. in Zahlen ausdrückbar sind. (Zusammenstellung der unmittelbaren Schäden siehe Anlage.)

Zweifellos wird man nicht an den Verhältnissen, wie sie beim Ausbruch des Weltkrieges bestanden, wieder anknüpfen und nicht die wirtschaftliche Entwicklung, die sich in den einzelnen Ländern bzw. Gebieten in den letzten 20 Jahren zu Lasten Deutschlands vollzogen hat, auf den ursprünglichen Zustand zurückführen können. In gewissem Umfang wird man einmal die Verschlechterung der deutschen Positionen gegenüber 1914 als nicht mehr gutmachen hingenommen werden müssen. Um so berechtigter mag

1. Die
 2. Die
 3. Die
 4. Die
 5. Die
 6. Die
 7. Die
 8. Die
 9. Die
 10. Die

Die
 Die
 Die
 Die
 Die
 Die
 Die
 Die
 Die
 Die

1. Die
 2. Die
 3. Die
 4. Die
 5. Die
 6. Die
 7. Die
 8. Die
 9. Die
 10. Die

1. Die
 2. Die
 3. Die
 4. Die
 5. Die
 6. Die
 7. Die
 8. Die
 9. Die
 10. Die

...

zu Europa, insbesondere Deutschland, als reiner "Handelspartner" seine Stellung am lateinamerikanischen Kontinent wird wieder auffrischen, erhalten und ausbauen können. Das für Lateinamerika Gesagte dürfte übrigens in gewisser Weise auch für Canada gelten.

Das zweite Hauptfeld der Auseinandersetzung mit den U.S.A. werden die Länder des Fernen Ostens, wirtschaftlich dem heutigen Britisch-Indien und Niederländisch-Indien, sein.

2. Die Auseinandersetzung mit den Amerikanern im Fernen Osten wird ihre besondere Note dadurch erhalten, dass sich auf gleicher Höhe die Entscheidung um die Frage abspielt wird, inwieweit sich die europäische Position im Fernen Osten gegenüber Japan aufrechterhalten lässt. Die Einwirkung der japanischen Kräfte infolge der heute noch andauernden chinesischen Konflikte und handelspolitische und sonstige Möglichkeiten bieten, um die Verwirklichung der von Japan angestrebten Wirtschaftsverträge in dem Bereich der Randländer des Pazifiksens Ozeans zu verlangsamen oder einzustellen. Auf längere Sicht sind sich gewisse Maßnahmen zu ergreifen, um die stärkere Rolle der europäischen Wirtschaftsverträge im Fernen Osten vor Japan - vielleicht auch in Verbindung mit dem amerikanischen oder russischen Einflussvermögen - zu sichern - und weniger von den U.S.A. her kommen wird die Gefahr nicht nicht ist, wenn man in den kommenden Jahren keine weitere wesentliche Maßnahmen ergreift, um die Wirtschaftsverträge zu erhalten und zu stärken, in der sich die amerikanische Position im Fernen Osten befinden wird.
3. Die Auseinandersetzung mit den Amerikanern im Bereich des Pazifiks wird sich in der Zukunft bewegen wird.

Zusammenstellung der unmittelbaren Schäden, die der I.G. in ihren Nachbuvorgängerinnen in Anwendung der Waffenstillstandsbedingungen vom 11.11.1918, der Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles und durch den Ruhrkampf entstanden sind.

	in 1.000 Reichsmark					
	Frankreich	Belgien	England & Kubaia Dominiona	versch. Lan- der ohne Ländereuf- teilung	insgesamt	
1) Vermögensschäden ^{a)}	23.674	1.466	16.500	26.711	3.697	74.150 ^{b)}
2) Wertpapiere	5.985	—	3.076	—	—	9.031 ^{b)}
3) Verluste durch Fiskus, etc.	1.245	559	11.493	3.610	4.908	21.795 ^{b)}
4) Vermögensschäden an Güter, etc.	1.076	507	6.742	18.833	—	27.958 ^{b)}
	<u>32.750</u>	<u>2.512</u>	<u>37.011</u>	<u>51.154</u>	<u>8.605</u>	<u>132.912</u>
5) Wert v. Beteiligungen an Unternehmen, etc.						70.000
						<u>202.912</u>

- a) Anlage für:
- 1) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 2) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 3) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 4) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 5) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 6) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 7) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 8) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 9) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin
 - 10) Deutsche Industrie- & Handelsbank, Berlin

Die von den zuständigen amtlichen Stellen anerkannten Schäden belaufen sich somit insgesamt auf rund 135 Mill. Mk., zu welcher Summe noch die gemeldeten 70 Mill. Mk. für Kure- und Zinsverluste auf Reparations- etc. -Lieferungen für Farbstoffe kommen. In dem rund 205 Mill. Mk. sind aber die der deutschen Volkswirtschaft entstehenden unmittelbaren Schäden nur zum Teil erfasst. Denn es liegt eine Reihe grosser Schadenspositionen vor, für die seinerzeit eine Anmeldung bei dem Reichentschädigungsbere. Reichsausgleichsamt nicht erfolgte. Es handelt sich dabei in einzelnen insbesondere um folgende Posten:

- a) Einbußen an Exportwerten durch die nach dem Versailler Vertrag vorgeschriebene Berechnung der Reparationslieferungen zum niedrigsten Weltmarktpreis anstatt zum normalen Exportpreis.
- b) Schäden durch Unzeitige Stilllegung westdeutscher Werke während der Besatzungszeit bzw. der Ruhraktion
- c) Sanktionsschäden während des Ruhrkampfes durch Erkennung von Zöllen zwischen besetzten und unbesetzten Gebiet.
- d) Beschläge und Enteignung von Patenten und Markenrechten, durch Aufzwingung zu niedriger Vergütungsakten bei Zwangs- etc. -Lizenzen und durch Entwertung des vereinbarten Äquivalentes infolge Inflationsabwertung.

Die Auswirkung der Schäden der Positionen a) - d) für die deutsche Wirtschaft ist naturgemäss nicht genau messbar. Ihre Höhe übertrifft aber die den einseitigen Schadensersatzungen zugrunde gelegten Beträge bestimmt um ein Mehrfaches. So fällt beispielsweise allein aus der Pos. a) ein Betrag von 125 Mill. Mk. an.

10/1/54 23

Streng vertraulich

FRANZISCH

I.

Entwicklung und Stand der französischen Chemiewirtschaft
unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Ausführ-
interessen, gegliedert nach Verkaufsgebieten.

1. Farbstoffe, Färbereihilfsprodukte, Textilhilfsmittel.

Selbstständige "nationale" Farbstoffherzeuger waren vor dem Weltkrieg nur die Firmen

Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques de St. Denis (früher Poirrier),

und

Etablissements Steiner, Vernon,

die ca. 10 % des französischen Farbstoffverbrauchs deckten.

Die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel hatte in St. Pons eine Filialfabrik; desgleichen die Firma J.R. Seigy A.G., Basel, in Karosse.

Die unter dem Einfluss des französischen Importgesetzes und des Einfuhrzollens von ffrc. 1,- p.kg (= 0,81 Mark) vor dem Weltkrieg errichteten Filialfabriken der deutschen Farbstoffhersteller, nämlich:

Succursale de la Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Neuville s/Saône (Ludwigsbafen)

Société Anonyme des Produits Chimiques Frédr. Bayer & Co., Wiers (Nord) (Leverkusen)

Compagnie Parisienne de Couleurs d'Aniline, Creil (Oise) (Eschat)

Manufacture Lyonnaise de Matières Colorantes (Usine la Mouche), Lyon (Rhône) (Cassella)

Succursale Française de l'Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, St. Pons (Agfa, Berlin)

Société Anonyme des Etablissements Weiler-ter Meer, Tourcoing (Gerdingen)

wurden während des Weltkrieges Deutschland weggenommen und der französischen Industrie zur Verfügung gestellt, wobei nicht nur die Anlagen, sondern auch technisches und kaufmännisches Wissen der übernommenen Angestellten in Feindbesitz überging.

Der Patent- und Warenzeichen-Besitz der

deutschen Farbstoffindustrie wurde von der nationalen französischen Industrie verwertet.

Die deutsche Einfuhr wurde nach dem Weltkrieg den Sätzen des Generaltarifs unterworfen, die das Vierfache der Minimalzollsätze betragen und daher für Farbstoffe prohibitiv waren; ausserdem unterlag der Import einem Genehmigungszwang. Die bis zur Entwicklung grösserer Leistungsfähigkeit ihrer eigenen Erzeugung noch benötigten Farbstoffe wurden überwiegend aufgrund der Anlage VI des Versailler Friedensvertrages zollfrei und zu Vorzugspreisen aus Deutschland bezogen. Auf jede ausserhalb der Reparationen erfolgte Lieferung wurden beim französischen Käufer von der französischen Staatskasse 26 % des Fakturenwertes als Reparationsabgabe erhoben.

Im Jahre 1938 wurde ein Farbstoff-Einfuhr-Lizenzgesetz erlassen.

Die in französischem Besitze befindliche französische Farbstoffindustrie besteht heute aus nachstehenden Firmen:

- 1) Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies Etablissements Kuhlmann, Paris.
- 2) Société Anonyme des Matières Colorantes à Produits Chimiques de Saint-Denis, Paris.
- 3) Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône, Paris.
- 4) Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes de Mulhouse, Paris.
- 5) Etablissements Steiner, Vernon.
- 6) Société Anonyme pour l'Industrie Chimique, Mulhouse-Dornach.
- 7) Mabboux & Camell, Lyon.
- 8) Société des Matières Colorantes de Croix-Jasquehal (Barel), Houdain.
- 9) Prolor, St. Dié.

Die Firmen 1-6 sind untereinander kapitalmäßig verflochten und in der "Centrale des Matières Colorantes, Paris" vereinigt; die Firmen 7-9 stehen unter Kontrolle der Centrale des Matières Colorantes. (x)

Diese Firmen basieren, mit Ausnahme der bereits vor dem Weltkrieg bestandenen Soc. An. des Matières Colorantes & Produits Chimiques de St. Denis und der Etabl. Steiner, Vernon, ausschliesslich auf dem Potential der obengenannten Filialen der deutschen Farbenfabriken in Frankreich und betreiben entweder heute noch die alten Anlagen (St. Clair-du-Rhône/La Moucha) oder haben in unmittelbarer Nachbarschaft von früheren deutschen Fabriken neue Anlagen unter Zusammenschlag der vor dem Weltkrieg auf mehrere Fabriken verteilten Betriebe errichtet. Letzteres gilt vor allem für die grösste der französischen Farbstoffgesellschaften, die in der Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies, Etablissements Kuhlmann aufgegangene Compagnie Nationale des Matières Colorantes, deren Hauptfabrik in Villers-St. Paul (Oise), schräg gegenüber von der zur Ruine gewordenen ehemaligen Höchster Fabrik - der Société Parisienne de Couleurs d'aniline - neu aufgerichtet worden ist.

Unter dem Druck der in den deutschen Fabriken eingesetzten französischen Kontrollbehörden und um der dort betriebenen Werkspionage ein Ende zu machen, schlossen die deutschen Farbstofffabriken Ende 1920 mit letztgenannter Compagnie Nationale einen Vertrag auf 45 Jahre ab, nach dem gegen Gewährung von technischer Hilfe die Comp. Nationale einen Barbetrag von 15 2/3 Millionen sfrs.

- entsprechend ca. 5,5 Millionen SK - zu entrichten und

See St. 12-1161 die heißt dass die Compagnie Nationale des Matières Colorantes

- (x) Ausserdem befindet sich in St. Paul bei Lyon die der Basler IG gehörende Firma Société pour l'Industrie Chimique à St. Paul - Hebrard Reunies à St. Paul.

bis 31.12.1965 die Hälfte ihres Reingewinnes abzuführen hatte. Der einmalige Barbetrag wurde gezahlt, eine Gewinnbeteiligung gelangte jedoch niemals zur Auszahlung, da in den zwei Jahren, die dieser Vertrag bestanden hat, die französische Gesellschaft keinen Gewinn auswies.

Während des Ruhrkampfes wurde die Comp. Nationale von den obengenannten Stabl. Kuhlmann aufgenommen. Diese erklärten sich an den Vertrag als nicht gebunden und hoben ihn im Jahre 1924 einseitig auf. Bei der damaligen Machtlosigkeit des Reiches musste von einer rechtlichen Verfolgung des Falles abgesehen werden. Der Vertragsbruch war um so unerhörter, als in den beiden Jahren, während deren der Vertrag bestand, die ganze Fabrik der Comp. Nationale aufgrund unserer technischen Beratung, die unter der Führung des vormaligen ersten technischen Direktors von Leverkusen, Herrn Direktor Dr. Krakeler, stand, mit unseren Verfahren und Erfahrungen völlig neu hingestellt wurde.

Bei der engen technischen und persönlichen Verbindung zwischen Kuhlmann und St. Denis - Kuhlmann ist in erheblichem Masse an St. Denis beteiligt und hat mehrere Vertreter in dessen Verwaltungsrat - sind die technischen Leistungen, die Kuhlmann empfangen hat, weitgehend auch St. Denis zugute gekommen.

Die vorgenannten Faktoren führten dazu, dass der deutsche Farbstoff in Frankreich schließlich nahezu völlig in den Hintergrund gedrängt war, und im deutsch-französischen Handelsvertrag von 1927 musste sich Deutschland mit einem Einfuhrkontingent von 5 Millionen SM begnügen, das überdies noch die Farbereihilfeprodukte einschloss. Gehoben war weiterhin eine erhebliche Zollbelastung. Demgegenüber betrug der Farbstoffabsatz in Frankreich und seinen Kolonien im gleichen Jahre insgesamt

111. 11352
- 31 -

48,5 Millionen Mk., der zu rd. 2/3 von der "nationalen" Farbstoffindustrie und zu rd. 25 % von Schweizer Erzeugungstätten und Schweizer Einfuhr gedeckt wurde. Der Anteil Deutschlands an der Befriedigung des französischen Farbstoffverbrauchs fiel somit von ca. 90 % in 1913 (Umsatz ca. 22 Millionen Goldmark) auf ca. 9 % in 1927, wobei besonders zu beachten ist, dass alsdann-Lothringen mit einer hochentwickelten farbstoffverbrauchenden Industrie und mit rd. 2 Millionen Einwohnern zum französischen Inlandmarkt fiel. Abgesehen von der weitgehenden Beherrschung des französischen Marktes begann die französische Farbstoffindustrie sich in zunehmendem Umfang dem Export zuzuwenden. Durch dieses Bestreben wurde dem deutschen farbstoff-Außenhandelsvolumen ein erheblicher Schaden zugefügt, der nicht so sehr in dem Verlust von Kundenpositionen bestand - die deutsche Farbstoffindustrie führte den Kampf gegen die französische mit aller Anfertigkeit -, sondern vielmehr in dem Umstand, dass durch die Unterbietungen Frankreichs oft das deutsche Export-Gefüge auf breiter Basis in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Nach Jahren schwersten Konkurrenzkampfes, der für die deutsche Industrie wegen diskriminierender Behandlung der deutschen Einfuhr nicht auf dem französischen Markt geführt werden konnte und sich daher nur auf den Weltmarkt abspielte, kam es in 1927 im Zuge der oben erwähnten deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen zu einem marktregulierenden Kartellvertrag, der die Konkurrenz zwischen der deutschen und französischen Gruppe ausschalten sollte und dieses Ziel auch weitgehend erreicht hat, freilich unter wesentlichen Vorbehalten der deutschen Industrie auf Betätigung am französischen Markt und unter Anerkennung des im Kampf von den Franzosen er-

reichten Exportvolumens, das sich in den letzten Jahren
um ca. 11 Millionen RM. p.a. bewegte.

Das doppelte Caracat von 1910 und 1920/21 wurde
aber niemals wieder gutgemacht.

2. Chemikalien.

Im Chemikaliengotik hat vor dem Weltkrieg die französische Industrie vorwiegend den Bedarf des eigenen Landes einschliesslich der Kolonien gedeckt und darüber hinaus im wesentlichen nur Erzeugnisse ausgeführt. Hand in Hand mit der bekannten Verschärfung der französischen Handelspolitik in Form eines ausserordentlich durchgearbeiteten Zoll- und Kontingentsystems, mit der durch das Ursprungsabkommensgesetz bewirkten weiteren Erleichterung der Einfuhr, mit der Erleichterung im Niederlassungsrecht, mit der Diskriminierung durch alle im Ausland der nationalen Industrie betriebenen Propaganda, hat sich immer deutlicher das Bestreben entwickelt, die Ausfuhr französischer Chemikalien über den früheren Umfang hinaus unter allen Umständen zu vermindern, indem sie dadurch hervorgerufenen allgemeinen Absatzrückgang der deutschen Ausfuhr, führte die vielfach vorgeschlagenen Massnahmen der Marktlage zu weitgehender Protektionismus, was die deutschen Ausfuhrbetriebe vor allem wegen des wachsenden Absatz sehr empfindlich getroffen hat.

3. Pharmazeutische Produkte, Dentalprodukte, Schädlingsbekämpfungsmittel und vet.med. Produkte
 "BAYER". Sera und Impfstoffe HEHRINGWERKE.

Vor dem Weltkrieg bestanden in Frankreich sieben bedeutendere Erzeuger von pharmazeutischen Spezialitäten und pharmazeutischen Chemikalien, nämlich

Société Chimiques des Usines du ¹⁾
 Rhône, Paris,

Etablissements Poulenc-Freres, Paris, ¹⁾

Laboratoires Clin, Comar & Cie., Paris,

Laboratoires Midy, Paris, *

Etablissements Byla, Paris,

Etablissements Chatelain, Courbevoie
 (Seine),

Institut Pasteur, Paris.

daneben nur noch eine grössere Anzahl von Mittel- und Kleinbetrieben, die überwiegend nur lokale Bedeutung besaßen. Die Gesamterzeugung reichte aber bei weitem nicht aus, um den innerfranzösischen Bedarf an pharmazeutischen Produkten zu decken. Ein Export wurde fast ausschliesslich in Spezialprodukten betrieben, und zwar in erster Linie von den eingangs erwähnten sieben Herstellern.

Der Umfang der von den später in der I.G. zusammengeschlossenen Firmen nach Frankreich incl. der französischen Kolonien und französischen Protektorate in den Jahren vor dem Weltkriege getätigten Verkäufe belief sich auf rund 1,5 Millionen Reichs-

1) Beide seit 26.6.1926 fusioniert zur heute noch bestehenden Firma Société des Usines Chimiques Rhône-Poulenc, Paris.

mark pro Jahr. Die erst durch den Handelsvertrag vom 17. August 1927 wieder geschaffene Möglichkeit der Einfuhr unserer Produkte führte in den Jahren nach 1927 nur zu bescheidenem Umsatz und erbrachte 1939 einen solchen von rd. RM 600.000.--. Während der durchschnittliche Jahres-Export nach Frankreich vor dem Weltkrieg ungefähr einen Anteil von 6 % des Gesamtexportes der oben erwähnten I.G.-Firmen entsprach, stellt der Export von RM 600.000.-- im Jahre 1939 einen Anteil von weniger als 1 % am Gesamt-Export von "BAYER" dar. Während sich also der Gesamtexport 1939 gegenüber der Vorkriegszeit jetzt verzwelfachfacht hat, ist der Absatz nach Frankreich auf 40 % des Absatzes von vor dem Weltkrieg zurückgegangen.

Diese Entwicklung ist in ihrem Verlauf bedingt durch die infolge des Weltkrieges und des Versailler Diktates besonders schwierigen und nachteiligen Verhältnisse der Nachkriegsjahre. Die fast 15 Jahre währende zwangsweise Ausschließung aller deutschen pharmazeutischen Produkte vom französischen Markt, die Wegnahme deutscher Warenzeichen, die Verwertung gestohlenen deutschen geistigen Eigentums, sowie die nach dem Weltkrieg vorhandene, von den Behörden stark geförderte und von der Industrie für ihre Zwecke bis zum Aussersten ausgeschlachtete chauvinistische Haltung aller beteiligten Kreise haben dazu geführt, dass die pharmazeutische Industrie in Frankreich einen ausserordentlichen Aufschwung nahm. Somit konnte in kurzer Zeit nicht nur der französische Markt weitgehend aus eigener Erzeugung versorgt werden, sondern darüber hinaus führte diese Erwtarkung aus dem in der Prambel genannten Gründen, zu denen in der französischen pharmazeutischen Industrie auch noch rein wirtschaftliche Exportinteressen traten, zu einem erheblichen Export-

drang auf die Weltmärkte. Mit ihren inzwischen stark entwickelten Heimatmarkt als Rückhalt erschienen die französischen Firmen ausserordentlich aktiv mit wenigen Ausnahmen in allen Ländern der Welt. Dabei kam es häufig zu starken Preiskämpfen, in deren Verlauf vielfach wertvolle Absatzgebiete an die Franzosen zum Nachteil des deutschen Exportes fielen, auf jeden Fall aber die deutschen Exporterlöse wesentlich vermindert wurden.

Bei einer näheren Prüfung der von der französischen Industrie in der Zeit nach 1914 geschaffenen Produkte lässt sich unschwer erkennen, dass es sich in den weitaus meisten Fällen um Plagiate deutscher Originalpräparate handelt.¹⁾ Gegen die Herausbringung französischer Plagiate, die fast in allen Fällen eine eindeutige Verletzung deutscher Patentrechte darstellte, konnte auf rechtlichem Wege nichts unternommen werden, da in Frankreich kein Patentschutz für pharmazeutische Produkte bestand und besteht, ein Zustand, der durch an anderer Stelle niedergelegte Vorschläge grundsätzlich für die Zukunft abgestellt werden soll. Nur in wenigen Ausnahmefällen trat die französische Industrie mit eigenen Erfindungen und Entdeckungen auf.

Diese im grossen geschilderte Entwicklung seit 1914 bzw. 1918 ist im einzelnen noch durch folgende Daten gekennzeichnet:

1) "Was soll denn aus den kaum bezahlten teuren Einrichtungen werden, die errichtet wurden, um die von Deutschen erfundenen Produkte zu fabrizieren?" - "Ganz allgemein, ob das Verfahren patentiert oder frei ist, das hat wenig zu sagen. Wenn wir nur den französischen Verbruch und denjenigen der Länder, in denen durch die deutsche Industrie kein Patent genommen werden konnte in Betracht ziehen, so haben wir aufgrund unserer Gesetze die Möglichkeit, die von den Deutschen erfundenen Fabrikationsverfahren auszunutzen, und es wäre unsererseits lächerlich, wenn wir diese gesetzlichen Verhältnisse nicht ausnutzen wollten." - Aus einem Vortrag von Prof. Fournieu vor der Ges. z. Förderung der nationalen Industrie am 17. April 1915. In "Englands Handelskrieg u. die chem. Industrie". Prof. Dr. A. Essig u. Prof. Dr. H. Grossmann Stuttgart 1917.

Durch Gesetz vom 7. November 1919 wurde der Bewilligungszwang für die Einfuhr deutscher pharmazeutischer Erzeugnisse und zwar nur für deutsche vorgeschrieben. Diese Massnahme in Verbindung mit der Anwendung des Maximal-Tarifs mit dem vierfachen Grundkollsatz hat die Einfuhr deutscher pharmazeutischer Erzeugnisse bis 1927 vollständig unterbunden. Das gleiche gilt mit ungefähr denselben Daten auch für die französischen Kolonien, Protektorats- und Mandatsgebiete. Nach Abschluss des deutsch-französischen Handelsvertrages vom 17. 8. 1927 wurden zwar diese Erleichterungen beseitigt, die Abwesenheit unserer Produkte vom französischen Markt während der Dauer von 14 Jahren und der in dieser Zeit erfolgte Ausbau der französischen pharmazeutischen Industrie haben jedoch unser Geschäft in Frankreich bis zum heutigen Tage zu dem genannten bescheidenen Umfang verurteilt.

Daneben wurde der Absatz weiterhin erschwert durch den hohen, schutzhöheren Charakter tragenden Einfuhrzoll von 15 % vom Publikumspreise der pharmazeutischen Spezialitäten, der eine rd. 35 %ige Belastung auf den Freigrenzwert darstellt.

Durch französisches Gesetz vom 25. 4. 1935 bzw. Ergänzung desselben vom 14. 6. 34 (veröffentlicht in "Journal Officiel" v. 27. 6. 34) gelten Bestimmungen über die Einfuhr von Sera und Impfstoffen, die einen Import und Vertrieb deutscher serobakteriologischer Erzeugnisse in Frankreich praktisch unmöglich machten und ausschliesslich dem Absatz der einheimischen Industrie dienen. Wiederholt vorgebrachte Beschwerden in den deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen blieben trotz angebotener weitestgehenden Entgegenkommen erfolglos.

Obwohl auf dem Gebiete der Veterinar-Spezial-Preparate sowie der Veterinar-Sera und Impfstoffe Einfuhrverbote bzw. Erleichterungen zu dem nicht bestehen.

ist auch ein Geschäftsaufbau in dieser Sparte nur in geringem Umfange möglich gewesen. Das liegt daran, daß die französischen Tierärzte zu mehr als 90 % in einem Verband organisiert sind (Syndicat National des Vétérinaires de France et des Colonies), der sich verpflichtet, nur bei "zugelassenen" französischen Veterinärfirmen zu kaufen, die als Gegenleistung jede ihrer Packungen mit einer Wertmarke versehen und den Betrag dieser Wertmarke an die Pensionskasse des französischen Tierärzterverbandes abführen. In diesen Ring französischer Veterinärfirmen hereinzukommen, war für uns praktisch unmöglich.

Stark einfuhrbehindert war das gesamte Sortiment der in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen opotherapeutischen Produkte zur parenteralen Injektion. Die Registrierungsspflicht besteht zwar auch für einheimische Produkte, jedoch wurde die Zulassung für diese ungehemmt erteilt, während bei uns für jedes einzelne Produkt jahrelange Bemühungen bis zur Zulassung notwendig waren.

Eine weitere Erschwerung war die vom Zollgesetz geforderte Anbringung des Herkunftsvermerks (Imprimé en Allemagne) bei einem grossen Teil des für uns wichtigen Propagandamaterials.

Auch die Zurückweisung der deutschen Präparate gegenüber den französischen Produkten bei Ausschreibungen und sonstigen Auftragsvergaben seitens der französischen staatlichen, städtischen oder sonstigen Behörden wirkte sich auf den Absatz unserer Produkte nachteilig aus.

Erhebliche Schwierigkeiten erwachsen ferner beim Aufbau einer Vertretung in Frankreich. Steuerpolitische und arbeitsrechtliche Massnahmen und Vorschriften machten den Aufbau einer gut funktionierenden und auf unsere Interessen eingestellten Vertretung praktisch unmöglich.

- 17 -

Besonders nachteilig wirkte sich für unser Geschäft die Situation auf dem Warenzeichen-Gebiet aus. Die durch das Versailler Diktat erfolgte Freierklärung unserer geschützten Warenzeichen und die bis 1928 andauernde Unmöglichkeit, Warenzeichenverletzungen prozessual zu verfolgen, führte zu erheblichen Schädigungen. Beispielsweise wurde das uns geschützte Warenzeichen Aspirin in Frankreich von acht Firmen benutzt.

Grosse Verluste, vor allem an Geschäftsmöglichkeiten erlitten wir durch das Fehlen eines Patentgesetzes. Beispielsweise waren wir in Frankreich gezwungen, mit verschiedenen Firmen Lizenzverträge über wertvolle Produkte wie Abrodil, Metaxin, Germanin, Naganol, Asuntol, Atebrin, Plasmochin und Frontocil abzuschliessen, die in ihren Bedingungen in keiner Weise dem wahren wissenschaftlichen Anteil der französischen Partner entsprachen und von uns in dieser Form nur unter dem Druck der ungünstigen Verhältnisse abgeschlossen wurden.

Ähnliches gilt auf dem Gebiete der von Deutschland geführten internationalen Konventionen für pharmazeutische Chemikalien, z.B. bei "BAYER" für Acetylsalicylsäure, bei denen den Franzosen Gebieteschutzbestimmungen und Exportquoten eingeräumt werden mussten, die weit über das den französischen Firmen tatsächlich zustehende Mass hinausgingen.

Es ist schwer, wenn nicht unmöglich, den Schaden, der auf diese Weise allein der pharmazeutischen Abteilung der I.G. zugefügt wurde, genau zu ermitteln. Anhand sorgfältig zusammengestellter Unterlagen, die zur Verfügung stehen, lässt sich der der Pharma-Sparte der I.G. seit 1918 entstandene Schaden auf ca. 80 Millionen Reichsmark.

4. Photographie.

In Frankreich bestand bereits vor dem Weltkrieg eine einheimische photographische Industrie, die durch die Zollpolitik weitgehend geschützt war. Von den damals bestehenden Firmen ging nach dem Weltkrieg die Firma Pathé in den Besitz der amerikanischen Kodak Rochester über. Bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 bestanden folgende Fabriken, die sich mit der Herstellung photographischer Produkte befassen:

- 1. Kodak - Pathé
- 2. Soc. Indico
- 3. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 4. S. Gallienot, Boufflog & Cie.
- 5. "Le La Réflex" (Ancienne Sociéte Industrielle Photographique)
- 6. Sociéte Industrielle Photographique
- 7. S. Luchet & Cie.

Weiter befassen sich mit der Herstellung von photographischen Geräten, sowie Schmalfilmapparaten, folgende Firmen:

- 1. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 2. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 3. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 4. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 5. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 6. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 7. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 8. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 9. Sociéte Industrielle Photographique (Société)
- 10. Sociéte Industrielle Photographique (Société)

- 19 -

12. Cino Gel (Schmalfilmapparate)
13. Bronca (Schmalfilmapparate)
14. Lapierre Cinema (Schmalfilmapparate)
15. Su Sa (Schmalfilmapparate)
16. Camera Facile (Schmalfilmapparate).

Nach dem Verfall der Diktat wurde die Schutzpolitik gegenüber allen importierenden Ländern fortgesetzt, jedoch für Deutschland durch die Anwendung des Generaltarifes bis zum Jahre 1924 und das System der Separationslieferungen, sowie die nach Abschluß des Handelsvertrages im Jahre 1927 erfolgende Bevorzugung der "pays amis" bei den Kontingentsverteilungen, verschärft.

Mit der Einräumung der Minimalzölle nach Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages im Jahre 1927 war es der deutschen photographischen Industrie in stärkerem Maße möglich, sich dem französischen Markt zuzuwenden. Die Folge war eine Verzehnfachung unserer Ausfuhr von 1927 bis 1931. Dieser günstigen Entwicklung setzte die im Frühjahr 1932 einseitige Kontingentspolitik der französischen Regierung ein Ende. Für die photographische Industrie wirkte sich die Form der Durchführung der Kontingentspolitik besonders hinderlich aus. Da die Kontingente aufgrund der Einfuhren früherer Jahre festgesetzt wurden, blieben kaum Möglichkeiten, den französischen Markt mit inzwischen auftauchenden neuen Produkten, wie Farbfilmen, Kleinbildfilmen u.ä. zu beliefern.

Besondere Schwierigkeiten traten durch die Beschränkung des Kamera-Kontingentes, das in den Händen des Comité Interprofessionnel lag, auf. Die Einschaltung eines solchen Comité Interprofessionnel hatte

zur Folge, dass über deutsche Einfuhrkontingente Stellen und Personalitäten zu entscheiden hatten, die als direkte Konkurrenten der deutschen importierenden Fabrikanten anzusehen waren, und diese Situation weitgehend ausnutzten, um für ihre einheimische französische Fabrikation daraus Nutzen zu ziehen. So kam es, dass sich bei dieser Art der Bewirtschaftung der Kontingente Verhältnisse ergaben, die eine gerechte Verteilung und volle Ausnutzung der Kontingentmengen häufig nicht gewährleisten. Eine weitere Benachteiligung der deutschen Importeure lag darin, dass bei Lieferungen an öffentliche und staatliche Institute und Behörden die einheimischen französischen Produkte absolut bevorzugt, bzw. vorgeschrieben wurden. Diese Tendenzen wurden noch dadurch gefördert, dass infolge der Währungsabwertung und den damit zusammenhängenden Auswirkungen auf allen Gebieten die Konkurrenz der deutschen Photoprodukte erheblich erschwert wurde.

Auf diese Weise war es nicht möglich, denjenigen Anteil am französischen Markt für deutsche photographische Produkte zu sichern, der der Überlegenheit unserer Materiale entsprach.

Neben der Versorgung des eigenen Marktes trat die französische photographische Industrie auch auf dem übrigen Weltmarkt als Konkurrenz in Erscheinung. Insbesondere machte sich in Südamerika und auf dem Balkan die Konkurrenz der Firmen Kodak-Pathe, Société Lomire und Gallienot für uns störend bemerkbar.

Auf dem französischen Markt waren außer den deutschen Importeuren amerikanische (Kodak), englische (Kodak und Jiford), belgische (Gumert) und italienische Firmen (Ferrania/Venel) fühlbar vertreten.

Die französische Industrie war in der "Chambre syndicale des Industriels et du Commerce photographiques" zusammengefasst. Von dieser Organisation wurden die Fragen der Preis- und Marktregelung behandelt. Die hauptsächlichsten Vertreter der ausländischen Fabrikate, die nach Frankreich importierten, waren in der "Chambre syndicale pour l'importation d'articles photographiques et cinématographiques et annexes" zusammengeschlossen.

Bei marktregelnden Fragen setzten sich diese beiden Kammern zusammen, wobei im allgemeinen die Marktregelung der französischen Industrie als maßgebend anerkannt werden musste.

2. Riechstoffe.

Die Industrie synthetischer Riechstoffe bestand in Frankreich bereits vor dem Weltkriege. Die führende Firma war die Société Chimique des Usines du Rhône. Diese Industrie besaß einen Zollschutz. Er betrug für die Pos. 112bis synthetische Riechstoffe 15 % ad valorem. Trotz dieses Zolles konnte die deutsche Industrie 1913 nach Frankreich 79.000 kg im Werte von 1,2 Mill. Mark exportieren.

Nach dem Weltkrieg wurde der Zoll für synthetische Riechstoffe auf 20 % ad valorem erhöht, wozu noch 5 % für Import und Umsatzsteuer hinzukamen. Dieser Zoll, sowie die Anwendung des Generaltarifs auf die deutsche Einfuhr bis zum Jahre 1924 erschwerte den Wiederaufbau des Riechstoff-Exportes nach Frankreich. Als weiterer Schutz für die französische Industrie trat im Jahre 1932 eine scharfe Kontingentierung ein, die zwar alle importierenden Länder betraf, aber sich insofern gegen Deutschland besonders nachteilig auswirkte, als Frankreich den "pays amis", u. B. England und Belgien, Vorzugsbehandlung gewährte.

Dadurch dass die französische Regierung die Währungspolitik zu einem Faktor der Handelspolitik machte, war es der deutschen Riechstoffindustrie vielfach nicht möglich, in Frankreich und auf den Auslandsmärkten den ständig sinkenden Preisen der französischen Produkte zu folgen.

So konnte sich in Frankreich die Industrie synthetischer Riechstoffe unter Führung der Firma Rhône-Poulenc stark ausbauen, so dass der Export an Riechstoffen aus Deutschland nach Frankreich bis zum Jahre 1938 auf 11.000 kg mit einem Werte von 68.000 RM

zurückging.

Diese Tendenz des Rückganges infolge handelspolitischer Bemühnisse wurde noch dadurch verstärkt, dass die deutsche Riechstoff-Industrie für Vanillin, Äthyl-Vanillin und Guaiarin mit den französischen Fabrikanten dieser Produkte internationale Konventionen für das gesamte Auslandsgeschäft abschloss, welche sich dahin auswirkten, dass der französische Markt für die genannten drei Produkte den deutschen Exporteuren verloren ging, während allerdings der deutsche Markt den deutschen Produzenten vorbehalten blieb.

6. Kunstseidenfasern.

Mit dem Export der von uns hergestellten Kunstseidenfasern, nämlich Zellwolle, insbesondere Viestra-Faser, sowie -Kunstseide, haben wir erst nach dem Weltkriege begonnen.

Viestra

Nachdem im Jahre 1919 von uns die Produktion von Viestra-Faser aufgenommen worden war, gelang es, bereits im Jahre 1920 über die uns befreundete Industriegesellschaft für Schappe in Basel mit deren Zweigniederlassung in Frankreich, der Soc. Ind. pour la Schappe, Tenay, bzw. Soc. Anonyme de Filatures de Schappe, Lyon, in Verbindung zu treten.

Nach Überwindung mannigfaltiger marktmässiger und technischer Schwierigkeiten wurde vom Jahre 1927 ab ein steigender Umsatz erzielt. Nachdem von uns so die Möglichkeit zur Verarbeitung von Zellwolle in Frankreich geschaffen worden war, gelang es der an der Produktion in Frankreich interessierten Gruppe, dem Comptoir des Textiles artificielles im Jahre 1929 eine wesentliche Zollerhöhung zu erwirken. Während bis dahin die Zölle pro kg ffre 2,20 betragen, was in Anbetracht des seitenseitigen Preises von RM 4,50 pro kg Viestra-Faser als tragbar anzusehen war, wurde dieser Satz im Jahre 1929 aufgrund der erwähnten Intervention auf ffre 8,75 je kg erhöht. Zu bemerken ist allerdings, dass späterhin, nachdem der Preis für Viestra-Faser erheblich gesunken war, wiederum eine Ermässigung auf ffre 3,40 erfolgte. Innerhalb wurde durch die Zollerhöhung die günstige Fortentwicklung des Viestra-Umsatzes im Jahre 1929 unterbrochen.

Ein gewisser Aufbau des Geschäftes wurde dadurch wieder herbeigeführt, dass durch unsere Initiative in Frankreich im Jahre 1931 die "Association Viestra" ge-

gründet wurde. Ihr gehörten die Firmen:

Le Blan & Cie., Lille,
Filatures G. Vermerch, Lille,
Gotonnière Lilloise, Lille,
Th. Barrois, Lille,
Charles Mieg & Cie., Malhouse,
Ets. Valentin Bloch, Malhouse,
Filature de Colmar, Colmar,
Union Textile S.A., Suebwiller;

An.

Aufgrund des dieser Vereinigung zugrundeliegenden Vertrages wurden den dortigen Spinnern unsere Viestra Spinnerei Erfahrungen überlassen. Darüber hinaus wurden die in Deutschland inzwischen reichlich gesammelten Erfahrungen bezüglich des Färbens, Druckens und Ausrüstens der Viestra-Fabrikate bekannt gegeben. Spinner und Weber erhielten durch von uns durchgeführte Musterungen weitgehende Anregungen, und ausserdem unterwiesen wir die Verarbeiter unserer Viestra-Faser in Frankreich in der Viestra-Propaganda und unterstützten sie auf diesem Gebiet weitgehend. Dagegen verpflichteten sich die der "Association Viestra" angehörenden Spinner, nur Viestra zu verarbeiten.

Das bereits oben genannte Comptoir des Textiles artificielles übte dann zum Zwecke des Austausch seiner Zellwollfabrikationspläne auf die der "Association Viestra" angehörenden Spinner einen Druck dadurch aus, dass man diesen mit Liefer Sperre drohte, falls die eigene Produktion in Gang käme und die deutsche Zellwolle nicht mehr nach Frankreich importiert werden dürfe. So gelang es, zwei Spinnereien aus der "Association Viestra" herauszulösen und die übrigen so weit zu beeinflussen, dass ein Bruch nicht mehr möglich war. Daneben wurde

von Comptoir des Textiles artificielles eine "Association Velna" gegründet, die als solche eine Nachahmung der "Association Viestra" darstellte.

Die aufgrund dieser Situation geschaffene Ausschaltung der Viestra-Faser vom französischen Markt konnte erst im Jahre 1939 mit Hilfe der Industrie-Gesellschaft für Schappe in Basel durch die Lieferung und loser Blöcke aufgehoben werden. So gelang es über die Soc. Anonyme de Filatures de Schappe, Lyon, wieder Verbindung mit dem französischen Markt anzuknüpfen.

Kunstseide

Die Entwicklung unserer Kunstseidegeschäfte mit Frankreich zeigte bis zum Jahre 1933 steigende Tendenz. Der Vertragskollatz von FFrs 16,25 bis 19,50/100, die Zollbestimmungen wirkten für das Geschäft außerordentlich hemmend. Trotzdem war es möglich, bis dahin in gewissem Umfang Geschäfte zu tätigen. Infolge der dann einseitigen Abwertung der französischen Währung und der sich daraus ergebenden Erlösänderung für unsere Kunstseide in Frankreich, sank das Geschäft ständig ab und wurde schließlich im Jahre 1937 eingestellt werden. Da eine Anpassung an die Abwertung vorzunehmen, hätten wir die Preise in France erheblich heraufsetzen müssen, damit wir aber gegenüber der sehr starken inländischen Konkurrenz nicht mehr konkurrenzfähig geblieben.

Neben diesem Verlust des französischen Marktes sagten der französischen Industrie war es dieser auch infolge der Währungsabwertung möglich, sich in verstärktem Masse dem Exportgeschäft zuzuwenden. Die französische Kunstseide-Industrie konzentrierte sich dabei nicht auf die systematische Bearbeitung eines bestimmten Marktes, sondern offerierte ihre Kunstseide in der ganzen Welt zu Preisen, die stets erheblich unter den deutschen Notierungen lagen. Hierdurch wurde unser ge-

safter Export wesentlich gestört, da es erforderlich war, zur Aufrechterhaltung des deutschen Exportvolumens erhebliche Freisopfer zu bringen.

7. Stickstoff und Stickstoffprodukte.

Auf dem Stickstoffgebiet hat der Weltkrieg nicht seit langem vorhandene wirtschaftliche Entwicklungen und Konstruktionen abgeschnitten; er griff vielmehr in die Anfänge der europäischen Stickstoffindustrie fördernd und gestaltend ein. In das Jahr 1913, das Jahr vor dem Weltkrieg, fiel bekanntlich die Fertigstellung des Werkes Oppau, der ersten Anlage zur Herstellung synthetischen Stickstoffs. Während des Weltkrieges selbst wurde dann unter der zwingenden Notwendigkeit der deutschen Eigenversorgung mit Stickstoff das Leunawerk errichtet und dadurch die Deckung des deutschen Stickstoffbedarfs im Kriege sichergestellt sowie gleichzeitig eine Kapazität geschaffen, die in der Nachkriegszeit erstmalig einen deutschen Stickstoffexport erablichtete.

Vor dem Weltkrieg hatte die Versorgung Deutschlands mit Stickstoff, abgesehen von der Stickstoffherzeugung der deutschen Kokerien, auf einem Import von jährlich 775.000 t Chilesalpeter in Werte von 171 Millionen Mark beruht. Auch für die übrigen europäischen Länder mit intensiver Landwirtschaft und hochentwickelter Rüstungswirtschaft war Chile bis dahin hauptsächliche Quelle für die Deckung des eigenen Stickstoffbedarfs gewesen.

Bis zur Zeit des Weltkrieges hatte auch Frankreich sich in erster Linie in Chile mit dem für seine Landwirtschaft und seine Rüstungswirtschaft nötigen Salpeter versorgt; (1913 = 322.000 t) Eine Produktion synthetischen Stickstoffs bestand noch nicht. Die Entwicklung einer deutschen synthetischen Stickstoffindustrie und deren starke Steigerung unter den zwingenden Notwendigkeiten des Weltkrieges führten jedoch in Frankreich

zu dem Verlangen, sich ebenfalls durch Aufbau einer synthetischen Stickstoffindustrie für zukünftige kriegerische und friedliche Zeiten vom Stickstoffimport unabhängig zu machen. Durch den für Deutschland unglücklichen Ausgang des Krieges blieb es in Frankreich nicht nur bei dem Wunsch, das Beispiel, das Deutschland während des Weltkrieges geboten hätte, nachzuahmen, sondern der Frieden von Versailles gestattete Frankreich, sich unter Überspringung selbständiger Anfangsentwicklungen ohne weiteres auf die von Deutschland bereits geschaffene Grundlage zu stellen und unter Ausnutzung der deutschen wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen sowie mit deutscher Hilfe eine französische synthetische Stickstoffindustrie aufzubauen. Trotzdem bereits während des Weltkrieges auf Verlangen der französischen Regierung in Soulon eine Salpeterwerk-Anlage entstand und die bestehende Kalkstickstoff-Anlage in La Roche-de-Sures erweitert wurde und trotzdem auf dem Gebiet der Ammoniak-synthese Georges Claude bereits im Jahre 1917 seine Versuche mit Hyperdrücken (etwa 1000 Atmosphären) begann, kann man praktisch erst das Jahr 1919 als Beginn einer synthetischen Stickstoffherzeugung in Frankreich bezeichnen. In diesem Jahr wurde, nachdem Claude infolge der Besetzung der Rheinpfalz Gelegenheit gehabt hatte, das Oppauer Werk eingehend zu besichtigen, die Société de la Grande Paroisse gegründet, welche die Claude-Patente verwertete. Im Laufe der Jahre entstanden dann, namentlich im Anschluß an die Kohlereien der Kohlengruben in Nord-Ost-Frankreich eine Reihe von Anlagen nach dem Claude-Verfahren.

Der französische Staat machte nach Einstellung der Feindseligkeiten selbst ernste Anstrengungen, die Ammoniak-Synthese in größerem Umfange durchzuführen.

Unter dem Druck der politischen Verhältnisse setzte der französische Staat im November 1919 einen Vertrag mit der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen-Opau durch, in welchem die B.A.S.F. ihre Patente sowie ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Herstellung von synthetischem Ammoniak, Ammonsulfat, Salpetersäure, Ammonnitrat, Natriumnitrat, Karnstoffsalzen und Mischungen dieser Produkte hergeben musste. Die "Badische" musste sich ferner verpflichten, alle Pläne und Angaben zu liefern und ihre technische Unterstützung zum Bau, zur Inbetriebsetzung und zum Betrieb einer Fabrik zur Erzeugung von täglich 100 Tonnen Reinstickstoff in Form von Ammoniakwasser zu gewähren. Dieses Projekt wurde jedoch später dahin geändert worden, dass für die industrielle Ammoniak-Synthese neben dem Haber-Bosch-Verfahren für etwa ein Drittel der Kapazität des Casale-Verfahrens - ein ebenfalls abgewandeltes Haber-Bosch-Verfahren - angewendet werden sollte. Die nach diesen Plänen von dem französischen Staat in der ehemaligen Pulverfabrik Toulouse errichtete Stickstoff-Fabrik hat ihren Betrieb im geringen Umfange erst im Jahre 1927 aufgenommen. Überhaupt wurden die meisten nach dem Claude-Verfahren errichteten, wie auch die später nach dem Casale-Verfahren gebauten Stickstoff-Fabriken in Frankreich im wesentlichen erst in den Jahren 1927 bis 1930 in Betrieb genommen. Die uns bekanntgewordene Gesamtkapazität der synthetischen Anlagen beträgt ca. 275.000 t N. Wir halten allerdings diese Zahl für zu hoch, denn die bisher erreichte Erzeugung in diesen Anlagen kann man nur mit 130 - 140.000 t N anschauen. Die Gesamterzeugung aller vorhandenen Stickstoff-Anlagen, also einschl. Kokereien, Gasanstalten und Kalkstickstoff-Fabriken, betrug im Jahre 1938/39 rund 180.000 t N.

Solange Frankreich selbst keine nennenswerte eigene Produktion hatte, wusste Deutschland auf Grund des Waffenstillstands-Abkommens und des Versailler Vertrages nicht unbedeutende Mengen schwefelsaures Ammoniak nach Frankreich liefern (in den Jahren 1920 - 1922 je 6.000 t N in Form von schwefels. Ammoniak). Während des Ruhrkampfes wurden ausserdem von der französischen Besatzung auf den Werken der B.A.S.F. allein ca. 13.000 t N in Form von schwefelsaurem Ammoniak beschlagnahmt und auf Grund eines Vertrages mit der Besatzungsbehörde (Koblenzer Abkommen) für die Monate Dezember 1923 bis Februar 1924 erstmalig die kostenlose Lieferung von ca. 2.800 t N verlangt. Das Koblenzer Abkommen wurde noch mehrfach verlängert, und zwar bis zum 21.10. 1924, und bedingte eine weitere, zum grössten Teil kostenlose Lieferung von ca. 7.000 t N. Die Lieferungen der späteren Jahre, und zwar von November 1924 bis aus Dagejahr 1929/30 einschliesslich, die auf Grund von Reparationskontrakten zwischen dem Stickstoff-Syndikat und dem Comptoir Francais abgewickelt wurden, beliefen sich in diesem Zeitabschnitt auf rund 173.000 t N in Form von schwefelsaurem Ammoniak, ca. 3.000 t N als Kalksalpeter und ca. 7.000 t N als Natriumsalpeter. Am Ende des Dagejahres 1929/30, mit dem die Reparationslieferungen aufhörten, konnten die französischen Werke den Sulfatbedarf aus der eigenen Produktion decken. Obwohl inzwischen auch die Herstellung von Salpetermineralen in grösseren Massstab aufgenommen worden war, blieb immer noch ein Einfuhrbedarf von rund 64.000 t N als Natriumsalpeter pro Jahr. Der Stickstoffbedarf Frankreichs lag also in letzten Jahrzehnt noch wesentlich höher als die eigene Produktion. Ein wesent-

licher Teil dieses Zuschussbedarfs wurde durch Einfuhr aus Deutschland gedeckt. Dieser Einfuhrbedarf hinderte die französische Regierung nicht daran, in 1931 einen Lizenzzwang einzuführen und in Verbindung mit der Erteilung von Einfuhrlizenzen eine relativ hohe Abgabe (ca. 4,8 Pfg./kg N) zu erheben. Der französische Staat wollte sich damit eine Einnahmequelle erschliessen, die der französischen Stickstoff-Industrie zum Ausgleich der vom Staat dekretierten Preisermässigung, vielleicht auch s.T. der Landwirtschaft aufliessen sollte. Die Chilenen, welche bis dahin fast ausschliesslich den zusätzlichen Salpeterbedarf Frankreichs gedeckt hatten, weigerten sich, die geforderte Lizenzabgabe zu zahlen, worauf der damalige französische Landwirtschaftsminister Tardieu sich dafür einsetzte, dass im December 1931 der Abschluss eines Lieferungsvertrages zwischen dem Stickstoff-Syndikat und dem Coopératif Français über die Lieferung von jährlich mindestens 150.000 t Natriumsalpeter (ca. 24.000 t N) zustande kam. Wegen dieses Vertrages fand auch ein Notenaustausch zwischen der Deutschen und der französischen Regierung statt. Im ersten Jahre dieses Vertrages (Düngejahr 1931/32) wurde dieser Vertrag von französischer Seite loyal durchgeführt. Aber bereits im nächsten Jahre bereiteten die Franzosen der Einhaltung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten. Ungeschadet der Abmachungen in diesem Vertrage wurde Norwegen auf Grund des norwegisch-französischen Handelsvertrages die Deckung des französischen Natriumsalpeter-Importbedarfs in Höhe von 30% zugesichert. Abgesehen davon besog Frankreich von diesem Jahre an wieder grössere Mengen von Natriumsalpeter aus Chile und den Vereinigten Staaten. Mit Rücksicht auf die vertraglichen Bestimmungen der I.S. zu Norsk Hydro gab das Stickstoff-Syndikat

Jeweils auf Ansuchen der französischen Regierung im Einverständnis mit der deutschen Regierung seine Zustimmung zu den Lieferungen ab Norwegen, die insöfern auch im deutschen Interesse lagen, als auf Grund des I.G.-Vertrages mit der Norsk Hydro die Erlöse über Deutschland eingingen. Auch den amerikanischen Importen wurde zugestimmt, da das Syndikat sich damit abfinden zu können glaubte, weil sie im Rahmen der Verständigung mit den amerikanischen Produzenten dem Syndikat Absatzmöglichkeiten auf anderen Märkten verschafften. Gegen die Lieferungen seitens Chile wurden die Einwendungen des Stickstoff-Syndikats auf Grund des Vertrages mit dem Comptoir Francais in den ersten Jahren unbeachtet gelassen. Tatsächlich wurde also der Vertrag in den Jahren seit 1932/33 nicht voll erfüllt, ist aber in Kraft geblieben und auch formell von den Franzosen stets als bestehend anerkannt worden. In den Jahren von 1936/37 ab zeigten die Franzosen in Folge der wirtschaftlichen Anämie wieder mehr Neigung, auf Grund dieses Vertrages größere Mengen von Deutschland zu beziehen. Das Comptoir Francais erkannte jetzt auch wieder die Ansprüche des Stickstoff-Syndikats in Hinblick auf eine etwaige Einfuhr von Chilealpeter an. Lieferungen von Chilealpeter erfolgten von dieser Zeit an jeweils nur im Klavierstände mit dem Stickstoff-Syndikat. Infolge des Rückganges der Elgenutzung durch die Arbeitsverhältnisse (Streiks, Verkürzung der Arbeitszeit usw.) zeigte sich während der letzten Jahre in Frankreich auch wieder ein Einfuhrbedarf an schwefelsäurem Ammoniak, der im Rahmen der Lieferungen durch die CIA-Partner erfüllt wurde.

Dieser Überblick zeigt, dass der deutsche

Proben. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Stickstoff-Industrie infolge der Waffenstillstandsbedingungen und des Versailler Vertrages eine in deutschen Interesse liegende zielbewusste Einflussnahme auf die Entwicklung der Industrialisierung in Frankreich auf dem Stickstoffgebiet unzulässig gemacht war. Die deutsche Industrie hat sich damit abfinden müssen, dass ihre in jahrelangen Forschungen ausgearbeiteten Verfahren abgelehnt werden mussten bzw. von französischen Chemikern und Technikern, die während der Besetzung in dem Werke der S.A.S.P. alle betrieblichen und technischen Einzelheiten ausspionierten, ausgewertet und ausgenutzt wurden, selbst die auf privatwirtschaftlicher Grundlage abgeschlossenen Lieferungsverträge wurden, wie die Vorgänge seit 1932 beweisen, nur solange und in dem Umfang von dem französischen Staat respektiert, als es ihm gefiel und in seiner sonstigen Dispositionen lag.

Insbesondere hat auch 1930 die deutsche Stickstoff-Industrie in ihrer Kartellpolitik auch mit der internationalen kargensten französischen Industrie rechnen und sie in die europäische Stickstoff-Convention (O.I.A.) einbeziehen müssen. Zwar hat die französische Gruppe später die europäischen O.I.A.-Verträge nicht mehr mit Unterschrift, war aber formal nicht Partner der Convention als auch nicht aber bemerkbar ihre Seite an die Verpflichtungen aus den Verträgen gehalten und zum Teil auch in die letzten beigetreten. Trotzdem kann sie nicht gelten als Zustimmung als die ihr in Zukunft versagt werden kann.

II.

Επισημάνει γραμμάτιον αντ. εις οίον εν
αυτῷ περιεχόμενον νεκροτομῆς κινεματιστικῆς
κατασκευῆς ἢ ἄλλου ἑσώτου.

Vorstehende Übersicht über Entwicklung und Stand der einzelnen Branchen der französischen Chemie zeigt eindeutig, dass das Schwergewicht der Behinderung der deutschen Interessen auf dem französischen Markt auf handelspolitischem Gebiet lag. Wenn daher eine der Bedeutung der deutschen Chemie entsprechende Beteiligung am französischen Markt - die verbleibenden Kolonien, Protektorate und eventuellen Mandatgebiete eingeschlossen - aufgebaut und erhalten bleiben soll, so wird dieses Ziel nur durch eine grundlegende Änderung der Formen und Mittel der französischen Handelspolitik zugunsten der deutschen Einfuhr gewährleistet werden können. In diesem Sinne wird vorgeschlagen:

- I. 1) Ausbau eines französischen Präferenzsystems zugunsten Deutschlands, wobei die absolute Höhe des Präferenzsolls jede prohibitive Wirkung zu Lasten Deutschlands ausschließen muss. Der Umfang der Präferenz gegenüber dritten Ländern sollte positionswirtschaftlich festgelegt und gebunden werden.
 - 2) Sicherung ausreichender Kontingente, wobei unter Berücksichtigung des notwendigen Ausgleichs der französischen Zahlungsbilanz insbesondere Sorge aus dritten Ländern auf Deutschland verlagern sind. Diese Umverlagerung hat insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung eines ausreichenden Absatzes für vollwertige Austauschstoffe zu erfolgen (z.B. synth. Gerbstoffe, Lackrohstoffe, synth. Fasern, Kunststoffe).
 - 3) Notwendig ist ferner die Berücksichtigung der deutschen Interessen gegenüber zu erwartenden devisenpolitischen und währungspolitischen Massnahmen Frankreichs.
 - 4) Abbau aller Diskriminierungen auf dem Gebiet der Ursprungszeugnisse, des Deklarationszwangs und der Registrierungspflicht.
- II. Fragen des Niederlassungsrechtes.
- 1) Reichsdeutschen sollte die Aufenthaltsgenehmigung unbeschränkt erteilt werden.
 - 2) Die Arbeitserlaubnis für Reichsdeutsche sollte nach Massgabe der deutschen Seite zu entscheidenden geschäftlichen Notwendigkeiten erteilt werden.
 - 3) Es sollte freies Niederlassungsrecht unter Berücksichtigung der auch für französische gewerbliche Unternehmungen geltenden gewerbepolizeilichen und ähnlichen Bestimmungen gewährt werden.

weiter grundsätzlich massgebend. Gibt die
 ausländische Steuerbehörde nach, dass der sich
 hiermit ergebende Ertrag in offenerem Steuer-
 verhältnis an den Ertrag steht, der sonst bei Ge-
 schäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt
 wird, so ist der Ertrag aufgrund eines Prozent-
 satzes der von der Tochtergesellschaft erziel-
 ten Umsätze zu ermitteln. Hierbei finden die
 Vorschriften unter 2) b) entsprechende Anwendung.

- IV. Befreiung von Vorschriften, soweit es sich um
 Seiten einer Behörde oder von Verbänden etc. er-
 lassen sind, die die Verwendung deutscher Erzeug-
 nisse gegenüber fremdländischen oder Erzeugnissen
 dritter Länder diskriminieren.



III.

Wünsche gewisser Art für maximale Fruchtbarkeit

1. Farbstoffe

Zur Erreichung der angestrebten Neuordnung und zur teilweisen Wiedergutmachung der in und durch Frankreich erlittenen Schäden erscheint es als die zweckentsprechendste Lösung, dass durch eine Beteiligung der deutschen Farbstoffindustrie an der französischen Farbstoffindustrie für alle Zukunft eine einheitliche Ausrichtung der französischen Produktion und ihres Absatzes dergestalt sichergestellt wird, dass keine Beeinträchtigung des deutschen Exportaufwandes mehr stattfinden kann. Hierfür können konkrete Vorschläge gemacht werden, die wir uns beispielsweise so vorstellen, dass der I.O. gestattet wird, 50 % des Kapitals der französischen Farbstoffindustrie von Belgien zu erwerben.

Während Durchführung einer solchen Transaktion würde es nötig sein, dass die Stahlwerke, die neben ihren Farbstoffwerken grosse Anlagen auf dem Bergbau sowie auf Stahlguss- und Eisenarbeiten, den Farbstoff wieder ausgliedern und in Abgabe die von ihr abhängigen Firmen:

- Compagnie Française de Produits Chimiques et Salines d'Alsace de Valenciennes, Paris
- Belou & Co., Lyon
- Société des Salines d'Alsace de Ors-le-Bas (Ors), Ors
- Fraser, St. 224

abgegeben werden. (Die Société des Produits Chimiques et Salines d'Alsace de Valenciennes ist ein Unternehmen, das die Saline Ors-le-Bas (Ors) in Valenciennes, Frankreich, besitzt und das 12 % des französischen Aufwandes besitzt, das durch diese Saline mit Wasser und Kohlensäure in den Salinen-

gebiet zurückfallen.)

Die somit neu zu errichtende Comp.Nationale hätte mit der Soc.An.des Matières Colorantes & Produits Chimiques de St.Denis entweder zu fusionieren oder eine enge Interessengemeinschaft einzugehen. In dem einen oder anderen Fall wäre der Verwaltungsrat der einen oder beider Gesellschaften - gemischt deutsch/französisch - in der Weise aufzubauen, dass von beiden Seiten gleich viel Vertreter darin delegiert werden.

Ferner wären in Rahmen der wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages nachstehende Regelungen zu treffen:

- a) Der deutsch-französischen Farbstoffgesellschaft bzw. Gesellschaften wird die alleinige Befugnis zugestanden, neue Anlagen zur Erzeugung von Farbstoffen (inkl. Lackfarbstoffen) und von deren Zwischenprodukten in Frankreich zu errichten, neue Produkte in vorhandenen Anlagen aufzunehmen oder letztere auszubauen; im übrigen hat die französische Regierung ein Errichtungsverbot für Farbstoffe und deren Zwischenprodukte zu erlassen.
- b) Die Produktion der deutsch-französischen Gesellschaft ist grundsätzlich nur für den europäischen Inland- und Kolonialmarkt bestimmt.
- c) Bei der Einfuhr nach Frankreich, Letzere Kolonien und Protektorate erhält Deutschland Präferenzbehandlung, indem diejenigen Produkte, die von der deutsch-französischen Gesellschaft nicht erzeugt werden, grundsätzlich nur aus Deutschland bezogen werden dürfen; und zwar zu Marktpreis zu liefern. Die zuletzt erwähnten Minimalelle für Farbstoffe erzhaltene auszugeben, erlassen die auch den ffw. von 0,2% nicht überschreiten.

Die die Société des Matières Colorantes et Produits Chimiques de St. Denis, Paris, und die Société Anonyme pour l'Industrie Chimique, Matières Colorées, S.A. mit Sitz in Paris vom 17.7.1919 ab aus wirtschaftlichen Gründen eine Fusion der beiden Gesellschaften, sowie die Errichtung einer gemeinsamen

Betriebe kann erst zu späterem Zeitpunkt befunden werden. Da für die erwähnte Firma nach dem Kriege keine wirtschaftliche Basis mehr vorhanden sein dürfte, wird die Zweckmäßigkeit eines Weiterbetriebs des Unternehmens fraglich sein.

Metallindustrieerzeugnisse und Textilhilfsmittel.

Wir schlagen die Aufnahme folgender Bestimmungen vor:

- a) Abbau von prohibitiven und überhöhten Zöllen und Einführung von Präferenzzöllen für die deutsche Industrie.
- b) Abschaffung eines französischen Kontingents- und Lizenzsystems zu Gunsten Deutschlands mit dem Ziel, dass der Frachtwarenbedarf grundsätzlich nur aus Deutschland gedeckt wird.

2. Chemikalien

Unsere einzelnen Wünsche für das Chemikalien-Kapitel haben wir wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Produkte in einer Tabelle zusammengestellt. Allgemeine Anträge sind dann folgendermaßen vorzuschicken:

Die Einfuhr von Yarnacellulose zu Gunsten des heimischen Wolltextilbaus soll nicht nur die durch den Versailler Vertrag mit der uns beruhende Handelspolitik hervorgerufene Einschränkung der deutschen chemischen Industrie im Jahre 1919 abzuwehren suchen, sondern sie ist vielmehr aus wirtschaftlich notwendig gegenüber solchen ausser-europäischen Ländern, die durch Währungsabwertung und andere Maßnahmen die mit Frankreich zu treffende Marktordnung zu ihrem Ungunsten, insbesondere wenn Wert darauf gelegt werden, dass die gegen dritte Länder geschlossenen Voreinverständnisse mit dem besten Einverständnis herabgesetzt werden können.

Yarnacellulose in der Einfuhr werden sich im allgemeinen schon aus den Hygienemaßnahmen (s. unten) ergeben. Das nicht in den Verhandlungen auszusprechender Natur, bei den Voraussetzungen für wehrwirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse vorzuzugestellen zu verlangen, ist bei uns durch den Blick, den unsere Verkaufs-Organisationen auf diese Weise in den betreffenden Binnenmarkt besitzen, die Möglichkeit geschaffen wird, getarnte Auftritte zu vermeiden.

Die Genehmigungspflicht für Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist unerlässlich bei marktwirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen. Wir haben an, dass bei diesem Erzeugnissen die Genehmigungspflicht durch eine Erzeugungskontrolle ergänzt werden wird.

Auch bei nicht wehrwirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen ist, um eine Fehlleitung von Arbeitskräften, Rohstoffen und Kapital zu vermeiden, eine solche Genehmi-

Genehmigungspflicht überall da notwendig, wo eine Überkapazität im europäischen Raum besteht oder droht. In diesen Fällen könnte eine Aufhebung der Genehmigungspflicht nach Erreichung eines bestimmten durchschnittlichen Beschäftigungsgrades vorgesehen werden.

Auch sollte der technische Fortschritt durch eine starre Handhabung des Genehmigungsrechtes nicht unterbunden werden. Wir denken uns diese Vorsorge in der Weise, dass bei Vorliegen eines erheblichen technischen Fortschrittes eine Genehmigung im allgemeinen nicht verweigert werden sollte, wenn die Erzeugung der neuen Anlage

- a) zur Befriedigung eines zusätzlichen Absatzes dient,
- b) durch gleichzeitige Stilllegung oder Drosselung bestehender Anlagen untergebracht werden kann.

also in beiden Fällen nicht unmittelbar oder mittelbar die deutschen Hersteller und etwaige Abmachungen mit den Erzeugern dritter Länder stört.

Die zur Sicherung einer planvollen Wirtschaft unerlässliche Zusammenarbeit zwischen der deutschen und französischen Industrie erfolgt am besten - meist unter Anknüpfung an bestehende Conventionen - durch Bildung langfristiger zwischenstaatlicher Syndikate, denen ein entsprechender Zusammenschluss der französischen Industrie voranzugehen hätte. Im Gegensatz zu den bisherigen Formen der deutsch-französischen Chemie-Verständigungen müssen aber diese Syndikate unter einheitlicher strenger Führung stehen, die entsprechend der größeren Bedeutung der deutschen chemischen Industrie in deutscher Hand liegt und in Deutschland ihren Sitz hat. Die Ausfuhr französischer Chemikalien würde also ausschließlich durch diese Syndikate gehen, soweit nicht in dem betreffenden Erzeugnis für bestimmte Gebiete oder in sonst genau begrenztem Umfang der französischen Industrie die Ausfuhr freigegeben ist.

Soweit die französische Industrie auf ihrem Binnenmarkt beschränkt ist, kann im Syndikat verlangt werden, dass sie sich an den Ausfuhrwindererlösen beteiligt.

Produkt	A	B	C	D	E
	Wünsche für Vorzugszölle von Grossdeutschland nach Frankreich	Wünsche für die von Frankreich gegenüber über dritten Ländern festgesetzten Zölle	Deutsche Kontingents- und Einfuhrzinswünsche gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen

x) Aetzkali:	Bisheriger Zoll von fre. 96.-pro 100 kg brutto herabzusetzen auf ca. RM 2,75 pro 100 kg netto für 90%iges Aetzkali/RM 1,50 für 50%ige Fallilauge	Einfuhrzoll für Deutschland und Frankreich Aetzkali RM 9,--pro 100 kg netto	Deutschland verzichtet auf Einfuhr	Frankreich verzichtet auf Ausfuhr, arbeitet nur für seinen Inlandsmarkt	Ja, Lockerung entsprechend der Steigerung des französischen Inlandsbedarfes in Übereinstimmung mit deutschen Stellen
-----------------	--	---	------------------------------------	---	--

x) Pottasche	Zollfreiheit für Einfuhrkontingent Thams für Frankreich sonst Präferenzsoll für Deutschland RM 2,--pro 100 kg netto	wie vorstehend RM 7,-- pro 100 kg netto	Zollfreies Einfuhrkontingent von Thamm im Ausmasse seines früheren Anteiles an der Deckung des französischen Bedarfes. Für alle deutschen Hersteller Einfuhrrecht, sonst nur für Sonderorten, die die französische Industrie nicht liefern kann, u. Aushilfslieferung	siehe C Frankreich verzichtet auf Ausfuhr. Syndikat in Zusammenarbeit mit deutschen Stellen (zurzeit Elpro)	wie vorstehend
-----------------	---	---	---	--	----------------

x) Chlorkalk / Chlor flüssig	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Beibehaltung der bisherigen Zölle gegenüber Dritten	Einfuhrkontingentsrecht für Thamm im Rahmen seines früheren Anteils am franz. Markt	Frankreich erzeugt nur für den franz. Inlandsmarkt. Marktregelung durch Syndikat	Errichtung von Neuanlagen nur im Einverständnis mit den zuständigen deutschen Stellen
---------------------------------	----------------------------	---	---	--	---

1) a. Seite 55

Produkt	A Wünsche für Vorzugszölle von Grossdeutschland nach Frankreich	B Wünsche für die von Frankreich gegenüber über dritten Ländern festgesetzten Zölle	C Deutsche Kontingents- und Einfuhrlicenzwünsche gegenüber Frankr.	D Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	E Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen
---------	--	--	---	--	--

x)
Schwefelsäure
Oleum

Präferenzsoll 5 %
vom Wert

Ausfuhrverbot für
Frankreich

x)
1) Salmiakhaltige Chlorzinkprod.
2) Chlorzink

Präferenzsoll 5 %
vom Wert

Schuttsoll 15 %
vom Wert

Einfuhrrecht für
Deutschland 20 %
v. franz. Markt

1) Ausfuhrverbot f.
Frankreich
2) Beteiligung an der
Ausfuhr im Syndikat
höchstens in der
Höhe des effektiven
Vorkriegsabsatzes

x)
Schwefelnatrium
krist.
konz.

Präferenzsoll 5 %
vom Wert

Schuttsoll 25 %
vom Wert

wie vorstehend

wie vorstehend unter 2)

Salzsäure

Zollfreies Einfuhrkontingent für lothringische und elsässische Erzeuger entsprechend ihrem bisherigen Absatzes

siehe unter A

keine Ausfuhr nach
Deutschland

Natriumsulfid
Natriumsulfat
x) Chlorbarium
x) Antichlor

Präferenzsoll 5 %
vom Wert

Schuttsoll 25 %
vom Wert

Einfuhrrecht für
Deutschland 20 %
vom französischen
Markt

Beteiligung an der
Ausfuhr im Syndikat
höchstens entsprechend
des effektiven
Vorkriegsabsatzes

x) s. Seite 85

Produkt	A	B	C	D	E
	Wünsche für Vorzugszölle von Grossdeutschland nach Frankreich	Wünsche für die von Frankreich gegenüber dritten Ländern festgesetzten Zölle	Deutsche Kontingents- und Einfuhrlizenzwünsche gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen
1) Bariumcarbonat	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzzoll 25 % vom Wert	Einfuhrrecht für Deutschland 1) 30%v. franz. Markt 2) 25%v. franz. Markt	Ausfuhrverbot	2) Errichtungsverbot
x) 2) Fluorhaltige Produkte u. Flußsäure					
Kaliumchlorat Natriumchlorat Perchlorat Phosphor	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzzoll 25 % vom Wert	Lieferrecht nach Frankreich (in der Höhe abhängig, welche Fabriken in Italien fallen)	Syndikatsbildung unter deutscher Führung bei Beschränkung der Franzosen auf die durchschnittliche Jahresausfuhr in 1924-1929	Genehmigungspflicht (wehriwirtschaftlich wichtige Produkte)
Kaliumpermanganat	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzzoll 25 % vom Wert	Lieferrecht für Deutschland 10% des Marktes	Syndikatsbildung bei Ausfuhrverbot aus Frankreich	
Perchlorat	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzzoll 25 % vom Wert	Einfuhrrecht für Deutschland	wie vorstehend	
Dichromat	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzzoll 25 % vom Wert	Einfuhrrecht nach Frankreich in nach zu vereinbarenden Höhe, mindestens 40 %	Franzosen arbeiten nur für den heimischen Markt	Erweiterung u. Errichtungsgenehmigung. Zu prüfen, welche Anlagen in Frankreich zurzeit noch bestehen und wie weit diese ausreichen
Chromalaun	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzzoll 25 % vom Wert	Einfuhrrecht nur für Deutschland	wie vorstehend	Erweiterungsverbot
Chromsulfat	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzzoll 25 % vom Wert	Einfuhrrecht nur für Deutschland 50 % v. Markt	Einheimische Fabriken decken 50 % des inländischen Marktes. Keine Ausfuhr	Keine Erweiterung

Produkt	A Wünsche für Vorzugszölle vom Grossdeutschland nach Frankreich	B Wünsche für die von Frankreich gegenüber Über dritten Ländern festgesetzten Zölle	C Deutsche Kontingents- und Einfuhrzulassungswünsche gegenüber Frankr.	D Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	E Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen
Synthetische Gerbstoffe	Wegfall der Zölle	Schutzsoll 50 % vom Wert		Syndikat wird notwendig erst bei Erweiterung des Herstellerkreises. Beimischungszwang für synth. Gerbstoffe	Genehmigungspflicht für Errichtung neuer Anlagen
x) Oxalsäure	nicht mehr als RM 6,50/kg (ca. wie vor dem Kriege durch Kurssturz)	Einfuhrsoll RM 16,50/kg (ca. wie bei Einfuhrung des Zolles)	Deutsches Einfuhrkontingent nach Frankreich 1/3 vom französischen Verbrauch	Frankreich erzeugt nur für den französischen Markt. Ausfuhr nach den französischen Kolonien nur entsprechend seiner Ausfuhr in 1937-1939. Mehrabsatz muss so lange der deutschen Ausfuhr vorbehalten bleiben, bis 6.000 Tons Gesamtexport erreicht sind. Verkauf nach Gebieten des aussereuropäischen Frankreichs durch Verkaufsstelle für Oxalsäure und Ameisensäure	Genehmigungspflicht für Wiederherstellung etwa durch Krieg zerstörter Anlagen wegen starker Überkapazität ebenso bei Anlagenerweiterung (deutsche Ausfuhr mindestens 6.000 Tons)
x) Ameisensäure	wie vorstehend	RM 16,--/kg-sonst wie vorstehend	wie vorstehend - 1/3 vom französischen Verbrauch	wie vorstehend - jedoch muss deutsche Ausfuhr 8.000 Tons erreichen	wie vorstehend - jedoch 8.000 Tons

P r o d u k t	Wünsche für Vorzugszölle von Grossdeutschland nach Frankreich	Wünsche für die von Frankreich gegenüber über dritten Ländern festgesetzten Zölle	Deutsche Kontingents- und Einfuhrlizenzwünsche gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen
Organische Zwischenprodukte	Präferenzsoll 5-10% vom Wert	Schutzzoll 50% vom Wert	Lizenzsystem muss so geführt werden, dass praktisch nur deutsche Zwischenprodukte nach Frankreich eingeführt werden können	Ausfuhrverbot	In Ergänzung der Ausarbeitung der Farbensparte wird für folgende bevorzugte Produkte Fabrikationsstilllegung gewünscht: Pentaerithrit Dinitrodiphenylamin Chloracetophenon Guänidinitrat Pikrinsäure Stabilisatoren Spezialprodukte
Vulkanisationsbeschleuniger	Herabsetzung nachstehender Zollpositionen so weit, dass die deutsche Einfuhr nicht verhindert wird	Einfuhrsoll von 100% auf den Wert der einzelnen Produkte	Einfuhrrecht für Deutschland	Französische Erzeugung darf nur für den französischen Markt arbeiten. Ausfuhrverbot. Regelung der Weiterentwicklung durch Syndikatsvertrag	Anlagenerrichtung nur im Einvernehmen mit den dafür zu schaffenden deutschen Stellen
	<u>Position 0336 quater:</u> Vulkanit D/Vulkanit 1000 frs. 345.-/kg - RM 21,72 Vulkanit M, IM, P, U und A2 frs. 385.-/kg - RM 23,68 Vulkanit P, P extra N u. 774 frs. 1060.-/kg - RM 65,20 Vulkanit Thiuron/Vulkanit J frs. 1650.-/kg - RM 104,48 Vulkanit CA, CT, PP, TR, B76 und B76 extra 21,30 % vom Wert <u>Position 0381:</u> Alterungsschutzmittel RN 10, NB, Alsol, DNP, 4C10 22,-- % vom Wert				

Produkt	A	B	C	D	E	
	Wünsche für Vorzugsfälle von Grossdeutschland nach Frankreich	Wünsche für die von Frankreich gegenüber dritten Ländern festgesetzten Zölle	Deutsche Kontingente- und Einfuhrzulassungswünsche gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Errichtung u. Erweiterung von Anlagen	
Solbrol	Herabsetzung auf 5 % vom Wert gegenüber bisher	25				
Mikrobin	"	25		} Ausfuhrverbot für Frankreich		
Preventol	"	20				
Bacilit	"	20				
Benzoesäure	"	25	50 %		Einfuhrrecht für Deutschland im Maße von 30 % des französischen Bedarfes	Keine Ausfuhr
Benzoesaures Natrium	"	25				Genehmigungspflicht für Errichtung und Erweiterung
Eisenoxydfarben	"	20 %	50 %	Deutsche Beteiligung an französischem Inlandabsatz 30 % mindestens jedoch 1.000 t	Zweckmäßig wäre in französischem Interesse die Bildung einer Vereinigung der Ockerhersteller. Ockerzufuhr Frankreichs 50 % der Ausfuhr von 1938. Ausfuhrverbot nach Deutschland	
Kauritloim einschl. Hüter	"	50 %		Deutsche Beteiligung 1/3 am gesamten Absatz	Ausfuhrverbot für Frankreich	
Mambranit	"	15 %	50 %			
Cohesan	"	20 %				
Cosavult	"	27 %				
Titanweiss	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzsoll 25 % vom Wert		Die deutsche Einfuhr nach Frankreich muss erhalten bleiben	Errichtungsverbot, da der Markt durch die deutsche Produktion gesättigt worden kann.	

11/2 1937

Produkt	A	B	C	D	E
	Wünsche für Vorzugszölle von Grossdeutschland nach Frankreich	Wünsche für die von Frankreich gegenüber über dritten Ländern festgesetzten Zölle	Deutsche Kontingents- und Einfuhrlicenzwünsche gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Hererrichtung u. Erweiterung von Anlagen
Butylprodukte	10 % vom Wert	50 % vom Wert	45 % des französischen Marktes für die deutschen Lieferanten ausser dem bisherigen Lieferantenteil der Fabrik Alacoleans de Levure et Alcools, Strassburg	Frankreich war bisher kaum im Export tätig. In Zukunft Ausfuhrfähigkeit nach Zustimmung des deutschen Syndikates	Genehmigungspflicht für Errichtung und Erweiterung von Anlagen
Glykol Glysantia) Präferenzsoll 5 %) vom Wert	Schutzsoll 25 % vom Wert	Unbeschränktes Einfuhrrecht für Deutschland auf dem französischen Markt	Einbeziehung in ein zu bildendes deutsch-europäisches Kartell mit Sitz in Deutschland. Ausfuhrverbot für Frankreich	Frankreich soll auf Herstellung von Glykol beschränkt werden. Genehmigungspflicht für Errichtung und Erweiterung von Anlagen, da wirtschaftlich wichtiges Produkt
Aethylenchlorid Aethylenoxyd) Präferenzsoll 5 %) vom Wert	Schutzsoll 25 % vom Wert	wie vorstehend	wie vorstehend	Genehmigungspflicht für Errichtung und Erweiterung

	A	B	C	D	E
Produkt:	Wünsche für Vorzugszölle von Grossdeutschland nach Frankreich	Wünsche für die von Frankreich gegenüber dritten Ländern festgesetzten Zölle	Deutsche Kontingents- und Einfuhrlicenzwünsche gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen
Thermoplastische Kunststoffe und neue Kondensationsprodukte	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzsoll 30-50 % vom Wert	Unbeschränktes Einfuhrrecht für Deutschland	Beschränkung auf den inheimischen Markt	Genehmigungspflicht für Errichtung und Erweiterung von Anlagen für sämtliche Kunststoffe
Magnesium in jeder Form Magnesium-Legierungen	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzsoll von mindestens 25 %	Frankreich arbeitet nur für französischen Markt. Frankreich, Deutschland, dessen Höhe davon abhängig gemacht wird, ob die französischen Magnesium-Anlagen in Savoyen an Italien fallen oder nicht	Ausfuhrverbot von Magnesium in jeder Form bis zum Halbfabrikat einschli. für europäisches Wirtschaftsräum	Genehmigungspflicht für Neuanlage und Erweiterung sowie für Inbetriebnahme von Anlagen, die bisher noch nicht gearbeitet haben aus wehrwirtschaftlichen Gründen
Berylliumchlorid Berylliumlegierungen	Präferenzsoll 5 % vom Wert	Schutzsoll von mindestens 25 %	wie vorstehend	Ausfuhrverbot	Ja

x) s. Seite 55

74-
11.854

Produkt	A	B	C	D	E
	Wünsche für die Vorzugszölle von Grossdeutschland nach Frankreich	Wünsche für die von Frankreich gegen über dritten Ländern festgesetzten Zölle	Deutsche Kontingents- und Einfuhrzulassungswünsche gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen

Cerundmetall
Cermischung

Präferenzsoll 5 %
vom Wert

Schutzsoll 50%
vom Wert

Deutsches Einfuhr-Syndikat mit man-recht nach Frank-reich über 25 % des französischen Bedarfs. Wir sind bereit, die Hälfte der effektiv erzielten Einfuhr des Franzosen als Ausfuhr vorzugeben

Französische Firmen, die bisher nur Mischmetall hergestellt haben, dürfen Cerund nicht herstellen. Errichtungsverbot, da deutsche Produktion dem Weltmarkt jederseit voll befriedigen kann. Sehr civilisativstes Produkt

Ferrowolfram
Ferromolybdän
Ferrovandium

Vorzugszoll 2 %

Schutzsoll 20 %

Herstellung nur für französischen Bedarf. Lieferung nur für Deutschen Markt. Land nach Frankreich in noch zu bestimmendem Umfang je nachdem wie grosser Teil der dortigen französischen Industrie an Italien kommt.

Errichtungsverbot

Produkt	A	B	C	D	E
	Wünsche für die Vorzugszölle von Gross-Frankreich gegen Deutschland nach Frankreich	Wünsche für die über dritten Ländern festgesetzten Zölle	von Deutsche Kontingents- und Einfuhrzölle gegenüber Frankr.	Wünsche, die den französischen Markt und die französische Ausfuhr betreffen	Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Bauerrichtung u. Erweiterung von Anlagen
Wolframmetall Molybdänmetall Vanadiummetall und deren Säuren	Vorzugszoll 2 %	Schutzzoll 20 %		wie vorstehend	Errichtungsverbot
Nickelmetall	Vorzugszoll 2 %	Schutzzoll 15 %	Beteiligungsberechtigung für Deutschland an der französischen Einfuhr in noch festzusetzender Höhe (abhängig von Klärung der Rohstofffrage)		Genehmigungspflicht
Edelsteine	Vorzugszoll 2 %	Schutzzoll 20 % evtl. Ausnahmeregelung für Schweiz	Lieferrecht für Deutschland	Herstellung nur für eigenen Bedarf. Ausfuhr durch Zwangs-kartell unter deutscher Leitung	Errichtungsverbot

*) a. Seite 55

154

7516 W
1954
76

P r o d u k t	A Wünsche für die Vor- zugszölle von Gross-Frankreich gegen- deutschland nach Frankreich	B Wünsche für die von Frankreich gegen- über dritten Ländern festgesetzten Zölle	C Deutsche Kontin- gents- und Ein- fuhrlicenzwünsche gegenüber Frankr.	D Wünsche, die den französischen Markt und die französi- sche Ausfuhr betref- fen	E Wünsche nach einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtung u. Erweiterung von Anlagen
Wasserfestes Schleifpapier Trockenschleif- papier	Vorzugszoll 5 % " 2 %	Schutzsoll 25 %	Einfuhrrecht für Deutschland bis zu 25 % des Be- darfes	Erzeugung nur für den eigenen Be- darf. Keine Aus- fuhr. Empfehlung: Syndikat für den inneren Markt.	

x) = Diese Angaben galten unter dem Vorbe-
halt der Zustimmung der übrigen deut-
schen Syndikatsmitglieder. Produkte,
für die diese Einschränkung zutrifft,
sind mit einem *) gekennzeichnet.

M. 11.159

3. Pharmazeutische Produkte, Dental-Produkte, Schäl-
lingsbekämpfungsmittel und vet. med. Produkte
"BAYER", Dava und Infrarotstrahlungsmittel.

Aufgrund der unter I/3 geschilderten erheb-
lichen Schädigungen der pharmazeutischen Geschäfte der
F.R.G. sowie ferner aufgrund der Tatsache, dass die west-
liche pharmazeutische Industrie sich über vier Jahre
"Bayer" durch die Wehrriegelschulbildung ihre wissenschaft-
liche und wirtschaftliche Qualifikation erhalten haben,
halten wir die Verwirklichung folgender Forderungen
nicht nur für gerechtfertigt sondern insbesondere auch
zur Erreichung eines zureichenden Ausbaus in Europa
für notwendig.

1. es wäre zu fordern die Möglichkeit wirtschaftlicher beschlag-
nahmen Warenzeichen auf pharmazeutischem Gebiet. Ab-
in Zusammenhang, die im Weltkrieg beschlagnahmt und
nach dem Krieg wieder zurückerhalten der pharmazeutischen
Sicherheit als freibestanden gewahrt werden und eine
dabei verbleiben können, sodass das Recht zurückge-
geben und als Warenzeichen mit vollen Kraft
eingetragen und geschützt werden.

2. Der französische Markt muss den Firmen der deutschen
pharmazeutischen Industrie zur freien Konkurrenz ge-
öffnet werden. In einzelnen wichtigen pharmazeuti-
schen Produkten ist diese freie Konkurrenz durch Kon-
ventionen abgelehnt zu werden.

Die Verwirklichung dieser Zwecke erscheint durch
die unter II. vorgeschlagenen Punkte als hinreichend
gesichert. Von der Seite der pharmazeutischen Industrie
ist hierzu im einzelnen folgendes sich zu bemerken:

zu I b)

Als Maximalsollbelastung für pharmazeutische Spezialitäten kommt höchstens eine Belastung von 10 bis 15 % auf den Preisgrenzwert infrage.

zu III A c)

Bei der Ermittlung des Ertrages vom Umsatz errechnet sich für das pharmazeutische Geschäft ein Prozentsatz von 5 % vom Umsatz für angemessen.

C. Daneben sind verschiedene in Frankreich bestehende Verwaltungsvorschriften für das pharmazeutische Geschäft im Hinblick auf deren hemmende Wirkung zu beseitigen bzw. abzumildern:

- a) Die Gleichstellung der deutschen mit den einheimischen pharmazeutischen Erzeugnissen bei Ausschreibungen und sonstigen Auftragvergaben der französischen Behörden und öffentlichen Einrichtungen ist sicherzustellen.
- b) Die zum Schutze der einheimischen Drogen-Industrie erlassenen Bestimmungen müssen fallen, sodass die ungehinderte Einfuhr von deutschen Drogen und Impfstoffen gewährleistet ist.
- c) Es muss verhindert werden, dass die zu einer unangenehm übertrieblichen Einstellung vor allem der Ärzte und Apothekerkreise in Frankreich von amtlichen Stellen dadurch zum Nachteil der deutschen pharmazeutischen Industrie geführt wird, dass die Verwendung einheimischer Arzneimittel empfohlen, gefördert oder gar vorgeschrieben wird. Es muss dafür Sorge getragen werden dass solche Praktiken auch nicht auf verwaltungsprotektionistische Wege überführbar werden. Zustände, wie die beispielsweise beim Verband der französischen Tierärzte bestanden, müssen beseitigt, zumindest müssen die

deutschen Firmen als gleichberechtigte Lieferanten zugelassen werden.

- d) Auf dem Gebiet der Pflanzenschädlingbekämpfung muss die den heutigen wissenschaftlichen Stand nicht sehr Rechnung tragende Bestimmung des Anwendungsverbotes von Quecksilberanwendungsmitteln fallen, damit insbesondere im Interesse der französischen Landwirtschaft die moderne Schädlingbekämpfung und Saatgutbeizung zu bestmöglicher Anwendung gelangen kann.

D. Es ist im Interesse der im allgemeinen Teil ausgeführten Notwendigkeit, die gesamte pharmazeutische Industrie im Europäischen Grossraum unter Führung der deutschen pharmazeutischen Industrie organisch und widerspruchsfrei auf die Zukunftsaufgaben auszurichten, erforderlich, der französischen pharmazeutischen Industrie den ihr zukommenden Platz anzuweisen.

Hauptächlich sollte die französische pharmazeutische Industrie ihr Augenmerk auf den Inlandsmarkt richten. Der Export sollte nur unter gleichzeitigen Preisabreden und marktrechtlichen Vereinbarungen mit den deutschen Firmen der pharmazeutischen Industrie erfolgen. Dies trifft insbesondere zu für die wichtigsten pharmazeutischen Chemikalien, wo sie einen Teil der Weltabgaben für die ganze Welt darstellen. Es bleibt vorbehalten, die in diesem Zusammenhang vorzutragenden Vorschläge der deutschen pharmazeutischen Industrie nach Gemässheit vorzulegen.

Die Sicherung eines solchen Zusammengehens auf den Weltmärkten sollte entweder die Form finanzieller Beteiligung oder der Anschluss an deutsche Exportorganisationen im Ausland im Auge gefasst werden.

Einmalen der Beschaffungswirtschaften wirtschafliche
Lösungen abzurufen über den Abwas der französischen
Brenn- und Kraftstoffe, insbesondere der Industrie
Industrie, getroffen werden, und zwar ähnlich wie
bei der pharmazeutischen Industrie in der Weise,
dass der französische Inlandmarkt des freien Wett-
bewerbs geöffnet wird, während für den Export die
französische, Zementherstellung, ähnlich wie für das
pharmazeutische Gebiet vorgeschlagen, gehalten sein
sollen, sich mit der deutschen Industrie über Preis-
fragen und Marktregelungen zu verständigen. Jedoch
soll der französische Markt geöffnet werden, dass
die Produktion der pharmazeutischen Industrie
auf der Grundlage der französischen Bestimmungen mit Ausnahme
die eine deutsche Zulassung ist.

Die besondere Regelung ist nicht erforderlich für
den Inlandmarkt in Frankreich, der durch den Markt
europäischer Inlandmärkte verteidigt werden
soll. Die Verwertung des französischen Markt-
tes als Bestand-Produkten erfolgt zum ersten Mal
durch die Firma de Trey (USA, England, Kanada), die
sich durch finanzielle Beteiligung an den europäischen
französischen Kapitalgebern ihre Markteröffnung nicht
ermittelt hat. In Interesse der deutschen Industrie
von Westfalen ist anzunehmen, dass deutsche
Produktionsfaktoren auch auf den französischen Markt aus-
zuweichen, wobei dieses durch entsprechende
Verbindungen mit der führenden Firma de Trey er-
reicht werden sollte. Hier wäre es verlangt, dass
die bisher überwiegend aus England und USA ge-
kauften Bezüge in Zukunft auf Deutschland verlagert
werden.

rnicht werden sollte. Hier wäre zu verlangen, daß die bisher überwiegend aus England und USA getätigten Bezüge in Zukunft auf Deutschland umgelegt werden.

- 61 -

Auf dem Carpule-Gebiet sollte die Firma Rhône-Poulenc angehalten werden, mit uns zu einer Vereinbarung zu kommen, da ihre Surocain-Zylinder-Ampulle eine Nachahmung unserer gesetzlich geschützten Carpule darstellt.

Eine solche Neuregelung der Beziehungen müßte schliesslich französischerseits noch durch ein Errichtungsverbot für Betriebe der pharmazeutischen Industrie ergänzt werden; darüber hinaus wären eine Reihe von kleinen und kleinsten Laboratorien, die zumeist nur örtliche Bedeutung haben, zu schließen.

4. Photographika.

Für die zukünftige Gestaltung und den Neuaufbau der Ausfuhr deutscher photographischer Produkte nach Frankreich wäre es erwünscht, wenn der weitere Ausbau der französischen photographischen Industrie, soweit er sich auf Produkte erstreckt, die durch deutsche Kapazitäten abgedeckt werden könnten, verhindert würde.

Um das weitere Bestehen der französischen photographischen Industrie sicherzustellen, wird ein Zollschutz von 5 % für die photographischen Produkte, einschliesslich Kine-Rohfilm, der französischen Industrie als ausreichend angesehen. Hierbei sollte dieser Zoll Deutschland als Präferenz Zoll eingeräumt werden, während für die photographische Industrie des übrigen Auslandes (also die amerikanischen und englischen Photoprodukte) ein Zoll von 25 % für die Einfuhr nach Frankreich vorgesehen werden sollte. Kontingente halten wir unter diesen Umständen für überflüssig. Sie sollten daher aufgehoben werden.

Um auch an der Versorgung der französischen Kolonien teilnehmen zu können, wäre die Gleichstellung in der Zollbehandlung der deutschen photographischen Produkte mit den französischen Produkten zweckmässig.

Die französische Photoindustrie sollte sich in ihrem Absatz auf Frankreich und die französischen Kolonien beschränken. Exporte in dritte Länder sollten nur nach Abstimmung mit den Notwendigkeiten des deutschen Exportes vorgenommen werden.

6. Kunstseidenfasern.Zellwolle
(Vistra etc.)

Die Wünsche für die zukünftige Gestaltung des Aufbaues und der Entwicklung der deutschen Ausfuhr nach Frankreich werden hinsichtlich der Zellwolle (Vistra, Cuprama, Lanusa, Aceto-Faser) durch die Fachgruppe Chemische Herstellung von Fasern, bzw. die Wirtschaftsgruppe Chemie für die gesamte deutsche Zellwoll-Industrie an das Reichswirtschaftsministerium eingereicht.

Kunstseide

Hinsichtlich der Kunstseide wäre es erwünscht, wenn zur Vermeidung weiterer Schäden, die der deutschen Kunstseide-Industrie durch die Verkaufspolitik der französischen Konkurrenz auf den verschiedenen Auslandsmärkten entstanden sind, eine Regelung durch ähnliche Richtlinien vorgenommen wird wie diese für die deutschen Fabrikanten innerhalb der Vereinigung deutscher Kunstseide-Erzeuger besteht. In einzelnen werden die Wünsche für die gesamte deutsche Kunstseide-Industrie durch die Vereinigung deutscher Kunstseide-Erzeuger über die Wirtschaftsgruppe Chemie präzisiert.

7. Stickstoff und Stickstoffprodukte.

7. Stickstoff und Stickstoffprodukte.

Auf dem Stickstoffgebiet Anregungen für die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zu geben, ist im Zuge dieser Ausarbeitung nicht ohne wesentliche Einschränkungen möglich. Einerseits ist die französische Produktion wie schon im Rahmen der europäischen Stickstoffkonvention (CIA) vor dem jetzigen Kriege, so erst recht in Zukunft nicht von der gesamten europäischen Stickstoffproduktion zu trennen und dementsprechend abgelehnt zu betrachten. Die Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen auf dem Stickstoffgebiet ist vielmehr in die Konstruktion einzupassen, die nach endgültigem Abschluss dieses Krieges im großdeutschen Wirtschaftsraum Platz greifen wird. Andererseits: Diese Konstruktion zu bestimmen, ist nicht die Aufgabe der I.G. allein, sondern des Stickstoff-Syndikats, in dem die Interessen sämtlicher deutscher Stickstoffhersteller gewahrt werden. Demgemäß sollen ins einzelne gehende Vorschläge für die zukünftige Gestaltung der Beziehungen der europäischen Stickstoff-Industrien untereinander dem Stickstoff-Syndikat überlassen bleiben. In dieser Stelle seien daher nur in groben Umrissen die dabei bedeutungsvollen Probleme angedeutet.

Um die Stickstoffwirtschaft innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes zu ordnen und ihr Verhältnis zu der übrigen Welt festzulegen, sind drei Hauptprobleme einerseits in sich zu lösen und andererseits miteinander in Einklang zu bringen:

1. Die Entwicklung der Landwirtschaft im europäischen Raum und ihre Beziehung zu den Agrarmärkten der Welt;

2. Die Ordnung der europäischen Stickstoffmärkte unter Berücksichtigung eines handelspolitisch gestützten Chilealpeterschiffsports sowie die Regelung des Stickstoffexports aus dem europäischen Wirtschaftskreis auf die Stickstoffmärkte der Welt und
3. Die Steuerung der Stickstoff-Industriellieferung in den Grenzen des gemeinsamen Wirtschaftskreises und die Einflussnahme auf die Entwicklung der übrigen Stickstoffkapazitäten der Welt.

Diese Probleme sind in vielfacher Hinsicht eng miteinander verflochten, sodass sie in Form einer Neuordnung der Stickstoffwirtschaft sämtlich in ihrer Wechselwirkung miteinander Beachtung finden müssen. Unter diesen großen Gesichtspunkten ergibt sich für die Stickstoff-Situation in Frankreich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Stickstofferzeugung Frankreichs bis zum Ausbruch des Krieges nicht ausreichte, um den eigenen Bedarf dieses Landes zu decken und beachtliche Mengen eingeführt werden mussten (schwedische Ammoniak, chilenischer Salpeter usw. für Düngemittel sowie Salpeterminerale und Sauerstoff für technische Zwecke), folgende Notwendigkeit:

Eine Beteiligung der französischen Industrie am Export sollte auch in Zukunft stattfinden.

Diese Forderung bezieht sich ebenfalls auf die vorstehende grundsätzliche Handelspolitik, wodurch sich darauf aufbauen sollte, dass der Gesamtverbrauch Frankreichs an Stickstoffdüngemitteln im Jahre 1938/39 rund 180.000 t betrug. Tatsächlich war diese Liefer mit einem Verlust von rund 100.000 t in Deutschland (einschließlich Danemark) von 700.000 t, so ergibt sich, dass eine starke Überwindung der französischen an Stickstoff-

41 11232

haltigen Düngemitteln im Lande selbst möglich ist. Der Stickstoffaufwand betrug in Frankreich im Mittel rund 5 kg Reinstickstoff für ha landwirtschaftliche Nutzfläche gegenüber beispielsweise 32,6 kg in Belgien und 21,4 kg in Deutschland.

Sodann muss darauf hingewiesen werden, dass Frankreich sich die in jahrelangen Forschungen ausgearbeiteten Verfahren der I.G. angeeignet hat und durch eine Werkspionage anlässlich der Besetzung von Oppau den Ausbau seiner eigenen synthetischen Stickstoff-Industrie wesentlich beschleunigen konnte.

In Dezember 1931 hat das Stickstoff-Syndikat mit dem Comptoir Francais de l'Azote, Paris, einen Vertrag geschlossen, der dem Stickstoff-Syndikat die Präferenz für die Deckung des Zusatzbedarfes Frankreichs an Natronsalpater einräumt. Dieser Vertrag wurde durch einen Notenwechsel der beiderseitigen Regierungen bestätigt. Es erfolgte alljährlich eine Verständigung über die von Deutschland zu liefernden Mengen, wobei Lieferwünsche anderer Produzenten (Norwegen, Chile, U.S.A.) in Rahmen der Kartellabmachungen jeweils Berücksichtigung finden. Der Vertrag ist nicht genehmigt.

Für die Zukunft ist erwünscht, dass Deutschland - in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern - ein Kartell für die gesamte Weltwirtschaft für den Stickstoffmarkt einrichtet. Mit dieser Kartellung soll insbesondere die wirtschaftliche Lage der Länder des Mittel- und Osteuropas geregelt werden. Die Kartellbildung ist im Interesse der Wirtschaft der Welt zu empfehlen. Der Kartellvertrag muss unbedingt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Länder der Welt abgeschlossen werden.

Für die Sicherstellung des deutschen Exportes nach Frankreich sind sowohl für die deutsche Ware als auch für fremde Ware - sofern sie durch Vermittlung von Deutschland exportiert wird - folgende bestehenden Exportbehinderungen nach Frankreich zu klären bzw. zu beseitigen:

Lizenzsystem

Caisse de Péréquation

Abgabe von 4-5 Pfg per kg N (zugunsten der französischen Stickstoff-Industrie und Landwirtschaft)

Prohibitiver Zoll auf technische Stickstoffprodukte.

Entsprechend der politischen Entwicklung wird wahrscheinlich mit einer Kontrolle der Rüstungsindustrie in den Ländern, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden bzw. noch befinden, zu rechnen sein. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, dass aus wehrwirtschaftlichen Gründen auf dem Gebiet des technischen Stickstoffes eine derartige Kontrolle zweckmäßigerweise schon mit den Rohmaterialien, z.B. mit Salpeterminerale und Ammoniak, beginnen sollte. Diese Kontrolle wäre u.a. eine Aufgabe für eine nach dem Willen des Stickstoff-Syndikats aus zu schaffende "Douanestelle" beim Stickstoff-Syndikat. Derin, der in jeder Hinsicht als stickstoffhaltiges Rohmaterial - also auch Salpeterminerale, der sich das einjährige Korweil nicht herbeiführen dürfte werden - und stickstoffhaltiges Produkt für technische Zwecke herbeiführen würde.

Die Kontrolle der Rüstungsindustrie in den Ländern, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden bzw. noch befinden, zu rechnen sein. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, dass aus wehrwirtschaftlichen Gründen auf dem Gebiet des technischen Stickstoffes eine derartige Kontrolle zweckmäßigerweise schon mit den Rohmaterialien, z.B. mit Salpeterminerale und Ammoniak, beginnen sollte. Diese Kontrolle wäre u.a. eine Aufgabe für eine nach dem Willen des Stickstoff-Syndikats aus zu schaffende "Douanestelle" beim Stickstoff-Syndikat. Derin, der in jeder Hinsicht als stickstoffhaltiges Rohmaterial - also auch Salpeterminerale, der sich das einjährige Korweil nicht herbeiführen dürfte werden - und stickstoffhaltiges Produkt für technische Zwecke herbeiführen würde.

0 5 4 9

- 69 -

hungen unterhält, französisches Kapital interessiert ist. Dieser Besitz ist aber sehr stark verteilt und wird stimm-mässig grösstenteils durch französische Banken vertre-ten. Einzelaktionäre sind die I.G. und ihre Schweizer Freunde, die I.G. Oben in Basel.

- 70 -

B. Stahler

Zur Frage der Einfuhr ist zu erwähnen, dass die I.G. aus Frankreich, bzw. seinen Kolonien und Man-datsgebieten...

b. Einfuhr.

Zur Frage der Einfuhr ist zu erwahnen, dass die I.G. aus Frankreich, bzw. seinen Kolonien und Mandatsgebieten, in den letzten Jahren durchschnittlich pro Jahr fur

rd. RM 1.100.000.-

und zwar insbesondere

Chromerz,
Phosphat,
Bauxit,
Riechstoffe,
Antimon etc.

eingefuhrt hat.

Die I.G. ist selbstverstandlich in hohem Masse daran interessiert, dass die Einfuhr dieser Produkte auch in Zukunft gesichert bleibt. Wir nehmen aber davon Abstand, an dieser Stelle konkrete Vorschlage oder Antrage zu formulieren, da die Importe dieser Produkte fur die I.G., gemessen an den Importbedurfnissen des Reiches, relativ klein sind und wir im ubrigen annehmen, dass die durch die zustandigen Reichsstellen zu treffende Regelung der Einfuhr aus Frankreich auch die Wunsche der I.G. berucksichtigen wird.

Es darf vorbehalten bleiben, die in dieser Zusammenstellung genannten Anregungen und Vorschlage gegebenenfalls zu erganzen sowie auf weitere Probleme, die sich im Zuge der Verhandlungen ergeben sollten, noch in einzelnen einzugehen.

- End -

Heinke

(Page 1 of original document)

Letter from Farben to Reich Economic Ministry, August 3, 1940, on
Farben's New Order Plans

Strictly confidential

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Unter den Linden 78, Berlin NW 7, August 3, 1940.

Ministerial Director Dr. Schlötterer,
Reich Economic Ministry
43 Behrenstrasse, Berlin N.S.

MY DEAR MR. MINISTERIAL DIRECTOR: Pursuant to various discussions which we have had with you concerning the question of a possible formation of a European economic sphere, the appropriate board of our company has studied through what contributions we might possibly make the planning initiated by you, and to what extent we wish, in this connection, to make special suggestions and express requests concerning our own firm. As a result of these considerations, investigations and preliminary studies have been initiated, which are based on the following fundamental principles:

1. It is thought, basically, that in shaping a major economic sphere in Europe, planning for the chemical field is also required. The objective of such planning is:
 - a) to insure economic independence of said sphere by securing ample supplies for its requirements;
 - b) to regulate the productive forces of said sphere accordingly by planning rational utilization of the existing production facilities, and to adjust them to the present requirements and to foreseeable requirements of the future, in such a manner that particularly mismanagement of available man-power and capital may be avoided.

2. This major continental sphere will, upon conclusion of the war, have the task of organizing the exchange of goods with other major spheres and of competing with the productive forces of other major spheres in competitive markets - a task which includes more particularly the recovery and securing of world respect of the German chemical industry. In the observations and planning to be made in regard thereto, it is necessary to bear in mind especially the shifting and development trends in the international economic arena which resulted from the last war, such as may be seen more and more in the increased influence of the United States in Latin-America, of Japan in the Far East, and of Italy in Southeast Europe and the Near East.

3. Such a major spherical economy, designed for self-sufficiency and its planned position with respect to the remaining economic spheres of the world must, at once, give consideration to all the factors incident to the economic defense requirements of Greater Germany. These requirements must be viewed not only from the mere standpoint of furnishing imports which are important to economic defense, but also from the angle that interlocking interests, which have existed or may in the future exist between European countries in the German sphere of influence with countries

outside of Europe and which may affect the latter's economic defense potential in the chemical field, should be so arranged as to do justice to the interests of Greater Germany. In this connection, thought is given to cartels, capital investments, and exchanges of experience.

The studies prepared on the basis of this fundamental principle, are divided into a "General Part" and a part which is arranged according to countries.

The "General Part" consists of a study of the situation in the international chemical market prior to the World War, of the situation which developed under the affects of the Versailles Peace Treaty in the years following the World War, and of a brief illustration of the situation of world economic forces which may be expected in the new order of the international chemical market.

The part which is arranged according to countries, includes primarily those countries with which negotiations concerning a fundamental new order may, in keeping with the military and political developments, be expected within a reasonable period of time under the conditions or peace terms, to wit:

- (a) France,
- (b) Holland,
- (c) Belgium/Luxembourg,
- (d) Norway,
- (e) Denmark,
- (f) England and Empire.

Expositions concerning Holland and the Protectorate are likewise being prepared on account of the basic relations to be expected. Preparatory work has been started for the formation proper of a major European sphere as such including the Nordic and Southeast European sphere as well as Switzerland. The conclusion of said work requires, to a large extent, on concrete knowledge of the ultimate formation of said major sphere. The same applies to the studies already made of questions pertaining to the foreign trade of the chemical industry, within the framework of the major European sphere's relation to other major spheres. In working out the country studies, especially, the following points are taken into consideration even though general regulations encompassing the entire German industry may have to be expected for specific items:

- (a) Measures affecting the commercial policy, such as -
 - Tariffs.
 - Quotas.
 - Licenses.
 - Export regulations.
 - Certificates of origin and compulsory declarations.
 - Compulsory registration.
- (b) Measures affecting the foreign exchange and currency policy.
- (c) Questions bearing on the right of settlement, especially in regard to -
 - Business establishments.
 - Operating licenses.
- (d) Measures affecting the tax policy.
- (e) Questions bearing on patent and trade-mark law.
- (f) Industrialization tax -
 - Expansion of existing industries.
 - Establishment of new industries.

- (g) Treatment of foreign firms in Germany.
- (h) Questions resulting from hitherto internationally interlocked capital, and more particularly from the control system of the armament industry of the enemy in the chemical sector, and connections among such armament industries, as well as from future infiltration of German interests in line with the formation of a major sphere.
- (i) Questions regarding transfer of the main offices of international economic associations, unions, and institutions.
- (k) Supply of raw material and problems inherent thereto.

In view of the ample variety of material to be elaborated upon, and considering the intricacies of the problems to be worked out, some time will be required to take definitive stand to all the questions resulting from the above-mentioned arrangement. Since, on the other hand, a series of questions must be considered as being urgent, we believe to be acting also in accordance with your wishes in submitting first the "General Part" and our exposition on France, for the pending negotiations at Wiesbaden, while we shall transmit expositions of our position with respect to the other questions, individually, as they are completed.

In keeping with the above, we beg to hand you enclosed herewith:

1. The "General Part" referred to above.
Pursuant to a request formulated by the Reich Economic Ministry, a compilation has been added to said "General Part" covering direct damages sustained by I.G. in the form of its legal predecessors and syndicate companies as a result of the Peace Treaty of Versailles. A compilation of the direct and indirect war damages sustained from September 1, 1939, to the present, will gladly be made available to you upon request.
2. The position of I.G. Farben Industrie concerning the questions resulting from the Franco-German relationship in the chemical field in regard to production and sales.
Our exposition on Holland will follow shortly.

Heil Hitler!

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
(Signed) von Schnitzler.
(Signed) Krueger.

P.S. A letter worded like the above is being sent to the following: Ministerial Director Dr. Bergemann, Ministerial Director Dr. Walert, Dr. Ungewitter/ Chemical Industry Examining Office (Zwey) Hammen, German Armistice Delegation.

(Pencilled footnote refers to a paper covering discussions with v. Schnitzler at Wiesbaden of August 9, 1940.)

(page 6 of original document)

NEUORDNUNG, (New Order) General

Strictly Confidential

General Part

The premise for a basic study of both the planning tasks of Greater Germany's chemical industry in the major European sphere and the incorporation of such a sphere into the world economy, is furnished by the realization that, in prewar years, the German chemical industry ranked readily first with respect to both the volume of absolute quantities and values of production and its position in the chemical foreign trade of the world, and that, by reason of

Territorial changes, the industrialization of countries which were formerly customers of Germany, and measures which were

intentionally taken by the enemy countries against the German chemical industry, entailed shiftings of unusually great scope to the detriment of Germany.

The effects of said shiftings could be fully illustrated only if reliable and comparable data according to quantities and values for the prewar and postwar years were available on world production in the typical fields of production of inorganic and organic chemistry. Only on the strength of such production figures would it be possible to show to what extent the German chemical industry has lost ground as a result of the World War, and to what degree the adoption of domestic production in numerous countries has affected or prevented German exports. If, in the absence of such production statistics, attempts were made to illustrate the scope of these shiftings on the strength of figures of foreign trade statistics, a study based thereon would involve basic deficiencies, because as a result of the statistically not illustrated domestic production, the volume of world foreign trade in chemicals dropped necessarily from year to year as compared to prewar figures. In this connection, comparability is still further impaired by the fact that, on the other hand, an increasing number of new fields and products with their respective export values appear among export figures.

Nevertheless, a few considerations are given hereinafter, based on foreign commerce statistics:

Germany's export of chemicals in the last prewar year, i.e., 1913., amounted to 910,000 goldmarks.¹ On the other hand, for the year 1924, i.e., so to say the first normal year after peace was concluded, German exports of chemicals are shown amounting to 910,000 reichsmarks. Even though the considerable decrease in German chemical exports would be clearly revealed by a merely superficial comparison of these two figures (which show a decrease of Germany's participation in world foreign trade in chemicals (amounting to 2,730,000,000 goldmark²) from approximately 1/3 in 1913 to approximately 1/5 in 1924 (world foreign trade in chemicals - 3,150,000,000 goldmarks²), while, at the same time, American, French, Italian and Japanese shares [in said world trade] showed an increase), attention should be called to the fact that the real extent of the decrease of German exports of chemicals, as illustrated merely by the figures, does not in any way correspond to actual conditions. These figures do not show the loss resulting from the fact that - as already emphasized at the outset - major markets such as England, United States (and), Japan, which appeared as importing countries before the World War, have, to a large extent, become capable of supplying their home markets domestically. Thus, if the German share, as it appears for the initial postwar period, is to be considered too favorable because the total volume of foreign trade by which it is measured is relatively smaller than prior to the World War, this German share seems, on the other hand, to be too high also because actual German exports of the first few postwar years already include products which before the World

1. Manuscript of the Association for the Safeguarding of the Interests of Germany's Chemical Industry: "Survey of the Sphere of Activities as of the end of 1926" by Dr. Claus Ungewitter, page 319.
2. Values computed on the basis of official statistics of the individual countries and converted into gold marks, excluding Chile.

War were of no or only of secondary importance in the German export values. Both factors made themselves increasingly felt in subsequent years. If, therefore, the figures for the years following 1924 show a certain renewed increase in Germany's participation in world foreign trade in chemicals - although the German share would never have in a position to revert to the nominal prewar level - this development only seems to indicate a partial recovery of lost German positions. The actual development is much rather characterized by the fact that, despite all the measures which, in these years, were still directed against Germany, the German chemical industry succeeded to a certain extent in finding certain compensations for temporarily irreparable losses by effectively coordinating research and production, business initiative and politico-economic measures, as well as by improving old assortments, creating specialties and completely novel products, and by awakening new consumers' requirements.

For these reasons, the German share in the world's foreign trade in chemicals for 1938, which amounted to approximately one-fourth, appears favorable only at first glance, since it includes the German share in exports of such chemical products as, for instance nitrogenous fertilizers, which, showing approximately 53,000,000 Mk. as compared to approximately 35,000,000 Mk. for 1913, held, prior to the World War, a much smaller share in the chemical foreign trade on the basis of technical production and consumption. This structural change in the chemical foreign trade, and the greater difficulty resulting therefrom in regard to comparability of foreign trade figures, become even more evident when bearing in mind that Germany's total share of approximately one-fourth is partly to be ascribed to the fact that in the German exports for 1938, e.g., the item "pharmaceutical products" shows approximately 127,000,000 as compared to approximately 70,000,000 for 1913, and that the item "photochemical products" shows approximately 32,000,000 as compared to approximately 19,000,000 for 1913. In both of the latter fields the build-up amounts less to a recovery of the positions lost as a result of the World War, than to a typical concentration of the fact that new fields of consumption have been created in whose development, guidance, and satisfaction the German chemical industry has played a prominent role.

(page 10 of original document)

If, on the other hand, we limit ourselves to considering the development of the German export share in the principal major spheres of the inorganic and organic chemical industry, which are comparable with prewar times, it becomes obvious that the loss sustained as a result of the last war has been a permanent one. This is clearly shown in the decrease of export values for "inorganic chemicals and wood carbonization products" from approximately 186,000,000 for 1913 to approximately 103,000,000 for 1938. The most marked and the heaviest loss which has been sustained by Germany lies, however, in the field of dyes and intermediate products.

Until the outbreak of the World War, organic dyes were produced almost exclusively in Germany - quantitatively 82 % of the total world production. Germany's actual position in the world's dyestuff production is, however, not fully expressed by the share of 82 %, because the German dyestuff factories were forced by France, England, and Russia, through corresponding patent and customs legislation, to conduct part of their production in those countries. This was accomplished through the establishment of branch factories the production of which amounted, for 1913, to approximately 6 % of world production. Germany's share in the world's dyestuff business amounted thus to almost 90 %.

The dyestuff industry of Switzerland, which is practically as old as the German dyestuff industry, produced only 6 % of world production.

Smaller well-established dyestuff plants existed prior to the World

War, only in France, England, and the United States. Minor production activities which, in addition thereto, were in progress in a few countries, were practically of no importance.

The internal structure of dyestuff production which existed outside of Germany prior to the World War, was almost exclusively dependent on Germany's supplying the basic and organic intermediate products required therefor.

The world picture for 1913 appears as follows:

	Dyestuff production in tons	Percent of total
Germany	127,000	= 82
German branch factories abroad.	10,000	= 6
France	2,000	= 1
England.	5,000	= 3
Switzerland.	10,000	= 6
U.S.A.	3,000	= 2
Total.	157,000	=100

= Mk. 350 - 400,000,000.

World exports in aniline dyes amounted for the same year, to:

	(page 12 of original document) In tons	In billions of Mk	Percent
From Germany.	109,000	218	= 90.5
From Switzerland.	9,000	33	= 9.5
Total.	118,000	241	=100

In the field of organic intermediate products for the production of aniline dyes, Germany exported in 1913:

(To:)	Tons	In thou- sands of Mgs.
France.	1,087	1,151
England.	421	721
Switzerland.	4,191	4,298
U.S.A.	3,420	3,130
Poland/Russia.	746	963
Total.	9,865	10,263

The large consumer countries were offered a welcome opportunity by the World War to proceed against Germany's leading position. In this

connection, England alleged as a reason therefor that the foundation of every chemical war industry could be found in the organic dyestuff production. Thus, "national" dyestuff industries spread into existence in a series of countries. From the start, these efforts received governmental support through the furnishing of funds at the time of foundation, or through current subsidies. Upon conclusion of the World War, considerable protection was provided through import prohibitions and prohibitive import duties. This protection became even more effective as a result of the anti-German attitude of the consumers which was constantly encouraged.

(page 13 of original document)

This new "national" production in the field of dyestuffs, and the measures which were taken to build up and maintain the same, and which were partly anchored in the provisions of the Versailles Peace Treaty, led to the alteration of Germany's share in the supplying of world requirements of dyestuffs and in the world foreign trade in dyestuffs, as illustrated in detail in Appendices I and II.

It is thus shown that, as a result of the development of "national" dyestuff industries in many parts of the world, German commerce supplied, in 1938, only about 27% (quantitatively) and approximately 60% (according to value) of the world requirements which amount to approximately 700,000,000 Mk., as compared to approximately 90% for 1913, and that the German exports of 218,000,000 Mk. (= 90% of world exports) for 1913 dropped to 126,000,000 Mk. (= 55% of world exports). On the other hand, based on her prewar share of approximately 90%, Germany might, theoretically speaking, have had a share of approximately 495,000,000 Mk. in the foreign consumption which, for 1938, amounted to approximately 550,000,000 Mk.

Exports in intermediate products for the production of aniline dyes dropped from approximately 10,000,000 Mk. to approximately 4,000,000 Mk.

The various countries, no doubt, even without the World War, would eventually have proceeded with the production of dyestuffs. Today's extent of non-German production, however, is distinctly the result of the political and politico-economic forces which have been directed against Germany for the last 20 years. The effect of this development goes beyond the field of dyes, because dye chemistry furnished the basis for additional production in the field of organic chemistry such as, particularly, in the fields of auxiliary products for dyeing purposes and auxiliary textile products, pharmaceutical products, vulcanization accelerators, solvents, varnishes, synthetic products, and the like.

The foregoing considerations regarding prewar and postwar situations may, insofar as their ultimate effect is concerned, be summarized by stating that, as a result of the World War, the leading position of Germany's chemical industry in world production and world foreign trade has, in the pertinent fields of large-scale production, resulted in a condition which is characterized by the obstinate defense of the woefully contested markets, against the growing competition of new foreign producers of chemicals who, due to direct or indirect governmental aid, enjoy a more favorable position. The direct damage caused to Germany's chemical industry as a result of the World War, is unproportionately greater than the direct losses of material and other assets of I.G. alone, which, e.g. in the case of seized German claims and stocks, sequestered branch factories, etc., can be expressed by figures. (For a compilation of direct damages, see Appendix.

It will no doubt be impossible to resume where we left off at the outbreak of the World War. Neither can we reduce to its original state, the economic development which in the last twenty years has taken place in the various countries or areas to the detriment of Germany. It will be necessary, therefore, to a certain extent, to accept the deterioration of the German position in comparison with 1914 as being irreparable. It will, however, appear all the more justifiable in planning a major European spherical economy, again to reserve a leading position for German chemical industry commensurate with its technical, economic, and scientific rank. The decisive factor, however, in all planning relative to this European sphere will be the necessity of securing determined and effective leadership in the discussions which must necessarily be conducted with the other major spherical economies outside of Europe, the contours of which are already distinctly drawn at this time.

In order to guarantee that the chemical industry of Greater Germany and the European Continent can assert itself in such discussions, it is urgently required clearly to appreciate the forces which, in the world market, will be of decisive importance after the war. Their importance is briefly sketched hereinafter:

1. The principal weight of the discussions bearing on the arrangement of the world market will rest on the relationship with the North American concerns. Forced away from European business for reasons which were effective already prior to the war and which will become increasingly effective after the war, the Americans will do everything within their power to maintain and promote the development of their exports of chemicals, which, during the war, they were able to send to countries other than European. In this connection, appears in the foreground the Latin-American market, the importance of which must be measured not only by the economic volume of prewar sales, but also from the standpoint of economic development possibilities and trends which that part of the American Continent offers in the future. Efforts made by the Americans in the prewar period to increase their sales in the Latin-American markets were largely hampered by difficulties arising from commercial policies, inasmuch as the United States was not in a position to liquidate the credits accruing to her from exports to these countries, by sufficient purchases from the latter, and inasmuch as said countries, on the other hand, did not have at their disposal sufficient amounts of free foreign exchange to overcome the barrier standing both on the balance of payments and the balance of trade. It must be expected, however, that, as a result of war developments, there will be a change in the relationships between the United States of America and the principal countries of the Latin-American Continent and that said change may readily facilitate the position of the American competitors. This applies not only to the field of chemicals. The strengthening of Pan-Americanism will coincide with the effects of the fact that England will now completely lose her role as financier of the Latin-American countries, which was affected quite adversely already after the last war, and that the United States of America will take her place. As a result of increased influx of American capital, Latin-America not only can, but probably will have to buy more in the United States. It will, therefore, depend on the degree of order or disorder of the European economic sphere and on the creation of a determined commercial policy, in how far and at what price Europe, and more particularly Germany, will be able to rebuild, maintain, and develop its position as a regular "trade partner" in the Latin-American

4 The important question bearing on the trend of England's chemical industry in relation to the chemical industry of the European Continent, and the equally significant question of the future position of Switzerland's chemical industry within the major continental sphere, will be discussed within the framework of country studies, as soon as political conditions allow of a more concrete exposition.

Continent. To a certain extent, the statements made with respect to Latin-America might also apply to Canada.

The field, second in importance in the discussions with the United States, will be the countries of the Far East including what is today known as British India and the Dutch (East) Indies.

2. The discussions with the Americans with respect to the Far East will largely center around the fact that, concerning the same sphere, it must be decided in how far the European position can, in respect of Japan, be maintained in the Far East. The weakening of Japanese forces as a result of the Chinese conflict which is still in progress today, may offer trade-political and other opportunities for slowing up or temporarily deferring the crystallization of the economic hegemony which Japan has striven after within the sphere of the countries bordering on the Pacific Ocean. In the long run, however, it must be expected that heavier pressure upon the European economic interests in the Far East will be brought to

bear by Japan - possibly also in connection with the effects of a new era of industrialization in China - rather than by the U.S.A. Probably it is not wrong therefore, to recognize the future trend of East Asiatic trade policy in the difficulties which are today already being encountered, for example, in connection with imports into Manchukuo, Japan and Northern China.

3. It is impossible thus far to take a clear-cut stand with respect to the problem of Italy's chemical industry, since the possibilities of constituting a major Italian sphere cannot as yet be envisaged in detail. On account of the particular difficulties, however, which no doubt will arise in connection with a major Italian sphere and in view of the expansionist efforts of Italy in Southwest Europe and Latin-America, which can already be felt at this time, it is necessary to emphasize already at present that it will hardly be possible, considering the general relationship between Germany and Italy, which may be expected for the period following the conclusion of the war, to negotiate with Italy on the basis of the status quo of times prior to the outbreak of war, instead of seeking increased exports, it is primarily desired to secure a greater share in the supplying of the domestic market.

4. A similar special exposition is likewise being taken into consideration for RUSSIA, which, in this connection should be mentioned as a factor which, if the political conditions remain as they are, is capable of influencing and disturbing the discussions between the European chemical industry and the remaining major spheres.

In evaluating the power relationships described under 1 to 4 and their bearing on the plans to be made, one point which generally affects the economic spheres outside of Europe may not be disregarded. The present war has again started a wave of industrialization in countries outside of Europe. This development not only has a bearing on chemical production directly in the form of new expanding chemical production centers in countries outside of Europe which will affect German and/or European chemical exports, but will, in addition, make itself felt through industries which, with a reasonable period of time, will still spring into existence in those areas which will manufacture such finished products as have until now been imported from Europe, and which will have ample need of chemicals for such manufacture. The requirements for chemicals which for

these purposes are increasing in countries outside of Europe, however cannot be taken advantage of fully, or at least not at the same rate, because they will be subject to greater competition, particularly by the Americans and Japanese or even by new national producers of chemicals.

The extent and effects of this industrialization have and being heightened by the fact that European flight capital in various foreign markets, particularly in South America, is seeking investment opportunities, and that such investments are partly supported by (patented) processes as well as by personal and material experiences which have been taken along.

The above outlines are indicative of the extent and importance of the shifting which, as a result of the World War, took place to the detriment of Germany's chemical industry. In addition to the review of past events, there is an illustration of the forces which after the war will have to be faced in serious discussions not only by Germany's chemical industry, but, in the final analysis, by the chemical industry of the European Continent. Both review and outlook show that it is necessary to direct all planning toward a successful conclusion of these discussions, and that diverging interests in European industrial countries which can be influenced politico-economically by Greater Germany, must, to this end, be subordinated to said objective.

This trend of thought is the guiding principle and decisive factor on which we are basing our expositions and suggestions with respect to the individual countries.

(page 20 of original document)

Compilation of direct damages sustained by IG in the form of its legal predecessors as a result of the armistice conditions of November 11, 1918, the provisions of the Peace Treaty of Versailles and the conflict of the Ruhr

(In thousands of Reichsmark)

	France	Belg.	England & Russia	Various countries	Total	
			Polin.	not spec'd		
(1) Branch factories and sales agencies	23,574	1,466	15,580	28,711	3,697	74,133
(2) Securities	5,955		3,076			9,031
(3) Stocks, claims, notes	1,245	539	11,493	3,610	4,908	21,795
(4) Outstanding claims against customers in enemy countries which were reported to the Reich Compensation Office (Reichsausgleichsamt)						
Total	32,750	2,515	37,591	51,154	8,605	133,912
Loss of exchange and interest on reparation and other deliveries of dyestuffs as per letter sent from Frankfurt/M to the Delegate of the German Accounting Office to the Reichkommissariat for reparation deliveries, Berlin, under date of September 31st 1936						70,000
Total						203,912

Documents and vouchers of:

- (1) Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen.- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 17.4.1934, Akt IV D, Vergl. 4349 und v. 4.1.35 Akt B 2, VABe 65 263 IV des Landesfinanzamts Berlin als Abwicklungsstelle der Restverwaltung fuer Reichsaufgaben.
- (2) Farbenfabriken vorm. Fried. Bayer & Co., Leverkusen.- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) d. Reichsentscheidungsamts Berlin f. Kriegsschaeden v. 30.11.1929 Akt IV D, Vergl. 4302, Abt. III D und v. 9.9.1929 Abt. C I Gruppe fuer Wertpapiere.
- (3) Farbwerke vorm. Meister Lucius & Bruning, Hoechst a.M.- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 29.9.1932 Akt IV D, Verl. 4036 der Restverwaltung f. Reichsaufgaben, Berlin.
- (4) Leopold Cassella & Co. GmbH, Frankfurt a.M.- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 10.1.1933 IV B, Vergl. 10633 und v. 25.3.1931, B, III/IV B 10633 des Reichsentscheidungsamtes fuer Kriegsschaeden, Berlin.
- (5) Aktiengesellschaft fuer Anilinproduktion, Berlin- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 24.9.1930 Akt. IV D, Vergl. 18186 d. Reichsentscheidungsamts f. Kriegsschaeden, Berlin.
- (6) Chemische Fabrik Grisehain-Elektron, Frankfurt, a.M.- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 14.10.1931 Akt IV D, Vergl. 4645 der Restverwaltung fuer Reichsaufgaben.
- (7) Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Urdingen.- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 17.7.1930 Abt. B, Akt. IV D Vergl. 9340 d. Reichsentscheidungsamts f. Kriegsschaeden, Berlin.
- (8) Kalle & Co., Biebrich - Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 20.6.1929 Akt IV D, Vergl. 9330 d. Reichsentscheidungsamts f. Kriegsschaeden, Berlin.
- (9) Wulffing, Dehl & Co., Barnum- Schlussentscheidungsbescheid (final indemnification notice) v. 5.9.1929 Akt II 6A (S) 803 Dnd. d. Reichsentscheidungsamts f. Kriegsschaeden, Berlin.

²In (foreign) enemy countries.

3(10) Schadensauszahlung fuer "Ausstandende" beim Reichsausgleichsamt, Berlin, laut unseren Buchern. (Damage claim for "unpaid balances" submitted to the Compensation Office in Berlin in accordance with our books.)

(page 21 of original document)

The damages acknowledged by the appropriate official agencies therefore amount to a total of approximately Mks. 133,000,000 to which must be added the 70,000,000 Mks. reported as losses of exchange and interest on reparation and other deliveries of raw materials. The approximate amount of Mks. 203,000,000, however, comprises only part of the direct damages sustained by German national economy, because there are a series of major damage items which, at that time, were not reported to either the Reich Indemnification Office or the Reich Compensation Office. In this connection, especially the following items are involved:

- (a) Loss in export values as a result of the computation prescribed by the Versailles Treaty for reparation deliveries at the lowest world market price instead of the normal export price.
- (b) Damages resulting from months of paralysis of the plants in Western Germany during the time of occupation and the Ruhr action.
- (c) Sanction damages during the conflict of the Ruhr due to collection of duties between the occupied and unoccupied zones.
- (d) Confiscation and expropriation of patents and trademarks, through the enforcement of low rates of compensation for compulsory and other licenses, and through depreciation of the agreed equivalent as a result of currency depreciation.

The effects which the damages, referred to under items (a) to (d) have had on German economy can, of course, not be measured accurately. Their extent, however, exceeds several times the amount on which compensation for damages was based at that time. Thus, for example, an amount of Mk. 125,600,000 accrues from item (a) alone.

(Page 23 of original document)

RECOVERING (NEW ORDER) for FRANCE

These considerations are based on the fact that, as a result of the industrialization which began in all major states upon the conclusion of the World War, the chemical industry in France also underwent a certain development, the retrogression of which cannot possibly be the last objective in a European new order. In contrast to the great chemical industries of the remaining principal industrial countries of the world (i.e.), Germany, U.S.A., England, the French chemical industry was, however, directed in the first place toward supplying the needs of the domestic market, and has made itself felt, in export only in a few fields and even in the latter frequently rather for reasons for prestige than for considerations of economic necessity. Its technical status, viewed from a general cross-sectional standpoint, was also far from being able to meet the requirements of the highly developed domestic standard in France. Regular import requirements were and remained considerable. If, as a result of political and monetary developments, they were reduced in recent years, such reduction did not correspond to the real economic situation. As a matter of basic principle, therefore, we are of the opinion that the French chemical industry should retain its own existence in the coming new order, but that the artificial barriers which have been erected against German imports by means of excessive import duties, quotas and the like, should be removed. It will likewise be necessary to base ourselves on the premise that, in general, exports of the French chemical industry should be maintained only by way of exception and insofar as they had already formerly been established, i.e. prior to the beginning of the world economic crisis, and that French activities should consequently be restricted to the French domestic market. In our following considerations we have been guided by the desire to draw up a program designed to ascertain how, on the basis of economically reasonable viewpoints, an economic optimum could be attained through collaboration between German and French chemical industries. (In the Franco-German trade treaty of August, 1927 a plank was created for German imports into France which, in general, offered prospects for a successful and economically purposeful activity in France. Due to the fact that said trade treaty, as time went on, became subject to limitations which were opposed to the original objectives provided therein, a condition was created in recent years which actually excluding activities of the German chemical industry in the French market which would have been commensurate, with both the status of German technique and the French consumers' requirements. For purposes of the new order, therefore, we must base ourselves not on the status quo of imports of the last few years preceding the beginning of the war, but on the period which immediately followed the conclusion of the Franco-German trade treaty, in which the volume of German exports of chemicals to France, according to French import statistics, attained an amount of up to 80 million RM. annually. On the other hand, French exports should be limited to such material and sales fields which correspond to the natural status that has been established for decades and was attained by the time referred to above of the world economic crisis. French exports which, particularly in the last few years prior to the war, were made to all different parts of the world such as primarily to Southeast

Europe, Scandinavia and South America for purely prestige political reasons, should be discontinued as being uneconomical.

Before making suggestions, within the meaning of the preceding exposition, it appears advisable to furnish, for the individual fields of sales, an historic review of the status and development before and after the World War.

(page 26 of original document)

I. DEVELOPMENT AND STATUS OF THE FRENCH CHEMICAL INDUSTRY, WITH PARTICULAR EMPHASIS ON GERMAN EXPORT INTERESTS, ARRANGED BY FIELDS OF SALES.

1. DYE STUFFS, AUXILIARY PRODUCTS FOR DYEING PURPOSES, AUXILIARY TEXTILE PRODUCTS.- The only independent "national" producers of dyestuffs prior to the World War were the following firms:

Societe Anonyme des Matieres Colorantes et Produits Chimiques
Produits Chimiques de St. Denis (formerly Poirrier),
and-

Etablissements Steiner, Vernon,
which supplied approximately 10 % of the French consumption of dyestuffs.

The "Gesellschaft fuer Chemische Industrie" at Basle had a branch factory at St. Fons. J.R. Geigy A.G., Basle, likewise had a branch factory at Marcouze.

The branch factories of German dyestuff producers which were established prior to the World War under the influence of French patent law and the import duty of Frs 1.00 per kilogram (= 0.81 Mark), to wit:

Succursale de la Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Neuville s/Seine (Ludwigshafen),
Societe Anonyme des Produits Chimiques Frdr. Bayer & Co., Flers (Nord) (Leverkusen),
Compagnie Parisienne de Couleurs d'Aniline, Creil (Oise) (Hoechst),
Manufacture Lyonnaise de Matieres Colorantes (Usine la Mouche),
Lyon (Rhone) (Cassella),
Succursale Francaise de l'Aktiengesellschaft fuer Anilinfabrikation, St. Fons (Agfa, Berlin)
Societe Anonyme des Etablissements Wailer-ter Meer, Tourcoing (Verdignon).

were taken away from Germany during the World War and placed at the disposal of French industry. Due to this fact, not only the plants but also the technical and commercial knowledge of the employees so taken over passed into the hands of the enemy.

The patent and trade-mark assets of the German dyestuff industry were utilized by the French national industry.

After the World War, German imports were subject to the general tariff rates which amounted to four times the minimum tariff rates and were therefore prohibitive for dyestuffs. In addition, imports were subject to licenses. The dyestuffs which were needed for purposes of increasing their own productive capacity were acquired from Germany principally duty free on the strength of Appendix VI of the Versailles Peace Treaty and at preferred prices. On each shipment outside of the framework of reparations, the French Treasury collected from the French buyer 26 % of the amount of the invoice as a reparation levy.

A law governing licensing of imports of dyestuffs was promulgated in 1938.

The French dyestuff industry under French ownership consists today of the following firms:

- (1) Compagnie Nationale de Matieres Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord reunies Etablissements Kuhlmann, Paris.
- (2) Societe Anonyme des Matieres Colorantes & Produits Chimiques de Saint-Denis, Paris.
- (3) Compagnie Francaise de Produits Chimiques et Matieres Colorantes de Saint-Clair-du-Rhone, Paris.
- (4) Societe des Produits Chimiques et Matieres Colorantes de Colorantes de Mulhouse, Paris.
- (5) Etablissements Steiner, Vernon.
- (6) Societe Anonyme pour l'Industrie Chimique, Mulhouse-Dornach.
- (7) Mabboux & Camell, Lyon.
- (8) Societe des Matieres Colorantes de Croix-Masquehal (Suroel), Roubaix.
- (9) Prelor, St. Die. (para 20 of original document)

The firms 1 to 6 are interconnected by capital and united through the "Centrale des Matieres Colorantes, Paris." The firms 7 to 9 are controlled by the Centrale des Matieres Colorantes.

These firms, with the exception of Soc. An. des Matieres Colorantes & Produits Chimiques de St Denis and Etabl. Steiner, Vernon, which were already in existence prior to the World War, are based EXCLUSIVELY on the potential (output) of the

above-mentioned branches of German dye plants in France. Today they are either still operating the old plants (St. Clair-du-Rhone/ La Mouche) or have erected new plants in the immediate neighborhood of former German plants in which are concentrated the industrial operations which, prior to the World War, were distributed among several factories. The latter applies particularly in the case of the largest of the French dyestuff companies - which was merged with the Compagnie Nationale de Matieres Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord reunies, Etablissements Kuhlmann - namely the Compagnie Nationale des Matieres Colorantes, the main plant of which was newly erected at Villers-St. Paul (Oise) diagonally across from the former Hoechst factory i.e. Societe Perisienne de Couleurs d'aniline, which is now in ruins.

Under pressure of the French authorities controlling the German factories, and in order to make an end to the work espionage conducted there, the German dyestuff factories concluded, at the end of 1930, an agreement for 20 years with the last-mentioned Compagnie Nationale, pursuant to which said Comp. Nationale had to pay, as a consideration for technical assistance to be furnished, an amount of 16 2/3 million French francs in cash - equivalent to approximately 5.5 million GB - and one-half of its net profits until December 31, 1950. The nonrecurring cash amount was paid in part. A share in the profits, however, was never paid since in the course of the two years during which this agreement was enforced, said French company showed no profits.

During the Eur conflict the Comp. Nationale was absorbed by the

² In addition there is, at St. Fons near Lyon, the firm Societe pour l'Industrie Chimique a Base, Usine Sucrochale a St. Fons, which belongs to the I.G. of Basle.

above-mentioned Etabl. Kuhlmann. The latter stated that they did not consider themselves bound by said agreement and cancelled the same unilaterally in 1924. In view of the powerlessness of Germany at that time, it was necessary to refrain from legal prosecution of this case. Such breach of contract was all the more unheard of as, in the two years during which the agreement was in force, the plants of the Comp. Nationale were completely reequipped with our most valuable processes and experience as a result of technical consultation under the direction of director Dr. Kreckler, the former first technical manager of Leverkusen.

In view of the close technical and personal connections between Kuhlmann and St. Denis - Kuhlmann holds a major interest in St. Denis and has several representatives on the latter's board of directors - St Denis benefited to a large extent by the technical services which Kuhlmann received.

As a consequence of the above happenings, German dyestuffs in France were finally almost completely pushed into the background, and in the Franco-German trade treaty of 1927, Germany had to be satisfied with an import quota of 5 million Gm, which also included auxiliary products for dyeing purposes. In addition, a considerable burden continued in force on account of the customs tariff. In comparison therewith, the sales of dyestuffs in France and her colonies amounted, for the same year, to a total of 48.5 million Mks., of which approximately two-thirds were supplied by the "national" dyestuff industry and approximately 20 % by Swiss production centers and through imports from Switzerland. Thus Germany's share in the dyestuff supplies for French consumption dropped from approximately 90 % for 1913 (turn-over approximately 32 million Goldmarks) to approximately 9 % for 1927. In this connection particular attention should be devoted to the fact that Alsace Lorraine with its highly developed dyestuff consuming industry and approximately two million inhabitants fell to the French domestic market. Besides dedicating the French market to a large extent, the French dyestuff industry began devoting itself more and more to exports. As a result of these efforts the German dyestuff volume in foreign trade suffered considerably not so much through the loss of customers - the German dyestuff industry competed with all its might against the French dyestuff industry - but much rather due to the fact that, as a result of French underbidding, the German export price structure suffered on a large scale.

After years of stiffest competition which insofar as German industry was concerned, could not be conducted in the French market on account of discriminatory treatment of German imports, and had therefore to take place in the world market, a cartel agreement for market control was brought about in 1927 in line with the Franco-German trade negotiations referred to above. Said cartel agreement

was designated to eliminate competition between the German group and the French group, and largely attained this objective although German industry had to sacrifice essentially its activities in the French market, and was obliged to honor the export volume which, in the competitive struggle, had been reached by the French, and which centered around 10 million RM. annually during the last few years.

No awards, however, have ever been made for this dual injustice of 1918 and 1923/24. (page 35 of original document)

3. CHEMICALS.- Prior to the World War, the French chemical industry supplied the demand of its own country and its colonies. Only the surplus production was exported. Together with the known stiffening of the French trade policy in the form of an extraordinary tariff and quota system; with further increased difficulty of obtaining the right of domicile; with discrimination by propaganda in favor of the national industry; an effort was made to force the export of French chemicals above its former quota under any circumstances. Besides the general impairment of German exports resulting therefrom, the insufficient knowledge of the market situation led to considerable reduction in prices which unfavorably influenced the German export interests on third (neutral) markets.

(page 34 of original document)

3. PHARMACEUTICAL PRODUCTS, DENTAL PRODUCTS, INSECTICIDES AND VETERINARY-MEDICAL PRODUCTS - "BAYER" PRODUCTS - SERA AND VACCINES SERRINGUEREZ.- Prior to the World War there were in France seven important producers of pharmaceutical specialties and pharmaceutical chemicals, viz:

Societe Chimique des Usines du Rhone,¹¹ Paris.
Etablissements Poulenc-Freres, Paris.
Laboratoires Clin, Comar & Cie., Paris.
Laboratoires Midy, Paris.
Etablissements Byls, Paris.
Etablissements Chatelein, Courbevoie, Seine,
Institut Pasteur, Paris.

There were besides a number of medium and small producers of only local importance. Their total production did not cover France's requirements in pharmaceutical products. Only special products were exported and these were manufactured by the seven above-mentioned producers.

The volume of the sales to France, the French colonies, and the French protectorate in the years before the World War of the firms which later were fused into the I.G. Chemie, amounted to approximately 1.5 million. The Commercial Treaty of August 17, 1927, made possible the exportation of our products again, which resulted finally in limited sales in the years after 1927, and which amounted to approximately RM 600,000 in 1939. While the average export to France before the World War was approximately 5 % of the total export of the aforementioned I.G. firms, exports in the amount of RM. 600,000 in the year 1929 represented less than 1 % of the total exports of "Bayer". While the total export in 1939 increased 2½ times, the sales to France dropped to 40 % of the sales before the World War.

¹¹ These two firms were merged in June 25, 1928, and have since operated under the name of Societe des Usines Chimiques Rhone-Poulenc, Paris.

This development is the result of the very difficult and unfavorable circumstances prevailing during the years after the war and caused by the dictates of Versailles. The forced exclusion of all German pharmaceutical products from the French market for almost 15 years, the confiscation of German trade-marks, the exploitation of German ideas ("mental property"), as well as the chauvinistic attitude which existed after the World War and which has been encouraged by the authorities and used by all concerned for their purposes, led to an extraordinary development of the pharmaceutical industry in France. Therefore it was possible for France to supply the domestic market from its own production. Furthermore, for reasons explained in the preamble, purely economic export interests were added, which led to an impetus on the international markets. Backed by their strong home market, the French firms showed great activity on the markets of almost every country of the world. This resulted in underbidding, by which German exporters lost valuable markets to the French. In any case, the German export proceeds were considerably reduced.

An examination of the products put on the market by the French industry after 1914 revealed that most of the products were plagiarisms of German original

preparations.¹² No legal steps could be taken against marketing of the French plagiarized products, which in most cases were undeniable infringements of the German patent law because France has no protection by patents for pharmaceutical products, a condition which in the future should be abolished as a matter of principle, in accordance with our proposal laid down elsewhere. Only in a few exceptional cases the French industry came out with its own inventions and discoveries. The above-mentioned general development since 1914 and 1918, respectively, appears further marked by the following facts:

By the law of November 7, 1919, German pharmaceutical products could be imported to France by special license only. This regulation was enforced in respect to German preparations only. This measure in conjunction with the application of the maximum tariff, i.e., four times the ad valorem tariff rate, completely stopped the importation of German pharmaceutical products until 1927. The same applies to the French colonies, its protectorates, and mandates for approximately the same period. The conclusion of the German-French commercial treaty of August 17, 1927, eliminated these difficulties. However, the absence of our product from the French market for a period of fourteen years, together with the development of the French pharmaceutical industry during this time, restricted our business in France considerably until the present time.

The sale was made still more difficult by the high custom rate on imports, which had a protective character and amounted to 15 % of the retail price for pharmaceutical specialties, which amounts to an additional 35 % on the tariff-free value.

¹² "What was to become of the expensive plants, which were built to manufacture the products invented by the Germans and which had hardly been paid for?" "Generally speaking, it is of no importance whether the manufacturing process was patented or not. If we consider only the French confirmation and those countries in which Germany industry was not able to obtain patents, we have the possibility based on our law of utilizing the manufacturing processes invented by the Germans and it would be ridiculous on our part not to take advantage of the legal conditions." From a lecture by Professor Fourness held on April 17, 1915, before the Society for the Promotion of National Industry in "England's Commercial War and the Chemical Industry." Prof. Dr. E. Hessing and Prof. Dr. H. Grossmann, Stuttgart, 1917.

Their regulations concerning the import of sera and vaccine as stipulated by the French law of April 25, 1895, and the amendment of June 14, 1934, respectively (published in "Journal Officiel" of June 22, 1934) made the import and distribution of German serum-bacteriological products practically impossible and were issued only for the purpose of protecting the whole industry. Repeated complaints during the negotiations concerning the German-French Commercial Treaty were to no avail, notwithstanding a conciliatory attitude on the part of the Germans. Although there were no difficulties with respect to the import of special veterinary preparations, veterinary sera and vaccines, an improvement in the business of this branch was possible only to a limited extent. The reason for this may be seen in the fact that 95 % of the French veterinarians are organized in an association (Syndicat National des Veterinaires de France et des Colonies), which is pledged to buy only from recognized French veterinary firms. As compensation, these firms attached a valu-stamp to each of their products and paid the equivalent of these stamps into the old-age pension fund of the French Veterinary Association. It is practically impossible for us to be included in the ring of these French veterinary firms.

Imports in the entire line of opotherapeutical products for parenteral injection, which achieved importance during the last few years were severely hampered. Domestic products also had to be registered but licenses were granted without restriction, while it took years of endeavor to obtain admission for any of our products.

A further difficulty was the necessity of labeling the greater part of the important advertising material (Imprime on Allazegno), as provided by customs law.

The discriminations against German preparations in the placing of orders by the French Government, municipal or other authorities was a further disadvantage in the sale of our products.

The establishing of agencies in France met with considerable difficulties. Tax regulations and labor laws made it almost impossible to build up well organized agencies to represent our interests.

The condition with respect to trade-marks proved to be particularly disadvantageous to our business. The relinquishing of our trade-marks, stipulated by the dictates of Versailles, together with the impossibility of taking legal action against infringements of our trade-mark rights until 1928, resulted in considerable damages. For instance the trade-mark "Aspirin", granted to us, was used in France by eight companies.

We suffered heavy losses, particularly in business prospects, because of the lack of a patent law. For instance, we were compelled to conclude license agreements

with various companies in France concerning such valuable products as Abrodil, Betaxin, Germenin, Negenol, Asuntol, Atabrin, Plasmechin, and Frontosil. The provisions of the agreements do not in any way correspond to the real value of the scientific contribution of the French partners and were executed in their present form on our part only under the pressure of unfavorable circumstances.

The matter is similar with respect to agreements in the field of international pharmaceutical chemicals, in which Germany predominated - for instance "Bayer" in acetylsalicyl acid - by which exclusive areas

and export quotas were granted to the French which were far beyond their deserved share.

It is difficult, if not impossible, to determine the loss which the pharmaceutical department of I.G. suffered in this manner. By means of carefully collected evidence, which is at your disposal we estimate the loss suffered by the pharmaceutical branch of I.G. since 1914, at approximately RM. 80,000,000.

(page 40 of original document)

4. PHOTOGRAPHICA.- Previous to the World War, France had a domestic photographic industry, which was well protected by the existing tariff policy. Of the firms existing at that time, the firm of Pathe was acquired by the American Kodak Corporation, Rochester. At the time of the outbreak of the war in 1939, the following factories produced photographic equipment:

1. Kodak- Pathe.
2. Societe Lumiere.
3. L'Industrie Photographique (Gevaert).
4. R. Guilleminot, Bessing & Cie.
5. "As de Profile" (Anciens Etablissements Grieshaber).
6. Etablissements Grunier.
7. M. Brachet & Cie.

In addition, the following firms were also engaged in the production of photo-cameras and small-film cameras:

1. Societe Lumiere (cameras).
2. Coronet Camera Cie. (cameras).
3. Societe Andre Levy & Cie, Ets. Boyer (cameras).
4. Etablissements Ebel (small film cameras).
5. Soc. des Etablissements Krause (lenses).
6. Oehelchen (small film cameras).
7. Pathe-Satan, Pathe-Cinema (small film cameras).
8. Soc. Francaise, Pathe-Baby (small film cameras).
9. Etabl. Andre Debrie (small film cameras).
10. Service Commercial "Ericsson" (small film cameras).
11. Pathe-Rural (small film cameras).
12. Cine Gel (small film cameras).
13. Eresser (small film cameras).
14. Lapierre Cinema (small film cameras).
15. Sa Ga (small film cameras).
16. Camera Facine (small film cameras).

After the Treaty of Versailles, the protective tariff policy towards all importing countries was continued. However, it was more strict in regard to Germany; by employing the general tariff until 1924, through the system of reparations deliveries, and by the preference given the "pays amis" (allies) with respect to quota allotments, still practiced even after the Commercial Treaty of 1927 was concluded.

By the granting of the minimum tariff after the conclusion of the German-French Commercial Treaty in 1927, it was possible for the German photographic industry to give more attention to the French market. As a consequence, our exports increased tenfold between 1929 and 1931. This favorable development was stopped by the quota policy adopted by the French Government. The execution of the regulation concerning the quota policy proved particularly disadvantageous to the photographic industry. In view of the fact that the quotas were based on the imports of previous years, there was hardly any possibility of providing the French market with certain new products, such as color films, small-picture films, etc.

Particular difficulties were experienced on account of the control of the camera quota, which was in the hands of the Comité Interprofessionnel. The establishing of this Comité Interprofessionnel resulted in individuals having to decide on German import quotas, who were direct competitors of the importing German manufacturers and who took advantage of this situation in favor of their French products. The manner of control of the quotas resulted in conditions which did not permit a fair distribution and did not permit the full use of the quotas allocated. A further disadvantage to German importers was that for deliveries to

public and government institutions and authorities, the domestic French products were definitely preferred or demanded. These tendencies were furthered still more by the depreciation of the currency and the circumstances connected therewith, which made the competition of German photographic products very difficult.

It was, therefore, impossible to ensure an adequate share for German products on the French market, to which they were entitled by reason of their superiority.

The French photo industry did not only supply its own market, but also appeared as competitor in the world market. Particularly disturbing was the competition by Kodak-Pathe, Société Lumière and Guilleminot in South America and in the Balkans.

On the French market, besides the German exporters, the American Kodak, the English (Kodak and Ilford), the Belgian (Gevaert) and the Italian firms (Ferrania/Tenzi) were well represented.

(page 13 of original document)

The French industry was organized in the "Chambre syndicale des Industries et du Commerce photographiques." This organization took care of the price and market regulations. Representatives of important foreign manufacturers, who exported to France were organized in the "Chambre syndicale pour l'Importation d'articles photographiques et cinématographiques et annexes".

Matters concerning the market were decided by these two offices. In general the market regulations formulated by the French industry was usually recognized as decisive.

(page 14 of original document)

5. AROMATIC SUBSTANCES.- The industry of synthetic aromatic substances existed in France even prior to the World War. The leading firm was the Société Chimique des Usines du Rhone. This industry was protected by a customs duty, which amounted to 15 % of the value for the item 112a of synthetic aromatic substances. In spite of this duty the German industry was able to export to France in the year 1913, 79,000 kg. representing a value of 1.2 million Marks.

After the World War the duty on synthetic aromatic substances was raised to 20 % of the value which was added to 5 % for importing and the turn-over tax. This duty as well as the fact that the general tariff was applied until 1924 to German imports complicated the building up again of aromatic substance exports to France. As additional protection for the French industry a system of restrictive quotas was adopted in 1932. Although including all importing countries, this system was especially detrimental in its effect on Germany, as France granted preferential treatment to the "pays amis" (friendly countries), i.e., England and Belgium.

Owing the fact that the French Government used its currency policy

as a factor in its commercial policy the German aromatic substance industry was in many instances unable to keep up with the steadily declining prices of French products in France and on foreign markets.

For this reason the industry of synthetic aromatic substances in Franco-Belgium headed by the firm of Rhone-Poulenc, was able to expand considerably so that up to the year 1938, exports of aromatic substances from Germany to France dropped to 11,000 kg. representing a value of 69,000 RM.

This trend of declining prices due to obstacles resulting from trade policy was accentuated by the fact that the German aromatic-substances industry made international agreements concerning all foreign trade in vanillin, ethyl-vanillin, and cumalin with the French manufacturers of these products, which resulted in the German exporters losing the French market for the aforesaid three products, though to be sure they still had the German market for themselves.

(page 46 of original document)

6. ARTIFICIAL FIBERS.- Not until after the World War did we begin to export artificial fibers manufactured by us, i.e., cell wool, especially Vistra fiber, and artificial silk.

Vistra: Having taken up the manufacture of Vistra fiber in the year 1919 we were able in the year 1920, through a business connection, the "Industrie Gesellschaft fuer Schappe" in Basle (Industrial Company for Spun Silk in Basle) to get in touch with their branches in France, the Societe Ind. pour la Schappe, Tenay, and Societe Anonyme de Filatures de Schappe, Lyon.

After overcoming various difficulties connected with marketing and technical matters, the turn-over increased, beginning with the year 1927. After we had thus created the possibility of processing cell wool in France, the group in France interested in this production, the Comptoir des Textiles Artificiels in the year 1928 was instrumental in bringing about a considerable increase in the duty. While until that time the duty had amounted to 3.30 French fra. per kg., a rate which had been considered reasonable in view of the former price of 4.50 RM. per kg. of Vistra fiber, this rate was increased in the year 1929 to 8.75 French fra. per kg. because of the aforesaid intervention. It ought, however, to be mentioned

here that later on after the price for Vistra fiber had dropped considerably the duty was again decreased to 3.40 French fra. At any rate the favorable development of Vistra sales was interrupted by the increase in the duty in 1939.

The business was revived to a certain extent as a result of the organization of the "Association Vistra" in 1931 which had been founded in France through our efforts. The following firms belonged to it:

Le Blau & Cie, Lille
Filatures G. Vermeesch, Lille
Cotonniers Lillois, Lille
Th. Barrois, Lille
Charles Wieg & Cie, Mulhausen
Ets. Valentin Bloch, Mulhausen
Filature de Colmar, Colmar
Union Textile S.A., Guebwiller.

According to the agreement on which this association was based, our experience in the spinning of Vistra (fiber) was placed at the disposal of the aforesaid spinning firms. In addition, the wealth of experience which had been acquired meanwhile in Germany in connection with the dyeing, printing, and finishing of Vistra products was also made available. Owners of spinning and weaving mills were stimulated to a great extent by assorted samples, which we sent to them. In addition to this we instructed French producers in the finishing of goods made from Vistra and gave them every assistance in this field. On the other hand, the spinning mills, which were members of the "Association Vistra," were under the obligation to process Vistra exclusively.

In order to develop its plans for the manufacture of cell wood the aforesaid Comptoir des Textiles Artificiels brought pressure to bear on the spinning firms belonging to the "Association Vistra," by having them threatened with the blocking of their supplies, whenever French production started and German cell wood would no longer be imported into France. Thus the Comptoir succeeded in having two spinning mills leave the "Association Vistra" and in influencing the others in such a way as to make the existence of the Association Vistra impossible. In addition, the Comptoir Textiles Artificiels organized an "Association Velna" modelled after the "Association Vistra."

The banning of Vistra from French markets which had resulted from the above situation was to be lifted only in the year 1939 with the aid of the "Industrie Gesellschaft fuer Schappe" in Basle by supplying conveyor belts. In this way we were able to restore our connection with the French market via the Soc. Anonyme de Filature.

Artificial silk: The development of our artificial silk business with France showed until the year 1935 a tendency to increase. The customs rate under the Tariff Agreement, which varied from 16.25 to 19.50 French frs. as well as the customs regulations, affected the business adversely. Nevertheless it had been possible up to this point to carry on a certain amount of business. Because of the devaluation of the French currency, which was the beginning and the decrease in profits in our artificial silk in France resulting therefrom, the business decreased continually and finally had to be discontinued in the year 1937. We would have had to raise the prices in France considerably in order to make up for this devaluation. In doing so, we would no longer have been able to meet the very strong domestic competition.

(page 10 of original document)

In addition to our losing the French market to French industry, the latter, as a result of the currency devaluation, was able to expand its exporting business. The French artificial silk industry at that did not concentrate its efforts on any one special market but offered its artificial silk to the whole world at prices which were always considerable lower than the German quotations. Our whole export trade was essentially disturbed thereby as it became necessary to sacrifice price considerably in order to keep up the volume of German export business.

7. NITROGEN AND NITROGEN PRODUCTS.- In the field of nitrogen the World War did not interrupt developments and constructions which had been going on for a long time; on the contrary, it furthered and shaped the beginnings of the European nitrogen industry. The construction of the Oppau plant, the first installation for the production of synthetic nitrogen was finished in 1913, one year prior to the World War. During the World War itself the urgent need for nitrogen in Germany led to the construction of the Leuna plant, which ensured

meeting the demand for nitrogen in Germany during the war and created an output, which made possible the export of nitrogen by Germany after the war.

Before the World War Germany's supply of nitrogen besides that produced by the German coking kilns consisted of an annual import of 755,000 tons of Chilean

saltpeter valued at RM. 171,000,000. Up to that time Chile had been the chief source of nitrogen supplies for the other European countries which had highly developed agriculture and nitrogen industries.

Up to the time of the outbreak of the World War France too had received its supply of saltpeter required for its agriculture and its armament industry (1913- 322,000 tons) chiefly from Chile. As yet there was no production of synthetic nitrogen. The development of the German synthetic nitrogen industry and its considerable growth due to the urgent demands brought about by the World War created, however, in France the desire to build up a synthetic nitrogen industry for the future -both for war and peace- so as to be independent of the import of nitrogen. Not only the outcome of the war which was so unfortunate for Germany, helped France to realize this desire to follow the example set by Germany during the war but also the Versailles treaty was largely instrumental in that it permitted France, without having to go through any initial stages to use without further ado, the basis built by Germany and to organize a French synthetic nitrogen industry by making use of German scientific and practical experience and German help. Although as early as the time of the World War a nitric-acid plant had been set up in Souleas pursuant to the request of the French Government and the already existing lime nitrogen plant in La Roche-de-Beze had been enlarged and (although) despite the fact that Georges Claude had begun his experiments in the field of ammonia synthesis with high pressure (about 1,000 atmospheres) as far back as 1917, the year 1919 must be designated as the year of the actual beginning of the synthetic nitrogen production in France. During that year after Claude had had the opportunity to inspect the Oppau plant thoroughly, as the result of the occupation of the Rhine Palatinate the Societe de la Grande Paroisse was founded for the exploitation of the Claude patents. During the following years, a number of plants using the Claude process were established (to be operated) in connection with the coking kilns of the coal mines.

After the cessation of hostilities, the French Government made a serious effort to carry an ammonia synthesis on a large scale. Under the pressure of political events the French government in 1919 concluded an agreement with the Badische Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen-Oppau, under the terms of which the B.A.S.F. had to cede its patents and share its experiences in the field of production of synthetic ammonia, ammonia sulphate, nitric acid, ammonia nitrate, sodium nitrate, salts of urea and mixtures of the above products. Furthermore the said firm was obliged to hand over all its plans and data and to give its technical assistance in the construction, the putting into operation and the operation itself of a plant for the daily production of 100 tons of pure nitrogen in the form of ammonia water. Later, however, this project was changed so that in the actual ammonia synthesis besides the Haber-Bosch process the Casale process which is likewise a modified Haber-Bosch process was used in a third of the output. The nitrogen plant constructed by the French Government according to these plans in the former powder plant at Toulouse started operations on a very small scale only in 1927. In general most of the nitrogen plants

in France, constructed in accordance with the Claude process as well as those built later according to the Casale process, did not begin operations until the years 1927, 1930. The total output of the synthetic plants as given us is approximately 375,000 tons N. We, however consider this figures as too high, since the production in these plants up to now may be estimated at 130 to 140 thousand tons N. The total production of all the existing nitrogen plants, that is including coking kilns, gas plants and lime nitrogen plants amounted to about 180,000 tons N. in 1938/39. (page 53 of original document)

As long as France itself had no production of its own worth mentioning, Germany was obliged under the terms of the armistice agreement and the Versailles treaty to deliver to France considerable quantities of sulphate of ammonia (in the years 1920 to 1923, 6,000 tons N. each year, in the form of sulphate of ammonia). In addition, during the struggle in the Ruhr the French occupational authorities seized at the B.A.S.F. plants alone 13,000 tons N. in the form of sulphate of ammonia and had demanded for the first time pursuant to an agreement with the occupational authorities (Coblentz agreement) a free-of-charge delivery of about 2,600 tons N. for the months from December 1923 to February 1924. The Coblentz agreement was renewed many times, that is until October 21, 1924, and stipulated a further delivery, mostly free of charge of about 7,000 tons N. Deliveries during later years, that is from November 1924 to the fertilizer year 1929-30, inclusive, made pursuant to contracts on reparations concluded between the Nitrogen Syndicate and the Comptoir Francais, amounted

during this period of time to about 173,000 tons N. in the form of calcium nitrate and about 7,000 tons N. in the form of soda saltpeter. At the end of the fertilizer year 1929-30, in which reparations deliveries stopped, French plants were able to meet their demands for sulphate from their own production. Although in the meantime production on a large scale of saltpeter fertilizers had been begun there was still a need for an annual import of about 60,000 tons N. in the form of soda saltpeter. France's demand for nitrogen, during the last ten years, therefore, was considerably greater than her own production. A considerable part of this additional demand was covered by imports from Germany. The need for imports did not prevent the French Government from introducing compulsory licensing in 1931, and from levying a comparatively high tax (about 4.8 pfennig per kg. N.) in connection with the granting of import licenses. The French Government wished to open up thereby a source of income which was supposed to benefit the French nitrogen industry in lieu of compensation for the lowering of prices and which perhaps would also benefit French agriculture to a certain extent. The Chileans, who up to that time were practically the sole suppliers of France's additional demand for saltpeter, refused to pay the required license tax. Thanks to pressure brought to bear by Tardieu, the then French Minister of Agriculture, a delivery agreement was concluded in December 1931 between the Nitrogen Syndicate and the Comptoir Francais, for an annual delivery of at least 150,000 tons soda saltpeter (about 24,000 tons N.). At the time of this agreement there was an exchange of notes between the German and the French Governments. During the first year of this agreement (fertilizer year 1931-32) its terms were faithfully carried out by the French. But as early as the following year the French created considerable difficulties, in (their manner of) observing the terms of the agreement. Notwithstanding the clauses of this agreement 20 % of France's demands for imported soda saltpeter was to be met by Norway. Furthermore, by the beginning of that year France again began to import large quantities of soda saltpeter from Chile and the United States. In consideration

of an agreement existing between Norsk Hydro and the I.G., the Nitrogen Syndicate at the request of the French Government, in accordance with an understanding with the German Government gave its consent to deliveries ex Norway; this arrangement benefited German interests since according to the I.G. agreement with Norsk the proceeds had come in via Germany. American imports were likewise approved since the Syndicate found them acceptable, because within the framework of the agreement with American producers, it thus obtained potential outlets on other markets. The objections raised by the Nitrogen Syndicate against deliveries from Chile—objections based on the agreement with the Comptoir Francais were disregarded during the first few years. Actually therefore, the agreement during the period of time from 1932 to 1933 had not been fully observed; it remained valid, however, and was formally recognized by the French as such. Beginning with 1935-37 the French by way of economic rapprochement again showed a greater inclination to import larger quantities from Germany in accordance with this agreement. The Comptoir Francais again acknowledged the claims of the Nitrogen Syndicate with regard to the possible import of Chilean saltpeter. Deliveries of Chilean saltpeter from this time on were made each time with the consent of the Nitrogen Syndicate. As a result of a set-back in its own production which was due to labor conditions (strikes, shorter working hours, etc.) France again experienced during the last years a need for imported sulphate of ammonia which was satisfied by deliveries by CIA partners.

This survey shows that a purposeful influence on the industrialization in France in the nitrogen field was made impossible for the German nitrogen industry as a result of the conditions of the armistice and the Versailles Treaty. The German industry had to resign itself to having its processes, which had been perfected by years of experimentation, taken away from it or exploited and utilized by French chemists and technicians, who during the occupation found out all the particulars on operation and technique at the H.A.S.F. plants. Even delivery agreements concluded by private enterprise were respected by the French Government as is shown by the events of 1932, only insofar as they were agreeable to it and coincided with its other provisions.

Finally the German nitrogen industry after 1930 was obliged in its cartel policy to reckon with the French industry, which had been organized in the meantime, and to include it in the European Nitrogen Agreement (C.I.A.). The French group, however, was no longer a co-signer of the so-called CIA agreements and was not therefore a formal partner to this agreement; on the other hand it carried

out the obligations of the agreement and contributed partly to its expenses. Nevertheless it occupied a certain privileged position, which must be denied to it in the future.

(Page 57 of original document)

II. PROPOSALS OF A GENERAL NATURE WITH REGARD TO PRODUCTION AND SALES WITHIN THE FRAMEWORK OF GERMAN-FRENCH RELATIONS.

The preceding survey on the development and situation of the individual branches of the French chemical industry plainly shows that the chief obstacle blocking German interests in the French market was to be found in the field of commercial policy. If, therefore, participation in the French market—the remaining colonies, protectorates and possible mandated territories included—corresponding to the importance of the German chemical industry is to be built up and maintained, then this aim can be achieved only by a fundamental change in the forms and media of French commercial policy in favor of German imports. With this intention the following is proposed:

I.

- (1) Development of a French preferential tariff system favoring Germany, whereby the absolute rate of the tariff must exclude any possible unfavorable effect on German (exports). The extent to which these preferential rates are to be effective with regard to other countries should be fixed for each item and stipulated accordingly.
- (2) Sufficiently large quotas must be established. While taking into consideration the necessity of establishing an equilibrium in the French balance of payments, purchases of goods, which were previously made (purchased) in other countries should be shifted to Germany. Such shifting would have to be accomplished with a view to securing a sufficiently large market for high quality products, which may be used in barter (e.g. synthetic tanning agents, crude varnishes, synthetic fibers, and artificial materials).
- (3) In connection with the issuing of new measures which may be expected in the field of exchange and currency policy, German interests should be borne in mind.
- (4) All discriminatory measures as to certificates of origin, compulsory declarations and registration should be abolished.

II. QUESTIONS REGARDING THE RIGHT OF SETTLEMENT

- (1) German nationals should be granted resident's permits without any restrictions.
- (2) Work-permits should be granted to German nationals in accordance with business requirements to be decided by Germany.
- (3) A free right of establishment should be granted, taking into consideration the pertinent provisions of the trade police and the like authorities, which are also applicable to French business enterprises.

(page 59 of original document)

III. MEASURES AFFECTING TAX POLICY

The establishment of industrial enterprises of German firms within the meaning of the terminology of the double taxation agreements concluded by Germany (e.g., branch establishments, manufacturing centers, branches, agencies) as well as the establishments of subsidiaries of German enterprises should not be hampered by tax measures. By this is meant:

A. INDUSTRIAL ENTERPRISES:

(a) Taxation must be limited to the assets set aside for said industrial enterprises including real estate, profits deriving from same and the turn-over.

(b) As to the taxation of such enterprises, the latter must not be placed in a more unfavorable position than other business enterprises of the country in question with respect to tax classification rate or facts of the case.

(c) Profits must not be assessed on the basis of the balance sheet of the German parent firm but solely on the basis of percentage of the turn-over made by the enterprise. This percentage should be agreed upon for each individual category of products. In case of dispute the decision of a mixed commission of representatives of both countries shall decide. Insofar as the profits of industrial enterprises result from the sale of articles produced in Germany, the assessment of such percentage shall cover only the dealer's profits and not the manufacturing profits.

B. THE PRECEDING PROVISIONS UNDER A. (a) and (b) also apply to the taxation of subsidiaries of German enterprises.

Insofar as taxation of such subsidiaries, decisions shall in principle be based on their accounting records insofar as these have been kept according to regulations. If the foreign tax authorities prove that profits resulting therefrom are obviously not in proportion to the profits made by businesses of the same or similar type, profits shall be computed on the basis of a percentage of the subsidiary's turn-over. In this connection the provisions referred to under A. (c) shall apply accordingly.

IV.

Provisions, regardless of whether they are issued by official authorities, associations, or others, which discriminate against the use of German products in favor of French products or those of other countries, should be abolished.

(page 81 of original document)

III. CONCRETE PROPOSALS WITH REGARD TO CERTAIN FIELDS OF PRODUCTION.

1. DYESTUFFS.- In order to achieve a New Order as planned and to compensate in part for damages suffered in and because of France, the best solution seems to be to bring about such regulation of French production and its marketing for all time to come by the participation of the German dyestuffs industry in the French dyestuffs industry, as to prevent further encroachment on German export interests. To this end concrete proposals could be made as for example, I.G. might be allowed to acquire 50 % of the capital of the French dyestuffs industry from the Reich.

For the purpose of carrying out such a transaction it would be necessary for the Etablissements Kuhlmann, which in addition to its dyestuffs plants operates large enterprises in the inorganic and nitrogen fields to separate its dyestuffs division (from the rest of the establishment) and to absorb the following subsidiaries:

Compagnie Francaise de Produits Chimiques et Matieres Colorantes de St. Clair-du-Rhone, Paris;
Mabbeux & Casell, Lyon;
Societe des Matieres Colorantes de Croix-Masquehal (Burel), Roubaix;
Frolor, St. Die;

and the -
Etablissements Steiner, Vernon.

The Societe des Produits Chimiques et Matieres Colorantes de Mulhouse, Paris, and the Societe Anonyme pour l'Industrie Chimique, Mulhouse-Dornach have been omitted since it is assumed that these firms will go back to the Reich with the return of Alsace and Lorraine.

In this way the Comp. Nationale, which would have to be newly organized, would have either to merge with the Soc. des Matieres Colorantes et Produits Chimiques de St. Denis or to enter into a close community of interests agreement with it. In either case the administrative board of the company or companies would have to be set up -part German, part French- so that each would be represented by an equal number of members.

Furthermore the following regulations would have to be issued in line with the provisions under the peace treaty:

(a) The German-French dyestuffs company or companies only shall be permitted to establish in France new plants for the production of dyestuffs (including lac dyes) or their intermediate products, or introduce new products into the plants already existing or to expand the latter. In addition the French Government is to issue a decree prohibiting the establishing of plants for the manufacture of dyestuffs and intermediate products.

(b) As a general rule the output of the German-French company shall be intended for the French domestic and colonial markets only.

(c) In imports to France, its colonies and protectorates Germany shall receive preferential treatment in that such products as are not manufactured by the German-French companies shall as a general rule be purchased only from Germany and at reasonable tariff rates. The recently levied minimum tariff rates on dyestuffs would seem appropriate provided that the exchange-rate of the French franc did not exceed 0.06 RM.

As to the Societe des Produits Chimiques et Matieres Colorantes de Mulhouse, Paris, and the Societe Anonyme pour l'Industrie Chimique Mulhouse-Dornach we have written to the Reich Ministry of Economics under date of July 13, 1940, that we have placed a trustee for these companies at its disposal.

The ultimate fate of these two enterprises can be determined only at a later date. As, after the war, there would be no economic basis for the existence of the first-named firm, it is questionable whether it would be advisable to have this enterprise continue to operate.

AUXILIARY PRODUCTS FOR DYING PURPOSES AND AUXILIARY TEXTILE PRODUCTS.

We propose that the following regulations be adopted:

(a) Reduction of the prohibitive and unduly high customs rates and establishment preferential tariff rates for German imports.

(b) Enforcement of a French quota and licensing system in favor of Germany which will have as its purpose that French demands for imports be supplied by Germany only.

(page 65 of original document)

2. CHEMICALS.-- Because of the large variety of products to be considered, we have summarized our plans in the field of chemicals in a chart. We should like to make the following preliminary remarks:

The granting of preference tariffs to Germany is not only a means of compensating the German chemical industry for damage suffered in consequence of the Versailles Treaty and of the trade policy based upon it; it is rather a necessary political instrument to be used in relation with non-European countries which, through a depreciation of their money and through other measures might be able to disturb the commercial agreements to be concluded with France. It must therefore be stressed particularly that the basic tariffs between France and other countries can be lowered only with German approval.

Ordinarily, preference import quotas will be dealt with in the individual syndicate agreements. (See below). One reason, however, for insisting upon preference quotas for basic materials used for military equipment must under no circumstance be revealed during such negotiations. This reason is that our marketing organizations, by gaining first-hand knowledge of the domestic markets of the country in question are thus enabled to determine whether secret rearmament is going on.

LICENSES FOR THE CONSTRUCTION OF NEW PLANTS AND FOR THE EXPANSION OF EXISTING FACILITIES are imperative in regard to products which are important to the armament industry. We hope that the requiring of licenses for the production of these articles will be supplemented by rigid control of the production itself.

Such licenses are necessary even for products not important to the armament industry, in order to avoid the unnecessary accumulation of labor, raw materials, and capital in certain places particularly in those parts of Europe, where this condition exists. In these instances, however, the licensing system might be abolished as soon as an average quota of production had been reached.

Furthermore, technical progress should not be obstructed by too rigid an application of the licensing system. We believe that precautions should be taken not to deny a license if this would block important technical progress and if the production of the new plant could be used to satisfy a new and additional demand which if the production were to be placed on the market by shutting off or decreasing the production of existing plants at the same time. In other words, a license should be granted as long as this procedure does not run contrary to the interests of the German producers either directly or indirectly and insofar as it is not contrary to agreements concluded with producers in other countries.

The cooperation between German and French industry is the necessary basis for a sound and planned economy, and best to be developed while continuing already existing agreements- by the creation of LONG-TERM INTERNATIONAL SYNDICATE AGREEMENTS, which would have to be preceded by the creation of French national syndicates. In contrast to previous arrangements between the German and French chemical industries, these syndicates should be under a unified and strong leadership, which because of the greater importance of the German chemical industry should be in German hands and should have its administration headquarters in Germany. The export of French chemicals would be handled exclusively by these syndicates, except for territories, to which the French industry may freely export the products in question or except in other cases to be defined precisely. The French chemical industry, limited now to supplying the domestic markets, may be asked to make compensations within the framework of the syndicate for possible export deficits.

(page 57 of original document)

Product	A Proposals proposed France tariff rates from Greater to France	B Proposals proposed French tariff rates with respect to other countries	C Claims proposals re- garding quotas and import licenses concerning France	D Proposals regarding the French market and French export	E Proposals for obligat- ory approval concern- ing new construction & expansion of plants
Caustic potash*	Present duty of 96% to be reduced to about 51.2% per 100 net weight of caustic potash con- to RM.1.80 for 50% potash lye.	Import duty for Germany and France on caustic potash RM.9% per 100 kg. net.	Germany foregoes im- portation.	France foregoes export produces only for the domestic market	Yes; relaxation in proportion to the in- crease of French domes- tic requirements upon agreements with com- petent German authori- ties.
Carbonate of potash*	No duty for import quotas of Thann for France, otherwise preference duty for Germany RM.2% per 100 kg. net.	As above RM. 7 per 100 kg. net.	No duty on import quotas of Thann to the extent of its for- mer participation in the French market. Import right for all German producers otherwise only for specialties which can not be supplied by French industry and emergency deliveries	See E. France fore- goes exportation.Syn- dicate in cooperation with German firms (at present Elpro).	As above.
Chloride of lime/ chlorine*	Preference tariff 15% ad valorem.	Maintenance of present tariff with regard to other countries.	Right of import for Thann within the ac- cords of its previous participation in the French market.	France produces only for its domestic market. Market regu- lated by Syndicato.	Construction of new plants only upon agree- ment with competent German authorities.

* see page 55 (77) (page 38 of translation)

(page 68 of original document)

Product	A	B	C	D	E
Fuming sulphuric acid*	Preference tariff 5% ad valorem.				Export prohibition for France.
(1) Zinc chloride pro- duct containing sulphur monoxide*	Preference tariff 5% ad valorem.	protective tariff 15% ad valorem.	German exports: 20% of French demand.	(1) Export prohibition for France	
(2) Zinc chloride.				(2) Participation in exports arranged for by the syndicate on a par with prewar quantities.	
Sodium sulphide crist. conc.*	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 35% ad valorem	As above.	As above under (2)...	
Hydrochloric acid. . .	No duty on importa- tions from producers in Lorraine and Al- sace which do not exceed present quant- ities.		See under A.	No exports to Germany	
Sodium sulphite.	Preference tariff 5% ad valorem.	protective tariff 25%	German exports: 20%	Participation in	
Sodium bisulphite.		ad valorem.	of French demand.	exports arranged for	
Barium chloride*.				(by the syndicate on	
Antichlore.				a par with prewar	
				quantities.	

(page 69 of original document)

(page 1436 of Document)

(1) Barium carbonate.	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 25%	(German exports into	(2) Construction prohibition
(2) Products containing fluoride and hydro- fluoric acid.		ad valorem.	(France: (1) 30% of French demand (2) 25% of " demand	

*see page 55 (77)
(page 38 of translation)

(page 69 of original document cont'd)

Product	A	B	C	D	E
Potassium chlorate.....	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 25% ad valorem.	Right of delivery (to France (the amount depends on which factories will be added to Italy.	(Organization of Syndicate under German leadership by which the French are to be restricted to the export of ports 1924-25.	License required (products important to defense economy).
Sodium chlorate.....					
Perechlorates.....					
Phosphorus.....					
Potassium perchlorate..	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 25% ad valorem.	Delivery privileges for Germany amounting to 10% of the demand.	Organization of Syndicate with prohibition for exports to France.	
Perechloron.....	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 25% ad valorem.	German export into France.....	As above.....	
Bichromates.....	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 25% ad valorem.	Right to export to France to an extent still to be agreed upon, but not less than 40%.	France produces for the domestic markets only.	It should be ascertained what plants are still operating and whether their capacity is sufficiently large. Licensing of constructions and expansions.
Chrome alum.....	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 25% ad valorem.	Only German exports into France allowed.	As above.....	Prohibition of expansions.
Chromosal.....	Preference tariff 5% ad valorem.	Protective tariff 25% ad valorem.	Only German exports allowed into France (50% of the demand).	French plants supply 50% of domestic demand exports.	No expansion allowed.
(page 70 of original document)					
Synthetical tanning products.	Abolition of duty...	50% protective duty of the value.		The establishment of a syndicate will be necessary only after more producing firms participate. Compulsory admixture with regard to synthetic tanning products.	Licensing of construction of new plants.

*see page 55 (77)
(page 35 of translation)

Product	A	B	C	D	E
Oxalic acid*	Not higher than RM 16.50 per kilo, above the same as the pre-war tariff after prices had dropped.	Import duty per kilo 16.50 RM (about the same as at the time of the establishment of the tariff).	German export quota for France 1/3 of the French demand.	France to produce for the domestic demand only. Exports to the French colonies to be limited on the 1937-38 level. Amounts exceeding this level to be furnished exclusively by German industry until over-all exports amount to 6,000 tons per year. Exports to non-European French territories to be handled by the offices for the sale of oxalic and formic acid.	Licenses for the restoration of plants destroyed during the war. Said licenses to be compulsory also for plant-expansion on account of potential surplus production in either case. German exports should be no less than 6,000 tons annually.
Formic acid* (page 71 of original document)	As mentioned above.	RM 16 per kilo. Other also see above.	As mentioned above 1/3 of the French consumption.		
Organical intermediate products.	Preference tariff 5-10% of the value.	Protective tariff of 50% of the value.	The license system must be handled in a way that practically only German intermediate products may enter France.	Prohibition of exports	In addition to the report of the dyestuff division it is desirable to stop the production of the following products which are essential for the production of military requirements: Pentacrit, Dinitro-phenylamine, Chloracetophenone, Guanidin Nitrate, Picric Acid, Stabilizers, Special Products.

*see page 65 (77)
(page 38 of translation)

(page 71 of original document, cont'd)

Product	A	B	C	D	E
Vulcanisation accelerators.....	Lowering of tariffs for the following items in order to make German exports possible:	Import duty of 10% on the sales price of the individual products.	German imports to be allowed.	French industry to produce only for the French market. Prohibition of exports. Regulation of the further development by syndicate agreement.	Establishment of plants only in accord with competent German authorities.
	Item 0336 quarter:				
	Vulcanit U/Al-				
	Acet 1000/RS45				
	per kilo-RM.				
	31.71				
	Vulcanit, H, L, M,				
	P, U, and LZ fra.				
	385 per kilo-				
	RM. 28.68.				
	Vulcanit P.P extra				
	H and 774/RS1000				
	per kilo - RM				
	65.20				
	Vulcanit Thiuron				
	Vulcanit 3 fra.				
	1650 per kilo-				
	RM. 104.48				
	Vulcanit C, OT,				
	SP, TR 576 and				
	576 extra 21.30%				
	of the value.				
	Item 0381: Antioxydant				
	RP 10, NB, Aldol,				
	DNP, 4010 25% of the				
	value.				

*see page 55 (77)
(page 38 of translation)

Product	A	B	C	D	E
Sakrol.....	'Reduction to 5% of 'the value instead of 'the present 25%	'.....	'.....	'.....	'.....
Microbine.....	'Reduction to 5% of 'the value instead of 'the present 20%	'.....	'.....	'.....	'French exports to be 'prohibited.
Basilit.....	'Reduction to 5% of 'value instead of 'the present 20%	'.....	'.....	'.....	'.....
Benzole acid.....	'Reduction to 5% of 'the value instead of 'the present 25%	'.....	'.....	'.....	'.....
Iron oxide colors...	'Reduction to 5% of 'the value instead of 'the present 20%	'50%.....	'.....	'.....	'.....
			'(Export quotas accord 'ed to Germany:50% '(of the French requir.)	'No exports.....	'License for construction 'and expansion
			'German share:50% of 'the French internal 'requirements but no 'less than 1,000 t.	'It would be advisable 'and in the French in- 'terest to establish 'an organization of 'ochre manufacturera- 'French ochre exports 'are now 50% of the '1936 exports. Exports 'to be prohibited to 'Germany.	
Kaurit glue incl. hardening agents.	'Reduction to 5% of 'the value instead 'of the present 50%.	'.....	'German share:1/3 of 'the entire sales.	'French exports to be 'prohibited.	

* see page 55 (77)
(page 38 of translation)

(page 72 of original document)

Product	A	B	C	D	E
Membranite.....	'Reduction to 5% of 'the value instead of 'the present 15%.	'	'	'	'
Cohosan.....	'Reduction to 5% of 'the value instead of 'the present 20%.	'30%.....	'	'	'
Coscault.....	'Reduction to 5% of 'the value instead of 'the present 27%.	'	'	'	'
Titanium.....	'Preferential tariff	'Protection tariff to	'German exports to	'See under E.....	'Interdiction of new con-
White.....	'to be 5% of the value	'be 25% of the value	'France must be	'	'structions, as the demand
	'	'	'sustained.	'	'can be satisfied by German
	'	'	'	'	'production.
(page 73 of original document)					
Butyl products.....	'10% of the value....	'50% of the value.....	'In addition to the	'Previous French ex-	'Construction and expansion
	'	'	'share of Fabrique Al-	'ports were negligible	'of plants should be subject
	'	'	'société de Levure et	'in the future the	'to licenses.
	'	'	'Alcools at Strasbourg	'French export activi-	'
	'	'	'to 45% share for Ger-	'ties should be allowed	'
	'	'	'man manufacturers in	'only when approved by	'
	'	'	'the French market.	'the German syndicate.'	'
Glycol.....	'Preferred tariff	'Protective tariff veto	'Exports from Germany	'Inclusion in German-	'France should be limited
Glycantin.....	'veto of 5% of the	'of 25% of the value.	'into France to be un-	'European cartel to be	'to the production of
	'value.	'	'limited.	'formed with H.Q. in	'glycol. Construction and
	'	'	'	'Germany. No exports	'expansion of plants should
	'	'	'	'allowed for France.	'be subject to license be-
	'	'	'	'	'cause the product is im-
	'	'	'	'	'portant for armaments.
Ethylene chloride....	'Preferred tariff	'Protective tariff veto	'As above.....	'As above.....	'Construction and expansion
Ethylene oxide.....	'veto 5% of the value	'of 25% of the value.	'	'	'of plants should be subject
	'	'	'	'	'to licenses.

see page 55 (77) (page 38 of translation)

36

Product	A	B	C	D	E
Thermoplastics and new condensation products.	Preferred tariff vote: 5% of the value.	Protective tariff vote: 30-50% of the value.	Unlimited German exports into France.	France should be limited to own markets.	Construction and expansion of plants for plastics subject to license.
Magnesium of all kinds..... Magnesium alloys....	Preferred vote: 5% of the value.	Protective tariff vote: 25% minimum.	France to supply own markets only. Extent of German exports to depend on decision whether French magnesium plants in Sorey will go to Italy.	No exports permitted for magnesium of any kind, including semi-finished products. Syndicate for all Europe.	Licenses for new construction, expansions and for the starting of operations in plants heretofore idle. Reasons: Importance of such plants for the production of ornaments.
Beryllium chloride... Beryllium alloys....	Preferred tariff vote: 5% of the value.	Protective tariff vote: 25% minimum.	as above.....	No imports permitted.	Zero.
(page 75 of original document) Inflammable corium... Corium alloy.....	Preferred tariff vote: 5% of the value.	Protective tariff vote: 50% of the value.	German exports into France to be 20% of French demand. French exports may be 50% of actual German imports.	Establishment of a syndicate with quantity and price agreements. Independent sales because the trademark is protected by the trade-mark.	French firms which have so far produced only "misch metal," must not produce inflammable corium. Construction of plants should be subject to licensing as German production can fully supply world market demands. Product brings in such foreign currency.
Perretungsten..... Perrhenolybdenum.... Perrhenovanadium....	(Preferred tariff vote: 2%.....)	Protective tariff vote: 20%.....	Production for French market only. the extent of German exports to France should be subject to future regulations. Quote to French industry will go to Italy.	No exports permitted. Syndicate for the purchase of raw materials for French market. Establishment of compulsory cartels.	Construction of new plants subject to licensing.

*see page 55 (77)
(page 58 of translation)

(page 75 of original document)

Product	A	B	C	D	E
Tungsten molybdenum Vanadium and their acids.....	Preference tariff rate: 2%.....	Protective tariff rate: 20%.....	Protective tariff rate: 20%.....	As mentioned above...	(Prohibition of new cons- tructions.
Nickel.....	Preference tariff rate: 2%.....	Protective tariff rate: 15%.....	Protective tariff rate: 15%.....	Extent of German ex- ports into France to be subject to future regulations, which de- pend on the problem of raw material.	Compulsory licenses.
Precious stones....	Preference tariff rate: 2%.....	Protective tariff rate: 20%. Possibly special regulation for Switzerland.	Protective tariff rate: 20%. Possibly special regulation for Switzerland.	Right for Germany to deliver.	Production for own de- mand only. Exports by compulsory cartel un- der leadership of Germany.
(page 77 of original document)					
Water-proof sand paper and ordinary sandpaper	Preference tariff rate: 5% Preference tariff rate: 2%	Protection tariff rate: 25%.	Protection tariff rate: 25%.	Right for Germany to import up to 25% of the demand.	Production for deman- d only. No exports. Syndicate for the domestic market to be established.

* These statements are valid only if agreed to by the other German members of the syndicate. Products subject to this restriction pro-
market by / .

3. **BAIERS' PHARMACEUTICAL PRODUCTS, ESSENTIAL SUPPLIES, CHEMICALS FOR PEST CONTROL, VETERINARY PRODUCTS, VETERINARY "SERUMS", VACCINES.** -- As reported under I-3, the pharmaceutical branch of the I.G. business suffered considerably. Although on the other hand, the German pharmaceutical industry, and "BAIERS" in particular, have shown during the postwar period that they lead in this field, with respect to scientific development and economic progress. We therefore believe ourselves to be justified in insisting upon the carrying out of the following proposals, especially since this is a necessary requirement in the sound planning of a European New Order.

A. All rights derived from trade-marks used in the pharmaceutical field which were seized previously should be restored. All trade-marks which were seized during the World War and which after the war were treated as free trade-marks because of our inability to protect them through legal channels and which thus became inaccessible to us, must be restored to the owners and registered and protected with retroactive effect.

B. The French market is to be opened to firms of the German pharmaceutical industry on a basis of free competition. With regard to important pharmaceutical products, this free competition must be regulated by syndicate agreements.

The carrying out of these proposals would seem to be sufficiently assured if our proposals expounded under II were accepted. From the point of view of the pharmaceutical industry, the following detailed remarks have to be made:

FO I (1). -- (page 79 of original document)
The section tariff on special pharmaceutical products should not exceed 10 to 15 % of the tariff-free value.

FO III A (c). -- A profit percentage of 5 % of the turn-over seems to be a reasonable figure with respect to the pharmaceutical business.

C. In addition, several French administrative regulations concerning the pharmaceutical field in France must be abolished or changed on account of their restricting influence:

(a) German pharmaceutical products must be given the same consideration as domestic products by French authorities or French public institutions when issuing invitations for bids or when otherwise placing orders.

(b) Regulations protecting the domestic serum industry must be abolished in order to guarantee free import of German serums and vaccines.

(c) Official French quarters must be prevented from fostering the nationalistic attitude which is prevalent particularly among doctors and pharmacists and which is detrimental to the German pharmaceutical industry, in that domestic medicines are recommended or their sale promoted and their use is even obligatory. Necessary precautions must be taken that such practices are not introduced by administrative acts aimed at protecting domestic products. Such a state of affairs must exist for example among the organization of French veterinaries must disappear or at least German firms must be able to compete on an equal footing.

(d) In the field of plant pest control, the regulation forbidding the use of mercury disinfectants in plant cultivation must be abolished, as this no longer conforms to present scientific standards. This step should be taken particularly in the interest of French agriculture in order to make available modern methods used in pest control and to make possible the disinfection of cultivated fields on the widest possible scale.

D. The "General Part" has pointed out the necessity of organizing the whole pharmaceutical industry in Greater Europe under the leadership of the German pharmaceutical industry in such a way as to achieve the great objective in the most direct way possible. In the interest of these plans it is therefore necessary to define precisely future activities of the French pharmaceutical industry.

The French pharmaceutical industry should be compelled to restrict its activities to the domestic market. Exports should be allowed only insofar as price and market regulation agreements made with German firms of the pharmaceutical industry permit. This should apply in particular to the more important pharmaceutical chemicals, whenever their export is the subject of a world wide general agreement. In this connection, we reserve the right to submit separate suggestions on this part of the German pharmaceutical industry.

To safeguard such cooperation in the export markets we should plan either to have French firms financially participate in these enterprises or to affiliate them with German export organizations abroad. This planned cooperation makes it imperative to determine and to examine international cartel agreements made by the French pharmaceutical industry so as to adapt them, if necessary, to the newly created situation and thus to prevent non-European firms from profiting from German ideas.

Particular emphasis must be placed on the dangerous situation resulting from the fact that at the present time chemists who have worked in France emigrate to other countries. In these countries they might create new national industries by using French and also German production methods the knowledge of which they had acquired in France. These industries in turn might have a detrimental effect on German exports.

These agreements, should stipulate that the licensing agreements between ourselves and the French firms of Societe Parislennne d'Expansion Chimique (Specia), Paris, Les Laboratoires Francaise de Chimie Therapie (Chimio), Paris, and Societe des Usines Chimiques Rhone-Poulenc, Paris, which were concluded under political and economic circumstances different from those existing at present and which refer to important special pharmaceutical articles, should be abrogated. Insofar as French firms have effectively cooperated in the production of particular products, new licensing agreements on a sounder basis may be concluded. Such agreements will give to our French partners such advantages as they are entitled to in proportion to their participation in the discoveries of these compounds.

(page 62 of original document)

In the field of serum, agreements must be made concerning the sale of French serum and vaccines, in particular those produced by the Pasteur Institute. As in the case of the pharmaceutical industry, they should stipulate that the French domestic market must be open to free competition. In the field of exports, however, the French producers of serum would be obliged, just as the producers of pharmaceuticals, to consult with the German industry on questions of price and of export regulations. This takes into consideration the facts that the discovery of antitoxins which make the blood immune to certain toxins and the serum therapy, which is based upon this discovery, are German inventions.

Special arrangements should also be made for the business in dental supplies in France, which is characterized by the existence of very complicated international agreements. The French market receives a large part of its dental supplies through the firm of de Trey (USA),

England, and Switzerland) which has secured its position through financial participation in the more important French dental supply houses. In the interest of the German dental supply industry, it would be desirable also to bring out German dental products on the French market. This could be achieved, if necessary, by parallel agreements with the London firm of de Trey. It should be insisted, however, that the buying of these supplies, which heretofore has been mainly done in England and the British States should be switched to Germany in the future.

(page 83 of original document)
In the cryptic field the firm of Rhone-Poulenc should be urged to conclude a new agreement with us, as its cylindrical Souvencin-suppria is a plagiarism of our registered Gargyle.

On the French side, the New Order established in our mutual relations would have to be supplemented by a decree forbidding the construction of plants producing pharmaceutical products. In addition, a number of small and unimportant laboratories most of which are of local importance only should be closed.

(page 84 of original document)
4. PHOTOGRAPHIC PRODUCTS ("PHOTOGRAPHIE").-- In order to reoriented and develop exports of German photographic products to France in the future, it would be desirable to prevent further development of the French photographic industry insofar as such development relates to products which can be supplied through German productive facilities.

In order to insure continued existence of the French photographic industry, a 5% tariff protection for photographic products, including cine-rewinds, of French industry is deemed sufficient. In like circumstances, said tariff should be granted Germany as a preferential tariff, whereas a tariff of 20% should be imposed on imports into France from the photographic industry of the remaining foreign countries (those covering Acortion and English photographic products). Under these circumstances, we consider quotas superfluous. They should therefore be removed.

In order also to participate in the supplying of French colonies, it is advisable to have German photographic products placed on a basis of equality with French photographic products, for purposes of customs treatment.

The French photo industry should limit its sales to France and the French colonies. Exports to other countries should be allowed only in accordance with the requirements of German exports.

(page 85 of original document)
5. AROMATIC SUBSTANCES.-- In order to orientate future exports of synthetic aromatic substances (Tronsteler's acet; l.o. perfumes, etc.) to France, it will be necessary to remove obstacles which are now standing in the way of imports and more particularly to reduce the tariff of

20 plus 5 percent to 10% including all incidentals. In this connection it should be borne in mind that the tariff applies not only to synthetic aromatic substances but also to compounds of aromatic substances, and by compounds should be understood mixtures of oils, resins, and synthetic aromatic substances.

(page 86 of original document)
6. ARTIFICIAL TEXTILE FIBERS.-- Cellulose (Viscra, etc.); Requests concerning future organization and development of German exports of cellulose (Viscra, Cuprena, Tenax, Aceta Fiber) to France, will on behalf of the entire German cellulose industry, be submitted to the Reich Economic Ministry by the Professional Group for Chemical Production of

Fibers and/or the Economic Group for Chemical Industry.

Artificial silk: With respect to artificial silk, it would be desirable to provide regulating controls through guiding principles similar to those existing for German producers within the Association of German Artificial Silk Producers, in order to prevent the application of French Artificial Silk Producers, in order to prevent the sales causing further damage to Germany's artificial silk industry. The individual requests of the entire German artificial silk industry will be submitted in detail by the Association of Artificial Silk Producers through the Economic Group for Chemical Industry.

(Page 87 of original document)
7. NITROGEN AND NITROGENOUS PRODUCTS.-- Without considerable limitations inherent to the present exposition, it is not possible, in the FIELD OF NITROGEN, to make suggestions concerning the shaping of future relations between Germany and France. On the one hand it would be impossible to separate French production from European nitrogen production as a whole. This was demonstrated under the European Nitrogen Convention (CEN) already prior to the present war and will be demonstrated even more clearly in the future. Consequently French production should not be considered separately. The shipping of French-German relations in the field of nitrogen should preferably be fitted into the structure which will be set up in the economic sphere of Greater Germany upon the final conclusion of this war. On the other hand, it is not up to I.G. alone to determine this structure, but it is one of the tasks of the Nitrogen Syndicate ("Stickstoff-Syndikat") which serves the interests of all German nitrogen producers. Consequently, detailed suggestions concerning the shaping of the relations between and among the European nitrogen industries should be left to the Nitrogen Syndicate. The important problems in connection therewith are therefore being only roughly sketched at this point.

Before nitrogen industry can be fitted into the European sphere, and its relationship with the rest of the world can be established, there are three main problems which, on the one hand, should be solved separately, and which, on the other hand, should be coordinated:

1. Development of agriculture in the European sphere and its relation to the foreign markets of the world.
2. Systematic arrangement of the European nitrogen markets, taking into account imports of nitrate (Chile saltpetre) advisable for politico-economic reasons, and regulation of nitrogen exports from the European economic sphere to the nitrogen markets of the world.
3. Taxation of industrialization in the field of nitrogen production, within the borders of Greater Germany's economic sphere, and influence exerted on the development of the remaining nitrogen output of the world.

In many respects, these problems are closely related to one another so that, in connection with any new order in the nitrogen industry, it will be necessary to take their reciprocal effects into consideration. Bearing in mind the fact that the nitrogen production of France did not, until the outbreak of war, suffice to cover France's own requirements, and that considerable quantities had to be imported (sulphate of ammonia, sodium nitrate, etc., for fertilizing purposes, as well as for producing and urea for technical purposes), the following will be a request for the nitrogen situation in France:

Participation of French industry in exports should be prevented also in the future.

This request is primarily based on the prior situation described

heretofore. In conjunction therewith, attention is called to the fact that France's total consumption of nitrogenous fertilizers for 1938-39 amounted to approximately 180,000 tons N. A comparison of this figure with the consumption figure of 745,000 tons N during the same period in Germany (including annexed Austria ("Ostmark")) reveals that a considerable increase in the consumption of nitrogenous fertilizers is possible in

France proper. The use of nitrogen in France amounted to an average of approximately 6 kg. pure nitrogen per hectare of agricultural exploitation area in comparison with 9.6, 32.6 kg. in Belgium and 21.4 kg. in Germany.

Then, too, attention should be called to the fact that France appropriated processes of I.G. which had been developed as a result of long years of research, and that, due to the work espionage conducted during the occupation of Oppau, she was in a position to speed up considerably the development of her own synthetic nitrogen industry.

In December 1931 the Nitrogen Syndicate concluded an agreement with the Comptoir Francaise de l'Azote, ("French Nitrogen Office") Paris, by virtue of which the Nitrogen Syndicate enjoys priority in supplying France's additional requirements of sodium nitrate. Said agreement was ratified by an exchange of notes between the two governments. Each year an understanding was reached with respect to the quantities to be delivered by Germany, and, in connection therewith, requests expressed by other producers (Norway, Chile, U.S.A.) were taken into account within the framework of cartel agreements. Said agreement has not been cancelled.

For the future, it is desired that—in a manner similar to that proposed for other markets—Germany be given PRIORITY for (the supplying of) all additional requirements of nitrogen of any kind. This step shall be designed, in particular, to exclude or control North American imports ("Obviously" imports from North America") and imports of Chile Saltpetre, ("Nitrate (or soda)"). Chile saltpetre can be substituted by other synthetic nitrogen products, as has also been done in Germany.

(page 90 of original document)

In order to insure German exports to France it will be necessary to clear or remove the following obstacles which are now standing in the way of exports to France of German goods as well as of foreign goods insofar as the latter are exported through the intermediary of Germany:

Licensing system.

Gelasse de Perequation.

Livy of 4/5 Pfg. ("Abbreviation for German pennies") per kg N (for the benefit of France's nitrogen industry and agriculture).

Prohibitive tariff for technical nitrogen products.

In accordance with political developments, control of the armament industry in those countries which were or still are at war with Germany, will probably have to be expected. Attention should be called to the fact that, for reasons of economic defense, such control, in the field of technical nitrogen, should appropriately begin with raw materials, e.g., with nitric acid and ammonium nitrate. Said control would be a task incumbent among other things, on a new "central office" to be set up, pursuant to the plans of the Nitrogen Syndicate, at the latter's headquarters in Berlin, and should encompass, on the strength of an agreement, ("Convention") all nitrogenous fertilizers—i.e., also calcium cyanamide which was not taken into account by the former cartel—and nitrogenous

products for technical purposes.

Finally it appears important in this connection to refer to the fact that French capital holds an interest in KANSK HYDRO A/S, domiciled in Norway, with which I.G. maintains close technical and business relations. Said interest, however, is widely distributed and the votes inherent thereto are largely represented by French banks. Individual shareholders are I.G. and its Swiss friends, "I.G. Chemie" in Basle.

G. IMPORTS. - (page 52 of original document) In connection with the question of imports, mention should be made of the fact that I.G. has, in the last few years, imported from France and her colonies and mandates an annual average amounting to APPROX. RM. 1,100,000 including especially:

Chromium ore
Phosphate
Kaolite
Aromatic substances
Antimony, etc.

I.G. is, of course, greatly interested in securing continuation of the import of these products also in the future. At this point, we refrain from making concrete suggestions or requests, since imports of these products for I.G. are relatively small in comparison with the import requirements of the Reich, and since we also assume that the requests of I.G. will be taken into account in drafting the regulations respecting imports from France, which are to be enforced by the appropriate German Government authorities.

We should like to reserve the right to supplement the suggestions and proposals made in this exposition, if warranted, and to cover additional problems which may arise in the course of the negotiations.

I, Randolph A. Newman, AOO B. 397712, hereby certify that the above text is a true and exact copy of exhibits # 2 through 4 (pages 1415 through 1445), Chapter VI of Hearings before the Subcommittee of the Committee on Military Affairs, U.S. Senate, 79th Congress for session pursuant to S. Res. 107 (79th Congress) and S. Res. 146 (79th Congress) authorizing a study of War Mobilization Problems--Part 10.

RANDOLPH A. NEWMAN,
AOO B. 397712.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 57

CASE No. 51

DOCUMENT No. N/- 5842

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1052

(Place) Essen, Germany

(Date) 3 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

6 ~~pages~~ ~~of~~ ~~typed~~ ~~pages~~ and entitled ~~as~~ ~~follows~~

NI-6849 Memorandum by T. C. Haas of Falken Berlin N.W. 7

dated 7 Aug 41, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records of files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: Records Building, Giesheim

Rolf C Schuyler

Akten-Notiz

Verhandlich

NI-6240

Betreff: Friedensplanung	Ursache Zeichen: ABL/t/cc	BERLIN NW 7 Unter den Linden 82 am 7. Januar 1945
---------------------------------	-------------------------------------	--

Als Ergebnis einer Rücksprache zwischen Herrn von Schnitzler und Herrn Frank-Salle ist der Unterzeichnete beauftragt worden, nunmehr gemäß dem Wunsch von Herrn von Schnitzler die bisher vorliegenden Unterlagen über die Friedensplanung, nämlich

- 1) den Brief
- 2) den all-österreichischen Fall
- 3) das Frankreich-Material

an die vorgesehenen amtlichen Stellen zu übergeben.

1)

Die Übermittlung an MD Schlötterer soll im Rahmen einer zweistufigen Datenhaltung über die im vorliegenden Material liegenden Probleme und - soweit es wegen des umfangreichen Materials möglich war - auch über grundsätzliche und wichtige Einzelfragen des IG-Materials.

Die prinzipielle Reaktion von MD Schlötterer auf das ihm von uns vorgeworfene Material war, sowohl was die methodische Verfahren als auch die grundsätzliche Auffassung und die von der I.G. aus vorgenommene Bewertung der Einzelfragen angeht, durchaus positiv.

Mit dieser positiven Reaktion ist das von der I.G. geplante Vorgehen der landesweiten Darstellung der in dieser Aufzeichnung gewählten Aufbereitungsstufen abgedeckt wie die imere Organisation unseres Materials, d.h. der Aufbau unserer Materialbank, wie er in dem Brief an MD Schlötterer vorzulegen ist.

Es ist richtig, zu betonen, dass MD Schlötterer nicht nur die wesentlichen Punkte als vorläufige Lösung unserer spezifischen Wünsche für notwendig erachtet, sondern auch die grundsätzliche und weitestverbreitete allgemeine Teilung der historischen Schriftstücke auf die von uns vorgeschlagenen Kategorien der allgemeinen Wünsche. Ebenso sollte MD Schlötterer es für richtig, den all-österreichischen Fall zu betonen, die er aufgegeben hat, und stimmt auf diese Weise mit unserer teilweise liegenden Beweisführung (insbesondere des westlichen Zweigs 1914; nachfolgende Konferenzen von Versailles; die Wichtigkeit der Wiederherstellung dieser Punkte in der Reihenfolge der Neuordnung) vollkommen zu.

Die Aussprache über die allgemeine Rückfrage war im wesentlichen auf die Aufklärung der Verfahrensweise konzentriert, der letztendlich im vorliegenden Material der I.G. enthält. MD Schlötterer war der Auffassung, dass die von uns vorgeschlagene Darstellung der allgemeinen Überlassenen Petitionen ebenfalls, während sich nach der Auffassung wurde, dass die Petitionen in der Reihenfolge der Friedensplanung...

NY-6848

hang hiermit besprochenen Wunsch der Franzosen über eine baldige Aussprache mit der deutschen Farbstoffindustrie, verwies er auf die Zweckmäßigkeit, diese Dinge in den ersten Einvernehmen mit Ges. Heinen zu bearbeiten, ehe vor dieser Verhandlung mit den Franzosen mit Dr. Ungewitter grundsätzlich abgestimmt, damit die von uns privatwirtschaftlich für zweckmäßig gehaltene Beteiligung nicht den allgemeinen volkswirtschaftlichen Aspekten widerspreche, die von Dr. Ungewitter zu betonen sind. Sollte die Abstimmung mit Dr. Ungewitter Schwierigkeiten ergeben, ist MD Schlotterer bereit, über derartige Divergenzen mit uns noch einmal ausführlich zu sprechen.

Zu den auf diesem Wege grundsätzlich gebilligten Verhandlungen mit den Franzosen in Wiesbaden betonte MD Schlotterer die Notwendigkeit, die Verhandlungen erst materiell aufzunehmen, wenn in der ersten Verhandlungsrunde reichend geklärt ist, dass die Franzosen nicht beabsichtigen, durch Vorwegnahme von Verhandlungen einen günstigen Sitzstatus auszuhandeln, sondern offensichtlich erkennen lassen, dass sie nun echter Seriosität bereit sind, den Primat der deutschen Farbstoffindustrie anzuerkennen.

Als weiterer Beispielfall wurde die Angelegenheit Kodak besprochen. MD Schlotterer teilt eindeutig seine Auffassung, dass es notwendig sei, die Amerikaner nicht nur verfügbaren Mitteln zur Ausarbeitung der Konvention zu entfernen. Die Entschiedenheit, mit der MD Schlotterer diese These vertritt, lässt keinen Zweifel darüber, dass man in der Auswahl dieser Mittel keinesfalls wählerisch zu sein braucht.

Die gleiche Billigung fand die Qualifikation der Bildung von langfristigen Investitions...

Die vorgebrachten Personal-Wünsche betr. Prof. ... zölle, Kontingente, Errichtungswarten, Genehmigungsverfahren wurden von MD Schlotterer insgesamt als zureichende Mittel der Regulierung des deutsch-französischen Abwechselfahrverhältnisses bezeichnet. Er unterstrich hierbei insbesondere, dass er es bedauerlich finde, in welchem Maße sich die USA an der Überlegung derartigsten Fragen der Handelspolitik und Technik beteiligt.

MD Schlotterer wird uns, nachdem er Mühe genommen hat, das Dokument eingehend zu lesen. Um sowohl seine endgültige Auffassung mitteilen, als auch Hinweise geben, die möglicherweise bei der Bearbeitung künftiger Materialien zu verwerten sind.

2)

Die von MD Bergmann angeregte Unterhaltung mit MR Imhof ergab die gleiche grundsätzliche Zustimmung bei MD Schlotterer.

MR Imhof vermittelte in Besprechung die Bestätigung der I. 5. über eine Sachfrage aus der europäischen, deutschen, französischen, sowie bei der Konferenz der von ihm geleiteten, die sich am 1. September 1953...

Interessant ist im einzelnen folgendes:

1. Dass es in der Tat selbstverständlich ist, aus der machtpolitischen Überlegenheit Deutschlands jetzt endgültig eine von Deutschland klar gesteuerte wirtschaftspolitische Überlegenheit über Frankreich zu konstruieren. Dabei denkt MR Imhof keineswegs an eine Verkrüppelung Frankreichs, sondern an eine gesunde Reetablierung der französischen Wirtschaft, die aber eindeutig in jedem Falle den deutschen Interessen einzuordnen wäre.

2. Die von der I.G. geplante Methode wurde von ihm sowohl was die Beteiligung, die Zölle, die Kontingente, die Errichtungsverbote, die Genehmigungspflicht usw. angeht gutgeheissen. Interessant war dabei im einzelnen, dass er die bloß 50 %ige Beteiligung der I.G. für "sehr honorig" hielt; ausserdem glaubt er, dass die Möglichkeiten privatwirtschaftlicher Verständigung in diesem Sinne maximal ausgeschöpft werden sollten, aber nicht in einem Kompromiss, das zu Lasten Deutschlands geht.

3. MR Imhof erklärte sich mit den allgemeinen Wünschen der I.G. betr. Niederlassungsrecht und Steuerpolitik vorbehaltlich näherer Prüfung einverstanden und hielt die von uns gewählte Formalisierung für zwar schwer erreichbar, aber grundsätzlich so wichtig, dass er sie auch in seine Planung aufnehmen will.

Zur Reihenfolge der weiteren Bearbeitung betonte MR Imhof, dass es zweckmässig sei, nach Holland und Belgien, Dänemark beschleunigt zu bearbeiten.

3)

Die auf Wunsch von MD Bergemann geführte Unterhaltung mit MR Schulze-Schlutius ergab ohne jede Einschränkung das gleiche Bild mit gleicher Zustimmung. MR Schulze-Schlutius empfahl zusätzlich lediglich, das Material auch dem neuen Frankreich-Referenten, Oberregierungsrat Klepper im RWM und OHR Jahnke zuzuliefern, was mittlerweile erfolgt ist. Dagegen hielt er die Zuleitung an Herrn Sagert (Kapitalbeteiligungs-Referat) unter allen Umständen nicht jetzt für erforderlich. Wir schlagen vor, da zu diesem Punkt die Rückkehr von MD Bergemann abzuwarten.

4)

Die Übergabe an die Wirtschaftsgruppe konnte nicht gegenüber Dr. Ungewitter erfolgen, der sich auf einer längeren Dienstreise befindet, sondern ist nach Rücksprache mit Herrn Dietrich der zuständigen Prüfungsstelle (Herrn Born) gegenüber erfolgt. Wir halten diese Vorschaltung von Herrn Born, der tatsächlich der in jeder Weise zuständige Sachbearbeiter für den ganzen Fragenkomplex ist, für ausserordentlich glücklich, da das übergebene Material das berechnete Interesse von Herrn Born in einem so hohen Masse befriedigt hat, dass wir annehmen können, in

41-6840

...gegenüber ... zu haben. Dieser Umstand wiegt ... als die von Herrn Ungewitter bevorzugte ... in Einklang steht.

... bei der Übergabe unseres ... in gewissem Umfang in Erscheinung ... der Wirtschaftsguppe zielt nach ... von Herrn Born darauf ab:

1. eine Reihe von wirtschaftspolitischen Prinzipien auszuarbeiten, die für die Gestaltung im europäischen Chemiektor maßgebend sein sollen. Diese Vorwahlen von Gestaltungsprinzipien für die Chemie zielt darauf ab, in EHW gewissermaßen ein Passepartout für die deutsche Industrie zu erwirken, damit sie im Rahmen der von EHW gebilligten Prinzipien selbständig das organisieren kann, was zweckmäßig erscheint.

Das grundlegende Gestaltungsprinzip der Wirtschaftspolitik ist, wie wir nach Einsichtnahme in den schon ... feststellen konnten, eindeutig ... in derartigen geplanten Kartellen ... soll jeweils die gesamte ... Industrie organisiert werden, um in dieser ... unter deutscher Führung ... zu regulieren. ... dieser Kartelle gegenüber aussergewöhnlichen Umständen ... in der Form von besonderen, ... Syndikaten geregelt werden.

Herr Ungewitter beabsichtigt, eine formale ... dieser Art MD Schletterer vorzuschlagen, ... einige praktische Beispiele beizugeben - ... für Farbstoffe, Stickstoff und ... Standardprodukte - , um aus ... dieser Vorgehensweise durch Herrn Schletterer die Berechtigung zu erheben, gemäß einer ... der deutschen Industrie zu ... unter staatlicher Aufsicht ... organisiert und verwaltet.

Herr Born erklärte spontan, dass diese Vorwahlen hauptsächlich deswegen von der Wirtschaftspolit. Koll. um eine Überbürokratisierung in ... zu vermeiden. Er ... der Bürokratie der Wirtschaft ... auch ein Teil der an ... er unterliess ... dass die Bürokraten zwar in ... dafür aber um so ... in der Kontrolle und ... wieder auftau-

11
NI-6840 5

Jedenfalls illustriert diese interessante Argumentation der Wirtschaftsgruppe, soweit sie bisher Überblick werfen kann, nicht erkennen, dass seitens des Herrn Ungewitter keine Neigung besteht, auch in Zukunft sich lebhaft um die Gestaltung der deutschen chemischen Industrie, so wie er sie sieht, zu kümmern. Es mag sein, dass sich die Gesichtspunkte des Herrn Ungewitter durchaus mit anderen Notwendigkeiten decken. Da diese Konkurrenz aber keineswegs verbürgt ist und für die Zukunft sichergestellt werden kann, bleibt es notwendig, die Politik Ungewitters um Erlangung des oben erwähnten Passports genau zu verfolgen, vorläufig skeptisch zu beurteilen und evtl. zu versuchen, auf die Gestaltung dieser von ihm geplanten formalen Generalregelung einen gewissen Einfluss zu gewinnen. Letzteres sollte aber erst dann überdacht werden, wenn sich aus einer noch mit HD Schlotterer und Bergmann zu führenden Unterhaltung ergibt, dass eine solche Generalregelung im BHK für praktisch und sinnvoll gehalten wird.

Es ist zur Feststellung der Reaktivität der Wirtschaftsgruppe wichtig, zu unterstreichen, dass Herr Bergmann schon jetzt gesehen hat, was durch die Generalregelung gefördert zu werden, da dies eine ganz besondere wertvolle Arbeit sei, die wir jetzt über Frankreich legen. Wir haben Herrn Bergmann hierzu erklärt, dass wir Frankreich über die Übernahme des Modells nicht nur für die Jahre nachfolgenden, von dem erstensmündigen Ländererfolgsstand betrachten, sondern darüber hinaus als ein Schulbeispiel für die gesamte sachliche Überlegung erachten, die die Frage der Prozessregelung notwendig ist. Herr Bergmann hat diese Synthese-Weise aufeinander sehr und glaubt, dass in dieser Zusammenfassung ein wesentlicher Teil der Wirtschaftsgruppe und ein wesentlicher Teil der I.G. die richtige Synthese für eine glückliche Verbindung der Friedenspläne gegeben sei.

Wir haben anschließend in fast vollständiger Wiederholung des gesamten Prozesses der I.G. die Generalregelung behandelt. Herr Bergmann hat die Ansicht geäußert, es sei als unsere Ausarbeitung vorerst allgemeine Aussagen, die auch die Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte betreffen, wobei die formalen Punkte besonders hervorgehoben werden sollten.

Es war der Eindruck entstanden, dass Herr Bergmann die Auffassung, dass die von uns vorgeschlagene Patentsache nur ein spezielles Problem sei, das sich bei einer Vertiefung der Diskussion herausstellen würde, von uns nicht übersehen wurde. Herr Bergmann hat jedoch, dass die Patentsache eine wesentliche Voraussetzung für die Generalregelung ist, nicht übersehen.

Es ist zu erwähnen, dass Herr Bergmann die I.G. als eine wichtige Voraussetzung für die Generalregelung betrachtet, wobei er die Bedeutung der Patentsache für die Generalregelung nicht übersehen hat.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-6955

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1053

Doc. No. NI-6955 EXHIBIT No. 1053

(Place) Hinterberg, Germany

(Date) 8 Oct. 41

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schuydt of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~photostatic~~ ~~microfilm~~ ~~handwritten~~ photostatic pages and entitled

Nr. 8955... Letter from V. Schmidt, etc. ...
of Commercial ...

dated 22 Oct. 41, is ~~the original~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ the original of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at: OCCWC, War Room

Rolf C Schuydt

Dr. G. von Sennitzler

Frankfurt a.M., den 22. 10. 40.

Streng vertraulich!

An die Herren Mitglieder des
Kaufmännischen Ausschusses.

Sehr geehrte Herren!

Bei einem kürzlich Herrn Ministerialdirigent Dr. Valeri
gemachten Besuch äußerte dieser den Wunsch, baldmöglichst auch
unsere Stellungnahme zu den England-Problemen kennen zu lassen.
Offenbar hat unser Frankreich-Programm bei den amtlichen Stellen
eine sehr günstige Aufnahme gefunden. Nicht so sehr unter dem Ge-
sichtswinkel, dass dieses Programm, nach einem weiteren noch abzu-
wartenden der Regierung sein müsste, als aus der Erkenntnis heraus,
dass es unter den Post der sich in Allgemeinmeinung verändernden
Eingaben von Reichs- und Wirtschaftsgruppen, Sozialverbänden usw.
eines der ganz wenigen Dokumente darstellt, das dem Reichswirt-
schaftsministerium klar formuliert und die im letzten Ausschuss-
te praktische Vorschläge an die Hand gibt. Das möchte man offen-
bar für England ein solches Programm schon vor dem Abschluss der
Feindseligkeiten mit England haben, damit nicht später, wie in
Falle Frankreich, bei Abschluss eines Waffenstillstandes aus
Fehlen bestimmter Voraussetzungen auf wirtschaftspolitischen Ge-
biet als nachteilig empfunden wird. Ich möchte Herrn Valeri klar
darauf aufmerksam machen, dass das England-Problem nicht anders als das
Frankreich-Problem ein Weltproblem und dass es damit zusammenhängen
muss, in der Konkurrenz dazu, die sich aus dem Weltmarkt ergibt
hätten, auch für England Vorteile zu erwarten, welche aus der
Lage des Asiens und des Verfalls der Welt bei der bevorstehenden
Auseinandersetzung nicht klar erbe.

Wichtig ist es ferner, dass das Reichswirtschafts-
ministerium diese Darstellung zu sehen, die die Lage des Frank-
reich-Programms gegenüber der englischen — — — — —
auch gegenüber der ICI veranschaulicht.

Es wird daher noch viel vorzubereiten sein, wenn wir bei
der Gelegenheit der nächsten Sitzung des Ausschusses, dem
materiell über die Punkte Angelegenheit, die für den Ausschuss
gegenüber England und den wirtschaftlichen und politischen Lage des
Reichs vorliegen. Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die
schon an die Zukunft heranreift, wird man sich über die
erster abgegründete notwendig zu machen muss, das heißt, dass man
falls veranlassen, zur den Angelegenheit der Angelegenheit, dass
V. Punkt "England" zu sehen.

Handwritten signature

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-10164

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1054

Doc. No. NI-10164 EXHIBIT No. 1054 002 07

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 15 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C. Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

705 118 136 ~~typed~~ ~~photostated~~ ~~reproduced~~ ~~microfilm~~ pages and entitled

NI-10164, Treaty on "New Order" for Holland, Denmark and Belgium

dated undated, is ~~a copy~~ ^{a true copy} of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a copy~~ ^{a true copy} of a document found in various archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

Occurrence Document Room

Rolf C. Schuyler

NI-10164

B

NEW ORDER
HOLLAND

1

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

POSTANSCHRIEBE I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Berlin NW 7, Unter den Linden 92

DRUCKWERT

Spezialdruckerei Berlin

FEHLSCHICK

Sammelbriefkasten

W. 10/15

Postamt 10, Berlin NW 10, Unter den Linden 100

Herrn Ministerialdirigenten
/ Dr. Schlöterer,
Reichswirtschaftsministerium,
Berlin W.B.
Behrenstr. 43.

Das Zeichen

Das Nummernzeichen

Das Zeichen für den Empfänger

BERLIN NW 7

den 25. 8. 1940.

Betreff: Niederlande.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent!

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom
3. 8., mit dem wir Ihnen zur Frage der möglichen Ge-
staltung des europäischen Wirtschaftsausschusses unser
Frankreich-Material übermittelt, erlauben wir uns,
Ihnen als Anlage unsere Ausführungen zu Holland zu
übersenden. Unsere Ausarbeitung zu Belgien lassen wir
in kurze folgen.

Hell Hitler!

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez.: Peter-Andreas gez.: Jäger

Nachschrift:

Ein Schreiben gleichen Wort-
lauts geht an die Herren:
Ministerialdirigent Dr. Bergemann
Ministerialdirigent Dr. Mulert
Dr. Ungewitter/Prüfungestelle Chemische Industrie.

Nr- 10164

-2-

Streng vertraulich

N I E D E R L A N D E

Entwicklung und Bedeutung der chemischen Industrie der Niederlande sind ganz allgemein durch die Tatsache gekennzeichnet, dass eine verhältnismässig unentwickelte chemische Produktion erst im Zuge der allgemeinen Industrialisierung des Weltkrieges, in starken Aufschwung der Nachkriegsjahre und der bekannten, unter dem Wirtschaftsminister Gelissen realisierten Planwirtschaft zu einer Produktion ausgeweitet worden ist, deren Volumen $\frac{1}{4}$ Milliarde Reichsmark bei weitem überschreitet.

Typisch für diese Produktion, die im wesentlichen auf die Herstellung von Kunstseide, Düngemitteln, Chemikalien, Mineralfarben, Pharmazeutika und Teerfarben ausgerichtet ist, war

1. ihre Zersplitterung in eine Vielzahl von kleinen bis kleinsten Betrieben, neben denen lediglich die Kunstseidenindustrie ihre bekannten Grossbetriebe entwickelt hat,
2. dass sie mangels eigener Rohstoffvorkommen in der Hauptsache auf der Basis importierter Rohstoffe und Vorprodukte aufgebaut war, und
3. dass sie in einzelnen Zweigen verhältnismässig einseitig und in wachsendem Masse - vor allen Dingen bei Kunstseide, Düngemitteln und Pharmazeutika - auf dritte Märkte des europäischen Kontinents, daneben aber auch Amerikas, Asiens und Afrikas, ausgerichtet war, während andere Zweige eigenen Landesbedürfnisse nur zum Teil befriedigen konnten.

Dieses für die Niederlande bezeichnende, mit Preiseinbrüchen verbundene Vordringen der niederländischen Chemieausfuhr auf die Weltmärkte, deren Tragweite am besten durch den wenn auch geringen, so doch nachweisbaren Aktiv-

saldo des holländischen Chemiesussenhandels illustriert wird, ist im ganzen kennzeichnend für die allgemeine Entwicklung der niederländischen Handelspolitik.

Entgegen der üblichen Auffassung hat die Handelspolitik der Niederlande, die jahrzehntlang den Freihandel als eine dem Grundgefüge der holländischen Wirtschaft entsprechende Form der Ausenwirtschaft verfochten hat, im Zuge einer aus der Weltwirtschaftskrise erwachsenen Neuorientierung ab 1930 trotz aller theoretisch gebotenen Anstrengungen zu liberalen Ausenhandelsgrundsätzen (Gale) tatsächlich einen Protektionismus abgebaut, für den u.a. verschärfte Zollmassnahmen, straffe Einfuhrkontingentierung, bewusste Industrialisierung charakteristisch sind.

Diese Entwicklung beginnt mit der Ausdehnung der Mostbegünstigung durch Reziprozitätsvereinbarungen, führt über die 1932 beginnende Kontingentierung auf der Grundlage des Lizenzeinfuhrgesetzes von 1931, über die Schaffung von Handelsvertragkontingenten als handelspolitisches Kompensationsinstrument (Jutorneinsetzung 1933), über die Zollerhöhungen des neuen Zolltarifs von 1934 zu der weiteren Verschärfung des planwirtschaftlichen Kurses der holländischen Industrie, wie sie 1934 durch den Wirtschaftsminister Geelissen in Angriff genommen und von seinen Nachfolgern systematisch weitergetrieben ist.

Wohl Deutschland im Rahmen dieser Entwicklung auch für die Chemie eine Reihe von Vorzugskontingenten ausbilden konnte, steht außer Frage, dass diese Umkehr der holländischen Handelspolitik, die unter Lösung aus der traditionellen Marktverbundenheit mit Deutschland eine weltweite Streuung und vielseitige Fundierung des Ausenhandelsverkehrs anstrebte, im vollen Umfange zu Lasten Deutschlands erfolgt ist. Dass der deutsch-holländische Warenverkehr, der noch im Jahre 1929 mit einer deutschen Einfuhr aus Holland

ohne Berücksichtigung der holländischen Kolonien von 701 Millionen Reichsmark bzw. einer deutschen Ausfuhr nach Holland von 1,355 Millionen Reichsmark ausgewiesen wurde, im wesentlichen durch den im Zwangsclearing eingeleiteten Verrechnungsverkehr bis 1938 auf eine deutsche Einfuhr von 197,9 Millionen Reichsmark und eine deutsche Ausfuhr von 447,8 Millionen Reichsmark abgedrosselt wurde, verdeutlicht sinngemäß die außerordentliche Einbuße, die Deutschland als Folge der protektionistischen Entwicklung der holländischen Handelspolitik erlitten hat.

Da die deutsche Chemikalausfuhr nach Holland, die 1929 noch 113,5 Millionen Reichsmark ausmachte und bis 1938 auf ein Drittel (35,7 Millionen Reichsmark) herabgesunken ist, von dieser Abwärtsbewegung der deutschen Gesamtausfuhr nach Holland in hohem Maße betroffen wurde, sollte unseres Erachtens bei einer Neugestaltung des deutsch-holländischen Verhältnisses darauf hingewirkt werden, dass der deutsche Export nach Holland von allen Belastungen handelspolitischer Art (Zölle, Kontingentierungen usw.) weitgehend befreit wird. Darüber hinaus aber sollte der holländische Export, soweit eine holländische Produktion angesichts ihrer Bindung an holländische Rohstoffe und der unbegrenzten Lieferkapazität Deutschlands überhaupt noch sinnvoll erscheint, so reguliert werden, dass der deutsche Export nicht geschädigt wird.

Aus diesen allgemeinen Darlegungen leitet sich eine Reihe von grundsätzlichen Vorschlägen her, die wir, bevor wir ein Bild über die Produktions- und Marktsituation des holländischen Mutterlandes sowie unsere speziellen Wünsche geben, in den nachstehenden Ausführungen aufzeigen werden. In aber bei der engen Verflechtung der Wirtschaft des holländischen Mutterlandes mit den Kolonien, den erheblichen Vertriebsfunktionen des Mutterlandes, dem Durchführungscharakter mancher Ausfuhrer und der bedeutenden Tragweite der gerade von Holland ausgehenden internationalen Zusammenhänge die wesentliche Seite der niederländischen Volkswirtschaft bis auf Einzelfragen (wie z.B. Chinin-Droge) in unseren Ausführungen noch nicht berücksichtigt ist, gibt unsere Darstellung notwendigerweise nur einen Teilanschnitt unserer Interessen am Gesamtblock Holland. Aus diesem Grunde behalten wir uns ausdrücklich vor, unsere nur auf das Mutterland bezogene Darstellung zur gegebenen Zeit insbesondere durch eine systematische Darstellung unserer Interessen in den holländischen Kolonien zu ergänzen.

Mit dieser Einschränkung geben wir Ihnen im Folgenden ein nach Verkaufsgebieten aufgegliedertes Bild über die Entwicklung und den Stand der holländischen Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der deutschen Ausfuhrleistungen, sowie wir unsere speziellen Wünsche für verschiedene Produktionsgebiete jeweils anfügen.

Die z.B.-U-Interessen bleiben im Rahmen dieser Darstellung zunächst unberücksichtigt, es wird mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Industrie noch abgestimmt werden, ob und inwieweit sich in diesen Fragen nicht Zusatz ergibt, oder ob sich die Wirtschaftswissenschaften selber eine Stellungnahme vorbehalten will.

Vorschläge grundsätzlicher Art, die auch in
deutsch-holländischen Verhältnissen hinsichtlich
Produktion von Alente ersehnt.

1577 = 2500 X

Wie oben schon dargelegt, ist unsere Ausfuhr nach Holland weniger durch solche handelspolitischen Massnahmen geschädigt worden, die bewusst und einseitig gegen Deutschland gerichtet waren, als vielmehr durch Folgewirkungen der allgemeinen holländischen Handelspolitik, deren Tendenz in den letzten Jahren dadurch gekennzeichnet war, dass durch die Anwendung des Grundsatzes der Reziprozität der holländische Markt in wachsendem Masse für wichtige mit uns konkurrierende Lieferländer chemischer Produkte geöffnet wurde. Die holländische Handelspolitik hat zwar versucht, diese Entwicklung durch allseitige Kontingentierung zu steuern, ohne allerdings im grossen und ganzen den besonderen Tatsachen und Möglichkeiten gerecht zu werden, die durch die natürliche Marktverbundenheit der beiden Wirtschaften gegeben war. Wenn daher eine der Bedeutung der deutschen Chemie entsprechende Beteiligung am holländischen Markt aufgebaut und erhalten bleiben soll, so wird dieses Ziel nur durch eine Änderung der Formen der allgemeinen holländischen Handelspolitik zugunsten der deutschen Einfuhr gewährleistet werden können. In diesem Sinne wird vorgeschlagen:

1. Ausbau eines holländischen Präferenzollsystems zugunsten Deutschlands, wobei die absolute Höhe des Präferenzzolls jede prohibitive Wirkung zu Lasten Deutschlands ausschliessen muss. Der Umfang der Präferenz gegenüber dritten Ländern sollte positionswise festgelegt und gebunden werden.
2. Soweit im deutsch-holländischen Warenverkehr eine mengenmässige Steuerung des Warenverkehrs notwendig bleiben sollte, dürfte für Sicherung ausreichender Mengen für Deutschland gesorgt werden, wobei unter Berücksichtigung des not endigen Ausgleichs der holländischen Zahlungsbilans insbesondere Bestände aus dritten Ländern auf Deutschland umzulagern sind. Diese Umlagerung hat insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung eines hinreichenden Absatzes für vollwertige Austauschstoffe zu erfolgen (z.B. synth. Gerbstoffe, Lackrohstoffe, synth. Fasern, Kunststoffe).

- 3. Abbau aller Diskriminierungen auf dem Gebiet der Ursprungsangaben, des Deklarationszwangs und der Industriearbeitspflicht und ähnliche Maßnahmen.
- 4. Beseitigung von Vorschriften, soweit es sich um Bestimmungen einer Behörde oder von Verbänden etc. handelt, die die Verwendung deutscher Erzeugnisse gegenüber ausländischen oder Erzeugnissen dritter Länder diskriminieren.

Fragen des Niederlassungsrechts.

- 1. Reichsdeutsche sollte die Aufenthaltsgewöhnung unbeschränkt erteilt werden.
- 2. Die Aufenthaltsgewöhnung für Reichsdeutsche sollte nach Maßgabe des deutschen Rechts im Auslande nach Möglichkeit erteilt werden.
- 3. Da sollte in dem Niederlassungsrecht unter Berücksichtigung der auch für ausländische gewerbliche Unternehmen geltenden gewerbepolizeilichen und ähnlichen Bestimmungen Rücksicht darauf werden.

Gewerbepolizeiliche Maßnahmen.

Die Benutzung von Betriebsstätten deutscher Firmen in einem der Territorien der von den Deutschen nicht geschlossenen Doppelbestimmungen (z.B. Niederlande, Belgien, Frankreich, etc.) sollte die Errichtung von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen durch ausländische Gesellschaften nicht erschwert werden. Hiermit ist verbunden:

II. Betriebsstätten

- a) Die Forderung, dass sich nur die diesen Ländern zugehörigen geeigneten Verträge einschließlich des Rechts, das durch sie erzielt werden kann, um den durch sie erzielten Umsatz zu rechnen.
- b) Die Betriebsstätten dürfen in ihrer Gestaltung hinsichtlich Steuerrecht, Steuerrecht und steuerlicher Befreiung nicht schlechter gestellt werden als die sonstigen gewerblichen Unternehmungen des betreffenden Landes.

Entwicklung und Stand der niederländischen Chemie-
wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der deutschen
Ausfuhrinteressen, abgeleitet nach Verkaufgebieten, so-
wie Währungswechselkurs für bestimmte Produktions-
stoffe.

1. Farbstoffe, Farberzeihilfsprodukte, Textilhilfsmittel

In Holland besetzten sich nach dem Weltkrieg zwei Firmen mit der Produktion und dem Verkauf von Teerfarbstoffen, und zwar die

V.V. van chemische Produkten Vondelingenplaat, Schiedam sowie die

Niederländische Farben- und Chemicalien-Fabrik, Delft.

Die Schiedamer Firma hat nach Beendigung des Weltkrieges im Zuge der über die Welt gehenden Errichtungswelle für sogenannte "nationale" Farbanfabriken die Erzeugung von Teerfarbstoffen aufgenommen. Das Produktionsvolumen des Unternehmens ist, gemessen an deutschen Verhältnissen, nicht sehr erheblich. Schiedam hatte sich aber nicht nur einen ständig wachsenden Anteil an der Befriedigung des holländischen Farbstoffbedarfs erworben, sondern darüber hinaus auch ungefähr 3/4 seiner Gesamtzeugung im Export abgesetzt. Wir schätzen das jährliche Exportvolumen auf ca. 5,5 Mill.Rt. Durch diese Tätigkeit des Unternehmens, insbesondere aber durch seine starken Preisunterbietungen, sind die deutschen Ausführungsinteressen ständig in erheblichem Masse beeinträchtigt worden.

Eine eigene Zwischenprodukt-Fabrik ist bei Schiedam nicht vorhanden; die Firma hat die von ihr benötigten organischen Vorprodukte früher bei süddeutschen Erzeugern bezogen, ist in den letzten Jahren jedoch zur Verwendung von deutschen Zwischenprodukten übergegangen, um hierdurch seine in Deutschland angefallenen Verkaufserlöse zu verwerthen.

Zu der Delfter Firma stehen wir seit 1929 in einem freundschaftlichen Verhältnis. Aufgrund eines im Jahre 1933 mit uns abgeschlossenen Vertrages hat die Gesellschaft ihren

Verkauf grundsätzlich nach den von uns gegebenen Richtlinien vorzunehmen. Delft wurde demgemäß im internationalen Farbstoffabkommen seit 1933 zur Gruppe "Deutsche IG" gerechnet.

Die Eigenherzeugung Delfts war gering und beschränkte im übrigen auf in der Hauptsache von Deutschland gekaufte Vorprodukten. Der grössere Teil des Geschäfts bestand im Weiterverkauf der von uns gelieferten bzw. vermischten oder verschnittenen I.G.-Farbstoffe.

Der Inlandverkauf wie auch der Export vollziehen sich im Sinne der erwähnten vertraglichen Vereinbarungen in engem Einvernehmen mit uns; eine Schädigung des deutschen Exportinteresses durch Delft hat daher nicht stattgefunden.

Bei den derzeitigen Verhältnissen könnte die Aktionsfähigkeit der Firma I.V. van chemische Produkten, IJmuidingenplant, Schiedam, auf dem Wege über die Einschränkung der deutschen Zwischenproduktenlieferungen in einem Masse gebreicht werden, der dem gesamtdeutschen Interesse entspricht. Da aber nach Friedensschluß u.ä. die Möglichkeit besteht, dass Schiedam die Zwischenprodukte z.B. wieder aus den USA bezieht und mit den daraus hergestellten Produkten die angestrebte Ordnung auf dem Weltfarbstoffmarkt erheblich stört, müsste unter allen Umständen dafür Vorsorge getroffen werden, dass keine organischen Zwischenprodukte ausserdeutscher Provenienz auf den holländischen Markt gelangen, sofern man in Auge der allgemeinen wirtschaftlichen Ausgestaltung die holländische Farbstoffindustrie überhaupt als erhaltungswürdig erachtet.

Für die Behandlung der Firma Niederländische Farben- und Chemicalien-Fabrik, Delft gilt das gleiche.

Wir schlagen daher vor, ein Verbot zur Errichtung und zum Betrieb von weiteren Anlagen zur Erzeugung von

Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten zu erlassen, demzufolge die Errichtung neuer Anlagen zur Erzeugung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten sowie die Aufnahme der Fabrikation bisher nicht hergestellter Produkte in vorhandenen Anlagen und der Ausbau vorhandener Anlagen verboten wird. Darüber hinaus halten wir es für zweckmäßig, dass die Einfuhr deutscher Farbstoffe, Färbereihilfsprodukte und Textilhilfsmittel wie bisher zollfrei bleibt, und dass für den Fall, dass überhaupt noch holländische Exporte in Farbstoffen, Färbereihilfsprodukten und Textilhilfsmitteln stattfinden sollen, im Wege privatwirtschaftlicher Abschnungen eine Störung des deutschen Exportpreinsniveaus verhindert würde.

2. Chemikalien.

Die Anfänge der chemischen Industrie der Niederlande reichen in die Zeit vor dem Weltkrieg zurück. Jedoch ist erst durch die im Weltkrieg bedingte Abschliessung des holländischen Marktes während dieser Zeit und anschliessend ein stärkerer Ausbau erfolgt. Insbesondere ist die Produktion von Schwerchemikalien räftig entwickelt worden und hat teilweise auch zu einer nicht unbedeutenden Ausfuhr geführt. Über die Entwicklung verschiedener Hauptgruppen ist aufgrund unserer Kenntnis des holländischen Marktes folgendes zu sagen:

In der Gruppe der Chlorelektrolyse-Produkte war die holländische Fabrikation bis zum Weltkrieg nicht sehr bedeutend. Sie fand überwiegend auf dem Inlandsmarkt Absatz. Bei dem später einsetzenden Ausbau war es vor allem die N.V. Centrale Potaschraffinerij Bergen op Zoom, die sich der Pottasche-Herstellung auf Basis von Schlempekohle, die bei der Zucker- und Spiritusfabrikation in Holland und Belgien anfällt, widmete. Mit Rücksicht auf die steigende Zuckerfabrikation wurde Bergen op Zoom nach dem Weltkrieg stark abwärtsdriftig. Unsere verschiedenen Versuche, mit Bergen op Zoom zu einer Einigung zu gelangen, schlugen fehl, da es für diese Gesellschaft weniger darauf ankam, für die Pottasche einen bestimmten Erlös zu erzielen, als vielmehr die Ware überhaupt absetzen zu können. Die Ausfuhr Hollands in Pottasche, die sich in den letzten Jahren auf etwa 2.000 t jährlich belaufen haben dürfte, ging in erster Linie nach Skandinavien, Italien, England und Australien.

In Atzkali deckte der früher einzige holländische Hersteller, die Firma Jan Lekker, ungefähr 50 % des holländischen Bedarfs, während der Rest von Deutschland und Frankreich geliefert wurde. Durch das Hinzutreten der N.V. Koninklijke Soda-industrie Beekelo setzte auf dem holländischen Markt ein holländischer Wettbewerber ein, der erst Ende 1939 durch ein Abkommen, das wir mit Beekelo schlossen und das zur Stilllegung der Atzkali-

Erzeugung durch Boekelo führte, beigelegt werden konnte.

Auf der Chlorseite hat Holland einen erheblichen Teil seines Inlandmarktes aus eigener Erzeugung versorgt. Der Rest wurde durch Einfuhr aus Deutschland und Belgien aufgrund von Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Erzeugern befriedigt. Eine holländische Ausfuhr in Chlor (flüssig) nach dritten Ländern besteht fast nicht. In Chlorkalk gingen ungefähr 1.000 t jährlich nach England.

In Schwefelsäure deckte die holländische Erzeugung etwa 50 % des einheimischen Bedarfs. Der Rest wurde bisher aus Deutschland und Belgien, und zwar im Verhältnis von rd. 30% bzw. 19% auf den gesamten holländischen Bedarf gerechnet, bezogen.

Auf dem Lösungsmittelgebiet sind die Holländer, und zwar die Niederländische Gist- en Spiritusfabriek, Delft, und die T.V. Electric Duur- en Esterstofffabriek, Amsterdam, vor etwa 20 Jahren auf dem Markt gekommen. Während die letztere Firma vor dem Kriege als gasförmiges Carbid Essigsäure, chlorierte Ammoniumacetat, Anhydrid und Diacetat herstellte, hat sie seit Kriegbeginn auf die Eigenherzeugung von Carbid übergegangen und hat auch die Herstellung von Triethyläthyläther aufgenommen. Geplant ist, sich in Zukunft in größerem Umfang mit der Erzeugung weiterer Äthyläther-Derivate, wie z.B. Äthyläthyläther, zu beschäftigen. Auch die Niederländische Gist- en Spiritusfabriek, Delft, hat sich in letzter Zeit über ihr ursprüngliches Produktionsprogramm hinaus anderen Produkten zugewandt, die ihre Produktion von Gärungsäthyläther aufgenommen.

Wegen der Konkurrenz dritter Länder auf dem holländischen Markt mit überan eigenen Produkten anheißt, es hat sich auf dem holländischen Marktgebiet, soweit es sich um einheimische oder ausländische Konkurrenzfirmen handelt, wie auch um einheimische oder ausländische Spezialprodukt, wie z.B. in der chemischen Industrie und in Vulkanisationsbeschleunigern, bei den vorliegenden Untersuchungen aus U.S.A. in Holland keine Konkurrenz gezeigt.

Die holländischen Erzeugnisse haben wir vornehmlich für den Export nach den in Frage kommenden Ländern untersucht. Die folgende Tabelle zeigt die

-X-

Pharmazeutische Produkte, Dental-Produkte, Schädlingsbekämpfungsmittel und vet.med. Produkte "Bayer", Sera und Impfstoffe Behringwerke.

Vor dem Weltkriege besaß Holland keine starke Eigenproduktion in pharmazeutischen Präparaten, abgesehen von der damals schon gut entwickelten Industrie der Chininverbindungen, auf die noch näher eingegangen wird. Es bestanden damals in Holland allerlei pharmazeutische Großbetriebe, die über die Landesgrenzen hinaus bekannt waren; die geringen Ausfuhrinteressen der wichtigsten Produzenten richteten sie in erster Linie auf die holländischen Kolonien, wo ein leichtes Absatzfeld vorhanden war. Die hierfür in Frage kommenden Firmen waren Brocades-Stheeman en Pharmacia, Neppel, die heute noch existieren und in der Nachkriegszeit eine gute Entwicklung genommen haben sowie die Königlich-Niederländische Pharmazeutische Handelsvereinigung, die sich vornehmlich mit der Herstellung galenischer Präparate befasste, sowie die Firma Dr. J. Blomberg, in Haag; die beiden letzteren existieren heute nicht mehr. Daneben besteht eine beschränkte Anzahl kleinerer Laboratorien mit nur lokaler Bedeutung (Kerkhoff, Müller und einige Andere), die aber im Rahmen dieser Betrachtung unberührt gelassen werden können.

Die holländische Produktion reichte zur Deckung des Landesbedarfs nicht aus, sodaß ein ansehnlicher Import getätigt werden mußte. Um die ersten Einfuhrplätze stritten sich mit wechselndem Erfolg Deutsche, Engländer und Franzosen, zu denen in den letzten Vorkriegsjahren noch die Schweizer kamen. Mit dem Vordringen des Spezialitätenkonsums gegenüber der Rezeptur konnte die deutsche pharmazeutische Industrie in Holland etwa von 1905 ab gute Fortschritte erzielen; sie stand in den letzten Jahren vor dem Weltkriege im Begriff, die übrigen Importländer weit zurückzudrängen; die heute unter dem Begriff "Bayer" zusammengeschlossenen pharmazeutischen Sparten der I.G.-Firmen

erzielten z.B. in dem erwähnten Zeitraum von 10 Jahren gleichmäßig steigende Umsätze von RM 100.000.-- auf rd. RM 400.000.--

Trotz der Kriegs- und Inflationsjahre konnte Deutschland recht bald seine dominierende Stellung zurückerobern wie einige "Bayer"-Zahlen beweisen:

1924	RM	642.000.--
1928	"	1.414.000.--
1932	"	2.028.000.--
1939	"	2.213.000.--

Damit hat Deutschland im holländischen Import pharmazeutischer Produkte bei weitem die erste Stelle eingenommen unter erheblicher Distanzierung der Schweiz, die 1939 die zweite Stelle besetzen konnte; Franzosen, Engländer und die in den letzten Jahren rühriger gewordenen Belgier wurden stark zurückgedrängt.

Die einheimischen Produzenten haben sich in der Zeit von 1914 bis heute naturgemäß ebenfalls um eine Ausdehnung ihrer Produktion und ihres Absatzes bemüht, doch ist auch heute noch, wie aus den obigen Zahlen hervorgeht, ein starkes Einfuhrbedürfnis vorhanden, besonders bei den synthetischen Spezialitäten.

Unter den einheimischen Produzenten ragt heute bei weitem die eingangs erwähnte Firma Brocades-Stheeman hervor, die für alle deutschen pharmazeutischen Produzenten auf dem holländischen Markt ein ernsthafter Gegner ist; sie ist nicht als deutschfreundlich anzusehen. In ihrem Verhalten gegenüber den deutschen Konkurrenten hat sie häufig die Grenzen eines fairen Wettbewerbs überschritten, indem sie einfache Nachahmungen deutscher Produkte herausbrachte, sobald sie sich ein lukratives Geschäft hiervon versprach; die Firma ist auch vor Warenzeichenverletzungen nicht zurückgeschreckt. Dieses Vorgehen hat in Bezug auf uns mehrfach im Laufe der letzten Jahre zu scharfen, aber leider bisher erfolglosen Auseinandersetzungen mit der Firma Brocades-Stheeman geführt. Eine eigene schöpferische Initiative kann man Brocades-Stheeman nicht zusprechen.

an die zweite Stelle unter den holländischen Produzenten hat sich die Firma Organon, eine Nachkriegsgründung, geschoben. Sie befasst sich vornehmlich mit der Herstellung von Steroidhormonen, ein Gebiet, auf dem sie beachtliche Erfolge erzielt hat. Die Firma ist in jeder Beziehung rührig im Export macht sie sich ebenfalls bemerkbar. Klagen über unfaire Konkurrenz werden mir nicht vorbringen.

Der größte Hersteller pharmazeutischer Produkte in Holland ist die Firma "Katwijk", die besonders als Verkaufsgesellschaft einer holländischen Gruppe von Coffein- und Theobromin-Produzenten im Export eine Rolle spielt. Gleichseitig ist sie Herstellerin einer Anzahl pharmazeutischer Spezialitäten, die jedoch geringere Bedeutung haben.

Nach von der holländischen Statistik festgestellt wird, daß die allgemeine Produktion im Mittel in den Jahren 1934 - 1935 im 10.000.000.- jährlich ausmacht gegenüber einem totalen Bruttoverbrauch von ca. 25.000.000.-, so ist zu berücksichtigen, daß unter der holländischen Produktion die Chinin-Fabrikanten, die bis auf einen geringen Rest zur Ausfuhr gelangen, den ersten Platz einnehmen. Im Jahre 1939 wurden an Chinin-Fabrikaten allein nicht weniger als hfl. 10.500.000.- oder 18.702.000.- exportiert. Der Größtenordnung nach ging dieser Export nach USA., Griechenland, England, Italien, Japan und ins Reich. Die Produktion und der Vertrieb liegt in den Händen einer unter dem Namen "Chinin-Fruut" bekannten Gesellschaft, die aus dem Weltkriege aus einem Zusammenschluß der Importeure von Chininarinde und ihrer Verarbeiter und Hersteller von pharmazeutischen Produkten aus der Chininarinde entstanden ist. Über die Stellung des Chinin-Fruuts in Holland und der Welt und seine Stellung zu Deutschland und den westlichen Herstellern pharmazeutischer Produkte fügen sie ein Sonder-Exposé bei.

Unsere Umsatzzahlen seit 1935 zeigen eine gewisse Stagnation, die u.a. hervorgerufen wurde durch die Abwertung der holländischen Währung und die Folgen der allgemeinen Krise. Die Preislage in Holland war für die deutsche Produktion infolge des hohen Lebensstandards der holländischen Bevölkerung als günstig anzusprechen.

Stark beeinflusst wurden unsere Absatzbemühungen seit Zeit des Weltkrieges bis heute durch die in Holland stets lebendig gewesene Boykottbewegung gegen deutsche Erzeugnisse. Dieser Boykott, der besonders stark in den ersten Jahren nach dem Weltkriege bemerkbar war, flaute ab in den Jahren von 1925 bis etwa 1930. Danach trat eine neue Verschärfung ein, die bis zum Beginn dieses Krieges unvermindert anhielt und sich seit Kriegbeginn bis zum Einmarsch der deutschen Truppen noch steigerte. Gefördert wurde die Boykottbewegung durch den starken Zustrom von Emigranten und die völlig verjudete Presse, die auf unserem Gebiet u.a. den Versuch machte, die holländischen Ärzte in deutschfeindlichen Organisationen zusammenzuschließen.

Einfuhrschwierigkeiten genereller Natur für deutsche pharmazeutische Erzeugnisse bestanden in Holland nicht. Jedoch einzelne Vorschriften bzw. Zollbelastungen hemmend für die gehinderte Entwicklung unserer Umsätze.

Als besonders ungerechtfertigt empfinden wir die hohen Zuschläge für Zucker und alkoholhaltige Produkte, die zusammen mit dem Zinszoll eine zu hohe Belastung gegenüber der einheimischen Konkurrenz ausmachen.

Einige andere Vorschriften auf dem Gebiet der Sera und Impfstoffe hinsichtlich der in Holland nochmals durchzuführenden Kontrolle, der Festsetzung der Haltbarkeitsdauer auf ein Jahr sowie der Bestimmungen über die Etikettierung auch der Einzelampullen usw. bilden eine nicht gerechtfertigte Erschwerung der Einfuhr.

Unter diesen Umständen und aufgrund der Tatsache, daß

die deutsche pharmazeutische Industrie durch die Nachkriegsentwicklung ihre wissenschaftliche- und wirtschaftliche Qualifikation erbracht hat, halten wir die Verwirklichung folgender Forderungen für notwendig:

- A. Der Holländische Markt muss den Firmen der deutschen pharmazeutischen Industrie zur freien Konkurrenz in unbeschränkterem Maße als bisher geöffnet werden. In einzelnen wichtigen pharmazeutischen Produkten, in denen eine einheimische Produktion vorhanden ist, sollte diese freie Konkurrenz durch Konventionsabreden gesteuert werden.

Zur Verwirklichung dieses generellen Wunsches bringen wir folgende Einzelwünsche vor:

1. Die Maximalzollbelastung für pharmazeutische Spezialitäten darf eine Belastung von 10-15% auf den Wert Frei-Grenze nicht überschreiten; die hohen und ungerechtfertigten Alkohol- und Zuckerschläge müssen in Porfall kommen oder doch so bemessen sein, daß sie zusammen mit dem Basiszoll die Grenze von 15 % auf den Wert Frei-Grenze nicht überschreiten.

2. Bei der zu Steuerzwecken erfolgenden Ermittlung des Ertrages von Umsatz erscheint uns für das pharmazeutische Geschäft ein Prozentsatz von 5 % von Umsatz angemessen.

3. Verschiedene in Holland bestehende Verwaltungsvorschriften für das pharmazeutische Geschäft sind im Hinblick auf ihre hemmende Wirkung für die deutschen Produkte zu beseitigen bzw. abzuändern.

a) Die zum Zwecke der Einfuhrbehinderung geschaffenen staatlichen Verordnungen auf dem Gebiet der Humansera und Impfstoffe, die unser Geschäft sehr erschwert haben, müssen fallen bzw. den in Deutschland geltenden Vorschriften angepasst werden.

b) Die überflüssige, mehrfache Prüfung der Humansera und Impfstoffe beim Import nach Holland muss in Wegfall kommen, weil die deutschen staatlichen Prüfungen und laufenden Kontrollen der deutschen Institute genügend Gewähr für die Qualität bieten.

c) Die Fristen betr. Haltbarkeitsdauer von Humansera und Impfstoffen, die in Holland generell auf ein Jahr festgesetzt sind, entsprechen nicht den praktischen Bedürfnissen und sind entsprechend den deutschen Haltbarkeitsvorschriften abzuändern.

d) Die kleinlichen Bestimmungen über die Etikettierung der Ampullen von Sera und Impfstoffen müssen in Fortfall kommen.

3. Im Interesse der Notwendigkeit, die gesamte pharmazeutische Produktion im Europa-Großraum unter Führung der deutschen pharmazeutischen Industrie organisch und zielstrebig auf die Zukunftsaufgaben auszurichten, ist es erforderlich, der holländischen pharmazeutischen Industrie sowohl im Lande selbst wie auch hinsichtlich des Exports den ihr zustehenden Platz anzuweisen.

Im Einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Die holländische pharmazeutische Industrie sollte ihr Augenmerk in der Hauptsache auf den Inlandmarkt richten.

2. Der Export seitens der holländischen Hersteller sollte nur unter gleichzeitigen Preisabreden und marktregelnden Vereinbarungen mit den deutschen Firmen der pharmazeutischen Industrie erfolgen. Dies trifft insbesondere dort für die wichtigsten pharmazeutischen Chemikalien zu, wo sie einen Teil der Gesamtverträge für die ganze Welt darstellen. Es bleibt vorbehalten, die in diesem Zusammenhang vorzubringenden Vorschläge noch gesondert vorzulegen. Zur Sicherung eines solchen Zusammengehens auf den Exportmärkten sollte entweder die Form finanzieller Beteiligung oder der Anschluß an deutsche Exportorganisationen im Ausland ins Auge gefaßt werden. Hinsichtlich der Sonderstellung, die der sogenannte "Chinin-Trust" gerade in dieser Frage einnimmt, verweisen wir erneut auf das anschließende Exposé.

3. Die in Holland ganz besonders hochgeschätzte Kreatin-Industrie, die vornehmlich Nachahmungen deutscher Präparate vertrieb, muß im Interesse der deutschen Hersteller der Originalerzeugnisse bereinigt werden. Zu diesem Zweck ist eine Überprüfung der gesamten holländischen Produktion an diesen Produkten im Einvernehmen mit den deutschen beteiligten Firmen erforderlich, damit von Fall zu Fall entschieden werden kann, welche Produkte als einfache Fälschungen von der holländischen Produktion abzusetzen sind.

4. Auf dem Gebiet der Humansera stellt das Staatsinstitut "Rijks-Instituut voor de Volksgezondheit" in Utrecht, ohne über-

dies im Besitze einer ordentlichen Vertriebsorganisation zu sein, Humansera und Impfstoffe her ohne Rücksicht auf die beschränkte Aufnahmefähigkeit des Landes. Da der gesamte Bedarf ohne Schwierigkeiten aus der Produktion der deutschen Hersteller gedeckt werden kann, sollte die eigene Herstellung des Staatsinstituts entweder völlig eingestellt werden, zum mindesten aber müsste zur Vermeidung von Marktstörungen ein Abkommen über Preise und Vertrieb ausgehandelt werden.

5. Die Herstellung von Veterinärsera und Impfstoffen durch das staatliche Veterinär-Institut "Rijksseruminrichting Rotterdam" ist entweder einzustellen, da bei grösseren Anforderungen die Produktion zur Deckung des Inlandbedarfs nicht ausreicht, oder aber es wären Abprachen über die Preise und den Vertrieb mit den deutschen Lieferanten zu treffen.

6. Eine besondere Regelung ist auch erforderlich für das holländische Dental-Geschäft, wo die verschiedenen vorhandenen Nachahmungsproduktionen unseres Carpal-systems beseitigt werden müssten. Darüber hinaus wäre eine Bereinigung des Marktes in Lokalanästhetika und im Dentalzement-Geschäft sehr am Platze, da die vielen kleinen Hersteller zwar preislich sehr niedrige aber qualitativ minderwertige Artikel auf den Markt geworfen haben. Mit den verbleibenden ernsthaften Produzenten müssten Preis- und marktregelnde Vereinbarungen getroffen werden.

7. Die Neuregelung der Beziehungen zwischen Deutschland und Holland wäre noch zu ergänzen durch ein Errichtungsverbot für neue Betriebe der pharmazeutischen Industrie in Holland; darüber hinaus wäre eine Reihe von kleinen und kleinsten Laboratorien, die jeweils nur örtliche Bedeutung haben, zu schließen.

8. Die Rohstofflieferungen zur Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten an holländische Firmen wären derart zu lenken, dass die Konkurrenz der daraus hergestellten holländischen Paraprodukte zu deutschen Originalerzeugnissen in Holland selbst und auf dritten Märkten unterbunden wird.

Chinin - Trust .

Auf dem pharmazeutischen Markt in Holland und in der Welt nimmt die unter dem Namen "Chinin-Trust" bekannte Gesellschaft eine besondere Stellung ein, da sie mit ihren verschiedenen Ursprungsfirmen und späteren Ablegern rd. 90 % der Weltproduktion an Chinarinde bzw. den daraus gewonnenen Chininverbindungen beherrscht und auf diese Weise praktisch eine absolute Monopolstellung inne hat.

Dieser Chinin-Trust ist ein Jahr vor dem Weltkrieg aus dem Zusammenschluß der Produzenten von Chinarinde und der Verarbeiter und Verkäufer der daraus hergestellten Endprodukte entstanden, und zwar auf Initiative und unter Führung der deutschen Verarbeitergruppe; als Folge des Weltkrieges ging diese Führung verloren. Die Gesellschaft in ihrer heutigen Form setzt sich zusammen aus den nachfolgenden Firmen, deren Aufgaben sich auf Gewinnung der Chinarinde und ihrer Erzeugnisse, den Vertrieb und die Propaganda verteilen:

- Vereinigung der Chinaproduzenten, Amsterdam,
- N.V. Amsterdamsche Chininefabrik, Amsterdam,
- Bandoengsche Chininefabrik, Bandoeng (Niederl.-Indien),
- N.V. Netherlandische Chininefabrik, Maarsse,
- N.V. Semarangische Administratie Mij., Semarang u. Amsterdam,
- N.V. Administratie Mij., Nedan (Nied.-Indien) u. Amsterdam,
- N.V. Bureau voor Kinineverkoop Buranio, Amsterdam,
- Combinatie Kininefabriken,
- Ned. Ind. Combinatie v. chem. Industrie,
- Ned. Combinatie v. chem. Industrie,
- Chinchona Institut, Amsterdam,
- (Bureau tot Bevordering van het Kinine-Verbruik, Amsterdam).

Die Gewinnung der Chinarinde liegt fast ausschließlich in den niederländischen Kolonien, von wo aus sie mit Ausnahme der dort selbst verarbeiteten Partien ausschliesslich in die Hände der holländischen Produzenten wandert.

Zur Überwachung der zwischen den beiden Gruppen abgeschlossenen Verträge und besonders zur Regelung der Produktion, der Marktpreise usw. wurde das Chinabüro in Amsterdam ins Leben gerufen, das in engen Zusammenhänge mit der Kolonial-Regierung arbeitet.

Die Aufgaben des Chinin-Trusts bestehen in der Absicherung der Produktion an die Marktverhältnisse sowie der Preisregulierung mit dem Ziel, den Produzenten gegenüber dem schwankenden Verbrauch ständig einen ausreichenden Nutzen zu gewähren und gleichzeitig die Bedürfnisse der Verarbeiter sicherzustellen. Diese Aufgabe hat das Chinabüro bis heute in vollem Umfang lösen können, so daß auf dem Markt noch von einer appreciierbaren Monopolstellung des Chinin-Trusts gesprochen werden kann.

In einer Sonderorganisation sind dem Chinin-Trust die Niederlande, die Chinesen und Chinesenvereinigten der verschiedenen Länder, darunter u.a. auch die Deutschen, angeschlossen. Die Deutschen Hersteller haben auf dem Weltmarkt eine beachtliche Stellung erlangen können, da Deutschland in der Chininindustrie seit langem Holland bei weitem an erster Stelle steht; die Produktionsleistung der Deutschen im letzten Jahre betrug ca. 100.000.000,-.

Wenn die Monopolstellung des Chinin-Trusts durch den allseitigen Angriff von künstlich herbeigeführtem, nach sorgfältiger Prüfung unserer synthetischen Malariazubereitungen wie Chinin, Chinin, nachdem wir zuvor (1908) bereits als einzige synthetisches Malariazubereitungen, Plasmochin, in den Handel eingeführt hatten, faktisch das Plasmochin als einzige wirksame im Chinin herstellte. - wir gelangten vor Einführung des Plasmochins einige Plasmochin-Chinin-Kombinationspräparate in den Handel, deren verbreitete Anwendung findet -, verlor die Chininderivate in der Malariebehandlung mit Fortschritt an Bedeutung. Die Einführung des Plasmochins veranlaßte uns, die Malariebekämpfung von demnach das Chinin zu ersetzen.

hängig zu machen. Die Vorzüge unserer beiden Präparate liegen sowohl auf dem Gebiet der Therapie als auch der Prophylaxe; sie sind in hunderten von Arbeiten nachgewiesen. Die Malariologen der ganzen Welt haben die Einführung der synthetischen Malariamittel in die Therapie und Prophylaxe als einen glänzenden Fortschritt und eine beachtliche Tat der deutschen Heilmittelindustrie gekennzeichnet.

Erwartungsgemäss machte der Chinin-Trust gegen unsere Bemühungen zur Einführung der synthetischen Malariamittel erst Front, als wir Atebrin einfuhrten. Er griff hierbei zu allen ihm zur Verfügung stehenden Kampfmitteln. Der stets Entente-freundliche Chinin-Trust bediente sich dabei zunächst der Malaria-Kommission des Völkerbundes; er verstand es angesichts der damaligen schwachen politischen Stellung Deutschlands die Arbeiten der Malaria-Kommission und ihre Veröffentlichungen so zu lenken, daß die erste Stelle in den Empfehlungen der Kommission stets die Chininsalze einnahmen. Darüber hinaus hat der Chinin-Trust in allen an der Malariabekämpfung interessierten Ländern Broschüren zur Verteilung gebracht, die zwecks Propagierung der eigenen Erzeugnisse diskriminierende Angaben über unsere synthetischen Malariamittel enthielten und die mehrfach Gegenstand unserer Proteste und der Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den Chinin-Trust bzw. gegen seine in einzelnen Staaten anmassigen Niederlassungen bildeten. Als weitere stark benutzte Propagandamaßnahmen gegen uns wurden ausserlich neutrale, in Wirklichkeit aber bewusst gegen uns gerichtete Zeitungsartikel verbreitet, und zwar über getarnte Zwischenstellen, wie z.B. das Bureau tot Bevordering van het Kinine-Verbruik, Amsterdam, (Cinchona Institut, Amsterdam) und das Nachrichtenbüro Van Diaz, Amsterdam, sowie über sonstige Deckadressen, die alle unzweifelhaft ausschliesslich den Interessen des Chinin-Trusts dienen. Auch politische Momente wurden vom Chinin-Trust bei den einzelnen Landesregierungen gegen die deutschen Präparate ausgenutzt, was umso erklärlicher ist, als in verschiedenen Staaten die Vertreter des Chinin-Trusts

Wichtiger sind, nach den Ereignissen vom 10. Mai d. J. hat der Chinin-Trust einen neuen Sitz in New York eröffnet. Über dessen Aufgaben uns noch nichts Näheres bekannt ist, es wird richtig sein, anzunehmen, daß diese neue Gründung die bisherige Central in Amsterdam ersetzen soll.

Neben ihrer Verwendung als Malariamittel finden die Chininderivate auch häufig Anwendung als einfaches Fiebermittel, in Form von Ampullen. Der Anteil dieser Verwendungsarten der Chinin-Verbindungen am Gesamtverkauf des Chinins wird auf durchschnittlich 20-30% geschätzt. Angesichts der nachdringlichen deutschen Chinin-Interessen, die bereits bestehen, wäre es im gesamtdeutschen Interesse außerordentlich wünschenswert, wenn die bisherige unzureichende Haltung des Chinin-Trusts eine Ausrichtung auf die deutschen Verhältnisse erfahren würde, was am besten dadurch gewährleistet wird, daß der Sitz des Oberwachungsorgans, des China-Bureaus, nach Deutschland verlegt wird. Darüber hinaus wüßte eine Vertriebs-, Preis- und Propaganda-Vereinbarung zwischen dem Chinin-Trust und uns als den Herstellern der synthetischen Malariamittel ausnehmend, die den von Deutschland geschaffenen synthetischen Erzeugnissen den gebührenden Anteil sicherte.

4. Photographika

Eine eigene photographische Industrie bestand vor dem Weltkrieg in Holland nicht. Der Bedarf an Photographika wurde ausschliesslich durch Importe gedeckt. Nach dem Weltkrieg kam es zur Gründung einer eigenen holländischen Firma, der "Photax" in Soest, die Rollfilme, Röntgenfilme, Photoplatten und Filme für technische Zwecke produzierte. Die Firma ist später in Konkurs gegangen und erst im Jahr 1939 unter der Firma "Niederländische Photographische Industrie B.V." in Soest unter Leitung des früheren Direktors der Kodak, wieder eröffnet worden. Das Kapital, das holländische Vertriebsnetz etc. beläuft sich auf 450.000 hfl. Die Firma macht gewisse Anstrengungen, ihren Geschäftsumfang, der sich auf das Gebiet der früheren Produkte der "Photax" erstreckt, auch durch Herstellung billigerer Kameras zu erweitern. Das Produktprogramm ist noch unbekannt. Früher stellte die Firma für deutsche erwerbsfähige Konkurrenz nicht dar. Wir hatten wir mit scharfer amerikanischer, englischer und französischer Konkurrenz zu kämpfen. Wir haben trotzdem im Jahr 1934 von 1934 bis zum Jahr 1935 den Igfa-Umsatz von 225.000,- RM auf 1,0 Mill. RM steigern können.

Im Jahre 1933 wurden unsere Exportbestrebungen durch eine scharfe antideutsche politische Einstellung der Holländer, die sich in unseren Gesetzen bis zum Jahr 1937 deutlich bemerkbar macht, gebremst. Als weiteres Exporthindernis trat seit September 1938 die Abwertung des Gulden hinzu. Unser Umsatz ist demgegenüber im Jahre 1937 sprunghaft auf 1,3 Mill. RM herabgesunken. Es ist uns zwar gelungen, den Umsatz bis zum Jahr 1939 wieder auf 1,4 Mill. RM zu steigern, doch ist diese Steigerung lediglich darauf zurückzuführen, dass wir völlig neuartige, hochwertige Produkte nach Holland eingeführt haben. Unsere Hochwertswaffen des Jahres 1933 haben wir

Nr. 10164

nicht zurückgewinnen können. Bei Rohfilmen beispielsweise ging der Umsatz, der im Jahre 1931 RM 150.000,- betragen hatte, auf 21.000,- RM im Jahre 1939 zurück.

Zurzeit ist lediglich mit der Konkurrenz frummeischer und belgischer Firmen zu rechnen; stark störend machen sich insbesondere die niedrigen Preise der belgischen Firma Daevert bemerkbar, durch die unsere Absicht, die holländischen Preise allmählich auf das deutsche Niveau zu bringen, bedeutend erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

Schwierigkeiten für die Ausfuhr durch Kontingentsausnahmen bestanden nicht. Dagegen waren die für photographische Produkte erhobenen Wertzölle reichlich hoch angesetzt. Sie betragen zwischen 10 - 20 %. Hierzu kam noch ein einheitlicher Kompensationszoll von 1 %; ferner wurde eine Verbrauchssteuer von 4 % erhoben. Auch die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse waren sehr schwer zu erhalten. Nur wer langjährigen Aufenthalt und geschäftliche Tätigkeit im Lande nachweisen konnte, durfte mit unbeschränkter oder sich jeweils verlängernder Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis rechnen.

Nachteilig für unser Geschäft hatten sich auch die holländischen Währungsmanipulationen bemerkbar gemacht, die dem Schmuggel und sonstigen unlauteren Einfuhren nach Holland ein weites Feld eröffneten, wodurch unser Holland-Geschäft, speziell in Rohfilmen und hochwertigen Kameras, stark beeinträchtigt wurde.

Für die zukünftige Gestaltung unseres Geschäfts in Holland in photographischen Produkten wäre es wünschenswert, wenn die oben erwähnte Firma "Niederländische Fotografische Industrie N.V.", Soest, geschlossen würde, da die Befriedigung des holländischen Marktes in vollem Umfang durch die deutsche photographische Industrie vorgenommen werden kann und die Stilllegung der holländischen Konkurrenz gerade in der

Aufbauperiode noch möglich erscheint. Wir haben diesen Wunsch auch bereits in unserem an das Reichswirtschaftsministerium gerichteten Schreiben über das zukünftige Verhältnis deutscher Firmen zu holländischen Unternehmen zum Ausdruck gebracht.

Wünschenswert wäre weiterhin, wenn auf dem Rohfilmgebiet die englische Firma Kodak und die belgische Firma Gevaert in Zukunft daran gehindert würden, zu den bisher von ihnen gehandhabten außerordentlich niedrigen Preisen ihre Waren in den holländischen Markt hinein zu bringen.

Wünschenswert wäre endlich, dass für photographische Produkte ein Zollsatz von höchstens 2 - 3 % als Präferenz-Ell für deutsche Produkte eingeführt würde. Gleichzeitig sollte der Regfall der 15igen Kompensationszölle sowie der 4%igen Umsatzsteuer in Erwägung gezogen werden.

5. Riechstoffe.

In Holland bestehen und bestanden eine verhältnismässig grosse Anzahl von Riechstoff-Firmen. Diese fabricieren eine Reihe von Riechstoffen selbst, für die sie ausländische Rohstoffe benötigen. Da sie diese Rohstoffe zu ausserordentlich niedrigen Preisen - insbesondere aus Frankreich - beziehen können, treten sie gegenüber den deutschen Produzenten als scharfe Konkurrenz auf. Auch französische und englische Riechstoffproduzenten waren mit sehr niedrigen Preisen auf dem holländischen Markt vertreten. Seit 1933 hatte Deutschland neben den sich aus der Konkurrenzsituation ergebenden Schwierigkeiten noch gegen die bekannten anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie sie sich aus der Abwertung der holländischen Währung, dem Boykott deutscher Waren usw. ergaben.

Die holländische Riechstoffindustrie hat sich nicht allein auf den holländischen Markt beschränkt. Sie hat vielmehr in erheblichem Umfang auch den Fernen Osten beliefert und uns durch ihre niedrige Preisstellung zu erheblichen Preisopfern auf diesen Märkten veranlasst.

Im Interesse der deutschen Riechstoffindustrie und ihres Exports wäre es erwünscht, dass der weitere Ausbau und die Vergrösserung der Kapazität der holländischen Industrie für synthetische Riechstoffe einer Genehmigungspflicht unterworfen wird.

Holländische Erzeuger-Firmen sollten verpflichtet werden, in bestehende internationale Konventionen einzutreten, falls sie diesen noch nicht angehören. Solche Konventionen kommen für Vanillin, Aethyl-Vanillin und Benzyl-Produkte in Frage.

MM-10164

-29-

5. Zusammenfassung:

Das Material wird als für die Kunststoffe und Zellulose wichtigeren Typen, wird für die gesamte deutsche Industrie durch die Forschungsinstitut "Chemische Herstellung von Polymeren" an der Reichswissenschaftsakademie geteilt.

7. Stickstoff und Stickstoffprodukte.

Der Stickstoffdüngemittelbedarf der holländischen Landwirtschaft wurde in der Zeit vor und nach dem Weltkrieg überwiegend durch Chilisalpeter gedeckt. Der Anteil von Chilisalpeter am jährlichen Gesamtverbrauch von rund 20.000 t N betrug etwa 90%. Die auffallende Nebenproduktverwertung war damals noch verhältnismäßig gering und ging in der Hauptsache in den Export, bei dieser Situation nahm etwa von 1925/26 an das Stickstoff-Syndikat den Export seiner Produkte nach Holland auf. Durch eine geschickte Verkaufspolitik und Verantwortlichmachung des Syndikats, im Laufe der Jahre den Chilisalpeter aus seiner beherrschenden Stellung zu verdrängen und selbst durch zu Unvollständigkeitverbrauch der holländischen Landwirtschaft, der auch der fördernden Arbeit des Syndikats in Jahre 1929/30 auf etwa rund 115.000 t N (ohne Kalkstickstoff) zurückgeführt werden konnte, auf etwa 10% zu beschränken.

Wegen der Bindung & eines stetig wachsenden Bedarfes an Stickstoffdüngemitteln und der fortschreitenden Intensivierung der holländischen Landwirtschaft wurden von 1929 ab in Holland, das bis dahin noch keine eigenen synthetischen Stickstofffabriken besaß, drei Werke aufgebaut, und zwar die

Staatsmijnen in Limburg (staatliche Kohlenwerke) (Kapazität: 58.000 t N, Kapital: 43,0 Mill. fl., Hauptaktionäre: Holländischer Fiskus)

Nedco, N.V. Maatschappij tot Exploitatie van Koksovens en Isuizen (Kapazität: 18.000 t N, Kapital: 1,3 Mill. fl., (Nedco), Hauptaktionäre: De Nederlandsche Petroleum-Maatschappij (Gruppe Royal Dutch & Co.) 70%, Kon. Nederl. Hoogovens- en Staal fabriek N.V. 30%)

Compagnie Netherlandaise de l'Azote S.A., Sluiswil (Kapazität: 35.000 t N, Kapital: 125,0 Mill. sfrs., Hauptaktionäre: Montecatini, Mailand (Majorität) - belgisch-italienische Konzerngruppe).

Sowohl die Staatseisenbahn als auch die Compagnie Nderlandaise in l'Asie B.A. arbeiten nach dem Fauser-Verfahren, wobei Modifikation der NH_3 -Synthese, die sich sehr eng an das Haber-Bosch-Verfahren anschließt. Die Mekog arbeitet nach dem Mont-Banik-Verfahren, einem ebenfalls abgewandelten Haber-Bosch-Verfahren.

Jedes Ende des Jahres 1929 kamen die ersten Mengen Stickstoff aus holländischer Erzeugung auf den holländischen Markt, und zwar hauptsächlich schwefelsaures Ammoniak. Bald darauf folgten auch die ersten Kaliumsalpeterlieferungen (der Salpetermineral wurde von der Mekog nach dem ihr von der I.G. Alkaliarten Verfahren hergestellt). Bis zum Jahre 1930, in dem die holländische Stickstoffindustrie zum ersten Male mit ihrer Produktion auf dem Markt erschien, hatte das Stickstoffsyndikat rund 70% des holländischen Gesamtbedarfs an Düngestickstoff an sich gezogen.

Als im Jahre 1931 erstmalig eine Konvention der europäischen Stickstoffhersteller abgeschlossen wurde, erfolgte durch den Druck der Exportländer der Fortleitung der Werke der holländischen Eigenproduktion auch eine Verständigung zwischen der deutschen Gruppe mit den holländischen Produzenten über den holländischen Markt. Diese Verständigung resultierte im wesentlichen die Absatzteilnahmen auf diesem Markt und bedeute notwendigerweise für das Syndikat im Vergleich zu seinem bisherigen Absatz in Holland erhebliche Einschränkungen. Mit jeder Ablauf einer Verständigungsperiode bzw. bei Erneuerung der Konvention musste das Stickstoff-Syndikat in Laufe der folgenden Jahre auf Grund der wachsenden Ausweitung der holländischen Stickstoffindustrie, die streng genommen im Sinne der Konvention zuwiderlief, und vor allem unter dem Druck der staatlichen Fabriken, die ihre Kapazität in aller Eile immer weiter ausbauen, erhebliche Absatzopfer in Kauf nehmen.

Durch Maßnahmen der holländischen Regierung wurde mit den Konventionsverhandlungen die Position der holländischen Produzenten, insoweit es sich um die Interessen der holländischen Industrie im Frühjahr 1939 die Kontingentierung der Einfuhr stickstoffhaltiger Produkte angeht, gestärkt. Ursprünglich beschränkte diese Kontingentierungsmaßnahme der Regierung das Stickstoff-Syndikat auf die Einfuhr der im Sommer 1939/40 importierten Mengen, jedoch schon von 1. Januar 1939 an wurde die Kontingent auf 50% und von 1. Juli 1939 ab auf nur 30% der ursprünglichen Menge seitens der holländischen Regierung zurückgesetzt.

Diese Maßnahmen ergaben, dass die Kontingentierung nicht einmal ausreichte für die Einfuhr des mit der holländischen Gruppe vereinbarten Quotenanteils des Stickstoffdünges und mussten eine neue Vereinbarung zwischen der holländischen und deutschen Regierung erforderlich, deren Erfolg davon abhing, ob eine deutsch-holländische Stickstoffvereinbarung diese als Grundlage für die deutsche Stickstoffzufuhr festzulegen wollte. Auf Grund dieser Vereinbarung zwischen den holländischen Produzenten und dem Stickstoff-Syndikat gelang es, ohne unbeschadet der oben geschilderten Kontingentierungsmaßnahmen, wenigstens die unbeschränkte Einfuhr des deutschen Quotenanteils sicherzustellen. Diese Situation zeigt, wie sehr das Stickstoff-Syndikat auf eine Verständigung mit den holländischen Produzenten angewiesen war, obwohl andererseits festgestellt werden kann, dass die holländische Regierung im Gegensatz zu ihrer Industrie ein Interesse daran hatte, gewisse Stickstoffmengen aus Deutschland nach Holland beizubehalten, da diese beachtlichen Posten aus der Clearingbilanz mit Deutschland nicht zu verlieren.

Mit der Auflösung der Stickstoff-Konvention zu Beginn dieses Krieges, und zwar im Oktober 1939, ist von dem Stickstoff-Syndikat mit der holländischen Gruppe eine neue Verein-

berung getroffen worden, die sicherer einen Lieferanteil (100%) an dem holländischen Markt sichert. Diese Vereinbarung ist bis heute von keiner Seite getrübt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Kapazität der holländischen Stickstoffindustrie über 2 gerechnet werden kann, was ein ausreichendes Maß wäre, um den heimischen zu befriedigen. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass die holländische Industrie durch den Anstieg der holländischen Landwirtschaft in den letzten Jahren in Kaliumsalzen nicht nachkommen, so dass daher die holländische Industrie zu einem großen Teil in diesem Produkt abhängig ist. Diese Abhängigkeit ist ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik. Die Abhängigkeit ist ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik. Die Abhängigkeit ist ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik.

Wegen des Verbots an salpater- und ammoniumstickstoffhaltigen Düngemitteln hatte Holland auch noch einen Bedarf von ca. 10.000 t Düngemittel, was in Form von Kaliumsalzen, Salpater und Ammoniumsalzen aus den Niederlanden und Norwegen gedeckt wurde.

Im Jahre 1950 wurde die Errichtung einer Karbidfabrik in Amsterdam geplant und in Aussicht genommen, die jährlich ca. 10.000 t Karbid produzieren sollte. Die Karbidfabrikation ist ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik. Die Karbidfabrikation ist ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik. Die Karbidfabrikation ist ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik.

Bei der Bearbeitung des frankreich-Materials hat sich gezeigt, dass die Abhängigkeit von Frankreich ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik ist. Die Abhängigkeit von Frankreich ist ein wichtiger Bestandteil der holländischen Wirtschaftspolitik.

11-10/64
- 49 -

Im Rahmen einer Neuordnung des europäischen Wirtschaftsrates ergeben, länderspezifisch zu betrachten. Auch die niederländische Stickstoff-Produktion ist wie schon im Rahmen der europäischen Stickstoffkonvention (OTA) vor dem jetzigen Kriege, so erst recht in Zukunft nicht von der gesamten europäischen Stickstoffproduktion zu trennen und isoliert abgemessert zu betrachten. Die Gestaltung der europäischen Stickstoffproduktion auf dem Stickstoffmarkt ist vielleicht in die Angelegenheit einbezogen, die nach dem 2. Weltkrieg einflussreiche Kräfte in europäischen Wirtschaftsrates Platz greifen wird.

Um die Wirtschaftswirtschaft innerhalb des europäischen Wirtschaftsrates zu ordnen und ihr Verhältnis zu den übrigen Weltmärkten festzustellen, sind drei Hauptprobleme einzureihen, die sich zu lösen und andererseits miteinander in Einklang zu bringen:

1. Die Entwicklung der Landwirtschaft in Europa und ihre Stellung zu den Auslandsmärkten der Welt
2. Die Ordnung der europäischen Stickstoffmärkte unter Berücksichtigung eines handelspolitisch getriggerten Chile-Exportes sowie die Regelung des Stickstoffexportes aus dem europäischen Wirtschaftsrates auf die Stickstoffmärkte der Welt und
3. Die Sicherung der Stickstoff-Industrialisierung in der Größe des europäischen Wirtschaftsrates und die Stellung dieses zu der Entwicklung der übrigen Stickstoffmärkte der Welt.

Diese Probleme sind in vielfacher Hinsicht miteinander verflochten, sodass sie in Folge einer Neuordnung der Stickstoffwirtschaft sämtlich in ihrer Wechselwirkung miteinander Berücksichtigung finden müssen.

Für die Zukunft ist erwünscht, dass Deutschland - in ähnlicher Weise wie für andere Märkte vorgeschlagen - eine Prüfung für den gesamten Europäischen Markt an Stickstoff je zwei Tons in Holland verbleibt. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die nordamerikanische Einfuhr sowie die Chile-Export-Einfuhr eingehend kontrolliert werden. Der Chile-Export

NI-10164
-95-

kann ersetzt werden durch andere synthetische Stickstoffproduk-
te, wie dies auch in Deutschland geschehen ist.

Für die Sicherstellung des deutschen Exportes nach
Kolumbien sind sowohl für die deutsche Ware als auch für fremde
Ware - sofern sie durch Veredelung von Deutschland exportiert
sind - sämtliche Exportanforderungen zu klären bzw. zu bewil-
tigen, die die vor liegende nach bestehenden Einfuhrkontrollan-
forderungen in Kolumbien.

K

NEW YORK

DEPT. OF COMMERCE

Journal

VI-1066
-4-

DENMARK.

Die eigentliche Entwicklung der chemischen Industrie Dänemarks ist mehr oder weniger nur ein Ausschnitt der seit der letzten Weltwirtschaftskrise eingeleiteten Industrialisierungspolitik, die den Ausbau Dänemarks zum Agrar/Industrieland als geeigneten Ausweg aus den durch die Agrarkrise ausgelösten Schwierigkeiten bewertet.

Der erste Schritt dieses bewussten Industrialisierungsvorgangs, der sowohl die Strukturschwäche der einseitig auf den Agrarsektor spezialisierten dänischen Wirtschaft beheben als auch die prinzipielle Ungleichgewichtigkeit der dänischen Handels- und Zahlungsbilanz auflockern sollte, war der Kurswechsel vom Freihandel zum Gegenseitigkeitshandel. Entsprechend dieser Zielsetzung wurde das durch das bekannte Valutakonter bewirtschaftete Valutagesetz von 1932, das zunächst nur als währungspolitische Handhabe gedacht war, sehr bald zu einem vollgültigen handelspolitischen Instrument im Sinne eines staatlichen Einfuhrmonopols verfeinert und darüber hinausgehend dem Valutakonter die Möglichkeit gegeben, sich zu einer regelrechten Planungszentrale der dänischen Industrialisierung zu entwickeln.

Man kann die Wirkungen des hierdurch eingeleiteten Umschwungs kaum hoch genug veranschlagen. Er bedeutete nicht nur eine Wendung von der Meistbegünstigung zur Gegenseitigkeit, vom Freihandel zum Protektionismus, vom Import aus Deutschland zum Import aus England, sondern zugleich eine entscheidende Bruchstelle der inneren dänischen Wirtschaftspolitik, die unter heftigen Kampf zwischen Bauern und Gewerkschaften immer weiter in die Linie bewusster Industrieförderung hinüberschwenkt.

Folgerichtig wird von 1932 ab der Fertigwarenimport zu Gunsten forciertes Einfuhr von Industrierohstoffen und Investitionsgutern gedrosselt - ein Vorgang, der u.a. auch Deutschland als Fertigwarenlieferant erheblich getroffen hat. Zugleich werden unter dem Schutz des Devisengesetzes die sogenannten Valutakontor-Industrien hochgezuchtet: ein buntes Sortiment grosser und kleiner Betriebe jeder Verarbeitungsstufe und Produktionsrichtung.

Obwohl dieser in stürmischem Tempo verlaufende Industrialisierungsvorgang, der das Produktionsvolumen ab 1935 um 20 % hob, durch die Minderung der Arbeitslosigkeit einen der wesentlichen Programmpunkte der Regierung nahezu erfüllte, zeichnete sich dennoch schon sehr bald die absolute Grenze ab, die der dänischen Industrialisierung gesetzt ist. Die Ausschaltung des ausländischen Industriehandels wirkte sich automatisch in einem entsprechenden Abbau des dänischen Agrarhandels in die betroffenen Lieferländer aus. Da sich zudem die Hoffnung auf eine Steigerung des dänischen Industriehandels nicht erfüllte, sondern die Handelsbilanz sich mangels eigener Rohstoffbasis durch Erhöhung des Importes industrieller Roh- und Hilfsstoffe zunehmend passivierte, blieb schliesslich unter dem Druck wachsender Verschuldung nur die Möglichkeit offen, die Politik der Industrialisierung aufzugeben und unter Bevorzugung der grossen dänischen Kundenländer die Sicherung der Agrarexporte durch verschärfte Anwendung der Restriktionen wieder zum Leitmotiv der dänischen Wirtschaftspolitik zu machen.

Obwohl die Grundlage dieser neuen Politik richtig war, hat sie durch allzu enge Bindung an England wiederum eine negative Entwicklung eingeleitet, die sich infolge der durch den Agrarprotektionismus des Empire ausgelasteten Kürzung des dänischen Exportes bei gleichzeitiger Preisverfall immer drastischer ausprägte.

Daß die traditionelle Konzentration der dänischen Handelspolitik auf England durch Wiederaufbau der Beziehungen zu Deutschland revidiert werden mußte, wurde daher schon vor dem Kriege um so klarer erkannt, als nur der großdeutsche Markt dem Grundsatz der dänischen Volkswirtschaft - maximaler Agrarexport gegen maximalen Import eines reichen Sortiments qualitativ hochstehender Fertigwaren - voll und ganz entsprechen konnte.

Die Tatsache, daß Dänemark heute als Ergebnis seines ungehinderten Agrarexportes zu hohen Preisen über einen wachsenden Aktivsaldo in Deutschland verfügt, bestätigt die Richtigkeit dieser durch den Krieg schnell erzwungenen Revision. Der heute noch gegebene Nachteil hier und da mangelnder Gegenlieferungen Deutschlands ist lediglich kriegsbedingt und daher kein stichhaltiger Einwand gegen die elementare Selbstverständlichkeit, daß Deutschland in normalen Zeiten den vollen Überschuß einer auf höchsten Preisen laufenden dänischen Agrarproduktion mit jedem Quantum jeder für den dänischen Markt notwendigen Fertigware bezahlen kann.

Schon diese kurzen Hinweise auf die allgemeine Wirtschafts- und Handelspolitik Dänemarks lassen die für die dänische Chemiewirtschaft gegebenen Voraussetzungen klar erkennen:

1. Zunächst ist ihre Kapazität wegen der überwiegenden Ausrichtung des Landes auf die agrarische Erzeugung und mangels inländischer Roh- und Kraftstoffe (bis auf Kryolith, Torf, Melkereinebenprodukte, Fleischabfälle) absolut gering. Die Industrialisierungspolitik des Valutakontors hat zwar gerade den Ausbau der chemischen Industrie besonders vorangetrieben; daß sie aber trotz dieser bewussten Förderung nicht über einen Stand von 250 Betrieben mit rund 5.000 Arbeitern und 65 Mill. RM

Gesamtproduktion entwickelt werden könnte, zeigt eindeutig, daß sie im Rahmen der dänischen Volkswirtschaft ihr Optimum erreicht hat.

2. Dem begrenzten Volumen entspricht - abgesehen die betriebliche Gliederung der chemischen Industrie, zu der ausser der führenden "A.S. Dansk Svovlsyre-og Superphosphatfabrik, Kopenhagen" nur wenige Mittelbetriebe und durchweg kleine Betriebe zählen - ferner aber auch die verhältnismässig einfache Struktur ihrer Produktion. Im Vordergrund steht ausser der auf der Basis ausländischer Phosphate arbeitenden Superphosphat-Industrie die betrieblich mit ihr verbundene, auf eingeführte Pyrite angewiesene Schwefelsäure-Produktion, neben der die Erzeugung von Atzkali, verdichteten Gasen und Kasein sowie die Raffination des dänisch-grönländischen Kampforohstoffes Kryolith bemerkenswert ist.

Bemerkenswert ist sodann die aus hohem Binnenmarktbedarf entwickelte Industrie der Seiden-, Lack- und Druckfarben, ferner eine beachtliche pharmazeutische Industrie, die bei Verwertung heimischer Fleischnabfallprodukte bekanntlich vor allem auf Organpräparate, insbesondere auf die Erzeugung von Insulin, spezialisiert worden ist.

3. Aus dem handelspolitischen Stande, eine hohe Außenabfuhr durch Importe von Industriewaren ausgleichen zu müssen, und aus dem Mangel einer eigenen Absatzfläche und dem dadurch begränzten geringen Volumen bzw. dem kleinen Sortiment der Chemieerzeugung ergibt sich ohne weiteres, daß die Chemiewirtschaft Dänemarks als die eines anderen Landes auf den Import chemischer Produkte aus den benachbarten Nachbarländern angewiesen ist, um die vielfältigen Bedürfnisse einer Volkswirtschaft von knappem Dänemarks befriedigen zu können.

1. Die Lage der deutsch-österreichischen Landesverhältnisse
ist nach der deutschen Seite hin vollkommen befriedigend
zu sein. Die österr. Regierung hat sich in der Hinsicht
nicht nur gegenüber der deutschen Regierung, sondern auch
gegenüber der Weltöffentlichkeit in jeder Hinsicht
vollständig bewährt.

2. Die Lage der österr. Wirtschaft ist allgemein befriedigend.
Die Produktion ist im Vergleich mit dem Jahre 1914
erheblich gesteigert worden. Die Produktion der
Lebensmittel ist besonders bemerkenswert, da sie die
Lebensbedürfnisse der Bevölkerung vollkommen deckt.
Die Produktion der Industrie ist ebenfalls
erheblich gesteigert worden.



Da sich die dänische Wirtschaftspolitik schon vor dem Kriege in wachsendem Maße auf die Notwendigkeit eingestellt hat, der Verschlechterung ihrer Beziehung zu England durch Ausbau der deutsch-dänischen Handelsbeziehungen Rechnung zu tragen, ergibt sich für die grundsätzliche Planung des deutsch-dänischen Austausches die Notwendigkeit, die durch den Krieg erzwungene Verlagerung zu Lasten Englands und zu Gunsten Deutschlands auch im einzelnen systematisch auszubauen und im Zuge dieses Ausbaus insbesondere solche Einführungen auszuräumen, die bislang die deutsch-dänische Handelspolitik belastet haben.

Als mögliche Maßnahme zur Sicherung dieses grundsätzlichen Zieles schlagen wir im einzelnen folgenden vor:

A. Maßnahmen auf dem Gebiete der Handelspolitik.

1. Formulierung der nach dem Kriege etwa noch erforderlichen dänischen Devisenbestimmungen derart, daß eine Benachteiligung Deutschlands zugunsten dritter Länder, wie sie besonders in den letzten Jahren vor dem Kriege zugunsten Englands festzustellen war, nicht mehr möglich sein wird.
2. Soweit im deutsch-dänischen Warenverkehr eine mengenmäßige Steuerung des Warenaustausches notwendig bleiben dürfte, sollte für Sicherung ausreichender Mengen für Deutschland gesorgt werden, wobei unter Berücksichtigung des notwendigen Ausgleiches der dänischen Zahlungsbilanz insbesondere Bezüge aus dritten Ländern, und zwar besonders aus England, auf Deutschland umzulagern sind. Diese Umlagerung hat insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung eines hinreichen-

- den Absatz für vollwertige Austauschstoffe zu erfolgen (z.B. synth. Gerbstoffe, Hackrohstoffe, synth. Fasern, Kunststoffe)
3. Revision der dänischen Zölle zwecks Beseitigung solcher Belastungen, die sich voraussichtlich gegen den Import deutscher Erzeugnisse ausgewirkt haben. (Größtenteils wird dies nicht erforderlich sein, da z.B. auf dem Chemiegebiet die dänischen Zölle schon seither im allgemeinen erträglich waren.)
 4. Prüfung der Möglichkeit, ein Präferenzkollektiv zu schließen, das Deutschland anzunehmen, wobei die absolute Höhe des Präferenzzolls jede prohibitive Wirkung zulasten Deutschlands ausschließen muss. Der Umfang der Präferenz gegenüber dritten Ländern sollte positionswise festgelegt und gebunden werden, wobei sich eine ausreichende Präferenzspanne bei dem, wie oben erwähnt, im allgemeinen erträglichen dänischen Kollektiv teilweise nur durch Erhöhung der für die Einfuhr aus dritten Ländern zu zahlenden Zölle oder durch Neueinführung von Zöllen auf bisher schiffreie Positionen durchführen lässt.
 5. Abbau aller Diskriminierungen auf dem Gebiet der Ursprungsregeln, des Deklarationszwangs und der Registrierungsregeln und ähnlicher Maßnahmen.
 6. Beseitigung von Vorschriften, einerlei, ob sie von Seiten einer Behörde oder von Verbänden erlassen sind, die die Verwendung deutscher Erzeugnisse gegenüber dänischen oder Erzeugnissen dritter Länder diskriminieren.
 7. Berücksichtigung der deutschen Interessen gegenüber zu erwartenden devisenpolitischen und währungspolitischen Maßnahmen.

B. Fragen des Niederlassungsrechtes.

1. Reichsdeutschen sollte die Aufenthaltsgenehmigung unbeschränkt erteilt werden.
2. Die Arbeitsgenehmigung für Reichsdeutsche sollte nach Maßgabe der deutscherseits zu entscheidenden geschäftlichen Notwendigkeiten erteilt werden.
3. Es sollte freies Niederlassungsrecht unter Berücksichtigung der auch für dänische gewerbliche Unternehmungen geltenden gewerbepolizeilichen und ähnlichen Bestimmungen gewährt werden.

C. Steuerpolitische Maßnahmen.

Die Errichtung von Betriebsstätten deutscher Firmen im Sinne der Terminologie der von dem Deutschen Reich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (z.B. Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Vertretungen) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmungen sollte durch steuerliche Maßnahmen nicht erschwert werden.

Hierunter ist verstanden:

1. Betriebsstätten:

- a) Die Besteuerung muss sich auf das diesen Betriebsstätten gewidmete Vermögen einschliesslich Grundbesitz, den durch sie erzielten Ertrag und den durch sie erzielten Umsatz beschränken.
- b) Die Betriebsstätten dürfen, in ihrer Besteuerung hinsichtlich Steuerart, Steuersatz und steuerlichem Tatbestand nicht schlechter gestellt werden als die sonstigen gewerblichen Unternehmungen Dänemarks.

e) Die Ermittlung des Erlöses darf nicht auf Grund der Bilanzunterlagen der deutschen Heimtfirmen, sondern lediglich auf Grund eines Protokollvertrages und der der Bilanzabgrenzung erstellten Spezialrechnung erfolgen. Dieser Protokollvertrag ist für jede Gattung von Produkten gesondert zu vereinbaren. Im Streitfalle entscheidet eine gemischtsprachige Kommission der beiden Länder. Soweit der Erlös der Absatzabgrenzung durch Verkauf von Produkten erzielt wird, die in Deutschland hergestellt werden, ist bei der Ermittlung dieses Protokollvertrages nach der Ländererwerb, nicht aber der Produktionsgewinne, zu berücksichtigen.

Die Tochtergesellschaften

Für die Besteuerung von Tochtergesellschaften deutscher Konzernabschlüsse finden die Vorschriften hinsichtlich unserer 1 a) und b) entsprechende Anwendung.

Für die Besteuerung des Erlöses dieser Tochtergesellschaften sind über entsprechende geprüfte Bücher grundsätzlich abgegabene. Ist die ausländische Steuerbehörde nach, daß der sich hiermit erzielende Erlös in wesentlichen Verhältnissen zu dem Erlös steht, der sonst bei Geschäften gleicher Art oder ähnlicher Art erzielt wird, so ist der Erlös auf Grund eines Protokollvertrages von der Tochtergesellschaft erzielten Gewinnes zu ermitteln. Hierbei finden die Vorschriften unter 1 e) entsprechende Anwendung.

1. Farbstoffe, Färbereihilfsprodukte, Textilhilfsmittel.

I.

Der dänische Farbstoffmarkt wurde bis zum Weltkrieg ausschliesslich von Deutschland und der Schweiz versorgt. An dem Gesamt-Farbstoffgeschäft Dänemarks im Jahre 1913 von rund M 850.000.-- war Deutschland mit etwa 75 %, die Schweiz mit 25 % beteiligt. Im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Weltkrieg hat, ebenso wie in zahlreichen anderen Ländern, auch in Dänemark eine Welle der Industrialisierung, insbesondere auf dem Textilgebiet, eingesetzt, in deren Folge der Farbstoffmarkt eine beträchtliche Ausdehnung erfuhr. Dänemark bezog im Durchschnitt der Jahre 1937/38 Farbstoffe, Färbereihilfsprodukte und Textilhilfsmittel im Werte von rund 2,8 Mill. Mark gegenüber M 850.000.-- im Jahre 1913. An der Deckung dieses Bedarfs waren allerdings nicht mehr nur Deutschland und die Schweiz allein beteiligt; denn nach dem Weltkrieg bemühte sich insbesondere die englische Konkurrenz um den dänischen Farbstoffmarkt. Die deutsche Beteiligung an der Deckung des dänischen Bedarfs betrug infolgedessen im Durchschnitt der Jahre 1937/38 nur noch 65 %.

Eine bodenständige Farbstoffindustrie bestand praktisch nicht; lediglich die Firma

Sadolin & Holmblad, Kopenhagen,

erzeugte in geringfügigem Umfange einige organische Farbstoffe aus zugekauften Zwischenprodukten. Etwa vom Jahre 1939 an begann die Firma Sadolin & Holmblad mit ihren Produkten in den nordischen Ländern aufzutreten, und in der Folgezeit dehnte sich die Konkurrenz auf das ehemalige Österreich, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und

und einige andere europäische Länder aus, wo sie das von uns gehaltene Preisniveau beunruhigte. Bei an sich geringem Verkaufserfolg erwies sich der Wettbewerb von Sadelin & Holmblad als ausserordentlich störend für das deutsche Devisenaufkommen.

II.

Wir erlauben uns daher, folgende Anregungen zu geben:

1. Wir bitten um die Unterstützung der amtlichen Stellen bei den beabsichtigten privatwirtschaftlichen Verhandlungen mit der Firma Sadelin & Holmblad, Kopenhagen, die zum Ziele haben sollen, die Setätigung dieser Firma auf den Inlandsmarkt zu beschränken.
2. Grundsätzlich sollte die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten unter Genehmigungspflicht gestellt werden.
3. Die Einfuhr deutscher Farbstoffe, Färbereihilfsprodukte und Textilhilfsmittel sollte, wie bisher, zollfrei bleiben.
4. Ein etwa von Dänemark einzuführendes Kontingentierungs- und Lizenz-System wäre so zu organisieren, daß der dänische Einfuhrbedarf an Farbstoffen, Färbereihilfsprodukten und Textilhilfsmitteln grundsätzlich, soweit nicht aus handelspolitischen Gründen Ausnahmen am Platze sind, nur aus Deutschland gedeckt wird.

2. Chemikalien.

I.

An einheimischer Produktion bestehen in Dänemark nur Schwefelsäure- und Superphosphatfabriken und Chlorelektrolyse-Anlagen. Von den fünf bestehenden Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabriken ist die größte die "A.S. Dansk Sævisyre-og Superphosphatfabrik, Kopenhagen". Die Schwefelsäure-Gesamtkapazität der dänischen Unternehmungen beträgt rd. 180.000 tals Monohydrat.

Auf dem Chlorelektrolyse-Gebiet ist der einzige Hersteller die "Dansk Solvaksfabrik A.S., Kopenhagen", die mit uns Absprachen über ihre Produktionshöhe getroffen hat. Der dänische Zuschußbedarf wurde trotz erheblicher Bedrohungen der englischen Konkurrenz fast ausschließlich aus Deutschland gedeckt.

Von dänischen Einfuhrbedarf deckte Deutschland im Jahre 1938 - dem letzten Jahr, für das dänische Ein- und Ausfuhrzahlen vorliegen - 64 %, während 16 % auf Großbritannien und 6 % auf Schweden entfielen. Von der dänischen Ausfuhr in Chemikalien nahm Deutschland im Jahr 1937 19%, Großbritannien 12% und Schweden 9% auf. Von der dänischen Ausfuhr nach Deutschland entfielen rd. 85% auf Kautschuk. Im Jahre 1938 gingen von der dänischen Ausfuhr in Chemikalien nach Deutschland 81, nach Großbritannien 8% und nach Schweden 8%. Von der Ausfuhr nach Deutschland entfielen 1938 nur 76 % auf Eisen.

II.

Aus den vorstehenden Angaben ergibt sich, daß Dänemark als Konkurrenz für uns ohne Bedeutung war und auch der deutschen Einfuhr irgendwelche erhebliche

Schwierigkeiten nicht in den Weg legte.

Die folgenden Absatzziffern geben eine ungefähre Vorstellung von der Größe unseres Chemikaliengeschäftes nach Dänemark:

1937	rund	1,4	Mill.	RM
1938	"	1,6	"	"
1939	"	2,9	"	"

Die Hauptposten davon waren Lösungsmittel und Lackrohstoffe, keramische Farben, Chlorprodukte und Alkalien.

III.

Einselwünsche für unsere verschiedenen Produkte geben wir in der folgenden Aufstellung bekannt, wobei der Erwartung Ausdruck gegeben wird, daß ein weiterer Ausbau der chemischen Industrie in Dänemark unterbleibt.

3. Pharmazeutische Produkte, Dental-Produkte, Schädlingsbekämpfungsmittel und vet.med. Produkte "PAYER", Sera und Impfstoffe Behringwerke.

I.

Vor dem Weltkrieg wurden pharmazeutische Präparate und pharmazeutische Chemikalien in Dänemark fabrikmässig nur in beschränktem Umfange von einigen Unternehmen hergestellt, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aus älteren Apothekenbetrieben und Laboratorien hervorgegangen waren.

Am erster Stelle ist hier die heute noch bestehende und auch jetzt noch bedeutendste Fabrik zu nennen:

- Livens Kemiiske Fabrik (Lec), Kopenhagen
- sedann: Gustav Lotze, später unter Fusionierung mit anderen Firmen umbenannt in: Det danske Medicinal-og Kemiiske Kompagni (Medicinaliser), Kopenhagen,
- Alfred Benzon, Kopenhagen,
- Westerbro Apotheke Høst Malsen,
- Leerbeck & Holm, Kopenhagen,
- Langebeck Petersen, Kopenhagen.

Dem damaligen Arzneimittelverbrauch ents. reichend fabrizierten diese Firmen galenische Extraktpräparate, Maltpräparate, diätetische Mittel, Lebertranerzeugnisse, Eisenpräparate, sowie Kapseln, Pillen usw. mit Mischungen einfacher Arzneimittel; vornehmlich bei der letzteren Gruppe handelte es sich um eine Gross-Rezeptur, die in der Praxis sich häufig auf geläufige Verschreibungen medizinischer Kapazitäten stützte und deren Namen benutzte. Die Bestandteile dieser Mischungen waren ausnahmslos im Handel bekannte und erhältliche Stoffe. Daneben wurden einige der bekannter pharmazeutischer Chemikalien, wie Chloroform und Äther, seit 1890 und später Brom-, Jod- und Magnesiumsalze hergestellt.

Der Erzeugungsumfang in den vorerwähnten Produktgruppen war fast ausschliesslich auf den Inlandsbedarf ausgerichtet; ein Exportwille fehlte fast völlig. Die dänische Statistik gibt den Gesamtumfang der dänischen Produktion an pharmazeutischen Präparaten im Jahre 1913 mit weniger als 1 Million dänische Kronen an.

Hieraus erklärt sich auch, dass die dänischen Hersteller sich in ihrer Produktionsweise lediglich in den bis dahin bekannten Bahnen bewegten und in keiner Weise durch erfinderische Tätigkeit zu einer Weiterentwicklung der Arzneimittelherzeugung durch Entdeckung neuer Präparate oder Aufindung neuer Produktionswege beitrugen.

Eine Ausnahme bildeten Hormonpräparate und andere organische Erzeugnisse, bei deren Herstellung die dänische Industrie schon vor dem Weltkrieg beachtliche Initiative zeigte. Sie brachte einige Erzeugnisse heraus, die über die Landesgrenzen hinaus bekannt wurden, so z.B. ein Schilddrüsenpräparat in Form getrockneter Frösen in Pillen und eines konzentrierten Extraktes, sodann einen recht guten Pepsin-saft usw. Die Voraussetzungen für diese Fabrikation waren infolge der besonders in Dänemark hoch entwickelten Viehzucht sehr günstig.

Erwähnenswert ist noch die Errichtung von zwei Instituten zur Herstellung von Sera und Vakzinen für Human- und veterinär-medizinische Zwecke:

- | | | |
|-----|---------------------------------|------------------|
| | Statens Serum-Institut | (gegründet 1902) |
| und | Statens vet. Serum-Laboratorium | (" 1908). |

die beide in kurzer Zeit die Fabrikation der geläufigsten Sera und Vakzine aufnahmen und bald in der Lage waren, den einheimischen Bedarf zu decken. Sie wurden hierbei vom Staat durch finanzielle Zuwendungen und durch Erleichterungen im Verkauf unterstützt und vermochten die ausländische und

vernnehmlich die deutsche Industrie vom dänischen Markt; in diesen Erzeugnissen fernzuhalten. Die Erzeugnisse dieser Institute weisen dank des hervorragenden Tier- bzw. Ausgangsmaterials eine beachtliche Qualität auf.

Obwohl die dänische Erzeugung an pharmazeutischen Präparaten vor dem Weltkrieg keinerlei grosse Bedeutung im Rahmen der internationalen gleichartigen Produkte hatte, so vermochte sie doch den damals noch geringen Inlandsbedarf grösstenteils zu decken. Exporterfolge erzielte sie nur mit einigen Spezialerzeugnissen, die zudem fast ausschliesslich auf dem skandinavischen Markt abgesetzt wurden.

In den über nicht besonders grossen Import an Arzneimitteln teilten sich vor dem Weltkrieg Deutschland, Frankreich und England, wobei Deutschland langsam eine Vorrangstellung erringen konnte. Die "BAYER"-Exportzahlen für Dänemark erfuhren z.B. in dem Jahrzehnt von 1904 auf 1913 eine Verdreifachung, was auf das Vordringen der synthetischen medizinischen Präparate in Spezialitätenform zurückzuführen war.

Der Weltkrieg brachte durch den vorübergehenden Totalfall der Lieferungen Deutschlands und der Leistung der einheimischen Industrie eine mehrjährige Konjunktur, die sich in Nachahmung der früher importierten Produkte ausserte. So steigerte z.B. die Firma Leo in kurzer Zeit ihr Sortiment an Spezialpräparaten von ca. 50 auf rd. 150 Präparate, die aber nach dem Kriege, als die alten Lieferanten wieder auf dem dänischen Markt erschienen, zum Teil wieder verschwanden.

Die heute vorhandenen wichtigsten Firmen sind die folgenden:

- | | |
|---|---|
| Løvens Kemiske Fabrik (Leo),
Kopenhagen | (Vorkriegsgründung) |
| Det danske Medicinal-og Kemikalie
Kompagni (Medicinalco), Kopenhagen | (Vorkriegsgründung,
gegründet: 1920) |
| A/S. Ferrosan, Kopenhagen | gegründet: 1922 |
| A/S. Pharmacia, Kopenhagen | gegründet: 1922 |

Novo Therapeutick Laboratorium
A/S. Ges., Kopenhagen
F.F. Gynget & Co. Kopenhagen

gegründet 1925
gegründet 1926
gegründet 1934.

Die Gesamt-Jahreserzeugung dieser Firmen nahm seit Weltkriegs-
ende bzw. seit ihrer Gründung eine stetige Aufwärtsentwicklung
und erreichte in den Jahren 1936 - 1938 ihren Höchststand mit
durchschnittlich mehr als 15 Millionen dänischen Kronen. Fast
ein Drittel dieser Erzeugung entfällt auf Insulin, dessen wich-
tigste Hersteller die Firma Leo und die Firma Novo Therapeu-
tick Laboratorium sind. Daneben stellt die dänische Industrie
Sexualhormone, Leber- und Magenachleimhautpräparate her, die
alle aus guten im Lande selbst anfallenden Ausgangsmaterialien
fabriziert werden; ausserdem werden synthetische Vitaminprä-
parate und chemisch-pharmazeutische Präparate hergestellt.

Aber auch für diese Entwicklungszeit lässt sich fest-
stellen, dass, abgesehen von Insulin und einigen organischen
Produkten, die dänische Industrie erst dann an die Fabrikation
von Neuheiten heranging, wenn die Darstellungs-Methoden be-
kannt waren und ein bestimmter Absatz im Lande selbst sicher
erschien.

Von der Gesamterzeugung an pharmazeutischen Präparaten
konnte die dänische Industrie in den letzten Jahren rund
ein Drittel ausführen, d.h. für rund fünf Millionen Kronen,
von denen Insulin etwa 75 % ausmachte. Auf dritten Märkten
wurde daher nur die Insulin-Konkurrenz für die deutschen Ex-
porteure fühlbar, während die restlichen 25 % der dänischen
Ausfuhr sich nur in den skandinavischen Ländern bemerkbar
machten. Die erste Stelle als Abnehmer der Ausfuhr pharmazeu-
tischer Produkte nimmt übrigens Deutschland mit einem Anteil
von 25 % ein; an zweiter und dritter Stelle stehen Schweden
und Norwegen.

Die dänische pharmazeutische Industrie hat auch nach
dem Weltkrieg den Landesbedarf grösstenteils decken können.
Es verblieb nur eine geringe Lücke, die in den letzten Jahren

durchschnittlich ungefähr 5 Millionen dänische Kronen betrug, die durch Einfuhr zu schliessen war. Dieser Import wurde zum grössten Teil durch Deutschland gedeckt, und zwar betragen die anteilmässigen Zahlen, die der Zeitschrift "Chemische Industrie" entnommen sind, im Jahre 1936 62 % und im Jahre 1937 60 % vom Gesamtimport an pharmazeutischen Produkten. An zweiter und dritter Stelle folgten England und die Schweiz, während Frankreich im dänischen Import pharmazeutischer Produkte nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Die dänische Industrie hat in jeder Weise aus den Errungenschaften der deutschen pharmazeutischen Industrie Nutzen gezogen, was aus den zahlreichen Nachahmungen deutscher Präparate hervorgeht, die immer dann erschienen, wenn ein Präparat deutschen Ursprungs einige Ausdehnung gewonnen hatte und seine Nachahmung ein lohnendes Geschäft versprach. Die Nachahmung deutscher Originalerzeugnisse wurde als nationale Tat zur Drosselung der Einfuhr der Originalpräparate angesehen. Dabei konnte der Absatz dieser Produkte nur dadurch erzielt und gesichert werden, dass sie zu wesentlich niedrigeren Preisen gegenüber den deutschen hochqualifizierten und daher teureren Originalpräparaten angeboten wurden, was sich naturgemäss erschwerend auf den Absatz deutscher Präparate auswirkte.

Die dänische pharmazeutische Industrie wurde durch verschiedene Massnahmen ihrer Regierung in ihrem Kampf gegen die importierenden ausländischen Firmen, d.h. also vornehmlich die deutschen, unterstützt. Besonders deutlich trat dies in Erscheinung bei Ausschreibungen und Auftragsvergebungen der staatlichen Behörden, Kommunalstellen und Krankenkassen. Bei diesen Stellen wurden die deutschen Firmen von der Vergabung der Aufträge ausgeschlossen.

In dem System absatzbehindernder Massnahmen sind besonders die scharfen Einschränkungen zu nennen, denen die populäre Werbung für unsere Produkte unterlag. So durften bei

der Zeitungsinserion und bei der Schaufensterpropaganda keine Indikationen genannt werden; ferner mussten die Texte so abgefasst sein, dass keine Indikation daraus entnommen werden konnte, es durften keine Abbildungen gezeigt werden, die auf eine Indikation hinwiesen usw. Klare Richtlinien waren von der Behörde trotz unserer verschiedenen Anfragen nicht zu erhalten; bei der geringsten Überschreitung dieser unklaren Vorschriften ging man gerichtlich gegen uns vor.

Die Förderung der einheimischen Industrie ist besonders deutlich auf dem Gebiet der Sera und Vakzine für Human- und veterinär-medizinische Zwecke bemerkbar. Dem Statens Serum-Institut und dem Statens Vet-Serum-Laboratorium ist es gesetzlich gestattet, ihre Erzeugnisse unmittelbar an Ärzte bzw. Tierärzte abzugeben, während wir -ebenfalls gesetzlich gehalten sind, alle unsere analogen Produkte ausschliesslich über die Apotheken zu vertreiben, was eine erhebliche Verteuerung und damit eine Benachteiligung unserer entsprechenden Präparate mit sich bringt. Infolgedessen sind wir auf dem Gebiet der Serumtherapie in Dänemark fast ganz ausgeschaltet. Nur in einzelnen Spezialsera, die von den Staatsinstituten selbst nicht erzeugt werden, könnten Lieferungen von uns gemacht werden.

Die Basisfälle für die Einfuhr unserer Präparate sind tragbar, doch stellt die 10 %ige Importsteuer eine Behinderung unserer Umsatzentwicklung infolge der dadurch erforderlichen Preiserhöhung dar.

II.

Aufgrund der geschilderten Situation halten wir die Verwirklichung folgender Forderungen für zweckmässig:

Der dänische Markt sollte den Firmen der deutschen pharmazeutischen Industrie in unbeschränkter Masse offen stehen. In einzelnen wichtigen pharmazeuti-

sehen Produkten, in denen eine einheimische Erzeugung vorhanden ist, sollte der dänische Markt durch Konventionsabsprachen geregelt werden.

In Erweiterung dieses allgemeinen Wunsches wären noch folgende Einzelwünsche vorzubringen:

Die Maximalzollbelastung für pharmazeutische Spezialitäten sollte eine Belastung von 10 - 15 % auf den Frei-Grenze-Wert nicht überschreiten. Von dänischer Seite sollten also in Zukunft keine neuen Zollbelastungen und besonders keine sonstigen Importabgaben eingeführt werden.

Bei der zu Steuerzwecken erfolgenden Ermittlung des Ertrages vom Umsatz erscheint für das pharmazeutische Geschäft ein Prozentsatz von 5 % vom Umsatz angemessen.

Daneben wären verschiedene dänische Verwaltungsvorschriften für das pharmazeutische Geschäft wegen ihrer hemmenden Wirkung für den Absatz deutscher Produkte aufzuheben bzw. abzuländern. Dies gilt in erster Linie für die stark behindernden Vorschriften zur Regelung der populären Propaganda.

Die Gleichstellung der deutschen mit den einheimischen pharmazeutischen Erzeugnissen bei Ausschreibungen und sonstigen Auftragsvergebungen der dänischen Behörden und öffentlichen Einrichtungen sollte erreicht werden.

Die zugunsten der dänischen Serum-Institute geschaffenen staatlichen Verordnungen über den Vertrieb von Humansera und Impfstoffen, die unser Geschäft sehr erschwert haben, wären den in Deutschland geltenden Vorschriften anzupassen.

Zur Sicherung des Zusammengehens der deutschen und dänischen Heilmittelindustrie auf den Exportmärkten sollte entweder die Form finanzieller Beteiligung oder der Anschluss an deutsche Exportorganisationen im Ausland

Nr. 10154
- 79 -

ins Auge gefasst werden. Wir denken hierbei besonders an die Insulin-Fabrikation, von der ein grosser Teil den Weg ins deutsche Reich nimmt. Im Interesse der deutschen Versorgung halten wir es für zweckmässig, uns in irgendeiner Form an der dänischen Fabrikation zu beteiligen.

Die in Dänemark ganz besonders emporgeblühte Ersatzmittel-Industrie, die, wie schon erwähnt, vornehmlich Nachahmungen deutscher Präparate vertrieb, sollte im Interesse der deutschen Erfinder und Hersteller der Originalerzeugnisse bereinigt werden. Zu diesem Zweck wäre eine Überprüfung der gesamten dänischen Erzeugung in diesen Produkten im Einvernehmen mit den beteiligten deutschen Firmen erforderlich, damit von Fall zu Fall entschieden werden kann, welche Produkte als einfache Nachahmungen von der dänischen Produktionsliste abzusetzen sind.

Die Erzeugung von Mazanserum in Dänemark ist der beschränkten Aufnahmefähigkeit des Landes nicht angepasst und nur durch staatliche Unterstützung lebensfähig. Es dürfte zweckmässig sein, Abmachungen über Produktion und Vertrieb mit den zwei dänischen Instituten herbeizuführen. Der gesamte dänische Serum-Bedarf kann ohne Mühe von Deutschland gedeckt werden.

Auf dem Gebiet der Dentalpräparate wäre die Herstellung der Nachahmungen unserer Carpaste anzustreben. Ferner ist wünschenswert, dass in Zukunft die englischen und amerikanischen Dental-Erzeugnisse durch deutsche Produkte ersetzt werden. Mit den auf dem Dental-Markt verbleibenden dänischen Produzenten müssten preis- und marktregelnde Vereinbarungen getroffen werden. Da auf dem Dentalgebiet zahlreiche kleine Herstellerfirmen von Lokalanaesthetika und sonstigen technischen Dental-Artikeln durch besonders niedrige Preisstellung das deutsche

Ausfuhrgeesehaft behindern, wäre eine Überprüfung dieses Teils der dänischen Produktion zu erwägen. Der gesamte dänische Bedarf in diesen Produkten kann ohne weiteres von Deutschland gedeckt werden.

Im Rahmen der Beuregelung der Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark wäre ein Verbot auf Neuerrichtung pharmazeutischer Produktionsstätten in Dänemark zu erlassen. Wie kürzlich von der schwedischen Firma "ASA" Sveriges Aktiebolaget Dossommedator, Stockholm, errichtete Stickoxydabfabrik in Dänemark macht sich ein Fehlen englischer Ware zunutze und kämpft mit Unterpreisen gegen die deutsche Ware. Zur Vermeidung weiterer Störungen des deutschen Stickoxydal-Exportes wäre es notwendig, die Errichtung neuer Anlagen auch für dieses Produktionsgebiet durch ein generelles Verbot unmöglich zu machen.

Die Rohstofflieferungen zur Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten an dänische Firmen wären derart zu lenken, dass die Konkurrenz der daraus hergestellten dänischen Nachahmungen deutscher Originalerzeugnisse in Dänemark selbst und auf dritten Märkten unterbunden wird.

4. Photographika.

I.

In Dänemark besteht als einheimisches Unternehmen für photographische Produkte die Firma "Mercur" Carl Poulsen & Sønner, Kopenhagen. Diese Fabrik hat relativ geringe Bedeutung. Sie stellt hauptsächlich Photo-Papiere her, seit kurzer Zeit aber auch Rollfilme. Ihre Erzeugnisse reichen aber in der Qualität an die Produkte der maßgebenden ausländischen Fabrikate nicht heran.

Wir begannen mit dem systematischen Export unserer photographischen Artikel im Jahre 1926. Unser Umsatz betrug im Jahre 1927 RM 458.000.--. Er wurde bis zum Jahre 1931 auf RM 1.300.000.-- gesteigert, ging dann infolge Abwertung der dän. Krone bis auf RM 770.000.-- im Jahre 1933 zurück und konnte bis zum Jahre 1939 wieder auf RM 1.500.000.-- gesteigert werden.

Unser Geschäft hatte insbesondere darunter zu leiden, als die amerikanische, englische und belgische Konkurrenz nimmal mit Freimunterbietungen vorging und die anderen das Valuta-Kontor in der Praxis die Einfuhr aus England besondere begünstigte und damit unsere Lieferungen durch unzureichende Zuteilung von Valuta-Attesten benachteiligte.

II.

Es wäre erwünscht, wenn der weitere Ausbau der photographischen Industrie auf die Exportnotwendigkeit der deutschen photographischen Industrie abgestellt und damit an eine Genehmigungspflicht gebunden würde.

Es müsste ausserdem sichergestellt werden, daß durch das "Direktorat für Warenversorgung", welches be-

- X -

kunstlich an die Stelle des Valais-Konkurrenz gebracht hat, für die Einfuhr deutscher photographischer Produkte durch reichende Valais-Zufuhren zum Übergang des schweizer Marktes auf deutsches photographisches Erzeugnis eine Verhinderung gestellt werden. Die Einfuhr aus anderen Ländern könnte entsprechend gesteuert werden.

Für die Einfuhr von Fotoapparaten aus anderen Ländern könnten in ähnlicher Weise geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die im Interesse des schweizerischen Marktes für die deutsche Industrie als präferentiell angesehen werden.

5

3. Bleichstoffe.

I.

An synthetischen Bleichstoffen wurde in Dänemark durch die Firma Selskabet & Elektrolyt, Esbjerg, Seltiglich Benzaldehyd hergestellt. Außerdem beschäftigt sich einige kleinere, ähnliche Spezialfabriken mit der Herstellung von Hypoclorit, um die auf diese geringere Weltmarktpreise. Kommen diese Bleichstoffe Produkte zu niedrigeren Preisen, als wir sie stellen können, verwenden. Außerdem tragen auf dem dänischen Markt die Holländer, Schweizer, Franzosen und insbesondere die Engländer Hersteller als Konkurrenten auf.

Unser Umsatz betrug im Jahre 1926 RM 4.000,- und konnte bis zum Jahre 1938 auf rund RM 32.000,- gesteigert werden.

II.

Es sollte durch diese Dinge beitragen werden, um für die deutschen Bleichstoff-Industrien von Valparaiso in genügender Ausmaß erteilt werden. Außerdem sollte ein weiterer Ausbau der bestehenden Bleichstoff-Industrie in eine Genehmigung gebunden werden.

Somit wäre anzustreben, daß Deutschland Benzaldehyd künftig schiffbar nach Dänemark einführen kann und daß Deutschland weiterhin für die Bleichstofflieferung nach Dänemark bevorzugt werden einvernehmlich werden.

Die von der dänischen Regierung am Anfang des Jahres eingeführten Verbrauchssteuern in Höhe von 10 % sollten wieder beseitigt werden.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Voruntersuchungen über die ...
des Randbereichs mit ...
wolle wurden ...
zeugung, ...
stellung von ...
geführt.

7. Stickstoff und Stickstoffprodukte.

I.

Dänemark ist im Rahmen der Stickstoffverbrauchen- den Länder der Welt ein beachtlicher Faktor. Unter den skandinavischen Märkten steht Dänemark an erster Stelle. Der Stickstoffverbrauch hat sich in den letzten Jahren ständig und beachtlich erhöht und im letzten Düngejahr, d.h. 1939/40, etwa 40.000 t N erreicht.

Eine synthetische Stickstoffindustrie besitzt Dänemark nicht. Im Laufe der Jahre sind wohl verschiedene Projekte behandelt worden, die jedoch infolge der ungünstigen Voraussetzungen für eine derartige Industrie in Dänemark nicht zur Ausführung kamen. Der Verband der dänischen Genossenschaften hatte einen Baufonds gebildet, dem jährlich gewisse Beträge aus den Überschüssen zugeführt wurden. Inwiefern auf diesen Fonds unter den heutigen Verhältnissen etwa anderweitig zurückgegriffen werden kann, läßt sich nicht übersehen.

Der Anfall an Gaswerkware aus dem Gaswerk Kopenhagen beträgt etwa 200 t N pro Jahr.

Die Deckung des Bedarfs erfolgte in früheren Jahren etwa je zur Hälfte durch Norwegen und Chile. Bereits im Düngejahr 1928/29 hat das Stickstoff-Syndikat einen Anteil von 50% erreicht, während die Beteiligung Norwegens auf 28% und diejenige Chiles auf 22% zurückging. Nach der bekannten Verständigung der Norsk Hydro mit der I.G. wurde die norwegische Ware durch das Stickstoff-Syndikat verkauft und der dänische Markt aus frachtlichen Gründen vorwiegend mit norwegischer Ware beliefert. In den folgen-

den Jahren kamen Verständigungen mit Chile und dem übrigen europäischen Stickstoffproduzenten zustande, die eine Aufteilung des dänischen Marktes zur Folge hatten.

In neuester Zeit hat die Dansk Svovlsyre- og Superphosphatfabrik, Kopenhagen, der Hauptabnehmer des Stickstoff-Syndikats, von der dänischen Regierung den Auftrag erhalten, eine Anlage für 15.000 t/a (Einheitswert) auf Basis Koks-ofongas zu projektieren.

ii.

Die künftige Versorgung des dänischen Marktes mit Stickstoffdüngemitteln ist eine Frage, die ohne Zweifel nur im Rahmen der Neuordnung der Stickstoffwirtschaft innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes zu lösen sein wird. Eine eigene synthetische Produktion in Dänemark sollte verhindert werden. Im übrigen wird der Bedarf des Landes abhängen von der künftigen Gestaltung der Landwirtschaft in Zusammenhang mit der Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Europa. Für Deutschland ist eine Präferenz für die Befriedigung des dänischen Bedarfs erwünscht. Andere Produzenten sollten für die Lieferung dieses Marktes ausscheiden, es sei denn, daß besondere Gründe für deren Beteiligung vorliegen. In diesem Falle wiederum sollte der Verkauf jedoch ausschließlich durch das Stickstoff-Syndikat erfolgen.

8. E i n f u h r .

Als Lieferant tierischer Organe (Lebern, Rinderlebern und Pankreasdrüsen) spielte Dänemark für die deutsche Produktion pharmazeutischer Heilmittel schon in der Vergangenheit eine bedeutende Rolle. Durch den Umstand, dass Holland und Norwegen, die bisher neben Dänemark diese für die Herstellung gewisser pharmazeutischer Heilmittel unentbehrlichen Rohstoffe lieferten, infolge der politischen Ereignisse als Lieferanten ausscheiden, ist die Bedeutung Dänemarks als Bezugsquelle erheblich gestiegen. Durch entsprechende Absprachen sollte der erhöhte Bezug dieser tierischen Organe für Deutschland sichergestellt werden. Ausserdem ist Deutschland bis auf weiteres daran interessiert, Insulin wie bisher zusätzlich zu seiner eigenen Produktion zu beziehen.

NI-1016

NEW ORDER
BELGIUM

(C)

NI-10164
-25-

Streng vertraulich

B E L O I E N

Die chemische Industrie Belgiens ist mehr oder weniger durch die gleichen Merkmale charakterisiert, die für die belgische Volkswirtschaft im ganzen kennzeichnend sind: eine bemerkenswerte Konzentration starker Kapazität auf einen Kern, deren Schwerpunkt derzeit auf die Erzeugung von Massengütern gerichtet ist, dass der Produktionsvolumen einerseits zu groß ist, um von belgischen Absatzmärkten absorbiert zu werden, andererseits aber zu geringfügig ist, um die vielfältigen Bedürfnisse der heimischen Wirtschaft zu befriedigen.

In einzelnen sind für die Beurteilung der belgischen Chemie folgende Tatsachen von erheblicher Bedeutung:

1. Eine auffallend starke Konzentration auf grossen und grössten Firmen, die trotz Vorhandenseins zahlreicher Klein- und Mittelbetriebe eindeutig das Rückgrat der belgischen Chemie repräsentieren. Wichtig ist dabei, dass einer Reihe dieser Grossfirmen, wie z.B. Solvay, Union Chimique, Société Belge de l'Azote, Sphalite u.a., eine weit über die belgische Wirtschaft hinausgehende Tragweite beizumessen ist - ein Umstand, der im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung Europas zweifellos als besonderer Faktor eingestuft werden muss.

2. Das im Vergleich zur Produktionsvolumen verhältnismässig begrenzte Produktionsortiment, dessen Schwerpunkt trotz aller Entwicklung der letzten Jahre in der Herstellung von chemischen Massengütern liegt. In Vordergrund steht bekanntlich die Erzeugung von Chemikalien (insbesondere von Schwermetallen, wie Schwefelsäure, Salpäte, Chloride, Soda, Ammoniak, Stickstoff), von künstlichen Nahrungsmitteln, Kunstseide, Mineralfarben, Sprengstoffen und Photochemie, während die Erzeugung von Produkten der organischen Chemie dem heimischen Bedarf an Farbstoffen, Pharmazeutika usw. mindestens entspricht.

Dieses offensichtlich hohe Verhältniss zwischen einem grossen Produktionsvolumen und einem relativ kleinen Produktionsortiment, erklärt daher auch die Tatsache, dass die belgische Chemiewirtschaft trotz hoher Eigenproduktion (fast 1/2 Milliarde Reichsmark) und ausserordentlichen Binnenbedarfes gleichzeitig einen bemerkenswert grossen Export und Import chemischer Produkte aufweist, wobei sich im Verhältnis von Aus- und Einfuhr, die sich in den letzten Jahren in der Grössenordnung von rund 70 bzw. 110 Mill. RM bewegte, ein erheblicher Aktivsaldo Belgiens von durchschnittlich 50 Mill. RM entwickelt hat.

3. Dass die eigene Rohstoffbasis trotz Verwertung vieler aus der heimischen Industrie anfallenden Abfallprodukte selbst unter Ausbeziehung des Kongo begrenzt ist bzw. erhebliche Einfuhren z.B. an Pyriten, Arsen, Cellulose, Phosphaten usw. erforderlich macht, wegen des ausserordentlich günstigen Standortes der belgischen Wirtschaft und der freihändlerischen Einstellung der belgischen Handelspolitik ist die tatsächlich weitgehende Abhängigkeit der belgischen Chemie von ausländischen Rohstoffen bislang verhältnismässig wenig fühlbar geworden.

4. Die belgische Handelspolitik hat auch auf dem Gebiete der Chemie dem für die belgische Gesamtwirtschaft durchgeführten Grundsatz weitgehenden Freihandels entsprochen, um auf der Einfuhrseite den Bezug billiger Rohstoffe sowie nicht selbst hergestellter Vor-, Zwischen- und Endprodukte bzw. auf der Ausfuhrseite den Export seiner in hohem Masse für den Weltmarkt erzeugten Massengüter sicherzustellen.

Da eine endgültige Beurteilung der Frage, wie die belgische Chemie in eine Gesamtplanung der europäischen Chemie zweckmässigerweise eingeordnet werden soll, von der Beantwortung einer Reihe wichtiger, zur Zeit noch nicht

geklärter Vorfragen (z.B. die Regelung des Kolonialproblems oder die künftige Verwaltungsgliederung Belgiens) abhängt, können heute auch nachstehende Folgerungen, die sich aus den oben skizzierten Grundsatzmachen herleiten, nur bedingte vorläufige Bedeutung haben.

Ganz besonders gilt dies zunächst für die letzten beiden entscheidende Frage, ob die selbst nach deutschen Massstäben ungewöhnlich grosse Kapazität der belgischen Chemie in manchen ihrer Teile nicht doch erheblich überdimensioniert ist, falls nicht durch die Ausweitung der europäischen Marktbedürfnisse zusätzlicher Bedarf entsteht. In jedem Falle erscheint es zweckmässig, Umfang und Struktur der belgischen Chemie in dieser Richtung genau zu untersuchen und bei dieser Prüfung insbesondere ihre Abhängigkeit von der Zufuhr nicht-belgischer bzw. vor allem überseeischer Rohstoffe zu berücksichtigen.

In gleichen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die oben geschilderte grundsätzliche Ausrichtung der belgischen Chemiewirtschaft, d.h. die Produktion von Massengütern, unter Aufrechterhaltung eines grossen handelspolitisch erleichterten Importes der in Belgien nicht hergestellten chemischen Erzeugnisse nicht durch Förderung der schon vor dem Kriege einsetzenden Erweiterung des Produktionsassortiments um bislang importierte Produkte verändert werden sollte.

Der in den nachstehenden Unterlagen näher umschriebene Versuch des Aufbaus einer eigenen Farbenindustrie darf in dieser Hinsicht als besonders wichtiges Beispiel dieser auf bewusste Strukturänderung abzielenden Wirtschaftspolitik unterstrichen werden.

Im Bereich des belgischen Chemieaussechandels ergibt sich als wichtiges Problem die Notwendigkeit, den

The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, regarding the land in question. The land is situated in the County of [County Name], State of [State Name]. The land is owned by [Owner Name] and is being offered for sale. The land is approximately [Area] acres in size and is located in the [Location] area. The land is currently being used for [Use] and is in good condition. The land is being offered for sale at a price of [Price]. The land is being offered for sale on a "as is" basis. The buyer will be responsible for all costs of title insurance and recording fees. The land is being offered for sale by [Seller Name].

[The remainder of the page contains extremely faint and illegible text, likely a continuation of the document's content.]

1727 = 1802 *

NI-10164

- 7 -

Vorschläge grundsätzlicher Art, die sich im
deutsch-holländischen Verhältnis hinsichtlich
Produktion und Absatz ergeben.

Da die belgische Handelspolitik in ihrer grundsätzlichen Gestaltung nicht auf eine prinzipielle Diskriminierung Deutschlands ausgerichtet war, sondern wegen der Weltmarkverflechtenheit der belgischen Wirtschaft allseitige Förderung des belgischen Exportes auf dem Wege der Gegenseitigkeit anstrebte, liegt das Kernproblem der deutsch-belgischen Handelsbeziehungen weniger in der Verbesserung der unmittelbaren deutsch-belgischen Tauschbeziehungen, als vielmehr in der Notwendigkeit, zwischen den Bedürfnissen der belgischen und deutschen Ausfuhr auf dritte Märkte einen gesunden Ausgleich zu finden.

Darüber hinaus wären Einzelkorrekturen der belgischen Zoll- und Lizenzpolitik geeignet, die deutsch-belgischen Handelsbeziehungen zu Lasten des belgischen Ausfuhrverkehrs mit dritten Ländern, vor allem Dingen mit Übersee und England, auszuweiten.

Unter Zugrundelegung der gerade für Belgien notwendigen Voraussetzung, dass die komplizierte Struktur der belgischen Außenwirtschaft den Bedürfnissen der neuen europäischen Wirtschaftsordnung nur durch sorgfältig überprüfte und teilweise durchgeführte Massnahmen angepasst werden sollte, schlagen wir im einzelnen folgendes vor:

A. Massnahmen auf dem Gebiete der Handelspolitik.

1. Revision der belgischen Zölle zwecks Beseitigung solcher Belastungen, die sich voraussichtlich gegen den Import deutscher Erzeugnisse ausgewirkt haben.
2. Prüfung der Möglichkeit, ein Präferenzollsystem zugunsten Deutschlands auszubauen, wobei die absolute Höhe des Präferenzzolls jede prohibitive Wirkung zu Lasten Deutschlands ausschliessen muss. Der Umfang der Präferenz gegenüber dritten Ländern sollte positionswise festgelegt und gebunden werden.
3. Einleitung von Massnahmen, durch die ein Ausgleich der deutschen und belgischen Ausfuhr auf dritte Märkte herbeige-

führt werden kann. Soweit wie möglich sollte dieser Ausgleich durch privatwirtschaftliche Abreden oder darüber hinausgehende Verständigung zwischen der deutschen und belgischen Industrie gesucht werden.

4. Soweit im deutsch-belgischen Warenverkehr eine mengenmäßige Steuerung des Warenaustausches notwendig bleiben dürfte, sollte für Sicherung ausreichender Mengen für Deutschland gesorgt werden, wobei unter Berücksichtigung des notwendigen Ausgleichs der belgischen Zahlungsbilanz insbesondere Bezüge aus dritten Ländern auf Deutschland umzulagern sind. Diese Umlagerung hat insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung eines hinreichenden Absatzes für vollwertige Austauschstoffe zu erfolgen (z.B. synth. Gerbstoffe, Lackrohstoffe, synth. Fasern, Kunststoffe).
5. Abbau aller Diskriminierungen auf dem Gebiet der Ursprungszeugnisse, des Deklarationszwangs und der Registrierungs-pflicht und ähnliche Massnahmen.
6. Beseitigung von Vorschriften, einerlei, ob sie von Seiten einer Behörde oder von Verbänden etc. erlassen sind, die die Verwendung deutscher Erzeugnisse gegenüber holländischen oder Erzeugnissen dritter Länder diskriminieren.

B Fragen des Niederlassungsrechtes.

1. Reichsdeutschen sollte die Aufenthaltsgenehmigung unbeschränkt erteilt werden.
2. Die Arbeitsgenehmigung für Reichsdeutsche sollte nach Massgabe der deutscherseits zu entscheidenden geschäftlichen Notwendigkeiten erteilt werden.
3. Es sollte freies Niederlassungsrecht unter Berücksichtigung der auch für holländische gewerbliche Unternehmungen geltenden gewerbepolizeilichen und ähnlichen Bestimmungen gewährt werden.

C Steuerpolitische Massnahmen.

Die Errichtung von Betriebsstätten deutscher Firmen im Sinne der Terminologie der von dem Deutschen Reich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (z.B. Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Vertretungen) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmungen dürfen durch steuerliche Massnahmen nicht erschwert werden. Hierunter ist verstanden:

1. Betriebsstätten:

- a) Die Besteuerung muss sich auf das diesen Betriebsstätten gewidmete Vermögen einschliesslich Grundbesitz, den durch sie erzielten Ertrag und den durch sie erzielten Umsatz beschränken.
- b) Die Betriebsstätten dürfen in ihrer Besteuerung hinsichtlich Steuerart, Steuersatz und steuerlichem Tatbestand nicht schlechter gestellt werden als die sonstigen gewerblichen Unternehmungen des betreffenden Landes.
- c) Die Ermittlung des Ertrages darf nicht aufgrund der Bilanzunterlagen der deutschen Heimattirma, sondern lediglich aufgrund eines Prozentsatzes des von der Betriebsstätte erzielten Umsatzes erfolgen. Dieser Prozentsatz ist für jede Gattung von Produkten gesondert zu vereinbaren. Im Streitfalle entscheidet eine gemischtstaatliche Kommission der beiden in Frage kommenden Länder. Soweit der Ertrag der Betriebsstätte durch Verkauf von Produkten erzielt wird, die in Deutschland hergestellt werden, ist bei der Ermittlung dieses Prozentsatzes nur der Händlergewinn, nicht aber der Fabrikationsgewinn zu berücksichtigen.

2. Für die Besteuerung von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmungen finden die vorstehenden Bestimmungen

Entwicklung und Stand der belgischen Chemiewirtschaft
unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Aus-
fuhrinteressen, gegliedert nach Verkaufsbereichen, so-
wie Wünsche spezieller Art für bestimmte Produktions-
gebiete.

1. Farbstoffe, Färbereihilfsprodukte, Textilhilfsmittel.

1.

Bis zum Beginn des Weltkrieges 1914/1918 hatte Belgien keine eigene Farbstoffherzeugung. Der gesamte Farbstoffbedarf, der 1913 bei annähernd 8 Millionen Mark lag, wurde durch Einfuhr aus Deutschland und der Schweiz gedeckt, wobei entsprechend der Grössenordnung der Fabrikation in diesen beiden Ländern Deutschland den dominierenden Anteil mit rund 86 % = fast 7 Millionen Mark innehatte.

In dem Masse, wie nach dem Weltkrieg in den Siegerstaaten eine "nationale" Farbstoffindustrie aufgebaut wurde, entwickelte sich der Kampf um den belgischen Farbstoffmarkt, in den nicht nur die während und nach dem Weltkrieg neu hinzugekommenen europäischen Erzeuger wie Frankreich, Grossbritannien, Italien, Holland und die U.S.A. eingriffen, sondern in den letzten Jahren vor Ausbruch dieses Krieges in immer stärkerem Masse auch die Vereinigten Staaten und Japan.

Der Kampf um den belgischen Farbstoffmarkt, bei dem die in Belgien vorhandenen Sympathien für die westlichen Demokratien das Einbringen der Produkte dieser Länder gefördert haben dürften, führte dazu, dass von der belgischen Gesamteinfuhr des Jahres 1938 mit 7,6 Millionen Reichsmark nur noch weniger als die Hälfte aus Deutschland bezogen wurde (45,6 % = 3,5 Millionen Reichsmark), während mehr als die Hälfte von der Schweiz, Frankreich, Grossbritannien, Holland und den Vereinigten Staaten von Amerika gedeckt wurde, wie die folgende Aufstellung über die Beteiligung der farbstoffproduzierenden Länder an der Deckung des belgischen Marktes im Jahre 1938 zeigt:

Deutschland	RM	3.470.000	= 45,7 %
Schweden	"	1.255.500	= 16,6 %
Frankreich	"	1.020.500	= 13,5 %
Großbritannien	"	281.600	= 3,7 %
Holland	"	119.000	= 1,5 %
Italien	"	28.500	= 0,4 %
C.S.B. (Jan./Sept. 1938)	"	121.400	= 1,6 %
U.S.A.	"	926.700	= 12,2 %
Japan	"	62.400	= 0,8 %

In Belgien selbst wurden Farbstoffe, Farberzeu-
 hilfeprodukte und Farbstoffhilfsmittel nicht hergestellt. Vor-
 übergehend hatten während der Jahre 1937/1938 die Establissem-
 ente Tublmann, Paris, eine kleine Farbstofffabrikations-
 anlage in Bienna/Krtvalde bei Gent betrieben. Bei Kriegs-
 ausbruch 1939 lag dieser Betrieb unseres Wissens aber still.
 Die zur Société Générale de Belgique gehörige Société
 Carbochimique, Tertre, hat vor etwa zwei Jahren mit der
 Errichtung von Anlagen zur Teerfarbstoffherzeugung begonnen,
 die bis Anfang Mai d.J. fertiggestellt werden sollten. Der
 Fertig-Ausbau war aber zu Beginn dieses Krieges noch nicht
 erfolgt. Nach einer kürzlich von belgischer Seite gemachten
 Äußerung sollen in diesem Projekt bis zu 25 - 30 Millionen
 sfrs. investiert werden sein. Mit einem Farbstoffbetrieb
 solcher Kapitalgrößenordnung könnte ein Volumen erzeugt
 werden, das nicht nur einen wesentlichen Teil des bisher-
 gen deutschen Exports nach Belgien zu ersetzen in der Lage
 wäre, sondern darüber hinaus zum Export belgischer Farb-
 stoffe nach anderen Ländern drängen müßte; denn in bestimm-
 ten, zur Herstellung vorgesehenen Farbstoffen würde der
 belgische Markt allein kaum in der Lage, die gesamte Pro-
 duktion aufzunehmen.

2. Chemikalien.

I.

Schon vor dem Weltkrieg war die belgische chemische Industrie zu einer erheblichen Bedeutung gelangt. Ihre Hauptproduktion erstreckte sich auf das Gebiet der Schwerchemikalien, besonders Schwefelsäure, Salzsäure, Natriumsulfat, Calciumchlorid, Soda und in geringen Umfange Chlor- Elektrolyse-Produkte.

Nach dem Weltkrieg setzte, wie überall, auch in Belgien ein erheblicher Ausbau der Chemieproduktion ein und neben den bereits erwähnten Produkten wurde die Stickstoff-Synthese in grösserer Masse aufgenommen und im Anschluss daran auch synth. Methanol und daraus Formaldehyd als Ausgangsstoff für die Kunststoff-Industrie gewonnen. Während vor dem Weltkrieg Belgien immerhin 1/3 seines Chemikalien-Bedarfes durch Einfuhr deckte, verringerte sich in den letzten Jahren dieser Anteil auf knapp 1/5.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass es der deutschen chemischen Industrie gelungen ist, mit den belgischen Erzeugern zum mindesten in den wichtigeren Produkten zu beiderseits befriedigenden Abmachungen bezüglich Marktregelung, Exportlenkung usw. zu kommen. Die S.A. Belge de l'Azote et des Produits Chimiques du Marly, Ougrée, war in Methanol-Derivaten mehr aufgrund ihres sehr niedrigen Preis-Niveaus als infolge besonders grosser Produktion ein heftiger Konkurrent auf dem europäischen Markt. Es ist uns bekannt, dass es der HIAG als dem deutschen Methanol-, Formaldehyd-Verkäufer gelungen war, mit Ougrée zu Abmachungen für einzelne Länder zu kommen.

Die belgische Ausfuhr hat sich in Deutschland selbst nirgends störend bemerkbar gemacht. In grösseren Mengen wurde eigentlich nur Schwefelsäure an die DAVV, Bochum, geliefert, und zwar aufgrund von Verträgen aus dem Jahre 1928/29, die nicht rückgängig bzw. auch nach dem eigentlichen Ablauf aus

gewissen Umfangs nicht gutheißend werden. Eine ein-
 schneidende Schwermilitanz, diese belgische Lieferer wenn denn
 dies aufrechtzuerhalten, besteht nicht. Im Durchschnitt auf-
 diese seiner gewöhnlichen Schwefelkohlenstoff-Konzentration darüber
 in der Lage ist, seinen Bedarf selbst zu decken, nur von
 die belgische mehr billiger als deutsche Ware. Die Hauptab-
 nehmer der belgischen Anfuhr waren - neben rein geographischen
 Gründen - Holland, Frankreich, Grossbritannien und in beson-
 dere Schweden, zum Teil geleitet durch unter deutscher Ver-
 tung stehende Konventionen (Schweden, Dänemark, Teil-
 teil auch auch andere Länder, wie USA. Insbesondere die

Situation machte sich zeigen als ungenügend aus-
 current in Schwefelkohlenstoff bezogen. (s. beiliegende Be-
 weise: Organische Zwischenprodukte, Punkt 9.)

3. Pharmazeutische Produkte, Dental-Produkte, Schädlingsbekämpfungsmittel und vet.med. Produkte "BAYER", Sera und Impfstoffe Behringwerke

I.

Vor dem Weltkrieg bestand in Belgien keine bodenständige und sich organisch entwickelnde Eigenindustrie an pharmazeutischen Produkten. Es gab lediglich eine kleine Anzahl von Laboratorien, die pharmazeutische Produkte und Spezialitäten herstellten. Die fünf wichtigsten der damals vorhandenen Laboratorien waren:

Georges Labouverie,	Ougrée
Laboratoires Optima	Schaerbeek-Brüssel
Pharmacie Centrale de Belgique	Hal
Kalcker Wielemans	Brüssel
Pelgrims et fils	Brüssel.

Diese fünf Firmen, von denen heute nur noch zwei bestehen, sowie die sonst noch vorhandenen wenigen Laboratorien von örtlicher Bedeutung beschäftigten bis 1914 zusammen einige hundert Arbeiter und hatten eine Gesamtproduktion von schätzungsweise 3 - 4 Millionen Reichsmark pro Jahr. Ihre Produktion erstreckte sich auf Medikamente in Pulver- und Pillenform, wenige Tablettensorten sowie Extrakte, Tinkturen und Organpräparate sowie Sera und Impfstoffe. Fast die gesamte Produktion wurde im Inland verbraucht; nur ganz geringe Mengen gingen als Export in die belgischen Kolonien sowie nach den Nachbarländern Holland, Frankreich und Deutschland.

In der Rohstoffbeschaffung war die belgische Industrie überwiegend vom Ausland abhängig. Sie bezog ihre Ausgangsprodukte damals in erster Linie von Frankreich, ferner von Grossbritannien, Deutschland und den Niederlanden.

Der über die Eigenproduktion der belgischen Firmen hinaus bestehende beträchtliche Arzneimittelbedarf Belgiens wurde durch Import gedeckt, der in grossem Umfange aus Frank-

reich erfolgte. Um die Jahrhundertwende begann auch die deutsche pharmazeutische Industrie ihre Bemühungen um Absatz in Belgien mit Erfolg zu verstärken. Einige Verkaufsziffern der heute unter dem Begriff "BAYER" zusammengefassten pharmazeutischen Sparten der I.G. aus der Zeit von 1900 - 1914 zeigen ein klares Bild dieser Entwicklung

1900	rd. RM 150.000.--
1905	" " 250.000.--
1911	" " 350.000.--
1913	" " 500.000.--

Die belgische pharmazeutische Industrie hat sich zu ihrer heutigen Form hauptsächlich seit 1918 entwickelt; sie wurde hierbei wesentlich durch die gänzliche Umgestaltung des belgischen Zollltarifs im Jahre 1924 gefördert, der für die ausländischen Spezialitäten stark erhöhte Zölle festsetzte. Ausserdem wurde in den Jahren nach dem Kriege die belgische pharmazeutische Industrie von staatlicher Seite durch Subsidien und bevorzugte Zuteilung von Staatslieferungen unterstützt.

Der Wert der Gesamtproduktion der heute in Belgien bestehenden pharmazeutischen Fabriken beträgt jährlich etwa 20 - 25 Millionen Reichsmark. Sie wird fast ausschliesslich im Lande selbst verbraucht. Die belgische Ausfuhr an zubereiteten Arzneimitteln belief sich z.B. in den Jahren 1938 und 1939 auf je 18 Millionen belgische Franken, d.h. knapp 1,5 Millionen Reichsmark; sie ist also im Verhältnis zur Weltausfuhr der grossen Länder an pharmazeutischen Produkten als unbedeutend zu bezeichnen, zumal rund die Hälfte dieser Ausfuhr in die belgischen Kolonien ging. Auf dritten Märkten ist die belgische Industrie nur in Ausnahmefällen aufgetreten.

Die pharmazeutische Industrie Belgiens setzt sich aus einer Anzahl von nach dem Weltkriege emporgekommenen Grossbetrieben zusammen. Auch die Zahl der Laboratorien mit regionaler Bedeutung hat stark zugenommen. Die wichtigsten Grossproduzenten an pharmazeutischen Produkten in Belgien sind:

Union Chimique Belge S.A., pharm.Abtg. "Maurice",
 Pharmacie Centrale de Belgique (kurz P.C.B. genannt),
 Louis Sanders S.A.,
 Produits Bios, Etablissements Coutelier Frères,
 Laboratoire Optima S.A.,
 Institut Pasteur, Brüssel,
 Institut Sérotherapique de Gembloux,
 Laboratoire de Sérotherapique, Brüssel.

Wie diese heutige pharmazeutische Industrie Belgiens besonders auf Kosten der deutschen Exportfirmen ihren Aufschwung genommen hat, wird am sinnfälligsten durch die Entwicklungsgeschichte einzelner Firmen verdeutlicht. Wir geben aus diesem Grunde im folgenden einen kurzen Überblick über die Hauptfirmen:

Union Chimique Belge S.A., pharm.Abtg. "Maurice".

Die pharmazeutische Abteilung "Maurice" wurde der Union Chimique Belge (die sich ihrerseits in den Händen eines Banken-Konsortiums unter Führung der Banque de la Société Générale de Belgique befindet) erst im Jahre 1929 angegliedert, und zwar durch Übernahme der seit 1920 bestehenden Société Anonyme des Produits Chimiques et Pharmaceutiques "Maurice". Seit dieser Zeit beruft sich die Union chimique Belge S.A. darauf, eine eigene nationale pharmazeutische Industrie geschaffen zu haben und beansprucht demgemäß einen Schutz durch hohe Einfuhrzölle und eine weitgehende Bevorzugung bei Regierungs- und Koloniallieferungen. Sie hat diesen Standpunkt bei der belgischen Regierung im Laufe des letzten Jahrzehnts mit Erfolg vertreten. Untersucht man die "Maurice"-Produktionsliste einer eingehenden Prüfung, so lässt sich feststellen, dass es sich dabei in weitaus überwiegender Masse um Nachahmungen der deutschen pharmazeutischen Industrie handelt. Von unseren Produkten wurden z.B. nachgemacht: "BAYER" 205 gegen die Schlafkrankheit, Salvarsane,

Prontosil, Leberextrakt usw. Auch an der Nachahmung unserer synthetischen Malariamittel Atebrin und Plasmochin hat sich die U.Ch.B. versucht, jedoch bisher ohne Erfolg. Es lässt sich mit Fug und Recht behaupten, dass aus dem Laboratorium "Meurice" keine einzige eigene interessante Erfindung hervorgegangen ist. Zur Vervollständigung des Bildes der Firma "Meurice" sei noch bemerkt, dass sie auch in ihren Werbemethoden die Massnahmen der tonangebenden deutschen Firmen nachahmt. Darüber hinaus verdient betont zu werden, dass die U.Ch.B. in ihrer Werbung besonders politische Momente benutzte, um die deutschen Produkte vom belgischen Markt fern zu halten.

Pharmacie Centrale de Belgique (kurs P.C.B. genannt).

Diese Firma wurde ursprünglich als Grosshandels-gesellschaft gegründet, doch übernahm sie nach und nach die Vertretungen verschiedener, besonders französischer Firmen und stellte dann selbst pharmazeutische Spezialitäten her. Ein grosser Teil des Aktienkapitals ist allmählich auf die Union Chimique Belge S.A. übergegangen, sodass die P.C.B. als Hauptagent der pharmazeutischen Produkte "Meurice" auf dem belgischen Markt anzusehen ist. Im Verwaltungsrat der P.C.B. findet man grösstenteils dieselben Namen wieder wie bei der U.Ch.B., deren Verwaltungsrat wiederum zusammengesetzt ist aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der schon erwähnten belgischen Grossbank Banque de la Société Générale de Belgique. Angesichts dieser Verschmelzung zwischen U.Ch.B. und P.C.B. auf den leitenden Posten ist es erklärlich, dass die P.C.B. in ihren Fabrikations- und Werbemethoden die gleichen Wege eingeschlagen hat wie die Firma U.Ch.B.

Louis Sanders S.A.

Diese Firma beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Vertrieb von populären Heilmitteln, die in marktschreierischer Weise durch umfangreiche Zeitungsinserion und andere

Werbemittel an den Mann gebracht werden. Es ist bezeichnend, dass selbst aus den belgischen Ärzte- und Apothekerkreisen ständig Kritiken an den Werbemethoden der Firma Sanders laut werden. Erst in den letzten Jahren ist die Firma dazu übergegangen, ihrer Produktion einen wissenschaftlichen Anstrich zu geben, indem sie ein Laboratorium für Hormon- und Vitaminforschung einrichtete. Hervorzuheben ist dabei, dass als Mitarbeiter für diese Erweiterung des Unternehmens hauptsächlich emigrierte Chemiker aus Deutschland und Österreich herangezogen wurden. Zu grossen Leistungen dieses Laboratoriums ist es jedoch bisher nicht gekommen. Die Fabrik in der Gegend von Loth bei Brüssel stellt in geringem Umfange einige pharmazeutische Chemikalien her, die uns bislang nur auf dem belgischen Markt störten.

Die Firma Sanders ist eine typisch belgische Gesellschaft, d.h. eine Mischung aus Finanzleuten und Politikern, die ihre gemeinsame Aufgabe in der Bekämpfung der deutschen Konkurrenz sahen.

Produits Bios, Etablissements Coutelier Frères.

Diese Gesellschaft erhielt ebenso wie der Bruder des damaligen Wirtschaftsministers van Isacker seinerzeit die alleinige Konzession zur Herstellung von Opiaten in Belgien. Dies bedeutete für die deutsche Industrie eine schwere Beeinträchtigung, da deren Export damit unterbunden wurde. Coutelier, der Franzose war, erwarb später die belgische Nationalität und war einige Zeit hindurch Vizepräsident der deutsch-belgischen Handelskammer, obwohl sein Unternehmen auf die Bekämpfung der deutschen Einfuhr eingestellt ist. Die von der Firma Coutelier gleichfalls hergestellten Vakzine wurden vom belgischen Gesundheitsministerium mehrfach wegen unqualifizierter Zubereitung und mangelnder Güte beanstandet.

Institut Pasteur, Brüssel.

Obwohl das Institut, das völlig nach Frankreich orientiert ist, ursprünglich als reines Hygiene-Institut gedacht war und der Provinz Brabant gehört, nahm es die Herstellung von Sera auf, insbesondere Tetanus und Diphtherie-sera. Es gelang ihm, bei der Regierung durchzusetzen, dass Schutzsülle für diese Erzeugnisse eingeführt wurden, durch welche besonders der Absatz der deutschen Serum-Industrie betroffen wurde.

Institut Serothérapique de Gembloux.

Dieses Institut stellt Sera und Vakzine ad us.vet. und hum. her und ist besonders auf die Bekämpfung der deutschen Einfuhr abgestellt. Zusammen mit dem vorerwähnten Institut Pasteur, Brüssel, hat es sich um die Einführung von Schutzsüllen bemüht.

Laboratoire de Serothérapique, Brüssel.

Dieses Laboratorium, das wie das vorhergehende Sera und Vakzine ad us.vet. und hum. verkauft, ist besonders stark deutschfeindlich gesinnt und verwendet bei der Bearbeitung der belgischen Ärztekundschaft bevorzugt politische Argumente. Neuerdings lässt sich ein enges Zusammenarbeiten zwischen diesem Laboratorium und der Union Chimique Belge S.A. feststellen, die sich offenbar seit kursem an diesem Unternehmen beteiligt hat und es sich als Veterinär-Abteilung angliedern will.

In Belgien waren insbesondere Ärzte und Apotheker, aber auch ein Teil des Publikums, immer deutschfeindlich eingestellt. Dadurch wurden natürlich die vorerwähnten Firmen bei ihren Bemühungen, die deutschen Produkte vom belgischen Markt zu verdrängen, wesentlich unterstützt. Dies war besonders in den Zeiten der politischen Hochspannung (Wieder-

Einführung der Wehrmacht in Deutschland, Militarisierung der Rheinlandzone usw.) der Fall. Diese Einstellung wurde durch die Emigranten und die fast durchweg deutschfeindliche Presse noch gefördert.

Dannoch konnte die deutsche pharmazeutische Industrie nach dem Weltkriege ihre Position dauernd veretarken. Diese Entwicklung ging parallel mit dem allgemeinen Vordringen der fertigen Spezialitäten, ein Gebiet, auf dem die Überlegenheit der deutschen Produktion sich trotz aller Hindernisse durchzusetzen vermochte. Einige Umsatzzahlen "BAYER" für den belgischen Markt geben hierfür den Beweis:

1925	rd. RM	600.000,--
1928	" "	975.000,--
1930	" "	1.300.000,--
1934	" "	1.500.000,--
1937	" "	2.000.000,--
1938	" "	2.350.000,--.

Einige Hindernisse, die dem an sich weiter ausbaufähigen deutschen Pharma-Export nach Belgien entgegenstanden, wurden bereits oben kurz gestreift. Wir führen die wichtigsten nochmals auf:

Die im Jahre 1924 eingeführten erhöhten Zölle machten Preiserhöhungen notwendig, die die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produkte beeinträchtigten, zumal die Verzollung der Produkte, die ursprünglich vom Frei-Grenze-Wert erfolgte, nach französischem Vorbild seitdem vom Publikumspreis vorgenommen wird.

Die Schutzzölle für Sera und Vakzine, die ausschliesslich zum Schutze der Produktion der eingangs erwähnten belgischen Institute eingeführt wurden, haben unser Geschäft in diesen Produkten stark geschädigt.

Die vom Zollgesetz geforderte Anbringung des Herkunftsvermerkes bei einem grossen Teil des uns interessierenden Propagandamaterials (imprimé en Allemagne) gilt zwar ohne Unterschied für alle Länder, doch hat sie sich bei der deutschfeindlichen Einstellung der für das pharmazeutische Geschäft massgebenden Kreise ganz besonders nachteilig auf die deutschen Waren ausgewirkt.

Die beinahe bedingungslose Bevorzugung der einheimischen Industrie durch die Behörden bei Staatslieferungen für das Heer und die Kolonien, wobei die belgische Industrie auch bei wesentlich höheren Preisen die Lieferungen erhielt, hat der deutschen Exportindustrie besonders im Laufe der letzten Jahre vor dem jetzigen Kriege grosse Absatzmöglichkeiten weggenommen.

Belgien hat seinerseits auf die Lieferung von Reparationsware in pharmazeutischen Produkten ganz besonders gedrängt und ein Jahr länger (bis 1926) als die übrigen alliierten Staaten solche bezogen. Durch das Verschleudern der weit über die belgischen Bedürfnisse hinausgehenden riesigen Mengen an Reparationsware sind uns in Belgien und auf dritten Märkten bis über das Jahr 1930 hinaus ganz erhebliche Schäden entstanden, die sich auch nicht annähernd beziffern lassen.

II.

Der nach dem Kriege notwendige planvolle Neu-Aufbau der pharmazeutischen Industrie in Europa lässt folgende Forderungen als notwendig erscheinen, die aufgrund der oben geschilderten Entwicklung der belgischen pharmazeutischen Industrie auch als gerechtfertigt anzusehen sind:

- I. Auf dem belgischen Markt muss den Firmen der deutschen pharmazeutischen Industrie volle Betätigungsfreiheit zugestanden werden. Für einzelne wichtige pharmazeutische Produkte, in denen die belgische Industrie auf Grund eigener schöpferischer

Leistungen Daseinsberechtigung besitzt, sollte der Absatz in Belgien und auf dritten Märkten durch Konventionsabsprachen geregelt werden.

Zur Verwirklichung dieses generellen Wunsches wären unseres Erachtens im Einzelnen folgende Regelungen notwendig:

- a) Die Maximalsollbelastung der pharmazeutischen Spezialitäten bei der Einfuhr nach Belgien darf eine Belastung von 10 - 15 % auf den Frei-Grenze-Wert nicht überschreiten. Dieser Maximalsatz darf auch nicht durch Taxen und Einfuhrabgaben irgendwelcher Art künstlich heraufgesetzt werden. Die übrigen Belastungen, die mit der Einfuhr verbunden sind, dürfen nur so bemessen sein, dass sie in ihrer Gesamtheit einschliesslich Zoll die vorerwähnten 15 % höchstens erreichen. Die von Belgien nach französischem Muster eingerichtete Verzollung der pharmazeutischen Spezialitäten nach dem Publikumspreise muss durch die übliche Verzollungsweise nach dem Frei-Grenze-Wert ersetzt werden.
- b) Die vor einigen Jahren zum Schutze des belgischen Pasteur-Instituts eingeführten Zölle für Sera und Impfstoffe müssen beseitigt werden, da eine gewerbmässige Fabrikation nicht zum eigentlichen Aufgabengebiet dieses Instituts gehören kann.
- c) Bei der zu Steuerzwecken erfolgenden Ermittlung des Ertrages vom Umsatz erscheint uns für das pharmazeutische Geschäft ein Prozentsatz von 5 % vom Umsatz angemessen.

II. Daneben sind verschiedene in Belgien bestehende Verwaltungsvorschriften für das pharmazeutische Geschäft im Hinblick auf deren hemmende Wirkung für die deutschen Produkte zu beseitigen bzw. abzuändern:

- a) Die Gleichstellung der deutschen mit den einheimischen pharmazeutischen Erzeugnissen bei Ausschreibungen und sonstigen Auftragsvergebungen der belgischen Behörden und öffentlichen Einrichtungen ist sicherzustellen.

b) Die im Zuge der Boykottbewegung zum Nachteil der deutschen pharmazeutischen Industrie vorhandene ablehnende Stellung der Ärzte- und Apothekerschaft darf nicht durch behördliche Anweisungen oder durch privaten Zusammenschluss der Verbraucher zum Zweck der Bevorzugung oder ausschließlichen Verwendung einheimischer Heilmittel gefördert werden. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass auch nicht auf verwaltungsprotektionistischen Wege der einheimischen Industrie stillschweigend Vorteile zingeräumt werden.

II. Zur Erreichung der geplanten Neu-Ausrichtung der pharmazeutischen Industrie im europäischen Grossraum unter Führung der deutschen pharmazeutischen Industrie muss auch der belgischen pharmazeutischen Industrie sowohl im Lande selbst wie auch auf den Exportmärkten der ihr zustehende Platz angewiesen werden. Die belgische pharmazeutische Industrie sollte ihr Augenmerk in der Hauptsache auf den Inlandmarkt und auf den Belgien evtl. verbleibenden Kolonialbesitz richten. Der Export seitens der belgischen Hersteller sollte nur unter gleichzeitigen Preisabsprachen und marktregelnden Vereinbarungen mit den deutschen Firmen der pharmazeutischen Industrie erfolgen. Dies trifft insbesondere zu für die wichtigsten pharmazeutischen Chemikalien, wobei sie hier einen Teil der Gesamtabsprachen für die ganze Welt darstellen. Es bleibt vorbehalten, die in diesem Zusammenhang vorzubringenden Vorschläge der deutschen pharmazeutischen Industrie noch gesondert vorzulegen.

Zur Sicherung eines solchen Zusammengehens auf den Exportmärkten sollte entweder die Form der finanziellen Beteiligung oder der Anschluss an deutsche Exportorganisationen im Ausland ins Auge gefasst werden. Als wesentlich erscheint hierbei eine baldige Einflussnahme auf die pharmazeutische Abteilung "Meurice" der U.Ch.B., die zu diesem Zwecke aus der U.Ch.B. auszugliedern wäre.

Die in Belgien ganz besonders emporgeblühte Krautmittelin-
dustrie hat sich, wie in der Schilderung der historischen
Entwicklung nachgewiesen ist, vornehmlich mit der Nachahmung
deutscher Präparate befasst. Im Interesse der deutschen Her-
steller der Originalerzeugnisse erscheint daher eine Berei-
nigung dieser Industrie notwendig. Zu diesem Zwecke ist eine
Überprüfung der gesamten belgischen Produktion an diesen Pro-
dukten im Einvernehmen mit den deutschen beteiligten Firmen
erforderlich, damit von Fall zu Fall entschieden werden kann,
welche Präparate einfache Nachahmungen darstellen und dege-
näre von der Produktionsliste der entsprechenden belgischen
Hersteller abzusetzen sind.

Auf dem Gebiete der Sera und Vakzine wurde die belgische Pro-
duktion ohne Rücksicht auf die beschränkte Aufnahmefähigkeit
des Landes durch Staatsschutz ausgebaut. Da der gesamte Be-
darf ohne Schwierigkeiten aus der Produktion der deutschen Her-
steller gedeckt werden kann, sollte die eigene Herstellung
der Staatsinstitute als nicht organisch notwendig entweder
völlig eingestellt werden, oder aber zur Vermeidung von Markt-
störungen ein Abkommen über Preise und Vertrieb abgeschlossen
werden. Bei den entsprechenden privaten Herstellern müsste in
gleicher Weise die Produktion, die in Konkurrenz zu den deut-
schen Präparaten steht, abgegrenzt werden, unter gleichzeitiger
Herbeiführung von Absprachen über die Preise und den Ver-
trieb.

Auf dem Dental-Gebiet ist eine Bereinigung des belgischen Mark-
tes für Lokal-Anaesthetika und zahntechnische Präparate un-
bedingt notwendig. Die vielen kleinen und kleinsten Herstel-
ler qualitativ minderwertiger und entsprechend billiger Pro-
dukte sollten gegenüber den ernsthaften deutschen Firmen mit
ihren hochwertigen Erzeugnissen mit Hilfe marktregelnder Abma-
chungen zurückgedrängt werden. Ganz besonders aber sollte die
bisherige starke Einfuhr von fertigen Dental-Spezialitäten
aus Frankreich und England soweit wie möglich durch Einfuhr
deutscher Produkte ersetzt werden.

Auf dem Gebiete der Industrie von Schädlingsbekämpfungsmitteln haben sich gerade in den letzten Jahren sehr unerfreuliche Zustände entwickelt, insbesondere durch das Vorgehen der Firma "PROTEX". Die Firma "PROTEX" hat Nachahmungen unserer Präparate Solbar und Nosprisit unter den Bezeichnungen "SOLTEX" und "CUPEACID" in den Handel gebracht und vertreibt ausserdem als Konkurrenz gegen das deutsche hochwertige Bleiarzeniat eine minderwertige Nachahmung dieses Produktes. Gegen das Präparat Soltex ist von uns ein Patentprozess angestrengt worden. Der Vertrieb der von der Firma "PROTEX" auf den Markt gebrachten Erzeugnisse erfolgt durch Methoden, die man nur als unlauteren Wettbewerb bezeichnen kann. Die Firma "PROTEX" ist ausserdem nicht selbst Fabrikant, sondern lässt die von ihr vertriebenen Mittel bei der Belgo-Chemie herstellen, die die Fabrikation dieser Produkte erst auf ausdrückliches Betreiben der "PROTEX" aufgenommen hat und dazu auch erst dann in der Lage war, als es ihr gelang, einen emigrierten deutschen Chemiker, der Jude ist, zu engagieren.

Unter diesen Umständen halten wir es für erforderlich, dass die Belgo-Chemie veranlasst wird, den für sie völlig neuartigen Fabrikationsbetrieb für Schädlingsbekämpfungsmittel aufzugeben, und dass die Firma "PROTEX" wegen der weiteren Gestaltung ihres Absatzes angewiesen wird, in Verhandlungen mit uns einzutreten.

Die Neuregelung der Beziehungen zwischen Deutschland und Belgien wäre noch zu ergänzen durch Einführung einer Genehmigungspflicht für die Errichtung neuer Betriebe der pharmazeutischen Industrie in Belgien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, welche von den kleinen und kleinsten Laboratorien von zumeist nur örtlicher Bedeutung heute noch Daseinsberechtigung haben.

Die Rohstofflieferungen zur Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten an belgische Firmen wären derart zu lenken, dass die Konkurrenz der daraus hergestellten belgischen Pariprodukte zu deutschen Originalerzeugnissen in Belgien selbst und auf dritten Märkten unterbunden wird.

4. Photographika.

I.

Vor dem Weltkriege bestand als Hersteller von photochemischen Erzeugnissen lediglich die Firma Photo-Produits Gevaert S.A., Vieux-Dieu bei Antwerpen.^{*)} Daneben entstand nach dem Kriege die Union Chimique Belge S.A., Brüssel, die gleichfalls photochemische Erzeugnisse herstellt. Fabrikant von Photo-Filmen ist ferner die 1925 gegründete mit 37,4 Mill.Fr. Aktienkapital und 33,9 Mill.Fr. Reserven arbeitende Soc. Industrielle de la Cellulose (Sidac), St.Gilles-les-Brüssel, die eine Fabrik in Gent besitzt. In kleinem Umfang werden schliesslich Photoplatten von den Etablissements des Produits Photo-Chimique S.A., Kortryk, produziert.

*)

gegründet 1894, Kapital zurzeit 140 Mill., Rücklagen 14 Mill.belg.Franken. Zunehmende Schwierigkeiten im Export versuchte die Gesellschaft durch die Errichtung von Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern zu überwinden. Es wurde 1936 die Firma L'Industrie Photographique S.A., Lille und 1935 zusammen mit der Voigtländer & Sohn A.G., Braunschweig, einer Tochtergesellschaft der Sebering A.G., die Voigtländer-Gevaert G.m.b.H., Berlin-Spindlersfeld (1,5 Mill.RM Kapital), gegründet; gleichzeitig übernahm die Voigtländer & Sohn A.G. die Vertriebsorganisation der Photo-Produits Gevaert in Deutschland. In den Vereinigten Staaten ist Gevaert dabei, eine Fabrik in Williamstown (Mass.) in Gang zu setzen. Weitere Beteiligungen des Unternehmens bestehen an der spanischen Firma Infonal S.A., Barcelona, Calle Diagonal 480, sowie an Firmen in verschiedenen anderen europäischen Ländern.

Die Union Chimique Belge S.A., Brüssel, die in ihrer Fabrik "Fotobel" in Brüssel-Evere früher gleichfalls photochemische Erzeugnisse herstellte, beschränkt sich auf Grund einer 1938 mit der Photo-Produits Gevaert getroffenen Vereinbarung auf die Fabrikation von Ausgangs- und Hilfsstoffen für die photochemische Industrie, insbesondere von Photochemikalien, die u.U. von Gevaert übernommen werden.

Wenn auch mit Beendigung des Weltkrieges der Verkauf unserer Photoartikel in Belgien wieder aufgenommen wurde, so sicherten wir uns doch erst mit der 1926 erfolgten Gründung einer Verkaufsorganisation, der Agfa-Photo, Brüssel, einen erwähnenswerten Anteil am belgischen Markt, der dank der Qualität der Agfa-Erzeugnisse von Jahr zu Jahr planmäßig weiter ausgebaut werden konnte. So stieg der Umsatz von sfrs. 458.990 im Jahre 1925 auf sfrs. 11.253.349 im Jahre 1938.

Neben Deutschland waren auf dem belgischen Markt noch USA (Kodak) und England (Kodak und Ilford) als Importeure fühler vertreten.

Gevaert war hinsichtlich der Preisstellung, der Rabatte usw. für photographische Filme, Photopapiere und Platten die bestimmende Firma im Land. Für alle Mitglieder der internationalen Konvention waren Notierungen von Gevaert als Mindestpreis maßgebend.

Der Umsatz der für die Filmindustrie in Frage kommenden Rohfilme war in Belgien immer gering, weil der belgische Filmmarkt von französischen und amerikanischen Filmen beherrscht wurde, eine belgische Filmindustrie daher nur geringe Bedeutung hatte. Der tatsächlich bestehende unerhebliche Bedarf an Rohfilmen wurde in der Hauptsache von Gevaert gedeckt, die überdies ihr Material noch etwa 40 % unter den deutschen Preisen anbot.

Infolge der wesentlich niedrigeren Gestehungskosten (niedrigere Löhne, günstigere Rohstoffpreise) konnten die belgischen Firmen nicht nur im eigenen Land die Preise sehr niedrig halten, sondern auch beim Export in Europa und Übersee Preise stellen, die wesentlich unter dem deutschen Preisniveau lagen. Darüber hinaus war die belgische Photo-Industrie im eigenen Land durch hohe Zölle geschützt.

Wenn auch Belgien keine einseitig gegen Deutschland gerichtete Handelspolitik betrieb und z.B. für Photographika keine Kontingente oder andere Einfuhreinschränkungen eingeführt hatte, so ergaben sich doch aus anderen Bestimmungen für unsere Ausfuhr grosse Nachteile.

So wurde unser Absatz wesentlich durch die Einfuhr-, Verkaufs- und Luxussteuer, sowie sonstige Massnahmen auf steuerpolitischem Gebiet beeinträchtigt. Eine weitere Behinderung lag in dem durch Zollgesetz geforderten Ursprungsbezeichnungswang, da dieser sich wegen der deutsch-feindlichen Stimmung des Landes meist einseitig zu Ungunsten Deutschlands auswirkte.

Eine erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen kam für uns ebenso wenig in Frage wie die Belieferung von staatlichen oder städtischen Instituten, Behörden usw., da die einheimische Industrie, insbesondere Gevaert, stets bevorzugt wurde, wenn man nicht überhaupt annehmen will, dass der Bezug nationaler Erzeugnisse ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

Eine weitere Erschwerung unserer Versuche um Steigerung unserer Exporte bestand darin, dass wir nicht in der Lage waren, uns einen ständigen deutschen Mitarbeiter bei der Agfa-Photo, Brüssel, zu sichern, weil Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für Reichsdeutsche nur auf begrenzte Zeit gegeben wurden.

II.

Für die zukünftige Gestaltung der Ausfuhr deutscher photographischer Produkte nach Belgien ist es vor allem erwünscht, dass der weitere Ausbau der belgischen photographischen Industrie von der Genehmigung einer hierfür zuständigen deutschen Stelle abhängig gemacht und somit die Firma Gevaert verpflichtet würde, die Belieferung des belgischen

Marktes in Übereinstimmung mit den deutschen Interessen vorzunehmen.

Exporte der belgischen Industrie nach dritten Ländern sollten nur nach Abstimmung mit den Notwendigkeiten des deutschen Exportes in diese Länder vorgenommen werden, zumal die Kapazität von Gervaut schon jetzt reichlich überhöht ist und zu einem starken Exportstreben führt.

Zum Schutz der belgischen Industrie könnte ein Zoll eingeführt werden, der für die photographischen Produkte dritter Länder 25 %, für deutsche Erzeugnisse bis zu 5 %, einschließlich der Verbrauchssteuern, beträgt.

Diskriminierungen aller Art sollten ebenso beseitigt werden, wie andererseits die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen den deutschen Importeuren gesichert werden müßte.

5. Riechstoffe.

I.

Der belgische Markt in Riechstoffen stand stets im Zeichen scharfer internationaler Konkurrenz. Insbesondere die französische Riechstoffindustrie betrachtete den belgischen Nachbarmarkt als ihre Domäne; ihre führende Stellung festigte sich noch durch die laufende Abwertung des französischen Franken. Aus dieser starken französischen Konkurrenz erwachsen dem deutschen Absatz nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die durch rigorose Preisunterbietungen der anderen Abwertungsländer England und Holland und eine rührige Propaganda gegen Waren deutschen Ursprungs wesentlich verschärft wurden. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Entwicklung der Umsatzziffern, die 1929 RM 11.000.-- und 1939 nur noch RM 5.000.-- betragen. In diesen Zahlen ist allerdings der Umsatz an Vanillin und Aethylvanillin ^{*)} nicht enthalten.

II.

Zum Zwecke der Förderung der Einfuhr deutscher Riechstoffe nach Belgien würde es sich u.E. empfehlen, dass Deutschland Vorzugszölle gegenüber der Konkurrenz des übrigen Auslandes eingeräumt werden.

*)

Die deutschen Fabrikanten von Vanillin und Aethylvanillin entschlossen sich, ab 1938 den Verkauf beider Produkte für Belgien gemeinschaftlich zu betreiben. Sie betrauten zu diesem Zweck eine Firma in Belgien mit dem Verkauf der genannten Artikel.

6. Kunstseide und Zellwolle.

Das Material über die für die Kunstseide und Zellwolle entstehenden Fragen wird für die gesamte deutsche Industrie durch die Fachgruppe "Chemische Herstellung von Fasern" an das Reichswirtschaftsministerium geleitet.

7. Stickstoff und Stickstoffprodukte.

I.

Ebenso wie in Holland und Frankreich veranlasste das Beispiel der deutschen Stickstoffindustrie auch belgische Industrie- und Finanzgruppen zu grösseren Kapitalinvestitionen auf diesem Gebiet. Mit dem Ausbau der verschiedenen Werke, der eine Reihe von Jahren erforderte, wurde teilweise bereits 1925 begonnen. 1929 erfolgte die Inbetriebnahme des Kalkstickstoffwerkes Société Belge d'Electrochimie in Langerbrugge, das eine Erzeugungskapazität von 5.600 t N hatte. Um diese Zeit begann auch die Produktion der synthetischen Stickstoffwerke, die sich auf die nachstehenden vier Gruppen verteilt, teilweise anzulaufen:

- 1. Holvay-Gruppe Arbeitsweise: Casale-Verfahren
Kapazität: 60.300 t N
Anlagen in Zandvoorde und Tertre
- 2. Ougrée-Maribays-Gruppe Arbeitsweise: Claude-Verfahren
Kapazität: 61.700 t N
Anlagen in Ougrée und Vilvorde
- 3. Dihlmann Arbeitsweise: Casale- und NEC-
Verfahren
Kapazität: 25.400 t N
Anlagen in Selbete und La Louve
- 4. Montecatini-Coppée-Gruppe Arbeitsweise: Fauser-Verfahren
Kapazität: 27.500 t N
Anlagen in Willebroek.

Die Kapazität der belgischen synthetischen Werke einschliesslich Kalkstickstoff beträgt heute rund 180.000 t N. Ausserdem verfügt Belgien noch über etwa 20.000 t N aus der Nebenprodukt-Erzeugung der Kokereien und Gasanstalten. Aus einem Vergleich dieser Ziffern mit dem innerbelgischen Verbrauch für landwirtschaftliche und technische Zwecke von rund 72.000 t N geht hervor, dass die vorhandenen Kapazitäten den Bedarf des Heimatmarktes weit übersteigen und die synthetische Industrie im wesentlichen auf den Export ausgerichtet ist.

In den Jahren nach Beendigung des Weltkrieges wurde der Stickstoffbedarf der belgischen Landwirtschaft in der Hauptsache durch Lieferungen von Chilesalpeter gedeckt. Diese Lieferungen erreichten zeitweise eine Menge von ca. 28.000 t N jährlich. Daneben standen etwa 10.000 bis 15.000 t N in Form von schwefelsaurem Ammoniak, die als Nebenprodukt in den belgischen Kokereien und Gasanstalten anfielen, zur Verfügung. Der grösste Teil dieser Nebenproduktware wurde in Belgien durch das Comptoir Belge du Sulfate d'Ammoniaque, Brüssel, verkauft.

Bei dem grossen Einfuhrbedarf der belgischen Landwirtschaft an Stickstoffprodukten lag es auf der Hand, dass sich Belgien auch an den deutschen Reparationslieferungen von Stickstoffdüngemitteln beteiligte. Über Reparationskonto wurden vom Stickstoff-Syndikat folgende Mengen Reinstickstoff, zum überwiegenden Teil in Form von schwefelsaurem Ammoniak, bezogen:

1924/25	205 t N
1925/26 rund	5.000 t N
1926/27 rund	7.800 t N
1927/28 rund	10.000 t N
1928/29 rund	7.700 t N
1929/30 rund	6.500 t N

Die Reparationslieferungen gingen zum Teil über das bereits erwähnte Comptoir Belge du Sulfate d'Ammoniaque, Brüssel, das, da ausser schwefelsaurem Ammoniak auch noch andere Produkte wie Kalksalpeter und Leunasalpeter über Reparationskonto geliefert wurden, seinen Namen in Comptoir Belge des Engrais Azotés, Brüssel, änderte. Daneben war noch eine Anzahl anderer belgischer Firmen an den deutschen Reparationslieferungen von Stickstoffdüngemitteln beteiligt.

Aus der zunehmenden Eigenproduktion Belgiens ergab sich die Notwendigkeit des engeren Zusammenschlusses der belgischen Produzenten. Es erfolgte ein allmählicher Beitritt der synthetischen Stickstoffwerke zum Comptoir Bel-

ge des Engrais Azotés, Brüssel, wobei jedoch eine Anzahl derselben den selbständigen Verkauf ihrer Produktion unter Zugrundelegung der Preise und Bedingungen des Comptoir Belge behielt. Die synthetischen Produzenten schlossen sich jedoch sehr bald in einer eigenen Organisation zusammen, der Fédération Belge des Producteurs d'Azote, Brüssel. Das Comptoir Belge des Engrais Azotés, Brüssel, als Vertreter der Nebenproduktzeuger, wurde ebenfalls Mitglied. Diese Organisation hatte den Zweck, die belgische Stickstoffindustrie im internationalen Stickstoffkartell zu vertreten sowie die Quotenansprüche der einzelnen Produzentengruppen an dem innerbelgischen Markt und im Export zu regeln.

Die belgische synthetische Industrie erzeugte in den ersten Jahren ihres Bestehens ausschliesslich schwefel-saures Ammoniak. Die Folge hiervon war, dass die belgischen Bezüge aus Deutschland in diesem Produkt aufhörten und nur noch die übrigen Sorten, und zwar in der Hauptsache Kalksalpeter und salzsaures Ammoniak (Kalkammoniak), aus Deutschland zur Lieferung kamen. Allmählich entwickelten die belgischen Werke jedoch auch die Fabrikation dieser Produkte und konnten Ende des Düngejahres 1934/35 fast ganz auf die Einfuhr deutscher Ware verzichten. Der deutschen Industrie verblieb zuletzt nur ein geringer Absatz nach dem mit Belgien in Zollunion verbundenen Luxemburg.

Die belgischen Kolonialgebiete hatten praktisch bisher überhaupt keinen Düngemittelbedarf.

Angesichts der zu Beginn des Jahres 1930 infolge der Inbetriebnahme der neu entstandenen europäischen Stickstoffwerke drohenden Überproduktion und der daraus zu erwartenden Konsequenzen, kam im Sommer 1930 das internationale Stickstoffkartell zustande, welchem sich auch die belgische Stickstoffindustrie anschloss. Das Kartell zerfiel bereits mit Abschluss des Düngejahres 1930/31. Für die deut-

sche Stickstoffindustrie entstand hieraus bezüglich Belgien die folgende sehr ernste Situation, die nur mit schweren finanziellen Opfern bereinigt werden konnte:

Während des Bestehens des Kartells hatte für die einzelnen Produzenten das Prinzip des Schutzes der Heimatmärkte gegolten. Danach war jeder nationalen Industrie der eigene Heimatmarkt reserviert. Mit Innefallen des Kartells stand jetzt der grosse deutsche Inlandmarkt der fremden Stickstoffindustrie offen. Eine Überschwemmung des Marktes mit fremder Ware zu Dumping-Preisen drohte. Die deutsche Regierung setzte zwar im Juli 1931 einen an sich prohibitiven Einfuhrzoll von RM 120.-- pro Tonne Stickstoffdüngemittel fest, doch blieb dieser Belgien gegenüber unwirksam, da in dem deutsch-belgischen Handelsvertrag von 1925 Belgien Zollfreiheit für schwefelsaures Ammoniak zugestanden war. Automatisch blieben die Zölle infolge dieser Bindung auch unwirksam gegenüber Ländern, denen handelsvertraglich Meistbegünstigung zugesichert war, so z.B. gegenüber Holland. Ein Einfuhrverbot konnte nicht erlassen werden, da der deutsch-belgische Handelsvertrag ausserdem noch die Bestimmung enthielt, dass der gegenseitige Handelsverkehr nicht durch den Erlass von Einfuhrverboten oder sonstigen erschwerenden Massnahmen beeinträchtigt werden dürfe.

Der deutschen Stickstoffindustrie stand nur noch der Weg von Verhandlungen mit der belgischen Industrie offen. Im August 1931 erfolgte eine Einigung, wobei die belgische synthetische Industrie für die Einschränkung ihrer Produktion auf rund 26.000 t N, von denen nicht mehr als 13.000 t N exportiert werden durften, und Stilllegung der im Bau befindlichen Werke eine feste Zahlung von 8,5 Millionen Reichsmark von der deutschen Industrie erhielt und sich die deutsche Industrie ferner verpflichtete, für jedes Kilo N, welches sie nach Belgien importieren würde, eine Abgabe von 15 Pfg zu zahlen. Die belgischen Produzenten verpflichteten

teten sich dagegen, das Syndikat bei der Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht herstellten, d.h. im wesentlichen von Nitraten, in jeder Beziehung zu bevorzugen.

In Verfolg dieser Verständigung haben die deutsche und die belgische Regierung in einem Notenwechsel sich mit der beiderseitigen Einfuhr von Einfuhrverboten einverstanden erklärt. Belgien modifizierte das Einfuhrverbot mit Rücksicht auf die noch notwendigen Einfuhren in ein Lizenzsystem.

Auf diese Weise ergab sich aus der handelspolitischen Lage eine Verständigung zwischen dem Stickstoff-Syndikat und den belgischen Produzenten auch während des allgemeinen Kampfesjahres 1931/32.

Das Abkommen ist unter dem im Jahre 1932/33 erneuerten internationalen Stickstoffkartell anfänglich in seinen Grundzügen fortgesetzt worden. In den späteren Jahren wurden die belgischen Produzenten hinsichtlich der Erzeugung für ihren Inlandemarkt frei; ihre Exportbeteiligung in Höhe von 10% des gesamten Exportabsatzes des Kartells, die sich auf 25.000 bis 30.000 t N jährlich stellte, bedingte jedoch weiterhin eine im Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten beträchtliche Produktionseinschränkung. Im Düngesjahr 1938/39 betrug die synthetische Produktion einschliesslich Kalkstickstoff rund 68.600 t N.

Die Exportquote der belgischen synthetischen Industrie wurde bis auf den Anteil, welchen die Kuhlmann-Gruppe an derselben hatte, nicht selbständig exportiert, sondern durch Vermittlung des Stickstoff-Syndikates auf den Exportmärkten abgesetzt.

Wie bereits erwähnt, bezieht Belgien seit 1935 keine wesentlichen Mengen Stickstoffdüngemittel mehr aus Deutschland. Eingeführt wird lediglich noch Chilesalpeter mit einer Jahresmenge von rund 7.000 t N, der sich - bedingt durch die konservative Haltung der belgischen Landwirtschaft - gegen Kalksalpeter gut behaupten konnte. In Luxemburg ist noch ein kleiner deutscher Absatz in Kalksalpeter und Kalkammoniak bestehen geblieben, auf welchem, abgesehen von einem vertraglichen Kontingent von 600 t N, noch die Einfuhrabgabe von 15 Pfd/kg N ruht.

Die handelsvertraglichen Bindungen von 1925, welche den Anlass zu den hohen Entschädigungszahlungen an die belgische Industrie bildeten, sind in den letzten Jahren durch Vermittlung der deutschen Regierung beseitigt worden. Unter den internationalen Vereinbarungen sind die Entschädigungszahlungen für die Produktionseinschränkungen nach Maßgabe der jeweiligen Lage fortgesetzt worden, da die Verlängerung der Verträge jeweils auf Basis des status quo erfolgte.

Die oben genannten Gruppen befassen sich auch mit der Herstellung von Stickstofferzeugnissen für technische Zwecke, im wesentlichen von Ammoniakwasser, Salmiakgeist, Salpetersäure und Ammonsalpeter. Sie decken den gesamten, rund 6.500 t N betragenden Bedarf Belgiens bis auf eine kleine Spitze in solchen Sorten (z.B. Harnstoff und Kalisalpeter), die sie bisher selbst nicht hergestellt und beispielsweise in 1938/39 mit rund 160 t N von Deutschland eingeführt haben. Das Stickstoff-Syndikat hatte mit den belgischen Herstellern - ausgenommen Kuhlmann - seit einigen Jahren Conventionsverträge. Ein allgemeiner Vertrag regelte den gegenseitigen Heimatschutz. Weitere Abmachungen, die für den Export getroffen wurden, sicherten den Belgiern in einzelnen Sorten bestimmte Exportquoten, in deren Rahmen zuletzt ca. 3.000 t N jährlich von Belgien exportiert wurden.

II.

Die belgische Stickstoffproduktion ist wie schon im Rahmen der europäischen Stickstoffkonvention (CIA) vor dem jetzigen Kriege, so erst recht in Zukunft nicht von der gesamten europäischen Stickstoffproduktion zu trennen; aus diesem Grunde ist es nicht möglich, die Frage der Neuordnung des belgischen Stickstoffmarktes gesondert zu behandeln. Die Gestaltung der deutsch-belgischen Beziehungen auf dem Stickstoffgebiet ist vielmehr in die Konstruktion einzupassen, die nach endgültigem Abschluss dieses Krieges im grossdeutschen Wirtschaftsraum Platz greifen wird.

Um die Stickstoffwirtschaft innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes zu ordnen und ihr Verhältnis zu der übrigen Welt festzulegen, sind drei Hauptprobleme einerseits in sich zu lösen und andererseits miteinander in Einklang zu bringen:

1. Die Entwicklung der Landwirtschaft im europäischen Raum und ihre Beziehung zu den Agrarmärkten der Welt.
2. Die Ordnung der europäischen Stickstoffmärkte unter Berücksichtigung eines handelspolitisch gebotenen Chilealpeterimports sowie die Regelung des Stickstoffexports aus dem europäischen Wirtschaftsraum auf die Stickstoffmärkte der Welt.
3. Die Steuerung der Stickstoff-Industrialisierung in den Grenzen des grossdeutschen Wirtschaftsraumes und die Einflussnahme auf die Entwicklung der übrigen Stickstoffkapazitäten der Welt.

Diese Probleme sind in vielfacher Hinsicht eng miteinander verflochten, so dass sie im Zuge einer Neuordnung der Stickstoffwirtschaft sämtlich in ihrer Wechselwir-

kung zueinander Berücksichtigung finden müssen.

Für die Zukunft ist erwünscht, dass Deutschland - in ähnlicher Weise wie für andere Märkte vorgeschlagen - eine Präferenz für den gesamten Zuschussbedarf Belgiens und seiner Kolonien an Stickstoff jeder Art erhält.

Mit dieser Massnahme soll insbesondere die Chilesalpeter-Einfuhr ausgeschlossen bzw. kontrolliert werden. Der Chilesalpeter kann ersetzt werden durch andere synthetische Stickstoffprodukte, wie dies auch in Deutschland geschehen ist.

Für die Sicherstellung des deutschen Exports nach Belgien und seinen Kolonien sind sowohl für deutsche Ware als auch für fremde Ware - sofern sie durch Vermittlung von Deutschland exportiert wird - alle bestehenden Exportbehinderungen zu klären bzw. zu beseitigen (Lizenzsystem Belgien).

8. Einfuhr.

Der Durchschnitts-Import der I.G. aus Belgien betrug in den letzten Jahren etwa RM 1.500.000,- pro Jahr. Die Hauptposten waren: Benzol, Toluol, Glycerin. Aus den belgischen Kolonien wurden praktisch keine Einfuhren getätigt.

Obwohl die I.G. stark daran interessiert ist, die bisherigen Bezüge aus Belgien auch fernerhin gesichert zu erhalten, wird davon abgesehen, in diesem Bericht spezielle Wünsche vorzutragen, weil die genannten Produkte sämtlich von den zuständigen Reichsstellen bzw. den beauftragten Arbeitsgemeinschaften erfasst und im Rahmen der Tätigkeit dieser Stellen berücksichtigt werden.

- END -

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. N1-6925

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1055

Doc. No. N1-6925 EXHIBIT No. 1055 10/21/47

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 13 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schnyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

31

~~photostated~~ photostated pages and entitled ~~as follows~~

NI - 6925... file on agreement with Japanese Army Ministry and... YG, and the agreement dated 1941, 1942... 1945

{ ~~the original~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ (a true copy) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

24 War Control Office Frankfurt

Rolf C Schnyder

M E M O R A N D U M

zu dem Vertrag Nr. 12 I auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens
zwischen dem Daiinpon (Folkoku Rikugun Daisin (Kaiserlich
Japanischen Heeresminister) und der I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft

Zur Bewältigung der Japan und Deutschland für den Aufbau der
Neuen Ordnung in der Welt gestellten großen Aufgaben und zur
Erreichung der gemeinsamen großen Ziele haben, aufbauend auf
der politischen Grundidee des Dreimächtepaktes und in Fort-
führung der in seinem Geiste geführten wirtschaftlichen Zusam-
menarbeit, der Daiinpon Folkoku Rikugun Daisin (Kaiserlich
Japanische Heeresminister), handelnd für die Kaiserlich Japa-
nische Armee, und die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
in Erkenntnis der Wichtigkeit der Diversorgung für die gemein-
same Kriegführung heute einen umfassenden Vertrag auf dem
Gebiet des Hydrierverfahrens geschlossen.

In Kräftigung und zur Bräutierung dieses Vertrages werden von
den Parteien noch die folgenden Punkte niedergelegt. Präzisiert
ist, wie im Vertrag, anstelle von Daiinpon Folkoku Rikugun
Daisin (Kaiserlich Japanischer Heeresminister), handelnd für
die Kaiserlich Japanische Armee* abgeändert "Die Japanische
Armee", und die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft wird
kurz "I.G." genannt.

I. Die gemäß Ziffer 2 des Vertrages der Japanischen Armee über-
lassenen Rechte betreffen sowohl Verfahrenen als auch Schutz-
rechte. Die I.G. hat die Japanische Armee davon in Kenntnis
gesetzt, daß ihre ungenutzten Schutzrechte auf dem Gebiet
des Hydrierverfahrens, und zwar ohne die Erlaubnis, die auch
die ihr von der Japanischen Armee überlassenen Rechte
übertragend auf der Japanischen Armee überlassenen Rechte
detailliert.

B2H-669

- 2 - 75

N1-6925

Die I.G. hat die Japanische Armee darauf hingewiesen, daß die
Schutzrechte, die vor Ausbruch des Krieges mit dem Vereinigten
Staaten entstanden sind, für das künftige Vertragsgebiet
auf Grund eines schon vor etwa 15 Jahren abgeschlossenen Ver-
trages an die N.Y. International Hydrogenation Patents Co.,
Katochappi, (International Hydrogenation Patents Co.),
Den Haag, abgetreten sind, übertragen wurden. Da das Hydrier-
verfahren in seinem grundsätzlichen Aufbau im wesentlichen
vor dem Ausbruch des Krieges mit den Vereinigten Staaten von
der I.G. entwickelt worden ist, befinden sich somit die wesent-
lichen Grundpatente im künftigen Vertragsgebiet in Händen der
I.G. Auf diese Schutzrechte hat die Japanische Armee ein
Zwangswissen erworben. Die Verbesserungen seit dem Ausbruch
des Krieges mit dem Vereinigten Staaten wurden unter den her-
kömmlichen Verhältnissen noch nicht im künftigen Vertragsgebiet
zum Patent angemeldet. Die I.G. erklärt ausdrücklich, daß
ihre Schutzrechte nach diesem Zeitpunkt, sowie ungenutzte
Schutzrechte und Verfahrenen, soweit sie für die Ausführung
des Hydrierverfahrens wertvoll sind, während der Vertrags-
dauer der Japanischen Armee für das künftige Vertragsgebiet
verfließen.

II. a) Zugleich zu Ziffer 2 des Vertrages wird klargestellt,
daß auch alle Verfahrenen und Schutzrechte, die die Appa-
raturen für das Hydrierverfahren einschließlich der Vor-
bereitung der Rohstoffe und der Herstellung von Wasser-
stoff betreffen, zum künftigen Vertragsgebiet gehören,
soweit die I.G. darüber verfügen kann. Die Japanische
Armee oder die von ihr beauftragten Stellen sind jedoch
zur Berechtigung, diese Verfahrenen und Schutzrechte auf
dem Gebiet des Hydrierverfahrens anzukommen.

So steht z.B. der Japanischen Armee das unbeschränkte Recht zu, etwaige Schutzrechte der I.G. auf Hochdruckapparaturen für das im Vortrag definierte Hydriergebiet, jedoch nicht für die Herstellung anderer Produkte, zu verwerten. Für das außerhalb der Hydrirung liegende Gebiet bleiben diese Schutzrechte in ausschließlichen Besitz der I.G.

b) Zu dem Hydrirvertrag gehören ferner auch Schutzrechte und Erfahrungen über die Herstellung der Katalysatoren, die für die Durchführung des Hydrirverfahrens benötigt werden.

Die I.G. wird die Beauftragung der Japanischen Armee in Anlagen zur Herstellung von Katalysatoren der I.G. mit den Minsolheiten der Herstellung der benötigten Katalysatoren vertraut machen.

III. In Ziffer 3 des Vertrages ist als räumliches Vertragsgebiet zunächst das Japanische Reich, China und Mandschukuo vereinbart. Die I.G. hat sich grundsätzlich bereit erklärt, die Lizenzen nach Möglichkeit auch auf sonstige Länder und Gebiete, die in der weiteren Entwicklung zum unmittelbaren wirtschaftlichen Interessengebiet des Japanischen Reiches gehören sollten, auszuweiten. Bei Abfassung des Vertrages bestand die Schwierigkeit, eine nähere vertragliche Definition für dieses wirtschaftliche Interessengebiet zu geben; die Parteien sind sich jedoch darüber einig, daß Birma, Thailand, Indochina, die Philippinen und das frühere Holländisch-Ostindien als die hierfür in Frage kommenden Länder anzusehen sind.

77
N1-6925

Auf Wunsch der Japanischen Armee erklärt sich die I.G. für diese für eine Erweiterung des räumlichen Vertragsgebietes in Frage kommenden Länder bereit, vor einer etwaigen eigenen Errichtung von Hydriranlagen in diesen Gebieten oder vor einer etwaigen Überlassung ihrer Schutzrechte an Dritte die Japanische Armee zu vertretenden und ihr die Möglichkeit zu geben, diese Schutzrechte für das betreffende Land selbst zu erwerben.

IV. Bei den Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag wurde ursprünglich davon ausgegangen, daß ein wesentlicher Teil der Maschinen und Apparate für die zu errichtenden Hydriranlagen aus Deutschland geliefert werden sollte. Auf Grund der gegenwärtigen Lage wurden irgendetwas wesentlichen Lieferungen für die Hydriranlagen nicht möglich sein. Dem entsprechend wird sich die Mithilfe der I.G. bei der gegenwärtigen Beschaffung im wesentlichen auf die technische Beratung und die Lieferung von Konstruktionsunterlagen beschränken. Die Japanische Armee erklärt jedoch, daß nach Möglichkeit, entsprechend dem ursprünglichen Plan, die Lieferung des größten Teiles der Apparaturen für die Hydriranlagen aus Deutschland erfolgen soll, sobald die Transportmöglichkeiten dies gestatten.

Die I.G. hat die Japanische Armee darauf hingewiesen, daß ihr die Konstruktionsunterlagen für die Anfertigung von bestimmten Spezialmaschinen und Apparaten, wie z.B. Umwälzpumpen und Lando-Anlagen, nicht zur Verfügung stehen. Hierfür müssen von Fall zu Fall mit den betreffenden Herstellerfirmen besondere Absmachungen getroffen werden, wobei auch die von der Japanischen Armee an die betreffenden Firmen zu leistende Entschädigung zu vereinbaren ist.

Berlin, den 11. Jan. 1945	Berlin, den 11. Jan. 1945
Dr. Heinrich Brüning	I.G. Farbenindustrie
Dr. Heinrich Brüning	Aktiengesellschaft
(Einfaches Japanisch)	
Gen. d. V. Kommissar	Gen. d. V. Kommissar

dem Daijippon Tokai Kaikugun Daisin
(Kaiserlich Japanischen Heeresminister)

und

der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main.

Die Kaiserlich Japanische Armee beabsichtigt die Errichtung von Erfindungen zur Herstellung von Mineralölprodukten nach dem Verfahren der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, im folgenden kurz "I.G." genannt, in dem unter Artikel 1 b) angeführten Vertragsgebieten.

Die I.G. verfügt über ausgedehnte Erfahrungen und Schutzrechte für die Herstellung von Mineralölprodukten nach dem von ihr entwickelten Hydrierverfahren.

Die Kaiserlich Japanische Armee beabsichtigt, die Hydriererfahren in enger Zusammenarbeit mit der I.G. durchzuführen. Die I.G. ist bereit, diese Vorhaben, insbesondere durch Überlassung ihrer Erfahrungen, technisch zu unterstützen und die Schutzrechte für das Hydrierverfahren zur Verfügung zu stellen, soweit sie hierüber Verfügungsberchtigt ist.

Im diesem Zweck schlossen der Daijippon Tokoku Kaikugun Daisin (Kaiserlich Japanische Heeresminister), handelnd für die Kaiserlich Japanische Armee und vertreten durch Generalsekretär Mitsuhiko Sumitani, Militärattaché bei der Kaiserlich Japanischen Botschaft in Berlin, und die I.G. den folgenden Vertrag Nr. HZ 1.

Nur Vereinfachung wird in dem folgenden Vertrag anstelle von Daijippon Tokoku Kaikugun Daisin (Kaiserlich Japanischer Heeresminister), handelnd für die Kaiserlich Japanische Armee die Bezeichnung "Die Japanische Armee" eingesetzt.

1.

Definition

a) Hydrierverfahren

Unter Hydrierverfahren im Sinne dieses Vertrages ist zu verstehen die Herstellung folgender Mineralölprodukte, deren spezifizierte Einzelheiten in dem jeweils abschließenden Verträgen über die Errichtung von Anlagen im wesentlichen Beschreibung gesondert angegeben werden:

1. Kohlenwasserstoffgase wie Methan, insbesondere Propan
2. Benzin, insbesondere Yuko-Benzin
3. Kerosin
4. Gasöl
5. Motoröl
6. Schmieröl
7. Paraffin
8. Polymere, in denen die vorstehenden Produkte, enthalten sind

aus Erdöl, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Holz, Bohnen oder daraus hergestellten Produkten unter Anwendung von Verfahren, bei denen die vorstehenden Mineralölprodukte aus den entsprechenden Rohstoffen in Gegenwart von sorgfältig Wasserstoff oder Wasserstoffgas mit und ohne Katalysatoren erhalten werden. Die Hydrierverfahren sind im Sinne dieser Definition fasten gekonsumiert, das die Endprodukte des Verfahrens insgesamt wasserstoffreich sind als die verarbeiteten Rohstoffe, das also eindeutig bestimmbare Wasserstoffzunahme erfolgt. Unter Hydrierverfahren sind ferner auch solche mechanische Verfahren zu verstehen, die in Verbindung mit der Hydrierstufe für die Zuberbeitung von Rohstoffen für die Hydrierung abschließlich Wasserstoff benutzt werden, sowie

11 - 6925

11 - 22 - 73

ferner solche Verfahren, die für die Abtrennung und besondere oder begrenzte Raffination der durch die Hydrierstufe hergestellten Produkte notwendig sind, nicht eingeschlossen sind dagegen die in der Ölindustrie üblichen Raffinationsverfahren.

b) Räumliches Vertragsgebiet

Räumliches Vertragsgebiet ist Japan, Mandschuro und China.

c) Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens

Unter Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens sind sämtliche Erfindungen und Betriebskenntnisse zu verstehen, die sich auf das unter a) definierte Verfahren beziehen und für dessen Durchführung wesentlich und notwendig sind. Hierin sind insbesondere auch die Erfindungen für die Herstellung von Katalysatoren für das Hydrierverfahren eingeschlossen.

d) Schutzrechte auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens

Unter Schutzrechten auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens sind zu verstehen: Patente, Patentanmeldungen und von Dritten erworbene übertragbare Rechte an Patenten und Patentanmeldungen, die sich auf das unter a) definierte Hydrierverfahren beziehen. Diese Schutzrechte umfassen diejenigen Rechte für das Hydrierverfahren, über die die I.G. verfügen kann. Schutzrechte, die in Besitz der N.V. Internationale Hydro-Genieringsocietaten Matsushiji, Dan Haag (IHP), sind und die die Japanische Armee durch Zwangslieferung erworben hat, sind nicht eingeschlossen. Die Japanische Armee steht für die Rechtmäßigkeit der vorstehenden Zwangslieferung ein.

65
N1-6925

2. Erfindungsüberlassung und Lizenzerteilung

Die I.G. überlässt der Japanischen Armee für das räumliche Vertragsgebiet ihre sämtlichen unter Ziffer 1 e) definierten Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, die für die im vorstehenden Hydrieranlagen und ihren Betrieb im räumlichen Vertragsgebiet erforderlich sind. Die I.G. erteilt der japanischen Armee ferner für das räumliche Vertragsgebiet eine nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übertragbare Lizenz auf ihre unter Ziffer 1 d) definierten gesamtartigen und substantiellen Schutzrechte. Diese Lizenz ist ebenso wie die Überlassung der Erfindungen ausschließlich.

3.

Rechtserwerb des räumlichen Vertragsgebietes

Die an die Japanische Armee erteilte Lizenz ist unmittelbar mit dem definierten räumlichen Vertragsgebiet beschränkt. Die I.G. ist grundsätzlich bereit, diese Lizenz nach Möglichkeit auch auf sonstige Länder und Gebiete, die in der weiteren Entwicklung zum wesentlichen wirtschaftlichen Interessengebiet des japanischen Reiches gehören sollten, auszudehnen.

4.

Fähigkeit der I.G.

Als Rechtsfähigkeit für die Leistungen der I.G. unter Ziffer 2 dieses Vertrages sieht die Japanische Armee an die I.G.

RM 18.000.000,-

7/11/4 22 D

Durch diese einmalige Zahlung sind gleichzeitig die Ansprüche der I.G. für technische Unterstützung insoweit abgegolten, als die I.G. für die allgemeine technische Unterstützung bei Errichtung der ersten drei Hydrieranlagen keine zusätzlichen Forderungen auf Grund Ziffer 6 Abschnitt b) erheben wird.

Von dem vorstehenden Betrag sind zahlbar:

- 20 % beim Abschluss des Vertrages,
- 30 % innerhalb 6 Wochen nach der Übergabe der wesentlichen Unterlagen, die für die Errichtung der ersten industriellen Anlage notwendig sind, an den Beauftragten der japanischen Armee in Deutschland,
- 50 % innerhalb 5 Jahren nach der Abschluss des Vertrages, und zwar 10 % jährlich.

Der obengenannte Betrag ist netto zu vorstehen nach Abzug aller japanischen Steuern und Abgaben.

Die Zahlung der einzelnen Raten erfolgt auf dem Wege, der in dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit jeweils gültigen deutsch-japanischen Wirtschaftsverträgen festgelegt ist. Falls aus irgendeiner Ursache im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rate ein Zahlungsweg nicht festgelegt ist, verpflichtet sich die japanische Armee, der I.G. die betreffenden Beträge in für die I.G. in Deutschland frei verfügbaren Reichsmark zu zahlen.

11-6925

Technische Unterstützung

5.

Die I.G. verpflichtet sich, auf Verlangen der japanischen Armee dieser oder den von der japanischen Armee beauftragten Stellen bei der Durchführung der Hydrieranlagen die in diesem Abschnitt festgelegte technische Unterstützung zu geben. Die von der I.G. zu leistende technische Unterstützung wird für die einzelnen Verfahren jeweils durch geeignete Dokumente festgelegt werden. Diese Dokumente sollen insbesondere Vorkehrungen enthalten

- a) über die von der I.G. oder von ihr beauftragten Stellen auszuführenden Konstruktionsarbeiten,
- b) über den Umfang der erforderlichen Apparaturlieferungen,
- c) über das von der I.G. zu stellende technische Personal für die Errichtung und Inbetriebsetzung der Anlage. Wenn von der japanischen Armee verlangt wird, die I.G. beauftragt sein, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Ausstattung der deutschen Rohstoffwerke, die jeweils als Symbolen eingezeichnet wird.

6.

Technische Unterstützung der japanischen Hydrierwerke

- a) Technische Unterstützung der I.G. für die in dem Vertrag vereinbarten Anlagen
- Die Unterstützung der I.G. für die in dem Vertrag vereinbarten Anlagen (Ziffer 5) vom Fall zu Fall zu vereinbaren. Die Unterstützung ist in diesen Vereinbarungen festzulegen.

Ebenso sind die Kosten für etwaige von der I.G. auf Wunsch und im Auftrage der Japanischen Armee durchzuführende Versuche vorher zu vereinbaren.

b) Entschädigung an die I.G. für allgemeine technische Unterstützung

Für die ersten drei Anlagen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, die die Japanische Armee oder die von ihr beauftragten Stellen im räumlichen Vertragsgebiet errichten, wird die I.G. auf Grund der in Ziffer 4 vereinbarten einmaligen Zahlung keine zusätzlichen Forderungen für die allgemeine technische Unterstützung erheben, abgesehen von den entsprechend Ziffer 6 a) zu vereinbarenden Kosten.

Für weitere Hydrieranlagen vereinbaren die Parteien, daß die Japanische Armee an die I.G. eine Entschädigung für die allgemeine technische Unterstützung nur für den Fall zahlen wird, daß die Japanische Armee die technische Unterstützung der I.G. bei der Errichtung der betreffenden Hydrieranlage verlangt. Über die Höhe der Entschädigungszahlung an die I.G. für die allgemeine technische Unterstützung werden sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall verständigen, wobei als Richtlinie für die Entschädigung ein Satz von 4 %, bezogen auf die Kosten der betreffenden Hydrieranlage, gelten soll. In den für die Berechnung maßgebenden Kosten der Hydrieranlagen sollen die Kosten der Anlagen für die Zubereitung von Rohstoffen für die Hydrierung einschließlich Wasserstoffherstellung, jedoch nicht die Kosten der Energieanlagen, eingeschlossen sein.

69
NI-6925
- 8 -

7.
Katalysatoren

Die I.G. ist bereit, der Japanischen Armee Katalysatoren für die Durchführung der Hydrierarbeiten nach dem I.G.-Verfahren im räumlichen Vertragsgebiet zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen, insbesondere wird die I.G. nach Möglichkeit die erste Kontaktcharge mit Reserven für jede neu errichtete Anlage liefern. Die Japanische Armee verpflichtet sich ihrerseits, die Katalysatoren nach Möglichkeit von der I.G. zu beziehen.

8.
Erfahrungs austausch und Patentvereinbarung

a) Die I.G. stellt der Japanischen Armee nach ihre zukünftigen eigenen sowie die ihr von dritter Seite zufließenden Erfahrungen für den Betrieb der im räumlichen Vertragsgebiet errichteten Hydrieranlagen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Die Japanische Armee verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß alle zukünftigen Erfahrungen, die von der Japanischen Armee oder von den mit der Entwicklung des Hydrierverfahrens oder den Betrieb von Hydrieranlagen beauftragten Stellen im räumlichen Vertragsgebiet auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens gemacht werden, der I.G. laufend zur Kenntnis gebracht werden. Die I.G. ist berechtigt, diese Erfahrungen außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes kostenlos zu verwerten.

-9-

22-H

- b) Die Japanische Armee erteilt der I.G. eine ausschließliche übertragbare kostenlose Lizenz auf alle ihre Schutzrechte auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens für die Welt außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes und wird dafür sorgen, daß der I.G. die gleichen Rechte auf die Schutzrechte aller von der Japanischen Armee im räumlichen Vertragsgebiet mit der Entwicklung des Hydrierverfahrens oder dem Betrieb von Hydriieranlagen beauftragten Stellen erteilt werden.
- c) Die I.G. verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß alle schutzfähigen Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, über die die I.G. verfügen kann, auf Wunsch der Japanischen Armee in dem räumlichen Vertragsgebiet zum Patent angemeldet werden und eine solche Anmeldung oder ein erhaltenes Patent nicht ohne Zustimmung der Japanischen Armee fallen gelassen wird. Die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten für das Hydrierverfahren übernimmt im räumlichen Vertragsgebiet die Japanische Armee.

Die Japanische Armee wird dafür Sorge tragen, daß gegenwärtige und zukünftige schutzfähige Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, die bei der Japanischen Armee oder bei den von der Japanischen Armee mit der Entwicklung des Hydrierverfahrens und dem Betrieb von Hydriieranlagen beauftragten Stellen oder bei Dritten gemäß Ziffer 10 entstehen, auf Wunsch der I.G. von der Japanischen Armee oder den genannten Stellen in Form von der I.G. bezeichneten Ländern zum Patent angemeldet werden und eine solche Anmeldung oder ein erteiltes Patent nicht ohne Zustimmung der I.G. fallen gelassen wird. Die Kosten für Anmeldung und Aufrechterhaltung der Patente übernimmt für die Welt außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes die I.G.

71
N1-6925

9.

Gehheimhaltung

Die Japanische Armee steht dafür ein, daß alle Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens geheim gehalten und ausschließlich in dem räumlichen Vertragsgebiet verwertet werden und daß keine Erfahrungen an Dritte außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes fließen. Die Japanische Armee wird alle mit dem Bau oder dem Betrieb der lizenzierten Anlage beauftragten Gesellschaften und weiterhin die damit beschäftigten Personen zur Geheimhaltung verpflichten.

Die Japanische Armee übernimmt ferner die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß alle von der I.G. erhaltenen Erfahrungen lediglich auf dem Gebiet des definierten Hydrierverfahrens und nicht für Zwecke außerhalb dieses lizenzierten Gebietes verwertet werden.

10.

Abgabe von Erfahrungen und Schutzrechten an Dritte innerhalb des räumlichen Vertragsgebietes

Die Japanische Armee ist im räumlichen Vertragsgebiet grundsätzlich berechtigt, die Schutzrechte und Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens nach eigenem Ermessen an Dritte weiterzugeben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Erfahrungen und Schutzrechte von den betreffenden Dritten ausschließlich im räumlichen Vertragsgebiet und auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens verwertet werden, sowie daß diese Dritte die gleiche Verpflichtung wie die Japanische Armee bezüglich Erfahrungsaustausch und Patentverpflichtung entsprechend Ziffer 8 und betreffend Geheimhaltung entsprechend Ziffer 9 eingehen.

11.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird vom Tage der Unterzeichnung durch die Parteien ab auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Nach Vertragsablauf bleibt die Japanische Armee berechtigt, die lizenzierten Patente kostenlos weiter zu benutzen. Desgleichen bleiben die der I.G. in Abschnitt 8 eingeräumten Rechte unentgeltlich bestehen.

12.

Behebung von Meinungsverschiedenheiten und
Klausel für unvorhergesehene Entwicklungen

Es besteht zwischen der I.G. und der Japanischen Armee Einigkeit darüber, daß etwa sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten durch Bemühungen beider Vertragspartner auf freundschaftliche Weise geregelt werden.

Für den Fall, daß während der Vertragsdauer wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen zu dem Vertrag erfolgen, sodaß die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Absichten der Vertragsschließenden entsprechen und zu unbilligen Härten bei der einen oder anderen Partei führen, vereinbaren die Parteien, gemeinsam zu versuchen, die Vertragsbestimmungen in freundschaftlichem Geist den bei Vertragsabschluß vorliegenden Absichten anzupassen.

N1-6925

13.

Vertragsprachen

Dieser Vertrag wird in deutscher und japanischer Sprache in je zweifacher Ausfertigung geschrieben und jeder Vertragspartner erhält je ein von beiden Parteien rechtsgültig gegenseitig besetztes Exemplar.

In Zweifelsfragen ist der deutsche Text maßgebend.

Berlin, den 11. Jan. 1945
Dainippon Teikoku Rikugun
Daisin
(Kaiserlich Japanischer
Kriegsminister)

Berlin, den 11. Jan. 1945
I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gen. i.V. Komatsu

gen. Bütefisch

gen. Pier

Berlin, den 10. April 1941.

Besprechung mit dem japanischen Außenminister,
Exzellenz Matsuoka, im Schloß Bellevue
am 5. April 1941 nachmittags.

Exz. Matsuoka hatte darum gebeten, sich mit einem Fachmann
der I.G. über die Frage der synthetischen Treibstoffgewinnung in
Japan unterhalten zu können.

An der Besprechung nahmen teil :

Gesandter Hinrichs,)
Legationsekretär von Brandau,) Auswärtiges Amt

Dr. Ringer,)
Saxer,) B.d.K.A.

Exz. Matsuoka wies einleitend darauf hin, daß er sich
bereits vor 11 Jahren als Vicepräsident der S.M.R. und später als
Präsident dieser Gesellschaft eingehend mit der Frage der synthe-
tischen Treibstoffgewinnung in Japan bzw. der Mandchurei befaßt
habe. Er habe es schon damals für zweckmäßig gehalten, das
I.G.-Hochdruckverfahren zu erwerben. Bei der Fühlungnahme mit den
Inhabern der Patente, der International Hydro Patents Co. in Haag
bzw. den beteiligten außerdeutschen Ölgesellschaften, zeigte sich
aber, daß diese zu damaliger Zeit nicht geneigt waren, das Ver-
fahren nach Japan abzugeben. Vor etwa 5-6 Jahren habe er dann
gelegentlich einer Reise nach Europa die Leuna-Werke besucht und
sei im Anschluß daran - was wahrscheinlich nur wenigen bekannt
sei - nach dem Haag gefahren, um mit den Herren der I.H.P.
zu verhandeln. In diesen neuerlichen Verhandlungen habe die
I.H.P. (Herr Jørgensen) sich zu dem Überlassung der Lizenz positiv
eingestellt. Die Lizenzverhandlungen seien aber nicht weiter

gediehen, da er nach seiner Rückkehr auf starken Widerstand in
Japan - besonders seitens der Navy - gegen seine Pläne zur Lizenz-
erwerbung gestoßen sei. Die S.M.R. mußte schließlich von dem
Ankauf des Verfahrens absehen. Stattdessen habe die S.M.R. -
wie bekannt - eine Anlage in Puchun nach dem Tokuyama-Verfahren
errichtet, welche heute zufriedenstellend arbeite. Eine weitere
Anlage sei durch den Präsidenten Noguchi in Korea errichtet
worden. In dieser Anlage würde jedoch nur Kerosin hergestellt,
für das große Nachfrage bestehe. Bei der Herstellung von Benzol
hätten sich in dieser Anlage anscheinend gewisse Schwierigkeiten
gezeigt.

Die Fachleute in Japan seien heute der Ansicht, daß das
Hydrierverfahren von ihnen jetzt nicht nur laboratorienmäßig
sondern auch großtechnisch so weit entwickelt sei wie in Deutsch-
land. Es bestünde teilweise sogar die Ansicht, daß bestimmte
Verbesserungen gegenüber unseren Verfahren erreicht seien; so
wäre z.B. die Sumpf- und Gasphase nicht wie bei uns in zwei
Arbeitsgänge getrennt, sondern direkt hintereinander geschaltet.
(Wir wandten hierzu ein, daß diese naheliegende und von uns im
früheren Entwicklungsstadium geprüfte Kuppelung der beiden
Stufen aus verschiedenen Gründen in großen Anlagen kaum vorteil-
haft erscheint.)

Falls die obige Ansicht seiner Fachleute zutreffe, sei es
lediglich erforderlich, von Deutschland Unterstützung bezüglich
der Beschaffung der in Japan bisher noch nicht hergestellten Hoch-
druckapparaturen zu erhalten, und zwar entweder durch Lieferung
dieser fehlenden Apparate oder durch Zurverfügungstellung der
hierfür erforderlichen Konstruktionszeichnungen. Er selbst neige
allerdings mehr zu der Ansicht, daß auch eine Unterstützung durch
Zurverfügungstellung von technischen Erfahrungen erwünscht sei
und bat um unsere Stellungnahme hierzu. Für die Beantwortung
dieser Frage sei entscheidend, ob wir in den letzten Jahren we-
sentliche Fortschritte auf dem Hydriergebiet gemacht hätten.
Exz. Matsuoka stellte hierzu eine Reihe von speziellen Fragen,
von denen hier folgende erwähnt seien :

NI-6925

1. Welche technischen Fortschritte sind hauptsächlich in Bezug auf Ausbeute in der ersten Stufe des Verfahrens erzielt worden ?

Exz. Matsuoka erläuterte diese Frage dahin, daß es nach seiner Ansicht am wichtigsten sei, zunächst einmal zu einem dem Erdöl vergleichbaren synthetischen Öl zu kommen. Die Weiterverarbeitung dieses Öles sei dann nach verschiedenen Methoden möglich.

Aus seiner wiederholten Frage über die Ausbeute in der ersten Stufe muß man entnehmen, daß in Japan - besonders hinsichtlich der Ausbeute in der Verflüssigungsstufe - noch Schwierigkeiten bestehen.

Die Frage wurde dahin beantwortet, daß ausbeutemäßig bei der Kohleverflüssigung in den letzten Jahren kaum noch wesentliche Fortschritte erzielt wurden, da wir - abgesehen von bestimmten Kohlen - schon seit längerer Zeit mit einem bis zu 96% liegenden Abbau der Kohle das ökonomische Optimum erreicht hätten. Unsere sehr bedeutenden Fortschritte lägen in der Richtung auf Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch höhere Durchsätze, vollständige Verflüssigung zu Benzin und Mittelöl und Verbesserung der Produkte. Erwähnt wurde das Arbeiten bei höheren Drucken und Ausbeuteverbesserung hierdurch für bestimmte Kohlen.

2. Wieviel Tonnen synthetischen Treibstoffes werden heute in Deutschland produziert; wie ist das Verhältnis der Anwendung des Hochdruckverfahrens zum Syntheseverfahren der Ruhrchemie ?

Die Frage nach den Produktionszahlen wurde ausweichend beantwortet. Exz. Matsuoka erklärte daraufhin, daß nach japanischen Schätzungen in Deutschland mindestens 3 Millionen Tonnen bis maximal 4 Millionen Tonnen synthetischer Treibstoffe hergestellt werden. Hinsichtlich der nicht Stellung genommen.

NI-6925

Zu der Frage, in welchem Umfange das I.G.-Hochdruckverfahren im Vergleich zum Ruhrchemie-Verfahren angewandt werde, wurde darauf hingewiesen, daß die beiden Verfahren sich nicht ohne weiteres miteinander vergleichen lassen. Das Ruhrchemie-Verfahren liefere bekanntlich nicht ohne weiteres ein hochwertiges Benzin, dagegen sei das bei der Synthese erhaltene Gasöl und insbesondere auch das Paraffin von hoher Qualität. Die Synthese werde deshalb vornehmlich für diese Zwecke eingesetzt, während der wesentliche Teil der Benzinanlagen nach dem I.G.-Hochdruckverfahren arbeite.

3. Haben die Produktionskosten in den letzten 5 Jahren sich in Deutschland erniedrigt und mit welchen ungefähren Gesteckkosten ist in Deutschland heute für das Hydrierbenzin zu rechnen? Letzten Endes sei für die Bewertung des Hydrierverfahrens vom wirtschaftlichen Standpunkt aus entscheidend, zu welchem Preis synthetisches Öl im Vergleich zum Rohöl hergestellt werden könne.

In eingehenden technischen Erklärungen wurde von Dr. Ringer darauf hingewiesen, daß unsere Entwicklungsarbeiten und Fortschritte neben der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens hauptsächlich in Richtung auf Verbesserung der Qualität der Endprodukte lägen. Man könne einen solchen Kostenvergleich nur unter voller Berücksichtigung des Wertes sämtlicher Endprodukte durchführen. Außerdem seien die Kosten sehr wesentlich von örtlichen Verhältnissen und den Eigenschaften der eingesetzten Rohstoffe abhängig. Neben den Verbesserungen der Qualität der Produkte sei es gelungen, die Produktionskosten während der letzten 5 Jahre herabzusetzen. Um eine allgemeine Zahl zu nennen, könne man mit Gesteckkosten für das Hydrierbenzin von etwas mehr als RM 200.-/to rechnen.

Exz. Matsuoka meinte hierzu, daß nach japanischen Schätzungen die Gesteckkosten für das Hydrierbenzin in Deutschland RM 240.-/to betragen.

4. Ist das in Deutschland durch Hydrierung direkt erhaltene Fliegerbenzin dem von Ölgesellschaften in der außerdeutschen Welt auf den Markt gebrachten höchstwertigen Fliegerbenzin gleichzusetzen ?

Hierzu wurde erklärt, daß in der außerdeutschen Ölindustrie das Fliegerbenzin hauptsächlich durch Mischen von einem Grundbenzin geeigneter Siedekurve und Qualität mit Iso-oktanen hergestellt wird. Durch die Hydrierung von geeigneten Ausgangsmaterialien gelänge es, Hydrierbenzine herzustellen, die den Grundbenzinen der Ölgesellschaften überlegen seien. So könne man durch Hydrierung gewonnenes Fliegerbenzin unter Zuzusatz von 0,27 ccn Blei je Liter auf eine Oktanzahl von 96 bringen, was bei den natürlichen Benzin normalerweise nicht möglich sei.

In diesem Zusammenhang wurden die Ergebnisse unserer Untersuchungen mit Kohleproben, die wir aus Mandschukuo erhalten haben, angeführt.

Nach dieser Besprechung von Einzelfragen kam Exz. Matsuoka auf den Hauptgrund seiner Besprechung zurück, nämlich einen Überblick zu gewinnen, ob er in seiner heutigen Stellung als Außenminister den zuständigen Behörden in Japan räten wolle, um unsere technische Unterstützung zu bitten und eine Lizenz auf das Hydrierverfahren der I.G. zu erwerben. Die Herstellung von Öl bzw. Benzin sei eines der wichtigsten Probleme der japanischen Volkswirtschaft.

Zu dieser Frage äußerten wir uns, daß eine unmittelbare Entscheidung darüber, ob der Bau von Hydrieranlagen in Japan in Zusammenarbeit mit der I.G. oder von den japanischen Technikern allein am zweckmäßigsten durchgeführt werde, heute noch garnicht notwendig sei. Der Termin für die Fertigstellung von Hydrieranlagen sei im wesentlichen von der Lieferzeit für notwendige Apparaturen abhängig. Vor Ablauf von 2 Jahren sei kaum mit der Lieferung der erforderlichen Hochdruckapparaturen zu rechnen.

6
N1-6925

Zu dieser Frage könnten wir uns jedoch nicht näher äußern, sie müsse vielmehr mit den hierfür zuständigen deutschen Stellen aufgenommen werden. Wichtiger als Entscheidungen über den Erwerb der Lizenz sei also - terminmäßig gesehen - die Klärung der Lieferfrage. In dieser Richtung habe sich unseres Wissens bereits Professor Oshima bemüht. Wenn man jetzt für eine beschleunigte Lieferung der erforderlichen Hochdruckapparaturen sorgen würde, könnte die Frage der technischen Unterstützung durch die I.G. auch noch nach etwa einem Jahr endgültig entschieden werden, ohne daß irgendwelche Verzögerungen in der Abwicklung der Hydriervorhaben in Japan eintreten. Damit wäre den japanischen Technikern noch der Spielraum von einem Jahr gelassen, um sich darüber schlüssig zu werden, ob die eigenen Erfahrungen für die Errichtung der Hydrieranlagen ausreichend sind. In diesem Zusammenhang wurde kurz erwähnt, daß für die I.G. bei Überlassung ihres Verfahrens nach Japan gewisse vertragliche Schwierigkeiten zu überwinden seien.

Exz. Matsuoka äußerte sich nicht näher zu dem obigen Vorschlag, sondern entgegnete lediglich, daß eine weitere Schwierigkeit die Transportfrage für die Hochdruckapparaturen sei. Ein Transport derartiger Apparate über Sibirien würde sich höchstwahrscheinlich wegen der Tarifmaßnahmen der Russen außerordentlich schwierig und kostspielig gestalten. Er würde auf jeden Fall diese Transportfrage auch in Moskau ansprechen. Daneben sollte erwogen werden, daß Deutschland lediglich die erforderlichen Zeichnungen zur Verfügung stellt und sämtliche Apparate in Japan angefertigt werden. Exz. Matsuoka war anscheinend nicht darüber unterrichtet, daß es heute den Japanern technisch noch nicht möglich ist, derartige Apparaturen selbst herzustellen.

Zum Schluß wiesen wir kurz darauf hin, daß die I.G. auch heute noch ein technisches Büro in Tokyo unterhält, und Herr Oering, Ruhl, den Exz. Matsuoka anscheinend persönlich vor einigen Jahren gesprochen hat, mit allen in Frage kommenden Interessenten Kontakt halte und für etwaige Besprechungen jederzeit zur Verfügung stehe.

Strong Verfahren

An das Reichswirtschaftsministerium

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941 2

An das Reichswirtschaftsministerium, Berlin W. 8, Behrenstraße 43.

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941.

Zurverfügungstellung von Verfahren der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft für die Herstellung von Flugtreibstoff in Japan.

Die Prüfungsstelle Kraftstoffindustrie unterrichtete uns in Ihrem Auftrag davon, daß die Japaner im Rahmen des Wirtschaftsabkommens u.a. auch um die Zurverfügungstellung unserer Verfahren zur Herstellung von Flugtreibstoff durch Hydrierung und von Isoktan ersuchen. Wir wurden aufgefordert, die von den Japanern für die deutschen Lieferungen und Leistungen aufzuwendenden Geldbeträge anzugeben.

Die Bestrebungen der Japaner zur Errichtung von Hydrieranlagen sind uns aus einer Reihe von Vorgängen und direkten Verhandlungen mit verschiedenen japanischen Interessenten bekannt. So hatten wir in jüngster Zeit eine Unterredung mit Herrn Professor Oshima, dem - nach seiner eigenen Mitteilung - die Planung und Errichtung von Neuanlagen auf dem Treibstoffgebiet in Japan unterstellt sein sollen. Professor Oshima vertrat in dieser Besprechung eindeutig den Standpunkt, daß die Japaner lediglich die Lieferung von Hochdruck-Öfenwänden wünschten, nicht aber die Lieferung ganzer Anlagen und die technische Unterstützung der I.G. bei der Errichtung dieser Anlagen. Die japanischen Techniker seien überzeugt, das Hydrierverfahren selbst bereits ausbau- und betriebsfähig zu haben, um Anlagen ohne technische Unterstützung durch die I.G. bauen zu können.

Diese Ansicht von Professor Oshima wurde von Exz. Matsuoka in einer Besprechung mit Herren der I.G., die auf dessen Wunsch gelegentlich seines letzten Besuches stattfand, bestätigt. Exz. Matsuoka schien allerdings persönlich diese Ansicht der japanischen Techniker nicht uneingeschränkt zu teilen und mehr der Auffassung zuzuneigen, daß neben der Lieferung der gewünschten Apparaturen aus Deutschland eine technische Unterstützung seitens der I.G. erwünscht sei.

Wir erlauben uns, in der Anlage eine Niederschrift über die Besprechung mit Exz. Matsuoka beizufügen.

Die Ansicht über die von Deutschland bei der Errichtung von Flugtreibstoffanlagen zu verlangende Hilfeleistung scheint in Japan nicht einheitlich zu sein. Wir möchten der Vollständigkeit halber erwähnen, daß die japanische Armee im Gegensatz zu anderen interessierten japanischen Kreisen - wie insbesondere auch die Marine - den Wunsch zu haben scheint, die volle technische Unterstützung der I.G. bei der Errichtung der Anlagen zu erhalten.

Ausgehend von der von Professor Oshima vertretenen und von Exz. Matsuoka bestätigten Ansicht würde es sich also lediglich um die Zurverfügungstellung von Hochdruck-Öfenwänden handeln - es war die Rede von ca. 50 Stück. Wie wir erfahren, haben die zuständigen Reichsstellen sich im Prinzip damit einverstanden erklärt, diese Öfen in das Herstellungsprogramm einzuschließen. Die Lieferung wird aber mit Rücksicht auf die Anforderungen des deutschen Ausbauprogramms vor Ablauf von 2 Jahren, etwa der doppelten normalen Lieferzeit, nicht erfolgen können. Den präzise vorgebrachten Wünschen der Japaner auf Lieferung von Hochdruck-Öfenwänden könnte also insoweit entsprochen werden.

Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Japaner in der weiteren Entwicklung sich um die Lieferung von weiteren Spezialapparaturen aus Deutschland für die Hydrieranlagen bemühen werden -

71
An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941 3

wie Hochdruckkompressoren, Pumpen, Meßinstrumente und dergleichen. Diese Spezialapparaturen stellen aber das Ergebnis langjähriger Entwicklungsarbeit auf dem Hydriergebiet dar und ihre Hergabe würde einer Überlassung unserer technischen Kenntnisse und Erfahrungen gleichkommen.

Es besteht ferner die Möglichkeit, daß die Japaner darüber hinaus um die volle technische Unterstützung der I.G. einschließlich der Hergabe einer Lizenz ersuchen werden.

Für diesen Fall, daß die Japaner nicht mit einer Lieferung von Hochdrucköfen zufriedenzustellen sind, gestatten wir uns, folgendes zu bemerken:

Wie wir bereits früher Gelegenheit hatten Ihnen darzulegen, hat die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ihre außerdeutschen Patentrechte auf dem Hydriergebiet in einem die ganze Welt umfassenden Vertrag vor mehr als 10 Jahren auf die Standard Oil Co., New Jersey, übertragen. Die I.G. ist somit nicht in der Lage, diese Verfahren nach Japan zu lizenzieren. In dem Vertrag hat die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft sich weiterhin verpflichtet, ungeschützte Verfahren auf dem Hydriergebiet nicht an die außerdeutsche Welt zu geben und technische Hilfeleistungen nicht zu gewähren. Nach diesem Vertrag dürfen somit auch Zeichnungen, Verfahrensvorschriften, Versuchsergebnisse und Ausbeutesiffern auf dem Hydriergebiet nicht nach Japan abgegeben werden.

Die Hergabe der gewünschten Verfahren - einschließlich der Zurverfügungstellung unserer Spezialapparate - an die Japaner würde somit einen schweren Verstoß gegen unsere übernommenen Vertragsverpflichtungen bedeuten, dessen Rückwirkungen nicht nur auf die I.G. sondern auch ganz allgemein auf die deutsche Industrie nicht zu überschätzen sind. So könnte die Standard Oil Co., New Jersey, die

72 NI-6925
An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941 4

I.G., die praktisch überall im Ausland Vermögen hat, im Gerichtsstand des Vermögens - also im Ausland - verklagen und einen für sie günstigen Urteilspruch über unser Auslandsvermögen (z.B. Vorräte, Forderungen, Patente und dergleichen) vollstrecken. Dies würde eine nicht überschbar große Einbuße an Devisen oder anderen wichtigen Rechten für uns und die deutsche Volkswirtschaft bedeuten.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß vor Ausbruch dieses Krieges mit Zustimmung der außerdeutschen Inhaber der Hydrierpatente (der International Hydro Patents Company) längere Verhandlungen zwischen der I.G. und japanischen Interessenten wegen der Hydrierung von Gasöl zu Fliegerbenzin stattgefunden haben, die aber wegen der zögernden Haltung der Japaner vor Kriegsausbruch nicht zu einer endgültigen Regelung führten. Bei Ausbruch des Krieges teilte die International Hydro Patents Company dann aber mit, daß sie ihre Zustimmung zur Lizenzerteilung nach Japan nicht geben könne, wobei die Standard Oil Co., New Jersey, die maßgeblich an der International Hydro Patents Company beteiligt ist, ihren Einspruch mit dem Embargo der Regierung der U.S.A. auf Verfahren wie Herstellung von Fliegerbenzin begründete.

Aber selbst wenn man von den Weiterungen, die ein Verstoß gegen unsere vertraglichen Bindungen mit sich bringen würde, ganz absehen will, möchten wir darauf hinweisen, daß die I.G. bis zum Ausbruch des Krieges mit der Standard Oil Co. und einigen weiteren Ölgesellschaften im Erfahrungsaustausch auf dem Ölgebiet gestanden hat. Dieser Erfahrungsaustausch hat sich für uns für die außerhalb der Hydrierung liegenden Gebiete der Ölverarbeitung als fruchtbar und nutzbringend für viele heute in Deutschland zur Anwendung kommenden Verfahren der Ölverarbeitung, insbesondere auch für die Herstellung von Fliegtreibstoffen wie Alkylat, erwiesen. Der Erfahrungsaustausch ist selbstverständlich mit Ausbruch des Krieges auf allen militärisch wichtigen Gebieten, d.h. praktisch

An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.R1/GB 2. Mai 1941 5

der ganzen Ölverarbeitung, beiderseitig unterbrochen worden, wobei im Übrigen die Standard Oil Co. sich im Rahmen der Verträge hält und den Erfahrungsaustausch lediglich als vorübergehend suspendiert betrachtet. Wir können selbstverständlich nicht beurteilen, wieweit die Verhältnisse nach Abschluß des Krieges erlauben werden, an den früheren Erfahrungsaustausch, der zweifellos auch für unsere Nachkriegsaufgaben auf dem Gebiet der Ölverarbeitung von Bedeutung sein würde, anzuknüpfen. Bei der jetzt zu treffenden Entscheidung sollte aber der Gesichtspunkt berücksichtigt werden, tunlichst nicht jetzt schon durch ein vertragswidriges Verhalten den späteren Erfahrungsaustausch unmöglich zu machen.

Bei der Entscheidung über die Hergabe der Verfahren ist ferner zu berücksichtigen, daß von seiten des Reichsluftfahrtministerium bisher einer Weitergabe des Isooktanverfahrens ins Ausland widersprochen wurde, während gegen die Vergebung des Verfahrens zur Gasölhydrierung keine Bedenken bestehen. Unsere deutsche Arbeitsweise zur Isooktanherstellung auf dem von den Japanern gewünschten Weg über Isobutylalkohol ist heute im Ausland nicht bekannt, und es wurde bisher vermieden, irgendwelche Hinweise auf die technische Durchführbarkeit dieses Verfahrens in die außerdeutsche Welt zu geben. Zu dieser Frage wäre die Entscheidung des R.L.M. herbeizuführen.

Bei den Überlegungen über die militärische Bedeutung der Errichtung von Anlagen für die Flugtreibstoffherstellung in Japan ist in Rechnung zu stellen, daß die Erstellung dieser Anlagen mindestens 3 Jahre erfordern wird. Diese Anlagen würden also keine sofortige Entlastung der japanischen Fliegerbenzinversorgung im Kriegsfall bedeuten.

Die technische Unterstützung der Japaner bei der Errichtung und Inbetriebnahme der Hydrieranlagen durch die I.G. würde bedeuten, daß wir geeignete Techniker hierfür zur Verfügung stellen, wenn wir

14 NI-6925

An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.R1/GB 2. Mai 1941 6

bei dem ausgesprochenen Mangel an Fachpersonal - besonders auf diesem Gebiet - und im Hinblick auf die neu erstellten und weiterhin zu errichtenden Fabriken in Deutschland nur mit größten Anstrengungen unter Schwächung unserer deutschen Vorhaben in der Lage sein würden.

Trotz der einschneidenden Bedeutung der vorstehend aufgeführten Gründe, die gegen eine Unterstützung der Japaner bei ihren Hydriervorhaben durch die I.G. sprechen, sind wir uns durchaus bewußt, daß politische Erwägungen dazu zwingen können, sich über diese Hinderungsgründe und vertraglichen Bindungen - auch nach voller Würdigung der Tragweite dieses Entschlusses - hinwegzusetzen, und wir sind in diesem Fall bereit, entsprechend zu verfahren. Wir glauben aber, daß - ohne die Japaner zu verstimmen - das politisch notwendige Entgegenkommen gezeigt werden kann, indem deutscherseits auf die derzeitigen Wünsche der Japaner eingegangen wird, die Lieferung der geforderten Hochdrucköfenmäntel grundsätzlich zuzusagen. Sollte sich in der weiteren Entwicklung dann zeigen, daß die Japaner darüber hinaus Spezialapparate sowie die direkte oder indirekte technische Unterstützung der I.G. verlangen, so wird es in diesem Zeitpunkt notwendig sein, aufgrund der dann vorliegenden Umstände zu entscheiden, wieweit diesen Forderungen entsprochen werden muß.

Der Lieferwert der auf Seite 2 erwähnten Hochdrucköfen ist von verschiedenen Einzelfragen über die technische Ausführung abhängig und kann bindend nur von den Lieferfirmen nach Prüfung dieser Einzelfragen angegeben werden. Wir schätzen den Lieferwert auf etwas weniger als RM 10.000.000.-.

Zu den von seiten der Prüfungsstelle angeforderten orientierenden Unterlagen über die Geldbeträge, die von den Japanern beispielsweise bei den nachfolgend aufgeführten Projekten aufzuwenden waren, falls alle Spezialapparate aus Deutschland geliefert

13
An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941 5

der ganzen Ölverarbeitung, beiderseitig unterbrochen worden, wobei im übrigen die Standard Oil Co. sich im Rahmen der Verträge hält und den Erfahrungsaustausch lediglich als vorübergehend suspendiert betrachtet. Wir können selbstverständlich nicht beurteilen, wie weit die Verhältnisse nach Abschluß des Krieges erlauben werden, an den früheren Erfahrungsaustausch, der zweifellos auch für unsere Nachkriegsaufgaben auf dem Gebiet der Ölverarbeitung von Bedeutung sein würde, anzuknüpfen. Bei der jetzt zu treffenden Entscheidung sollte aber der Gesichtspunkt berücksichtigt werden, tunlichst nicht jetzt schon durch ein vertragswidriges Verhalten den späteren Erfahrungsaustausch unmöglich zu machen.

Bei der Entscheidung über die Hergabe der Verfahren ist ferner zu berücksichtigen, daß von seiten des Reichsluftfahrtministerium bisher einer Weitergabe des Isooktanverfahrens ins Ausland widersprochen wurde, während gegen die Vergebung des Verfahrens zur Gasölhydrierung keine Bedenken bestehen. Unsere deutsche Arbeitsweise zur Isooktanherstellung auf dem von den Japanern gewünschten Weg über Isobutylalkohol ist heute im Ausland nicht bekannt, und es wurde bisher vermieden, irgendwelche Hinweise auf die technische Durchführbarkeit dieses Verfahrens in die außerdeutsche Welt zu geben. Zu dieser Frage wäre die Entscheidung des R.L.M. herbeizuführen.

Bei den Überlegungen über die militärische Bedeutung der Errichtung von Anlagen für die Flugtreibstoffherstellung in Japan ist in Rechnung zu stellen, daß die Erstellung dieser Anlagen mindestens 3 Jahre erfordern wird. Diese Anlagen würden also keine sofortige Entlastung der japanischen Fliegerbenzinversorgung im Kriegsfall bedeuten.

Die technische Unterstützung der Japaner bei der Errichtung und Inbetriebnahme der Hydrieranlagen durch die I.G. würde bedeuten, daß wir geeignete Techniker hierfür zur Verfügung stellen, wozu wir

14
NI-0925
An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941 6

bei dem ausgesprochenen Mangel an Fachpersonal - besonders auf diesem Gebiet - und im Hinblick auf die neu erstellten und weiterhin zu errichtenden Fabriken in Deutschland nur mit größten Anstrengungen unter Schwächung unserer deutschen Vorhaben in der Lage sein würden.

Trotz der einschneidenden Bedeutung der vorstehend aufgeführten Gründe, die gegen eine Unterstützung der Japaner bei ihren Hydriervorhaben durch die I.G. sprechen, sind wir uns durchaus bewußt, daß politische Erwägungen dazu zwingen können, sich über diese Hinderungsgründe und vertraglichen Bindungen - auch nach voller Würdigung der Tragweite dieses Entschlusses - hinwegzusetzen, und wir sind in diesem Fall bereit, entsprechend zu verfahren. Wir glauben aber, daß - ohne die Japaner zu verstimmen - das politisch notwendige Entgegenkommen gezeigt werden kann, indem deutscherseits auf die derzeitigen Wünsche der Japaner eingegangen wird, die Lieferung der geforderten Hochdrucköfenmängel grundsätzlich zuzusagen. Sollte sich in der weiteren Entwicklung dann zeigen, daß die Japaner darüber hinaus Spezialapparate sowie die direkte oder indirekte technische Unterstützung der I.G. verlangen, so wird es in diesem Zeitpunkt notwendig sein, aufgrund der dann vorliegenden Umstände zu entscheiden, wie weit diesen Forderungen entsprochen werden muß.

Der Lieferwert der auf Seite 2 erwähnten Hochdrucköfen ist von verschiedenen Einzelfragen über die technische Ausführung abhängig und kann bindend nur von den Lieferfirmen nach Prüfung dieser Einzelfragen angegeben werden. Wir schätzen den Lieferwert auf etwas weniger als RM 10.000.000.-.

Zu den von seiten der Prüfungsstelle angeforderten orientierenden Unterlagen über die Geldbeträge, die von den Japanern beispielsweise bei den nachfolgend aufgeführten Projekten aufzuwenden waren, falls alle Spezialapparate aus Deutschland geliefert

An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941 7

werden und die I.G. technische Unterstützung leistet, möchten wir vorausschicken, daß sich die Kalkulation hierfür nachweislich näherer Unterlagen nur angenähert durchführen läßt, und daß die folgenden Zahlen nur zu Ihrer allgemeinen Orientierung größenordnungsmäßig angegeben werden können. Die Kosten sind von örtlichen Verhältnissen abhängig, wie auch die Qualität der Produkte rohstoffbedingt ist.

1. Anlage zur Herstellung von 100 000 to Pfliegerbenzin aus Gasöl.

Die Gesamtapparatekosten für eine derartige Anlage würden für die eigentliche Hydrierung und Gaserzeugung (ohne Energieerzeugung und Nebenanlagen)

etwa RM 13.500.000.--

betragen. Hiervon wären aus Deutschland gegebenenfalls Apparate im Werte von

etwa RM 9.500.000.--

zu beziehen.

Falls die Anlage mit technischer Unterstützung der I.G. errichtet werden sollte, wären an die I.G. für die Ausführung der Konstruktionsarbeiten und Kosten für das zur Verfügung zu stellende technische Personal

insgesamt RM 1.200.000.--

zu zahlen.

2. Anlage zur Herstellung von 180 000 to Pfliegerbenzin aus Kohlen.

Die Gesamtapparatekosten für eine derartige Anlage würden für die eigentliche Hydrierung und Gaserzeugung (ohne Energieerzeugung und Nebenanlagen)

RM 102.000.000.--

betragen. Der deutsche Lieferanteil würde gegebenenfalls einen Wert von

etwa RM 70.000.000.--

haben. Bei technischer Unterstützung der I.G. wären für Konstruktionsarbeiten und Abstellung von technischem Personal

etwa RM 1.200.000.--

zu zahlen.

16

NI-6925

An das
Reichswirtschaftsministerium

Dr.Ri/GB 2. Mai 1941 8

3. Isooktan-Anlage zur Herstellung von 55 000 to Isooktan
+ 35 000 to hochwertigem Benzin
(O.Z. 75).

Maschinen und Apparate für die eigentlichen Fabrikationsbetriebe ohne allgemeine Anlagen im Gesamtwert von

RM 73.000.000.--

Hiervon zur Lieferung aus Deutschland Apparate im Werte von

RM 49.000.000.--

Bei technischer Unterstützung durch die I.G. Kosten für Projektierung und Abstellung von technischem Personal

etwa RM 4.000.000.--

Bei einer etwaigen technischen Unterstützung der Japaner durch die I.G. müßten aufgrund der eingangs dargelegten vertraglichen Verhältnisse die Lizenzgebühren für die Verfahren als Dollarzahlungen durch uns sichergestellt werden, da wir zumindest damit rechnen müssen, daß diese Lizenzbeträge nach Abschluß des Krieges zu transferieren sein werden. Die Höhe dieser Dollarzahlungen für die Lizenz können wir heute noch nicht näher angeben. Sie würde sich aber je nach dem zur Anwendung kommenden Verfahren für die obigen Fälle größenordnungsmäßig zwischen 1 bis etwa 3 Millionen Dollar bewegen.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
gez. Bütefisch gez. ppa. Ringer

Anlage.

17 NI - 6925

Kochdruckversand
Z. 500

21. Februar 1942 Hg/Vf

Herrn Dir. Dr. Bütefisch
Rechtsabteilung
Patentabteilung
Büro Sparte I
Herrn Dr. Ringer

Z/10 558 17.3.1942 Hg/Vf.

Norm. 2.13.1942
Japan und Mandschukuo.

Auf unsere telegrafische Anfrage über die Patentslage in Japan erhielten wir folgendes Kabel der Firma Ahrens, Tokio:

„Patentslage unverändert. Keine Beschlagnahme Stop Lizenzübertragung an hiesige Firmen gesetzlich möglich und künftig wahrscheinlich. Gebührenzahlung geregelt. Seid ihr interessiert Neuanmeldung IMP?“

Da uns der Inhalt des Telegramms nicht eindeutig ^{erscheint} ist, planen wir nach Rücksprache mit Herrn Dr. Ringer etwa wie folgt zurückzutelegrafieren:

„Bedeutet dritter Satz eures Kabels auch, dass ihr Eigentum an Patenten an uns bzw. auch übertragen kann Stop bezieht sich letzter Satz auf Patentanmeldungen IMP allgemein?“

Sie bitten gegebenenfalls die beteiligten Stellen um Äußerung.

gez. Pier.

Telegramm
an Herrn Busch, Tokio, am 21.2.1942
von Wipo, Berlin, an Inweiliges Amt zur
Weiterleitung gegeben.

Für Sie:

WISO hat keine Verbindung mit Patentanwalt Sakamoto - stop - wir sind interessiert an Erhaltung des Patents eines von I.H.P. und Nishimura - stop - Setzt Verbindung mit Sakamoto auf und regelt möglichst Zahlung der Gebühren - stop - Mitteilt etwaige Besitzveränderungen - stop - Unterrichtet uns, wenn ihr weitere Schritte nötig findet, doch soll so wenig wie möglich in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen werden.

Herrn Dir. Dr. Bütefisch,
Rechtsabteilung,
Patentabteilung,
Büro Sparte I,
Herrn Dr. Ringer.

WV. 2. III
H.

[Handwritten signature]

19

NI-6925

Herrn Dr. Dr. Müllers
Rechtsabteilung
Bismarckstr. 1
Herrn Dr. Singer

~~Hochdruckversuche~~

~~17.3.42~~

26. März 1942.

20

Hochdruckversuche
Lu 558.

23. März 1942. Hg/Le.

Betr. Japan und Mandschukuo.

Ergänzung zu unserem Memo vom 17.3.1942.

Nach Rücksprache mit Dr. Heintzeler wird statt des am 17.3.2
geplanten Kabels etwa folgender Text vorgeschlagen:

„Bedeutet 3. Satz Eures Kabels dass (mit Zwanglizenzen zu rechnen ist oder dass) IHP wie bisher Lizenzen an andere Firmen vergeben kann - stop - Zu letztem Satz: Neuanmeldungen auf Hydriererfindungen der I.G. wird I.G. selbst machen - stop - Erbitter nähere Erläuterung falls Eure letzte Frage hiermit nicht beantwortet.“

Handwritten initials

Mit dem andern Lizenzvertrag ist zweifellos eine
Lizenzübertragung gemeint. Folglich, die in Japan selbst von
IHP beantragt sind eingewilligt werden, können der Neuanweisung Li-
zenzierung unterliegen. Ähnlich wie in anderen Ländern einschließ-
lich Österreich. Eine Lizenzübertragung wird als Kaufvertrag betrachtet
und besteht, nicht ausnahmsweise, weil die Japaner oder Devisenmangel
besteht, nämlich alles in und selbst herzustellen und
die Lizenz zu übertragen. Die Lizenz übertragung schützt
die Verträge des Lizenznehmers mit 10 oder 15 Jahren oder sonst
längere in einem Jahre.

Mit dem letzten Jahr bezweifelt Neuanmeldungen IHP ist
u.ä. die Aufrechterhaltung der erteilten Lizenzen gemeint.
Da das Ihr Kabel nur auf die erteilung des Patentbesitzes Bezug
verweist in erster Linie die erteilung der erteilten Patente ge-
meint, was im Gegensatz der rechtlichen Erwägungen in Japan
und Mandschukuo hat nur eine Maßnahme bei einem letzten Hinweis
aufzuheben.

Zufügung des Kabel auszuschließen was wie
folgt lautet:
„... dass die Lizenzübertragung Zwanglizenz
... von der Nationalität des Patent-
besitzers unabhängig ist. Aufrechterhaltung Neuanmel-
dungen der Lizenznehmer erteilten Patente.“
Die Lizenznehmer des Kabels, welche Patentbesitz
... die Patentübertragung durch was nachfolgend
... die Lizenznehmer des Kabels, welche Patentbesitz
... die Patentübertragung durch was nachfolgend
... die Lizenznehmer des Kabels, welche Patentbesitz
... die Patentübertragung durch was nachfolgend

Handwritten notes at bottom right

Gen. Brief an Fröhen (12.7.42)

28

Geheim

N1-6925

16.7.1942.

Entwurf

Vertrag

zwischen

der Japanischen Regierung, vertreten durch die Japanische Armee
und
der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, im folgenden kurz
I.G. genannt.

Die japanische Regierung beabsichtigt die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Mineralölprodukten nach dem Hydrierverfahren im japanischen Wirtschaftsraum. Die Japanische Armee ist mit der zentralen Bearbeitung dieser Projekte beauftragt und zum Abschluß der erforderlichen Verträge von der japanischen Regierung ermächtigt worden.

Die I.G. verfügt über ausgedehnte Erfahrungen und Patente für die Herstellung von Mineralölprodukten nach dem von ihr entwickelten Hydrierverfahren.

Die Japanische Armee beabsichtigt, die Hydriervorhaben in enger Zusammenarbeit mit der I.G. durchzuführen. Die I.G. ist bereit, diese Vorhaben insbesondere durch Überlassung ihrer Erfahrungen technisch zu unterstützen und die Patente für das Hydrierverfahren zur Verfügung zu stellen, soweit sie hierüber verfügungsberechtigt ist.

Die Parteien treffen zu diesem Zweck folgende Vereinbarung:

1.

Definition

a) Hydrierverfahren

Unter Hydrierverfahren im Sinne dieses Vertrages ist zu verstehen die Herstellung folgender Mineralölprodukte:

2. Lizenzzahlung (Ziffer 4).

Wir beabsichtigen, von den Japanern für die Überlassung der Hydrierpatente eine einmalige Zahlung von RM 12 000 000 zu fordern, wobei diese Summe gegebenenfalls in Verhandlungswege auf RM 10 000 000 erniedrigt werden könnte. Neben dieser einmaligen Zahlung werden wir von jeder Hydriervorlage eine nach dem Bauwert der Anlage bemessene zusätzliche Abgabe verlangen.

Außer dem Hydrierverfahren wünschen die Japaner die Überlassung des Verfahrens zur Isooctanherstellung sowie voraussichtlich auch des DHD- und MF-Verfahrens und unseres Verfahrens zur Alkylatgewinnung. Für jedes dieser Verfahren werden gesonderte Verträge abzuschließen sein. Wir können Ihnen unsere Forderungen für die einzelnen Verfahren heute noch nicht getrennt angeben, die Gesamtsumme - einschließlich der obigen Lizenz für das Hydrierverfahren - wird sich voraussichtlich aber auf RM 25-30 000 000 belaufen.

3. Generallizenz der I.G.

Wir schickten inzwischen am 22. März eine vorläufige Mitteilung, die nach Berücksichtigung der Inanspruchnahme des amerikanischen Urtes gegen eine Überlassung der Generallizenz von der I.G. an die I.G. keine Bedenken bestehen. Wir von uns bereits mündlich in einer Besprechung in Auswärtigen Amt in Aussicht gestellt wurde, haben wir uns entschlossen, die Rechtefrage bezüglich der Hydrierpatente mit den Japanern gelegentlich der nächsten Zusammenkunft offen zu besprechen. Wir werden verständlich mit den Japanern in der beabsichtigten, wenn wir Patente und Erfahrungen vergeben, zu einer Verständigung zu kommen, zu uns dieser Weg am günstigsten erscheint und verschiedenen Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Bewertung unserer künftigen Patentrechte, vermeiden. Sollten aber die Japaner darauf bestehen, Generallicenzen auf die Hydrierpatente zu erteilen und mit uns lediglich ein Abkommen wegen Überlassung der Verfahren zu treffen, so werden wir uns nach mit einer derartigen Regelung einverstanden erklären.

In einer Besprechung etwaiger weiterer Fragen bezüglich des zu treffenden Abkommens stehen Ihnen die Unterschrifteten gern zur Verfügung. Da die nächste Besprechung mit den Japanern für Mitte kommenden Woche vorgesehen ist, wären wir Ihnen für baldige Stellungnahme dankbar.

Heil Hitler!

I.G. FARBEINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Bötetisch Dr. Ringer

Anlage.

Dr. Fröhen Japan

1. Kohlenwasserstoffgase wie Methan, insbesondere Treibgas
2. Benzin
3. Leuchtöl
4. Gasöl
5. Heizöl
6. Schmieröl
7. Paraffin
8. Rohprodukte, in denen die vorstehenden Produkte enthalten sind,

aus Erdöl, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Holz, Schiefer oder daraus hergestellten Produkten

unter Anwendung von Verfahren, bei denen die vorstehenden Mineralölprodukte aus den angeführten Rohstoffen in Gegenwart von zugefügtem Wasserstoff oder Wasserstoffträgern mit und ohne Katalysatoren erhalten werden. Die Hydrierverfahren sind im Sinne dieser Definition dadurch gekennzeichnet, daß die Endprodukte des Verfahrens insgesamt wasserstoffreicher sind als die verarbeiteten Rohstoffe, daß also eine eindeutig bestimmbare Wasserstoffaufnahme erfolgt. Unter Hydrierverfahren sind ferner auch solche zusätzlichen Verfahren zu verstehen, die in Verbindung mit der Hydrierstufe für die Zubereitung von Rohstoffen für die Hydrierung einschließlich Wasserstoff benutzt werden, sowie ferner solche Verfahren, die für die Abtrennung und besondere oder begrenzte Raffination der durch die Hydrierstufe hergestellten Produkte notwendig sind. Nicht eingeschlossen sind dagegen die in der Ölindustrie üblichen Raffinationsverfahren.

b) Räumliches Vertragsgebiet

Räumliches Vertragsgebiet ist das Mutterland Japan und Mandschukuo.

c) Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens

Unter Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens sind sämtliche Erfahrungen und Betriebskenntnisse zu verstehen, die sich auf das unter a) definierte Verfahren beziehen und für

30
N1-6925

dessen Durchführung nützlich und wertvoll sind. Hierin sind insbesondere auch die Erfahrungen für die Herstellung von Katalysatoren für das Hydrierverfahren eingeschlossen.

d) Patente auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens

Unter Patenten auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens sind zu verstehen: Patente, Patentanmeldungen und von Dritten erworbene Übertragbare Rechte an Patenten und Patentanmeldungen, die sich auf das Hydrierverfahren beziehen.

Die Patente der I.G. umfassen diejenigen Patente für das Hydrierverfahren, die im Besitz der N.V. Internationale Hydrogeneerings-octrooien Mij. Den Haag (IHP) sind. Die IHP hat der I.G. das ausschließliche Recht eingeräumt, ihre sämtlichen Patente zu lizenzieren.

2.

Erfahrungsoverlassung und Lizenzerteilung

Die I.G. überläßt der Japanischen Armee für das räumliche Vertragsgebiet ihre unter 1c) definierten Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, soweit diese Erfahrungen für die zu errichtenden Hydrieranlagen und ihren Betrieb im räumlichen Vertragsgebiet nützlich sind. Die I.G. erteilt der Japanischen Armee ferner für das räumliche Vertragsgebiet eine nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages Übertragbare Lizenz auf ihre unter 1d) definierten Patente. Diese Lizenz ist ebenso wie die Überlassung der Erfahrungen ausschließlich, vorbehaltlich des Rechtes der I.G., die Patente und Erfahrungen in dem räumlichen Vertragsgebiet kostenfrei in eigenen Anlagen oder Anlagen, an denen die I.G. maßgeblich beteiligt ist, zu verwerten.

3.

Erweiterung des räumlichen Vertragsgebietes

Die an die Japanische Armee erteilte Lizenz ist zunächst auf das definierte räumliche Vertragsgebiet beschränkt. Die I.G. ist grundsätzlich bereit, diese Lizenz nach Möglichkeit auch auf

sonstige Länder und Gebiete, die in der weiteren Entwicklung dem Japanischen Reich angegliedert werden sollten, auszudehnen. Die Lizenzbedingungen werden von Fall zu Fall angemessen zu vereinbaren sein.

Die vorstehende Vereinbarung ist zeitlich auf 3 Jahre nach Abschluß dieses Vertrages begrenzt.

4.

Lizenzzahlung an die I.G.

Als Entschädigung für die Leistungen der I.G. unter Ziffer 2 dieses Vertrages zahlt die Japanische Armee an die I.G. einmalig

RM

Dieser Betrag ist netto zu verstehen nach Abzug aller japanischen Steuern und Abgaben.

5.

Technische Unterstützung

Die I.G. wird die Japanische Armee oder die von ihr beauftragten Stellen bei der Durchführung der Hydriervorhaben technisch unterstützen, soweit sie hierzu in der Lage ist. Die von der I.G. zu leistende technische Unterstützung wird für die einzelnen Vorhaben jeweils durch gesonderte Bauverträge festgelegt werden. Diese Bauverträge sollen insbesondere Vereinbarungen umfassen

- a) über die von der I.G. oder von ihr beauftragten Stellen auszuführenden Konstruktionsarbeiten;
- b) über den Umfang der erforderlichen Apparatlieferungen;
- c) über das von der I.G. zu stellende technische Personal für die Errichtung und Inbetriebsetzung der Anlage. Die I.G. kann diese Verpflichtung nur in dem Umfang übernehmen, wie ihr die Abfertigung von technischem Personal jeweils unter vorrangiger Berücksichtigung des entsprechenden innerdeutschen Bedarfs möglich ist;

NI-6925

- d) über Ausbildung von japanischem Betriebspersonal in deutschen Anlagen. Diese Verpflichtung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen Behördenstellen, die jeweils einzuholen sein wird.

6.

Entschädigung an die I.G. für technische Unterstützung

Die Japanische Armee steht dafür ein, daß die Durchführung aller Hydriervorhaben im räumlichen Vertragsgebiet ausschließlich in enger technischer Zusammenarbeit mit der I.G. erfolgt. Die I.G. erhält für die technische Unterstützung eine Entschädigung von 4%, bezogen auf die Kosten jeder nach Abschluß dieses Vertrages im räumlichen Vertragsgebiet errichteten Anlage auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, zuzüglich ihrer direkten Kosten für die in dem Bauvertrag (s. Punkt 5) vereinbarten Leistungen. Die 4%ige Entschädigung an die I.G. bezieht sich nur auf die Kosten der engeren Hydrieranlagen ohne Energieanlagen.

Die I.G. ist grundsätzlich damit einverstanden, daß die der Japanischen Armee überlassenen Erfahrungen und Lizenzen auch für etwa im räumlichen Vertragsgebiet bereits errichtete Hydrieranlagen benutzt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß entsprechend dem Absatz 1) dieses Abschnittes eine angemessene Entschädigung an die I.G. von Fall zu Fall gesondert vereinbart wird. Die Japanische Armee übernimmt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß ohne eine solche zusätzliche Vereinbarung etwa in Japan und Mandschukuo bereits errichtete Hydrieranlagen nicht in den Genuß der Lizenzen und Erfahrungen der I.G. gelangen.

7.

Katalysatoren

Die I.G. ist bereit, Katalysatoren für die Durchführung der Hydriervorhaben im räumlichen Vertragsgebiet zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen. Die erste Kontaktcharge mit Reserven für jede neu errichtete Anlage ist aus Betriebsgründen in jedem Falle aus Deutschland zu beziehen, es sei denn, daß aus

besonderen Gründen gemeinsam anderweitige Abmachungen getroffen werden.

8.

Erfahrungsaustausch und Patentvereinbarung

- a) Die I.G. stellt der Japanischen Armee auch ihre zukünftigen eigenen sowie die ihr von dritter Seite zufließenden Erfahrungen für den Betrieb der im räumlichen Vertragsgebiet errichteten Hydrieranlagen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Die Japanische Armee steht dafür ein, daß alle im räumlichen Vertragsgebiet gemachten Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierfahrens der I.G. laufend zur Kenntnis gebracht werden. Die I.G. ist berechtigt, diese Erfahrungen außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes kostenlos zu verwerten.
- b) Die Japanische Armee verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der I.G. von allen im räumlichen Vertragsgebiet mit der Entwicklung des Hydrierfahrens und dem Betrieb von Hydrieranlagen beauftragten Stellen eine ausschließliche Übertragbare kostenlose Lizenz auf alle deren Patente auf dem Gebiet des Hydrierfahrens für die Welt außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes erteilt wird. Die Japanische Armee wird diese Stellen ferner verpflichten, daß schutzfähige Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierfahrens auf Wunsch der I.G. in den von der I.G. bezeichneten Ländern zum Patent angemeldet werden und eine solche Anmeldung oder ein erteiltes Patent nicht ohne Zustimmung der I.G. fallen gelassen wird. Die Kosten für Anmeldung und Aufrechterhaltung der Patente übernimmt für die Welt außerhalb von Japan und Mandschukuo die I.G.
- c) Die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten für das Hydrierverfahren übernimmt im räumlichen Vertragsgebiet die Japanische Armee.

N1-6925

9.

Geheimhaltung

Die Japanische Armee steht dafür ein, daß alle Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierfahrens geheim gehalten und ausschließlich in dem räumlichen Vertragsgebiet verwertet werden und daß keine Erfahrungen an Dritte außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes fließen. Die Japanische Armee wird alle mit dem Bau oder dem Betrieb der lizenzierten Anlagen beauftragten Gesellschaften und weiterhin die damit beschäftigten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Japanische Armee übernimmt ferner die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß alle von der I.G. erhaltenen Erfahrungen lediglich auf dem Gebiet des definierten Hydrierfahrens und nicht für Zwecke außerhalb dieses lizenzierten Gebietes verwertet werden.

10.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird vom Tage der Unterzeichnung durch die Parteien ab auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und unterliegt deutschem Recht.

Nach Vertragsablauf bleibt die Japanische Armee berechtigt, die lizenzierten Patente in den während der Vertragsdauer errichteten Anlagen kostenlos weiter zu benutzen. Desgleichen bleiben die der I.G. im Abschnitt 8 eingeräumten Rechte unentgeltlich bestehen.

Herrn Dr. Heintz
Herrn Dr. Ringer,
Berlin SW 7

Berlin SW 7

Unter dem Datum 28. September 1942
26. Juli 1942

Ihrer Mitte entsprochen habe ich die Patentabteilung Lu. auf-
gesucht und ihr von den textlichen Änderungen Mitteilung ge-
macht, die wir am 15.7. in Berlin in dem Lizenzvertragsentwurf
vom 8.7.42 unter teilweise Berücksichtigung der Anregungen der
Patentabteilung vom 11.7.42 vorgenommen haben. In folgenden
verzeichne ich der Ordnung halber einige Hinweise, die bei der
Durchsicht der einzelnen Punkte von der Patentabteilung noch
gemacht wurden:

In Ziffer 1 a):

Im ersten Absatz wird mit Bezug auf die Ausführungen der Patent-
abteilung vom 11.7.42 nach "..... Patente, Patentanmeldungen
und von Dritten" die Einschränkung "insbesondere für IEP" erwer-
bene Übertragerechte usw. für wünschenswert gehalten.

Für den ersten Satz im zweiten Abschnitt wird folgende Fassung
in Vorschlag gebracht: "Die Patente der I.G. umfassen auch die-
jenigen Patente für das Hydrierverfahren, deren Auswertung die
IEP im Haag aussteht."

In Ziffer 2):

Bekanntlich hatte die Patentabteilung angeregt, im Absatz a) in
der vorletzten Zeile vor "außerhalb" noch "und" einzufügen.
Ich habe dargelegt, aus welchen Gründen wir von dieser Einfügung
absehen möchten. Daraufhin gibt die Patentabteilung zu bedenken,
dass dann eine Inkongruenz gegenüber Ziffer 2) bestünde. Entwe-
der behielte sich die I.G. das Recht vor, die ihr zur Verfügung
stehenden Patente und Erfahrungen im räumlichen Vertragsgebiet
in eigenen Anlagen zu verwerten und diese dann aber auch berech-
tigt sein, alle im räumlichen Vertragsgebiet gemachten Hydrier-
erfahrungen dort kostenlos zu verwerten oder die I.G. sollte auf
dem Vorbehalt in Ziffer 2) überhaupt verzichten, zumal wenn es
schonhin unwahrscheinlich sei, dass die I.G. im räumlichen Ver-
tragsgebiet eigene Anlagen errichten werde.

In dem neu hinzugefügten Abschnitt e) sollte es nach Ansicht der
Patentabteilung heißen, dass die Kosten für die Anmeldung und
Aufrechterhaltung von Patenten im räumlichen Vertragsgebiet von
der Japanischen Regierung (nicht von der japanischen Armee) Über-
nommen werden.

Durchschlag

Herrn Dr. Ringer,
Abt. Mineralöl,

Berlin SW 7.

H. Dir. Dr. Bütefisch, V. a.
H. Dir. Dr. Pier, Op.
H. Dir. Dr. Goldberg, Op.
H. Dr. Heintzler, La.

Vorschlag Hydrierung Japan (japanische Armee).

Es ist folgende Mitteilung ausgesprochen, auf die wir in Mit-
blick auf Ihre Verhandlungen mit der japanischen Armee hinweisen
möchten:

Von der Deutschen Botschaft in Tokio ist nachstehender Bericht über
japanischen Gesandten über gewerbliche Eigentumsrechte von Angehörigen
feindlicher Staaten eingegangen, den ich Ihnen zur gefl. Kenntnisnahme
übersende:

- 1.) Bei Anmeldungen und Anträgen betreffend industrielle Eigentums-
rechte feindlicher Ausländer wird in Kriegeszeiten keine Eintragung oder
Eintragung abgewiesen.
Bei im vorstehenden genannten Anmeldungen oder Anträgen wird
Patenterteilung oder Eintragung nicht vorgenommen, wenn auf diese
Anmeldungen oder Anträge abhängige Erfindungen, Muster oder Er-
würfe eine der nachfolgenden Löffeln zutrifft: 1 und 2 aufgeführt
- 1.) wenn sie in Japan öffentlich bekannt sind oder öffentlich
bekannt werden.
- 2.) wenn sie in einer in Japan verbreiteten Druckschrift bereits
beschrieben sind, dass ihre Ausführung leicht möglich ist.
- 2.) Feindliche Ausländer können in Kriegeszeiten betreffs industriellen
Eigentumsrechte keine Klage erheben noch Berufung oder Revision
einlegen.
- 3.) Gegenüber einem während Krieges entstandenen Patentrecht kann ein
feindlicher Ausländer das sich aus Paragraph vier Internationalen
Übereinkommens zum Schutz industrieller Eigentumsrechte ergebende
Vertragsrecht nicht geltend machen.
- 4.) Wenn im Zusammenhang mit politischer Lage es militärisches oder
öffentliches Interesse als notwendig erachtet wird, kann
Annullierung eines zugunsten eines feindlichen Ausländers beste-
henden Patents oder einer Eintragung eines Patents als angeord-
net werden.
- 5.) Was feindlichen Ausländern gehörende Patente oder Erfindungen an-
belangt, so können diejenigen Personen, die eine amtliche Geschal-
tung erhalten haben, diese in Alleingebruuch nehmen. Dasselbe be-
zieht sich auf Patente und Erfindungen, die auf Grund Bestimmungen
vorstehender Paragraphen annulliert worden sind.

Durchschlag

Handwritten notes:
Herrn Dr. Hoff
Herrn Dr. Schmidt

Die Patentabteilung wird diese Bemerkungen nicht mehr
sinnvoll schriftlich niederlegen, nachdem ich es übernommen
habe, sie an Sie weiterzugeben. Im Übrigen ist ja natür-
lich meines Aufenthaltes in Berlin Mitte nächster Woche
wegen der Besprechung mit den Japanern Gelegenheit, noch
sinnvoll darüber zu reden. Ich darf Sie im Auftrag von
Herrn Dr. Goldberg noch um möglichst baldige Besetzung
des am 2. d. M. anfallenden Besprechungstermins bitten und ver-

Handwritten: mit dem besten Grusse

Handwritten: Dr. Schmidt

Handwritten: In Silber 1 1/2

Handwritten: In Silber 0

Vertical text on the left side, mostly illegible due to bleed-through from the reverse side of the page.

Patentabteilung
Büro Sparte I
GRS

H. Dr. Ringer, Berlin.

Kla/Sp.

J. 48 2

Vertrag Hydrierung Japan (japanische Artzeu).

Massgebend für die Dauer des Alleingebrauchsrechts gemäss Be-
stimmungen vorstehenden Absatzes ist die Frist, die im Rahmen
der noch verbleibenden Gültigkeitsdauer betreffenden Patent-
rechts festgesetzt ist.

Die Alleingebrauchsrechte betreffenden Einzelheiten wurden durch
kaiserliche Verordnung bestimmt.

- 6.) Ein Warenzeichen, das einem Zeichen, dessen Eintragung gemäss Bestimmungen des Paragraphen vier annulliert worden ist, gleich oder ähnlich ist und für dieselbe Ware gebraucht wird, kann nicht eingetragen werden.
- 7.) Auf Anmeldungen, Intrüge, Klagen, Patent- oder Warenzeichenrecht nichtfeindlicher Staatsangehöriger, die hauptsächlich ausländischen Ausländern zugute kommen, finden die Bestimmungen der vorstehenden sechs Paragraphen entsprechende Anwendung.
- 8.) Bei Beendigung Kriege notwendige Einzelheiten werden durch kaiserliche Verordnung bestimmt.
- 9.) Personen, die gegen das sich aus diesem Gesetz ergebende Alleingebrauchsrecht verstoßen, werden mit Inhaftation bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Tausend Mark bestraft.

Vir machen namentlich auf Ziffer 8, 4, 8 und 9 aufmerk-

sam.

PATENTABTEILUNG I. G. FARBEN-INDUSTRIE

H. Dr. Ringer

Handwritten notes and signatures at the bottom right of the page.

Durchschlag

Aktennotiz.

Betr.: Erörterung Japan.
Sprechung mit Herrn Dr. Lindemann, Leiter der
Centralstelle der Reichsgruppe Industrie, am 23.7.42.

Dr. Lindemann hatte um Rücksprache wegen einiger Fragen zu unserem Brief vom 23.7.42 gebeten. Es wurden im wesentlichen folgende Punkte besprochen:

1. Hergabe unserer Erfahrungen.

Dr. Lindemann bat, ihm nochmals die Zusammenhänge bezüglich des Patentbesitzes I.G. usw. auseinanderzusetzen. Er unterstrich von sich aus, daß die I.G. die Hergabe der Erfahrungen veranstellen möge und auch bei eventueller Lizenzerteilung durch die Japaner versuchen solle, möglichst hohe Forderungen für die Erfahrungen herauszubekommen. Die Lizenzsumme solle vorläufig nicht genannt werden, da mit den Japanern noch allgemeine Verhandlungen schweben und die Regierungsstellen offen lassen müßten, ob nicht auf alle Objekte, die an die Japaner geliefert werden, besondere Zuschläge zu machen sind.

2. In dem § 5 bezüglich technischer Unterstützung ist unter a) von dem von der I.G. auszuführenden Konstruktionsarbeiten die Rede. Dr. Lindemann bat um Bestätigung, daß die I.G. die Interessen der deutschen Apparateindustrie wahrnehmen werde und nicht ohne weiteres Konstruktionsunterlagen an die Japaner herauszugeben werde, die die Japaner in die Lage versetzen würden, einzelne Apparate selbst herzustellen. Es läge im dringenden deutschen Interesse, daß die Apparate im wesentlichen aus Deutschland geliefert werden. Über diese Frage wird zu gegebener Zeit nochmals mit den zuständigen Stellen zu sprechen sein.

Anknüpfend an diesen Punkt habe ich Dr. Lindemann auf die Gefahr hingewiesen, daß die Japaner sich die für die Errichtung der Anlagen notwendigen Einzelapparate bei den deutschen Apparatebaufirmen bestellen und damit die Hergabe unseres Hydrierverfahrens als ganzes erschweren oder unmöglich machen. Dr. Lindemann erkannte die Bedeutung dieser Frage auch im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse darob an und sagte, die Federführung für das Hydrierprojekt würde bei der I.G. sein, und es würde Sorge dafür getragen werden, daß alle mit diesem Objekt zusammenhängenden Fragen über die I.G. oder unter Mitwirkung der I.G. beantwortet werden.

Bezüglich der Lieferung von Katalysatoren haben wir uns bereit erklärt, die Kontakte zu angemessenen Preisen zu liefern. Wir haben jedoch die Bedingung gestellt, daß die erste Kontaktlieferung mit Reserven in jedem Fall aus Deutschland zu beziehen ist. Dr. Lindemann meinte, es sei doch wohl richtiger, wenn wir mindestens zunächst fordern würden, daß der Kontakt stets aus Deutschland zu beziehen sei. Ich habe hierzu erklärt, daß eine solche Forderung aus praktischen Gründen nicht in den weiteren Verhandlungen aufrecht erhalten werden könnte, und daß wir deswegen von vornherein auf eine zu weit gehende Forderung verzichten möchten.

Dr. Lindemann stellte anheim, nochmals zu überlegen, ob es verfahrenstechnisch nicht doch besser sei, zunächst die weitestgehende Forderung vorzubringen.

3. Als Vertragsdauer haben wir 10 Jahre vorgeschlagen. Dr. Lindemann hielt es für richtiger, den Vertrag kurzfristiger abzumachen. Ich wies darauf hin, daß wir neben der einmaligen Zahlung laufend Einnahmen aus der Errichtung von Anlagen erwarten. Dr. Lindemann erkannte darauf die von uns vorgeschlagene Vertragsdauer als richtig an.

4. Ganz allgemein teilte Dr. Lindemann mit, daß von Seiten der deutschen Regierung grundsätzlich der Hergabe jedes bei uns technisch erprobten Verfahrens an die Japaner zugestimmt werden würde, lediglich die noch in Entwicklungsstadium befindlichen Verfahren sollten nicht weitergegeben werden.

D. v. Dr. Dr. von Krieger
Dr. Dr. Hüttenbach
Dr. Dr. Pfler
Dr. Dr. Goldberg
Dr. Dr. Kaldemann
Dr. Reintawler

Notiz

über

eine Besprechung in Berlin, abgehalten am 10.7.42

Betreffend Hydrierung von Erdgas

Anwesend: Botschafterrat Nagai, Japanische Botschaft, Berlin
Major T. Yoshida, Behörde des jap. Militärattaché, Berlin
Hr. Dr. Bützfisch, I.G. Farbenindustrie
Hr. Dr. Pier
Hr. Singer
Hr. Schmidt

Dr. Bützfisch stellt einleitend nochmals klar, dass die japanische Regierung zunächst das Hydrierverfahren zu erwerben wünsche, wobei gleichzeitig die Errichtung einer größeren Anlage zur Herstellung von Flugbenzin auf Schiebasis mit technischer Unterstützung durch die IG vorgesehen sei. Botschafterrat Nagai bestätigt diese Feststellungen und bemerkt zu der Hilfeleistung der IG, soweit sich diese auf deutsche Maschinen- und Apparatliefereien bezieht, dass nach Möglichkeit selbstverständlich in erster Linie die japanische Industrie zu solchen Lieferungen herangezogen werden sollte.

In Weiterem schildert Dr. Bützfisch eingehend die Situation hinsichtlich der Patentverhältnisse und legt dar, dass für die japanische Seite der Hauptwert ihrer Zusammenarbeit mit der IG in unseren Erfahrungen und unserer technischen Hilfeleistung beim Bau von Anlagen zu sehen sei. Überdies verfüge die IG nur über die bei Eintritt der USA in den Krieg bestehenden Patente, nicht aber über die der IG gehörigen neueren Rechte.

Die IG habe nun von der konsularischen Verwaltung der IG die Ermächtigung erhalten, in der ganzen Welt (außer Amerika) als Generallizenznehmer aufzutreten und Rechte zu vergeben. Wir seien also ganz weiteres in der Lage, der zuständigen japanischen Stelle in einem Patentvertrag Patente und Erfindungen auf dem Kohlehydratgebiet zu lizenzieren. Selbstverständlich möchte die japanische Regierung auch den Weg der Zwangslizenz - aber nur für die unter Patent- beschreibung dies sei eine reine Zweckmäßigkeitfrage, die von der japanischen Seite auch im Hinblick darauf zu prüfen sei, dass wegen unserer besonderen Rolle und der weitgehenden unserer Leistungen in jedem Fall mit der IG verhandelt werden müsse.

Herr Nagai fragt sich nun, wie weit die IG die Herstellung von Patentlizenzen, wie bei der Weitergabe dieser Informationen nach Tokyo jedes Verständnisses abschließen. Eine entsprechende Bitte wurde den japanischen Herren für diese Angelegenheit schon zuvor v. abschließend durch Dr. Bützfisch in Tokio gestellt, wie sich aus dem Vertrag zwischen den japanischen Herren und der IG ablesen lässt, falls von Verhandlungen die Rede ist, so stehen die Herren zur Verfügung und neuen sich bei Bedarf zu weiteren Informationen bereit.

Handwritten initials 'AK' in the left margin.

und auswertige Art) mit einverstanden sind, soll den Japanern ebenfalls die nächste Woche unser Lizenzvertragsentwurf zugestellt werden. -

An den übrigen Punkten des japanischen Wunschprogramms (vergl. das Schreiben des RWI vom 30.5.42) ergibt sich bei Befragen der japanischen Herren, dass sie soweit keine näheren Einzelheiten über die Situation in den niederländisch-ostindischen Treibstoffanlagen von Tokyo erhalten haben, trotzdem man entsprechend unserem Vorschlag bei der letzten Zusammenkunft vom 10.6.42 sogleich in Japan rückgefragt haben will. Die Erörterung über diese Punkte beschränkt sich daher auf den Versuch, von den japanischen Herren eine etwas klarere Definition ihrer eigentlichen Wünsche zu erhalten. Insbesondere betrifft dies Punkt 3. Herstellung von Flugbenzin durch Nachbehandlung von Erdöl und Erdgas. Bezüglich Erdöl vermuten wir, dass vielleicht an Prozesse des behydrrierens (Hydroforming) gedacht ist, dagegen wissen wir nicht, wie aus Erdgas Benzin herzustellen sei. Hierzu äußert Major Yoshida lediglich, dass man in Japan selbst keine rechte Vorstellung von dem in Frage kommenden Verfahren habe und daher gern von der IG eine Aufstellung über die Verfahren erhalten würde, die von ihr zur Verfügung gestellt werden könnten. Unter Punkt 3) „Erdgas“ sei wahrscheinlich auch an Raffinationsabgase gedacht. Es wird daraufhin den Japanern eine briefliche Ausführung der Verfahren, die wir anbieten haben, zugesagt und nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, genauere Informationen in Tokyo über die Vorhaben der Regierung auf dem Gebiet der Isopentan-Herstellung und Erdölveredelung einzuholen. Die grundsätzliche Bereitschaft der IG, die einschlägigen Verfahren der japanischen Armee anzubieten, wird wiederholt.

Mit den japanischen Herren wird so verblieben, dass eine neue Zusammenkunft stattfinden soll, sobald eine Stellungnahme von Tokyo zu den verschiedenen Fragen der Lizenzierung des Hydrierverfahrens vorliegt. Selbstverständlich stehen wir aber auch inzwischen jederzeit für irgendwelche Nachfragen zur Verfügung.

gez. Schmidt

Herrn Dr. Dr. Bützfisch
I.G. Farbenindustrie AG
Hr. Dr. Pier
Hr. Dr. Haldemann

Dr. Bützfisch
Dr. Pier

Dr. F. RINGER

LUDWIGSHAFEN a. Rh. 2. August 1942
Museumstr. 2a

EINSCHRIBEN
FÜR BILBOTEN

Herrn
Dir. Dr. v. Knierim
Ziwerger Grossmutter v. Penlin
Mecklenburg

Ihr geehrter Herr Direktor!

In der Beziehung mit den Japanern in Ver-
bindung Donnerstag bei Herr Dr. Knierim in personalem
Zusammenhang kurz dargestellt. Hauptsächlich ist die
wesentlichen Punkte erkannt und bei Ihnen, dass die 1.7. die
Herrn Jochheim persönlich schriftlich darlegen, damit er den
nach Japan weiterzubehalten kann. Das Schreiben soll am
3./4.8. den Japanern zugewandt werden. Anliegend erheben
Sie sich auf. Ich bitte, Sie werden Ihre Meinung über
Inhaltlich zu wissen; im Schreiben ebenfalls als sehr wichtig
ist wichtig, dass im Sinne vorher auch gegenseitig für
die Lösung stehen sollte.

Im Sinne des Herrn, die in Ordnung, die Art
Verfahren zu verstehen.

Beste Grüße

Dr. F. Ringer

Ringer



J. F. Ringer
1942

Einschreiben

Herrn
Botschafterat Nagai
Japanische Botschaft

Berlin 25
Tiergartenstr. 9.

Abt. Mineralöl
Dr. Kl/IM

5. August 1942

Sehr geehrter Herr Botschafterat!

In der Besprechung, die wir mit Ihnen und Herrn Major Yoshida am 30.7. in unserem Hause hatten, geben wir Ihnen einen Überblick über die patentrechtlichen Zusammenhänge, die bei der Überlassung unseres Hydrierverfahrens nach Japan zu berücksichtigen sind. Ihren Wunsch entsprechend wird dieser Sachverhalt in folgenden nochmals zusammenfassend dargestellt:

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat die I.G. schon vor vielen Jahren über ihre Rechte auf das Hydrierverfahren für die Welt ausserhalb Deutschlands in einem Vertrag mit der Standard Oil of New Jersey in der Weise verfügt, dass diese Rechte von der Standard in der amerikanischen Welt unter Beteiligung der I.G. verwertet werden. Mit der Verwertung der Rechte in der Welt ausserhalb Deutschlands sowie ausserhalb USA und Kanada wurde die holländische Gesellschaft N.V. Internationale Hydrogenation Patents Co., abgekürzt IHP, die ihren Sitz in Haag hat, beauftragt. An der IHP ist ausserdem die holländische Petroleum-Matschappij direkt beteiligt.

Mit Ausbruch des Krieges mit USA sind unsere Verträge mit der Standard unserer Kraft gestiegen, sodass auch weitere Rechte der I.G. auf dem Hydriergelände nicht mehr an die IHP fliessen. Damit ist ein Zustand eingetreten, wonach die bis zum Kriegeschluss der USA vorliegenden Hydrierpatente in der amerikanischen Welt ausserhalb USA und Kanada in Händen der IHP, die späteren Patentrechte in Händen der I.G. sind und die Erfahrungen bei der I.G. vorliegen. Da diese untragbaren Verhältnisse, die einer Verwertung des Hydrierverfahrens in dem bezeichneten Gebieten entgegenstehen, auszuräumen, hat die I.G.

- 2 -

Durchschlag

Dr. Kl/IM 5.8.42 2

sich mit Erfolg bemüht, auf den Teil der Hydrierrechte, die sich in Händen der IHP, Haag befinden, Lizenzierungsrechte zu erhalten, was uns so näher lag, als die I.G., wie erwähnt, an dem Rechten der IHP beteiligt ist. Mit der IHP, die seit Mitte 1940 unter deutscher Verwaltung steht, ist ein Abkommen getroffen worden, wonach der I.G. das Recht zur Verwertung aller IHP-Patente - soweit die IHP hierüber verfügen kann - überlassen wird.

Wie aus der angegebenen territorialen Gebietshgrenzung der IHP hervorgeht, schliessen die uns überlassenen Patentrechte diejenigen für Japan ein, sodass wir auf diesem Wege die Voraussetzungen für eine unbefristete Zusammenarbeit auf dem Hydriergelände auch mit Ihnen geschaffen haben. Es sei nicht unerwähnt, dass auch die Erteilung einer Lizenzierung auf die japanischen Patentrechte der IHP möglich wäre und dass damit auch auf diesem Wege die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit geschaffen werden könnten. Durch die Lizenzierung würde aber nur ein Teil der Rechte, nämlich nur die alten Patente, eröffnet werden, während neuere und schärfere Patente und vor allem die Erfahrungen gesondert geregelt werden müssten. Wir sehen aber den Hauptwert der Ihnen zu überlassenen Rechte in unseren umfassenden Erfahrungen. Nach unserem Vorschlag werden alle Rechte vereinigt, wodurch in beiderseitigen Interesse die einfachste und wirkungsvollste Abwicklung gewährleistet ist. Es ist anzugeben, dass in einem späteren Zeitpunkt eine Auseinandersetzung mit den ausländischen Ölgesellschaften zu erfolgen hat, wozu von dieser Seite versucht wurde, den Sitz der IHP von Haag nach Caracas zu verlagern, eine Massnahme, die aber von deutscher Seite keinesfalls anerkannt wird. Über diese evtl. spätere Auseinandersetzung und die zwischen uns zu vereinbarenden gegenseitigen Unterstützung hierbei wird noch getrennt zu sprechen sein.

Sie bitte, davon ausgehen zu dürfen, dass die vorstehenden Mitteilungen über die patentrechtlichen Zusammenhänge streng vertraulich behandelt werden.

Sollten Sie der von uns vorgeschlagenen patentrechtlichen Behandlung zustimmen, so würde der zwischen uns abzuschliessende Vertrag für das Hydrierverfahren in wesentlichen folgenden Punkte aufzufassen:

- 1.) Definition für das Hydrierverfahren, das räumliche Vertragsgebiet, die Erfahrungen und Patente.
- 2.) Die Überlassung der Erfahrungen und die Lizenzerteilung.

- 3 -

Durchschlag

Nr. 21/22 S. 6. 1901

- 1.) Bestimmung über eine etwaige Erweiterung des statutenmäßigen Kapitalvertrages.
- 2.) Die Höhe der Ausschüttung an die L.G.
- 3.) Klare Versicherung über die Art der technischen Ausführung der die L.G. zu leistenden Bot.
- 4.) Genehmigung an die L.G. über die technische Ausführung.
- 5.) Versicherung über die Ausführung.
- 6.) Versicherung über den Ausführungstermin, mit der Behörde, von der her.
- 7.) Abschlußvereinbarungen.
- 8.) Vertragsplan.

Wir haben hinsichtlich bereits einen ersten Vertragsentwurf, der die wesentlichen einschlägigen Punkte enthält, ausgearbeitet und Ihnen diesen Entwurf in doppelter Ausfertigung bei.

In ähnlicher Weise wie das typische Verfahren würde auch unsere anderen Bots an überausenden Verfahren zu regeln sind, nicht jedoch die Zulassungsverhältnisse entsprechend sind und im Fall im Fall auch zu besprechen sind.

Sie wie Ihnen bereits in der letzten Besprechung er-
wähnt, ist die L.G. grundsätzlich bereit, Ihnen keine die
wesentlichen einschlägigen Punkte enthält, ausgearbeitet und
Ihnen diesen Entwurf in doppelter Ausfertigung bei.
In ähnlicher Weise wie das typische Verfahren würde auch
unsere anderen Bots an überausenden Verfahren zu regeln
sind, nicht jedoch die Zulassungsverhältnisse entsprechend
sind und im Fall im Fall auch zu besprechen sind.

Nr. 21/22 S. 6. 1901 4

stünde Verfahren zur Herstellung eventueller Nachbesserungen
werden wir nach nachkommen.

Wir sehen Ihre Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

L. B. FACHBEREICHUNG AKTIENGESELLSCHAFT

von Bültsch Johann Rieger

Adressen:

- Herrn Dir. H. Fischer
- Dir. Dr. v. Krieger
- Dir. Dr. Pies
- Dir. Dr. Reifermann
- Dir. Dr. Goldberg

Herrn Leg.-Rat Vosskamp, A.-I.
Ministerialrat Roth

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. V

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-5195

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1056

Doc. No. NI-5195 EXHIBIT No. 1056 10/20/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 5 Sept 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

----- 16 -----
(typewritten
(photostated pages and entitled
(micrographed
(handwritten

... N1 - 5195 ... Affidavit signed by G. V. Schmitzler in -
... cooperating with most of his 1945 statements & interrogations
dated 17 March 47, is ^{(the original} (a true copy of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ^{(the original} (a true copy of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at:

OCC WC. Sec Room

Rolf C Schuyler

AFFIDAVIT

I, GEORG VON SCHNEITZER, member of the Vorstand of I. G. Farben-industrie from 1925 until 1945, after having been warned that I will be liable to punishment for making a false statement herewith state the following under oath of my own free will and without coercion.

1. In the first four paragraphs of my affidavit of 4 March 1947, which I swore to before representatives of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, I have stated the true circumstances under which I gave information, by means of statements and interrogations, concerning the I. G. Farbenindustrie and other matters to Allied investigators in 1945. These four paragraphs should also be considered as an introduction to this affidavit. Below I consider further statements or interrogations which I subscribed to during 1945, and which I have been shown and which I have re-read between 18 February 1947 and the present time. When I subscribed to these statements or interrogations in 1945, the matters to which I subscribed were true to the best of my knowledge and belief at that time. The errors I now find after re-reading these documents are set forth below after the text of the respective statement or interrogation.

2. On 12 July 1945, I wrote up in longhand a four page statement concerning Francolor entitled "Statement to the different questions July 9th - Second part," the text of which follows:

"1) Francolor

(1) date of acquisition of shares

The French Law authorizing the Foundation of Francolor has been published December 16th 1941 (Journal officiel). This date although can be regarded as the date of acquisition of shares. The I.G. shares having been given as countervalue to the French group are carrying coupons beginning with the years 1942.

2) The basic conditions are

a) definite and eternal peace between French and German dyestuff-industries - settling all differences from I. world war, Ruhr-occupation and second war;

Georg von Schnitzer

- b) full occupation of French dyestuff industries as soon as normal conditions are restored; 7000 t of dyestuffs a year;
- c) I.G. grants technical help - to a large extent without counter-value;
- d) Francolor normally will only export to neighbouring countries i.e. Belgium, Spain, Portugal and Germany (to Germany through the channels of I.G.) eventual other export countries later on to be discussed.
I.G. only exports to France products of the domain of dyestuffs, which Francolor does not manufacture at all or not in sufficient quantities;
- e) products which up to now have been manufactured in the factories brought into Francolor and which do not fall under the domain of dyestuffs (means dyestuffs properly spoken, intermediates for dyestuffs and auxiliary products in connection with dyeing a.s.o. - remain with Francolor but are sold by the so-called mother-houses, Kuhlmann, St. Denis, St. Clair-de-Bois;
- f) so-called "new products, that means-products on one hand not falling under the domain-dyestuffs" and on the other hand not yet having been fabricated by the mother-houses in the Francolor-factories can only be taken up after the Conseil d'Administration has given its consent with a majority of 2/3;
- g) participation in the capital:
 I.G. 51%
 French group 49%
 both sides: 4 administrators each.

(Page 2 of typewritten copy)

The president has always to be French, can only be taken from the French list with the consent of the French government. As the French law provides that no decision can be taken against the voice of the President the participation of
 51% I.G.
 and 49% French group
 practically means parity.

If for instance I.G. would have tried to bring a decision through against the President's opinion, the latter would have resigned, a new President would have to be found and the consent of the government would have to be requested.

Thus the eventual endeavours to overrule the French group from the very beginning was excluded. The first Conseil d'Administration consisted of

French side:	I.G.
Joseph Frossard, President	G. von Schnitzler
René Duchemin	F. ter Meer
Georges Thesmar	H. Waibel
Georges Despret	O. Ambros

- h) The capital was fixed at 800 Mill.Frs. This amount corresponded to the evaluation of the fixed assets which were taken over at such a high price that Kuhlmann for instance had to put some

John Wiley

100 million francs into an extra-reserve created in connection with the Franco-German transaction. The resp. plants and equipments at Kuhlmann having been written off before. The current assets were being taken over at the cost-prices of 1939 with an addition of something between 30 and 40% owing to the depreciation of the franc and the higher general index.

- i) I.G. shares were accounted at the approximate rate of July 1939, i.e. 160;
 - k) a technical and a commercial committee had been constituted. Both had to do the preparatory work for the decisions to be taken by the Conseil d'Administration.
- 3) No Reichskommissar was appointed. The French group approached I.G. in November 1940 for the first time in Wiesbaden through the Commission of armistice. The negotiations then were conducted in a purely private way. Only twice representatives of both governments were present. The first day in Wiesbaden and at the decisive day, when the agreement in principle has been reached, in Paris in March 1941.
- 4) To the question of "sponsoring" (Statement of July 10th) I would like to add to my statement that I have given a description of the happenings as correct as possible, in details a mistake might have arisen, as so many years have passed, but this mistake can only be of minor importance.

July 12th 1945

(sgd.) O. von Schmitaler

This statement still appears to me to be true and correct to the best of my knowledge and belief, except that in paragraph (h), page 2, I wrote "some 100 million francs" but I meant to say "several hundred million francs."

3. On 30 August 1945, I signed a one page statement re German-French relations, the text of which follows:

Under the armistice and based upon the "slogan" of collaboration and intercourse between the German and French industries had developed, which practically included the whole French industry.

In the chemical domain it was only Pechiney, the factories and water-over stations of which were in the incorporated part of France, which showed a more refractory attitude.

All the other companies did cooperate in full, but even of Pechiney I was informed, that at one of the last worthy dinners, which took place between representatives of the German authorities and industrialists on one and the corresponding French ones on the other side, a representative of Pechiney was present. As another example I may cite the name of H. Marcel Boussac, the greatest industrialist in the textile field. His

O. von Schmitaler

works were occupied to a large extent for direct or indirect orders of the Wehrmacht, and he himself was frequently with German representatives at luncheon- and dinner parties. The same applies, as far as I can judge it, to the iron- and steel-industry, and the work done by Schneider-Creusot for the Wehrmacht is publicly known. - As another example of this collaboration the following might be of interest:

In the summer of 1942 the International Chamber of Commerce showed a new activity. Under the presidency of Mr. Bagge, a high ranking Swedish judge the "Court arbitral" at the Chamber in Paris was newly put in function. - As Vice-presidents were designated M. Albert Buisson, Paris, formerly undersecretary of state and now "President de Conseil" of Choix-Poulsen and myself. M. Buisson as well as I, we both accepted the invitation of Mr. Edström, the Swedish president of the Chamber and acted jointly twice or three times for the settlement of certain cases, which of course were entirely prepared beforehand.

Frankfurt, Aug. 30th, 45.

(signed) G. von Schnitzler."

This statement still appears to me to be true and correct to the best of my knowledge and belief.

4. On 19 July 1945, I signed a four page record of interrogation concerning Winnica, I.G. Chemie, and General Aniline and Film (GAF), the text of which follows:

"Q. Before the Nazi occupation of Poland who owned the Winnica?

A. The Winnica was owned 50% by the French group and 50% by the I.G.Chemie Basle. We turned these 50% over to them. If the I.G.Chemie had turned them over to another firm, I don't know. We controlled practically the other half from the business standpoint.

Q. When was the Winnica founded?

A. About 1931 or 1932.

Q. Were you in charge of the negotiations in regard to the Winnica?

A. Yes, between the French. We financed our half of the capital mostly by the way of intermediates we supplied to the Winnica.

Q. In 1931 or 1932 I.G. was anxious to penetrate the Polish dyestuff industry? Is that right?

A. No, the idea came from the French. The French had built up a substantial business in Poland. They looked for a foothold in Poland. It was Froese who bought this soap factory, and that was the beginning.

Q. Is it not true that I.G. urged Kuhlmann to form this Winnica as a French company because I.G. did not want the Polish government to know that I.G. was entering the Polish dyestuff field?

J. Schnitzler

A. We could not erect a factory in Poland for our own. We had in Poland no
WS "Niederlassungsrecht" right of settlement. It was convenient for us that the
French who had the right of settlement did it 50:50. We could not enter
directly.

Q. Then you approached Kuhlman and said to Kuhlmann: Suppose you build a new
French company in Poland because you have the right. Is that right?

A. It is just like when two young people approach each other. It is very
difficult to say.

Q. It was easier for I.G. to have the French enter?

A. Yes.

Q. And your negotiations with the French were with Mr. Frossard?

A. Exactly, the same man.

Q. 50% of the ownership of Winnica was openly held by Kuhlmann?

A. Yes.

Q. The other 50% was held openly by I.G. Basle? Is that right?

A. I think they were not openly held. Kuhlmann held openly a 100%.

Q. Openly Kuhlmann held a 100% interest?

A. It was only a French-Polish board and the Poles were the Guinea-pigs.

Q. Not, in fact, 50% of the Winnica was secretly held by I.G. Basle?

A. Yes, I.G. Chemie had it on its own risk. I can tell you what at that time
I said to the men of I.G. Chemie: "Daran sollen Sie kein Geld verlieren"

WS

(Page 2 of the original)

Q. Who put up the money for the stock secretly held by I. G. Chemie?

A. We, later on I.G. Chemie.

Q. You paid partly in money and partly in goods for the Winnica shares?

A. Yes.

Q. But in fact I.G. Chemie paid nothing for the 50% of the shares of the Winnica?

A. Originally no.

Q. Where were the shares held by I.G. Chemie?

A. They were for a long time in Paris with Kuhlmann. Later on they were turned
over to Basle. I think for a very long time Kuhlmann held the shares and they
were not given to Basle.

Q. When the Francolor arrangement was consummated I.G. Chemie had not yet re-
ceived part of the shares.

Frohnigler

A. Originally it is correct to say that the shares were actually owned by I.G. Farben through I. G. Chemie.

Q. They were deposited with Kuhlmann?

A. Right.

Q. And later on most of the shares were deposited with I.G. Chemie in Basel?

A. I think I.G. Chemie never had all the shares on deposit.

Q. At the time of the Francolor arrangement Kuhlmann still held on deposit part of the shares?

A. So it is in my recollection.

Q. After the Francolor agreement did I.G. Farben openly take over 100% of the shares?

A. Yes, practically.

Q. Who liquidated the company?

A. I.G. Farben.

Q. In the course of the Francolor transaction you liquidated the Winnica as a dyestuff company?

A. Yes.

Q. Who owned I.G. Chemie?

A. You must ask mostly Mr. Schmits. I.G. Chemie is to a very large extent owned by an American company. The General Aniline Corp.

Q. Who is the beneficial owner of I.G. Chemie and General Aniline Co.?

A. They between themselves.

Q. What is I.G.'s relationship with Sturzenegger?

A. Thereupon we have statements. Schmits has given a declaration.

Q. Who is the beneficial owner of the firm of Sturzenegger?

(Page 3 of the original)

A. That is only known to Mr. Schmits. We don't know. We forced him: "If you don't make an appropriate declaration we must separate from you. We must tell the American gentlemen, you will never allow us to look into the inner construction of the company." It was a small circle of personalities who were around Schmits.

Q. When did I.G. ostensibly sever its interest in I.G. Chemie?

A. We sold our American interest to the I.G. Chemie.

Q. When?

A. In 1939

Q. How much was your interest in General Aniline Co.?

A. 100%. At first 50% with Grasselli, then it was taken over by Dupont. For a certain time we were 100%.

Q. Who of Farben officials participated in negotiations for the possible sale of General Aniline and Film Corp. in fall 1940?

A. There were no negotiations, that was a talk?

Q. Who were the people who were talking with Howard of Standard Oil about the possible sale?

A. Present were: von Knielien, ter Meer, I.

Q. Did you hear the talk?

A. I did not hear it. I heard it at a social talk. They always sought to find a suitable American who could be interested in General Aniline & Film Corp. I can't tell you who made the suggestion. I don't know whether Schmitz was present.

Q. And how was it proposed that Standard Oil should acquire its interest in General Aniline?

A. I.G. would buy an oil interest in Grossdeutschland which eventually could be turned over to Standard Oil--after the war. We would have exercised the option. Not really an option, it was a "Verkaufrecht"-right of purchase.

Q. Who were present during the talks with Howard?

A. Mr. Gadow of I.G. Chemie.

Q. What American? Duisberg and Williamson?

A. D.A. Schmitz was present, or Duisberg or Williamson.

Q. Do you remember that ter Meer was present?

A. I am sure he was.

Q. You mentioned a scientific man?

A. Perhaps Dr. Lohr was present, but I don't know.

Q. The question was whether the I.G. would agree to such a sale?

A. The doubts concerned whether the fair exchange of value could be reached.

Q. You are sure this meeting took place in the fall of 1940 or in the beginning of 1941?

A. I am sure.

(Page 4 of the original)

Q. The real issue was whether or not I.G. could trade the interest which it had through I.G. Chemie in General Aniline and Film against a fair exchange of Standard Oil property?

F. Schmitz

- A. That was the issue, but it never materialized. It never got to definition.
- Q. The issue at the meeting between I.G. officials and Mr. Howard and all other American representatives which took place either in the winter of 1940 or in January 1941 was whether or not I.G. could trade its interest in General Aniline & Film which it possessed through I.G. Chemie for a fair exchange of value from Standard Oil? Is that right?
- A. Yes, that was the question.
- Q. Wasn't the contract between I.G. and I.G. Chemie allegedly severed before that meeting?
- A. Perhaps I made an error in the dates. But we could always deal again with Basel to reconstruct the situation.
- Q. This so-called legal severance of the Agreement between I.G. and I.G. Chemie was only a legal form and never had any real effect on the actual relationship between I.G. and I.G. Chemie?
- A. We could always take up the matter again with Basel.
- Q. Could not I.G. at any time resume its former relations with I.G. Chemie: is that right?
- A. Yes. That depended somewhat on the people of the Swiss side. But the shares are lying with GAF and the firm of Gruber's owns so many shares, I had never any doubt that we could at any given date resume this relation. It may be that I am wrong about the date and that the talk with Howard took place after the severance.
- Q. In other words, the date of severance makes no difference?
- A. No difference. In my opinion we could always resume the relation with Basel.

I have read the record of this interrogation and swear that the answers therein given by me to the questions of Mr. Weisbrodt and Mr. Devine are true.

(signed) O. von Schittler
(Signature)

Vorstandsmittglied I.G. Farbenindustrie
(Position in I.G. Farben)
Aktiengesellschaft

The statements I subscribed to in this record of interrogation still appear to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief. However, to amplify the matters in the interrogation I would like to add the following concerning Winnica:

The Winnica due its existence to the French and particularly to the initiative of M. FROSSARD. On account of the protection by high tariffs, which the Deystuffs industry in Poland enjoyed, the French more and more had lost ground in their export trade to Poland. The Swiss partly had paralyzed this by developing their own factory at

O. von Schittler

Fabianice, Poland. The French following their example acquired the Winnica, a former soap factory. Notwithstanding that I.G. had a better position insofar as I.G. had a higher developed range of colors than the French, we ourselves were greatly interested to keep up certain positions which were going to be lost. Hence, we associated in the French endeavours and participated secretly with a 50% participation in the Winnica. We could not do that openly because there was no right of settlement provided for in the German-Polish commerce treaty. When the plant of Winnica became part of the General Government, the "Kommissare" for a certain period of time maintained the production at Winnica giving its personnel every possible help and assistance. By and by it became impossible to continue. No coal, no material was available and furthermore no market existed anymore, as most of the products of Winnica had gone to Lodz, under "Zollschutz" and Lodz now was incorporated in the German sphere. Thus, the liquidation of Winnica was inevitable; everything on the spot would have literally gone to pieces. One more cold winter, and Winnica, situated on one of the roads from Warsaw to the N.E. only would have been a heap of "debris". In the '30's the I.G. Chemie, Basle, had acquired at I.G. Farben's instigation 50% of the share-capital of Winnica from Kuhlmann. Thus the Winnica was owned 50:50 by I.G. Chemie and the Kuhlmann group. In order not to create financial losses to them, we proposed to both of them that we would acquire their stocks in the Winnica at their own book-value. This was done. We paid to both of them, without bargaining, exactly what they asked. As far as I can recollect, to the Kuhlmann group, 20,000,000 frs equal to M. 1,000,000 over the Franco-German clearing arrangement; to I.G. Chemie, 850,000 Swiss francs.

5. On 5 September 1945, I signed a one page statement concerning I. G. 's interests in the industry of the conquered countries, the text of which follows:

"I.G. always exercised the predominant influence in the chemical domain on the European continent. Therefore, I.G.'s interests in the conquered countries of Europe did not extend primarily to the chemical domain. However, we were extremely interested in the dyestuffs field. The dyestuffs field was of especial importance to us because our profits to a large part came from our exports of dyestuffs. For example, in regard to Poland, the Polish chemical industry was important domestically but had no significance on the export market. The Stickstoffwerke in Chorzow, as far as I know, have been taken over by the Reich-owned "Vig". I am unable to say if they came to production during the war. If so, this production will have been marketed by the Stickstoff-Syndikat, in which I.G. had over 60% interest. As far as the other chemical companies of Upper-Silesia are concerned they were treated in a similar way, that means the Reich took over the different enterprises which, to my knowledge, mostly had belonged to the Polish state. - They produced to the best of my knowledge only some heavy chemicals in connection with coal-mines and steel-works. The French chemical industry was also never of a nuisance to us in the export domain, and in regard to its domestic business we could always eventually



reach new cartel arrangements if we were interested in export.

(signed) Georg von Schnitzler
GEORG VON SCHNITZLER

This statement still appears to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief, except that:

(a) To the first sentence I would now say that I.G. always exercised "a more or less" predominant influence in the chemical domain of the European countries. Moreover, I.G. export business, except for dyestuffs, was relatively small since the other countries in Europe had their own basic chemical industries which were protected by tariffs and by the different cartel agreements existing all over Europe. In all these cartels, I.G., of course, had a very substantial quota.

(b) When I made this statement I did not separate in my own conception Austria or the Sudetenland from the German economic sphere since they were both populated by Germans.

(c) Much of I.G.'s participations in the East and South East were extended by force in the sense that their production was needed because of the war.

6. On 5 September 1945, I signed a one page statement concerning the Neuordnung and on 8 September 1945, I signed a one page statement entitled "Statement re 'Neuer Plan'". These two statements can best be considered together. The text of each follows:

September 5, 1945

"It must be remembered that in preparing the Neuordnung we were following the lines of the so-called Gross Raum Politik laid down by the government. We were looking to the overwhelming downfall of France and the eventual capitulation of England when we prepared the document. It must be remembered that we knew well the aims and policies of the government, and we knew that it was the intention of the government to improve its strength in relation to the countries outside of the European sphere. This meant, of course, the United States because outside of Europe the United States was the only strong country with which Germany had to reckon. Therefore, we wrote in the Neuordnung that we intended

to keep Germany as strong as possible militaristically in relation to the United States. We could accomplish this only by limiting the production of armaments in Latin America. We did not want in the event of an eventual conflict with the United States to permit Latin America to supply the USA with the war materials. It should be remembered that I.O. had to follow the lines of the Nazi government.

Georg von Schnitzler
GEORG VON SCHNITZLER

Statement re: "Neuer Plan".

To what an extent the ideas and intentions of the Reichs-Wirtschafts-Ministerium have determined the drafting of the "Neue Plan" of I.O. becomes clear by the fact that Terhaar who was in continuous contact with Reichs-Wirtschafts-Ministerium and was thoroughly informed of their aims, took personally the "Regie" of the preparatory work in hand, he came to visit the different "Verkaufsgemeinschaften" and explained in especially put up "working-committees" the clauses which he had elaborated on the basis of the guiding principles which he had received from Reichs-Wirtschafts-Ministerium. He pointed out, that the plan should be as comprehensive and as thorough as possible and that the point of view of the authorities should under all circumstances be respected, namely by far reaching guarantees through a reliable German control to achieve the best possible strengthening of the German militaristic potential.

The elaboration should be made in such a way, that it should not give a weapon in the hands of those manifold circles in the Reichs-Wirtschafts-Ministerium, in which criticism against I.O. was prevalent. I.O. being known as internationally informed and possessing many friendships and relations abroad should not give the impression of a predelection for liberal handling and thus give these circles -Kehrl and his surrounding- an easy argument to refuse the plan of I. O. as an insufficient instrument. When the "Neue Plan" was elaborated, the war with England was still going on. One expected England's defeat but one could not discount it in such a way that special plans for England could be handed over to the government. Thus I am firmly convinced that the "Neue Plan" did not contain proposals regarding England. The preparatory work done inside the different departments had only an importance of informational character, but can in no way be regarded as I.O.'s official standpoint as the preparatory work had not yet been presented to the competent authorities inside of I.O. itself. It is obvious that the government's first interest was a militaristic one. Therefore the main points in the "Neue Plan" will have been.

Firstly a strict control over the whole chemical industry of Europe that no new plants for military chemicals should be created and that the production of such chemicals in the existing factories should be supervised.

Secondly: no licenses or know-how for such chemicals should be given to the chemical industry outside of Europe without before having asked I.O. of their opinion. This measure of course can be understood as

Georg von Schnitzler

being directed against the U.S. because U.S. remained apart from Russia the only country with a great economic potential in the outside world.

Frankfurt, Sept. 8th, 1945.

(signed) G. VON SCHNITZER

These statements still appear to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief. However, the two statements should be considered in the light of the following explanations:

(a) A complete understanding of the Memorandum can only be had if one considers the situation in the summer of 1940 at the time the Memorandum was prepared by I.G. At that time there was the downfall of France on one side, continuance of war with England on the other side and the shadow of the possible conflict with the United States in the background.

(b) After Dr. Kurt Krueger and I signed the Memorandum document which was sent to the Reich Ministry of Economics (RWM) in about August 1940, I never saw the document again. Consequently, when I wrote about the Memorandum document to the American investigators in 1945 I did not have any details of the document in my recollection.

(c) The Memorandum was not written upon I.G.'s initiative, but was written upon the request of the Government as an "expertise" to be written by I.G. as the first expert in the chemical field.

(d) In the statement of 5 September 1945, I stated that we could keep Germany strong militarily in relation to the United States only by limiting production of armaments in Latin America. By this, I meant that the following: If an Armistice came about in late 1940 or thereafter so that there was peace on the European continent, we would limit thereafter the production of war materials in Latin America by exporting materials to South America rather than having the South American countries build up their own production facilities, thus in case of a later war with the United States, the Latin American countries would

G. von Schnitzer

not have such extensive production facilities with which to furnish war materials to the United States.

7. On 21 August 1945, I signed a two page statement entitled "Statement re repercussion of rearmament on the standard of living in the newly annexed countries," and on 21 August 1945, I signed a one page statement entitled "Additional Statement re standard of living and industrial transformations in the occupied countries." The text of both these statements follows:

Statement

re.

repercussion of rearmament on the standard of living in the newly annexed countries.

"On order of the Nazi-Government with the annexation of Austria and Sudetenland and later on with the annexation of Bohemia and Moravia in these newly conquered countries the economic system applied in Germany at once was introduced.

Rearmament-production had to replace the normal production for peace-consumption and in a very short time the stocks were exhausted which in both countries were still available when the German troops entered into them.

93 The German troops themselves and dealers following them tried to acquire as much as possible of whatever was available in important goods - textiles, coffee a.s.o. which had yet become scarce in Germany, - and the domestic production was transferred from a platform of highly qualified export-industry into goods serving the rearmament purposes. This process developed with a rapidity which even surprised the economic circles themselves which were acquainted with the preceding development in Germany, and it was also surprising, how quickly the standard of living in these countries was adapted to the one existing in Germany. - And this not only happened in the industrial field, but in the agricultural just as well. Butter and ham of Prague disappeared from the market as quickly as coffee and chocolate and even meat in a short time became meager because the foreign-imported fodder was exhausted.

The workmen for instance in Aussig realized very soon that their nominally higher income represented in buying capacity a step backwards and the hardship of daily life to the population very soon became apparent.

The rearmament process materialized in such a way that first the capacities not entirely employed became used in full for Austria as well as for the Sudetenland huge plans for war production were at once set up, for Austria the Hermann Goering Werke at Linz, in connection herewith a Nitrogene-plant for 50.000 tons N, the utilization of water power and the enlargement of the many different metallurgical works in Vienna, Kaiser Neustadt and Steyr - in

Sudetenland the great hydrogenation-plant in Brünz set up for 700.000 to of oil-gas, which were nearly completed at the end of 1940. I.G. participated in this development with the great factory in Moosbiertann near Vienna, which of course only made very slow progress and was far from being terminated when war came to an end.

(Page 2 of the original)

For my opinion one can not speak of a displacement of industries from the West to the newly conquered countries, the industrial capacities and the industrial possibilities of these countries were used as an additional asset to the existing potential.

Frankfurt, 21.8.45

(signed) G. von Schnitzler."

Additional Statement
re standard of living and industrial transformations in the
conquered countries.

"The factories having existed beforehand in Austria and Czecho-Slovakia in which I.G. took interest were relatively small and did not request a substantial capital-investment-compared with the huge enterprises which I.G. started as a new enterprise. But the old works of Doman-Chemie A.G. as well as Chemische Werke Aussig-Falkenstein as Teerfarbenwerke Aussig - one and three being a 100% I.G. property No. 2 a 50% participation, had to transform their activities according to the rearmament plan and later on to the necessities of war. Many of their departments simply continued and raised their production in the same products, these products, like sulphuric acid or chlorine and caustic soda being used as well for peace as for war purposes - and now being taken only for the latter purposes, but many of their departments were transformed from typical peace - into typical war-products. Thus in the Teerfarbenwerke Aussig the department of Naphthol AS dyes, a typical export-article in the first line for India, had to fabricate Betanaphthylamine for the manufacture of Buna, and the Chemische Werke made new investments for typical war-products like Sulfur-Carbon and Hexamethylentetramin. The same applies to the Boruta in Poland, where of course during the whole war the production remained a restricted one, but the dyestuffs and intermediates produced there did practically all go to the Wehrmacht as they were used mostly by the textile industry of Lodz. Apart from that I.G. had the intention to construct a plant for accelerators at the Boruta, as the only other I.G. plant for accelerators was in Leverkusen. In France: Francolor preferably had to supply the French consuming industry with dyestuffs and auxiliary products, but a substantial part of the articles for which they were used, did go to the Wehrmacht, the intermediates which were made, to a large extent, did go directly to the Wehrmacht or they were sent to I.G. in order to complete I.G.'s deliveries for Wehrmacht purposes.

NY-5770

The most important ones among the latter were phenol and stabilizers for powder.

Frankfurt a. M., August 21st, 1945

sg. G. von Schnitzler*

These statements both still appear to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief.

8. Concerning the general policy toward the economy of the occupied countries, I would like to make the following summary. Beginning with the occupation of Austria, it was plain from the statements of the government leaders that the "Grosswirtschaftsraum Politik" would be applied to the economies of each of the occupied countries. The general objective was to realize a more intimate relationship between the economy of the old Reich and the economies of the occupied countries under German leadership. This German leadership was either effected by the leadership and supervision of state controlled agencies, such as the Hermann Goering Works, or by private German enterprises under conditions satisfactory to the Reich economic authorities. However, excepting the "Anlagen" imposed upon I.G. for undertaking special duties in foreign countries, I consider that I.G.'s general policy in the occupied countries was merely one of intensifying previously existing relations on an amicable basis. Of course, the leadership which we exerted on this basis could not be achieved without the approval of the government economic authorities. However, I.G. never forced anybody to accept its propositions, even though it is true that the legal position of the leaders of the industry of occupied countries was that of an enemy national and not that of a free agent in peacetime. Many times, representatives of the industry of occupied countries proposed to I.G. that we enter into more intimate relations. As long as the war lasted, it was clear that the leadership and administration of the industries of the occupied countries had to be done on behalf of the German military potential. Otherwise the Reich government would have seen to it that a

different leadership or administration was created. When I.G. sought to supervise or administer the production of a particular plant in an occupied country, we were only allowed to enter such an activity when we proved our ability to undertake this job and proved that it was necessary for the German military potential that I.G.'s "know how" and technical knowledge be used. The fact that the industries of the occupied countries were used to assist the German military potential is a part of an entire complex, and it applies to the entire German industry, and not alone to I.G. Moreover, in the dyestuffs field, the French civilian population obtained a bigger percentage of the dyestuffs produced in France than the percentage which Germans received of the dyestuffs produced in Germany. Furthermore, without I.G.'s help and assistance, the plants and companies merged in Francolor probably could not have run at all during the war. The same applies to the industrial activity in Norway and Czechoslovakia. This principle, of course, does not apply to the "Auflagen" where I.G. was directed by the government to undertake new types of production in the occupied countries.

9. I have carefully read each of the 16 pages of this declaration and have placed my signature at the bottom of each page. I have made the necessary corrections in my own handwriting and initialled each correction in the margin of the page. I declare herewith under oath that I have stated the full truth to the best of my knowledge and belief.

Georg von Schmitz
 GEORG VON SCHMITZ

Sworn to and signed before me this 17th day of March 1947, at the Palace of Justice in Saarburg, Germany, by Georg von Schmitz, known to me to be the person making the above affidavit.

William A. ...
 WILLIAM A. ...
 U. S. Civilian, Attorney, 220 No. 473307
 Office of Chief of Counsel for War Crimes

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-11378

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1057

Doc. No. NI-11378 EXHIBIT No. 1057 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 20 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~(typewritten)~~
{ photostated pages and entitled
(mimeographed)
~~(handwritten)~~

NI - 11378... Inter-Alia Declaration... against Acts...
of Dispersions...

dated 5 January 1943, is ~~(the original)~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(a true copy)~~ (the original of a document found in German archives, records not false captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces).

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

H.M. Stationery Office, London, England

Rolf C Schuyder

JX5295

.46

INTER-ALLIED DECLARATION AGAINST ACTS OF DISPOSSESSION COMMITTED IN TERRITORIES UNDER ENEMY OCCUPATION OR CONTROL (WITH COVERING STATEMENT BY HIS MAJESTY'S GOVERNMENT IN THE UNITED KINGDOM AND EXPLANATORY MEMORANDUM ISSUED BY THE PARTIES TO THE DECLARATION).

London, January 5, 1943.

His Majesty's Government in the United Kingdom have to-day joined with sixteen other Governments of the United Nations, and with the French National Committee, in making a formal Declaration of their determination to combat and defeat the plundering by the enemy Powers of the territories which have been overrun or brought under enemy control. The systematic spoliation of occupied or controlled territory has followed immediately upon each fresh aggression. This has taken every sort of form, from open looting to the most cunningly camouflaged financial penetration, and it has extended to every sort of property—from works of art to stocks of commodities, from bullion and bank-notes to stocks and shares in business and financial undertakings. But the object is always the same—to seize everything of value that can be put to the aggressors' profit and then to bring the whole economy of the subjugated countries under control so that they must slave to enrich and strengthen their oppressors.

It has always been foreseen that when the tide of battle began to turn against the Axis the campaign of plunder would be even further extended and accelerated, and that every effort would be made to stow away the stolen property in neutral countries and to persuade neutral citizens to act as fences or cloaks on behalf of the thieves.

There is evidence that this is now happening, under the pressure of events in Russia and North Africa, and that the ruthless and complete methods of plunder begun in Central Europe are now being extended on a vast and ever-increasing scale in the occupied territories of Western Europe.

His Majesty's Government agree with the Allied Governments and the French National Committee that it is important to leave no doubt whatsoever of their resolution not to accept or tolerate the misdeeds of their enemies in the field of property, however those may be cloaked, just as they have recently emphasised their determination to exact retribution from war criminals for their outrages against persons in the occupied territories. Accordingly they have made the following joint Declaration, and issued the appended explanatory memorandum on its meaning, scope and application:—

DECLARATION.

The Governments of the Union of South Africa; the United States of America; Australia; Belgium; Canada; China; the Czechoslovak Republic; the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland; Greece; India; Luxemburg; the Netherlands; New Zealand; Norway; Poland; the Union of Soviet Socialist Republics; Yugoslavia; and the French National Committee:

Hereby issue a formal warning to all concerned, and in particular to persons in neutral countries, that they intend to do their utmost to defeat

Handwritten notes and scribbles in the left margin of the right page.

the methods of dispossession practised by the Governments with which they are at war against the countries and peoples who have been so wantonly assaulted and despoiled.

Accordingly, the Governments making this Declaration and the French National Committee reserve all their rights to declare invalid any transfers of, or dealings with, property, rights and interests of any description whatsoever which are, or have been, situated in the territories which have come under the occupation or control, direct or indirect, of the Governments with which they are at war, or which belong, or have belonged, to persons (including juridical persons) resident in such territories. This warning applies whether such transfers or dealings have taken the form of open looting or plunder, or of transactions apparently legal in form, even when they purport to be voluntarily effected.

The Governments making this Declaration and the French National Committee solemnly record their solidarity in this matter.

London,
January 5, 1943.

NOTE ON THE MEANING, SCOPE AND APPLICATION OF THE INTER-ALLIED DECLARATION AGAINST ACTS OF DISPOSSESSION COMMITTED IN TERRITORIES UNDER ENEMY OCCUPATION OR CONTROL.

The Governments who have to-day issued this Declaration include all the Governments of the United Nations who have suffered the invasion of their national territory by brutal and rapacious enemies.

2. The Declaration is being communicated on behalf of all parties to the Governments of the other United Nations, with an invitation to consider marking their adherence to the principles embodied in the Declaration by some pronouncement of their own. The Declaration is also being brought to the notice of neutral Governments. The parties to the Declaration are collaborating to arrange the maximum publicity for it, through the press and by broadcasting.

3. The Declaration is in the form of a general statement of the attitude of the participating Governments and of the French National Committee towards the acts of dispossession, of whatever nature, which have been, and are being increasingly, practised by the enemy Powers in the territories which they have occupied or brought under their control by their successive aggressions against the free peoples of the world. The Declaration makes it clear that it applies to transfers and dealings effected in territory under the indirect control of the enemy (such as the former "unoccupied zone" in France) just as much as it applies to such transactions in territory which is under his direct physical control.

4. In the Declaration the parties "reserve all their rights" to declare invalid transfers of or dealings with property, rights, &c., which have taken place during the period of enemy occupation or control of the territories in question. It is obviously impossible for a general declaration of this nature to define exactly the action which will require to be taken when victory has been won and the occupation or control of foreign territory by the enemy has been brought to an end. Dispossession has taken many forms and all will require consideration in the light of circumstances which may well vary from country to country. The wording of the Declaration, however, clearly covers all forms of looting to which the enemy has resorted.

12-13

It applies, e.g., to the ~~stealing~~ or forced purchase of works of art just as much as to the ~~theft of~~ ~~transfer~~ of bearer bonds.

5. In so far as transfers or dealings are confined in their scope to the territory of a particular country, the procedure of examination and the ~~decision reached~~ regarding their invalidation will fall to be undertaken by the legitimate Government of the country concerned on its return. The Declaration marks, however, the solidarity in this important matter of all the participating Governments and of the French National Committee, and this means that they are mutually pledged to assist one another as may be required, and, in conformity with the principles of equity, to examine and if necessary to implement the invalidation of transfers or dealings with property, rights, &c., which may extend across national frontiers and require action by two or more Governments.

6. The expression of solidarity between the parties also means that they are agreed so far as possible to follow in this matter similar lines of policy, without derogation to their national sovereignty and having regard to the differences prevailing in the various countries. The parties making the Declaration have accordingly decided as a first step in this direction to establish a committee of experts, who will consider the scope and sufficiency of the existing legislation of the Allied countries concerned for the purpose of invalidating transfers or dealings of the nature indicated in the Declaration in all proper cases. The Committee have also been asked to receive and collect available information upon the methods adopted by the enemy Governments and their adherents to lay their hands upon property, rights, &c., in the territories which they have occupied or brought under their control. When a report is available from this committee of experts the whole question will be reviewed by the Governments making the Declaration and the French National Committee. The other Governments of the United Nations will be informed of the results of this enquiry.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-8041

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1058

Doc. No. NI-8041 EXHIBIT No. 1058 10/22/47

(Place) Euerberg, Germany

(Date) 7 October, 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~copy~~ ~~photostated~~ ~~mimeo-graphic~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

NI-8041, Excerpt from Reichsgesetzblatt, 1938, Part I, page 264; Decree by Funk on restrictions in Austria, dated 19 March 1938, is ~~a true copy~~ of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~an original~~ ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

OCCWC Document Library

Rolf C Schuyler

**Verordnung über Beschränkung der Errichtung
von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben
im Lande Österreich.**

Vom 19. März 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Natürlichen oder juristischen Personen, die am 13. März 1938 ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb Österreichs gehabt haben, ist es verboten:

1. im Lande Österreich gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe neu zu errichten;
2. im Lande Österreich bestehende gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen;
3. im Deutschen Reich außerhalb Österreichs bestehende gewerbliche Unternehmungen und Betriebe nach Österreich zu verlegen;
4. für im Deutschen Reich außerhalb Österreichs bestehende gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe im Lande Österreich Zillertal, Freizeitbetriebe, Betriebsstätten, Vertretungen und Ähnliches zu errichten.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann von den Bestimmungen des § 1 Ausnahmegenehmigungen erteilen. Er kann das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung auf andere Stellen übertragen. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 3

(1) Wer Bestimmungen dieser Verordnung oder einer Auflage zuwiderhandelt oder sie umgeht, kann von dem Reichswirtschaftsminister mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist. Die Ordnungsstrafen werden durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigesetzt.

(2) Er kann ferner auf Antrag des Reichswirtschaftsministers mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden. Der Straf Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 4

Die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze erzwungen werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 1938 außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walter Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Vortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelpreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 M., für Teil II = 2,10 M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsgesamt, Berlin NW 40, Schwanenstraße 10. (Telefon: 42 92 65 — Postfach: Berlin 90 000). Einzahlungen werden nach dem Umfuss berechnet. Preis für den achtfelligen Bogen 15 Pf., und abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., einschließlich der Postgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-6188

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1059

Doc. No. NI-6188 EXHIBIT No. 1059 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C. Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

24

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~mimographed~~
~~handwritten~~

NI-6188, Tadeu's Kaufmannischer Ausschuss to von Schnitzler with a study by Wipe on Austrian situation

dated 25 March 1938, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^{the original} of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

OCWC Document Room

Rolf C. Schuyler

I. G. Berlin NW 7

Unter den Linden 22

11-6188

An

Herrn
Direktor Dr. G. von Schnitzler,
I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Frankfurt/Main
Grüneburgplatz.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen Nur bei telefonischen Besprechungen	Tag
		Ga/Ed.	25. 3. 1938.

Betreff

Österreich-Sondersitzung am 23. März 1938.

In der Österreich-Sondersitzung des Kaufmännischen Ausschusses am 23. ds. Mts. gelangte an die anwesenden Herren eine Ausarbeitung der Wirtschaftspolitischen Abteilung Berlin NW 7

"Zusammenstellung über wirtschaftliche Auswirkungen des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Stichtag 22.3.1938)"

zur Verteilung.

Wir übersenden Ihnen beiliegend zu Ihrer Information ebenfalls ein Exemplar dieser Ausarbeitung.

BÜRO DES KAUFMÄNNISCHEN AUSSCHUSSES.

Anlage.

Zusammenstellung über wirtschaftliche
Auswirkungen des Gesetzes über die Wiedervereinigung
Österreichs mit dem Deutschen
Reich vom 13. März 1938 (Stichtag 22.3.1938)

0 7 8 6

NI-6188

Handels- und devisionspolitische
Beziehungen Deutschlands zu
Österreich und diese Beziehungen
Österreichs zu dritten Ländern
um die Februar/März - Wende 1938.

Handels- und devisa-politische Beziehungen
Deutschlands zu Österreich und diese Be-
ziehungen Österreichs zu dritten Ländern
um die Februar/März - Wende 1938.

Allgemeine handelspolitische Massnahmen.

Es besteht eine umfangreiche Liste giftiger
Waren (darunter aus dem Chemiegebiet Kunstseide, Essigsäure, Salzsäure,
Schwefelsäure, Natriumsulfat, Ammoniumkarbonat, Kaliumhydrat, Ammoniumsulfat,
Natriumhydrosulfit, Kaliumkarbid, Trichloräthylen, Kohlenstoff,
Chlorkohlenwasserstoffe, Tetrachlorkohlenstoff, Leim, Stärke, Parfüm,
Schönheitsmittel, Lithopone, Seife). Bei diesen Waren ist der Export
nur mit Bewilligung möglich. Über die besonderen Vertragsbestimmungen
für Deutschland vergl. unter Handelspolitische Beziehungen zu
Deutschland.

A. Handelspolitische Beziehungen

1. zu Deutschland:

Deutschland und Österreich gewähren sich auf Grund des
Handelsvertrages vom 12.4.1930, in Kraft ab 2.2.1931, die allgemeine
Meistbegünstigung.

Der Vertrag enthält noch für eine grössere Anzahl Waren
Tarifabreden, die zum Teil durch Zusatzvereinbarungen geklärt
wurden. Für uns sind folgende Tarifabreden von Interesse:

für deutsche Waren im österreichischen Tarife:

photographische Kameras, kinematographische Projektions-
apparate, Zelluloid und Zellon, roh, Waren aus Kork,
und Schnitzstoffen, Salpetersäure, Weinsäure, Natriumsulfat,
Natriumsulfat, schwefelsaures Natrium, Kaliumhydrat.

Leunsaalpeter für Dungzwecke, Kaliumpermanganat, Kalium- und Natriumchlorat, Natriumformiat, Chromalaun, Aluminiumsulfat, Zinksulfat, flüssiges Chlor, Formaldehyd, Paraformaldehyd, Anilinöl, Anilinsalz, Natriumpyrophosphat, sauer, zur Erzeugung von Backpulver, Synthetische Gerbstoffe, Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30% Streckungsmittel, Farben, n.b.g., Lacke und Lackfirnisse;

für österreichische Waren im deutschen Tarife

Kerzen, Wasserstoffsperoxyd, Ferrisilizium, Ammoniummolybdat, Molybdänsäure, Zirkondioxyd und Zirkonsilikate, Kunstharze in Blöcken oder Platten im Stückgewicht von 2 kg oder darüber, Ferrochrom.

Kündigungsfrist: 3 Monate.

In dem Abkommen über den Warenverkehr vom 27.1.1937, in Kraft ab 1.2.1937, werden Deutschland für eine Anzahl einfuhrverbotener Waren Vertragskontingente für das laufende Jahr zugestanden (darunter Kunstseide und Ätznatron). Über die von Deutschland übernommenen Verpflichtungen betreffend Zuteilung ausreichender Devisenbeträge zur Bezahlung österreichischer Waren vergl. unter Verrechnungsabkommen mit Deutschland / Warenaustauschverhältnis.

2. zu dritten Ländern:

Mit folgenden Ländern bestehen Meistbegünstigungsverträge:

- | | |
|----------------------|---------------------|
| Ägypten | Griechenland |
| Albanien | Grossbritannien |
| Argentinien | Iran |
| Australien | Irland |
| Belgien | Italien |
| Brasilien | Japan |
| Brit. Indien | Jugoslawien |
| Bulgarien | Kanada |
| Dänemark | (Kanada gewährt die |
| Estland | Sätze des Mittel- |
| Finnland | tarifs) |
| Frankreich | Lettland |
| (Frankreich gewährt | Litauen |
| listenmässige Meist- | Neuseeland |
| begünstigung) | Niederlande |

Niederl. Indien
 Norwegen
 Polen
 Portugal
 Rumänien
 Schweden
 Schweiz

Spanien
 Südafr. Union
 Tschechoslowakei
 Türkei
 Ungarn
 Vereinigte Staaten
 von Amerika.

Folgende Verträge enthalten noch Tarifabreden, die auch auf deutsche Waren Anwendung finden:

Belgien: u.a. für belg. Waffen, Superphosphate, Seifen.

Frankreich: u.a. für franz. aromatische Essenzen, Riech- und Schönheitsmittel, Seifen; für österr. Wasserstoff-superoxyd, Ceriummetall, Ferrocerium und alle anderen Legierungen von Metallen mit seltenen Erden, sowie Zündisen.

Italien: u.a. für ital. Sulfuröl, Farb- und Gerbstoffauszüge, Kunstseidengarne mit anderen Spinnstoffen, Schwefel, Borsäure, Wein- und Zitronensäure, Borax, Weinstein, roh, zitronensaure Kalk, ätherische Öle, Kerzen, Seifen, Kalkstickstoff; für österr. Kohlensäure, Firnisse.
 (Italien gewährt noch im Präferenzabkommen vom 14.5.1934 und in Zusatzvereinbarungen für eine grössere Anzahl österr. Waren, darunter auch Chemieprodukte, im Rahmen von Kontingenten ermässigte Zölle, auf die Deutschland keinen Anspruch hat.)

Jugoslawien: u.a. für jugosl. Kalkstickstoff; für österr. Kerzen, Seifen, Ferrocyankalium, -natrium, Kaliumhyper-manganat, Chromalaun, Wasserstoffsuperoxyd, Natrium- und Kaliumsilikat, Kohlensäure, zubereitete Arznei-waren, Chromfarben, Pigment- und Lackfarben, Öl- und Lackfirnisse, Kitten, Photopapiere.

Polen: u.a. für poln. Ferrochrom, Blaugas, Propan, Butan, Ferrosilizium; für österr. Kohlensäure, Farberden, gemischt mit organ. Farbstoffen, Aluminiumpulver.

Rumänien: u.a. für österr. Weinsteinsäure, Mannige, Bleiweiss.

Schweden: u.a. für schwed. flüssiges Harz (Tallöl).

Schweiz: u.a. für schweiz. Kunstseide, Hutgeflechte, Photo-apparate, Kalium- und Natriumchlorat und -perchlorat, Turicol, Leim, Metaldehyd, fest, Bariumchlorat, Arznei-waren, Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30%

Streckungsmittel, Lacke und Lackfirnisse; für Österr. Wasserstoffsuperoxyd, techn. rein, für gewerblichen Gebrauch, Wachse aller Art, n.B.g.

Spanien: u.a. für span. künstl. Eisenoxyd, verschiedene Mineralfarben, darunter Lithopone.

Tschechoslowakei:

u.a. für tschech. Stearinsäure, Elainsäure, Flußsäure, Ameisensäure, Kaliumchlorid, Kaliumpermanganat, Zinkchlorid, Appreturmittel, ätherische Öle, künstl. Riechstoffe, Schwefelzinkweiss, Lithopone, Graphitweiss; für Österr. Ferrosilicium, Wasserstoffsuperoxyd, Salpetersäure, kalzinierte Soda, doppeltkohlensaures Kali und Natron (Zirkondioxyd), Schwefeldioxyd, Arzneiwaren.

Ungarn:

u.a. für ungarische Schwefelsäure; für Österr. Weinsteinäure, Wasserstoffsuperoxyd, bis zu 35% konz., Chromalaun, Schwefelnatrium, salpetersaures Kalium, Cyanide, a.n.g., Schwefeldioxyd, Kerzen, Türkischrotöl, Erdfarben, Medikamente.

B. Devisenrechtliche Bestimmungen und Devisenabkommen.

Allgemeine Devisenbestimmungen.

Es besteht gelockerte Devisenbewirtschaftung. Eine Devisenabgabe durch die Nationalbank für die Wareneinfuhr erfolgt nur noch in beschränktem Umfange. Der österreichische Importeur muss nach Ertelung der Zahlungsgenehmigung sich Devisen aus Exportgeschäften selbst beschaffen, gegebenenfalls durch Kauf an der Börse (privater Clearingkurs), wobei der Importeur sich der beim Wiener Giro- und Kassenverein eingerichteten Vermittlungsstelle bedient. Der Erwerb von Devisen und die Leistung von Zahlungen nach dem Ausland und an Ausländer ist nur mit Genehmigung der Prüfungsstelle der Nationalbank statthaft. Für die Genehmigung bestehen keine besonderen Vorschriften, doch wird auf den Schutz der heimischen Produktion und auf die Beschränkung der Einfuhr von

Luxuswaren Bedacht genommen. Zahlungen an devisenbewirtschaftete Länder, mit denen kein Verrechnungsabkommen geschlossen ist, erfolgen im Kompensationswege durch Erwerb von Verrechnungsdevisen aus österreichischen Exporten.

Die Exporteure sind zur Anbietung der eingehenden Exportdevisen an die erwähnte Vermittlungsstelle verpflichtet. Der Verkauf der Exportdevisen an die devisensuchenden Importeure erfolgt durch Vertrag unter Mitwirkung der Vermittlungsstelle.

Verrechnungsabkommen mit Deutschland.

Geltungsdauer und Kündigungsfrist.

Für den Verrechnungsverkehr mit Deutschland ist das staatliche Verrechnungsabkommen vom 22.8.1936, in Kraft seit 28.10.1936, massgebend. Geltungsdauer unbefristet. Kündigungsmöglichkeit jederzeit mit einmonatiger Frist.

Sachlicher Geltungsbereich.

Nebenkosten in Verbindung mit Warenein- und -ausfuhren sowie Veredelungslöhne sind in das Abkommen einbezogen; ausgeschlossen dagegen sind Zahlungen auf dem Gebiete des Versicherungsverkehrs und der Seefrachten, ebenso der Transitverkehr. Deutsche Geschäftsreisende können auf Grund einer einzelnen oder allgemeinen Genehmigung Forderungen, die den Bestimmungen des Abkommens unterliegen, zur Deckung ihrer Reisekosten in angemessener Höhe einziehen.

Bezahlung deutscher Waren.

Österreichische Schuldner, die nach den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Abkommens Schillinge zahlen müssen, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der Österreichischen Nationalbank einzuzahlen. Lautet die Berechnung auf Reichsmark, so hat die Umrechnung in Schillinge zum letztbekanntem amtlichen Berliner

Mittelkurs zu erfolgen. Lautet sie auf eine dritte Wahrung, so ist der Gegenwert zu dem am Zeitpunkte der Zahlung letztbekanntem amtlichen Berliner Mittelkurs dieser Wahrung und dem Schillinge in Schillinge umzurechnen.

Bezahlung osterreichischer Waren.

Deutsche Schuldner, die nach den Bestimmungen des uberkommens Reichsmarkzahlungen zu leisten haben, mussen die entsprechenden Betrage bei Falligkeit auf das Sonderkonto der sterreichischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin zu leisten. Ist die Berechnung nicht in Reichsmark, so hat die Umrechnung in Reichsmark zum letztbekanntem amtlichen Berliner Mittelkurs zu erfolgen. Kurs- und Zinsverluste konnen bei einer ubereinstimmenden Vereinbarung zwischen dem Kufer und dem Lieferanten des Waren durch dem ublichen Wege nachgezahlt werden.

Verbotene Geschafte.

Private Verrechnungsgeschafte sind nur in Ausnahmefallen zulassig, und dann auch nur unter der Bedingung, dass die Partei im Ausland und in sterreich nur je eine Person an der Verrechnung beteiligt ist, die sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr im Rahmen ihres eigenen Geschaftsbetriebes durchfuhrt. Erwerb von Waaren ist nicht zulassig, ebenso die Besahlung deutscher Waaren im Rahmen der Ausfuhr nach sterreich mit Sperrguthaben.

Warenaustauschverhaltnis.

In einem nicht veroffentlichten Abkommen vom 22. Dezember 1936 in Kraft ab 1.2.1937, ist fur die Dauer des Jahres 1937 vereinbart, dass Deutschland Devisenbescheinigungen fur die Einfuhr sterreichischer Waren nach Deutschland in Hohe von 63 % des Gesamtwertes der einzelnen Waren im Jahre 1935 erteilt. Daruber hinaus werden Devisenbescheinigungen bis zu dem Gesamtwert der Einfuhr im Jahre 1936 erteilt, und zwar nach Moglichkeit unter Berucksichtigung der Verteilung der bisherigen Einfuhr auf die verschiedenen Waaren.

gruppen. Ausserdem ist Deutschland verpflichtet, für bestimmte, in einer vertraulichen Liste näher bezeichnete Waren Devisenbescheinigungen im Rahmen der in der Liste angegebenen Werte über deren Einfuhrwert im Jahre 1936 hinaus zu erteilen. - Mit Wirkung vom 1.11.1937 wurde eine 40%ige Kürzung der Einfuhrquote für österreichische Waren durchgeführt. Diese Kürzung ist am 12.3.1938 auf Wunsch der österreichischen Regierung aufgehoben worden.

Stand des Clearings.

Der Clearingsaldo betrug Ende Februar noch 60 Millionen Schilling.

Auf Grund eines am 28.2.1938 erlassenen Clearing-sicherungsgesetzes ist die Anmeldung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber Deutschland, Polen und Ungarn, soweit solche am 27.2.1938 bestanden haben, bis 14.3.1938 angeordnet worden. Für die Reichsmark wurde ein Umrechnungskurs von 200 Schilling für 100 Reichsmark festgesetzt.

Reiseverkehr.

Für den Reiseverkehr nach Österreich ist der Höchstbetrag je Person und Kalendermonat auf 250,- RM festgesetzt.

Zahlungsabkommen mit dritten Ländern.

Mit folgenden Ländern sind Verrechnungsabkommen geschlossen: Bulgarien (Warenverkehr im Wege der Privatkompensation), Griechenland (Revision des Clearingabkommens eingeleitet), Italien, Jugoslawien (Revision eingeleitet, inzwischen durchgeführt), Polen, Rumänien (nach Kündigung durch Rumänien zurzeit Übergangsregelung), Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Litauen (privater Kompensationsverkehr über amtliche Sammelkonten).

Ausserdem bestehen folgende Vereinbarungen mit:

Argentinien: - Österreichische Exporteure erhalten Devisenerlöse zu den amtlichen statt zu den wesentlich ungünstigeren Börsenkursen.

- Kolumbien: Seit Ende 1936 Zwangsclearing für österreichische Waren eingeführt.
- Dänemark: Auf Betreiben dänischer Importeure erhöhte Valutazuteilung für österreichische Waren.
- Spanien: Durch österreichisches Exportförderungsinstitut Aussenhandelsstelle in Burgos zur Abwicklung für Kompensationsgeschäfte eröffnet.

Stand der Clearingsalden mit dritten Ländern.

Nach dem Bericht der Österreichischen Nationalbank zur Generalversammlung vom 18.3.1938 betragen die Clearingschulden Österreichs gegenüber Deutschland, Ungarn, Tschechoslowakei, Griechenland, Türkei Ende 1937 insges. 115,2 Mio. Schilling, die gegenüber Belgien, Polen, Italien Ende 1937 insges. 70 Mio. Sch.

Nach Schätzungen der amtlichen "Wiener Zeitung" sollen diese Forderungen gegenüber den nachstehend aufgeführten Ländern zu den angegebenen Stichtagen folgende Höhe erreicht haben:

Bulgarien	Mitte 1937	5 - 6	Mio. Schilling
Griechenland	Ende 1937	11	" "
Italien	Mitte 1937	35	" "
Polen	Ende 1937	20	" "
Tschechoslowakei	Ende Jan. 1938	88,5	" Ko.
Türkei	Ende 1937	18	" Schilling
Ungarn	Ende Okt. 1937	20	" "

0794

212
NI-6187

9

Der deutsche Außenhandel mit Österreich.
(auf Grund der amtl. deutschen Statistik)

	<u>Einfuhr</u> aus Österr.	<u>Ausfuhr</u> nach Österr.	<u>Saldo</u>
in Mio. RM			
1932	65,4	159,5	+ 94,1
1933	59,6	120,7	+ 63,1
1934	66,3	106,7	+ 40,4
1935	71,1	107,9	+ 36,8
1936	76,6	108,5	+ 31,9
1937	93,3	122,7	+ 29,4

Österreichischer Gesamthandel 1937

<u>Einfuhr</u>	1 453 Mio. Schilling
(davon aus Deutschld.)	233,7 " " = 16,1%
<u>Ausfuhr</u>	1 216 Mio. Schilling
(davon n. Deutschld.)	179,5 " " = 14,7%.

213
NI-6188

Österreichischer Gesamthandel 1937

<u>Einfuhr</u>	1 453 Mio. Schilling		
(davon aus Deutschld.)	233,7 " "	= 16,1%	
<u>Ausfuhr</u>	1 216 Mio. Schilling		
(davon n. Deutschld.)	179,5 " "	= 14,7%.	

113

de

12

Nr. 6188

Maßnahmen zur Angleichung der Wirtschaft des
Landes Österreich an die des Deutschen Reiches.

Stand vom 31. März 1938.

I. Angleichung der Wahrung.

Wahrungsparitat.

Auf Grund der Verordnung uber die Einfuhrung der Reichsbankwahrung im Lande sterreich vom 17. 3. 1938 (R.G.Bl. Teil I., Seite 253, § 1), ist im Lande sterreich neben dem Schilling die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel eingefuhrt. Die Paritat ist mit 1 RM = 1 S 50 gr festgelegt worden. Es wird damit gerechnet, dass bis Ende d.J. Schillinge durch Reichsmark ersetzt sind.

Die deutsche Reichsbahn hat fur den Guterverkehr den Umrechnungskurs fur den Schilling mit Wirkung vom 19.3.1938 wie folgt festgesetzt

Erhebungskurs 1 S = 50 Rpf.

Versanduberweisungskurs 1 RM = 2 S.

In den Gutertarifen tritt somit durch die eigene Kursfestsetzung der Reichsbahn keine wesentliche nderung ein.

ubernahme der sterreichischen Nationalbank durch die Reichsbank.

Auf Grund der Verordnung zur ubernahme der sterreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 17.3.1938 (R.G.Bl. Teil I, Nr.27, vom 17.3.1938, Seite 254, § 1-4) tritt die sterreichische Nationalbank in Liquidation und wird von der Reichsbank fur Rechnung des Reichs abgewickelt. Die Geschaftsfuhrung der sterreichischen Nationalbank geht auf die Reichsbank uber. Die Reichsbank errichtet eine Reichsbankhauptstelle Wien, mit dem Sitz im Gebaude der sterreichischen Nationalbank, Wien IX., Otto Wagnerplatz 3. Die Leitung der Reichsbankhauptstelle Wien besteht aus den Herren Richard Fuchs, Direk-

der Österreichischen Nationalbank und dem derzeitigen Leiter der Reichsbankhauptstelle Stuttgart, Reichsbankdirektor Dr. Stephan S c h o t t. Die Reichsbank hat mit der Durchführung der Liquidation der Österreichischen Nationalbank das Direktorium der Österreichischen Nationalbank beauftragt.

II. Angleichung der Devisenbewirtschaftung.

Zahlungsverkehr Reich - Österreich.

Der Reichswirtschaftsminister ist durch Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17.3.1936 (R.G.Bl. Teil I., Seite 253, § 2) ermächtigt, alle derzeit zwischen dem Deutschen Reich und dem Lande Österreich geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs abzuändern oder ganz oder teilweise ausser Kraft zu setzen. Eine Änderung ist bis jetzt noch nicht erfolgt, der Zahlungsverkehr mit Österreich wickelt sich nach wie vor auf Grund des Verrechnungsabkommens mit Österreich vom 22. August 1935 ab.

Reiseverkehr Reich - Österreich.

Für den Reiseverkehr sind die Devisenbestimmungen bislang noch nicht ausser Kraft gesetzt worden. Der Reiseverkehr nach Deutsch-Österreich wickelt sich auch weiterhin noch über das Reiseverkehrsabkommen ab. Reichsmarknoten dürfen in keinem Fall mitgenommen werden, ebenso bleibt für deutsche Staatsbürger die Höchstgrenze von RM 10.- (Freigrenze) vorläufig bestehen.

Devisenstelle Wien.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung

der Devisenstelle Wien vom 19. 1. 1938 (Z.G.Bl. Teil I, Seite 263) wird in Wien für das Land Österreich die Devisenstelle Wien errichtet. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Devisenstelle bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

Beschränkungen des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.

Auf Grund des Artikels 3, Absatz 2 des Verfassungsgesetzes über ausserordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung (Z.G.Bl. Teil I, Nr. 255/1934) hat die Bundesregierung für die Absendung und jede andere Art der Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel ins Ausland ferner die Übersetzung, den Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift solcher Zahlungsmittel zugunsten eines Ausländers, sowie deren Ausfolgung an einen Ausländer, angeordnet, dass sie nur mit schriftlicher Bewilligung der österreichischen Nationalbank bzw. deren Rechtsnachfolgerin durchgeführt werden dürfen. Nicht bewilligungspflichtig sind eine Reihe von Zahlungen im Inland zugunsten von Ausländern, wenn die Zahlungen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und im Inland verwendet werden, ferner die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr bis zu den vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstbeträgen.

Beschränkungen des Handels mit Edelmetallen.

Die Absendung und jede andere Art der Verbringung von Gold, Silber und Platin in gemünztem, unvorarbeiteten oder halbverarbeitetem Zustand ins Ausland, ferner die Übersetzung, der Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift solcher Metalle zugunsten eines Ausländers sind nur mit schriftlicher Bewilligung der österreichischen National-

bank gestattet.

Beschränkung des Handels
mit Wertpapieren.

Der Handel mit ausländischen Wertpapieren, die an ausländischen, vom Bundesminister für Finanzen mit Kundmachung zu bezeichnenden Börsen, nicht aber an der Wiener Börse notiert sind, ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Österreichischen Nationalbank gestattet. Die Ausfuhr inländischer oder ausländischer Wertpapiere ins Ausland ist nur mit finanzbehördlicher Bewilligung gestattet. Die Überweisung, der Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift inländischer oder ausländischer Wertpapiere zugunsten eines Ausländers sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Österreichischen Nationalbank gestattet.

Beschränkung aus-
ländischer Kredite.

Die Gewährung von Darlehen sowie von Krediten jeder Art in inländischer oder ausländischer Währung an Ausländer, die Aufnahme von Darlehen sowie von Krediten jeder Art in inländischer Währung bei Ausländern und die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art in ausländischer Währung im In- und Ausland sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Österreichischen Nationalbank gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Kreditierung des Kaufpreises und der Nebenkosten im Warenverkehr. /

Maßnahmen gegen
Kapitalflucht.

Gegen die politische Kapitalflucht hat die Bundesregierung ein Gesetz beschlossen, wonach Beschränkungen des Auszahlungsverkehrs im Inlande festgesetzt werden können. In Durchführung dieses Gesetzes

hat der Bundesminister für Finanzen eine Verordnung erlassen, die nähere Bestimmungen enthält. Grundsätzlich dürfen demnach nur Auszahlungen bis zur Höhe von 3 1.000.- pro Kalenderwoche vorgenommen werden. Höhere Auszahlungen sind nur zulässig, falls der Bedarf nachgewiesen wird. Sparcinnagen und Guthaben, die nach dem 13.3.1938 durch Barinzahlungen oder Gutschriften des Verkaufserlöses von Valuten oder Devisen entstanden sind, unterliegen keinerlei Verfügungsbeschränkung.

Wiener Börse.

Die Wiener Effektenbörse ist bis auf weiteres geschlossen. Kurse für fremde Zahlungsmittel werden täglich veröffentlicht.

Auslandsschulden.

Die Frage der österreichischen Vorderkriegs- und Nachkriegs-Auslandsschulden (Caisse commune, S.I.Z., England, Frankreich, Schweiz, Holland, Vereinigte Staaten) ist zur Zeit in Behandlung. Es hat den Anschein, dass eine Regelung angestrebt wird, die der für die Auslandsschulden des Reiches getroffenen analog ist. Auf Grund dieser Sachlage werden Verhandlungen mit den einzelnen Gläubigerländern notwendig werden.

III. Angleichung des Warenverkehrs.

Verträge mit dritten Ländern.

Die Reichsregierung hat von Vertretungen des Reiches im Ausland Anweisung erteilt, dass sie die Regierungen, bei denen sie akkreditiert sind, auf Anfragen davon unterrichten, dass Deutschland hinsichtlich des Intra- und Zahlungsverkehrs Oster-

reichs mit diesen Ländern bis auf weiteres in die bestehenden, von Österreich abgeschlossenen Handels- und Verrechnungsabkommen eintritt. Verhandlungen über die Angleichung der mit Österreich bestehenden Verträge an die mit Deutschland geltenden werden aufgenommen werden.

Regulierung über Beschaffung, Verteilung, Verwendung und Lagerung von Waren.

Durch Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Warenverkehrs vom 19.3.1938 (R.G.BI. I, Seite 263) werden in Österreich folgende Verordnungen eingemessen eingeführt:

- 1.) Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (R.G.BI. I, Seite 815) in der Fassung der Verordnung vom 28. XI. 1937 (R.G.BI. I, Seite 761).
- 2.) Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 26. Oktober 1937 (R.G.BI. I, Seite 1853).
- 3.) Verordnung über Aukauftspflicht vom 13. Juli 1923 (R.G.BI. I, Seite 723).
- 4.) Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisvorrat nichtbestandener Personen vom 3. Mai 1917 (R.G.BI. I, Seite 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1926 (R.G.BI. I, Seite 230).

Verbindungsstelle Wien.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 in Verbindung mit vorstehender Verordnung vom 19.3.1938 wird in Wien die Verbindungsstelle der Überwachungsstellen errichtet. Aufgabe der Verbindungsstelle ist die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs im Lande Österreich. Die Verbindungsstelle der Überwachungsstellen in Wien ist ein-zweifellosrechtliche Stelle im Sinne der Verordnung über

Verbindungsstelle Wien

Auskunftsrecht. Diese Vorschriften schaffen die rechtliche Grundlage für eine Anpassung des Jaronverkehrs in Lande Österreich an die im deutschen Reichsgebiet geltenden Bewirtschaftungsmassnahmen. Die Zuständigkeit der deutschen Überwachungsstellen können dadurch nach Bedarf auch auf das österreichische Landesgebiet ausgedehnt werden.

Ausfuhr...

Vom österreichischen Holzwirtschaftsrat wird bekannt gegeben, dass Holzverkäufe ins Ausland bis auf weiteres nicht gestattet sind.

Errichtungs- und Erwerbverbote.

Zur Verhütung einer Erschlüchterung der österreichischen Wirtschaft durch Abwanderung reichsadaptierter Wirtschaftskräfte nach Österreich wird durch Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19.3.1938 (R.G. Bl. Teil I., Seite 264) für natürliche oder juristische Personen, die am 15.5.1938 ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich ausserhalb Österreichs gehabt haben, verboten:

1. Im Lande Österreich gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe neu zu errichten,
2. Im Lande Österreich bestehende gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen,
3. Im Deutschen Reich ausserhalb Österreichs bestehende gewerbliche Unternehmungen und Betriebe nach Österreich zu verlegen,
4. Für im Deutschen Reich ausserhalb Österreich bestehende gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe im Lande Österreich Filialen, Zweigbetriebe, Be-

triebstatuten, Vertretungen und ähnliches zu errichten.

IV. Angleichung der Zölle.

Einfuhrzölle für österreichische Waren.

Die für die Einfuhr österreichischer Waren in das Deutsche Reichsgebiet bestehenden Einfuhrzölle kann der Reichsfinanzminister gemäß Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in Lande Österreich vom 17.5.1938 (R.G. Bl. Teil I., Seite 253, § 3) ganz oder teilweise ausser Kraft setzen. Auf Grund einer vom Führer erlassenen Anordnung soll die Ausserkraftsetzung der für österreichische Waren geltenden Einfuhrzölle schon in allernächster Zeit erfolgen. Die Festsetzung des Umréchnungskurses bedingt eine ca. 33 %ige Erhöhung der Preise österreichischer Waren auf dem deutschen Markt, die als Regulativ des Unterschiedes des Preisniveaus in beiden Gebieten des Reiches wirken wird.

Einfuhrzölle für deutsche Waren.

Der Abbau der österreichischen Einfuhrzölle für Waren aus dem übrigen Deutschen Reich befindet sich ebenfalls in Vorbereitung. Es wird der österreichischen Landesgesetzgebung überlassen, die hierauf bezüglichen Maßnahmen allmählich unter Wahrung der Interessen der österreichischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium durchzuführen. Nach Ansicht amtlicher Stellen ist zur Vermeidung von Erschütterungen eine vorherige Verständigung zwischen den Industrie- und Handelskreisen des Reiches und des Landes Österreich notwendig.

V. Ausdehnung des Vierjahresplans auf das Land Österreich.

Gesetzliche Grundlage.

Auf Grund der Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 16.3.1938 (R.G.Bl.Teil I., Seite 250, § 2) kann der Beauftragte für den Vierjahresplan dem Reichsbeauftragten für Österreich Befugnisse übertragen. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch Verordnung vom 19.3.1938 (R.G.Bl.Teil I., Seite 262) den Reichswirtschaftsminister ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches auf dem Gebiete der Rohstoff- und Devisenwirtschaft alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung des Vierjahresplans im Lande Österreich erforderlich sind. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat den Reichsstatthalter im Lande Österreich davon unterrichtet, dass bei der Ausnutzung der Bodenschätze des Landes Österreich restloser Einsatz und volle Entfaltung aller Kräfte notwendig sind.

Projekte.

Unter den grossen Projekten, die im Rahmen des Vierjahresplans geplant sind, werden erwähnt: Bau von Reichsautobahnen, Vervollkommnung des österreichischen Strassennetzes, Gewinnung der österreichischen Bodenschätze, Ausnutzung der vorhandenen starken Wasserkräfte und Meliorationsarbeiten.

Sofortprogramm.

Um die Arbeitslosigkeit in Österreich schnellstens zu beheben, soll ein Sofortprogramm durchgeführt werden, das sich auf Strassen- und Brückenbau, Wasserbau und Hochbau, Wasserleitungsbauten und Meliorationen erstrecken soll.

028
22
19
M 6188

Sonderaufträge.

Bei Besprechungen im österreichischen Industriellenbund in Wien wurde bekannt gegeben, dass deutsche Unternehmungen die Absicht hätten, an die deutsch-österreichische Industrie Aufträge in Höhe von mehr als 100 Millionen Reichsmark zu vergeben, vor allen Dingen Materialaufträge für die Bauwirtschaft.

VI. Angleichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Der Beauftragte des Führers für die Durchführung der Volksabstimmung in Deutsch-Österreich hat in seiner Verordnung vom 16.3.1938 unter anderem bestimmt, dass die Tätigkeit der berufsständischen Verbände zu ruhen hat, so weit es sich nicht um die Erfüllung lebensnotwendiger Aufgaben für den Staat und sozialer Pflichten gegenüber den Mitgliedern handelt. Die organisatorische und wirtschaftliche Vereinigung der österreichischen Industrie mit der reichsdeutschen Industrie wird daher nach dem Zeitpunkt der Abstimmung nach allgemeinen Richtlinien erfolgen, die zu gegebener Zeit unverzüglich bekannt gegeben werden. Die Reichsgruppe Industrie weist ausdrücklich darauf hin, dass unmittelbare Verhandlungen zwischen den Gruppen der Reichsgruppe Industrie und den österreichischen Industriefachverbänden, insbesondere aber aller Einzelaktionen im gegenwärtigen Zeitpunkt als unerwünscht betrachtet werden und daher zu unterlassen sind. Fragen, die einer vordringlichen Klärung bedürfen, sind der Reichsgruppe Industrie mitzuteilen.

Im Anschluss an II. Angleichung der Devisenbewirtschaftung/
Zahlungsverkehr Reich - Österreich (Seite 11):

Durchführung der Verrechnung
auf Grund des neuen Umrechnungs-
kurses.

Die deutsche Verrechnungskasse teilt mit, dass für Beträge, die bis zum 17. März d.J. einschliesslich bei der deutschen Verrechnungskasse eingezahlt worden sind, die alte Parität gilt. Insbesondere werden die in dem deutschen Passivsaldo von rd. 30 Mio. RM enthaltenen Beträge zum alten Kurs in Deutsch-Österreich ausgezahlt. Wie bereits bekannt gegeben, sind Massnahmen zu einer umgehenden Auszahlung dieser Beträge in Deutsch-Österreich getroffen worden.

Beträge, die am 18. März d.J. und später bei der deutschen Verrechnungskasse eingezahlt worden sind, werden zum neuen Kurs umgerechnet. Es ist hierbei gleichgültig, ob das Geschäft, auf das die Einzahlung zurückgeht, vor oder nach dem 17. März abgeschlossen ist, und ob die Devisenbescheinigung, die bei der Einzahlung bisher vorzulegen war und vorläufig auch weiter vorzulegen ist, vor oder nach dem 17. März erteilt worden ist.

Preisgestaltung auf
dritten Märkten.

Die amtlichen Stellen halten es für wichtig, dass in der Preisgestaltung bei Exporten nach dritten Ländern eine Verständigung zwischen den Firmen Österreichs und denen des alten Reichsgebiets erzielt wird. Es müssen unter allen Umständen Preiskämpfe vermieden werden. Zur Klärung dieser Frage bitten die amtlichen Stellen um Angaben aus dem I.G.-Interessenbereich über die grundsätzliche Lage und über aktuelle Fälle.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7388

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1060

Doc. No. M-7388 EXHIBIT No. 1060 10/22/47

(Place) Huernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyde of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

(~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~xeroographed~~
~~handwritten~~)

NI-7388... Letters from Pollack of Skoda-Wetzler to Rottenberg and to JG Farcher's Buhl...

dated January 1938, is (~~the original~~ of a document which
a true copy

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as (~~the original~~ of a document found

~~in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

creditanstalt Bankverein Vienna, Austria

Rolf C Schuyde

Aktienangelegenheiten 1

011

PULVERFABRIK SKODAWERKE - WETZLER A-G.

WIEN I.
KANTORASSE 1

GENERALDIREKTION

5. Jänner 1938.

151 - 7386

Sehr verehrter Herr Hofrat !

In der Beilage erlaube ich mir, Ihnen Kopie
meines heutigen Schreibens an Herrn Direktor Dr. Buhl zu
übersenden und empfehle mich mit dem Ausdrucke meiner

vorzüglichsten Hochachtung
als Ihr sehr ergebener

Rotenberg

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Hofrat Professor Dr. Franz ROTTENBERG,
Wien I., Schottengasse 6.

1 Beilage. ✓

5. Jänner 1938.

N1-1388

Sehr verehrter Herr Direktor !

Abesprachgemäss erlaube ich mir nunmehr über das Resultat meiner Besprechungen mit Herrn Generaldirektor Dr. Johan Folgendes zu berichten:

Wir haben uns mit der ganzen Angelegenheit sehr eingehend beschäftigt und haben alle Argumente, die Sie vorgebracht haben, besonders gewürdigt. Auch wurden die Vorteile, die sich aus einem Zusammengehen mit der I.G.-Farben ergeben würden, von allen Seiten als wertvolles Aktivum angesehen.

Aus Gründen, die ausserhalb unserer Machtsphäre liegen, ist es jedoch nicht möglich, von dem Standpunkte abzugehen, dass die Creditanstalt unbedingt 51% der Aktien in fester Hand behalten muss. Man ist aber grundsätzlich bereit, Ihnen in Form eines Vertrages jene Sicherungen zu geben, die Sie zum Schutze Ihrer industriellen Interessen berechtigterweise fordern können. Im Uebrigen besteht nach wie vor die feste Absicht, die Angelegenheit in dem Ihnen hier mündlich seitens des Herrn Generaldirektor Johan und seitens meiner Wenigkeit dargelegten Sinne zu perfektionieren.

Es lässt sich leider im Rahmen eines gewöhnlichen Briefes nicht genau ausführen, wie sehr wir Alle Ihre diesbezüglichen Bemühungen hoch einschätzen und wie sehr wir das Zustandekommen des in Rede stehenden Projektes anstreben, allein trotz besten Willens kann die Creditanstalt in Angelegenheit der Besitzverhältnisse keine weiteren Konzessionen machen.

./.

NI-7388

Ich hoffe, sehr verehrter Herr Ministerialrat,
dass es möglich sein wird, dem Standpunkte der Creditanstalt
Rechnung zu tragen, und empfehle mich mit dem Ausdrucke
meiner vorzüglichsten

Hochachtung

als Ihr sehr ergebener

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Dr. Bernhard Buhl,
Ministerialrat a. D.
Mitglied des Vorstandes der I. G. FARBENINDUSTRIE A. O.
Frankfurt a. Main.

13/11/11

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7394

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1061

Doc. No. NI-7394 EXHIBIT No. 1061 10/21/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

~~(typewritten)~~
{ photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

NI-7394, Letter by Buhl to Pollack of Skala-Watzler

dated 20 January 1947, is ~~the original~~ { a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ { a true copy of a document found ~~in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Creditanstalt Bankverein Vienna Austria

Rolf C Schuyler

- 2 -

1. Alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
2. Feststellung der Jahresbilanz und Verteilung des Reingewinnes.
23. Bestellung und Abberufung von Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern.
4. Aufnahme von Anleihen.
5. Erwerb von Beteiligungen.
6. Aufnahme neuer Produktionen.
7. Erwerb oder Verkauf von Patenten und Verfahrenslizenzen.
8. Ausdehnung des Verkaufes über den derzeitigen räumlichen Besitzstand hinaus, sowie Änderungen in der Verkaufsorganisation.

Ich bitte Sie freundlichst, diese Gedanken zu überlegen und, wenn Sie glauben, dass wir über diesen Weg weiterkommen, mich dies wissen zu lassen. Ich bin dann bereit, in einigen Wochen, voraussichtlich zusammen mit Herrn Dr. Krüger, wieder nach dort zu kommen, um die weitere Durchführung mit Ihnen und Herrn Generaldirektor Philipp zu besprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

B. Buhl.

Handwritten signature: A. O. Dr. Buhl

Handwritten mark: 5/1

MINISTERIALRAT A. O. DR. BUHL
 VORSTANDSGLIED DER
 I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

FRANKFURT (MAIN), 70. JANUAR 1938
 Geschäftsstelle: Römergasse 1 - Fernruf: 2000 - 2001 - 2002
 Postfach: Postfach 111 - Fernruf 1000

Herrn Generaldirektor Fellbeck,
 n.Br. Skoda-Werke Wetzlar A.G.,
 W i e n

Kantgasse 1

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Nehmen Sie bitte meinen verbindlichsten Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 5. Januar d.J. und entschuldigen Sie, dass ich infolge mehrfacher Abwesenheit auf Reisen erst heute zu dessen Beantwortung komme.

Aus den Gründen, die ich Ihnen bei unserer letzten Aussprache in Wien auseinandergesetzt habe, ist es für die I.G. außerordentlich schwer, von dem Plan abzugeben, dass zwar die Majorität der neuen Konzerngesellschaft nicht in den Händen der I.G. liegen, aber durch Neutralisierung eines kleinen Aktienbetrages wenigstens die Führung der Geschäfts gegen die Interessen der I.G. verhindert werden soll. Trotzdem möchte ich es nicht für ausgeschlossen halten, dass wir auf dem von Ihnen angedeuteten Wege vertraglicher Sicherungen bei einer österreichischen Majorität doch zu einem positiven für beide Teile befriedigenden Ergebnis kommen. Ich darf mir erlauben, Ihnen, ohne dass ich mich im einzelnen schon völlig festlegen möchte, die Punkte anzugeben, für deren Entscheidung in der Satzung der Gesellschaft das Erfordernis einer solchen Majorität festgelegt werden sollte, dass die I.G. nicht überstimmt werden kann, wobei ich unter I.G. immer den Konzern und nicht gerade die Firma I.G. Farbenindustrie versteht. Diese Punkte sind insbesondere die Folgenden:

)

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7392

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1067

Doc. No. NI-7392 EXHIBIT No. 1067 10/22/47

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

5

{ ~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

NI-7392, Correspondence and file notes of Creditanstalt - Bankverein and editor Pereszlenyi, re. JG. Skoda negotiations

dated January 1938, is ~~(a true copy)~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(a true copy)~~ of a document found ~~in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Creditanstalt - Bankverein Vienna, Austria

Rolf C Schuyler

0817

Akt-Kopie

NI-7392

Im Auftrage des Aufsichtsrates
Unser Zettel:
Direktor/ Sekr. Sch

Herrn
Redakteur Paul ...
... 11

nr. Zettel:

tr. Kasseverke-Zettel Nr. 2

In Besitz Ihres wertvollen Schreibens vom 25. d. M. haben wir von Ihren Ausführungen den besten Kenntnis gewonnen und beehren zu Ihrer Anfrage, dass für die Überprüfung der von Ihnen ermittelten Informationen die Herren unseres Vorstandes massgebend sind.

Irresolven

hochachtungsvoll

OESTERREICHISCHE CREDITANSTALT
WIENER BANKVEREIN

25. Jänner 1938.

Registr.		Prot.

16/38

25. Jänner 1938.

Regist.	Prot.

16/38

Pulverfabrik Skoda-Werke-Tepler A.G.

Auftrags des Herrn Hofrat Direktor Dr. Rottenberg rief ich heute Herrn Redakteur Pereszlenyi (R 46-5-80) an, um ihn folgendes mitzuteilen : Der Creditanstalt sei bekannt, dass er an verschiedene Zeitungen die Mitteilung geleitet hätte, die Creditanstalt stünde mit der I.G. Farben in Verkaufsverhandlungen bezüglich Skoda-Tepler, wobei sogar schon ein Kurs für die Aktien genannt werde. Diese Nachrichten entsprechen in keiner Weise den Tatsachen, da keine Verkaufsverhandlungen geführt würden. Herr Pereszlenyi bitte sie daher nicht weitergeben und dort, wo es bereits geschehen sei, widerrufen, da er sonst für einen eventuellen Schaden verantwortlich gemacht werden könnte. Herr Pereszlenyi antwortete zustimmend.

[Handwritten signature]

sch

1818

STATISTISCHE TAGES-BERICHTE

EIGENTUMER, VERLEGER, HERAUSGEBER UND VERANTWÖRTLICHER REDAKTEUR:
PAUL PERESZLÉNYI, WIEN, II., STERNECKPLATZ 11 TEL. R 46-580

POSTSPARRASSA-KONTO NR
8 131.199

Handwritten notes:
Korrespondenz
Kobler

Regist.					

25. Januar 1938

Handwritten:
16/38

An die Direktion der
Österreichischen-Creditanstalt-Biener Bankverein
Wien I

Ihr Herr Dr. Fried teilte heute Nacht mit, dass die Nachricht die in meiner Korrespondenz über anwaltliche Verhandlungen I.G. Farben-Skoda-Wetzlar erschienen ist, den Tatsachen nicht entspricht. Ich habe mein Möglichstes getan, um das Erscheinen dieser Meldung zu verhindern und veröffentlichte sie somit in der nächsten Ausgabe der Korrespondenz.

Es tut mir sehr leid, dass ich von einer sonst so sehr verlässlichen Stelle irreführt wurde. Ich hätte diese Information nicht gebracht, wenn der betreffende Herr mir nicht ausdrücklich gesagt hätte, dass er die Nachricht insoweit bestätigt habe, als er darüber mit einer Funktionär der Bank besprochen hätte.

In der Zukunft werde ich Ihnen jede Information zuerst wegen Berichtigung vorlegen und darum möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, wer in dieser Beziehung massgebend ist.

Respektvoll

Handwritten signature:
Friedrich

SEKRET

Behandelt:

am 27.1.38

durch: *[Signature]*

NI-7592

STB

NI-7392

STATISTISCHE TAGES-BERICHTE

Redaktion u. Adressverteilung:
 WIEN, II., STERNECKPLATZ 11
 FERNSPRECHER: R 44-2-30
 POSTSPARKASSEN-KONTO Nr. 1 2 12 122

Eigentümer, Verleger, Herausgeber
 und verantwortlicher Redakteur:
PAUL FERESZLÉNYI

Eigene Vervielfältigung
 Für Zeitungen als Manuskript
 Alle Rechte vorbehalten.
 Abonnement pro Monat 10 Schilling

Erscheint an jedem Hochentage.II. Jahrgang Nummer 51. 26. Januar 1939 Mittwoch

Kurator für die Innsbrucker Stadtanleihe
ernannt.

Die Stadt Innsbruck nahm im Jahre 1931 eine Anleihe von 30 Millionen Sfr. auf, und zwar in Form von 6 1/2-igen Kommunalanleihe der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt, für die auch das Land Tirol die Haftung übernahm. Den Erlös erhielt die Stadtgemeinde Innsbruck in Schillingen, der Erlös betrug ca 36 Millionen Schilling. In den Anleihebedingungen ist ausdrücklich festgestellt worden, dass auf das Schuldverhältnis das schweizerische Recht Anwendung zu finden hat. Durch die Goldklausel-Gesetzgebung wurde im Jahre 1933 der Zinsfuß von 6 1/2% auf 4 3/4% für die österreichischen Gläubiger ermäßigt, wogegen die Schweiz diese Zinsfußherabsetzung nicht anerkannt hat. Die Stadtgemeinde Innsbruck als Schuldnerin, und die Tiroler Landeshypothekenanstalt als Emissionsstelle streben nunmehr eine Neuregelung des Schuldverhältnisses an. Bekanntlich wurde in dieser Angelegenheit im Sinne der Schweizer Gesetz für den 10. Februar in Zürich eine Obligator-Versammlung einberufen. Man bietet für 1000 Schweizer Franken mit Goldklausel 1250 Franken ohne Goldklausel in Schillingen umgerechnet also für 1755 S (1000 Sfr. Gold), 1542 S (1250 Sfr. Papier). Für die schweizerischen Gläubiger bedeutet die Transaktion nicht annähernd das selbe Opfer als für die österreichischen Gläubiger. Aus diesem Grunde die Bestellung eines Kurators verlangten. Diesem Ansuchen hat nun das Innsbrucker Landesgericht stattgegeben und hat ernannt am 20. Januar den Wiener Rechtsanwalt Dr. Karl Eitinger zum gemeinsamen Kurator zur Wahrung der Rechte der Anleihebesitzer und zur Führung von Verhandlungen zwecks Neuregelung der Anleihebedingungen.

Neuer leitende Direktor der Victoria-Versicherungsgesellschaft.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1939 wurde Regierungsrat Baron Josef Malzetti zum leitenden Direktor der Victoria zu Berlin, Allg. Versicherungsgesellschaft ernannt. Regierungs-

II. 51. v. 25. I. 1938.

- 2 -

rat Malfatti war Beamter der Bodencreditanstalt, später Generalsekretär und dann Vorstandsmitglied des Österreichischen Aktionärvereines. Er stand der Heimwehrbewegung nahe. Andert-halb Jahre lang war er Kommissär für die Privatwirtschaft für Wien und Niederösterreich und beim-Scheiden aus diesem Amte wurde er zum Regierungsrat ernannt.

Ungarne Volkseinkommen in den Jahren 1936 und 1937.

Auf Grund von statistischen Berechnung des Mi-nisterialrates Dr. Julius Szigeti veröffentlicht "Pester Lloyd" interessante Daten über Ungarns Volkseinkommen in den beiden letzten Jahren. Das Brutto-Volkseinkommen betrug im Jahre 1936 3.494,7 Millionen Pengö, im Jahre 1937 3.631,3 Millionen. Die Schuldenleistungen an das Ausland machten 1936 26,8 Millionen Pengö, 1937 28 Millionen Pengö aus. Demnach ergibt sich ein-reines Volkseinkommen im Jahre 1936 in der Höhe von 3.467,9 Millionen und im Jahre 1937 ein solches von 3.603,3 Millio-nen Pengö. Unter den einzelnen Wirtschaftszweigen verteilte-sich dieses Volkseinkommen im Jahre 1937: Urproduktion 1.512,9 Millionen, wovon auf Ackerbau 1.392,0 Mill. entfallen, auf Jagd-und Fischerei 10,9 Mill., und auf Bergbau usw. 110 Mill. Auf die Industrie entfielen 1.640,0 Millionen, auf den Handel 253 Mill. und auf den Verkehr rund 200 Millionen. Die Forderungen gegen das Ausland erreichten den Betrag von 25,3 Millionen Pengö.

Keine Verhandlungen zwischen I. G. Farben und Skoda-Wetzler.

Zu der Meldung, dass I. G. Farben wegen einer Be-teiligung an Skoda-Wetzler Verhandlungen geführt hätte, teilt die Direktion der Creditanstalt-Wiener Bankverein mit, dass derartige Verhandlungen nicht stattfanden und somit auch die daran geknüpften Kombinationen gegenstandslos sind.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. Ni-7389

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1063

Doc. No. Ni-7389 — EXHIBIT No. 1063 10/21/49

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATION

I, Rolf C Schuyter of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micro-filmed~~
~~handwritten~~

NI-7389, Certified copy of letter by Pollak to Rottenberg and Buhl from files of Creditanstalt-Bankverein...

Letters dated February 1938, is ~~the original~~ of a document which ~~is a true copy~~

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found ~~in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Typed copy with secure Document Room. Original files at Creditanstalt-Bankverein Vienna Austria.

Rolf C Schuyter

Pulverfabrik Skodawerke-Wetzlar A.-G.
Generaldirektion

NH - 7389
-1-

Wien, I.,
Kartgasse 1

1. Februar 1938.

Sehr verehrter Herr Hofrat!

In der Beilage erlaube ich mit, Ihnen den Entwurf eines Briefes an Herrn Ministerialrat Suhl zu übersenden und bitte um gefl. Mitteilung, ob Sie mit dieser Fassung einverstanden sind.

Ich empfehle mich Ihnen, sehr verehrter Herr Hofrat, mit dem Ausdrucke meiner vorzüglichen Hochachtung

als Ihr sehr ergebener

Pollak

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Hofrat Professor Dr. Franz ROTTENBERG,
Direktor d. Oesterr. Creditanstalt-Wiener Bankverein,
Wien I., Schottengasse 6.

1. Beilage.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

CREDITANSTALT BANKVEREIN

SEKRETARAT

A b s c h - i f t .

Entwurf.

NI-7389

- 2 -

Sehr verehrter Herr Ministerialrat!

Ich bestätige mit bestem Danke Ihr gefälliges Schreiben vom 20.v.Mts., aus dem ich mit grossem Vergnügen ersehen habe, dass Sie es für möglich halten, auf dem Wege vertraglicher Sicherungen die in Rede stehende Kombination auch dann durchzuführen, wenn der Creditanstalt in Wien einwandfrei die Majorität erhalten bleibt.

Ich habe Ihre freundlichen Mitteilungen den Herren der Creditanstalt vorgelegt und aus den Besprechungen den Eindruck gewonnen, dass es sehr wohl möglich sein wird, über die von Ihnen angeschnittenen Fragen zu einer Einigung zu kommen, wenn wir uns mit Ihnen zu einer mündlichen Aussprache über dieselben zusammensetzen können. Dabei wird es sich zeigen, dass einzelne der in Ihrem Schreiben angeführten Punkte ohne weiteres eine Lösung in Ihrem Sinne werden finden können, während andere eine gewisse Modifikation werden erfahren müssen, zumal nicht in allen Ihre Intentionen klar erkenntlich sind.

Ich darf daher wohl zweckmäßigerweise eine weitere mündliche Aussprache anregen, von der ich annehme, dass sie uns den Ziele näherbringen wird, da uns ja allen ein loyales, einvernehmliches Zusammenarbeiten im Interesse unserer Pläne vorschwebt. Wir stehen Ihnen für die weiteren Beratungen gerne zur Verfügung und bitten Sie, uns über den Zeitpunkt Ihrer Ankunft rechtzeitig Nachricht zukommen zu lassen.

Ich begrüsse Sie, sehr verehrter Herr Ministerialrat, mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Beobachtung als

Ihr sehr ergebener

Für die Richtigkeit der Abschrift:

CREDITANSTALT - BÄNKVEREIN

SEKRETÄRIN

[Handwritten signature]

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-10421

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1064

Doc. No. NI-10421 EXHIBIT No. 1064 10/22/47

(Place) Nuremberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Joseph C. Schneider of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

~~handwritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

NI-10421, ... Affidavit by Dr. Noack

dated 21 Aug. 1947, is ~~the original~~ (a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, ~~as the original of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

occasional Document Room

Joseph C. Schneider

Ich, Dr. Helmut NOACK, Wiesbaden, Bierstadtter Hoebe, Richard Wagner Strasse 3, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich wegen falscher Aussage strafbar mache, stelle hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

Auf Grund meiner Tätigkeit bei dem Betrieb I.G.-Farben-Industrie A.G. Berlin N.W. 7 vom 1. Mai 1937 bis August 1939 bin ich in der Lage, folgende Aussagen zu machen:

1. NEUBACHER (der spätere erste Nazi-Bürgermeister von Wien) wurde bei der I.G. Berlin N.W. 7 durch Vermittlung des Herrn CLODUS vom Auswärtigen Amt eingestellt. CLODUS, dessen Ehrgeiz es war, die Illusion mit Oesterreich herbeizuführen, hatte sich NEUBACHER's angenommen, nachdem er infolge des Nazi-Putsches vom 25. Juli 1934 zuerst interniert gewesen war und dann gezwungen war, Oesterreich zu verlassen. Seine Aufgabe bei der I.G. war es, seinen Plan der wirtschaftlichen Erfassung und Durchdringung des Balkanraumes von dem anschließenden Wien aus, auszuarbeiten. Die I.G. sollte ihn fuer diese Arbeit die materielle Basis bieten und mit an der Durchfuehrung des Planes beteiligt sein. Diese Linie der deutschen Ausserpolitik war im Einklang mit Dr. HILMER's eigenen Balkan-Interessen, die auch dazu ihren Ausdruck darin fanden, dass spaeter Dr. HILMER zum Vorsitzenden des Sudosteuropae-Ausschusses der Reichsgruppe Industrie bestimmt wurde. Auch die provinzielle Wirtschaft HILMER's und der I.G. im Mitteleuropaeischen Wirtschaftsbund ist ein Teil dieses Komplexes. Der Luftwaffenoffizier GAVELIN wurde zum Zweck der Annahme des Postens als Geschäftsfuehrer des Mitteleuropaeischen Wirtschaftsbundes von der Wehrmacht beurlaubt. Die Sudosteuropaeer HILMER's, wie auch der Sitznahmen waren Teile dieses Planes. Ich teile auch, dass im Jahre 1938 HILMER zusammen mit Dr. LOHMEYER dem Landesgruppenleiter der NSDAP ^{Belgrad} (der spaeter Chef der Zivilverwaltung des besetzten Serbiens wurde) in diesem Zusammenhang besuchten und mit ihm auf sehr gutem Fuss standen.

2. Die relativ grosse Bedeutung von Erich v.d. HEIDE innerhalb des I.G. Berlin N.N. 7 Apparates geht auf die Zeit der Besetzung Oesterreichs und der Tschechoslowakei zurueck. Ich hoerte damals, dass v.d. HEIDE eine wichtige Verbindungsfunktion in Zusammenhang mit dem Erwerb oesterreichischer und tschechischer chemischer Untersuchungen ausfuellte. Es war dann in der Lage, da er als SS-Mann Verbindungen zu GLENDING in Virochauer Ministerium besass, dessen Hilfe in diesen Fragen wichtig war. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwahnen, dass Dr. GATTISCH von Magin Leipzig nach Oesterreich gesandt wurde, da Guenther SCHILKE nicht die notwendigen und fuer die Zwecke notwendigen Nazi-Verbindungen hatte. Dr. GATTISCH ^{von} trotz der "Panne" des 30. ^{Februars} Jaehrs 1934 als ^{Person} ~~Person~~ wieder rehabilitiert.

Das mich dann der zwei Seiten dieser Erklaerung unter Eid sorgfaeltig durchgesehen und eigenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gekennzeichnet und erklare hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erklaerung ~~mit~~ ^{dem} Namen Klausen und bewahren die reine Wahrheit gesagt habe.

J. Klausen

Unterschrift

Subscribed and sworn to before me this 21st day of August 1947, at Eisenberg, presence of Dr. Siegfried KAMM, Minister, Bierstaedter Koelbe, Richard Wagner
 I declare to be the person making the above affidavit.

Otto Verber

Otto VERBER
 U.S. Civilian, AGO-Nr. A - 444 385
 Office of Chief of Counsel for War
 Crimes U.S. War Department.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. MI-1135

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1065

Doc. No. MI-1135 EXHIBIT No. 1065 10/27/47

(Place) Essen, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuydt of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~typed~~
(photostated pages and entitled
~~typed~~
~~handwritten~~

NI-1135, Article from JG's newspaper "Von Wehr. u. Work" on Neubacher by Passarge

dated May 1938, is ~~a true copy~~ of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^(the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Occur Document Room

Rolf C Schuydt

Wie die brüchigen Weiche der sogenannten internationalen Freundschaft vor dem Aufbruch der personalsozialistischen Idee und der nationalen Tatsache zerbrachen, wie die Zombiergen, die Kinder zu nahe an die Frontlinie des Wortes gestellt haben, wie der Kamerad Neubauer eben wenigstens physisch nicht mehr im Bilde, und tags darauf fast nicht mehr in den Zeitungen, daß er, der physische Kampf in den Reihen der österreichischen nationalen Opposition, zum ersten nationalsozialistischen Bürgerkrieg von Wien erwähnt worden war. Die Übernahme eines solchen Postens in einer solchen Zeit ist gewiß kein Akt einer einfachen Übertragung, wie es sonst üblich zu sein pflegt, gewesen. Aber ein Ereignis, das trotz der unüberwindlichen Arbeit seine sofortige Fruchtbarkeit gab, lautet:



Der Blauer Nachbar

Unsere lieben Arbeitgenossen und Kameraden Hermann Neubauer seiner Führung und Gefolgschaft zur I. O. Vorpostenrolle durch die I. O. 7 beauftragte und erfolgreichste Mitarbeiter in dem neuen vorpostenrollen Post und erhielt von Herrn Orfila im Namen seiner Kameraden einen persönlichen großen deutschen Dankbrief des Herrn.

Seine überausgehenden Dienste sind es wohl die Hauptursache, mit der er seine I. O. Zeit verbrachte und auch heute, nach seiner Rückkehr, die sehr hohen Werte seines I. O. Zeit und Kampfes unverändert übernahm.

Wohl in diesem Sinne wurde der Nachkriegsbericht über seine in der nationalsozialistischen Partei und Partei von Österreich aus, wie eine Reihe nach Wien übernahm, so war der Bericht, selbst als Bericht der Kameraden

der I. O. Partei I. O. 7 und damit auch alle anderen I. O. Kameraden, diesen Namen beibehalten und ihm noch einmal persönlich unsere Grüße und Glückwünsche überbringen zu können, besonders verdienstlich. Es war der Tag, an dem der Reichswehrminister Göring in Wien persönlich eintrafen sollte. Aber als erst einmal die notwendige Speise vor dem obersten Tische des Herrn Reichswehrministers nicht ohne Mühe durchbrochen war, an der anderen Seite der Straße die bekannte Straße sich befand: „Herr Neubauer“, war das Gleichgewicht im Nu verloren. Dem Gruß seiner I. O. Kameraden wollte der Reichswehrminister von Wien sofort antworten.

Wir sind während des Weltkriegs oft in einen Zug gefahren, um nach Wien, nach Wien oder nach Osten, zu fahren und eine Stadt zu erreichen, die von unseren verschiedenen Gruppen aus in Besitz genommen worden war. Wie anders die Straße, als wir diesmal aus dem Reichswehrministerium hinaustraten wie dem Ziele Wien! Im Zuge sollte man es, äußerlich betrachtet, nicht sehr viel anders als damals. Die Straße unter selbst Aufsicht sollte man sich trotzdem verschämt und gerade noch gebildet. Was auf allen Gesichtern war ein befreites und frohes Gesicht, nicht wie damals wurde von Wien zu Wien über die Höhe des Spielmanns immer gelächelt. Hier war nicht mehr zu halten. Hier sollte sein befreiter Druß um zukünftige Entwicklungen auf der Sommer. In der gleichen Stimmung sah man sich am Morgen wieder und da war man schon in Österreich. Von der ehemaligen Grenze hatte man überhaupt nicht gehört.

Erwähnen wir das befreite Land im schönsten Sommer. Aber sollte sagen, daß diese erste Weltkriege unsere Heftigste Nahrung, in der Welt jene Bestimmung bereichert, die unermesslich mit dem Gefühl für die Gegenwart eines großen Schicksalsgeschehens verbunden ist. Da lagen im nordwestlichen Ende der besten Felder, hinter freibekannt und bereits da und dort stehenden Obstbäumen die hohen Fichten, gelblich am die überausgehenden Reihen und schneidet mit den Fichten der neuen, deutschen Zukunft. Die Hakenkreuzfahnen Österreichs aus der Vergangenheit diese erschütternden Symptome einer jahrelangen Schwere, einer jahrelangen Not, einer jahrelangen Nervosität, deren Befreiung, was er verraten wurde, Familien befreit waren, Männer an den Galgen bringen konnte! Sie haben alle nur denkbaren Formate, sie sind als bester und bester, weil sie schließlich legenden im freien und jämmerlichen Boden des Meeres, der unermesslichen



Das war 1914/15

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NJ-11090

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1066

WITHDRAWN 10/31/47
Doc. No. NJ-11090 EXHIBIT No. 1066 *10/31/47*

WITHDRAWN 10/31/47

(Place) Nuremberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Irving C. Schnitzer of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~typed~~ ~~photostated~~ ~~reproduced~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

NI-11090, Affidavit by Walter Rappelsberger

dated 23 Sept. 1947 is ~~a true copy~~ ^(the original) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, ~~as a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

OCWC Document Room

Irving C. Schnitzer

ERKLÄRUNG UNTER Eid.

Ich, Walter RAPELSBERGER, geboren am 4. August 1899, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich wegen falscher Aussage strafbar mache, stelle hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

Über die Zeit in Österreich unmittelbar nach dem Anschluss, kann ich aus eigener Kenntnis folgendes sagen:

1.) Ich selbst war seit 1933 ständiges Mitglied der Nazi-Partei in Österreich. In dieser Eigenschaft wurde ich in Österreich verhaftet und etwa ein Jahr lang, namentlich vom Sommer 1938 bis zum Sommer 1939, in Untersuchungshaft gehalten. Durch die Amnestie des Jahres 1938 befreit, ging ich heimlich über die Grenze nach Deutschland und verweilte in Berlin an dem österreichischen Flüchtlingshilfswerk. Ich fand dann bald in Berlin eine Tätigkeit bei der Überwachungsstelle fuer Eisen und Stahl, die dem Reichswirtschaftsministerium unterstand und, zusammen mit etwa 30 anderen Überwachungsstellen, die Produktion zu kontrollieren hatte. In Rahmen des Flüchtlingshilfswerkes lernte ich auch andere österreichische Nationalsozialisten kennen, oder, soweit ich sie schon von früher her kannte, erneuerte ich meine Bekanntschaft mit ihnen. Dazu gehörte auch Dr. Georg Bilgeri.

2.) In den österreichischen Flüchtlingskolonien gehörte auch Hermann Feuchter. Seine Bekanntschaft hatte ich schon in Österreich in Rahmen der sogenannten Mediatorenaktion gemacht. Feuchter war in Österreich als Mann in Haft, konnte aber später nach Berlin gehen und fand bei der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft eine Stellung. Unmittelbar nach dem Anschluss wurde er von dem Reichsstatthalter in Österreich, Seyss-Inquart, zum Bürgermeister der Stadt Wien berufen. Ob Seyss-Inquart selbst die verbindende Kraft dieser Berufung war, oder ob etwa Goering persönlich sie veranlasste, kann ich aus eigener Kenntnis nicht sagen; ich glaube aber, es war Seyss-Inquart persönlich. Feuchter wiederum veranlasste, dass auch ich sofort nach Wien berufen wurde. Darnach ging meine Anwesenheit von Seyss-Inquart aus; aber ich weiss, dass Feuchter Sabinterstand. Ich hatte Feuchter in Berlin wiederholt getroffen und genoss seine Vertretung.

Ich selbst wiederum habe veranlasst, dass Herr Bilgeri, ein Österreicher, nach Wien berufen wurde. Bilgeri war wohl in Graz mit der Nazi-Partei in Verbindung gekommen

Walter Rapelsberger

und schon weit frueher als ich nach Deutschland
gegangen, um dort, wenn ich mich recht erinnere, beim
Fluechtlingshilfswerk taetig zu sein.

3.) In Wien hatte ich zunaechst den Sonderauftrag, bei den
Betrieben der Gemeindeverwaltung die Ordnung wieder her-
zustellen. Ich unterstand in dieser Funktion Neubacher
unmittelbar. Bald darauf wurde ich zum Staatskommissar
in der Privatwirtschaft ernannt; wenn ich mich recht
erinnere, im April 1938. In dieser Eigenschaft unter-
stand ich dem Reichsstatthalter Seyss-Inquart, aber nicht
unmittelbar; zwischen uns stand noch der oesterreichische
Wirtschaftsminister, damals Dr. Fischboeck. Auch
Fischboeck war in dieser Rolle neu; erst Seyss-Inquart
hatte ihn ernannt. In meiner Eigenschaft als Staats-
kommissar fuer die Privatwirtschaft hatte ich die Auf-
gabe, dafuer zu sorgen, dass die leitenden Stellen in
der Wirtschaft und Wirtschaftsorganisation mit Personen
besetzt wurden, die das Vertrauen des Nazi-Regimes besa-
ssen. Ich hatte politisch unzuverlaessige Leiter und ganz
generell Leiter juedischer Abkunft zu entfernen. Praktisch
spielte es sich freilich anders ab, indem die Betriebe
fast ueberall aus eigener Initiative ungeliebte Direktoren
entfernten; ich entsagte mich nur einem einzigen Falle,
in dem ich selbst in dieser Rolle einschritt. Meine
Taetigkeit in dieser Zusammenhang bestand vorwiegend darin,
die Genehmigung fuer die neubestellten Direktoren zu er-
teilen. Ich wurde von Hilfspersonal unterstuetzt, das ich
mir selbst auswählte. Mein Stellvertreter war eine
saetling Hilgert, dem ich, wie oben erwaehnt, selbst nach
Wien berufen hatte.

In meinem Zustande waren es auch, Kommissare in
der oesterreichischen Industrie einzusetzen, die die
Leitung von Betrieben zu uebernehmen hatten. Es ist naeg-
lig, aber ich kann mich daran nicht mehr erinnern, dass
ich in dieser Rolle auch die Herren Herron von Dölsch
und I.O. Schiller als Kommissare oesterreichischer ab-
waertischer Industrieunternehmen ernannt habe. I.O. Schiller war
Oesterreicher und Mitglied des Nazi-Partei. Auch von
Dölsch war Oesterreicher; meine Bekanntschaft machte ich
erst in Wien; moeglicherweise auch schon vorher.

4.) Bei der Laenge der Zeit, die inzwischen verfloessen ist,
weiss ich nicht mehr zu sagen, ob und welche Beziehungen
im Laufe der I.O. Jahren hatte und wie weit sie Wunden
an mich herantug. Ich erinnere mich einzelner Herren
der I.O., insbesondere des Herrn Dr. Ilgner und des
Herrn Gattmann, auch des Herrn Kuehne, den ich aber
wohl erst spaeter kennenlernte. Ich nehme an, dass Ilgner
bei mir durch Neubacher eingefuehrt worden ist. Auch
Gattmann duerfte von Neubacher, moeglicherweise auch
von Hilgert, bei mir eingefuehrt worden sein.

Dr. Walter Ruppert

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-10998

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1067

Doc. No. NI-10998 EXHIBIT No. 1067 10/27/47

(Place) Nuerberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Ralf C Schnyer of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, heraby certify that the attached document, consisting of

5

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

NI-10998, Affidavit by Dr. Johann

dated 13 September 47, is ~~(the original)~~ (a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, ~~as a true copy~~ ~~of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

OCWC Document Room

Ralf C Schnyer

N/ 15998
-1-

ERKLÄRUNG UNTER EID

Ich, Dr. Josef JOHAN, zur Zeit öffentlicher Verwalter der Creditanstalt-Bankverein, Wien, gebe hiermit, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ich mich wegen falscher Aussagen strafbar mache, unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes zu Protokoll:

Die Pulverfabrik Skoda-Wetzler A.G. war vor dem Jahre 1938 das führende österreichische chemische Industrieunternehmen, mit Hauptbetriebsstätte in Moosbierbaum und gehörte mit annähernd 90 % Beteiligung am Aktienkapital zum Konzern der Österreichischen Creditanstalt-Bankverein.

Aus diesem Grunde hatte ich mich als Mitglied des Vorstandes der Creditanstalt, und seit dem Jahre 1936 als deren Generaldirektor, mit diesem Unternehmen zu befassen.

Die unmittelbare Führung der Gesellschaft lag in den Händen der Direktoren Isidor Pollak und Engländer. Isidor Pollak genoss den Ruf eines hervorragenden Fachmannes und stand mit allen internationalen chemischen Konzernen in Kontakt. Von der Zeit an, da sich Deutschland schon aus politischen Gründen für Österreich immer intensiver zu interessieren begann, haben auch die verschiedenen Wirtschaftskreise Deutschlands Annäherungen und eine Durchdringung des österreichischen Wirtschaftsraumes begonnen. In vielen Belangen dienten die wirtschaftlichen Interessen nur als Vorwand für die politische Durchdringung. Man hatte in Österreich auch die Überzeugung, dass gewisse wirtschaftliche Kreise politische Mandate mit der Durchführung ihrer Absichten verbanden.

Damit im Zusammenhang ist auch bei der I.G. Farben das Interesse für den massgeblichen österreichischen chemischen Industriekonzern aufgetreten und aus Besprechungen über Kooperationen in gewissen chemischen Fragen, wie ich glaube, auch hinsichtlich der Errichtung einer Stickstoff-Fabrik, ist die Begehrlichkeit der I.G. Farben nach einer massgeblichen Beteiligung bei der Skoda-Wetzler A.G. gestiegen, und hat schliesslich zu unmittelbaren Verhandlungen über den Erwerb der Majorität der Skoda-Wetzler A.G. durch die I.G. Farben geführt.

In diesem Stadium bin ich als Generaldirektor der Creditanstalt mit der Frage befasst worden, ob die Creditanstalt bereit sei, die Majorität der Skoda-Wetzler A.G. an die I.G. Farben abzugeben. Dies habe ich grundsätzlich abgelehnt. Das dürfte im Jahre 1937 gewesen sein. Eine solche Abgabe von Aktienbeteiligungen, insbesondere Majoritätsbeteiligungen, an österreichischen Unternehmungen widersprach aber zu jener Zeit dem festen Prinzip der österreichischen Creditanstalt. Für uns war es geradezu ein Axiom, an Beteiligungen dieser Art, in denen wir grosse Reserven sahen, eisern festzuhalten. Den darin enthaltenen Sachwert zusätzlich der Reserven gegen österreichische Schillinge umzutauschen, die dann mehr oder minder brachgelegen hätten, bestand für uns keinerlei Anlass. Galt dies schon allgemein für alle unsere Beteiligungen, so galt es speziell für unser Aktienpaket Skoda-Wetzler, bei der es sich um das grösste chemische Unternehmen Österreichs handelte. Unter keinen Umständen wollten wir sie in fremde Hand geraten lassen. Soweit ich mich erinnere, teilte Generaldirektor Pollak völlig unsere Ansicht, wobei ich betonen möchte, dass die Stimme Pollak's, eines hervorragenden Fachmannes, zwar bei uns Gewicht hatte, dass aber natürlich den Ausschlag selbst die Creditanstalt gab, da sie ja die Eigentümerin war. Unsere eindeutig ablehnende Haltung brachten wir denn auch der I.G. in Briefen zum Ausdruck, die unmittelbar vor dem "Anschluss", das heisst zu Beginn des Jahres 1938, an die I.G. Farben gerichtet wurden. Wir erklärten, dass unser Entschluss, an der Aktienmajorität der Skoda-Wetzler festzuhalten, definitiv sei. Die I.G. Farben gab sich damit schliesslich auch zufrieden (d.h. unmittelbar vor dem Anschluss) und erwiderte, dass sie unter gewissen Kautelen bereit sei, mit der Skoda-Wetzler zusammenzuarbeiten, auch wenn wir an unserer Majorität festhielten.

Nach der Annexion Österreichs durch Deutschland im März 1938 hat sich für das Unternehmen schon dadurch eine völlig neue Situation ergeben, dass über dessen Schicksal nicht mehr der Wille des Eigentümers, sondern der der staatlichen Wirtschaftsführung entschied. Die Unternehmungen und deren Besitzer, so auch die Creditanstalt, waren in ihren diesbezüglichen Entschlüssen nicht mehr frei, sondern an Aufträge und Empfehlungen der parteilichen und staatlichen Wirtschaftsberater gebunden. Auf Grund solcher Auf-

träge und Empfehlungen ist die Creditanstalt in einer Anzahl von Fällen gezwungen gewesen, ihre Beteiligungen an deutsche Ründe mit deutsche Konzernführungen abzugeben.

In einzelnen Fällen, in denen unser Widerstand, soweit dies Wort unter den geschilderten Umständen noch am Platze ist, noch nicht völlig erlahmt war, wurden uns Schreiben vorgelegt, dass es "des Willen des Reichsmarschalls" oder ähnlicher grosser Persönlichkeiten entspräche, dass wir das betreffende Unternehmen abgeben. Eines solchen Schreibens entsinne ich mich noch deutlich im Falle unserer Continentale-Motorschiffahrt-Beteiligung.

Ich kann mich nach beinahe 10 Jahren nicht mehr der Einzelheiten des Druckes entsinnen, der gerade im Falle Skoda-Wetzler angewandt wurde, um den Willen der Creditanstalt zu beugen. Man muss sich aber die ganze Situation vergegenwärtigen, wie sie sofort nach dem 12. März 1938 einsetzte.

Anfange war man der Meinung, dass jedermann weiterhin auf seinem Posten verbleiben könne. Wie sich aber bald herausstellte, brachte der als Revolution anzusprechende Umbruch jedem Einzelnen persönliche und berufliche Probleme, die es nur in beschränktem Umfang ermöglichten, sich mit seinen normalen Berufsaufgaben zu beschäftigen. Die weitgehenden Veränderungen in der Zusammensetzung des Personals, die vielfachen Verhaftungen und das sukzessive Ausscheiden sämtlicher nichtarischen Angestellten, erforderten derartige Umstellungen, dass es auch in der Creditanstalt nur mühsam gelang, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Ebenso ergaben sich in der Geschäftsleitung der Bank Schwierigkeiten, da von insgesamt vier Vorstandsmitgliedern zwei Herren als Juden ausscheiden mussten. - Ich selbst wurde meiner Stellung als Generaldirektor der Creditanstalt enthoben und nach meiner Verhaftung durch die Gestapo nur durch das energische Dazwischentreten des damaligen Vizepräsidenten Franz Haslacher der Freiheit wiedergegeben. Auch eine Hausdurchsuchung musste ich über mich ergehen lassen. Eine solche Hausdurchsuchung wurde übrigens auch bei Generaldirektor Pollak vorgenommen (April 1938): Er hat sie nicht überlebt.

Bei Ergänzung des Vorstandes der Bank wurde in diesen der bis dahin in bescheidener Position befindliche Dr. Rudolf Pfeiffer zufolge seiner parteimässigen Bindung berufen, der die Verhandlungen wegen Skoda-Wetzler sogleich an sich zog und in der Folge den Verkaufsabschluss durchführte.

In der Sache Skoda-Wetzler entsinne ich mich unter anderem unmittelbar nach dem Anschluss einer Unterhaltung mit dem Vertreter der I.G. Farben, Günter Schiller, der absolut darauf hinarbeitete, die Position für die I.G. zu erwerben. Auch mit anderen Herren der I.G. wurden in den Räumen der Creditanstalt zu jener Zeit Unterhaltungen geführt. Das nach der obigen Schilderung nicht zweifelhafte Ergebnis ist gewesen, dass wir die Beteiligung an der Skoda-Wetzler A.G. "abgaben". Dass unsere sachliche Abneigung, uns von dieser wertvollen Majorität zu trennen, noch gestiegen war, ist selbstverständlich: Hatten wir doch nun nicht einmal mehr unsere Goldwährung, Österreichische Schillinge, dafür entgegenzunehmen, sondern deutsche Reichsmark, eine Papierwährung. Aber der Wille der Österreichischen Creditanstalt war unter den damaligen Umständen ausgeschaltet.

Wenigstens bezüglich des Kaufpreises versuchte die Creditanstalt auf die gekünderten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und der Creditanstalt einen angemessenen Kaufpreis zu sichern. Es war uns ja damals die grundsätzliche Veränderung in den Wert- und Währungsverhältnissen durch die Annexion klar, da, wie geschildert, die Österreichische Goldwährung durch die deutsche Papierwährung abgelöst und die Wertverhältnisse daher gänzlich verändert waren. Diesem Umstande sollten die verlangten Bedingungen Rechnung tragen.

Da ich selbst nach dem Anschluss meiner führenden Position als Generaldirektor der Creditanstalt entkleidet wurde, habe ich auf die weiteren Ereignisse keinen bestimmenden Einfluss mehr ausüben können. Die Behandlung dieser Frage ist in die Hände des Herrn Dr. Rudolf Pfeiffer gelegt worden. Es ist der Creditanstalt nicht gelungen, bei der ungefähr um 1/2 Jahr später erfolgten Abgabe der Beteiligung ihre Wünsche durchzusetzen, sodass die Creditanstalt sich auch in materieller Hinsicht geschädigt fühlte und aus diesem Titel unmittelbar nach der Befreiung Österreichs beim Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Nichtigkeit und Restitution geltend gemacht hat.

Ich habe jede der vier Seiten dieser Erklärung unter Eid sorgfältig durchgesehen und eigenhändig gegengezeichnet.

Wien, den 13. September 1947.

Dr. Josef Johann
ges. Dr. Josef JOHANN

Sworn to and signed before me this 13th day of September 1947, at Vienna, Austria, by Dr. Josef JOHANN, known to me to be the person making the above affidavit.

Werner Lewald
Mr. Werner LEWALD,
Interrogator,
U.S. Civilian 094412
Office of Chief of
Counsel for War Crimes
U.S. War Department.

- End -

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-10997

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1068

Doc. No. NI-10997 EXHIBIT No. 1068 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~typed~~
photostated pages and entitled
~~typed~~
~~handwritten~~

NI-10997, Affiant, Kay Rottenberg

dated 13 September 47, is ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, ~~as a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

OCCWC Document Room

Rolf C Schuyler

10 597

ERKLÄRUNG UNTER EID.

Ich, Dr. Franz ROTENBERG, zur Zeit Berater des Creditanstalt-Bankverein, geboren am 19./3.1890, gebe hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang die folgende Erklärung ab, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, daß falsche Aussagen strafbar sind:

1.) Ich wurde im Jahre 1931 Präsident der Pulverfabrik Skoda-Wetzler A.G.. Dieses Amt wurde mir in meiner Eigenschaft als damaliges Vorstandsmitglied der Österreichischen Creditanstalt übertragen; die Österreichische Creditanstalt besaß schon damals die Aktienmajorität an der Skoda-Wetzler A.G.

Im Jahre 1932 gelang es mir, einen Fachmann allerersten Ranges, den ich auf dem chemischen Gebiete als genial bezeichnen möchte, Ing. Eisdor Pollak, für die Pulverfabrik Skoda-Wetzler A.G. zu gewinnen. Bereits 1934 wurde er Generaldirektor der Skoda-Wetzler A.G.

Unter der Ägide Pollaks blühte das Unternehmen sehr rasch auf. Ich möchte aus dem Kopf sagen, daß die Aktien dieses Unternehmens, die im Jahre 1932 kaum mit 10% ihres Nennwertes verkäuflich waren, im Jahre 1934 auch zu einem vielfachen ihres Nennwertes kaum erhältlich waren.

Die Skoda-Wetzler A.G. arbeitete, seit Ing. Pollak eingetreten war, stets mit großem Erfolg.

2.) Mit der I.G. Farben A.G. traten wir als Skoda-Wetzler A.G. nach meiner Erinnerung erstmalig etwa im Jahre 1936 in Verbindung. Damals entstand das Projekt einer Stickstoff-Fabrik in Verbindung mit dem Wolfsegg-Traunthaler Braunkohlenwerk. Gedacht war ^{an} die Errichtung eines Stickstoffwerkes in Moesbierbaum (Hauptindustriewerk der Skoda-Wetzler A.G.). Die I.G. Farben sollte uns ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen und den Bau finanzieren; sie sollte als Gegenleistung von uns jährlich einen erheblichen Kapitalbetrag erhalten. Die I.G. Farben war damals durch Dr. Ilgner vertreten, der sich durch den langjährigen Syndikus der I.G. Farben und persönlichen Freund von mir, Prof. Flechtheim, einführen ließ. Die Verhandlungen zerschlugen sich damals dadurch, daß die I.G. Farben zur Bedingung machte, Aktien

Rotenberg

von der Skoda-Wetzlar A.G. von uns zu erhalten. Die beiden 1000-Punkte waren aber die beiden leitenden ~~Angestellten~~ der Skoda-Wetzlar A.G., Ing. Pollak und ich, ununterschiedlich; von Aktien der Skoda-Wetzlar A.G. wollten wir uns auf keinen Fall trennen. ^{auch} Ich von "uns" spreche, so meine ich in diesem Zusammenhang die von uns beratene Österreichische Credit-Anstalt, die als Generalistin der Skoda-Wetzlar A.G. als Abgeber von Aktien in Frage gekommen wäre.

Die I.G. Farben erneuerte auch in der Folgezeit ihre Versuche, eine aktienmäßige Beteiligung an der Skoda-Wetzlar . . . zu erlangen. Sie wurde im Laufe der Zeit bescheidener und wollte sich schließlich mit 51%, alsdann sogar mit 49% begnügen. Für Ing. Pollak und mich stand aber fest, daß wir einem solchen Angebot keinesfalls nãhertreten würden. Wir wußten uns darin im übrigen eines Sinnes mit dem gesamten Vorstand der Österreichischen Credit-Anstalt, insbesondere auch deren Generaldirektor Dr. Johann. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß sich die Credit-Anstalt in Wahrheit zu einer Industrie-Holding entwickelt hatte. Hätte man ihr die Industrie-Beteiligungen genommen, so wäre sie sonnenklar ein "hohles Ei" gewesen.

3.) Es besteht kein Zweifel, daß sowohl Ing. Pollak und ich als auch die Österreichische Credit-Anstalt diesen Standpunkt bis zum 12./3.1938 aufrechterhalten haben. Was nach diesem Tage, an dem der sogenannte "Anschluß" stattfand, sich abspielte, weiß ich nur vom Hörensagen. Ich selbst wurde als Jude unmittelbar nach dem Anschluß unter den entwürdigendsten Umständen hinausgeworfen und begab mich in mein Haus nach Baden; dort verhaftete mich noch in der gleichen Woche die SA, die mich im Lastwagen abholte und aus dem fahrenden Auto stieß, so daß ich mir einen mehrfachen Bruch meines rechten Armes zuzog, dessen Folgen bis heute noch nicht überwunden sind. Ich wurde dann als Gefangener in das Brauna Haus nach Wien gebracht, wo ich das Glück hatte, einen Mann anzutreffen, dem ich früher das Leben gerettet habe und der mich rettete.

Ing. Pollak wurde ebenfalls unmittelbar nach dem Anschluß verhaftet. ~~Während des Krieges~~ Nach seiner bald darauf wieder vorgenommenen Entlassung in seine Wohnung drang SA oder SS in sein Haus (Strohgasse 6 ?) ein und durchsuchte es; bei dieser Gelegenheit wurde Pollak in Gegenwart seiner Schwester, die mir diesen Vorfall persönlich schilderte, buchstäblich zertreten und

in es Worte
gehört
Hessing

Hessing

fand den Tod. Einer der SA- oder SS- Leute, der an dieser "Hausdurchsuchung" teilnahm, äußerte dabei noch, daß "es schade um den Schuhabsatz sei".

Nur vom Hörensagen weiß ich, daß unmittelbar nach dem Anschluß, dem auch Herr Dr. Joham seine Stellung als Generaldirektor opfern mußte, die Creditanstalt "bereit" war, ihre Aktienmajorität an der Skoda-Wetzler A.G. an die I.G. Farben zu verkaufen.

Ich habe jede dieser drei Seiten dieser Erklärung unter Eid sorgfältig durchgelesen und eigenhändig gegengezeichnet.

Wien, den 13. September 1947.

Franz Rottenberg
.....
gez. Dr. Franz Rottenberg

and
Sworn to/sign ed before me this 13th day of September 1947,
at Vienna, Austria, by Dr. Franz Rottenberg, known to me to be
the person making the above affidavit.

Werner L. (A) 10
.....
Mr. Werner L. (A) 10
Interrogator
U.S. Civilian C94412
Office of Chief of
Counsel for War Crimes
U.S. War Department.

- End -

#38112

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. MI-9289

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1069

Doc. No. MI-9289 EXHIBIT No. 1069 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C. Schneider of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

22

~~is written~~
photostated pages and entitled
~~mimeographed~~
~~handwritten~~

NI-9289, Affiant Frank Fable

dated 5 August 47, is ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found ~~in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

OCWC Document Room

Rolf C. Schneider

ERKLÄRUNG UNTER EID

Ich, WENTER FRANK-PARLE, Angestellter der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft von 1933-1945, Protokollführer des Kaufmännischen Ausschusses (KA) von 1937-1945, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich durch falsche Aussage strafbar mache, erkläre hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang das folgende:

- 1.) In Zusammenarbeit mit George S. MARTIN, einem Vertreter des Office of U.S. Chief of Counsel for War Crimes, habe ich während der letzten Wochen die Protokolle des Kaufmännischen Ausschusses von der Zeit seiner Neubildung im August 1937 bis zur 64. Sitzung am 5. Dezember 1944 in Heidelberg durchgesehen, mit Ausnahme der folgenden Protokolle, die während dieser Zeit in Nuernberg nach Aussage Herrn Martins nicht zur Verfügung standen:

Protokoll der	27.	Sitzung des KA			
"	"	47.	"	"	"
"	"	51.	"	"	"
"	"	52.	"	"	"
"	"	53.	"	"	"
"	"	55.	"	"	"
"	"	56.	"	"	"
"	"	57.	"	"	"
"	"	58.	"	"	"
"	"	60.	"	"	"
"	"	61.	"	"	"
"	"	62.	"	"	"

Die vorliegenden Protokolle der 30., 31. und 63. Sitzung des KA sind unvollständig.

- 2.) Von 1937-1945 war ich Protokollführer des KA und entwarf alle Protokolle selbst, ausser wenn ich nicht anwesend war. In solchen Faellen wurden die Protokolle von Dr. Krueger niedergeschrieben, und einmal von Dr. Terhaar. Von den vorliegenden Protokollen wurden von Dr. Krueger gemacht:

Das Protokoll der	4.	Sitzung am	5.	November	1937	
"	"	14.	"	9.	September	1938
"	"	15.	"	7.	Oktober	1938
"	"	16.	"	11.	November	1938
"	"	17.	"	15.	Dezember	1938
"	"	25.	"	13.	September	1939
"	"	28.	"	13.	Dezember	1939
"	"	29.	"	1.	Februar	1940
"	"	32.	"	27.	Mai	1940
"	"	34.	"	18.	Juli	1940
"	"	44.	"	4.	November	1941

Dr. Terhaar verfasste das Protokoll der 28. Sitzung vom 20.10.1939.

Wenter Frank-Parle

3.) Nachstehend gebe ich alle Auszuege aus den Protokollen, die ich finden konnte, die sich mit Oesterreich und der Tschechoslowakei befassen. In jedem Falle gebe ich die Nummer der Sitzung und ihr Datum, sowie die Namen der anwesenden Herren, die jetzt als Angeklagte im Falle VI vor dem amerikanischen Militaergericht stehen.

a) 2. Sitzung am 10. September 1937
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster.

"8) Umwandlung der Anilinchemie/Zusammenarbeit mit D.A.G. und Skoda Wetzler.

Herr Weber-Andreas berichtet ueber die zurzeit in Pruefung befindlichen Massnahmen in Oesterreich, deren Grundgedanke der ist, ein engeres Verhaeltnis der I.G. zu der Skoda-Werke Wetzler A.G. (SWW) sowie zwischen dem tschechisch-oesterreichischen Teile der D.A.G. und SWW herzustellen, um auf diese Weise zu verhindern, dass Generaldirektor Pollak von SWW Anschluss an andere chemische Industrien, insbesondere Aussig oder Montecatini, sucht und allein oder mit einer dieser Gruppen zusammen seine Industrialisierungsaens auf dem Gebiet der chemischen Industrie in Oesterreich weitertreibt.

Das sich auf oe.S. 300.000.-- belaufende Aktienkapital der Anilinchemie A.G. soll zu je 1/3 von den Firmen D.A.G., SWW und der I.G.-Gruppe uebernommen werden, um durch Aufnahme der Herren Philipp und Pollak in den Verwaltungsrat der Anilinchemie eine staendige Fuehrungnahme sicherzustellen und ein Aussprache-Gremium fuer alle die Entwicklung in Oesterreich betreffenden Fragen zu schaffen. Darueber hinaus soll eine ueber den bisherigen Zustand - schon jetzt verkaufen D.A.G. und SWW einen grossen Teil ihrer Produktion ueber die Anilinchemie - hinausgehende Zusammenfassung des Verkaufs der drei Gesellschaften bei der Anilinchemie angestrebt werden, damit durch das grossere Assortiment der Schutz gegen Aussig und andere Firmen verstaerkt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde von Dr. Oster die Frage eruert, inwieweit auch der Stickstoff-Verkauf, der bei der DBTAG liegt, auf die Anilinchemie uebertragen werden kann.

Es herrscht Uebereinstimmung darueber, dass dieser Fragenkomplex mit Herrn Philipp eingehend besprochen wird, der zurzeit in Berlin ist. Bei dieser Gelegenheit soll Herr Philipp gebeten werden, sich fuer unsere Interessen in Suedosteuropa auch in anderen Fragen einzusetzen, so z.B. fuer die Behandlung des Projektes einer oesterreichischen Stickstoff-Fabrik. Geheimrat Schmitz bittet darauf hin Herrn Philipp in die Sitzung. Er dankt ihm fuer die Unterstuetzung, die er den I.G.-Interessen nicht nur in Oesterreich, sondern auch in allen suedosteuropaeischen Staaten geleistet hat. Dr. von Schnitzler erwaehnt insbesondere die Hilfsstellungen im Falle Aussig und bittet Dr. Ilgner, Herrn Philipp unsere Gedankenstaege darzulegen.

Frankfurt am Main, 10.9.37

Nach laengerer Ausstrache erklaert sich Herr Philipp bereit, an der Verwirklichung unserer Plaene mitzuwirken."

- b) 3. Sitzung am 7. October 1937
anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster.

"1c) Umwandlung der Phillipschemie.

Herr Weber-Andreas berichtet ueber seine Verhandlungen mit Herrn Poljak von Skoda-Wetzler."

- c) 5. Sitzung am 10. December 1937
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster.

"3) Handelspolitische Beziehungen zu Oesterreich/
Industrie-Besprechungen.

Dem Vorschlag von Dr. von Schnitzler, der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie mitzuteilen, dass unsererseits keine Angelegenheiten vorliegen, die sich im Rahmen der von der Reichsgruppe Industrie vorgesehenen Industrie-Besprechungen zur Verhandlung eignen, wird zugestimmt."

- d) 7. Sitzung am 10. Februar 1938
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster.

"8) Handelspolitische Beziehungen zu Oesterreich/
Industrie-Besprechungen - Einfuhr von deutschen
Dienkesmitteln nach Oesterreich.

Dr. Oster erortert die Lage des Stickstoff-Verkaufs in Oesterreich und aeussert Bedenken gegen die zwischenstaatlichen Industriellen-Besprechungen, durch die sich Schwierigkeiten fuer das internationale Stickstoff-Geschaeft ergeben koennen. Diese Bedenken werden allgemein geteilt.

Dr. Frank-Fahle teilt mit, dass die Wirtschaftspolitische Abteilung der I.G. Berlin NW 7 die Reichsgruppe Industrie und die Wirtschaftsgruppe Chemie ueber die Stellungnahme der I.G. Verkaufsgemeinschaften zu dem Programm der Industriellen-Besprechungen muendlich unterrichtet hat.

Im Anschluss hieran berichtet Herr Weber-Andreas ueber die neueste Entwicklung in der Skoda-Wetzler-Angelegenheit.

- e) 9. (Sonder-) Sitzung am 23. Maers 1938
anwesend u.a.: Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Hans Kugler.

"1) Allgemeines.

Herr Otto betont bei Beginn der Sitzung, dass die Sondersitzung zu dem Zweck einberufen worden ist, um die Fragen, die sich aus der Rueckgliederung Oesterreichs in das Reich ergeben, zu besprechen.

Im Anschluss hieran berichtet Herr Schiller eingehend ueber die Entwicklung der letzten Wochen in Oesterreich und ueber die Auswirkungen auf die Verkaufsgemeinschaften der I.G. und die der I.G. nahestehenden

Frank-Fahle

Firmen.

Dr. Frank-Fahle verliest eine Ausarbeitung, die die Uebersicht ueber den jetzigen Status der hauptsaechlichsten I.G.-Interessen in Oesterreich enthaelt. Es wird beschlossen, dieses Expose entsprechend zu ergaenzen und intern zur Verfuegung zu halten.

2) Skoda-Wetzler - DAG.

Die Beratung der durch die letzte Entwicklung geaenderten Situation ergibt das Resultat, dass, bevor die in einem fruheren Stadium geplante Fusion beider Firmen beschlossen wird, nunmehr kein Hindernis besteht, den ersten Schritt, naemlich den Erwerb der Majoritaet von Skoda-Wetzler, sofort zu vollziehen. Es wird deshalb beschlossen, dass zu diesem Zweck die Herren Haefliger und Schiller sofort ueber Herrn Fesenseier Verbindung mit Herrn Staatssekretaer Keppeler, dem Reichsbeauftragten fuer Oesterreich, aufnehmen, um die Durchfuhrung dieses Schrittes zu beschleunigen.

Es besteht Uebereinstimmung, dass die Interessen der DAG im Lande Oesterreich und in Suedost-Europa einer Umgliederung unterzogen werden muessen. Ein Plan hier fuer soll gelegentlich des Besuches des Herrn Philipp in Berlin am 22. Laerz d. J. im Einvernehmen mit Dr. Mueller und Berlin NW 7 ausgearbeitet werden. Grundsaeztlich wird die DAG Chemikalien- und Sprengstoff-Interessen trennen, wobei erstere dem Arbeitsgebiet der heutigen Skoda-Wetzler zufallen muessen, letztere einer Neufassung beduerfen, evtl. in Verbindung mit Kirtenberg, fuer welches sich auch andere deutsche Industrie-Unternehmungen interessieren.

3) Personalia.

Es besteht volle Uebereinstimmung darueber, dass unter Wahrung einheitlicher I.G.-Interessen nach Richtlinien von Geheimrat Schmitz saemtliche Nichtarier in den oesterreichischen Organisationen sofort zu beurlauben sind, bezw. ihnen zum erstmoeglichen Termin zu kündigen ist. Desgleichen sind die Mitglieder von Aufsichtsaes oder Verwaltungsaes, soweit sie Nichtarier sind, zur Niederlegung ihrer Mandate zu veranlassen. Herr Schiller berichtet, dass an ihn die Bitte berichtet worden ist, fuer die durch die Entfernung der Nichtarier entstandenen Luecken in der Geschaeftsfuehrung von Skoda-Wetzler und DAG einzuspringen, was bereits durch von der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und von Berlin NW 7 zur Verfuegung gestelltes Personal teilweise und provisorisch geschehen ist.

Dr. Mueller berichtet in dieser Zusammenkunft ueber seine Besprechungen mit Generalmajor Thomas und dankt Herrn Schiller fuer sein Eintreten in Interessen des Sprengstoff-Konzerns.

4) Organisation.

Die Vertretungen sollen zum dienststaedtelichen Terrain in Verkaufsaeros der I.G. umgeaendelt werden, wobei der Erhalt der Genehmigung auch im Rahmen der verstaatlichten Gesetze durchaus moeglich ist. In dieser Zusammenkunft wird die Liquidierung der schilinchemie I.G. beschlossen.

Frank-Fahle

5) Stickstoff-Vertrieb und Export.
werden nicht beantragt, da sie mit den deutschen Abstim-
men vorerst durchgefohren werden sollen.

6) Stickstoff-Verkauf.
Herr Hanser teilt mit, dass Herren des Syndikats sich
zurzeit in Oesterreich aufhalten, um die erforderliche
Neuorganisation zu besprechen. Bezueglich des technischen
Stickstoffs ist eine Stellungnahme erst naechstlich, wenn
fuer die zukuenftige chemikalienvertretung eine Liefer-
vertrag getroffen worden ist.

7) Treibstoff-Vertrieb.
Die Angelegenheit Treibstoff-Vertrieb waerdert einer Ver-
besprechung, die Dr. Fischer bereits angedeutet hatte.

8) Kuenftige Fakturierung.
Dr. Kugler teilt mit, dass die Verkaufsgemeinschaft Firmen
vorerst auf Schilling-Fakturierung zur Erhaltung des all-
gemeinen Preisniveaus uebergeht und dass sich auch die
Kartellfirmen diesem Beschluss angeschlossen haben.
Die Verkaufsgemeinschaft Chemikalien stellt, soweit nicht
schon in Reichsmark fakturiert wird, ebenfalls auf Schil-
ling um; evtl. sind Preisveraenderungen notwendig, falls
die Erhaltung des Preisniveaus oder die Beruecksichtigung
bisher geguetig gewesener Konkurrenz-Verhaeltnisse dies
erforderlich macht."

f) 10. Sitzung am 22. April 1938
anwesend u.a.: Georg von Schmittler, Paul Haefliger,
Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann,
Heinrich Oster.

a) Oesterreich.
Die durch die Eingliederung Oesterreichs entstandene
Situation wird besprochen, insbesondere hinsichtlich
der Verkaufs-Organisationen. Dr. Frank-Pihle berichtet
ueber die Oesterreich-Sitzung am 19. April d.J., deren
Protokoll der K.A.-Mitieterschrift beigelegt werden soll.

aa) Tschecho-Slowakei.
Unser Verhaeltnis zu Aussig wird eingehend erortert im
Zusammenhang mit unseren Interessen in der Tschecho-
Slowakei und Suedost-Europa. Der in dem Protokoll der
Oesterreich-Sitzung vom 19.4.1938 erwahnte Vorschlag von
Aussig wird besprochen und ergaenzt.
Dr. Ilgner regt an, die saetsen deutsche Presse in ver-
staerkter Masse fuer Publicitaet heranzuziehen."

Und das unter a) erwahnte Protokoll ueber die
Oesterreich-Sitzung am 19. April 1938, in der u.a.
Paul Haefliger, Max Ilgner und Hans Kuehne teilnahmen:

"Zum Teil schon schriftlich vorliegende, zum Teil in
der Sitzung nochmals vorgetragene Berichte von Haefliger,
Ilgner und Schiller ergeben, dass sowohl Partei als auch
sonderlich im Altreich und Ostsch-Oesterreich gegen den
von uns seit langeren Jahren behaupten Plan der Vereinigung der
chemischen Industrie Oesterreichs, d.h. der DAG, bzw.
Deutsch-Italien und die grundsuetzliche Bedenken nicht
haben und unsere Zirkularanstellung in der Geschäfts-

Frank, Reich, Pihle

Fuehrung der beiden Unternehmungen, die auf Wunsch der dort massgeblichen Herren erfolgte, als eine logische Entwicklung anerkennen. Es ist jedoch mit den notwendigen Genehmigungen zu Neugründungen, zum Erwerb von Aktien, Abschluss von Pacht- und Optionsvertraegen in den naechsten Wochen nicht zu rechnen, und zwar weil man die bestehende wirtschaftliche Sperrverordnung moeglichst 100%ig aufrecht erhalten moechte.

Auf der anderen Seite ist es aber zu einer geordneten Weiterfuehrung der Werke notwendig, handlungsfaeihige Gremien im Vorstand und in der Verwaltung von SWW und Deutsch-Matrei zu schaffen.

Kuehne erklaerte sich deshalb bereit, fuer die aktive technische Leitung und zwar sowohl bei SWW als auch Deutsch-Matrei Herrn Dr. Hackhofer (Deutsch-Oesterreicher und bisher stellvertretender Werksleiter von Uerdingen) zur Verfaegung zu stellen.

Ilgner schlaegt vor, Dr. Paul Mueller um sein Einverständnis zu bitten, die Bestellung Hackhofers und Schillers als Vorstandsmitglieder von Deutsch-Matrei und zugleich von Landeck und Wagram zu veranlassen.

Bei SWW erscheint es im Augenblick nicht zweckmaessig, ein zweites Vorstandsmitglied zu praesentieren; da jedoch fuer den Verwaltungsrat von SWW, der in einer ausserordentlichen Generalversammlung am 2. Mai 1938 neu gewaehlt werden soll, Hoeger vorgesehen ist, der vom Verwaltungsrat in die Geschaeftsfuehrung delegiert und mit der technischen Leitung des Unternehmens betraut werden soll, kann er sich ohne Weiteres durch Hackhofer entlasten.

Die I.G. ist durch die Kreditanstalt aufgefordert worden, weitere Vorschlaege fuer Neubesetzungen des Verwaltungsrates von SWW zu machen. Schiller wird Johann die Herren Kuehne und Haefliger benennen und nach Frankfurt bzw. Berlin berichten, ob eine Praesentation hier mit Neubacher und Veessenmeyer weitere Vorschlaege insbesondere fuer Deutsch-Oesterreicher ergibt.

Als Werksleiter sind folgende Posten zu besetzen:

1.) bei Deutsch-Matrei
Werk Bueckel

Vorschlag: Dr. R a i n e r
Werk Landeck

Vorschlag: Ing. M o e s e n b a c h e r

Werk Wagram

Vorschlag: Dr. A d l e r

Die notwendigen Entschliessungen soll R. werden Ort und Stelle treffen.

2.) bei SWW

Werk Lobsenzhausen

Werk Liesing

Werk Leopoldsdorf

Hier liegen Vorschlaege noch nicht vor. Es erscheint jedoch moeglich, auf Vorhandene eine Bitte vorzubringen. Nach dieser Entschliessung soll R. werden Ort und Stelle treffen.

Peter ... (faded text) ... die ... (faded text) ... in ... (faded text) ... und ... (faded text) ...

In ... (faded text) ... eine ... (faded text) ... die ... (faded text) ... in ... (faded text) ...

Fischer diskutierte Pläne ... (faded text) ... auf ... (faded text) ... die ... (faded text) ... und ... (faded text) ...

Es ... (faded text) ... soll ... (faded text) ... jetzt ... (faded text) ... werden ... (faded text) ...

Zu dem Vorschlag ... (faded text) ... jeder ... (faded text) ... einen ... (faded text) ...

Unter ... (faded text) ... liegen ... (faded text) ... die ... (faded text) ... Bedeutung ... (faded text) ...

11. Sitzung am 24. März 1938

Präsident ... (faded text) ... Hermann ... (faded text) ... Schriftf. ... (faded text) ...

4) Österreich

Dr. Illner berichtet über die getroffenen Maßnahmen. Dr. Fischer wird zum Bevollmächtigten für das Land Österreich bestellt.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die zum Erwerb von Stoda-Letzler erforderlichen Schritte fortgesetzt werden sollen.

11) Ungarn/Tschechoslowakei

Dr. Frank-Eble gibt Kenntnis von der am 17. März d. J. stattgefundenen Tschechoslowakei-Sprechung.

Freundlichste Grüße

den anwesenden Herren eine Niederschrift ausgehändigt wird.

Im Anschluss hieran findet eine Erörterung der Lage und der zu treffenden Massnahmen, insbesondere hinsichtlich des Aussiger Vereins, statt. Bevollmächtigte fuer Ungarn und die Tschechoslowakei werden noch bestimmt werden.*

h) 12. Sitzung am 16. Juni 1938

anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Heinrich Oster.

1) Oesterreich.

Dr. Ilgner und Dr. Fischer berichten ueber die stattgefundenen Verhandlungen und die zu treffenden Massnahmen, die sich auf Grund der vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft erteilten Genehmigung vom 2. Juni 1938 zum Erwerb der Skoda-Werke Wtztler A.G. und der Bildung der Chemischen Werke Donau A.G. ergeben. Bezueglich der D.A.G. Wien, und der Carbid-Werke Deutsch-Matrei A.G. liegt ein Vorschlag der D.A.G., Bratislava, vor, diese Gesellschaften an die Chemischen Werke Donau A.G. zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Das Reich will die Sprengstoff-Werke Blumau A.G. uebernehmen, wobei die zivilen Sprengstoffe ausgegliedert werden sollen. Es herrscht Uebereinstimmung, dass die Chemischen Werke Donau A.G. konstruktiv ausgebaut werden und dass die I.G. sich innerhalb ihres Interessengebietes an der Aufbau-Arbeit Oesterreichs mit allen Kraeften beteiligt und ihre Mitwirkung den amtlichen Stellen zur Verfuegung stellt.

Es wird beschlossen, dass alle Angelegenheiten genereller Natur, welche die zu unserem Interessengebiet gehoerigen Firmen im Lande Oesterreich betreffen, von Dr. Ilgner zentral fuer die I.G. bearbeitet werden und dass Dr. Fischer als Bevollmächtigter fuer das Land Oesterreich von ihm ressortiert.

Herr Haefliger berichtet ueber den Vorschlag von Dr. Fattinger, Generaldirektor der Treibacher Chemischen Werke A.G., Kaernten, der dahin geht, dass die I.G. an den Treibacher Werken Interesse nimmt.

2) Suedosteuropa.

Es herrscht Uebereinstimmung, dass eine wesentliche Erhoehung unserer Beteiligung an der D.A.G., Bratislava, wuensenswert ist und dass die Zentralfinanzverwaltung die Moeglichkeiten hierfuer pruefen soll. Unser Verhaeltnis zum Aussiger Verein wird erortert, wobei Dr. von Schnitzler insbesondere die Stellung von Aussig im Farbenkartell darlegt. Der von ihm fuer die bevorstehenden Verhandlungen in Basel vorgeschlagenen Verhandlungslinie wird zugestimmt. Die Verwirklichung des fruher gemachten Vorschlags bezueglich Aussig soll, wenn moeglich, versucht werden.*

1) 13. Sitzung am 15. Juli 1938

anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Heinrich Oster.

"9a) Ausgliederung der oesterreichischen Betriebe aus der DAG, Bratislava.

Dr. Fischer berichtet ueber die Besprechungen in Budapest, die zu einem Vertrag zwischen Troisdorf, Bratislava und der I.G. gefuehrt haben, dessen Durchfuehrung

Georg von Schnitzler

noch von den behoerlichen Genehmigungen abhaengig ist.

2b) Skoda-Werke Wetzler A.G.

Der Erwerb der Aktien dieser Gesellschaft wird erboertert.

2c) Treibacher Chemische Werke A.G.

Dr. Fischer berichtet ueber den Fortgang der Verhandlungen, insbesondere ueber die voraussichtliche Hoehe der Beteiligung und die Erwerbskosten, sowie ueber die Moeglichkeit der Steigerung der Strom-Erzeugung."

J) 15. Sitzung am 7. Oktober 1938

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Hans Kuehne, Heinrich Oster, Heinrich Gattineau, Hans Kugler.

"4) Tschechoslowakei.

Dr. von Schnitzler berichtet zunaechst ueber unser Vorgehen betr. Aussig, das zur Folge hatte, dass Dr. Kugler und Ing. Brunner (Aussiger Verein, Werk Falkenau) durch das Reichswirtschaftsministerium, die Auslands-Organisation und das Oberkommando der Wehrmacht zu Kommissaren fuer die Aufrechterhaltung der im sudeten-deutschen Gebiet gelegenen Betriebe ernannt wurden (und zwar Brunner zum technischen, Kugler zum kaufmaennischen). Dr. von Schnitzler und Dr. Ilgner uebernehmen es, die zustaendigen amtlichen Stellen ueber die Einstellung der I.G. zu dem gesamten Fragenkomplex zu unterrichten; desgleichen soll mit dem Flick-Konzern Fuehlung aufgenommen werden.

5) Oesterreich.

Dr. Ilgner berichtet ueber den Erwerb der Skoda-Wetzler-Aktien und den Abschluss des Vertrages mit dem oesterreichischen Finanzministerium wegen Blumau. Beide Vertraege beduerfen noch der formellen Zustimmung des Reichsfinanzministeriums, nachdem bereits die Zustimmung des oesterreichischen Finanzministeriums grundsaeztlich und die des Oberkommandos der Wehrmacht (Heereswaffenamt) endgueltig vorliegt.

Weiterhin berichtet Dr. Ilgner ueber die Besprechungen mit dem Staatskommissar fuer die oesterreichische Privatwirtschaft Dr. Raffelsberger bezueglich der Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand der Donau-Chemie A.G.; die grundsaeztliche Zustimmung des Staatskommissars gibt uns die Moeglichkeit, die Besetzung so vorzunehmen, wie es den geschaeftlichen Interessen entspricht. Nachdem der Kaufmaennische Ausschuss und, auf Grund einer Ruecksprache von Dr. Kuehne mit Dr. ter Meer auch letzterer fuer den Technischen Ausschuss die Zustimmung erteilt hat, soll nunmehr die Zustimmung von Geheimrat Schmitz eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmaessig, die in der Vorstandssitzung vom 17.6.1938 erfolgte Beauftragung von Dr. Kuehne und Dr. Buetefisch mit der Behandlung der technischen Probleme in Oesterreich mit der Beauftragung von Dr. Ilgner mit der Behandlung der allgemei-

Georg von Schnitzler

nen kaufmannischen Probleme in Oesterreich und den suedosteuropaeischen Staaten (Kaufmannischer Ausschuss vom 24.5.38 und 16.6.38) in der Weise zu verbinden, dass dieses Gremium unter Hinzuziehung der jeweils interessierten I.G.-Stellen - insbesondere von Dr. Kugler fuer das Farbengebiet - in Zukunft fuer alle die I.G. interessierenden allgemeinen Probleme in Suedosteuropa zustaeendig ist; auch hierzu teilte Dr. Kuehne die Zustimmung von Dr. ter Meer fuer die technische Seite mit."

- k) 16. Sitzung am 11. November 1938
 anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Paul Haefliger,
 Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann,
 Heinrich Oster, Heinrich Gattineau.

1) Tschechoslowakei.

Die Massnahmen und Abmachungen betreffend Aussig Falkenau werden besprochen. Ueber das weitere Vorgehen bezueglich Kalkstickstoff-Produkte Falkenau, Pharma-Produkte Heyden und Gestaltung des Verhaeltnisses zu Solvay wird Uebereinstimmung erzielt. Die Verkaufsgemeinschaften Farbstoffe und Chemikalien sowie die Zentralfinanzverwaltung werden mit der Ausarbeitung der Vertragsentwurfe (Kaufvertrag, Gruendungsvertrag der neuen Gesellschaft und Konsortialvertrag mit Heyden) beauftragt.

2) Suedosteuropa-Ausschuss.

Der Kaufmannische Ausschuss stimmt folgenden Beschluesen des Suedosteuropa-Ausschusses zu:

- 1.) Die 51% Beteiligung der D.A.G. Troisdorf an der D.A.G. Pressburg soll auf die Donau-Chemie A.G. uebertragen werden.
- 2.) Die Geschaeftsfuehrung der L.A.G. Pressburg wird dahin geaendert, dass Dr. Carl Meyer in die Direktion eintritt und die drei juedischen Direktionsmitglieder ausscheiden.
- 3.) In den Verwaltungsrat sollen im Benehmen mit Budapest neu gewaehlt werden:
 Dr. Kuehne,
 Dr. Ilgner,
 Prof. Dr. Lautenschlaeger.

Die juedischen Verwaltungsratsmitglieder sollen ausscheiden.

3) "Bayer" Organisation im Sudetengebiet.

Herr Mann berichtet ueber die Chemosan Halloo-Fabrikation, die in Komorau zunaechst aufrecht erhalten werden wird, und ueber die Organisation des Pharma-Verkaufs fuer den Gau Sudetendeutschland ueber das Buero Reichenberg, wo ein neues Gebaeude erworben wurde. Chemosan Wien verlegt ihre Fabrikationsstaetten von Klosterneuburg in die Fabrikationsraeume einer fuer den Erloes von Klosterneuburg erworbenen stillgelegten Zigarettenfabrik. Die neuen Fabrikationsstaetten bieten die Moeglichkeit, auch etwaige Fabrikationswuensche anderer I.G.-Stellen zu beruecksichtigen.

Quelle: Paul F...

11) Lager- und Aussenstaende-Sicherungsverordnungen vom 16.9. und 21.9.1938.

Dr. Krueger berichtet ueber die Behandlung der Antrage betreffend Sicherungs-Vertraege von 16.9. und 21.9.1938 beim RMW. Herr Koehler legt dar, dass mit Ruecklicht auf die englische Steuer der Verkauf des England-Lagers an die MAPRO rueckkaeufig gemacht werden muesse. Die Rueckkaeufigmachung wird unverzueglich durchgefuehrt. Die Vertraege bezueglich der Ueberweisung des 30. Ma-Lagers Prag sind aus gleichen Erwaegungen bereits wieder aufgehoben worden. Es werden Massnahmen ueberlegt, wie man in Zukunft die Laeger ueber Bankkredite im Ausland sichern kann. Diese Pruefung wird auf Anregung von Herrn Mann auf alle Sparten und auf alle Laender ausgedehnt.

- 1) 17. Sitzung am 15. Dezember 1938
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster.

"2) Suedosteuroopa-Ausschuss.

Dr. von Schnitzler berichtet ueber den Stand der Angelegenheit Aussig, die sich programmemaess weiter entwickelt hat. Die Frage der personellen Besetzung der kuenftigen Leitung von Chemische Werke Aussig-Falkenau G.m.b.H. ist noch zu klaren. Es wird davon Kenntnis genommen, dass moeglicherweise das Reichswirtschaftsministerium im Zusammenhang mit dem Transfer des Kaufpreises eine Zahlung an den Ausgleichsfonds fordern wird, fuer die bereits ein Betrag von 3 Millionen Reichsmark erwachnt worden ist.

Dr. Oster legt dar, weshalb der Kalkstickstoff-Komplex aus der Verrechnung herausbleiben muss. Ueber die Wuensche, die Heyden in Bezug auf Pharmazeutika geaussert hat, soll eine Aussprache gelegentlich eines gemeinsamen Fruhestuecks mit Herrn Mann stattfinden."

- m) 18. Sitzung am 11. Januar 1939
anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Wilhelm Rudolf Mann.

"1) Suedosteuroopa - Stand der Angelegenheit Aussig-Falkenau.

Dr. von Schnitzler berichtet ueber die Verhandlungen mit der Chemischen Werke Aussig-Falkenau G.m.b.H. und insbesondere mit der Chemischen Fabrik von Heyden A.G. und die Ergaenzungen des mit dieser Firma am 30. November 1938 geschlossenen Konsortialvertrages."

- n) 19. Sitzung am 17. Februar 1939
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Heinrich Oster.

"1) Aussig Falkenau

a) Konsortialvertrag mit der Chemischen Fabrik von Heyden A.G., Dresden-Redebeul.

Dr. von Schnitzler berichtet ueber die Vorwuerfe, welche die Firma Chemische Fabrik von Heyden A.G. in der Angelegenheit Einfuhr von Acetylsalicylsaure nach Polen gegen Pharma erhoben hat, und ueber das von Leverkusen in dieser Frage beabsichtigte Vorgehen, mit dem sich der Kaufmaennische Ausschuss einverstanden erklaert.

Georg von Schnitzler

Auf die von der I.G. mit Schreiben vom 10.1.1939 bestätigte Ergänzung zum Konsortialvertrag hat Heyden eine teils unbefriedigende, teils - in der Angelegenheit Oderberger Chemische Werke - zu weit gehende Gegenbestätigung abgegeben. Da in der Besprechung vom 10.2.1939 diese Angelegenheit nicht mehr behandelt werden konnte, soll nunmehr von Heyden schriftlich gebeten werden, eine unseren Wünschen entsprechende Gegenbestätigung vorzunehmen.

b) Genehmigung des Kaufvertrages.

Das RWIM hat mitgeteilt, dass der Genehmigung des Kaufvertrages nur noch im Wege stehe, dass der Generalreferent fuer die sudetendeutschen Gebiete der Auffassung sei, die von den Chemischen Werken Aussig Falkenau mit erworbenen Kohlenschachte ueberstiegen die Beduerfnisse der beiden Werke. Im Interesse der beschleunigten Erteilung der Genehmigung werden sich die Chemischen Werke - vorbehaltlich der Zustimmung von Heyden - damit einverstanden erklaren, dass in die Genehmigung ein Vorbehalt des Inhalts aufgenommen wird, wonach ihnen nach Pruefung durch das RWIM die Abtretung der den Bedarf der Werke uebersteigenden Kohlenvorkommen an Dritte aufgegeben werden kann. //

o) 20. Sitzung am 10. März 1939

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Fritz Gajewski, Paul Haefliger, Heinrich Oster.

"1) Aussig-Falkenau

Dr. von Schnitzler berichtet ueber die unterdessen vom RWIM mit Schreiben vom 24. Februar 1939 erfolgte Genehmigung zum Erwerb und im Zusammenhang hiermit ueber die Entwicklung in der Frage der Bestellung der Betriebs- und Geschaeftsfuehrer.

Dr. Krueger berichtet ueber die Finanzierung der neuen Gesellschaft. Die Hoehe der der Dresdner Bank zu zahlenden Verguetung wird gutgeheissen.

Es besteht Uebereinstimmung darueber, dass es nicht zweckmaessig erscheint, seitens der I.G. gegen die vom Reichswirtschaftsministerium den Erwerbem von Aussig-Falkenau auferlegte Ausgleichsabgabe von 3 Millionen Beschwerde einzulegen. Dr. von Schnitzler uebernimmt es, mit Geheimrat Jungel diese Angelegenheit zu besprechen. //

p) 21. Sitzung am 21. April 1939

anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster, Hans Kugler.

"2) Aussig-Falkenau."

"3) Protektorat Boehmen-Maehren.

Dr. Kugler berichtet ueber die Lage bei den Chemischen Werken Aussig-Falkenau G.m.b.H., woran sich eine Aussprache ueber die durch die Protektorats-Uebernahme geschaffene veraenderte Lage anschliesst.

Dr. von Schnitzler eruertert das Verhaeltnis zum Prager Verein und teilt mit, dass in kuerzester Zeit die vertagten Besprechungen mit der Leitung des Prager Vereins wieder aufgenommen werden. Es besteht Uebereinstimmung ueber die Linie, in der die Verhandlungen mit und ueber

Georg von Schnitzler

den Prager Verein geleert werden sollen.

4) Slowakei.

Dr. Fischer erstattet eingehenden Bericht ueber die politische, wirtschaftliche und administrative Lage der Slowakei. Er betont, dass der jetzige Zeitpunkt günstig sei, um Sonder-Abmachungen mit der neu gebildeten slowakischen Regierung zu erreichen. Die Besuche der einzelnen I.G.-Stellen sind an die Wirtschaftspolitische Abteilung Berlin NW 7 zu richten.

Die Frage der evtl. Einrichtung einer Vertretung in der Slowakei wird erörtert, wobei Herr Mann mitteilt, dass die Eröffnung eines neuen Pharma-Büros in der Slowakei zurzeit geäußert wird.

Dr. Fischer berichtet ueber Verhandlungen mit der Societe Francaise des Industries et des Petroles, S.F.I.P. (Wenger-Gruppe), die den Erwerb der slowakischen Raffinerie Apollo betreffen. Es handelt sich hierbei um eine moderne Raffinerie mit rund 6.000 Monats-Tonnen Verarbeitungsmöglichkeit. Es ist beabsichtigt, dass die D.A.G. Pressburg eine Mehrheitsbeteiligung an dieser Raffinerie erwirbt.

q) 22. Sitzung am 12. Mai 1939

anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster, Erich von der Heyde (zeitweise).

*3) Suedosteuroopa-Fragen.

Dr. von Schnitzler gibt Kenntnis von den Besprechungen mit den Herren des Prager Vereins, die am 27. und 28. April in Berlin stattgefunden haben. Des weiteren berichtet er ueber die Besprechungen mit dem Reichswirtschaftsministerium und der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie bezueglich der Betätigung des Prager Vereins auf dem Chemie-Gebiet im Protektorat und in der Slowakei. Dr. Frank-Fahle berichtet darueber, dass der Umtausch von Aktien des Prager Vereins - soweit es sich um sudeten-deutschen Besitz handelt - gegen Aktien der I.G. oder der Chemischen Fabrik von Heyden A.G. genehmigt worden ist.

r) 23. Sitzung am 16. Juni 1939

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster, Heinrich Gattineau, Hans Kugler.

*4) Suedosteuroopa-Fragen / Zellwolle-Projekte im Protektorat und in der Slowakei.

a) Protektorat und Slowakei.

Dr. von Schnitzler gibt einen Ueberblick ueber den jetzigen Stand bei Aussig-Falkenau und unser Verhaeltnis zum Prager Verein. Dr. Kugler und Dr. Gattineau berichten ueber den ^{PLAN 97} Fall, dass D&G Pressburg gemeinsam mit dem Prager Verein eine Zellwolle-Fabrik in Pressburg errichten und darueber, dass wir uns durch Erfahrungsbereitschaft an einer Fabrik, die der Prager Verein im Protektorat errichtete, beteiligen. Da das Projekt Pressburg geographisch und auch in anderer Beziehung guenstig erscheint und beide Projekte in Gesamtzusammenhang positiv beurteilt werden, wird beschlossen, dass mit dem Prager Verein weiterverhandelt wird.

Georg von Schnitzler

1277
-4-

Der in Zusammenarbeit mit Dr. Gajewski ausgearbeitete Vorschlag an den Prager Verein vom 15.6.1939 wird gelesen und genehmigt. Bevor mit dem Prager Verein weiter verhandelt werden soll, soll dieses Projekt Herrn Dr. Kehrl unterbreitet werden. Die Zusammenarbeit mit dem Prager Verein in anderen Teilen Suedosteurobas wird besprochen und soll im Auge behalten werden."

- a) 29. Sitzung am 1. Februar 1940
anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Max Ilgner,
Wilhelm Rudolf Mann, Hans Kugler.

"3) Wirtschaftliche Eingliederung des Protektorats in das Reich.

Hierzu macht Herr Dr. Kugler einige Ausfuehrungen ueber die Puckwirkungen auf die Absatzlage, die zu Gebietschutzabmachungen zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen und -unternehmen fuehrten. Gegenueber dem Verein betrachtet man im Augenblick die Lage durch die verschiedenen bereits getaetigten Sonderabmachungen als weitgehend geregelt. Fuer das Hydrosulfitgebiet hat Herr Dr. Kugler ein neues Abkommen getroffen, fuer Titanweiss steht ein solches in Aussicht."

- t) 35. Sitzung am 20. August 1940
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, PAUL
HAEFLIGER August von Knieriem, Fritz ter Meer, F
WILHELM RUDOLF MAX ILGNER, Heinrich Oster, Erich von
MANN der Heyde (zeitweise), Hans Kugler.

"7) Suedost-Fragen.

a) Chemische Werke Aussig-Falkenau G.m.b.H.

Dr. von Schnitzler berichtet ueber den Geldbedarf und die dadurch notwendigen Finanzierungsmaßnahmen bei Aussig-Falkenau und gibt Kenntnis von einem Briefwechsel mit der Chemische Fabrik von Heyden A.G. Er, Dr. Buhl und Dr. Ilgner werden in der zweiten Haelfte des Septem-ber mit Heyden die Finanzierungsfrage weiterbehandeln. Dr. Ilgner berichtet ueber den Prager Verein im Zusammen- hang mit dem Status des Protektorats. Seine Anregungen bezueglich einer moeglichen Interessengemeinschaft sollen weiter ausgearbeitet werden."

- u) 37. Sitzung am 12. November 1940
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler,
August von Knieriem, Fritz ter Meer,
Paul Haeffliger, Max Ilgner, Hans Kuehne,
Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster,
Erich von der Heyde (zeitweise), Hans
Kugler.

"5) Suedosteuroba

a) Prager Verein

Dr. von Schnitzler berichtet ueber den derzeitigen Stand des Problems Prager Verein. Bei der fuer den 15./16.11. vorgesehenen Besprechung in Prag mit Herrn Vicepraesident Dvoracek und Generaldirektor Dr. Martinik, an der fuer die Gruppe IG/Heyden Dr. von Schnitzler, Dr. Ilgner und Direktor Zinsser teilnehmen, wird der Zivno und dem Verein vor Augen zu fuehren sein, dass die Farbstoff-Frage und die Frage der Beteiligung des Vereins an den suedosteuro- paesischen Chemie-Fabriken eine Neuordnung des Verhaeltnisses

Quelle: Frank-Falle

zu der deutschen Gruppe - zu der evtl. Ruetgers tritt - unbedingt notwendig mache und dass darueber hinaus auch auf den anderen Fabrikationsgebieten des Vereins und seiner Beteiligungen im Protektorat sich heute im gross-deutschen Raum wie auch teilweise im Export so viele Beziehungenpunkte ergeben, dass eine Verstaendigung mit der deutschen Gruppe im wohlverstandenen Interesse des Vereins und seiner kuenftigen Entwicklung liegen muesste. Es wird nun abzuwarten sein, ob bereits im Zuge dieser Besprechung vom 15./16.11. die Frage einer finanziellen Beteiligung am Verein neuerdings angeschnitten werden kann.

Mit Heyden besteht im uebrigen Einvernehmen dahin, dass auf dem Farbengebiet die IG allein interessiert ist; ferner wuerde Heyden gegebenenfalls mit der Herausnahme der slowakischen Werke und Beteiligungen bezw. dem Erwerb der Majoritaet durch Pressburg einverstanden sein, desgl. mit der Uebernahme der Majoritaet an Marasesti, Zorka und Hungaria durch IG oder Pressburg mit der Massgabe, dass die Wahrung der Interessen Heydens auf dem pharmazeutischen Sektor im Rahmen eines Konsortialvertrages sichergestellt wuerden.

Das Interesse von Ruetgers scheint sich vornehmlich auf Hruschau zu erstrecken.

Der von der Kali-Chemie gestellte Antrag auf Uebertragung der derzeit in Haenden des Vereins befindlichen 50 % an der Elektrolyse in Bitterfeld auf die Kali-Chemie wird als gerechtfertigt angesehen und ist fuer die Weiterbehandlung zur gegebenen Zeit vorzunehmen."

v) 38. Sitzung am 10. Dezember 1940

anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, August von Knieriem, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Gattinesu, Hans Kugler.

"5) Prager Verein.

Dr. von Schnitzler verweist auf das den KA-Mitgliedern zugegangene Protokoll vom 27.11.40 ueber seine und Dr. Ilgners Besprechungen in Prag am 15. und 16.11.40. Am 18.d.M. soll eine Vorbesprechung mit den Herren der Firmen von Heyden und Ruetgers stattfinden. Im Januar 1941 ist eine Besprechung in Frankfurt a.M. zwischen dem Verein und der IG geplant zwecks einer ersten Erörterung des Farbenproblems als einem der Hauptprobleme der angestrebten industriellen Zusammenarbeit. Herr Mann weist darauf hin, dass sich z.Zt. Fragen einer Zusammenarbeit auf dem pharmazeutischen Gebiet nicht stellen."

w) 39. Sitzung am 4. Februar 1941

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Fritz Gajewski, August von Knieriem, Fritz ter Meer, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster, Erich von der Heyde (zeitweise), Hans Kugler.

"6) Oesterreichische Magnesit A.G.

Mit der Oesterreichischen Magnesit Aktiengesellschaft ist im Oktober 1940 ein Vertrag ueber die gemeinschaftliche Auswertung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Erzeugung von Magnesium durch thermische Reduktion von magnesiumpyridhaltigen Substanzen geschlossen worden. Der Vertrag

Handwritten signature: Friedrich Trauer-Feld

Aktienkapital der Oemag befindet sich in amerikanischem Besitz. Mit Rücksicht darauf, dass ein Besitzwechsel in andere ausländische Hände möglich ist, wodurch unser Abkommen gefährdet werden könnte, befuertwortet der K.A. die Beteiligung an dem Erwerb des Aktienkapitals zu einem angemessenen Preise."

"6) Prager Verein.

Dr. von Schnitzler berichtet ueber die mit dem Prager Verein zunaechst auf dem Farbengebiet gefuehrten Verhandlungen, die zu einem achtjaehrigen Abkommen auf folgender Basis gefuehrt haben: Der Verein erhaelt ein Produktionskontingent fuer Farbstoffe im Verkaufswert von RM 2,5 Millionen n.a. Die fabrikatorische Betaehtigung des Vereins waehrend der Vertragsdauer beschraenkt sich auf Schwefel-schwarz, Schwefel-Buntfarben und Azo-Farben. Von dem Produktionskontingent sollen etwa RM 2 Millionen im Protektorat und in der Slowakei abgesetzt werden. Das darueber hinaus zugestandene Exportkontingent soll eine Unterkunft im Wege der Wareneubehaltung in die I.G. Werke finden. Auf Grund besonderer Verstaendigung kann vereinbart werden, dass Waere des Prager Vereins in die Verkaufskanaele der I.G. im europaeischen Suedosten geleitet wird. Auf dem Chemikalienggebiet werden die Verhandlungen noch gefuehrt werden."

"11) Suedosteurona.

Dr. Ilgner berichtet ueber die Sitzungen des Suedosteurona-Ausschusses vom 14. Dezember 1940 und vom 3.1.41., insbesondere ueber die Kapitalerhoehung bei der Donau-chemie von 12 auf 20 Millionen RM, die kuenftige Stellung der Donauchemie innerhalb der Suedosteuropaeischen Politik der I.G., seine Feststellungen in Bulgarien in Bezug auf die Moeglichkeiten der Errichtung einer Sulfatfabrik, die Empfehlung des Suedostauschusses wegen der Erwerbs einer Beteiligung an der Donauchemie, das Problem "La Dalmatienne" in Jugoslawien, das Einverstaendnis des S.C.A. gemeinsam mit dem Suedosteuropaeischen ueber die Schiefer in Jugoslawien, die Besprechungen, sowie das Einverstaendnis der italienischen Industrie zur Errichtung der Kunstseidenfabrik in Italien. Der S.C.A. hat beschlossen, dass in Zukunft ueber die Sitzungen des S.C.A. berichtet werden soll, und zwar durch Dr. Ilgner im Vorstand und durch Dr. Ilgner im K.A."

x) 40. Sitzung am 18. März 1941

anwesend n.a.: Hermann Schmidt, Georg von Schnitzler, Paul Maeflinger, Dr. Ilgner, Wilhelm Adolf Meier, Heinrich Oster, Hans Kugler.

"8) Prager Verein.

Die Verhandlungen mit dem Prager Verein auf dem Farbstoffgebiet haben sich derart weiterentwickelt, dass die Stellung von n.a. (RM 2,5 Millionen) fixierten Basis inwieweit in dem Formelliteratueren erlaesert, bei den abschliessenden Verhandlungen hat das Produktionskontingent definitiv mit RM 2.600.000 -- n.a. fixiert worden. Die Lage mit dem Suedosteuropaeischen ueber besonderer Besuehtigung des Verstaendnisses des Vereins zu den Chemischen Werken Ausland -- ist in der Mitteilungssetzung vor

Handwritten signature: Kurt H. ...

6. etc. etc. betrachtet werden. Es ist zu wünschen, dass einmal das Ergebnis der Verhandlungen veröffentlicht, in die Geschäftsführung der Handelsvereine mit dem Prager Verein aufgenommen soll.

Im Verhältnis zum Prager Verein sind die böhmischen Gebiete haben sich keine neuen Besichtsliste ergeben. Herr Mann nimmt indes in Aussicht, dass er mit einmal in sprachloser Form mit Herrn Dr. Hartmann über das pharmazeutische Gebiet zu sprechen.

Dr. Ilgner berichtet über seine Unterredung mit Herrn Ernest Solvay betreffend die Beziehungen des Vereins und der Solvay-Gruppe an der Donau. Er ist zu bemerken, dass Abgesehen von der dabei erhaltenen Mitteilung der Beteiligungsverhältnisse ist als wesentlicher Inhalt die von Solvay gutgeheißene Anregung zu erwähnen, dass in den drei Fabriken keine neuen Produktionen mehr aufgenommen, Beteiligungen erworben, oder sonstige, grüßende Änderungen vorgenommen werden sollen, dass dasselbe zuvor Solvay, der Prager Verein und zugleich auch die I.G. verständig worden sind. Auf diese Weise soll die ergestellte Zusammenarbeit in Südosten durch selbständigen Vorgehen einer der Südostfabriken prejudiziert wird.

- y) 41. Sitzung am 23. April 1941
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler,
August von Krieger, Max Ilgner, Heinrich
Oster, Erich von der Heyde (zeitweise),
Hans Kugler.

11.) Verschiedenes.

b) Hochschule fuer Weltandel, Wien.

Das Technologische Institut dieser Hochschule weist eine umfangreiche Sammlung von Erzeugnissen verschiedener Industriefirmen, u.a. der Firma Krupp und Montecatini auf. Auf Anregung von Dr. Gajewski und auf Vorschlag des Proko-Bueros Pfm. wird beschlossen, der Hochschule ebenfalls die bekannten IG-Ganzglasvitruen zur Verfügung zu stellen, wofuer die Kosten etwa RM 7.000,- betragen werden. Dieser, von Dr. Ilgner unterbreitete, Vorschlag wird angenommen.

- z) 42. Sitzung am 8. Juli 1941
anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler,
Paul Haefliger, Wilhelm Rudolf Mann,
Heinrich Oster, Erich von der Heyde (zeitweise), Hans Kugler.

7) Südosteuropä.

a) Die Erörterung von Gehalts- und Lohnfragen bei der Donauchemie gibt Veranlassung zu dem Beschluss, dass Personal- und Gehaltsfragen in den verschiedenen kaufmännischen Gremien nur nach vorheriger Abstimmung und Vorbearbeitung mit und bei den zuständigen Personalabteilungen der Verkaufsgemeinschaften entschieden werden sollen.

Georg von Schnitzler

11-9224
-12-

Dr. Kugler gibt in diesem Zusammenhang von einer Entscheidung des Reichstreuhaenders der Arbeit fuer das Wirtschaftsgebiet Wien-Niederdonau vom 4. d.M. Kenntnis.

b) Protektorat. - Das Verhaeltnis zum Prager Verein wird eingehend eruertert. Dr. Kugler berichtet ueber seine Besprechungen in Prag."

aa) 44. Sitzung am 4. November 1941

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster, Hans Kugler.

6) Suedosteuropa / S.O.A.-Sitzung am 24.10.1941

1. Ansatz - Ueber Suedosteuropa wird Ilgner in der Sonderbesprechung der Verkaufsgemeinschaftsleiter am 8.11. berichten. Die von Ilgner vorgeschlagene Ausrede mit Herrn Adolf von Prager Verein ueber etwaige gemeinsame Probleme beider Unternehmen wird gutgeheissen. Die Besprechungen werden fuer den 12.-14. November in Aussicht genommen. Es werden an ihnen ausser Dr. Ilgner die Herren Otto, Haefliger, Kugler und v. Heider teilnehmen."

bb) 48. Sitzung am 7. Januar 1942

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Erich von der Hoyde (zeitweise), Hans Kugler.

7) Suedosteuropa.

a) Prager Verein.

Wahrend der neue Generaldirektor des Prager Vereins, Herr Adolf, ernst den Wunsch ausgedrueckt hat, mit den letzten Vertretern der I.G. zusammenzukommen, werden entsprechend das in der 44. Sitzung des K.A. gefassten Beschlusses und der Invokationen in Pressburg am 18. Dezember 1941 getroffenen Ansprache die Mitglieder des angehen S.O.A. mit Herrn Adolf gelegentlich eines Fruchtmuscks Besprechung danach, um sich ueber die naechsten Absichten des Prager Vereins zu informieren. Der bei dieser Besprechung gewonnene Eindruck soll in dem fuer die naechste Vorstandssitzung in Vorbereitung befindlichen Protokoll ueber die Suedost-Geschäftspolitik der I.G. niedergelegt werden.

Angehaelt der obigen Besprechung kann in Aussicht genommen werden, den Prager Verein zu veranlassen, aehnlich wie das in Fragen des Chemikaliengbietes mit Aussig-Pilsener befeht fuer das Protektorat geschieht, in Suedostfragen mit Dynamit Pressburg laufend Kontakt zu halten, ohne hierdurch extra erforderlichen direkten Besprechungen der interessierten I.G.-Stellen vorzugreifen; diese sollen wie bisher gesondert gefuehrt werden.

e) Slowakei.

Industriebesprechungen mit den Slowaken finden am 5. und 6. Februar in Pressburg statt, woher ebenso wie fuer die rumaenischen Besprechungen das Material durch die Wipo bereits bei den Verkaufsgemeinschaften angefordert worden ist.

Handwritten note: Haupt-Haupt-File

9) Stickstoffvereinigung, Prag.
Dr. Ilgner berichtet ueber die von Herrn Dr. Thienemann
gemachten Vorschlaege, dass die er bereits Dr. von
Schnitzler, Roefliger und Dr. Kuehne unterrichtet hat.
Der K.A. kommt zu der Auffassung, dass mit Ausnahme
fuer die Braunkohle an dem Projekt keinerlei Interesse
besteht.

a) Stickstoffvereinigung, Prag.
Herr Ilgner berichtet, dass sowohl die Stickstoffvereinigung,
Prag, als solche als auch die einzelnen Stickstoff-
Fabriken des Protektorats Gesellschafter des Stickstoff-
Syndikats, Berlin, geworden sind."

cc) 48. Sitzung am 16. Februar 1942.

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler,
Paul Roefliger, Max Ilgner, Wilhelm
Rudolf Mann, Heinrich Oster, Erich von
der Heyde (zeitweise), Hans Kugler.

"11) Suedosteuropa.

a) S.O.A.-Sitzung am 4.2.1942.

Dr. Ilgner berichtet ueber die auf dieser Sitzung be-
handelten beiden Punkte der Tagesordnung:

1. Die zukuenftige Suedosteuropa-Geschaeftspolitik der I.G.
2. Zukuenftiges Verhaeltnis der I.G. zum Prager Verein.
Der K.A. nimmt von den Ausfuehrungen rustimmend Kenntnis.
Weiterhin berichtet Dr. Ilgner ueber die inzwischen
zwischen Dr. Gajewski, Dr. Gattineau und Meyer und den
Herren Adolf und Kuhn vom Prager Verein stattgefundenen
Besprechungen bzw. vorlaeufigen Absprachen.
Entsprechend der von Dr. Gajewski in Uebereinstimmung
mit den fruheren Beschluesen des K.A. gegebenen
Anregung soll demnaechst in einem kleineren Kreise sei-
tens der I.G. mit Herrn Adolf vom Prager Verein gesprochen
werden. Es wird grundsuetzlich festgestellt, dass eine
derartige direkte Aehnlichungsmaesse seitens der I.G. unab-
haengig von den bereits in Gang befindlichen Besprechun-
gen Pressburg/Prag bzw. Aussig-Falkenau/Prag zweck-
maessig erscheint."

dd) 49. Sitzung am 8. Juli 1942

anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler,
August von Knieriem, Paul Roefliger,
Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann,
Hans Kugler.

"10) Suedosteuropa.

Erster Absatz - Dr. von Schnitzler und Dr. Kugler
berichten ueber die Besprechung mit dem Prager Verein,
die in Frankfurt/Main am 3. Juli 1942 stattgefunden hat.
Die Niederschrift hierueber wird den Mitgliedern des
K.A. zur Kenntnis vorgelegt. Die Vereinbarung mit dem
Prager Verein auf Grund dieser Besprechung bedarf noch
der Zustimmung des SOA und der Verwaltung der I.G.
Pressburg. Zum letzten Absatz des Punktes 1 der Mitteilung
der internen Aktennotiz vom 3.7. (Bulgarien) wird er-
gaenzend festgestellt, dass dem Verein gegenüber im
Falle der Verwirklichung des bulgarischen Projektes eine
Minoritaetsbeteiligung fuer Pressburg verlangt werden soll.

Frankfurt Haupt-Verkehr

Bezuglich Griechenland ist Herr Adolf bei der Besprechung vom 3.7. davon in Kenntnis gesetzt worden, dass wir ueber eine erchl. Beteiligung an der Lipamata und an der Oekonomides verhandeln.

- ee) 60. Sitzung am 9. September 1942
 anwesend u.a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, August von Klerism, Fritz ter Meer, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster, Hans Kugler.

*10) Suedosteuropa.
 Herr Otto berichtet, dass die Zellwollefabrik in Pressburg am 1. Oktober anlaufen wird.
 Herr Weber-Andreas bittet, in der Zusammenarbeit mit amtlichen Stellen auf diese dahin zu wirken, dass bei den Verhandlungen der Regierungsausschusses im Ausland moeglichst Zurueckhaltung in Zusagen von Mangelprodukten, insbesondere an Einzelabnehmer, zu ueben ist.

- ff) 64. Sitzung am 14. April 1943
 anwesend u.a.: Georg von Schnitzler, Paul Haefliger, Max Ilgner, Wilhelm Rudolf Mann, Heinrich Oster, Hans Kugler.

*5) Suedosteuropa.

a) Beziehungen zum Prager Verein.

Die im Verhaeltnis I.G./Pressburg zum Prager Verein offenen Gewaessenen Fragen, insbesondere die Formulierung der laenderweisen Absprachen aufgrund des Frankfurter Uebereinkommens vom 3. Juli 1942, sind in der Prager Besprechung vom 22. Februar 1943 ercoertert und geregelt worden. Die Aktennotiz ueber diese Sitzung wurde inzwischen verteilt.

Im Nachgang zu der Sitzung vom 22. 2. 43 wurde in einem Briefwechsel zwischen Herrn Generaldirektor Dr. Paul Mueller und Herrn Dr. von Schnitzler die Frage behandelt, ob und inwieweit auch das Sprengstoffgebiet von den zwischen I.G./Pressburg und Prager Verein getroffenen Absprachen mit erfasst ist oder ob hierfuer noch besondere Veranlassung am Platze erscheint. Herr Dr. Mueller hat sich in einem direkten Schreiben an Herrn Dr. v. Schnitzler mit dem Inhalt des an ihn gerichteten Schreibens vom 31. 3. d.J. einverstanden erkluert, und die darin zum Ausdruck kommende Auffassung wird auch in der heutigen K.A. Sitzung gutgeheissen. Danach ist die Sachlage zusammengefasst so zu betrachten, dass das Sprengstoffgebiet in den vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Prager Verein nicht ercoertert wurde, weil man eine Betaetigung des Vereins auf dem Sprengstoffgebiet ueberhaupt als ausser jeder Diskussion stehend angesehen hat und auch nirgends irgendwelche Absichten des Vereins, auf dem Sprengstoffgebiet taetig zu werden, erkennbar waren. Da zudem Herr Dr. Srba in der Prager Sitzung vom 22. 2. 43, als das Sprengstoffgebiet kurz erwachnt wurde, von sich aus erkluerte, dass der Verein keine fabrikatorischen Absichten auf diesem Gebiet habe und dass darueber hinaus seine Beteiligung an der Explosia

Georg von Schnitzler

kuerzlich abgestossen worden sei, wird kein Anlass gesehen, dem Verein gegenueber im Nachgang zu der grundsatzlichen Aussprache vom 3. Juli 1942 bzw. zu der Prager Unterhaltung vom 22.2.43 das Sprengstoffgebiet nochmals ausdruuecklich zur Sprache zu bringen. Sollte der Prager Verein etwa zu spaeterem Zeitpunkt die Absicht erkennen lassen - sei es in Boehmen/Maehren-Slowakei oder in den suedosteuropaeischen Laendern, d.s. im Sinne des Rahmenabkommens vom 3. Juli 1942 die Laender Kroatien, Serbien, Rumaenien, Ungarn und Bulgarien - sich auf dem Sprengstoffgebiet zu betaeltigen, so waere eine ganz neue Situation gegeben und es muesste mit dem Prager Verein unter Berufung auf die von I.G./Pressburg von Anfang an unterstellte Integritaet ihrer Spengstoffinteressen und auf den Geist der auf dem Chemikaliangebiet bestehenden Abmachungen entsprechend verhandelt werden.

Dr. Elgner uebernimmt es, die uebrigen deutschen Herren des Pressburger Verwaltungsrates sowie die Herren der Pressburger Leitung von der Protokollierung ueber die heutige Aussprache zu unterrichten und ein Schreiben im Benehmen mit Herrn Dr. Paul Mueller von Pressburg an die I.G. zu veranlassen, worin sich Pressburg diese Auffassung der Lage auf dem Sprengstoffgebiet zu eigen macht und nach somit erfolgter Klarstellung dieses Punktes die Aktennotiz vom 22.2.43 als auch fuer Pressburg verbindlich erklaert. Mit dieser Regelung entfaellt die Naehholung der Unterschrift von Pressburg zu vorerwahntem Protokoll oder die Anfertigung einer Neuschrift zu dessen Punkt 1).

Es wird ferner ein Schreiben des Herrn Dr. Adolf an Herrn Dr. v. Schnitzler vom 23.3.43 besprochen. Herr Dr. v. Schnitzler wird Herrn Dr. Adolf den Empfang dieses Schreibens bestaetigen, ohne auf die allgemeinen Ausfuehrungen in dem beigefuegten Briefwechsel zwischen Herrn Direktor Schaeffler und Herrn Direktor Faberti der Guano-Werke naeher einzugehen, und Herrn Dr. Adolf lediglich zu demnaechstige Stellungnahme zu dem konkreten Fall Bulgarien (Punkt 1b Abs.2 der Aktennotiz vom 22.2.43) bitten.

54. Sitzung am 5. Dezember 1943

anwesend u. a.: Hermann Schmitz, Georg von Schnitzler, Fritz Gajewski, August von Kalerjam, Paul Haefliger, Hans Kuehn, Hans Jager.

1. Mitteilung des Herrn Vorsitzenden an den Versammlungstag
 1. Die Versammlung hat sich am 5. Dezember 1943 im Hotel "Europa" in Prag abgehalten. Die Versammlung wurde von Herrn Hermann Schmitz geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Georg von Schnitzler, Herrn Fritz Gajewski, Herrn August von Kalerjam, Herrn Paul Haefliger, Herrn Hans Kuehn und Herrn Hans Jager besucht. Die Versammlung hat sich mit der Tagesordnung befaeuht. Die Versammlung hat beschlossen, die Tagesordnung zu genehmigen. Die Versammlung hat beschlossen, die Tagesordnung zu genehmigen. Die Versammlung hat beschlossen, die Tagesordnung zu genehmigen.

MI-9289

-22-

Ich habe jede der 22 (zweiundzwanzig) Seiten dieser Erklarung unter Eid sorgfaeltig durchgelesen und eigenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erklare hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erklarung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.

Dr. Guenter Frank-Fahle
Dr. GUENTER FRANK-FAHLE
(Signature of deponent)

Sworn to and signed before me this 5th day of ^{August} July 1947 at the Palace of Justice, Nuernberg, Germany, by Dr. GUENTER FRANK-FAHLE, known to me to be the person making the above affidavit.

George S. Martin
GEORGE S. MARTIN
U.S. Civilian ETO 20074
Office of Chief of Counsel for War Crimes
U.S. War Department.

- END -

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-2798

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1070

Doc. No. NI-2798 EXHIBIT No. 1070 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

19 ~~photostated~~ ~~microfilm~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

NJ-2798, "Austria Report" for JG's Vorstand meeting

dated 21 October 1938 is ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: us Library of Congress, Washington D.C. - Kilgore hearings

Rolf C Schuyler

AS THIS EXHIBIT IS OF POOR LEGIBILITY, THE
PERTINENT PAGES FROM THE GERMAN-LANGUAGE
PROSECUTION DOCUMENT BOOK HAVE ALSO BEEN
MICROFILMED IMMEDIATELY FOLLOWING THE EXHIBIT.

ÖSTERREICH - BERICHT

Osterreich Berichtfür die Vorstandssitzung am 21 Oktober 1938.

1931/32

Osterreich bezw. Wien nahm für einzelne I.G.-Stellen bereits seit einigen Jahren, vor allem aber nach Eintritt der Währungs- und Devisenschwierigkeiten in den Jahren 1931/32 hinsichtlich Südosteuropa eine gewisse Sonderstellung ein. Diese Sonderstellung kam im wesentlichen in folgenden zwei Tatsachen zum Ausdruck:

1) Die Chemikalienverkaufsorganisation in Osterreich, die Anilinchemie Wien, bearbeitete nicht nur den osterreichischen Markt, sondern wurde auch für gewisse Aufgaben in Südosteuropa herangezogen

2) Der Leiter der Anilinchemie Wien war in seiner Eigenschaft als Zefi-Vertrauensmann auch gleichzeitig in dieser Funktion (im wesentlichen Exportförderungsfragen und Transfer der Verkaufserlöse) für die übrigen südosteuropäischen Länder - in Zusammenarbeit mit den dortigen Vertretern - zuständig

1936

Die seit Jahren von dem Leiter der Anilinchemie gegebene Anregung, mit der Skodawerke Wetzler A.G. (S.W.W.) enger zusammenzugehen, führt im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Anilinchemie personell und organisatorisch umzustellen zur Entsendung von J. Schiller, Berlin NW 7, nach Wien

13.3 1938

Die durch die Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und I.G. Berlin NW 7 Schiller übertragenen Aufgaben der personellen Umstellung der Anilinchemie (Arierfrage) und Liquidierung der durch Roth im Zusammenhang mit der Exportförderung eingeleiteten Transaktionen sind beim Umbruch im wesentlichen bezw. grundsätzlichen durchgeführt

Die seit 1936 geführten Verhandlungen wegen Erwerb der Majorität der S.W.W. sind noch nicht endgültig abgeschlossen, da verschiedene I.G.-Stellen in unterschiedlichem Masse interessiert waren; sie stehen jedoch dicht vor dem Abschluss.

13.3.-5.5.38 Die Leitungen der Creditanstalt und der J.W.W., mit denen bisher die Verhandlungen wegen des Aktienverkehrs geführt wurden, wechseln; wir stehen vor einer neuen Situation.

Weiterhin tritt ein grosser Teil der Leitung in den in Osterreich gelegenen Betrieben der A.G. Dynamit Nobel Pressburg - insbesondere Philipp - zurück.

Für die vorläufige Weiterführung der Geschäfte sowohl der J.W.W. als der Osterreichischen Betriebe der Dynamit Pressburg stellen I.G. und D.A.G. Troisdorf im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden G. Schiller zur Verfügung.

5.5.38 Einsetzung der Kommissare von Odelga und K.O. Schiller für sämtliche in Osterreich gelegenen Betriebe und Verkaufsorganisationen der I.G. bzw. der Dynamit Pressburg durch den Staatskommissar für die Privatwirtschaft in Osterreich Rafaelberger.

7.5.38 Besprechung Jigner, Kruger, Gattineau, G. Schiller mit Präsident Kehrl und Oberreg. Rat (jetzt Min. Rat) Bergmann im Reichswirtschaftsministerium; Unterrichts- und Staatsminister Brinkmann.

9.5.38 Jigner wird für I.G. und D.A.G. Troisdorf bevollmächtigt die Verhandlungen mit dem Staatskommissar Rafaelberger in Wien zu führen.

11.-13.5.38 Anwesenheit Jigner, Haefliger, Kugler, Meyer (D.A.G.), Gattineau in Wien. Verhandlungen und Besprechungen mit offiziellen in Frage kommenden Stellen, insbesondere Reichskommissar Borekel, Wirtschafts- und Finanzminister Prosenbock, Bürgermeister Neuberger, Staatskommissar Rafaelberger und dessen Stabsleiter Dr. Singer, Präsident Kehrl und dessen Mitarbeiter Dr. Veessenmayer und des Kommissariatsleiter für die Deutsche Arbeitsfront in Osterreich Neugebauer.

Als Hauptursache für die Bestimmung der Kommissare steht sich neben vielen anderen, im wesentlichen psychologischen Gründen eine starke Unzufriedenheit bei den Gefolgschaften einzelner Osterreichischer Betriebe, insbesondere Deutsch-Matrei und Osterreichische Dynamit hinsichtlich sozialer und personeller Angelegenheiten (Arbeitsfrage) heraus. Dadurch dass

während der Jahre 1933-1938 die I.G. bzw. D.A.G. zufolge der über die Tschechoslowakei laufenden nur knappen Majorität auf die Geschäftsführung praktisch keinen Einfluss ausübte, hatte sich innerhalb der Gefolgschaft eine erhebliche Spannung entwickelt. - Alle diese Gründe erweckten beim Staatskommissar im Zusammenhang mit den sachlich sehr schwierig gewordenen Verhandlungen wegen S.W.W. den Eindruck, als ob die I.G. den allgemeinen Richtlinien zuwiderlaufende Absichten habe und insbesondere beabsichtige, die österreichischen Betriebe auf das Altreich umzulagern, anstatt sie auszubauen, und ausserdem die vorhandenen österreichischen Angestellten durch Reichsdeutsche zu ersetzen.

13.5.38

Nach Klärung und Bereinigung aller akuten Fälle und auf Grund eines Abkommens mit dem Staatskommissar für die Privatwirtschaft, wonach Veränderungen in leitenden Stellungen nur im Einvernehmen mit ihm erfolgen sollen, und wonach fernerhin für die Dauer der Umstellung in Österreich ein Bevollmächtigter für Österreich, der den dauernden Kontakt mit ihm halten soll, bestellt wird, erfolgt am 13.5.38 die Zurückziehung der Kommissare.

Die I.G. übernimmt im Zusammenhang mit dem von den Behörden grundsätzlich genehmigten Erwerb von S.W.W. die Verpflichtung, die in Österreich vorhandenen Betriebe zu modernisieren und auszubauen und wenn möglich durch Errichtung neuer Anlagen auf eine breitere Produktionsbasis zu stellen. Die formelle Genehmigung, in der u.a. der Erwerb der S.W.W. Aktien durch den Staatskommissar ausgesprochen wurde, ist in der Anlage V beigelegt.

Im Einvernehmen mit Staatskommissar Rafelsberger tritt auf unseren Wunsch der ehemalige Kommissar von Odelga zu uns über, um später in der neuzugründenden Donau Chemie A.G. die Personal- und Sozialfragen zu bearbeiten und gleichzeitig als Leiter der Zweigstelle der Wirtschaftspolitischen Abteilung (NW 7) in Wien zu fungieren.

4.5.38

Bericht Jlgner im Kaufmännischen Ausschuss. Bestellung von Jlgner zum Bevollmächtigten des K.A. für Österreich und Südosteuropa und Einsetzung von Fischer - vorläufige Vertretung durch Gattineau - zum Bevollmächtigten für Österreich mit vorübergehendem Sitz in Wien

7.6.38

Bericht Jlgner in der Vorstandssitzung. Genehmigung zum Erwerb der S.W.W.-Aktien auf der Basis des von der Deutschen Revisions- und Treuhand-A.G. anzufertigenden Berichtes zur Ausgliederung der österreichischen Betriebe der Dynamit Pressburg und Beschluss zur Gründung der Donau Chemie A.G. durch Zusammenfassung der Betriebe von Skoda-Wetzler (Werk Moosbierbaum und Tochtergesellschaft Wagemann, Seybel & Co mit Werk Lissing) und der zur Gruppe der Dynamit Pressburg gehörenden Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. (mit den Werken Brückl und (stilliegend) Matrei und Tochtergesellschaft Österreichische Kunstdünger-, Schwefeläsure und chemische Fabrik A.G. mit Werk Deutsch-Wagram) zu einer Produktionsgesellschaft. Die Beteiligung von Carbidwerk Deutsch-Matrei an der Continentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität soll die Beteiligung auf die Donau Chemie A.G. übergehen; die Donau Chemie A.G. wird auch die betriebliche und verwaltungsmässige Betreuung übernehmen.

Die in Österreich gelegenen und in das Arbeitsgebiet der Sprengstoff-Pulvergruppe fallenden Betriebe der Dynamit Pressburg sollen ebenfalls ausgegliedert und in Zukunft unteilbar von der D.A.G. Troisdorf betreut werden.

Anschliessend berichten Kühne und Büttelech in der Vorstandssitzung über den technischen Stand der Werke und die bestehenden Absichten für die Durchführung neuer Projekte bzw. Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Produktions-

Vorträge Dr. Kühnes

Der technische Stand der Werke Moosbierbaum, Lissing, Brückl, Landeck ist nicht schlecht, auch die Betriebsführung ist ordentlich. Die Werke und ihre Produktionen sind allgemein

an I.G.-Werken, natürlich klein. Es erscheint aber möglich, die Werke auch mit den heutigen Produktionen rentabel zu führen, wenn man die grossen Generalunkosten, die der Wiener Verwaltungsapparat machte, stark abbaut und wenn man einige Verlustfabrikationen stillsetzt.

Allerdings werden die Werksunkosten zunächst stärker ansteigen dadurch, dass im Gegensatz zu den Wiener Verwaltungsstellen die Beamten auf den Werken schlecht bezahlt wurden. Hier, teilweise auch bei den Arbeitern (letzteres aber erst durch Treuhänder) werden Aufbesserungen vorgenommen werden müssen. Weiter ist es nötig, die teilweise sehr ungenügenden und unerfreulichen oder fehlenden Aufenthaltsräume, Bäder usw. zu verbessern bzw. anzuschaffen. Bessere Arbeiterwohnungsbauten nötig, die evtl. mit Siedlungsgesellschaften gebaut werden sollen.

Alle diese Massnahmen werden zunächst wohl kein erfreuliches Bilanzbild bieten. Es wird aber erwartet, dass im Zuge der wirtschaftlichen Neubelebung Österreichs auch Produktions-erweiterungen und neue Fabrikationen entstehen werden (in Aussicht genommen ist bereits Vergrösserung 30%), sodass die vergrösserten Werksunkosten auch getragen werden können.

Bestellung von Kühne und Bütefisch zu Bevollmächtigten für alle grundsätzlichen technischen Angelegenheiten in Österreich im Rahmen der neuen Aufgaben unter Hinzuziehung von Sauer für Wasserkraftfragen.

mi/Juli 38 Verhandlungen mit der Creditanstalt wegen Abschluss des Erwerbs der Skoda-Wetzler-Aktien. Das auf Veranlassung von Staatssekretär Keppler und Staatskommissar Rafelsberger eingeholte Gutachten der Deutschen Revisions- und Treuhand-A.G. kam zu einer Bewertung von 210%. Im Hinblick vor allem auf die Wertminderung durch die Preisermässigung für Chemikalien und die noch vorzunehmenden Investitionen lassen die Verhandlungen einen Übernahmekurs von 180% als gerechtfertigt erscheinen.

1.-10.7.38.

Verhandlungen Müller, Jäger, Fischer in Budapest mit der Pester Ungarischen Commercialbank (30 %iger Aktionär der Dynamit Pressburg) und Philipp (Dynamit Pressburg) wegen Erwerbs der österreichischen Betriebe der Dynamit Pressburg:

- a) 100 % Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. mit Unterbeteiligungen 100 % Österreichische Künstdünge-Schwefelsäure- und chemische Fabrik A.G., 68,3 % Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität
- b) 100 % Österreichische Dynamit Nobel A.G. mit Unterbeteiligungen 37,9 % Enzesfelder Metallwerke A.G., 12 % Ipari A.G. für industrielle Sprengstoffe Budapest, 20 % Erste Rumänische Sprengstoffgesellschaft Bukarest)

Unterzeichnung des Vorvertrages I 3. Dynamit Treibdorf - Dynamit Pressburg: Der Kaufpreis in Höhe von ca. 2,8 Millionen RM., der wesentlich unter dem Werte liegt, der sich aus den Bilanzen der erworbenen Gesellschaft ergibt, soll in 25 Jahresraten gegen Verrechnung der Pressburg Dividende, die der D.A.G. Treibdorf auf Grund ihrer 25 %igen Beteiligung zufließt, vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen und tschechischen Behörden bezahlt werden.

Um die betriebliche Zusammenfassung aller in Österreich gelegenen Betriebe (mit Ausnahme der des Pulverfabrikanten Gebietes) schon vor dem endgültigen Erwerb zu ermöglichen, erklärt sich die Dynamit Pressburg mit dem Abschluss eines Interessengemeinschafts-Vertrages dieser Betriebe mit denen von S.W.W. unter Beitritt der I.G. einverstanden.

Juli-Okt. 38

Erneute Erörterung der Verhandlungen wegen des Erwerbs der S.W.W.-Aktien durch den Befehl des Heereswaffenamtes bezüglich der Sprengstoffwerke Blumau A.G., deren Aktien zu 50 % über das Land Österreich dem Reich, zu 25 % S.W.W. und zu 25 % einer privaten Gruppe (ehemalige Direktoren von S.W.W.) gehören. Das Heereswaffenamt wünscht vor Durchführung des Erwerbs der S.W.W.-Aktien durch die I.G. Blumau im Hinblick

auf dessen Erzeugung von militärischen Sprengstoffen hundertprozentig in Staatsbesitz zu überführen.

9.38.

Verhandlung Müller mit der Privaten Gruppe der Blumau-Aktionäre. Die Aktien werden erworben.

Die von Fischer, Meyer, Gattineau im Anschluss hieran mit dem Heereswaffenamt geführten Verhandlungen hatten schliesslich folgendes Ergebnis:

Nach Übernahme der im Besitz von J.W.W. befindlichen 25 % der Blumau-Aktien verkauft die I.G. diese zusammen mit den 25 % aus dem Besitz der Privaten Gruppe erworbenen Aktien an das Deutsche Reich (Land Österreich) zu einem Preis von RM. 200.000,-. Die Sprengstoffwerke Blumau A.G. werden in Zukunft lediglich Sprengstoffe und Pulver für Wehrmachtzwecke herstellen, während die zivile Sprengstoffquote bei der D.A.G. Troisdorf verbleibt. Die I.G. verpflichtet sich, dafür einzustehen, dass Blumau auch in Zukunft mit dem erforderlichen Oleum beliefert und von der D.A.G. technisch beraten wird. Hierfür erhält die I.G. eine einmalige Entschädigung von RM. 300.000,-. Im Hinblick darauf, dass die 25 %ige Blumau-Beteiligung im Rahmen der Übernahme der J.W.W.-Aktien mit RM. 800.000,- bewertet worden war, steht der I.G./D.A.G. die zivile Sprengstoffquote von Blumau mit RM. 400.000,-, d.h. einem angemessenen Preise, ein.

9.38

Verhandlungen Jlgner, Meyer, Gattineau mit dem Österreichischen Finanzministerium wegen des Blumau-Vertrages: Grundsätzliche Einigung.

6.10.38

Unterzeichnung des Blumau-Vertrages beim Österreichischen Finanzministerium und der Abschlussbriefe wegen Erwerb der J.W.W.-Aktien bei der Creditanstalt durch Buhl und Jlgner.

Die Beteiligung der I.G. an J.W.W. beträgt nunmehr insgesamt 93,1385 %. Der Gegenwert des von der Creditanstalt erworbenen Aktienpaketes in Höhe von RM. 7.424.130,- wird in 5 etwa gleichen, nicht kündbaren Jahresraten, die mit 5 % verzinst werden, bezahlt.

6.10.38 Verhandlung Jlgner, Gattineau mit dem Staatskommissar Kafelberger bezüglich der personellen Besetzung der Leitung der Chemikalien Verkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H. und der noch zu gründenden Donau Chemie A.G. Die erteilte Zustimmung gibt uns eine grössere Bewegungsfreiheit und ermöglicht es, die Besetzung so vorzunehmen, wie es den geschäftlichen Interessen entspricht. Die grundsätzliche Bindung, alle personellen Fragen von Bedeutung mit dem Staatskommissar zu besprechen, bleibt nach wie vor bestehen.

7.10.38 Der K.A. stimmt der Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand der zu gründenden Donau Chemie A.G. zu, nachdem bereits Dr. ter Meer auf Grund einer Rücksprache mit Dr. Kühne für den Teil die Zustimmung erteilt hat.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmässig, die in der Vorstandsitzung vom 17.6.38 erfolgte Beauftragung von Kühne und Bütefiach mit der Behandlung der technischen Probleme in Österreich mit der Beauftragung Jlgners mit der Behandlung der allgemeinen kaufmännischen Probleme in Österreich und den südosteuropäischen Staaten (Kaufmännischer Ausschuss vom 24.5.38 und 16.6.38) in der Weise zu verbinden, dass dieses Gremium unter Hinzuziehung der jeweils interessierten I.G.-Stellen - insbesondere von Kugler für das Farbengebiet - in Zukunft für alle die I.G. interessierenden allgemeinen Probleme in Südosteuropa zuständig ist. auch hierzu teilte Kühne die Zustimmung von ter Meer für die technische Seite mit.

Für alle diese personellen Fragen soll die Zustimmung im K.A. und in der Vorstandsitzung eingeholt werden.

14.10.38 Unterzeichnung des Abkommens mit der Pester Ungarischen Commercialbank und Philipp (Dynamit Pressburg) über den Erwerb der in Österreich gelagerten Betriebe der Dynamit Pressburg durch Meyer (D.A.G.), Gattineau, Kersten in Buda-

Die geschäftliche Abwicklung des Reichswirtschafts-
 ministeriums für die der Reichschemischen Nationalbank
 durch den Reichsminister der Erwerb sowohl der S.W.N.-Aktien
 als auch der chemischen Beteiligungen der Dynamit Presse-
 Aktiengesellschaft I.G. grundsätzlich geregelt ist, wird nun-
 mehr hinsichtlich der wiederholt besprochene Interessenge-
 genüberung abgeschlossen, um in der einheitlichen
 Abwicklung der verschiedenen Betriebe keine Verzögerung eintre-
 ten zu lassen. Hinsichtlich werden die erforderlichen Vor-
 bereitungen im Hinblick der Wiener Chemie A.G. getroffen;
 Wien, den 1. März 1938.

Hinsichtlich der besonderen Verhältnisse in Öster-
 reich ist die Führung der Verhandlungen Be-
 züglich der Abgabe über Befragungen grundsätzlich anerkannt
 worden. Hinsichtlich der Befragungen, trotz der bestehenden Be-
 dingungen, die Befragungen der beiden Donau-Ge-
 sellschaften werden weiter mit der I.G. intern völlig
 abgeklärt.

Die geschäftliche Abwicklung der Donau S.M.B.H.
 soll durch die Stellung eines reinen Verkaufskontors,
 das nur einen beschränkten Aufgabenkreis haben, in or-
 dnung gebracht werden, um die engen Beziehungen zwischen Wien
 und Prag zu erhalten. Diese auf diese Weise zu besten
 Ergebnissen führen können.

Die Abwicklung der Donauwerke wird durch den oben
 erwähnten Geschäftsvertrag zusammengefasst
 werden. Die Abwicklung der Wiener Chemie A.G. soll zu-
 nächst durch die I.G. selbst, im eigentlichen I.G.-Betriebe
 durchgeführt werden. Hinsichtlich wird weiter ein-
 schließlich der Abwicklung der Wiener Chemie A.G. die
 Abwicklung der Donauwerke werden, die
 Abwicklung der Donauwerke werden, die

... gleichzeitige für ... auch in den übrigen südosteuropäi- ... mit Übernehmen soll

... nicht zweckmäßig, die Anilinchemie A.G. in ... Donau G.m.b.H. ... wurde auf Rat und im Einvernehmen mit dem ... die Liquidation der Anilinchemie ... und die Chemikalien-Verkaufsgesellschaft ... als neues Unternehmen gegründet. Um den öster- ... Charakter der Gesellschaft zum Ausdruck zu brin- ... des 30 % des Gesellschaftskapitals von Exzellenz ... der Vorsitzender des Aufsichtsrat der Donau Chemie A.G. ... als Fremdhänder für die Donau Chemie A.G. über-

... auch die formelle Bestel- ... Aufsichtsrates für die G.m.b.H. zweckmäßig.

Bei der Produktionsgesellschaft, der Donau Chemie A.G. ... auf Grund der Tatsache, dass sich nicht alle ... zu 100 % im Be- ... befinden, die Notwendigkeit einer nach aussen ... ganz abgesehen davon, ... selbständig aufgezogenen Gesell- ... wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkei- ... in Südosteuropa in vieler Hinsicht ein geeigneter Part-

... auch die Behandlung der ... selbständig erfolgen.

... auch für die Produktionsgesellschaft als auch für die ... mit dem zuständigen ... die Pläne für die personelle Besetzung ausgear- ... dass an einzelnen ... Übersetzung eintritt da sämtliche ... fusionierenden Firmen bzw. der zu ... Anilinchemie übernommen werden mussten.

Durch das Ausscheiden der nichttariflichen Angestellten wurde diese Überbesetzung schon zum Teil ausgeglichen. Ein weiterer Ausgleich wird durch das Nichtbesetzen freierwerdender Stellen in der Zukunft erfolgen.

In den Anlagen I und II ist der personelle Stand (Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat und Vorstand) der beiden Donau-Gesellschaften dargestellt und zwar so, wie er ursprünglich (also vor dem Umbruch) war, interimistisch (unmittelbar nach dem Umbruch) geschaffen wurde, und wie er in Zukunft sein soll.

Die Anlagen III und IV stellen schematische Skizzen des ursprünglichen Aufbaus der Konzerne von J. W. W. und Dynamit Pressburg dar. Eine entsprechende Aufstellung der Donau Chemie A.G. wird angefertigt, sobald die Vorbereitungen zur Gründung dieser Firma beendet sind.

Dr. J/du.
Berlin NW 7, den 14. Oktober 1936.

MEMBERSHIP LIST

Walter A. ...
James ...
John ...
Mary ...
Robert ...

...

...

...

...

...

...

...

...

Verwaltungsrat

Palmerfabrik Maschinen-Fabrik A.G.
Kornthausen, Wien

- Vorsitzender:
- Dr. Franz Mitterberg, Wien, Präsident
 - Ing. Josef Neithner, Industriearb., Vizepräsident
 - Dr. Dr. Ing. Alois Mayer-Benk, Wien
 - Karl Schmidbauer, Wien
 - Dr. Adolf Kump, Wien
 - Dr. Franz Siller, Wien
 - Dr. Anton Petschmann, Wien
 - Dr. Alois Krumpholtz, Wien
 - Dr. Franz Timmler, Wien
 - Dr. Anton Vahr.v. Dinar, Schiffs-Führer (Wien)

Vorstand:

- Dr. Ing. Otto Engelbauer, Wien, Generaldirektor
- Ing. Alois Follas, Wien, Generaldirektor
- Dr. Julius Domaschinsky, Wien, Direktor
- Dr. Adolf Frank, Wien, Direktor-Stellv.
- Dr. Eugen Károlyi, Maschinenbau, Techn. Direktor
- Ing. Theodor Nagel, Wien, Prokurist
- Dr. Franz Jöblich, Wien, Prokurist

II. Interdisziplinärer Rat

1. Palmerfabrik Maschinen-Fabrik A.G.
Kornthausen, Wien

Vorsitzender:

- Baron Dr. Max Illenper-Beer, Wien
- General Dir. Ing. Gustav Geng, Wien
- Komm. Rat Otto Faltis, Wien
- Graf Herbert Erdögy, Wien
- Ing. Franz Hensel, Wien
- Dr. Rudolf Pfeffer, Wien
- Philipp von Scheeller, Wien
- Walter Teischnepfl, Wien

Vorstand:

- Ing. Julius Domaschinsky, Wien
- Komm. Rat Ing. Otto Engelbauer, Wien

III. Ausschuss für die Verwaltung

Walden A.G.
Kornthausen, Wien

Vorsitzender:

- Dr. Richard Heigl, Wien, Präsident
- Dr. Richard Paul, Frankfurt, stellv. Präsident
- Dr. Heinrich Matzies, Leuna
- Dr. Franz Faltis, Wien
- Dr. E. R. Fischer, Berlin
- Paul Kießlinger, Frankfurt
- Dr. Max Jäger, Berlin
- Dr. Paul Müller, Triebdorf
- Rechtsanwalt Richter, Wien
- Dr. Edmund Wessensmayr, Wien
- Ein Vertreter der Österr. Credit-Anstalt
- Ein Posten für einen Vertreter der Österr. Wirtschaft noch offen

Vorsitzende:

- Dr. Hans Kühne, Levertusen, Generaldirektor
- Dr. Ernst Häschofer, Wien, (Vorsitzendes Mitglied Betriebsrat)
- Dr. E. V. Fongrats, Wien, Vorstandmitglied

Arbeitsausschuss:

- Dr. Hans Kühne, Levertusen
- Dr. Heinrich Bliefisch, Leuna
- Dr. Max Jäger, Berlin

MI-2798

Vorstand
 Vorsitzender
 Mitglieder
 Aufsichtsrat
 Mitglieder

Vorstand
 Vorsitzender
 Mitglieder
 Aufsichtsrat
 Mitglieder

Vorstand
 Vorsitzender
 Mitglieder
 Aufsichtsrat
 Mitglieder

Spezialabteilung für Geschäftsbearbeitung

1. Carbidwerk Deutsch-Metrol A.G.
Vorstandsrat:
 Erwin Philipp, Wien, Präsident
 Dr. Max Bachmann, Wien
 Dr. Fritz Foregger, Wien
 Dr. Hugo Koller, Wien
 Otto Tacker, München

2. Carbidwerk Deutsch-Metrol A.G.
Vorstandsrat:
 Dr. Max Bachmann, Wien, Präsident
 Dr. Fritz Foregger, Wien
 Dr. Ernst Haidhofer, Wien
 Dr. Hugo Koller, Wien
 Dr. E. v. Pongrats, Wien
 Otto Tacker, München

Direction:
 Ing. Karl Distler, Wien, Zentraldirektor
 Ludwig Hopfgartner, Wien, Direktor
 Siegfried Kann, Wien, Direktor
 Wilhelm Kerschstein, Wien, Direktor-Stellv.
 Ing. Max Spitzer, Wien, Direktor-Stellv.
 Carl Kariery, Wien, Prokurist
 Leopold Klar, Wien, Prokurist
 Robert Philipp, Wien, Prokurist
 Dr. Hansot Spitzer, Wien, Prokurist
 Ing. Paul Steinschneider, Wien, Prokurist

Spezialabteilung:
 Ludwig Hopfgartner, Wien, Prokurist
 Ing. Karl Distler, Wien, Prokurist

Vorstand
 Aufsichtsrat

4. Continentalische Kunststoffe, Schweißleiste- und chemische Fabrik A.G.

Verwaltungsrat:

Herrn Philipp, Tien
Herrn Felix Feest, Tien
Herrn Albert Freund, Tien
Herrn Ludwig Hoffmeister, Tien
Herrn Paul Josef Kottner, Tien

Direktion:

Herrn Hans Meisinger, Tien

Leitender Direktor

4. Continentalische Kunststoffe, Schweißleiste- und chemische Fabrik A.G.

Verwaltungsrat:

Herrn Ludwig Hoffmeister, Tien
Herrn Ernst Hildebrand, Tien
Herrn Karl Hiltner, Tien
Herrn Dr. G. v. Pongrats, Tien
Herrn K. Thillier, Tien

gesamter Direktion über Kontrollrat Hans Meisinger

laufende Geschäfte werden durch
Prokurist K u L A. erledigt.

Chemie A.G.

VERGLEICH

5. Continentalische Gesellschaft für angewandte Elektrizität.

Verwaltungsrat:

Herrn Philipp, Tien, Präsident
Herrn Paul Anlaer, Birmingen bei Basel
Herrn Peter Hillius, Tien
Herrn Dr. J. Alfred Meyer, Zürich
Herrn Dr. Viktor Emil Scherer, Basel
Herrn Dr. Josef Wehr, Tien
Herrn Hans Klotz, Tien

Direktion:

Herrn Philipp, Tien, Verwaltungsrat
Herrn Ludwig Hoffmeister, Tien, Direktor
Herrn Ing. Karl Fletzer, Tien, Direktor
Herrn Paul Anlaer, Tien, Prokurist

5. Continentalische Gesellschaft für angewandte Elektrizität.

Verwaltungsrat:

Herrn Hans Kühne, Leverkusen
Herrn Dr. Paul Anlaer, Birmingen bei Basel
Herrn Dr. Viktor Emil Scherer, Basel

Direktion:

Herrn Hans Kühne, Leverkusen
Herrn Dr. Daviden, Tien
Herrn Ludwig Hoffmeister, Tien
Herrn Ing. Karl Fletzer, Tien

5. Continentalische Gesellschaft für angewandte Elektrizität.

Verwaltungsrat:

wie bisher.

Direktion:

Herrn Hans Kühne, Leverkusen
Herrn Dr. Daviden, Tien
Herrn Ludwig Hoffmeister, Tien
Herrn Ing. Karl Fletzer, Tien
am 31.10.1938 verlesen
Direktor Hans, Tien (Vorsitz)
Herrn Dr. Ernst Buchhofer, Tien
Herrn Dr. E. v. Pongrats, Tien

MI-2798

Administrative Information

1. Name of the organization
2. Address
3. City
4. State
5. Zip
6. Telephone
7. Fax
8. E-mail
9. Website
10. Other contact information

11. Name of the contact person
12. Title
13. Address
14. City
15. State
16. Zip
17. Telephone
18. Fax
19. E-mail
20. Website

Administrative Information

Administrative Information

1. Name of the organization
2. Address
3. City
4. State
5. Zip
6. Telephone
7. Fax
8. E-mail
9. Website
10. Other contact information

Administrative Information

Administrative Information

Administrative Information

1. Name of the organization
2. Address
3. City
4. State
5. Zip
6. Telephone
7. Fax
8. E-mail
9. Website
10. Other contact information

Administrative Information

DOCUMENT NO. MI-2796

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR WAR CRIMES.

"THIS IS AN UNOFFICIAL COPY"
(Seite 1 des Originals.)

V e r t r a u l i c h .

GESIEBEREICH-BERICHT

fuer die Vorstandssitzung am 21. Oktober 1936

saemtliche handschriftliche Bemerkungen unleserlich.

(Seite 2 des Originals.)

Oesterreich - Bericht

fuer die Vorstandssitzung am 21. Oktober 1936.

1931/32 Oesterreich bzw. Wien nahm fuer einzelne I.G.-
Stellen bereits seit einigen Jahren, vor allem aber
nach Eintritt der Währungs- und Devisenschwierig-
keiten in den Jahren 1931/32 hinsichtlich Suedost-
europas eine gewisse Sonderstellung ein. Diese Son-
derstellung kam im wesentlichen in folgenden zwei
Tatsachen zum Ausdruck:

1.) Die Chemikalienverkaufsorganisation in
Oesterreich, die Anilinchemie Wien, bearbeitete nicht
nur den oesterreichischen Markt, sondern wurde auch
fuer gewisse Aufgaben in Suedosteuropa herangese-
hen.

2.) Der Leiter der Anilinchemie Wien war in sei-
ner Eigenschaft als Zeffi-Vertrauensmann auch gleich-
zeitig in dieser Funktion (im wesentlichen Export-
foerderungsfragen und Transfer der Verkaufserloese)
fuer die uebrigen suedosteuropaeischen Laender -
in Zusammenarbeit mit den dortigen Vertretern - zu-
staendig.

1936 Die seit Jahren von dem Leiter der Anilinchemie gege-
bene Anregung, mit der Skodawerke Wetzlar A.G.
(S.K.W.) enger zusammenzugehen, fuehrt im Zusammen-
hang mit der Notwendigkeit die Anilinchemie personell
und organisatorisch umzustellen, zur Entsendung von
G. Schiller, Berlin Nr 7, nach Wien.

13.3.1938 Die durch die Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und
I.G. Berlin Nr 7 Schiller uebertragenen Aufgaben der
personellen Umstellung der Anilinchemie (Anfrage)

(Seite 2 des Originals, Fortsetzung.)

und Liquidierung der durch Roth in Zusammenhang mit der Exportförderung eingeleiteten Transaktionen sind beim Umbruch in wesentlichen bzw. grundsätzlichen durchgeführt.

Die seit 1936 geführten Verhandlungen wegen Erwerb der Majorität der S.W.F. sind noch nicht endgültig abgeschlossen, da verschiedene I.G.-Stellen in unterschiedlicher Masse interessiert waren; sie stehen jedoch dicht vor dem Abschluss,

(Seite 3 des Originals.)

13.3.-5.5.38 Die Leitungen der Creditanstalt und der S.W.F., mit denen bisher die Verhandlungen wegen des Aktienverkaufs geführt wurden, wechseln; wir stehen vor einer neuen Situation.

Weiterhin tritt ein grosser Teil der Leitung in den in Oesterreich gelegenen Betrieben der A.G. Dynamit Nobel Fressburg-insbesonders Philipp - zurück.

Für die vorläufige Weiterführung der Geschäfte sowohl der S.W.F. als der österreichischen Betriebe der Dynamit Fressburg stellen I.G. und D.A.G. Treisdorf im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden G. Schiller zur Verfügung.

5.5.38 Einsetzung der Kommissare von Jöchl und E.O. Schiller für sämtliche in Oesterreich gelegenen Betriebe und Verkaufszentralen der I.G. bzw. der Dynamit Fressburg durch den Staatskommissar für die Privatwirtschaft in Oesterreich Leopoldberger.

7.5.38 Besprechung Jänzer, Krupar, Gattinoni, G. Schiller mit Präsident Lehrl und Oberreg.akt

(Seite 3 des Originals, Fortsetzung.)

(jetzt Min. Rat) Bergmann im Reichswirtschaftsministerium; Unterrichtung von Staatssekretär Brinkmann.

9.5.38 Jlgner wird fuer I.G. und D.A.G. Troisdorf bevollmachtigt die Verhandlungen mit dem Staatskommissar Kofelsberger in Wien zu fuehren.

10.-13.5.38 Anwesenheit Jlgner, Hofflinger, Magler, Jlgner (D.A.G.) Gattinoni in Wien. Verhandlungen und Besprechungen mit wesentlich in Frage kommenden Stellen, insbesondere Reichskommissar Bueckel, Wirtschafts- und Finanzminister Fischboeck, Gaugemeister Neubacher, Staatskommissar Kofelsberger und dessen Stabsleiter Dr. Bilgerie, Franz Josef Lehrl und dessen Mitarbeiter Dr. Vossensperger und der kommissarischen Leiter fuer die Deutsche Arbeitsfront in Oesterreich Herold.

Als Hauptursache fuer die Bestellung der Kommissare stellt sich neben vielen anderen, im wesentlichen psychologischen Gruenden eine starke Unzufriedenheit bei den Gefolgschaften einzelner oesterreichischer Betriebe, insbesondere Deutsch Metall und Oesterreichische Dynamit hinsichtlich sozialer und personeller Angelegenheiten (Arbeitsfrage) heraus. Dadurch dass

(Seite 4 des Originals.)

waehrend der Jahre 1933-1938 die I.G. bzw. D.A.G. zufolge der ueber die Tschechoslowakei laufenden nur knappen Majoritaet auf die Geschäftsfuehrung praktisch keinen Einfluss ausuebte, hatte sich innerhalb der Gefolgschaft eine erhebliche Spannung entwickelt.- Alle diese Gruende wirkten beim Staatskommissar in Zusammenhang mit dem sachlich sehr

(Seite 4 des Originals, Fortsetzung.)

schwierig gewordenen Verhandlungen wegen S. S. W. den Eindruck, als ob die I. G. "an allgemeinen Richtlinien zuwiderlaufende Absichten habe und insbesondere beabsichtige, die österreichischen Betriebe auf das Altreich umzubauen, anstatt sie auszubauen, und ausserdem die vorhandenen österreichischen Anlagen durch Reichsdeutsche zu ersetzen.

13.5.38

Nach Klärung und Bereinigung aller akuten Punkte und auf Grund eines Abkommens mit dem Staatskommissar fuer die Privatwirtschaft, wosueh Verhandlungen in leitenden Stellungen nur im Einvernehmen mit ihm erfolgen sollen, und wosueh fernerhin fuer die Dauer der Umstellung in Oesterreich ein I. G. - Bevollmaechteter fuer Oesterreich, der den Aussenvernehmen Kontakt mit ihm halten soll, bestellt wird, erfolgt am 13.5.38 die Zurueckziehung der Kommissare.

Die I. G. uebernimmt in Zusammenhang mit dem von dem Reichskommissar grundsaetzlich genehmigten Erwerb von S. S. W. die Verpflichtung, die in Oesterreich vorhandenen Betriebe zu reorganisieren und auszubauen und wenn moeglich durch Errichtung neuer Anlagen auf eine breitere Produktionsbasis zu stellen. Die formelle Genehmigung in der u. a. der Erwerb der S. S. W. Aktien durch den Staatskommissar ausgesprochen wurde, ist in der Anlage V beigefuegt.

In Einvernehmen mit Staatskommissar Reifelsberger tritt auf unseren Wunsch der ehemalige Kommissar von Jodels zu uns ueber, um spaeter in der neu zugruendenden Donna Maria A. G. die Personal-

70

(Seite 4 des Originals, Fortsetzung.)

und Sozialfragen zu bearbeiten und gleichzeitig als Leiter der Zweigstelle der Wirtschaftspolitischen Abteilung (Nr. 7) in Wien zu fungieren.

(Seite 5 des Originals.)

- 4.5.38 Bericht Jigler im Profmannischen Ausschuss, Bestellung von Jigler zum Bevollmächtigten des F.A. für Österreich und Südosteuropa und Einsetzung von Fischer - vorläufiger Vertretung durch Gettinow - zum Bevollmächtigten für Österreich mit vorübergehendem Sitz in Wien.
- 7.6.38 Bericht Jigler in der Vorstandssitzung. Genehmigung zum Erwerb der S. ...-Antien auf der Basis des von der Deutschen Revisions- und Treuhand-G. ausfertigten Berichten, zur Ausgliederung der österreichischen Betriebe der Dynamit Irasburg und Beschluss zur Gründung der Donau Chemie A.G. durch Zusammenfassung der Betriebe von Skolar - Staller (Ferk Moosbiertum und Tochtergesellschaft Jagemann, Seybel & Co. mit Ferk Lässig) und der zur Gruppe der Dynamit Irasburg gehörenden Gerbiwerk Deutsch Metrol A.G. (mit dem Ferk Bruckl und (stilllegend) Metrol und Tochtergesellschaft Österreichische Kunstfaser-, Schwefeläure und chemische Fabrik A.G. mit Ferk Deutsch-Ferac) zu einer Produktionsgesellschaft. Die Beteiligung von Gerbiwerk Deutsch-Metrol an der Continentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität soll als Beteiligung auf die Donau Chemie A.G. übergehen; die Donau Chemie A.G. wird auch die betriebliche und verwaltungsmässige Betreuung übernehmen.

(Seite 5 des Originals, Fortsetzung.)

Die in Oesterreich gelegenen und in des Arbeitsgebiet der Sprengstoff-Fulvorgruppe fallenden Betriebe der Dynarit Pressburg sollen ebenfalls ausgegliedert und in Zukunft unmittelbar von der D...G. Treisdorf betreut werden.

Anschliessend berichteten Eukhno und Buetzfiach in der Vorstandssitzung ueber den technischen Stand der Werke und die bestehenden Absichten fuer die Durchfuehrung neuer Projekte bezw. Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Produktionen.

Ausfuehrungen Dr. Eukhno:

Der technische Stand der Werke Moesbierbaum, Hiesing, Brueckl, Lan'ock ist nicht schlecht, auch die Betriebsfuehrung ist ordentlich. Die Werke und ihre Produktionen sind, gemessen

(Seite 6 des Originals.)

an I.G.-Werken, natuerlich klein. Es erscheint aber moeglich, die Werke auch mit den heutigen Produktionen rentabel zu fuehren, wenn man die grossen Generalunkosten, die der Wiener Verwaltungsapparat macht, stark abbaut und wenn man einige Verlustfabrikationen stillsetzt.

Allerdings werden die Werksunkosten sunstrecht staerker ansteigen, dadurch, dass im Gegensatz zu den Wiener Verwaltungsstellen die Bezuehle auf den Werken schlecht bezahlt wurden. Hier, teilweise auch bei den Arbeitern (letzteres aber erst durch Trennungser) werden Aufbesserungen vorgenommen werden muessen. Weiter ist es noetig, die teilweise sehr ungenuegenden und unzufriedlichen oder fehlenden Auf-

(Seite 6 des Originals, Fortsetzung.)

enthaltensraum, Boden usw. zu verbessern bzw. anzuschaffen. Ferner werden Arbeiterwohnungsbauten nötig, die evtl. mit Siedlungsgesellschaften gebaut werden sollen.

Alle diese Massnahmen werden zunächst wohl kein erfreuliches Bilanzbild bieten. Es wird aber erwartet, dass in Folge der wirtschaftlichen Überholung Oesterreichs auch Produktionsverlagerungen und neue Fabriktionen entstehen werden (in Aussicht genommen ist bereits Vergrösserung SO_3), sodass die vergrösserten Werkskosten auch getragen werden können.

Bestellung von Lehne und Baerlich zu Bevollmächtigten fuer alle grundsätzlichen technischen Angelegenheiten in Oesterreich im Rahmen der neuen Aufgaben unter Hinsichtung von Spier fuer Wasserkraftfragen.

Juni/Juli 30 Verhandlungen mit der Creditanstalt wegen Abschluss des Erwerbs der Skoda-Wetzlar Aktion. Das auf Veranlassung von Staatssekretär Koppler und Staatskommissar Riefelberger eingeholte Gutachten der Deutschen Revisions- und Treuhand-A.G. kam zu einer Bewertung von 210%. Im Hinblick vor allem auf die Wertminderung durch die Preisermässigung fuer Chemikalien und die noch vorzunehmenden Investitionen lassen die Verhandlungen einen Uebernahmekurs von 130% als gerechtfertigt erscheinen.

(Seite 7 des Originals.)

4.-10.7.33 Verhandlungen Mueller, Jlgner, Fischer in Fu-

(Seite 7 des Originals, Fortsetzung.)

Depest mit der Pester Ungarischen Commercialbank
(30%iger Aktioneer der Dynamit Frossburg) und
Philipp (Dynamit Frossburg) wegen Erwerbs der oester-
reichischen Betriebe der Dynamit Frossburg:

a) 100% Carbidewerk Deutsch-Metrol A.G.

mit 100% Unterbeteiligungen 100% Oesterreichische Kunst-
staenger-, Schwefelsaure- und chemische Fabrik A.G.
66,3% Continentale Gesellschaft fuer angewandte Elek-
trizitaet

b) 100% Oesterreichische Dynamit Nobel A.G.

mit Unterbeteiligungen 37,9% Enzesfelder Metall-
werke A.G., 12% Ipsos A.G. fuer industrielle Spreng-
stoffe Pulver, 20% Erste Oesterreichische Sprengstoff-
gesellschaft Eukerost)

Unterzeichnung des Vorvertrages I.G. Dyna-
mit Troisdorf - Dynamit Frossburg: Der Kaufpreis in
Hoehe von ca. 2,9 Millionen RM., der wesentlich un-
ter dem Werte liegt, der sich aus den Bilanzen der
erworbenen Gesellschaften ergibt, soll in 25 Jahres-
raten gegen Verrechnung der Frossburg-Dividende, die
der D.N.G. Troisdorf auf Grund ihrer 51%igen Betei-
ligung zufließt, vorbehaltlich der Zustimmung der
deutschen und tschechischen Behörden bezahlt werden.

Um die betriebliche Zusammenfassung aller in
Oesterreich gelegenen Betriebe (mit Ausnahme der des
Pulver/Sprengstoff Gebietes) schon vor dem endguel-
tigen Erwerb zu ermöglichen, erkluert sich die Dyna-
mit Frossburg mit dem Abschluss eines Interessenge-
meinschafts-Vertrages dieser Betriebe mit denen von
S.T.F. unter Beitritt der I. G. einverstanden.

(Seite 7 des Originals, Fortsetzung.)

Juli-Okt.38 Erneute Erschwerung der Verhandlungen gegen den Erwerb der S.W.F.-Aktien durch den Einspruch des Heereswaffenamtes bezuglich der Sprengstoffwerke Blumau A.G., deren Aktien zu 50% ueber das Land Oesterreich dem Reich, zu 25 % S.W.S. und zu 25 % einer privaten Gruppe (ehemalige Direktoren vor S.W.S. gehoezen). Das Heereswaffenamt wuenscht vor Durchfuehrung des Erwerbs der S.W.F.-Aktien durch die I.G., Blumau im Hinblick

(Seite 8 des Originals.)

auf dessen Erzeugung von militaerischen Sprengstoffen hundertprozentig in Staatsbesitz zu ueberfuehren.

5.9.38 Verhandlung Mauller mit der Privaten Gruppe der Blumau-Aktionaere. Die Aktien werden erworben.

Die von Fischer, Meyer, Gattinoni im Anschluss hieran mit dem Heereswaffenamt gefuehrten Verhandlungen hatten schliesslich folgendes Ergebnis:

Nach uebernahme der im Besitz von S.W.S. befindlichen 25 % der Blumau-Aktion verkauft die I.G. diese zusammen mit den 25 % aus dem Besitz der Privaten Gruppe erworbenen Aktien an das Deutsche Reich (Land Oesterreich) zu einem Preis von RM 200.000,-. Die Sprengstoffwerke Blumau A.G. werden in Zukunft lediglich Sprengstoffe und Pulver fuer Wehrzwecke herstellen, waehrend die zivile Sprengstoffquote bei der D...G. Treisorf verbleibt. Die I.G. verpflichtet sich, fuer einzustehen, dass Blumau auch in Zukunft mit den erforderlichen Mengen beliefert und von der D...G. technisch beraten wird. Hierfuer erhaelt die I.G. eine einmalige EntschaeDIGung von RM. 300.000,-. Im Hin-

(Seite 8 des Originals, Fortsetzung.)

blick darauf, dass die 25%ige Blumau-Beteiligung im Rahmen der Übernahme der S.F.W.-Aktien mit RM 800.000,- bewertet worden war, steht der I.G./D.L.G. die zivile Sprengstoffquote von Blumau mit RM 400.000,-, d.h. einem angemessenen Preise, ein.

21.9.38 Verhandlungen Jlgner, Meyer, Gattinora mit dem Oesterreichischen Finanzministerium wegen des Blumau-Vertrages: Grundsätzliche Einigung.

4.-6.10.38 Unterszeichnung des Blumau-Vertrages beim Oesterreichischen Finanzministerium und der Schlussbriefe Erwerb der S.F.W.-Aktien bei der Creditanstalt durch Buhl und Jlgner.

Die Beteiligung der I.G. an S.F.W. beträgt nunmehr insgesamt 93,1385% Der Gegenwert des von der Creditanstalt erworbenen Aktienpaketes in Höhe von RM 7,424.130,- wird in 5 etwa gleichen, nicht kündbaren Jahresraten, die mit 5% verzinst werden bezahlt.

(Seite 9 des Originals.)

6.10.38 Verhandlung Jlgner, Gattinora mit dem Staatskommissar Befelsberger bezüglich der personellen Besetzung der Leitung der Chemikalien Verkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H. und der noch zu gründenden Donau Chemie A.G. Die erteilte Zustimmung gibt uns eine grossere Bewegungsfreiheit und ermöglicht es, die Besetzung so vorzunehmen, wie es den geschäftlichen Interessen entspricht. Die grundsätzliche Einigung, alle personellen Fragen von Befehlung mit dem Staatskommissar zu besprechen, bleibt nach wie vor bestehen.

7.10.38 Der K... stimmt der Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand der zu gründenden Donau Chemie A.G. zu, nachdem bereits Dr. von Meer auf Grund einer Rusch-

(Seite 9 des Originals, Fortsetzung.)

sprache mit Dr. Kuehne fuer den Teil die Zustimmung erteilt hat,

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmassig, wie in der Vorstandssitzung vom 17.6.38 erfolgte Beauftragung von Kuehne und Buetefisch mit der Behandlung der technischen Probleme in Oesterreich mit der Beauftragung Jigners mit der Behandlung der allgemeinen kaufmannischen Probleme in Oesterreich und den sud-osteuropaeischen Staeten (Kaufmannischer Ausschuss vom 24.5.38 und 16.5.39) in der Weise zu verbinden, dass dieses Gremium unter Hinzuziehung der jeweils interessierten I.G.-Stellen - insbesondere von Magler fuer das Farbengebiet - in Zukunft fuer alle die I.G. interessierten allgemeinen Probleme in Sudosteuropa staetnaendig ist auch hierzu teilte Kuehne die Zustimmung von der Meer fuer die technische Seite mit.

Fuer alle diese personellen Fragen soll die Zustimmung im Z.A. und in der Vorstandssitzung eingeholt werden.

14.17.38 Unterzeichnung des Abkommens mit der Pester Ungarischen Commercialbank und Philipp (Dynamit Erseburg) ueber den Erwerb der in Oesterreich gelegenen Betriebe der Dynamit Erseburg durch Meyer (D.A.G.), Gattinaca, Marston in Budapest -

(Seite 10 des Originals.)

post. Die grundsuetzliche Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums liegt vor, die der Tschechischen Nationalbank steht noch aus. Nachdem der Erwerb sowohl der S.W.F.-Aktien als der oesterreichischen Be-

(Seite 10^{tes} Originals, Fortsetzung.)

teiligungen der Dynamit Pressburg durch die I.G. grundsätzlich geregelt ist, wird nunmehr unverzüglich der wiederholt besprochene Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen, um in der einheitlichen Leitung der verschiedenen Betriebe keine Verzögerung eintreten zu lassen. Gleichzeitig werden die erforderlichen Vorbereitungen zur Gründung der Donau Chemie A.G. getroffen; aufnehmende Firma ist S.F.V.

Grundsätzliche Bemerkung.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Oesterreich, die von allen mit der Führung der Verhandlungen Betrauten auf Grund ihrer Erfahrungen grundsätzlich anerkannt werden, erscheint es zweckmässig, trotz der bestehenden Besitzverhältnisse, die Geschäftsführung der beiden Donau-Gesellschaften nicht ohne weiteres mit der I.G. intern völlig gleichzuschalten.

Die Chemikalien-Vorkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H.

wird daher nicht die Stellung eines reinen Vorkaufskonters, sondern einen weiter gezogenen Aufgabenkreis haben, in erster Linie deshalb, weil die engen Beziehungen zwischen Wien und dem sudosteuropäischen Raum auf diese Weise am besten nutzbar gemacht werden können.

Der Verkauf der Produktion der zunächst durch den oben erwähnten Interessengemeinschaftsvertrag zusammengefassten Gesellschaften (der späteren "Donau Chemie A.G.") soll ausserdem mit dem Verkauf der aus den eigentlichen I.G.-Werke stammenden Produktion - gegebenenfalls auch unter Einschluss von

(Seite 10 des Originals, Fortsetzung.)

Nicht-Ferzernbetrieben - von der Chemikalien-Verkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H. durchgeführt werden, namentlich wie früher die Anilinchemie A.G. - nicht nur den

(Seite 11 des Originals.)

oesterreichischen Markt bearbeiten, sondern gleichzeitig fuer den Chemikalien-Verkauf auch in den uebrigen suesteuropaeischen Laendern gewisse Aufgaben mit uebernehmen soll.

Es erschien nicht zweckmaessig, die Anilinchemie A.G. in diese Chemikalien-Verkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H. umzuwandeln; vielmehr wurde auf Bet und in Einvernehmen mit den oesterreichischen Stellen die Liquidation der Anilinchemie A.G. beschlossen und die Chemikalien-Verkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H. als neues Unternehmen gegruendet. Um den oesterreichischen Charakter der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, wurden 30% des Gesellschaftskapitals von Exzellenz Riedl, der Vorsitzender des Aufsichtsrat der Donau Chemie A.G. werden soll, als Treuhander fuer die Donau Chemie A.G. uebernommen.

Aus uehnlichen Gruenden erschien auch die formelle Bestellung eines Aufsichtsrates fuer die G.m.b.H. zweckmaessig.

Bei der Produktionsgesellschaft, der Donau Chemie A.G. ergibt sich schon auf Grund der Tatsache, dass sich nicht alle Beteiligungen an den verschiedenen Betrieben zu 100% im Besitz der I.G. befinden, die Notwendigkeit einer nach aussen hin selbstaendigeren Geschäftsfuehrung, ganz abgesehen davon, dass eine solche nach aussen selbstaendig aufgezogene Gesellschaft im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungsmoeglichkeiten in Suesteuropa in vieler Hinsicht

(Seite 11 des Originals, Fortsetzung.)

ein geeigneter Partner ist.

Aus ähnlichen Erwägungen soll auch die Behandlung der Sozialfragen weitgehend selbstständig erfolgen.

Sowohl fuer die Produktionsgesellschaft als auch fuer die Verkaufsgesellschaft wurden im Berechnen mit den zuständigen I.G.-Stellen die Pläne fuer die personelle Besetzung ausgearbeitet. Es war dabei nicht zu vermeiden, dass an einzelnen Stellen eine personelle Uebersetzung eintritt, da wesentliche Gefolgschaften der zu fusionierenden Firmen bzw. der zu liquidierenden Amalincemie uebernommen werden mussten.

(Seite 12 des Originals.)

Durch das Ausschleifen der nichterischen Angestellten wurde diese Uebersetzung schon zum Teil ausgeglichen. Ein weiterer Ausgleich wird durch das Nichtbesetzen freierwerdender Stellen in der Zukunft erfolgen.

In den Anlagen I und II ist der personelle Stand (Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat und Vorstand) der beiden Donau-Gesellschaften dargestellt und zwar so, wie er urspruenglich (also vor dem Umbruch) war, interistisch (unmittelbar nach dem Umbruch) geschaffen wurde, und wie er in Zukunft sein soll.

Die Anlagen III und IV stellen schematische Skizzen des urspruenglichen Aufbaus der Konzerne von S.F.W. und Dynamit Crossberg dar. Eine entsprechende Aufstellung der Donau Chemie A.G. wird angefertigt, sobald die Vorbereitungen zur Gruendung dieser Firma beendet sind.

Dr. J/Duc.
Berlin N^o 7, den 19. Oktober 1936.

(Seite 13 des Originals.)

.....

I. Organisation vor dem Umbruch

Anilinchemie-Aktiengesellschaft

Verwaltungsrat:

Hermann C... Seebold? Wien, Präsident
Komm. Rat Wilhelm Roth, Wien, Vicepräsident
Ludwig Hopfgartner Wien
Erwin Philipp, Wien
Guenther Schiller, Wien

Direktion:

A.C. Moos v. Seiller, Wien Direktor
Dr. Salomon Unterberg, Wien Direktor
Josef Gathers, Wien Prokuriat
Gustav Roessler, Wien Prokuriat

II. Interimistischer Stand

Verwaltungsrat:

Ludwig Hopfgartner, Wien
Guenther Schiller, Wien,
Hermann C... Seebold? Wien

Geschäftsfuehrung:

Dr. E. von Longrats, Wien Geschäftsfuehrer u. Betriebs-
fuehrer
A.C. Moos von Seiller, Wien, Geschäftsfuehrer
Dieter von Censbroch, Wien, der Ing. v. zugestellt
K.O. Schiller, Wien, (Direktor u. stellv.
Betriebsfuehrer.

III.....

Aufsichtsrat:

Eduard Weber-Androso, Frankfurt, Vorsitz
Exz. Richard Riedl, Wien stellv. Vorsitz
Walter Horstmann, Frankfurt
Dr. Max Jäger, Berlin
Dr. Hans Kuehne, Leverkusen

Geschäftsführung:

Dieter von Gonsbruch, Wien, (Geschäftsführer
Betriebsführer
L.O. Moos v. Sciller, Wien, Geschäftsführer
F.O. Schiller, Wien, (Direktor u.
stv. Betriebsführer

(Seite 14 des Originals.)

Donsu Chemie A.G.

I. Organisation vor dem Umbruch

1. Pulverfabrik Skofzwarka-Wetzlar A.G.

Verwaltungsrat:

Dr. Franz Rottenberg, Wien, Praesident

Josef Reither, Langenrohr, Vicepraesident

Baron Dr. Max Allmayer-Beck, Wien,

Marcell Goldarbeiter, Wien,

Rudolf Haas, Wien,

Ernst Heller, Wien,

Dr. Anton Fatschmann, Wien,

Felix Stransky, Wien,

Julius Simolis, Wien,

Friedrich Frhr.v.Pinti, Schloss Boschlarn (N.G.)

Vorstand:

Komm.Rat Ing.Otto Engländer, Wien, Generaldirektor

Ing.Isidor Hollek, Wien, Generaldirektor

Ing. Julius Domeschitzky, Wien, Direktor

Rudolf Frank, Wien, Direktor-Stellv.

Dr. Eugen Kerenyi, Moosbierbaum, Werkdirektor

Ing. Theodor Engel, Wien, Prokurist

Erwin Robitscher, Wien, Prokurist

(Seite 14 des Originals, Fortsetzung.)

II. Interimistischer Stab

1. Pulverfabrik Skoda Werke-Totzler A.G.

Verwaltungsrat:

Beron Dr. Max Allmayer-Beck, Wien
General d. Art. Ing. Gustav Gang, Wien
Komm. Rat Otto Feltis, Wien
Graf Herbert Hardegg, Wien
Ing. Franz Mensel, Wien
Dr. Rudolf Pfeiffer, Wien
Philipp von Schoeller, Wien
Walter Weisshaeupl, Wien

Vorstand:

Ing. Julius Demschitzky, Wien
Komm. Rat Ing. Otto Engländer, Wien

III. In Aussicht genommene endgültige Besetzung

Donau Chemie A.G.

Aufsichtsrat:

Exs. Richard Riedl, Wien, Vorsitzer
Dr. Bernhard Euhl, Frankfurt stv. Vorsitzer
Dr. Heinrich Bactofisch, Leuna
Dr. Franz Fettingor, Wien
Dr. E. R. Fischer, Berlin
Paul Haefliger, Frankfurt
Dr. Max Jlgner, Berlin
Dr. Paul Mueller, Troisdorf
Rechtsanwalt Richter, Wien
Dr. Edmund Voeschmayr, Wien
Ein Vertreter der Oesterr. Credit-Anstalt,
Ein Posten fuer einen Vertreter der oesterr. Wirtschaft
noch offen.

(Seite 14 des Originals, Fortsetzung.)

Vorstand:

Dr. Hans Kuehne, Leverkusen	Generaldirektor
Dr. Ernst Hackhofer, Wien	(Vorstandsmitglied (Betriebsfuhrer
Dr. E. v. Pongratz, Wien	Vorstandsmitglied

Arbeitsausschuss:

Dr. Hans Kuehne, Leverkusen
Dr. Heinrich Baetefisch, Leuna
Paul Haefliger, Frankfurt
Dr. Max Jlgner, Berlin

(Seite 15 des Originals.)

<u>2. Chemische Fabrik Wagonmann,</u> <u>Seybel & Co. A.G.</u>	<u>2. Chemische Fabrik Wagonmann,</u> <u>Seybel & Co. A.G.</u>
<u>Verwaltungsrat:</u>	<u>Verwaltungsrat:</u>
Dr. Franz Rottenberg, Wien, Präsident	Baron Dr. Max Allmayer-Leck, Wien
Komm. Rat Ing. Otto Engländer, Wien,	Ing. Julius Domaschitzky, Wien
Dr. Anton Petschmann, Wien	Komm. Rat Ing. Otto Engländer, Wien
Ing. Isidor Follak, Wien	Emil Seybel, Wien
Emil Seybel, Wien	Komm. Rat Erwin R. Thilig, Wien
Komm. Rat R. Uhlig, Wien	
<u>Direktion:</u>	<u>gesonderte Direktion oder</u> <u>Geschäftsfuehrung besteht</u> <u>nicht.</u>
Ing. Julius Domaschitzky, Wien Direktor	
Rudolf Frank, Wien, Direktor	
Max Fellner, Wien, Direktor Stellv.	
Alfred Heuroth, Wien, Prokurist	
Ing. Alfred Schofer, Liesing, Prokurist	

Donau
Chemie AG.

<u>3. Carbidwerk Deutsch-Matrai A.G.</u>	<u>3. Carbidwerk Deutsch-Matrai</u> <u>A.G.</u>
--	--

<u>Verwaltungsrat:</u>	<u>Verwaltungsrat:</u>
Erwin Philipp, Wien, Präsident	Dr. Max Bachmann, Koeln, Prä- sident
Dr. Max Bachmann, Koeln	Dr. Fritz Foregger, Wien
Dr. Fritz Foregger, Wien	Dr. Ernst Hackhofer, Wien
Dr. Hugo Foller, Wien	Dr. Hugo Koller, Wien
Otto Wacker, Muenchen	Dr. E. v. Fon-rens, Wien
<u>Direktion:</u>	<u>Geschäftsfuehrung:</u>
Ing. Karl Flatsch, Wien, Zentraldirektor	Otto Wacker, Muenchen
Ludwig Hopfgartner, Wien, Direktor	Ludw. Hopfgartner, Wien, Proku- rist
Siegfried Lann, Wien, Direktor	Ing. Karl Flatsch, Wien Prokurist
Wilhelm Ehrenstein, Wien, Direktor-Stellv.	
Ing. Max Spitzer, Wien, Direktor Stellv.	
Emil Kaeufler, Wien, Prokurist	
Leopold Klar, Wien, Prokurist	
Robert Philipp, Wien, Prokurist	
Dr. Sander Spitzer, Wien Prokurist	
Ing. Paul Steinschneider, Wien Prokurist	

113

(Seite 16 des Originals.)

4. Oesterreichische Kunstduener-, Schwefelsaure-
und chemische Fabrik A.G.

Verwaltungsrat:

Erwin Philipp, Wien
Ing. Felix Feest, Wien
Ing. Albert Freund, Wien
Ludwig Hopfgartner, Wien
Komm. Rat Josef Korinek, Wien

Direktion:

Samuel Messinger, Wien Leitender Direktor

4. Oesterreichische Kunstduener-, Schwefelsaure-
und chemische Fabrik A.G.

Verwaltungsrat:

Ludwig Hopfgartner, Wien
Dr. Ernst Hackhofer, Wien
Ing. Karl Hlatzer, Wien
Dr. E.v. Fomratsch, Wien
E.G. Schiller, Wien

gesonderte Direktion oder Geschäftsfuehrung
besteht nicht.

Laufende Geschaefts werden durch Prokurist E u l e erledigt.

Donau
Chemie A.G.

(Seite 16 des Originals, Fortsetzung.)

Anhang.

5. Continentale Gesellschaft fuer angewandte Elektrizitaet.

Verwaltungsrat :

Erwin Philipp , Wien, Praesident

Dr. Paul Anliker, Binningen bei Basel

Gustav Hillius, Wien

Dr. J. Alfred Zuerich

Dr. Viktor Emil Scherer, Basel

Dr. Josef Stein, Wien

Rudolf Steiner, Wien

Direktion :

Erwin Philipp, Wien, Repraesentant

Ludwig Hopfgartner, Wien, Direktor

Ing. Karl Flatzer, Wien, Direktor

Emil Kaeufler, Wien, Prokurist

5. Continentale Gesellschaft fuer angewandte Elektrizitaet.

Verwaltungsrat:

Dr. Hans Luehne, Leverkusen

Dr. Paul Anliker, Binningen bei Basel,

Dr. Viktor Emil Scherer, Basel

Direktionsrat:

Dr. Hans Luehne, Leverkusen

Dr. Davidis, Wien

Ludwig Hopfgartner, Wien

Ing. Karl Flatzer, Wien

5. Continentale Gesellschaft fuer angewandte Elektrizitaet.

Verwaltungsrat: wie bisher.

(Seite 16 des Originals, Fortsetzung.)

Direktionsrat:

Dr. Hans Kuehn, Leverkusen

Dr. Davidis, Wien

Ludwig Hopfgartner, Wien

Ing. Karl Platzer, Wien

am 31.10. 1938 wurden zugewählt:

Direktor Bauer, Wien (Montana)

Dr. Ernst Hackhofer, Wien

Dr. E.v. Fongratz, Wien

(Seite 17 des Originals.)

6. Oesterreichische Dynamit Nobel Aktiengesellschaft

Verwaltungsrat:

Erwin Philipp, Wien

Dr. Hans Adler, Wien

Dr. Lothar Komorzynski-Cesceynski, Wien,

Ing. Johann Latis, Wien

Dr. Paul Mueller, Troisdorf

Paul Winterstein, Wien

Direktion:

Erwin Philipp, Wien Generaldirektor

Karl Baumer, Wien

Ing. Albert Freund, Wien

Komm.Rat Louis Glocke, Wien

(Seite 17 des Originals, Fortsetzung.)

Oesterr. Dynamit Nobel Aktiengesellschaft.

Verwaltungsrat:

Dr. Paul Maeller, Troisdorf

Dr. Rudolf Schmidt, Troisdorf

Dr. Karl Meyer, Troisdorf

Komm. Rat: Otto Feltis, Wien

Gen.d. Art: Ing. Gustav Geng, Wien

Direktor: E. G. Schiller, Wien, Betriebsfachrer

6. Oesterr. Dynamit Nobel Aktiengesellschaft

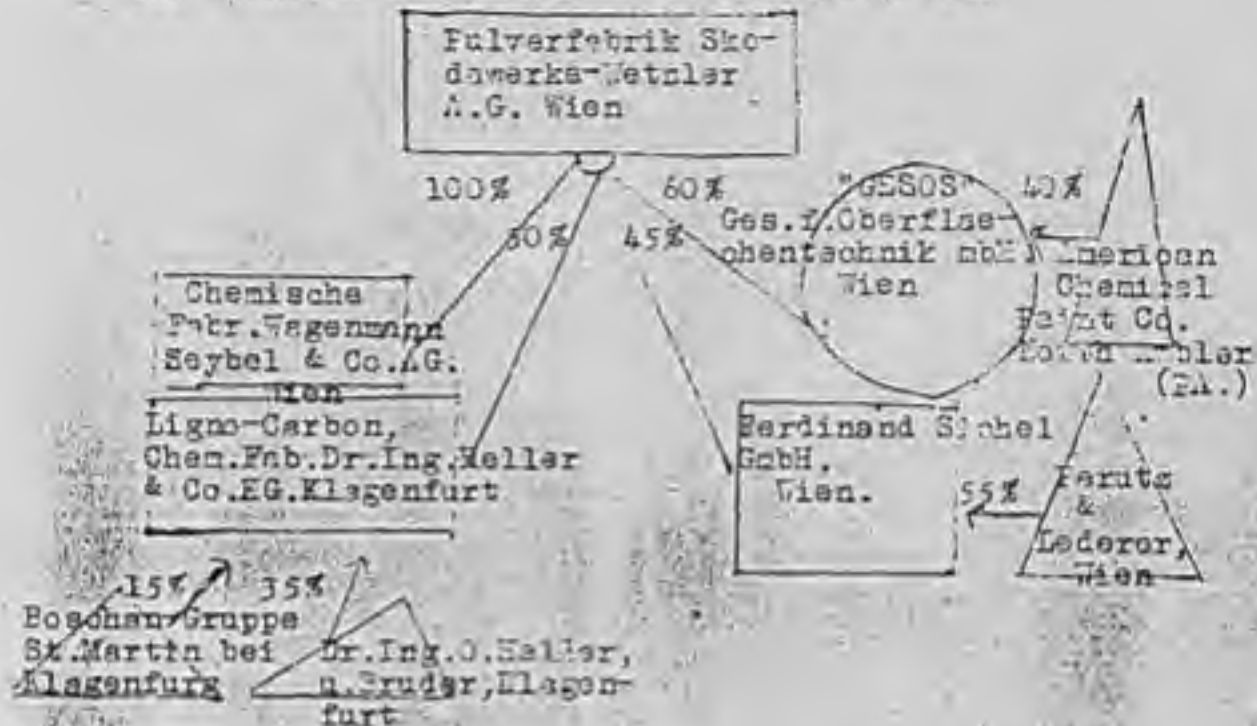
Verwaltungsrat:

wie bisher

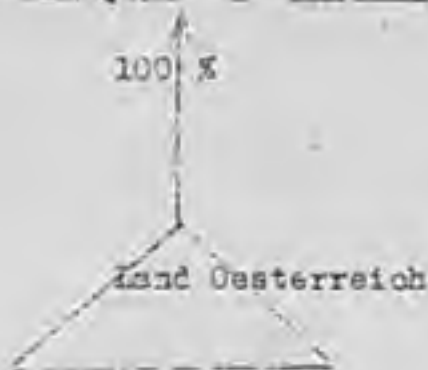
(ev. noch kleinere Aenderungen)

Neuregelung ab 1. Januar 1939

PULVERFABRIK SKODAWERKE - WETZLER A.G., WIEN



Sprengstoff-Fabrik Blumau
A.G.
Wien.



Zeichenerklärung:

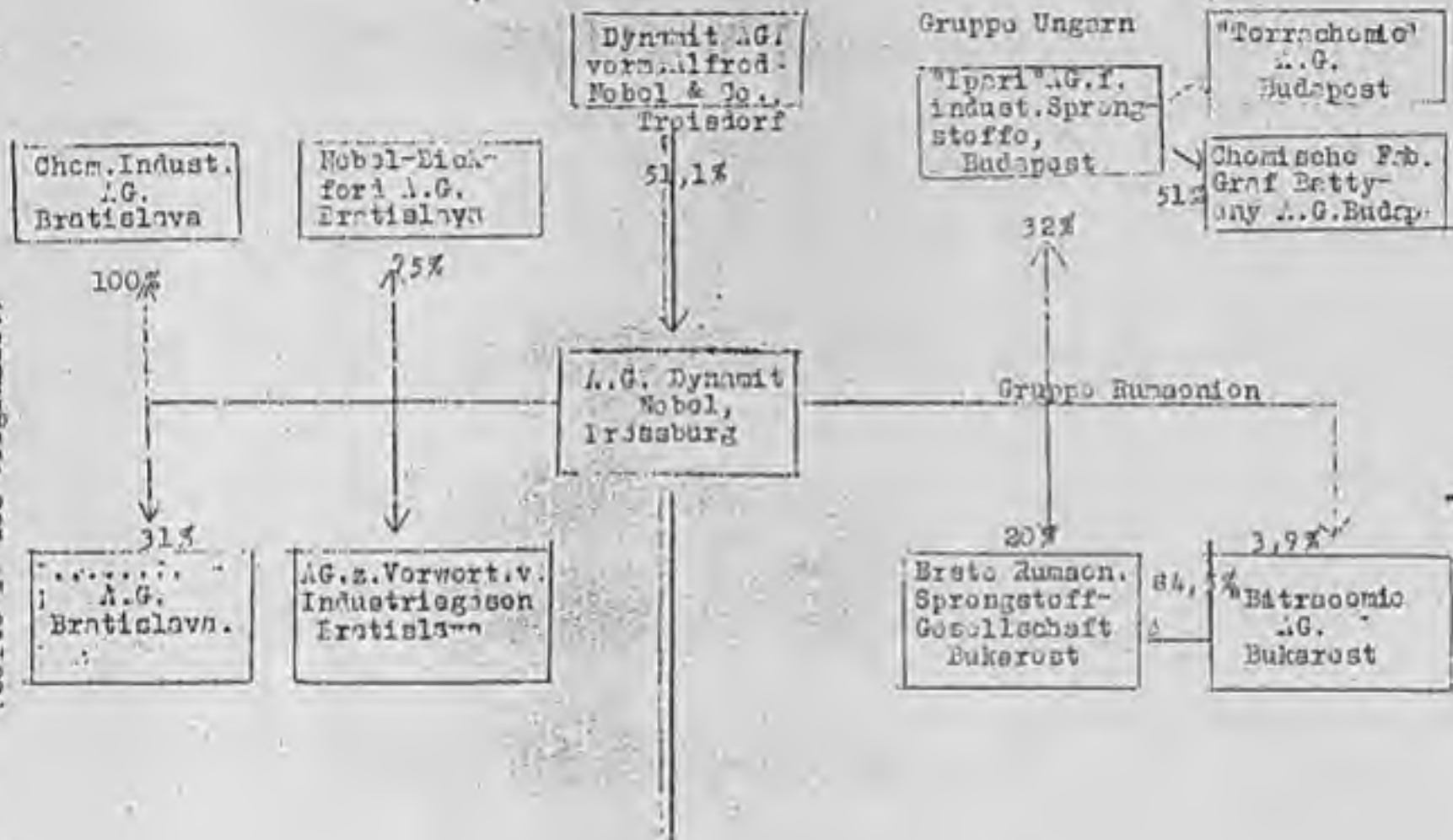
Die 25%ige Beteiligung der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. sowie die 25% Beteiligung der Herren Engländer/Follak wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsfinanzministeriums an das Land Oesterreich, das bisher bereits 50% besass, verkauft

Produktions-Verkaufs-Lassenstehen-Gesellschaft Gesellsch.de Firmen u. Gruppen.



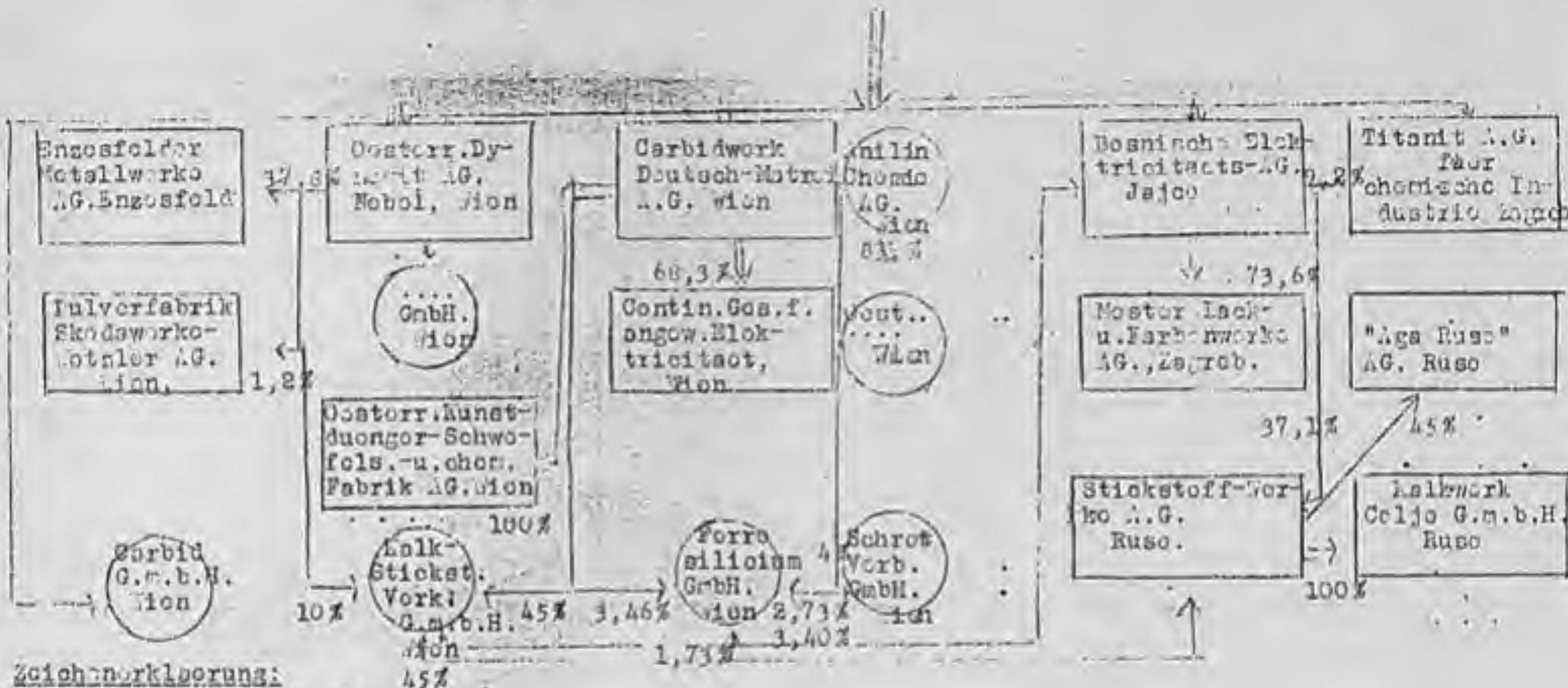
112

DOCUMENT NO. MI 2798 cont'd
(Seite 19 des Originals.)



18

DOCUMENT NO. VI 2796 Cont'd.
 (Seite 19 des Originals, Fortsetzung.)



Zeichenerklärung:

Vorkaufsgesellschaft
 Produktionsgesellschaft
 Beteiligung, Minoritaet bzw. Hoehste unbekannt
 " Majoritaet
 Vertragliche Beziehungen.
 Die Oest. Dynamit Nobel AG. u. d. Carbidwerk Deutsch Matros AG. Wien sollen auf Grund d. Vertrages v. 14. Okt. 1938 an die I.G. D.A.G. uebergehen.

1938

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-3982

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1071

Doc. No. NI-3982 EXHIBIT No. 1071 10/20/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schnyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

6

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographic~~
~~handwritten~~

N.I. 3982, Letter by Haefliger and Schiller to Johann and copies of reply

dated March 1938, in ~~a true copy~~ of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

The Document Center Griesheim

Rolf C Schnyder

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (20)

Wien, am 29. März 1938.

Herrn

Generaldirektor J o h a n n
Oesterreichische Creditanstalt-Viener Bankverein,

• W i e n, 1.,

Schottengasse, 6.

Sehr geehrter Herr Generaldirektor !

Wir möchten uns erlauben, auf unsere ausführliche Unterhaltung von heute Morgen noch einmal zurückzukommen und diese im Nachfolgenden zusammenfassend, schriftlich bestätigen.

Nachdem die seit über einem Jahr konkret geführten Verhandlungen über eine Zusammenfassung der Firmen Skodawerke-Wetzler A.G. und dem österreichischen Teil des Konzerns Dynamit Nobel, Bratielava kurz vor einem greifbaren Resultat standen, haben wir uns auf Ihre Bitte sogleich nach dem Umbruch interimsistisch für die Leitung der Geschäfte der Skodawerke-Wetzler A.G. zur Verfügung gestellt.

Unsere heutige Besprechung sollte den Zweck haben, die neue Situation zu besprechen. Die Zurückziehung massgeblicher Herren in der Geschäftsführung der Skodawerke-Wetzler A.G. macht für Sie eine Neubesetzung dringend erforderlich. Wir haben uns bereit erklärt, für die entstandene Vakanz im Vorstand der Skodawerke-Wetzler A.G. Ihnen per sofort, das bisherige Verwaltungsratsmitglied der Anilinchemie-Aktiengesellschaft, Herrn G u n t h e r S c h i l l e r zur Verfügung zu stellen, darüber hinaus noch weitere Sachverständige, kaufmännische, und wenn gewünscht, auch technische Herren. Diese Massnahme liegt im beiderseitigen Interesse, da

Herrn Generaldirektor Johann Pesterr. Creditanstalt-Wr. Bankverein, v. 29. 3. 1938.

Sie uns im Verlauf der Unterhaltung erklärten, dass unser Wunsch, eine massgebende Majorität der Skodawerke-Fetzler A.G. fest zu übernehmen bzw. auf einen gewissen Prozentsatz der Aktien eine Option zu erhalten in Anbetracht der veränderten Verhältnisse, Ihren Ideen entspräche. Auf jeden Fall soll in Ihrem Besitz eine starke Minorität bleiben. Dabei wurde von dem Gedanken ausgegangen, dass wir das in Frage stehende Aktienpaket zu einem dem heutigen Status entsprechenden normalen Wert erwerben. Als Grundlage für die Bewertung soll der Bericht einer neutralen Treuhandgesellschaft dienen.

Sie wiesen darauf hin, dass der Anschluss grössere Zukunftsaussichten für das Unternehmen gegenüber früher mit sich bringen würde und dass dieser Umstand bei der Wertbemessung mit berücksichtigt werden sollte. Eine ziffermässige Erfassung im Vorhinein ist aber nicht möglich. Wir schlagen deshalb vor, diesen Bewertungsfaktor dadurch abzugelten, dass Sie in einer noch festzulegenden Form an einem Mehrertragnis partizipieren. Diese Regelung wäre zeitlich zu begrenzen unter Festlegung eines jährlichen Maximums.

Wir legten Ihnen dar, dass wir auch weiter an dem Ziel der Vereinigung der Skodawerke-Fetzler A.G. - Betriebe mit den österreichischen Betrieben der Dynamit Nobel, Bratislava, etwa unter der Firmierung "Ostmark" Chemie Aktiengesellschaft, festhalten, da wir uns aus einem solchen Zusammenschluss die besten Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung erwarten, abgesehen von der sich daraus ergebenden Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. Die notwendige Trennung der deutsch-österreichischen und ausländischen Arbeitsbereiche des Dynamit-Nobel-Konzerns dürfte jedoch einige Zeit erfordern.

Herrn Generaldirektor Johann, Oesterr. Creditanstalt-Wr. Bankverein, v. 29. 3. 1936.

Wir teilten Ihnen ferner mit, dass wir uns entschlossen haben, unsere Verkaufsfirma, die Anilinchemie-Aktiengesellschaft zu liquidieren. Wir haben die Absicht an deren Stelle eine neue Firma zu gründen unter der Bezeichnung "Ostmark" Chemikalien - Handels-Aktiengesellschaft, die wir als das geeignete Verkaufsorgan sowohl für die "Ostmark" Chemie Aktiengesellschaft bzw. deren Vorgänger, sowie der I.G. - Chemikalien ansehen. Diese Gesellschaft wird auf Grund von Verträgen mit den eigenen Auftraggebern den Verkauf gegen Provision oder als Kommissionär durchzuführen haben. Sie würde also damit, wie schon bisher den gemeinsam verfolgten Verkauf auf verbreiteter Basis fortsetzen.

Wir sind uns beide bewusst, dass diese Regelung der Zustimmung der behördlichen Stellen bedarf und wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie auch Ihrerseits entsprechende Schritte hierfür einleiten würden.

In diesem Sinne haben wir heute bereits bei Minister Fischböck vorgesprochen, der einen schriftlichen Antrag Ihrer Firma gerne erwartet.

Heil Hitler !

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Hauffgen *Mr. Müller*

Altschrift

Oesterreichische Creditanstalt-
Wiener Bankverein

Wien, 31. März 1938

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M.

W i e n III.
HeimstraÙ 10

Betr. Pulverfabrik Schickler-Wetzlar A.G.

In Besitze Ihres beschriebenen Schreibens vom 29. Jänner haben wir uns Ihnen in der Anlage Kopie meiner Eingabe an das Ministerium für Handel und Verkehr, Wien, in dieser Angelegenheit zur gefälligen Bekundung zu überreichen und bemerken, dass wir unserer Standpunkt in der Angelegenheit damit zum Ausdruck gebracht haben, der, wie Sie der Kopie entnehmen werden, hinsichtlich der Verführungsbekämpfung der Aktien Ihre bezüglichen Darlegungen ansetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Wald Hoyer I
Oesterreichische Creditanstalt-
Wiener Bankverein
Unterschriften.

Mitteltunn (für Hapsel) und Verlehen,

W i e n I.

Betr. I.G. Farben-Konzern-Pulverfabrik
Skoda-Werke-Wetzlar A.G.

Wir bescheiden uns, dem verehrlichen Ministerium mitzuteilen, dass wir seit ungefähr Jahresfrist mit dem I.G. Farben-Konzern in Verhandlungen eingetreten sind, durch die eine entsprechende Kooperation der Pulverfabrik Skoda-Werke-Wetzlar A.G. mit dem I.G. Farben Konzern auf der Grundlage in die Wege geleitet werden sollte, dass sich der I.G. Farben-Konzern am Aktienkapital der Pulverfabrik beteiligt, der Creditanstalt jedoch die Aktienmajorität verblieben wäre.

Bei den in den letzten Tagen fortgeführten Besprechungen hat es sich zufolge der geänderten Verhältnisse erwiesen, dass diese Kooperation nur dann zustande kommen kann, wenn dem Wunsche der I.G. Farben, eine massgebende Majorität an Aktien der Pulverfabrik fest zu übernehmen beziehungsweise auf einen gewissen Prozentsatz der Aktien eine Option erhalten, Rechnung getragen wird, wobei eine starke Minorität in unserem Besitz zu verbleiben hätte.

Wir sind grundsätzlich bereit, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, erwähnen jedoch, um das verehrliche Ministerium über alle wesentlichen Details der Besprechungen ins Bild zu setzen, hiezu folgendes:

Die I.G. Farben geht davon aus, dass sie das in Frage stehende Aktienpaket zu einem dem heutigen Status entsprechenden normalen Wert erwerben möchte. Um dem Umstande, dass für das Unternehmen durch die Vereinigung Oesterreichs mit dem Reich gegenüber früher grössere Zukunftsaussichten gegeben sind und dies bei der Wertbemessung mitberücksichtigt werden muss, Rechnung zu tragen, hat die I.G. Farben wohl vorweg vorgeschlagen, diesen Bewertungsfaktor dadurch abzugelten, dass wir in einer noch festzulegenden Form an einem Mehrertragnis teilnehmen, eine Regelung, die unter Festlegung eines jährlichen Maximums zeitlich zu begrenzen wäre.

11 3937

Gegenüber dem Verlangen, die Erwerbung der Aktienmajorität zu einem dem heutigen Status entsprechenden normalen Wert durchzuführen, haben wir bei unserer letzten Unterhaltung den Standpunkt vertreten, dass wir gerechterweise einen Verkauf von Aktien der Pulverfabrik aus unseren Beständen nur auf der Grundlage des inneren Wertes ins Auge fassen können, und uns damit einverstanden erklärt, dass eine neutrale Treuhandgesellschaft mit der Expertisierung des Unternehmens beauftragt werde, die den Status der Gesellschaft und den inneren Wert der Aktien festzustellen hätte.

Unser gegenwärtiger Besitz an Aktien der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzlar A.G. beträgt Stk. 174.832, das sind 87,4% des Aktienkapitals (S 7.000.000 in Stk. 200.000 à S 35.-)

Die Besprechungen wegen Ueberleitung der Aktienmajorität werden in dem Bewusstsein geführt, dass diese Regelung der Zustimmung der behördlichen Stellen bedarf, und wir bitten hiermit das verehrliche Ministerium, uns hierzu die Genehmigung zu erteilen.

Wir erlauben uns noch anzufügen, dass die Zurückziehung massgeblicher Herren aus der Geschäftsführung der Pulverfabrik eine sofortige Regelung dieser Personalfrage erforderte und wir sind daher gerne auf den Vorschlag der I.G. Farben eingegangen, dass das bisherige Verwaltungsratsmitglied der Anilinchemie Aktiengesellschaft, Herr Günther Schiller, zum Vorstandsmitglied und Direktor der Pulverfabrik bestellt wird.

Wir empfehlen uns Ihnen

mit deutschem Gruss
Oesterreichische Creditanstalt-
Wiener Bankverein

(Unterschriften)

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI 3981

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1072

Doc. No. NI-3981 EXHIBIT No. 1072 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

4

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~microfilm~~
~~handwritten~~

NI-3981, Telenote by Haeffliger on his
trip to Vienna

dated 6 April 1938, is ~~the original~~ of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Occurrence Document Room

Rolf C Schuyder

VERTRAULICH

Frankfurt a.M., den 6. April 1938.

Einige Stichworte zu meinem Aufenthalt in W i e n.

=====

Dienstag, 29. März 38, vorm.: Aussprache mit Generaldirektor
J o h a n n von der Oesterr. Creditanstalt, und P o l l a k.

Besprechung der veränderten Lage, die zum Ergebnis hat, dass Johann grundsätzlich damit einverstanden ist, die Mehrheit von Skoda-Wetzlar der I.G. zu überlassen. Ich erwähnte ca. 70%, liess aber die Frage offen. Johann (dessen Position, wie ich später hörte, erschüttert ist) will sich nicht dem Vorwurf aussetzen, Aktienpakete zu verschleudern. Da wir diese Tendenzen kannten, die auch von jedem evtl. Nachfolger eingehalten werden muss, machte ich den Vorschlag, dass eine Treuhänder-Gesellschaft den Status prüfen, und dass dieses Gutachten als Grundlage für den Übernahmepreis dienen sollte. Die nach Ansicht von Johann verbesserten Zukunftsaussichten des Unternehmens sind in der Weise abzugelten, dass neben dem normalen Kaufpreis für die Aktien die Genussschein ausgegeben wird, für eine Reihe von Jahren, mit einem noch festzusetzenden Nominalbetrag und einer maximal zu begrenzenden Verzinsung. Johann ging auf diesen Gedanken ein, da er uns um eine Klippe herumbringt. Er ersuchte uns, auf Antrag von Pollak, in unserer Eigenschaft als Grossaktionär Herrn Schiller in den Vorstand von Skoda-Wetzlar zu delegieren; ein entsprechendes Schreiben wurde Herrn Schiller zwei Tage später zugesandt, formell wird die Ernennung noch durch einen Beschluss des Aufsichtsrats zu bestätigen sein, der gegenwärtig infolge Ausscheidens der jüdischen Mitglieder nicht aktionsfähig ist. Wir werden vorschlagen, Dr. Hasger in den Aufsichtsrat zu wählen, und wenn damit die in den Statuten vorgesehene Mitgliederzahl noch nicht erreicht wird, einen weiteren Herrn der I.G. Ferner werden wir beantragen, Herrn Dr. v. Pongrats als Titulardirektor mit, Ende bei Skoda-Wetzlar einzusetzen als Hilfe für Herrn Dr. Hasger.

Dienstag, 29. März 38, nachm.: Besuch bei Handelsminister
F i s c h b ö c k.

Wir legten Herrn Fischböck unsere Absichten dar, mit besonderer Hervorhebung, dass wir nicht hier sitzen, um...

Situation Nutzen zu ziehen, sondern um konstruktive Arbeit zu leisten. - Herr Fischböck nahm unsere Vorschläge günstig auf und ersuchte uns, Herrn Johan zu veranlassen, ihm einen kurzen Bericht zu überreichen, was am nächsten Tage geschah. Er betonte, dass er mit Herrn Keppler in enger Fühlung stünde, dass aber vor dem 10. April nichts entschieden werden könnte.

Mittwoch, 30. März 38: Unterredung mit Herrn Dr. V e e s e n m a y e r vom Büro Keppler.

Staatssekretär Keppler war verreist, - an seiner Stelle empfing uns Herr Veesenmayer, dem wir unsere Pläne vortrugen. Die Aufnahme war durchaus günstig, - er bemerkte, dass er uns nicht carte blanche geben könnte, dass aber die Kombination Skoda-Wetzler/Nobel-Komplex wohl unter den gegebenen Umständen die richtige sei. Ich legte Herrn V. auch dar, dass man sich nicht etwa darüber aufhalten sollte, wenn die I.G. sich durch die Situation gezwungen sähe, einige ihrer Mitglieder in den Vorstand und den Aufsichtsrat von Skoda-Wetzler und Deutsch-Matrei zu entsenden. Dies sei notwendig, um aktionsfähig zu bleiben und mitzuhelfen. Die Einstellung der Behörden, möglichst österreichische Elemente heranzuziehen, sei uns bekannt. Dem hätten wir auch schon weitgehend Rechnung getragen dadurch, dass wir österreichische Herren bereits seit einigen Jahren bei uns eingeschult haben. Ich betonte, dass für die von der I.G. in einen Aufsichtsrat delegierten Herren ein finanzielles Interesse damit nicht verbunden sei, da etwaige Tantiemen auf ihr I.G.-Einkommen angerechnet werden. Alle diese Herren könnten später, wenn die endgültige Regelung getroffen ist, wieder zurückgezogen werden, - selbstverständlich würden wir bei der definitiven Organisation, wenn der ganze Plan zustande kommt, auf eine entsprechende österreichische Besetzung auch von uns aus Wert legen.

Am Samstag, den 2. April, abends, wurde ich auch noch von Herrn Staatssekretär Keppler im Hotel Imperial empfangen, dem ich über unsere Tätigkeit in Wien kurz berichtete. Auch bei ihm war die Aufnahme günstig insofern als er bemerkte, dass man nur nicht wolle, dass etwa die I.G. die sämtlichen kleinen chemischen Unternehmungen in Oesterreich aufkaufte.

Ich benutzte die Gelegenheit - auf ein mir von Herrn Keppler gegebenes Stichwort hin - um zu sondieren, wie sich die

deutschen Behörden zu einer Einflussnahme auf Unternehmungen in der Sudeten-Tschechoslowakei stellen. Keppler meinte, dass eine solche durchaus erwünscht sei, sie dürfe nur nicht viel Geld kosten. Wir dürften diese Angelegenheit nicht so sehr von der Rente aus betrachten, denn er glaube sagen zu können, dass für die Tschechoslowakei wirtschaftlich die Aussichten deshalb nicht günstig wären, weil man ihr den Südostraum ziemlich absperrren könnte. Ich zielte natürlich auf Aussig hin, in Kenntnis des Umstandes, dass Basch kürzlich bereits vorgefühlt hatte, ob wir an einem Aktienpaket von Aussig über Dynamit Nobel-Pressburg Interesse haben würden. Es wurde uns auch in Wien durch verschiedene Quellen bekannt, dass tschechische Unternehmen bereits beginnen, sich von ihrem Besitz in der Sudeten-Tschechoslowakei loszulösen. Keppler bat mich, ihm bei nächster Gelegenheit in Berlin Näheres über Aussig zu berichten. Offenbar interessiert ihn der Gedanke sehr. Ich legte ihm dar, dass Aussig im Südosten eine bedeutende Rolle spiele, und dass es nicht damit getan wäre, Aussig von seinen Märkten abzuriegeln, weil er dann in unsere Märkte eindringen würde, was Kampf und damit für uns Ausfall von Devisen zu bedeuten hätte.

Am Donnerstag, den 31. März, besichtigte ich zusammen mit Herrn Dr. Haager Moosbierbaum, das uns einen sehr günstigen Eindruck hinterließ.

Die übrige Zeit war durch Aussprachen bei der Anilinchemie ausgefüllt.

Folgende Veränderungen wurden eingeleitet durch eine Rückgespräche mit Herrn Rechtsanwalt Richter (Vetter von Minister Fischböck):

Die Anilinchemie wird liquidiert. Dazu ist es notwendig, einen Beschluss von Deutsch-Matrei, wo die Aktien liegen, herbeizuführen. Deutsch-Matrei ist aber nicht aktionsfähig. Infolgedessen ist vorgesehen, durch Aufsichtsratsbeschluss Dr. Haager als Vorstand von Deutsch-Matrei zu bestellen, und ferner Herrn Schiller I in den Aufsichtsrat von Deutsch-Matrei zu delegieren. An die Stelle der Anilinchemie tritt eine neue Gründung, die "Ostmark" Chemikalien-Handels A.G. Alle Stellen waren sehr dafür, dass nach aussen hin selbständige Firmen auftreten.

Vorläufig wurde nach Ausscheiden von Roth und Unterberg die Anilinchemie wie folgt neu besetzt:

Schiller I Delegierter des Aufsichtsrats im Vorstand

Moos-v.Seiller }
Dr.v.Pongrats }
v.Consbruch } Titulardirektoren

Präsident

Ferner vorübergehend aus taktischen Erwägungen als Verbindungsmann zur Partei und den Behörden:

Ing. Karl O. Schiller.

Diese Ernennung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Zefi. Es ist aber in Aussicht genommen, später Herrn Schiller II in die Enzesfelder Metallwerke hineinzubringen, wahrscheinlich als Titulardirektor.

Die Gehaltsfrage/v.Pongrats wurde geordnet. Ferner erfolgte eine Klarstellung der Verhältnisse von Moos-v.Seiller.

Aufgenommen in die Anilinchemie wurde des weiteren ohne besonderen Titel

Dr.v.Lütgendorff für Personal- und andere administrative Angelegenheiten.

Schiller I wird sich mit dem laufenden Geschäft, wie bisher, nicht befassen, hat aber die Oberaufsicht. Moos-v.Seiller behält den Verkauf für Oesterreich. v.Consbruch übernimmt die Konventionsverhandlungen und ausserdem die Unterhaltung der internen Verbindung mit den I.G.-Vertretungen in den Südoost-Staaten.

Dr.v.Pongrats wird sich hauptsächlich der technischen Einführung der Produkte in Oesterreich und in den Südost-Staaten widmen, - er steht ferner zur Verfügung von Dr.Egger und Bildel als Prokurist von Skoda-Wetzlar die Brücke zu der künftigen "Gatmark" Chemie A.G., in die Skoda-Wetzlar und der chemische Teil der österreichischen Nobel-Werke aufgenommen werden.

Die obige Regelung darf uns die Beruhigung geben, dass in Wien nach menschlichem Ermessen alles glatt verlaufen wird.

Hauptmann

Anlagen:

- 1) Schriftwechsel mit Gen.Dir.Johann Wien
- 2) Entwürfe zur Neuordnung der oben Genannten in Oesterreich.
- Bestimmte für Herrn Schiller.

END

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7390

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1073

Doc. No. NI-7390 EXHIBIT No. 1073 10/22/47

(Place) Haarlem, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE:

I, Rolf C. Schneider of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~typewritten~~ ~~photostated~~ ~~reproduced~~ pages and entitled

NI-7390, Letter by Schiller to Creditanstalt - Bankverein Vienna

dated 2 April 1938, is ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Creditanstalt - Bankverein Vienna Austria

Rolf C. Schneider

GUNTHER SCHILLER

Aktienangelegenheiten

WIEN,
IL. AM HEUMARKT 10
TEL. U 16.3.00

Wien, am 6. April 1938.

An die
Direktion der Oesterr. Creditanstalt-Wiener Bankverein,

W i e n , 1.
Schottengasse, 6.

Sehr geehrte Herren!

Ich darf auf das heute mit Ihrem sehr geehrten Herrn Generaldirektor Dr. J o h a n n geführte Telefongespräch zurück kommen, in dessen Verlauf ich den richtigen Erhalt Ihres Schreibens vom 31.3.1938 bestätigte. Gleichzeitig konnte ich Ihnen von der inzwischen erfolgten Zustimmung des Vorstandes der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zu meinem Eintritt in den Vorstand der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzlar A.O. unter der Voraussetzung der von Ihnen bezüglich einer formellen Bestätigung gemachten Zusage, Kenntnis geben.

Inzwischen hat mir auch Herr Dr. Veesehmeyer mitgeteilt, dass diese Massnahme seitens des "Büro Keppler" begrüsst wird.

Ich werde mich nun am kommenden Montag bei Herrn Generaldirektor Engländer und Herrn Generaldirektor Pollak zur Uebernahme der Arbeit, die die Herren an mich abzugeben wünschen, einfinden und würde die Bitte aussern, mich nächste Woche auch bei den Herren Ihres Vorstandes vorstellen zu dürfen.

Heil Hitler!

J. Schiller

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7133

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1074

Doc. No. NI-7133 EXHIBIT No. 1074 10/24/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

NI-7133, Memo and file note of Military Economic
Inspection XVII, Vienna, on IG Farben plant in Austria

dated April 1938, is ~~a true copy~~ of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^(the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

OCCWC Document Room

Rolf C Schuyler

Geheim

W6/78

Rohstoffabteilung

Berlin, den 27 April 1938

Nr. 1206/38 g Ia

Az 66 6 99 17

NI-7133 84
-1-

Betrifft: Planung Hydrier- u. Stickstoff-Anlage
der J.G. Farbenindustrie in der Ostmark.

An

W Wi

Zu dem anliegenden wieder beigelegten Aktenvermerk
der W In XVII vom 12.4.38. bemerkt W Ro, daß, entspre-
chend der Regelung im alten Reichsgebiet, auch für die
Ostmark baldigst die Zonen festgelegt werden müssen,
in denen ein Ausbau kriegswichtiger Anlagen nicht
erfolgen soll.

1 Anlage.

24
Muef

W Stb W Wi V
Nr. 2352/38 g.

Mai 1938.

U. An

W Stb W Wi I

weiter vorgelegt mit der Bitte, die von Ro ange-
regte Abgrenzung festzulegen.

I.A.

W. A.

W. W. V. R. 13/5

Verständlich
201 24 1938
H. H. H. H.

45 p. m. 11. 11. 1938
wichtig für die...
2. 11. 1938

NI-7133

-2-

VC178

G e h e i m !

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Planung Hydrier- u. Stickstoff-Anlage
der J.G.-Farbenindustrie in der Ostmark

mitgeteilt durch Dr. H. B u t e f i s c h, stellv. Vorst. Mitgl.
der J.G. Farbenindustrie, Leuna, und Dir. S c h i l l e r der
Anilinchemie A.G., Wien, in einer Besprechung bei W Jn XVII
Eptm.(E) F r e t z d o r f f).

Dr. B u t e f i s c h will sich zunächst lediglich
im großen über den in Frage kommenden Standort für die oben ge-
nannten Anlagen unterrichten. Seinen bisherigen Informationen
nach kommen in Betracht:

- 1.) Gegend Wien:
 - a) Erdöl: Vorkommen bei Zistersdorf (nördl. Wien) und
Verwendung rumänischen Erdöls (Donau-Import)
 - b) Kohle: Tullner Becken westl. Wien
- 2.) über Kohle: bei Köflach westl. Graz
- 3.) " " Gegend Wolfsegg (Trauntal) südwestl. Linz

Dr. B. hat zunächst die Bohrungsanlagen bei Zistersdorf
besucht und beabsichtigt noch in die Gegenden 2) und 3) zu
fahren.

Unter militärischem Gesichtspunkt wird nur die Gegend
Wolfsegg (Trauntal) in Betracht kommen. Hierbei wird auch die
Möglichkeit der Ausnutzung von Wasserkräften eine Rolle spielen.

J.G.-Farbenindustrie wird W Jn XVII über Fortgang der
Planung unterrichtet halten.

Verteiler:

Zweigstelle Wien des W Stb
W Stb, W Ni.
Entw.

716
(20) *Murphy*

Rr

14 APR 1938

21.52/1010

1874 A
W. J. S. 1938

N 1-7133

Geheim

Az. 1 d To (d) W Stb W Wi (II R).

Nr. 2352/38 g.

19 April 1938.

WStb + Ro
25. April 1938
Ac
Nr. <i>2352/38 g.</i>

19
WW
6 25/38

U.R.

An

W Ro

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.

P. P. P.

369

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI 4456

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1075

Doc. No. NI-4456 EXHIBIT No. 1075 10/22/47

(Place) Wuerzburg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

6

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~manuscript~~
~~handwritten~~

NI 4456, Letter by Frank Falk to member of Kauf-
mannischer Ausschuss and Helgen to Weibel re Austria

dated May 1938, in ~~the original~~ (a true copy) of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ (the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

OCWC Document Room

Rolf C Schuyder

I. G. Berlin NW 7

Unter den Linden 82

NI-4456

-2-

An

die Herren Mitglieder
des Kaufmännischen Ausschusses.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht von	Unsere Zeichen Büro des Kaufmännischen Ausschusses Ga/Ed.	Tag 12. Mai 1938.
--------------	--------------------	---	----------------------

Betreff Österreich.

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 7. ds. Mts. und teilen Ihnen mit, dass wir soeben von Herrn Dr. Ilgner aus Wien ein Telegramm erhalten haben, in welchem wir gebeten werden, alle I.G.-Stellen zu veranlassen, bis auf weiteres keine Organisations-Fragen in Österreich zu entscheiden, ohne vorher mit Herrn Dr. Ilgner Fühlung genommen zu haben.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Angelegenheit und der Eile setzten wir Sie davon sofort durch Fernschreiber wie folgt in Kenntnis:

*Im Anschluss an unser Schreiben vom 7. ds. Mts. wegen Österreich geben wir Ihnen nachstehend Kenntnis von folgendem soeben von Herrn Dr. Ilgner aus Wien eingegangenen Telegramm:

"Bitte veranlasset sofort alle I.G.-Stellen, dass bis auf weiteres keinerlei Organisationsfragen in Österreich ohne Fühlungnahme mit mir entschieden werden"

und bitten Sie, in etwa vorliegenden Fällen direkt mit Dr. Ilgner, Hotel Imperial, Wien, oder über uns (Büro des Kaufmännischen Ausschusses, Dr. Frank-Fahlke oder Guse) Verbindung aufzunehmen".

BÜRO DES KAUFMÄNNISCHEN AUSSCHUSSES.

- an die Herren:
- Dir. Dr. Anderhub, Wiesbaden,
- Min. Rat Dr. Buhl, Ffm.,
- Dir. Dr. C. Duisberg, Leverkusen,
- Dir. Feindl, Berlin SO 36,
- Dir. Dr. Grobel, Leverkusen,
- Dir. Sauer, Berlin NW 7,
- Dir. Dr. Kühne, Leverkusen
- Dir. Dr. Kugler, Ffm.,
- Dir. Rieger, Berlin SW 7,
- Dr. Weiss, Ffm.

Frank-Fahlke

0949

(D. Frankfurt)
Fernschreiberei
Telegraphische
Anstalt v. A. S. Meyer & Co.
Postfach 1111, Frankfurt a. M.

11/11/38
11/11/38
11/11/38

Fernschrift aus Bonn
Empfänger:

BLN L NR 216 12.5.38 14.38 - DIREKTOR WILHEL FOM

IM ANSCHLUSSE AN UNSER SCHREIBEN VOM 7. 05. 1938
WEGEN OESTERREICH BEWILLIGEN WIR IHNEN NACHSTEBENDE ANZEIGEN
VON FOLGENDEN SOEBEN VON HERRN DR. FLORIAN AU WIEB
EINGEGANGENEN TELEGRAMM: "SITTE VERANLASSEN SICH
I. G. STELLEN, DASS BIS AUF WEITEREN EINWURF
FRAGEN IN OESTERREICH DINE FUCHSINSCHUNG MIT DER KATZEN
WERDEN." UND MITTE DIE, WELCHE FUCHSINSCHUNG
DIENT MIT DR. FLORIAN HOTEL FRANKFURT A. M.
DIERO DER K. A. V. DR. FRANK- FRANK
KAMPFONCHEN. DUCHO DER FUCHSINSCHUNG

11/11/38
Lank telephon Antragsstellung am 12/5/38
mit dem Inhalt d. Anlagen mit Telegramm
am 7. 11. 1938

WERDEN UND BI JES. S. E. ...
DIREKT MIT DR. ALBERT ...
BIERO JES. K. A. ...
AUFZUNEHMEN ...

11. 12. 51
* Land ...
mit dem ...
Herrn ...
für ...
von ...
an ...
abge ...
1215 38
J. J. J.

An

die Herren Mitglieder des
Kaufmännischen Ausschusses.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	am
		Wie im Besonderen 27/2508	7. Mai 1938

Betreff Oesterreich.

Auf Grund des Beschlusses der Oesterreichischen Landesregierung über die Bestellung von kommissarischen Vertretern zur kommissarischen Überwachungsorganisation vom 13. April 1938 wurde dem Staatskommissar für die Wirtschaft, Herrn Ingenieur Adolf Schindler, und zwar in dessen Vertretung durch den Bevollmächtigten, Herrn Ingenieur Karl Otto Schaller und Freiherrn von Stalpa zu kommissarischen Aufsichtspersonen mit Wirkung vom 6. Mai 1938 für folgende Firmen bestellt:

Anilinchemie Arbeitsgesellschaft,

Leina,

Tetraol,

Agfa,

Oesterr. Syonit Werke A.G.,

Carlswerke Deutscher Stahl,

Chemische Gesellschaft für organische Halbleitungen,

Oesterr. Kalk- und Zementwerke,

Pyrotechnische A.G.,

Chemische Union,

Kunststoffwerke A.G.,

Industriehaus Wien.

Nachdem nun die Bestellung der beiden kommissarischen Überwachungsorganisation bekannt wurde und Herr Schaller, Wien, uns mündlich über die Zusammenhänge in Oesterreich berichtet hat, haben wir eine eingehende Anamnese mit dem Leiterverfahren des Reichswirtschaftsministeriums, Herrn Paul Schindler, der durch die Beauftragung des Reichswirtschaftsministeriums nun bei dem Staatskommissar für Oesterreich beauftragt wurde, gehabt. Herr Paul Schindler erklärte uns, dass er in der Angelegenheit von hier aus keine Stellung nehmen könnte und über sofort nach seiner Rückkehr nach Wien die Angelegenheit mit dem Staatskommissar für die Wirtschaft beim Reichswirtschafts-

7. Mai 1938

- 5 -

Herrn Ingenieur Raffelsberger, aufnahmen und Susserte den Wunsch, die heutige Besprechung in Wien sofort fortzusetzen, zu der er dann auch Herrn Dr. Veessmayer von Stabe Koppler zuziehen will. Da diesen Besprechungen werden die Herren Dr. Jäger, Dr. Gattmann und Dr. Prentzel ab Dienstag in Wien anwesend sein.

Herr Präsident Zehrl teilte mit, dass bei der Besprechung in Wien sämtliche organisatorischen Fragen in Österreich und Mitteleuropa zur Sprache kommen und von einer voll befriedigenden Lösung aller damit zusammenhängenden Fragen sämtliche Entscheidungen einschließlich der Passionsfrage (Gösta-Wetzlar) abhängig sein werden. Nach Verlauf der ganzen Besprechung beurteilen wir die Situation als sehr schwierig und in ihren Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung.

In Anbetracht der Dringlichkeit werden wir Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie die für Österreich und die Mitteleuropäischen Länder zuständigen Herren zuweisen würden, was alle einschlägigen Informationen bevorzöglich zusammen zu lassen. Wir werden am Montag, dem 9. d. Mts., was mit den einzelnen Herren telefonisch in Verbindung setzen, um bezüglich der Übermittlung des Materials eine Vereinbarung zu treffen.

Heil Hitler!

I.G. FARBEINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
NACH DER KAUFMÄNNISCHEN ANORDNUNG

Heinrich Heine

An die Herren:

- Dir. Dr. Andorhab, Wiesbaden,
- Min. Rat Dr. Pohl, Pfm.
- Dir. Dr. H. Dulberg, Leverkusen,
- Dir. Feindel, Berlin 40 76,
- Dir. Grabel, Leverkusen,
- Dir. Hanner, Berlin NW 7,
- Dir. Dr. Hilms, Leverkusen,

- Dir. Dr. Kögler, Pfm.
- Dir. Jäger, Berlin NW 7,
- Dr. Weiss, Pfm.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-9631

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1076

Doc. No. NI-9631 EXHIBIT No. 1076 10/22/47

(Place) Haernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

4

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

NI - 9631, Draft of a letter from JG. Farden
to Rafelsberger

dated 24 May 1938, is ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

JG control office Griesheim

Rolf C Schuyder

Berlin, den 24. Mai 1938

An den
 Staatskommissar in der Privatwirtschaft
 Herrn Ing. Walter ~~Rafala~~berger
 Wien I
 Ballhausplatz

Sehr geehrter Herr Staatskommissar!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 9. April 1938 an das Büro des Staatssekretärs Keppler und erlauben uns, Folgendes auszuführen:

In der österreichischen chemischen Grossindustrie bekleiden nach Umfang und Bedeutung ihrer Produktion zwei Firmen eine führende Stellung: die zum Konzern der Dynamit Nobel A.G. Troisdorf gehörige Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. und die in Mehrheitsbesitz der Österreichischen Creditanstalt stehende Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G.

Die Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. verfügt in Österreich über folgende Werke bzw. Konzerngesellschaften:

1. Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G.

Kapital: S 2.800.000
 Werke: Deutsch-Matrei / am Brenner (liegt still)
 Brückl (Kärnten)
 Produkte der Chlor-, Alkali-Elektrolyse und deren Derivate.

2. Continental Gesellschaft für angewandte Elektrizität

Kapital: Sfrs. 2.400.000
 Werke: Landeck und Siesberg (Kraftwerk)/Arlberg
 Produkte: Calciumcarbid und Ferrasilicium

3. Österreichische Kunstdünger-Schwefelsäure- und Chemische Fabrik A.G.

Kapital: S 1.200 000
 Werk: Deutsch Wagram/Nied. Österreich
 Hauptprodukte: Superphosphat, Schwefelsäure

MI-9631

Die Skodawerke-Petzler verfügen über folgende Werke bzw. Konzerngesellschaften:

1. Pulverfabrik Skodawerke-Petzler A.G.
 Kapital: S 7.000.000
 Werke: Moosbierbaum-Heiligensich b.Tulln Nied. St.
 Hauptprodukte: Anorgan. Säuren, Schwerchemikalien,
 Stickstoffprodukte u. Superphosphat

2. Chemische Fabrik Sagemann, Seybel & Co. A.G.
 Kapital: S 1.000.000
 Werk: Liesing /Nied. Österreich
 Produkte: Anorgan. Säuren u. Schwerchemikalien.

Ueber den Zusammenschluss dieser Werke unter Führung der I.G. sind bereits seit mehr als einem Jahr eingehende Verhandlungen geführt worden, die im Februar d.Ja. unmittelbar vor dem Abschluss standen. Die Rückgliederung von Deutsch-Österreich an das Reich macht ihn dringlicher denn je, da sich die chemische Industrie der Ostmark jetzt vor eine Reihe grosser neuer Aufgaben gestellt sieht.

Zunächst wird man entsprechend den Verhältnissen im Altreich solche Produkte (Schwerchemikalien), deren Transport im Verhältnis zum Materialwert grosse Kosten verursacht, im Raume der Ostmark selbst herstellen; dabei ist auch dem Rechnung zu tragen, dass für die intensive Bearbeitung von Südosteuropa in erster Linie die Produktionsstätten des nächstgelegenen Gebietes, also der Ostmark, naturgemäss heranzuziehen sind.

Eine weitere Belebung wird die chemische Industrie in der Ostmark dadurch erfahren, dass mit einem starken Anwachsen aller gewerblichen Betriebe in diesem Raum zu rechnen ist, so dass der bisherige Bedarf stark ansteigen wird.

Endlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der von amtlicher Stelle noch bekanntzugebende Vierjahresplan für die Ostmark zusätzlich starke Anforderungen auf dem chemischen Gebiet stellen wird.

Zur Deckung dieses verstärkten Bedarfes werden die vorhandenen Produktionsstätten in erster Linie heranzuziehen sein.

Unter diesen drei Gesichtspunkten rechnen wir mit einem starken Anwachsen folgender von den eingangs erwähnten Werken heute schon hergestellten Produktionen:

Schwefelsäure
Salzsäure
Sulfat
Chlor
Natronlauge
Superphosphat
Carbid
Ferrosilicium
Bleicherde etc.

Dabei wird sich die Notwendigkeit ergeben, einige dieser Betriebe, z.B. Elektrolyse, evtl. auch Schwefelsäure, deren Einrichtungen den bisherigen Erfordernissen wohl entsprachen, auf andere Verfahren umzustellen, um sie für die heutigen Ansprüche nach Menge und Qualität zu rüsten.

Ferner ist zu erwarten, dass auch einige Neufabrikationen aufzunehmen sind, wie z.B.

Schwefelkohlenstoff und
einige unserer neuen Austausch-Werkstoffe.

Inwieweit auf dem Gebiet der Rüstungsindustrie und des Vierjahresplans Anforderungen gestellt werden, muss der Staatsführung vorbehalten bleiben.

Die bisherige chemische Industrie der Ostmark wird solche Aufgaben nicht aus eigenen Kräften lösen können, während die I.G. über die nötigen Erfahrungen und Verfahren in reichster Masse verfügt und auch bereit ist, sie einzusetzen.

Um diese Pläne voranzutreiben, ist es Voraussetzung, dass uns die Genehmigung erteilt wird, die heute noch im Besitz der Creditanstalt befindliche Aktienmajorität der Skodawerke-Wetzlar zu übernehmen. Die Österreichische Creditanstalt-ur-Bankverein hat uns gegenüber ihre prinzipielle Bereitwilligkeit zur Durchführung dieser Transaktion mitgeteilt.

M-9631

Der Vorteil, der für alle Beteiligten daraus erwächst, besteht darin, dass es uns möglich sein wird, die neu entstehenden Produktionen zweckmäßig nach den bereits vorhandenen Betriebsanlagen unter gebührender Berücksichtigung ihrer geographischen Lage zu den Verbraucherstätten zu verteilen, Neuplanungen entweder an einer der vorhandenen Produktionsstätten oder an neu vorsehenden Plätzen durchzuführen, und ein aufeinander abgestimmtes Arbeitsprogramm bei den Marken des Skoda-Wetzlar-Konzerns und den übrigen Gesellschaften Deutsch-Metall, Continental und Magram einzuhalten.

Sie denken uns dies in der Weise, dass diese gesamten Fabrikationsstätten zusammengefasst werden in einer

Donau-Chemie A.G.,

der die Verteilung und Durchführung des Fabrikationsprogramms obliegt und einer zweiten neu zu gründenden

Donau-Chemikalien-Handels-Gesellschaft.

Diese wird die Erzeugnisse der Donau-Chemie A.G., die Erzeugnisse der Chemikalien-Sparte der I.G. Farbenindustrie A.G. und anderer massgebender chemischer Unternehmen aus dem Altreich und aus der Ostmark selbst vertreiben und für die Exportförderung nach dem Südosten tätig sein.

Sie fassen unsere Ausführungen zusammen in folgenden Anträgen auf Genehmigung:

- 1.) der Uebernahme der Aktienmehrheit der Skodawerke-Wetzlar durch Erwerb der bei der Creditanstalt befindlichen Aktien durch die I.G. Farbenindustrie,
- 2.) der Ueberleitung der Carbidwerke Deutsch-Metall und der Skodawerke-Wetzlar in die Donau-Chemie A.G.,
- 3.) der Liquidierung der Acetylchemie A.G.,
- 4.) der Neugründung der Donau-Chemikalien-Handels-Gesellschaft.

Heil Hitler !

I.G.F. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-9624

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1077

Doc. No. NI-9624 EXHIBIT No. 1077 10/5/47

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~(typewritten)~~
(photostated pages and entitled
~~mimeographed~~
~~handwritten~~)

NI-9624, Letter (copy) by Bilgeri
Vienne to JG Farben, Berlin

dated 2 June 1938, is ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

JG Farben Control Office Griesheim

Rolf C Schuyder

Abschrift

122e

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft

Wien, den 2. Juni 1938
1. Ballhausplatz 2

Dr. Bl./Nr. W. 3586/38

M-9624

An die

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Berlin

Ich erteile Ihnen hiermit die Genehmigung zum Erwerbe der bei der Creditanstalt-Wiener Bankverein in Wien befindlichen Aktien der Skoda-Werke Wetzlar A.G.

Weiters genehmige ich die Ueberleitung der Carbid-Werke Deutsche Matrei A.G. und der Skoda-Wetzlar werke A.G. sowie der Dynamit-Nobel A.G. in die neu zu gründende Donau-Chemie A.G. - Endlich erhalten Sie von mir die Genehmigung zur Neugründung der Donau-Chemikalien-Handelsgesellschaft.

Mit der Liquidierung der Anilin-Chemie A.G. bin ich ebenfalls einverstanden.

Heil Hitler !

Der Staatskommissar in der
Privatwirtschaft
i.V.:

ges. Dr. Bilgeri

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-9623

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1078

Doc. No. NI-9623 EXHIBIT No. 1078 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~typed~~ ~~photostated~~ ~~micrographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

NI-9623 Letter by Mayer-Nagelin
to Special Prosecuting Dept. of U.S.

dated 22 July 1938, is ~~the original~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

In the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Occurrence Document Room

Rolf C Schuyder

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-11259

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1079

Doc. No. NI-1059 EXHIBIT No. 1079 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyke of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~typed~~ ~~written~~ ~~photostated~~ ~~pages~~ and entitled
~~microfilm~~
~~handwritten~~

NI-11259, Copies of ... a letter from JG Tarkenton to ...
Creditanstalt ... and ... agreement between them, from Credit files

dated June 1938 ... is ~~(the original)~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(the original)~~ ~~of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

Typed Copy with OCCWC Document Room. Original files at Creditanstalt Bankverein Vienna, Austria

Rolf C Schuyke

VEREINIGTE

1912
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
DEPARTMENT OF COMMERCE
BUREAU OF MANUFACTURES
WASHINGTON, D. C.

COMMERCIAL
ATTACHED TO THE

UNITED STATES
DEPARTMENT OF COMMERCE
BUREAU OF MANUFACTURES

Ministry of Finance, Wellington, New Zealand

We beg to inform you that the following information has been furnished to us by the Bureau of Manufactures of the United States Department of Commerce, in answer to your inquiry of the 14th inst.

L. S. PATENT OFFICE OF THE UNITED STATES

United States

FOR THE SIGNATURE OF THE SECRETARY
CREDIT ADVISORY BOARD
Secretary
A. H. Meyer

Die Gesellschaft für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
in Ost- und Südosteuropa (GWS) hat am 1. März 1950
in Wien eine Sitzung abgehalten, an der die Teilnehmer
über die Tätigkeit der GWS im Jahr 1949 und die
Arbeitspläne für das Jahr 1950 berichteten. Die
Sitzung wurde von dem Vorsitzenden, Herrn Dr. [Name],
geleitet. Die Teilnehmer sind: [Liste der Teilnehmer]
Die Sitzung wurde am 1. März 1950 in Wien abgehalten.

Agenda

- 1.) Die Tätigkeit der GWS im Jahr 1949 und die Arbeitspläne für das Jahr 1950.
- 2.) Die Tätigkeit der GWS im Jahr 1949 und die Arbeitspläne für das Jahr 1950.
- 3.) Die Tätigkeit der GWS im Jahr 1949 und die Arbeitspläne für das Jahr 1950.
- 4.) Die Tätigkeit der GWS im Jahr 1949 und die Arbeitspläne für das Jahr 1950.

Wien, den 1. März 1950

Generalsekretärin, GWS
[Name]

1.0. Sekretariat der GWS

Für die Richtigkeit der Abschrift:
ORNDORF-DRUCKEREI
Sekretariat

[Handwritten signature]

Ende

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7393

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1080

Doc. No. NI-7393 EXHIBIT No. 1080 10/2/47

(Place) Essen, Germany

(Date) 7 October 1947

CERTIFICATE

I, Wolf C Schnyer of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

8

~~(typewritten)~~
(photostated pages and entitled
~~micrographer~~
~~handwritten~~

.NI-7393, Letter by JG. Farkas to Pfeiffer and...
copies of correspondence between Credit and JG. Farkas.....

dated 1938, 1939..., is ~~(the original)~~ of a document which
(a true copy

was delivered to me in my above capacity, in the usual course

of official business, ~~(the original)~~ of a document found
~~in German archives, records and files captured by military~~

~~forces under the command of the Supreme Commander, Allied~~

~~Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at: Typed copy with OCWC,
original files at Creditanstalt Bankverein Vienna
Austria.

Wolf C Schnyer

Pulverfabrik Skodawerke Letzler

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

DIREKTION

Konst.	Prot.

19. JULI 1938

Obb.

Nr - 7393

BERLIN NW 7
UNTER DEN LINDEN 62

den 15. Juli 1938.

Kreditanstalt Wiener-Bankverein
z.Hd.von Herrn Direktor Dr.Pfeiffer

W i e n .

zur Aktienangelegenheiten

Wir bestätigen unser heutiges Telegramm wie folgt:
"Bestätige soeben geführtes Ferngespräch wonach festbieten
in Eurem Besitz befindliche Aktien Skodawetzler zum Kurse
von hundertachtzig Prozent zu kaufen

I.G.Parbenindustrie Aktiengesellschaft
Fischer."

Wir bitten um baldige Mitteilung, ob Sie bereit
sind, den Verkauf der Aktien vorzunehmen. Wir schlagen vor,
die Durchführung der Transaktion mit Ihnen mündlich in Wien
zu vereinbaren.

Heil Hitler !

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

F/he

A b s c h r i f t.

NI-7393

Dr. Pf/Sk.

Wien, am 15. Juli 1938.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,

B e r l i n SO 36

Lohmühlenstr 65-67

Wir erhielten Ihre heutige Fernschreibmitteilung folgenden Inhalts:

"Bestätigen soeben geführtes Ferngespräch wonach festbietend in eurem Besitz befindliche Aktien Skodawetzler zum Kurse von hundertachtzig Prozent zu kaufen. I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Fischer".

und bestätigen Ihnen unter Bezugnahme auf das fernmündliche Gespräch mit dem Rechtsunterzeichneten, dass Sie uns verbindlichen Antrag auf Kauf der in unserem Besitz befindlichen Aktien der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. zum Kurse von 180%, d.s. S 63.--pro Aktie a Nom.S 35.--(=RM 42.--) stellten.

Wir haben uns sofort, zwecks Genehmigung dieses Verkaufes mit den massgebenden Stellen in Verbindung gesetzt und werden Sie benachrichtigen, sobald wir einen endgiltigen Bescheid erhalten. Wir hoffen Ihnen in Kürze die definitive Annahme Ihres Angebotes bestätigen zu können.

Österreichische Creditanstalt-
Wiener Bankverein

2 Unterschriften

Für die Richtigkeit der Abschrift:

CREDITANSTALT WIENER BANKVEREIN

R. Schwan

ÖSTERREICHISCHE CREDITANSTALT
WIENER BANKVEREIN

Wien, am 16. Jänner 1939.

NI-7393
-3-

Unser Zeichen:
Direktion / Sk

Herrn Direktor
Dr. Heinrich Gattineau
p.Adr. Donau-Chemie

W i e n 3.
Am Neumarkt 10

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom
12.d.M. und teilen Ihnen mit, daß wir heute vom Finanzmini-
sterium folgendes Schreiben erhielten:

"Der Minister für Finanzen
1790-17-39

Mit Beziehung auf die bereits fernmündlich erfolgte
Mitteilung gebe ich bekannt, daß der vom Ministerium für Fi-
nanzen mit dem Schreiben vom 15.VII.1938, Zahl 50.623-17/38,
erhobene Einspruch gegen den Verkauf der Aktien der Pulver-
fabrik Skodawerke-Wetzler A.G. an die I.G.Farbenindustrie A.G.
aufgehoben wird.

15. Jänner 1939

Für den Minister: RIZZI "

Wir haben im Sinne der mit Ihnen geführten Unterre-
dung auch Ihre Zentraldirektion in Frankfurt und die Zentral-
finanzverwaltung in Berlin davon verständigt, daß wir den Vor-
behalt in unserem Briefe vom 6.10.1938 zurückziehen.

ÖSTERREICHISCHE CREDITANSTALT
WIENER BANKVEREIN

2 Unterschriften

Mir die Richtigkeit der Abschrift:

CREDITANSTALT BANKVEREIN

SEKRETARIAT
[Handwritten signature]

ÖSTERREICHISCHE CREDITANSTALT
WIENER BANKVEREIN

Wien, am 16. Jänner 1939.

NI- 7393
- 4 -

Unser Zeichen:
Direktion/Sk.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
s.H.d. Herrn Direktor Dr. Buhl,

Frankfurt a.M.
Grüneburgplatz.

Durch Herrn Direktor Dr. Gattineau erhielten wir Einblick in § 7 des "Blumau-Vertrages", wonach "das Land Österreich den Einspruch gegen den Erwerb der Skoda-Wetzler-Aktien durch die I.G. zurückzieht". Mit Schreiben vom 13.d.M. teilt uns auch das Finanzministerium unter Nr. 1790-17-39 mit, "daß der vom Ministerium für Finanzen mit dem Schreiben vom 15.VII.1938, Zahl 50.623-17/38 erhobene Einspruch gegen den Verkauf der Aktien der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler AG an die I.G. Farbenindustrie A.G. aufgehoben wird".

Wir bestätigen Ihnen nunmehr ausdrücklich, daß so- nach der Vorbehalt unseres Briefes vom 6.10.v.J. über den Ver- kauf von St. 176.765 Aktien der Pulverfabrik Skodawerke - Wetzler A.G. gegenstandslos geworden ist.

Wegen der Überleitung der Verwaltung der Pulver- fabrik Skodawerke-Wetzler an Sie haben wir die Besprechungen mit Herrn Dr. Gattineau bereits aufgenommen.

ÖSTERREICHISCHE CREDITANSTALT
WIENER BANKVEREIN

2 Unterschriften

Für die Richtigkeit der Abschrift:
CREDITANSTALT-BANKVEREIN

SEKRETARIAT
akun

A b s c h r i f t .

NI- 7393
- 5 -

Wien, am 19. Juli 1938.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
s. Handen Herrn Direktor Dr. Fischer

B e r l i n N.W. 7.
Unter den Linden 82

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 15. d. M. und teilen Ihnen mit, dass zum Abschluss des Verkaufes der Aktien der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. noch die Genehmigung des Finanzministeriums ausstehend ist.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, ist noch die Frage der Beteiligung der Skodawerke-Wetzler A.G. an den Sprengstoffwerken Blumau A.G. mit den zuständigen Stellen abzuklären.

Wir nehmen an, dass Sie inzwischen Gelegenheit hatten, von Berlin aus die Frage zu erörtern und erwarten Ihren Besuch zu weiteren Verhandlungen für Donnerstag den 21. d. M.

Oesterreichische Creditanstalt-
Wiener Bankverein

2 Unterschriften

Für die Richtigkeit der Abschrift:

CREDITANSTALT BANKVEREIN

H. K. H. H. H.

ÖSTERREICHISCHE CREDITANSTALT-
WIENER BANKVEREIN

Wien, am 16. Jänner 1939.

NI-7393
-6-

Unser Zeichen:
Direktion / Sk.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Zentral-Finanzverwaltung

B e r l i n NW 7,
Unter den Linden 82.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 6.10.1938 über den Verkauf von Aktien der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. an Sie teilen wir Ihnen mit, daß wir den darin gemachten Vorbehalt auf Grund einer uns zugegangenen Verständigung des Finanzministeriums vom 13.d.M. zurückziehen und überreichen Ihnen in der Anlage den Durchschlag unseres diesbezüglichen Schreibens an Ihre Direktion in Frankfurt zur gefl. Kenntnis.

ÖSTERREICHISCHE CREDITANSTALT-
WIENER BANKVEREIN

2 Unterschriften

1 Beilage

Für die Richtigkeit der Abschrift:
CREDITANSTALT-BANKVEREIN

SEKRETARIAT
[Handwritten Signature]

Betrifft: Verkauf unserer Beteiligung an
Sprengstoffwerke Blumau A. G.

Ich habe heute nach der Exekutivkomitee-Sitzung, in der über den Verkauf unserer Skoda-Wetzler-Aktien an die I.G. Farben berichtet wurde, in Abwesenheit des Herrn Sektionschef Dr. Pfandler Herrn Ministerialrat Dr. Schoenberger telefonisch davon verständigt, daß die dem Finanzministerium seit langem bekannten Verhandlungen wegen des Verkaufes unserer Skoda-Wetzler-Aktien an die I.G. Farben zum Abschluß gelangt sind und nur noch die Genehmigung des Exekutivkomitees und der zuständigen Stellen einzuholen sind, ferner, daß Herr Sektionschef Dr. Rizzi seine Stellungnahme in dieser Angelegenheit als Mitglied des Exekutivkomitees der CA-WBV in Vorbehalt genommen hat.

Herr Ministerialrat Dr. Schoenberger zeigte sich über diese Nachricht sehr bestürzt und teilte mir mit, daß das Heeresministerium nach seinem Dafürhalten mit dieser Entwicklung durchaus nicht einverstanden sein dürfte und daß das Heeresministerium ein Angebot auf Veräußerung der Blumauer Aktien erwartet hätte. Ich habe Herrn Ministerialrat Dr. Schoenberger darauf aufmerksam gemacht, daß ich - wie auch in meiner Niederschrift vom 25. ~~Juni~~ ^{April} d. J. festgehalten ist - es schon in dieser Aussprache abgelehnt habe, daß von Seiten des Verkäufers ein Angebot vorgelegt wird, weil dies Sache des Käufers sei. Ich habe auch ausdrücklich betont, daß die CA-WBV durch die Zusagen, die in dieser Besprechung den Herren des Finanzministeriums meinerseits gemacht wurden, keinesfalls am Verkauf der Skoda-Wetzler-Aktien an die I.G. Farben gehindert werde und - streng genommen - nicht einmal verpflichtet sei, dem Finanzministerium vom Abschluß dieses Verkaufes Kenntnis zu geben, weil sich meine Zusagen nur auf das im Portefeuille der Pulver-

NI-7393
- 8 -

fabrik Skodawerke-Wetzler A.G. befindliche Paket der Blumauer bezogen haben und es der Wehrmacht und dem Finanzministerium unbenommen bleibt, auch weiterhin mit Skoda-Wetzler über den Erwerb dieses Paketes zu verhandeln bzw. darauf ein Anbot zu stellen.

Herr Ministerialrat Dr. Schoenberger hat mitgeteilt, daß er die Wehrmacht von dieser Sachlage verständigen wird, ich habe ihn gebeten, vorher das Einvernehmen mit Herrn Sektionschef Dr. Rissi herzustellen.

ges.: Ing. Erich Heller

15.7.1938
Sa.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

CREDITANSTALT BANKVEREIN

SEKRETARIAT

[Handwritten signature]

8 p

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-8577

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1081

Doc. No. NI-8577 EXHIBIT No. 1081 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyke of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~typewritten~~ ~~photostated~~ ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

..NI-8577.. Memorandum.. from.. D. H. L. n. ger. H.
..... Farber.. Larrye.. Mayer.. Wegeh...

dated ... 25 July 38... is ~~the original~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: J.G.F. Legal Dept. Frankfurt

Rolf C Schuyke

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT (MAIN) 20
Verkaufsgemeinschaft Chemikalien

Streng vertraulich

Unser Zeichen

Tag

Blatt

Dir. Abt. Chem.

-/Ko.

MI-2577

-1-

Herrn Dr. Mayer-Wegelin

Auszug aus Niederschrift über die 54. Chemikalien-
Ausschuss-Sitzung am 25. Juli 1938 in Berlin

Der Chema stimmt dem Erwerb von rund 86% des Aktien-
capitals der Skodawerke Wetzler A.G., Wien, zum Kurs von 180%
u. Die Kaufverhandlungen stehen kurz vor einem erfolgreichen
beschluss.

Es muss unser Bestreben sein, bei Skoda-Wetzler neue
abrikationen einzurichten und die vorhandenen Anlagen zu mo-
ernisieren.

Zusammen mit Dynamit A.G. vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf,
haben wir von Dynamit Nobel, Pressburg, die Aktien des
arbidwerks Deutsch-Matrei A.G., Wien, und der Dynamit Nobel A.G.
en, gegen Zahlung von 25 Jahresraten von je RM 226.700,--,
h. insgesamt RM 5.667.500,-- gekauft. Diese Jahresraten
rden gegen die von Pressburg an Troisdorf zu zahlende Divi-
nde verrechnet.

Dr. Kühne wird mit Troisdorf erörtern, wie sich I.G.
die Verwaltung den nichtösterreichischen Unternehmen der
anmit Nobel A.G., Pressburg, einschalten kann.

MH

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-7395

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1087

Doc. No. NI-7395 EXHIBIT No. 1087 10/22/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schmyde of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~signed, stamped~~
~~handwritten~~

Nr. 7395... Letter from Hgn. er. and Duhl.....
..... H. Kreditanstalt.....

dated 6 Oct 38, is ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: Waldmüll Bankhaus, Vienna

Rolf C Schmyde

Handwritten mark: *H*

Regist.			

Wien, 6. Oktober 1938.

Oesterreichische Creditanstalt-
Wiener Bankverein,

W i e n .

Aktienangelegenheiten
kauf

Wir erhielten von Ihnen nachfolgendes Schreiben:

"Wir beziehen uns auf die mit Ihnen gepflogenen Verhandlungen und halten fest, dass wir, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Wien, mit Ihnen nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Wir verkaufen Ihnen und Sie kaufen von uns
St. 176.765 Aktien der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G.
mit einem Nennwerte von je S 35.- zum Kurse von 180%, demnach um
einen Betrag von RM 7,424.130.- (S 11,136.195.-).

Die erforderliche Bewilligung der Vermögensverkehrsstelle
wurde mit Bescheid vom 2. Juni 1938 Nr. 3586/38, erteilt.

In Durchführung obiger Verkaufsvereinbarung belasten wir Sie
mit

RM 7,424.130.- Wert heute
und legen dagegen

St. 176.765 Aktien der Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G.
zu je S 35.- Nennwert mit Div. 1938
in Ihr Depot bei uns.

Hinsichtlich der Abstattung des vorangeführten Kaufpreises
haben wir mit Ihnen Folgendes vereinbart:

1.) Die Bezahlung des Kaufpreises hat in fünf unmittelbar
aufeinanderfolgenden, jeweils am 30. September eines jeden Jahres
fällig werdenden Jahresraten zu erfolgen, wobei die am 30. September
1939 fällig werdende erste Rate mit

RM 1,424.130.—
und die weiteren Raten mit
je RM 1,500.000.—
bezessen werden.

2.) Die Verzinsung des Schuldbetrages wird bei halbjährigem Kontoabschluss jeweils zum Semesterende zum festen Satze von
5 % p.a.

erfolgen; daneben werden wir Ihnen lediglich unsere selbstveraus-
lagten Kontospesen, wie Porti, Stempel u.s.w. in Rechnung stellen.

Die Abschlussposten sind Ihrerseits, unbeschadet der vor-
erwähnten Rückzahlungsraten, jeweils längstens 14 Tage nach Erhalt
unseres Kontoauszuges zu begleichen.

3.) Zwecks Mobilisierung des jeweils aushaftenden Betrages
werden Sie uns über unser Verlangen Ihre dreimonatigen Akzepte oder
von Ihnen ausgestellte und girierte Tratten ohne Ausstellungsdatum
übergeben. Wir werden berechtigt sein, diese Wechsel wann immer
weiterzugeben. Für deren Einlösung werden wir bei Verfall insoferne
Sorge tragen, als unsere Forderung nach Übergabe der in Punkt 1
angeführten Abstattungsbedingungen bis dahin noch nicht zur Rück-
zahlung fällig ist und wir rechtzeitig Erneuerungswechsel gleicher
Ausstattung von Ihnen erhalten. Die mit der Ausstellung der Wechsel
verbundenen Kosten werden wir aus eigenem tragen.

Wir ersuchen Sie um gleichlautende Bestätigung des vor-
liegenden Schreibens."

und nehmen von vorstehenden Mitteilungen vollinhaltlich Kenntnis.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

BMM. 

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. V

DOCUMENT No. NI-5194

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1083

Doc. No. NI-5194 EXHIBIT No. 1083 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 5 Apr 47

CERTIFICATE

I, Roel C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

27 (typewritten
photostated pages and entitled
(micrographed
handwritten

NY 5194 Affidavit signed by Schuyler on his 1945 statements on general policy abroad and on Skoda-Wetzlar
dated *10 March 47*, is ^{the original} (a true copy of a document which ^{was} delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ^{the original} (a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at:

OCCWC, Sec Room

Roel C Schuyler

AFFIDAVIT

I, GEORG VON SCHMITZER, member of the Vorstand of I.G. Farbenindustrie from 1935 until 1945, after having been warned that I will be liable to punishment for making a false statement herewith state the following under oath of my own free will and without coercion.

1. In the first four paragraphs of my affidavit of 4 March 1947, which I swore to before representatives of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, I have stated the true circumstances under which I gave information, by means of statements and interrogations, concerning the I.G. Farbenindustrie and other matters to Allied investigators in 1945. These four paragraphs should also be considered as an introduction to this affidavit. Below I consider further statements or interrogations which I subscribed to during 1945, and which I have been shown and which I have re-read between 18 February 1947 and the present time. When I subscribed to these statements or interrogations in 1945, the matters to which I subscribed were true to the best of my knowledge and belief at that time. The errors I now find after re-reading these documents are set forth ^{below} after the text of the respective statement or interrogation.

2. Sometime between July and September 1945 I signed a three page statement entitled "Statement re the activity of I.G. abroad in the years 1933-1938", the text of which follows:

Field
"By tradition and following the trend of business I.G.'s general policy was much more directed to the West and Southwest of Europe and to Overseas than to the European East and South-East. All the great problems of chemical development lay in the Anglo-Saxon and the Latin countries, there alone a great literature scientific as well as of a practical nature existed and there alone the competition of great and powerful enterprises was to be met. Of course a substantial expert has always been made to the direction of the S.E. countries, for dyestuffs as well as for pharmaceuticals the succession-status of the former Austr.-Hungarian monarchy was an old ~~friend~~ of activity and the same applies to quite a lot of chemical products, - but the idea of industrialization was far away from the conception of I.G. officials.

The only company in I.G.'s domain which showed an industrial activity in these countries was Dynamit-Pressburg. ~~But Pressburg~~

itself as a factory was nearly deserted and only Pressburgs subsidiaries in Austria, Hungary, Roumania and Yugoslavia were better occupied.

It was Hitler who from the very beginning, i.e. from 1933 on, tried to develop the South-East as an annex of Germany's economy and to attach it to the German industrial potential. But how little of this program in the first years has been realized is best shown by the fact that up to 1938 not a single individual project has been taken up by I.G. - In the same time I.G. in the field of dyestuffs and chemical products alone undertook the following in the Western and Southwestern countries of Europe and in America:

Italy: a substantial enlargement of the plants

1) of the Aona:

polyvinylchlorid

new dyestuffs (Vat and Naphtel A.S. range)

accessory products

2) Manchi

Igepen and other auxiliary products

3) Two factories for Buna in cooperation with Pirelli were started

4) Genoa: a small factory for Magnesium after the electrolytic procedure

5) Lithopone with Montecatini.

France: Licenses given to the Kuhlmann-group in the dyestuffs-field, into the cartel agreement

Licenses given to Ugine in the magnesium field

England: Uni-Lever-contract on Igepen for cleansing purposes (1935)

Magnesium-plant with I.C.I. (1935)

Trafford-Park Chemicals Co. with I.C.I. (1938)

(page 2 of original)

Spain: new plans elaborated for the enlargement of F N O K (intermediates and dyestuffs in the Ase-Range)

new plans elaborated for the enlargement of Flix (new electrolyse)

both problems were held up by the civil-war and could be taken up activity only in 1940.

U.S.A.: Close technical team-work with G.A.P. in the field of dyestuffs, intermediates and Agfa-Photo-products.

Magnesium Co. with Alcoa

Licence for phosphoric-acid to Monsanto

different licensing agreements with Dupont in the dyestuff- and the plastic-field.

V. J. Schnitzler

Latin America:

Although greater plans did not materialize I.G. was strongly impressed by the constant development of "Dürrsch" and apart of a certain enlargement of 2 small dyestuff-factories in Brazil different smaller industrial enterprises in Argentina, Brazil and Columbia were started.

It must be admitted that I.G. was not very successful with these little factories, but the desire to get industrially a foot down in South-America was strongly advocated by the entire I.A.

All these projects did not demand a substantial capital. The government was most reluctant in granting the permission for the use of foreign currency. We had to finance the share capital, including to us by the way of intermediates, machines, ordered in Germany, all kinds of equipment supplied by I.G., prepaid licences and so on. In granting the permission for taking the participations in England (Magnesium plant and Trafford Park) the government undoubtedly wanted to do England a favour; it was the time that Hitler believed England would not hinder him in his plans for the European East. -

But taking the before-mentioned activities altogether one clearly recognizes how strongly I.G. remained on the line of developing a world business in close team-work with their competitors, who in Europe at the same time were their cartel-partners. -

Practically most part of the work of the leading commercial people has been dedicated to that purpose, the domestic business not demanding such an uninterrupted endeavour of the I.G.'s first representatives. The strong trend directed to the South-East only took hold of I.G. after the Anschluss of Austria had been carried through. I.G. if it wanted to keep up its leading position in, what up to then had been its export-business to the S.E.-countries had to take up the manufacturing in the various fields of which formerly has been reported. - It was a policy which to I.G. was prescribed by the government and which inside the I.G. was in no way unanimously accepted. The outbreak of the war stopped these discussions and as

(page 3 of original)

the government had made up its plans on the full use of every industrial possibility in these countries and the demands of the "Vier-Jahres-Plan" expressly included the creation of large scale factories in the newly conquered (Poland, Czech-Slovakia) and the political dependent countries (Hungary) the activity of I.G. abroad became entirely and in the first line directed to these countries.

How far this industrialization will be kept up, will depend on the future economic structure and development of these.

Will they fall back to small units regulating their home-markets in the way as they did it before 1939, most of the factories will be of little use. The size of Auschwitz and Heydebreck as well as of Neesbierbaum and Pressburg is adapted to a great home market. Thus the problem will be to make their production available for the entire East and South-East. Only by following such an economic policy the Buna and Hydrogen-werks in Auschwitz, Heydebreck and

Meesbierbaum as well as the Vistra-factory in Pressburg have a chance to survive and to become instruments of a peace-economy to the greater advantage of these countries and to the acquiring of a higher standard of living of their population. Additionally they will need the constant technical help of I.G.'s scientific laboratories as they are not owning appropriate installations within themselves.

(signed) G. VON SCHNITTLER".

This statement still appears to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief, except that ^{the middle of} ~~of~~ page 2 where I speak of Hitler's "plans for the European East", I meant "South East" as becomes clear when one reads further in the statement. My thoughts concerning the future developments of the factories of Auschwitz, Heydebreck, Meesbierbaum and Pressburg, as stated in the last two paragraphs of the statement, were given at the special request of the American investigators.

3. On 15 August 1945 I signed a four page statement, the text of which follows:

Beginning with the peaceful conquest of Austria and Czechoslovakia (Sudetenland) and continuing with the military conquest of the remainder of Czechoslovakia, Poland, Norway, Holland, Belgium, and France (with the peaceful conquest of Denmark following in between) and also in regard to the South-Eastern countries, it was the primary purpose of the German government to incorporate the economies of these countries to the purposes of Germany. This undoubtedly meant that these countries must work for the German war machine. The principle from the first was "Nürnberg" but that these countries must do it themselves. I remember that Mr. Schletterer, Ministerialdirigent of the Reichswirtschaftsministerium announced this principle in a meeting of the Beirat (advisory committee of the Reichsgruppe Industrie) after the conquest of France. I.G. also acted in accordance with this slogan.

The rapid accommodation of the Austrian industry to Goering's 4 years plan was amazing. Based on the water power of Austria which, of course, was relatively expensive, a substantial industry of manufacturing products in the metallurgical field was at once started. There were at least three big enterprises between Vienna and the Czechoslovakian frontier erected for the manufacturing of processed goods in the metallurgical field, and I.G. itself was planning in last summer in connection with the Meesbierbaum plant of magnesium to become interested in one of them. 12,000 t of magnesium being projected for Meesbierbaum, that should mostly be converted into finished goods in Austria itself.

Furthermore the oil production in Austria was developed and at a certain time one had hopes that the oil fields in the

G. von Schnitler

north of Vienna could become a second Pennsylvania with the yield of 6 - 7 million tons of oil. I.G. took certain interest in that field too in the form of participations on which Dr. Bützfisch at once reported in the Vorstand. He can give every detail about it. Later on the excessive hopes did not materialize, and, I think, the Austrian production remained at somewhat at 1 million tons. I.G. in Meesbierbaum did erect a hydrogenation plant which was destined to transform this Austrian oil and eventual oil coming from the Southeast up the Danube into highly octan gasoline for aviation purposes.

In the nitrogen field a plant of 50,000 t N was built up in Linz which was financed in the form of an "Umlage", taken from the producers in accordance with their participation in the turnover of nitrogen.

Still the Austrian industrialization in such a sense was only at the beginning because for the future one expected to get cheap coal from upper Silesia. This, of course, only could be materialized after the construction of the Oder-Danube Canal. In Austria water-power and coal was very expensive because of the high costs of transportation and, of course, the water-power was not yet written off. But for the future one expected that both items for an extensive industrialization would be obtainable at competitive costs to the other German "Industrie-Reviers". The highly skilled Austrian population offered a labor potential which the government had decided to use to its full extent. The contribution of Austria to the war machine was very substantial, more in finished goods than in so-called commodities. Geering became very unpopular in Austria because when delivering there

(page 2 of original)

his first speech in spring 1938, he said: "Now it's over with the "Gemütlichkeit" (comfort), you must spit in your hands and go to work," which was resented because in Austria a highly developed finished industry has always been existing.

I.G. took the newly founded Donau-Chemie A.G. as an "evercoat" to buy huge land property in the so-called Tulln field which was a small city about 20 - 30 km up the Danube from Vienna and was excellently situated for industrial development. - Geering-Herke erected iron and steel plants, I think, in Linz which were connected with the nitrogen plant.

In general one always wanted in Austria to have Austrian companies on the spot and that was the reason too that I.G. took Donau-Chemie as an evercoat, but under that evercoat the big manufacturing plants in Meesbierbaum should be run directly and were run directly by I.G., so far for instance the hydrogenation vs. plant and the projected plant of Meesbierbaum, Magnesia.

The German industry tried to penetrate and generally did it in the same way as I.G. did it. "Reichsdeutsche" were not popular in Vienna, generally spoken, and it was interesting to observe that most of them had left Austria again when war came to its end.

In Czechoslovakia the private industry in general was not allowed to develop an industrial activity, all the available lignite mines being taken over by Herman Geering Herke, and so was the huge plant in Brno where more oil was produced than in Linz. They wanted to achieve 700,000 tons

H. Geering

- 11 -

industrial company materialized practically as a leasing of private interest. This was an opinion of mine which is not backed up by information given me by Dr. Paul Fleiger and Dr. Wilhelm Voss, both members of the Vorstand of the Geering Works, while we were confined together during the last year. These gentlemen informed me that the manner in which the Geering Works acquired industrial property in Czechoslovakia was absolutely correct and that they did not do any leasing.

(c) At the top of page 3, I stated that "I.G. was asked by the government or by Krauch". In other words I consider Krauch identical with the government in this connection because he did this as head of the "Amt fuer Wirtschaftsausbau", a government position, and not as chairman of I.G.'s Aufsichtsrat.

(d) To the third full paragraph on page 3, I should add that the bauxite for the Norwegian plants had to come from the continent.

(e) To the last paragraph of the statement, the paragraph on page 4, I want to make several points clear. I.G. did not want to take any property away from persons in the occupied countries, but I.G. did invest in the occupied countries on order of the government. When I wrote that "I.G. played an important part in adapting the economy of the conquered countries to the purposes of the German war machine", I did not mean to indicate that that was all deliberately done on our own initiative, it was done on government order.

4. On 11 September 1945, I signed a statement entitled "Statement re other private firms having acquired property in the conquered states", the text of which follows:

Deutsche Bank in Österreichische Kreditanstalt, Wien
Österreichische Nationalbank, Wien

Dr. Flick: Patscher - Werke - works near and in Austria

Dr. Bergmann: Leichtmetallwerke near Wien

Vereinigte Stahlwerke, AG in Wien - Österreich, Wien
Gaspoldorf

Stuebel

V. Voss

The majority was held by the Wiener Creditanstalt and this bank succeeded to let I.G. pay a very substantial price for it. - Value of business and earning capacity never corresponded with that price. But the possession of Danau-Chemie was of invaluable importance for I.G. as a stepping stone for entering in the field of the rapidly increasing industrialization of Austria.

Under the name of the Austrian Co. "Danau-Chemie" we acquired the huge property of Meebierbaum and started the great installations for sulphuric acid and the new power works.

Furthermore an order of the Luftwaffe we began with the erecting of a magnesium plant of 12,000 tons. And under its own name I.G. itself erected a great factory for the hydrogenation of crude-oil which was successfully working up to all supposed (?) destruction by air-raids.

In comparison with these great enterprises, of which the magnesium plant of course never came to a start as the Luftwaffe stopped all work on it since summer 1944 the original business of the different old factories of Danau-Chemie played only an inferior role.

(played)

As partner in many conventions and united with the sale of I.G.'s chemical products still its value was much higher than the sales-figures did express. - After some years of losses I think in the last 2 years Danau-Chemie could break even.

Frankfurt-on-the-Main, July 26th 1945.

sign. G. von Schuitzer."

This statement still appears to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief.

G. On 30 July 1945, both Dr. Max Ilgner, another member of I.G.'s Vorstand, and I signed a record of a joint interrogation concerning the acquisition of the Skoda-Wetzler company, the text of which follows:

- Q. Prior to the Anschluss, when I.G. was negotiating for the acquisition of the Skoda Wetzler Works, it never knew exactly with whom it was negotiating. Is that right?
- A. (Ilgner) No. We negotiated with the Kredit Anstalt.
- Q. But you said that you did not know who owned the Kredit Anstalt?
- A. I certainly did not know.
- Q. So that when you negotiated for the acquisition of the firm, you didn't know who owned the firm which you wanted to buy?
- A. We negotiated with the Kredit Anstalt in Vienna.

J. J. Schmitzer

- Q. In negotiating with the Kredit Anstalt, didn't you see the Kredit Anstalt?
- A. If I negotiated with the Kredit Anstalt bank in Vienna, I remember it is a very large institution, and I think I owned it. And I think it has no importance at all for the negotiations.
- Q. Then how do you know who had the power to sign for the Kredit Anstalt?
- A. The members of the board.
- Q. Who were the members of the board prior to the Anschluss?
- II. A. I remember the man I have already mentioned, Mr. Fritzsche, might be that Mr. Fritsch and Mr. Fritzsche were also directors before the Anschluss, but I am not quite sure.
- Q. But after there was a change of ownership in the Kredit Anstalt, you did know who were the owners. Is that right?
- A. Because this was something that was done in the public domain. Everybody talked about it, so naturally, it became well known.
- Q. What was the "this" you were talking about which became public?
- A. That the Reichs Kredit Gesellschaft and the Deutscher Kreditbank were merged into the Kredit Anstalt.
- Q. Didn't the way they stepped in become public information?
- A. No. Because that was negotiations between the bank and whoever it might be.
- Q. What did you read in the newspapers that caused you to see it became public knowledge?
- A. It was not in the newspapers.
- Q. Where did you hear about this?
- A. In Vienna.
- Q. Who told you?
- A. I can't tell you.
- Q. Then tell exactly what you heard?
- II. A. It was information not so precise. I saw it later on myself that the Deutscher Bank and the Reichs Kredit Bank played a role, because when I was asked to enter the board of the Reichs Kredit Gesellschaft, I cannot remember whether it was the end of 1938 or later on, I should say that the Reichs Kredit Gesellschaft and the Deutscher Bank were represented by personalities. (At this point of confusion in answer of Ilgner, von Schmitzler at the direction of interrogator translated Ilgner's German for the record as follows).

J. J. Schmitzler

...of the board of the
...of the Reichs
...Gesellschaft Bank and the Deutsche Bank, and from that
...that these banks had an interest in the Kredit
...Anstalt of Vienna.

Q. (To Ilgner) Did you become a member of the board of the Kredit Anstalt?

A. Yes.

Q. And while you were a member of the board, you never heard any mention nor ever re-read any documents which would have told you how the Deutsche Bank and the Reichs Kredit Gesellschaft acquired ownership of the Kredit Anstalt?

A. No sir, I was never told these questions.

Q. Is it not a fact, Mr. von Schnitzler, that a trustee was appointed for the Kredit Anstalt? And is it not a fact that it was largely a Jewish-owned bank?

II. A. (von Schnitzler) As far as I could remember, the Kredit Anstalt bank was always closely connected with the Rothschilds, and I always understood that what the Deutsche Bank acquired in the Kredit Anstalt were the shares belonging to the Rothschild interests. They were always very closely connected, because Louis Rothschild interests. They were always very closely connected, because Louis Rothschild, whom I know very well socially, was president of the Kredit Anstalt.

Q. (To Ilgner) Did you know Mr. Ilgner, that Mr. Rothschild was president of the Kredit Anstalt?

A. No sir, I really did not know.

Q. Did you ever see any newspaper in which it was stated that the Rothschilds were divested of their interests in the Kredit Anstalt?

A. No. I did not read that.

Q. Did you ever read in any newspaper that Rothschild had an interest in the Kredit Anstalt?

II. A. No, I do have a recollection that Nikolai acquired the Rothschild interests. Nikolai told me about this personally, when I met him occasionally on the train.

Q. So that to recapitulate, Mr. Ilgner, when I.C. was negotiating with the Kredit Anstalt before the Anschluss for the acquisition of the Skoda Works, you never learned or inquired as to who owned the Kredit Anstalt? Even after you were invited and attended a board meeting of the Kredit Anstalt after the Anschluss and learned that the Deutsche Bank and the Reichs Kredit Gesellschaft Bank were now the new owners of the Kredit Anstalt, you still did not know or did not try to find out who owned the Kredit Anstalt previously? And even after you accepted a position as a member of the board of the Kredit Anstalt, you had never

and to this day do not know who formerly owned the Kredit Anstalt Bank. Is that right?

11. A. No sir. You asked me about the interests of the Retschilde in the Kredit Anstalt, and he was a guest of the Kredit Anstalt. It is not that there are some Belgian interests because I met a gentleman from this group in a hunting place in Klacher which belonged to the Kredit Anstalt and he was a guest of the Kredit Anstalt.

At this point, playback of this dates original questions were asked to Mr. Ilner)

Q. Did you have any mention of Mr. Retschild in my first question to you in regard to the ownership of the Kredit Anstalt?

A. (Ilner) No sir. It was later.

Q. Then why did you not tell us about the Belgian owners the first time?

A. Because you asked me who owned the Kredit Anstalt and owing to my knowledge means who has a majority of interest in a company. I don't remember that the Belgian group was the deciding group. I really do not know in my imagination, that the Kredit Anstalt was owned here or less in the market. (von Schnitzler) what I think he may be trying to say is that what was publicly known was that the Retschild interests had a very large interest in the Kredit Anstalt Bank of Vienna, even under Johannsig.

(page 3 of original)

It was publicly known that the Kredit Anstalt Bank ran into financial difficulties and that in order to prevent the crash, Retschild gave up his own real estate and landed interests and Johannsig was reproached for allowing Retschild to do so. I am not certain of all the details of the transaction, but what I have just said is public information, except for the part regarding Retschild's personal sacrifice. (Ilner) I want to explain how it was possible that I was not informed that the Retschild group was the deciding owner of the Kredit Anstalt. I never had any information as to who were the owners of the Kredit Anstalt. When I met the Kredit Anstalt the first time I believe being in the year 1932 together with Wilhelm Reth, he told me about the Skoda works idea. I met a member of the board who was Morat. He was Jewish gentleman, together with another man whom I don't remember. But this was only a short visit. Then, I did not see the Kredit Anstalt before 1938 and in the meantime, I was mostly, as a matter of fact outside of Germany. I was in East Asia, then travelled to South America and other countries. In the meantime between 1932 and 1938, I was not in Austria. I was not in particular contact with Austria and when I came the first time to Austria in 1938, the question of whether I.O. was to get the allowance or permit to acquire the Skoda works was not granted. So that I had nothing particular to do at this time, neither with the Kredit Anstalt or the others, as I was far for the reasons stated in Vienna. Because of the troubles we had with the party and then later on the negotiations with the Kredit Anstalt, negotiations had been carried through by Fischer, Battineau and Kersin, I believe, in contact with the technical Dept. and then after the shares of the

V. Schnitzler

Bank notes were bought, it was agreed that the new company, the
 Bank Chemie in which the Kassa Bank was merged, should have the
 Kredit Anstalt as the leading banking contact. A representative
 of the Kredit Anstalt, Mr. Pfeifer was invited to enter the board
 of the Bank Chemie, and I was asked to enter the board of the
 Kredit Anstalt, when I came for the first time to a board meeting
 of the Kredit Anstalt, I met already representatives of the Reichs Kredit
 II. Gesellschaft and the Deutscher Bank, and in this way found proof
 of what I had heard before, that the Reichs Kredit Gesellschaft and
 Deutscher Bank had entered the Kredit Anstalt. I can swear I
 don't know more. It may sound ridiculous, but I don't know.
 And I can certainly state that never in the board meetings of the
 Kredit Anstalt, when I was present, was there any talk about who
 acquired from whom?

Q. What one person invited you to join the board?

II. A. I believe it was Mr. FISHBURN, a letter must have been
 sent to my office and my secretary showed me the letter. I was
 II. ill at that time. I believe it a letter written by Mr. FISHBURN
 who, well, I am not sure on this, but I think it was sent to my
 office, but I was not definitely sure.

Q. Do you remember seeing the letter?

A. I can only say what I remember. I think it was reported to
 me by my assistants or by my secretary.

Q. How did they report it to you? Did they read it to you?

A. I think I was asked to enter the board of the Kredit Anstalt,
 and I think I said then they must ask the permission of Mr. SCHWITZ,
 as nobody was allowed to enter the board of another company without
 the consent of the president, Mr. SCHWITZ, and I got the
 information that Mr. SCHWITZ had agreed.

Q. Did you speak to Mr. Schwitz about this?

A. I think later on, when I came back. Yes.

Q. Did you have any idea that the Kredit Anstalt was partly Jewish
 owned?

A. (Illegible) Yes, it was partly Jewish.

Q. Did you ever inquire or find out what happened in regard to the
 Jewish shareholders of the firm?

A. No.

I have read the report of the interrogation and signed answers
 therein given by me to the questions of Mr. [illegible] and
 Devine are true.

(Signature)
 (signed) [illegible]

In this interrogation Dr. Ilger was principally being examined by [illegible].

I assisted principally by translating or summarizing for him at one or

[Handwritten signature]

two points. However, the answers I gave still appear to me to be true and correct to the best of my knowledge and belief.

7. On 8 August 1945, I signed a one page record of an interrogation concerning the Skoda-Wetzler company, the text of which follows:

Q. What was the importance of the Skoda Wetzler Works to I.G.?

A. It was the only factory producing chemicals in Austria. It made such ordinary chemicals as acetic acid, bleaching powder for cleaning oil, super-phosphates and carbide.

Q. So, in acquiring Skoda Wetzler Works, I.G. controlled the chemical industry in Austria.

A. Yes. It must be explained that the Dynamit Kresburg which was a subsidiary of Dynamit Freiderf, which in turn was controlled by I. G., also had an interest in the chemical industry of Austria. However, Danau Chemie was a one hundred percent I.G. concern, and Dynamite turned over two of its factories to the Danau Chemie, and as a result, Dynamite interests in the chemical field of Austria became very small.

Q. From when did I.G. acquire the Skoda Wetzler Works?

A. It acquired them from the Vienna Kredit Anstalt Bank.

Q. Now, prior to the Anschluss, who had the controlling interest in the Kredit Anstalt Bank?

A. The Rothschilds were the decisive influence in the bank. I don't know whether or not they owned more than 50% however, because a lot of shares were bearer shares on the market.

Q. How did the Deutsche Bank and the German Kredit Anstalt Bank acquire the Rothschild interest in the Kredit Anstalt?

A. That I don't know.

Q. Have you any thoughts on the Subject?

A. Yes.

Q. Do you think that the Nazi Government confiscated the Rothschild interest in the Bank?

A. I presume that is so.

Q. Do you think that the Deutsche Bank and the Reichs Kredit Anstalt Bank then purchased it or acquired it by some way or in some manner from the Nazi govt.?

A. Yes, I think so. From when else could they have gotten it? I conclude from this that I.G. acquired the Skoda Wetzler Works from the Deutsche Bank and the Reichs Kredit Anstalt Bank, which

J. Goldberger

had acquired the Skoda Metal Works by participating with the Nazi Government, in the theft of the property.

I have read the record of this interrogation and swear that the answers therein given by me to the questions of Mr. Weissbrodt and Mr. Devine are true.

G. von Schaitaler

Signature

Verbandsmitglied I.G. Farben-
Industrie Aktiengesellschaft

(Position in I.G. Farben)

The answers I gave in this record of interrogation still appear to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief, except that I now desire to make the following additions or corrections:

(a) In the first line "acetic acid" should be "sulphuric acid".

(b) In the last answer I subscribed to the statement that the Reichs Kredit Gesellschaft and the Deutsche Bank "had acquired the Skoda Metal Works by participating with the Nazi government in a theft of the property". I intended to discuss the conclusion expressed in the word "theft" with the American investigators with a view to correcting this conclusion, but I forgot to revert to it thereafter. I knew, of course, that Lewis Rothschild had been president of the Osterreichische Kredit Anstalt, that the Rothschilds were closely connected with the ^{Osterreichische} ~~Asterreichische~~ Kredit Anstalt, and that Jewish interests in Austrian scenery were eliminated by the Nazi government as they had been in German scenery. Moreover, I knew that the Osterreichische Kredit Anstalt had the controlling interest in the Skoda Metal Company. However, I did not know and do not know any details concerning how the new management of the Osterreichische Kredit Anstalt was changed by the Nazi government, the Deutsche Bank or the Reichs Kredit Gesellschaft. Whether or to what extent the Rothschilds were compensated, I do not know even now. Therefore, it was an error for me to subscribe.

G. von Schaitaler

to the conclusion that the transaction was a theft. Moreover, in acquiring Odega-etzler, I. G. dealt directly with the Oesterreichische Kredit Anstalt after the new management had been established and I. G. had nothing to do with changing the management. If a German concern had refused to do business with any firm where Jewish shares had been taken away, it usually could have done no business at all. I. G. actually did relatively more in acquiring Odega-etzler than the amount for which the Oesterreichische Kredit Anstalt had offered to sell to I. G. before the Anschluss.

On 11 July 1948, I made a statement entitled "Short statement on the liquidation of Austro-Falkenau", the text of which follows:

When it became evident that the Sudetenland would be returned to Germany in the autumn days of 1938, I. G. contacted the Reichswirtschaftsministerium with the proposal that Dr. Walter should be appointed commissioner for the two districts of Austro and Falkenau - including their three affiliated plants - and was all pleading to the manager

13
Verein. The reason for this move was the following - it had penetrated that party - circles behind which stood Henlein, the party-leader of NSDAP in Sudetenland was supposed to stand, felt the strong desire to terminate such a commissioner on their own account to be taken from their own confidential men.

Incidentally this later on proved to be a man whose relations to the party were not at all as intimate as it seemed to be at first sight - it was Dr. Brunner, Falkenau, a director of the Prager Verein, who in the first line was a mining engineer and had very little knowledge of chemistry. Still the support for him was strong enough that in the first move he and Kugler were nominated joint commissioners. But Brunner acted, as far as I can recollect, only a very short time. Konrad Henlein seemed to have refused him his agreement and as nobody had objected to Dr. Kugler the latter one remained the only commissioner. - Independently of this action Chemische Fabrik von Heyden in Dresden, Radebeul, had succeeded in getting a first claim from Reichswirtschaftsministerium to negotiate with the Prager Verein about the acquisition of the two works and through Dresdner Bank, which on the one hand had a great influence on v. Heyden, two directors of Dresdner Bank being members of the Aufsichtsrat of v. Heyden, and on the other hand was on very friendly terms with the Livnestenka Bank, Prag, which practically controlled the Prager Verein - a certain connection between Dresden and Prag had yet been established. When I came to see the man in charge of the Chemical Dept. of Reichswirtschaftsministerium, Mr. Neubert, he only could give me the suggestion to take up the matter with v. Heyden.

Thus together with Dr. ter Meer I did approach Mr. Jungel, Chairman of the Vorstand of v. Heyden, and made him the proposal that v. Heyden - I.G. should jointly acquire the two factories taking them over in the only fair partnership of 50:50 and that the new company to be created should let on lease the dyestuff-department to I.G. on a long term lease.

(page 2 of original)

On this general line an agreement was in a short time reached which, of course, took many months to bring into the appropriate legal form. But already on November 7th Dr. Basch, chairman of the board of directors of Verein and Dr. Nevracek, general director of Livne-Bank came to Berlin to negotiate with the group I.G./v. Heyden the sale of the two works, the Dresdner Bank acting as friendly intermediary and at the same time as host.

Seldom a great international economic agreement containing so many clauses and covering so many domains has been concluded so speedily as this. In one day the agreement in principle was reached and the lump sum was fixed. In the thirty following days all clauses were prepared and in another 2 days negotiations in Berlin about December 7th, the agreement and all its by-laws were signed. The works were acquired on a basis which provided for a payment of 1 crown cheque for every crown of turnover made by the

two works. This turnover should only include the business made in Germany and Sudetenland which in round figures was evaluated at some 200 million crown p.a., the remaining 100 million which mainly consisted of business made in the remaining Tschecho-Slovakia - the so-called second republic - should remain with the Verein. The Verein reserved himself the right to continue this business - or from his remaining works in Wuschau, Handlawa and Nowak and/or to buy the necessary products from Aussig and Falkenau - at economic prices as long as his own remaining and the proposed new factories were not yet capable to take over that business out of their own production. - Together with land and mines the total selling price was handled out at 280 million crowns today which corresponded at the rate of 10:1 to 28 million Marks, at the rate of 8:1 to 22,4 million Marks. To this question of exchange I shall revert again in a more particular statement.

The Verein, of which, as said before, the majority was pooled at the Siva-Bank, the Bank itself and their friends owing about 45 - 48 % and Selways 6 - 8 % had a large range of products, and this range should be kept up, notwithstanding that the 2 main works were being sold out. The Verein furthermore should not suffer in its independency by being cut off from these two works.

It only should the Verein be entitled to rebuild new factories corresponding to Aussig and Falkenau in his own country, but Aussig and Falkenau had for several years to give the Verein an efficient help and protect the Verein's business.

(page 3 of original)

In a by-law I.G. and Verein signed jointly a document providing for the continuance of their close and friendly relations.

This latter agreement was being uninterruptedly executed up to the very last months. The undersigned once together with Dr. Ilgner and a second time furthermore accompanied by Haber-Andreas v. Heider and Augler visited Prag in November 1940 and in February 1943 and last time a final agreement was reached. -

The discussions both times had a purely economic basis - minutes in Frankfurt available.

July 5th, 1945.

signed: G. von Schnitzler.

G. The main interest of I.G. in the whole problem was the Dyestuff-question. I.G. could not and would not let the factory of Aussig go over to a third party which would be acquiring it with a strong foothold in this domain."

This statement still appears to me to be true and correct to the best of my knowledge and belief, except that:

(a) In paragraph one of page one, tenth line, there is a typographical error - "to terminate" should be "to delegate".

(b) In paragraph two, page one, next to last line, "Mr. Neubert" should be "Mr. Halert".

(c) On page two, third paragraph, third line, "ewing about" should be "ewing about". The typist misread my longhand writing and hence made the above errors in typing the statement.

(d) Concerning the postscript on page three, I think this the most interesting part in that it shows that I.G.'s main interest was in the dyestuff question. As soon as the Aussig dyestuff plant became a part of the German economic sphere, I.G. became active to control the Aussig-Falkenau plant because it did not want a dyestuff competitor in the German economic sphere, having always controlled dyestuff production in Germany.

On 14 September 1945, I signed a two page statement entitled "Short statement re personalities having handled the transactions Beruta and Aussig-Falkenau", the text of which follows:

The Beruta was sold to I.G. by Treuhandstelle Ost. Head of Treuhandstelle Ost was Mr. Winkler, former mayor of a town in the Prussian Province Posen, I believe it was ~~Wittenberg~~ or Brunnberg, which became Polish in 1919. - Mr. Winkler acted under Bruning and Strossmann as financial expert for German banking interests in Holland, Poland a-s-e. Later on he also became trustee for state-owned companies in Germany. - In connection with the Beruta-transaction I saw him only once, when Dr. Herle, the head of the industrial department of Treuhandstelle and I jointly presented the case to him.

Dr. Herle, formerly Geschäftsfuehrer of Reichsverband der Deutschen Industrie had been dismissed from his post in 1933 and replaced by Dr. GÜth. Dr. Herle later on became connected with Yagag.

Both men and their subordinates whose names I have forgotten acted as trustees of the Reich and tried to get the best possible price. On the other hand I.G. had no interest in cutting the price down as I.G. feared nothing more as to be reproached for having deliberately made a bargain.

V. J. Schmidt

Mr. Greifelt was the head of the Amt für Befestigung des Deutschen Volkstums. - As Leds and Zgiers, the latter being practically a suburb of Leds were incorporated in the so-called Hartogau the Amt für Befestigung had to give its approval to every transfer of real estate property including all factories.

There were two competitors in the field, favoured with strong party-relations, in order to convince them, it was necessary to explain to Greifelt personally, that a dyestuff-factory could only be run by experts and that these experts only were to be found with I.G. He greasing the palms with all the 3 men took place.

About the two directors of Dresdner Bank who became active in the purchase of Aussig-Falkenau the following can be said. Mr. Rasche came from a smaller bank in Rhineland-Westphalia and was considered to be closely attached to Mr. Kappler and his circle. He had not to deal in particular with the case of Aussig-Falkenau - but only in a general way with the relations to Birnstenka-Bank and probably to other banks as well.

Mr. Zimmer on the contrary came from the very bottom of Dresdner Bank and had made his career solely by his intelligence and his industry.

(page 2 of original)

Though relatively young he played a prominent roll on the board of supervision of Chemische Fabrik v. Heyden and enjoyed the full confidence of Mr. Jungel, chairman of v. Heyden.

With both men "greasing" was out of question.

Frankfurt, Sept. 14th 1945.

(signed) G. von Schatzler."

This statement still appears to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief, except that there is a typographical error in the first line of page two where "he played" should be "he played".

10. On 11 September 1945, I signed a one page statement entitled "Statement re. Aussig-Falkenau and Berute", the text of which follows:

"The officials of the German Government, who authorized the acquisition of Aussig-Falkenau have been:

Staatssekretär Brindemann
getting crazy in the mean-time
Ministerialdirektor Schletterer
Ministerialdirigent (Molert)
Oberregierungsrat (Hoffmann) department "Chemie"
all of Reichswirtschaftsministerium.

The directors of Dresdner Bank, having dealt with the question, have been: -

G. von Schatzler

Mr. Masche
" Zinsser (member of the Board of supervision
of Chemische von Heyden).

The negotiators for Verein have been

r. Basch, Generaldirektor of "Verein"
" Dverazek, " " Zivnostenska Banka.

The authority for the acquisition of Beruta has been given
by Reichswirtschaftsministerium:

Ministerialdirektor Schletterer
Ministerialdirigent Mulert
Oberregierungsrat Heffmann

by Treuhandstelle Ost, who negotiated for the government

Dr. Winkler, head of Treuhandstelle
Dr. Herle, " " industrial department of
Treuhandstelle

by "Amt für Befestigung des Deutschen Volkstums"

Mr. Greifelt.

Frankfurt, Sept. 11th, 1945.

(signed) G. von Schnitzler."

This statement still appears to me to be entirely true and correct to
the best of my knowledge and belief.

11. On 8 August 1945, I signed a two page record of interrogation
concerning the Aussig-Falkenau Company, the text of which follows:

Q. Prior to the German occupation of the Sudetenland, who owned
the Aussig-Falkenau?

A. The so-called Aussiger or Prager Verein.

Q. What was the Prager Verein?

A. This is one of the oldest chemical establishments practically
as old as the great nether companies of I.G.

Q. Can you give us some idea of the ownership of this company?

A. The Prager Verein is controlled by a majority group of the
Zivnostenska bank and Felvey, the Belgium group, and they had
together about 54 percent ownership.

Q. Did I.G. have an interest in this concern?

A. Formerly, no. He bought later a certain amount of shares, a
little less than two percent.

J. G. Schnitzler

3. When did you buy them?

- 23 -

A. We started to buy after the agreement.

4. About what date was this?

A. In the year 1939.

5. Now, when the German troops occupied Sudetenland what happened to the Aussig-Falkenau?

A. There were two commissars, Dr. Kugler of I.G., and Herr Brunner.

6. When did I.G. begin negotiations with the Prager Verein for the purchase of the Aussig-Falkenau?

A. The seventh of November, 1938.

7. How were negotiations for the purchase of the Aussig-Falkenau factories from the Prager Verein begun?

A. The negotiations were made through the Dresdner Bank represented by Rasche and Zinser.

8. Was the Prager-Verein informed that it would have to sell the property?

A. Yes. The Dresdner Bank insisted that the Livnesdenka Bank exercise its controlling influence in the Prager-Verein, to get the Prager-Verein to sell the Aussig-Falkenau.

9. What interest did the Dresdner Bank have in the transaction?

10. The Dresdner Bank is in close relations with the Chemische Werke Heyden and Mr. Zinser is on the Aufsichtsrat of Chemische Werke Heyden, and Chemische Werke Heyden received first claim from the Nazi government to deal with the Prager-Verein.

11. So that, in effect you would say that the Livnesdenka Bank was compelled to exercise its controlling influence in the Prager-Verein to get the Prager-Verein to sell the Aussig-Falkenau?

[page 2 of original]

A. I would rather say "induced".

12. Now, how do you distinguish between inducing and compelling?

A. The Dresdner Bank convinced the Livnesdenka Bank that they could not handle or manage two factories which were in wholly German territory.

13. If the Livnesdenka Bank had refused to do what the Dresdner Bank convinced it to do, what measures would have been taken?

A. It would be difficult for me to say but no doubt the German government would have sequestered the property and installed commissars to manage it on a permanent basis.

14. Were the Aussig-Falkenau factories important chemical and dyestuffs producers?

J. J. Schaefer

A. Yes, I would say so.

Q. Can you give some more details about that?

A. At the time when we bought the factory, there were about 100 million crowns in the remaining Czechoslovakian territory. The textile industry was mostly in the western part. In the Czechoslovakian part was the so-called diamond industry.

Q. In regard to the factory, what happened with the factory after the war?

A. We acquired the factory as a private firm, and then we newly formed the factory with the name of the factory. The dyestuffs factory is in L. C.

It was read in the report of the investigation and it was stated that the answers therein given by me to the questions of Mr. Heisler and Mr. Levine are true.

[Handwritten signature]

The statements recorded in this report of investigation of the

of *In my last answer the three spots, the minutes are signed by me on 12 August 1947, that of a complete statement of the*

attention of Mr. Heisler, entitled

also, the text of which follows

1. It is of interest to me to know the details of the shares of the factory of which I received a certificate of ownership.

Shareholders of the factory residing in the Czechoslovak Republic objected to the factory after the war that their interests could be bought or transferred to other persons could or would not be transferable. This question was decided by the Ministry of Finance of the Czechoslovak Republic. The eventual shares of factory belonged to the factory. The shares of V. Kaplan or L. C. at a certain value. I do not recall any more in its value. Nearly all of the shares of the shareholders who were not in the factory. The shares, only a small amount was transferred to the factory of V. Kaplan. As V. Kaplan had no interest in the factory and shares of "Veroin", L. C. took over the whole factory. Together with small amounts of shares of the factory together less than 2% of the factory Veroin.

2.) Veroin

I must correct former statements as far as the factory Veroin is concerned. This plant was not taken over by the government in the Veroin settlement, but being situated in the factory government this latter at the end of 1947 sold it to the competitor known to me. Of course the factory Veroin and

[Handwritten signature]

the liabilities had been dealt with beforehand by the "Kommissare". How far raw materials and equipment have been taken over by Seruta, I am unable to say. Mr. Schwab will know all the details.

August 12, 1945.

signed: G. von Schnitzler."

"Could or would not pay a dividend or that this dividend"

This statement still appears to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief. *The insert - mark, F. photo of have been inserted into three lines higher after the word, essentially"*

13. On 19 August 1945, I signed a two page statement entitled "Statement re Prager Verein, the text of which follows :

"In the following I try to recollect the happenings of the summer of 1938 which preceded the annex of the Sudetenland.

The recollection creates a certain difficulty, because my memory of them is completely overshadowed by the negotiations regarding the acquisition of Aussig and Falkenau.

It had been for years customary that the cartel-meetings of the so-called 4 party cartel were held at the following dates:

March:	Paris - 3 party-cartel
	London - 4 party-cartel
June:	Basle
September:	Paris
December:	Frankfurt.

Thus, I am certain, that in June 1938 we met in Basle and I am also certain, that the question of the relations to the Verein were on the minutes. Also I believe that as an annex to the cartel-meeting we had a meeting - the last one - of the 3 party-cartel with the management of the Verein. However it was, in the last of June 1938 in Basle there could not be any question of talking about plans, which only much later materialized. - The relations to the Verein at that time were absolutely normal. In July only the crisis about the Sudetenland which gleamed under the surface, became acute and it became evident that Hitler planned for the annex of Sudetenland. Shortly afterwards the British government sent Lord Runciman to Czecho-Slovakia to study the conditions existing there and to prepare a compromise solution.

Since then it was inevitable that the future of the two factories in Aussig and Falkenau being situated in an entirely German territory became a problem and the standpoint inside the management of I.G. was, that if ever a change in the political status should happen, I.G. must take an interest in these two factories as the importance of the dyestuff-factory in Aussig being closely connected with the rest of the factory demanded, that not a third party could get the control over it.

It could not be foreseen, what the issue of the political negotiations would be, thus definite plans could not be fixed. -

G. von Schnitzler

...s first interest was to acquire a first right of refusal in the case Aussig would come into German hands, that she was entitled to deal about the question of the future of these factories whatever might happen. In this order of ideas as a first step the proposition has been made, that Dr. Furster for the technical and Dr. Kugler for the commercial side should be appointed as

(page 2 of original)

"Kommissars", who should take over the management of the two factories as soon as the territorial question was solved. In the meantime the "Sudetendeutsche Partei" had been active in Berlin and at the end of September I was informed by Dr. ~~Haus~~ ^{Haus}, that in Reichenberg one had the desire that at least one of the Kommissars should be a "Sudetendeutscher". A young employee of IIG 7, whose name I don't remember, but who is known to Dr. Kugler, brought a Dr. Richter from Reichenberg to us in the Hotel Adlon and there we got the news that the candidate of the Sudetendeutsche Partei in Reichenberg was a Dr. Brunner, technical director of the Verein's factory in Falkenau. Although we did not know Dr. Brunner, we had no reason to oppose to his candidature and the issue was that the ministry appointed Dr. Kugler and Dr. Brunner jointly as Kommissars. Dr. Brunner of course acted only a very short time, there came a strong opposition against him out of the works in Falkenau and he was compelled to resign as Kommissar. - Later on the Chemische Werke Aussig-Falkenau took him over to Aussig as head of the mines as by profession he was an engineer.

Apart of the question of the nomination of the "Kommissars" it was taken up with the Reichswirtschafts-Ministerium under what conditions and with whom I.G. could take up negotiations for the acquisition of the two factories - always under the heading, that I.G. alone was able to run the dyestuff-factory and that this dyestuff-factory was interconnected in such a way with the rest of the Aussig works that a separation was impossible. - I learned from Mr. ~~Haus~~ ^{Haus} that Chemische v. Heyden had succeeded in getting the first claim to such negotiations and that we had to address ourselves to them. -

What followed afterwards is known by former statements and interrogations.

Frankfurt, Aug. 19th 1945.

(signed) U. von Schmitzler."

This statement still appears to me to be entirely true and correct to the best of my knowledge and belief

14. I have carefully read each of the 27 pages of this declaration and have placed my signature at the bottom of each page. I have made the necessary corrections in my own handwriting, and initialled each correction in the margin of the page. I declare herewith under

oath that I have stated the full truth to the best of my knowledge and belief.

Georg von Schnitzler
GEORG VON SCHNITZLER

Sworn to and signed before me this 10th day of March 1947, at the Palace of Justice in Nuremberg, Germany, by Georg von Schnitzler, known to me to be the person making the above affidavit.

Frederic A. Specker
FREDERIC A. SPECKER

U.S. Civilian, Attorney, AGO No. 473307
Office of Chief of Counsel for War Crimes

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI- 8456

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1084

Doc. No. NI- 8456 EXHIBIT No. 1084 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

20 { ~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~times-reproduced~~
~~handwritten~~

NY 1456..... Affidavit signed by Haefliger
..... about Skoda-Wetzler.....

dated 2 May 47, is ~~the original~~ { a true copy } of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ { a true copy } of a document found in ~~German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC. see down

Rolf C Schuyler

P. Haefliger
1.5.47

NI-8456 -1-

re Skoda-Wetzlar

The first overtures for the purchase of Skoda-Wetzlar must date back well before 1933. I remember that Kommerzialrat Wilhelm Roth as the head of the Anilinchemie A.G. Vienna who handled the sale for heavy chemicals of the I.G. chemical sale combine for

Austria and the South East countries as well as Poland, was ~~quite~~ friendly with Generaldirektor Pollack of Skoda-Wetzlar. Anilinchemie ~~was~~ already then ~~acting~~ ^{sold} some products for account of this firm as a dealer.

I always understood that the financial situation of Skoda-Wetzlar was rather weak and that Mr Pollack would have liked to see the I.G. taking an interest in his enterprise to give assistance both technically and financially. I was not present at these conversations which took place between Kommerzialrat Roth and Walter Andreas and I could not possibly tell what details or ways of procedure were being discussed then among the two. But I know that there was very little interest for this deal for Walter-Andreas because nothing concrete came out of it. The subject emerged several times during these years but always with the same negative result

and always used to come to a standstill. ~~Another~~ The reason was that the competition of Skoda-Wetzlar ^{with} our own heavy chemical line, was not at all a disturbing factor, as Kommerzialrat Roth saw to

it that the sale of such products of Skoda-Wetzlar which could possibly ~~conflict~~ ^{conflict} with the ones we imported in the Austrian market, was conducted in a way as to avoid disturbance which satisfied both I.G. and Skoda-Wetzlar. I have the feeling that Mr Walter-Andreas did not like to say a definite "no" to the offer of Mr Pollack

not wanting to ~~offend~~ ^{offend} neither Kommerzialrat Roth nor Mr Pollack.

NI - 8456

P. Haeffliger
(re Skoda-Wetzler)

Besides there was just the possibility that perhaps a market in Austria could develop ~~in Austria~~ for some new product for which ^{therefor} the manufacturing in Austria would present advantages and ~~was~~ ^{desireable} from this point of view it was ~~assumed~~ to leave the door open .

With the increasing shortage of Devisen and the many regulations in respect to them , not only in Germany but also in Austria, Hungary Roumania and Jugoslavia , Kommerzialrat Roth from 1933 onwards withdrew more and more from the supervision of the sales activities of Anilinchemie and devoted himself chiefly and from about 1935 almost exclusively to transfer questions with the said countries proving himself an expert for finding ways and means to overcome the countless difficulties which were impeding a normal continuance of sales in the countries entrusted to him .

As all such questions and difficulties were dealt with for I.G. by the Zefi (Finance department Berlin NWY) Kommerzialrat Roth from therson got into a permanent and close contact with Dr Ilgner and his financial collaborators . Dr Ilgner must have found him very useful and I heard that he always used to consult ^{too/} him/whenever a financial matter in the South East , besides such Devisen questions , turned up for him .

It can therefore be assumed for certain , that it was Kommerzialrat Roth , who caused Dr Ilgner , probably already in 1936 or at the latest very early in 1936 , to ^{demand that} ~~hand~~ the Skoda-Wetzler matter to be handed over to him as a financial question coming ~~under~~ the competence of the Zefi . Very likely Mr Roth was not satisfied ^{with} ~~the~~ the way Weber-Andreas had treated this question in the past and he hoped that Dr Ilgner would be more interested and active in the

P. Haeffliger

P. Haefliger

(re Skoda-Wetzler)

-3-

NI-8456

M ~~persuance~~ ^{persuance} of the proposed deal . Mr Roth evidently must have by then fully realized , much earlier than for instance myself and many others , being in close touch with Dr Ilgner, that the latter ~~one~~ had ~~decided~~ the ambition to build up in the South East a domain of his own and on his own ideas and that Ilgner was considering Skoda-Wetzler as one of his starting points . Further Dr Ilgner already at that time was entertaining the idea of ~~own~~ ^{acquiring} Skoda-Wetzler ~~for the purpose of~~ ^{for the purpose of} using it as ~~scissors~~ ^{THE CENTRALIZATION of} a crystallisation point for ~~scissors~~ ^{all the} other industrial chemical holdings in Austria , controlled indirectly by I.G. via Dynamite Nobel A.G. Preseburg , I ~~don't~~ ^{don't know.} These holdings being at that time in the hands of Generaldirektor Philipp were not at all easy to get at , because Mr Philipp always very jealously guarded his domain and strongly opposed anybody trying to interfere with his reign . So for Dr Ilgner the point of least resistance to gain full influence must have been Skoda-Wetzler .

I don't know what steps were taken at that time by Dr Ilgner but I must assume for certain that probably very early in 1936 he must have ~~contacted~~ ^{contacted} the Kreditanstalt Vienna where a majority of shares of Skoda-Wetzler were deposited , whether owned by the Bank or on trust or both , I don't know . Although an actual purchase was not effected then , the negotiations must have progressed at that time already very far , because from an entry in the private note-book of my secretary I now find a note that on the 17th march, 1936 , Dr Gierlicks and Mr G. Schiller had a talk in NW7 with Reichsbankdirektor Blessing , Ministerialrat Dr Poellman and a Dr Hoffmann about Skoda-Wetzler . I must have joined them for lunch there at their casino as I was in the building for other business that day . Staying at the Hotel Adlon , it was very handy to me to meet my business friends, in NW7 , which was just across the Linden

P. Haefliger

P. Baefliger

NI-8456

(re Skoda-Wetzlar)

-4-

and as I was nearly every week in Berlin , I used to be asked by NW7 people on frequent occasions to participate at lunch with many visitors of theirs whom they liked to invite to their casino apartments , where lunch parties of this kind took place every day. I therefore only casually got to learn that it was about Skoda-Wetzlar they had been talking and I take it from the presence of Dr Gierlicks of arranging the foreign exchange aspects connected with the fact it must have been on the question / ~~to~~ ^{to} ~~transfer~~ transfer of the shares of Skoda-Wetzlar should be purchased . Dr Gierlicks would possibly be able to recall this conversation in his mind . But for me it only proves now once more that Dr Ilgner certainly must not have lost time ⁱⁿ ~~in~~ taking action in this matter after having taken it in his hands . On the next day I find that I was asked by Dr Erueger about Skoda-Wetzlar . I dont remember seeing him either before or afterwards in connection with this deal , so he probably just wanted to inform himself of ^{what} ~~how~~ the chemical sales department in Frankfurt , especially Weber-Andrease , thought about Skoda-Wetzlar. ~~perhaps~~ I could have given him only one answer viz. that we were not interested in it from our commercial point of view . I may mention here that Dr Erueger often was ^{opposed to} ~~opposed to~~ the views and ways of Dr Ilgner .

That an actual purchase was not effected then , I know for certain , as I was informed by Dr G. Schaller only on the first occasion when I visited the Kreditanstalt together with him shortly after the Anschluss , that Mr Johann had not been willing in the past to part with the majority of these shares but only with a part of them .

However ~~the~~ time was evidently working for Dr Ilgner . With the fact growing in fact revolutionary unrest in Austria , the ~~the~~

P. Haefliger

(re Skoda-Wetzler)

NI-8456

completion

~~Completion~~ of the deal must have become very urgent for Mr Pollack and Mr Johann .

It must have been end of 1936 or early in 1937 that probably on the request of both of them , Dr Ilgner was asked to come to their assistance by delegating to Skoda-Wetzler , as I take it in an unofficial capacity , an administrative and a technical man .

The reaction of Dr Ilgner ~~was one of ready acceptance of~~ ~~was one of ready acceptance of~~

~~was one of ready acceptance of~~ this proposal because it could only serve his aims . He ~~was one of ready acceptance of~~ therefore sent one of his Berlin collaborators , conversant with the deal , namely Dr Guenther Schiller to Vienna and arranged with Mr Weber-Andrease personally that he should get a room at the offices of the Anilinchemie , which were in daily business contact with Skoda-Wetzler . Dr Guenther Schiller had other duties, in addition to these in Vienna.

Moreover at the same time , Dr Ilgner ~~was one of ready acceptance of~~ approached Dr H.Kuehne , Leverkusen with whom he entertained friendly relations and who was one of the few technical I.G. men he succeeded in ~~was one of ready acceptance of~~ interesting in the possibilities of development in the South East. He arranged with him that he delegated a technical man of his for assisting Skoda-Wetzler . It was a Dr Hanger , who as far as I can remember took his seat at Moosbierbaum . At least it was there that I met him for the first time on the occasion of my first visit at Moosbierbaum on 31st march , 1938 .

All these years I was never personally occupied with anything pertaining to this deal and ~~was one of ready acceptance of~~ ~~was one of ready acceptance of~~ MY KNOWLEDGE of it comes from ~~was one of ready acceptance of~~ ~~was one of ready acceptance of~~ overhearing discussions and conferences and remarks from time to time. ~~was one of ready acceptance of~~ ~~was one of ready acceptance of~~

It was only after the event of the Anschluss which took place on the 13th March, 1938 that I ~~was one of ready acceptance of~~ ~~was one of ready acceptance of~~ PERSONALLY became involved in the ~~was one of ready acceptance of~~ ~~was one of ready acceptance of~~ the Skoda-Wetzler affair for the first time in the following way :

P. Haefliger

N1-8456

THE Anschluss

on Weber-Andrease had requested me shortly after ~~the Anschluss~~ to visit ~~MEBRO~~
 Vienna in order to talk with the men in charge of our sales
 m office there i.e. the Anilinwerke; ~~however~~ it was only natural
 that somebody from headquarters should go to see them as soon as
 possible after such a trying event and to hear from them how they
 had come through and what ~~their reactions and problems were~~,
 m their reactions and problems were, the communications ~~MAVI~~
 having been interrupted for quite a time. Several internal talks
 had been held about Austria previously in Frankfurt about the new
 business situation created by the Anschluss as well as in Berlin
 where a meeting of the commercial committee had been convened but
 largely attended
 I cannot remember that in this very ~~conference~~ conference the Skoda-
 Wetzlar deal was discussed, ~~and~~ ^{News of this transaction never} and been broadcast before by
 m Ilgner who probably feared interference with his aims in giving it
 the great publicity.

The management of the Anilinwerke at that time was in the
 hands of Dr v. Pongartz, von Donsbruck, a nephew of Weber-Andrease, &
 Mr Moos von Seidler, a Swiss citizen, who previously had been
 working under Kommerzialrat W. Roth for many years, the others
 being of recent date placed there at the decision of Mr Weber-Andrease
 I knew them but slightly.

In parenthesis I may insert here that Kommerzialrat
 W. Roth by then had separated from I.G. on a special financial
 arrangement with BWW. I remember meeting him personally ^{for} the
 m last time in Zurich, Switzerland shortly before the outbreak of
 the war. I had been helpful ~~to~~ ^{to} him in Bern with the Swiss
 authorities, in my capacity as Swiss consul to get him permission
 to stay in Switzerland where his daughter was a student at the
 m Zurich university.

T. Haefliger

P. Haefliger

re Skoda-Tetzler)

NI-8456

-7-

Then for the first time much to my surprise I learnt from him that he had been in touch for years with Prime Minister Bruening, with ^{even during}

when he continued personal relations ~~throughout~~ his exile abroad, and I ^{also} understood ~~that~~ too that he was supporting him ~~there~~ financially.

I had no idea that Mr. Bokk under cover was very active in Antinazi politics but I knew that he was personally befriended with the influential catholic Archbishop of Vienna, because he always had a large photo of him on his writing desk with a very friendly dedication.

I arrived in Vienna by plane on the 28th March, 1938 and found whole Vienna still to be in a state bordering hysteria. There was a continuous turmoil going on in the streets and everybody was still excited by the revolutionary change which overshadowed everything else. High Nazi officials were streaming in from Berlin nearly daily. I remember for instance having seen from my Hotel window at the Kaerntner Ring the pompous entry of Goebbels who did not want to stand back from his other Nazi comrades in collecting glory.

It is clear that in this chaotic atmosphere business questions were not dealt with at that time in a formal and orderly fashion, but rather in an improvised, haphazard way. I mention this to make the following clear:

I was conducted from the airfield directly to our office and there I met Dr. Guenther Schiller for the first time in Vienna, my previous visit in Vienna dating back to March 1936, when I did not see him, as he was probably not yet installed there by Dr. Ilgner.

Dr. G. Schiller informed me that Director Jolles, whose name I then heard for the first time and whom I had never met before, nor as I ~~recall~~ afterwards, had expressed the urgent wish that he should like to meet Dr. Ilgner at once as his attitude in the Skoda-

P. Haefliger

P. Haefliger

(re Skoda-Wetzler)

NI-8456

Wetzler deal had undergone a change on account of the Ansc. class .
 Dr Schiller told me that he had tried several times unsuccessfully
 to reach Dr Ilgner by phone and that he just thought whether I could
 MM accompany him to Mr Johan together with Dir. Pollack . He would
 however try once again to get a connection with Ilgner at night at
 his home I believe in order to get his instructions and to find
 out whether he could arrange to come to Vienna immediately .

The next morning on the 29th March I was informed by him ,
 MM that he had ~~not~~ been able to phone ~~Dr Ilgner~~ Dr Ilgner , who however
 MM could not possibly come to Vienna for some time yet ., ~~Dr Ilgner~~ Ilgner
 MM learning from him that I happened to be there on the spot , ~~Dr Ilgner~~ informed Schiller that
 MM he would like to have me accompany ~~Dr Schiller~~ Dr Schiller to ^{confer with} Mr Johan in order to listen to
 MM ~~what he had to say~~ . Dr Schiller was instructed ~~to~~ ^{generally} by

Ilgner on what lines he should best proceed in an unobtrusive way to
 MM sound Mr Johan ^{out as to} how far he would meet the ideas of Ilgner as regards
 MM the ^{sale of the controlling interest/} ~~concern~~ . As I say insert here , Ilgner never
 was averse to others having a share also in a firm , seeing it from a
 pure financial and commercial angle , for which it was only important
 to have control . This was contrary to the views of most of the
 MM technical I.G. management , ^{which} ~~was~~ was most unwilling to part with
 patents and especially unprotected technical knowhow of I.G. to
 the advantage of a participating foreign minority , viewing such
 questions purely from a technical point of view . I inclined per-
 sonally always to the commercial point of view advocated by Ilgner .
 With the technical men it was different only in cases where a defined
 product was in question for which the knowhow and patent question could
 be regulated by a special licence agreement . This was however not
 the case with Skoda-Wetzler , where new ideas and initiative all round

P. Haefliger

P. H. Ilgner

6 re Skoda-Wetzler)

-9-

NI-8456

for development were wanted and expected from I.G.

In order to please Dr Ilgner I declared my readiness to meet Mr Johann at the Kreditanstalt of whose standing I was not informed and which I entered for the first time then. Meanwhile Mr Pollack had arrived at our office to fetch us to the bank. We had with him a short friendly talk first and I noticed that he appeared to be on very good terms with Dr G. Schiller.

The conversation with Mr Johann was of a very short duration. I cannot recall details, the conversation being conducted for the most time by Dr G. Schiller who was of course better informed than myself as afore said. I only recall that a definite conclusion would soon be reached by Ilgner under the changed conditions and that for the definite fixation of the purchase price an ~~appraisal~~ ^{appraisal} of the real value of the property to be sold should be made by a Vienna Treuhand-
gesellschaft, ^{and this appraisal would} ~~serve~~ as a basis for the ultimate price.

It must have been at the recommendation of Mr Johann, that in the afternoon I was conducted by Dr G. Schiller to Mr Fischboeck, who was the Handelsminister or the prospective Handelsminister then. It was not difficult at that time in Vienna to be received by high officials. The high functionaries were not established by then, did not have together their staff and many of them I suspect did not even know which defined functions they were going to have. Each of them was convulsively striving to secure for himself a good position to be at the manger and to gain influence and power. I only knew that in the case of Fischboeck that he had evidently some say in the question ^{as to} who was going to be allowed to acquire the Skoda-Wetzler ~~status~~. It was therefore helpful in my mind to hear from him what his attitude was in order to clear the situation in this direction.

P. H. Ilgner

recall

I only ~~absorb~~ recall from this very short conversation with him, that he would not oppose the scheme, which was sufficient for me.

The next day, the 30th March, I was brought in touch by Dr G. Schiller with a Dr Veesenmayer of the office of Mr Keppler, who then was the special envoy of the German government in Austria. I cannot recall anymore what he asked me exactly. He evidently wanted to find out what I was doing in Vienna and to know something about the future I.G. plans in Austria also in connection with Skoda-Wetzler, for it was arranged then that I should meet President Kerl, who was working together with Keppler, on the 2nd April.

On this day late in the afternoon I remember I found President Kerl entered in a large pompous state room in the Ballstreet, receiving me very stiffly. To my surprise all of a sudden Mr Keppler put in appearance too. Both of these men I knew to be antagonistic to the I.G. and I therefore was on guard. I believe I was accompanied by Dr G. Schiller too but I am not quite sure about it. Mr Keppler in addressing me rather in a rough and offended style, asked me whether the I.G. was intending to swallow the whole of the Austrian chemical industry. I could not take such a remark as serious and in reply said that if the I.G. had any intentions in Austria at all, it would be to my knowledge restricted to the acquisition of Skoda-Wetzler, for which negotiations had been going on for many years already. I further drew his attention to the fact that I.G. had indirectly some other chemical participations in Austria via the Dynamite Nobel A.G. Pressburg but that I was not informed as to particulars.

He then asked me whether the I.G. had a share in the Chemische Verein Prague - a question which at that time rather struck me as strange and whether this firm had property in Austria. I said that

R. Haefliger

P. Haslinger

(re Skoda-Fetsler)

-11-

NI-8456

I.G. to my knowledge had no share in it and that I could not tell him whether Verein had participations in the chemical industry of Austria, but that I knew that Verein always had exported products of theirs on a good sized scale into Austria. These data were of course not satisfying him and I believe he mentioned to me that he should like to have more particulars about Chem. Verein and its ramifications. With this the conversation was ended.

Dr G. Schiller reported at once to Dr Ilgner about these various conversations and I understand that when Keppler was back in Berlin soon afterwards he must have rung up either Geheimrat Schmitz or Dr Ilgner, requesting them to furnish him a detailed report about Chem. Verein and probably also a report about the I.G. connections with Dynamite Nobel, Pressburg. The Finance department in Berlin (Zoff) and the Volkswirtschaftliche Abt. there (Vowd) having all the needed data on this subjects thereupon wrote a respective letter to Keppler, signed by Dr Krueger, probably in the absence of Dr Ilgner and sent this letter on to Frankfurt in order to get the second signature, ~~with the suggestion to modify it, if~~ ^{with the suggestion to modify it, if} we would have anything to add to it from our knowledge of the running chemical business with Austria. The letter was signed by me, as I had met Keppler in Vienna. I never heard afterwards of any answer of Keppler or sequence being given to this letter by him. If there was an answer it would have been addressed to 377, but as I have said I can't remember having seen one nor heard of any.

I returned to Frankfurt on the 3rd April and reported there to Mr Peter-Abt. of what I had been doing in Vienna.

P. Haslinger

P. Haefliger

(re Skoda-Wetzler)

-12-

MI-8456

On the 19th April I find a note that there was a meeting in Berlin about Austria with Dr Ilgner, there being present also Dr H. Kuehne, Dr Haeger, Dr Weiss (procurist in the Direction department of chemicals in Frankfurt), Dr Krueger, Dr Franck-Pohle, Dr G. Schiller, von Meister, Dr Gierlich, Mr Wagner & a bookkeeping expert I believe) and myself. I cannot remember the details then discussed but it can be assumed that Dr Haeger and Dr Schiller reported fully about the existing conditions within Skoda-Wetzler and in Vienna, but I cannot remember ~~whether~~ ^{whether} in this ^{appraisal} ~~information~~ meeting any decision was taken as to the final conclusion of the Skoda-Wetzler deal, this being left to the charge of Ilgner. Probably it was considered as settled that on the basis of the ^{appraisal} ~~information~~ of the Treuhandgesellschaft a purchase would result by all means very soon. What further correspondance had taken place between Ilgner and Jogan on the report of Dr Schiller about our visit on March 29th I dont know. But it is very likely and can be taken for granted that meanwhile Dr Ilgner had reached an agreement with him that the whole of the Skoda-Wetzler shares, or as I later learnt about 88%, would be sold by the Kreditanstalt to I.G. because when Dr Ilgner went to this bank on the 10th or 11th May, ~~there~~ there was no more the question of I.G. only acquiring a majority of Skoda-Wetzler. ^{serious} Meanwhile a very ^{serious} disturbance had developed in Vienna. There were intrigues and personal troubles arising everywhere within the different offices. It became known by Dr Ilgner, informed by Dr Schiller that the Nazi authorities had imposed a commissar on Skoda-Wetzler and that there was the danger of the Anilinchemie and the Dyestuff firm in charge of the I.G. dyestuff sales (Defag ?) to follow suit. Dr Ilgner was of the opinion and I think he was quite

P. Haefliger
M

NI-8456

right that such a measure could not be tolerated by I.G. because ^{not an example} a dangerous precedent would be created which might ~~be a precedent~~ in Germany considering the antagonism shown by influential Nazi circles towards I.G. He therefore proposed a meeting in Vienna, where as he expressed himself, he would make "Naegel mit Koepfen" a slogan I did not know and for that retained it in my memory, meaning that he intended to make a full job of it.

So we met again on the 10th of May in Vienna to deal with this unpleasant matter. I went there to look after the interests of the Anilinchemie and as I believe Dr Kagler came there too on behalf of the Dyestuff representation (Defag). In meeting together it was soon found out, that the personal discords having arisen were of a nature not to be dealt with effectively before a big attendance. Therefore Dr Ilgner wanted to take the disentangling of all these ugly personal quarrels, which had given the Nazi authorities a welcome ^{opportunity} ~~pretext~~ to step in, in his own hands, so that I was only too glad to acquiesce, not being used to jobs like this. He thereupon had many separate talks and negotiations with the staff representatives and Nazi authorities - I remember in this connection the name of Raffelsberger - between the 10th and 12th of May which kept him extremely busy. The ultimate result was that he could reach some compromise but achieving the chief aim viz. the cancellation of the comm.ariat.

It must have been in an interval between his many talks about this question, that either on the 10th or 11th of May, Ilgner seeing me at the Hotel or in the Heumarkt office of Anilinchemie told me that he had to go to see Dir. Pfeiffer at the Kreditanstalt whom I had never met before, regarding Skoda-Wetzler and seeing me

P. Haefliger

P. Pfeiffer

(re Skoda-Wetzlar)

MI-8456
MEMO -14-

justly unoccupied he asked me to accompany him there to which I agreed. On the short ride ~~MEMO~~ to the bank we talked of other things, probably about his ugly job because I cannot remember that Ilgner told me anything of the status of Kreditanstalt, in which I was not interested as I had never had anything to do with banking and financing in the I.G. I just was a witness of this conversation at the bank between Pfeiffer and Ilgner, I cannot remember whether Mr. Johann was present ~~was~~ on this occasion. The conversation as I remember was a very short one, not more than a quarter of an hour. The only remembrance I have, was that it was agreed on both sides, that the acquisition of Skoda-Wetzlar should be made as I believe strictly on the basis of the value estimated by the Treussard expertise, which at that time was still going on.

I don't know at what exact date the actual purchase on these lines was perfected by the finance department and the shares passed in the I.G. hands. It must have been in May or at the latest beginning of June 1938 because on the 11th until 13th of June several meetings took place in Vienna discussing the foundation of Donau Chemie A.G. and the Donau Chemikalien Handelsgesellschaft G.m.b.H. It was for the latter I was chiefly there because it concerned our chemical sales organisation. The Anilinchemie A.G. had to be dissolved and instead of it this new firm was formed. It was agreed that the Donauchemie should have a minority share of it - I believe 20 to 25% - because otherwise the danger was great that the Donauchemie would have claimed ^{the right} to sell their production by its own sales organisation. It is for this reason chiefly Mr. Weber-Andreas who had

P. Pfeiffer

NI-8456

(re Soda-Wetzler)

to fight these years with similar tendencies shown by big I.G. units
 who wanted to decentralise the BASF Frankfurt Chemical sales
 combine, wanted me to enter the Supervisory board of Donauchemie.
 As the future proved, Mr Weber-Andrese was right with his ^{future} ~~disgiving~~ ^{capacity}
 as in the ~~past~~ I had many times to step in in my ~~capacity~~ as a
 member of this supervisory board, to appease the frictions always
 existing between mostly Dr Hackhofer of Donauchemie with the
 Donau Chemikalien Handelsgesellschaft, all arising out of his
 ambition to get the sale of his production in ^{his} own hands.

The conduct ~~of~~ of the Supervisory board of the Donauchemie
 proved to be a very one-sided affair. NOMINALLY the chair
 was held by Excellence Riedl, who was a very old but worthy chairman.
 But in reality Dr Ilgner had the ~~uncontested~~ lead, as he had the money
 bag for the credits which I.G. was to give to Donauchemie. On the
 proposal of Dr Ilgner an equal number of Austrian officers as compared
 with the number of I.G. seats, had seats in the supervisory board,
 but practically they could only take cognizance of the proposals
 which Dr Ilgner previously had talked over with Dr Eudene. It is true
 that Dr Ilgner informed the other I.G. members just before entering
 into the official meeting, but the questions had been practically
 settled already by him with Dr Eudene. But I never had the feeling
 that his proposals were in any way detrimental to the Donauchemie,
 once I accepted the fact that I.G. was willing to push aside for some
 years the idea of selling away out of this firm but was prepared to
 give it a start for the future.

As to the internal organization of the Donauchemie I had nothing

P. Haefliger

B. Haefliger

(re: Soda-Wetzler)

-14-

Handwritten: NI = 8436

Function

to do with it, as this was the ~~responsibility~~ of the board of directors, headed by Dr H. Kusne.

In finishing this statement I think it useful to point out in the following, the motives which guided I.G. to acquire Soda-Wetzler from a technical and economical point of view.

The Chemical installations in Moosbierham, their chief establishment, were with a few exceptions rather obsolete and too small in capacity compared with similar plants situated in Germany, as to be competitive in a market no longer protected by import duties and other restrictive regulations, it was realized from the beginning that the purchase amount which the financial I.G. department had in view - as far as I remember 5-6 millions RM was too high to allow for an adequate profit especially in view too of the expected and soon afterwards enforced adaptation of the price level in Austria to the lower price level of Germany.

It in spite of this, the I.G. decided to acquire Soda-Wetzler, whose yearly amount of sales in my estimate was then only a fraction of one percent of the total aggregate of I.G. or about 1% of the sales amount of the I.G. chemical sales combine,

it was only as prospect for the future ~~prospect for the future~~. This was quite in conformity with the general policy ~~policy~~ of I.G. ~~policy~~.

I remember for instance that Dr H. Kusne, Leverkusen, to whom was entrusted as well already additionally the responsible conduction of this Austrian enterprise and who must have visited Moosbierham very probably quite some time before the Anschluss on the invitation of Dr Ligner, expressing then the view in Frankfurt when meeting Welter-Andreas that the Vienna district would have a big future on the following conditions:

Handwritten: B. Haefliger

re Skoda-Wetzler

Dr H. Kuehne in expressing his opinion regarding the acquisition of Moosbierbaum as described above, which then was considered as an exposition of possibilities foreseen for 10 years or more, was supported strongly by an old acquaintance of Dr Ilgner, by Excellenz Riedl, a very aged renown Austrian, who had only one aim at heart viz. the economical development of Austria and who saw in I.G. an instrument to build up in time in his country an important chemical industry.

by these standards and in the light of these considerations Measured ~~at that time~~ it was wholly irrelevant for a big concern ^{like} I.G. if ⁱⁿ ~~the~~ obtaining a well situated basis in an area offering such future possibilities one or two ^{was paid} millions Rm/in excess of the real value for unmodern works situated there. It is known to all of us that subsequently Dr Kuehne took the additional task he was entrusted with very seriously and that he made great exertions with the help of considerable means placed at his disposal by I.G. to modernize and partially also to enlarge the Moosbierbaum plants.

I may add as my opinion that if the I.G. would not have acquired the industrial territory at Moosbierbaum, this would not have prevented the erection of a benzine and naphthalene plant in Austria. I.G. in such a case in view of the importance of these new plants, would have had to look about for another suitable territory in Austria. One cannot say therefore in my opinion that the fact of the acquisition of Skoda-Wetzler alone enabled I.G. to build the said big works. But it was of course quite natural for the competent technical managements to take advantage of the existence of the Moosbierbaum territory in their decision for a suitable site.

Memberg, 1st May, 1947

~~Memberg, 1st May 1947~~

P. Haefliger

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

~~CASE No. VI~~

DOCUMENT No. NI-9163

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1085

WITHDRAWN 11/20/47
Doc. No. NI-9163 EXHIBIT No. 1085 10/22/47
WITHDRAWN 10/31/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schmyde of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2 ~~typewritten~~ ~~photostated~~ ~~mincopied~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

NI-9163..... Affidavit... signed by G. Schiller

dated ... 25 July 47, is ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWIC, Sec. Room

Rolf C Schmyde

NI-9163
-1-

ERKLÄRUNG UNTER EID.

Ich, GÜENTER SCHILLER, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich wegen falscher Aussage strafbar mache, stelle hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

SKODA-WETZLER A.G. / OESTERREICH.

Ich ging im Jahre 1936 als Leiter der oesterreichischen I.G. Farben-Vertretung der ANILIN-CHEMIE, nach Wien. Ich sollte Nachfolger des Herrn Roth werden, der als Jude ausscheiden hatte. Die I.G.-Organisation in Oesterreich und auf dem Balkan war damals sehr stark mit juedischem Personal durchsetzt. Der Druck der deutschen Behoerden wurde staerker; das juedische Personal sollte nun durch arisches ersetzt werden. Fuer mich selbst war die Stellung eines leitenden Direktors in Aussicht genommen. Bis etwa 1938 war ich eine Art Platzhalter, sei es fuer mich selbst, sei es fuer den Herrn, der schliesslich zum leitenden Direktor bestimmt wurde. Tatsaechlich wurde ich im Fruhsommer 1938 zurueckgerufen.

Die I.G. Farben war schon damals an den Erwerb der Skoda-Wetzler A.G. interessiert. Schon bevor ich die Leitung der Anilin-Chemie uebernahm, hatten ~~die~~ Verhandlungen ueber den Erwerb stattgefunden. Mein Auftrag lautete: mit Herrn Pollack, dem Generaldirektor der Skoda-Wetzler, und mit allen Stellen, die in Oesterreich mit dieser Frage zu tun hatten, die Fuehlung aufrechtzuerhalten, ohne indessen die Verhandlungen zu ueberstuerzen. Ich wurde auch beim Generaldirektor der Oesterreichischen Kreditanstalt, Herrn Johan, eingefuehrt; die Kreditanstalt besass die Aktienmajoritaet der Skoda-Wetzler. Ausser mir verhandelten auch mehr oder minder oft in dieser Sache Herren des I.G.-Vorstandes, insbesondere Dr. Ilgner, Haefliger und Dr. Krueger. Meine Anweisungen in dieser Sache erhielt ich von Ilgner oder Krueger.

Soweit ich mich erinnere, waren Differenzen, die bezueglich des Erwerbs der Aktienmajoritaet der Skoda-Wetzler A.G. zwischen Kreditanstalt und I.G. Farben etwa bestanden, schon am 12.3.1938, d.h. vor dem Anschluss, in dem Sinne beigelegt, dass beide Parteien ueber den Erwerb der Aktienmajoritaet durch I.G. einig waren. Von einer Korrespondenz zwischen Kreditanstalt und I.G. Farben in den Wochen vor dem Anschluss, in der die Kreditanstalt die Hergabe der Majoritaet strikt ablehnte, ist mir nichts bekannt.

Handwritten notes in left margin:
Herrn Johan
und Herr Ilgner
yachtete den
Kreditanstalt

Unmittelbar nach dem Anschluss rief mich Generaldirektor Pollack an und bat mich in sein Biero zu kommen. Dort raunte er mir seinen Schreibtisch ein und sagte: der Dabruach mache ihn das Weiterarbeiten ummoeglich; ich solle seinen Platz einnehmen. Mit Zustimmung der massgeblichen Herren der I.G. willfahrte ich seinem Wunsch.

Ich habe jede der ~~zwei~~ ~~(1938)~~ Seiten dieser Erklaerung unter Eid sorgfaeltig durchgelesen und eigenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinem Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erkläre hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erklaerung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.

Guenter Schiller
GÜENTER SCHILLER

NI-9163

- 2 -
- End -

Thernberg, Germany, by GEORGE S. DILLER, known to me to be the
person making the above affidavit.

George H. Norman
GEORGE H. NORMAN, Attorney,
U.S. Civilian 400 B 39772

Office of Chief of Counsel for War Crimes
U.S. War Department.

*] Ergänzung zu Seite 1:

Ich habe meine gestrige Vernehmung noch einmal überdacht und bin zu dem
Ergebnis gelangt, dass bezüglich der Bereitwilligkeit der Kreditanstalt,
die Skoda-Wetzlar-Aktien an die I.G. zu verkaufen, im Frühjahr 1938 infolge
der politischen Spannung eine Unterbrechung eingetreten sein mag.

6

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. vi

CASE No. vi

DOCUMENT No. Ni-7384

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1086

Doc. No. Ni-7384 EXHIBIT No. 1086 10/22/47

Case No. Ni-7384 SUPERVISORIAL UNIT 4200 S. BERRY

DE-10011002

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

208 3 X

{
typewritten
photostated pages and entitled
micrographed
handwritten

... Nr. 7384 ... Letter from Kreditanstalt H. Mr. Lewald

dated 31 May 47, is ~~the original~~ of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in ~~German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCWC, Inc. Room

Rolf C Schuyler

Wien, 30. Mai 1947

III-751

Mr. Werner L e w a l d ,
Office of Chief of Counsel for War Crimes,
U.S. War Department,

ABT. F-1 & C-2

Wunschgemäß gestatten wir uns, Ihnen mitzuteilen,
dass wir während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs
unter Druck reichsdeutscher Stellen folgende Beteiligungen er-
geben mussten:

Name der Gesellschaft	Aktienkapital zum Verkaufzeit- punkt	Verbindlichkeit zum Verkaufzeit- punkt
Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp A.G.	5 9.000.000,-	100.000,-
Continental Motorschiffahrts- Aktiengesellschaft	12 5.000.000,-	100.000,-
Donau-Chemie A.G. (Pulverfabrik Skodawerke Wetzlar A.G.)	5 5.000.000,-	100.000,-
"Elin" A.G. für elektr. Industrie	1 5.000.000,-	100.000,-
Erste Donau-Dampfschiffahrts- Gesellschaft	1 25.000.000,-	100.000,-
Eisnerische Eisen- und Stahl- werke A.G.	1 3.500.000,-	100.000,-
Kaufhaus der Wiener (A. Gerzgruber A.G.)	1 1.000.000,-	100.000,-
Kraftwerke Oberdonau A.G. (Österreichische Kraftwerke A.G.)	1 10.000.000,-	100.000,-
Schiffswerft Linz A.G.	12 2.000.000,-	100.000,-
Siemensring-Öfen-Teiler A.G. für Hochdruck-Pressen- und Pumpen (Maschinen- und Pumpenfabrik A.G. in Linz)	1 1.000.000,-	100.000,-
Stahl- und Eisenwerke für Österreich Stahlwerke Linz A.G.	1 1.000.000,-	100.000,-
Stahl- und Eisenwerke für Österreich Stahlwerke Linz A.G.	1 1.000.000,-	100.000,-

NI-7384
2

Name der Gesellschaft	Aktienkapital zum Verkaufszeit- punkt	Kapitalbetei- ligung der OA - BV in %
Steirische Gusstahlwerke A.G.	S 5,000.000.--	100.--
Steirische Wasserkraft- und Elek- trizitäts-Aktiengesellschaft	S 27,750.000.--	9.20
Steyr-Daimler-Puch A.G.	S 17,600.000.--	78.20
Teudloff-Vamag Vereinigte Arma- turen- und Maschinenfabriks A.G. (Wiener Armaturen- und Maschinen- bau-Anstalt vormals Teudloff und Diettrich A.G.)	S 500.000.--	51.--
Tiroler Wasserkraftwerke A.G.	S 13,000.000.--	14.--
Tobis-Sascha Filmindustrie A.G.	S 500.000.--	49.68
Tobis-Sascha Filmverleih-GmbH.	S 100.000.--	50.--
"Universale" Hoch- und Tiefbau AG.	RM 10,000.000.--	61.27
Vereinigte Wiener Metallwerke A.G.	RM 2,000.000.--	98.89
Wiener Lokomotivfabrik A.G.	S 7,500.000.--	13.50

Die Creditanstalt hat in den Jahren 1931 und folgende ihren Industrie-Konzern unter bedeutenden Opfern des öster- reichischen Staates vollkommen saniert; diese finanziellen Opfer waren aber damals nur unter dem Gesichtswinkel der durch die Sanierungen zweifellos eröffneten besseren Zukunftschancen für die Unternehmungen gerechtfertigt. Wer die Geschichte der österreichischen Banken in der Zeit zwischen dem 1. und 2. Welt- krieg und die Lage, in der sich die österreichische Industrie während dieser Zeitspanne befand, kennt, wird auch, ohne dass ein aktenmäßiger Beweis in jedem einzelnen Falle beigebracht wird, die volle Überzeugung haben, dass von einem freiwilligen Verkauf der in Betracht kommenden Werte in keinem Falle die Rede sein konnte und dass die Überleitung in reichsdeutsche Hände nur dem äußersten Zwang gehorchend zur Durchführung ge- langte. Es wird auch keines weiteren Beweises bedürfen, dass die österreichische Industrie, sobald sie auf dem Territorium des Deutschen Reiches arbeiten musste, schon von rein industri- elen Standpunkt aus gesehen, keine Möglichkeit gehabt hätte, gegen die Übermacht der reichsdeutschen Industrie erfolgreich Widerstand zu leisten.

Die Creditanstalt hätte kein Interesse, - selbst wenn angemessene Preise bezahlt worden wären, was aber in Wirklich-

Rling

keit in keinem Falle zugetroffen ist, - sich von diesen lang-
 jährigen Beteiligungen zu trennen, da einerseits eine Ver-
 wendung der eingegangenen Gelder (lediglich Papiermark) -
 wie aus der fast unveränderten Höhe der Debitorenstände seit
 1938 hervorgeht - im laufenden Bankgeschäft nicht möglich und
 andererseits eine Wiederveranlagung in Realwerten vollkommen
 ausgeschlossen war, sodass ihr letzten Endes nicht anderes
 übrig blieb, als diese Gelder in RM-Titres zu veranlagern, zu-
 mal sie auch für die Verzinsung ihrer Kreditoren aufzukommen
 hatte.

Im Falle Pulverfabrik Skodawerke Wetzler A.G. hatte
 sie um weniger Interesse an einer Abgabe, als sie bereits
 vorher bedeutende Aktienposten den Reichswerken Hermann Göring
 überlassen musste.

Wenn daher die Creditanstalt ihren Restitutionsan-
 spruch der vorerwähnten Aktienpakete geltend gemacht hat,
 so entspricht ein solches Begehren nur dem tatsächlichen
 Sachverhalt und der Forderung nach Beseitigung eines ihr
 eingefügten schweren Unrechtes. Der Anspruch der Rückleitung
 dieser Bewilligungen in österreichischen Besitz muss auch
 den Willen der Alliierten entsprechen, Österreich als freies,
 selbständiges und unabhängiges Land wieder entstehen zu lassen.
 Wir wünschen

beobachtungswert
 UND FRANKFURT-LEISTUNG
Handwritten signature

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. vi

CASE No. 121

DOCUMENT No. NI-11351

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1087

Doc. No. NI-11351 EXHIBIT No. 1087 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Roelf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~(typewritten)~~
(photostated pages and entitled
~~(micrographed)~~
~~(handwritten)~~

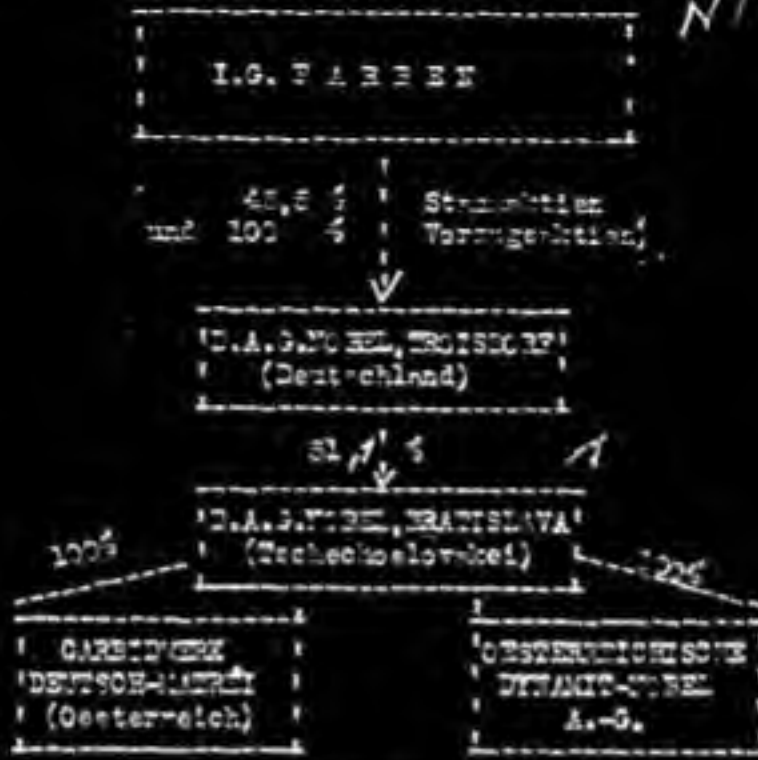
...NI-11351... Affidavit... signed by A. K. Meyer

dated ...26. Sept. 47... is ~~(the original)~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(a true copy)~~ ~~(the original)~~ of a document found in ~~German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: CCWC, Luc. Dawn

Roelf C Schuyler

N1-11351



Auszug aus Kurt KRUEGER's Affidavit vom 22. August 1947.

"Deutsch-Metret und Oesterreichische Dynamit-Nobel A.G.
Die Unternehmungen standen zwar der I. G. auch schon vor dem Anschlusse an; jedoch suchte der Weg zu ihrer volligen Beherrschung ueber die Tschechoslowakei, d.h. auch ueber die tschechischen Behoerden. Die I.G. kontrollierte praetisch die Dynamit-Nobel A.G., Troisdorf, Troisdorf beherrschte nur zu 51% die Dynamit-Nobel A.G. Pressburg (Bratislava), die ihrerseits infolge ihres Sitzes bei jeder des Ausland beruhrenden Transaktion von der tschechischen Regierung abhing. Diese Dynamit-Nobel A.G. Pressburg war die 100%ige Einzuntumerin der beiden oesterreichischen Unternehmungen Deutsch-Metret und Oesterreichische Dynamit Nobel A.G."

Ich, Dr. Kurt KRUEGER, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich wegen falscher Aussage strafbar mache, stelle hiermit unter Eid folgendes fest:

Ich war von 1934-1945 Direktor der I.G. Farbenindustrie in Berlin NW 7, und als Mitglied des Kaufmannischen Ausschusses voll vertraut mit den auf diesem Blatt dargestellten Beziehungen zwischen I.G. Farben und den weiteren hier genannten Gesellschaften.

Auf Grund meiner eigenen Kenntnis weise ich, dass das obige Diagramm die Beziehungen korrekt wiedergibt, wie sie zu Beginn des Jahres 1938 zwischen I.G. Farben und den vier in Diagramm aufgeführten Firmen bestanden haben. Die unter dem Diagramm zitierte Erklarung ist meines Affidavit vom 22. August 1947 entnommen, deren Richtigkeit ich schon damals beschworen habe und aufrechterhalte.

Kurt Krueger
DR. KURT KRUEGER.

Sworn to and signed before me this 26th day of September 1947 at Palace of Justice, Murnberg, Germany, by Dr. Kurt KRUEGER, known to me to be the person making the above affidavit.

Rudolph H. Nissen
RUDOLPH H. NISSEN, Attorney,
ADD 3 297712
Office of Chief of Counsel for War Crimes, U.S. War Department.

END

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 5

CASE No. 5

DOCUMENT No. NI-9593

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1088

Doc. No. NI-9593 EXHIBIT No. 1088 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyt of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

Res 37 36 { ~~transmitted~~
photostated pages and entitled
~~since captured~~
~~handwritten~~

NY-9593..... Receipts... from Tolson's 2. Y. 21. Report No. 2543

.....
dated 22 Sept. 47... is { ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as { ~~a true copy~~ the original of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCWC, 400 Avenue

Rolf C Schuyt

MI-9593

VERTRAULICH



J. G. FARBER & SONS
VALLEY VIEW, N. Y.

N1-9593
-1-

2543

VERTRAULICH

42

Konzerngruppe A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
=====

(Firmenbeschreibungen)

Konzerngruppe A.G. Dynamit Nobel Bratislava

Inhaltsverzeichnis

Seite

Schaubild

Konzerngruppe A.G. Dynamit Nobel Bratislava

1

Gruppe Tschechoslowakei

2

A.G. Dynamit Nobel Bratislava

2

Nobel Bickford A.G. Bratislava

4

A.G. zur Verwertung von Industriegasen Bratislava

5

Chemische Industrie A.G. Bratislava

6

"Olea" Vereinigte Slovakische Ölindustrie A.G. Bratislava

6

Gruppe Österreich

6

Österreichische Dynamit Nobel A.G. Wien

6

Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. Wien

9

Continentrale Gesellschaft für angewandte Elektrizität,
Basel/Wien

11

Österreichische Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische
Fabrik A.G. Wien

13

Enzesfelder Metallwerke A.G. Enzesfeld

14

Kalkstickstoff-Verkaufs-Gesellschaft m.b.H. Wien

16

Karbid-Gesellschaft m.b.H. Wien

16

Ferrosilicium Gesellschaft m.b.H. Wien

16

"Pyrochemie" Flammenschutzgesellschaft m.b.H. Wien

17

Schrottverband der österreichischen Stahl- und Eisenwerke
G.m.b.H. Wien

17

Gruppe Jugoslawien

18

Bosnische Elektrizitäts A.G. Jajce

18

Stickstoff Werke A.G. Rusa

23

"Titanit" A.G. für chemische Industrie Zagreb

23

Moster Lack- und Farbenwerke A.G. Zagreb

24

"Aga Rusa" Vereinigte Jugoslawische Acetylen- und Sauerstoff
Werke A.G. Rusa

25

Kalkwerk Celje G.m.b.H. Rusa

26

Gruppe Ungarn

27

"Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe Budapest

27

"Terrachemia" Chemische Fabrik A.G. Budapest

28

Chemische Fabrik des Graf Lajos Batthyany A.G. Budapest

29

Gruppe Rumänien

30

Erste Rumänische Sprengstoff Gesellschaft Bukarest

30

"Nitramonia" Rumänische A.G. Bukarest

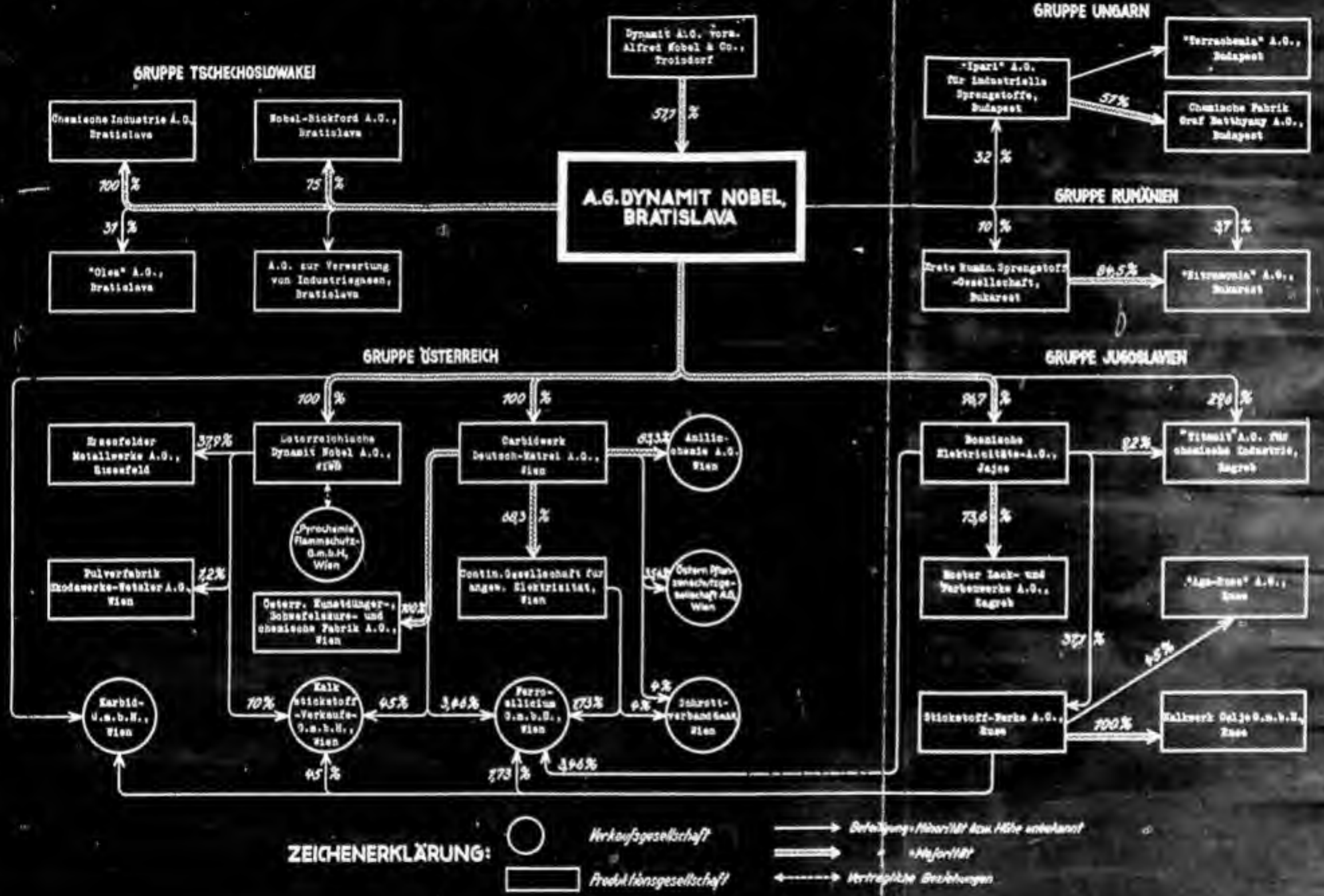
31

II

Alphabetisches Firmenverzeichnis

	<u>Seite</u>
"Aga-Ruse", Vereinigte Jugoslawische Acetylen- und Oxigen- Werke A.G., Ruse	25
A.G. Dynamit Nobel, Bratislava	2
A.G. zur Verwertung von Industriegasen, Bratislava	5
Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce	18
Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien	9
Chemische Fabrik des Graf Lajos Batthyány A.G., Budapest	29
Chemische Industrie A.G., Bratislava	6
Continental Gesellschaft für angewandte Elektrizität, Basel/Wien	11
Enzesfelder Metallwerke A.G., Enzesfeld	14
Erste Rumänische Sprengstoff-Gesellschaft, Bukarest	30
Ferrosilicium-Gesellschaft m.b.H., Wien	16
"Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe, Budapest	27
Kalkstickstoff-Verkaufs-Gesellschaft m.b.H., Wien	16
Kalkwerk Celje G.m.b.H., Ruse	26
Karbid-Gesellschaft m.b.H., Wien	16
Moster Lack- und Farbenwerke A.G., Zagreb	24
"Nitramonia" Rumänische A.G., Bukarest	31
Nobel Bickford A.G., Bratislava	4
"Olea" Vereinigte Slowakische Ölindustrie A.G., Bratislava	6
Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien	8
Österreichische Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Fabrik A.G., Wien	13
"Pyrochemie" Flammenschutzgesellschaft m.b.H., Wien	17
Schrottverband der österreichischen Stahl- und Eisenwerke G.m.b.H., Wien	17
Stickstoff-Werke A.G., Ruse	20
"Terrachemia" Chemische Fabrik A.G., Budapest	28
"Titanit" A.G. für chemische Industrie, Zagreb	23

A.G. DYNAMIT NOBEL, BRATISLAVA



VI-9593
-6-

A.G., Bratislava
 "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe,
 Budapest
 Erste Rumänische Sprengstoff-Gesellschaft,
 Bukarest
 Nitramonia A.G., Bukarest
 Verwaltungsratsmitglied der
 Dynamit A.G. vorm. Alfred Nobel & Co.,
 Troisdorf
 Enzesfelder Metallwerke A.G., Enzesfeld
 Anilinchemie A.G., Wien
 Zentraleuropäische Länderbank, Paris/Wien
 (gleichzeitig Wiener Repräsentant)
 Ungar. Escompte- und Wechselbank, Budapest
 Bank für Handel und Industrie, chem. Länderbank,
 Prag
 Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft, Laibach
 Anglo-Elementar Versicherungs A.G., Wien
 Hermann Schwarzwald, Bratislava Direktor
 Verwaltungsratsmitglied der
 Nobel Bickford A.G., Bratislava
 Chemische Industrie A.G., Bratislava
 "Olea" Vereinigte Slowakische Ölindustrie
 A.G., Bratislava
 Ing. Adalbert Freund, Chemiker, Wien Direktor
 Direktor der Österreichischen Dynamit Nobel
 A.G., Wien
 Präsident der A.G. zur Verwertung von Industrie-
 gasen, Bratislava
 Verwaltungsratsmitglied der
 Österr. Kunstdünger, Schwefelsäure und chem.
 Fabrik A.G., Wien
 Moster Lack- und Farbwerke A.G., Zagreb
 Chemische Fabrik des Graf Lajos Batthyány
 A.G., Budapest
 Geschäftsführer der "Posfa" Gesellschaft für
 den Handel mit chemischen Erzeugnissen
 m. b. H., Prag
 Ing. Oskar Böhm, Chemiker, Bratislava Werkdirektor
 Verwaltungsratsmitglied der "Olea" Vereinigte
 Slowakische Ölindustrie A.G., Bratislava

Aktienkapital: Kc. 26.400.000.
 (66.000 Aktien à Kc. 400.-)
 Grossaktionäre: Dynamit A.G. vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf 51,1 %
 Pester ungarische Commercial Bank, Budapest
 Imperial Chemical Industries Ltd (I.C.I.), London
 Dividende: 1929-34: 30 %; 1935: 33 %; 1936: 19 %
 Werke: Bratislava
 Chemische Fabrik
 Pulver-Fabrik (liegt still)
 Zamky bei Prag (verpachtet)
 Produkte: Superphosphat Chromalaun
 Schwefelsäure Schweflige Säure
 Akkumulatorensäure Kieselfluornatrium

Gruppe Technoslovakia

Aktiengesellschaft Dynamit Nobel

Sitz: Bratislava
Gründung: 1886
Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
Entwicklung: Die 1886 in Wien gegründete Gesellschaft übernahm eine 1875 errichtete Fabrik in Bratislava.
 1918: Erwerb der Aktienmajorität der Bosnische Elektrizität's A.G., Jajce.
 1924: Aufnahme der Erzeugung von Chromsaure, Chlorbarium und schwefeliger Säure.
 1925: Errichtung einer Superphosphat Anlage.
 1936: Errichtung einer Bleicherde Anlage.

Verwaltungsrat: Erwin Philipp, Wien, Präsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Emil Freund, Bankdirektor, Wien, Vizepräsident
 Vizepräsident und Vorsitzender der Repräsentanz Wien der Zentraleuropäischen Länderbank, Paris
 Dr. Vaclav Bounek, Rechtsanwalt, Prag
 Dr. Johannes Hess, München, Geschäftsführer der Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie, G.m.b.H., München
 Karl Kress, Prag, Bubenec, Direktor der Bank für Handel und Industrie ehem. "Länderbank", Prag
 Dr. Paul Müller, Köln, Generaldirektor der Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf
 Josef Orszagh, Gutsbesitzer, Bratislava
 Dr. Viktor Rina, Rechtsanwalt, Prag
 Philipp Weiss, Budapest, Präsident der Pester ungarischen Commercial Bank Budapest

Direktion: Erwin Philipp, Wien, Generaldirektor
 Präsident der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien
 Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität, Basel/Wien (u. österr. Repräsentant)
 Nobel Bickford A.G., Bratislava (und Direktor) A.G. für chemische Industrie Bratislava
 Vizepräsident der Österreichisch-Dynamit Nobel A.G., Wien (u. Gen.)
 Österr. Kunststoffe, Schwefelsäure und chem. Fabrik A.G., Wien
 Bosnische Elektrizität's A.G., Jajce
 Stickstoff-Werke A.G., Ruß
 "Titanit" A.G. für chemische Industrie, Zagreb
 "Olea" Vereinigte Slowakische Ölindustrie.

	Oleum	Sauerstoff	
	Schwefelkohlenstoff	Stickstoff	
	Salzsäure	Dissousgas	
	Natriumsulfat	Bleicherde	
	Natriumbisulfat	Magnesit (Probetrieb)	
	Chlorsulfonsäure	Elektr. Minenzünder	
	Chlorbarium	Sprengkapseln	
		Grubenlampen	
Umsatz:	1936 (umgerechnet): RM-2,2 Mill.		
Belegschaft:	ca. 220 Arbeiter; 35 Angestellte		
Beteiligungen: +)	<u>Tschchoslowakei.</u>		
	<u>Nobel Bickford A.G., Bratislava</u>		79 %
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>A.G. zur Verwertung von Industrie-gasen, Bratislava</u>		.
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>Chemische Industrie A.G., Bratislava</u>		100 %
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>"Olea" Vereinigte Slowakische Ölindustrie A.G., Bratislava (in Liquidation)</u>		31 %
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>Österreich</u>		
	<u>Osterreichische Dynamit Nobel A.G., Wien</u>		100 %
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien</u>		100 %
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>Karbid Gesellschaft m.b.H., Wien</u>		.
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>Ungarn</u>		
	<u>"Ipari." Aktiengesellschaft für industrielle Sprengstoffe Budapest</u>		32 %
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>Jugoslawien</u>		
	<u>Boonische Elektrizitäts A.G., Lajce</u>		96,7%
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>"Titanit" A.G. für chemische Industrie, Zagreb</u>		29,6%
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
	<u>Rumänien</u>		
	<u>Erste Rumänische Sprengstoff Gesellschaft, Bukares</u>		10 %
	<u>Siehe Sonderdarstellung.</u>		

+ Die 1935 übernommene Beteiligung (31%) an der Oderberger chemische Werke A.G., Neu Oderberg, (Gruppe Aussiger Verein) wurde anfangs 1937 wieder abgestossen.

Nobel Bickford A.G.

Sitz:	Bratislava
Gründung:	1915
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zweck:	Herstellung und Vertrieb Bickford'scher Zündschnüren

Entwicklung: Die ursprünglich als "Titanit" ~~Ungarische~~ Sicherheits-Sprengstoff-A.G. gegründete Gesellschaft firmierte ab 1915 "Hunnia" Ungarische Sprengstoff-A.G., Trencin. 1926 wurde der Gesellschaftssitz nach Bratislava verlegt und der Firmenname in den heutigen geändert.

Verwaltungsrat: Erwin Philipp, Wien Präsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Leonard William Bickford Smith, London
 Metal Group der Imperial Chemical Industries Ltd. (I.C.I.), London
 Béla Forbath, Bratislava
 Generaldirektor der Bratislaver Allgemeine Bank A.G., Bratislava
 Dr. Ernst Fürth, Rechtsanwalt, Bratislava
 Dr. Viktor Riha, Rechtsanwalt, Prag
 Hermann Schwarzwald, Bratislava
 Direktor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava

Direktion: Erwin Philipp, Wien Direktor
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava

Aktienkapital: Kc. 3.000.000.--
 Grossaktionäre: A.G. Dynamit Nobel, Bratislava 75 %
 Imperial Chemical Industries Ltd. (I.C.I.), London 25 %

Dividende: 1927-34: 15 %; 1935-36: 10 %.
 Werke: Bratislava
 Trencin (Slowakei)
 Sprengstoff-Fabrik. Liegt still.

Produkte: Bickford'sche Sicherheits-Zündschnüren.
 Umsatz: 1936 (umgerechnet): RM 0,2 Mill.
 Belegschaft: 35 Arbeiter.

A.G. zur Verwertung von Industriegasen.

Sitz: Bratislava
 Gründung: 1922
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb von Industriegasen.
 Handel mit Apparaten für autogenes Schweißen und Schneiden etc.

Verwaltungsrat: Ing. Adalbert Freund, Wien Präsident
 Direktor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Elemér Kaszab, Budapest Vizepräsident
 Direktor der
 Ungarische Sauerstoff Fabrik A.G., Budapest
 Autosyphon A.G., Budapest
 Dr. Alexander Ardó, Rechtsanwalt, Bratislava
 Zoltán Kaszab, Budapest
 Direktor der Autosyphon A.G., Budapest
 Dr. Miroslav Semian, Ministerialrat, Bratislava

Direktion: Vincenc Kaulich, Bratislava Prokurist

Aktienkapital: Kc. 500.000,-
 Grossaktionäre: A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Ungarische Sauerstoff A.G., Budapest
 Dividende: 1929: 20 %; 1930: 35: 8 %
 Werk: Bratislava
 Produkte: Sauerstoff Kapazität: 100.000 cbm jährlich
 Stickstoff
 Schwefeldioxyd " : 300.000 kg "
 Dinsousgas " 25.000 cbm "
 und sonstige Industriezweige.
 Handelsprodukte: Apparate für autogenes Schweißen und Schneiden,
 Sämtliche Schweißmaterialien,
 Synchronflaschen "Sparklet",
 Füllung von Patronen mit Kohlensäure.
 Belegschaft: 20 Arbeiter
 Verträge: Die Gesellschaft ist Mitglied des Kartells zur Re-
 gelung des Absatzes von Sauerstoff in Mähren und
 der Slowakei.
 Bemerkung: Die Gesellschaft verkauft für die A.G. Dynamit No-
 bel Bratislava in der Tschechoslowakei Sauerstoff,
 Dinsousgas und Schwefeldioxyd.

Chemische Industrie A.G.

Sitz: Bratislava
 Gründung: 1927
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte.
 Entwicklung: Die Gesellschaft wurde unter der Firma "Dynamo"
 Grossverkauf von Monopolsprengstoffen für die Slo-
 wakei und Karpathorusland A.G. gegründet; bereits
 1930 wurde der Firmname in den heutigen geändert.
 Verwaltungsrat: Erwin Philipp, Wien Präsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel,
 Bratislava
 Hermann Schwarzwald, Bratislava
 Direktor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Dr. Erns' Furth, Rechtsanwalt, Bratislava
 Direktion:
 Aktienkapital: Kc. 2.000.000,-
 Grossaktionär: A.G. Dynamit Nobel, Bratislava 100 %
 Dividende: 1929: 15 %; 1930: 5 %; 1931-36: 0 %.
 Bemerkung: Der Geschäftsbetrieb ruht.

"Olea" Vereinigte Slovakische Ölindustrie Aktiengesellschaft

Sitz: Bratislava
 Gründung: 1922
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herst.-Plang und Vertrieb vegetabilischer Öle und
 Fette.

NI-9593
-10-

Verwaltungsrat: Dr. Method M. Bella, Vorsitzender des Landeskulturnrates, Bratislava Präsident
 Erwin Philipp, Wien Vizepräsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Leopold Valis, Bratislava
 Oberdirektor-Stellv. der Slovenska Banka, Bratislava
 Ing. Oskar Böhm, Chemiker, Bratislava
 Werksdirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Gustav Koricansky, Bratislava
 Direktor-Stellv. der Slovenska Banka, Bratislava
 Hermann Schwarzwald, Bratislava
 Direktor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava

Direktion:
 Aktienkapital: Ko. 3.500.000.
 Grossaktionäre: A.G. Dynamit Nobel, Bratislava 31,05%
 Slovenska Banka, Bratislava ca. 30%

Dividende:
 Werk: Bratislava
 Der Betrieb ist eingestellt.
 Das Werk wurde 1935 an die Lobositzer A.G. zur Erzeugung vegetabilischer Öle, Lobositz, verpachtet.

Bemerkung: Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

Wolf'sche Abbaubeleuchtung für Kabel oder Pressluftanschluss
 Wolf'sche Alkali-Lampen
 Der Verkauf der Sprengmittel erfolgt durch das staatliche Schiess- und Sprengmittel-Monopol.
 Umsatz: 1936 (umgerechnet): RM 0,6 Mill.
 Belegschaft: ca. 100 Arbeiter,
 20 Angestellte
 Vertretung: Die Firma hat die Vertretung für Erzeugnisse (Schwerchemikalien) der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava.
 Beteiligungen: Enzesfelder Metallwerke A.G., Enzesfeld 37,9% +)
 Siehe Sonderdarstellung
Kalkstickstoff-Verkaufs G.m.b.H., Wien 10,0% +)
 Siehe Sonderdarstellung
Pulverfabrik Skodawerke Wetzlar A.G., Wien 1,2% +)
 Aktienkapital: S. 7.000.000.

+) Ende 1936.

Karbidwerk Deutsch-Matrei A.G.

Sitz: Wien I., Schuberttring 6
 Gründung: 1902
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung, Erforschung und Verwertung von Calciumcarbid, Ferrolegierungen und Acetylen sowie anderer elektro-thermischer, elektro-chemischer und chemischer Produkte
 Entwicklung: Zu dem Werk in Deutsch-Matrei wurde 1922 die Chlor-fabrik in Brückl von der Bosnische Elektrizitätsgesellschaft A.G., Jajce, hinzuerworben.
 Verwaltungsrat: Erwin Philipp, Wien Präsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien
Dr. Max Bachmann, Köln
 Generaldirektor der A.G. für Stickstoffdünger, Knapsack
Dr. Fritz Foregger, Rechtsanwalt, Wien
Dr. Hugo Koller, Wien
 Präsident des Acetylen Vereins, Wien
Otto Wacker, München
 Direktion: Ing. Karl Platzer, Wien Zentraldirektor
 Verwaltungsratsmitglied der Stickstoffwerke A.G., Ruze
 Direktor der Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität, Basel/Wien
 Bosnische Elektrizitätsgesellschaft A.G., Jajce
 Geschäftsführer der Karbid-Gesellschaft m. b. H., Wien
Ludwig Hopfgartner, Wien Direktor
 Verwaltungsratsmitglied der

Österreichische Zündmaschinen-, Schwefelsäure-
und chemische Fabrik A.G., Wien
Stickstoff-Werke A.G., Ruse
Anilinchemie A.G., Wien

Direktor der
Continental-Gesellschaft für angewandte
Elektrizität, Basel/Wien

Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce

Geschäftsführer der

Karbid-Gesellschaft m.b.H., Wien

Kalkstickstoff-Verkaufs-G.m.b.H., Wien

Siegfried Kann, Wien Direktor

Direktor der Bosnische Elektrizitäts-A.G.,
Jajce

Wilhelm Bhrenstein, Wien Direktor-Stellv.

Direktor-Stellv. der Bosnische Elektrizitäts-
A.G., Jajce

Ing. Max Spitzer, Wien Direktor-Stellv.

Leopold Klar, Wien Prokurist

Prokurist der

Stickstoff-Werke A.G., Ruse

Karbid-Gesellschaft m.b.H., Wien

Kalkstickstoff-Verkaufs-G.m.b.H., Wien

Emil Käufler, Wien Prokurist

Prokurist der

Continental-Gesellschaft für angewandte

Elektrizität, Basel/Wien

Karbid-Gesellschaft m.b.H., Wien

Robert Philipp, Wien Prokurist

Dr. Sandor Spitzer, Rechtsanwalt, Wien Prokurist

Verwaltungsmitglied der Stickstoff-
Werke A.G., Ruse

Prokurist der Kalkstickstoff-Verkaufs-
G.m.b.H., Wien

Ing. Paul Steinachneider, Wien Prokurist

S. 2.800.000.-

Aktienkapital:

Grossaktionär:

Dividende:

Werke:

A.G. Dynamit Nobel, Bratislava

100 %

1929: 12%; 1930-34: 0%; 1935-36: 7%.

Deutsch Matriel (am Brenner)

Das Werk liegt seit 1931 still.

Ursprünglich Karbid-Werk (Kapazität 10.000 Tonne),

später reines Ferrosilicium-Werk. Der Strom wurde

von dem nahegelegenen Elektrizitätswerk der

Brenner Werke G.m.b.H., Deutsch-Matriel, geliefert.

Brückl bei Klagenfurt (Kärnten)

Chemische Fabrik

Elektrizitätswerk.

Produkte:

	Kapazität in Tonne	Produktion 1935 in Tonne
Ferrosilicium 45 %ig (liegt still)		--
Ätznatron	3 500	2 760
Ätzkali, fest	720	357
Chlorkalk	7 500	230
Chlor, flüssig	3 400	2 174
Kaliumchlorat	1 200	19
Chlorcalcium	3 300	112

Umsatz:
Belegschaft:
Beteiligungen:

	Kapazität in Jato	Produktion 1935 in Jato
Ätzsublimat	120	5
Schwefelchlorür		
Zinn-tetrachlorid	360	
Trichloräthylen		224
Tetrachloräthan		
Tetrachlorkohlenstoff	240	55
Saatbeizmittel		
Technische Seifen		
(Umgerechnet) 1935: RM 1,6 Mill.; 1936: RM 1,4 Mill.		
ca. 150 Arbeiter, 25 Angestellte.		
Continental Gesellschaft für angewandte		
Elektrizität, Basel/Wien		68,3 %
Siehe Sonderdarstellung		
Österreichische Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Fabrik A.G., Wien		100 %
Siehe Sonderdarstellung		
Kalkstickstoff-Verkaufs-G.m.b.H., Wien		45 %
Siehe Sonderdarstellung		
Ferrosilicium G.m.b.H., Wien		3,46%
Siehe Sonderdarstellung		
Schrottverband G.m.b.H., Wien		4 %
Siehe Sonderdarstellung		
Anilinchemie A.G., Wien ⁺		83,33%
Aktienkapital: S. 300.000.-		
Österreichische Pflanzenschutzgesellschaft A.G. für den Handel mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Wien ⁺		35,365%
Aktienkapital: S. 200.000.-		
Formell sind 60% der Aktien der Österreichischen Dynamit Nobel A.G., Wien, aus dem Besitz der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava, auf die Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.		
Verträge:		
Internationales Ferrosilicium-Syndikat, Wien.		
Die Gesellschaft hat zusammen mit		
Bosnische Elektrizität-A.G., Jajce		
Continental Gesellschaft für angewandte Elektrizität, Basel/Wien		
Stickstoff-Werke A.G., Ruse		
eine Quota von 12.000 Jato = 8,9% (Juli 1937).		
Internationales Carbid-Syndikat, Genf.		
Die Gesellschaft gehört dem Syndikat ohne Quote an.		
Internationale Kalkstickstoff-Verständigung.		
Die Gesellschaft ist Mitglied. Dauer: 31.3.1938.		

+) Nur treuhänderische Verwaltung der Aktienpakete für die I.G. Farbenindustrie A.G., Frankfurt a.M.

Continental Gesellschaft für angewandte Elektrizität

Sitz: Basel, Freie Strasse 2a
Sitz der österreichischen Niederlassung: Wien I., Schuberting 6

Gründung: 1900
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb von elektrischer Energie, Calciumcarbid und Ferrosilicium.
 Entwicklung: Die 1900 in Glarus (Schweiz) gegründete Gesellschaft baute 1900/02 Werke in Landeck (Tirol) und Frankreich. In den Jahren 1911/13 wurde ein Werk in England errichtet. Die Aktienmajorität der Gesellschaft ging 1920 (nach Abtrennung der ausser-österreichischen Betriebe) an eine Gruppe österreichischer Aktionäre und 1924 in den Besitz der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien, über.
 Verwaltungsrat: Erwin Philipp, Wien Präsident u. Wiener Repräsentant
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien
 Dr. Paul Anliker, Binningen bei Basel
 Dr. Viktor Emil Scherer, Basel
 Dr. J. Alfred Meyer, Zürich
 Generaldirektor der Schweizerischen Volksbank, Zürich
 Gustav Killius, Wien
 Ehemals Direktor der Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien
 Dr. Josef Stein, Rechtsanwalt, Wien
 Rudolf Steiner, Direktor, Wien
 Präsident der Montana A.G. für Bergbau, Industrie und Handel, Wien
 Direktion: Ing. Karl Platzer, Wien Direktor
 Zentraldirektor der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien
 Ludwig Hopfgartner, Wien Direktor
 Direktor der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien
 Emil Käufler, Wien Prokurist
 Prokurist der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien
 Aktienkapital: Sfrs. 2.400.000.
 Grossaktionäre: Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien 68,3%
 Montana A.G. für Bergbau, Industrie und Handel, Wien
 Schweizerischer Bankverein, Basel
 Dividende: 1929-35: 0%; 1936: 4%.
 Werk: Elektrochemisches Werk in Landeck (Tirol)
 2 Öfen zu 8.000 kW, 1 Ofen zu 1.000 kW
 Kapazitäten: 8 400 Jato Calciumcarbid
 3 000 " Ferrosilicium 70 %ig
 4 800 " " 45 %ig
 9 600 " " 25-30 %ig
 12 000 " " 10-20 %ig
 Filiale in Wiesberg (Tirol)
 Calciumcarbid
 Produktion: 1931: 2 471 1934: 2 374
 (in t) 1932: 3 618 1935: 4 581
 1933: 3 077 1936: 3 019

Ferrosilicium
 Produktion: 1935 57 75 %ig
 (in t) 1 034 45 %ig
 214 25-30 %ig
 654 10-20 %ig
 1936 2 660 insgesamt

Belegschaft: ca. 60 Arbeiter, 20 Angestellte.
 Umsatz: 1936 (ungerechnet): RM 1,2 Mill.
 Beteiligungen: Ferrosilicium-Gesellschaft m.b.H., Wien 1,73 %
 Siehe Sonderdarstellung
 Schrottverband der österreichischen
 Stahl- und Eisenwerke G.m.b.H., Wien 4,0 %
 Siehe Sonderdarstellung
 Verträge: General Carbide Association, Rotterdam 3,2 %
 Internationales Ferrosilicium-Syndikat, Wien.
 Die Gesellschaft hat zusammen mit der
 Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce
 Carbidge Werk Deutsch-Matrei A.G., Wien
 Stickstoff-Werke A.G., Ruse
 eine Quote von 12.000 Tonne = 8,9 % (Juli 1937).
 Internationales Carbide-Syndikat, Genf.
 Beteiligungsquote für Auslandslieferungen
 3.800 t = 2,77 %.
 Konvention mit Aluminium-A.G., Neuhausen, Werk Lenz
 über den Absatz von Calciumcarbid in Österreich.
 Quote 66 2/3 %.
 Internationale Kalkstickstoff-Verständigung.
 Die Gesellschaft ist Mitglied. Dauer: 31.3.1938.

Österreichische Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Fabrik A.G.

Sitz: Wien I., Schuberttring 6
 Gründung: 1873
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb von Superphosphat und
 Schwefelsäure.
 Entwicklung: Das Unternehmen wurde 1873 unter der Firma Joh. Hei-
 llinger & Co. gegründet. 1916 erfolgte Umwandlung in
 eine A.G. unter der heutigen Firma. Das Werk in
 Deutsch-Wagram wurde 1926 um- und ausgebaut und mo-
 dern eingerichtet. Das gesamte Aktienkapital über-
 nahm 1935 die Carbidge Werk Deutsch-Matrei A.G., Wien,
 aus dem Besitz der "Danica" A.G. für chemische Pro-
 dukte, Zagreb.
 Verwaltungsrat: Erwin Philipp, Wien Vizepräsident
 Generaldirektor der
 A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien
 Ing. Felix Feest, Wien
 Bundeswirtschaftsrat im Bundeskanzleramt, Wien

Ing. Albert Freund, Wien
 Direktor der
 A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien
Ludwig Hopfgartner, Wien
 Direktor der Carbidwerk Deutsch-Matrei
 A.G., Wien
Josef Korinek, Kommerzialrat, Wien
 Direktor des Verbandes ländlicher Genossen-
 schaften in Nieder-Österreich, Wien
Direktion: Samuel Messinger, Wien Leitender Direktor
 Vorstandsmitglied von "The International
 Superphosphate manufact. Assoc.", London
Aktienkapital: S. 1.200.000
Grossaktionär: Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien 100 %
Dividende: 1926-34: 0 %; 1935-36: 5 %
Werk: Deutsch Wagram (1926 ausgebaut).
Produkte: Schwefelsäure
 Superphosphat
 Die Quote am österreichischen Superphosphat-
 markt (ca. 40.000 t) beläuft sich auf ca.
 40-45 %
Belegschaft: 120 Arbeiter
Umsatz: 1936 (ungerchnet): RM 0,5 Mill.

Enzesfelder Metallwerke A.G.

Sitz: Enzesfeld an der Triesting (N.Ö.)
Gründung: 1907
Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
Zweck: Metallwerk
Entwicklung: Die als "Enzesfelder Munitions- und Metallwerke
 A.G." gegründete Gesellschaft übernahm die Werke
 der Firma Anton Keller in Enzesfeld. Sie befasste
 sich ursprünglich mit der Herstellung kompletter
 Artilleriemunition und sämtlicher Bestandteile für
 diese Munition, ferner mit der Erzeugung von Mes-
 sing, Kupfer und Aluminiumblechen, Stangen und
 Rohren. Die während des Krieges in grösstem Um-
 fange erweiterten Anlagen wurden nach Beendigung
 des Krieges auf die Friedenswirtschaft umgestellt.
 Die stillgelegte Munitionsfabrik wurde aufgrund
 eines Ministerratsbeschlusses vom Januar 1924 als
 Staatsfabrik, Sektion Artillerie-Munition, wieder
 in Betrieb genommen.
Verwaltungsrat: Karl Emil Prinz zu Fürstenberg, Wien Präsident
Fritz Mandl, Hirtenberg Vizepräsident
 Generaldirektor der Hirtenberger Patronen-,
 Zündhütchen- und Metallwaren-Fabrik, Hirtenberg
Dr. Hans Adler, Rechtsanwalt, Wien
 Präsident der Veitscher Magnesitwerke A.G., Wien
Adolf Connard, Wien
 Generaldirektor der Enzesfelder Metallwerke
 A.G., Enzesfeld

Graf Kasimir Esterházy, Privatier, Maria-Engersdorf
 Erwin Philipp, Wien
 Generaldirektor der
 A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien
 Graf Barthold Stürgkh, Landesstatthalter von
 Steiermark, Halbenrain
 Friedrich Freiherr von Tinti, Schloss Pöchlarn (N.Ö.)
 Carl Vaugoin, General der Infanterie, Bundeskanzler
 a.D., Wien

Direktion:

Adolf Connard, Wien Generaldirektor
 Gustav Heyer, Enzesfeld Direktor
 Die Gesellschaft wird praktisch von den Generaldirektoren Mandl (Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwaren-Fabrik, Hirtenberg) und Philipp (Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien) gemeinsam geleitet.

**Aktienkapital:
Grossaktionäre:**

S. 2.000.000.-
 Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien 37,9%
 Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallware-Fabrik, Hirtenberg 37,9%
 Die Österreichische Dynamit Nobel A.G. besass ursprünglich 52,5% des Aktienkapitals. Unter dem Druck der österreichischen Regierung kam ein Syndikatsvertrag mit der Hirtenberger Patronenfabrik zustande, nach dem jeder der beiden Grossaktionäre 50% des jeweiligen Gesamtbesitzes an Aktien hält. 1936 wurde ein Aktienpaket aus dem Besitz der Londoner Offenheim-Gruppe neu erworben.

**Dividende:
Werke:**

1928-33: 8 %; 1934-35: 10 %; 1936: 13 %.
 Enzesfeld (N.Ö.)

Produkte:

Metallwerk
 Walzwerk, Rohrwerk, Plattierung,
 Metallwaren-Abteilung
 Staatsfabrik, Sektion Artillerie Munition.
 Metallwerk
 Herstellung von Halbfabrikaten aus Kupfer, Messing, Tombak und sonst. Kupferlegierungen, Aluminium und anderen Leichtmetallen wie:
 Bleche, Streifen,
 Bänder, Rondelle,
 Rohre, nahtlos, gepresst, gewalzt, gezogen,
 Stangen, gepresst, gezogen,
 Profilstangen für Karosserie- und Waggonbau,
 Drähte,
 Kupferlochstangen, Kupferstutzen,
 Sechskantrohre, Fassonrohre,
 Karnissenrohre, Kondensatorrohre,
 Bleche und Bänder aus Bi- und Trimetallen,
 Metallwaren-Artikel, gezogene, gestanzte, geprägte,
 gesenk-gepresste

Belegschaft:

Staatsfabrik
 Artilleriemunition.
 ca. 800 Arbeiter

Kalkstickstoff-Verkaufs-Gesellschaft m.b.H.

Sitz: Wien I., Schuberting 6
 Gründung: 1932
 Zweck: Handel mit Kalkstickstoff, sowie anderen chemischen Produkten und landwirtschaftlichen Düngemitteln.
 Geschäftsführung: Direktor Ludwig Hopfgartner, Wien Geschäftsführer
 Direktor der Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien
 Dr. Sandor Spitzer, Wien Prokurist
 Prokurist der Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien
 Georg Preleuthner, Wien Prokurist
 Prokurist der Stickstoff Werke A.G., Ruse
 Leopold Klaar, Wien Prokurist
 Prokurist der Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien
 Kapital: S. 20.000.-
 Gesellschafter: Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien 45 %
 Stickstoff-Werke A.G., Ruse 45 %
 Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien 10 %

Karbid-Gesellschaft m.b.H.

Sitz: Wien I., Schuberting 6
 Gründung: 1910
 Zweck: Handel mit Calcium Carbid.
 Geschäftsführung: Ing. Karl Platzer, Wien Geschäftsführer
 Zentraldirektor der Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien
 Ludwig Hopfgartner, Wien Geschäftsführer
 Direktor der Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien
 Direktor Paul Oettinger, Wien Geschäftsführer
 Geschäftsführer der Ferrosilicium G.m.b.H., Wien
 Emil Käufer, Wien Prokurist
 Prokurist der Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien
 Leopold Klaar, Wien Prokurist
 Prokurist der Carbidwerk Deutsch Matriel A.G., Wien
 Kapital: S. 10.000.-
 Gesellschafter: A.G. Dynamit Nobel Bratislava
 Stickstoff-Werke A.G., Ruse

Ferrosilicium Gesellschaft m.b.H.

Sitz: Wien I., Hegelstrasse 13
 Gründung: 1927
 Zweck: Handel mit Ferrosilicium.

Organisation des Internationalen Ferrosilicium-Syndikats

Geschäftsführung: Unter den 24 Gesellschaftern sind:

Carbidwerk Deutsch Matriel A.G. Wien	3,46	%
Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität, Basel/Wien	1,73	%
Bosnische Electricitate A.G., Jajce	3,46	%
Stickstoff-Werke A.G. Ruse	1,73	%

Diese vier Gesellschaften haben zusammen eine Quote von 21.000 Jato (=8,9%) im Internationalen Ferrosilicium-Syndikat.

"Pyrochemie" Flammenschutzgesellschaft m.b.H.

Sitz: Wien I., Weihburggasse 9
 Gründung: 29. Oktober 1936*)
 Zweck: Handel mit Feuerschutzmitteln und Durchführung von Feuerschutzimprägnierungen an Gebäuden, Bauholz, Textilien usw.
 Aufsichtsrat: Generalkonsul Felix Kraus, Wien I., Kantgasse 3
 Graf Fritz Wurmbrand, Wien VI., Esterhazygasse 15
 Dr. Kurt Erich Etinger, Rechtsanwalt, Wien I., Weihburggasse 9
 Geschäftsführer: Leopold Bachmayr-Heyda, Wien III., Streichergasse 7
 Kapital: S. 20.000.-
 Gesellschafter: Dr. Kurt Erich Etinger, Rechtsanwalt Wien 55 %
 (S. 11.000.-)
 Generalkonsul Felix Kraus, Wien 25 %
 (S. 5.000.-)
 Leopold Bachmayr-Heyda, Wien 20 %
 (S. 4.000.-)
 Bemerkung: Die Gesellschaft steht unter dem Einfluss der Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien, durch die auch die Belieferung mit Feuerschutzmitteln erfolgt und von der Produktionsaufnahme in dem zur gleichen Konzerngruppe gehörigen Werk Deutsch Wagram der Österreichische Kunstdünger-Schwefelsäure und chemische Fabrik A.G., Wien, geplant ist. Für die Tschechoslowakei plant die Gesellschaft Gründung einer Tochtergesellschaft zur praktischen Durchführung von Imprägnierungsarbeiten

+) Die Gründung erfolgte im Büro der Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien. Die Gründer sind die oben genannten Gesellschafter.

Schrottverband der österreichischen Stahl- und Eisenwerke G.m.b.H.

Sitz: Wien
 Gründung: -
 Zweck: Die Gesellschaft ist das Organ des Spitzenverbandes

samtlicher österreichischen Stahl- und Eisenwerke, die Schrott kaufen. Sie befasst sich mit dem Zusammenkauf von Schrott von den Althandlern. Der Einkauf wird quotenmässig unter die Mitglieder verteilt.

Geschäftsführung:

Kapital: S. 10,000.

Gesellschafter:	U.a. Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien	4 %
	Continental Gesellschaft für angewandte Elektrizität, Basel/Wien	4 %

Gruppe Jugoslavien.
=====

Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.
(Bosansko d.d. za elektrinu)

Sitz: Jajce
Büro in Belgrad
Evidenzbüro in Wien I., Schuberting 6

Gründung: 1897
Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Zweck: Herstellung und Vertrieb von elektrochemischen Produkten, insbesondere von Calciumcarbid und Ferrosilicium.

Entwicklung: Die Gesellschaft beteiligte sich 1916 an der Gründung der Stickstoff-Werke A.G., Ruse. 1926 wurde eine Anlage zur Herstellung von flüssigem Chlor errichtet. Das in Österreich gelegene Werk Brückl wurde an die Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien, verkauft. Das Werk Töll bei Meran liegt seit 1925 still; die besondere Betriebsgesellschaft "Elektrometallurgische Fabrik Töll G.m.b.H." wurde 1933 gelöscht. Im gleichen Jahre wurde die "Etilen" A.G. für chemisch-physikalisches Reinigungsgewerbe, Zagreb, zur Herstellung von Putzgerzeug gegründet, die aber bereits nach zwei Jahren wieder liquidierte. 1936 wurde die Aktienmajorität der Moster Lack- und Farbenwerke A.G., Zagreb, und eine Minoritätsbeteiligung an der "Titanit" A.G. für chemische Industrie, Zagreb, erworben.

Verwaltungsrat: Erwin Philipp, Wien Vizepräsident
Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel,
Bratislava

Dr. Ivan Mario Cok, Rechtsanwalt, Belgrad
Vjekoslav Jelavic, Serajevo
Sekretär der Handelskammer, Serajevo

Dr. Hugo Koller, Wien
Präsident des Azetylen-Vereins, Wien

Milos Ljeskovac, Vizebürgermeister, Serajevo
Direktor der Bosnische Industrie- und Handelsbank A.G., Filiale Serajevo

Adolf Münch, Belgrad
Präsident der Jugoslawischen Credit-Anstalt
A.G., Belgrad

Josef Neumann, Zagreb
Ehemals leitender Direktor der Bosnische Industrie- und Handelsbank A.G., Serajevo

Mirko Popovic, Oberst i. P., Belgrad

Direktion: Ludwig Hopfgartner, Wien Direktor
Direktor der Carbidwerk Deutsch-Matrei
A.G., Wien

Siegfried Kann, Wien Direktor
Direktor der Carbidwerk Deutsch-Matrei
A.G., Wien

	Ing. Karl <u>Platzner</u> , Wien	Direktor
	Zentraldirektor der Carbidwerk Deutsch- Matrei A.G., Wien	
	Wilhelm <u>Ehrenstein</u> , Wien	Direktor-Stellv.
	Direktor-Stellv. der Carbidwerk Deutsch- Matrei A.G., Wien	
	Dr. Noe Lazar <u>Müller</u> , Jajce	Werksdirektor
	Ing. Pedor <u>Slajmer</u> , Jajce	Werksdirektor
	Verwaltungsratsmitglied der Moster Lack- und Farbenwerke A.G., Zagreb	
Aktienkapital:	Din. 13.500.000.-- (33.750 Aktien à Din. 400.--)	
Grossaktionär:	A.G. Dynamit Nobel, Bratislava (1918 erworben)	96,7 %
Dividende:	1929-31: 8 %; 1931-34: 0 %; 1935-36: 8 %.	
Werke:	Jajce Carbid- und Ferrosiliciumfabrik 1 Ofen zu 6.000 kW für Carbid, 1 Ofen zu 6.000 kW für Ferrosilicium; Carbid-Kapazität: 12.000 t Ferrosilicium-Kapazität: 3.400 t (90 %ig); Chlorfabrik Elektrizitätswerk (Ausnutzung von Wasserkraften); Töll bei Meran Liegt seit 1925 still.	
Produkte:	Calciumcarbid (liegt still) Ferrosilicium, 45, 75 und 90 %ig Produktion 1936: 2.576 t Gebrannter Kalk Ätznatron (Elektrolyse) Chlorkalk Di-, Tri- und Perchloräthylen Penta-, Tetra- und Hexachloräthan Flüssiges Chlor Siliciumtetrachlorid Chlorbarium Chlorzink Caporit	
Belegschaft:	ca. 500 Arbeiter	
Umsatz:	1936 (umgerechnet): RM 1,3 Mill.	
Beteiligungen:	Moster Lack- und Farbenwerke A.G., Zagreb Siehe Sonderdarstellung	73,6 %
	"Titanit" A.G. für chemische Industrie, Zagreb Siehe Sonderdarstellung	9,2 %
	Stickstoff-Werke A.G., Ruze Siehe Sonderdarstellung	37,1 %
	Ferrosilicium G.m.b.H., Wien Kapital: S. 60.000.--	3,46%
Verträge:	Internationales Ferrosilicium Syndikat, Wien. Die Gesellschaft ist zusammen mit Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien Continental Gesellschaft für angewandte Elek- trizität, Basel/Wien Stickstoff-Werke A.G., Ruze eine Quote von 12.000 Jato - 8,9% (Juli 1937).	

Internationales Carbid Syndikat, G.m.f.

Die Gesellschaft ist Mitglied mit einer Quote von 3.800 t 2,77% für Auslandslieferungen.

Die Quote wird durch die Stickstoff-Werke A.G., Ruse, erfüllt.

Internationale Kalkstickstoff-Verständigung.

Die Gesellschaft ist Mitglied.

Dauer der Verständigung: 31.3.1938

Perlstickstoffvertrag (1934).

Die Gesellschaft hat Lizenzvertrag mit der A.G. für Stickstoffdünger, Knapsack/Köln, betr. Anwendung von deren neuem Verfahren zur Kalkstickstoffkörnung.

Carbidvertrag mit Stickstoff-Werke A.G., Ruse.

Die Gesellschaft produziert nicht mehr Calciumcarbid. Die frühere Quote von 25% am jugoslawischen Carbid-Kartell, dem die Gesellschaft nicht mehr angehört, wurde gegen Entschädigung auf Stickstoff-Werke A.G., Ruse, übertragen.

Ätznatron-Verkaufsabkommen

über Preise und Quoten auf dem jugoslawischen Markt mit der Jugoslawische Solvay Werke A.G., Lukovac.

Stickstoff-Werke A.G. Ruse.

(Tvornica za dusik d.d. Ruse)

Sitz: Ruse bei Maribor

Gründung: 1916

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Zweck: Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Calciumcarbid und Kalkstickstoff.

Entwicklung: Die Gesellschaft wurde unter Mitwirkung der Niederösterr. Eskompte Gesellschaft und der Allgem. Depositenbank, Wien, sowie der Bosnischen Elektrizitäts-A.G., Jajce, der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava, und der Prager Eisen-Industrie Gesellschaft vornehmlich zur Gewinnung von Düngemitteln gegründet. Bis 1921 firmierte sie "Österreichische Stickstoffwerke A.G.". Das in Ruse bei Maribor errichtete Werk (eine Stickstoff-Fabrik) wurde Juli 1918 in Betrieb genommen. Nach dem Weltkrieg hat sich die Erzeugung von Düngemitteln nicht in der angestrebten Weise entwickeln können.

1921 wurde die Erzeugung von Sauerstoff aufgenommen. Das Werk wurde 1927 durch den Bau einer modernen Carbidsortieranlage und einer Elektrohängebahn und 1928 durch den Einbau eines neuen Carbidofens erweitert. Dem Unternehmen steht ein eigenes Sägewerk mit Kistenfabrik zur Verfügung. Das Carbidwerk war 1935 nur 7 Monate in Betrieb. Im gleichen Jahre wurde die Erzeugung von Ferrosilicium und Ferrochrom zum Absatz nach Deutschland aufgenommen.

Verwaltungsrat:	Dr. Fran <u>Windischer</u> , Laibach	Präsident
	Ehemals Generalsekretär der Handelskammer, Laibach	
	August <u>Testi</u> , Laibach	Vizepräsident
	Generaldirektor der Kreditanstalt für Handel und Industrie, Laibach	
	Erwin <u>Philipp</u> , Wien	Vizepräsident
	Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava	
	Svetislav <u>Jovanovic</u> , Wien	
	Ehemals Direktor der Adriat. Donauländischen Bank A.G., Beograd	
	Dr. Ivan <u>Slckar</u> , Laibach	
	Generaldirektor der Genossenschaftlichen Wirtschaftsbank A.G., Laibach	
	Bankdirektor Arthur <u>Kubie</u> , Wien	
	Vorstandsmitglied der Osterreichischen Industriekredit A.G., Wien	
	Dr. Josef <u>Bolinjec</u> , Laibach	
	Dr. Sandor <u>Spitzer</u> , Rechtsanwalt, Wien	
	Prokurist der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien	
	Felix <u>Stransky</u> , Wien	
	Ehemals Direktor der Niederösterr. Escompte- Gesellschaft, Wien	
	Ing. Karl <u>Platzer</u> , Wien	
	Zentraldirektor der Carbidwerk Deutsch- Matrei A.G., Wien	
	Ludwig <u>Hopfgartner</u> , Wien	
	Direktor der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien	
Direktion:	Anton <u>Krejci</u> , Ruse	Direktor
	Geschäftsführer der Kalkwerk Celje G.m.b.H., Ruse	
	Verwaltungsratsmitglied der Aga-Ruse, Ver- einigte Jugoslawische Acetylen- und Oxigen- Werke A.G., Ruse	
	Ing. Robert <u>Mader</u> , Ruse	Direktor
	Geschäftsführer der Kalkwerk Celje G.m.b.H., Ruse	
	Verwaltungsratsmitglied der Aga-Ruse, Ver- einigte Jugoslawische Acetylen- und Oxigen- Werke A.G., Ruse	
	Leopold <u>Klaar</u> , Wien	Prokurist
	Prokurist der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien	
	Georg <u>Preleuthner</u> , Wien	Prokurist
	Prokurist der Kalkstickstoff-Verkaufs- Gesellschaft m.b.H., Wien	
Aktienkapital:	Din. 20.000.000,-	
	(100.000 Aktien à Din. 200.-)	
Grossaktionäre:	Kreditanstalt für Handel und Industrie, Laibach ⁺	ca. 55 %
	Bosnische Elektrizitäts A.G., Jajce ⁺	37,1%

+) Die beiden Aktienpakete sind durch einen Syndikatsvertrag ge-
bunden.

11-9593
-27-

"Nitrogen" Kunstdünger- und chemische
Industrie A.G., Budapest.
Internationales Ferrosilicium-Syndikat.
Die Gesellschaft hat zusammen mit
Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Wien
Continental Gesellschaft für angewandte
Elektrizität, Basel/Wien
Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce
eine Quote von 12.000 Jato = 8,9 % (Juli 1937).

"Titanit" Aktiengesellschaft für chemische Industrie.
("Titanit" d.d. za kemijsku industriju.)

Sitz: Zagreb
 Gründung: 1919
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb von Sicherheitspreng-
 stoffen.
 Verwaltungsrat: Dr. Ferdinand Gramberg, Belgrad Präsident
 Präsident der Jugoslawischen Bank A.G., Zagreb
 Erwin Philipp, Wien Vizepräsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel,
 Bratislava
 Dr. Ivan Mario Cok, Rechtsanwalt, Belgrad
 Eugen J. Radovan, Zagreb
 Generaldirektor der "Titanit" A.G. für chemische
 Industrie, Zagreb
 Adolf Münch, Belgrad
 Präsident der Jugoslawischen Credit-Anstalt
 A.G., Belgrad
 Direktor Alfred Pick, Graz (Steiermark)
 Kommercialrat Louis Glocke, Wien
 Direktor der Österreichische Dynamit Nobel
 A.G., Wien
 Dr. Rudolf Blis, Rechtsanwalt, Zagreb
 Eugen J. Radovan, Zagreb Generaldirektor
 Vizepräsident der Moster Lack- und Farben-
 werke A.G., Zagreb
 Ing. Fedor Jannicky, Karlovac Direktor
 Aktienkapital: Din. 8.000.000.-
 (80.000 Aktien à Din. 100.-)
 Grossaktionäre: A.G. Dynamit Nobel, Bratislava 29,6 %
 Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce 9,2 %
 Jugoslawische Union-Bank A.G., Belgrad ca. 33,0 %
 Eugen J. Radovan, Zagreb
 Generaldirektor der "Titanit" A.G. für chem.
 Industrie, Zagreb
 Dividende: 1929-31: 10 %; 1932: 8 %; 1933-35: 10 %.
 Werk: Karlovac (Bahnhofstation Mahleno).
 Produkte: Sicherheitsprengstoffe,
 insbesondere leicht entzündliche für den Bergbau.
 Belegschaft: 240 Arbeiter.
 Bemerkung: Die Gesellschaft handelt auch mit Zündmitteln und
 Bergwerksbedarf.

NI-9593
-28-

Moster Lack- und Farbenwerke A.G.
(Moster Avornica laka i boja d.d.)

Sitz: Zagreb
Filialen in: Belgrad, Split und Susak.

Gründung: 1920
Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Zweck: Herstellung und Vertrieb von Lacken und Farben.
Entwicklung: Das Unternehmen wurde von dem Industriellen Bernhard Moster aus Krizevci und den Brüdern Maaß, Inhaber der Wiener Lackfabrik Vinzenz Wagner, gegründet. Es wurde ein altes Gebäude auf gut gelegenem Grundstück am Kanal angekauft. Die Inbetriebnahme erfolgte im Mai 1921. Bald beteiligten sich die Erste Kroatische Sparkasse und die Jugoslawische Unionbank A.G. in Zagreb am Aktienkapital. 1922 wurde eine Farbenfabrik errichtet. 1927 erfolgte Sanierung des Unternehmens durch die beiden oben genannten Banken, die je 50% der Aktien übernahmen. Anfangs 1936 ging die Aktienmajorität auf die Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce, über.

Verwaltungsrat: Dr. Branko Pliveric, Zagreb Präsident
 Generaldirektor der Erste Kroatische Sparkasse, Zagreb
 Eugen J. Radovan, Zagreb Vizepräsident
 Generaldirektor der "Titanit" A.G. für chemische Industrie, Zagreb
 Dr. Rudolf Blis, Rechtsanwalt, Zagreb
 Dr. Stjepan Fobilovic, Rechtsanwalt, Zagreb
 1. Vizepräsident der Erste Kroatische Sparkasse, Zagreb
Aleksander Bozickovic, Belgrad
 Direktor der Jugoslawische Unionbank A.G., Belgrad
 Präsident der Reichhold, Flügger & Boecking A.G., Belgrad
 Ing. Adalbert Freund, Wien
 Direktor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Ing. Fedor Slajner, Jajce
 Werkdirektor der Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce
Artur Gvondanovic, Zagreb
 Direktor der Jugoslawische Unionbank A.G., Zagreb

Direktion: Julius Donner, Zagreb Leitender Direktor
Zvonko Vink, Zagreb Direktor-Stellv.
Stjepan Duvic, Zagreb Prokurist

Aktienkapital: Din. 4.500.000.-
 (90.000 Aktien à Din. 50.-)

Grossaktionäre: Bosnische Elektrizitäts-A.G., Jajce 73,6 %
 (Anfangs 1936 erworben).

Dividende: 1935-36 5 %

Verke: Zagreb
Produkte: Öl-Lacke Flugzeuglacke
 Schiffsdacklacke Nitrocelluloselacke

	Firnisse	Trockenfarben
	Firnifarben	Fussbodenwachs
	Terpentin	Glaserkitt
	Ölfarben	
Belegschaft:	3 Ingenieure,	
	20 Angestellte,	
	80 Arbeiter.	

"Aga-Ruse", Vereinigte Jugoslawische Acetylen- und Oxigen-Werke A.G.
 ("Aga-Ruse" zdrzene jugoslovenske tvornice in oksigena d.d.)

Sitz:	Ruse	
Gründung:	1929	
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember	
Zweck:	Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Acetylen und Oxigen.	
Verwaltungsrat:	August <u>Posti</u> , Laibach	Präsident
	Generaldirektor der Kreditanstalt für Handel und Industrie, Laibach	
	Ing. August Philipp <u>Weydmann</u> , Wien	Vizepräsident
	Direktor der Österreichische Aga-Werke A.G., Wien	
	Direktor Anton <u>Krejci</u> , Ruse	Vizepräsident
	Direktor der Stickstoff-Werke A.G., Ruse	
	Ing. Robert <u>Mader</u> , Ruse	
	Direktor der Stickstoff-Werke A.G., Ruse	
	Dr. Cvetko <u>Gregoric</u> , Belgrad	
	Sekretär der Zentrale der Industrie-Korporationen Jugoslaviens, Belgrad	
	Dr. Pavel <u>Protic</u> , Sombor	
	Generalsekretär der Somborer Produkten-Börse, Sombor	
	Dr. Ernst <u>Davidis</u> , Chemiker, Wien (Schubertring 6)	
	Kommerzialrat Kurt <u>Süssnayer</u> , Wien	
	Direktor der Österreichische Aga-Werke A.G., Wien	
	Dr. Janko <u>Berce</u> , Laibach	
	Direktor-Stellv. der Kreditanstalt für Handel und Industrie, Laibach	
Direktion:		
Aktienkapital:	Din. 4.000.000.-	
Grossaktionäre:	Stickstoff-Werke A.G., Ruse	45 %
	Kreditanstalt für Handel und Industrie, Laibach	
	Svenska Gasakkumulatoren A/B., Stockholm	
Dividende:	1930-35: 0 %	
Werke:	Rakovica bei Belgrad	
	Bosnisch-Brod.	
Produkte:	Sauerstoff	
	Acetylen	
	Dissouasgas	
Belegschaft:	20 Arbeiter.	

1076

26

M-9593
-30-

Kalkwerk Celje, Gesellschaft m.b.H.
(Vapnenik Celje druzba z.o.z.)

Sitz: Ruse bei Maribor
Gründung: 1921
Zweck: Gewinnung von Kalk.
Geschäftsführung: Ing. Robert Mader, Ruse Geschäftsführer
Direktor der Stickstoff-Werke A.G., Ruse
Direktor Anton Krejci, Ruse Geschäftsführer
Direktor der Stickstoff-Werke A.G., Ruse
Kapital: Din. 1.200.000.-
Gesellschafter: Stickstoff-Werke A.G., Ruse 100 %
Werk: Zagrad bei Celje.
Produkte: Kalk
Der Kalk wird fast ausschliesslich an die Carbidfabrik der Stickstoff-Werke A.G., Ruse, geliefert.
Belegschaft: ca. 80 Arbeiter.

27

M-9593
-31-

Gruppe Ungarn.
=====

"Ipári" A.G. für industrielle Sprengstoffe.
(Ipári Robbanoanyag Reszvenytársaság)

Sitz: Budapest V., Hold-u. 25
Gründung: 1922
1. Januar bis 31. Dezember

Gruppe Ungarn.
=====

"Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe.
(Ipari Robbanoanyag Reszvenytarsasag)

Sitz: Budapest V., Hold-u. 25
 Gründung: 1922
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb von Zünd und Sprengstoffen und anderen chemischen Produkten.
 Entwicklung: 1929 wurde eine neue Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik in Betrieb genommen.
 Verwaltungsrat: Alexander von Belitska, kgl. ungar. Handelsminister a.D., Budapest Präsident
Erwin Philipp, Wien Vizepräsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Direktion: Dr. Harry Berczeli, Ob. Reg. Rat. Budapest Leitender Direktor
 Verwaltungsratsmitglied der "Terrachemia" Chemische Fabrik A.G., Budapest
 Direktor der Chemische Fabrik des Graf Lajos Batthyány A.G., Budapest Stellv. Direktor
 Leitender Direktor der "Terrachemia" Chemische Fabrik A.G., Budapest
 Direktor der Chemische Fabrik des Graf Lajos Batthyány A.G., Budapest Werksdirektor
Gyula Bogisich, Peremarton
 Aktienkapital: P. 1.500.000.-
 (25.000 Aktien à P. 60.-)
 Grossaktionäre: A.G. Dynamit Nobel, Bratislava (+) 32 %
 Imperial Chemical Industries Ltd. (I.C.I.), London 12 %
 Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.G., Budapest 12 %
 Salgo-Tarjaner Steinkohlen Bergbau A.G., Budapest 12 %
 Rimánurány-Salgo-Tarjaner Eisenwerks A.G., Budapest 10 %
 Manfred Weiss Stahl- und Metallwaren A.G., Budapest 12 %
 Ungarischer Staat 10 %
 Dividende: 1929: 15 %; 1930: 13 %; 1931: 10 %; 1932: 7 %;
 1933: 6 %; 1934: 7 %; 1935: 8 %
 Werk: Peremarton, Kom. Veszprem.
 Produkte: Zündschnüre Kunstdünger Jagdpulver
 Sprengstoffe Schwefelsäure

+) Neffe von Generaldirektor Erwin Philipp, Wien

..) Die A.G. Dynamit Nobel, Bratislava, bezw. ihr Generaldirektor Erwin Philipp hat trotz der Minoritätsteilnahme massgeblichen Einfluss auf die "Ipari".

Belegschaft: ca. 300 Arbeiter.
 Beteiligungen: "Terrachemia" Chemische Fabrik A.G., Budapest
 Siehe Sonderdarstellung
Chemische Fabrik des Graf Lajos Batthyány
A.G., Budapest 51 %
 Siehe Sonderdarstellung.

"Terrachemia" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft
 ("Terrachemia" Vegyeszeti Gyara Reszvenytarsasag)

Sitz: Budapest V., Hold-u. 25
 Gründung: 1936
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb von Bleicherde.
 Verwaltungsrat: Ladislaus Marastoni, Abgeordneter, Nagytétény Präsident
 Verwaltungsratsmitglied der Ungarische
 Bergbaubetrieb A.G., Budapest
 Max-Egon Philipp Horvath, Budapest
 Stellv. Direktor der "Ipari" A.G. für industrielle
 Sprengstoffe, Budapest
 Dr. Harry Berczéli, Budapest
 Leitender Direktor der "Ipari" A.G. für
 industrielle Sprengstoffe, Budapest
 Kommerzialrat Alexander Deulsky, Budapest
 Geschäftsführender Direktor der "Hungaria"
 Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische
 Industrie A.G., Budapest
 Dr. Aladar von Farago, Budapest
 Geschäftsführender Direktor der "Hungaria"
 Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische
 Industrie A.G., Budapest
 Dr. Emil Schöngut, Rechtsanwalt, Budapest
 Verwaltungsratsmitglied der Ungarische Berg-
 baubetrieb A.G., Budapest
 Direktion: Max Egon Philipp Horvath, Budapest, Leitender
 Stellv. Direktor der "Ipari" Direktor
 A.G. für industrielle Sprengstoffe,
 Budapest
 Aktiekapital: P. 300.000.
 (3.000 Aktien à P. 100.-)
 Grossaktionäre: "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe,
 Budapest
 "Hungaria" Kunstdünger, Schwefelsäure und
 chemische Industrie A.G., Budapest
 Ungarische Bergbaubetrieb A.G., Budapest
 Werk: Nagytétény
 Produkte: Bleicherde
 Bemerkung: Die für die Bleicherde hergestellten Pulver
 erde wird als ein Produkt der Ungarische Bergbaube-
 trieb A.G. in Nagytétény hergestellt.
 Der Gesellschaft wurden durch das Gesetz von 1931 vor-
 gesehene staatlichen Begünstigungen für 5 Jahre
 gewährt.

Chemische Fabrik des Graf Lajos Batthyány A.G.
(Batthyány Lajos graf Vegyeszeti Gyara Reszvenytarsasag)

Sitz: Budapest V., Aulich-u. 5
 Gründung: 1934
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte.
 Entwicklung: Die Gesellschaft wurde unter staatlicher Begünstigung von der Ungarischen Allgemeinen Creditbank und der "Rex" chemisch-pharmazeutische Fabrik und Medizinalwaren-Handels-A.G., Budapest, zur Erzeugung von Hydrosulfit und Sulfoxylat in den Gräflich Batthyány'schen Industrieanlagen gegründet. Anfangs November 1936 übernahm die "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe, Budapest, 51 % des Aktienkapitals. Die Gesellschaft hat 1937 die Gerechtsame zur Ausbeutung der neuentdeckten Bleierzvorkommen bei Falubatthyan erworben.

Verwaltungsrat: Graf Lajos Batthyány, Grossgrundbesitzer, Präsident
 Budapest und Polgardi
 Dr. Lajos von Mandy, Budapest, Vizepräsident
 Direktor der Ungarischen Allgemeinen Creditbank, Budapest
 Graf Julius Batthyány jr., Grundbesitzer, Budapest und Polgardi
 Ing. Adalbert Freund, Wien
 Direktor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava

Direktion: Dr. Laszlo Czeyda Pommersheim, Budapest
 Dr. Harry Berczeli, Ob. Reg. Rat, Budapest, Direktor
 (kaufmännische und technische Leitung)
 Leitender Direktor der "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe, Budapest
 Max-Egon Philipp Horvath, Budapest, Direktor
 Stellv. Direktor der "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe, Budapest
 Dipl. Ing. Andras Parago, Szekesfehervar, Werksdirektor

Aktienkapital: P. 150.000.-
 (1.500 Aktien à P. 100.-)

Grossaktionäre: "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe, Budapest, 51 %
 (Mit Optionsrecht auf die restlichen 49%)
 Familienbesitz der Grafen Batthyány, 49 %

Werk: Polgardi, Kom. Pejér.
 Produkte: Natriumhydrosulfit Kapazität: 22.000 kg monatlich
 Sulfoxylate
 Redit (Rongalit) Kapazität: 15.000 kg monatlich
 Kupfervitriol (liegt still).

Bemerkung: Der Verkauf der Produkte erfolgt durch die "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe, Budapest.
 Die Kupfervitriol Fabrik liegt aufgrund eines Vertrages mit der "Hungaria", Budapest, für mehrere Jahre still.
 Es ist geplant den gesamten Produktionsbetrieb der Gesellschaft in die Anlagen der "Ipari" A.G. für industrielle Sprengstoffe nach Peremarton zu verlegen.

Gruppe Rumänien

Erste Rumänische Sprengstoff Gesellschaft

(Prima Societate Romana de Explosivi)

- Sitz: Bukarest
 Gründung: 1920
 Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
 Zweck: Herstellung und Vertrieb von Sprengstoffen und anderen chemischen Produkten
 Entwicklung: Die Errichtung der Gesellschaft erfolgte aufgrund des Gesetzes betreffend die Gründung rumänischer Sprengstoff Fabriken. Im Jahre 1936 wurde eine Verdoppelung des Aktienkapitals auf Lei 110 Mill. durchgeführt; zeichnungsberechtigt hinsichtlich der neuen Aktien waren nur rumänische Staatsbürger. Die bisherigen Beteiligungen der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava, und der I.C.I., London, von je 20% sind daher auf je 10% gesunken. 1936 wurde eine zweite Anlage für die Herstellung von Trinitrotoluol errichtet.
- Verwaltungsrat: G.G. Mironescu, Ministerpräsident a.D., Bukarest, Präsident
 Präsident der Banca Urbana S.A., Bukarest
 Erwin Philipp, Wien, Vizepräsident
 Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava
 Ing. C.A. Radulescu, General Inspekteur, Bukarest, Delegierter
 Leonard William Bickford Smith, London, Metal Group der Imperial Chemical Industries Ltd. (I.C.I.), London
 Kommerzialrat Louis Glocke, Wien, Direktor der Österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien
 Oskar Kaufmann, Bukarest, Generaldirektor der Rumänischen Creditbank, Bukarest
 Professor Gh. Popa-Lisseanu, Bukarest
 Professor St. Stanescu, Bukarest, Generaldirektor der Autonomen Monopolkasse des Königreiches Rumänien, Bukarest
 General D. Petrovanu, Bukarest, Materialdirektor im Heeresministerium
 Ing. Cezar Popescu, Ministerialdirektor, Bukarest
 General Gh. Popescu, Bukarest
 Dr. Peter Porutiu, Universitätsprofessor, Bukarest
 Frank Everist Short, Wien, Generaldirektor der Bickford & Co. A.G., Wien (I.C.I.-Konzern)
 Prof. Viktor Slavescu, Minister a.D., Bukarest, Generaldirektor der Creditul Industrial, Bukarest

Direktion:	Ing. Leon Sculy <u>Logotheti</u> , Bukarest	Generaldirektor	
	Generaldirektor der Nitramonia A.G., Bukarest		
Aktienkapital:	Dipl. Kaufmann Jon <u>Ciocarlie</u> , Bukarest	Direktor	
	Lei 110.000.000.- (220.000 Aktien à Lei 500.-)		
Grossaktionäre: +)	Rumänischer Staat	} Majorität	
	Rumänische Aktionärgruppe		
	A.G. Dynamit Nobel, Bratislava		10 %
	Imperial Chemical Industries Ltd. (I.C.I.), London		10 %
Dividende:	1929: 18 %; 1930: 16 %; 1931: 12 %; 1932-33: 10 %; 1934: 12 %; 1935: 14 %.		
Werk:	Fagaras (Siebenbürgen)		
Produkte:	Sprengstoffe	Schwefelsäure	
	Schwarzpulver	Natriumsulfat	
	Salpetersäure	Natriumbisulfat	
	Der Verkauf der Sprengstoffe erfolgt ausschliesslich durch die staatliche Monopolverwaltung. Geliefert wurden an die staatliche Monopolverwaltung:		
		in t	
		<u>Sprengstoff</u> <u>Schwarzpulver</u>	
	1932	504,86 39,78	
	1933	574,83 27,21	
	1934	673,14 74,35	
	1935	766,50 111,60	
Beteiligung:	Nitramonia A.G., Bukarest	84,5 %	
	<u>Siehe Sonderdarstellung</u>		
Bemerkung:	Mit der "Hermes" Pflanzenöl-Raffinerie A.G. wurde 1936 ein Vertrag abgeschlossen, wonach diese sich verpflichtet hat, ihre gesamte Erzeugung an Nitroglycerin, mindestens jedoch jährlich 100 t an die Erste Rumänische Sprengstoff-Gesellschaft zu liefern.		

+)	Vor der Kapitalerhöhung entfielen vom Aktienkapital auf:	
	A.G. Dynamit Nobel, Bratislava	20 %
	Imperial Chemical Industries Ltd. (I.C.I.), London	20 %
	Rumänischer Staat	10 %
	Rumänische Aktionäre (öffentliche Subskription)	50 %

"Nitramonia" Rumänische Aktiengesellschaft.
("Nitramonia" Societate Anonima Romana.)

Sitz:	Bukarest
Gründung:	1936
Zweck:	Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten für die Explosivstoffherzeugung.
Verwaltungsrat:	G.G. <u>Mironescu</u> , Ministerpräsident a.D., Präsident Bukarest Präsident der Banca Urbana S.A., Bukarest Erste Rumänische Sprengstoff-Gesellschaft, Bukarest

Erwin Philipp, Wien Vizepräsident
 Generaldirektor der A.G.Dynamit Nobel,
 Bratislava
 Vizepräsident der Erste Rumänische Sprengstoff-
 Gesellschaft, Bukarest
Leonard William Bickford Smith, London
 Metal Group der Imperial Chemical Industries
 Ltd. (I.C.I.), London
 Verwaltungsratsmitglied der Erste Rumänische
 Sprengstoff-Gesellschaft, Bukarest
Oskar Kaufmann, Bukarest
 Generaldirektor der Rumänischen Creditbank,
 Bukarest
 Verwaltungsratsmitglied der Erste Rumänische
 Sprengstoff-Gesellschaft, Bukarest
Ing. C.A. Radulescu, General-Inspekteur, Delegierter
 Bukarest
 Mitglied und Delegierter des Verwaltungsrats
 der Erste Rumänische Sprengstoff-Gesellschaft,
 Bukarest
Ing. Leon Sculy Logotheti, Bukarest
 Generaldirektor der Erste Rumänische Sprengstoff-
 Gesellschaft, Bukarest

Direktion:

Prof. Viktor Slavescu, Minister a.D., Bukarest
 Generaldirektor der Creditul Industrial, Bukarest
Ing. Leon Sculy Logotheti, Bukarest Generaldirektor
 Generaldirektor der Erste Rumänische Spreng-
 stoff-Gesellschaft, Bukarest

Aktienkapital:

Lei 35.000.000.-
 (35.000 Aktien à Lei 1.000.-)

Grossaktionäre:

Erste Rumänische Sprengstoff-Gesellschaft, Bukarest	84,5 %
Imperial Chemical Industries Ltd. (I.C.I.), London	7,1 %
A.G. Dynamit Nobel, Bratislava	3,7 %
Rumänische Creditbank, Bukarest	2,9 %
<u>Erwin Philipp</u> , Wien Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Bratislava	1,4 %

**Werk:
Produkte:**

Fagaras (Siebenbürgen)
 Salpetersäure
 Ammoniumnitrat
 und andere chemische Produkte für die Explosiv-
 stoffherzeugung.

Bemerkung:

Die Salpetersäure-Kapazität der Gesellschaft ist
 so bemessen, dass der gesamte Inlandsbedarf gedeckt
 werden kann.

EMD

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 57

CASE No. 151

DOCUMENT No. NJ-8588

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1089

Doc. No. NJ-8588 EXHIBIT No. 1089 10/27/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

4 ~~typewritten~~ photostated pages and entitled ~~the original~~ ~~document~~

... Nr. 8581 ... Report of J. G. F. Meyer - Wegelein

dated 22 June 46, is ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^(the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCWC, Sec. Room

Rolf C Schuyler

Über die Chemikalien-Organisation in Österreich.

1.) Verkauf.

Die Anilinchemie A.G. wird liquidiert, um damit die Vergangenheit völlig auszulöschen. Die neue Verkaufsgesellschaft wird nur das Nützigste (Kilowattmaschinen und dergl.) aus der Liquidationsmasse übernehmen, damit nicht der Anschein einer Rechtsnachfolge entsteht.

Die neue Verkaufsgesellschaft wurde am 14. Juni 1938 unter der Firma

Chemikalien-Verkaufsgesellschaft „Österreich C.G.M.B.H.“
(kurz „Öchem-Verkauf“)

gegründet, mit einem Kapital von RM 300.000.--, wovon die Hälfte eingezahlt ist. 70% der Anteile zeichnete die A.G. selbst, während die restlichen 30% der durch Verluste entstandenen Fabrikations-Gesellschaft vorbehalten sind. Die Firma zeichnete vorerst als Treuhänder der Präsident der Wiener Handelskammer Hrn. Riedl, mit dem gleichzeitig ein Treuhandvertrag abgeschlossen wurde, der die spätere Übertragung seiner Anteile auf die Fabrikations-Gesellschaft sichert.

Das Wort „Handels“ wurde in der Firma der Verkaufsgesellschaft vermieden, damit diese Firma nicht später bei der Reichsgruppe Handel als Mitglied beantragt wird. Tatsächlich ist sie kein Handelsgeschäft, weil sie nicht einver-

Die Wiener Kaufleute wünschen als Rechtsnachfolger der Verkaufsgesellschaft die A.G., weil in Österreich die G.m.b.H. aus verschiedenen Schieberprozessen einen schlechten Ruf hat.

Diese Bedenken konnten aber nicht durchschlagen, denn die Gründung einer A.G. hätte nach neuem deutschen Aktienrecht das viel zu hohe Mindestkapital von RM 500.000.-- und einen äusserst umständlichen Gründungsvorgang erfordert, der vor 4 Monaten nicht hätte zum Abschluss gebracht werden können. Die G.m.b.H. wird voraussichtlich Anfang Juli d.J. ins Handelsregister eingetragen sein und dann ihre Tätigkeit beginnen können.

2.) Fabrikation.

Es sind zusammenzufassen:

- a) Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler A.G. (mit 100%iger Tochtergesellschaft Wagemann & Seybel)
- b) Carbidwerke Deutsch-Matrei A.G. (mit 100%iger Tochtergesellschaft Oesterr. Kunstdünger A.G. (Deutsch-Wagran) und 68%iger Tochtergesellschaft Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität (Landek).

Zu a):

Das Aktienkapital besitzen:

- 87 % Oesterr. Kreditanstalt
- 10 % Oesterr. Bund (Deutsches Reich)
- 1,2 % Oesterr. Dynamit Nobel
- kleinere Posten Anilinchemie, Erben Pollek und Roth.

Die Oesterreichische Kreditanstalt hat mündlich durch 2 Vorstandsmitglieder den Verkauf der Aktien zugesagt, einen schriftlichen Vorvertrag aber abgelehnt. Der Kaufpreis soll auf Basis des Reinvermögens vereinbart werden, nachdem die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft eine Vermögensprüfung vorgenommen hat. Diese ist von der Kreditanstalt und uns gemeinsam in Auftrag gegeben worden, und wird Anfang Juli abgeschlossen sein. Die in Reichsbesitz befindlichen Aktien sollen anschliessend auf gleicher Basis durch Vermittlung der Oesterreichischen Kreditanstalt angekauft werden. Die übrigen kleineren Posten werden uns nicht entgehen. Gesamtwert schätzungsweise RM 7 - 8 Millionen.

Zu b):

Deutsch Matrei gehört 100%ig Dynamit Nobel Bratislava. Anfang Juli wird in Budapest mit Herrn Philipp über den Erwerb dieser Aktien verhandelt werden (gleichzeitig über den Erwerb von 100% Aktien von Oesterr. Dynamit Nobel A.G.). Der Kaufpreis wird wesentlich günstiger sein, weil Bratislava beide Beteiligungen (Oesterr. Dynamit Nobel und Deutsch-Matrei) zusammen mit rd. RM 1,3 Millionen zu Buch stehen hat, während die von Herrn Direktor Dencker nachgeprüften Wiener Buchwerte RM 8,7 Millionen betragen und die Wiener Herren das Reinvermögen einschliesslich stiller Reserven auf rd. RM 14,8 Millionen schätzen. Bratislava muss einerseits in Rechnung stellen, dass die Rentabilität der österreichischen Beteiligungen bei gleichbleibenden Besitzverhältnissen in Frage gestellt ist (Mindererlös durch Preisangleichung, Schwierigkeiten als jüdisches Unternehmen, Anleihenstockgesetz usw.) und hat andererseits kein praktisches Interesse an einem hohen Erlös, weil dieser in Bratislava überwiegend als Buchgewinn erscheinen und bis zu 66% weggesteuert würde. Auf dieser Grundlage haben die Wiener Mitarbeiter des Herrn Philippe, Freund und Blodi, einen Vorschlag ausgearbeitet, wonach beide Aktienpakete gegen 25 Jahresraten zu je RM 228.700.-- übertragen werden (bei 4% Gegenwartswert RM 3,5 Millionen). Dieser Vorschlag bedeutet für Bratislava den doppelten Buchwert nebst 8%iger Verzinsung für die Dauer der Jahresraten, für DAG/IG Erwerb zu einem Preis, der wohl auch im Liquidationsfalle wieder Erlöst werden kann gegen Jahresraten, die keinen grösseren Reichsmarkaufwand bedingen als die bisherigen Dividenden-Zahlungen nach Bratislava und die sich gegen die Dividende kompensieren, welche Bratislava an Troisdorf zahlt.

Die Vollziehung der Fusion wird bis zum Herbst verschoben werden müssen, weil die rechtliche Konstruktion in erster Linie eine Stemerkalkulation ist. Für Oesterreich sind aber für derartige

N1 - 8588 - 4

Fälle Steuererleichterungen angekündigt, deren Ausmass noch nicht bekannt ist. Ausserdem müssen intern die Vermögenswerte der einzelnen Gesellschaften genau berechnet werden, um das Aktientauschverhältnis zu finden.

Sobald wir aber durch Uebernahme der Aktienpakete Herr in Hause geworden sind, wird der Gesamtverkauf an die Chemikalien Verkaufsgesellschaft »Donau« übertragen werden.

Als Namen für die Fabrikations-Gesellschaft sind in Aussicht genommen:

- Chemische Werke »Donau« A.G.,
- Chemische Fabriken »Donau« A.G. oder
- Chemische Industrie »Donau« A.G.

3.) Jajce und Buzs.

Diese beiden Beteiligungen von Bratislava wurden bisher von Wien aus kaufmännisch und technisch verwaltet. Das soll auch in Zukunft geschehen und zwar wahrscheinlich durch ein zu diesem Zweck geschaffenes Vermittlungsbüro, unter Führung des Herrn Platzer (Deutsch-Matrei). Jajce und Buzs werden für die technische Betreuung jährlich je Dinar 300.000.-- bezahlen, ferner an Donau-Chemie für die Uebernahme des Export-Verkaufsgeschäftes eine Provision von 3%.

4.) Die persönliche Behandlung dieser Angelegenheiten

erfolgt in Wien durch Herrn Dr. Ernst Fischer bzw. in seiner Vertretung durch Herrn Dr. Gattineau. Die juristischen Fragen werden durch den Unterzeichneten bearbeitet, der zu diesem Zwecke sieben 14 Tage in Wien war und demnächst wieder hinfahren wird.

Die Regelung der Personalverhältnisse, insbesondere die Besetzung der Vorstands- und Aufsichtsrats-Posten, erfolgt durch den Vorstand der I.G.

gez.: Dr. Mayer-Wegelin

Frankfurt a.M., den 23.6.1938.
Hta.

Durchschlag

Signature before me

his 2nd day of June

1938 R.M. Mayer-Wegelin 03 397712

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. V

CASE No. V

DOCUMENT No. NI-8349

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1090

Doc. No. NI-8349 EXHIBIT No. 1090 10/21/47

(Place) Naerberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C. Schmyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~typed~~ photostated pages and entitled ~~since~~

... (44-2347) ... contract ... between ... Synovid ... U.S. ...
... and ... Synovid ... U.S. ...

dated ... 7 July 38 ..., is ~~(a true copy)~~ ^(the original) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(a true copy)~~ ^(the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCWC, Sec. Room

Rolf C. Schmyder

Vertrag

N1-8349

-1-

zwischen

1. der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Bratislava, im folgenden kurz Verkäuferin genannt, - einerseits,
 2. der Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel und Co., Troisdorf,
 3. der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt a.M., zu 2 und 3 kurz die Erwerber genannt, - andererseits.
1. Die Verkäuferin besitzt das gesamte Aktienkapital von
- a. der Österreichischen Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien mit nom. S 1.200.000,
 - b. der Carbidwerk Deutsch-Matrei Aktiengesellschaft, Wien, mit nom. S 2.800.000.

Sie verkauft von den unter a. genannten Aktien nom. S 960.000 an die Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel und Co., Troisdorf, und nom. 240.000 S an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a.M.

Ferner verkauft sie von den unter b. genannten Aktien nom. S 2.240.000 an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a.M. und nom. 560.000 S an die Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel und Co. in Troisdorf.

Die Erwerber treten mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in alle Rechte und Pflichten der verkauften Aktien ein.

2. In der Annahme, dass eine Vermögensprüfung bei der Österreichischen Dynamit Nobel Aktiengesellschaft und der Carbidwerk Deutsch-Matrei Aktiengesellschaft keine wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Stande vom 31.12.1937 ergibt, wird der Kaufpreis für die verkauften Aktien auf 25 /fünfundzwanzig/ gleiche Jahresraten von je Reichsmark 226.700.- /Zweihundertsechszwanzigttausendsiebenhundert/ festgesetzt, für die die

Erwerber solidarisch als Gesamtschuldner haften; der Kurs für die Umrechnung von RM. in Kc. ist der in dem amtlichen deutsch-tschechoslovakischen Clearing festgelegte Kurs von 11.50.-

- Die erste Rate des Kaufpreises ist unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages, die weiteren Raten jeweils am 1. September des betreffenden Jahres fällig.

Die Dividenden, welche auf die verkauften Aktien für das Jahr 1937 ausgeschüttet werden, stehen den Erwerbern zu und sind durch den Kaufpreis mitabgegolten.

3. Falls durch unvorhergesehene Ereignisse, z.B. durch Veränderung der Geldwertverhältnisse, das von den Vertragsschließenden heute angenommene Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung so beeinflusst wird, dass der betroffenen Partei die wörtliche Beibehaltung obiger Bedingungen billigerweise nicht zugemutet werden kann, soll durch angemessene Revision eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erfolgen. Im Nichteinigungs-falle entscheidet ein Schiedsgericht, das gemäß der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer zu Paris zusammentritt und verfährt.
4. Es besteht Einverständnis darüber, dass im Rahmen der Transferverpflichtung der Dynamit Aktiengesellschaft, Troisdorf, bzw. der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft die oben genannten 25 Jahresraten kompensiert werden gegen die von der Verkäuferin an die Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel und Co. in Troisdorf zu zahlende Dividende, dergestalt, dass etwaige Spitzen, mit denen die jeweilige Dividende die Jahresrate über- oder unterschreitet, auf die späteren Fälligkeiten vorgetragen werden unter Anrechnung von 5% Zinsen.
5. Als Sicherheit für die Bezahlung der Jahresraten werden die erworbenen Aktien sowie die im Besitz der Österreichischen

Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien befindlichen Aktien der Ipari Robbandanyag R.T., Budapest und der Prima Societate Romana de Explosivi, Bukarest bei dem Bankhaus Eduard Greutert & Cie., Basel hinterlegt mit der Massgabe, dass nach Zahlung jeder Kaufpreiarate ein entsprechender Teil der hinterlegten Aktien zur freien Verfügung der Erwerber steht.

Das Recht zur Ausübung der Gesellschaftsrechte, insbesondere zur Stimmabgabe und zur Behebung der Dividende, steht jedoch von Anfang an den Erwerbern zu. Sollten die Österreichische Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien und/oder die Carbidwerk Deutsch-Matrei Aktiengesellschaft eine Fusion mit anderen Gesellschaften eingehen, so sind die hinterlegten Aktien gegen die entsprechenden Aktien des neuen Unternehmens auszutauschen.

6. Beide Parteien haben die erforderlichen Zustimmungen ihrer Heimatbehörden insbesondere ihrer Nationalbanken für den durchzuführenden Transfer so rasch wie möglich beizubringen, hievon hängt die Gültigkeit dieses Vertrages ab.

Die Parteien behalten sich eine Änderung der Zahlungsmodalitäten bei gleichbleibendem Gesamtpreis vor, falls diese für eine befriedigende Lösung der künftigen Steuerpflichten der Verkäuferin erforderlich ist.

Budapest, den 9. Juli 1938.

Aktiengesellschaft Dynamit Nobel
gez. Philipp

Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co.
gez. Dr. Schmidt gez. ppa Dr. Meyer

I.G. PARREWINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
gez. Jlgner gez. ppa Kersten

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. v

CASE No. v

DOCUMENT No. NI-9630

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1091

Doc. No. NI-9630 EXHIBIT No. 1091 10/25/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 { typewritten
photostated pages and entitled
reproduced
handwritten

.. Nr. 9638... taken by. T. ... Frank. ...
... and ...

dated .. 18 July 41 .., is { ~~the original~~
a true copy of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as { the original
~~a true copy~~ of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at: OCCWA for ...

Rolf C Schuyder

M-9630

Reichs- und österreichisches
Wirtschaftsministerium,

Präsident
Neuhofstr. 45.

18. Juli 1938

Finanz-Referat
Ko/P. 1214

Übernahme der österreichischen Dynamit Nobel A.G., Wien, und der
Carbidwerk Deutsch-Wätrai A.G., Wien, von der Aktiengesellschaft
Dynamit Nobel, Pressburg.

Sie erlauben uns, Ihnen zugleich im Namen unserer Kon-
zerngesellschaft, der Dynamit-Aktiengesellschaft (vormals Alfred
Nobel A.G., Troisdorf i. N., Troisdorf), folgendes vorzutragen:
Wir haben schon längere Zeit vor der Federvereinigung
Österreichs mit dem Reich, seit etwa 1 7 Jahren, Verhandlungen
mit den beteiligten Parteien über eine aktienmäßige und organisatorische
Zusammenfassung des kurzzeitlich noch grösstenteils in Besitz
der österreichischen Kreditanstalt befindlichen Konzerns der Pul-
verfabrik Kadoswerke (vormals Kadoswerke) und der aus Konzern der Aktien-
gesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg (vormals), gehörenden Firmen
österreichische Dynamit Nobel A.G., Wien, und Carbidwerk Deutsch-
Wätrai A.G., Wien, sowie ihrer Tochtergesellschaften geführt, um
die im Laufe der Zeit notwendig gewordene technische Umgestal-
tung dieser chemischen Werke sowie die Ausschaltung unnötiger Kon-
kurrenz zwischen ihnen sicherzustellen. Nach dem Abschluss ist
die Durchführung dieser Pläne vorzüglich geworden, weil der Aus-
bau der österreichischen Wirtschaft, ihre Eingliederung in den
und Vierjahresplan und die verstärkte Zusammenarbeit mit Südost-
europa den vorgenannten Werken bedeutende Aufgaben stellen. Hier-
für ist nicht nur die Überwindung der zum Teil stark veralteten

bisherigen Anlagen und ihre Gleichrichtung mit der chemischen
Industrie des Reichs sondern auch ein erheblicher Ausbau er-
forderlich. Diese Aufgaben können nur unter Ausnutzung der bei
der chemischen Industrie des Reichs und besonders unserer Fir-
ma vorliegenden technischen Erfahrungs durchgeföhrt werden.
Darüber hinaus werden hierzu auch grosse Kapitalinvestitionen
benötigt, welche die österreichischen Werke, vor allem in Hin-
sicht auf die inzwischen durchgeföhrtten Preissenkungen, aus eigen-
er Kraft zu leisten nicht in der Lage sind.

Aus diesen Gründen haben wir den zuständigen österreichi-
schen Stellen die Pläne für die aktienmäßige und organisatorische
Zusammenfassung der gesamten Werke der österreichischen
chemischen Industrie vorgetragen und auf unseren in der Anlage ab-
schriftlich beigelegten Antrag vom 24.5.1938 von dem Herrn Staats-
kommissar der Privatwirtschaft in Wien die Genehmigung zur
Gründung der Donau-Chemie A.G. erhalten, in welche die Kadoswerke-
betriebe A.G., die Carbidwerk Deutsch-Wätrai A.G. und die österrei-
chische Dynamit Nobel A.G. sowie deren Tochtergesellschaften pro-
duktionsmässig zusammengefasst werden sollen. Gleichzeitig wurde
uns die Genehmigung zur Neugründung der Donau-Chemikalien-Handels-
Gesellschaft m.b.H., welche als Verkaufsgesellschaft fungieren
soll, erteilt. Photokopie der Genehmigung vom 2.6.1938 fügen wir
anliegend ebenfalls bei.

Für die Durchführung dieser Massnahmen ist es erforder-
lich, dass die bisher zu je 100 % in Besitz der Aktiengesellschaft
Dynamit Nobel, Pressburg, befindlichen Gesellschaften österrei-
chische Dynamit Nobel A.G., Wien, und Carbidwerk Deutsch-Wätrai A.G.
in deutschen Besitz überführt werden. An der Dynamit Nobel, Press-
burg ist zwar die D.A.S. Troisdorf mit 51,1 % beteiligt. Von dem
restlichen Aktienkapital befinden sich aber 50 % in Besitz des
der Verwaltung der Fester Ungarischen Commercialbank in Budapest.
Ausserdem ist die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Bedeutung
ihrer Produktion in der Tschechoslowakei weitgehend dem Einfluss
österreichischer technischer Stellen ausgesetzt.

Diese Umstände lassen befürchten, dass die mit erhebli-

111-9630

dem Kapitalaufwand unter Berücksichtigung der Anteilstagesichtspunkten durchzuführenden organisatorischen Massnahmen bei den österreichischen Gesellschaften nicht die Zustimmung der Verwaltung der D.A.G. Pressburg und ihrer lediglich im Auftrag der Beteiligung interessierten Ainderheitsaktionäre finden, vorausgesetzt für die Durchführung der genannten Pläne erhebliche Schwierigkeiten ergeben würden.

Während Besprechungen mit der D.A.G. Pressburg und der besten ungarischen Generaldirektoren geführten Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass die vorgenannten Stellen mit einer Ausnahme der beiden österreichischen Gesellschaften an die D.A.G. und die D.A.G. Troisdorf, vorbehaltlich der Genehmigung der Tschechischen Nationalbank, grundsätzlich einverstanden sind.

Beid der Berechnung des Kaufpreises waren folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Vermögen der beiden österreichischen Gesellschaften betragen sich nach ihren Buchwerten per 31.12.1937 auf circa 2.000 Millionen + 2.000 Millionen, was treten nicht unerhebliche stille Reserven. Die D.A.G. Pressburg und die Ainderheitsaktionäre legten erst darauf, dass bei der Festsetzung des Kaufpreises nicht bloss diesen, sondern auch ihren Interessen an der Aufrechterhaltung der bisherigen Ertragsrechnung getreuen würde.

Die D.A.G. Pressburg hat seit 1931 regelmässig eine Dividendeneinnahme aus ihren österreichischen Beteiligungen gehabt von:

1931	144.000,-
1932	196.000,-
1933	340.000,-

Die auf Reichsmark umgerechnet einer Gesamtdividende von 680.000,- entspricht.

Es ist nun vereinbart worden, dass unter Zugrundelegung dieses bisher regelmässig erzielten und transferierten Ertrags aus den beiden österreichischen Gesellschaften an die D.A.G. Pressburg für die Berechnung der Beteiligung an die Deutschen

Erwerber 25 Jahresraten von RM 226.700,- gezahlt werden. Dies entspricht zu 4 % kapitalisiert einem Gegenwert von circa RM 3.683.000,-, entspricht also nur etwa der Hälfte des tatsächlichen Wertes der Beteiligungen per 31.12.1937. Die D.A.G. Pressburg erhält aber unter Berücksichtigung der Aufwertung des österreichischen Schilling- in Tschechen-Kronen eine jährliche Zahlung, mit der sie in Laufe von 25 Jahren die Beteiligungen vollständig abschreiben kann und die ihr ausserdem während dieser Frist die gleichen Einkünfte (auszüglich eines geringen Spitzenbetrages) zuführt, die sie in den letzten Jahren als Dividende aus den österreichischen Beteiligungen erhalten hat.

Es ist schliesslich vorgesehen, dass die Kaufpreiskonten mit der Dividende verrechnet werden sollen, wofür der D.A.G. Troisdorf aus ihrer Beteiligung von 51,1 % an der D.A.G. Pressburg auflassen. Diese Dividende betrug von 1933-34 30%, 1935 33% und 1936 (nach Verdoppelung des Kapitals durch Ausgabe von Gratisaktien) 19 %. Für 1937 ist eine Dividende von 21 % vorgeschlagen, die unter Abzug von 10 % Dividendensteuer der D.A.G. Troisdorf eine Einnahme von Ko. 2.671.100,-, also unter Zugrundelegung des Vertragakurses von 11,50 RM 232.300,-, bringen würde. Da wir auch für die Zukunft mit etwa gleichbleibenden Erträgen der D.A.G. Pressburg rechnen, würde die Verrechnung der Kaufpreiskonten von je RM 226.700,- mit den Dividendeneinnahmen der D.A.G. Troisdorf ohne Schwierigkeiten möglich sein. In einzelnen Jahren etwa auftretende Spitzen sollen unter entsprechendem Einzugleich verrechnet werden.

Der Vertrag sieht schliesslich noch vor, dass die Aktien der D.A.G. Wien und des Carbidwerks Deutsch-Watral sowie ausser im Besitze der D.A.G. Wien befindlicher ungarischer Gesellschaften, der Ipari Robbananyag P.T., Budapest, und der Prima societate romana de explozivi, Bukarest, als Sicherheit für die Bezahlung der Jahresraten bei dem Bankhaus Eduard Krzeptert & Cie., Basel, mit der Aussage hinterlegt werden, dass nach Zahlung jeder Kaufpreiskonten ein entsprechender Teil der hinterlegten Aktien zur freien Verfügung der Erwerber steht.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-1633

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1092

Doc. No. NI-1633 EXHIBIT No. 1092

(Place) Huerberg, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schmyge of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

4 ~~transmitted~~ photostated pages and entitled ~~misappropriated~~ ~~handwritten~~

...NI-2633... Minutes of oral agreement between Dynamit Nobel A.G. and Dynamit A.G. Treisdeuf... dated 14 Oct 38... is ~~the original~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: *loc. London, Berlin*

Rolf C Schmyge

LK

N1-8633

Gedächtnisprotokoll.

Vor den gefertigten zwei Zeugen

- 1.) Herrn Generaldirektor Dr. Harry Berczeli, Budapest, V. Nádor u. 28.
- 2.) Herrn Direktor Wilhelm Deyhle, Budapest, V. Nádor u. 12.

haben die nachstehend genannten Parteien untereinander ein mündliches Uebereinkommen folgenden Inhaltes abgeschlossen:

Vertragsparteien:

- 1.) Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Bratislava, in folgendem kurs Verkäuferin genannt, vertreten durch:
 - a) Herrn Generaldirektor Erwin Philipp, Budapest, Nador utca 28,
 - b) Excellenz Philipp Weiss, Budapest, V. Ferenc József tér 3.

einerseits,

- 2.) Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, vertreten durch:
 - Herrn Direktor Dr. Karl Meyer/Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf Bes. Kuhn

- 3.) I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/M., vertreten durch:
 - a) Herrn Direktor Dr. Heinrich Gattmann, Berlin NW 7, Unter den Linden 82,
 - b) Herrn Prokuristen Dr. Ulrich Kersten, Berlin NW 7, Unter den Linden 82,

zu 2 und 3 in folgendem kurs die Erwerber genannt, andererseits.

- I. Die Verkäuferin besitzt das gesamte Aktienkapital von
 - a) der Oesterreichischen Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien, mit nom. S 1 200 000.--,
 - b) der Carbidwerk Deutsch-Matrei Aktiengesellschaft, Wien, mit nom. S 2 800 000.--.

St. Kersten *St. Meyer*

N 1-8633

Sie verkauft von den unter a) genannten Aktien nom. S 960 000.-- an die Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, und nom. S 240 000.-- an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt/M.

Ferner verkauft sie von den unter b) genannten Aktien nom. S 2 240 000.-- an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt/M. und nom. S 560 000.-- an die Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Troisdorf. Die Erwerber treten mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in alle Rechte und Pflichten der verkauften Aktien ein.

- II. Der Kaufpreis für die verkauften Aktien wird auf RM 1 775 832.37 = Ko. 15 442 000.-- festgesetzt. Dieser Betrag soll der Verkäuferrin nebst einer $6\frac{1}{2}\%$ igen Verzinsung des jeweils noch geschuldeten Kaufpreisteilbetrages in 25 /fünfundzwanzig/ gleichen Jahresraten in der Weise bezahlt werden, dass der Verkäuferrin für Amortisation und Verzinsung des Kaufpreises jährlich ein Betrag von RM 136 700.-- = Ko. 1 188 700.-- zufließt. Die Aufteilung der einzelnen Jahresraten auf Amortisations- und Zinsbeträge ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Der fixe Kurs für die Umrechnung von RM in Ko ist der in dem amtlichen deutsch-tschechoslowakischen Clearing festgelegte Kurs von 11.50.

Für Amortisation und Verzinsung des Kaufpreises haften die Erwerber solidarisch als Gesamtschuldner.

Die erste Rate des Kaufpreises ist unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages, die weiteren Raten jeweils am 1. September des betreffenden Jahres fällig.

Die Dividenden, welche auf die verkauften Aktien für das Jahr 1937 ausgeschüttet werden, stehen den Erwerbern zu und sind durch den Kaufpreis mitabgegolten.

- III. Falls durch unvorhergesehene Ereignisse, z.B. durch Veränderung der Geldwertverhältnisse, das von den Vertragsschließenden heute angenommene Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung so beeinflusst wird, dass den Parteien die wörtliche Beibehaltung obiger Bedingungen billigerweise nicht zugemutet werden kann, soll durch angemessene Revision eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erfolgen.

O. Beresetzky *O. Müller*

N 1-8633

IV. Es besteht Einverständnis darüber, dass im Rahmen der Transferverpflichtung der Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, bzw. der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft die obengenannten 25 Jahresraten kompensiert werden können gegen die von der Verkäuferin an die Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Troisdorf zu zahlende Dividende, dergestalt, dass etwaige Spitzen, mit denen die jeweilige Dividende die Jahresrate über- oder unterschreitet, auf die späteren Fälligkeiten vertragen werden unter Anrechnung von 5 1/2% Zinsen.

V. Als Sicherheit für die Bezahlung der Jahresraten werden die erworbenen Aktien sowie die im Besitz der Oesterreichischen Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien, befindlichen Aktien der Ipari Robbananyag R.T., Budapest, und der Prima Societate Romana de Explosivi, Bukarest, bei dem Bankhaus Edward Greiner & Cie., Basel, hinterlegt mit der Massgabe, dass nach Zahlung jeder Kaufpreistratte ein Fünfundzwanzigstel der hinterlegten Aktien zur freien Verfügung der Erwerber steht.

Das Recht zur Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere zur Stimmabgabe und zur Behebung der Dividende, steht jedoch vom Anfang an den Erwerbern zu. Sollten die Oesterreichische Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien, und die Carbidwerk Deutsch-Matrei Aktiengesellschaft eine Fusion mit anderen Gesellschaften eingehen, so sind die hinterlegten Aktien gegen die entsprechenden Aktien des neuen Unternehmens auszuweisen.

VI. Beide Parteien haben die erforderlichen Erlaubnisse ihrer Heimatbehörden für die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere den vorzunehmenden Transfer so rasch wie möglich herbeizubringen; hiervon hängt die Gültigkeit dieses Vertrages ab.

Die gefertigten Zeugen haben über das vorstehende Übernahmemaß dieses Protokoll verfasst und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anlage

Budapest, den 14.10.1938

Dr. Hans Berek
[Signature]

Nr. 7633

Jetztwert einer Rente von jährlich RM 136.700
bei 6 1/2 %iger Verzinsung: RM 1.775.832,37

Jahre	Zinsen	Tilgung	Annuität
1	-	136.700,--	136.700,--
2	106.543,85	30.156,15	136.700,--
3	104.583,67	32.116,33	136.700,--
4	102.496,06	34.203,94	136.700,--
5	100.272,77	36.427,23	136.700,--
6	97.904,98	38.795,02	136.700,--
7	95.383,29	41.316,71	136.700,--
8	92.697,75	44.602,25	136.700,--
9	89.837,56	46.862,44	136.700,--
10	86.791,55	49.908,45	136.700,--
11	83.547,52	53.152,48	136.700,--
12	80.092,59	56.607,41	136.700,--
13	76.413,06	60.286,94	136.700,--
14	72.494,37	64.205,63	136.700,--
15	68.321,04	68.378,96	136.700,--
16	63.876,44	72.823,56	136.700,--
17	59.142,92	77.557,08	136.700,--
18	54.101,70	82.598,30	136.700,--
19	48.732,77	87.967,23	136.700,--
20	43.014,93	93.685,07	136.700,--
21	36.925,36	99.774,64	136.700,--
22	30.440,00	106.260,--	136.700,--
23	23.533,06	113.166,94	136.700,--
24	16.177,19	120.522,81	136.700,--
25	8.343,20	128.356,80	136.700,--
	1.641.667,63	1.775.832,37	3.417.500,--

Abschrift/Pr
13.10.1958

St. Kuntz *Deitl*

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. ✓

CASE No. ✓

DOCUMENT No. NI- 8632

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1093

Doc. No. NI- 8632 EXHIBIT No. 1093 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~typewritten~~ photostated pages and entitled ~~micrographed~~ ~~handwritten~~

..NI-1432... Minutes of oral... agreement... between... .. 267... and... General... 176... ..

dated 14 Oct. 38, is ~~the original~~ (a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ (a true copy) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: Southern Office S. Y. Vienna

Rolf C Schuyler

Gedächtnisprotokoll.

Nr. 8632

Vor den gefertigten zwei Zeugen

- 1.) Herrn Generaldirektor Dr. Harry Berzeli Budapest, V.Nádor u.28.
- 2.) Herrn Direktor Wilhelm Deyhle Budapest, V.Nádor u.12.

haben die nachstehend genannten Parteien untereinander ein mündliches

Übereinkommen

folgenden Inhaltes abgeschlossen:

Vertragsparteien:

- 1.) I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/M.,
vertreten durch:
 - a) Herrn Direktor Dr. Heinrich Otteneu,
Berlin NW 7, Unter den Linden 82,
 - b) Herrn Prokuristen Dr. Ulrich Kersten,
Berlin NW 7, Unter den Linden 82,
- 2.) Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Bratislava,
vertreten durch:
 - a) Herrn Generaldirektor Erwin Philipp,
Budapest, Nádor utca 28,
 - b) Excellenz Philipp Weiss, Budapest, V. Ferenc József tér 3.

I. Die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Bratislava, hatte in ihrem Besitze das gesamte Aktienkapital von

- a) der Oesterreichischen Dynamit Nobel Aktiengesellschaft,
Wien, mit nom. S 1 200 000.--,
- b) der Serbisches Werk Deutsch-Osterei Aktiengesellschaft,
Wien, mit nom. S 2 300 000.--.

Diese Aktien hat die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Bratislava, zum Teile der Firma I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/M., und zum Teile der Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Brno, unter nachstehender Bedingung verkauft.

- VII. Es besteht Einverständnis darüber, dass im Rahmen der Transferverpflichtung der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft der ad. V genannte jährliche Abfertigungsbetrag (ebenso wie es für den Aktienkaufpreis in dem ad. I erwähnten Uebereinkommen vorgesehen ist) kompensiert werden kann gegen die Dividende, welche die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel in Bratislava an die zum Konzern der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt/M. gehörende Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Troisdorf zu zahlen hat; dabei können etwaige Spitzen, mit denen die jeweilige Dividende den jährlichen Abfertigungsbetrag und Aktienkaufpreis zuzüglich Zinsen über- oder unterschreitet, auf die später fällig werdenden Abfertigungsbeträge vorgetragen werden unter Anrechnung von 6 1/2% Zinsen.
- VIII. Falls durch unvorhergesehene Ereignisse, z.B. durch Veränderung der Geldwertverhältnisse, das von den Vertragschliessenden heute angenommene Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung so beeinflusst wird, dass den Parteien die wörtliche Beibehaltung obiger Bedingungen billiger Weise nicht zugemutet werden kann, soll durch angemessene Revision eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erfolgen.
-

Die gefertigten Zeugen haben über das vorstehende Uebereinkommen dieses Protokoll verfasst und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Budapest, den 14.10.1938

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. v

CASE No. v

DOCUMENT No. NI-8631

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1094

Doc. No. NI-8631 EXHIBIT No. 1094 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 8 Oct 47

CERTIFICATE:

I, Rolf C Schmygel of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~by~~ ~~reproduction~~ ~~photostated~~ ~~pages~~ and entitled ~~misdescribed~~ ~~handwritten~~

NI-2631 Letter from German Foreign Exchange Control Board to Falkner

dated 1 Dec 38, in ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: Service des Douanes 76, Vienna

Rolf C Schmygel

Der Oberfinanzpräsident Berlin
(Devisenstelle)

Berlin S 2, 1. Dezember 1938

1938

Tele. Nr. 61-64
Fernsprecher 520014

Nr. 9631

Pa.

Schalterstunden 9 bis 12 Uhr
Sonnabende 9 bis 12 Uhr

Sendgebiet: 32

Str.: 27272 - 32 Ba.

Wkt.: Lo. J. 4 - gelb.

Firma

I. G. Farbenindustrie Aktien-
Gesellschaft,

Berlin NW 7,

Unter den Linden 82.

In der Naturzeit hat diese Waagen
unabhängig erfunden

Betrifft: Finanz-Sekretariat Ke./P. 1214.
Übernahme der Österreichischen Dynamit
Nobel A.-G., Wien, und der Carbidwerk
Deutsch-Matrei A.G., Wien, von der
Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg.

Auf die an den Herrn Reichswirtschaftsminister
gerichteten Anträge vom 18. Juli und 22. September 1938
erteile ich mit dessen Einverständnis im Zusammenhang mit
der Übernahme der vorstehend genannten Firmen nach § 21.1
Dev.Ges. folgende Genehmigungen:

- 1.) Zum Erwerb von der Firma Aktiengesellschaft Dynamit
Nobel, Pressburg, gehörenden Aktien:
 - a) nom. ö.S. 240.000.— (österr. Schillinge
zweihundertvierzigtausend)
Aktion der Österreichischen Dynamit Nobel A.-G.,
Wien, und
nom. ö.S. 2.240.000.— (österr. Schillinge
zwei Millionen, zweihundertvierzigtausend)
Aktion der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.-G., Wien,
durch Ihre Firma.
 - b) nom. ö.S. 960.000.— (österr. Schillinge
neunhundertsechzigtausend)
Aktion der Österreichischen Dynamit Nobel A.-G.,
Wien, und
nom. ö.S. 560.000.— (österr. Schillinge
fünfhundertsechzigtausend)
Aktion der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.-G., Wien,
durch Ihre Konzerngesellschaft, die Firma
Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co.,
Troisdorf,

-2-
11/1

Nr. 7631

zu einem Gesamtkaufpreis von RM. 136.700.-

(Reichsmark, zwanzigtausenddreihundertsechzig Mark)

auf die Dauer von 25 Jahren, kapitalisiert mit 3 1/2 % auf einen Gegenwartswert von RM. 1.775.812.57, mit der Massgabe, dass die Zahlungen, sobald Absatz 4 geleistet werden,

- 2.) Ferner erteile ich Ihnen und der Firma Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Froisdorf, Avance Sicherheitleistung für die Bezahlung der Jahresraten des Kaufpreises nach § 26.2 i. d. V. G. die Genehmigung zur Hinterlegung von

nom. O.S. 1.200.000.- (Osterr. Schillinge eine Million, zwanzigtausend)

Aktien der Österreichischen Dynamit Nobel A.-G., Wien, und

nom. O.S. 2.000.000.- (Osterr. Schillinge zwei Millionen, achttausend)

Aktien der Gesellschaft für Schießpulver A.-G., Wien

nom. Franc 110.000.- (Franken hundertzwanzigtausend)

Aktien der Société Industrielle d'Explosifs, Bukarest,

nom. Lei 25.000.000.- (Lei zweiundzwanzig Millionen)

Aktien der Firma Societate Rumana de Explosivi, Bukarest,

bei dem Bankhaus Eduard Greutert & Cie., Basel, unter der Bedingung, dass Ihnen bzw. der Firma Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Froisdorf, nach jeder Zahlung der jährlichen Kaufpreistrats wieder das freie Verfügungsrecht über einen entsprechenden Teil der hinterlegten Aktien zusteht.

- 3.) Mit der Übernahme einer Verpflichtung zur Zahlung einer Karensentschädigung von

jährlich RM. 90.000.- (Reichsmark neunzigtausend)

auf die Dauer von 25 Jahren durch Ihr fruchtbares Komu an die Firma Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Froisdorf, erkläre ich mich unter der Voraussetzung, dass sich diese Firma verpflichtet, auf die Dauer von 25 Jahren von jeder industriellen Betätigung in Schießpulvergebiet in demjenigen Erzeugnisse, die es dem Interessentenkreis der von Ihnen zu übernehmenden österreichischen Firmen

giltig

N1-8631

abzusehen. Die zukünftige Bezahlung der Karenzentschädigung hat nach Absatz 4 dieses Bescheides zu erfolgen.

- 4.) Gleichzeitig stelle ich verbindlich in Aussicht, Ihnen bzw. der Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. Troisdorf, auf jeweiligen konkreten Antrag, dem zweckdienlichen Unterlagen, darunter auch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Pressburger Firma zuständigen inländischen Finanzamts beizufügen sind, folgende Genehmigung zu erteilen:

Zur Verrechnung der Ihrer Troisdorfer Konzerngesellschaft aus deren Beteiligung in Höhe von 51 % an der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg, zukünftig anfallenden Gewinnen mit

- a) der unter Absatz 1) angegebenen gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises in 25 Jahresraten und
- b) der unter Absatz 3) angegebenen Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung auf die Dauer von 25 Jahren

unter gleichzeitigen internen Ausgleich in Reichsmark zwischen Ihrer Firma und der Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf.

Diese Genehmigung hat Gültigkeit bis zum 31. Januar 1939 und wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- aa) Einreichung des mit der Pressburger Firma abgeschlossenen Kaufvertrages (Photokopie des Originals oder beglaubigte Abschrift) bis zum 31. Januar 1939.
- bb) Einreichung einer Bestätigung des Bankhauses Ed. Greutert & Cie., Basel, dass die zu 2) genannten Aktien hinterlegt worden sind, bis zum 31. Januar 1939.
- cc) Jährliche Einreichung einer Bestätigung des Bankhauses Ed. Greutert & Cie, Basel, in welcher Höhe hinterlegte Aktien nach Begleichung der jeweiligen Jahresrate freigegeben worden sind, erstmalig bis zum 31. Dezember 1939.
- dd) Einreichung der Verpflichtungserklärung der Pressburger Firma gemäß Absatz 3 dieses Bescheides bis zum 31. Januar 1939.

Im Auftrage

Müller



OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NJ-4547

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1095

Doc. No. NJ-4547 EXHIBIT No. 1095 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Reif, C. Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

5 { ~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

.. No. 2547... File note... concerning... discussion... with
.. Mr. Philip P. G... Dynamit. Werk, ... Duisburg

dated ... Nov. 38..., is { ~~the original~~ of a document which
a true copy

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as { ~~the original~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: IGF Control Office

Reif, C. Schuyler

Ich habe weiter mit Herrn Dr. ...
 dass bei der nächsten Generalversammlung die Herren
 F r e u d und K r e s s aus dem Verwaltungsrat
 ausscheiden müssen, und Herr Fickler nicht nur aus der
 den Zeit der Entsprechende verbleibe, sondern auch
 nicht für sachlosig, wenn seine Tätigkeit im
 des Verwaltungsrates durch Aufhebung von ...
 Verantwortlichkeiten erledigt. Erfahrungsgemäß kommt es
 eine gewisse Zeit, bis klar erkennbar ist, welche
 Verantwortlichkeiten hierfür gegeben sind. Das ist
 deshalb vor, um Einsicht in die dementsprechende
 pe in Freielegung mitzutun, dass wir uns hinsichtlich
 der Linie unsere nächsten Schritte als der Verwaltung
 des Verwaltungsrates verbleibe ist eine ...
 bereit wären, geeignete alternative Verantwortlichkeiten
 aufzunehmen. Herr Dr. ... als nächste ...
 lang Geld ...
 te natürlich auch von der ...
 deutscher Herren für Direktoren und Verwaltungsrat
 einseitigen Absatz gemacht werden. ...
 den ausgeschiedenen Herrn ...
 Ernste in den Verwaltungsrat ...
 den Eintritt des Herrn Dr. ...
 tion würde ich zurückzuführen, es sieht ...
 blick so aus, als ob ...
 ohne weiteres in ...
 wegen ...
 warten, ob diese ...
 den ...
 aber in ...
 sehen ...
 auf jeder ...
 den ...
 so dass ...
 entlassen und ...
 len.

Ich habe Herrn ...
 Herr Dr. ...
 wird es ...

Hattinessu begleitet wird, damit diese Herren an Ort und Stelle unter anderem prüfen können, ob für die Leitung des Werkes geeignete und politisch einwandfreie Personlichkeiten in der Pressburger Werk verfügbar sind.

In Ká war grundsätzlich Biverständnis darüber erzielt worden, dass Herr Philipp für Pressburg nicht sehr tragbar ist. Ich habe über diesen Punkt nicht mit Herrn Philipp gesprochen und empfehle, dieses solange nicht zu tun, als noch die Entscheidung der Prager Regierung und der Nationalbank zu dem Verkauf der österreichischen Unternehmungen von Pressburg aussteht. Es würde Herrn Philipp wahrscheinlich ein Leichtes sein, was in Prag Schwierigkeiten zu machen und mit dieser Möglichkeit muss man zum mindesten rechnen. Ausserdem halte ich es für besser, wenn Herr Philipp selbst den Rücktritt der tschechischen und jüdischen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion von Pressburg durchführt. Weiterhin muss Herr Philipp das Biverständnis des Herrn Philipp K e i s e r, als dem Vertreter der Minderheit, herbeiführen. Zu allen diesen Massnahmen würde sich Herr Philipp wohl kaum bereit erklären, wenn er selbst von uns zum Rücktritt veranlasst wird.

Auch über den Rücktritt des Herrn Philipp muss mit Herrn Philipp Weisse gesprochen werden. In Hinblick darauf, dass wir beabsichtigen, mit der ungarischen Aktionärsmehrheit einen Passivvertrag abzuschliessen, muss alles verhindert werden, was geeignet wäre, die augenblicklich günstige Stimmung zu stören.

Für alle diese Gründe, welche gegen einen sofortigen Rücktritt des Herrn Philipp sprechen, müssen auch die slowakischen politischen Verhältnisse aufbringen

gen. Fischer

Berlin, den 14. 11. 1938.

A k t e n a k t

Über eine Besprechung mit Herrn Generaldirektor Philipp
A.O. Dynamit Nobel Freiberg am 12. und 13. November 1938

in P r a g

NI-2547

Herr Philipp berichtet über die Lage, welche sich aus der Neuordnung in der Tschechoslowakei für den Absatz des Vorkriegs-Freibergs ergibt. Von dem Absatz von Freiberg ging etwa 1/3 an die an Deutschland, Ungarn und Polen abgetretenen Gebiete. Falls nicht durch eine Belebung der industriellen Beschäftigung in dem Restgebiet der GDR und durch Ausfuhr ein Ausgleich für diese Verluste geschaffen wird, muss die Erzeugung von Freiberg auf die Dauer wesentlich eingeschränkt werden.

Die betroffenen Produkte sind in der Hauptsache:

Chlorsulfonsture. Abgesehen von dem Verlust des Absatzes von Kreidel und Koller in Wien verliert Freiberg einen Grosskunden in Opatowitz.

Schwefelsture. Der Gebietsverlust macht 32,5 % des Absatzes der Konvention aus, dagegen scheiden aus der tschechisch-slowakischen Konvention in abgetretenen Gebiet Kreuzger mit einer Quote von zusammen 23,4 % aus; Javonk Auszig mit etwa 12 %. Auszig hat die Quote der beiden Werke Auszig und Kruscha fast ausschließlich durch Kruscha auszuführen lassen und wird daher ebenfalls sich mit einer Quotenveränderung nicht einverstanden erklären. Hinsichtlich darauf, dass die Quote nicht dem Werk Auszig sondern der Ausziger-Verein als Firma gehört, Freiberg wird durch Verhandlungen mit einem Konventionenpartner versuchen, sich, bei Absatzverlust durch eine entsprechende Quotensteigerung möglichst auszugleichen.

Schwefelkohlenstoff. Von 2/3 des Absatzes von Freiberg gingen an die Kohlenstofffabriken in Lubowitz und Persenthal. Freiberg wird sich an die Schwefelkohlenstoff-G.M.B.H. wenden und versuchen, sich für diese Absatzverluste durch Beteiligung von Experten zu entschädigen.
Blaisherde. Für den Verlust der Lieferungen an die Margarinefabrik Schmidt in Auszig wird Freiberg versuchen, Exporte nach England und Frankreich zu erhalten.

Supraplast. Der Absatz der Konvention in den abgetretenen Gebieten entspricht der Quote der Syndikatmitglieder in den abgetretenen Gebieten. Auszig hatte eine Quote von 25 %, von der 9,5 % auf Billet entfielen, Freiberg will jetzt eine Erhöhung seiner 11,5 % bekräftigen.
Der Gebietsverlust

Gas.Fischer

1 1 1 5

MI-2547

MI-2547

DR. E. R. FISCHER
GARDENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

BERLIN N.W. 7
UNTER DEN LINDEN 82
TEL. 12 00 27

den 15. November 1938.

Deutsches Reich - Abt. 1 Chem.
E 17 NOV 1938
R

NI-2547

DR. E. R. FISCHER
DYNAMIT-INDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

BERLIN N.W. 7
UNTER DEN LINDEN 82
TEL. 12 00 21

den 15. November 1938.

Direktions-Abt. I Chem.
17 NOV. 1938

An die Herren Mitglieder
des Südosteuropa-Ausschusses

Sehr geehrte Herren !

Im Anschluss an meine Besprechungen mit Herrn General-
direktor P h i l i p p , A.G.Dynamit Nobel Pressburg, am
12. und 13. d. Mts. in Prag übersende ich Ihnen zur gefälligen
Kenntnissnahme:

- 1.) Aktennotiz betr. Neubesetzung des Verwaltungsrates und
der Direktion von Pressburg,
- 2.) Aktennotiz über die Absatzmöglichkeiten des Werkes Press-
burg,
- 3.) Durchschlag meines Briefes an Herrn Dr. Bachmann betr.
Kalkstickstoff,
- 4.) Durchschlag meines Briefes an Herrn Dr. Kugler betr.
Trichloräthylen.

Mit deutschem Gruss !

Herrn Direktor Dr. Bütefisch, Leuna,
Herrn Direktor Haefliger, Frankfurt,
Herrn Direktor Dr. Ilgner, Berlin,
Herrn Direktor Dr. Kühne, Leverkusen,

Herrn Direktor Dr. Gattineau, Berlin
Herrn Dr. Meyer, Troisdorf.

den 14. November 1938.

NI-2547

Lieber Herr Dr. Bachmann !

Ich erzählte Ihnen heute, dass ich mit Herrn Generaldirektor Philipp von Dynasit Nobel Pressburg, den ich aus anderem Anlass in Prag aufgesucht hatte, auch kurz über die durch die Neuordnung in der Tschechoslowakei für Ruse entstandene Lage auf dem Kalkstickstoffgebiet gesprochen habe. Herr Philipp erzählte mir, dass ein Abkommen zwischen Ruse, Polen, Rumänien (Nitrogen) und Aussig mit einer Laufzeit bis zum 31.12.31.12.38 besteht. Das Abkommen betrifft den Schutz des Österreichischen Marktes für Ruse, wogegen Ruse die Verpflichtung übernommen hat, sich des Exportes nach OSR und Polen zu enthalten. Polen hat ein Kontingent für die Einfuhr nach OSR. Durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich entfällt jetzt nach Ansicht von Herrn Philipp die Gegenleistung für seine Enthaltung auf dem tschechischen Markt. Er beabsichtigt infolgedessen, jetzt ein Einfuhrkontingent nach OSR zu beantragen.

für Ruse

Mit deutschem Gruss !

Ihr
gez. H. R. Fischer

Herrn
Direktor Dr. H. Bachmann
A.G. für Stickstoffdünger

Köln / Rhein
Georgstraße 24.

- 1/ Herrn Dr. Fischer, 4 St. Berlin
- Herrn Dr. H. Bachmann, Wien
- Herrn Dr. H. Bachmann, Leuna
- Herrn Dr. H. Bachmann, Frankfurt
- Herrn Dr. H. Bachmann, Berlin
- Herrn Dr. H. Bachmann, Chemnitz
- Herrn Dr. H. Bachmann, Berlin
- Herrn Dr. H. Bachmann, Chemnitz

den 14. November 1938.

N-2547

Lieber Herr Dr. Eugler!

Wie besprochen, schicke ich Ihnen anliegend meine Arzennote über Beanspruchungen, die ich mit Herrn Generaldirektor Philipp A.G. Dynamit Nobel Pressburg, gehabt habe, wie ich ihn gestern aus anderem Anlass in Prag besuchte, und Beabsichtigung meines Schreibens an Herrn Dr. Buchmann, Köln.

Die gleiche Lage wie bei Kalkstickstoff liegt nach Ansicht von Herrn Philipp auch bei Trichloräthylen vor. Für dieses Produkt bestand eine Vereinbarung zwischen Elektrobisna Jajce und Aussig, wonach der österreichische Markt für Elektrobisna Jajce und der tschechische Markt dem Aussiger Verein geschützt war. Nachdem jetzt der Aussiger Verein nicht mehr über eine Erzeugungsmöglichkeit für dieses Produkt in OÖ verfügt, glaubt Herr Philipp, das Recht auf Lieferungen nach OÖ in Anspruch nehmen zu dürfen.

Mit bestem Gruss

I a r

gen. H. R. Fischer

Herrn
Direktor Dr. H. Eugler
I. G. Farbenindustrie A. G.
s. St. Berlin NW 7.

- D/ Herrn Dir. Dr. Bütefisch, Leuna
Herrn Direktor Beßlinger, Frankfurt, ✓
Herrn Dir. Dr. Ilgen, Berlin
Herrn Dir. Dr. Kühne, Leverkusen,
Herrn Dir. Dr. Gattineau, Berlin,
Herrn Dr. Meyer, Troisdorf.

für Ange...
[Handwritten signature]

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 15

CASE No. 15

DOCUMENT No. N1-8586

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1096

Doc. No. N1-8586 EXHIBIT No. 1096 10/22/47

(Place) Huernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

{~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

Nr. 8586..... file no. of Kerster.....

dated 13 Dec. 48, is {~~the original~~ of a document which
a true copy

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as {~~a true copy~~ the original of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: CCWC, etc. Room

Rolf C Schuyler

Akten - Notiz

N1-8586 -1-
obige Fristen überbrückt
Mayer-Wegelin 2.6.47
Mayer-Wegelin

Übernahme der Österreichischen
Beteiligungen der D.A.G.-Press-
burg.

Signatur von Nr. 2 am 7. Juni 1947
A. H. ...
Finanz-Sekre-
tariat Ka/P. 15.12.1938.

Wir nehmen Bezug auf die Notiz von Herrn
Direktor Dr. Fischer vom 9.12.1938, in der mitgeteilt
wurde, dass die Tschechoslowakische Nationalbank in
ihrer Sitzung vom 24.11.1938 die Genehmigung des Ver-
trages betreffend Übernahme der Österreichischen Be-
teiligungen der D.A.G.-Pressburg durch I.G./D.A.G.-
Troisdorf abgelehnt hat.

Die wirtschaftspolitische Abteilung hat
daraufhin sofort mit Herrn Ministerialrat Dr. Bergemann
vom Reichswirtschaftsministerium Fühlung genommen und
gebeten, dass sich gelegentlich der kurzzeit in Berlin
stattfindenden deutsch-tschechoslowakischen Regierungs-
verhandlungen der deutsche Regierungsausschuss dieser
Angelegenheit annimmt und sich für eine Genehmigung
des Vertrages einsetzt. Dies ist von Herrn Dr. Bergemann
zugesagt worden.

Abschrift des Schreibens, das Herrn Ministe-
rialrat Dr. Bergemann als Unterlage zugeleitet worden
ist, ist anliegend beigelegt.

gen. Kersten

Verteilt:

- Herrn Dir. Dr. Fischer, Berlin NW 7
- " Dir. Dr. Gattmann, "
- " Dr. Mayer-Wegelin/Jur. Abt. Chemikalien, Ffn. ✓
- " Dir. Dr. Meyer/D.A.G., Troisdorf

Anlage:

DURCHSCHLAG

Abschrift

/frd.

NI-8586 -2-

Herrn

Ministerialrat Dr. Bergemann,
Reichswirtschaftsministerium,

Berlin # 8
Behrenstr. 43

12.12.1938

ke/cs

Übernahme der Österreichischen
Unternehmungen der D.A.G., Pressburg.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen geführten Besprechungen erlauben wir uns, Ihnen folgenden kurzen Überblick über den Fragenkomplex Erwerb der Österreichischen Beteiligungen der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg zu geben:

Nach dem Anschluss Österreichs ergab sich im Zuge der Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in den Vierjahresplan und das Aufrüstungsprogramm die Notwendigkeit, innerhalb der chemischen Industrie Österreichs zu einer Neuordnung zu gelangen, die in der Weise durchgeführt werden soll, dass die Pulverfabrik Skoda-Werke Wetzlar A.G. mit ihrer Tochtergesellschaft Wagenmann, Seybel & Co. und die Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. nebst ihren Tochtergesellschaften Österreichische Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Fabrik A.G. und Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität organisatorisch und produktionsmäßig zusammengefasst werden. Des Weiteren soll die Österreichische Dynamit Nobel A.G. in enger Zusammenarbeit mit der Dynamit A.G. Troisdorf in das gesamt-deutsche Programm einbezogen werden.

Die Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. und die Österreichische Dynamit Nobel A.G. waren bislang 100 %ige Tochtergesellschaften der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg. Da die diesen Unternehmen nunmehr zugewiesenen Aufgaben es nicht zulassen, dass sie weiterhin unter tschechischem Einfluss stehen ist der Erwerb dieser Unternehmungen durch uns und unsere

Konzerngesellschaft, die Dynamit Nobel A.G., Troisdorf, in die Wege geleitet worden. Die entsprechenden Verträge mit der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg, sehen den Uebergang beider Unternehmen auf I.G. und D.A.G. gegen Zahlung von 25 Jahresraten von 136 700 RM, d.h. zu 6 1/2 % kapitalisiert, von RM 1 775 832,37 vor. Gleichzeitig ist mit der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg, vereinbart worden, dass sie sich auf dem Produktionsgebiet der von ihr verkauften Werke einer 25jährigen Karenzverpflichtung für industrielle Beteiligung im Gebiete des Deutschen Reiches unterwirft, wofür ihr eine jährliche Entschädigung von RM 90 000 gezahlt wird.

Es ist vorgesehen, dass die Kaufpreisraten und die jährliche Karenz verrechnet werden gegen die Dividende, welche der Dynamit A.G., Troisdorf jeweils aus ihrer Beteiligung an der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg zufließt und die nach den Erfahrungen der letzten Jahre etwa den Jahreszahlungen gleichkommt. Etwasige Spitzen sind dabei unter Zinsvergütung vorzutragen.

Für den Erwerb der Aktien, die erwähnte Verrechnung und die sonstigen Nebenabreden des Vertrages ist uns die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung unter dem 1.12.1938, Aktenzeichen: Sachgebiet 32 Nr.27272/32 Ba, Akte Lo J 4 gelb, von der Devisenstelle Berlin erteilt worden.

Die von der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Pressburg von der Tschechischen Nationalbank beantragte Genehmigung des Vertrages ist von der Valutaabteilung der Nationalbank in ihrer Sitzung vom 24. November 1938 abgelehnt worden. Eine Begründung ist in dem ablehnenden Bescheid nicht gegeben worden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, sehr geehrter Herr Ministerialrat, wenn Sie sich im Rahmen der deutsch-tschechischen Regierungsverhandlungen dafür einsetzen würden, dass die Genehmigung des Vertrages auch von tschechischer Seite vorgenommen wird.

Heil Hitler !

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gen. Terhaar gen. Kersten

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-9629

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1097

Doc. No. NI-9629 EXHIBIT No. 1097 10/2/47

(Place) Neernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schryer of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

4 ~~typed~~ ~~photostated~~ ~~mince paper~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

...NI-9629... Letter from Kunze lawyer Richter...
to Mayer Wegelin.....

dated ...21 April 49... is ~~a true copy~~ ^{the original} of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^{the original} of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: CCWC, Inc. Room

Rolf C Schryer

11-9629
-1-

Wien, am 21. April 1939

Rechtsanwälte
Dr. Ernst Hoffmann
Dr. Walther Richter
Wien, 1., Am Hof 6
Postfach-Wkt. 172.900. Fernruf U 24-3-00 Seite



Mitgl. v. MOKK

HW

Herrn

Rechtsanwalt Dr. jur. H. Mayer-Wegelin,
p.A.: I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,

Betrifft:

Frankfurt a-Main,

Fusion in Österreich.

Grüneburgplatz .

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer-Wegelin !

In der Anlage übermittele ich eine Ausfertigung der
Aktnotiz über unsere heutige Besprechung.

Heil Hitler !

1 Beilage .

E. Hoffmann

MI-9629
-2-
21. April 1939.

Aktnotiz über eine Besprechung mit
Herrn Dr. Mayer-Wegelin.

1. Mit Rücksicht darauf, dass nunmehr die Generalversammlung sowohl der Wagenmann & Seybel als auch der Kunstdünger stattgefunden hat, sind noch zur gänzlichen Durchführung der Umwandlung die folgenden Schritte zu unternehmen:

- a) die handelsgerichtliche Eintragung der Umwandlung nach Fertigstellung des Protokolles
- b) die grundbücherliche Durchführung der Umwandlung,
- c) die Richtigstellung der Gewerbescheine.

2. Hinsichtlich der Fortsetzung der Transaktion ist folgendes zu bemerken:

- a) Karbidwerke Deutsch-Matrei A.G.

Die Aktien dieser Gesellschaft gehören der Dynamit-Nobel A.G., Pressburg, an der die I.G. bzw. Dynamit-Nobel Troisdorf mit 51% beteiligt ist. I.G. und Troisdorf haben diese sämtlichen Aktien durch einen Kaufvertrag vom Juli 1938 gekauft und zu diesem Kaufe sowohl die Zustimmung der restlichen 49% Aktien als auch die Zustimmung der deutschen Behörden bekommen. Dagegen wurde die Zustimmung des tschechischen Wirtschaftsministeriums in Prag abgelehnt.

Zunächst versucht die I.G. durch Einschaltung in die deutsch-tschechischen Wirtschaftsverhandlungen eine Revision dieses Ablehnungsbescheides zu erwirken. Inzwischen ist aber

das Prager Wirtschaftsministerium nicht mehr zuständig, sondern nach der Loslösung der Tschechoslowakei das neue Wirtschaftsministerium in Pressburg. Die I.G. ist dort bereits vorstellig, um die noch ausstehende Genehmigung zu bekommen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch - erwünschenswerterweise - eine Richtigstellung von Zahlen gegenüber dem in Prag eingereichten Antrag vorgenommen, wovon die I.G. steuerliche Erleichterungen erhofft.

Die Umstellung von Karbidwerke Deutsch-Matrei, verbunden mit der Anpassung der Statuten an das deutsche Aktienrecht, kann erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbescheid aus Prag vorliegt, damit in der entsprechenden Generalversammlung die I.G. zusammen mit Troisdorf als Aktionärin auftreten kann.

Herr Dr. Mayer-Wegelin wird berichten, sobald es so weit ist.

b) Pulverfabrik Skodawerke-Wetzlar A.G.

Das Aktienpaket der Creditanstalt auf zirka 93% ist inzwischen in das Eigentum der I.G. übergegangen. Eine Generalversammlung zum Zwecke der Umwandlung und der Anpassung der Statuten an das Aktienrecht, wobei gleichzeitig der Name in "Donau-Chemie Aktiengesellschaft" geändert werden soll, ist für die erste Juniwoche in Aussicht genommen.

Über die noch offene Frage bei der von der Kanzlei Dr. Richter mit Schreiben vom 7. April 1939 behandelten Statutenänderung wird Herr Dr. Mayer-Wegelin noch berichten.

21-2629

c) Die endgültige Fusion zwischen Skoda-Wetzler und Karbidwerke Deutsch-Matrei ist abhängig von einer befriedigenden Lösung der Grunderwerbsteuer.

Solange das deutsche Grunderwerbsteuergesetz nicht eingeführt ist, würde eine österreichische Immobiliargebühr von zirka 9% fällig, die unbedingt erspart werden soll. Entweder wird also die Einführung des deutschen Grunderwerbsteuergesetzes abgewartet oder es müsste eine Ausnahmebewilligung auf Grund der Verordnung vom Juni 1938 ins Auge gefasst werden.

Herr Dr. Mayer-Wegelin wird mit Herrn Dr. Prentzel zu ermitteln versuchen, wann die Einführung der deutschen Grunderwerbsteuer in der Ostmark zu erwarten ist.

Herr Dr. Mayer Wegelin wird eine Fotokopie der Gegenüberstellung der Statuten SWW mit den Statuten der I.G. und einen Entwurf der neuen SWW-Statuten schicken.

In face
H. K.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 12

CASE No. 12

DOCUMENT No. NI-1634

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1094

Doc. No. NI-1634 EXHIBIT No. 1094 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

~~(typewritten)~~
photostated pages and entitled
~~(mimeographed)~~
~~(handwritten)~~

.. No. 8674... Letter from the Moravian National Bank
to Dynamit. A.G. Prague...

dated 21 June 39, in ~~(the original)~~ (a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(the original)~~ (a true copy) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: Janin House, N. Y., Russia

Rolf C Schuyler

**SLOVENSKÁ
NÁRODNÁ BANKA
V BRATISLAVE**

Štúrova ulic. číslo 2

Telefogramy:
"NATIONALE" BRATISLAVA
Telefon číslo 1. 2. 3. 4.

Číslo Kap. 3/1939.

Tit.

V Bratislave dňa 21. júna 1939.

Anlage 1

VI 1939

**DYNAMIT NOBEL
22. VI. 1939**

Účastinná spoločnosť Dynamit Nobel,

Bratislava.

Vyhovujúcu Vašu žiadosť zo dňa 17. apríla t.r.
s ochvalujeme

podľa §-u 1. odseku 1 b všeobecného nariadenia č. 113/1939 Sl.z.
Vami uzatčený predaj celých účastinných listín, -vo Vašej drábe
na nasledovných, -spoločnosti:

- a) "Oesterreichische Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien",
nom. sch. 1,200.000.--
- b) "Carbidwerk Deutsch-Matrei Aktiengesellschaft, Wien",
nom. sch. 2,800.000.--
- c) účastinná spoločnosť "Oesterreichische Dynamit Nobel A.G."
nom. sch. 960.000.-- fe: "Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred
Nobel u. Co., Troisdorf" a
- " " 240.000.-- fe: "I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Frankfurt a/M.", ďalej
- d) účastinná spoločnosť "Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G."
nom. sch. 560.000.-- fe: "Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred
Nobel u. Co., Troisdorf" a
- " " 2,240.000.-- fe: "I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Frankfurt a/M.",

Vami udávané podmienky uskutočnenia predaju
berieme na vedomie.

KOMISIA
pri Slovenskej národnej banke
v Bratislave

Handwritten signatures and initials

32793

Anlage 2

Uebersetzung.

Slovakische Nationalbank
in Pressburg.

Pressburg, am 21. Juni 1939.

No. Kap.3/1939.

Tit.

Aktiengesellschaft Dynamit Nobel,

Pressburg.

In Erledigung Ihres Ansuchens vom 17. April d.J.
g e n e h m i g e n w i r

lt. § 1 Abs.1/b der Reg.Vdg.No.113/1939 d.St.G. den von Ihnen beab-
sichtigten Verkauf des gesamten, in Ihren Besitze befindlichen Aktien-
kapitals der Gesellschaften :

a./"Oesterreichische Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Wien",
Aktienkapital Sch 1,200.000.- und

b./"Carbidwerk Deutsch-Matrei Aktiengesellschaft, Wien"
Aktienkapital Sch 2,800.000.- an die
Firmen:

vom Aktienkapital der Gesellschaft: "Oesterreichische Dynamit Nobel AG."
Nom.Sch 960.000.- an die Firma "Dynamit-Aktiengesellschaft vorm.Alfred
Nobel u.Co., Troisdorf und
" " 240.000.- " " " I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Frankfurt a/M., ferner

vom Aktienkapital der Gesellschaft: "Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G."
Nom. Sch 560.000.- an die Firma: "Dynamit-Aktiengesellschaft vorm.Al-
red Nobel u.Co., Troisdorf" und
" " 2,240.000.- " " " I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Frankfurt a/M".

Die von Ihnen angegebenen Bedingungen der Per-
fektionierung des Verkaufes nehmen wir zur Kenntnis.

Die Kommission

bei der Slovakischen Nationalbank
errichtet lt. Reg.Vdg. 113/1939 d.St.G.

2 Unterschriften.

32794

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-9625

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1099

Doc. No. NI-9625 EXHIBIT No. 1099 10/22/47

(Place) Muenberg, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyel of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~typewritten~~ photostated pages and entitled ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~

*...NY 9425... Minutes of Community of Interest Agreement
..... between ... D.G.F. ... Stoba - Wetzlar, Deutsch - Matree
dated ... 12. Jan. 49, in* { ~~the original~~ a true copy of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as { ~~the original~~ a true copy of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at: *D.G.F. Legal Department, Frankfurt*

Rolf C Schuyel

NI-9625

Gedächtnisprotokoll.

Es erschienen heute vor den unterfertigten Tischn

- 1.) Generaldirektor Ing. Otto Engländer und Direktor Ing. Julius Domaschintsky, handelnd namens und in Vollmacht der Pulverfabrik Skodawerke-Petzler A.G. in Wien.
- 2.) Generaldirektor Ing. Otto Engländer und Direktor Ing. Julius Domaschintsky, handelnd namens und in Vollmacht der Chemischen Fabrik Wagemann, Seydel & Co. A.G. in Wien.
- 3.) Zentraldirektor Ing. Karl Platzer und Direktor Dr. Ernst Hackhofer, handelnd namens und in Vollmacht der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. in Wien.
- 4.) Zentraldirektor Ing. Karl Platzer und Direktor Ludwig Hopfgartner, handelnd namens und in Vollmacht der Österreichischen Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemischen Fabrik A.G. in Wien.
- 5.) Rechtsanwalt Dr. Heinz Mayer-Wegelin, handelnd namens und in Vollmacht der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main

und schlossen für die von ihnen vertretenen Firmen folgende mündliche

V e r e i n b a r u n g

und zwar nach ihrer Erklärung mit dem Ziele, unter einseitiger Betriebsführung eine Interessengemeinschaft zu bilden und dadurch die nachfolgende Fusion einzuleiten, die der Staatskommissar in der Privatwirtschaft am 2. Juni 1938 (3586/38) genehmigt hat.

§ 1.

Die Vertragsschließenden werden ihre Geschäfte so führen, dass die Gesamtheit der Vertragsschließenden ihre durch die Sin-

Handwritten notes and signatures at the bottom right of the page.

gleicher in Österreich ins deutsche Reich und durch den vier-jährigen Planbestimmten Aufbau so schnell und wirtschaftlich wie möglich erreichen kann. Die dadurch bedingte Vereinheitlichung der kaufmännischen und technischen Leitung wird unbeschadet der nachfolgenden Fusion durch die folgenden Bestimmungen sichergestellt.

§ 2.

Die Vertragsschließenden zu 2 (Chem. Fabrik Wagenmann, Seydel & Co. A.G.), 3 (Görlitzer, Deutsch-Nutrel A.G.) und 4 (Österr. Knottländer, Sulfatfabrik- und chem. Fabrik A.G.) übertragen die Betriebsführung ihrer wesentlichen Werke der Pulverfabrik Skodawerke Tetscher A.G. (Vertragsschließende zu 1), die diese Betriebsführung für Rechnung der Vertragsschließenden zu 2, 3 und 4 übernimmt und mit der Zustimmung eines ordentlichen Betriebsführers und Kaufmannes im eigenen Namen oder im Namen des jeweiligen Werkbesitzers nach ihrer Wahl führen wird. Die gesetzliche und satzungsmäßige Verantwortlichkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Vertragsschließenden zu 2, 3 und 4, welche sich einer eigenen Betriebsführung enthalten, wird im Rahmen dieser Betriebsführung intern durch die Pulverfabrik Skodawerke-Tetscher A.G. übernommen. Die Pulverfabrik Skodawerke-Tetscher A.G. wird demnachst ihren Namen in "Donauchemie Aktiengesellschaft" ändern.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder aller Vertragsschließenden aus ihren Dienstverträgen werden hierdurch nicht berührt.

MF-962

§ 4.

Die Bilanzen werden von allen Vertragsschliessenden zu 1 - 4 nach einheitlichen Regeln aufgestellt.

§ 5.

Die Vertragsschliessenden zu 1 - 4 übertragen den Verkauf ihrer sämtlichen Erzeugnisse, soweit er nicht durch besondere Gesellschaften (z.B. Ferrosilicium G.m.b.H.) oder behördlich angeordnete Einrichtungen erfolgt, kommissionsweise der Chemikalien Verkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H., Wien III., Am Neumarkt 18. Hierüber werden getrennte Verträge mit dieser Verkaufsgesellschaft geschlossen.

§ 6.

Die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft (Vertragsschliessende zu 5) verpflichtet sich, nach besten Kräften die übrigen Vertragsschliessenden daran kaufmännische und technische Beratung, Planungsarbeiten, Beteiligung an ihren Einkaufsverträgen usw. zu unterstützen. Ferner überträgt auch sie den Verkauf ihrer Chemikalien für das Land Österreich der Chemikalien Verkaufsgesellschaft Donau G.m.b.H.

§ 7.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und endet mit der Fusion der Vertragsschliessenden zu 1 - 4.

§ 8.

Von diesem Gedächtnisprotokoll werden 2 Ausfertigungen errichtet, von denen eine die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und

511
- 4 -
Eben die Polizeidirektion Stadtsanitätsamt Wien, am 11.

Wien, den 1. September 1939.

als Besorger

Antoni Ottensmeyer
Wien XIII, Neue Volksgasse 17

als Besorger

Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.
Wien, 3. Neugebäude

NI-9625



Postamt,

der wir

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Mayer-Sorella
Frankfurt a. Main

bevollmächtigen, in unserer Namen und in unserer Vertretung
mit den Firmen Pulverfabrik Steudacher-Wetzlar A.G., Wagn-
mann, Seydel & Co. A.G., Schellwieser-Werke Wetzlar A.G. und
Österreichische Knochenschlagger-, Schmelzwaren- und Glaswaren-
Fabrik A.G., wamtlich in Wien, einen Vertrag über die ge-
meinsame Betriebsführung der besagten 4-Firmen zu schließen.
Wien, am 10. Oktober 1934.

I.G. Farbenindustrie Aktien-Gesellschaft

Mathias Mayer

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 13

CASE No. 13

DOCUMENT No. NI-9628

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1100

Doc. No. NI-9628 EXHIBIT No. 1100 19/2/47

(Place) Munsterberg, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schmyge of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~typewritten~~ photostated pages and entitled ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~

NI-9648... Letter from Konrad Adenauer to Mayer... Wegehaupt

dated 17 May 39, in ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^(the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC sec room

Rolf C Schmyge

DR HERBERT NUSKO
WIEN I. WOLLZEILE 11

NI-9628

-1-

Wien, am 17. Mai 1939.

Herrn

Dr. Heinz Mayer-Wegelin,
per Adr. I. G. Farbenind. AG.

Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer-Wegelin !

Als ersten von den Nichtariern habe ich Herrn
Kaufler mit dem Betrag von RM 16.000.- ausgeglichen. Dies ist etwa
60% seiner gesetzlichen Ansprüche, wobei die vertraglich zugesicher-
ten natürlich weit grösser wären. Er hat mir eine Erklärung vor dem
Notar unterfertigt, die ich Ihnen in Abschrift beischliesse.

Mit meinen besten Empfehlungen und

Heil Hitler !

H. Nusko

1 Abschrift

Emil K a n f l e r .
Wien, VII.,
Neustiftgasse 121.

NI - 9628

-2-

Wien, am

An die

Carbidwerke Deutsch Matrei A.G.

W i e n , VII.,
Am Neumarkt 10.

Anlässlich der Lösung des zwischen uns bestehenden Mietverhältnisses habe ich mit Ihnen eine Vereinbarung geschlossen, die in Ihrem Schreiben vom 23. April 1928 niedergelegt war. Ich habe auf Grund dieses Uebereinkommens an Sie eine Reihe von Forderungen gestellt, die Sie jedoch abgelehnt haben, da sie Ihrer Ansicht nach nicht mehr zu Recht bestehend waren.

Auf Grund der zwischen uns geführten Besprechungen sind wir nun vergleichsweise überein gekommen, dass Sie mir zum endgültigen Ausgleich meiner Forderungen, abgesehen von den bereits bezahlten Beträgen, noch einen weiteren Betrag von RM 16.000.- auszahlen.

Ich gebe nun demgemäss frei von jedem Zwange und aus eigenem Willen die verbindliche Erklärung ab, dass ich nach Bezahlung dieses Betrages von RM 16.000.- weder an Sie noch an Ihre Konzerngesellschaften (insbesondere die Oesterr. Kunstdünger, Schwefelkure und chemische Fabrik A.G., die Continentale Gesellschaft

NI-9628

für angewandte Elektrizität, die Kalkstickstoff-Verkaufsgesellschaft, die Karbidgesellschaft, die Hessische Elektrizitäts A.G. in Jaffe und die Stickstoffwerke A.G. (Euse) ebenso wenig aber auch an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und deren Konzerngesellschaft aus meinem Dienstverhältnis oder was immer für einen anderen Titel (auch nicht aus dem eingangs erwähnten Übereinkommen vom 25. April 1938) eine Forderung zu stellen habe. Es ist daher auch insbesondere jede Pension und weitere Abfertigungsverpflichtung Ihrerseits ausgeschlossen.

Das zwischen uns abgeschlossene Gerichtsübereinkommen vom 25. April 1938 bleibt bestehen.

Hochachtungsvoll

END

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 31

CASE No. 151

DOCUMENT No. N1-9627

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1101

Doc. No. N1-9627 EXHIBIT No. 1101 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~typewritten~~ ~~photostated~~ ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

NI-9627... from Wintersberger... to Ullmer - Hugel

dated 20 June 47, is ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC sec 1000

Rolf C Schuyler

M-9641
-1-

WIEN 1940 22. Mai 1939.
AM HELDMART 10

AW

Herrn

Herrn

Rechtsanwalt Dr. jur. H. Mayer-Wegelin,
I.G. Farbenindustrie A.G.,

Frankfurt (Main) 20,
Grüneburgplatz.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Mayer-Wegelin I.

In Ihrem Briefe vom 17. d.M. habe ich Herrn
Dr. Wanko, der die Verhandlungen mit den ausgeschiedenen
Arbeitern führt, davon in Kenntnis gesetzt, dass er
sich in diesem Falle eine vergleichsweise Regelung treffen
wird.

In Ihrer Mitteilung teilen Sie mir mit, dass Herr Dr.
Wanko Herr Dr. Wanko bevollmächtigt hat, mit den Nicht-
arbeitern über die Frage bis höchstens 25% der ihnen gesetz-
lich zufließenden Beträge abschließen kann.

Mit besten Grüßen und
Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

W. Wegelin

END

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-8576

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1107

Doc. No. NI-8576 EXHIBIT No. 1107 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 5 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~(typewritten)~~
(photostated pages and entitled
~~mimeographed~~
~~handwritten~~

..NI-8576..... File, Note by Mayer, Wegelein..
..... about chemical interests in the East market...

dated ..20 June 39.., is ~~(the original)~~ of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ~~(a true copy)~~ ~~(the original)~~ of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at: OCC WC, Sec. Room

Rolf C Schuyder

Nr. 8576

Für. Abt. Chem. -1-
Dr. IV/WB. 20.6.1939

Chemikalieninteressen in der Dornier.

1.) Produktion.

a) Dunsa Chemie Aktiengesellschaft.

Kapital: Schillinge 7 Millionen, nach der Reichsanzei-
gungsbilanz (wahrscheinlich 31.12.1938)

Et 12 - 14 Millionen. Davon im I.G.-Besitz rd. 98 %.

Vorstandmitglieder:

Direktor Dr. Kühne (Lehrer) als ordentliches Mit-
glied

Dr. Kackhauer

Dr. Winterberger

stellvertretend.

Werke in Moschierberg und Kissing. Letzteres gehörte
früher der Chemischen Fabrik Wagnemann, Seybel & Co. A.G.

Die Dunsa Chemie A.G. ist entstanden, indem die Pulver-
fabrik Knochwerke-Veteler A.G. ab 7.6.1936 ihren Namen
in "Dunsa Chemie A.G." geändert hat. Schon vorher,
nämlich am 27.4.1939 wurde die Chemische Fabrik Wagnemann,
Seybel & Co. A.G. mit der Pulverfabrik Knochwerke-
Veteler A.G. verschmolzen. Da die Chemische Fabrik
Wagnemann, Seybel & Co. A.G. schon immer zu 100% Knoch-
werke gehörte, entstand dort keine Kapitalveränderung.

b) Geschichte der Dornier-Werke A.G.

Kapital: Schillinge 2,5 Millionen, nach der Reichsanzei-
gungsbilanz (wahrscheinlich 31.12.1938) etwa

Et 10 Millionen. Das Kapital gehört zu 100% der Dynamit
Nobel A.G., Preussag, die wiederum zu 51 % der DAB, Preussag
gehört (erst innerhalb I.G.-Einfluss). Dieser
Aktienbesitz wurde durch die I.G. im August 1938 von

Durchschlag

2/2

VI-8576

-2-

Jur. Abt. Chem.,
Dr. NW/Htm., 20.6.1939 -2-

Pressburg erworben. Jedoch bedarf dieser Erwerb der beiderseitigen behördlichen Genehmigung. Während die deutsche Regierung schon zugestimmt hat, lehnte die Tschechoslowakei zunächst ab; ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ während des weiteren Verfahrens erfolgte die Trennung zwischen Slowakei und Protektorat, sodass jetzt die Regierung in Pressburg zuständig ist, deren Behörden jedoch noch nicht vollständig aufgestellt sind. Formell ist also Dymnit Habel Prag noch der alleinige Aktionär des Carbidwerks Deutsch-Matrei, jedoch verwalten wir das Carbidwerk schon wie ein Eigentümer.

Vorstandsmitglieder identisch mit Donau Chemie A.G.

Die Donau Chemie A.G. führt auf Grund besonderen Vertrages auch die Werke des Carbidwerks, Werke: Brückl und Deutsch-Wagram (Deutsch-Matrei liegt still).

Deutsch-Wagram gehörte früher der Österreichischen Kunst-Edelgas-, Schwefelsäure und Chemische Fabrik A.G., die jedoch am 21.4.1939 mit Carbidwerk Deutsch-Matrei verschmolzen wurde. Da sie schon immer zu 100% dem Carbidwerk Deutsch-Matrei gehörte, entstand dort keine Kapitalveränderung.

Es sei nach endgültiger Klärung der Bilanz- und Steuerverhältnisse beachtet, die Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G. mit der Donau Chemie A.G. zu verschmelzen.

Continental Gesellschaft für angewandte Elektrizität A.G.,
Wien.

Kapital sfrs. 2,4 Millionen. Davon 68 % in Besitz des Carbidwerks Deutsch-Matrei, weitere 28% liegen in nicht-angesehenem Besitz, der u.St. liquidiert wird. Es sind Bemühungen im Gange, diese 28 % entweder für die I.G. zu ersetzen, oder eine befreundete Bank dafür zu interessieren.

-3-

Durchschlag

11-1576
- 3 -

Far. Abt. Chem. 20.5.1947
Dr. H. H. / Wm.

Das einzige Werk Leunitz (Vornberg) wird ebenfalls von der Domsa Chemie A.G. verwaltet; Direktor Dr. Kühn ist in Verwaltungsrat.

Vir bemühen uns, durch Begründung des Sitzs der Gesellschaft aus der Schweiz zu verlagern. Hierzu bedarf es aber besonderer Vereinbarungen mit den Schweizer Steuerbehörden, damit nicht unnötig Devisen umgegeben werden müssen. Verhandlungen sind in Gange.

2.) Verkauf:

Chemikalien Verkaufsgesellschaft Domsa S.m.b.H., Wien.

Kapital: RM 100.000.--, davon im Besitz der I.G. 70% im Besitz der Domsa Chemie A.G. 30%. Diese Gesellschaft (abgekürzt "Chemieverkauf Wien") vertreibt die Produkte der obengenannten Gesellschaft, ferner die I.G.-Chemikalien im Ostmarkt und hat noch einige andere Chemikalien-Vertretungen (z.B. für Anilin-Falken und Dynamit Nobel Preussburg).

ges.: Dr. Mayer-Pogelin

*Gelesen und als ein wirft Dokument
anerkant. 2.6.1947.*

W. H. H. H. H.

*signed before me this 2nd day
of June 1947*

*Reverend H. Norman
U.S. Consul, 400 0397712.*

Durchschlag

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-9626

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1103

Doc. No. NI-9626 EXHIBIT No. 1103 10/3-2/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuydt of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

6 ~~typewritten~~ photostated pages and entitled ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~

..... N1-9626 Report of Major-Nigelin to the
..... South-East Europe Committee

dated ... 29 June 39, in ~~the original~~ a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ the original of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCC W.C. Sec Room

Rolf C Schuydt

Bericht an den Südosteuropa-Ausschuss.

AGG. v. Donau Chemie A.G.

In einer Hauptversammlung am 7.6.1939 hat die Pulverfabrik Skoda-Donau-Chemie A.G. ihre Satzungen an das deutsche Aktienrecht angepasst und ihrem Stamm in Donau Chemie A.G. geändert. Da sie schon am 21.8.1939 ihre Tochtergesellschaft Chemische Fabrik Wagenmann, Riedel & Co. A.G. in sich aufgenommen hatte, ist für den Vermögensnachfolger AGG mit den Werken Wobasierbaum und Liesing die endgültige Rechtsform gefunden.

Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Südosteuropa-Ausschusses. Auf einen in letzter Minute vorgebrachten Wunsch des Staatskommissars Rafelsberger wurde von den bisherigen österreichischen Mitgliedern Herr Dipl. Kaufmann Weisshäupl, der zum Stabe des Gauleiters Jury/Niederdonau gehört, wiedergewählt. Damit besteht der Aufsichtsrat der Donau Chemie A.G. aus folgenden Herren:

Altreich:

- Min.-Rat Dr. Buhl
- Dr. Büttelech
- Dr. Fischer
- Haeffliger
- Dr. Ilgner
- Dr. Paul Müller

Ostmark:

- Exz. Riedl (Vorsitzer)
- Graf Hardegg
- Dr. Pfeiffer
- v. Schöller
- Dr. Veessenmayr
- Weisshäupl.

Da der Aufsichtsrat sich im Anschluss an die Hauptversammlung nicht sofort konstituieren konnte, weil nicht genügend Herren anwesend waren, wurden auf schriftlichem Wege folgende Beschlüsse gefasst:

a) Zu Vorsitzern des Aufsichtsrat wurden bestellt:

- | | |
|--------------|----------------------------|
| Exz. Riedl | Vorsitzer |
| Dr. Buhl | 1. stellvertr. Vorsitzter |
| Dr. Pfeiffer | 2. stellvertr. Vorsitzter. |

b) Die Mitgliedern des Vorstands werden bestellt:

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| Direktor Dr. Kühse | ordentliches Mitglied |
| Dr. Bachhofer | } stellvertretende Mitglieder |
| Dr. Wintersberger | |

Die Eintragung der Beschlüsse ins Handelsregister ist eingeleitet, ebenso der Abschluss entsprechender Dienstverträge mit den Herren Dr. Bachhofer und Dr. Wintersberger.

Gleichzeitig mit der Banca Commerciale A.G. wurde am 7.6.1933 auch die Carbideck Deutsch-Metrol A.G. ihre Statuten dem deutschen Aktienrecht an. In dieser Hauptversammlung mussten die Aktien noch durch den bisherigen Aktionär Dynamit Nobel A.G., Preseburg, vertreten werden (durch Dr. Wittmann), da die slowakische Regierung die Genehmigung zum Aktienverkauf immer noch nicht erteilt hatte. Inzwischen konnte Herr Dr. Wittmann die erforderliche Mitteilung schaffen, dass er in Preseburg die Genehmigung erreicht hat. Wir sind also jetzt (mit einer 20%igen Beteiligung Treibers) endgültig Aktionäre der Carbideck Deutsch-Metrol A.G. geworden.

Der Aufsichtsrat von Carbideck Deutsch-Metrol besteht aus 7 Herren, weil das Aktienkapital von Deutsch-Metrol unter 5 Millionen liegt und für solche Gesellschaften die Kontrolle im Aufsichtsrat durch das Aktiengesetz auf sieben beschränkt ist. Da von den Herren Dr. Kühse, Dr. Ball, Weber-Andreas und Baefliger beschlossen worden war, Herrn Dr. Bachmann für diesen Aufsichtsrat wiederzuwählen, besteht nunmehr der Aufsichtsrat aus folgenden Herren:

- | | |
|-----------------|-------------------------|
| Hrn. Riedl | (Vorsitzer) |
| Dr. Bachmann | (1. stellvert. Vorsitz) |
| Baefliger | (2. stellvert. Vorsitz) |
| Dr. Pfeiffel | |
| Dr. Paul Müller | |
| Dr. Pfeiffer | |
| Dr. Vossnagel | |

Zum Vorstand wurden die gleichen Herren bestellt wie bei der Donau Chemie A.G.

Die Umstellung des Kapitals und der Bilansen gemäß der Umstellungsverordnung soll erst am Jahresende erfolgen, da noch zwei wichtige Posten der Klärung bedürfen:

Verkaufs-

- a) Es schweben aussichtsreiche Verhandlungen über das Fabrikgelände in Idesheim und, da der erzielbare Preis zwischen RM 2 - 3 Millionen liegt, ist es richtig, abzuwarten, bis der tatsächlich erzielte Kaufpreis in die Bilanz eingestellt werden kann; sonst würde bei zu niedrigem Ansatz ein unnötiger Gewinn und bei zu hohem Ansatz ein unnötiger Verlust ausgewiesen werden müssen.
- b) In der Bilanz von Carbidwerk Deutsch-Metall A.G. spielt die 66%ige Beteiligung an der Continentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität eine wesentliche Rolle. Bisheriger Buchwert RM 819.593,33, Umstellungswert rd. RM 3.240.000,-; da die Umstellungswerte der Continentalen nicht die Verhandlung mit der Baseler Steuerbehörde über die Liquidation des jetzigen Gesellschaftsrates in Basel stören dürfen, muss der Ausgang dieser Verhandlungen abgewartet werden.

Somit beläuft sich das Eigenkapital des Gesamtkomplexes (Aktienkapital, offene Rücklagen und Gewinnvorträge) auf zusammen.....RM 12.902.616,63

dazu tritt ein Fremdkapital (Verbindlichkeiten) von zusammen..... * 4.545.207,08

sodass sich eine Bilanzsumme des Gesamtkomplexes nach den bisherigen Buchwert von RM 17.447.823,71 ergibt.

Die andere Seite der Bilanz besteht nach den bisherigen Buchwerten aus:

1938
10

unter Mitwirkung eines Prüfers des Deutschen Instituts für
Eisenhüttenwesensingenieurwesen, Sachverständigen Herr Direktor
wurde laufend unterrichtet.

Weedens vor nun auf Grund der Genehmigung der oben genannten
Regierung auch die Aktien vom Carlswerk Deutschland in
Nachhause, steht der beschriebenen Fusion ein gesetzlicher
Klärer Klärungs nicht mehr in Wege. Diese Fusion wird aber
nur sehr eine interne Bereinigung sein. Nach dieser
die Produktionen jetzt schon rechtlich geordnet. Alle
Angelegenheiten der Produktion laufen unter dem Namen
Dewan Chemie A.G., dann die Werke Trübel und Deutschland
die der Wirtschaft noch selbständigen Carlswerk
Mittel, werden auf Grund des im August 1938
abgeschlossenen Betriebsübernahmevertrages ebenfalls
Dewan Chemie A.G. geführt. Eine Ausnahme besteht nur
in dem Bereich, wo die beiden Carlswerk als
der Sonne Chemie A.G. - Alle Angelegenheiten des
Verkaufs laufen durch die chemischen Verkaufsgesellschaft
Dewan C.G.M.H., die in Zukunft nur Chemiewerke
wie, in andere Abteilungen zu verschiedenen
mit der Produktionsgesellschaft geführt werden.

Die in Aussicht genommene Fusion zwischen
Dewanfragen vorzuzug

a) Es sollte der Fusion also die
Dewan Chemie A.G., die im Jahre
Abgabe, Grundbesitz, etc. etc.
Dewanchemie A.G. ist in
führt und die Dewanchemie
steht sich mit
ist jedoch nicht
Dewanchemie A.G.
Dewanchemie A.G.
Dewanchemie A.G.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. Ni- 8583

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1104

Doc. No. Ni-8583 EXHIBIT No. 1104 10/22/47

(Place) Hueraberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyb of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2 ~~(transcribed)~~
~~(photostated)~~ pages and entitled
~~(miscellaneous)~~
~~(handwritten)~~

... Nr. 8583 ... Handwritten signed by Mayer, Biglin

dated ... 4 June 47, in ~~(the original)~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(the original)~~ of a document found in ~~German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCWC, sec. 2000

Rolf C Schuyb

Ich, Heins MAYER-VEGELIN, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich wegen falscher Aussage strafbar mache, stelle hiernit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

O E S T E R R E I C H

Bei dem Erwerb von Unternehmungen in Oesterreich war die I.G. vor allem von 2 Grundgedanken geleitet; einmal wollte sie von Oesterreich aus eine Fabrikation entwickeln, um die Sudostmaerkte, also die Balkanlaender, zu beliefern, sodann wollte die I.G. in dem neuen Land Anlagen errichten, die fuer die I.G. den Regierungsstellen gegenüber eine gute Visitenkarte sein sollten. Ich zitiere diesen Ausdruck in diesem Zusammenhang von Dr. Ilgner. In gewissen Sinne koennte man statt des Bildes der "Visitenkarte" auch sagen, die I.G. habe durch den Erwerb dieser Unternehmungen ihren Anteil an den Zielen der deutschen Regierung bezueglich der Auf-
ruetzung geseigt.

Was die CARBIDWERK DEUTSCH-MATREI und die OESTERREICHISCHE DYNAMIT-NOBEL anlangt, so kann ich, zum Teil unter Wiederholung fruherer Aussagen, folgendes sagen: Die beiden Unternehmungen gehoerten zu 100% der Dynamit-Nobel Pressburg, die ihrerseits zu 51% der Dynamit-Nobel Troisdorf gehoerten. Die uebrigen 49% Aktien der Dynamit A.G. Pressburg befanden sich zu beinahe 2/3 (etwa 30%) in den Haenden einer ungarischen Bank. Direktor der Deutsch-Matrei war ein juedischer Herr namens Philipp.

Die I.G. war erheblich daran interessiert, die beiden Werke, Deutsch-Matrei und Oesterreichische Dynamit-Nobel A.G. zu erwerben, um sie in unmittelbarer Herrschaft zu haben. Wegen der Motive gilt das oben Gesagte. Der Kaufpreis war fuer die I.G. ausserordentlich guenstig gestaltet. Ich habe mich dazu in meiner Notiz vom 22.6.1938 geaussert, die mir jetzt wieder vorgelegt worden ist und in der die einschlaegige Stelle wie folgt lautet:

"Deutsch Matrei gehoert 100%ig Dynamit Nobel Bratislava. Anfang Juli wird in Budapest mit Herrn Philipp ueber den Erwerb dieser Aktien verhandelt werden (gleichzeitig ueber den Erwerb von 100% Aktien von Oesterr. Dynamit Nobel A.G.). Der Kaufpreis wird wesentlich guenstiger sein, weil Bratislava beide Beteiligungen (Oesterr. Dynamit Nobel und Deutsch-Matrei) zusammen mit rd. RM 1,2 Millionen zu Buch stehen hat, waehrend die von Herrn Direktor Bencher nachgeprueften Wiener Buchwerte RM 6,7 Millionen betragen und die Wiener Herren das Reinvermoegen einschliesslich stiller Reserven auf rd. RM 14,6 Millionen schaeztren. Bratislava muss einerseits in Rechnung stellen, dass die Rentabilitaet der oesterreichischen Beteiligungen bei gleichbleibenden Besitzverhaeltnissen in Frage gestellt ist (Mindererloss durch Preisgleichung, Schwierigkeiten als juedisches Unternehmen, Anleihestockgesetz usw.) und hat andererseits kein praktisches Interesse an einem hohen Erlosse, weil dieser in Bratislava ueberwiegend als Buchgewinn erscheinen und bis zu 66% weggesteuert wurde."

Freilich ist mir heute nicht mehr restlos klar, warum das Argument des "juedischen Unternehmens" mir stichhaltig erschien. Philipp, der Praesident der Deutsch-Matrei, war zwar Jude; aber mir scheint jetzt, dass die Eigentumaria der Deutsch-Matrei die Dynamit A.G. Pressburg, den an diese Tatsache geknuepften Folgen einfach dadurch haette entgehen koennen, dass sie einen anderen Praesidenten einsetzte. Ich habe die Verhandlungen mit den Herren der Dynamit Nobel Pressburg und der Deutsch-Matrei nicht persoenlich gefuehrt, weiss aber, dass gerade auch Angestellte der Deutsch-Matrei, namentlich ein Herr Freund, auf den steuerlichen Gesichtspunkt hinwiesen. Freilich haben, soweit ich weiss, diese Herren die Frage des Erwerbs der Unternehmung durch die I.G. gar nicht diskutiert, vielmehr als eine unkontroversielle Tatsache unterstellt, dass die I.G. die Aktien erwerben wird. Unterhaltungen fanden daher nur bezueglich der Modalitaeten der Kaufpreiszahlung statt.

NI-8583
-2-

Da von Standpunkte des Eigentümers aus gesehen, d.h. von Standpunkte der Dynamit Nobel Preßburg aus, die beiden österreichischen Gesellschaften (Deutsch-Matrei und Oesterreichische Dynamit) "ausländischen" Besitz darstellten, bedurfte der Verkauf an die I.G., oder ihre Tochtergesellschaften, der Genehmigung der tschechischen Regierung. Die tschechische Regierung hat die Genehmigung verweigert. Dass die I.G. alsdann Bemühen bei der Deutschen Regierung unternommen hat, z.B. bei Dr. Bergmann von Reichswirtschaftsministerium, damit die Deutsche Regierung bei den Tschechen auf die Erteilung der Genehmigung einwirke, ersuche ich zwar jetzt aus den mir vorgelegten Briefen, von denen ich auch damals Abschriften erhalten habe mag ich habe indessen - von diesen Briefen abgesehen - keine Erinnerung mehr daran. Nach der Teilung der Tschechoslowakei und der Besetzung durch Deutschland, erteilte dann die slowakische Regierung ihre Genehmigung zu dem Verträge, durch den die I.G. und ihre Tochtergesellschaft, die Dynamit-Nobel Troisdorf, die Deutsch-Matrei und die Oesterreichische Dynamit erwarten.

Die sachlichen Verhandlungen in Preßburg, die dem Erwerb vorausgingen, führte Dr. Paul Mueller von der Dynamit-Nobel Troisdorf und Dr. Ilgner. Ich muschte annehmen, dass auch der Gesamtplan, die österreichischen Unternehmungen, darunter die Deutsch-Matrei und die Oesterreichische Dynamit-Nobel zu erwerben, bei Dr. Ilgner entstanden ist.

Ich habe jede der 2 (zwei) Seiten dieser Erklärung unter Eid sorgfältig durchgesehen und eigenhändig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erkläre hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erklärung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.

Heinz Mayer-Vegelin

Heinz MAYER-VEGELIN
(Signature of Depoent)

sworn to and signed before me this 4th day of June 1947 at Palace of Justice, Nurnberg, Germany, by Heinz MAYER-VEGELIN, known to me to be the person making the above affidavit.

Randolph H. Newman

Randolph H. NEWMAN, Attorney,
U.S. Civilian B 397712
Office of
Chief of Counsel for War Crimes,
U.S. War Department.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NL-11370

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1105

Doc. No. NL-11370 EXHIBIT No. 1105 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 7 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2 ~~typed~~ ~~photostated~~ ~~minutographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

.NY-4379..... Affidavit signed by Kurt Krueger

dated 22 Aug. 47, is ~~the original~~ a true copy of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original of a document found in German archival records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

In the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC, Sec. Room

Rolf C Schuyler

Ich, Dr. Kurt KRUSER, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass ich mich wegen falscher Aussage strafbar mache, stelle hiermit unter Eid freiwillig und ohne Zwang folgendes fest:

0 B E R E I C H N I S S

1.) "Hemerkung"

Den Brief vom 9. April 1938, der die "Hemerkung" fuer Oesterreich enthaelt, haben Haefliger und ich unterschrieben. Meine Unterschrift ist die zweite. Ich will die Moeglichkeit nicht waellig ausschliessen, dass ich selbst und meine Abteilung an dem Briefe mitgearbeitet haben. Aber ich bin ueberzeugt, dass in Wahrheit die Autorschaft bei anderen liegt; bei wem, kann ich nicht mehr sagen. Auch Haefliger war nicht der eigentliche Schriftarbeiter, stand aber als Vertreter des ersten Leiters der Chemikalien-Verkaufsgesellschaft dem in dem Brief behandelten Fragekomplex nahe. Allgemein war die Absicht des Briefes, die deutschen Behoerden davon zu ueberzeugen, dass es nicht nur im privaten Interesse der I.G., sondern auch im allgemein deutschen Interesse liegt, der I.G. die beantragte Genehmigung zur Uebernahme der oesterreichischen Fabriken zu erteilen. Unter "deutschem Interesse" verstehe ich die deutsche amtliche Wirtschaftspolitik.

2.) Deutsch-Matrei und Oesterreichische Dynamit-Nobel A.G.

Die Unternehmungen standen zwar der I.G. auch schon vor dem Anschluss nahe; jedoch fuhrte der Weg zu ihrer waelligen Beherrschung ueber die Tschechoslowakei, d.h. auch ueber die tschechischen Behoerden. Die I.G. beherrschte/beeinflusste die Dynamit-Nobel A.G. Ewaldorf, Frieddorf beherrschte nur zu 1/2 die Dynamit-Nobel A.G. Pressburg (Bratislava), die ihrerseits infolge ihres Sitzes bei jeder das Ausland bernaehmenden Transaktion von der tschechischen Regierung abhing. Diese Dynamit-Nobel A.G. Pressburg war die 100%ige Eigentumsfirma der beiden oesterreichischen Unternehmungen Deutsch-Matrei und Oesterreichische Dynamit-Nobel A.G.

Was die Idee der I.G. bei dem Erwerb und der Verschmelzung der oesterreichischen Unternehmungen anlangt, so moechte ich zwischen dem allgemein sachlichen Beweggrund und dem persoenlichen Motiven unterscheiden. Allgemein war wohl der Gedanke der I.G., wie auch in anderen Faellen, sich gegen die Gefahr laestiger Konkurrenz zu schuetzen, namentlich gegen die als besonders gefaehrlich empfundene Konkurrenz der Hermann-Goring-Werke, deren Aktivitaet und spezielle Animositaet gegen die I.G. allgemein bekannt war. Gelang es der I.G., einen festen Halt in diesen oesterreichischen Unternehmungen, u.a. auch Deutsch-Matrei zu finden, so glaubte sie sich gegen die Gefahr dieser Konkurrenz verhaeltnismaessig geschuettet. Was die persoenlichen Motive anlangt, so danke ich vor allem an Dr. Ilgner, der sich durch die Schaffung eines festen I.G. Farben-Haltes in Oesterreich eine persoenlich wichtige Stellung in der I.G. verschaffen wollte. Er betrachtete die zusammenzuschliessende, ich meine; die in der Donau-Chemie zu vereinigende oesterreichische chemische Industrie als sein persoenliches Stueckpferd. Sein Name war mit diesem Plan unloeslich verbunden; es war ihm gelungen, auch Krahn dafuer zu gewinnen.

Verhandlungen mit den Behoerden fuhrten fuer die I.G. Ilgner, Gattinacz, Smetzer-Schubler, Haefliger und andere. Soweit die rechtliche Seite in Betracht kommt, der verstorbene Dr. Bohl, Ilgners verstorbenen Assistent Dr. Kersten und zur Unterstuetzung Bohl's Dr. Mayer-Vogelin. Ich selbst habe nur einer Unterhaltung mit den Behoerden beigewohnt.

*praktisch
(2 Worte gestr.)*

NI-11370
- 2 -

im gewissen
Partikell
Esse ist noch
alle Fremde
oder Bekannte

Gottfriesen sind durch seine Parteiverbindungen fuer die Verhandlungen besonders geeignet. Seine wichtigste Beziehung, der am 30.6.34 erloschene Hebel war zwar verfallen, aber er ist noch immer mit der Partei sehr gut. In den Verhandlungen legten unsere Herren dar, wenn es besonders zweckmaessig sei, der I.G. die Fuehrung dieser Unternehmungen zu ueberlassen. Dafuer, dass die I.G. die von den Amerikanern verlangte Politik verfolgen werde, wollte man sich durch die Ermennung geeigneter Personenlaabkeiten in die oesterreichischen Unternehmungen Sorge tragen.

Wahrend der Verhandlungen sind wir nicht mehr gegenwaertig. Das Ergebnis war, dass I.G. die beiden Unternehmungen Deutsch-Metrol und Oesterreichische Dynamit-Nobel A.G. erwerbe. Wir verhandelten auch mit Hilfe des Herrn Philipp, damaligen Generaldirektors der Dynamit-Nobel A.G. Fressburg mit der Posten-Kommunikationsbank, um deren Minoritaetsbeteiligung an der Dynamit-Nobel A.G. Fressburg zu erwerben. Der Zweck hat aber nicht zustande.

Ich habe jede der 2 (zwei) Seiten dieser Erlaeuterung unter Eid sorgfaeltig durchgesehen und eigenhaendig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erkläre hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erlaeuterung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.

Kurt Krumm
DR. KURT KRUMM.

Sawe to and signed before me this 22nd day of August 1947 at Palace of Justice, Hamburg, Germany, by Dr. Kurt KRUMM, known to me to be the person making the above affidavit.

Randolph H. Newman
RANDOLPH H. NEWMAN, Attorney,
400 B STREET
Office of Chief of Counsel for
War Crimes, U.S. War Department.

END

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. V

CASE No. V

DOCUMENT No. NI-9161

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1106

Doc. No. NI-9161 EXHIBIT No. 1106 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 14 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schryder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~typewritten~~ photostated pages and entitled ~~nine papers~~ ~~handwritten~~

NI-9161... File with re discussion in Reich Ministry of Economics, Berlin

dated 8 Oct. 44, is ~~a true copy~~ ^{the original} of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^{the original} of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCOWC, Sec. Room

Rolf C Schryder

M-9161
-1-

Aktennotiz

Über eine Besprechung im Reichswirtschaftsministerium, Berlin,
am 6. Oktober 1938
betr. Aussig.

Anwesend: Ministerialdirigent Dr. Michel
mit einem Referenten, ferner } vom Reichswirt-
Regierungsrat Dr. Hoffmann } schaftministerium
sowie
Bankdirektor Zinser,
Dr. Jungel,
Direktor Strubberg.

---0---

Herr Direktor Zinser hatte die Besprechung arrangiert.

Dr. Jungel führte einleitend aus, daß die Fa. von Heyden große Sorgen wegen ihrer Weiterentwicklung und ihrer Existenz habe, wenn die Aussiger Betriebe, die in Sudetendeutschland gelegen sind, in andere Hände als die der Fa. von Heyden gelangen, insbesondere in die Hände von Großkonzernen wie die I.G. Dem Vernehmen nach soll die I.G. bereits weit fortgeschrittene Verhandlungen eingeleitet haben. Zwischen der Fa. von Heyden und der Reichswirtschaftsinspektion IV hätten schon im Frühjahr d. J. Verhandlungen wegen Aussig, die streng geheim gehalten werden mußten, stattgefunden; diese hatten zum Ziel, daß, wenn Aussig und Falkenau militärisch besetzt werden sollten, einige Herren der Fa. von Heyden, die den Aussiger Betrieb genau kennen, im wirtschaftlichen Stab des Armeegruppen-Kommandos die Fortführung der Betriebe des Aussiger Vereins in die Hand nehmen sollten. Es wurde dann dargelegt, welche Herren von Aussig bei der Fa. von Heyden tätig sind und in der Lage wären, die Fortführung der Aussiger Betriebe bestens zu garantieren. Dr. Pfander sei Ende September unter Beförderung zum Leutnant anersuchen worden, sofort mit der militärischen Besetzung nach Aussig einzurücken. - Das Aussiger Werk - führten Dr. Jungel und Dir. Strubberg aus - , sei nur etwa 60 km von Hradecbul entfernt. Zu einem großen Umfang machten Aussig und Falkenau dieselben Produkte wie

Heyden und ihre Tochtergesellschaft Hirschfelde. Das frühere Absatzgebiet von Aussig nach Innerböhmen käme nach einer gewissen Übergangszeit in Wegfall, der sehr beachtliche Export des Vereins werde wegen der deutschfeindlichen Einstellung des Auslands erheblich zurückgehen und so bestünde die Gefahr, daß die Aussiger Produktion in das gegebene Absatzgebiet der Fa. von Heyden eindringe; es käme in ihm zu einem Freikampf und die Existenzgrundlage der Fa. von Heyden sei erheblich gefährdet. Wenn die I.G. den Verein übernehme, sei die Sache besonders bedrohlich, da die Fa. von Heyden mit der I.G. schon seither stets in scharfem Wettbewerb stehe, die I.G. schon jetzt den ganzen Westen, Süden und Mitteldeutschland beherrsche und dann, wenn das Aussiger Werk an die I.G. übergehe, auch noch den Osten Deutschlands in die Hand bekomme. Bei dieser Situation sei bestimmt zu erwarten, daß die mittlere Industrie durch die überragende und noch weiter gestärkte Macht der I.G. vollends erdrückt würde. Dem Machthunger der I.G. und der Stärkung ihrer Monopolstellung müsse im vorliegenden Fall unbedingt vorgebeugt werden. - Herr Dir. Strubberg legte die (binnen) Produktionszweige des Aussiger Vereins für die Betriebe in Aussig sowie in Falkenau eingehend dar und führte namentlich aus, daß das Farbengebiet des Aussiger Vereins nur einen Bruchteil, nämlich etwa 1/5 bis 1/6 des Produktionsprogramms des Aussiger Vereins ausgemacht habe; eine größere Menge von Farben, die der Aussiger Verein von der I.G. beziehe, werde ebenso nur als Handelsware weiterverkauft. Er und Dr. Jungel bemerkten, daß die Fa. von Heyden im Falle der Angliederung der Aussiger Betriebe nicht die Absicht habe, sich mit der I.G. wegen des Farbengebiets zu streiten. Es könnte hier leicht ein Übereinkommen erzielt werden, entweder so, daß die Farbenherstellung in Aussig stillgelegt würde, oder daß, wenn mit Rücksicht auf die dortige Arbeiterschaft, die im Farbengebiet in Höhe von etwa 200 Köpfen von insgesamt 1800-2000 Köpfen beschäftigt sei, die Farbenproduktion weitergeführt werden müßte, die I.G. den Verkauf der Farben allein übernehmen oder daß ein Verkaufssyndikat gegründet werden könnte. Regierungsrat Dr. Hoffmann stellte verschiedene Fragen, die bezweckten darzutun, daß die Aussiger Betriebe doch eine Reihe von Produkten

erzeugen, die die Fa. von Heyden nicht konnte. Von den Herren von Heyden wurde demgegenüber dargelegt, daß es sich dabei nur um untergeordnete Fabrikationszweige handle. Die einzelnen Herren, die bei Heyden tätig sind und die Aussig kennen, wurden genannt und deren Tätigkeitsbereich besprochen. Regierungsrat Dr. Hoffmann fragte, wie hoch ungefähr das Objekt für die beiden Betriebe Aussig und Falkenau vermutlich sein würde. Herr Direktor Strubberg erwiderte hierauf, daß er den Umsatz in diesen beiden Werken auf etwa 300 Millionen Kc schätze. Hieraus würde sich mitmasslich ein Wertobjekt von 15 - 20 Mill. RM errechnen. Ministerialdirigent Dr. Michel nahm die Darlegungen als Material zur Kenntnis. Am Schluß fragte Regierungsrat Dr. Hoffmann noch, weshalb die Fa. von Heyden nicht schon früher wegen des Aussiger Vereins mit ihm gesprochen hätte. Dr. Jungel erwiderte hierauf, daß dies seitens der Wehrwirtschaftsinspektion IV strengstens untersagt worden sei. Es habe sich insbesondere um die bekannte Aktion im Mai gehandelt.

B. Okt. 1938.
C/T.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. I

CASE No. VIII

DOCUMENT No. NI-4016

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1107

Doc. No. NI-4016 EXHIBIT No. 1107 10/22/47

(Place) Muernberg, Germany

(Date) 14 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

5 ~~photostated~~ pages and entitled ~~Handwritten~~ ~~minutes~~ ~~minutes~~

... 4016 ... letter from ... Friedrich v. Heyd ...
... signed by Dr. Jungel 1st rubbery ...

dated 10 Oct 44, in ~~the original~~ a true copy of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~ a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: St. Louis, Boston

Rolf C Schuyler

-1-

CHEMISCHE FABRIK VON HEYDEN

Aktiengesellschaft

VERMABU: DRESDEN 79 147
(SAMMELNUMMER)

DRUCKANSCHRIFT:
HEYDEN RADENBUL

DIREKTION

RADENBUL-DRESDEN.

10. Okt. 1938. Z.

An das
Reichswirtschaftsministerium,
u. Md. v. Herrn Ministerialdirigenten Dr. N i e h o l
Berlin

Betr.: Verein für chemische und metallurgische Produktion
in Laßig.

Am 6. ds. Mts. hatten die Unterszeichneten Gelegenheit, die dringlichen Wünsche unserer Firma bezüglich des Aussiger Vereines persönlich vorzutragen. Wir sprechen hierfür unseren ergebensten Dank aus und bitten das Reichswirtschaftsministerium auch schriftlich darum, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die treuhänderische Beteiligung im Aussiger Verein, soweit sie die in Ostdeutschland gelegenen Fabriken, insbesondere Aussig und Falkenberg (evtl. auch See-Oderberg) betrifft, auf uns übertragen wird.

Die Aussiger Betriebe greifen künftig unmittelbar in unser geographisch gegebenes Absatzgebiet über; sie werden (wegen Wegfall eines Teils ihrer bisherigen Binnenabsatzgebiete und Verringerung des Exports) darauf angewiesen sein, einen erheblichen Teil ihrer Produktion in Sachsen und Ostdeutschland unterzubringen. Sie bewirken damit die Existenz unserer Firma und ihrer Gesellschaft, wenn nicht Wege gefunden werden, um ihre Leistung mit der unserer Firma in eine Hand zu legen. Da sich

Am ersten Ende die I.G. Farbenindustrie darum bemüht, jene
Ansprüche zu erfüllen, sehen wir uns gezwungen darzulegen,
daß in Wanderheit der Arbeit durch die I.G. für unser Unter-
nehmen eine Katastrophe bedeuten würde. Unsere Firma ist eines
der wenigen größeren Werke mit einem ausgedehnten Fabrikations-
programm, das noch völlig unabhängig von der I.G. Farbenindustrie
ist, wir stehen schon jetzt in einem ständigen scharfen Wett-
bewerb mit der I.G. Diese beherrscht bereits den ganzen
Westen und Süddeutschland, hat eine dominierende Stellung in
Mitteldeutschland und bedrängt von der letzteren aus immer
mehr auch unser nördliches Absatzgebiet in Ostern Deutschlands.
Sie vermag mit allen Mitteln, auch hier ihren Absatz zu
verbreitern und die Kundschaft in eine ständige Abhängigkeit
von ihr zu bringen, über die diese selbst — wie vielleicht das
Reichswirtschaftsministerium aus eigener Kenntnis weiß — die
lebhaftesten Klagen führt. Die I.G. ist zu einem gewaltigen
Kochfaktor in Deutschland geworden und strebt nach einer Monop-
olstellung. Es bedarf aller chemischen und technischen sowie
kaufmännischen und finanziellen Anstrengungen, um einigermaßen
mit ihr wettbewerbsfähig zu bleiben und von ihr nicht erdrückt
zu werden. Es wäre daher an sich schon unzureichend wenn die
Nachstellung dieses Großkonzerns durch die Angliederung von
Betrieben des Amalgam Vereins noch weiter gestärkt würde.
Preisvereinbarungen und ähnliche Konventionen helfen hier
nichts; denn erfahrungsgemäß dienen sie nur dazu, den kapital-
mäßig und wirtschaftlich schwächeren Konkurrenten zugunsten
eines übermäßig starken Konventionepartners, der ja zahlreiche
Möglichkeiten hat, den Kunden trotz Konventionen auf andere
Weise an sich zu ziehen, zu binden.

Entsprechendes gilt von anderen Großunternehmen
der chemischen Industrie Deutschlands, falls solche sich in dem
Reich des Einflusses auf Amalgam Betriebe setzen sollten,
zumal auch sie fast durchweg in organischen oder persönlichen
Beziehungen zur I.G. stehen.

Anderserseits ist die Chemische Fabrik von Kaysers die geeignete Firma, um die Betriebe des Aussiger Vereins zu übernehmen. Es sind bei ihr bereits fünf Werke tätig, die den größten Teil der Produktion der Aussiger Betriebe gewinnbar machen, darüber auch der nachstehende ehemalige Verkaufsdirektor des Vereins, sowie der frühere chemisch-technische Direktionsreferent seiner Generaldirektion, Dr. Pfundner. Die geringe räumliche Entfernung der Anlagen gestattet es, eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Werk zu schließen herzustellen und zu unterhalten.

Das Farbengeschäft des Aussiger Vereins gibt keine ausreichende Begründung dafür ab, das speziell die I.G. Farbenindustrie die technische Beteiligung des Vereins erwirbt. Die Erzeugung der Farbstoffe in Aussig ist für dieses Werk keine Lebensnotwendigkeit; sie wurde vom Verein o. St. nur aufgenommen, um die Technische auch in Farben von Deutschland unabhängig zu machen. Dieser Ziel wurde bekanntlich nie erreicht und schließlich einigten sich Verein und I.G., nur um wenigstens einen weiteren Preisverfall zu verhindern, auf eine gewisse Respektierung der Grenzen. Unentschieden dürfte das Farbengeschäft etwa 1/6 des Gesamtumsatzes von Aussig und Falkenberg betragen; in der Herstellung der Farben und Zwischenprodukte in Aussig werden unseres Wissens aber nur etwa 150-200 Leute beschäftigt, also kann 10% der Gesamtbeschäftigung des Werks Aussig.

Vir unsererseits haben nun nicht die Absicht, auf dem Farbengebiet mit der I.G. in Konkurrenz zu treten. Wir sind vielmehr gegebenenfalls bereit, uns mit ihr so zu verständigen, daß ihre Interessen auf dem Farbengebiet, und zwar auch international, keine Beeinträchtigung erfahren.

Vir bitten hiernach dringlichst, dahin wirken zu wollen, daß weder die I.G. Farbenindustrie noch ein anderes chemisches Großunternehmen Deutschlands nicht auch noch in Ostdeutschland Fuß faßt, andernfalls Betriebe des Aussiger Vereins in Besitz nimmt und damit unser als seine Einzelexistenz kämpfendes Unter-

Ni - 4010

10. Okt. 1938



welchen in seinen Rücken auf des Schwerte geführt. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß wir unserer Aufgabe als Teil der deutschen chemischen Industrie in vollem Umfang und nach jeder Richtung hin gerecht werden und dürfen mit Grund sagen, daß sich unsere Firma produktionstechnisch gerade in den letzten Jahren sehr beachtlich entwickelt hat und daß sie auch in sozialpolitischer Hinsicht mit an der Spitze marschiert. Wir glauben daher, der Regierung gegenüber die volle Gewähr dafür übernehmen zu können, daß die Betriebe in sudetendeutschem Gebiet sich bei uns in bester Obhut befinden, daß wir auch sie einer aufsteigenden Entwicklung entgegenführen werden, und daß in Abseht der Produkte und in der Bedienung ihrer Abnehmer durch uns ggg Gemeinschaftsinn gewahrt wird, der allein in heutiger Reich Geltung haben darf.

Wir stellen ergebenst anheiß, über die Entwicklung unserer Firma und ihre Befähigung zum Erwerb der insiger Beteiligung gegebenenfalls auch die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie zu hören.

H e i l H i t l e r !

Chemische Fabrik von Heyden
Aktiengesellschaft

gez. Dr. Jungel

gez. Strubberg

Beil.:
? Durchschlag.

NI-4016

CHEMISCHE FABRIK VON HEYDEN

Aktiengesellschaft

FERNRUF: DRESDEN 70143
(SAMMELNUMMER)

DRAHTANSCHRIFT:
HEYDEN RADEBUL

DIREKTION

RADEBUL-DRESDEN,

den 10. Okt. 1938. T.

11/10

ent.

Herrn
Präsident C. G. Goetz
Vorsitzer des Aufsichtsrats der
Dresdner Bank zu Berlin
B e r l i n W 8
Schrenstr. 35/38

Vertraulich !

Sehr verehrter Herr Präsident Goetz !

Betr.: Verein für chemische und metallurgische Produktion
in Außig.

Sie hatten die Liebenswürdigkeit, sich persönlich für unseren dringlichen Wunsch, die tschechische Beteiligung an dem Außiger Verein, soweit sie seine in Sudetendeutschland gelegenen Betriebe betrifft, zu übernehmen, zu bemühen.

Wir erlauben uns, Ihnen Abschrift unseres heutigen Schreibens an das Reichswirtschaftsministerium zur gefl. Kenntnisnahme zu übersenden .

Heil Hitler !
Chemische Fabrik von Heyden
Aktiengesellschaft

Amun

1 Anlage

End

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 11

CASE No. 11

DOCUMENT No. NI-10402

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1108

Doc. No. NI-10402 EXHIBIT No. 1108 10/22/47

(Place) Huemburg, Germany

(Date) 14 Oct. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schnyer of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

5 ~~typed~~ ~~photostated~~ ~~reproduced~~ ~~handwritten~~ pages and entitled

... NI-10492 ... File note on discussions concerning Ausgige
Kunz ...

dated ... 14 Oct. 47, in ~~the original~~ ^(a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~(the original)~~ ^(a true copy) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCWC, San Francisco

Rolf C Schnyer

Aktennotiz

Über eine Besprechung betr. Außiger Verein
am 13. 10. 38 abends 6 Uhr in Berlin, Hotel Adlon.

Anwesend: Die Herren

Dr. von Schnitzler
Dr. ter Meer
Dr. Kühne
Haefliger
Dr. Ilgner

} von der I.G.

Scheinst Dr. Jungel
Direktor Strubberg

} Fa. von Heyden

sowie

Direktor Rinser

Dresdner Bank und
von Heyden.

Herr von Schnitzler führte einleitend aus, daß sich die I.G. schon seit mehreren Monaten mit dem Problem befaßt habe, was geschehen soll, wenn Sudetendeutschland und damit die Werke Außig, Falkenau und evtl. Hranochau, zu Deutschland kämen. Es sei bei der I.G. ein Ausschuß eingesetzt worden, der die Fragen eingehend untersucht habe. Hierbei sei festgestellt worden, daß die genannten Betriebe kein Produkt herstellen, an dem nicht die I.G. interessiert sei. Im Vordergrund stehe vor allem das Farbengebiet. Auf Vorschlag der I.G. sei, um von vornherein zu verhindern, daß fremde Personen Einblick in das Außiger Produktionsprogramm und die Verfahren Außigs, insbesondere in das Farbengebiet, bekommen, Direktor Kugler, ein jüngerer "Farben-^{als Kommissar} direktor" bestellt worden, außerdem als Techniker/^{zweiter Kommissar} Jos. Brunner, Falkenau. Die Herren von der I.G. seien von Anfang an sich darüber klar gewesen, daß sie in erster Linie mit der Firma von Heyden Pöhlung nehmen wollten, weil Heyden aus nachbarlichen Gründen an dem Außiger Verein ebenfalls interessiert sei.

[The text in this section is extremely faint and illegible due to low contrast and blurring. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a series of entries.]

[The text in this section is also illegible. It appears to be a continuation of the text from the upper section, possibly containing a signature or a concluding statement.]

gab seiner Auffassung dahin Ausdruck, daß man den Erwerb, Fortführung und Leitung der Ausiger Betriebe sehr wohl gemeinsam machen könne und müsse, und zwar in Form einer G.m.b.H. Dr. Jungel wies demgegenüber auf die Machtstellung der I.G. hin und auf den Umstand, daß auch bei einem gemeinsamen Erwerb und einer gemeinsamen Leitung der Ausiger Betriebe das Übergewicht der I.G. doch so stark sei, daß nach einer Reihe von Jahren schließlich die Fa. von Heyden doch an die Wand gedrückt werden könne. Herr von Schnitzler glaubte aber, daß dies in keiner Weise der Fall sei. Die I.G. habe absolut nicht die Absicht, weitere Betriebe in Deutschland sich anzugliedern, oder gar bestehende Betriebe, wie die Fa. von Heyden, zu schädigen. Es gäbe sicher Mittel und Wege, um diesen Besenken Rechnung zu tragen. Er führte dann aus, daß es wohl das zweckmäßigste sei, wenn das Ausiger Werk nach einem bestimmten Schlüssel gemeinsam erworben würde, daß die I.G. das Farbengebiet mit den Vor- und Zwischenprodukten pachte und als Pachtbetrieb selbst betreibe, während das Übrige auf gemeinsame Rechnung geführt werden könne, wobei man auch daran denken könne, daß die Fa. von Heyden diejenigen Produktionsweige, die für sie besonders lebenswichtig erscheinen sollten, ebenfalls im Wege der Pachtung unter ausschließlicher Leitung betreiben könne. Er wies darauf hin, daß auch noch andere Interessenten da seien, so n.B. die Flick - Gruppe für die wertvollen Braunkohlenfelder in Bräx und Dux, ferner die Ving für das große Kraftwerk bei Falkenau u.a., während allerdings die Deutsche Gold- und Silberscheidanstalt sich an Falkenau interessiert erklärt habe (bemerkte Herr Haefliger), sofern nur der Absatz für die die Scheideanstalt interessierenden Produkte Perborat und Wasserstoffsuperoxyd geregelt würde. Der Hauptteil der Ausiger und Falkenauer Produktion sei überdies konventionenmäßig gebunden, so daß schon aus diesem Grunde Heyden nicht benachteiligt werden könnte. Dr. Jungel erklärte hierauf, daß der Vorschlag von Herrn von Schnitzler dem Gedankengang der Fa. von Heyden nicht diametral zuwiderlaufe und eine Diskussionsbasis bilden könne. Man müsse sich aber erst über die

Einzelheiten klar werden. Er möchte aber doch noch vor allem einen Bedenken Ausdruck geben, daß es an sich zumindest nicht erfreulich sei, wenn die Fa. von Heyden mit der I.G. in dem Ausiger Betriebe freundschaftlich zusammenarbeite und danebenher auf gewissen Gebieten noch ein beachtlicher Kampf bestehe; er müsse deshalb noch auf diesen vierten "Sektor" hinweisen. Herr von Schnitzler und einige andere Herren erklärten demgegenüber, daß ihnen wohl bekannt sei, was Dr. Jungel im Auge habe. Wenn man aber erst einmal in den Ausiger Betrieben zusammen sei, so würden sich auch die übrigen Differenzpunkte leicht klären lassen. Am Tisch seien außer den Herren Bosch und Schmitz alle maßgebenden und führenden Herren der I.G. beisammen und sie würden dann schon dafür sorgen, daß die übrigen Reibungspunkte auch eine befriedigende Klärung finden und eine Generalvereinbarung stattfinden könne. Im übrigen begrüßte Herr von Schnitzler die Einstellung der Fa. von Heyden und sagte zu, daß bis Mittwoch eine schriftliche Aufzeichnung darüber, wie sich die I.G. die Lösung im Ausiger Verein denke, angefertigt und übergeben werde. Es soll dann am Mittwoch, den 19.10., nach 4 1/2 Uhr, wiederum im Hotel Adlon eine weitere Ansprache stattfinden.

Man unterhielt sich sodann über die Größenordnung der aufzuwendenden Mittel. Errechnet wurde zunächst der Gesamtwert des Ausiger Vereins und dabei wurde geschätzt, wie hoch der Wert der Beteiligungen und sonstigen in der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien gelegenen Betriebe des Ausiger Vereins sei und was dann übrig bleibe. Ferner wurde die Ertragskraft von Ausig und Falkenau eingehend beleuchtet, hauptsächlich auf Grund von Angaben von Direktor Strubberg, und auch der Umsatz annähernd errechnet, der für Ausig und Falkenau auf 300 Millionen Ko. angenommen wurde. Direktor Strubberg wies aber darauf hin, daß die Verhältnisse sich deshalb grundlegend ändern, weil die Löhne künftig höher sein werden und der Ausiger Verein in den Preisen seiner Produkte zurückgehen müsse. Insgesamt kam man auf eine Summe von 24 Mill. Mk, dies allerdings berechnet unter Zugrundelegung der Safeten-Krone und nicht des seitherigen amtlichen Kurses der Tschechokrone.

1182
-5-

NI - 10 402
-5-

Schließlich teilte Dr. Ilgner noch mit, daß Ministerialrat Dr. M u h l e r t im Reichswirtschaftsministerium, der sich lebhaft für den Ausgang der Verhandlungen interessiere, am 14. ds. Mts. einen Anruf erwarte, wie weit die Verhandlungen gediehen seien. Dr. Ilgner würde mitteilen, daß voraussichtlich eine Verständigung auf Grund gemeinsamer Basis möglich sei und Dr. von Schnitzler bat ferner Dr. Jungel, dies ebenfalls seitens der Fa. von Heyden Herrn Ministerialrat Dr. Muhlert mitzuteilen, was dieser zusagte.

(gez.) Dr. Jungel
" Strubberg

14. 10. 38. C/T.

- End -

2/1034

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-10401

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1109

Doc. No. NI-10401 EXHIBIT No. 1109 10/22/47

(Place) Kuesrberg, Germany

(Date) 14 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schryer of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

7

{~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

..NI-19401... Haefliger's mem. re. discussions with
... Schmidt, Fabrik v. Heyden...

dated ...15 Oct 46..., in {~~the original~~
a true copy of a document which

was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as {~~the original~~
a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC, Soc. Sec.

Rolf C Schryer

Dir. Abt. Chem.

Frankfurt/M., den 15. Oktober 1938

N i e d e r s c h r i f t

Über die Verhandlungen mit Chemische Fabrik v. Heyden A.G.,
Dresden, am 13. Oktober 1938, 18 Uhr, in Berlin, Hotel Adlon

anwesend:	Geh. Rat Jungel	}	v. Heyden
	Dir. Strubberg		
	Zinser		
	Dr. v. Schnitzler	}	I. G.
	Dr. ter Meer		
	Dr. Kühne		
	Maefliger		
	Dr. Ilgner		

Interne Vorbesprechung:

In einer internen Vorbesprechung, an der gegen Ende auch Herr Dr. Bürgin teilnahm, wurde nochmals festgestellt, dass Heyden beim Erwerb von Aussig nicht zur Seite geschoben werden kann.

Ausser Heyden treten auch noch andere Bewerber auf, über die nichts Genaues bekannt ist. Es wird vermutet, dass Rosterg (Wintershall) und Rütgers interessiert sind. Hinsichtlich Deutsche Gold- & Silberscheideanstalt konnte ich die beruhigende Erklärung abgeben, dass diese - nach einer Ansprache von Herrn Schlessner, dem ich zufällig auf meiner Fahrt nach England traf - sich nicht für Aussig interessiert. Die Scheideanstalt erwartet jedoch, dass, falls I.G. Aussig erwerben sollte, auch sich in den die Scheideanstalt berührenden Punkten vertritt.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Gefahr eines Kartellsystems kritischer nicht herabgemindert, wenn nicht bewahrt wird, falls Heyden und I.G. für den Erwerb von Aussig eine Frage bilden.

Es bleibt noch die Frage bezüglich Rosterg. Hier besteht die Gefahr, dass aus u. V. des Herrn Schlessner

Dr. v. Schnitzler

Rütgers / Silesia überlassen könnte, da es zur Marienhütte, Oberschlesien, gut gelegen ist. Dr. ter Meer nimmt diesen Gedanken auf und weist darauf hin, dass er kürzlich mit Rütgers wegen Silesia verhandelt hätte, wobei Rütgers andeutungsweise von einer evtl. eintretenden Entwicklung nach einer bestimmten Richtung sprach.

Mit Flick ist auch eine gewisse Fühlungnahme aufgenommen worden, worüber jedoch noch nichts Konkretes zu berichten ist.

Bei den Verhandlungen mit Heyden muss unbedingt vermieden werden, dass irgendwelche Gedanken hinsichtlich einer direkten Beteiligung unsererseits an Heyden ausgesprochen werden, weil dadurch sofort ein Misstrauen Heydens gegenüber den Plänen der I.G. ausgelöst würde. (Die Hinweise, die von Heyden in der anschließenden Hauptbesprechung bezüglich seiner Unabhängigkeit machte, erhärten die Richtigkeit dieses Standpunktes.) Durch die evtl. Zusammenarbeit mit Heyden in Falkenan und Aussig werden sich vielleicht in einigen Jahren solche Möglichkeiten von selbst ergeben.

Dr. ter Meer weist besonders auf Falkenan hin und die dort vorhandene Braunkohlen- und Karbidbasis. Falkenan sei für die 3. Buna-Anlage, die heute an einem wesentlich ungünstigeren Ort geplant sei, sehr geeignet. Er sehe auch im Hinblick auf die günstigen Arbeiterverhältnisse in Falkenan einen sehr guten Stützpunkt für unsere Fabrikationsinsatzen. Aus diesen Grunde wird der Gedanke, evtl. auf Falkenan zu Gunsten Wackers und Krapenake zu verzichten, aufgegeben.

Bauverhandlungen

Fengel berichtet über die Schritte, die er bisher mit dem örtlichen Stellenübernehmer hat, um einen Bauvertrag auf demselben Gelände zu schließen. Er weist auf die Lage des Geländes hin (40 - 50 ha von Aussig entfernt) und dass es sich um ein sehr gutes Industriegebiet handelt. Er erwähnt auch, dass er sich mit dem örtlichen Stellenübernehmer in Verbindung gesetzt hat, um die Bedingungen für den Bauvertrag zu klären. Er berichtet, dass er sich mit dem örtlichen Stellenübernehmer in Verbindung gesetzt hat, um die Bedingungen für den Bauvertrag zu klären.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT (MAIN) 20

die Herstellung von Farbstoffen in Aussig zu verzichten, denn er sehe ein, dass er auf diesem Gebiet gegen I.G. nichts unternehmen könne, ganz abgesehen davon, dass er es auch nicht wolle.

Gegen den Standpunkt Jungels, Falkenau und Aussig looßig zu erwerben, nehmen wir Stellung. Genau wie Heyden, seien wir noch in weit grösserem Masse betroffen. Die Tatsache, dass Sachsen vornehmlich sudetendeutsches Absatzland würde, könnte möglicherweise für einige frachtgebundene Produkte zutreffen; für die übrigen Erzeugnisse aber würde ein Eindringen ebense leicht nach Mittel- und Norddeutschland über die Erlbe erfolgen können. Wir gingen bei dieser Erörterung die einzelnen Erzeugnisse von Falkenau und Aussig durch und stellten fest, dass wir von fast sämtlichen Produkten berührt werden, während Heyden für eine ganze Anzahl von Erzeugnissen ausscheidet, z.B.

- organische Säuren,
- Ameisen- und Oxalsäure,
- Benzaldehyd,
- Hydrosulfit,
- Chlorate,
- Flussäure,
- Kryolith, etc.

Jungel musste diese Tatsache zugeben und zog sich auf eine andere Verteidigungslinie zurück. Er wies darauf hin, dass die Aussiger Frage im Hinblick auf das Gesamtgeschäft Heydens für Heyden von viel vitaleren Interesse sei als für I.G. Heyden sei immer noch einer der wenigen völlig unabhängigen Chemischen Werke in Deutschland.

Sinner bemerkt hierzu, dass wenn solche Untersuchungen durch die Allmacht der I.G. noch verschoben würden, eine Verstaatlichung der gesamten chemischen Industrie dem nicht weit länger auf sich warten liesse. - In Chicago erwidert sich die International Sinner TRR dem Verlust der Produktionsanlagen etc.

Ich wieh bemerken, dass wir nur dann...
na die Zukunft der...
Müssen die I.G. bei...
...auf...
...als...
...als...

...
...
...
...
...

folgendermassen:

I.G. und Heyden erwerben gemeinsam Falkenau und Aussig. - Die Frage Kruachau bleibt einstweilen offen. - Heyden/ I.G. gründen hierfür eine besondere Firma, am besten unter Aufrechterhaltung des Namens Aussig. Dieses gemeinsame Unternehmen verpachtet die Farbstoff-Betriebe an I.G.; andererseits kann auch eine Pachtung gewisser, Heyden vornehmlich interessierender anorganischer Betriebe durch Heyden ins Auge gefasst werden. Der Rest verbleibt in gemeinsamer Regie und auch die neu zu entwickelnden Produktionen würden gemeinsam betrieben.

Man verschliesst sich nicht den Schwierigkeiten, die eine solche Verpachtung einzelner anorganischer Betriebe bedeutet, und ich weise wiederholt im Laufe der Erörterung darauf hin, dass es eine grosse Vereinfachung wäre, wenn die Verpachtungen lediglich auf Farben beschränkt blieben.

Auf Oderberg, vornehmlich ein Süssstoff-Werk, das zu 70%, wahrscheinlich sogar zu 100% Aussig gehört, ist I.G. bereit, mit Rücksicht auf die Heydenschen Süssstoff-Interessen zu verzichten.

Offenbar hatte Jungel gehofft, mit seinem Verzicht auf die Farbstoff-Herstellung den Verzicht der I.G. auf das ganze Projekt zu erreichen. - Zinner lenkte zuerst ein und gab zu erkennen, dass die Vorschläge der I.G. doch sehr beachtlich seien und eingehend überlegt werden müssten. Jungel äusserte daraufhin, dass schliesslich die ganze Angelegenheit eine Vertrauenssache sei. In diesem Zusammenhang müsse er sagen, dass er z.B. zur Chemikaliensparte der I.G. stets ein sehr gutes Verhältnis gehabt habe, dagegen hätte er mit anderen Stellen nicht die gleichen Erfahrungen gemacht.

Aus Andeutungen Jungels scheint hervorzugehen, dass hin und wieder untere I.G.-Stellen in der Diskussion die Macht der I.G. viel zu sehr herausstellen. Schnitzler greift hier ein und ermahnt, dass man von solchen Bemerkungen keine Notiz zu nehmen brauche, da der Wille der I.G. lediglich durch den Vorstand zum Ausdruck käme, der derartige Bemerkungen keineswegs gut heissen würde.

Wir vermeiden absichtlich, das Pharma-Gebiet zu erörtern. Die Herren von Heyden lassen aber durchblicken, dass wenn sie jetzt auf unsere Gedankengänge eingehen würden, gleichzeitig auch andere schwebende Fragen bereinigt werden müssten.

Die Diskussion leitet dann über zur Grösse des Objekts, wofür man heute einen genauen Wert nicht angeben kann, da die Verhältnisse sich von Grund auf geändert haben. Ganz oberflächlich kann man vielleicht mit einem Wert von ca. RM 20 Millionen rechnen.

Es wird abgesprochen, dass eine 2. Sitzung am Mittwoch, den 19. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Hotel Adlon stattfindet, und dass bis dahin I.G. eine Skizzierung ihrer Ideen vornimmt.

Das R.W.M. (Mühlert), das sich am Ausgang dieser Besprechung ausserordentlich interessiert zeigte, soll am Montag im beiderseitigen Einverständnis dahingehend informiert werden, dass eine Besprechung in durchaus freundschaftlichem Geiste stattgefunden habe, und dass sich die beiderseitigen Ansichten über ein Zusammengehen stark genähert hätten und eine weitere Verhandlung am Mittwoch stattfinden würde. Wir erwarten von dieser Benachrichtigung, dass das RWM dadurch in die Lage versetzt wird, andere Interessenten, wenn auch nicht endgültig, so doch vorläufig zurückzubehalten.

Schluss der Besprechung um 8 Uhr. Anschliessend ein gemeinsames Abendessen, welches recht anregend verläuft. Aus Bemerkungen während des Essens scheint hervorzugehen, dass die Unterstützung der Ansprüche von Heydens durch Gauleiter Matschmann wohl rein ex officio erfolgt.

Um 10 Uhr verabschieden sich die Dresdener Herren, um ihren Zug zu erreichen.

Interne Schlussbesprechung:

Nach der Abreise der Dresdener Herren setzen wir die Besprechung intern fort, wir waren uns sofort über den Vorschlag einig, dass man die Beteiligung an der Produktionsgesellschaft mit 50 : 50 vorschlagen sollte, wobei das Farbstoffgebiet an I.G. fällt. Die technische Leitung sollte man

-5-

für uns beanspruchen und die kaufmännische Leitung an Heyden geben.

Zu diesem Punkt schlug ich vor, zu überlegen, eine Verkaufsgesellschaft mit Sitz in Dresden zu gründen, jedoch unter Belassung eines Evidenz- bzw. Verkaufskontors für das sudetendeutsche Gebiet in Aussig selbst. Die Produktionsgesellschaft übergibt den gesamten Verkauf an die Verkaufsgesellschaft, die sich ihrerseits der vorhandenen Konventionen (Elpro, Ameisen- und Oxalsäure G.m.b.H., etc.) bedient.

Es wird zu klären sein, ob die freien Produkte durch Heyden oder durch I.G. für Rechnung der Verkaufsgesellschaft vertrieben werden. Das Letztere hat den Vorteil, dass auch künftig Aussig als getrennte Firma auftreten und ihre Ansprüche geltend machen kann.

Die Trennung der Produktion und des Verkaufs bedeutet eine reinliche Trennung der Kompetenzen. Wir haben den Eindruck, dass Heyden bei der ganzen Art der Zusammensetzung seiner Aktionäre mehr Wert auf Geldverdienen legt als auf eine technische Mitarbeit. Wir sind der Ansicht, dass, wenn wir ein Verhältnis 50 : 50 vorschlagen, Heyden an einer Auspachtung gewisser Betriebe nicht mehr interessiert sein wird. Die Möglichkeit, dass auch Heyden u.U. sie interessierende Betriebe von Aussig pachten kann, war von Dr. v. Schnitzler nur erwähnt worden, um für beide Teile das gleiche Recht gelten zu lassen. Wir sind uns klar, dass Auspachtungen über den Farbenbetrieb hinaus nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Wahrscheinlich werden auch lokale Verhältnisse auf den Verkaufsauspachtungen nicht ohne weiteres gestatten.

Ich schlage vor, zu überlegen, ob es nicht taktisch richtiger wäre, bei den Kaufverhandlungen in Prag Heyden alles vorzuschicken, natürlich mit festen Instruktionen an Heyden, da es denkbar wäre, dass wir auf diese Weise billiger zu dem Objekt kommen, als wenn I.G. selbst auftritt. Diese Idee wird von Dr. Ilgner sofort aufgegriffen. Es ist außerdem noch zu bedenken, dass Prag Forderungen über den Ausgleich aller übrigen Interessen für die Post-freiebockverträge stellt, was im Augenblick unerwünscht ist. Sollten die durch Heyden geführten Verhandlungen in Prag nicht in unserem Sinne verlaufen,

Durchschlag

so ist immer noch Zeit, einzugreifen.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 151

CASE No. 151

DOCUMENT No. Ni-10407

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1110

Doc. No. Ni-10407 EXHIBIT No. 1110 10/22/47

(Place) Munich, Germany

(Date) 13 October 1947

CERTIFICATE

I, Rolf C Schneider of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~typed~~
photostated pages and entitled
~~micrographed~~
~~handwritten~~

NI-10407, Letter from Farber's von Schnitzler and Ter Meer to Jungel of von Heyden plant. dated 17 October 1938.

is ~~a true copy~~ ^(the original) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^(the original) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original document is held at:

OCWC Document Room

Rolf C Schneider

Sekr
Minerat
14. OKT. 1938

Frankfurt/Main, den 17.10.1938,
Grüneburgplatz

Herrn Geheimrat Dr.H.Julius JUNGEL
i/Pa.Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges.,
RADEBSUL-DRESDEN

W. Aussig

Sehr geehrter Herr Geheimrat,

als Vorbereitung zu der Besprechung, die wir für Mittwoch, den 19.d.M., 4 Uhr 30 nachmittags in Berlin vereinbart haben, wir geglaubt, die letzten Donnerstag vorgebrachten Gedanken einmal etwas näher präzisieren zu sollen und übermitteln Ihnen nachstehend ein Exposé, das wohl als Ausgangspunkt der weiteren Diskussion dienen kann.

Nach den ersten Berichten, die wir inzwischen auch über das Werk Aussig vorliegen haben, scheint der Betrieb in beiden Fabriken in vollem Gang. Des ferneren hat sich bestätigt, was wir ja eigentlich beiderseits als feststehend angesehen hatten, dass nämlich das Aussiger Werk ebenso wie dasjenige in Falkenau je ein unteilbares Ganzes bildet und dass die faktische Ausgliederung einzelner Teile dieser Fabriken mit dem Zweck sie völlig unabhängig von dem Rest zu betreiben, technische Schwierigkeiten geschlossen ist.

In Anerkennung der Tatsache, dass auf der einen Seite Heyden an einer grossen Anzahl von Produkten der Fabriken Aussig und Falkenau unmittelbar interessiert ist, da sie technisch mit den seinigen identisch sind und regional weitgehend das gleiche Absatzgebiet haben, dass andererseits die I.G. in sämtlichen Produkten, die in diesen Fabriken hergestellt werden, als Fabrikant und Verkäufer tätig ist und das Farbengebiet mit seinen Vorprodukten in Deutschland allein bearbeitet, wäre folgendes gemeinsames Vorgehen wegen Erwerb der beiden Fabriken in Aussicht zu nehmen.

IG und Heyden erwerben gemeinschaftlich die beiden Fabriken von den heutigen Eigentümern und bringen sie mit Zustimmung

ämtlicher in Betracht kommender Parteistellen und Staatsbehörden in eine G.m.b.H. ein, die als selbständiges süddeutsches Chemieunternehmen tätig werden soll. An dieser GmbH sollen Heyden und IG zu je 50% beteiligt sein. Die GmbH führt ihre Geschäfte in eigenem Namen und unter ihrer eigenen Verantwortung. Die Überwachung erfolgt durch einen paritätisch zusammengesetzten Aufsichts- oder Beirat. Die Gesellschaft umschließt alle nicht durch Pachtverhältnis, wie es weiter unten umschrieben wird, ausgegliederten Teile beider Fabriken und zwar sowohl die heute vorhandenen als auch die künftig aufzunehmenden Produkte mit Ausnahme derjenigen, die nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Struktur in einen der beiden den Vertragsparteien durch Pachtverhältnis unmittelbar reservierten Sektoren fallen. Produkte, die durch gemeinschaftliche technische Tätigkeit in die GmbH eingebracht werden, fallen ohne weiteres in den direkten Absatz der GmbH; für Produkte, deren technische Einrichtung seitens eines der beiden Partner allein erfolgt, sollte die GmbH eine dem Wert des Einbringens entsprechende Lizenz zu zahlen. Über den Vertrieb dieser letzteren Produkte wäre jeweils eine freundschaftliche Verständigung herbeizuführen, wobei insbesondere zu entscheiden wäre, ob das betreffende Produkt seitens der GmbH oder wegen seines besonderen Charakters seitens eines der beiden Partner zu vertreiben wäre.

Von dieser GmbH pachtet aus dem Auswiger Werk die IG das gesamte Teerfarbengebiet mit seinen organischen Vor- und Zwischenprodukten für die Dauer von 30 Jahren zu einem festen Pachtzins, für dessen Höhe der heutige Wert des zu übernehmenden Teiles zugrunde zu legen ist. Soweit dies nach den räumlichen Verhältnissen möglich ist, würde das Pachtverhältnis zweckmäßigerweise durch einen entsprechenden Erbbaupachtvertrag ersetzt. Heyden hätte das Recht, in gleicher Weise und für gleiche Zeitdauer wie die IG einen äquivalenten Sektor aus den beiden Fabriken Falkenberg und Auswig in denjenigen Produkten herauszupachten, die ihm technisch und nach ihrem regionalen Absatz am nächsten liegen und die noch im einzelnen zu spezialisieren wären. Wir glauben jedoch, dass nach dem hier entwickelten Gesamtplan ein solches

Auspachten von Betrieben seitens Heydens entbehrlich wird, denn es dürfte sich hierbei im wesentlichen um konventionierte Produkte handeln, die keiner wesentlichen Neuinvestierung mehr bedürfen und deren Fortentwicklung, ohne weiteres durch die Gemeinschaft erfolgen kann, während bei dem IG-Sektor weitgehende und kostspielige Umstellungen erforderlich sein werden.

Nach Ablauf der Pachtzeit hat jeder Partner die Option auf Verlängerung des Pachtverhältnisses um weitere 30 Jahre, wobei den von ihm in der Pachtzeit gemachten Investitionen derart Rechnung zu tragen ist, dass keine ungebührliche Bereicherung der Gemeinschaft stattfindet.

Die gepachteten Teile haben demnach auf die gleichen Preise für Kohle, Wasser, Energie, Transportmittel usw. wie die übrige Fabrik, ferner auf Lieferung von Vorproduktion aus dieser zum Kostpreis + einem angemessenen Aufschlag für Generalspesen.

Mit der vorbeschriebenen Regelung wäre vor allem auch eines sichergestellt, was den sudetendeutschen Wirtschaftskreisen sehr am Herzen liegen wird, dass nämlich die Werke, welche nicht ohne weiteres in den übernehmenden Gesellschaften aus dem Altreich verschwinden, sondern in ihrer sudetendeutschen Charakter als sudetendeutsches Chemieunternehmen erhalten bleiben.

mit verbindlichsten Grüßen

Erst-

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 151

CASE No. 151

DOCUMENT No. NI-10404

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1111

Doc. No. NI-10404 EXHIBIT No. 1111 10/22/47

(Place) Kuernberg, Germany

(Date) 14 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schmyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

1 ~~typewritten~~
~~photostated~~ pages and entitled
~~mimeographed~~
~~handwritten~~

... NI 104.94 ... Circular letter from Prague, Vienna, etc.
..... Communist Fabrik Y. Heyden

dated ... 18 Oct 38 ... is ~~the original~~ of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ ^{the original} of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: CCWC, sec. 400

Rolf C Schmyder

VEREIN FÜR CHEMISCHE UND METALLURGISCHE PRODUKTION

GENERALDIREKTION

Telefons: 233-44 bis 233-48
Interurban: 233-49
Telegrammadresse: AUSSIGER PRAHA
Briefadresse: PRAG II., Postfach

Wir bitten, diesen Vermerk in Ihrer Antwort anzuführen:

G.S.

PRAG II.
NA PRŮKOPĚ 10

18. X. 1938.

NI-10404
1-

2103.

Chemische Fabrik von Heyden A.O.
Breslauer-Quartier

IHR SCHREIBEN:

Eing.	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
21. OKT. 38		8 Uhr
Antw.		

Mit Rücksicht auf die eingetretenen politischen Aenderungen erlauben wir uns, um event.unnötigen Missverständnissen vorzubeugen, darauf aufmerksam zu machen, dass durch die politischen Ereignisse die Geschäftsführung unserer Firma, speziell im Verhältnis zu unseren einzelnen Vertragspartnern, nicht tangiert ist, dass also auch weiterhin unsere Firma mit Ihrem Sitz in Prag und nicht vielleicht einzelne unsere Werke Subjekt von Rechten und Rechtsverbindlichkeiten, wie sie sich aus den einzelnen Verträgen ergeben, ist. Daraus ergibt sich auch, dass, wie bisher, im Namen unserer Firma ausschliesslich die Generaldirektion in Prag rechtsgiltig handeln kann, dass sämtliche Korrespondenz von Prag abgewickelt wird, und dass auch an uns gerichtete Korrespondenz nach Prag zu adressieren ist.

Respektvoll

VEREIN FÜR CHEMISCHE UND METALLURGISCHE PRODUKTION

[Signature]

B

St/V.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-9159

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1112

Doc. No. NI-9159 EXHIBIT No. 1112 10/22/47

(Place) Mueraberg, Germany

(Date) 14 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyder of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

2

{ ~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~miscellaneous~~
~~handwritten~~

Nl. 9159..... Letter from... Reichswirtschaftsminister.....
..... signed by Dr. K. M. M. N. N. ... to Dresdner Bank
dated 26 Oct 38 is { ~~the original~~ of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as { ~~a true copy~~ of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at: OCC WC, Sec. Room

Rolf C Schuyder

Der Reichswirtschaftsminister

Berlin WB, den 26. Oktober 1938
Behrenstraße 43
Fernsprecher: Sammel-Nr. 18 43 51

I Chem. 6330/38 II.

Es wird gebeten, dieses Geschäftsgeldgen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

X

MI-9159
-1-

An

die Dresdner Bank,
z.Hd. von Herrn Direktor Zinsser,

Berlin WB,
~~Behrenstraße 43~~
Behrenstr. 35/39.

Betr.: Verein für Chemische und
Metallurgische Produktion,
Prag.

Die beiden größten Werke des Vereins für Chemische und Metallurgische Produktion (Aussiger Verein), deren Generaldirektion ihren Sitz in Prag hat, die Werke Aussig und Falkenau, liegen in dem von der Tschechoslowakei auf Grund des Münchener Viermächte-Abkommens an Deutschland abgetretenen Gebiet. Da die technische und besonders die kaufmännische Leitung des Aussiger Vereines überwiegend tschechisch oder jüdisch war, sah ich mich veranlaßt, für die beiden obengenannten Werke eine kommissarische Leitung zu bestellen, deren Aufgabe es ist, die beiden Werke bis auf weiteres für Rechnung des Eigentümers treuhänderisch zu führen. Die kommissarische technische Leitung der Werke liegt in den Händen des Herrn Dir. Ing. Brunner, Falkenau, und die kommissarische kaufmännische Leitung in den Händen des Herrn Dir. Dr. Kugler, Frankfurt/Main, beide zurzeit Aussig a.d. Elbe.

NI-9159

- End -

- 2 -

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1938 haben die Firmen I.G.-Farbeindustrie A.G. und Chemische Fabrik v. Heyden A.G. gemeinsam den Antrag an mich gerichtet, mit der Prager Generaldirektion des Aussiger Vereins Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen zu dürfen, die beiden Werke Aussig und Falkenau durch eine von ihnen gemeinsam zu gründende selbständige Gesellschaft zu erwerben. Ich habe mich entschlossen, dem von den beiden Antragstellern geplanten Vorgehen grundsätzlich zuzustimmen. Abschrift meines den Antragstellern erteilten Bescheides füge ich zur gefälligen Kenntnis bei.

Da aus grundsätzlichen Erwägungen nicht verschiedene reichsdeutsche Firmen mit Prager Banken Verhandlungen führen sollen, ersuche ich Sie, damit zugleich einem Vorschlage der Antragsteller entsprechend, mit der Zivnostenska Bank sofort Fühlung zu nehmen, um sicherzustellen, daß kein den deutschen Interessen zuwiderlaufender Wechsel im Besitze der zurzeit in Händen der Zivnostenska Bank befindlichen Aktien des Aussiger Vereins erfolgt.

Darüber hinaus ersuche ich Sie, sofort mit der Prager Generaldirektion des Aussiger Vereins bzw. mit der Zivnostenska Bank Verhandlungen über den Erwerb der beiden, jetzt auf reichsdeutschem Gebiet befindlichen Werke Aussig und Falkenau aufzunehmen. Über Ihre Verhandlungen, die die Übernahme der beiden Werke der beiden oben genannten Firmen betreffen, ersuche ich, mich zeitig meiner Chemie-Abteilung, Herrn ... zu berichten, damit dieser Bericht ...

...
 ...
 ...
 ...

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. 1113

CASE No. 1113

DOCUMENT No. NI-10581

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1113

Doc. No. NI-10581 EXHIBIT No. 1113 10/22/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 14 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf Schneider of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3

~~typewritten~~
photostated pages and entitled
~~reproduced~~
~~handwritten~~

*...VI: 1951... Preliminary agreement concerning sale
... of plants at Stassfurt and Taltersau...
dated ... 7. Nov. 38., is* ~~the original~~ of a document which
was delivered to me in my above capacity, in the usual course
of official business, as ~~a true copy~~ ~~the original~~ of a document found
in German archives, records and files captured by military
forces under the command of the Supreme Commander, Allied
Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief,
the original Document is held at: ACCWC, 2nd Room

Rolf Schneider

von der Firma Chemische Fabrik von Hydrazin-Mittelgesellschaft,
Paris (Aussig, Tschechien):

Herr Präsident Dr. Bräuer,
Herr Minister a. D. Dr. Bräuer,
Herr Generaldirektor Dr. Bräuer,
Herr Direktor Dr. Bräuer,

von der Firma Chemische Fabrik von Hydrazin-Mittelgesellschaft,
Paris (Aussig, Tschechien),

Herr Generalrat Dr. Jungel,
Herr Direktor Strubberg,

von der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/M.,

Herr Generalrat Dr. Schmitt,
Herr Dr. von Schmittler,
Herr Dr. Kuhnke,
Herr Dr. Ilgen,
Herr Konsul Haefliger,

von der Dresdner Bank, Berlin,

Herr Direktor Sinner

teilnahmen.

Die Parteien kamen zu nachstehender Vereinbarung, bei
der von beiden Seiten die Genehmigung ihrer Regierungen vorbehalten
ist.

1.

Eine von der deutschen Gruppe in Aussig neu zu gründende
Gesellschaft erwirbt vom Aussiger Verein die Werke Aussig und
Falkenau nebst der zu ihnen gehörenden Kohlen- und Energiebasis.

2.

Der Kaufpreis beträgt Ko. 300 Millionen = RM 24 Millio-
nen, wobei verstanden ist, dass der Verein allemal Ko. 300 Millionen
zu bekommen hat, während die deutsche Gruppe RM 24 Millionen zahlt.

Als Tag der Übergabe gilt der 11.10.1938. Von diesem
Tage ab gehen Vorteile und Lasten fuer Rechnung der deutschen Gruppe.

3.

Insolange als der Verein in der Tschecho-Slowakei bis-
her in Aussig oder Falkenau betriebene Fabrikationen noch nicht auf-
nimmt, wird er diese Produkte vorzugsweise bei der Gesellschaft
kaufen. Die Gesellschaft sagt Vorzugspreise zu und wird ebenso wie

(Seite 2 des Originals)

die deutsche Gruppe selbst fuer die Dauer der Lieferungen die Kunden-
positionen des Vereins schuetzen.

NI-105-81
- 2 -

Es ist ferner vereinbart, dass ein Teil des vorstehenden Kaufpreises in Waren sofort abgewickelt wird, dass 2/3 der obigen Lieferungen bis Ende 1940 gegen den Kaufpreis zu verrechnen sind. Einer späteren Vereinbarung bleibt vorbehalten, diese Frist um höchstens ein Jahr zu verkürzen. Der Gesamtwert der so zu liefernden Waren wird von beiden Seiten zusammen mit einer Rabe von Kc. 100 Millionen angenommen.

Der Verein hat den Wunsch, die Anfahrtskosten der Produktionen von Ammonsäure, Oxalsäure, Natriumchlorat, Pottasche, Permanganat und Aetskali noch insoweit selbst auszunutzen, als es sich um Lieferungen handelt, die hergestellt werden aus jetzt noch bei den Werken Aussig und Falkenau lagernden Rohstoffvorräten. Es besteht Einverständnis darüber, dass es sich hierbei um eine Grossenordnung von höchstens RM 1 Million handelt. Die deutsche Gruppe ist damit einverstanden.

Für die Anmeldung von Bezügen bzw. für den Verzicht hierauf wird der Verein eine angemessene Frist wahren.

4.

Die deutsche Gruppe sagt dem Verein Erfahrungsaustausch für die bisheilig Aussig und Falkenau betriebenen Produkte auf den anorganischen Gebieten auf eine Mindestdauer von drei Jahren grundsätzlich zu (hierin ist auch die Herstellung von Vanadin-Kontaktmasse eingeschlossen).

5.

Die deutsche Gruppe ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Druckfarbenbetrieb in Aussig der Firma Englert & Dr. Becker überlassen wird, die ihr Domizil von Prag nach Aussig zu verlegen beabsichtigt.

6.

Der Verein teilt mit, dass er die sofortige Verlegung der Fabrikation von Natrium-Perborat und Natrium-Superoxyd nach Goding (Kochsee) betreiben wird. Die deutsche Gruppe stimmt dem zu

(Seite 3 des Originals)

und wird die entsprechenden Schritte bei ihren Behörden unternehmen.

7.

Der Verein behält sich vor, die zwischen ihm und sonstigen Partnern laufenden Konventionen zu prüfen und in Einvernehmen mit der neuen Gruppe zu veranlassen, dass diejenigen Verträge, welche sich ausschließlich auf Produkte der beiden Werke beziehen, auf die neue Gesellschaft übertragen werden. Dabei besorgt der Verein, dass er den Elektrolyse-Poolvertrag, der schon zu Viert am 5. August in London abgeschlossen wurde, für sich behauptet.

Beide Gruppen erklären sich bereit, ihre bisherigen Konventionsbeziehungen nach Möglichkeit weiter fortzusetzen.

8.

Es ist vereinbart, dass bei Übernahme die Werke über den notwendigen Vorrat verfügen.

9.

Der Verein hat den Wunsch, das Priesburger Werk der D.A.G. zu erwerben. Die Deutsche Gruppe sagt wohlwollende Prüfung dieses Vorschlags zu und erklärt schon jetzt, dass sie auf alle Fälle sich beziehen wird, eine solche Kombination herzustellen, dass der Verein das kontrollierende Interesse an dem Werk erhält.

Die Vertragspartner haben sich geeinigt, die nachstehenden
Modalitäten der obigen Forderungen zu übernehmen

(Seite 4 des Originals)

besonderen Vertragsinstrument niedersulegen. Dieses soll im Interesse
der Geschäftsführung bei Ausg. und Falkenau falls möglich fertig-
gestellt werden.

Berlin, den 7. November 1938.

Verein fuer chemische und metallurgische Produktion

(signed); Dvoracek

(signed); Busch

I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft

Chemische Fabrik von
Heyden A.G.

(signed)
v. Schnitzler

(signed)
Kaeffliger

(signed)
Jungel

(signed)
Strubberg

Dresdner Bank

(signed) (signed)
illegible Zinsser

CERTIFICATE.

I, ELVIRA RAPHAEL, AGO B 397972, hereby certify that
the above is a true and correct copy of the agreement dated
-of 7 November 1938, as contained in the Folder "Verein fuer chemi-
sche und metallurgische Produktion, General-Direktion Prag, General-
Sekretariat" located in their Prague office, which folder was
temporarily lent to OCG.

Elvira Raphael
ELVIRA RAPHAEL
-U.S. Civilian
AGO B 397972

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. V

CASE No. V

DOCUMENT No. NI-10405

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1114

Doc. No. NI-10405 EXHIBIT No. 1114 10/22/47

(Place) Huernberg, Germany

(Date) 15 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyler of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

4

{ typewritten
photostated pages and entitled
mimeographed
~~handwritten~~

Nr. 10405... Letter from Karl Langer... Mayer-Wegelin
to Kugler

dated 11. Nov. 44, as ~~the original~~ { a true copy of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~a true copy~~ { the original of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC, Lt. Room

Rolf C Schuyler

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT (MAIN) 20

Herrn

Direktor Dr. Kugler,
n.Br.Verein für chemische und
metallurgische Produktion,

A u s s i g / Elber

Jur.Abt.Chem.
Dr. M^o/H^o.

11.11.1938

Anbei übersenden wir Ihnen ein internes Rundschreiben zur gefl.
Kenntnisnahme, das wir im Einvernehmen mit den Herren Ministerial-
rat Dr. Buhl und Direktor Haefliger herausgegeben haben.

Heil Hitler !

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Gen.: Dr. Meyer-Wegelin Gen. Müller

Anlage 1

An alle Verkaufsabteilungen, welche in einer Konvention mit dem Aussiger Verein stehen.

(Den übrigen Empfängern zur Kenntnisnahme).

Betr.: Konventionen mit dem Aussiger Verein.

Die Werke Aussig und Falkenau des Vereins für chemische und metallurgische Produktion in Prag sind in das Gebiet des Deutschen Reiches gekommen. Damit ist der Verein hinsichtlich dieser beiden Werke und der dort betriebenen Produktionen den deutschen Gesetzen unterstellt. Aus diesem Grunde muss er die von den deutschen Behörden eingesetzten Reichskommissare für die Werke Aussig und Falkenau als seine rechtmässigen Vertreter anerkennen und deren Handlungen für und gegen sich gelten lassen.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich folgende Stellungnahme zu dem Rundschreiben vom 18.10.1938, das der Verein an alle Konventionen geschickt hat, an welchen er beteiligt ist: Es ist zwar richtig, dass nicht einzelne Werke des Vereins "Subjekt von Rechten und Rechtsverbindlichkeiten, wie sie sich aus den einzelnen Verträgen ergeben" sind. Vielmehr ist Vertragspartner nach wie vor der Verein als solcher. Es ist aber nicht richtig, dass die Geschäftsführung des Vereins durch die politischen Ereignisse nicht tangiert sei, und dass nur die Prager Generaldirektion rechtsgültig handeln könne; vielmehr sind die von den deutschen Behörden für Aussig und Falkenau eingesetzten Reichskommissare rechtmässige Vertreter des Vereins, welche für die Werke Aussig und Falkenau und die dort betriebenen Produktionen im Namen und für Rechnung des Vereins Vollmacht haben.

Da die Werke Aussig und Falkenau noch in Eigentum des Vereins stehen, ist dieser nach wie vor als einzelrechtliches Organ anzusehen, mit dem Unterschied jedoch, dass die Prager Generaldirektion hinsichtlich Aussig und Falkenau als Vertreter des Vereins Kommissare anordnet kann. Dies ist er von den deutschen Behörden

denen der Verein beteiligt ist, noch die von allen Vertragsverpflichtungen unterworfen und muss soweit die Verträge von Aussig und Falkenau aus ausgeführt werden - diese Ausführung für sich gelten lassen. Der Verein kann also solange seine Mitgliedschaft besteht, in der Resttschechoslovakei nicht Fabrikationen zur Erfüllung seiner Quote betreiben, ohne sich die Lieferungen der Werke Aussig und Falkenau anrechnen zu lassen.

Weder wir noch die Konventionsmitglieder haben Veranlassung, die oben gekennzeichnete Rechtslage gegenüber der Prager Generaldirektion, die sie natürlich bestreitet, durchzufechten. Trotzdem können die Konventionen das Rundschreiben Prags vom 18.10.1938 nicht widerspruchslos hinnehmen. Deshalb bitten wir Sie, an die Mitglieder der Konventionen einschliesslich Aussig und Prag ein Rundschreiben laut Anlage zu versenden. Wir erbitten Durchschlag Ihres Rundschreibens und gegebenenfalls Abschrift bemerkenswerter Antworten.

Ferner bitten wir die Abteilungen, die mit Aussig in Konvention stehen, um Mitteilung, ob das Konventionsprodukt nur in Aussig bzw. Falkenau oder nur in einem tschechoslovakischen Werk des Vereins oder auf beiden Seiten der neuen Grenze hergestellt wird.

Sobald Besitzveränderungen hinsichtlich Aussig und Falkenau bekannt werden, nehmen wir erneut Stellung.

JURISTISCHE ABTEILUNG CHEMIKALIEN

Dr. MW/Htm.
Anlage I

Betr.: Konvention.

Der Verein für chemische und metallurgische Produktion versandte unter dem 18. 10. 1938 folgendes Rundschreiben:

" Mit Rücksicht auf die eingetretenen politischen Änderungen erlauben wir uns, um evtl. unnötigen Missverständnissen vorzubeugen, darauf aufmerksam zu machen, dass durch die politischen Ereignisse die Geschäftsführung unserer Firma, speziell im Verhältnis zu unseren einzelnen Vertragspartnern, nicht tangiert ist, dass also auch weiterhin unsere Firma mit ihrem Sitz in Prag und nicht vielleicht einzelne unsere Werke Subjekt von Rechten und Rechtsverbindlichkeiten, wie sie sich aus den einzelnen Verträgen ergeben, ist. Daraus ergibt sich auch, dass, wie bisher, im Namen unserer Firma ausschliesslich die Generaldirektion in Prag rechtsgiltig handeln kann, dass sämtliche Korrespondenz von Prag abgewickelt wird, und dass auch an uns gerichtete Korrespondenz nach Prag zu adressieren ist. "

In Übereinstimmung mit dem Rundschreiben der Aussiger Geschäftsführung (kommissarische Leitung) vom 22. 10. 1938 fassen wir die Rechtslage so auf, dass der Verein mit den Werken Aussig und Falkenau nunmehr unter die Gebietshoheit des Deutschen Reiches fällt und mit den dort betriebenen Produktionen den deutschen Gesetzen und Behörden unterstellt ist, sodass deshalb die von den deutschen Behörden für Aussig und Falkenau eingesetzten Reichskommissare für diese Werke als rechtmässige Vertreter des Vereins anzusehen sind. Aus dem Rundschreiben ist zu entnehmen, dass die Prager Generaldirektion anderer Auffassung ist. Es ist nicht unsere Sache, in dieser internen Meinungsverschiedenheit des Vereins einzugreifen. Nach wie vor ist aber der Verein Mitglied unserer Konvention mit der Massgabe, dass hinsichtlich der Produktionen der Werke Aussig und Falkenau die Geschäftsführung in Händen der Reichskommissare liegt. Wir werden deshalb von allen wichtigen Konventionsangelegenheiten sowohl die Generaldirektion des Vereins in Prag als auch die Reichskommissare in Aussig unterrichten. Da die von unserer Konvention erfassten Produkte beim Verein nur im Werk Aussig (evtl. chemischen Anlagen) abgebaut werden, liegt die Vertragserfüllung demnach in den Händen der Kommissare. Soweit von einer Stelle die vertraglichen Rechte des Vereins ausgeübt werden, ist dies weiter ausschliesslich dieser Rechte natürlich nicht schaden.

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No.

CASE No.

DOCUMENT No. NI-8580

PROSECUTION EXHIBIT

No. 1115

Doc. No. NI-8580 EXHIBIT No. 1115 10/22/47

(Place) Herrberg, Germany

(Date) 15 Oct 47

CERTIFICATE

I, Rolf C Schuyts of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

3 ~~typewritten~~ photostated pages and entitled ~~reproduced~~ ~~handwritten~~

NI-8580..... Interrogation of Father... Loren... Mayer: Wegelin

dated 5 June 47, is ~~the original~~ (a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~original of a document found in German archives, records of files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Third Expeditionary Force.~~

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC, see above

Rolf C Schuyts

8

MI-7580 1371C
-1-

VERNEHMUNGSPROTOKOLL
des : Herrn Heinz MAYER-WIDHOLZ
durch: Mr. Randolph E. HEGMAN
am 5. Juni 1947 von 2,30 - 3,00 Uhr.
Stenografin: Emma Farr.

F. Auch die heutige Vernehmung steht unter dem Eid, den Sie vor 3 Tagen geleistet haben, und ist somit eine eidliche Vernehmung.

A. Ja.

F. Ich möchte Sie noch folgendes fragen: Sie werden sich vielleicht erinnern, dass der Prager Verein, nachdem Kommissare in Aussig und Falkenau eingesetzt waren, in einem Rundschreiben die Ansicht zum Ausdruck brachte, dass die Geschäftsleitung in Prag weiter allein zuständig ist fuer alle den Prager Verein betreffende Fragen. Der Prager Verein wollte die Möglichkeit ausschliessen, dass die Kommissare selbstständig fuer den Prager Verein Rechtshandlungen vornehmen. Dieser Ansicht traten Sie entgegen und versuchten in einem Rundschreiben vom 10.11.38 die Ansicht zu vertreten, dass die von der deutschen Regierung eingesetzten Reichskommissare fuer die Werke Aussig und Falkenau als deren rechtmässige Vertreter handeln koennen. Sie meinten, der Prager Verein musse deren Handlungen, fuer und gegen sich, gelten lassen. Meine Frage lautet, worauf eigentlich Ihr Rechtsgutachten gestuetzt war. Hatten Sie ein bestimmtes Gesetz im Auge, das sich mit den Befugnissen solcher Kommissare befaesst?

A. Dieses Gutachten ist mir nicht mehr in Erinnerung.

F. Sie koennen es noch einmal lesen.

Dem Zeugen wird ein Zirkularbrief vom 10.11.38 vorgelegt, der die Ueberschrift traegt: "An alle Verkaufsabteilungen, welche in einer Konvention mit dem ausseiger Verein stehen".

A. Ein besonderes Gesetz habe ich damit nicht im Auge gehabt, sondern offensichtlich die Muenchener Viermaechte-Vereinbarungen.

F. Welches war denn die Rechtsquelle solcher kommissarischen Ernaeu-erungen?

A. Dies ist mir nicht bekannt. Aber die Rechtsquelle des Rundschreibens ist offensichtlich die, dass die beiden Werke auf Grund der Muenchener Viermaechte-Konferenz innerhalb der deutschen Reichsgrenzen zu liegen kamen, sodass eine Anordnung der deutschen Reichsregierung, die mindestens in dem sogenannten Ermaechtigungsgesetz eine Rechtsgrundlage haben kann, massgeblich ist. Das war ja so in Deutschland, dass auf Grund des Ermaechtigungsgesetzes

ohne das Parlament und ohne den in fruherer Zeit notwendigen Verdegung, Anordnungen erlassen werden konnten.

F. Das bedeutete doch nicht, dass man private Unternehmungen wegnehmen konnte, und besagte doch gar nichts ueber die Befugnisse eines Kommissars.

A. Nein, aber wenn die Reichsregierung ein solches Gesetz erlassen hat, oder Kommissare einsetzte, war das auf Grund des Ermachtigungsgesetzes damals moeglich.

F. Von welchem Ermachtigungsgesetz sprechen Sie ueberhaupt?

A. Das Gesetz, mit dem die Nazi-Regierung ueberhaupt ihre Gesetze sanktionierte. Ich meine das Gesetz des Jahres 1933, wonach die Reichsregierung ermachtigt ist, Gesetze, auch verfassungsaendernden Inhaltes, zu erlassen und zu widerrufen.

F. Wissen Sie nicht, dass auch in Falle Polens besondere Gesetze, auf den speziellen Fall zugeschnitten, erlassen worden sind, nach denen Sequester eingesetzt werden konnten, und in denen meine Befugnisse genau aufgefuehrt wurden? Und Sie meinen, im Falle des Sudetengebietes lag es anders?

A. Der Fall Polen ist mir gar nicht bekannt. Damals war ich Soldat. Und bezueglich des Sudetengebietes erinnere ich mich auch keines Gesetzes, oder einer Verordnung.

Soweit ich mich erinnern kann, gab es eine eigentliche und spezielle Rechtsquelle fuer die Ernennung solcher Kommissare ueberhaupt nicht. Sie wurden einfach ernannt und waren da. Ich glaube, fuer ihre Einsetzung war entweder die regionale Oeguleitung zustaeendig, oder das RM.

F. Ich moechte Sie noch fragen was wissen Sie ueber die Apollo-Oil-Company und der Intelligenz Gen I. G. darin?

A. Ich erinnere mich nur, scheint es haben, dass Dr. Fischer und Dr. Gattmann sich mit dieser Gesellschaft befassten, die in Duerstern entweder ein Werk oder eine sonstige Anlage hatte und die uebrigens ein Tochterunternehmen war.

F. Vor wem wurde Fischer und Gattmann darduer processiert?

A. Ich meine, dass Herr Dombler darduer er am besten waerdeste wissen.

F. Ich komme auf etwas ganz anderes. Wann wurde Dombler mit dieser Sache befasst, dass die Verbringung nach Amerika praktisch unmuetglich war mit dieser richtung?

A. Dass die Beschaftigung in Amerika durch die Schwierigkeiten gelistet wurde...

Handwritten mark or signature

ich zum ersten Male gehoert Ende 1942/Anfang 1943 und zwar gesprachsweise.

F. Von wem hoerten Sie das?

A. Gesprachsweise in Frankfurt von irgendeinem gleichgestellten Kollegen.

Ich oeffnere mich darueber erschrocken gewesen zu sein, weil ich mich keiner anderen Faellig erinnerte, dass Kr.-Gefangene in der I.G. herangesogen wurden. Dann kehrte ich, wie schon mehrfach erwahnt, wieder zur Wehrmacht zurueck und habe Gottseidank mit den nachtraeglich bekanntgewordenen Gefangenenmischhandlungen nie zu tun gehabt. Dass Grauel vorgekommen sind, habe ich erstmals, das erinnere ich mich genau, gehoert, als wir zu Silvester 1944/45 in einer kleinen Kameradenkreise zusammensassen und ein Arzt, ein Wehrmachtarzt der aus Russland zurueckgekommen war, einiges darueber berichtete.

F. Was berichtete er? Von wo ist er zurueckgekommen?

A. Von Russland.

F. Hatte er das Lager selbst gesehen?

A. Nein, von Auschwitz hat er nichts gesehen. Er berichtete von Massenerschie- sungen und von Tuetungen in transportablen Wagen, also Tuetungen durch Gas in fahrbaeren Kammern.

F. Wann wussten Sie von Auschwitz, dass das ein Vernichtungslager ist?

A. Das habe ich erst nach meiner Rueckkehr aus der Gefangenschaft erfahren.

F. Ist das ueblich?

A. Das ist ueblich.

F. Haben Sie dazu 1942/43 irgendwie Stellung, als Sie wussten, dass die I.G. Konzentrationslager-Gefangene fuer ihr Auschwitzer Werk benutzte?

A. Was ich im Gesprach gesagt habe, weiss ich nicht. Ich erinnere mich, dass mich diese Mitteilung bedrueckte und ich nehme an, dass ich mir diese Tat- sache nur als eine der Zwangsmassnahmen erklaren konnte, unter denen die neuen Ruestungswerke ^{auf-} stehen mussten.

Handwritten mark

F. Mit irgendeinem hochgestellten I.G. Parteigenossen haben Sie nicht darueber gesprochen?

A. Dagegen, nein. Ich habe darueber gesprochen nach meiner Entlassung aus der Gefangenschaft mit Herrn von Heider. Ich selbst bin nie in Auschwitz gewesen.

Stenografin Emma Hart

Herr Helmut MATHER-VEITHE (Zeuge)

Mr. Randolph H. MERRIAM (Vornehmer)

Handwritten signatures: Klaus Hauptmann, Hans v. Heider

Unterschriften und verhesert am 8.6.47.

MICROCOPY

892

ROLL

26

END

